Historische Zeitschrift











Historische Zeitschrift.

Herausgegeben von

Heinrich v. Sybel und Max Lehmann.

Der ganzen Reihe 63. Band.
Neue Folge 27. Band.

München und Leipzig 1889.
Druck und Verlag von R. Oldenbourg.

Inhalt.

Aufsätze.

Seite
Die philosophischen Grundlagen der Geschichtswissenschaft. Von Paul Hinneberg 18
Der Ausbruch des peloponnesischen Krieges. Von H. Nissen . . . 385
Wider Janssen. Von A. Kluckhohn 1
Der Kampf um das evangelische Bekenntnis am Niederrhein (1555—1609). Von Ludwig Keller 103
Oliver Cromwell und die Auflösung des langen Parlaments. Von Wolfgang Michael 64
Der Ursprung des preußischen Kabinets. Von Max Lehmann . . 266
Gneisenau's Sendung nach Schweden und England im Jahre 1812. (Nachtrag) 192
Friedrich Wilhelm III. und Hardenberg auf dem Wiener Kongreß. Von Hans Delbrück 242
Aus den Berliner Märztagen 1848. Von H. v. Sybel 428

Miscellen.

Briefe der Herzogin Elisabeth Charlotte von Orleans an die Herzöge Anton Ulrich und August Wilhelm zu Braunschweig und Lüneburg . 79
Ein Brief Gneisenau's an den Herzog Friedrich Wilhelm von Braunschweig (1812) 454
Aus der Vorgeschichte des Krieges von 1813 272
Ein deutsches Napoleons-Lied aus dem Jahre 1813 456
Aus Hassenpflug's Denkschrift über seine Entlassung aus kurhessischem Dienst, König Friedrich Wilhelm III. übersandt im Oktober 1837 86

Berichte gelehrter Gesellschaften.

Historische Kommission bei der baierischen Akademie der Wissenschaften . 566
Historische Kommission der Provinz Sachsen 381

Verzeichnis der besprochenen Schriften.

	Seite
Abel, s. Fredegar.	
Acta Sanctorum Nov. Ed. Smedt, Hooff, Backer I.	98
Akeson, Gustaf III's förhållande till franska revol.	174
Altolaguirre y Duvale, Santa Cruz	496
Andree, s. Droysen.	
Anker, Sneedorff	514
Archiv f. östr. Gesch. LXXIII .	133
Axelson, Bidrag	522
Baasch, Steuer i. Baiern . .	304
Baker, s. Acta.	
Backhaus, Landwirthschaft auf d. Stolberg-Wernigerodisch. Domänen	477
Baumgarten, Karl V. II, 2.	124
Benecke, v. unehrlichen Leuten.	458
Benninge, Kroniek. I. II. Uitg. v. Feith en Blok.	143
Bienemann, Statthalterschaftszeit in Liv- u. Estland . .	535
Blennerhasset, Frau v. Stael	163
Blok, verslag	136
——, s. Benninge.	
Bodemann, Briefe d. Kurf. Sophie a. d. Raugräfinnen .	338
Boor, s. Euthymius.	
Borcke, Kriegerleben. Hrsg. v. Leszczynski	324
Bricka, Kancelliets Brevbøger 1551–1560	507
——— og Fridericia, Christian IV Breve XII—XIV.	510
Brissman, Sveriges inre styrelse	523
Broglie, Mabillon . . .	364
Brückner, Europäisirung Rußlands	181
Brüggen, wie Rußland europäisch wird	181
Canovas del Castillo, estud. d. scinado d. Felipe IV. I, II.	497
Carius, s. Mayer.	
Caro, Gesch. Polens V, 2 .	527
Charusin, baltische Konstitution	189
——, Index d. f. d. baltisch. Gouvernements erlassen. Gesetze	189
Chiapelli, studio Bolognese	96
——— e Zdekauer, consulto d'Azone . . .	168
Chironi, institutioni . . .	503
Chroniken d. deutschen Städte. XXI.	119
——— d. westf. Städte. II.	119
Chroust, Unters. üb. langob. Königsurk.	106
Conway, Randolph . .	557
Corp. script. ecclesiast. lat. XVIII.	290
Cuno, Vorgesch. Roms. I. II.	91
Dalton, Beiträge z. Gesch. d. evang. Kirche Rußlds. I. . .	186
——, Urk.-Buch d. evang.-ref. Kirche i. Rußland . .	188
Danvila y Collado, poder civil en España I—VI . .	494
Davidsohn, Philipp II. August u. Ingeborg	492
Dilthey, Einleitung i. d. Geisteswissenschaften I. . . .	44
Disselnkötter, Beitr. z. Kritik d. Hist. d. m. temps . .	333
Droysen, Vorlesungen üb. d. Freiheitskriege	323
——— u. Andree, Handatlas	289
Dullo, Seehandel d. Ostseeplätze	352
Erslev, Udvalg af Kildesteder	516
Escande, Hoche en Irlande	160
Euthymii vita. Hrsg. v. Boor	373

	Seite
Eyssenhardt, Verschwörung gegen Venedig 1618	171
Fabricius, Theophanes v. Mytilene	94
Feith, s. Benninge.	
Feldzüge d. Prinzen Eugen. XII. XIII.	131
Fernandez Duro, tradiciones	495
Ferrero, s. Manno.	
Fiske, critical period of american hist.	549
Fitting, Anfänge d. Rechtsschule z. Bologna	96
Forsch. z. deutschen Landeskunde I, 8.	517
——— II.	345
Fredegar's Chronik u. s. w. übers. v. Abel u. Wattenbach	113
Freeman, z. Gesch. d. Mittelalters	291
———, William the conqueror	361
Fremery, abten v. Marienweerd etc.	146
Freytag, Gesammelte Werke. I.	326
———, Erinnerungen	326
———, Gesammelte Aufsätze. I. II.	326
———, d. Kronprinz u. d. deutsche Kaiserkrone	326
Fridericia, Aktstykker	514
Fuente, estud. crit. s. Aragon I—III.	498
Garibaldi, memorie	502
Gebhardt u. Harnack, Texte. III. 3. 4.	105
Geschichtschr. d. deutschen Vorzeit. XI.	113
Graae, mellem Krigene	515
Grethen, Beziehungen Clemens VII. z. Karl V.	127
Gutschmid, Gesch. Irans	541
Haase, Schlacht b. Nürnberg	474
Halbe, Friedrich II.	118
Hallische Abhandl. XXIV.	151
Hanserezesse. II, 5. Bearb. v. Kopp	351
———, III, 3. Bearb. v. Schäfer	351
Harnack, s. Gebhardt.	
Harrison, Cromwell	487
Hartmann, Celtis i. Nürnberg	473
Haselberg, Baudenkmäler d. Reg.-Bez. Stralsund. III.	352
Hauffen, Scheidt	128
Havet, questions méroving. III. IV.	108
———, tachygraphie	378
Heinemann, Handschr. d. Bibliothek Wolfenbüttel. I, 1. 3.	381
Herder's Briefe a. Hamann. Hrsg. v. Hoffmann	132
Hipssich, Feldzug v. 1710	131
Hochschild, Désirée, reine d. Suède	526
Hönig, Cromwell I, 2. II.	482
Hoffmann, s. Herder.	
Holm, Kampen an Landboreformerne	512
Holzapfel, Beitr. z. griech. Gesch.	388
Hooff, s. Acta.	
Human, Chron. v. Hildburghausen	475
Huygens, journalen. III.	141
Jansen, Rousseau	154
———, Poleographie d. cimbrischen Halbinsel	517
(Jörgensen) Kongeloven	510
———, Udsigt	507
Kaulek, papiers d. Barthélemy. III.	155
Kawerau, Kulturbilder. II.	340
———, a. Halles Literaturleben	340
Kehr u. Schmid, päpstl. Urk.	339
Kobeko, Cäsarewitsch Paul Petrowitsch	533
Kostomarow, russ. Gesch. i. Biographien. I, 1	529
Krüger, Gesch. d. Quellen d. röm Rechts	95
Lamprecht, deutsches Wirthschaftsleben	294
Lanessan, l'Indo-Chine française	548
Larsson, Sveriges deltagande d. i. väpnade neutraliteten	524
Lehfeldt, Baudenkmäler Thüringens I.	476
Lefèvre-Pontalis, corresp. d. Odet d. Selve	459
Lemego, Kroniek	143
Lesseps, 40 Jahre. I. II.	165
Leszczynski, s. Borcke.	
Lindner, Veme	310
Lövinson, Beitr. z Verf.-Gesch. d. westf. Reichsstiftsstädte	337
Lopez Fereiro, Galicia	499

	Seite
Lucae, aus deutscher Sprachgesch.	116
Luchaire, études s. l. actes d. Louis VII.	490
Lütken, l. Danois s. l'Escaut	515
Lund, d. tägliche Leben i. Skandinavien	511
Lutsch, Verzeichniß d. Kunstdenkm. v. Schlesien II.	480
Manno, Ferrero e Vayra, relazioni diplom. d. Savoia. Francia. Per. III. vol. II.	170
Martin, s. Wackernagel.	
Masson, diplomates d. l. révolution	158
Mayer u. Carius, Entwickel. Deutschl. i. d. 2. Hälfte d. 16. Jahrh.	341
Mazade, chancelier d'ancien régime	359
Meddelelser f. d. Kong. Geheimearkiv 1883—1885	506
Mejborg, borgerlige Huse	511
Minor, s. Speculum.	
Möller, serbisch-bulgarischer Krieg	540
Mommsen, röm. Gesch. I. 8. Aufl.	93
Monod, bibliographie d. France	148
Monum. Polon. hist. V.	177
——— hist. Warm. VIII, 2.	357
Mühlwerth-Gärtner, Feldzug v. 1711	131
Mülverstedt, Regesta archiep. Magdeburg. III.	478
Muller, Registers v. Utrecht I.	481
Musaeus, Gregorios Pakurianos	538
Narratio de Groninghe etc. Uitg. d. Pynaker Hordyk	145
Neudegger, Beitr. z. Gesch. d. Behördenorganisation	337
Neudrucke deutscher Literaturwerke 79. 80.	129
Nöldeke, Aufsätze z. pers. Gesch.	544
Nolhac, bibliothèque d'Orsini	169
Överland, fra en svunden Tid	516
Ostrogorski, d. l'organisation d partis aux États-Unis	562
Oxenstierna's skrifter I, 1. II, 1.	518
Paoli, programma d. paleografia latina I.	377
——— u. Lohmeyer, Grundriß d. latein. Paläographie	377
Pasolini, tiranni d. Romagna	501
———, memorie	502
———, spigolature	502
———, 18 documenti s. Alessandro VIII	502
Pfister, finanz. Verhältn. d. Universität Freiburg	468
Philippi, westfälisches Vemegericht	310
———, Siegener Urk.-Buch I.	471
Pöllmann, Beitr. z. Gesch. d. Kosakenthums	371
Pols, westfriesche stadtrechten. I	360
Posse, Lehre v. d. Privaturkunden	379
Priscillianus. Rec. Schepss	290
Ptaschitzki, Beschreibung d. Metrika	367
Publikationen a. d. preuß. Staatsarchiv. XXXVII.	338
Rambeau, hist. d. l. civilisation en France	154
Rambusch, Vort Værn	516
Rechtskraft d. livländ. Privilegien	189
Regesta diplom. hist. Danicae Series secunda. I, 1—5	504
Richter, Auflösung d. karoling. Reiches	114
Rocholl, z. Gesch. d. Annexion d. Elsaß	469
Rördam, Monumenta hist. Danicae. Anden Række I. II.	504
Ropp, s. Hanserezesse.	
Russisch-baltische Blätter. I—IV.	189
Salzer, Beitr. z. e. Biogr. Ottheinrich's	471
Say, Turgot	151
Schack, e. halbes Jahrhundert. I—III.	328
Schäfer, s. Hanserezesse.	
Schaube, Konsulat des Meeres	500
Schepss, s. Priscillianus.	
Schirrmacher, Gesch. v. Spanien IV	493
Schloßberger, pol. u. milit. Korresp. Friedrich's v. Württemberg	135

Seite

Schmid, älteste Gesch. v. Hohenzollern 329
———, s. Kehr.
Schmoller, staatswiss. Forsch. VIII, 2 500
Scriptores rer. Warmiens., hrsg. v. Wölky. II, 1. 2. . 357
Secher, corp. constitut. Daniae I. 509
———, iudicia placiti regis Daniae iustitiarii II. . . 509
Seger, byzant. Historiker I. . 375
———, Bryennios 375
Sello, Potsdam u. Sanssouci 348
Sepp, Rücklaß d. Maria Stuart 146
Silvestre, l'empire d'Annam 549
Smedt, s. Acta.
Soffner, Gesch. d. Reformation i. Schlesien 346
———, Schleupner 346
Speculum vitae. Hrsg. v. Minor 129
Stammler, Feldaltar Karl's d. Kühnen 121
Steenstrup, d. danske Bonde 513
———, Bonden og Universitetet 514
Stern, Abhandl. z. Gesch. d. preuß. Reformzeit 336
Stieve, Wittelsbacher Briefe I—III 465
Stolpe, Dagspressen i Danmark III. IV. 512
Strnadt, Kirnberg 117
Studien, historische. XIV. . . 333
Suphan, Friedrich's d. Gr. Schrift üb. d. deutsche Literatur 334
Töppen, Akten d. Ständetage Ost- u. Westpreußens. III, 2. IV, 1. 2. V, 1. 2. . . . 354
Tröger, Memoiren v. Gramont 151
Tümpling, Gesch. d. Geschlechts Tümpling 375

Seite

Uslar-Gleichen, Beitr. z. Familiengesch. der Frhr. v. Uslar-Gleichen 191
Valois, Guillaume d'Auvergne 149
Vayra, s. Manno.
Vergewaltigung d. russ. Ostseeprovinzen 189
Villar y Macias, hist. d. Salamanca I—III 500
Völkel, Gesch. d. deutschen Ritterordens i. Vogtlande . . 344
Voß, Verhandlungen Pius' IV. 463
Wackernagel u. Martin, Gesch. d. deutschen Literatur. II. 115
Wahrmund, Ausschließungsrecht d. d. Papstwahlen . . 122
Wattenbach, s. Abel.
Wedewer, Dietenberger . . 311
Weidling, schwed. Gesch. . . 171
Weinhold, Verbreitung d. Deutschen i. Schlesien 345
Weiß, Chron. v. Breslau . . 347
Welschinger, duc d'Enghien 161
Weltzel, Gesch. v. Sohrau . 348
Werken v. h. hist. genootsch. t. Utrecht. Nieuwe serie 46. 48. 49. 141
——— ——— 52. 53 . . . 482
Werner, Kirchen-Atlas . . 289
Wölky, s. Scriptores.
Wohlwill, Jungius . . . 322
Wolf, z. Gesch. d. deutschen Protestanten 319
Wustmann, Quellen z. Gesch. Leipzigs. I. 342
Wutke, Beitr. z. Gesch. d. großen Städtebundkrieges . 121
Wynne, Resolutien gen. b. d. vroedschap v. Utrecht . . 482
Zeißberg, Erzherzog Karl u. Prinz Hohenlohe 133



Wider Janssen.

Von

A. Kluckhohn.

In dem soeben erschienenen zweiten Hefte des 10. Bandes des „Historischen Jahrbuchs“, im Auftrage der Görres-Gesellschaft herausgegeben von Dr. H. Grauert, findet sich unter den kleineren Beiträgen ein Artikel: „Janssen gegen Kluckhohn“. Er ist bestimmt, Vorwürfe, die ich vor drei Jahren in meinem Aufsatze „Zur Geschichte der Handelsgesellschaften und Monopole im Zeitalter der Reformation“ (Historische Aufsätze dem Andenken an Georg Waitz gewidmet S. 666—703) gegen Janssen in Beziehung auf 1, 386 ff. seiner „Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters“ erhoben hatte, als unbegründet nachzuweisen, und zugleich darauf berechnet, mich bloßzustellen und sowohl meinen Charakter als meine wissenschaftliche Thätigkeit zu verdächtigen. Die Art, wie Janssen dabei verfährt, ist zwar für alle diejenigen, welche die seit Jahren von ihm geübte Methode, Geschichte zu schreiben und zugleich ihm unbequeme Kritiker abzuwehren, beobachtet haben, nicht neu; ich glaube aber doch, darauf mit einigen Worten an dieser Stelle eingehen zu sollen, da ich damit von neuem einen kleinen Beitrag zur Charakteristik meines Gegners und seiner literarischen Wirksamkeit bieten kann.

Um diejenigen Leser dieser Blätter, welche weder meinen oben angeführten Aufsatz, noch Janssen's Entgegnung zur Hand

haben, in die zwischen uns schwebenden Streitfragen einzuführen, schicke ich folgendes voraus.

Ich habe in der Abhandlung: „Zur Geschichte der Handelsgesellschaften und Monopole im Zeitalter der Reformation" auf Grund von Akten, die ich den Archiven von Frankfurt a/M., Bamberg, Nürnberg, München und Köln entnommen, darzulegen gesucht, was in den Jahren 1521—1524 auf Reichs- und Städtetagen über jenen Gegenstand verhandelt wurde, und insbesondere nachgewiesen, daß es unter den Reichsstädten allein Augsburg war, welches unter der Herrschaft von reichen Handelshäusern der Einschränkung der großen Gesellschaften und der Beseitigung der Monopole hartnäckig und mit allen Mitteln entgegenarbeitete, so daß es darüber zwischen Augsburg und den von ihm eine Zeit lang mißbrauchten anderen Reichsstädten zuletzt (1524) zu einem Bruche kam und zwar ein paar Monate nach dem Erscheinen der Schrift Luther's von „Kaufshandlung und Wucher".

Indem ich bei dieser Gelegenheit die Darstellung Janssen's 1, 386 ff. genauer prüfte, sah ich mich zu Bemerkungen gegen ihn veranlaßt, die sich theils in Note (1) S. 666 und 667, theils am Schlusse meines Aufsatzes finden.

In der Anmerkung heißt es:

„Auf diese (Falke und Schmoller) und andere Vorarbeiten gestützt, hat J. Janssen im 1. Bande seiner Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters 1, 386 ff. (1. Aufl.) mancherlei Notizen über „Aufkaufs- und Preissteigerungsgesellschaften" zusammengestellt, ist aber dabei mit einer Einseitigkeit verfahren, die man klein und gehässig nennen muß. Denn während er gleichzeitige[1]) Schriftsteller und Volksprediger, die der alten Kirche angehören, in aller Breite zum Wort kommen läßt, weist er auf die instruktiven Mittheilungen des Sebastian Franck nur in einer Note hin; ebendaselbst wird eine Äußerung Zwingli's angeführt, ohne daß der Name des Reformators dabei zum Vorschein kommt. Daß aber Luther eindringlicher als andere Zeitgenossen gegen die Monopole der großen Handelsgesellschaften geschrieben hat, wird nicht einmal erwähnt, und

[1]) Statt „gleichzeitige" steht bei mir infolge eines Druckfehlers „gleichzeitig".

ebenso wenig vernimmt man ein Wort darüber, daß Hutten keine Gelegenheit vorübergehen läßt, ohne das Treiben der Fugger und anderer großen Kaufleute zu brandmarken. Die Tendenz des hier so schweigsamen, dort beredten Autors wird am klarsten an einer Stelle zu Tage treten, wo er eine Quelle verstümmelt, weil ein einziges Wort, wenn es nicht gestrichen wäre, den Eindruck zerstört haben würde, den er erzielen wollte."

Gegen Ende meines Aufsatzes aber sage ich:

„J. Janssen möchte die Mißstände, die im wirthschaftlichen Leben unseres Volkes im Zeitalter der Reformation zu Tage treten, daraus ableiten, daß damals nicht mehr die kirchlich-kanonische Lehre vom Eigenthum, die im wesentlichen auch die des deutschen Rechts gewesen, herrschend war, sondern daß man vielmehr von den kirchlichen Grundsätzen abfiel und der volkswissenschaftlichen Lehre des römischen Rechts huldigte, jener Lehre, wonach jeder Einzelne die Freiheit und Berechtigung hatte, ohne Rücksicht auf die Nebenmenschen ausschließlich den eigenen Vortheil zu suchen. Darum läßt er mit Vorliebe solche Männer gegen die großen Handelsgesellschaften und Monopole eifern, die der alten Kirche angehören, und spricht nicht gern davon, daß die durch den Mißbrauch der Kapitalmacht am übelsten berufenen Handelshäuser in den Händen der eifrigsten Anhänger der alten Kirche waren. Er verschweigt, daß es die Fugger, Welser, Höchstetter waren, an denen das Reichsregiment unter dem Beifall aller Stände ein Exempel zu statuiren für nöthig fand. Die Fugger und Welser kennt ja Jedermann als treue Anhänger Roms. Und die Höchstetter? Janssen weiß wohl, daß der Chef des großen Hauses, dessen jäher Sturz im Jahre 1529 Viele in's Verderben zog, ein „guter Christ war". „Aber mit seiner Kaufmanschaft hat er oft den gemeinen Nutzen und armen Mann gedruckt". Indem er beides wörtlich aus seiner Quelle abschreibt, läßt er nur ein paar Worte aus, die in seiner Vorlage unmittelbar auf „ein guter Christ" folgen, nämlich: „und ganz wider die Lutherey" [1]).

[1]) Dazu die Anmerkung: „Die über Ambrosius Höchstetter und dessen Bankerott handelnde Stelle einer gleichzeitigen Augsburger Chronik hat der ehrliche Greiff, dem sie Janssen verstümmelt entnimmt, a. a. O. S. 95 abgedruckt, und zwar die entscheidenden Worte gesperrt. Bei Greiff heißt es: — und ist ein guter Christ gewesen und ganz wider' die Lutherei. Aber mit seiner Kaufmannschaft u. s. w. — wie bei Janssen."

„Wer für Luther war, konnte nach dem Erscheinen der Schrift von „Kaufshandlung und Wucher“ nicht wohl anders, als die großen Handelsgesellschaften mißbilligen. Die Schrift fiel in die ersten Monate des Jahres 1524. Ich glaube ihr mit Recht einigen Einfluß auf die öffentliche Meinung, die sich immer schärfer gegen die großen Handelsgesellschaften aussprach, beimessen zu dürfen.“

Daß Janssen diese „schweren Anklagen“ zu widerlegen suchte, wird man in der Ordnung finden; ebenso stand es ihm zu, nach jeder Blöße zu spähen, die der Angreifer sich etwa gegeben; nicht aber, unredliche Waffen zu führen. Sehen wir, wie er verfährt.

Schon der erste gegen mich gerichtete Satz enthält eine Unwahrheit. Janssen sagt: „Zunächst ist zu bemerken, daß Kluckhohn die ‘mancherlei Notizen’, welche ich seiner Angabe nach zusammengestellt hatte, als ‘Vorarbeit’ trefflich benutzt hat; denn er hat sie, nur in einiger Umstellung, fast sämmtlich aufgenommen und für die Zeit des ausgehenden Mittelalters, auf welche sie sich beziehen, auch nicht eine einzige neue Angabe beizubringen gewußt.“ Daß diese letzte von Janssen unterstrichene Bemerkung der Wahrheit widerspricht, geht aus meiner Abhandlung S. 677 Anm. 2 hervor. Sollte Janssen in einem Aufsatze von 38 Seiten eine Stelle von 15 Zeilen übersehen haben? Das läßt sich wohl schwerlich von einem Manne vermuthen, der es einem Andern zum Verbrechen anrechnet, wenn ihm entgeht, daß Janssen irgendwo im zweiten Bande seines Werkes nachgetragen hat, was in seinem ersten fehlt.

Wie aber steht es um den Nachweis, daß ich Janssen's Mittheilungen über das ausgehende Mittelalter „nur in einiger Umstellung“ fast sämmtlich aufgenommen habe?

Nachdem ich an die Spitze meines Aufsatzes Klagen Luther's, S. Franck's und Zwingli's über das Treiben der Handelsgesellschaften und Waarenaufkäufer gestellt habe, führe ich einige Äußerungen auf, die in die frühere Zeit zurückreichen. Zunächst ein paar Worte aus einer Schrift Kuppener's über den Wucher, die Janssen seinerseits aus Neumann genommen hat; ich citire dabei Janssen. Ebenso setze ich Janssen's Namen in Klammern

zu zwei kurzen Stellen aus Geiler von Kaisersberg, um damit jedermann zu sagen, daß ich sie Janssen entlehnt habe. Nicht anders habe ich es endlich bei der kurzen Erwähnung von zwei Thatsachen gehalten, die sich auf die Städte Köln und Ulm beziehen, für die Janssen's Quellen Ennen und Pressel waren; auch in diesem Falle habe ich einfach auf Janssen verwiesen. Daß ich dies gethan, sagt er seinen Lesern nicht, hebt dagegen nicht ohne Schadenfreude hervor, daß ich in dem ihm entlehnten Citat aus Geiler, zu dem ich ausdrücklich seinen Namen gesetzt, einen Druckfehler (Schinderei und Judenwucher 42 statt 24) herübergenommen. Wenn Janssen dann noch fünf Stellen als solche aufführt, wo ich seine „Vorarbeit" benutzt und — wie man nach der vorausgehenden, allgemein gehaltenen Versicherung annehmen muß — höchstens einige Worte umgestellt habe, so handelt es sich hier einmal um Beschlüsse der österreichischen Landstände von 1518 und des Kölner Reichstags von 1512, die ich aus Falke und Koch ebenso gut kenne, wie Janssen selbst, und sodann um Augsburger Geschichtsquellen, die ich gründlicher als er studirt habe. Sogar die Mittheilungen über Höchstetter's Bankerott, wo ich meinen Gegner der Quellenverstümmelung zeihe, figuriren hier als etwas, das ich ihm verdanke. S. 347 scheint Janssen in seiner Bescheidenheit sogar die von ihm aus Schmoller entlehnte Stelle des S. Franck, deren Anfang bei mir viel ausführlicher steht, als sein Eigenthum in Anspruch zu nehmen, indem er versichert, daß sich das, was er als Anmerkung gegeben, bei mir im Text finde.

Nachdem Janssen sich selbst in das rechte Licht gestellt und mich als einen Plagiator zu kennzeichnen gesucht hat, beginnt er meine Anklagen zurückzuweisen. Zunächst verwahrt er sich dagegen, daß er schon in seinem ersten Bande das sog. „Zeitalter der Reformation" behandelt habe; es handle sich um das demselben etwa seit der Mitte des 15. Jahrhunderts vorausgehende Zeitalter. Aber er hat es doch auch schon mit Klagen Zwingli's und Sebastian Franck's, mit dem Innsbrucker Landtag von 1518, mit den Beschwerden der Reichsritterschaft von

1523, und mit Augsburger Vorgängen aus dem Ende der zwanziger Jahre zu thun!

Meine Rüge, daß Janssen zwar eine Äußerung Zwingli's über die Monopole in einer Anmerkung (1, 392) aufführt, aber den Namen des Reformators dabei unterdrückt — er fand das Citat bei Schmoller, begnügte sich aber zu sagen: „auch bei den Schweizern hieß es“ u. s. w. — läßt er in seiner Entgegnung unerwähnt.

Gegenüber dem Tadel, daß er die instruktiven Mittheilungen S. Franck's ebenfalls nur in einer Anmerkung anführe, kann er darauf hinweisen, daß er an einer späteren Stelle (S. 404) — und in anderem Zusammenhange — eine andere Äußerung desselben Schriftstellers in den Text aufgenommen habe. Sie dient nach einer Darlegung der christlich-germanischen Volkswirthschaftslehre zum Beweise dafür, daß diese kirchlichen Anschauungen auch noch im 16. Jahrhundert fortdauerten, und daß sogar der Abscheu vor dem verderblichen Treiben der Aufkaufsgesellschaften und preissteigernden Monopolisten zur Verdammung der sammt und sonders für betrügerisch erklärten Kaufleute und ihres Gewerbes führte. Indem hier zugleich auch eine die faullenzenden und wucherischen Kaufleute betreffende Stelle von Hans Sachs citirt wird — zur Beleuchtung der betrügerischen Manipulationen preissteigernder Großhändler wären andere Stellen sehr brauchbar gewesen — hält Janssen den Vorwurf für widerlegt, daß er mit Vorliebe Männer der alten Kirche gegen die Handelsgesellschaften und Monopole eifern lasse. In demselben Zusammenhange kommen auch die Humanisten Erasmus und Bebel zum Wort. Janssen entlehnt die Bebel, Erasmus und Hans Sachs betreffenden Citate — nebst ein paar Zeilen Text, ohne die sonst bei ihm so üblichen Anführungszeichen — aus Schmoller. Nur Luther, den Schmoller hier wie an so vielen anderen Stellen auftreten läßt, behagte Janssen nicht. Mit Beziehung auf ihn und seine Gesinnungsgenossen hätte er auch wohl sagen können, daß, wie Schmoller wiederholt nachdrücklich hervorgehoben, in der Reformationsperiode das ethische Moment in volkswirthschaftlichen

Fragen wesentlich geschärft und alles Trachten nach Geld und Gelderwerb als unsittlich verdammt wurde.

Auf den Vorwurf, daß er über Hutten als den unermüdlichen Kämpfer gegen das Treiben der Fugger und anderer großer Kaufleute Stillschweigen beobachte, geht Janssen nicht näher ein, sondern erinnert nur gelegentlich (S. 347) an seine Angabe 2, 123. Da ist die Rede von Hutten's „Aufruf zum Religionskriege 1520"; es werden Kraftstellen gegen die Geistlichen aus dem Praedones citirt, und bei dieser Gelegenheit schlüpfen auch 2 Zeilen gegen die Kaufleute unter, welche (schlimmer als die Straßenräuber, aber weniger schlimm als die Juristen und vollens die „ruchlose Räuberbande der Pfaffen") „durch Einführung fremder Waaren das deutsche Volk alljährlich unermeßlich beraubten und darum vertrieben werden müßten". Aber von den sehr bemerkenswerthen Klagen über die Fugger, die Hutten nicht allein als Hauptgehülfen römischer Erpressungen, sondern auch, weil sie den ganzen auswärtigen Handel monopolisirten und von ihrer Kapitalmacht allen andern Kaufleuten gegenüber tyrannischen Gebrauch machten, so sehr verhaßt sind, erfahren wir durch Janssen kein Wort. Und doch mußte er auf Hutten's prägnanteste Äußerungen bei Schmoller auf derselben Seite (Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft 16, 498) stoßen, wo er die Auseinandersetzungen S. Franck's und die Beschwerde der Reichsritterschaft vom Jahre 1523 fand.

Einer offenbaren Verdrehung meiner Worte macht sich Janssen schuldig, indem er behauptet, daß ich ihn beschuldigt, er habe „die Namen" gewisser Handelshäuser „verschwiegen", weil sie treue Anhänger Roms gewesen, während er sie doch namentlich als solche aufgeführt, welchen man „Großwucher und Schinderei" zur Last legte. Aber ich habe meinem Gegner ja nicht vorgeworfen, daß er jene Handelshäuser überhaupt nicht genannt habe, sondern, nachdem ich bemerkt habe, er spreche nicht gern davon, daß die durch den Mißbrauch ihrer Kapitalmacht am übelsten berufenen Handelshäuser in den Händen der eifrigsten Anhänger der alten Kirche waren, fahre ich wörtlich fort: „Er verschweigt, daß es die Fugger, Welser, Höchstetter waren, an

denen das Reichsregiment unter dem Beifall aller Stände ein Exempel zu statuiren für nöthig fand." Dazu bemerke ich in einer Note: „Den Brief Holzhausen's vom 28. Januar 1524, der diese Thatsache berichtet, kennt Janssen sehr wohl, er hat ihn wiederholt benutzt (S. 316 Anm. 1, 325 Anm. 5)." Ich hätte auch noch auf den an letzter Stelle von Janssen ebenfalls citirten Brief Holzhausen's vom 12. Februar 1524 hinweisen können; aus ihm hat Janssen die Bemerkung entnommen, daß die Städteboten mit Ausnahme Augsburgs für diesmal sich erboten, alle großen Gesellschaften abzuthun. Dieser Stelle geht aber unmittelbar voraus die Mittheilung, daß auf Betreiben derselben Augsburger, welche wider Willen und Wissen der meisten anderen Städte die Gesandtschaft nach Spanien für die Zwecke der Monopole ausbeuteten, bei dem Kaiser eine Inhibition des in Rede stehenden Prozesses und Sendung der Akten an den kaiserlichen Hof erwirkt hatten. War diese Thatsache, auf welche Janssen, wenn er überhaupt jenen Brief selbst vor Augen gehabt hat, unfehlbar stoßen mußte, nicht in mehr als einer Beziehung bemerkenswerth? Warum ignorirt er sie?

Während er der Beantwortung dieser Frage durch einen plumpen Kunstgriff zu entgehen sucht, rühmt er sich, daß er jene Handelshäuser nicht ungebührlich in Schutz genommen. Was nun folgt, verdient wörtlich mitgetheilt zu werden.

„Sie verfielen, schreibe ich, dem allgemeinen Volkshasse in gleicher Weise wie die Juden, und wenn auch manche gegen sie gerichtete Beschuldigungen unbegründet oder übertrieben sein mögen, so steht doch im allgemeinen die Thatsache fest, daß sie durch ihre ausgedehnte Kapitalwirthschaft und künstlichen Preissteigerungen eine drückende Herrschaft im Reiche ausübten und wesentliche Schuld trugen an den späteren schweren Verwickelungen der gesellschaftlichen Zustände. Kluckhohn aber nimmt auf meine Angaben keine Rücksicht und klagt dafür nicht sich, sondern mich der Tendenz an."

Wozu dies Alles? Einmal habe ich Janssen ebenso wenig vorgeworfen, daß er die gut katholischen Handelshäuser ungebührlich in Schutz genommen, wie ich nicht behauptet, daß er ihre Namen verschwiegen; sodann ist in dem Satze, den er meiner

angeblichen Anschuldigung entgegenhält, gar nicht bloß von den Fugger, Welser und Höchstetter die Rede, sondern, wie die vorausgehenden Zeilen, die Janssen in der Entgegnung fortgelassen, sonnenklar beweisen, auch von den: „Imhof, Ebner, Volkamer in Nürnberg, Ruland in Ulm und vielen anderen."

Ebenso wenig bleibt Janssen bei der Wahrheit, wenn er fortfährt:

„Über die Fugger insbesondere heißt es bei mir S. 392: Es konnte mit Recht behauptet werden, der Kaufleute Gewinn übertreffe der Juden Wucher siebenfältig; hat sich doch einmal binnen sieben Jahren das Vermögen der Fugger nach der Mittheilung eines Sekretärs derselben um 13 Millionen Gulden gebessert."

Stände wirklich S. 392 genau so zu lesen, so hätte Janssen die dem päpstlichen Hofe so nahe verbundenen Handelsfürsten des Fugger'schen Hauses ungefähr mit wuchernden Juden auf dieselbe Stufe gestellt. Aber von dieser Ketzerei muß ich, mit seinem Buche in der Hand, ihn freisprechen und den Kritiker Janssen, der ein Falsum an sich selbst begangen, gegen den Verfasser der Geschichte des deutschen Volkes in Schutz nehmen. Denn in Wahrheit bezieht sich die erste Hälfte jenes Satzes gar nicht auf die Fugger, sondern auf Bartholomäus Rem und Ambrosius Höchstetter. Janssen berichtet nämlich in dem unmittelbar vorhergehenden Satze, daß Ersterer dem Höchstetter 500 fl. zu Gewinn und Verlust in die Handlung geliehen und davon 1511—1517 einen Gewinn von 24500 Goldgulden erzielt. „Es konnte in Bezug hierauf", fährt er fort, „gewiß mit Recht behauptet werden: der Kaufleut Gewinn übertreff der Judenwucher siebenfältig." Erst dann heißt es: „Welch' ein Fürstenvermögen den Großkapitalisten manchmal zufloß, ersieht man aus einer Mittheilung des Fugger'schen Sekretairs Konrad Meyer: das Vermögen der Fugger u. s. w." Einen Tadel gegen die Fugger kann man nur in Anmerk. 2 auf S. 390 finden, wo Janssen im Anschluß an Gfrörer dem Bergwerksmonopol der Fugger „einen bedeutenden Antheil an den späteren Bauernunruhen in Tirol" zuerkennt.

Nun komme ich endlich zu dem Falle Höchstetter. Da glaubt Janssen gegen mich vollens gewonnenes Spiel zu haben. Kann

er doch gegenüber der Anklage, daß er 1, 393 in der von dem Bankerotteur handelnden quellenmäßigen Mittheilung die Worte, die denselben als entschiedenen Gegner Luther's bezeichnen („ganz wider die Lutherei") unterdrückt habe, in seiner Entgegnung konstatiren, daß er 2, 423 ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Höchstetter nicht „zu den Lutherischen" gehörte. Die Sache ist richtig, wenn auch die betreffende mir entgangene Stelle am Schlusse einer langen Anmerkung angebracht ist und die Worte „gehörte nicht zu den Lutherischen", nicht, wie in Janssen's Entgegnung, durch gesperrten Druck ausgezeichnet sind. Ehe ich aber auf die Frage, ob dadurch meine Anklage entkräftet wird, sowie auf die fast kindische Weise, wie Janssen sein Verfahren zu rechtfertigen sucht, näher eingehe, will ich der Verdächtigung gedenken, die Janssen gegen mich in Beziehung auf Bd. 2 seines Werkes vorbringt. Er macht nämlich darauf aufmerksam, daß ich auf S. 703 meiner Abhandlung Anm. 2 und 4 Stellen seines ersten Bandes citire, Anm. 3 aber auf zwei Stellen des zweiten Bandes hinweise, ohne daß vor den betreffenden Seitenzahlen 2 steht. Daraus folgert Janssen, ich suche dem Leser zu verdecken, daß ich seinen zweiten Band kenne, weil ich sonst unmöglich sagen könne, Janssen habe bezüglich des Höchstetter eine Quelle verstümmelt und nicht einmal erwähnt, daß Luther nachdrücklicher als andere Zeitgenossen gegen die Monopole der großen Handelsgesellschaften geschrieben habe. Das könne nur jemand behaupten, der entweder — dies Urtheil könnte man kaum ungerecht finden — „mit Bewußtsein offenkundige Thatsachen verschweigt, oder sich einer eines Kritikers unwürdigen Oberflächlichkeit schuldig macht".

Darauf habe ich zunächst zu bemerken, daß ich weder so pfiffig und zugleich einfältig, noch so unehrlich bin, nicht verrathen zu wollen, daß ich Janssen's zweiten Band wohl „kenne". Wenn in der erwähnten dritten Note die 2 weggeblieben ist, so beruht das lediglich auf einem Schreib- oder Druckfehler. Sollte nicht auch meinem scharfsinnigen Gegner diese nahe liegende Vermuthung gekommen sein, ehe er mir jene Hinterhaltigkeit imputirte? Und was heißt: einen Band von Janssen's deutscher

Geschichte kennen? Verlangt der Vf. von seinen „aufmerksamen“ Lesern, daß sie, wenn sie sich einmal durch den ungeheuren Wust der bunt durcheinander gewürfelten Excerpte und Ausschnitte hindurch gearbeitet haben, nun auch im Gedächtniß behalten, was er ihnen geboten und an welcher Stelle es sich befindet? Dann gehöre ich nicht zu seinen aufmerksamen Lesern. Daß ich mich übrigens eingehend und gründlich auch mit den späteren Bänden seines Werkes beschäftigt habe, dürfte Janssen ebenso gut wie anderen Fachgenossen bekannt geworden sein. Indes gestehe ich gern, in einem Irrthum befangen gewesen zu sein, als ich bei der Ausarbeitung meines in Rede stehenden Aufsatzes meinte, daß von Janssen's zweitem Bande nur die erste größere Hälfte, in der die Reichs- und Städtetage der Jahre 1521—1524, auf denen die Frage der Handelsgesellschaften und Monopole eine Rolle spielte, zur Behandlung kommen, für meine Zwecke in Betracht käme. Ich übersah — und jeder Kenner von Janssen's Arbeit weiß, wie leicht dies geschehen konnte — daß der Vf. in dem Kapitel über die allgemeinen Ursachen der socialen Revolution u. a. auch auf die Handelsgesellschaften und was damit zusammenhängt (S. 417—423) zurückgekommen ist.

Übrigens würde ich, auch wenn ich diese Seiten vor Augen oder im Gedächtnis gehabt hätte, über das Tendentiöse der Janssen'schen Darstellung nicht anders geurtheilt haben, als ich es auf Grund des ersten Bandes und der größeren Hälfte des zweiten gethan habe; nur hätte ich bei dem Falle Höchstetter aufmerksam gemacht auf das von Janssen auch sonst oft genug geübte Verfahren, an einer späteren Stelle, wo man es nicht mehr erwartet, etwas anzubringen, was an einer früheren am Platze gewesen wäre; zu dem in Beziehung auf den ersten Band vollkommen richtigen Vorwurf aber, daß er Luther's Kampf gegen das wucherische Treiben der Handelsgesellschaften nicht einmal erwähnt, würde ich den Zusatz gemacht haben, daß Janssen den Reformator, der doch so oft und in so vielen Beziehungen über volkswirthschaftliche Fragen sich geäußert, mit weiser Ökonomie für den rechten Ort im zweiten Bande aufzusparen gewußt habe, indem er jede durch Schmoller's ausgezeichnete Vorarbeit ihm bereitete Ver-

suchung, Luther so gut wie seine Zeitgenossen über wirthschaftliche Fragen auch sonst zum Wort kommen zu lassen, glücklich vermied.

Janssen kommt also 2, 417, nachdem er vorher von anderen allgemeinen Ursachen der socialen Revolution gesprochen, auf die Handelsgesellschaften zurück. Was er hier auf den beiden ersten Seiten bietet, beschränkt sich im wesentlichen auf Auszüge aus zwei Aktenstücken, denen der „aufmerksame Leser" schon im ersten Bande begegnet ist, nämlich auf S. 391, wo aus der Beschwerdeschrift der Ritterschaft (1523) ganze Sätze abgedruckt sind, die 2, 418 wiederholt und nur mit einigen Notizen vervollständigt werden. In diesem Falle hat offenbar der Vf. selbst, der an das Gedächtnis seiner Leser so große Anforderungen stellt, sich nicht mehr an das erinnert, was er längst zum Abdruck gebracht hatte; dafür spricht auch der Umstand, daß er nicht in dem zugehörigen Citat, wie er sonst zu thun pflegt, auf den ersten Band verweist. Die dagegen in einer Anmerkung aus Frankfurter Archivalien des Jahres 1521 neu beigebrachten Notizen, die sich auf die Stellung des Reichsregiments zu den großen Handelsgesellschaften beziehen, wird ein Jeder viel mehr in dem Kapitel über das Reichsregiment und die Reichstage von 1522—1523 suchen.

Was dann die auf S. 419 beginnenden Mittheilungen aus Luther's Schrift „Von Kaufshandlung und Wucher" betrifft, so kann sich Janssen in seiner Entgegnung allerdings rühmen, daß er damit mehr als zwei Seiten ausgefüllt, während ich diese „überaus wichtige Schrift mit 17 Zeilen abgemacht". Mir dienten Luthers Ausführungen nur dazu, die Manipulationen, wodurch die großen Kaufleute die Preise steigerten und alle Waaren in ihre Hände brachten, zu veranschaulichen. Dies war für Janssen aber so sehr Nebensache, daß er eine in dieser Beziehung besonders charakteristische Schilderung Luther's ganz überging. Dagegen läßt er den Reformator nicht allein gegen die Einfuhr fremder Waaren oder gegen die Fälschungen und Betrügereien der Kaufleute eifern — was in der Ordnung war —, sondern er führt auch auf nahezu einer halben Seite eine mit Luther's kräftigen

Worten gezogene Parallele zwischen Raubrittern und Kaufleuten durch. Was aber besonders in die Augen fällt, sind die wiederholt unterstrichenen im Wortlaut mitgetheilten Ausfälle, die Luther gegen die Fürsten, als die Gesellen der Diebe, macht, welche Gott, einen mit den andern, Fürsten und Kaufleute, nach den Worten Ezechiel's „in einander schmelzen wird wie Blei und Erz, gleich als wenn eine Stadt ausbrennet, daß weder Fürsten noch Kaufleute mehr sein, als ich besorge, daß schon für der Thür sei." „So", schließt Janssen, „Luther wenige Monate vor dem Ausbruch der sozialen Revolution."

In der Anmerkung aber, die Janssen zu den letzten Worten des Reformators macht, heißt es:

„Aus diesen und ähnlichen Stellen der Lutherischen Schrift wollte Cochläus folgern: 'Eo tendebat popularis aurae captator et seditionum machinator nequissimus, quo plebem egenam in principes, propter mercatorum gravamina, tanquam in socios furum et lucrorum participes concitaret.' De actis et scriptis Lutheri 100. In gleich leidenschaftlicher Sprache wie Luther äußerten sich viele seiner Anhänger gegen die Fürsten" [1]).

Wird man danach nicht sagen dürfen, daß Janssen bei der Zusammenstellung seiner Excerpte aus Luther's „sehr wichtiger Schrift" noch eine andere Absicht verfolgte, als dem Leser einen tieferen Einblick in das verderbliche Gebahren der Kaufleute zu gewähren?

Nach diesen Auszügen aus Luther und einem kurzen Hinweis auf einen Brief des schwäbischen Bundes von 1525 und der „Clag eines einfeltig Klosterbruders", den Druck des Groß-

---

[1]) Zum Beweise folgen einige Zeilen von Speratus aus dem Jahre 1523, die Janssen K. Hagen entlehnt hat, sowie der Hinweis auf einige ebenfalls von letzterem aufgeführte Äußerungen über die Fürsten von Wenzel Link. Dabei scheint Janssen nur übersehen zu haben, daß Link mit der Bemerkung schließt, daß man diejenigen Forderungen der Fürsten, die nicht gemeinen Nutz betreffen, mit gutem Gewissen ablehnen möge; wo man das aber mit Fug nicht könne, müsse man's als eine Tyrannei dulden und Gott überlassen, schwere Rechenschaft von jenen zu fordern. Hat es Luther je anders gemeint?

kapitals auf die Handwerker und Krämer betreffend, heißt es bei Janssen:

„Gleichwohl wollten nicht die Ausbeuter der arbeitenden Menschen Schuld tragen an deren Nothlage, sondern, wo es anging, gab man den Pfaffen' die Schuld. Sie geben, heißt es in einem Gedicht:

Sie geben all den Pfaffen die Schuld,
So redt ich das mit meiner Huld,
Es kompt als von dem Kauffmann her,
Ich mein von erst die Gesellschafter,
Ihr Frummen.'"

Es folgen aus diesem gegen die Kaufleute gerichteten Gedichte, das Janssen in Stolle's Thüringisch-Erfurter Chronik gefunden, noch drei Strophen, und daran schließt sich eine auch noch einen großen Theil der folgenden Seite einnehmende Anmerkung, worin Janssen nach dem Citat aus Stolle sagt:

„Einseitig wirft der Dichter alle Schuld allein auf die lutherischen Kaufleute: „„Der Tag der ist so freidenreich — Allen Luthrischen, — Dan sie füllen ire Beuch, — Hant vol al Gewelb und Kysten, — Durch Wucher, falsch Fuerkauff und List, — Das nindert mher kein Narung ist"",

und so geht es noch 13 Zeilen weiter im heftigsten Tone gegen Luther und die Früchte seiner Lehre; dann endlich am Schlusse der langen Anmerkung versteckt das Geständniß Janssen's:

„Der Großunternehmer und Banquier Höchstetter in Augsburg, der durch seinen betrügerischen Bankerott von achtmalhunderttausend Gulden Unzählige in's Unglück stürzte, gehörte nicht 'zu den Lutherischen', gab sich vielmehr den Anschein, er sei 'ein guter Christ', und täuschte dadurch 'die Einleger' (unter denen sich Mägde und Bauernknechte befanden) bei seiner 'Gesellschaft'. Vgl. unsere Angaben 1, 393—394."

Wer könnte da noch behaupten wollen, daß Janssen die Frage der Handelsgesellschaften und Monopole tendenziös behandelt habe? Nimmt er doch ausdrücklich die lutherischen Kaufleute gegen den Vorwurf in Schutz, daß sie allein alle Schuld an der Ausbeutung der arbeitenden Menschen trügen, und hebt sogar hervor, daß der arge Augsburger Bankerotteur kein Lutheraner gewesen, sich vielmehr für einen guten Christen ausgegeben und dadurch das Geld selbst von Knechten und Mägden

an sich gelockt habe. Ja noch mehr! Indem Janssen die zur Schau getragene katholische Gesinnung Höchstetter's nachträglich bezeugt, braucht er bloß auf das hinzuweisen, was er im ersten Bande über ihn berichtet.

Wer nicht genauer zusieht, könnte in der That meinen, daß Janssen nach der Auslegung, die er hinterdrein jenem Berichte gibt, in ihm nichts verschwiegen habe, und daß somit der Anschuldigung, er habe dort eine Quelle wissentlich verstümmelt wiedergegeben, der Boden entzogen sei.

Aber abgesehen davon, daß aus dem bis auf die Worte: „und sehr wider die Lutherei" von Janssen mitgetheilten Quellenberichte nicht hervorgeht, daß Höchstetter gerade durch seine anscheinend „gut christliche" Gesinnung das Vertrauen einer großen katholischen Clientel sich erworben, daß vielmehr als „guter Christ" auch ein Mann gelten konnte, welcher mit der Reformation sympathisirte, statt ihr mit ausgesprochenem Eifer feindlich entgegenzutreten, beseitigt Janssen selbst jeden Zweifel dadurch, daß er in seiner Entgegnung bemerkt, er habe im ersten Bande noch nicht von Höchstetter's Stellung zur „Lutherei" sprechen können, weil diese dort noch nirgends zur Sprache komme. Da Niemand ihm vorgeworfen, daß er nicht des näheren über das Verhältniß des Augsburger Wucherers zum Lutherthum sich ausgesprochen, sondern nur, daß er in seinem weitläufigen den Wortlaut des Chronisten wiedergebenden Berichte gerade die zwei oder drei charakteristischen Worte weggelassen, so können ihm auch nur diese (und nicht ein weiteres Reden über die Sache) als an jenem Orte nicht passend erschienen sein. Sie paßten unserem Autor nicht, weil sie mit abgedruckt, ich bleibe dabei, den Eindruck zerstört haben würden, den er mit seinen Darlegungen im ersten Bande erzielen wollte, den Eindruck nämlich, daß der letzte Grund des beginnenden wirthschaftlichen Verderbens in dem Abfall von der christlich-germanischen Volkswirthschaftslehre des Mittelalters lag. Dieser Eindruck hätte verwischt werden können, wenn der Leser erfahren hätte, daß gerade der schlimmste unter den Augsburger Spekulanten und Wucherern ein anerkannt eifriger Gegner der Reformation war.

Dagegen war es unbedenklich in einer Anmerkung des zweiten Bandes und zwar gegenüber einer Stimme, welche alles Unheil schlechtweg auf die lutherischen Kaufleute und auf diese allein wälzen möchte, zuzugeben, daß auch auf der anderen Seite unter den Lämmern sich einmal ein gefährlicher Bock befunden habe. Den Ambrosius Höchstetter aber konnte der Verfasser um so lieber preisgeben, als er sich erinnerte, daß er über diesen noch etwas zu berichten hatte, was im ersten Bande nicht am Platze gewesen wäre, hier aber um so unschädicher nachgetragen werden durfte, als auf der unmittelbar folgenden Seite zu lesen steht, daß die materialistische, auf Geldgewinn gerichtete Gesinnung, worüber später Butzer und Capito erschracken und klagten, „schon damals unter denen herrschte, die sich evangelisch nannten."

Zum Schlusse kommt Janssen noch einmal auf die Entdeckung zurück, daß ich seinen zweiten Band zwar gekannt, aber dies ungern kund gethan habe, und er weiß dafür noch einen besonderen Grund anzuführen. Er behauptet nämlich, daß in seinem zweiten Bande „in Sachen der Handelsgesellschaften und Monopole aus dem Frankfurter Archiv bereits beinahe alles verwerthet" sei, was ich aus demselben benutzt habe, was ich aber so citire, als habe ich es zum ersten Male benutzt. Auf ein derartiges Vorgehen, fügt er hinzu, welches nicht bloß mir eigen sei, komme er einmal anderwärts zurück. Vielleicht erfahren wir dann „anderwärts" auch, warum Janssen, wenn er die Frankfurter Reichstagsakten aus den Jahren 1522—1524 anzieht, insbesondere von den Briefen Holzhausens fleißig Gebrauch macht, so citirt, als habe er diese Archivalien zum ersten Male benutzt, und nicht zu erkennen gibt, daß die wichtigsten jener Briefe und Akten schon lange vor ihm Ranke benutzt hat (Deutsche Gesch. im R. Z. A. 1. Aufl. 2, 40. 42. 45. 58. 60. 126. 127. 131. 134. 136). Ich finde in Janssen's zweitem Bande Ranke überhaupt nur einmal erwähnt und zwar S. 417, wo bemerkt ist, daß die Angaben bei Ranke 2, 43. 44 an vielen Stellen mit den von ihm notirten Waarenpreisen nicht übereinstimmen. Und doch hat Ranke's scharfes Auge aus den Frankfurter Akten, die für den Berliner Gelehrten nicht in so bequemer Nähe lagen und, wie

bekannt, auch nur einen Bruchtheil der von ihm durchforschten Archvalien bildeten, nicht Unwichtiges herausgelesen, was Janssen oder seinen excerpirenden Gehülfen entgangen ist; so in der Frage der Monopolien z. B. S. 136. Doch das beiläufig.

Was mich näher angeht, ist die Versicherung meines Gegners, daß er aus dem Frankfurter Archiv „bereits beinahe alles" verwerthet habe, was ich aus demselben benutzt. Wären ihm alle in seinem Buche zerstreuten Notizen gegenwärtig gewesen und hätte er zugleich meine Abhandlung „aufmerksam" gelesen, so würde er zweifellos hinzugefügt haben, daß mir sogar im Frankfurter Archiv etwas entgangen, was er 2, 419 in einer Anmerk. aus den sog. „Kaiserschreiben" anführt. Im Übrigen aber wird Jeder, der meine Arbeit auch nur flüchtig mit Janssen's Mittheilungen vergleicht, jene Behauptung sofort als das erkennen, was sie ist, nämlich Anmaßung und Prahlerei. Heißt es etwa Akten verwerthen, wenn man irgend eine Notiz ihnen entnimmt oder gar nur auf ihr Vorhandensein hinweist? Was bringt denn Janssen aus den Frankfurter Archivalien z. B. über die unseren Gegenstand berührenden Verhandlungen des Wormser Reichstags (1521) und über die interessanten Vorgänge auf den Städtetagen der nächsten Jahre bei? In Wahrheit so gut wie gar nichts.

Man sieht, etwas mehr Bescheidenheit stünde meinem Gegner ebenso wohl an, als ein reichlicheres Maß der Eigenschaften, die mit Recht als die Kardinaltugenden des Historikers gelten: ich meine vor allem unbedingte Wahrheitsliebe. Daß diese der Verfasser des Artikels: „Janssen gegen Kluckhohn" vermissen läßt, glaube ich nachgewiesen zu haben.

Die philosophischen Grundlagen der Geschichtswissenschaft.

Von

Paul Hinneberg.

„Man wird den historischen Studien nicht die Anerkennung versagen, daß sie an der geistigen Bewegung unseres Zeitalters einigen Antheil haben. . . Aber wenn man sie nach ihrer wissenschaftlichen Rechtfertigung und ihrem Verhältnis zu den anderen Kreisen menschlicher Erkenntnis, wenn man sie nach der Begründung ihres Verfahrens, nach dem Zusammenhang ihrer Mittel und ihrer Aufgaben fragt, so sind sie bisher nicht in der Lage, genügend Auskunft zu geben. Wie ernst und tief die Einzelnen unserer 'Zunft' diese Frage durchdacht haben mögen, unsere Wissenschaft hat ihre Theorie und ihr System noch nicht festgestellt, und vorläufig beruhigt man sich dabei, daß sie ja nicht bloß Wissenschaft, sondern auch Kunst sei und vielleicht — wenigstens nach dem Urtheile des Publikums — dies mehr als jenes" [1]).

Fünfundzwanzig Jahre sind verflossen, seit Johann Gustav Droysen diese Worte geschrieben, aber noch immer haben sie nichts von ihrer Wahrheit verloren. Von vielen Seiten sind inzwischen Aufgabe und Methode der Geschichtswissenschaft behandelt worden, aber noch jeder umfassende Versuch auf diesem

---

[1]) J. G. Droysen, die Erhebung der Geschichte zum Range einer Wissenschaft (Sybel's H. Z. 9, 4).

Gebiete glaubte mit dem Eingeständnis beginnen zu müssen, daß, obwohl „vielleicht keine Wissenschaft in so allgemeiner Gunst stehe wie die Geschichte, es merkwürdig genug kaum eine Wissenschaft gebe, über deren eigentliches Wesen und Wollen so verschiedene Meinungen bestehen, wie die unsere“ [1]), und daß wir „auch heute eigentlich kein durchgreifendes Princip, keine anerkannte historiographische Richtung“ [2]) besitzen.

Wer, aus der Noth eine Tugend machend, das Mühen im Staube der Detailarbeit für Selbstzweck zu halten vermag, möchte diesen Zustand mit Gleichmut betrachten, ja ihn für den natürlichen ansehen. Allein der Zustimmung aller tieferen Geister würde er sich entschlagen müssen. In der Geschichte der Geschichtswissenschaft nicht minder wie in der der anderen Wissenschaften fallen die wahren Fortschritte der Wissenschaft mit dem Fortschritt in der Methode zusammen. Auch von der Geschichtswissenschaft im besonderen gilt, was treffend von der Wissenschaft im allgemeinen bemerkt worden ist: „Jede bedeutendere Besserung in der Methode der Untersuchung hat den erheblichsten Einfluß auf die Wissenschaft im ganzen ausgeübt“ [3]). Wenn es den Wissenschaften vom geistigen Leben der Menschheit noch lange Zeit versagt bleiben wird, mit den Naturwissenschaften in Bezug auf die Sicherheit ihrer Resultate auch nur im Mindesten zu wetteifern, so liegt der Hauptgrund dafür, abgesehen von der Verschiedenartigkeit der Struktur beider Wissenskomplexe, ohne Zweifel in dem Mangel einer festausgebildeten Methode auf dem Gebiete der Geisteswissenschaften.

Zur Beseitigung dieses Mangels, wenigstens für den Umfang der Geschichtswissenschaft, mit beitragen zu helfen — obwohl die Argumentation die Hoffnung nicht aufgeben möchte, auch den übrigen Geisteswissenschaften von einigem Nutzen sein

---

[1]) Bernheim, Geschichtsforschung und Geschichtsphilosophie (1880) S. 1.

[2]) Ottokar Lorenz, die Geschichtswissenschaft in Hauptrichtungen und Aufgaben (1886) S. 5.

[3]) Knies, die politische Ökonomie vom geschichtlichen Standpunkte (1883) S. 453.

zu können — ist die Aufgabe, die sich die folgende Untersuchung gestellt hat. Zwar ist gerade in jüngster Zeit von ausgezeichneten Historikern die Methodenfrage ihrer Wissenschaft wiederholt behandelt worden [1]), und noch immer erfreut sich das treffliche Werk Johann Gustav Droysen's, der „Grundriß der Historik" weit über die Fachkreise hinaus der wohlverdienten Beachtung. Dennoch möchte eine erneute Behandlung des Problems von Sachkennern schwerlich für überflüssig erachtet werden. Wie das Werk Droysen's, soweit es die formale Aufgabe der Geschichtswissenschaft darstellt, durch musterhafte Klarheit der Systematik und durch schwer zu übertreffende Knappheit des Ausdrucks ausgezeichnet, noch lange Zeit die beste formale Methodenlehre der Geschichtswissenschaft bleiben dürfte, so wenig vermag es doch gegenwärtig schon da, wo es den Grenzgebieten der benachbarten Wissenschaften sich nähernd, die letzten Fragen der Historik behandelt, den Anforderungen heutiger Wissenschaft vollauf zu genügen. Der Schüler der spekulativen Philosophie vermag sich bei diesen Argumentationen nicht zu verleugnen, und der Droysen'sche Grundriß ist in diesen Abschnitten ohne Zweifel soweit hinter der modernen Wissenschaft zurückgeblieben, wie die wissenschaftliche Philosophie der letzten Jahrzehnte über die spekulativen Systeme des Zeitalters der Romantik hinaus gekommen ist.

Doch auch die Nachfolger Droysen's auf diesem Gebiet, deren einige oben Erwähnung gefunden, werden nicht behaupten wollen, eine definitive Lösung des Problems gegeben zu haben. Zwar wandeln sie nicht mehr, wie jener, in den Irrgärten der spekulativen Philosophie; dafür aber sind die meisten von ihnen in den entgegengesetzten Fehler verfallen, zu meinen, Grenzfragen der Wissenschaften ließen sich lösen ohne tieferes Studium der Philosophie, vor Allem wissenschaftlicher Erkenntnistheorie und Psychologie. Die Zeiten, wo Philosophie für eine Spielerei phantastischer Köpfe galt, fangen an, mehr und mehr zu ver-

[1]) Erwähnt seien nur von letzterschienenen Arbeiten: Bernheim, Geschichtsforschung und Geschichtsphilosophie (1880); Ulmann, über wissenschaftliche Geschichtsdarstellung (H. Z. 54, 42 ff.); Ottokar Lorenz, die Geschichtswissenschaft in Hauptrichtungen und Aufgaben (1886).

schwinden. Indem die moderne wissenschaftliche Philosophie zugibt, zur Erkenntnis von Thatsachen nicht anders als durch Erfahrung zu kommen, hat sie sich mehr und mehr das langentbehrte Vertrauen der Einzelwissenschaften zurückerobert. Dafür aber erhebt sie den begründeten Anspruch, bei der Lösung der letzten Fragen der Wissenschaften ein entscheidendes Wort zu sprechen, da, wie sie mit Recht behauptet, eine zureichende Beantwortung derselben, ohne Einblick in das Wesen und die Grenzen wissenschaftlicher Erkenntnis überhaupt, nicht zu erreichen ist. Noch jüngst ist von einem Vertreter der wissenschaftlichen Philosophie in umfangreicher Darstellung diese Anforderung geltend gemacht worden[1]); die angemessene erkenntnistheoretische Grundlage für die Geisteswissenschaften aufzufinden, welche für die Behandlung der letzten Fragen dieser Wissenschaften notwendig ist, das ist die Aufgabe, die sich Dilthey in seinem Werke gestellt hat.

Allein auch durch diese in vielen Punkten bedeutsame Leistung ist das Thema der vorliegenden Untersuchung nicht erschöpft. Die „Einleitung in die Geisteswissenschaften“ liegt einmal erst zur Hälfte vollendet vor, alsdann aber geht sie, dem allgemeinen Titel entsprechend, auf das Gebiet der Geschichtswissenschaft im speziellen nicht genauer ein. So harrt das für die Entwickelung der Wissenschaften folgenschwere Problem, das Wesen der Geschichtswissenschaft, d. h. ihr Verhältnis zur Geschichtskunst, ihre Stellung im System der Wissenschaften u. s. f. zu ergründen, noch immer der Lösung. Einen Teil derselben, die in das Gebiet der Philosophie hineinragenden Fundamentalbegriffe der Willensfreiheit und Gesetzmäßigkeit und das Verhältnis beider im Gebiete der Geschichtswissenschaft haben die folgenden Ausführungen sich zum Gegenstand gesetzt. Sie erstreben, eine definitive Lösung desselben zu erreichen, indem sie zuvor, die Resultate der modernen wissenschaftlichen Philosophie sich aneignend, das Wesen des Geistes und die Beziehungen von Geist und Körper klarzustellen versuchen.

---

[1]) Dilthey, Einleitung in die Geisteswissenschaften Bd. 1.

1. „Natur und Geschichte sind die weitesten Begriffe, unter denen der menschliche Geist die Welt der Erscheinungen faßt. Und er scheidet sie so den Anschauungen Raum und Zeit gemäß." Mit diesen Worten leitet Johann Gustav Droysen den „Grundriß der Historik" ein. Allein dies Eintheilungsprincip hält vor den Resultaten moderner Wissenschaft nicht Stand. Es entstammt einer Zeit, die noch in der Natur etwas Starres, Unwandelbares sah. So lange die Wissenschaft auf diesem Standpunkt sich befand, war jene Gliederung nicht nur eine genügende, sondern die durch die Lage der Erkenntnis geradezu gebotene. Indes die Begründung der wissenschaftlichen Kosmologie durch Kant und Laplace, wie die Entdeckung der Descendenzlehre durch Darwin haben dieser Auffassung für immer ein Ende gemacht. Die siderischen und tellurischen Epochen, die Artentwickelung der Pflanzen und Thiere, sie zwingen den Anhänger moderner Wissenschaft, eine Geschichte der Natur ebenso zuzugestehen, wie man sie für den Umfang der Menschheit einzuräumen stets Willens gewesen ist[1]). Wenn Ottokar Lorenz in seinem trefflichen Werk sich zu dem Einwand gedrungen fühlt: „es kann doch nicht gemeint sein, daß Geschichte die Darstel-

[1]) Auch die weitblickenden Denker aus den Gebieten der einzelnen Geisteswissenschaften schließen sich mehr und mehr der entwickelungsgeschichtlichen Auffassung an. So z. B. Gust. Schmoller in seiner Besprechung von Knies' Politischer Ökonomie (Jahrbuch f. Gesetzgebung 2c. N. F. 7, 1384 f.); Knapp, Darwin und die Sozialwissenschaften (Hildebrand-Conrad's Jahrbücher für National-Ökonomie und Statistik Bd. 18); A. Merkel, Über den Begriff der Entwickelung in seiner Anwendung auf Recht und Gesellschaft (Grünhut's Zeitschrift für Privat- und öffentliches Recht Bd. 3 u. 4). — Wie unzutreffend der noch heute nicht seltene Versuch ist, den entwickelungsgeschichtlichen Standpunkt im allgemeinen und die Descendenzlehre Darwin's im besonderen mit dem Prädikat „materialistisch" von der Hand zu weisen — es müßte denn sein, daß man mit diesem Beiwort nur eine dem Gefühle unsympathische geistige Richtung bezeichnen wollte — mag der Ausspruch eines großen philosophischen Denkers erweisen, der mit einem Erfolg wie kaum ein anderer die Herrschaft der materialistischen Weltanschauung in unserem Jahrhundert bekämpft hat, Gustav Theodor Fechner's. In seiner Schrift „Einige Ideen zur Schöpfungs- und Entwickelungsgeschichte der Organismen" (1873) S. III sagt er mit Bezug auf die Descendenzlehre: „Warum sich . . . an sie halten?

lung von allem Geschehenen ist“[1]), so möchte wenigstens eine etymologische Prüfung des Wortes „Geschichte“ seiner Auffassung nicht gerade entgegenkommen. Wie Geschichte, das Wort objektiv genommen, die Summe alles Geschehenen ist, so kann sie, in subjektivem Sinne etymologisch betrachtet, nur die Darstellung alles Geschehenen sein. Allerdings hat man sich daran gewöhnt, den Begriff der Geschichte auf einen engeren Umfang, den der Menschheit, einzuschränken. Allein diese Einschränkung stammt, was nicht übersehen werden darf, noch aus der Zeit, wo man eine tiefe Kluft zwischen der übrigen Natur und dem Menschen annehmen zu müssen glaubte. Sie hat, wie die weitere Betrachtung zu zeigen versuchen wird, allerdings ihre Berechtigung; aber sie ist und bleibt vom Standpunkt moderner Wissenschaft aus nur eine relative. Aus diesem Grunde eben, d. h. weil der Begriff der Geschichte zu einem Teil sich mit dem Begriff der Natur deckt, wird man den Versuch, diese beiden einer Systematologie der Wissenschaften als Einteilungsprincipe zu Grunde zu legen, aufgeben müssen. Die moderne Wissenschaft hat, indem sie zu den letzten Thatsachen des Bewußtseins zurückging, an die Stelle der alten Einteilung eine zweckmäßigere gesetzt. „Der Inbegriff der geistigen Thatsachen“, sagt Dilthey[2]), „pflegt in zwei Glieder getheilt zu werden, von denen das eine durch den Namen der Naturwissenschaften bezeichnet wird; für das andere . . . schließe (ich) mich an den Sprachgebrauch derjenigen Denker an, welche diese Hälfte des globus intellectualis als Geisteswissenschaften bezeichnen.“ Indem wir, wie es hier geschieht, die Welt der körperlichen, der, wie wir sehen werden, von ihr wesensverschiedenen Welt der geistigen Erscheinungen

---

Einfach aus dem Grunde, weil jede andere Lehre, durch welche man die Descendenzlehre ersetzen möchte, an denselben Unvollkommenheiten in unverhältnismäßig höherem Grade leidet. Es gilt in der That hier ein fundamentales Entweder, Oder: Entwickelung der höheren Organisationsstufen aus den niederen, oder Neuschöpfung jeder höheren Stufe so zu sagen aus dem Urschlamm; und will man das Letztere nicht annehmen, was fruchtet eine bloß negirende oder bloß mäkelnde Opposition gegen das Erstere.“

[1]) a. a. O. S. 73.

[2]) a. a. O. S. 6.

gegenüberstellen, vermögen wir zu einer fruchtbaren Einteilung der Wissenschaften zu gelangen.

Mit der Gegenüberstellung von Naturwissenschaften (oder was dasselbe ist: Körperlehre) und Geisteswissenschaften, unter welche letzteren ohne Zweifel die Geschichtswissenschaft zu rechnen sein wird, ergibt sich für eine Methodologie der Geschichtswissenschaft notwendig das doppelte Problem, einmal das Wesen des Geistes selbst, alsdann aber das Verhältnis von Geist und Körper zu einander zu ergründen. Durch eine solche Analyse allein erst werden wir in den Stand kommen, ein volles Verständnis des Unterschiedes zwischen Natur- und Menschheitsgeschichte, einen deutlichen Einblick in das Wesen der Begriffe Willensfreiheit und Gesetzmäßigkeit zu gewinnen.

Die Erscheinungen des Innenlebens des Menschen lassen sich auf zwei Hauptgruppen zurückführen: 1. Erscheinungen der Intelligenz, sich gliedernd in a) sinnliche Wahrnehmung und b) Denken; 2. Willenserregungen, sich gliedernd, a) in Triebe, b) in vernünftigen Willen.[1] Das Verhältnis dieser beiden Gruppen zu einander, d. h. die eventuelle Abhängigkeit der einen von der andern aufzufinden, ist besonders in unserem Jahrhundert der Gegenstand sorgfältiger Untersuchung gewesen.

---

[1]) Diese Eintheilung stützt sich vornehmlich auf die ausgezeichneten Werke von Taine, de l'intelligence (die oben unter Nr. 1 zusammengefaßten Erscheinungen behandelnd) und Alex. Bain, the senses and the intellect (ebendesselben Inhalts) und the emotions and the will (die oben unter Nr. 2 vereinten Erscheinungen behandelnd). — In eine nähere Kritik der in der neueren deutschen Psychologie ziemlich häufig (z. B. selbst bei Lotze) sich findenden Dreitheilung uns einzulassen, dürfte hier nicht der Ort sein. Soviel indes sei bemerkt, daß das Gefühl, welches jene neben Intellekt und Wille als koordinirt hinstellt, zweifellos dem Willen bedeutend näher steht als dem Intellekt. Für das thierische Leben wie für den Menschen, soweit er Triebwesen ist, sind Gefühl und Trieb nur zwei Seiten derselben Sache. Ja selbst die ästhetischen, moralischen und intellektuellen Gefühle des Menschen, wenn sie auch nicht wie die übrigen Gefühle direkte Motoren des Willens sind, sind schließlich doch von erheblichem Einfluß auf die letzte Willensrichtung des Menschen. Aus diesem sachlichen Grunde (abgesehen von dem Vorzug übersichtlicherer Gliederung) möchte die obige Zweitheilung einer Dreitheilung vorzuziehen sein.

Zwei Ansichten standen sich hier gegenüber, als deren Vertreter Herbart und Schopenhauer zu nennen sind. Der Standpunkt Herbart's scheint im ersten Augenblick der natürlichere. Ihm sind die Vorstellungen die Urelemente des Geistes, die Gefühle und Willenserregungen gleichsam nur etwas Accessorisches. In der That hat Herbart, so lange er den Beobachtungskreis auf den Umfang der Menschheit einschränkt, nicht unrecht. Hier, für den Menschen, sind die Vorstellungen das in Wahrheit Charakterisirende. Allein das Bild verändert sich vollständig, wenn man auf der Stufenleiter der Organismen hinabsteigt, bis zu den untersten Lebewesen hin. Schopenhauer ist, indem er diesen entwickelungsgeschichtlichen Weg einschlug, zu einem dem Herbart'schen entgegengesetzten Resultat gelangt. Wenn man sich in das Innenleben der niedersten Thierstufen zu versetzen sucht, was kann man, fragt er, ihnen an Bewußtseinselementen zumessen, als die Triebe der Selbsterhaltung und Fortpflanzung, das dunkele Gefühl des Hungers, des Schmerzes u. s. f. Von irgend welchen Vorstellungselementen glauben wir mit Sicherheit in dem Innern einer — Raupe etwa nichts voraussetzen zu dürfen. Je höher wir indes in der Entwickelungsreihe der Organismen emporsteigen, um so mehr nimmt die Beimischung der intellektuellen Elemente gegenüber den Willenserregungen, bis zur höchsten Stufe, dem Menschen, hin zu. Durch diese Feststellung des Willens als des primären Faktors des Geistes gegenüber dem Intellekt, hat Schopenhauer eine der schwierigsten Fragen der Psychologie endgültig beantwortet. Wenn die Richtigkeit seiner Theorie noch eines letzten Argumentes bedurft hatte, so ist es durch die Descendenzlehre Darwin's, durch den Nachweis des Artbegriffs als eines variablen Faktors geliefert worden. Natürlich kann, wie dem Erkenntnistheoretiker selbstverständlich, die Deutung der hier in Frage kommenden Vorgänge nicht anders als durch Analogieverfahren, d. h. indem wir aus ähnlichen körperlichen Erscheinungen bei den verschiedenen Lebewesen auf ähnliche seelische schließen, erfolgen. Allein unterstützt wird dieser Schluß noch durch die Thatsache, daß sich in der Entwickelungsreihe der Thiere eine Anbildung von Organen der Intelligenz, Gehirn

und Rückgrat, deutlich konstatieren läßt. So stellt sich der tieferen Beobachtung die Entwickelungsgeschichte der Lebewesen zuletzt dar als eine fortschreitende Entwickelung der Anpassung des Intellekts an den Willen. Der Wille des untersten wie des höchsten Lebewesens, er ist konstant zuletzt auf Selbsterhaltung und Fortpflanzung gerichtet. Dafür aber zeigt sich der andere Faktor seelischen Lebens, der Intellekt, um so variabler: er steigt in allmählichem Fortschritt von den dunkelsten Anfängen empor, bis er beim Menschen auf der Höhe seiner Entfaltung, beim begriffsmäßigen Denken angelangt ist.

Noch aber muß, bevor wir die Schlüsse aus dieser Ausführung für die weitere Untersuchung ziehen, das Verhältnis von Geist und Körper in Betracht gezogen werden. Schon der gemeinen Meinung hat sich von jeher die Natur des Wirklichen als etwas Zwiefaches dargestellt: als Körper und als etwas, was nicht Körperliches ist. Die Philosophie, die immer ihre Hauptaufgabe darin gesehen hat, die Erkenntnis der letzten Beziehungen der Dinge zu erschließen, hat so namentlich in der neueren Zeit die Untersuchung des Verhältnisses von Körper und Nichtkörperlichem für eine ihrer wesentlichsten Aufgaben gehalten. Man kann, lehrt sie, ein dreifaches Verhältnis zwischen den psychischen und physischen Erscheinungen annehmen: Das der Ursache und Wirkung, das der Identität und das des Parallelismus. Die erste dieser Beziehungen leuchtet der gemeinen Meinung am meisten ein: mein Arm hebt einen Stein auf; ich, d. h. mein Inneres hat es gewollt, also war es die Ursache der Bewegung. Allein diese Auffassung muß vom Standpunkt moderner Wissenschaft aus zurückgewiesen werden. Die ganze neuere Physik steht und fällt mit dem Hauptaxiom derselben, dem Gesetz der Erhaltung der Bewegung. Der wissenschaftliche Denker kann nicht umhin, für den Umkreis der physischen Erscheinungen an der unbedingten Herrschaft dieses Gesetzes festzuhalten. Wenn es aber gewiß ist, daß Bewegung nicht entsteht und nicht vergeht, sondern, aus Bewegung entstanden, nur immer wieder Bewegung hervorruft, wie soll sie es dann anfangen, Ursache oder Wirkung von etwas zu sein, das nicht Bewegung ist? Nicht minder von

der Hand zu weisen ist für die Beziehungen zwischen Geist und Körper das Verhältnis der Identität. Behaupten zu wollen, Empfindungen und Vorstellungen seien Bewegungen und nichts als Bewegungen, kommt heute auch den wissenschaftlichen Vertretern der materialistischen Weltanschauung kaum noch in den Sinn. So bleibt denn allein die dritte These, Geist und Körper stehen zu einander im Verhältnis des Parallelismus, in Geltung. In der That ist diese Auffassung heut die herrschende. Der Streit zwischen dem noch auf wissenschaftliche Beachtung Anspruch erhebenden Materialismus und dem ihm gegenüberstehenden Spiritualismus dreht sich nicht mehr um die Frage, ob Bewußtseinsvorgänge etwas Selbständiges neben den Bewegungsvorgängen sind, sondern nur darum, wie weit der Parallelismus zwischen Bewegungs- und Bewußtseinsvorgängen reicht, d. h. um die Frage, ob etwa auch der Pflanzen- und der unorganischen Welt Beseeltheit zuzusprechen ist oder nicht. So stellt sich der erkenntnistheoretischen Betrachtung die Wirklichkeit dar als eine doppelte Reihe von Erscheinungen, die beide unabhängig parallel neben einander hergehen, Bewegungen immer nur Bewegungen, Bewußtseinsvorgänge immer wieder nur Bewußtseinsvorgänge bewirkend.

2. Auf diese Resultate gestützt, vermögen wir zum Verständnis des Unterschiedes von Natur- und Menschheitsgeschichte, zur definitiven Erkenntnis der Begriffe Willensfreiheit und Gesetzmäßigkeit vorzudringen. Indem wir, zunächst für den ganzen Umfang der Bewegungsvorgänge die ausnahmslose Herrschaft des Gesetzes der Kausalität annehmen, werden wir in der Erkenntnis dieses Gebietes Herr. Das alte Wort: nichts ohne Ursache, hier hat es seinen unbestrittenen Platz. Allein auch für die geistigen Erscheinungen, wenigstens für einen großen Theil derselben, ist Jedermann bereit, noch unbedingte Verursachtheit zuzugestehen. Wenn das Thier den Trieb der Selbsterhaltung oder der Fortpflanzung befriedigt, immer handelt in ihm, ist die allgemeine Ansicht, das Naturgesetz. Der Mensch allein unter allen Lebewesen macht hiervon eine Ausnahme: im Umkreise der Menschheit, sagen wir, herrscht der freie, vernünftige Wille.

Was bedeutet nun diese Herrschaft des freien Willens und wie weit reicht sie? Wir sahen zuvor, daß sich die Entwicklung der Lebewesen darstellen lasse als eine Entwickelung und Vervollkommnung des Intellekts gegenüber dem im wesentlichen immer auf ein gleiches Ziel gerichteten Willen. Erst im Menschen erreicht diese Vervollkommnung des Intellekts ihre Höhe, entwickelt sich der letztere zum begrifflichen Denken.[1]) Und innerhalb der verschiedenen Kulturepochen der Menschheit selbst wieder, unter den verschiedenen Individuen einer Zeit und eines Volkes ist die Höhe begrifflichen Denkens wieder verschieden. Überall sind die im begrifflichen Denken Stärksten die Stärksten überhaupt. Worauf beruht diese Macht des begrifflichen Denkens? Begriffliches Denken, werden wir sagen, ist eine Funktion des Verstandes. Dieser ist nur dem Menschen allein eigenthümlich. Durch ihn, d. h. durch eine Summe von Erfahrungen in der Gegenwart, wie sie der Verstand ermöglicht, vermag der Mensch sich die Vergangenheit ideell zu rekonstruiren, vermag er die Zukunft im Geiste vorauszunehmen. So sind Vergangenheit und Zukunft im Menschen ideell vereinigt. Diese einheitliche Zusammenfassung der einzelnen Momente in einem Seelenleben zu der Idee eines Ganzen nennt die wissenschaftliche Psychologie Selbstbewußtsein. Dieses besitzt der Mensch allein. Bei ihm ist jedes einzelne Ereignis von dem Bewußtsein der Zugehörigkeit zu einem Ganzen, das wir Ich oder Persönlichkeit nennen, begleitet. Das Thier hat kein solches Ich, keine Persönlichkeit; es ist nicht Individuum, sondern nur Exemplar seiner Gattung. An ihm und mit ihm

[1]) Selbstverständlich ist hier, soweit von begrifflichem Denken die Rede ist, nicht an die leeren, a priori gefundenen Begriffe der spekulativen Philosophie zu denken. Wie wir zum Begriff nicht anders als durch Abstraktion aus der Anschauung der konkreten Dinge kommen, so hat derselbe nur Werth, soweit er sich als aus der konkreten Wirklichkeit entnommen erweisen kann. Von einer Unkenntnis wissenschaftlicher Erkenntnistheorie und Psychologie aber zeugt es, wenn gerade die sich exakt nennenden Vertreter der naturwissenschaftlichen Richtung in den Geisteswissenschaften mit jenen Begriffsspielereien der spekulativen Philosophie das begriffliche Denken überhaupt negiren zu können glauben.

geschehen unbewußt die Naturprocesse: der Mensch, als selbstbewußtes Wesen, als persönliche Einheit, erhebt sich über sie. Damit sind wir bei dem Begriff der Freiheit des Willens angelangt. Freiheit des Willens, sehen wir jetzt, ist nichts anderes als das Vermögen des einheitlichen Ichs, mit Hülfe des Verstandes Kontrolle zu üben an den einzelnen Ereignissen des Innenlebens. Diese zu bestimmen, d. h. sie herbeizuziehen oder fernzuhalten, je nachdem sie dem Einzelnen aus der Idee seines ganzen Lebens heraus, wie er sich diese letztere vorstellt, nützlich oder schädlich erscheinen, ist die Aufgabe der Willensfreiheit. So, indem er aus seiner ganzen Persönlichkeit heraus die Gefühle und Gedanken, welche ihm kommen, kontrolliert, um ihnen, wenn sie ihm vortheilhaft erscheinen für sein Ich, nachzugehen, im anderen Fall aber durch Ablenkung der Aufmerksamkeit den Boden zu entziehen, vermag der Mensch seinem inneren Wesen selbst die definitive Form zu geben.

Wie weit reicht nun der Wert der so definirten Willensfreiheit für das geschichtliche Leben, das ist die Frage, die an dieser Stelle uns entgegentritt. Sie bildet im eigentlichen Sinne die Grundfrage der gesammten Geisteswissenschaften überhaupt. Zwei Ansichten stehen sich hier noch heute schroff gegenüber, die eine, welche überhaupt keine Willensfreiheit anerkennen und die andere, welche für menschliches Thun nichts oder nahezu nichts als Willensfreiheit anerkennen will. Den Thatsachen entspricht die eine so wenig als die andere. Mit jener ersteren haben wir uns nicht mehr zu befassen. Die vorhergehenden Erörterungen haben gezeigt, daß der Mensch, indem er sein Handeln für die Zukunft zu überschlagen und danach seinen Entschluß zu fassen vermag, in der That eine Freiheit, wenn nicht des Willens, so des Wählens besitzt. Viel häufiger, namentlich unter den Vertretern der Geisteswissenschaften, findet sich dagegen die zweite Ansicht. Auch sie beruht zuletzt aber auf einem mangelhaften Verständnis des Begriffes der Willensfreiheit. Nach den obigen Ausführungen kann natürlich die Freiheit des Willens eine absolute nimmermehr sein. Wir werden ungefragt in ein bestimmtes Zeitalter und Volk, in eine bestimmte Gesellschaftsklasse hineingeboren. Das

Geschlecht, mit dem wir zur Welt kommen, die Höhe intellektueller Beanlagung, die wir mitbringen, sie alle sind von unserem Willen völlig unabhängig. Und diese Abhängigkeitsverhältnisse erhalten sich Zeit unseres Lebens. Der Verstand hält zwar dem Willen des Erwachsenen vor dem jedesmaligen Entschluß eine Reihe von Eventualitäten mit den, wie er meint, sich daraus ergebenden Folgen vor, für deren eine derselbe sich dann entschließt. Allein die Zahl und der qualitative Werth dieser Eventualitäten, sie sind immer begrenzt wiederum durch den jedesmaligen Verstand. Je kleiner der geistige Horizont ist, den dieser überblickt, um so mehr herrscht in dem Individuum statt des freien Willens die Gesetzmäßigkeit. Doch auch der höchste Intellekt kann die Grenzen seines Erkennens nnd des Erkennens seiner Zeit nicht überspringen: die Summe der Eventualitäten, die er dem Willen zur Auswahl offerirt, ist die relativ größte, allein sie bleibt immer eine durch äußere und innere Verursachung bedingte. Die letzte, tiefste Grundrichtung seines Wesens empfängt der Mensch durch höhere, über menschliches Verstehen hinausgehende Gesetzmäßigkeit.

Demnach haben wir das menschliche Innenleben von den ersten Vertretern der Spezies homo sapiens an bis hinauf zu den ihre Zeit beherrschenden Geistern unserer Tage aufzufassen als bestehend aus zwei Faktoren, dem der Abhängigkeit und dem der Freiheit. Diese Doppelheit ist es, was die Menschheitsgeschichte charakterisirt, was sie von dem übrigen Naturgeschehen fundamental unterscheidet und es deshalb rechtfertigt, den Begriff Geschichte auf das menschliche Geschehen einzuengen. Allein diese vollauf berechtigte Forderung der Geisteswissenschaften darf den wissenschaftlichen Historiker nicht abhalten, sich der wahren Bedeutung des Faktors der Willensfreiheit bewußt zu bleiben. Mit Recht ist der naturwissenschaftlichen Richtung in der Geschichtswissenschaft von ihren Gegnern der Vorwurf gemacht worden, daß sie im Menschen, welcher Persönlichkeit, d. h. Selbstzweck, ist, nichts als ein Exemplar der Gattung sieht. Indeß die Gegner der naturwissenschaftlichen Richtung verfallen dafür nur zu oft in den umgekehrten Fehler. Wenn ihnen die Ge-

schichte als eine Wissenschaft vom Individuellen erscheint, so übersehen sie im Menschen genau so den Faktor der Unfreiheit, wie die Anhänger der naturwissenschaftlichen Richtung den der Freiheit zu übersehen pflegen. Freilich haben auch unter den Vertretern der Geisteswissenschaften gerade die bedeutendsten Denker das Irrige dieses einseitigen Standpunktes deutlich erkannt. Heinr. v. Sybel sagt so in seiner meisterhaften, tief in das Problem eindringenden Rede „Über die Gesetze des historischen Wissens"[1]: es „ist die Voraussetzung, mit welcher die Sicherheit des Erkennens steht und fällt, die absolute Gesetzmäßigkeit in der Entwicklung, die gemeinsame Einheit in dem Bestande der irdischen Dinge .... Der Bestand der historischen wie jeder anderen Wissenschaft reicht genau so weit wie die Anerkennung des herrschenden Gesetzes." Und Gust. Schmoller bemerkt treffend gegen Knies: „ich behaupte, daß wir auch auf psychologischem Gebiet einen immer gleichen Kausalnexus annehmen müssen. Freilich sind die psychologischen Gesetze der Motivation andere als die Naturgesetze der äußeren Welt, aber der Satz der Kausalität gilt in seiner unerbittlichen Nothwendigkeit für beide Gebiete gleichmäßig"[2]) Das Problem der Geschichtswissenschaft lautet so nicht

[1]) In seinen „Vorträgen und Aufsätzen" (1874) S. 14 f.

[2]) Jahrbuch 2c. (1883, N. F. Bd. 7 S. 1384 f.) — Daß Schmoller gleichwohl (N. F. 7, 988) im Anschluß an Dilthey's obengenanntes Werk Carlyle als Methodologen der Geisteswissenschaften gegenüber J. St. Mill unter die „tieferen Naturen" rechnet, ist schwer begreiflich. Eine „unerbittliche Nothwendigkeit" der Herrschaft des Kausalgesetzes für das Gebiet historischen Lebens anzunehmen, hat wohl keinem Geschichtschreiber der Neuzeit ferner gelegen, als diesem — Poeten unter den Historikern. Ihm löst sich, wie kaum einem Andern, die Geschichte auf in eine Reihe von Thaten großer Männer, die, gleich wie fertig vom Himmel gefallen, jeder Kausalerklärung aus ihrer Zeit heraus spotten. — Daß auch ein Philosoph von der Exaktheit Dilthey's die auf völlig anderem Gebiete liegende Bedeutung Carlyle's in der Tiefe seiner wissenschaftlichen Methode sehen konnte, vermochte unsere gegentheilige Ansicht umsoweniger umzustoßen, als Dilthey selbst noch jüngst in einer ausgezeichneten Rede „Dichterische Einbildungskraft und Wahnsinn" (1886) die wissenschaftliche Unhaltbarkeit der Annahme nahegelegt hat, als sei das Genie etwas Inkommensurables, die Kette des Kausalzusammenhangs Überspringendes. — Wir schließen uns für die wissenschaftlich-methodologische

mehr: Gibt es neben dem Faktor des freien Handelns noch einen Faktor des Bestimmtwerdens in der Geschichte? — sondern es heißt: In welchem Verhältniß stehen die beiden Faktoren zu einander?

Die Ansicht eines neueren wissenschaftlichen Philosophen, die J. G. Droysen in seinem obengenannten Aufsatz anführt, um an ihr die Richtigkeit seiner, der ersteren entgegengesetzten Auffassung zu erweisen, mag, da sie ihrer prägnanten Fassung wegen bei der Behandlung der Methodenfrage der Geschichtswissenschaft vielfach als Beispiel benutzt worden ist, auch unserer weiteren Argumentation zu Grunde gelegt werden. „Wenn man," sagt jener Philosoph[1]), „Alles, was ein einzelner Mensch ist und hat und leistet, A nennt, so besteht dies A aus a+x, indem a alles umfaßt, was er durch äußere Umstände von seinem Land, Volk, Zeitalter u. s. w. hat und das verschwindend kleine x sein eigenes Zuthun, das Werk seines freien Willens ist." Droysen kann nicht umhin, diese Behauptung zuzugeben. Aber, entgegnet er[2]), „wie verschwindend klein immer dies x sein mag, es ist von unendlichem Werth, sittlich und menschlich betrachtet, allein von Werth." Mag es wahr sein, daß immer unter je 1000 Müttern 20, 30 oder wieviel die Statistik sonst ergebe, unehelich gebären, „von diesen 20, 30 Gefallenen wird schwerlich auch nur eine sich damit beruhigen, daß das statistische Gesetz ihren Fall ‚erkläre'; in den Gewissensqualen durchweinter Nächte wird sich manche von ihnen sehr gründlich überzeugen, daß in der Formel A = a + x das verschwindend kleine x von unermeßlicher Wucht ist."[3]) „Die Farben, der Pinsel, die Leinwand,

Bedeutung der Carlyle'schen Geschichtschreibung dem Urtheil O. Gierke's an, der diese Richtung in einer Besprechung der Dilthey'schen Einleitung in die Geisteswissenschaften (Preußische Jahrbücher Bd. 53) mit den Worten „zügelloser Subjektivismus, Heroenkultus und wissenschaftlicher Mystizismus" abweist.

[1]) In J. G. Droysen's Grundriß der Historik, wo jener Aufsatz im Anhang wieder abgedruckt worden ist, S. 60.

[2]) a. a. O. S. 60.

[3]) a. a. O. S. 60.

welche Raphael brauchte, waren aus Stoffen, die er nicht geschaffen; diese Materialien zeichnend und malend zu verwenden, hatte er von den und den Meistern gelernt; die Vorstellung von der heiligen Jungfrau, von den Heiligen, den Engeln fand er vor in der kirchlichen Überlieferung; das und das Kloster bestellte ein Bild bei ihm gegen angemessene Bezahlung; aber daß auf diesen Anlaß, aus diesen materiellen und technischen Bedingungen, auf Grund solcher Überlieferungen und Anschauungen die Sixtina wurde, das ist in der Formel $A = a + x$ das Verdienst des verschwindend kleinen x." [1])

Die Droysen'sche Argumentation hat weit über die Kreise der Geschichtswissenschaft hinaus zahlreiche Zustimmung gefunden. Dennoch möchte eine genauere Untersuchung, gestützt auf die vorhergehenden Ergebnisse zu dem Resultat gelangen, daß die Beweisführung an dem eigentlichen Problem, um das es sich hier handelt, vorübergegangen ist. „Wie verschwindend klein immer dies x sein mag, es ist von unendlichem Werth, sittlich und menschlich betrachtet, allein von Werth" — in diesem Satze steckt der Irrthum der Droysen'schen Argumentation. Wir haben in den obigen Ausführungen gesehen, daß der Mensch ein wollend-intellektuelles Wesen ist. Demgemäß unterliegen alle Erscheinungen im Menschengeiste einer doppelten Beurtheilungsweise. Es ist deshalb eine Verkürzung des Thatbestandes, wenn man, wie Droysen und viele mit ihm wiederholt es thun, die Begriffe sittlich und menschlich identificirt. Die menschlichen Handlungen und ihre Vollstrecker haben neben dem sittlichen auch einen Erkenntniswerth, und mit diesem in erster Linie hat es die Wissenschaft zu thun. Erst mit dieser Einsicht erschließt sich uns das Wesen der Wissenschaften vom Menschen vollständig.

Auch die Geschichtswissenschaft, wenn sie nicht auf den Namen Wissenschaft verzichten will, muß sich zunächst auf das Gebiet der Erkenntnißwerthe beschränken.

Allerdings hat Droysen recht, daß ein jeder der Fälle, wo Mütter unehelich gebären, seine meist erschütternde Geschichte hat.

[1]) a. a. O. S. 60.

Allein die Geschichtswissenschaft wie die Wissenschaft überhaupt kann und darf die Betrachtung dieser individuellen Fälle nicht zum Selbstzweck machen. Sie hat das Recht, ja die Pflicht, von Mitleid so wie von Begeisterung frei zu bleiben, nicht, weil sie über die Sittlichkeit erhaben wäre, sondern, weil sie an diese nicht heranreicht, weil sie sich bewußt ist, daß, von ihrem Interesse und ihrer Beurtheilung unabhängig, der individuell-sittliche Werth des Einzelnen an sich etwas Selbständiges, in letzter Betrachtung über jede Einschätzung von Seiten der Wissenschaften Erhabenes bleibt und bleiben muß. Der einfache, seiner Pflicht vollauf genügende Arbeiter, den äußere und innere Gaben für die unteren Gesellschaftsschichten bestimmt hatten, wird es für selbstverständlich halten, daß sein Thun in den Annalen der Zeit keinen Platz findet, so wenig wie ja in Wahrheit die Droysen'schen „Gefallenen"; allein seines sittlichen Werthes, auch neben, bisweilen vielleicht über den Höchststehenden seiner Volksgenossen, begibt er sich damit keineswegs. Wie viele von denen, deren Geschichte nur mit wenigen Zeilen auf einem Grabstein geschrieben stand, verdienten, rein sittlich betrachtet, mit tausenden von edlen Zügen in der menschlichen Erinnerung fortzuleben gegenüber etwa jenen römischen Cäsaren, deren Blutthaten uns zu erzählen die Historie nicht müde wird. Nicht also in einem „sittlichen Verständnis"[1], wie Droysen in jenem Aufsatze es einmal nennt, der unzähligen kleinen x der Weltgeschichte kann das Problem der Geschichtswissenschaft liegen. Was in Wahrheit die Aufgabe der Geschichtswissenschaft ausmacht, ist, wie das Folgende zu zeigen versuchen wird, etwas völlig Anderes.

Wenn wir die Gleichung $A = a + x$ über das Gebiet der Handlungen eines einzelnen Individuums hinaus ausdehnen, d. h. unter A etwa die Thaten der gesammten Geschichte oder die einer Zeit, eines Volkes verstehen und mit a demnach die durch äußere Gründe verursachten, mit x die durch Willensfreiheit er-

---

[1]) Man vergleiche die scharfe, aber treffende Kritik, die O. Lorenz (a. a. O. S. 71 f. Anm. 2) mit diesem, von Droysen undefinirt gelassenen Begriff vorgenommen hat.

zeugten Thaten der gesammten Geschichte, jener Zeit oder jenes Volkes bezeichnen, so ergibt sich bei einer entwickelungsgeschichtlichen Betrachtung der beiden Summanden a und x, daß auf den verschiedenen Entwickelungsstufen der Menschheit als eines Ganzen, wie bei den verschiedenen geistigen Entwickelungsstufen der Individuen einer Zeit, eines Volkes diese beiden Summanden völlig verschieden sind. Ein x, erkannten wir oben, erfolgt im Individualleben, indem im menschlichen Bewußtsein zum Zweck einer Handlung die einzelnen Entschlußmöglichkeiten erwogen werden, und eine davon zum wirklichen Entschluß, zur That erhoben wird. Doch nicht alle diese x, nicht alle auf Freiheit des Willens beruhenden Thaten der Menschheit, auch wenn sie uns vollinhaltlich überliefert worden wären, haben für die wissenschaftlichen Historiker individuellen Erkenntniswerth. Diesen legen wir nur einer engen Gruppe von menschlichen Thaten bei, denjenigen, die entweder durch die Höhe ihres Resultates oder aber durch die Höhe der wenn auch nicht selbsterworbenen Stellung ihres Urhebers hervorragen, d. h. den Thaten der großen produktiven Geister und der Fürsten und Mächtigen der Erde.

Worauf nun, werden wir fragen, beruht diese Einschränkung? In der Formel $A = a + x$, konstatirten wir eben, sind a und x, dieselben entwickelungsgeschichtlich betrachtet, variable Werthe. Wie findet diese Veränderung statt? Die große Menge einer Zeit, eines Volkes, ja der gesammten Menschheit lebt nach der Welt- und Lebensanschauung ihrer Zeit ihr Leben aus. Mag dieses vom individuell-sittlichen Standpunkt aus noch so achtungswürdig sein: individuellen Erkenntniswerth besitzt es nicht; es hat für die Erkenntnis nur Werth, sofern es eines der Leben ist, deren Summe das Material zur empirisch-exakten Erkenntnis der Welt- und Lebensanschauung dieser Zeitperiode, dieses Volkes u. s. f. bildet.[1]) Dagegen die Errungenschaften der großen produktiven

[1]) Im Gegensatz zu dieser Auffassung bemerkt Bernheim, dem es nicht entgangen ist, daß die Geschichte in Wahrheit nie ihre Aufgabe darin gesehen hat, wie es nach Droysen scheinen könnte, die einzelnen Fälle, beispielsweise der unehelich Gebärenden, zu beschreiben (a. a. O. S. 94): „Allerdings interessirt uns an der breiten Masse nur das identisch Allgemeine ihrer Zu-

Geister ebenso wie die Thaten der Fürsten und Führer der Völker — natürlich diese Begriffe relativ-dehnbar aufgefaßt —,

stände und die Totalität ihres Thuns und Lassens, aber das doch keineswegs, um daraus allgemeine Sätze oder Gesammtideen zu abstrahiren, sondern ebenfalls um der speziellen Kenntnis dieser bestimmten Gruppe oder Epoche willen ... für philosophische wie für naturwissenschaftliche Forschung hat das Besondere mit seiner eigenthümlichen Differenz kein eigenwerthiges wissenschaftliches Interesse mehr, sobald es für die Erkenntnis des Ganzen oder des Allgemeinen verwerthet ist." — Was zunächst die zweite Behauptung Bernheim's anlangt, so möchte es — abgesehen von der wissenschaftlich antiquirten Unterscheidung zwischen philosophischer, naturwissenschaftlicher und historischer Methode — wohl schwer sein, das „eigenwerthige wissenschaftliche Interesse" anzugeben, das uns etwa das durch Zufall literarisch überlieferte Thun eines Durchschnitts-Griechen oder -Römers einflößt, „sobald es für die Erkenntnis des Ganzen oder des Allgemeinen verwerthet ist". Der Fehler Bernheim's beruht darauf, daß auch er so wenig als Droysen zwischen dem, was wir oben individuell-sittlichen Werth nannten, und dem davon unabhängigen wissenschaftlichen Erkenntniswerth unterscheidet, wie denn dieser Unterschied allerdings, unseres Erachtens, in seiner fundamentalen Bedeutung für die Behandlung der Geisteswissenschaften nirgends zuvor genügend zum Ausdruck gebracht worden ist. — Auch die andere Behauptung Bernheim's dann, daß wir das Thun und Lassen der breiten Masse nur „um der speziellen Kenntnis dieser bestimmten Gruppe oder Epoche willen" studiren, dürfte nicht minder Bedenken erwecken. Bei einer Vertiefung in die Geschichte unseres oder der uns bluts- und kulturverwandten Völker mag dieselbe noch einen Schein von Berechtigung haben, da wir zum Studium dieser nicht nur durch Erkenntnistrieb, sondern auch von Seiten des Willens, unseres Gefühles bewogen werden, das natürlich vor allem ein anschauliches Bild dieser bestimmten Gruppe oder Epoche begehrt. Daß wir uns aber an die Geschichte etwa der alten Chinesen, der alten Peruaner u. s. f. bloß oder auch nur hauptsächlich um der Erkenntnis ihrer selbst willen machen, möchte schwerlich jemand behaupten. Was wir beim wissenschaftlichen Studium dieser Völker in letzter Hinsicht wollen, ist, auf Grund „der Totalität ihres Thuns und Lassens" das Wesen ihrer Religion, ihrer Kunst, ihrer Verfassung u. s. f. zu erforschen, um dieses zuletzt einer auf historisch-exakter Forschung sich aufbauenden allgemeinen Religions-, Kunst-, Verfassungswissenschaft u. s. f. als Erkenntnisfaktoren einzuverleiben. — Wenn Bernheim für seine Auffassung sich auf das Beispiel eines wissenschaftlich-philosophischen Denkers, Lazarus, berufen möchte, der in seinem Aufsatz „Ideen in der Geschichte" (Zeitschrift für Völkerpsychologie 3, 407) bemerkt: „nicht ... diese Pflanze oder dieser Krystall und was ihm und mit ihm geschieht, hat irgend ein Interesse für den Naturforscher, sondern nur das Allgemeine, welches an dem individuellen

sie geschehen zwar auch aus der Welt- und Lebensanschauung ihrer Zeit heraus; allein ihre Vollstrecker treten damit zugleich über ihre Zeit hinaus: ihre Thaten werden Bestimmungsstücke für die weitere Entwicklung der Gesammtkultur ihres Volkes, ihrer Zeit oder der Kulturmenschheit überhaupt. Was bei ihnen x, d. h. Resultat freien Handelns war, wird für die nachkommenden Geschlechter eine Erweiterung des a, d. h. Umformung, Klärung der herrschenden Welt- und Lebensanschauung.[1]) Die x dieser, wie man sie nennen kann, konstitutiven Naturen der Menschheit, sie bilden das eine Objekt der Geschichte als Wissenschaft.

Noch aber ist hier, bevor wir uns dem anderen Objekt der Geschichtswissenschaft nähern, der Auffassung zu begegnen, als ob mit einer bloßen Beschreibung auch der so eingeschränkten Zahl von x auch nur die eine Hälfte der Aufgabe des wissenschaftlichen Historikers abgeschlossen sei. Das andere der oben citirten Droysen'schen Beispiele mag für diese Betrachtung, die uns von selbst zu dem zweiten und letzten Objekt der Geschichtswissenschaft hinüberleiten wird, als Prüfstein dienen. „Daß auf diesen Anlaß", sagt Droysen mit Bezug auf die Entstehung der sixtinischen Madonna Raphael's, „aus diesen materiellen und technischen Bedingungen, auf Grund solcher Überlieferungen und Anschauungen die Sixtina wurde, das ist in der Formel $A = a + x$ das Verdienst des verschwindend kleinen x." Man wird diese Behauptung ohne Bedenken zugeben können. Allein, muß man dann des Weiteren fragen: was soll damit für die Wissenschaft, in diesem Fall also für die wissenschaftliche Kunstgeschichte gesagt sein? Soll das heißen, der wissenschaftliche Kunsthistoriker habe

---

Träger zur Erscheinung kommt. Die Geschichte aber hat es niemals mit dem Allgemeinen zu thun, sondern mit den individuellen konkreten Thatsachen" — so darf nicht übersehen werden, daß Lazarus in diesen Ausführungen durchweg streng zwischen Wissenschaft und Geschichte unterscheidet, seine Behauptungen also einer Wissenschaft sein wollenden Geschichte gegenüber nichts ausmachen.

[1]) Treffend weist Lazarus (a. a. O.) darauf hin, wie heute bereits in den Dorfschulen der Jugend das Kopernikanische System gelehrt werde, gleich als wäre dasselbe etwas Selbstverständliches, nicht erst durch den Fortschritt der Wissenschaft mühsam Errungenes.

sich gegenüber diesem Bilde zu begnügen, das „Verdienst des verschwindend kleinen x" zu preisen? Eine solche Ansicht ist bei einem Meister wissenschaftlicher Geschichtsforschung wie J. G. Droysen schlechterdings nicht vorauszusetzen. Ist diese Auffassung aber zu verwerfen, was bleibt dann weiter übrig für den wissenschaftlichen Kunsthistoriker, als in diesem Fall — wie in allen Fällen, wo die Geschichtswissenschaft die x der konstitutiven Naturen der Menschheit zu erforschen unternimmt — die Untersuchung des Abhängigkeitsverhältnisses des kleinen x von dem anderen Summanden a? Treten wir, um dies deutlicher zu machen, dem Droysen'schen Beispiel noch ein wenig näher. Der unwissenschaftliche Betrachter unseres Bildes sieht in demselben das Werk eines gottgesandten Genies, an dem nur zu bewundern, aber nichts zu erklären ist. Ihm ist in der Gleichung $A = a + x$ das kleine $a = 0$, oder nahezu $= 0$. Nun tritt der erste wissenschaftliche Forscher an das Bild heran. Er hat den für seine Zeit erreichbaren Überblick über das religiöse Empfinden der raphaelischen Epoche im allgemeinen und Raphael's im besonderen. Er ist mit der Malweise der Lehrer Raphael's, soweit die Resultate der Wissenschaft seiner Zeit dies möglich machen, vertraut. So ausgerüstet, findet er, daß so und so viel von dem, was Nr. 1 für x, für freies Schaffen des Künstlers gehalten, in Wahrheit dem Summanden a zuzuzählen ist. Generationen vergehen. Da tritt von neuem ein auf der Höhe seiner Zeit stehender Kunsthistoriker der Sixtina gegenüber. Er ist im Fortschritt der Wissenschaft besser unterrichtet über Raphael's religiöse Anschauungen, ihm ist die Malweise seiner Lehrer genauer bekannt, er vermag vielleicht gar bereits einen ziemlich vollständigen Entwicklungsgang innerhalb der Werke des großen Urbinaten anzugeben[1]), der es ihm ermöglicht, die Sixtina, nach genauer

[1]) Wie bequem es sich übrigens Droysen in diesem Fall mit seinem Beweise gemacht hat, ergibt sich deutlich an dieser Stelle. Unter den scheinbar vollständig von ihm angeführten Bedingungen für die Entstehung der Sixtina findet der Fortschritt im eigenen Entwickelungsgange Raphael's von seiner ersten selbständigen Thätigkeit nach Vollendung der Lehrjahre an bis zur Höhe seines Könnens in der Sixtina keine Erwähnung. Und doch ist der-

Prüfung, an der und der Stelle einzureihen und so gelangt er zu dem Resultat, daß ein beträchtlicher Theil dessen, was Nr. 2 noch als x erschien, zu a gehöre. Und so geht es in infinitum weiter im Fortschritt der Erkenntnis. Dies ist der Weg, den die Wissenschaft, wie in diesem Fall, so in der Ergründung der x der konstitutiven Naturen der Menschheit überhaupt einzuschlagen hat: nicht, sich in die blinde Bewunderung des x zu verlieren, sondern dieses x immer mehr auf seine wahren, dem Walten der Verursachung gegenüber, wissenschaftlich, nicht sittlich betrachtet, bescheidenen Grenzen zu verweisen.

3. Mit dieser Erkenntnis sind wir bei dem zweiten und letzten Objekt der Geschichtswissenschaft angelangt, bei der noch wichtigeren Aufgabe der Ergründung der a eines hervorragenden Individuums, eines Volkes, einer Zeit, zuletzt der ganzen Menschheit. Da, wie wir bemerkten, auch diese a zu verschiedenen Zeiten, bei verschiedenen Völkern verschieden sind; da der Faktor der Abhängigkeit ein variabler ist, weil jedes werthvolle x der Geschichte Bestimmungsstück für die Folgezeit wird, d. h. die Gesetzmäßigkeit modifiziert, nach der die a erfolgen, so können wir zur Erkenntnis dieser Gesetzmäßigkeit, zur Erkenntniß der leitenden Ursachen in der Geschichte dieses hervorragenden Mannes, dieses Volkes, dieses Zeitalters u. s. f. nur durch Ergründung der von ihnen ausgehenden a gelangen. Diese höchsten, leitenden Ursachen, sie sind es, welche nach der Auffassung der großen modernen wissenschaftlichen Geschichtsforscher die letzte Aufgabe wissenschaftlicher Historik bilden. „Es hat den Anschein", sagt K. W. Nitzsch[1]), „als trete ... die Bedeutung der großen Persönlichkeiten für die allgemeine Auffassung immer mehr zurück hinter die der universalen Kräfte und Bewegungen der Geschichte. Was als die eigentliche Aufgabe historischer Forschung und Darstellung betont wird, die Geschichte der allgemeinen Zustände und ihrer Veränderungen, das beruht im tiefsten Grunde auf

---

selbe gerade bei diesem so künstlich ausgesuchten Beispiel für die wissenschaftliche Erklärung von eminenter Bedeutung.

[1]) Deutsche Geschichte 1, 4.

der skeptischen Reaktion gegen die Bedeutung der einzelnen Persönlichkeit, ihrer Entschlüsse und ihrer Thaten. Auch in dem weiten Umfang der historischen Überlieferung hat in diesem Sinne ein Kampf ums Dasein . . . für jene Gewaltigen begonnen, deren Existenz in der Erinnerung der Jahrtausende für immer gesichert schien" [1]).

Wie aber kommen wir nun zur Erkenntnis dieser „universalen Kräfte und Bewegungen der Geschichte"? Auf welche Weise und bis zu welchem Grade ist uns eine Ergründung der a in der Geschichte möglich? Diese Frage gehört zu den schwierigsten wissenschaftlicher Erkenntnis überhaupt; sie ist identisch mit jener Frage, ob es Gesetze in der Geschichte, in der Welt der geistigen Erscheinungen geben könne, und was dieselben auf diesem Gebiete bedeuten. Die Antworten, welche das Problem von den verschiedenen wissenschaftlichen Richtungen aus gefunden hat, würden übereinstimmender ausgefallen sein, wenn man regelmäßig darauf Bedacht genommen hätte, daß sich die erste der beiden Fragen, aus denen das Problem besteht, erst lösen läßt, nachdem die zweite Frage ihre Beantwortung gefunden, nachdem man angegeben hat, was man unter dem Begriffe „Gesetz" für das Gebiet geistigen Lebens verstanden wissen will. Versuchen wir daher zunächst zu einer Definition dieses Begriffes zu kommen, indem wir die Argumentation eines vielberufenen Vorgängers in der Behandlung dieses Problems zum Ausgangspunkte wählen.

Unter den Vertretern der Geisteswissenschaften in unseren Tagen zählt Gustav Rümelin zu den universalsten Denkern. Den Muth des Fehlens besitzend, sucht er mit Vorliebe die grundlegenden Wissenschaftsprobleme auf, denen die Mehrzahl der wissenschaftlichen Arbeiter auf den Einzelgebieten aus dem Wege

---

[1]) Daß auch Leopold v. Ranke ganz auf diesem Standpunkt steht, unterliegt keinem Zweifel. So stark auch stets sein persönliches und wissenschaftliches Interesse an den großen Männern der That und des Geistes in der Geschichte gewesen ist, so erklärt er doch (Weltgeschichte 1, 1, VII), es könne die „Aufgabe der welthistorischen Wissenschaft" nur sein, „den Zusammenhang der Dinge zu erkennen, den Gang der großen Begebenheiten, welcher alle Völker verbindet und beherrscht, nachzuweisen".

geht. Kein Wunder daher, daß er es auch unternommen hat, die in die Entwickelung des Ganges der Wissenschaften tief einschneidende Frage nach der Bedeutung des Gesetzes im Umkreis geistigen Lebens zu ergründen. Eine Rede von ihm aus dem Jahre 1867 „Über den Begriff eines sozialen Gesetzes“ [1]) hat die Definition des wissenschaftlichen Gesetzes im allgemeinen und den Hinweis auf die Nothwendigkeit der Auffindung der einzelnen Gesetze des geistigen Lebens zum Gegenstand. In einer zweiten, nach elfjährigem Zwischenraum gehaltenen Rede „Über Gesetze in der Geschichte“ [2]) jedoch bemerkt er resignirt: „Ich habe nun durch eine Reihe von Jahren die Aufgabe, Gesetze solcher Art zu finden, nie aus den Augen verloren und habe sie nicht bloß in der Statistik und Gesellschaftslehre, sondern auch bei den Historikern und Philologen gesucht. Ich stieß dabei ... aber niemals auf einen Satz, der jener Formel für ein Gesetz entsprochen hätte“ [3]). Ist dieses negative Resultat nun, sind wir hier gezwungen zu fragen, das definitive, in der Natur der menschlichen Erkenntnis begründete oder nicht? Zu diesem Zwecke ist es nothwendig, Rümelin's Definition des wissenschaftlichen Gesetzes einer genaueren Betrachtung zu unterziehen. „Das Gesetz“, sagt derselbe, „ist ... der Ausdruck für die elementare, constante, in allen einzelnen Fällen als Grundform erkennbare Wirkungsweise von Kräften“ [4]). Man möchte vielleicht mit dieser Definition sich zufrieden geben wollen, wenn Rümelin nicht vergessen hätte, uns zu sagen, was er unter diesen „Kräften“ versteht. Er spricht zwar an derselben Stelle von ihnen als dem „Schlußstein der sinnlichen Weltbetrachtung, dem ebenso räthselhaften als unentbehrlichen Grenzbegriff von Physik und Metaphysik“, allein damit ist das Wesen der Kraft nur umschrieben, nicht erklärt, und ein weiterer Versuch der Erklärung dieses „räthselhaften“ Begriffs wird an keiner Stelle der beiden Reden

---

[1]) Aufgenommen in seine Sammlung „Reden und Aufsätze“ Bd. 1.

[2]) In „Reden und Aufsätze“ N. F. Bd. 2.

[3]) a. a. O. S. 119.

[4]) a. a. O. 1, 5.

unternommen [1]). Rümelin's Definition des Gesetzes ist demnach, da sie an die Stelle der zu ergründenden Unbekannten nur eine andere Unbekannte setzt, als Definition völlig werthlos; sie trägt denn auch die meiste Schuld, daß die weitere Untersuchung bei ihm, wie das Folgende nachzuweisen versuchen wird, resultatlos verläuft. Wir müssen somit selbständig eine den an eine Definition zu machenden Anforderungen genügende Definition des Gesetzes in der Wissenschaft zu gewinnen trachten.

Es war im Obigen gezeigt worden, daß der Mensch alle übrigen Lebewesen überragt, indem er vor ihnen das begriffliche Denken voraus hat. Dieses begriffliche Denken nun, sagt die moderne Psychologie, macht die Aufstellung von wissenschaftlichen Gesetzen möglich. Was ist aber, sind wir gezwungen, weiter zu fragen, um zu unserem Problem zu kommen, was ist die Natur dieser Gesetze? Gesetze, antwortet darauf die Psychologie, sind Urtheile, welche nur einseitige Tendenzen der Dinge ausdrücken, nie das wirkliche Verhalten derselben im konkreten Fall [2]). Das

[1]) Es kann nicht unsere Aufgabe sein, an dieser Stelle das Versäumnis Rümelin's nachzuholen. Nur darauf muß hingewiesen werden, daß Rümelin mit jener obigen Ausführung noch ganz zu der vorwissenschaftlichen Erkenntnistheorie sich bekennt, die in der Kraft etwas objektiv an den Dingen Existirendes sieht. Die moderne Erkenntnistheorie lehnt diese Auffassung energisch ab. Ihr ist die Kraft nicht etwas an sich Existirendes, sondern eine Art, wie wir die Dinge ansehen, nicht Existenzform, sondern nur Denkform. Die Bezeichnung der einem Dinge beigelegten Kraft, sagt sie, ist das Gesetz seiner Wirkung. Von den Seelenkräften gilt das nicht minder als von den physischen.

[2]) Das trifft auf die geistigen Gesetze — dieselben in dem noch weiter zu definirenden Sinne aufgefaßt — genau so zu, wie auf die Gesetze der Naturwissenschaften, wenn es auch von den Vertretern der Geisteswissenschaften nur zu oft übersehen wird. Sehr treffend betont deshalb Rümelin in seiner ersten Rede (a. a. O. 1, 13), wo er von den nationalökonomischen Gesetzen spricht, die dabei vorgenommene künstliche, „absichtliche Isolirung des Objekts". „In Wahrheit wird der Mensch auch in seinem wirthschaftlichen Leben nicht ausschließlich durch das Motiv, Güter zu erwerben, bestimmt; es wirken noch mancherlei andere psychische Kräfte und Triebe, z. B. ethische, politische, religiöse Motive herein." Wenn die Nationalökonomie gleichwohl der Gesetze nicht entbehren kann, so beruht dies eben auf dem großen, oben angegebenen Werth, den wissenschaftliche Gesetze auch

Gravitationsgesetz z. B. drückt aus, wie ein Körper sich bewegte, wenn er bloß dieser einen Tendenz folgte. In Wirklichkeit aber ist die Bewegung eines Körpers immer eine durch mehrere Faktoren bestimmte. Wenn so aber die wissenschaftlichen Gesetze nichts sind als hypothetische Formeln, worauf beruht dann ihre Bedeutung für die Erkenntnis? Das Gesetz, sagten wir, ist ein Urtheil. Darin, in dieser Thatsache, liegt sein Werth beschlossen. Die Thiere, auch die dem Menschen nächststehenden, vermögen Urtheile nicht zu bilden. Sie haben wohl Anschauungskomplexe, aber dieselben gegen einander zu isoliren vermögen sie nicht. Das Thier sucht, durch den Instinkt getrieben, das Feuer auf, allein den Prozeß des Brennens zu zerlegen in die beiden Faktoren Holz und Feuer ist nur dem Menschen, weil er Urtheile bilden kann, möglich. So benutzt das Thier die Dinge zwar; aber sie zu machen oder sie umzubilden nach seinen Zwecken vermag nur der Mensch. Darauf, auf dieser Fähigkeit, die praktische und theoretische Herrschaft über die Dinge zu ermöglichen, beruht der Werth des Gesetzes für die Wissenschaften.

Diese Betrachtungen vorausgeschickt, ergibt sich alsbald, daß unsere Aufgabe nicht mehr sein kann, wie Rümelin will, zu untersuchen, ob die von ihm aufgestellte Definition des Gesetzes „so ohne weiters auch auf die Welt des Bewußtseins, der inneren Erfahrung übertragbar sei“ [1]), sondern daß sie vielmehr einzig und allein darin liegen muß, diese Definition so zu wählen, daß sie eben diese „Welt des Bewußtseins, der inneren Erfahrung“ nothwendig mitumspannt. Wer dies verabsäumt, wer durch künstliche Einengung des Begriffs Gesetz dahin kommt, irgendwelche Nachweisbarkeit von Gesetzmäßigkeiten in der Geschichte zu leugnen, der ist gezwungen — denn ein Drittes gibt es nicht — für den Umkreis des geistigen Lebens die Deskription als Selbstzweck hin-

---

in ihrer so eingeschränkten Bedeutung für die menschliche Erkenntnis haben. „In demselben Maße“, sagt Rümelin a. a. O. S. 14, „in welchem sich der Nationalökonom von jener Abstraktion losmacht und die Einwirkungen aller übrigen psychischen Kräfte in sein System einzufügen sucht, gibt er die eigenthümlichen Vortheile seiner Methode preis.“

[1]) a. a. O. 2, 119.

zustellen. Diese aber kann, wenn sie gleich nothwendiges Mittel ist, zur Erkenntnis der leitenden Ursachen zu kommen, das definitive Ziel der Geisteswissenschaften nimmermehr sein. Das hieße nichts anderes, als verlangen, die Erkenntnis müsse sich darauf beschränken, immer nur registrirend hinter den Ereignissen herzulaufen, eine Auffassung, die nicht minder unserem Gefühl als den Thatsachen widerspricht, wie die Existenz der Wissenschaften Pädagogik und Ethik, Nationalökonomik und Politik beweist[1]).

[1]) Obwohl es schwer ist, einem Werke vollauf gerecht zu werden, das erst zur Hälfte vollendet vorliegt, zwingt die Bedeutung des Buches doch dazu, der Dilthey'schen „Einleitung in die Geisteswissenschaften" an dieser Stelle zu gedenken. Leider werden wir die definitive Lösung des Grundproblems dieses Werkes erst im 2. Bande erhalten. Indessen macht sich dem Leser doch bereits ein Bedenken gegenüber den im 1. Bande enthaltenen Andeutungen der Lösung geltend. Die Frage, die Dilthey in seinem Werke zu lösen unternommen hat, ist die: wie werden wir in der Erkenntnis der geistigen Erscheinungen Herr? Zwei Möglichkeiten, sahen wir oben, gibt es dafür: entweder man gesteht irgendwelche, noch näher zu definirende Gesetzmäßigkeit auf diesem Gebiete zu, oder man verneint jedes gesetzmäßige Geschehen für die geistigen Erscheinungen und beschränkt sich dann auf bloße Deskription. Für keine von beiden Möglichkeiten scheint sich indessen Dilthey entscheiden zu wollen. Daß er die Aufgabe der Geisteswissenschaften in einer einfachen Deskription abgeschlossen sähe, wird man nicht annehmen dürfen, da er (a. a. O. S. XV) die „Unsicherheit über die Grundlagen der Geisteswissenschaften" als Grund dafür angibt, daß sich „die Einzelforscher" in unserem Jahrhundert „auf bloße Deskription zurückzogen". Andrerseits lehnt er aber alle Versuche, Gesetze für das geistige Geschehen aufzufinden, als auf fälschlicher Übertragung naturwissenschaftlicher Principien beruhend, ab. — Auffallend ist, daß Schmoller in seiner Besprechung des Dilthey'schen Werkes (Jahrbuch rc. N. F. 7, 977 ff.) diesen Umstand übersehen hat. Auch er ist weit davon entfernt, Deskription für Selbstzweck zu halten: „die deskriptive Wissenschaft", sagt er, „liefert die Vorarbeiten für die allgemeine Theorie". Gleichwohl weist auch er das Streben nach Aufstellung von Gesetzen in den Geisteswissenschaften zurück, denn es widerspreche, bemerkt er, sich wörtlich an Dilthey anschließend, dem „Charakter der Geschichte dieser Wissenschaften, welcher in der fortschreitenden Analysis eines von uns in unmittelbarem Wissen und im Verständnis von vornherein besessenen Ganzen besteht" (S. 993). Allein ein solch unmittelbares Wissen für den Umfang des geistigen Gesammtlebens möchte von der modernen wissenschaftlichen Erkenntnistheorie kaum

Indes noch eines Einwurfes gegen die Annahme von Gesetzen geistigen Geschehens muß hier gedacht werden, der sich auf die Naturverschiedenheit der physikalischen und psychischen Erscheinungen stützt. Rümelin ist es, der sich desselben bedient. „Und wenn nun", sagt er, „die physikalischen und psychischen Erscheinungen bis zur Unvergleichbarkeit von einander abweichen, wenn zwischen materiellem Sein und räumlicher Bewegung auf der

---

zugestanden werden. Dilthey selbst, dessen „Einleitung" Schmoller das obige Citat entnommen hat, gesteht, daß er in diesem Punkte von der gesammten „bisherigen Erkenntnistheorie" abweiche, weil sie „die Erkenntnis aus einem dem bloßen Vorstellen angehörigen Thatbestand erklärt" (a. a. O. S. XVII). Statt dessen fordert er (ebenda) „den ganzen Menschen ... in der Mannigfaltigkeit seiner Kräfte, dieses wollend-fühlend-vorstellende Wesen auch der Erklärung der Erkenntnis und ihrer Begriffe (wie Außenwelt ...) zu Grunde zu legen". „Dem bloßen Vorstellen bleibt die Außenwelt immer nur Phänomen, dagegen in unserem ganzen wollend-fühlend-vorstellenden Wesen ist uns mit unserem Selbst zugleich, und so sicher als dieses, äußere Wirklichkeit (d. h. ein von uns unabhängiges Andre ...) gegeben; sonach als Leben, nicht als bloßes Vorstellen. Wir wissen von dieser Außenwelt nicht kraft eines Schlusses von Wirkungen auf Ursachen oder eines diesem Schluß entsprechenden Vorganges" (S. XVIII). — Es scheint uns zweifellos, daß die „bisherige" wissenschaftliche Erkenntnistheorie auch gegenüber diesen Einwänden ihren alten Standpunkt festhalten werde. Allerdings, wird sie zugeben, nöthigen den Menschen Gefühl und Wille, gewisse letzte Thatsachen, wie die Realität der Außenwelt, für unmittelbar gewiß zu halten. Allein mit dem Gefühl und Willen zu erkennen, vermag er trotzdem nicht; Erkenntnisorgane sind dieselben damit noch nicht. Auf die Frage aber, wie unser Intellekt in den Stand kommt, uns einzufügen als ein Glied in eine absolut existirende Wirklichkeit, werden wir antworten müssen: allerdings durch Schlußverfahren. Gestützt auf die Doppelexistenz seiner selbst, auf die Korrespondenz zwischen den physischen oder physiologischen und den psychischen Vorgängen, zwischen den Bewegungen seiner Glieder und seinem Wollen gelangt der Mensch, auf dem Wege des Schlusses aus ähnlichen äußeren Erscheinungen auf ähnliche innere Vorgänge, zur Annahme von Innenleben außer sich, die nicht nur Vorgestelltes, sondern auch Vorstellendes sind. Eine feste Grenze für diesen Analogieschluß kann es natürlich nicht geben. In dem Maße als die Ähnlichkeit körperlicher Vorgänge mit unseren leiblichen Vorgängen abnimmt, nimmt die Sicherheit unserer Interpretation fremden geistigen Lebens ab, womit jene von Dilthey aufgestellte und von Schmoller acceptirte Annahme eines unmittelbaren und absolut untrüglichen Verständnisses auch nur für das Gebiet menschlichen Geisteslebens unhaltbar wird.

einen, Empfindung, Denken und Wollen auf der andern Seite eine unausfüllbare und bis jetzt auch unüberbrückte Kluft besteht, ist es dann zu erwarten, daß, und wäre es nicht befremdlich, wenn eine und dieselbe Formulirung des Gesetzesbegriffs auf beide Gebiete gleich anwendbar wäre?“ [1]) Allein auch dies Bedenken Rümelin's hält einer schärferen Prüfung gegenüber nicht Stich. Allerdings hat er recht mit der Naturverschiedenheit der beiden Erscheinungsgruppen. Indes nicht auf diese, die wir im Obigen zugegeben, ja genauer analysirt haben, kommt es in dem vorliegenden Falle an. Die Frage, um die es sich hier handelt, ist die, ob die geistigen Erscheinungen ebenso unter der Herrschaft des Kausalgesetzes stehend zu denken sind wie die physischen oder nicht. Ist jenes der Fall, so müssen sie damit auch, mag ihre Natur sein, welche sie wolle, als Material zu denselben auf dem Kausalitätsprincip basirenden Erkenntnisprozessen wie die physischen Erscheinungen, d. h. zur Aufstellung von Gesetzmäßigkeiten verwendbar sein. Allerdings gibt nun Rümelin die ausnahmslose Herrschaft des Kausalgesetzes auf dem geistigen Gebiete nicht zu; er ist der Überzeugung, in der Geschichte sei „dem Zufall ... ein weites Gebiet der Einwirkung einzuräumen“ [2]). Allein der Standpunkt der modernen Wissenschaft ist das keineswegs. Wo das Spiel des Zufalls aufhörte, wenn man demselben einmal eine Rolle in der Weltgeschichte zugestehen will, dürfte Rümelin kaum anzugeben vermögen. Die Durchbrechung der Kette des allgemeinen Kausalzusammenhangs, dieses Grundpostulats wissenschaftlichen Denkens, durch das Spiel des Zufalls führt zuletzt unaufhaltbar zu geistigem Atomismus oder Mysticismus. Gerade die moderne Erkenntnistheorie, welche sich sonst zumeist darauf beschränken mußte, kritisch-negirend zu wirken, hat hier Positives geleistet: indem sie die Begrenztheit mensch-

---

[1]) a. a. O. 2, 120. — In ähnlicher Weise bemerkt Schmoller (Jahrbuch ꝛc. 1883 S. 1384): „Freilich sind die psychologischen Gesetze der Motivation andere als die Naturgesetze der äußeren Welt.“ Allein er entkräftigt diesen Einwand sogleich selbst, indem er fortfährt: „aber der Satz der Kausalität gilt in seiner unerbittlichen Nothwendigkeit für beide Gebiete gleichmäßig“.

[2]) a. a. O. 2, 130.

lichen Erkennens aufwies, hat sie gezeigt, daß kein Grund dazu vorliegt, anzunehmen, der Zusammenhang der Dinge höre da auf, wo unsere Erkenntnis der Dinge aufhöre.

Indem Rümelin so die Herrschaft des Kausalgesetzes für das geistige Leben ablehnt, wird die Thatsache der Naturverschiedenheit der beiden Erscheinungsgruppen für ihn nothwendige Veranlassung, jedwedes Gesetz auf geistigem Gebiete zurückzuweisen. Doch nicht zu allen Zeiten hat Rümelin diese Herrschaft des Kausalgesetzes geleugnet. Charakteristisch für die tiefe Wandlung, die seine wissenschaftlichen Anschauungen zwischen der ersten und zweiten Rede erfahren haben, ist die Thatsache, daß in jener von irgendwelchem Walten des Zufalls in der Geschichte noch kein Wort zu finden ist. Um indes das negative Resultat, zu dem die zweite Rede gelangt, vollauf verstehen zu können, müssen wir noch die Einschränkung, die Rümelin bei der erneuten Behandlung des alten Themas mit seinem ursprünglichen Begriff Gesetz selbst vorgenommen hat, einer näheren Betrachtung unterziehen. In der ersten Rede hatte er drei Arten von Kräften, physische, organische und psychische konstatirt [1]) und gemeint, es müsse demnach eigentlich drei Arten von Gesetzen, physikalische, organische und psychologische Gesetze geben. In der That könne man denn auch nicht bloß von physikalischen, sondern wenigstens noch von organischen (oder wie man sie gewöhnlich nenne: physiologischen) Gesetzen mit vollem Rechte sprechen [2]). Diese Auffassung nun hat Rümelin bei der Wiederaufnahme des alten Problems vollständig aufgegeben. Zwar hat er seine ursprüngliche Formel für den Begriff Gesetz mit herübergenommen, allein da dieselbe, wie wir sahen, eine Definition in wissenschaftlichem Sinne überhaupt nicht ist, konnte dies geschehen, auch wenn ihm der Begriff Gesetz inzwischen ein anderer geworden war. In der That ist dieses Letztere aber der Fall. Von „physiologischen Gesetzen“ ist in der zweiten Behandlung überhaupt nicht mehr die Rede. Ein „echtes“ Gesetz ist Rümelin hier nur noch das physikalische [3]).

[1]) a. a. O. 1, 9.
[2]) a. a. O. 1, 7.
[3]) a. a. O. 2, 120.

Und warum? Weil dieses allein „ein festes Maßverhältnis, eine quantitative Begrenzung angebe, in welcher sich (die kausale Beziehung zwischen zwei Arten von Vorgängen) verwirklicht“ [1]). Dieses „quantitative Maßverhältnis“ ist Rümelin jetzt das für seinen Begriff Gesetz Entscheidende [2]). Weil man dasselbe, wie er einsah, auf das Gebiet der physiologischen Erscheinungen nicht mehr anwenden kann, werden die physiologischen Gesetze über Bord geworfen. Mit dem so eingeengten Begriff tritt nun Rümelin an die Erscheinungen des geistigen Lebens prüfend heran. Natürlich zeigt sich ihm denn da, daß auf „einem Gebiet, in welchem Freiheit, Individualität und Zufall einen so großen ... Antheil an den Erfolgen haben, ... ein Gesetz, das nach Art des Naturlebens unausbleibliche Kausalbeziehungen aufstellt, überhaupt keinen Raum zu finden“ [3]) vermag. Es könne keine Naturgesetze geben, „die ein Müssen, eine unfehlbare Verknüpfung von erkennbaren Bedingungen und Folgen ausdrücken“ [4]).

So zahlreiche Anhänger der neuerliche Rümelin'sche Standpunkt auf allen Gebieten der Geisteswissenschaften besitzt, so großen Bedenken unterliegt derselbe doch einer tiefergehenden erkenntnistheoretischen Prüfung gegenüber. Im eigentlichsten Sinne, meint Rümelin, könne man nur von physikalischen Gesetzen sprechen, denn nur auf dem Gebiete rein physischen Geschehens herrsche absolute Gesetzmäßigkeit. Hier möchte der wissenschaftliche Erkenntnistheoretiker die passende Gelegenheit finden, mit seiner Kritik einzusetzen. Wie kommen wir, fragt er, zur Erkenntnis von Thatsachen überhaupt? Und die Antwort auf diese Frage

---

[1]) a. a. O. 2, 120.

[2]) Wie Rümelin, nachdem er den Begriff Gesetz so künstlich eingeschränkt hat, von einem „Gesetz des Fortschritts“ (a. a. O. 2, 140) sprechen kann, ist schwer zu begreifen. Ein „festes Maßverhältnis“ dürfte bei diesem Gesetz nicht gerade leichter aufzufinden sein als bei irgend einem sonst aus dem Gebiete geistigen Lebens. Allerdings hebt er zum Schluß seine Argumentation selber auf, indem er dies Gesetz der wissenschaftlichen Beobachtung entzieht, um es in die der Wissenschaft verschlossene Sphäre des Glaubens zu versetzen.

[3]) a. a. O. 2, 137.

[4]) a. a. O. 2, 147.

lautet in den Kreisen wissenschaftlicher Philosophie heute überall: einzig durch Erfahrung. Ist dieses aber der Fall, können wir zur Erkenntniß von Thatsachen nur durch Erfahrung, nicht auf aprioristischem Wege gelangen, so ist schlechterdings für den ganzen Umfang der Thatsachenwelt, also auch für das Gebiet der physischen Erscheinungen, von Allgemeingültigkeit und Nothwendigkeit nicht zu sprechen. Alle Urtheile über Thatsachen, erklärt denn auch die wissenschaftliche Erkenntnistheorie, haben immer nur präsumtive Gültigkeit; sie bestehen zu Recht nur so lange, bis eine eventuelle, neugemachte Erfahrung zwingt, sie zu modificiren. Von den höchsten kosmologischen Gesetzen gilt das nicht minder wie von einfachen physikalischen Thatsachen. Auch vom Gravitationsgesetz vermag die Wissenschaft nicht zu sagen, daß es allezeit notwendig in Geltung bleiben müsse. Wenn allerdings gerade bei ihm etwa nicht abzusehen ist, daß es jemals eine wesentliche Modifikation erfahren könnte, so liegt das allein an der Einfachheit seiner Wirkungsweise: ein definitives Urtheil steht selbst hier der Wissenschaft nicht zu. Nur ein relativ verschiedenes Maß präsumtiver Gültigkeit ist es, müssen wir sagen, was sich den einzelnen Erscheinungsgruppen zuschreiben läßt.

Mit dieser Erkenntnis sind wir bereits über die Rümelin'sche Argumentation hinweggeschritten. Wenn Urtheile über Thatsachen niemals Allgemeingültigkeit haben können, sondern sich nur durch größere oder geringere präsumtive Gültigkeit von einander unterscheiden, so darf man diese letztere nicht mehr zum Maßstab für die Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Aufstellung von Gesetzen machen. In der That zeigt denn auch eine Analyse des Begriffes Gesetz, daß ebenso wie sich die Urtheile über Thatsachen nur durch ein relatives Maß präsumtiver Gültigkeit von einander unterscheiden, auch die Ausdrücke „Gesetz" und „Gesetzmäßigkeit", dem Gebrauch in der Wirklichkeit nach, relative, flüssige sind. Das Gesetz, erklärt daher mit Berücksichtigung dieses Umstandes Ad. Wagner[1]), ist der kürzeste Ausdruck „für das konstante Ab-

[1]) In seinem methodologisch mustergültigen Artikel „Statistik" in Bluntschli's Staatswörterbuch 10, 458.

hängigkeitsverhältnis der Erscheinung als Wirkung von anderen Erscheinungen als Ursachen"; betrachte man den Inhalt dieses Begriffes genauer, so zeige sich sofort, „daß mit dem Gebrauch des Wortes Gesetz ein sehr verschiedener Grad unserer Erkenntnis der Kausalverhältnisse der Erscheinung verbunden sein kann." „Wir pflegen von Gesetz zu sprechen, wenn wir das konstante Abhängigkeitsverhältnis gefunden, ohne über die Ursachen etwas zu wissen. Wir brauchen dies Wort ferner, wenn wir die nächsten Ursachen gefunden, diese aber noch nicht auf ihre Ursachen zurückgeführt, und endlich, wenn wir schon wiederholt Ursachen der Ursachen und wiederum Ursachen der ersteren entdeckt haben. So steigen wir zu immer höheren und höheren Ursachen auf".[1]) Da einmal keine vollständige, letzte Erklärung der Erscheinungen für die menschliche Erkenntnis möglich sei — eine Auffassung, wie sie in der That von der auf reiner Erfahrung basirenden wissenschaftlichen Erkenntnistheorie gebieterisch gefordert wird — „so kann der Grad unserer Fähigkeit der Erklärung keinen absoluten Unterschied zwischen den niederen und höheren Gesetzen der Erscheinung bedingen."[2])

Haben wir so gesehen, daß das Gesetz auch für den Umkreis der rein physischen Erscheinungen absolute, nothwendige Gültigkeit nicht gewährt, daß es immer ein relativer, in den verschiedenen Fällen graduell verschiedener Begriff bleibt, so wird es uns nicht mehr unmöglich erscheinen, diesen Begriff auch auf die Erscheinungen des geistigen Lebens anzuwenden.[3]) Freilich das

---

[1]) a. a. O. S. 458.

[2]) a. a. O. S. 458.

[3]) Natürlich bedarf es nach den obigen Ausführungen keines weiteren Nachweises, daß von einer unumstößlichen Sicherheit und Nothwendigkeit bei den auf geistigem Gebiet aufzustellenden Gesetzen noch weniger zu sprechen ist als bei den physikalischen. Darum geht Schmoller zu weit, wenn er sagt (Jahrbuch 1881 S. 7): „Soweit die Staatswissenschaften sich auf den Boden der exakten Detailforschung, der Untersuchung der Ursachen begeben und auf Grund genügenden Materials zu allgemeinen Schlüssen gekommen sind, soweit stehen ihre Resultate wie die der Naturwissenschaften fest für alle Zeiten." — Das „genügende" Material wird eben immer nur ein für den jeweiligen Stand der Forschung relativ genügendes sein können. Niemand

Zugeständnis zwingt uns eine unbefangene Prüfung unseres Problems ab, daß es auf physischem Gebiet bei der relativ einfacheren und allgemeingültigeren Wirkungsweise dieser Erscheinungen erheblich viel leichter ist, zu den höheren Gesetzen emporzusteigen als für den Umkreis psychischen Geschehens. Allein diese Thatsache darf nicht die unzutreffende, weil auf falsche philosophische Grundthesen sich stützende Auffassung aufkommen lassen, als könne es hier Gesetzmäßigkeiten überhaupt nicht geben. Die Tendenz, Gesetzmäßigkeiten aufzufinden und diese in stufenweisem Fortschreiten unter immer höhere Gesetze zu bringen, dürfen die Geisteswissenschaften nimmermehr aufgeben: denn mit dieser Tendenz gäben sie zugleich sich selber auf, würden sie in einen vorwissenschaftlichen Zustand zurückfallen. Treffend bemerkt Knies, dem Niemand vorwerfen wird, daß er willkürlich naturwissenschaftliche Principien in die Methode der Geisteswissenschaften hineingetragen habe: „Die Wissenschaft unterscheidet sich eben so vom bloßen Wissen, daß dieses in der Kenntnis von Thatsachen und Erscheinungen besteht, die Wissenschaft aber die Erkenntnis des Kausalitätszusammenhanges zwischen diesen Erscheinungen und den sie hervorbringenden Ursachen vermittelt und die Feststellung der auf dem Gebiete ihrer Untersuchungen hervortretenden Gesetze der Erscheinungen erstrebt."[1])

Worauf beruht nun die Schwierigkeit, für das Gebiet der Geisteswissenschaften derartige Gesetzmäßigkeiten, d. h. vergleich-

---

dürfte zu bestreiten im Stande sein, daß für ein bestimmtes, scheinbar völlig erforschtes Erkenntnisproblem im Fortschritt der Wissenschaft Funde und Entdeckungen gemacht werden können, die für jenes das alte Materialquantum als nicht mehr genügend erscheinen lassen und die einst feststehend erscheinenden Resultate mehr oder minder modifiziren.

[1]) Die politische Ökonomie vom geschichtlichen Standpunkte (1883) S. 349. — Ebenso bemerkt Lazarus in seinem oben genannten Aufsatze (a. a. O. S. 414 f.): „nicht auf absolute Identität der konkreten Dinge, sondern nur darauf kommt es an, vergleichbare Thatsachen in ihnen zu entdecken, um die gleichen Gesetze zu erkennen, die sie beherrschen. . . . Behaupten, es fehle . . . im menschlichen Gemüt an vergleichbaren Thatsachen, . . . wäre . . . derselbe Fehler, als wenn jemand behauptet, es könne keine Anatomie geben, weil nicht zwei Menschen vollkommen gleich gebaut sind."

bare Thatsachen aufzufinden? Die Antwort darauf lautet: auf der im Vorhergehenden näher ausgeführten Thatsache, daß im menschlichen Innenleben neben dem Faktor der Gesetzmäßigkeit der der Willensfreiheit waltet, und daß dieser letztere den ersteren mehr oder minder modificirt. Dieser Umstand ist die Veranlassung, daß die Erscheinungen des geistigen Lebens nicht auch nur annähernd so gleichmäßig vor sich gehen, wie die physischen, und hierin zugleich liegt auch die Schwierigkeit einer im letzten, höchsten Sinne des Wortes wissenschaftlichen Behandlung der Geisteswissenschaften begründet. Scharfsinnig führt Schäffle den Unterschied der beiden großen Wissenschaftskomplexe aus, wenn er bemerkt: „Bei den Geisteswissenschaften ist die exakte [1]) Methode der Forschung viel schwieriger als in den Naturwissenschaften. Ein oder zwei gute Experimente in den letzteren mögen volle erfahrungsmäßige Gewißheit geben; denn in der Natur ist das Einzelne typisch und weicht vom Gattungscharakter nicht oder nur sehr wenig ab, im Einzelnen und in jedem Einzelnen offenbart sich dasselbe allgemeine Gesetz.“ [2]) Anders dagegen verhalte es sich mit den Vorgängen des geistigen Lebens des Menschen. Die individuelle menschliche Handlung weiche vermöge der Willensfreiheit des Einzelnen oft sehr weit von dem Gesetzmäßigen ab. Wie ist nun gleichwohl auf diesem Gebiete eine exakte, nicht bei der Deskription als letztem Ziel stehen bleibende Forschung möglich? Schäffle antwortet: „Die Wissenschaft, welche hier Gesetze auf exaktem Wege finden will, muß in großen Zahlen

[1]) Auch der Begriff „exakt“ ist hier wie in unserer ganzen Argumentation — was nach den obigen Ausführungen selbstverständlich — nur ein relativer, da wir absolute Exaktheit nicht einmal den Naturwissenschaften zuschreiben konnten.

[2]) Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirthschaft (3. Aufl.) 1, 48. — Diese selbe Unterscheidung zwischen der Natur, in der „das Einzelne typisch“, und dem Gebiet des geistigen Lebens findet sich ebenso bei Ad. Wagner, a. a. O. S. 462 (vgl. dazu ebendesselben „Gesetzmäßigkeit in den scheinbar willkürlichen menschlichen Handlungen“ Bd. 1, sowie seinen Aufsatz in der Tübinger Zeitschrift Bd. 21 [1865]). Auch Rümelin (a. a. O.) macht diesen Unterschied. Allein die von Schäffle und Wagner betonte Relativität dieses Unterschiedes übersieht er.

viele gleichartige Fälle sammeln, um durch die große Zahl die individuellen zufälligen Abweichungen in entgegengesetzter Richtung durch einander zu eliminiren und so zum Gesetzmäßigen zu gelangen. Sie darf als den gesetzmäßigen Menschen nicht den individuellen, sondern nur den durch große Zahlen abstrahirten, ‚mittleren Menschen' (l'homme moyen Quetelet's) zu Grund legen." Wie von den Menschen der verschiedenen Völker, Zeiten u. s. f., müssen wir hinzufügen, gilt dies von den auf den verschiedenen Gebieten menschlichen Gemeinlebens geschaffenen Einrichtungen, Gebräuchen und Anschauungen.[1])

So, auf diesem Wege allein, kommen wir auf dem Gebiete geistigen, geschichtlichen Lebens zur Auffindung von Gesetzmäßigkeiten, die — wie der Zweck aller wissenschaftlichen Gesetze — aus der Vergangenheit und Gegenwart heraus für Theorie und Praxis einen relativ sicheren Überblick über die Zukunft gewähren. Freilich werden wir in unserer Rechnung immer einen nicht völlig berechenbaren Faktor besitzen, jenes oben besprochene x der konstitutiven Naturen der Menschheit. Allein je tiefer die Wissenschaft die unsere Zeit, unser Volk u. s. f. beherrschenden Ideen auf exaktem Wege, d. h. durch Studium aller Detailwissenschaften zu erfassen im Stande sein wird, um so genauer wird sie im großen und ganzen die Bahnen der weiteren Entwicklung anzudeuten vermögen [2]). Das höchste Ziel wissenschaftlich-historischer For-

[1]) Noch einmal muß hier betont werden, daß eine jede Methode der Auffindung von Gesetzen in der Wissenschaft immer nur eine künstliche, allein für die Zwecke der Erkenntnis berechnete sein kann. Dilthey hat daher vollständig Recht, wenn er (a. a. O. S. 6) dem gegenüber die „psycho-physische Lebenseinheit", die „Totalität der Menschennatur" betont. Allein die letzte Frage ist hier die: wie kommen wir auf erfahrungswissenschaftlichem Wege zur denkbar höchsten Erkenntnis der Gesammtheit dieser „Totalitäten"? und da kann die Antwort nur lauten: indem wir sie auflösen in die einzelnen Gebiete menschlichen Handelns und Denkens und diese dann durch die sie zum Gegenstande habenden Einzelwissenschaften gesetzmäßig zu ergründen suchen.

[2]) Allerdings ist es Pflicht unbefangener wissenschaftlicher Untersuchung, vor übereilten Urtheilen in dieser Hinsicht zu warnen; denn jenes menschliche Vermögen kann aus den obigen Gründen immer nur ein äußerst relatives sein. Aber auch so, in dieser höchsten Einschränkung, bleibt es von unermeßlichem Gewicht für menschliche Erkenntnis und menschliches Handeln. Nament-

schung wird darin bestehen, aus den empirisch gefundenen Ideen, welche eine Zeit, ein Volk bewegen, zuletzt die dieses Zeitalter, dieses Volk charakterisirende Gesammtidee mit empirisch-exakten Mitteln zu finden. Ein jedes Zeitalter, sagt Friedr. Paulsen, wird „von der Idee seiner vollkommenen Bildung wie von einem verborgenen Zielpunkt angezogen. Führer seines Zeitalters ist, wer diese Idee tiefer als die übrigen empfindet, kräftiger will, klarer erkennt und vorstellt.“ [1]) Zur wissenschaftlichen Erkenntnis

---

lich nach der negativen Seite hin zeigt sich der Werth desselben deutlich. Wenn wir auch fast niemals die Garantie gewähren können, daß dieses bestimmte Ereignis in der Zukunft sicher eintreten werde, so können wir doch oft bis zu einem hohen Grade sicher behaupten, daß diese und diese Eventualität in absehbarer Zukunft sich nicht realisiren wird, weil die meisten oder alle Vorbedingungen für ihre Realisirbarkeit fehlen.

[1]) In seinem Aufsatz: „Was uns Kant sein kann“ (Vierteljahrsschrift f. wissensch. Philosophie 5, 4). In derselben Bedeutung wie hier — als eine durch Kombination der empirisch erforschten, in einer Zeit, einem Volke u. s. f. waltenden Gesetzmäßigkeiten sich ergebende Formel oder Reihe von Formeln für diese Zeit, dieses Volk u. s. f. — wird der Begriff „Idee“ auch von Lazarus in seinem gedankenreichen Aufsatz (a. a. O.) gebraucht. Vor ihm hat schon Wilh. v. Humboldt von „Ideen in der Geschichte“ gesprochen (in seinem Aufsatz „Über die Aufgabe des Geschichtschreibers“, Abhandlungen der Berliner Akademie 1820—1821), allein als Anhänger der aprioristischen Erkenntnistheorie der spekulativen Philosophie aus denselben reale Wesenheiten gemacht, die (S. 318 a. a. O.) „ihrer Natur nach außer dem Kreise der Endlichkeit liegen, aber die Weltgeschichte in allen ihren Theilen durchwalten und beherrschen“. Auf diesem unwissenschaftlichen erkenntnistheoretischen Standpunkt Humboldt's beruht es, wenn Ottokar Lorenz (a. a. O. S. 44), dem wahren Verhalten vollständig entsprechend, sarkastisch bemerkt, der Aufsatz werde „mit einem gewissen Respekt auch heute noch gern citirt, obwohl die heutige Geschichtschreibung wenig damit gemein hat“. — Charakteristisch ist es, daß Alex. v. Humboldt, der es stets für Pflicht der Wissenschaft gehalten hat, den Boden der Thatsachen unter den Füßen zu behalten, selbst es gewesen ist, der diese spekulativen Ausführungen seines Bruders mit der nüchternen Bemerkung zurückwies: „Auf eben diese Art schafft sich der Physiolog sogenannte Lebenskräfte, um organische Erscheinungen zu erklären, weil seine Kenntnis der physischen, in der sogenannten todten Natur waltenden Kräfte ihm nicht ausreichen, dies Spiel der lebenden Organismen zu erklären. Sind darum Lebenskräfte erwiesen?“ (Briefe von Alexander v. Humboldt an Varnhagen von Ense, S. 40.)

der Idee in diesem Sinne, sei es der Idee eines Volkes, eines Zeitalters oder einer Institution vermögen wir nicht anders als auf dem Wege gesetzmäßigen Forschens zu gelangen. Die verschiedenen Gebiete des menschlichen Handelns ebenso, Religion und Sitte, Recht und Wirthschaft u. s. f. erschließen sich in ihrem innersten Wesen, in ihrem umfassendsten Sinne erst bei solcher Betrachtung. Je mehr wir umspannen von der Geschichte eines Volkes, je mehr Völkerkomplexe wir hinzuziehen beim Studium eines Zeitalters, desto relativ geringer zwar wird die Zahl der „vergleichbaren Thatsachen“: allein der Berührungspunkte bleibt auch so noch immer die Fülle. Auch die höchste menschliche Kultur, sie zeigt nichts als die höchste Entfaltung der in der ganzen Kulturmenschheit vorhandenen geistigen und sittlichen Eigenschaften. Nicht anders vermag die Wissenschaft deshalb, will sie zu den höchsten Problemen des geistigen Lebens emporsteigen, dieselben zu beantworten, als indem sie sie in Zeit und Raum durch die Gesammtheit der menschlichen Kulturgemeinschaften, soweit diese in Gegenwart und Vergangenheit dem Erkennen zugänglich sind, in dem Maße ihrer Verwandtschaft mit der modernen Kultur, hindurch verfolgt.

Oliver Cromwell und die Auflösung des langen Parlaments.

Von

Wolfgang Michael.

Durch die gewaltsame Auflösung des langen Parlaments gelangte Oliver Cromwell am 20. April 1653 in den vollen Besitz aller Staatsgewalt in den vereinigten drei Königreichen. Seit der Abschaffung des Königthums hatte dieses Parlament die höchste Regierungsbehörde dargestellt, die glorreiche Armee war sein Werkzeug gewesen im siegreichen Kampfe gegen die Tyrannei Karl's I. Nun wurde es eben durch den Befehlshaber der Armee in tumultuarischer Weise auseinandergetrieben. „Der eine der großen Factoren dieses Staatswesens wurde durch den andereu überwältigt oder ausgestoßen".

Am 10. Mai 1641 hatte der König dem Parlament zusichern müssen, daß es nicht aufgelöst werden solle, es sei denn mit seiner eigenen Einwilligung[1]); und dieser Anspruch war es, durch den es bis zum Jahre 1659, wenn der Ausdruck gestattet ist, ein latentes Dasein fortgeführt hat. Nach der Abdankung Richard Cromwell's ist es noch zweimal wiederhergestellt worden, es hat in der That am Ende seine Auflösung selbst beschlossen: eine wirkliche Bedeutung aber hat es nie mehr erlangt. Cromwell's mächtige Hand hatte sie ihm für immer genommen.

Die Berichte über diesen bedeutungsvollen Akt widersprechen sich vielfach, und es ist schwer, ein klares Bild zu gewinnen. Ranke

[1]) Über sein Verhältnis zu dieser Akte äußert sich Cromwell Speech XIII bei Carlyle, Oliver Cromwell's Letters and Speeches (Tauchnitz) 4, 92.

hat es ausgesprochen[1]), daß es eine historisch richtige Schilderung dieser Szene nicht gibt, und neuerdings hat Stern in seinem Buche über Milton und seine Zeit[2]) eben den Wunsch nach einer kritischen Schilderung der Vorganges wiederholt. Die vielen modernen Darstellungen der Geschichte jener Zeit behandeln ihn in der Regel auf Grund einiger, ich glaube niemals aller, Quellen, sie entnehmen aus den ihnen vorliegenden Schilderungen bald diese, bald jene Notiz, und so entsteht eine Darstellung, die mit keiner der Quellen mehr vollkommen vereinbar ist. Nie ist der Versuch gemacht[3]), über die Glaubhaftigkeit der Quellen in diesem Falle eine Vorstellung zu gewinnen. So ist es auch nur natürlich, daß nicht zwei Darstellungen vollkommen übereinstimmen. Aus alledem geht hervor, daß, wenn es uns heute noch möglich ist, den Hergang jener denkwürdigen Begebenheit festzustellen, dies nur durch eine Spezialuntersuchung geschehen kann, bei der das gesammte Quellenmaterial heranzuziehen wäre.

Darstellung der Quellen. — Den vornehmsten Rang müssen ohne Zweifel diejenigen Quellen beanspruchen, welche sich als die Berichte von Augenzeugen darstellen und deren Aufzeichnung in die Zeit des Ereignisses selbst fällt. Für unseren Fall liegen uns nun folgende gleichzeitige Berichte von Augenzeugen vor: Cromwell's Declaration of the Grounds and Reasons for thus dissolving the Parliament by Force vom 22. April[4]). Desselben Speech I[5]). Several Proceedings in Parliament and other intelligence and affairs from Thursday the 14th to Thursday the 21st of April 1653. Printed for Rob. Ibbetson No. 186[6]). Whitelock, Memorials of the English affairs[7]).

Es kann zweifelhaft erscheinen, welche Gruppe von Quellen wir in die zweite Reihe stellen sollen: ob die Berichte der Augenzeugen,

---

[1]) Englische Geschichte 4, 78.

[2]) Buch III S. 272 zu S. 131.

[3]) Carlyle berücksichtigt fast nur drei Berichte; und ich kann auch mit seiner Beurtheilung derselben für den vorliegenden Fall keineswegs übereinstimmen. Wir werden darauf zurückkommen.

[4]) Abgedruckt in Cobbett's Parliamentary History 3, 1386 ff.; auch Cromwelliana (Westminster 1810) S. 120.

[5]) Bei Carlyle 3, 148—159.

[6]) Cobbett's Parliamentary History 3, 1381.

[7]) London 1682 S. 529.

die aber später aufgezeichnet sind, oder die Darstellungen Unbetheiligter, die aber in der Zeit des Ereignisses oder kurz nachher niedergeschrieben sind. Den ersten scheint die Person des Autors, den letzten die dem Ereignis nahestehende Zeit die höhere Autorität zu verleihen. Es ist nun auf der anderen Seite eine bekannte Erfahrung, daß die Einzelheiten eines Vorganges auch in der Erinnerung derer, die ihn miterlebt haben, sich leicht verwischen und verschieben; und so kommt es, daß Augenzeugen, wenn sie nach der Erinnerung erzählen, oft recht unzuverlässige Gewährsmänner abgeben. So wollen auch wir den Berichten dieser Art in unserem Falle erst die dritte Stelle anweisen. In zweiter Linie erwähnen wir die gleichzeitigen Berichte Unbetheiligter: Der Bericht des genuesischen Gesandten in London, Bernardi[1]). Der Bericht des französischen Gesandten in London, M. de Bourdeaux[2]). Zwei Briefe von S. Mewce an Lady Hatton[3]). Zwei Briefe aus London an Edward Hyde[4]). Hyde's Brief an Lord Rochester[5]).

Spätere Berichte von Augenzeugen sind uns, streng genommen, nicht erhalten. Doch können wir Cromwell's Auslassungen in Speech III und XIII hier einreihen, da sie sich mit den Ursachen der Auflösung des langen Parlaments, wenn auch nicht mit dieser selbst, beschäftigen.

Zahlreich sind die späteren Berichte Unbetheiligter: The Journal of the Earl of Leicester[6]). Memoirs of Edmund Ludlow[7]). Relation des venetianischen Gesandten in London, Sagredo[8]). Clarendon, History of the Rebellion and civil wars in England[9]). Memoirs of the life of Colonel Hutchinson by his widow[10]).

---

[1]) Gedruckt bei Prayer in den Atti della Società Ligure di Storia Patria 16, 85.

[2]) Bei Guizot, Hist. de la rév. d'Angl. 3, 518 (Documents historiques XXIII).

[3]) Hatton-Correspondence ed. E. M. Thompson (1879) 1, 7 u. 8.

[4]) Clarendon State Papers in the Bodleian library in Oxford, S. 1115 u. 1121; mir abschriftlich mitgetheilt durch W. H. Allnutt.

[5]) Ebenda S. 1141; mir abschriftlich mitgetheilt.

[6]) Bleucowe Sydney Papers (London 1825) S. 139 ff.

[7]) Vevay 1698, 2, 455 ff.

[8]) G. Berchet, Cromwell e la Repubblica di Venezia (1864) S. 74.

[9]) Ausgabe von 1707, Buch XIV S. 478.

[10]) 1848, S. 106.

Ph. Warwick, Memoirs of the reign of King Charles I[1]). Heathe, Flagellum or the life and death of Oliver Cromwell, the late usurper[2]). Elenchus motuum nuperorum in Anglia[3]). The perfect politician[4]).

Cromwell selbst hat sich wiederholt über die Auflösung des Rumpf=Parlaments ausgesprochen. Er hat dabei vorzugsweise die aus der gesammten politischen Lage sich ergebende Nothwendigkeit der Maßregel hervorgehoben, aber über den Hergang findet sich kaum eine Bemerkung. Nur über die vorhergehenden Konferenzen am 19. und 20. April läßt er sich aus. In der vom 22. April datirten, vermuthlich aber erst am 24. bekannt gewordenen[5]) Declaration of the Grounds and Reasons for thus dissolving the Parliament by Force[6]) legt Cromwell[7]) in großen Zügen die allgemeine Lage dar. Die Armee habe die Pflicht gefühlt, die Regierung Personen von bewährter Redlichkeit anzuvertrauen, bis auf Grund geregelter Parlamentswahlen eine neue Grundlage für einen geordneten Zustand geschaffen sei. In solcher Absicht, so heißt es etwa, hielten wir (the Lord General and his Councel of Officers, von denen die Deklaration ausging) mit ungefähr zwanzig Parlamentsmitgliedern eine Konferenz und suchten sie für unser Vorhaben zu gewinnen, das besser sei als ihr Neuwahlgesetz. Sie aber ließen sich nicht überzeugen. Durch ihr Beharren bei der Forderung, von dem gegenwärtigen Parlament die besten Maßregeln zu erwarten, wurden wir in der Furcht bestärkt, daß es ihnen nur darum zu thun sei, durch ihr Neuwahlgesetz ihre eigene Gewalt permanent zu machen. Eine neue Konferenz wurde auf den nächsten Morgen anberaumt. Aber am folgenden Tage betrieb das Parlament in aller Eile die Durch=

---

[1]) London 1701, S. 367.

[2]) Vierte Auflage (London 1669) S. 127.

[3]) Amsterdam 1663, Th. II S. 185.

[4]) Dritte Auflage (London 1681) S. 168.

[5]) Der genuesische Gesandte schreibt in seinem vom 5. Mai (25. April) datirten Bericht: et hieri usci l'inclusa Declaratione, was sich wohl auf diese bezieht. Eine zweite Deklaration Cromwell's erschien am 3. Mai, Cromwelliana (Westminster 1810) S. 122.

[6]) Auch abgedruckt Cromwelliana S. 120.

[7]) Mir scheint Cromwell's Autorschaft (Carlyle 3, 139 bestreitet sie) sehr wahrscheinlich zu sein. Daß die Deklaration seine Gedanken wiedergibt, ist gewiß.

bringung der Neuwahlakte. Um nun das Land in einer Zeit, wo auch äußere Feinde uns bedrohen, nicht in neue Unruhen zu stürzen, waren wir genöthigt, das Parlament aufzulösen, was wir aus der ehrenvollsten Gesinnung heraus gethan haben mit Hintansetzung aller Einzelinteressen. Gegen unseren Willen mußten wir so handeln, aber im Geiste des Herrn ist es geschehen.

Sehr ähnlich ist die Darstellung in Cromwell's Rede, mit der er am 4. Juli 1653 das sogenannte kurze (oder Barebone-)Parlament eröffnete. Ausführlich erzählt er hier die Verhandlungen auf den Konferenzen des 19. und 20. April bis zu dem Augenblick, wo die Nachricht von der bevorstehenden Beschlußfassung des Parlaments über die Neuwahlakte eingetroffen sei[1]).

Den gleichzeitigen Berichten der Augenzeugen müssen wir eine Darstellung des Ereignisses zuweisen, welche unter dem Titel: Several Proceedings in Parliament and other intelligence and affairs from Thursday the 14th to Thursday the 21st of April 1653[2]) kurz nach dem 20. April verbreitet wurde. Sie ist vielleicht nicht eigentlich von einem Augenzeugen verfaßt, aber von dem Schriftführer (Clerk) des Hauses redigiert worden.

Während die der Auflösung vorhergehenden Ereignisse sehr ausführlich in dieser Schrift behandelt sind, geht der Verfasser über die Einzelheiten der Auflösung selbst mit einigen Worten hinweg, die dazu sehr wenig klar sind. Von Cromwell ist kaum die Rede; Oberst Worsley erscheint als derjenige, der eigentlich den Akt vollführt. Vielleicht nicht ohne Absicht ist Cromwell's persönliches Eingreifen, wie alle anderen Quellen es erzählen, hier verschwiegen. Jedenfalls ist aus der kurzen und unklaren Darstellung für die Feststellung der Einzelheiten nicht viel zu entnehmen, und sie ist auch in der That in modernen Darstellungen kaum berücksichtigt worden.

Der letzte gleichzeitige Bericht eines Augenzeugen ist der von Whitelock[3]) herrührende. Sir Bulstrode Whitelock[4]) gehörte zu den berühmtesten Rechtsgelehrten seiner Zeit. Wie so viele englische

---

[1]) Vgl. noch Carlyle (Tauchnitz) 3, 148. 151. 155, ferner Speech III und XIII.

[2]) Abgedruckt in Cobbett's Parliamentary History 3, 1381.

[3]) Memorials of the English affairs (London 1682) S. 529 ff.

[4]) Vgl. über ihn: Whitelock, Memoirs of Sir B. Wh., und Campbell, Lives of the Chancellors 3, 328 ff., auch Ranke, Engl. Gesch. 8, 240.

Juristen des 17. Jahrhunderts hat auch er in den politischen Dingen eine Rolle gespielt. Er war Mitglied des 1640 berufenen Parlaments und blieb in dieser Stellung bis zu dessen gewaltsamer Auflösung durch Cromwell. Im März 1648 wurde er ‚by an ordinance of the two Houses‘ nebst drei anderen zum Lord Commissioner of the Great Seal ernannt. Cromwell war er früh nahegetreten, das freundschaftliche Verhältnis beider Männer knüpfte sich beständig fester[1]), und Whitelock blieb dabei ein angesehenes Mitglied des Parlaments. Eine Abkühlung trat zwischen Cromwell und Whitelock erst im Jahre 1652 infolge einer vertraulichen Unterredung ein, bei welcher das Parlamentsmitglied dem General dringend davon abrieth, sich zum Könige zu machen. Wenn einmal das Königthum wieder aufgerichtet werde, so sei es gewiß, daß die englische Nation die Dynastie der Stuart's der der Cromwell's vorziehen werde. Auch nach der Auflösung des Parlaments, die er freilich mißbilligte, zog sich Whitelock doch nicht von dem öffentlichen Angelegenheiten zurück. Sein Einfluß war Cromwell vielfach im Wege, und so schickte dieser ihn nach einiger Zeit als Gesandten nach Schweden.

Whitelock's Bericht über die Sprengung des langen Parlaments ist also der eines Mannes, der den politischen Dingen besonders nahe stand, selbst eine hervorragende Rolle darin spielte. Cromwell erzählt uns nicht die Einzelheiten der Auflösung, die Schrift „Several Proceedings“ ist inbezug auf diese dürftig und unklar; es ist auch zweifelhaft, wie weit man bei ihr vom Berichte eines Augenzeugen sprechen darf. Ein solcher liegt uns aber in Whitelock's Darstellung unzweifelhaft vor, und wir werden ihr darum von vornherein eine gewisse Autorität einräumen. Dürfen wir sie aber auch mit derselben Berechtigung eine gleichzeitige Aufzeichnung nennen? Gardiner[2]) macht darauf aufmerksam, daß, wenigstens in dem früheren Theile, vieles nach der Erinnerung geschrieben ist. Ich glaube, es läßt sich eine Unterscheidung machen zwischen dem Theil der Memoiren, der die Ereignisse vor dem Februar 1645 (44) behandelt, und der ganzen folgenden Erzählung. Bis zum Februar 1645 hat die Darstellung keinen einheitlichen Charakter. Bald läuft die Erzählung längere Zeit

---

[1]) Vgl. über dieses Verhältnis Whitelock selbst in den Memorials (London 1682) S. 293.

[2]) Gardiner and Mullinger, Introduction to English History, S. 337 N. 1.

ohne spezielle Zeitangaben fort, bald sind die Ereignisse eines Monats zusammengefaßt, bald finden sich unter bestimmtem Datum einzelne Fakten erzählt. Gewiß handelt es sich hier nur zum geringen Theil um gleichzeitige Aufzeichnungen. Mit dem Februar 1645 nimmt die Darstellung einen tagebuchartigen Charakter an, den sie bis zum Schlusse beibehält. Jeder Monat bildet eine besondere Abtheilung, und mit Voranstellung des Datums werden Tag für Tag die Ereignisse erzählt. Dabei sind aber allgemeine Betrachtungen, vielleicht auch manche Einzelheiten, gewiß später noch hinzugefügt. Wir hätten uns also die Entstehung des Ganzen zu denken als die Zusammenstellung und gelegentliche Erweiterung von tagebuchartigen Aufzeichnungen. Daß es sich eigentlich um solche handelt, geht auch aus der häufigen Mittheilung von Gesprächen hervor, an denen Whitelock Theil genommen und die er offenbar sofort nach dem Stattfinden niedergeschrieben hat, sowie das Vorkommen von Zeitbestimmungen wie „gestern Abend“, „heute Morgen“ u. s. w. Auch in unserem Falle liegt gewiß ein gleichzeitiger Bericht vor, nämlich ein noch am 20. April 1653 verfaßter. „Gestern fand eine große Berathung in Cromwell's Wohnung in Whitehall statt.“ So wird die Erzählung von der Konferenz am 19. begonnen, die Ereignisse des 20. aber mit den Worten: „daher kamen diese heute Morgen in der Frühe wieder in Cromwell's Wohnung“. Freilich kann doch nicht die ganze Erzählung, wie es durch die Zusammenfassung unter das Datum des 20. April erscheint, auch an diesem Tage niedergeschrieben sein. In den letzten Absätzen gibt Whitelock allgemeine Betrachtungen, welche auch auf die nächstfolgende Zeit Bezug haben; so wenn er von der Freude der königlichen Partei spricht, welche jetzt täglich den Sturz Cromwell's und seiner Partei erwartete. Diese letzten Absätze, beginnend etwa mit den Worten: „This occasioned much rejoicings“, in denen sich der Verfasser gleichwohl noch ganz unter dem Eindruck des Ereignisses zeigt, scheinen kurze Zeit nachher dem vorhergehenden Theile hinzugefügt zu sein. Diesen selbst, d. h. die eigentliche Beschreibung der Auflösung, können wir als völlig gleichzeitig betrachten; denn an der Ehrlichkeit des „Yesterday“ und „early this morning“ zu zweifeln haben wir wohl keinen Grund.

Wenn nun dieser Bericht Whitelock's einen hohen Anspruch auf Glaubwürdigkeit besitzt, wie denn die Memorials überhaupt zu den zuverlässigsten Quellen jener Zeit zählen, so ist es auffällig, daß er in den modernen Darstellungen so wenig Berücksichtigung gefunden hat.

Carlyle, der eine ausführliche Schilderung nach Whitelock, Leicester und Ludlow komponirt, folgt doch den beiden letzten Autoren lieber als Whitelock. Dieser scheint ihm absichtlich Unrichtiges zu geben, wo er mit jenen nicht übereinstimmt. Es hätte doch näher gelegen, bei Whitelock die bessere Version zu vermuthen. Denn keineswegs besteht zwischen den übrigen Quellen eine solche Übereinstimmung, daß man darum Whitelock „wilfully wrong“ nennen dürfte. Wir werden vielmehr noch eine Übereinstimmung zwischen ihm und einigen anderen Darstellungen kennen lernen, welche ebenfalls zu den besseren Quellen zu zählen sind.

Solches gilt u. a. von dem Berichte des genuesischen Gesandten Bernardi[1]), mit dem wir die Reihe gleichzeitiger Berichte Unbetheiligter beginnen wollen. Bernardi's Bericht hat in den neueren Darstellungen kaum schon Berücksichtigung gefunden. M. Brosch[2]), der sich ganz an Carlyle anschließt, also mit diesem Leicester und Ludlow vor Whitelock bevorzugt, muß konsequenterweise auch Bernardi, der Whitelock am nächsten steht, für unglaubwürdig erklären. Welchen Werth aber speziell Bernardi's Berichte über die englischen Dinge haben, das erfahren wir von niemand besser als eben von M. Brosch[3]). Wir haben Grund, anzunehmen, daß Bernardi auch hier, wo er so ausführlich über die Auflösung des langen Parlaments berichtet, gute Gewährsmänner hat, vielleicht gar in den seit dem Ereignisse verflossenen fünf Tagen mit Cromwell selbst zusammengetroffen ist. Die weitgehende Übereinstimmung mit Whitelock's Bericht, die wir noch im einzelnen kennen lernen werden, hebt beide aus der Zahl der übrigen Quellen als besonders werthvoll heraus. Und andere schätzbare Nachrichten unterstützen die durch sie verkörperte Auffassung.

Noch zwei der bisher bekannt gewordenen Gesandtschaftsberichte beschäftigen sich mit der Katastrophe vom 20. April 1653. Von diesen ist der des französischen Gesandten Bourdeaux[4]) vom 3. Mai (23. April) 1653[5]) datirt, doch darum kaum von größerem Quellenwerth als die

---

[1]) Gedruckt bei Prayer in den **Atti della Società Ligure di Storia Patria** (1885) 16, 85 ff.

[2]) Oliver Cromwell und die puritanische Revolution S. 391 N. 1.

[3]) Zur Geschichte der puritanischen Revolution in der H. Z. 51, 27.

[4]) Bei Guizot, **Révol. d'Angl.** 3, 518 (**Documents historiques XXIII**).

[5]) Das Datum ist verkehrt; am Donnerstage, da Bourdeaux schrieb, war der 1. Mai (21. April).

erst 1655 verfaßte Relation des Venezianers Sagredo[1]). Von beiden kann man sagen, daß sie Niederschläge dessen sind, was in diplomatischen Kreisen von dem Ereignis herumgetragen wurde. Sie stimmen weder unter einander noch mit den übrigen Berichten ganz überein und dürfen nur mit großer Vorsicht benutzt werden.

Aus zwei an die Lady Hatton gerichteten Briefen[2]) ihres Londoner Sachwalters vom 21. und 28. April 1653 erfahren wir, was man sich nach dem Staatsstreiche in Stadt und Land von demselben erzählte.

In der Bodlejanischen Bibliothek in Oxford sind unter den Clarendon State Papers zwei Briefe befindlich, welche eine Darstellung der Parlamentsauflösung enthalten oder sonst auf sie Bezug nehmen. Es läßt sich leicht nachweisen, daß der Schreiber eines dieser Briefe Cromwell's Deklaration vom 22. April vor sich gehabt hat; was der General am 19. im Parlament gefordert hat, wird hier fast mit den Worten jener Erklärung erzählt, wie die folgende Gegenüberstellung zeigt:

Declaration.	Clarendon Papers 1121.
it was judged necessary and agreed upon, that the supreme authority should be by the Parliament devolved upon known persons, men fearing God, and of approved integrity, and the government of the commonwealth committed unto them for a time, as the most hopeful way to encourage and countenance all God's people . . .	our General . . . moved that the Government of the Commonwealth might be devolved upon persons of knowne Integrity for a time, as the most hopeful way of setling a lasting peace in this Nation.

Hyde selbst hat in einem Briefe an Lord Rochester[3]) diesem einen Bericht über die Sprengung des Parlaments gegeben. Der Brief ist am 16. Mai (d. i. julianisch der 6. Mai) geschrieben und ist mit den beiden Briefen ganz unvereinbar. Bei Hyde kommen erst auf des Sprechers Weigerung die Musketiere herein, in jenen zwei Briefen steht davon nichts, man hat sich vielmehr zu denken, sie seien schon mit Cromwell in den Sitzungssaal gekommen. Nach Hyde's Brief

[1]) G. Berchet, Cromwell e la Repubblica di Venezia (Venezia 1864) S. 74.

[2]) Hatton-Correspondence ed. E. M. Thompson (1879) 1, 7 u. 8.

[3]) Nr. 1141 Cal. of the Cl. St. P. 2, 204.

fassen Harrison und Ingoldsby den Sprecher „gently by the hand“, der anderen Version zufolge wird er mit Gewalt entfernt. Von der Beschimpfung der einzelnen Mitglieder durch Cromwell, wie die zwei Londoner Briefe sie erzählen, weiß dagegen Hyde nichts.

So ist es klar, daß Hyde mindestens außer durch diese beiden Briefe noch von anderer Seite her Kunde über die vollstreckte Auflösung erhalten hat. Zur Gewißheit wird diese Annahme durch einen Ausdruck in Hyde's Schreiben an Rochester. Der Sprecher, heißt es, sei von den zwei Obersten gently, as they say, bei der Hand genommen worden. In jenen zwei Briefen findet sich aber der Ausdruck „gently“ nicht, auch nicht ein ähnlicher. Hier wird der Sprecher überhaupt mit Gewalt entfernt.

Es kann auffällig erscheinen, daß Hyde, auch wenn er noch sonst über das Ereignis berichtet war, nicht doch der Version jener zwei Briefe gefolgt ist. Die einfachste Erklärung wäre gewonnen, wenn Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Briefe am 16. Mai, da Hyde an Rochester schrieb, noch gar nicht in seinen Händen waren. Nun lassen seine eigenen Worte, Rochester werde vor dem Eintreffen seines Briefes von der Sache hören, „and probably more perfect, than I can relate it“, gleichwohl könne es nicht schaden, ihn wissen zu lassen, „what I hear of it, and conceave it to be“ — diese Worte lassen darauf schließen, daß Hyde genaue Berichte, wie die Stücke 1115 und 1121 der Clarendon Papers zur Zeit der Abfassung seines Briefes an Rochester noch gar nicht gehabt habe. Er hätte sonst nur das nacherzählen dürfen, was ihm dort geschrieben wurde, und brauchte sich nicht den Zusammenhang zu kombiniren (what I hear of it, and conceave it to be). Vielleicht hatte er am 16. Mai eigene Berichte überhaupt noch nicht erhalten.

Der zweite Brief (1121) ist vom 29. April datirt. Der 29. April alten Datums entspricht dem 9. Mai neuen Datums. Der Brief konnte also am 16. Mai kaum in Hyde's Händen sein. Der erste Brief ist nicht datirt, doch ergibt sich aus ihm selbst eine Zeitgrenze für die Abfassung. Das Parlament, heißt es, hätte sich wie am letzten Donnerstage (as on Thursday last) auflösen sollen, aber (schon) am Mittwoch erfolgte ein anderer Ausgang. Nach dieser Ausdrucksweise kann der Brief frühestens am Sonnabend 23. April (3. Mai), spätestens am Mittwoch 27. April (7. Mai) geschrieben sein. Doch der terminus ad quem läßt sich noch mehr einschränken: der Schreiber erzählt, man erwarte „the comminge Declaracion“, welche

die Nothwendigkeit oder wenigstens eine Beschönigung für die gewaltsame und plötzliche Umwälzung enthalten werde. Diese Erwartung wurde am 24. April erfüllt. So ist also der Brief am 23. oder noch am 24. — denn am 25. kannte der Schreiber gewiß schon den Inhalt der Erklärung — geschrieben. Zwischen der Abfassung dieses Briefes und desjenigen von Hyde an Rochester liegt also ein Zeitraum von 12 oder 13 Tagen. Daß in dieser Zeit ein Brief von London nach Paris kommen konnte, ist freilich mehr als wahrscheinlich, ob aber in unserem Falle Hyde den Brief am 6. (16.) Mai schon in Händen hatte, ist zweifelhaft, denn eine Benutzung der darin enthaltenen Darstellung ist nicht zu bemerken.

So hat nun Hyde seine Darstellung auf mündliche oder schriftliche Mittheilungen von viel zweifelhafterem Werthe als jene beiden Briefe begründet. Seine eigene Ausdrucksweise, wie wir sie kennen gelernt haben, ist ein Beleg für diese Annahme. Fragen wir dann nach dem Quellenwerth seines Briefes an Rochester, so sinkt derselbe natürlich auf ein tiefes Niveau herab.

Betrachten wir nun in diesem Zusammenhange sofort Clarendon's Darstellung in seiner Geschichte der Rebellion[1]). Von einem engen Anschluß an eines der vorher mitgetheilten Stücke kann nicht die Rede sein. Ranke[2]) hat allgemein von dem zweiten Theile der Geschichte der Rebellion gesagt, daß Clarendon hier das Meiste aus dem Gedächtnis geschrieben habe; „von seinen Papieren war er auch jetzt entfernt, so daß von einer Wiederdurchforschung derselben nicht die Rede sein konnte. Er stellte die Dinge in einem Licht vor, in in dem sie ihm in dem Moment erschienen". Im wesentlichen ist mit diesen Worten die Entstehungsart der späteren Abschnitte des Werkes gewiß richtig charakterisirt; daß Clarendon gänzlich von seinen Papieren entfernt gewesen sei, vermag ich jedoch nicht zu glauben, eben in unserem Fall läßt sich das Gegentheil beobachten. Eine Benutzung jener beiden Londoner Briefe läßt sich freilich nicht feststellen, und da die von ihnen vertretene Version mit der von Clarendon in seinem Geschichtswerk gegebenen unvereinbar ist, möchte man in der That annehmen, daß der Autor jene zwei Briefe nicht zur Hand gehabt habe. Mit um so größerer Sicherheit läßt sich aber die Be-

[1]) Ausgabe von 1707, Buch XIV S. 478.
[2]) Englische Geschichte 8, 234.

nutzung seiner eigenen früher dem Lord Rochester gegebenen Erzählung von der Parlamentsauflösung nachweisen. Ihr ist er in manchen Punkten später wieder gefolgt, so wenn er hier wie dort die Soldaten nicht schon mit Cromwell in den Sitzungssaal eintreten läßt. Recht bezeichnend ist die folgende Uebereinstimmung:

Brief an Rochester:	Geschichte der Rebellion:
and (when) he had given the Mace to a Colonell to carry to St. Jameses, he caused the doore to be locked, and so dissolved their eternall Parliament.	and having given the Mace to an Officer to be safely kept, he caused the Doors to be lock'd up; and so dissolved that Assembly, which had sat almost thirten years . . .

Wenn man bedenkt, daß zwischen der Abfassung der beiden Darstellungen ein halbes Menschenalter liegt, so erscheint es unmöglich, an einen Zufall zu glauben. Es ist vielmehr gewiß, daß Clarendon, als er in seinem Werke die Sprengung des langen Parlaments beschrieb, theilweise seinem früheren Berichte gefolgt ist. Daß er diesen seiner Zeit ohne sichere Quelle abgefaßt hatte, ist ihm gewiß nicht mehr erinnerlich gewesen. Wenn nach alledem Clarendon's Geschichte für unseren Fall als eine Quelle von sehr zweifelhaftem Werthe erscheint, so ist doch seine Darstellung nicht ganz zu verwerfen; denn wir wissen, daß seine Kenntnis aus vielen mündlichen und schriftlichen Mittheilungen herrührte, daß diese alle die Farben zu dem Bilde abgaben, das er in seinem Geiste von den Dingen hatte und das in seinem Werke lebendige Gestalt gewann.

Unter den übrigen Berichten, die wir in die vierte Gruppe von Quellen verwiesen haben, sind besonders die von Ludlow und Leicester hoher Werthschätzung für würdig gehalten worden.

Edmund Ludlow war seit Beginn des Bürgerkrieges ein eifriger Parteigänger des Parlaments gewesen, er war unter der Zahl derjenigen, welche über Karl I. das Todesurtheil aussprachen. Als Republikaner war er der geschworene Feind des Königthums und jeder Form eines absoluten Regiments. So machte er auch Cromwell, von dem er einen Militärdespotismus fürchtete, heftige Opposition. Dieser schickte ihn 1650 nach Irland. Hier war er noch im Jahre 1653; und was er in seinen Memoiren über die Auflösung des Parlaments mittheilt[1]), ist von ihm, der den Dingen infolge seiner langen

[1]) Memoirs of Edm. Ludlow. Printed at Vivay in the Canton of Bern (1698) 2, 455 ff.

Abwesenheit schon ziemlich fernstand, nach Berichten anderer, darunter auch Harrison's, lange nachher zusammengetragen. Vergegenwärtigen wir uns dazu seine Cromwell so feindselige Haltung, so ist es klar, daß wir seine Darstellung mit großer Vorsicht zu behandeln haben. Diese Vorsicht ist gerade bei dieser Gelegenheit umsomehr am Platze, als sich Ludlow in der vorhergehenden Darlegung der allgemeinen politischen Lage in England sowohl mangelhaft unterrichtet als auch ganz in parteiischen Vorurtheilen befangen erweist. Eine völlig falsche Vorstellung der Dinge kann es beispielsweise erwecken, wenn wir lesen[1]), daß das Parlament nach seinen unendlichen Mühen für das öffentliche Wohl bereit gewesen sei, seine Gewalt niederzulegen und sich als Belohnung für seine Arbeiten mit einem gleichen Antheil mit anderen genügen zu lassen. Cromwell, heißt es weiter, kannte sehr wohl ihre Geschicklichkeit und Erfahrung, auch die gute Meinung, die sie bei dem einsichtigen Theile der Nation besaßen, und wünschte darum, sich ihrer mit so wenig Geräusch wie möglich zu entledigen[2]).

Noch höhere Autorität als Ludlow's Darstellung hat gemeiniglich der Bericht des Earl of Leicester genossen[3]).

Der in diesem Berichte genannte Algernon Sydney ist später durch seine Verschwörung und seine Hinrichtung berühmt geworden. Als Mitglied des langen Parlaments zog er sich nach der Auflösung desselben wie so mancher andere Politiker grollend aus dem öffentlichen Leben zurück. Er ging nach Penshurst, dem Wohnsitz seiner Familie. Dort schrieb sein Vater, der Earl of Leicester, nach der Erzählung des Sohnes diesen Bericht in sein Journal. Wir haben also keineswegs die Darstellung eines Augenzeugen, sondern nur eine Aufzeichnung nach der Erzählung eines Augenzeugen vor uns[4]).

---

[1]) 2, 453.

[2]) Auch Stern (Milton und seine Zeit, 3. Buch S. 272 Anm. zu S. 131) meint: „Hie und da hat man dem Bericht des entfernten Ludlow zu sehr vertraut.“

[3]) Bleucowe Sydney Papers (London 1825) S. 139 ff.

[4]) Vgl. auch George Wilson Meadley, Memoirs of Algernon Sydney (London 1813) S. 48. Brosch, S. 392, der sich inbezug auf den Staatsstreich vom 20. April 1653 ganz an Carlyle angeschlossen hat, redet schlechtweg von den Aussagen der Augenzeugen Whitelock und Algernon Sidney. Er hat offenbar den allerdings leicht irreführenden Ausdruck Carlyle's: „Algernon has left distinct note of the affair“ mißverstanden, das

Wir wissen ferner nicht, welche Zeit zwischen dem Ereignis und Algernon's Erzählung und wieder zwischen dieser und Leicester's Aufzeichnung liegt. Immerhin kann von einem gleichzeitigen Berichte hier ebenso wenig wie von dem eines Augenzeugen die Rede sein, sondern nur von einer Quelle vierten Ranges. Ich kann mich auch darum mit Carlyle's Verfahren nicht einverstanden erkären, der Leicester's Darstellung der seinigen in erster Linie zu Grunde legt.

Es bleiben noch einige Darstellungen zu besprechen, die dem Ereignis noch ferner stehen als alle bisher betrachteten. Ihr Quellenwerth ist so gering, daß sie übergangen werden können. Dagegen wollen wir noch eine höchst wichtige Quelle, anderer Art freilich als die besprochenen, hier in unsere Betrachtung ziehen.

Es ist oft bedauert worden, daß die Rede selbst, die Cromwell am 20. April 1653 im Parlament gehalten hat, nicht auf uns gekommen sei. „Daß wir doch diese Rede hätten", ruft ein neuerer Autor[1]) aus. So manche weit weniger wichtige Rede Cromwell's ist der Nachwelt erhalten, aber was er eigentlich an jenem denkwürdigen Tage zu den Parlamentsmitgliedern gesprochen, müßte aus den Erzählungen der Memoirenschreiber kombinirt werden.

In Wahrheit ist nun doch eine Aufzeichnung von dem Wortlaut der Rede vorhanden; im Annual-Register von 1767, auf welche ich durch einen Zufall gerathen bin. Denn weder Carlyle noch ein anderer moderner Historiker thut ihrer auch nur mit einem Worte Erwähnung.

Für die Provenienz der Rede, welche nun zunächst in Frage kommt, ist ein Anhalt geboten durch die von der Redaktion des Annual-Register dem Wortlaut vorausgeschickte Mittheilung, welche lautet: „Das folgende Stück soll kürzlich unter einigen Papieren gefunden sein, die früher einmal Oliver Cromwell gehörten; und man hält es für eine Abschrift (von einer Aufzeichnung) seiner eigenen Worte, die er zu den Mitgliedern des langen Parlaments sprach, als er sie aus dem Hause trieb. Es ist uns mitgetheilt durch eine Person, die sich T. Ireton nennt und angibt, das Blatt sei mit der Bemerkung kurz versehen: 'Gesprochen von O. C., als er dem langen Parlament ein Ende machte'".

Journal of the Earl of Leicester aber gar nicht selbst zur Hand genommen.

[1]) „Would that we had this speech." Picton, Oliver Cromwell p. 378.

Wie stimmt nun aber der Wortlaut der Rede mit dem, was die übrigen Quellen von Cromwell's Worten mittheilen? Wir wissen, wie sie alle unter einander abweichen und daß es unmöglich ist, mit Bestimmtheit zu sagen, hier oder dort sei der Wortlaut am zuverlässigsten mitgetheilt. Wenn wir darum von einzelnen Quellen absehen und im allgemeinen uns vergegenwärtigen, wie Cromwell etwa gesprochen haben muß, so paßt unser Wortlaut vortrefflich. Die heftige Sprache, die wiederholte energische Aufforderung auseinanderzugehen, die furchtbaren Invektiven, der Vorwurf der Gottlosigkeit und Habsucht, die Berufung auf die Interessen der Nation, welche das Aufhören des Parlaments erheischten: das sind die allen Darstellungen gemeinsamen Züge — und es ist auch der wesentliche Inhalt der Rede, wie wir sie im Annual-Register gedruckt finden. Es verdient auch hervorgehoben zu werden, daß derjenige Ausdruck, den fast alle Quellen mittheilen, auch in unserem Wortlaut sich findet. Es ist die allen unerhört erscheinende Bezeichnung des Scepters des Sprechers als eines Spielzeugs [1]).

In unserer Rede, so kurz wie sie ist, können wir einen ähnlichen Aufbau erkennen, wie in anderen Reden Cromwell's. Er beginnt sofort! It is high time for me to put an end to your sitting in this place. Die Begründung folgt in der Charakteristik des gegenwärtigen Parlaments, wobei Cromwell den Mitgliedern in furchtbaren Invektiven eine moralische Verderbtheit vorwirft, die sie unwürdig und unfähig mache, noch länger die Entscheidung über das Wohl des Volkes in Händen zu halten. Nach dieser Begründung folgt die Wiederaufnahme des ersten Gedankens: darum sei es seine Pflicht, diesem Unwesen ein Ende zu machen. Your country therefore calls upon me to cleanse this Augean stable, by putting a final period to your iniquitous proceedings in this house.

Noch ein weiteres Argument für die Echtheit dieser zum zweiten Mal entdeckten Rede können wir aus dem Umstand entnehmen, daß Cromwell's Auffassung seiner eigenen Handlungsweise, wie sie uns sonst bekannt ist, auch hier deutlich hervortritt. Stets betont er, daß allein das Interesse der Nation ihm diesen Schritt zur Pflicht gemacht habe. So heißt es z. B. Speech I p. 152, er und die Offiziere hätten damals gefühlt, „that there was a duty incumbent

---

[1]) Über die Überlieferung seiner Reden vgl. Ranke, englische Geschichte 4, 125 Anm. und S. 198, Carlyle 3, 175/76.

upon us", ‚even upon us'; und dem entspricht vollkommen der Passus unserer Rede: ‚Your country therefore calls upon me etc.' Eine ähnliche Stelle findet sich noch Speech II p. 226: „it was calculated with our best wisdom for the interest of the people. For the interest of the people alone and for their good without respect of any other interest."

Zum Schlusse wollen wir noch auf die Ähnlichkeit zwischen einer Stelle in unserer Rede mit einem Passus einer anderen Rede Cromwell's aufmerksam machen. Beide Male ist derselbe Gedanke besonders scharf gefaßt. In der neuentdeckten Rede heißt es: „You who were deputed here by the people to get their grievauces redressed, are yourselves become their greatest grievance"[1]). Speech III p. 264 sagt Cromwell: „You have been called hither to save a Nation—Nations". Und auch hier folgt der Gedanke, daß das Parlament gerade das Gegentheil von dem erreicht habe, wozu es berufen worden sei.

Nach alledem dürfen wir daran festhalten, daß wir eine echte Aufzeichnung der Rede Cromwell's vom 20. April 1653 vor uns haben.

Beschreibung des Herganges in seinen Einzelheiten. — Die Konferenz in Cromwell's Wohnung am Abend des 19. April wird ziemlich übereinstimmend von Cromwell (in der ersten Rede und der Deklaration) und Whitelock erzählt. Sie endete resultatlos, und als man spät auseinanderging, versprachen einige Parlamentsmitglieder, darunter wahrscheinlich Sir Henry Vane, dafür zu wirken, daß das Parlament ohne Wissen der Männer von der Armee in Sachen der Neuwahlakte keine weiteren Schritte thun werde. Daß sie eine förmliche Verpflichtung übernommen hätten, wie „Several Proceedings" erzählen, ist gewiß zu viel gesagt. Cromwell selbst weiß nichts davon, und eher zu hart als zu milde sind wohl jene von ihm beurtheilt worden. Wie konnten auch einzelne Mitglieder im Namen des ganzen Parlaments bindende Verpflichtungen übernehmen? Uebrigens werden wir annehmen können, daß auch jene Mitglieder sich am folgenden Tage nicht in der versprochenen Weise für die Wünsche der Offiziere verwendet haben, sodaß doch eine Art von Wortbruch vorliegt.

---

[1]) Verwandt damit ist auch die Auslassung Cromwell's, welche Ranke, englische Geschichte 4, 81 mittheilt.

In der Erzählung von der am Morgen des 20. in Cromwell's Haus stattfindenden Konferenz stimmen wieder Cromwell (in der ersten Rede) und Whitelock überein. Einige Offiziere und wenige Parlamentsmitglieder kamen in der Frühe zu Cromwell und setzten die Berathung vom vorigen Abend fort. Ein schon in der Nachtversammlung angeregter Punkt kam nun zur Besprechung. Unter der Voraussetzung, daß sich das Parlament sofort auflöse, wollte man etwa 40 Personen, zum Theil Parlamentsmitglieder, zum Theil Offiziere, mit einer provisorischen Regierung betrauen, bis ein neues Parlament zusammenträte. Es handelt sich offenbar wieder um jenen in der Deklaration erwähnten Plan Cromwell's, die Regierung für einige Zeit „persons of approved integrity“ zu übergeben [1]. Bei manchen, welche sich mit der Hoffnung schmeichelten, unter diesen 40 zu sein, fand der Plan Zustimmung; zu den Gegnern desselben gehörte, wie er uns selbst erzählt, Whitelock, der seinerseits eben mit der Wahrscheinlichkeit rechnete, daß man auch ihn heranziehen würde, und sich im Geiste die Schwierigkeiten vorstellte, in welche nach seiner Meinung eine solche Kommission nach der Auflösung des Parlaments unfehlbar gerathen mußte. Während dieser Berathung traf die Nachricht ein, daß das Parlament eben damit beschäftigt sei, über seine Auflösung zu beschließen. Daß es sich dabei zugleich um das Neuwahlgesetz handelte, erzählt Whitelock nicht, Cromwell wußte es nur zu gut. Denn die schon so oft auf der Tagesordnung gewesene Vorlage war ja betitelt: An Act appointing a certain time for the dissolving of this present Parliament and for the calling and settling of future and successive Parliaments.

Wie Cromwell erzählt, wollten er und die Offiziere an die Botschaft nicht glauben, weil sie an das ihnen in der Nachtkonferenz gegebene Versprechen dachten. Aber die bei ihm weilenden Parlamentsmitglieder, darunter Whitelock, begaben sich in die Sitzung. Als Cromwell durch einen zweiten und dritten Boten hörte, daß das Parlament in der That im Begriffe stehe, die vielbesprochene Akte fast mit Verletzung der Geschäftsordnung [2]) Gesetz werden zu lassen, da mußte er fürchten, „daß die Freiheiten der Nation in die Hände derer gerathen würden, die nie dafür gefochten hatten“. Und das

---

[1]) Vgl. oben S. 37.

[2]) To pass it only on paper, without engrossing for the quicker despatch of it. Speech I p. 159.

nicht zuzulassen hielt er für seine Pflicht. Schnell entschlossen traf er nun seine Maßregeln.

Er befahl, wie Whitelock erzählt, einigen Offizieren, eine Abtheilung Soldaten zu holen. Als diese gekommen waren, marschirte er mit ihnen zum Parlamentsgebäude. Auch die wichtigsten Punkte in der Stadt hatte er, wie wir wohl Sagredo glauben dürfen, militärisch besetzen lassen. Wie er nun die mitgebrachten Soldaten im Parlament verwendete, welche Rolle sie bei der Auflösung spielten, der Moment, in dem sie im Sitzungssaal erschienen — das sind die Punkte, in denen die Quellen weit von einander abweichen.

Vor allem stehen sich zwei Versionen gegenüber, von denen die eine erzählt, Cromwell habe erst im Verlaufe seiner Rede das Hereintreten der Soldaten veranlaßt, die andere, er habe sofort einige Mannschaft, übrigens nicht mehr als 10 bis 15 Mann, mit in den Sitzungssaal gebracht. Die erste Version ist vor allem vertreten durch Ludlow und Leicester; weiter auch durch „Several Proceedings", Clarendon, Hatton-Korrespondenz, Bourdeaux, Elenchus. Die zweite Version geben Whitelock und Bernardi, der zweite Londoner Brief in den Clarendon Papers, Hutchinson, Heath. Andere Quellen sprechen sich darüber nicht genauer aus.

Wir folgen gemäß unserer Beurtheilung der Quellen der zweiten Version. Auch erzählen die die erste vertretenden Quellen das nachträgliche Hereinkommen der Soldaten auf sehr verschiedene Weise. Nach Leicester werden sie, als Cromwell den Ton seiner Rede geändert hat, von Harrison gerufen und von Oberst Worsley hereingeführt; nach Ludlow ließ sie der im Parlament dienstthuende Sergeant herein, andere erzählen gar, Cromwell habe mit dem Fuße gestampft, und das sei ein Zeichen für die Soldaten gewesen, den Sitzungssaal zu betreten. Man ist geneigt, aus diesen Abweichungen zu schließen, daß die in Frage kommenden Berichterstatter Genaueres über das Hereinkommen der Soldaten überhaupt nicht wußten; nur daß eben Soldaten von Cromwell in den Sitzungssaal gebracht waren, ist ihnen bekannt.

Unsere Annahme, Cromwell habe sie gleich mit sich hereingebracht, entspricht auch durchaus seinem übrigen entschlossenen Auftreten bei dieser Gelegenheit. Kein Zweifel, daß er sich seiner Absicht klar bewußt war, als er zum Parlamente mit seinen Soldaten marschirte. Es ist durchaus natürlich, daß er seinen Staatsstreich, nachdem er einmal dazu entschlossen ist, auch in der schnellsten und sichersten

Weise ausgeführt hat. Das Ganze sollte ja nicht anders denn als ein dem Parlamente auferlegter Zwang erscheinen, und dazu paßt am besten, daß er mit seiner bewaffneten Macht sofort in die Aktion eintritt.

Wir nehmen also mit Whitelock und Bernardi an, Cromwell habe einige seiner Soldaten an der Hausthüre, einige im Konferenzzimmer (lobby) aufgestellt, eine Abtheilung von 10 bis 15 Mann aber sofort mit sich in die Versammlung gebracht. Mit ihm gingen General Harrison und sechs andere Offiziere. Ob auch Lambert darunter gewesen ist, läßt sich nicht mehr bestimmt sagen, doch ist es wenig wahrscheinlich. Denn keine von den zuverlässigeren Quellen berichtet es. In den drei Berichten (Warwick, Hutchinson, Heath), die Lambert aufführen, liegt vielleicht eine Verwechselung vor mit der am Nachmittage desselben Tages erfolgten Auflösung des Staatsraths, bei welcher Cromwell in der That von Lambert begleitet war. Wäre dieser am Morgen anwesend gewesen, so hätte er wahrscheinlich in dem Staatsstreich auch eine hervorragende Rolle gespielt, und wir würden derartiges erwähnt finden[1]. Fleetwood war bestimmt nicht anwesend, denn er war damals in Irland[2].

Cromwell erschien in einfacher schwarzer Kleidung, mit grauen, wollenen Strümpfen[3]. Leicester, Ludlow und Bourdeaux erzählen nun, er habe sich erst eine Zeit lang ruhig auf seinem Platz verhalten, nach allen übrigen Quellen begann er sogleich den Gang der Verhandlung zu unterbrechen. Wir halten uns, da wir eben Leicester und Ludlow mit großer Vorsicht behandeln, von Bourdeaux nicht zu reden, an die bessere Version, wie sie namentlich durch Whitelock und Bernardi vertreten wird. Wir müssen dies konsequenter Weise auch schon aus dem Grunde thun, weil wir mit diesen beiden Gewährsmännern angenommen haben, daß Cromwell sofort Soldaten mit sich hereingebracht habe. Denn es ist undenkbar, daß er sich in diesem Falle ruhig an seinen Platz sollte gesetzt haben und das Haus in seiner Arbeit fortgefahren wäre, wie wenn alles in bester Ordnung

---

[1]) Aus einer merkwürdigen Notiz in einem aus dem Haag, Mai 9 (April 29), datirten Briefe (Thurloe Papers 1, 236) zu schließen, Lambert sei damals nicht in London gewesen, wäre gewiß unrichtig. Er war ja bei der Auflösung des Staatsraths anwesend.

[2]) Vgl. Godwin 3, 453.

[3]) Leicester.

war. Ja selbst wenn man annimmt, die Soldaten hätten nur in der Lobby gewartet, so kann auch das den Mitgliedern nicht unbekannt geblieben sein, und es ist schwer zu glauben, daß sie sich dadurch in ihrer Verhandlung nicht hätten stören lassen, es sei denn, sie hätten Cromwell's Maßregel absichtlich ignorirt. Wir lassen ihn also sofort bei seinem Eintritt in den Berathungssaal auch handelnd eingreifen.

Whitelock und Bernardi berichten übereinstimmend, daß Cromwell sofort auf den Sprecher zugegangen sei. Nach Bernardi nahm er ihm gleich das Scepter (mace) weg, Whitelock läßt dies erst später geschehen. Daß Cromwell nun den Sprecher aufgefordert habe, seinen Sitz zu verlassen, muß auch bei Bernardi's Version angenommen werden, Whitelock sagt es ausdrücklich. Als darauf der Sprecher und das ganze Haus Cromwell's Befehl nicht einfach folgten, da begann er wie zur Erklärung seines gewaltsamen Vorgehens zu reden. Er hatte, wie Bernardi erzählt, anfangs den Hut abgenommen, nun setzte er ihn wieder auf, trat in den freien Raum zwischen den Sitzen zu beiden Seiten und hier hielt er seine Rede, die wir am besten in dem Wortlaut uns gehalten denken, wie er im Annual-Register von 1767 gedruckt vorliegt:

„Es ist hohe Zeit, daß ich euren Sitzungen an diesem Orte ein Ende mache; denn ihr habt ihn entehrt durch eure Verachtung aller Tugend und geschändet durch die Ausübung jedes Lasters. Ihr seid eine aufrührerische Rotte und Feinde jeder guten Regierung. Ihr seid ein Pack von käuflichen Schurken und würdet, wie Esau, euer Land verkaufen für ein Gericht Suppe, und, wie Judas, euren Gott verrathen für ein paar Stücke Geldes. Ist noch eine einzige Tugend unter euch zu finden? Gibt es ein Laster, das ihr nicht besitzet? — Ihr habt nicht mehr Religion, als mein Pferd. — Gold ist euer Gott. — Wer von euch hätte nicht sein Gewissen hingegeben für Mammon? Ist ein Einziger unter euch, dem das Wohl des Staates am Herzen liegt? Ihr schmutzigen Prostituirten! Habt ihr nicht diesen geheiligten Ort geschändet und den Tempel des Herrn zu einer Diebeshöhle gemacht? — Durch eure unsittlichen Grundsätze und eure bösen Ränke habt ihr euch der ganzen Nation unerträglich verhaßt gemacht. Ihr, die das Volk hieher gesandt hatte, um seine Uebel zu lindern, ihr seid selbst zu seinem größten Uebel geworden.

„Euer Land ruft mich darum auf, diesen Augiasstall zu reinigen, indem ich eurem schändlichen Treiben in diesem Hause ein Ende bereite:

und das durch die Hülfe Gottes und kraft der Stärke, die Er mir verliehen hat, zu vollbringen, bin ich jetzt gekommen. Darum befehle ich euch, bei Gefahr eures Lebens augenblicklich diesen Ort zu verlassen.

„Geht! Macht fort! Eilt euch! Ihr feilen Sklaven, hinaus mit euch!"

Als so das Parlament mit Schmähungen überhäuft ist, wie sie nie in diesem Hause gehört worden, blickt alles erwartungsvoll auf den Sprecher. An ihm wäre es, diesen unerhörten Beleidigungen gegenüber das Recht und die Würde des Parlaments zu wahren. Unbeweglich verharrt er auf seinem Stuhle, aber zum Widerstande gegen Cromwell und die Soldaten fehlt ihm der Muth. Von allen Seiten ruft man ihm zu, er solle bleiben[1]), und wirklich rührt er sich nicht von der Stelle. Cromwell aber befiehlt Harrison, den Sprecher von seinem Sitze zu entfernen. Harrison[2]) tritt zu Lenthall's Stuhl und sagt ihm, da er doch sehe, wohin die Dinge gekommen seien, so werde er gut thun, diesen Ort zu verlassen. Offenbar will Harrison die Anwendung der Gewalt, so lange es möglich ist, vermeiden. Aber der Sprecher antwortet, er werde nur dem Zwange weichen. „Sir", sagt jetzt Harrison, „ich will euch die Hand reichen". Und er faßt ihn bei der Hand, um die Anwendung der Gewalt damit auszudrücken. Als ob er es vor aller Welt aussprechen wollte, daß er nur dem Zwange gewichen sei, sagt nun Lenthall: „Wenn ihr mich zwinget, so ist es an mir, mich zu unterwerfen; denn ich erkenne, daß eure Macht größer ist als die unsere". Und so verläßt er das Haus[3]).

---

[1]) Continuate nella sedia. Bernardi.

[2]) Das mit der Entfernung des Sprechers endende Intermezzo findet sich am ausführlichsten beschrieben bei Ludlow, dem es Harrison selbst erzählt hat, und Bernardi. Die vollkommene Übereinstimmung beider in diesem Punkte ist ein neuer Beweis für Bernardi's Glaubwürdigkeit.

[3]) Die Version, Harrison habe den Sprecher am Gewande von seinem Stuhle heruntergerissen, ist zu verwerfen. — Ich kann nicht mit Carlyle übereinstimmen, wenn er sagt, Lenthall habe sich hier wie ein alter Römer benommen. Mir will sein Betragen am 20. April 1653 nicht muthiger und entschiedener erscheinen, als zu anderen Zeiten. „Lenthall was a low and timid spirit" lautet Cobbett's Urtheil über ihn (Parl. Hist. 3, 1546), und Gardiner (the Fall of the Monarchy of Charles I [1637—1649] 2, 396) sagt von ihm: „Lenthall was not a great or heroic man, but he knew what his duty was."

Mit der Entfernung des Sprechers war das Parlament aufgelöst, und den übrigen Mitglieder blieb nun nichts übrig, als sich gleichfalls dem Zwange zu unterwerfen. Sie thaten dies, „ohne daß auch nur ein einziges von den Mitgliedern, von denen viele mit Schwertern bewaffnet waren und wohl bei anderer Gelegenheit ihren Muth zu rühmen wußten, gewagt hätte, gegen Cromwell das Schwert zu ziehen oder den geringsten Widerstand zu versuchen; alle verließen sie kleinmüthig das Haus" [1]). Nur der junge Algernon Sydney scheint sich in ähnlicher Weise wie der Sprecher erst haben zwingen lassen, von seinem Platze zu weichen [2]). Manches heftige Wort ist freilich noch gefallen, auch von Seiten der Mitglieder des also vergewaltigten Parlaments. Cromwell mag wohl dem Hause zugerufen haben: „Ihr seid es, die mich gezwungen habt, dies zu vollbringen, denn ich habe Tag und Nacht den Herrn angefleht, daß er lieber mein Leben nehmen möge, als mir befehlen, dieses Werk zu thun" [3]). Sir Henry Vane soll gegen Cromwell's gewaltsames Verfahren protestirt, dieser aber, der ihn als einen seiner eifrigsten Widersacher im Parlament kannte, ihn hitzig angefahren haben: „O, Sir Henry Vane, Sir Henry Vane, der Herr erlöse mich von Sir Henry Vane" [4]). Auch rief er ihm in Hinweis auf das am Vorabend gegebene Versprechen zu: „Ihr hättet dieses Äußerste verhindern können, aber Ihr seid ein Taschenspieler und handelt nicht wie ein ehrlicher Mann" [5]). Henry Martin mußte sich sagen lassen, er sei ein gottloser und ehebrecherischer Mensch, Challoner, er sei ein Trunkenbold [6]). Henry

---

1) Whitelock.

2) Leicester.

3) Ludlow.

4) Ludlow.

5) Leicester wird hier durch eine Andeutung Bernardi's unterstützt, der dabei wohl irrthümlich vom älteren Henry Vane spricht. Eigenthümlich ist es, daß nach Ludlow Henry Vane zu Cromwell gesagt hätte, sein Thun sei gegen „common honesty", während Leicester umgekehrt Cromwell zu Henry Vane sagen läßt: „You have not so much as common honesty." Man darf schließen, daß zwischen beiden Männern der Ausdruck wirklich gefallen ist. Dabei scheint mir Leicester's Erzählung von größerer innerer Wahrscheinlichkeit. Ewald, the life and times of Algernon Sydney (London 1873) gibt an einer Stelle (1, 148) Leicester's, an einer anderen (1, 162) Ludlow's Version. Gewiß können aber nicht beide neben einander bestehen.

6) Bernardi und Clar. Pap. 1115.

Milmay, Scott und andere Mitglieder bekamen den Vorwurf zu hören, sie hätten sich auf Kosten des Staates bereichert [1]). Noch manche Schimpfrede floß von Cromwell's Lippen herab auf die Männer, die so lange die höchste Regierungsgewalt dargestellt hatten, sie seien bestochen und ungerecht, ein Ärgernis für die Bekenner des Evangeliums [2]). An der Thüre noch ernteten sie den Spott der Soldaten. Cromwell läßt sie alle an sich vorüberziehen. „Geht!" „Macht fort!" — „Eilt euch!" — „Ihr feilen Sklaven, hinaus mit euch!" — „Heda! Harrison, eilt herbei: Nehmt das glänzende Spielzeug fort und schließt die Thüren!"

Auch die Akte, über die zuletzt verhandelt worden, hat Cromwell an sich genommen, jetzt steckt er den Schlüssel des Parlaments in die Tasche und begibt sich in seine Wohnung zu Whitehall.

In zweifelhafter Ueberlieferung ist eine kleine Erzählung auf uns gekommen, deren Wahrheit darum keineswegs verbürgt ist. Aber sie ist bezeichnend für Cromwell und seine Art, sich nachträglich für das Werkzeug des göttlichen Willens zu halten, wenn er doch aus praktischer Erwägung der Verhältnisse heraus gehandelt hat. Er habe, heißt es, bei seiner Rückkehr den Rath der Offiziere noch angetroffen und sie von dem Geschehenen in Kenntnis gesetzt. Sie müßten nun, sagte er ihnen, Hand in Hand mit ihm gehen und für das eintreten, was für ihr Leben und zu ihrem Besten geschehen sei. Als er in das Haus gegangen, fügt er hinzu, sei er nicht entschlossen gewesen, es zu thun. „Aber der Geist ist über mich gekommen, er war mächtiger als ich, und so habe ich nicht weiter nach Fleisch und Blut gefragt".

---

[1]) Bernardi.

[2]) Whitelock.

Miscellen.

Briefe der Herzogin Elisabeth Charlotte von Orleans an die Herzöge Anton Ulrich und August Wilhelm zu Braunschweig und Lüneburg.

In einer Besprechung der Holland'schen Ausgabe der Briefe der Herzogin Elisabeth Charlotte[1]) im 49. Bande (S. 125 ff.) dieser Zeitschrift äußerte Prof. Varrentrapp nicht mit Unrecht, daß es wünschenswerther gewesen wäre, den überaus reichen Briefwechsel jener Fürstin nach allen Richtungen zu verfolgen und alle ihre Beziehungen zu den verschiedensten Personen in ihrer bunten Mannigfaltigkeit klarzulegen, als eine, wenn auch noch so interessante Korrespondenz derselben mit allen Wiederholungen und gleichgültigen Erzählungen vollständig zum Abdrucke zu bringen. Um die so angedeutete Lücke zu einem kleinen Theile wenigstens auszufüllen, mögen einige Briefe hier Platz finden, die das Verhältnis der Herzogin zu dem Braunschweig-Wolfenbüttelschen Fürstenhause, den Herzögen Anton Ulrich und August Wilhelm, kennzeichnen.

Allerdings sind die Briefe an Ersteren ursprünglich weit zahlreicher gewesen[2]). Man fand sie zusammen mit einer großen Menge an die Prinzessin Karoline von Wales gerichteter Schreiben im Nach-

[1]) Briefe der Herzogin Elisabeth Charlotte von Orleans, herausgegeben von Wilh. Ludw. Holland. (Stuttg. liter. Verein Bd. 88. 107. 122. 132. 144. 157.) Stuttgart 1867—1881. Schon 1843 war ebendaselbst (Stuttg. liter. Verein Bd. 6) ein Auszug jener Briefe von Wolfg. Menzel erschienen.

[2]) Die Herzogin schreibt am 19. April 1714 von ihrer Korrespondenz mit Anton Ulrich: 'undt etliche jahr herr haben wir einander offt geschrieben'. Holland's Ausgabe 2, 387 f. Vgl. ferner ebendaselbst 2, 7. 73. 300. 316. 361.

lasse der am 3. April 1767 zu Braunschweig verstorbenen Herzogin Elisabeth Sophie Marie, Wittwe des genannten Herzogs August Wilhelm, vor. Der Geheimerath G. S. A. v. Praun, der sowohl über das Archiv wie die Bibliothek zu Wolfenbüttel die Oberaufsicht führte, erhielt den Auftrag, sie zu ordnen und Auszüge aus ihnen anzufertigen. Die Arbeit war ursprünglich keineswegs für den Druck bestimmt. Dennoch erschien 1788 eine französische Ausgabe jener Auszüge[1]). Da aber der Sinn der ursprünglich deutsch geschriebenen Briefe durch diese Übertragung an vielen Stellen starke Einbuße erlitt, manches auch aus dem Original ganz fortgelassen war, so ließ man jetzt auch eine deutsche vollständige Ausgabe jener Auszüge erscheinen[2]). Dieselbe kam 1789 angeblich in Straßburg, in Wirklichkeit aber in der Schulbuchhandlung zu Braunschweig heraus und mußte schon in demselben Jahre nochmals aufgelegt werden[3]). Zwei weitere Auflagen folgten dann in den Jahren 1790 und 1793 (95?). Mit dieser Veröffentlichung hat übrigens v. Praun, wie W. Menzel annimmt[4]), nichts mehr zu thun gehabt, da er bereits einige Jahre vorher (1786) gestorben war[5]). Die Ausgabe ist vielmehr von dem später zum Grafen ernannten Berghauptmann August Ferdinand v. Veltheim veranstaltet worden[6]).

---

[1]) Fragmens de Lettres originales de Mad. Charlotte Elizabeth de Bavière, veuve de Mons. Frère unique de Louis XIV. Ecrites à S. A. S. Mons. le Duc Antoine-Ulric de B** W****, et à S. A. R. Mad. la Princesse de Galles, Caroline, née Princesse d'Anspach. I. II. Hambourg 1788. Vgl. Allg. Deutsche Bibliothek 104, 478 ff. Eine spätere Ausgabe erschien unter dem Titel: Mélanges historiques, anecdotiques et critiques sur la fin du regne de Louis XIV et le commencement de celui de Louis XV, par Madame la princesse Elisabeth Charlotte de Bavière. Paris, Collin. 1807.

[2]) Anekdoten vom Französischen Hofe vorzüglich aus den Zeiten Ludewigs des XIV. und des Duc Regent aus Briefen der Madame d'Orleans Charlotte Elisabeth Herzog Philipp I. von Orleans Witwe Welchen noch ein Versuch über die Masque de Fer beigefügt ist. Strasburg 1789.

[3]) Der Titel der beiden Ausgaben zeigt zwar keine deutliche Verschiedenheit; eine solche ergab sich mir aber unzweifelhaft aus der Vergleichung des Drucks zweier Ausgaben von 1789.

[4]) Vgl. dessen oben genannte Ausgabe S. X.

[5]) Vgl. Allg. deutsche Biographie 26, 536 ff.

[6]) Vgl. H. Ph. C. Henke, Elogium Augusto Ferdinando comiti de Veltheim (Helmst. 1802) p. 38.

Nach dem Verbleibe der Originalbriefe habe ich, wie schon Varrentrapp a. a. O. mittheilte, leider vergeblich geforscht. Nur einen Brief der Elisabeth Charlotte an Anton Ulrich habe ich in der herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel gefunden. Er ist einem stattlichen Franzbande mit der Bezeichnung „Extrav. 196. 1" vorgeklebt, auf den er sich bezieht und der in sauberer Schrift die „Histoire de Flavia Domitilla et de Cecilius" enthält, eine französische Bearbeitung eines Theiles von dem Romane des Herzogs „Die Römische Octavia"[1]). Diese Dichtung schätzte Elisabeth Charlotte sehr hoch. Anton Ulrich hatte die Arbeit lange Zeit unvollendet liegen lassen. Die Herzogin war es, die ihn zur Wiederaufnahme derselben bewog. Denn niemand anders als sie ist die „Durchleuchtigste Herzogin", die, wie er im Beschlusse des Werkes (Nürnberg 1704) sagt, die Octavia „von ihrem mehr als zwanzigjährigen Schlaff auferwecket". Das geht klar aus dem Widmungsgedichte dieses Theiles hervor, wo es mit unverkennbarer Beziehung auf sie heißt:

Octavia blieb Deine Treu
  In Glück und Unglück unverletzet
Hat Neyd / Verleumdung Tyranney
  An Dich vergeblich angesetzet
Warst Du das Wunder Deiner Zeit
  An Zucht / Ehr und Beständigkeit!
So weicht Dir doch die Nymffe nicht /
  Die an dem Strand der Seyne sitzet
Der aus der beyden Augen Licht
  Des Vatters Geist und Weißheit blitzet
Von der das Rund der Welt entlehnet /
  Was grosse Prinzeßinnen krönet.
Ach: brächte dieses Necker=Kind
  Durch Ihren Witz und Fleiß zuwegen
Daß / die sich jetzt zuwider sind
  Die Waffen möchten niederlegen:
So solt Ihr Glantz im höchsten Schein
  Bei Donau / Tyber / Seyne seyn.

---

[1]) Vgl. über dieses Werk (v. Prauns) Bibliotheca Brunsvico-Luneburgensis S. 510 f. und die Aufsätze v. Strombeck's im Braunschw. Magazin von 1823 Stück 23 und 1831 Stück 21. Die französische Bearbeitung behandelt die 'Geschichte der Flavia Domitilla und der Cönis', enthalten im zweiten Theile der Braunschweigischen Ausgabe von 1712 S. 663 ff.

Elisabeth Charlotte ist dann auch wieder die hohe „Königliche Printzeßin“ gewesen, auf deren „Veranlassung“, wie das Titelblatt der Ausgabe von 1712 angibt, der Roman „nach dem ehmahligen Entwurff geändert und durchgehends vermehret“ wurde. Nur natürlich erscheint bei dieser ihrer lebhaften Theilnahme für das Werk, wenn die Herzogin nach dem Tode Anton Ulrich's sich auch die Fortsetzung desselben noch ausbittet[1]).

Überhaupt hielt Elisabeth Charlotte auf den Herzog Anton Ulrich sehr große Stücke. Er ist ihr „der beste Herr von der Welt“[2]); sie spricht von ihm, „dem guten Herzoge“[3]), stets mit großer Liebe und Achtung[4]). Als er am 27. März 1714 gestorben war, weinte sie ihm herzliche Thränen nach und ist innig darüber gerührt, daß er ihrer noch auf dem Todtenbette gedacht habe[5]).

Weit weniger günstig urtheilt die Fürstin über den Sohn Anton Ulrich's, den Herzog August Wilhelm. Es klingt nicht fein, was sie von ihm in ihren früheren Briefen an ihre Halbschwester, die Raugräfin Luise, zu erzählen weiß[6]). Wenn sie nun auch ihm Interesse schenkt, so ist dieses wohl vorzugsweise von dem Vater auf den Sohn übertragen[7]). Von dem Briefwechsel August Wilhelm's mit ihr, der gewiß nur unbedeutend gewesen ist, haben sich drei Schreiben der Herzogin erhalten, welche sich im herzoglichen Landeshauptarchive zu Wolfenbüttel befinden.

Daß die Herzogin auch mit dem jüngeren Sohne Anton Ulrich's, dem Herzoge Ludwig Rudolf, in vertrautem Briefwechsel gestanden, geht aus ihrem unten (S. 85) mitgetheilten Schreiben an den Herzog August Wilhelm deutlich hervor. Leider habe ich auch von dieser Korrespondenz nichts zu entdecken vermocht.

Paul Zimmermann.

---

[1]) Vgl. den Brief an Herzog August Wilhelm unten S. 85.

[2]) Menzel's Ausgabe S. 102; Holland's Ausgabe Th. I S. 459.

[3]) Holland's Ausgabe Th. II S. 288. 316. 366. 507; Th. III S. 187. 191.

[4]) Holland's Ausgabe Th. II S. 4. 11. 209. 366.

[5]) Menzel's Ausgabe S. 172; Holland's Ausgabe Th. II S. 384. 387. 392.

[6]) Menzel's Ausgabe S. 51. 53. 150; Holland's Ausgabe Th. I S. 196. 205; Th. II S. 168.

[7]) Holland's Ausgabe Th. II S. 204. 209.

An Herzog Anton Ulrich.

„Versaille den 9. Mertz 1714.

„Der Baron von Weißbach[1]) hatt mich gebetten Ihm Einen Brieff vor E. L. mitt zu geben. Ich Nehme dieße gelegenheit E. L. meine dinstliche Danckſagung zu thun, vor daß ſchönne undt tröſtliche geſang[2]), ſo Ich vor 3 tagen Entpfangen. Ich habe Ein Liedt drinnen gefünden, ſo Ich vor 43 Jahren ſchon gewuſt außer daß Erſte undt 11te geſetz. Ich wuſte nicht, wer Es gemacht, hatt mich recht Erfreuet, wie Ich Es in E. L. Buch gefunden. Ich weiß ſeine Eygene Melodey undt iſt mir gantz leydt, daß Nur 3 ſein, die Ich ſingen kan: dießes, Gott gib mir Einen Freundt[3]), daß ſo auff: Wie nach Einer Waßerquellen[4]), undt daß abendt Liedt[5]), ſo auff der melodey iſt von: o gott du frommer gott[6]). Ich verſuche verſuche allerhandt melodeyen auff die überigen, umb ſie auch zu ſingen können. Ich habe ſchon gar viel geſehen, ſo Ich gar ſchön finde, kan nicht genung vor dießes undt alles, waß E. L. vor mir thun, genungſam meine ſchuldige Danckbarkeit bezeugen. Ich ſchicke E. L. hirbey Eine traduction, ſo Eine frantzöſche dame von der historie von Cicillius gemacht; weillen wir Ihn alle hir auff teutſch beweint, hatt ſie gewolt, daß Er auch in Frantzoß beweint möge werden, ſo auch von Meines ſohns gemahlin undt allen Ihren damen geſchehen. Daß wetter iſt ſo ſchlim undt unbeſtandig, daß alle Menſchen ſchir krank; glaube, daß E. L. ſich deßwegen auch ſchwächer finden, aber Ich hoffe undt wünſche von grundt derſelben, daß E. L. dießen Frühling wider zur geſundtheit undt Krafft gelangen mögen undt persuadirt ſein, daß Ich Dero dinſtwillige baß bin undt bleibe. Elisabeth Charlotte."

---

[1]) Es iſt wohl der Herr v. Weiſſenbach, der in den Briefen der Herzogin wiederholt erwähnt wird. Vgl. Holland's Ausgabe 2, 187. 199. 200. 397; 3, 349. 385.

[2]) Es handelt ſich offenbar um die Sammlung geiſtlicher Lieder, welche Herzog Anton Ulrich verfaßt hat: ʻChriſt-Fürſtliches Davids-Harpfen-Spielʼ (Wolfenbüttel 1670).

[3]) Vgl. dieſes Lied in Davids-Harpfen-Spiel S. 142 ff.

[4]) Lied von Ambroſius Lobwaſſer (vgl. Fiſcher, Kirchenlieder-Lexikon, zweite Hälfte S. 379).

[5]) Vgl. Davids-Harpfen-Spiel S. 10 ff.

[6]) Lied von Joh. Heerman (vgl. Fiſcher a. a. O. S. 150).

An Herzog August Wilhelm.

1. „Paris den 5. December 1716.

„Ich weiß nicht, wo mitt Ich dießen Brieff ahnfangen soll. Den Ich bin recht beschambt, daß Ich E. L. nicht Eher auff Dero wehrte schreiben geantwortet habe. Es ist mir woll hertzlich leydt, daß in dem Ich die Feder nehme E L. vor Dero gnädige ahndencken zu dancken, so muß Ich E. L. daß Leydt leyder klagen vor den Verlust Dero neveu den Ertzhertzog, welches Ich nicht zweyffle E. L. sehr wirdt betrübet haben[1]). Es ist doch Eine wunderliche sache, daß Ein keyßerlicher Printz sterben Muß, wo kein Müllers Kindt ahn sterben würde. Den hette man dießem Kindt Eine andere Seugamme gegeben, lebte Es noch. Daß ist der Docktor sache nicht, sondern der Weiber. Kinderwärtterin undt dergleichen verstehen Es viel beßer. Gott wolle die Keyßerin tröſten, undt die Stelle baldt wieder Ersetzen mogen. E. L. machen mich gantz stoltz, so groß wercks auß Meinem heßlichen contrefait zu machen, welches woll der wehrt nicht ist in dem schönen Saltzthal[2]) zu sein, welchen mir Meine liebe Tante S.[3]) beschrieben wie Ein jrdisch paradeys. Ich wünsche, daß E. L. allezeit in vollem Vergnügen dero Zeit zu bringen

---

[1]) Es handelt sich um den am 4. November 1716 verstorbenen einzigen Sohn Kaiser Karl's VI., Leopold. Seine Mutter, die Kaiserin Elisabeth Christine, war die Nichte Herzog August Wilhelm's, die Tochter seines Bruders, Herzog Ludwig Rudolf's.

[2]) Salzdahlum, das braunschweigische Versailles, ein von dem Vater August Wilhelm's, dem Herzoge Anton Ulrich, erbautes Lustschloß bei Wolfenbüttel, das in der Westfälischen Zeit gänzlich vernichtet wurde. Die reiche Bildergallerie, die sich dort befand, bildet jetzt den werthvollsten Bestandtheil des herzoglichen Museums zu Braunschweig. Das fragliche Gemälde der Herzogin war von Hyacinth Rigaud. Es ist in dem 'Verzeichniß der herzoglichen Bilder-Gallerie zu Salzthalen' von 1776 S. 244, im neuesten Führer des herzoglichen Museums S. 116 aufgeführt und in dem von H. Riegel herausgegebenen Prachtwerke 'Die vorzüglichsten Gemälde des herzoglichen Museums zu Braunschweig' (Berlin, Photograph. Gesellschaft) in Lichtdruck wiedergegeben. Wohl auf ein anderes Bild desselben Meisters bezieht sich die Äußerung der Prinzessin: 'Man hatt sein Leben nichts gleichers gesehen alß Rigeaut mich gemahlt hatt' (Menzel's Ausgabe S. 167; Holland's Ausgabe 1, 510; 2, 314).

[3]) Die Kurfürstin Sophie von Hannover.

mogen undt bitte zu glauben, daß Ich bin undt bleibe E. L. dinstwillige Baß Elisabeth Charlotte."

„P. S. Man hatt mich gar sehr gebetten E. L. dießen beyligenden Zettel zu schicken, den Ich weiß Niemandts, so die sach recommandiren könte."

2. „Paris den 23 Mertz 1718.

„E. L. bitte Ich umb Vergebung, daß ich Etliche tage geweßen ohne auff dero wehrtes schreiben vom 15 Februar zu antwortten. Die ursach ist, daß Ich seyder Ein mont Meine dochter undt Ihren Herrn den Hertzog von Lotteringen Libten bey mir haben; undt weillen dieß wegen Meines hohen alters woll das Letzte mahl sein wirdt, daß wir Ein ander sehen werden, so bleibe so lang bey Ihnen, alß mir immer möglich sein mag. Aber in dießen letzten tagen hatt mich Eine schlimmere ursach ahn schreiben verhindert, nehmblich daß Meines sohns gemahlin Liebten 2 tag auff den todt gelegen undt Erst seyder gestern außer gefahr; ist ahn Einer starcken Colique schir gestorben. Dieße Kranckheit ist diß Jahr gar gemein zu Paris. Es seindt schon Etliche tage, daß Mein sohn mir den hiebey ligenden pasport vor den Mons Renouard gegeben hatt, so E. L. Fraw gemahlin Libten begehrt, habe mich mitt freuden dazu emploirt E. L. zu Erweißen, daß sie Eine dinstwillige baß ahn mir haben.
Elisabeth Charlotte."

„P. S. E. L. hatten mir versprochen noch daß überige von der Octavia zu schicken, so E. L. Herr Vatter S: in seinen letz letzten tagen gemacht[1]). Ich habe Es nicht. Ich fürchte, daß Es fehl gangen ist, bitt sehr mir Es zu schicken."

3. „St Clou den 29 8br 1718.

„Ich habe keinen teuschen secretaire undt den so Ich habe, kan kein wordt teutsch, undt ich will doch E. L. schreiben nicht unbeantwortet laßen, hoffe daß E. L. nicht übel nehmen, daß ich Dero selben wie ahn Dero H. Vatter S. undt Herrn Brudern[2]) schreibe en billiet.

---

[1]) Es betrifft den 7. Band von des Herzogs Anton Ulrich Roman 'Die Römische Octavia', der nur zum Theil gedruckt und auch in der Handschrift nicht mehr ganz fertig gestellt worden ist. Vgl. die oben S. 81 Anm. 1 angeführten Schriften.

[2]) Herzog Ludwig Rudolf zu Braunschweig und Lüneburg, der damals Blankenburg als selbständiges Fürstenthum regierte.

Daß der Mons. de Brion[1]) [vor] der Cassation de l'esdit de Nantes auß Franckreich gangen, thut nichts zur sach, wen die abweßendten nicht beweißen, daß sie Catholisch sein oder, wo fern sie reformirt oder Lutterisch sein, Catholisch werden. Den E. L. können woll gedencken, daß die gütter, so Man catholischen übergeben, nicht von Ihnen wirdt genohmen werden, umb ahn ander religionen zu geben; wen mein sohn Es gleich wolte E. L. zu gefahlen, so könte Er Es nicht thun. Ich wolte, daß mehr bey mir stünde E. L. zu gefahlen, umb sie zu persuadiren, daß ich in der that bin undt verbleiben werde E. L. dinstwillige baß

Elisabeth Charlotte."

Aus Hassenpflug's Denkschrift über seine Entlassung aus kurhessischem Dienst, König Friedrich Wilhelm III. übersandt im Oktober 1837.

... Die schwerste aller Anklagen wäre es, wenn ich dem thatsächlich begründeten Rufe, ein eifriger Vertheidiger fürstlicher Rechte zu sein, durch schließliches Verhalten einen umstimmenden Klang gegeben hätte. Ich hoffe darzuthun, daß es, zum Besten des Landes und des Regenten, für mich Pflicht und Ehre war, zurückzutreten.

Für die Stellung eines Ministers ist überall die Persönlichkeit des Regenten von entscheidender Bedeutung. Diese Andeutung könnte genügen, da das auf Thatsachen gestützte Urtheil über den Kurprinzen ziemlich verbreitet ist. Für dessen Denk- und Handlungsweise ist hier nur die eine Richtung zu erwähnen, jeder Handlung eines Andern die schlechtesten Beweggründe unterzuschieben, und durch vorwurfsfreies Verhalten nur gereizt zu werden, Verletzungen aller Art zu bereiten, die man um so bitterer empfindet, wenn man dabei den Mangel reiferer Einsicht schmerzlich zu vermissen hat, die ein richtiges Urtheil über den Zusammenhang der Regierungsmaßregeln und Neigung zur Versöhnung und Vermittlung hervorbringen würde.

Auf wirkliche Achtung, geschweige denn Anerkennung und Dankbarkeit, ist bei einer solchen Persönlichkeit nicht zu rechnen. Umsomehr

---

[1]) Vermuthlich wird sich der Herzog für Abel d'Armand de Brion verwandt haben, der in braunschweigischem Militärdienst gestanden hatte und unterm 9. Mai 1703 zum Kammerjunker ernannt war.

muß ein Minister auf deren äußerer Erscheinung bestehen, da er ohne diese überhaupt zum Besten der Regierung nicht wirksam sein kann.

... In einem konstitutionellen Staate ist es Aufgabe der Regierung, kräftig und überwiegend dazustehen, also durch geistige Eindrücke die Gemüther zu beherrschen, durch allgemeine Achtung die Opposition zum Schweigen zu bringen, dabei aber alles zu vermeiden, was zur Anwendung von Verfassungsvorschriften gegründete Veranlassung geben könnte, so z. B. durch das verbreitete Gefühl des Übergewichts von einer häufigen Anwendung des sehr gefährlichen Rechts des Auskunftsverlangens seitens der Ständeversammlung abzuhalten. Nur eine geistig hochstehende, das Interesse pflegende Fürsorge setzt die Regierung in Stand, Angriffen zu entgehen, wie sie durch ein entgegengesetztes Verfahren ihre Verwirklichung fanden.

Bei dem Kurprinzen entstand aber die Ansicht, daß nicht in den eingetretenen Verfassungsveränderungen, sondern in den dieselben beachtenden Ministern die Hindernisse der freien Bewegung der Staatsgewalt enthalten seien, so daß gegen die letzteren die ganze Kraft des Regenten gerichtet sein müsse. Mißtrauen gegen die Minister wurde zur Regierungsmaxime. Es entwickelte sich gegen sie eine Kabinetsthätigkeit, die nach augenblicklichen Launen zu zahllosen Verfügungen hinriß, deren Unausführbarkeit oder Schädlichkeit darzuthun einen großen Theil der Kraft der Minister absorbirte, und wo das bloße Faktum, daß remonstrirt wurde, den Eigensinn des Regenten steigerte. Mein rücksichtsloser Kampf für die fürstlichen Rechte gegen die Stände verminderte dieses Mißtrauen nicht im geringsten, daß die Minister nach einer unabhängigen, den Landesherrn beseitigenden Gewalt strebten, welche in jeder Weise, sei es auch nur durch Ermüdung, gebrochen werden müsse.

Die Minister sahen den Kurprinzen nur noch in wöchentlich einmal stattfindenden Sitzungen; die Entscheidung über ihre Vorträge wurde erst später schriftlich ertheilt. Es erschien aus dem Kabinet eine Instruktion, an die Mitwirkung des Regenten alles der Ministerialverwaltung zu überlassende Detail zu binden, nicht weil der Fürst an den Sachen Interesse nahm — das Gegentheil zeigte sich oft genug —, sondern um die Minister zu drücken, wie sehr auch die nöthige Beweglichkeit der Regierung dadurch beschränkt wurde.

In diesem Jahre geschah es, daß auf Veranlassung einer aus dem Kabinet proponirten und im Ministerrath als unausführbar bezeichneten Maßregel der Kurprinz im Ministerrath erklärte: Ich werde

alle Anträge der Minister abschlagen, und dann schon sehen, ob Ich nicht meinen Zweck erreiche.

Auf einen Antrag um Schutz des Verkaufs der rohen Wollen, den ich als zum Besten der Unterthanen gereichend vorlegte, kam die Antwort: Ach was! Bestes der Unterthanen! da mag man noch so viel thun, da wird doch nicht dafür gedankt, und dann denkt niemand dabei an Uns, es heißt doch, die Minister haben's gethan.

Ich hatte nie einen Anhalt in den Ständen gesucht; ich sah den Zeitpunkt herannahen, wo der Mangel an Vertrauen bei dem Regenten auch öffentlich erkennbar werden würde. Dann aber war für mich jede Möglichkeit wirksamer Thätigkeit vernichtet.

1834 hatte ich trotz einer starken Opposition eine Reihe erheblicher Maßregeln bei den Ständen durchgesetzt. Als nach dreimonatlicher Vertagung der Landtag wieder zusammentrat, war die Stimmung eine andere, wozu ein Straßentumult gegen einen Prediger in Kassel und die Vergleichung der mir beigelegten Ansichten mit bekannt gewordenen, damit in Widerspruch stehenden Äußerungen des Kurprinzen den eigentlichsten Grund geliefert hatte.

Die neue Gemeinde-Ordnung von 1834 bestimmte, daß die Gemeindevorstände nur noch bis zum Schluß des Jahres amtiren und dann die nach dem neuen System gewählten Beamten eintreten sollten. Durch die lange Verschleppung der landesherrlichen Sanktion des Gesetzes konnten aber die Wahlen bis 1. Januar 1835 nicht zu Stande gebracht werden, es wurde auf Zustimmung des Kurprinzen den Ständen ein Gesetz vorgelegt, daß die alten Beamten bis zum Eintritt der neuen fortfungiren sollten. Bei den Ständen kam der Gegenantrag, nur eine neue, kurz begrenzte Frist zu genehmigen, und falls auch diese nicht ausreichen sollte, dem ständischen Ausschuß Vollmacht zu weiterer Erstreckung zu geben. Da ich diesen Ausschuß, diese ärgste Mißgeburt der neuen Verfassung, stets auf den engsten Raum in seiner Wirksamkeit gedrängt hatte, widersprach ich diesem Antrag auf das Entschiedenste, erhielt dann aber am 27. Januar 1835 von dem Kurprinzen die schriftliche Weisung, den Antrag der Stände anzunehmen. Es gelang mir freilich, die Zurücknahme dieses Befehls zu erwirken; ich sah aber, wie richtig die Opposition gerechnet hatte.

Mehrmals hatte ich bereits meine Demission eingereicht, sie aber nach erlangter Satisfaktion, da das Geheimnis bewahrt geblieben, wieder zurückgenommen. Aber es war mir klar, daß die erste Verletzung mit öffentlichem Eklat mich zum Rücktritt zwingen müsse.

Meine Amtsthätigkeit hatte mir nicht verstattet, auf meine Privatverhältnisse zu achten. Bei einem Rückblick fand ich eine wachsende Schuldenlast. Im Jahre 1836 bat ich also den Kurprinzen, da ich zwei Ministerien verwalte, um einen Gehalt für jedes, da mein Gehalt von 3500 Thlrn. nicht ausreiche. Er bewilligte mir, ohne Rücksprache mit den anderen Ministern, den Gehalt eines Ministerialvorstandes von 2500 Thlrn., und zwar unter Nachzahlung für die seit meinem Amtsantritt verflossenen Jahre. Bei dem Kurprinzen schien dies aber die Ansicht zu begründen, daß ich fortan ihm nicht mehr Widersprüche entgegensetzen würde, daß er mich als erkauft betrachten könne. Als ich mich dann zum zweiten Mal verheiratete, stand der Glaube fest, daß ich nie meine Dienstvortheile meiner Ehre aufopfern würde.

Das Landgestüt pflegt jährlich die unbrauchbar gewordenen Beschäler nach eingeholter Genehmigung des Ministeriums des Innern öffentlich zu verkaufen. So auch 1837, wo auf Antrag der Gestütdirektion im Mai die Bekanntmachung erging, daß am 27. Juni, zur Zeit des großen Vieh- und Wollmarktes, 23 Hengste öffentlich versteigert werden sollten. Der Kurprinz bekümmerte sich sonst nicht viel um das Landgestüt, und hielt nur darauf, daß die für dasselbe nöthigen neuen Hengste auf seiner Hofstuterei angekauft würden. Diesmal erging am 19. Juni ein Befehl an mich, die Allerhöchste Genehmigung für den Verkauf zu erwirken. Ich beantragte denselben umgehend, unter Motivirung des gewählten Termins, bei dem bessere Preise zu erhoffen wären; ein weiterer Aufschub des Verkaufes sei unzulässig; unbrauchbare Pferde dürften nicht länger im Futter behalten werden. Darauf am 25. Abends weiterer Befehl, die Pferde zu Höchsteigener Besichtigung in Wilhelmshöhe bereitzustellen. Ich gab die erforderlichen Weisungen, so daß am Morgen des 26. der Stallmeister mit den Pferden und einer Wiederholung meines Berichts in Wilhelmshöhe anlangte. Der Kurprinz kam sofort heraus und schimpfte in Gegenwart der Wache und der Stallknechte in verletzenden Ausdrücken über dieses ohne sein Vorwissen erfolgte Erscheinen der Pferde, nannte den Stallmeister eine Kreatur von mir, der es bald mit den Ministern, bald mit dem Hofe halte, befahl Rückkehr der Pferde, die er gar nicht ansah, gab meinen Bericht unerbrochen zurück. Gleich nachher erhielt ich ein Reskript, Tadel, daß ich ohne Anfrage die Pferde geschickt, Erklärung, er werde demnächst befehlen, wann die Pferde kommen sollten. Ich verschluckte meinen Ärger und berichtete nochmals über die Nothwendigkeit des Verkaufs am 27.

Am Morgen dieses Tages hatte die Versteigerung schon begonnen, als ein Befehl des Kurprinzen direkt bei der Gestütdirektion einlief, die Pferde sogleich nach Wilhelmshöhe zu schicken. Dies geschah dann, ich reichte aber sofort mein Entlassungsgesuch ein.

Als Antwort kam ein Schreiben des Flügeladjutanten, daß ich mich zur Besichtigung der Pferde um 11 Uhr in Wilhelmshöhe einfinden solle. Ich schrieb zurück, daß hier ein Mißverständnis obwalten müsse. (Der Verkauf der Pferde erhielt dann die Genehmigung des Kurprinzen.)

Am 29. Reskript, daß kein Grund zu meiner Entlassung vorliege; es sei nicht angemessen gewesen, daß ich die Pferde, ohne anzufragen, wann die Präsentation der Pferde stattfinden solle, hinaufgesandt hätte.

Ich wiederholte darauf mein Abschiedsgesuch. Zugleich bat ich um sechswöchentlichen Urlaub zu einer Badereise, den ich in nächster Woche anzutreten wünschte. Es wäre ja möglich gewesen, daß der Kurprinz einen Versuch zur Ausgleichung gemacht hätte. Am 30. erfolgte die Bewilligung dieses Urlaubs. Am 1. Juli Reskript, daß ich von dem Ministerium des Innern entbunden würde, das Justizministerium aber behalten solle. Ich blieb natürlich bei meinem Gesuch, erfuhr aber nichts weiter, als daß der Kurprinz bereits dritten Personen meine Entbindung von dem Ministerium des Innern erzählt hatte. Am 4. Juli erhielt ich ein Reskript, worin der bewilligte Urlaub wieder zurückgenommen wurde. Ich antwortete, daß ich abreisen würde, und verließ Kassel am 5. Etwas später kam, wie ich nachher erfahren, in meine Wohnung eine Aufforderung des Kurprinzen, mich nach Wilhelmshöhe zu verfügen.

Erst am 19. August meldete die „Kasseler Zeitung“ meine Entlassung.

Literaturbericht.

Vorgeschichte Roms. Von **J. G. Cuno.** Zweiter Theil. Die Etrusker und ihre Spuren im Volk und im Staate der Römer. Graudenz, Selbstverlag. 1888.

Der Inhalt dieses bedeutenden und durch die Art und Weise der Darstellung anziehenden Buches, welchem vor elf Jahren ein die Geschichte und Sprache der Kelten behandelnder Band voraufgegangen ist, ist folgender. Die Etrusker bestanden zum Theil aus einem altitalischen, den Latinern in Sprache und Sitte nahe verwandten Volksstamm, zum Theil aber aus Rätern (Rasennern, Rutulern), die in vorhistorischer Zeit von den Alpen her einwanderten und die ursprünglichen Einwohner unterjochten. Hieraus erklärt es sich, daß das Etruskische zwar in seinem grammatischen System mit den übrigen italischen Dialekten übereinstimmt, in seinem Wortschatz dagegen neben unzweifelhaft italischen Bestandtheilen ein sehr bedeutendes fremdes Element enthält. Rom, dessen Geschichte erst mit der Herrschaft der Tarquinier beginnt, ist von Etrurien aus gegründet worden. Seine Mutterstadt war aber nicht etwa Tarquinii, welches mit den Tarquiniern weiter nichts als den Namen gemein hat, sondern das uralte Cäre, wo im Jahre 1847 die Grabstätte dieses Königsgeschlechtes aufgefunden worden ist. Die enge Beziehung Roms zu dieser Stadt erhellt namentlich daraus, daß bei der gallischen Katastrophe ein Theil der Heiligthümer dort geborgen wurde. Die Etrusker, welche die vor ihnen im römischen Gebiet ansässige latinische Bevölkerung unterwarfen, bildeten in dem von ihnen neu gegründeten Staate den Patriziat, dessen Name von seiner Gliederung in Geschlechtsgenossen=

schaften (φρᾶτραι, dorisch πᾶτραι, daher der Genitiv Singular patratus in dem bisher mißverstandenen Ausdruck pater patratus) abgeleitet ist, die Latiner dagegen die Plebs. Die Annahme, wonach die letztere allmählich durch Zuwanderung oder Unterwerfung einzelner Gemeinden entstanden sein soll, findet in der Überlieferung keine Stütze. Ihrem ursprünglichen Sinne nach sind populus und plebs identische Begriffe, indem jenes Wort bei den Etruskern, dieses dagegen bei den Latinern zur Bezeichnung des gesammten Volkes diente. Von Etrurien stammen die Königsinsignien und die den Plebejern so lange vorenthaltenen Auspizien, von dort auch die Namen der drei alten Tribus Ramnes, Tities und Luceres (Varro l. lat. 5, 55), sowie das von clant (Geschlecht) abgeleitete Wort classis, welches von Haus aus das gesammte Herresaufgebot bezeichnete. Ein weiteres Indizium für die verschiedene Abstammung der Patrizier und Plebejer liegt in dem Fehlen des Konnubiums, sowie in der Thatsache, daß bei dem Abschluß des nach der ersten Secession der Plebs eingegangenen Vertrages die Fetialen zugegen waren. Die gewaltigen Bauten der Tarquinier endlich können nur dadurch ermöglicht worden sein, daß ihnen eine unterjochte Bevölkerung, denen sie nach Belieben Frohnden auferlegen konnten, zur Verfügung stand.

Indem die Römer die Tarquinier vertrieben, trennten sie sich von dem etruskischen Bund, dem sie zuvor angehört hatten, verloren aber alsbald die von den Tarquiniern begründete Oberhoheit über Latium, dessen Selbständigkeit sie in dem Vertrage des Spurius Cassius anerkennen mußten. Zugleich beginnt der Kampf der an dem Sturze der Königsherrschaft betheiligt gewesenen Plebs um politische Gleichberechtigung. Der Vf. hat es sich nicht versagen können, dieser Phase der römischen Geschichte, die mit dem eigentlichen Gegenstande seines Buches in so gut wie keiner Beziehung steht, 200 Seiten zu widmen. Immerhin wird man diese Darstellung nicht gerne missen, weil sie durchaus auf selbständiger Kritik der Überlieferung beruht und zahlreiche beachtenswerthe Ergebnisse enthält. Es gehören hieher die Ausführungen über die Klienten, die Bedeutung des Wortes sacrosanctus (S. 356 ff.), über die Zeit des von Coriolan gemachten Versuches, das mit den Plebejern geschlossene Abkommen rückgängig zu machen, das Ackergesetz des Spurius Cassius und die beiden ersten licinischen Rogationen, in deren Beurtheilung der Vf. mit Niese's Erörterungen in einer im nämlichen Jahre erschienenen Abhandlung (Hermes 23, S. 410 ff.) zusammentrifft.

Nach dem Gesagten dürfte das Werk die Beachtung der Historiker in vollem Maße verdienen. Inwieweit durch dasselbe die Erforschung der etruskischen Sprache gefördert ist, muß dem Urtheil der Fachmänner überlassen bleiben. L. Holzapfel.

Römische Geschichte. Von **Th. Mommsen.** I. Bis zur Schlacht bei Pydna. Achte Auflage. Berlin, Weidmann. 1888.

Dieselbe Vorrede, dieselbe Ausstattung, der alte Text: denn nach wie vor wird „kein billiger und sachkundiger Beurtheiler den Vf. eines Werkes wie das vorliegende ist, verpflichtet erachten, für dessen neue Auflage jede inzwischen erschienene Spezialuntersuchung auszunutzen, d. h. zu wiederholen". Gleichwohl fehlt es nicht an allerlei Verbesserungen, Zusätzen, Änderungen, über welche den Besitzern früherer Auflagen von Zeit zu Zeit Notiz zu geben nöthig ist[1]). So hat das Kapitel „Regiment und Regierte" von dem dritten Bande des „Staatsrechts" Nutzen gezogen, indem z. B. bei Besprechung der Centurienordnung sowohl Text als Note geändert worden sind (S. 820). Die Anmerkung, welche die patriarchalische Verfassung in Slavonien mit der altrömischen vergleicht, ist aus dem 5. Kapitel („die ursprüngliche Verfassung Roms") in das 3. („Ansiedlungen der Latiner") versetzt. S. 196 findet man jetzt eine Auseinandersetzung über die griechischen bis Pyrrhus zurückführenden Einflüsse auf den römischen Lagerdienst. —

Der Neubearbeitung der unteritalischen Inschriftensammlung verdanken wir die Bemerkungen über die Gebiete der Äquer, Äquiculi, Volsker (S. 344), über Terracina (S. 346). In dem Kapitel „Maß und Schrift" ist über den ältesten italischen Fuß und über die Geschichte des lateinischen Alphabets auf Grund der neueren Beobachtungen und für das letztere mit wiederholter Beziehung auf die vor kurzem bekannt gewordene Goldspange von Präneste (Mittheilungen des römischen archäologischen Instituts 1887) gesprochen. Andere Zusätze betreffen den Namen der Gräker (S. 130), die fremden Lehnworte im Lateinischen (S. 200), die servianische Mauer (S. 234), die Kenntnis des Etruskischen bei den Römern (S. 225), die Aufzeichnung der 12 Tafeln und deren Wiederherstellung nach dem gallischen Brande (S. 215). — Bei Behandlung der hellenisti-

[1]) Unserer Vergleichung liegt die 6. Auflage (1874) zu Grunde. Die 7. Auflage ist 1881 erschienen.

schen Verhältnisse nach dem Ausgang des Hannibalischen Krieges sind neue Inschriftenfunde, wie das mannigfache Beziehungen der Stadt Lampsakus zu den Machthabern der Zeit bloslegende Dekret (S. 724. 742), verwerthet; bekanntlich hat sich das Material gerade nach dieser Richtung hin in letzter Zeit nicht unbedeutend vermehrt und es stehen allem Anschein nach hier noch weitere Entdeckungen bevor. Man vgl. die von Cichorius in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie 1889 S. 365 ff. publizirten Inschriften aus Kleinasien.

Die achte Auflage der „Römischen Geschichte" ist, wie man aus dem Bemerkten ersieht, durch ihren berühmten Vf. dem neuesten Stand der Forschung gemäß revidirt und nach wie vor von keinem anderen Werke der Art übertroffen. J. Jung.

Theophanes von Mytilene und Quintus Dellius als Quellen der Geographie des Strabon. Von **Wilhelm Fabricius.** Straßburg, Heitz. 1888.

Unter den von Strabon für die Landeskunde des östlichen Kleinasiens benutzten Quellen scheint das vermuthlich im Jahre 63 v. Ch. abgefaßte Geschichtswerk des Theophanes von Mytilene, welches die Feldzüge des Pompejus in den dortigen Gegenden behandelte, das wichtigste Hülfsmittel gewesen zu sein. In der vorliegenden Schrift, deren Vf. die einschlagende moderne Literatur in ausgiebiger Weise verwerthet hat, wird der Versuch gemacht, das verlorene Werk, aus welchem nur wenige Stellen citirt werden, wieder herzustellen. Als Ergänzung schließen sich hieran Untersuchungen über die Kommentarien des Quintus Dellius, welche die Kriegszüge des Antonius in den nämlichen Ländern zum Gegenstand hatten.

Das Resultat der Untersuchung läßt sich im wesentlichen dahin zusammenfassen, daß diejenigen Angaben Strabon's, welche Begebenheiten aus den Feldzügen des Pompejus oder von ihm berührte Örtlichkeiten betreffen, für Theophanes in Anspruch genommen werden. Der Vf. ist hiebei seiner Sache in dem Maße sicher, daß er diese Stellen geradezu als Fragmente des genannten Autors in den Text gesetzt hat. Wenn man aber einestheils erwägt, daß aus dem Werke des Theophanes bloß sechs Citate vorliegen, von denen fünf durch Strabon selbst überliefert sind, und anderntheils in Betracht zieht, daß über die Feldzüge des Pompejus auch zwei andere gern gelesene Autoren, Posidonius und Timagenes, geschrieben haben, so muß das

Verfahren des Vf. in hohem Maße bedenklich erscheinen. Die Schwierigkeit der Untersuchung wird noch dadurch erhöht, daß Strabon, der allem Anschein nach einen großen Theil Kleinasiens bereist hat, über vieles an Ort und Stelle Erkundigung einziehen konnte. So machen z. B. die Bemerkungen über das Heiligthum der magna mater deorum in Pessinus und die Umgegend dieser Stadt (12, 567), wie schon Schröter (de Strabonis itineribus, Leipzig 1874, S. 16) bemerkt hat, durchaus den Eindruck der Autopsie. Die Benutzung des Theophanes, welchem der Vf. diese Stelle zuweisen möchte, wird hier schon ausgeschlossen durch die Angabe, daß das Priesterthum in Pessinus früher eine große Bedeutung gehabt, nunmehr aber an Ansehen eingebüßt habe: welche Änderung augenscheinlich erst eintrat, nachdem im Jahre 58 der Volkstribun P. Clodius das Heiligthum für eine große Geldsumme an Dejotarus' Schwiegersohn Brogitarus verkauft hatte (Cic. Sest. 56). Eine unzweifelhaft auf Theophanes zurückgehende Nachricht erblickt Fabricius in Strabon's Angabe (12, 576), daß Lucullus und Pompejus ihre Zusammenkunft (τὸν σύλλογον) in der galatischen Stadt Danala gehabt hätten, und zieht hieraus die Folgerung, Theophanes habe den Streit der beiden Feldherrn einfach todtgeschwiegen. Bei unbefangener Betrachtung kann sich nur soviel ergeben, daß Strabon den ganzen Hergang, zu dessen Erzählung er keine Veranlassung hatte, als bekannt voraussetzte. Auf welcher Quelle jene Angabe beruht, muß dahingestellt bleiben.

Kann hienach das Hauptresultat des Buches nicht als gesichert betrachtet werden, so ist andrerseits anzuerkennen, daß durch die eingehende, den Feldzügen des Pompejus gewidmete Untersuchung unser Wissen in mehrfacher Hinsicht gefördert wird.

L. Holzapfel.

Geschichte der Quellen und Literatur des römischen Rechtes. Von **Paul Krüger.** (Binding, Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft 1, 2.) Leipzig, Duncker u. Humblot. 1888.

Eine Geschichte der Quellen und Literatur des römischen Rechtes außerhalb des Rahmens der allgemeinen Rechtsgeschichte und losgelöst von der Geschichte des römischen Staatsrechtes hat nicht geringe Bedenken; denn ohne Beherrschung der staatsrechtlichen Entwickelung ist ein tieferes Verständnis der Quellen- und Literaturgeschichte nicht möglich. Will man aus Zweckmäßigkeitserwägungen ein solches

Spezialwerk als berechtigt gelten lassen: so hätte u. E. der Vf. noch mehr, als er es thut, bestrebt sein müssen, etwa in einleitenden Periodenübersichten die Grundzüge der allgemeinen, speziell der staatsrechtlichen Entwickelung zu geben. Der selbständige Werth seines Werkes hätte dadurch gewonnen. Der Vf. behandelt den Stoff in drei Perioden: Königszeit und Republik, Kaiserzeit bis Diocletian, von Konstantin dem Großen bis Justinian. Innerhalb der einzelnen Perioden werden die Rechtsbildung, die Rechtsdenkmäler und die Überlieferung des Rechtes in der nichtjuristischen Literatur vorgeführt. Daß der juristischen Literatur ein relativ großer Platz gewährt ist, wird man billigen; denn sie ist die Hauptentstehungsquelle des römischen Rechtes und die erste Erkenntnisquelle desselben für uns. Die Arbeit des Vf. gibt mehr ein zusammenfassendes Bild des gegenwärtigen Standes der Forschung, das gewiß mit Dank aufgenommen werden wird, als sie an selbständigen Resultaten reich ist. Auf Fragen allgemeineren Charakters hätte der Vf. u. E. mehr eingehen müssen, während manche rein antiquarische Notiz hätte fortbleiben können. Ein Vorzug des Werkes ist die gewissenhafte und sehr vollständige Mittheilung des Quellenmaterials, auf die der Vf. seine Angaben stützt. Dagegen vermissen wir oft auch kurze Referate über die in der Literatur hervorgetretenen abweichenden Meinungen, die der Vf. hätte geben können, ohne von seinem objektiven Standpunkte zurückzutreten, und ganz besonders reichere Literaturangaben. Citirt werden fast nur neuere und deutsche Werke, ausländische nur sehr selten. An ein Handbuch glauben wir auch diese Anforderung stellen zu müssen. Wie allen von berufener Hand unternommenen kritischen Zusammenfassungen der Resultate der Spezialforschung, wird auch dem Werke des Vf. der auf die Spezialforschung zurückwirkende belebende Einfluß gewiß nicht fehlen. Matthiass.

Lo studio Bolognese nelle sue origini e nel suoi rapporti colla scienza pre-Irneriana. Per Luigi Chiapelli. Pistoia, Fratelli Bracali. 1888.

Die Anfänge der Rechtsschule zu Bologna. Von **Hermann Fitting.** Berlin und Leipzig, J. Guttentag (S. Collin). 1888.

Beide Werke beschäftigen sich mit der Geschichte der Bologneser Rechtsschule und mit der Wissenschaft des römischen Rechtes vor Irnerius. In letzter Beziehung kommen sie darin überein, daß die Ansicht Savigny's, die wissenschaftliche Beschäftigung mit dem römi=

schen Rechte sei bis zum Auftreten der Glossatorenschule erloschen gewesen, irrig ist. Allerdings bringt Fitting eine Fülle interessanter Nachweise über die Beschäftigung mit dem römischen Rechte während des ganzen Mittelalters und über die Rechtsliteratur dieser Periode, er überschätzt aber m. E. diese Beschäftigung, wenn er sie eine eigentlich wissenschaftliche nennt, und er rechnet mit Thatsachen, wo uns nur mehr oder weniger haltbare Vermuthungen gestattet zu sein scheinen, wie bezüglich der Geschichte der französischen Rechtsschulen (Lyon, Orléans), der Rechtsschulen in Italien (Rom, Ravenna, Pavia) und ihres Verhältnisses zu Bologna. Hervorzuheben ist aber, daß seine Ausführungen sich hier mit denen Chiapelli's berühren. Müssen wir den Folgerungen Fitting's einen erheblichen Abzug machen, so liegt sein Verdienst in der Erinnerung an viele rechtsgeschichtlich an sich werthvollen Vorgänge und ganz besonders in dem Nachweise dieser mehr äußerlichen Aufrechterhaltung der Kenntnis des römischen Rechtes und der Beschäftigung mit demselben, der für die Beurtheilung der rechtsgeschichtlichen Bedeutung der Glossatorenschule von wesentlichem Werthe ist: der Periode wahrer wissenschaftlicher Behandlung des römischen Rechtes geht eine Periode voraus, die häufig zu anderen als rechtswissenschaftlichen Zwecken die Kenntnis des römischen Rechtes bewahrt und verwerthet. Wenn dann weiter Chiapelli aus der vorirnerischen Rechtsliteratur den Nachweis erbringt, daß die formelle Behandlung des römischen Rechtes der der Bologneser Schule gleichartig ist und daß vorirnerische Glossen in die Accursische Aufnahme gefunden haben, so erscheint das Aufblühen der Bologneser Schule vollends als das Resultat einer allmählich sich qualitativ steigernden Entwickelung. Überraschend erscheint diese schnelle Entfaltung eines bescheidenen Kernes immer noch, und beide Vf. bemühen sich, besondere Gründe hiefür beizubringen. Fitting sieht den Grund des Aufschwunges, den die Bologneser Schule nahm, in der exakten wissenschaftlichen Richtung derselben, die sich dem reinen römischen Rechte zuwendete. Die Richtung anderer Schulen (Verquickung der römischen mit langobardischen und anderen italienischen geltenden Rechtssätzen oder naturrechtliche Strömung) sei abgelehnt worden. Die Blüte Bologna's würde so in die genaueste Beziehung zur gesammten geistigen Richtung der Zeit gesetzt, sie erschiene als ein Symptom derselben. Auch Chiapelli weist auf dieses hin und führt noch weitere äußerlich mitwirkende Umstände an. Beide Vf. wenden sich auch der äußeren Geschichte der Rechtsschule zu und untersuchen die ver-

schiedenen Legenden über ihre Entstehung. An sich tritt diese Frage hinter der erst hervorgehobenen zurück, auch muß eine klare Beantwortung derselben zur Zeit unmöglich erscheinen, aber auch hier sind manche Daten der Vergessenheit entzogen und verwerthet worden.

Matthiass.

Acta Sanctorum Novembris collecta, digesta, commentariis et observationibus illustrata a Carolo de Smedt, Guillelmo van Hooff et Josepho de Backer. I. Parisiis, Victor Palmé. 1887.

Es ist eine erfreuliche Aufgabe, über den rüstigen Fortgang der **Acta Sanctorum** zu berichten, jenes gewaltigen Werkes, an welchem schon zwei und ein halbes Jahrhundert gearbeitet wird, das aber noch unendliche Arbeit erfordern wird, bis das Ziel erreicht ist. Seit dem Jahre 1867, in welchem der 12. Oktober-Band erschien, war die Publikation durch ungünstige äußere Umstände in's Stocken gerathen. Die alten Mitarbeiter starben ab oder wurden durch Krankheit an der Förderung des Unternehmens gehindert, welchem auch die Staatsregierung ihre Unterstützung entzog. Mit dem Eintritt der drei neuen Bollandisten de Smedt, v. Hooff und de Backer kam wieder neues Leben in die Redaktion. Der ihnen von den Vorgängern unvollendet hinterlassene 13. Oktober-Band wurde in kürzester Frist im Jahre 1884 fertig gestellt und zugleich eine neue Publikation hervorgerufen. Die **Analecta Bollandiana** sind dazu bestimmt, Ergänzungen zu den erschienenen Bänden, **Inedita**, Handschriftenverzeichnisse u. dgl. aufzunehmen. Von ihnen ist seit 1882 jährlich ein Band erschienen.

Der vorliegende 1. November-Band ist nach erheblich anderen Grundsätzen bearbeitet wie die vorhergehenden. Während früher nicht zum Vortheil der Texte nur wenige Handschriften aus den nächsten Bibliotheken und aus dem eigenen Museum benutzt wurden, werden jetzt dem Gebrauche und den Forderungen der Neuzeit entsprechend alle alten Handschriften herangezogen und alle Abweichungen von dem Hauptcodex angeführt. Vorausgeschickt wird den Schriftstücken ein Verzeichnis der Handschriften. War bisher bei **Vitae**, die zugleich in der Mabillon'schen und Bollandisten-Sammlung standen, die erstere im allgemeinen vorzuziehen, da die Jesuiten die Texte aus ihren schlechten Handschriften fast regelmäßig entsetzlich verunstaltet hatten, so bieten von jetzt ab die **AA. SS.** ein für die Herstellung einer guten Ausgabe durchaus hinreichendes handschriftliches Material. Leider ist dasselbe von den Herausgebern nicht in der Weise verwerthet worden, wie man es füglich verlangen kann. Wir werden in der Folge erhebliche Mißgriffe in der Beurtheilung des Werthes der einzelnen Handschriften zu konstatiren haben. — Eine andere Neuerung in den Redaktionsgrundsätzen der **AA. SS.** ist durchaus zu mißbilligen. Es werden von jetzt ab sämmtliche Akten und handschriftliche Notizen über die Heiligen mitgetheilt, nicht bloß

die echten Schriftstücke, sondern auch die interpolirten, apokryphen und fabelhaften. Während Bolland und Henschen die Heiligen des Januar in zwei Bänden bewältigt haben, bieten ihre Nachfolger im 1. November-Bande nur die Tage 1, 2 und einen Theil von 3. Diese Weitschweifigkeit, die sich auch in den Vorreden bemerkbar macht, aus denen ein guter Theil unnützes Gerede einfach gestrichen werden könnte, erschwert die Benutzung ungemein. Den größeren Theil des Bandes hat v. Hooff, den kleineren de Smedt bearbeitet. Von de Backer rühren nur wenige Seiten her. Die Herausgeber haben die Lokalgelehrten und Bischöfe um Auskunft über die Heiligen gebeten, jedoch nicht alle haben geantwortet.

Aus dem reichen Inhalt dieses Folianten habe ich zur Besprechung die gallischen bzw. fränkischen Heiligen ausgewählt, da diese meinen Studien am nächsten liegen.

Der hl. Austremonius oder, wie man ihn richtiger mit Gregor nennen sollte, Stremonius, der erste Bischof von Clermont, hat drei Biographen gefunden. Die erste Vita, welche v. Hooff in zwei Claromontani saec. X und XIII fand, beruht bis zur Wiederauffindung des Grabes des Heiligen im Flecken Issoire durch Cautinus, den späteren Bischof von Clermont, auf Gregor. Dann folgen die Überführungen des Stremonius nach Vulvicus und später nach Mauziacus. Die letztere erfolgte unter König Pippin von Aquitanien. v. Hooff setzte diese Vita in das 7. Jahrhundert, ja er würde sie am liebsten einem Zeitgenossen Gregor's zugeschrieben haben, wenn nicht die Entlehnungen aus diesem auf das folgende Jahrhundert hinwiesen. Begründet wird diese Annahme durch die Kürze in der Darstellung und durch den Stil, den er als humilis, abjectus und omnis artificii expers charakterisirt. Gegen diese Beweisführung hat bereits Duchesne im Bulletin critique 1888, S. 205, mit aller Entschiedenheit protestirt, der zugleich den Nachweis liefert, daß die Vita vor dem 9. Jahrhundert unmöglich geschrieben sein kann. Jener Pippin nämlich, unter welchem die zweite Translation erfolgte, — und zwar in dessen 24. Jahre, wie aus einer unechten Urkunde dieses Königs hervorgeht, — ist nicht der Sohn Karl Martell's, sondern Ludwig's des Frommen. Es handelt sich daher nicht, wie v. Hooff zu beweisen versucht, um das Jahr 764, sondern um das Jahr 838. Aber selbst bei seiner Ansetzung konnte v. Hooff nur durch eine willkürliche Unterstellung auf das 7. Jahrhundert kommen. Er nimmt nämlich an, daß die Translationen später hinzugefügt sind, und begründet dies damit, daß der Satz Gregor's: Ex hoc enim oratio super tumulum funditur, et auxilia antestitis inpetrantur, der sich auf das Grab in Issoire bezieht, in der Vita beibehalten sei, obwohl doch der Leib des Stremonius, wie aus dem Folgenden hervorgeht, damals schon weggeführt war. v. Hooff kann es nicht verstehen, daß ein Schriftsteller, der sonst die Erzählung Gregor's seiner Darstellung anpasse, hier der Quelle blindlings folge, die doch durch die folgenden Translationen widerlegt würde: Ideo quae adduntur, post secutas translationes

adiecta putamus. Entgangen ist dem Herausgeber, was zuerst Duchesne bemerkt hat, daß der Hagiograph die Passio Dionysii et soc. (Auct. antiq. 4, 2, 101) benutzt hat. Die historische Untersuchung, welche den Texten vorangeht, verräth eine solche Unerfahrenheit in der Kritik, daß es gar nicht lohnt, auf Einzelheiten einzugehen. Die Texte sind entstellt durch schlechte Schreibungen, wie coelum, poenitentia, die handschriftlich nicht vorkommen.

In der Vorrede zum Leben des hl. Benignus, des Märtyrers von Dijon, zerstört v. Hooff unnachsichtlich das Lügengewebe, mit welchem der Priester Bougaud die Thaten und den Kultus des Heiligen umsponnen hat. Ist diese Objektivität bei einem Jesuiten sehr lobenswerth, so zeigt sich andrerseits doch auch hier wieder der Mangel an historischer Schulung in ganz auffallender Weise. Den Bischof Gregor von Langres läßt v. Hooff im Jahre 513 sterben, während schon Bolland und Henschen im Jahre 1643 wußten, daß bis zum Jahre 538 sein Name in den Konzilien-Unterschriften begegnet (AA. SS. Jan. 1, 168). Die Auffindung und Überführung des Heiligen unter demselben Gregor setzt v. Hooff unter Berufung auf das Chronicon S. Benigni in das Jahr 485, in welchem Gregor noch gar nicht Bischof war. Da de Smedt, wie S. 281 zeigt, in diesen Dingen sehr wohl Bescheid weiß, so muß leider konstatirt werden, daß die Herren ihre Korrekturen nicht gegenseitig lesen. Später sind diese groben Fehler bemerkt und hinter dem Inhaltsverzeichnisse berichtigt worden, aber in einer Form, welche der Wahrheitsliebe der Herausgeber keine Ehre macht. Von Benignus theilt v. Hooff sechs Passionen mit: die erste aus einer Utrechter Handschrift saec. XV, die zweite aus einer Abschrift Rosweyde's von einer Utrechter Handschrift, die dritte aus Vincentius Bellov., die vierte aus Handschriften vom 8. Jahrhundert an, die fünfte und sechste aus Handschriften vom 10. Jahrhundert an. Der Werth der einzelnen Schriftstücke steht also nach v. Hooff fast im umgekehrten Verhältnis zu dem Alter der Handschriften. Die Passio mit der jüngsten handschriftlichen Überlieferung ist ihm die älteste. Dem Herausgeber scheint gar nicht der Gedanke gekommen zu sein, daß eine so bedenkliche Ansicht der eingehendsten Begründung bedurfte. Seine Gründe sind das oberflächlichste Gerede: Si enim formam spectas et argumentum, dicta martyris et iudicis, brevitatem et simplicitatem, nihil fere desiderabis notarum, quibus Acta sincera ab interpolatis discerni solent. Daß er wirklich eine Vergleichung zwischen echten Akten und seiner ältesten Passio Benigni angestellt hätte, kann dieser Satz nicht beweisen. Sein Hauptgrund ist die Kürze; längere Akten sind ihm nur Überarbeitungen der kürzeren. Darnach brauchte er für seine Untersuchungen eigentlich nur noch die Elle. Der Herausgeber macht auf die wörtlichen Übereinstimmungen zwischen den Akten des Andochius und denen des Benignus aufmerksam, die er dadurch erklärt, daß beide zugleich verfaßt seien. Weshalb stellt er aber S. 138 nicht seine erste Passio des Benignus, sondern die vierte den

Akten des Andochius gegenüber? Weil die vierte mehr mit ihnen stimmt als die erste. Wie erklärt sich dies?

Das Leben des Bischofs Marcellus von Paris, welches Fortunat zum Verfasser hat, hat v. Hooff nach 14 Handschriften herausgegeben. Meine Ausgabe (**Auct. antiq.** [1885] 4, 2, 49), von welcher der neue Herausgeber wohl noch keine Kenntnis haben konnte, beruht nur auf zwei Handschriften, nämlich dem von v. Hooff mit 1 bezeichneten **Parisinus no.** 5275, **saec. X**, und dem **Farfensis** (= 12 bei v. Hooff). Der älteste **Codex Montispessulanus**, derselbe, welcher auch die **Passio Benigni** enthält, stand mir nicht zu Gebote; die letzte Stelle, wie dies v. Hooff thut, hätte ich ihm sicherlich nicht gegeben. Da wir beide dem Parisinus bei der Textgestaltung folgen, sind die Abweichungen zwischen den beiden Ausgaben gering. Der neueste Herausgeber hat sich aber zu sehr auf diese Handschrift verlassen.

Über den Tod des Abtes Lautenus von Saint-Lautein berichtet der alte Biograph, Gregor von Langres sei auf einer Reise (**properans partibus Genavensium**) an einem Sonntage mit ihm zusammengetroffen und habe ihm vor seinem Ende Lebewohl gesagt. Der Heilige sei dann bald darauf am Donnerstag den 1. November gestorben. Der Bearbeiter dieses Lebens, de Smedt, bringt die Reise Gregor's mit dem Konzil von Epaon in Verbindung, welches auch der Bischof von Langres unterschrieb. Dieses ist datirt vom 15. September 517. Da aber nicht 517, sondern 518 der 1. November ein Donnerstag war, so ändert de Smedt das Datum des Konzils **Agapito consule in post consulatum Agapiti**. Dagegen läßt sich zunächst einwenden, daß der Text des Konzils von Epaon, den übrigens Peiper (**Auct. antiq.** 6, 2, 167) 1883 neu bearbeitet hat, durch Handschriften beglaubigt ist, welche bis in das 7. Jahrhundert hinaufreichen. Dann aber bedeuten die Worte **properans partibus Genavensium** nicht, wie sie de Smedt übersetzt, daß Gregor von Genf kam, sondern daß er dorthin reiste. Der Schreiber des ältesten **Trecensis**, gegen welchen der Herausgeber polemisirt, verstand die Stelle also ganz richtig, wenn er **ad partes** änderte. Damit fällt aber die de Smedt'sche Konjektur. Denn Gregor konnte nicht am 28. Oktober mit dem hl. Lautenus zusammentreffen auf der Reise zu einem Konzil, dessen Akten er am 15. September unterzeichnete. Bei Gelegenheit dieses Heiligen geißelt der Herausgeber die Gewohnheit der Benediktiner, welche alle heiligen Mönche vom 6. Jahrhundert an für ihren Orden in Anspruch nehmen. Das Leben des Lautenus, welches zuerst im Jahre 1848 von Tissier aus einer unbekannten Handschrift veröffentlicht wurde, hält de Smedt für gleichzeitig. Es ist allerdings sehr alt, bietet aber nichts für die allgemeine Geschichte. Benutzt wurden acht Handschriften, von denen die älteste, ein **Trecensis**, dem 9. oder 10. Jahrhundert angehört. Inbezug auf die Recension des Textes hat de Smedt gesundere Principien als sein Kollege. Er verwirft nicht die alten Handschriften wegen ihrer Barbarei.

Das Leben des Bischofs Vigor von Bayeux scheint zwar noch im 8. Jahrhundert verfaßt zu sein, ist aber unzuverlässig, voll alberner Wunder und arm an historischen Nachrichten. Die älteste Handschrift ist ein **Carnotensis** aus dem 11. Jahrhundert. Ihm folgt de Smedt mit Recht. Der Herausgeber hat sich bemüht, das gegenseitige Verhältnis der Handschriften zu ermitteln. Das Resultat veranschaulicht er durch einen Stammbaum, wohl den ersten, welchen die **Acta Sanctorum** gesehen haben!

Zu de Smedt's Untersuchung über das Leben des Bischofs Genesius von Lyon ist zu bemerken, daß aus dem Todesjahr der Königin Balthilde keine Bestätigung für das des Genesius herzuleiten ist, da ersteres nur durch dieses berechnet werden kann. Es liegt also ein Zirkelschluß vor.

Wenig kritisch erweist sich de Smedt bei der Beurtheilung der Quellen über das Leben des vielumstrittenen Abtes Florbert. Die erste Stelle erhalten bei ihm die Verse des Livin an Florbert und der Grabstein des Heiligen, welcher im Jahre 1258 zum Vorschein gekommen ist. Beides sind Fälschungen. Er macht den vergeblichen Versuch, die Bulle Martin's I. für Blandigny (**Jaffé, Reg. pont.** no. 2074) zu retten, indem er die schlagenden Argumente Le Cointe's für die Unechtheit zu entkräften sucht, kann jedoch keinen einzigen positiven Beweis für die Echtheit beibringen. Von diesem Dokumente gibt de Smedt einen verbesserten Text aus einer Handschrift des 11. Jahrhunderts. Es ist ihm gelungen, den mysteriösen Titel des Bischofs Amandus **theatrapi sanctae sedis apostolicae** als Schreibfehler für **bibliothecarii** aufzuklären. Das Wort ist also aus Ducange zu streichen, und die Bulle für Blandigny stimmt jetzt in der Datirung völlig mit der ebenfalls gefälschten für Saint-Amand (**Jaffé** no. 2073) überein. Unter den Dokumenten, welche de Smedt seiner Abhandlung über den hl. Florbert beigegeben hat, befindet sich auch das 9. Kapitel der Chronik des Johannes von Thielrode. Die Ausgabe Heller's (**Script.** 25, 565) war dem Herausgeber noch unbekannt. Die Änderung **inclytus Christi confessor Bavo**, wo das Autograph **indolis** liest, ist verkehrt. **Indolis** heißt im mittelalterlichen Latein der Jüngling. Es folgt das unechte **Carmen Livini**, für welches nur moderne Abschriften benutzt sind.

Die Nachrichten über den Abt Ambrosius von Agaunum verdanken wir der **Historia abb. Agaunensium** und der **Chronologica series** der ersten Äbte. Die Geschichte der Äbte hat zuerst Arndt veröffentlicht nach einer Abschrift des Bollandisten de Buck aus Chifflet's Papieren (Kleine Denkmäler aus der Merovingerzeit S. 1). Der neue Herausgeber de Smedt konnte außer dieser Abschrift (jetzt **cod. Bruxell.** no. 8287) und einer Rosweyde'schen von einem **cod. S. Martini Trevirensis** (jetzt **cod. Bruxell.** no. 8930) noch eine Handschrift der Trierer Stadtbibliothek no. 578 **al.** 1376, aus dem 15. Jahrhundert, benutzen. Mit Hülfe dieses Apparates ist es ihm gelungen, den Text an einigen Stellen zu verbessern. Vieles bleibt allerdings noch zu thun übrig, besonders im Kap. 10, das fast ganz aus Versen

besteht, welche der thörichte Verfasser dieser Geschichte durch Einschiebung von theilweise ganz unsinnigen Worten in Prosa umgesetzt hat. Wenn z. B. Arndt Kap. 10 liest: **et cum vitali redeunt animae cum corpore necti** nach der werthlosen Korrektur der Chifflet'schen Abschrift, de Smedt aber nach den drei Handschriften: **et cum vitalis redeunt animas in corpore necti**, so ist nach Tilgung des Flickwerkes **animas** zu restituiren: **et cum vitales redeunt in corpore necti**. Sehr dankenswerth ist der Abdruck der **versus de vita sancti Probi**, eines Freundes des Abtes Achivus, dessen häufig in der Geschichte der Äbte von Agaunum gedacht wird. Diese Verse, welche in der Handschrift von Besançon auf die Geschichte folgten, verrathen ihre Zugehörigkeit zu dieser auch durch einen Vers, den sie mit der Geschichte gemeinsam haben. Wenn sich nun in der Unterschrift der **Vita Probi** als Verfasser **Benedictus Presbyter Pragmatius** nennt, so liegt es nahe, den Benediktus resp. Pragmatius auch für den Schreiber der Abtsgeschichte zu halten. Arndt faßt **Benedictus** als Namen, **Pragmatius** als Bezeichnung der Eigenschaft eines Sachwalters des Klosters auf, während de Smedt die Sache unentschieden läßt. Die **Chronologica series**, welche Chifflet ebenso wie die Geschichte aus einer Handschrift von Besançon kopirte, hielt Arndt noch für verloren. Jetzt hat de Smedt auch dieses kleine, aber wichtige Denkmal in der Chifflet'schen Kopie aufgefunden und zum ersten Mal veröffentlicht. Mit Hülfe desselben lassen sich die Zeiten der zwölf ersten Äbte von Agaunum bis zum Jahre 616 mit voller Bestimmtheit berechnen. Vermochte noch Arndt das Todesjahr des Abtes Ambrosius nicht zu bestimmen, so wissen wir jetzt, daß er vom Januar 516 an die Abtei fünf Jahre lang inne hatte, also 520 starb. Dieser Abt kann also nicht, wie der interpolirte Text der **V. Sigismundi (SS. rer. Merov. 2, 339)** berichtet, die Überführung der Gebeine des Burgunderkönigs in das Kloster im Jahre 526 veranlaßt haben, wohl aber der fünfte Abt Venerandus (526—539), den der bessere Text der **V. Sigismundi** nennt. Die Erlaubnis zur Translation soll nach dieser **Vita** ein König Theudebert gegeben haben, während doch der erste dieses Namens erst 533/534 zur Regierung kam. De Smedt ist deshalb geneigt, den Königsnamen zu streichen. Dies ist aber unthunlich, da sich der Verfasser dieses Lebens, welches wahrscheinlich erst im 8. Jahrhundert geschrieben ist, auch sonst als nicht gut unterrichtet erweist. Die Druckfehler S. 548E: **Mauritia** für **Mauritii**, und S. 550E: 316 für 516, sind leicht zu berichtigen.

Der hl. Boamir lebte zur Zeit Childebert's I. in der Diöcese Le Mans. Sein Leben, welches nach Labbe de Smedt wiederum herausgegeben hat mit Benutzung einer Pariser Handschrift **saec. XV** und zweier Abschriften du Chesne's und der Bollandisten, ist interessant durch das Alter. Die **Vita** gehört nämlich noch in das 6. Jahrhundert.

Der Artikel über den Bischof Hugbert von Lüttich, der längste im ganzen Band, rührt ebenfalls von de Smedt her. Aus seiner vortrefflichen

Untersuchung über die Lebensumstände Hugbert's hebe ich die Hauptresultate hervor. Unter den wenigen thatsächlichen Angaben der alten Vita findet sich Kap. 1 die Nachricht, Hugbert's Vorgänger Lantbert habe das Bisthum 40 Jahre verwaltet. Nun wird aber Lantbert's Vorgänger Theodard noch in einer Urkunde Childerich's vom Jahre 670 (Dipl. ed. K. Pertz p. 28), sein Nachfolger Hugbert schon in einer Urkunde Pippin's vom Jahre 706 (Dipl. p. 94) erwähnt. Lantbert kann daher kaum länger als 35 Jahre regiert haben, und die Angabe der Vita ist irrig. Nach derselben Vita ließ Hugbert in seinem 13. Jahre den Leib des hl. Lantbert von Mastricht nach Lüttich überführen und dort in der Basilika beisetzen, welche er für seinen Vorgänger gebaut hatte. In dieser Basilika wurde im April 714 der Majordomus Grimoald ermordet (vgl. Lib. H. Fr. c. 50). De Smedt verbindet diese beiden Nachrichten und findet so eine Bestätigung der Notiz der Ann. Leod. (SS. IV p. 12), daß Lantbert's Martyrium in das Jahr 701 falle. Die Vita Hugberti beruft sich an der obigen Stelle auf das Zeugnis der Vita Lantberti, aus der sie offenbar geschöpft hat. In dieser wird der Bau der Lütticher Basilika schon in das erste Jahr nach dem Tode des Heiligen gesetzt (Mabillon, Acta Sanctorum 3, 79). Die Deutung de Smedt's, daß dies nur ein sacellum gewesen sei, die Basilika aber erst 714 gebaut wurde, thut der älteren Quelle Gewalt an. Besser als über das Antrittsjahr Hugbert's sind wir über sein Todesjahr unterrichtet. Nach seiner Vita c. 14 erfolgte die Übertragung des Heiligen im dritten Jahre König Karlmann's (= 743 Oktober bis 744 Oktober), im 16. nach seinem Tode. In den Martyrologien sind der 30. Mai und der 3. November dem Hugbert geweiht. Da er nach der Vita c. 13 an einem Freitag starb, so ist sein Tod auf Freitag den 30. Mai 727 zu setzen, und die Translation erfolgte am 3. November 743, einem Sonntage, 16 Jahre und 5 Monate nach dem Tode. Die Überschrift der alten Vita nennt den Tag der Translation, nicht den Todestag, wie Arndt meinte. Die späteren Traditionen über die Abstammung Hugbert's von dem fabelhaften Herzog Boggis von Aquitanien u. a. weist de Smedt nicht entschieden genug zurück. Daß das alte Leben Hugbert's, welches nach der Translation im Jahre 743 von einem Schüler des Heiligen verfaßt wurde, nicht sehr zuverlässig ist, sahen wir schon oben. Im höchsten Grade mißtrauisch muß man aber gegen diese Vita nach der Entdeckung Demarteau's, Saint Hubert d'après son plus ancien biographe, werden. Dieser Gelehrte hat den Nachweis geliefert, daß der alte Biograph Hugbert's die Vita des Bischofs Arnulf von Metz in ganz unverschämter Weise geplündert hat. Selbst die schöne Rede, welche Hugbert an seinem Todestage in Gegenwart des Biographen hält, ist aus der Vita Arnulfi abgeschrieben. De Smedt wiederholt die alte Ansicht, daß dieses Leben auf Befehl Chlodulf's, Arnulf's Sohn, verfaßt sei, da er die Gegengründe Bonnell's für ungenügend hält. Inzwischen hat sich nach meiner neuen Ausgabe (Script. rer. Merov. 2, 446) die handschriftliche Überlieferung der Klausel mit Chlo-

dulf's Namen als durchaus trügerisch erwiesen. Auch mit der **Vita Lantberti** zeigt die **Vita Hugberti** Übereinstimmungen. Während jedoch Demarteau diese durch einen gemeinsamen Vf. erklären will, ist mit de Smedt vielmehr Benutzung der **Vita Lantberti** anzunehmen, die ja **Vita Hugberti c. 2** citirt wird. Das alte Leben des hl. Hugbert wurde in der Handschrift von Valenciennes no. 469, **saec. VIII/IX**, aufgefunden von Arndt, der es in den Kleinen Denkmälern aus der Merovingerzeit S. 52 zuerst edirte. Denselben Text veröffentlichte später de Smedt aus einer Handschrift von Namur **saec. XI**. Die vorliegende neue Ausgabe, für welche beide Handschriften benutzt wurden, bietet einige recht gute Verbesserungen des Arndt'schen Textes. Dagegen ist es nicht zu billigen, daß der Herausgeber die Orthographie der Handschriften von Valenciennes zum Theil beiseite geworfen hat. Die Korrekturen der Handschriften von Namur, die nur der Grammatik nachhelfen, hätten unter den Varianten gar nicht angegeben zu werden brauchen. Eine stilistische Umarbeitung dieses alten und barbarischen Lebens unternahm bald nach 825 im Auftrage des Bischofs Waltcaud von Lüttich Jonas von Orléans. Für dieses Leben wurden von de Smedt elf Handschriften benutzt, leider nicht der alte **Vindobonensis saec. X**. Mit diesem Apparate hätte weit mehr geleistet werden können, als geleistet wurde.

Auf Jonas folgen die Wunder, deren erstes Buch c. 840, das zweite am Ausgang des 11. Jahrhunderts geschrieben ist. Hier ist wohl zum ersten Mal Entlehntes mit kleineren Typen wiedergegeben. Am Schlusse des Bandes stehen noch fünf jüngere **Vitae** und Hymnen auf den hl. Hugbert. Von seiner Stola findet sich S. 868 eine schöne Abbildung.

Ernstes Streben nach Wahrheit ist sowohl bei de Smedt wie bei v. Hooff nicht zu verkennen. Die Methode der historischen Kritik und Erfahrung im Ediren fehlt aber Letzterem gänzlich. Dagegen sind die Arbeiten de Smedt's, wenn man von einzelnen Fehlgriffen absieht, sachgemäß und zu loben.

Krusch.

Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur von **O. v. Gebhardt** und **Ad. Harnack.** III. Heft 3 u. 4. Leipzig, J. C. Hinrichs. 1888.

Der vorliegende Band enthält zunächst eine Übersetzung und Erläuterung der Homilien des Aphraates von Georg Bert, deren Inhalt nach vielen Seiten hin werthvoll ist, so daß wir diese Veröffentlichung mit Freude begrüßen. In der ausführlichen Einleitung wird das, was über das Leben des „persischen Weisen" sich zuverlässig feststellen läßt, mitgetheilt und mancher Unklarheit in dieser Frage definitiv, wie ich glaube, ein Ende gemacht. Erschließen sich nicht neue Quellen, so werden wir über das Ergebnis dieser gründlichen

Untersuchung schwerlich je hinauskommen, jedenfalls nicht in der Hauptsache. Der Hinweis der Echtheit von hom. VI. „Von den Bundesbrüdern“ wird in überzeugender Weise gegen Weingarten geliefert.

Die weiterhin von Harnack nach einer Publikation Aube's aus einer neuen Kollation der betreffenden Handschrift zum Abdruck gebrachten und kurz erläuterten Akten des Karpos und Genossen bereichern in willkommener Weise unsere Kenntnis dieser eigenartigen altchristlichen Literaturgattung. Die Abfassung unter Marc Aurel erscheint auch mir höchst wahrscheinlich, obwohl nicht alle von H. dafür aufgeführten Gründe Beweiskraft haben (ich nehme aus: die unter 1 und 3 S. 456 ff. gefaßten). Die Vermuthung über irgendwelche Beziehungen des Schriftstücks bzw. seiner Personen zum Montanismus findet m. E. in der einfachen Erzählung keine genügende Rechtfertigung; insbesondere hat die „Frühstücksrevision“, wie H. sich ausdrückt, mit dem Montanismus nichts zu thun. Die altchristlichen Bildwerke und Inschriften (vgl. meine Katakomben S. 135. 268) geben darüber eine andere Auskunft, worauf schon Le Blant aufmerksam gemacht hat. Nach Z. 7 S. 452 muß jedenfalls etwas ausgefallen sein, etwa die richterliche Verurtheilung der Agathonike; sonst bleiben die folgenden Zeilen unverständlich. — Diese dankenswerthe Publikation legt von neuem den Wunsch nach einer gründlichen allseitigen Bearbeitung dieser Literaturgattung nahe. Denn es braucht nicht bemerkt zu werden, wieviel auch nach den verdienstlichen Vorarbeiten Le Blant's und Anderer zu thun noch übrig bleibt.

Viktor Schultze.

Untersuchungen über die langobardischen Königs- und Herzogsurkunden. Von **Anton Chroust.** Graz, Styria. 1888.

Das Material für die vorliegende Untersuchung war nicht reichhaltig: 39 Königsurkunden, 19 spoletinische und 44 beneventische Herzogsurkunden liegen vor; nur eine, ein Präzept König Aistulf's ist im Original aufbewahrt, die anderen alle sind in Abschriften und zwar verschiedenen Alters und sehr verschiedenen Werthes überliefert. Deshalb konnte das Kapitel von den äußeren Merkmalen der Präzepte nur sehr kurz ausfallen, und Verfasser mußte versuchen, „lediglich aus den inneren Merkmalen die Natur des königlichen und herzoglichen Präzeptes zu ergründen“. Hier behandelt er jede der drei Urkundengruppen für sich, und da er fleißig in der Benutzung

der Literatur, sorgfältig im Studium seines Materials und vorsichtig im Urtheil ist, so ist seine Arbeit auch ergebnisreich geworden. Wir erkennen nun die Urkunden der langobardischen Könige wie die der Herzöge von Benevent und Spoleto als Urkunden besonderer Art, wir erhalten Kriterien für ihre historische Benutzung, und es fehlt auch nicht an Hinweisen auf den Zusammenhang dieser Urkundenarten mit dem Urkundenwesen, das sich sonst vor und neben ihnen auf italischem Boden entwickelt hat, was dann doch nicht bloß ein Beitrag zur Geschichte der germanischen Urkunde, sondern auch eine Vorarbeit für ihr Verständnis ist. — Nicht alle Resultate, zu denen Vf. gelangt, werden freilich gleiche Zustimmung von der Kritik erfahren, und mir erscheinen gerade in den Abschnitten über die königliche Kanzlei manche Behauptungen, auch in dem hypothetischen Gewande, in welches Vf. seine Folgerungen gekleidet (S. 8), nicht genügend geschützt. Dahin rechne ich die Ansicht, daß die Erwähnung des Diktators und des Schreibers in der Unterschrift die Regel bildet (S. 42. 36); die Formeln in Troya 971 und ähnlichen unter Berücksichtigung der Variante in Troya 702 u. ä. und der in Troya 405. 645. 788 zeigen doch, daß die Erwähnung dessen, dem der König den Beurkundungsbefehl ertheilt, neben der Erwähnung des schreibenden Notars die Hauptsache ist. — Der Vergleich des diktirenden Notars im Verhältnis zum schreibenden Notar in der Unterschriftszeile der Präzepte mit dem Verhältnis zwischen diktirendem Magister und schreibendem Schüler in der lombardischen Carta (S. 40) ist nicht haltbar; der nach einem anderen Notardiktat schreibende Notar kompletirt nie, er übt überhaupt in dem Falle keine amtlichen Befugnisse aus. — Zu den Ausführungen über den „königlichen Notar" ist wohl nachzutragen, daß wir einmal denselben Notar in amtlicher Thätigkeit in Präzepten finden, die an verschiedenen Orten ausgestellt sind, s. Troya 693. 747. 788. — Was Vf. auf S. 37. 40. 42. 44. 45 über die Thätigkeit des Diktators, seine Verantwortlichkeit und wie er sie vertritt, über Verantwortlichkeit des Schreibers, über Beurkundungsbefehl an den Schreiber, Prüfung der Reinschrift und Verlesen derselben, vielleicht vor dem Könige, sagt, ist nicht ohne Widersprüche und lehrt so recht, wie wenig wir eigentlich Sicheres über die Kanzlei, ihre Ordnung und ihre Gebräuche wissen. Und dies kommt doch nicht bloß daher, weil das Material so gering und die Überlieferung so schlecht ist; es hat vielmehr auch darin seine Ursache, daß in dem Kanzleiwesen der langobardischen Könige es

überhaupt zu einer festen Ausbildung nie gekommen ist. Betrachten wir neben dem schon Gesagten, wie die Unterschriftszeile es zu keiner ganz festen Formel bringt, wie die Formeln für Erzählung und Verfügung schwanken, wie actum und datum unterschiedslos die Datirungsangaben einleiten, daß Arengen auftreten und verschwinden, daß die Pertinenzformel erst mit dem 8. Jahrhundert eindringt, so ist das Gesammtbild dieser Königsurkunden trotz bestimmter Eigenarten, die sie von vornherein, Troya 246 vom Jahre 598, als eine besondere Urkundenart kennzeichnen, ein unsicheres im Umriß wie in einzelnen Theilen. Damit stimmt, daß die langobardische Königsurkunde in der Schrift der langobardischen Privaturkunden geschrieben ist, flüchtig, unleserlich, ohne jede besondere Sorgfalt. Dem entspricht, daß die Privaturkunden die ganze Zeit hindurch die Königsurkunden in ihrer Fassung beeinflußt haben, so in der Datirungseinleitung, in den Einleitungen zur Verfügung, in der invidueller Form der Verfügung, in ab hac die u. ä., in Anwendung von Arengen und in der Pertinenzformel. Gerade diese Abhängigkeit des königlichen Präzepts von der lombardischen Carta und der lombardischen notitia judicati aber, obgleich in Adresse, in subjektiver Fassung der Verfügung, im „emittere“, in „referendarius“, dann aber m. E. auch in dem „scripsi“ des Notars sich Einflüsse des älteren italischen Urkundenwesens offenbaren, und neben dem historischen „Flavius“ und dem „vir excellentissimus rex“, die so eigenartig und feststehend den Titel der Königsurkunde charakterisiren, zeigt uns, wie wenig die Kanzlei ihr Personal zu einer abgeschlossenen Tradition erzogen und in festen Formen geschult hat. Rosenmund.

Questions Mérovingiennes. Par Julien Havet. III. La date d'un manuscrit de Luxeuil. IV. Les chartes de Saint-Calais. Paris, Alphonse Picard. 1885. 1887.

In dem 3. Hefte seiner scharfsinnigen Forschungen zur Geschichte der Merowinger beschäftigt sich Havet ausschließlich mit der Zeitbestimmung der fränkischen Könige.

Den Ausgangspunkt bildet die Berechnung am Schlusse eines früher in Beauvais befindlichen Uncial-Codex von Augustin's Homilien. Die Handschrift, welche schon Mabillon bekannt war, war seither verschollen. Erst vor kurzer Zeit fand sie Delisle auf dem Schlosse Troussures (Oise) wieder auf. Nach der Unterschrift ist sie im 12. Jahre Chlothar's, in der 13. Indiktion, im 40. Jahre eines Abtes, welcher mit pater noster bezeichnet wird, in

Luxeuil, der Stiftung Columban's, geschrieben. Seit Mabillon hielt man den König für Chlothar II. und zählte sein 12. Jahr von dem Jahre 613 an, in welchem er in den Besitz Burgunds gelangte. Die Unzulässigkeit dieser Bestimmung weist H. nach. Die Regierungsjahre der fränkischen Könige werden von dem ersten Regierungsantritte an gezählt, selbst in den Ländern, welche erst später unter das Scepter des Regenten kamen. Chlothar II. kam aber schon 584 auf den Thron, sein 12. Jahr 595/596 fällt also in eine Zeit, in welcher Burgund noch nicht zu seinem Reiche gehörte. Unter Chlothar III., welcher von Anfang an Herrscher dieses Landes war, trifft die 13. Indiktion auf die Jahre 655 und 670. Keines von diesen Jahren stimmte zu der früheren Berechnung der fränkischen Königsjahre, nach welcher Chlothar 655 oder 656 die Herrschaft erlangt haben sollte. Nach meinen Untersuchungen in den Forschungen zur deutschen Geschichte (22, 451) fiel aber der Regierungsantritt des Königs erst auf den Ausgang des Jahres 657, sein 12. Jahr ist also mit 668—669 identisch. Da nun die 13. Indiktion schon mit dem 1. September 669 begann, so sieht man, daß meine Berechnung der Königsjahre durch die Handschrift von Luxeuil völlig bestätigt wird. Mit Hülfe des von mir gesammelten Materials hat H. die Antrittsjahre Chlothar's III., Childerich's II. und Theuderich's III. auf den Monat zu bestimmen versucht. Nach ihm ist Childerich II. gestorben und Theuderich III. in der Regierung gefolgt frühestens am 11. September, spätestens am 14. Dezember 675. Dagegen hatte ich schon in meiner Arbeit S. 486 den Nachweis geführt, daß der Regierungsantritt Theuderich's III. vor dem 15. September 675 erfolgt sein muß. Es handelt sich um die Urkunde Theuderich's III. bei **Pertz, Dipl. I, 44 no. 48,** mit dem Datum: **medio minse September, annum V. rigni nostri, Maslaco.** Bei H.'s Bestimmung der Epoche Theuderich's bleibt es zweifelhaft, ob sie dem Jahre 679 oder 680 zuzuweisen ist. Ich habe sie früher in das erstere Jahr gesetzt. Meinen in den Forschungen angeführten Gründen kann ich jetzt noch ein weiteres Argument hinzufügen. Nach der obigen Urkunde fand in der Pfalz zu **Maslacus** eine Versammlung der Bischöfe von Neuster und Burgund statt zur Aburtheilung ihrer Amtsbrüder, **qui in infidilitate nostro fuerant inventi.** Schon Mabillon hat gesehen, daß diese Versammlung zu einer Zeit abgehalten sein muß, als Dagobert II. noch lebte, Austrasien also noch nicht im Besitze Theuderich's war. Der unglückliche Sohn Sigibert's III., welcher nach dem Tode seines Vaters von dem Hausmeier Grimoald nach Irland verschickt wurde, stand am 5. Juli 677 in seinem zweiten Regierungsjahre. Es wird nämlich in dem Leben des hl. Memmius von Châlons-sur-Marne, welches noch im 7. Jahrhundert geschrieben ist, des Königs Dagobert mit folgenden Worten gedacht: **In anno 2. sub imperio Dagoberti regis, — ipse est, qui post longam pressuram reversus est ad propria regna, — in mense quinto, in quinta die mensis (AA. SS. Aug. 2, 7).** Der 5. Juli des zweiten Jahres Dagobert's war ein kirchlicher Festtag (**celebrata festivitas**); dies konnte

nur der Fall sein, wenn er in dem betreffenden Jahre ein Sonntag war. Infolge eines eingetretenen Wunders wurde der Psalmengesang noch bis zum achten Tage (ab ipsa die usque ad octavam diem), also bis zum nächsten Sonntage, fortgesetzt. Da am Ende des Jahres 675 der Vorgänger Dagobert's, Childerich, ermordet wurde, im Jahre 677 aber in der That der 5. Juli auf einen Sonntag traf, so sind die Angaben der V. Memmii auf den 5. Juli 677 zu beziehen. Dieser Tag lag im zweiten, der 5. Juli 676 also im ersten Jahre Dagobert's. Der König muß mithin kurze Zeit nach der Ermordung Childerich's von seinen Freunden auf den austrasischen Thron erhoben worden sein. Über den Bürgerkrieg zwischen Theuderich III. und Dagobert II. besitzen wir nur ein einziges Zeugnis in dem Leben der Salaberga (Mabillon, AA. SS. Saec. 2, 427). Die Nachrichten über sein Ende finden sich in dem Leben des hl. Wilfrid von Eddius. Der vertriebene Bischof von York, der Freund König Dagobert's, wurde auf einem römischen Konzil unter dem Papste Agatho restituirt (V. Wilfridi c. 28). Er blieb noch vier Monate in Rom, wo er am dritten Ostertage einer Synode des Agatho gegen die Monotheleten beiwohnte (ebenda c. 50). Auf seiner Rückreise durch das Frankenreich fand er den König Dagobert nuper occisus (ebenda c. 31). Der Papst Agatho erlebte während seines Pontifikats (678 Juni, Juli bis 681 Jan. 10) nur zwei Osterfeste: 679 April 3 und 680 März 25. Das erste Datum ist schon durch die oben angeführte Urkunde Theuderich's III. ausgeschlossen, die bei Lebzeiten Dagobert's gegeben ist und frühestens in den September 679 gesetzt werden kann. Es existirt aber auch noch eine Urkunde Dagobert's vom 1. August 679: facta exemplaria sub die Kal. Aug. mense, 4. regni domni nostri Dagoberti regis (Pertz, Dipl. 1, 42). Die zweite römische Synode, welcher Wilfrid beiwohnte, ist also auf den 27. März 680 zu setzen, wie dies auch Ewald bei Jaffé, Reg. pontif. 1, 238, gethan hat, und folglich die Ermordung König Dagobert's in das Ende des Jahres 679 oder in den Anfang 680. Verehrt wird der König am 23. Dezember (Script. rer. Merov. 2, 521). Sein Todestag ist also aller Wahrscheinlichkeit nach der 23. Dezember 679. Mit Hilfe der V. Wilfridi wird folglich der Beweis geliefert, daß die Urkunde vom 15. September des fünften Jahres Theuderich's nicht in das Jahr 680, sondern zu 679 gehört. Der König muß also vor dem 16. September 675 auf den Thron gelangt sein. Man kann aber noch weiter kommen. Auch die vorhergehende Urkunde Theuderich's (Pertz, Dipl. p. 43 no. 47) gehört in die Periode des Bürgerkrieges, denn sie beginnt: Merito illi nostri iovamen vel consolacione percipeunt, qui erga nostris partibus fedilis esse inveniuntur. Sie ist ebenfalls im fünften Jahre des Königs zu Maslacus gegeben, aber am 12. September. Aus der Übereinstimmung in der Örtlichkeit und der Hervorhebung der Parteitreue glaube ich mit vollkommener Sicherheit schließen zu können, daß der Zwischenraum zwischen dieser und der folgenden Urkunde nicht fast ein Jahr, sondern nur wenige Tage beträgt. Mithin gehört auch

diese Urkunde in das Jahr 679, und die Thronbesteigung Theuderich's ist vor den 13. September 675 zu setzen. Während also H. noch den 11. September und 14. Dezember als Grenzen für den Anfang der Regierung Theuderich's angibt, können wir ihn jetzt auf den 11./12. September festsetzen. Nun läßt sich auch der Regierungsantritt Childerich's II., welcher zwei Jahre und sechs Monate regierte, auf den 11./12. März 673, der Chlothar's III., welcher 15 Jahre und fünf Monate regierte, auf den 11./12. Oktober 657 fixiren. Da aber in den Nachrichten über die Regierungszeiten der Könige nur die ganzen Monate berücksichtigt sind, wird man inbezug auf die Tage unsere Bestimmungen nur für annähernd richtig halten können.

Kehren wir zu der Berechnung der Handschrift von Luxeuil zurück. Geschrieben ist sie 669 in der Zeit vom 1. September bis 12. Oktober. Der Abt, dessen 40. Jahr in der Klausel genannt wird, kann also nicht, wie man bisher annahm, Columban gewesen sein. Vielmehr ist die Bemerkung, wie H. nachweist, auf den Abt Waldebert von Luxeuil zu beziehen, als dessen Todesjahr bisher 665 galt. Dieser regierte nach seinem Biographen Adso 40 Jahre und starb am 2. Mai. Sein Todestag ist also der 2. Mai 670; die Verwaltung der Abtei aber übernahm er im Jahre 629 (nicht 625).

Das 4. Heft der merowingischen Forschungen enthält wieder diplomatische Untersuchungen.

Indem H. von dem ganz richtigen Grundsatze ausgeht, daß ein Urtheil über Echtheit oder Unechtheit nur möglich ist, wenn man sämmtliche Urkunden derselben Überlieferung zugleich einer kritischen Prüfung unterzieht, gibt er in dem vorliegenden Hefte ein musterhaftes Beispiel an den Urkunden für St. Calais. Die Abtei des hl. Carilefus, an der Anille gelegen, hieß ursprünglich wie der Bach: **Anninsola** oder **Anisola**. Den heutigen Namen verdankt das Kloster seinem ersten Abte, über den wir leider keinerlei geschichtliche Nachrichten haben. Sein Leben läßt zwar Mabillon von Siviardus, einem der Nachfolger des hl. Carilefus, geschrieben sein; diese Annahme ist aber in keiner Weise zu begründen. Im Gegentheil verräth der Vf. selbst die spätere Entstehungszeit. Die ältesten Handschriften sind aus dem 10. Jahrhundert, und das Schriftstück ist wohl erst in karolingischer Zeit fabrizirt worden. Theilweise stimmt dieses Leben mit dem des **Avitus Miciac.** Ist nun H. geneigt, beide Biographien derselben Zeit, vielleicht sogar demselben Verfasser zuzuschreiben, so halte ich dagegen die **Vita Aviti**, welche bisher für gleichzeitig galt, für ein späteres Machwerk, welches aus allen möglichen Heiligenleben zusammengeschrieben ist. Auch die **V. Leobini** ist hier geplündert (**Fortunati Opp.** 2, 28). Die Biographie des Abtes Siviard von Anisola ist nach H. alt. In der That bezeichnet sich der Vf. selbst als Zeitgenossen. Seine Schrift enthält aber fast nur frommes Gerede. Als Todestag des Heiligen wird hier der 1. März des achten Jahres Theuderich's bezeichnet, wobei man zwischen den verschie-

denen Frankenkönigen dieses Namens die Wahl hat. Im 9. Jahrhundert erhob das Bisthum Le Mans Ansprüche auf das Kloster. In diese Zeit fällt die Fälschung der **Actus pontif. Cenomann.** und der **Gesta Aldrici ep. Cenomann.**, in welchen Schriftstücken St. Calais eine Rolle spielt. Dem Fälscher war die Überlieferung, welche in der **Vita Carilefi** ihren Ausdruck gefunden hat, schon bekannt. Auf der Synode zu Verberie wurde im Jahre 863 das Kloster durch Karl den Kahlen dem Bischof Rotbert definitiv abgesprochen. Seitdem unbeeinträchtigt in seinen Rechten wird das Kloster nur noch selten in den Quellen erwähnt.

Das Archiv der Abtei St. Calais ist seit der Revolution verschwunden. Es enthielt werthvolle Chartulare, welche in den Werken Mabillon's und Martène's benutzt sind. Sind nun auch die Originale verschwunden, so hat sich doch eine moderne Abschrift aus dem Jahre 1709 von einem erhalten. Dieselbe wurde durch den Abbé Froger in Rouillon bei Le Mans dem Vf. zur Verfügung gestellt. Sie enthält eine Sammlung merowingischer und karolingischer Akten, vier Briefe Papst Nikolaus' I. aus dem Jahre 863 und eine Anzahl jüngerer Dokumente aus dem 11.—16. Jahrhundert. Wie H. überzeugend nachweist, ist das alte Chartular, welches dieser Kopie zu Grunde liegt, unter Karl dem Kahlen angelegt und dem Papste Nikolaus im Jahre 863 bei Gelegenheit des Streites zwischen St. Calais und Le Mans übersandt worden. Es nimmt nur den ersten Theil der Abschrift ein. Schon die Briefe Papst Nikolaus I. stammen nicht aus ihm, sondern sind von dem Kopisten aus den Annalen des **Baronius** abgeschrieben worden. Die Abschrift enthält sämmtliche von Martène publizirten Stücke, drei **Inedita** und Inhaltsangaben von mehreren nicht erhaltenen merowingischen Urkunden. H. gebührt das Verdienst, eine Urkunde Childebert's III. und zwei Karl's des Großen aus diesem Kopiar zuerst publizirt zu haben. Aber auch die Kritik der bekannten Urkunden ist von dem Vf. gefördert worden. Während von allen Herausgebern bis zu K. Pertz sämmtliche Merowinger-Urkunden aus den Chartularen von St. Calais für echt gehalten wurden, weist H. mit überzeugenden Gründen die vier ältesten als Fälschungen nach. Sie sind vor dem Jahre 863 fabrizirt worden, um als Waffe gegen die Prätentionen des Bischofs von Le Mans zu dienen. Echt dagegen sind die drei Urkunden Chlodoveus' III., Childebert's III. (bisher ungedruckt) und Dagobert's III., durch welche dem Kloster die Immunität konfirmirt wird. Die letztere ist freilich in der Korroborationsformel verfälscht. H. hat auch ein Verzeichnis der **Acta deperdita** von St. Calais angelegt. Sechs Urkunden waren schon verschwunden, als das Chartular angelegt wurde. Von drei jetzt verlorenen Dokumenten finden sich im Chartular kurze Inhaltsangaben. Die beiden neuen Urkunden Karl's des Großen für St. Calais erscheinen zwar auf den ersten Blick verdächtig, doch sucht H. die Bedenken zu entkräften.

Den Schluß des Heftes bildet eine vollständige Publikation des Chartulars von 863 mit gewissenhafter Benutzung der früheren Drucke. In den Noten finden sich sorgfältige Erklärungen der Ortsnamen.

In den Anmerkungen zu seiner Schrift hat H. auch Untersuchungen über die merowingischen Königsjahre angestellt. Seine Resultate differiren von meinen Berechnungen bis zum Jahre 613. Er rückt nämlich das Todesjahr Gunthram's (bei mir 592) wieder in das Jahr 593, das Childebert's (bei mir 595) sogar in das Jahr 597. Ich habe inzwischen meine Berechnungen durch neue Argumente zu stützen gesucht[1]). **Krusch.**

Die Chronik **Fredegar's** und der Frankenkönige, die Lebensbeschreibungen des Abtes Columban, der Bischöfe Arnulf, Leodegar und Eligius, der Königin Balthilde, übersetzt von **Otto Abel.** Dritte Auflage, neu bearbeitet von **W. Wattenbach.** (A. u. d. T.: Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit. Zweite Gesammtausgabe. XI.) Leipzig, Dyk. 1888.

Eine Neubearbeitung der O. Abel'schen Übersetzung des sog. Fredegar und der Gesta Francorum (jetzt Liber historiae Francorum) war dringend nothwendig geworden, weil durch die inzwischen erschienene neue Ausgabe in den Monumenta Germaniae (SS. rerum Merovingicarum II) und die dieselbe vorbereitenden kritischen Untersuchungen im Neuen Archiv Bd. 7 von Krusch sowohl der Text selbst vielfache Änderungen gegen die früheren Editionen erfahren hat, als auch die bisherigen Ansichten über die Entstehung und Abfassungszeit jener Stücke völlig umgestoßen worden sind. Die Abel'sche Einleitung mußte daher zunächst sehr stark emendirt werden, und es dürfte das Verständnis wesentlich erleichtert haben, wenn Wattenbach, anstatt die alte Fassung zum größten Theile beizubehalten und die neuen Resultate in Klammern beizufügen, ein vollständig neues Vorwort gegeben hätte. Sonderbarerweise sind in der voranstehenden Stammtafel der Merowinger die Untersuchungen Krusch's über die Chronologie derselben (Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. 22 und Neues Archiv Bd. 10) nur theilweise berücksichtigt worden, so daß bei Einigen noch die alten, bei Anderen bereits die neu festgestellten Jahreszahlen stehen. Ebenso ist auch in der Einleitung S. 21 die Angabe über die Regierungszeit Theuderichs IV (720 bis 737 statt richtig 722—737) nicht verbessert worden, was an dieser Stelle um so störender wirkt, als man hiernach die Abfassung des Liber historiae Francorum in das Jahr 725 (statt 727) setzen muß. Die Revision des Textes der Übersetzung selbst ist mit großer Sorg-

[1]) Vgl. Script. rer. Merov. 2, 576.

falt und Genauigkeit vorgenommen; jede Seite der neuen Ausgabe zeigt die bessernde Hand des Bearbeiters. Auch die Anmerkungen sind durchgängig mit großer Sachkenntnis berichtigt; doch sind S. 15 Anm. 2 zwei falsche Citate aus Paulus Diakonus stehen geblieben (3, 31; 4, 5 statt richtig 3, 30. 35). Sehr dankenswerth ist es, daß in der vorliegenden Ausgabe die Fortsetzungen des Fredegar vollständig mitgetheilt worden sind; ebenso sind mit Recht die angehängten kurzen Auszüge Abel's aus den Lebensbeschreibungen des hl. Arnulf und des hl. Eligius (erstere auf Grund der neuen Ausgabe Krusch's hinter Fredegar) wesentlich erweitert worden. Ein kurzes Namenregister bildet den Schluß. Ludwig Schmidt.

Die Auflösung des karolingischen Reiches und die Gründung dreier selbständiger Staaten. Von **W. Richter.** (Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge, herausgegeben von R. Virchow und Fr. v. Holtzendorff, Heft 70.) Hamburg, Verlags-Anstalt u. Druckerei A.-G. 1889.

Man wird die in dieser Sammlung erscheinenden Schriftchen nicht mit derselben Strenge wie wissenschaftliche Spezialuntersuchungen beurtheilen dürfen, umsoweniger als dieselben auch nicht den Anspruch erheben, sich diesen gleichzustellen. Dem Zwecke jener Sammlung entsprechend, wendet sich Richter an die weitesten Kreise der Gebildeten, um diesen Aufschluß zu geben über die Gründe, welche den Verfall des karolingischen Reiches und die Entstehung der nationalen Theilreiche verursacht haben. Die Darstellung bietet, wie zu erwarten war, nichts Neues, weder hinsichtlich der Auffassung noch der Forschung. Doch sind die Ursachen des Verfalles richtig wiedergegeben worden, die haltlose Persönlichkeit Ludwig's d. Fr., das unselige fränkische Erbrecht, die Entstehung des Lehnswesens und die gewaltig anwachsende Macht der Hierarchie.

Im einzelnen freilich sind Irrthümer mituntergelaufen. Der Vf. hat u. a. fleißig E. Dümmler's Geschichte des ostfränkischen Reiches benutzt. Aber er hätte doch vor allem auch Simson's „Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Ludwig d. Fr." mit zu Rathe ziehen müssen. Er würde alsdann beispielsweise die von Funk aufgestellte, jedoch gänzlich unbegründete Ansicht, daß Kaiser Karl d. Gr. eigentlich seinen unehelichen Enkel Bernhard und nicht seinen Sohn Ludwig zu seinem Nachfolger haben ernennen wollen, schwerlich wiederholt haben. Ob der Vf. auch die Quellen eingesehen hat, ist aus der Darstellung nicht ersichtlich. v. E.

Geschichte der deutschen Literatur. Ein Handbuch von **Wilh. Wackernagel.** Zweite vermehrte und verbesserte Auflage, besorgt und fortgeführt von **Ernst Martin.** II. Erste und zweite Lieferung. (16. und 17. Jahrhundert.) Basel, C. Schwabe. 1885. 1889.

Wilh. Wackernagel's deutsche Literaturgeschichte, obwohl zunächst nur als eine Ergänzung seines Lesebuches gedacht, ist doch von vornherein weit mehr als ein orientirendes „Handbuch" gewesen. Seite für Seite verräth sich in Ausführungen und Andeutungen eine wahrhaft fördernde Sachkunde, durch die ganze Darstellung geht ein energisches Streben, die sozialen Bedingungen und die historischen Zusammenhänge klarzulegen, und wenn dies nicht überall gleich deutlich hervortritt, wenn die Betrachtungsweise hier und da etwas kleinliches zu haben scheint, so ist daran nur die Gewissenhaftigkeit schuld, die keine irgendwie charakteristische Erscheinung übergehen möchte. Namentlich in den Anmerkungen ist eine imponirende, und keineswegs eine bloß bibliographische, Gelehrsamkeit aufgespeichert. Wackernagel's Darstellung des Mittelalters ist noch heute keineswegs ausgeschöpft, ja nicht einmal genügend bekannt. Und man muß freilich zugeben, daß die allzugroße Pietät, mit welcher der neue Herausgeber und Fortsetzer, Prof. Ernst Martin, beim 1. Bande seine Aufgabe durchführte, zwar kaum die gelegentliche Benutzung erschwert, wohl aber die zusammenhängende Lektüre zu einem unbehaglichen Geschäft gemacht hat. Martin verbesserte auf das Gewissenhafteste alle thatsächlichen Irrthümer und Ungenauigkeiten Wackernagel's und er führte dem Bande den Neugewinn der Forschung wie eine Fülle eigener Nachweise und Beobachtungen zu — aber er schaltete alles das in eckige Klammern, um nur ja den Text (der Darstellung und der Anmerkungen), so wie ihn das Handexemplar herzurichten gestattete, unberührt zu lassen.

Mit dem 2. Bande ist das anders geworden, und schon darum mag ein nachdrücklicher Hinweis auf die Fortführung des Werkes auch an dieser Stelle gerechtfertigt sein. Es liegen bisher zwei Hefte vor, die das 16. und 17. Jahrhundert vollständig umfassen, und diese Hefte bieten kurz gesagt in ihrer durchaus quellenmäßigen Darstellung das zuverlässigste und übersichtlichste Bild von der Literatur dieses Zeitraumes. Den §§ 91—119 liegt noch Wackernagel's Text zu Grunde, der aber hier durchgreifende Veränderungen erfahren hat, mit §§ 120—138 beginnt Prof. Martin's eigenste Arbeit: von hier ab sind nur noch vereinzelte Sätze und Charakteristiken den

Kollegienheften Wackernagel's entnommen. Martin's ganze Art hat mit der des Vorgängers eine unleugbare Verwandtschaft, auch bei bei ihm haben neue und fruchtbare Beobachtungen oft einen etwas versteckten Platz gefunden; hoffen wir aber, daß seine umfassende Belesenheit, die dem 17. Jahrhundert ganz besonders zu gute gekommen ist, auch den Dank redlicher Nacharbeiter finde. Der Referent selbst muß sich bereits einer Unachtsamkeit anklagen: den oberrheinischen Ursprung des Buches von den Schildbürgern, welchen er in der Vierteljahrsschrift für Literaturgeschichte 1, 471 ff. umständlich erweisen zu müssen glaubte, hat bereits Martin § 107 Anm. 23 erkannt. Dagegen erlaube ich mir darauf hinzuweisen, daß als Erscheinungsjahr von Martins von Cochem Großem Leben Christi bereits für die vierte Auflage von Scherer's Literaturgeschichte 1680 (statt 1689, wie es früher hieß, und auch bei Wackernagel-Martin S. 285 steht) ermittelt worden ist. E. Schr.

Aus deutscher Sprach- und Literaturgeschichte. Gesammelte Vorträge. Von **K. Lucae.** Marburg, Elwert. 1889.

Der kürzlich verstorbene Marburger Germanist war ein überaus feinsinniger Interpret der deutschen Dichtung alter und neuer Zeit. Seine künstlerisch gerichtete und beanlagte Natur suchte besonders gern die Höhen der Literatur auf, und sein patriotischer Sinn erquickte sich an den Quellen unserer nationalen Kraft, wie er sie in unserer Sprache und der Poesie unseres Volkes sprudeln sah. In seinen Vorträgen und Aufsätzen erfreut der sichere Takt der Auswahl und die glückliche Anordnung. Der Fachmann wird freilich finden, daß die Aufgaben einer philologisch-historischen Forschung im ganzen wenig gefördert und gelegentlich eher verschleiert werden, aber auch er wird sich der festlichen Stimmung nicht entziehen, welche alle diese Vorträge hebt, und manche scharfe Beobachtung, manche feine Bemerkung wird ihn belohnen. Die Gegenstände erscheinen selten in neuer Beleuchtung, aber immer ansprechend und zuweilen recht lehrreich gruppirt.

Es sind im ganzen neun Vorträge, welche die Sorgfalt der Angehörigen hier vereint und denen ein jüngerer Kollege (Prof. M. Koch) eine mit Wärme geschriebene Lebensskizze vorangestellt hat. Einige sind früher selbständig erschienen, andere den Lesern der Preußischen Jahrbücher wohlbekannt. Für besonders glücklich halten wir den älteren Vortrag über das Grimm'sche Wörterbuch (1873)

und die neueren über Hans Sachs (1886) und die deutschen Inschriften an Haus und Geräthen (ungedruckt). Bei dem schönen Aufsatz über Walther von der Vogelweide (1867) ist es sehr zu bedauern, daß der Vf. nicht mehr Zeit gefunden hat, ihn mit dem sicheren Erwerb auszustatten, den uns die Funde und Forschungen der verflossenen zwei Jahrzehnte gebracht haben. Der gut orientirende und stimmungsvolle Vortrag über Wolfram von Eschenbach läßt einen flüchtigen Blick in die unausgeführte Lebensarbeit des Vf. thun. Unserer klassischen Literaturperiode gehören die Vorträge über die Goetheforschung der Gegenwart (1878), über Schiller's Tell (1865) und zur Geschichte der deutschen Balladendichtung (1884, ungedruckt) an, besonders der erstgenannte durch reifes Urtheil und glückliche Form ausgezeichnet; der fernsten Vergangenheit wendet sich das erste Stück zu: Die alten deutschen Personennamen (1880), dem freilich der Kritiker mancherlei Einspruch entgegenhalten möchte. ρ

Der Kirnberg bei Linz und der Kürenberg-Mythus. Von **Julius Strnadt.** Ein kritischer Beitrag zu „Minnesangs Frühling". Linz, Ebenhöch. 1889.

Hat man jenen behaglich wichtigen Redeschwall, in welchem sich die „Mythenzerstörer" gleich den „Rettern" zu ergehen pflegen, glücklich überwunden, so bleibt ein kleiner Beitrag zur Lokalforschung übrig, der vielleicht auch die Literaturhistoriker zu neuen Erwägungen veranlaßt. Der Vf. weist zunächst nach, daß der Gipfel des Kirnbergs oberhalb Linz, auf dem man den Burgsitz des Lyrikers in der Nibelungenstrophe suchte, nie eine mittelalterliche Burg getragen hat. Er macht es weiterhin wahrscheinlich, daß ein kleiner Burgstall Kürnberg südwärts davon (im Bezirk der Gemeinde Rufling) lag, daß aber dieser bescheidene Adelssitz von den Herren von Traun kaum vor 1200 gegründet worden sein kann. Nachdem er so den Linzern die Nachbarschaft des Kürnbergers entzogen hat, durchmustert er sämmtliche Urkunden, in denen der Name vorkommt, scheidet verschiedene Namen von Bauern und Gemeinfreien aus, die man irrthümlich mit dem adelichen Minnesänger und seinem Geschlecht in Beziehung gebracht hat, und bestreitet für Oberösterreich überhaupt die Existenz eines Geschlechtes „von Kürnberg". Soweit steht die Untersuchung allem Anschein nach auf festem Boden. Jetzt aber erfolgt ein Sprung:

Müssen die Linzer ihren Anspruch auf den von Kürnberg aufgeben, so sollen ihn auch die Baiern (Kürnberg bei Altötting) und

die Niederösterreicher (Kürnberg an der Mank) nicht haben, lieber setzt ihn Strnadt wieder mit Mone und v. d. Hagen nach Alemannien! Die „germanistischen Gründe“, mit denen er hier operirt, sind durchaus von dem Werthe des folgenden: Kürenberges wîse ist nach S. „eine Eigenthümlichkeit des alemannischen Dialekts (!)“, baierisch müßte es Kürenbergers wîse heißen (!). Die Kuriosität einmal zugestanden, wer hinderte denn den alemannischen Schreiber der Hs. C, die allein uns die betreffenden Lieder erhalten hat, daran, das eine für das andere einzusetzen? — Das Einzige, was man als alemannisch ansprechen darf, hat auch S. übersehen: es ist das im Reim stehende menigîn der gleichen Strophe (M. Fr. 8, 6) statt baierisch-österreichisch menige; allein hier liegt auch dem Sinne nach eine viel zu wenig beachtete Schwierigkeit, denn die Situation verlangt weit eher, daß der Gesang des Ritters durch die einsame Nacht ertönt, als ûz der menigîn! Ein Verderbnis ist das Wahrscheinlichste.

Unser Nibelungenlied und unsere Kudrun sind im Gebiet des baierischen Stammes gedichtet: das gehört zu den allersichersten Ergebnissen der Forschung, und es hat schon aus diesem einen Grunde sein Mißliches, den Kürenberger aus der Gegend auszuweisen, in der sich die ganze weitere Geschichte seiner Strophenform abspielt. Die innere Geschichte des Minnesanges zu erörtern, ist hier nicht der Ort.

E. S.

Friedrich II. und der päpstliche Stuhl. Bis zur Kaiserkrönung. Von **Max Halbe.** Berlin, Mayer u. Müller. 1888.

Gleich manchen Arbeiten der letzten Jahre ist auch diese aus dem Bestreben entstanden, auf Grund des durch Winkelmann und Rodenberg so sehr bereicherten Quellenmaterials von neuem die Summe unserer Kenntnis von jener Epoche festzustellen. Es handelt sich hauptsächlich um die allmähliche Umgehung des von Friedrich gegebenen Versprechens, Sicilien stets vom Reiche getrennt zu erhalten. Die einzelnen Phasen dieses Vorganges, die Pression, welche Friedrich mittels des in Aussicht gestellten Kreuzzuges auf die Nachgiebigkeit des Papstes übt, sind mit Klarheit in ihrem inneren Zusammenhange dargestellt. Von der gefährlichen Klippe, diese Ereignisse nach moralischen Gesichtspunkten beurtheilen zu wollen, hat der Vf. sich meist ferngehalten. Unrichtig ist es, wenn er in der Erhebung Heinrich's zum Herzoge von Schwaben (1217) einen Bruch der Verpflichtungen von 1216 erblicken will. Allerdings war diese Erhebung ein Schritt

zur engen Verbindung des jungen Königs mit Deutschland, aber sie lief trotzdem keiner Bedingung jener Urkunde zuwider; wenn Halbe betont, daß laut derselben Heinrich nach Friedrich's Kaiserkrönung aus der patria potestas entlassen und ein eigener Stellvertreter für die Regierung Siziliens eingesetzt werden sollte, so stand ja nichts im Wege, daß Friedrich auch für Schwaben einen solchen Stellvertreter bis zur Mündigkeit Heinrich's hätte einsetzen können. Diese Frage aber war erst aufzuwerfen, wenn Friedrich Kaiser geworden war. — In Bezug auf die Wahlanzeigen Friedrich's und seines Kanzlers vom Juli 1220 zeigt der Vf. ein nach meiner Ansicht nicht gerechtfertigtes Mißtrauen; ich verweise dem gegenüber auf Nitzsch's Staufische Studien, die der Vf. doch wohl nicht zur „antiquirten Literatur" rechnet, sowie auf Bienemann (Konrad v. Scharfenberg S. 75): „Man hat übersehen, daß Friedrich ja gar nicht sagt, er habe überhaupt nicht darum gewußt, daß auf dem Hoftage von der Wahl die Rede gewesen sei".

Von zwei beigegebenen Exkursen enthält der letzte eine plausibele Interpunktionsänderung zu Acta Imperii I, 150. O. Harnack.

Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis in's 16. Jahrhundert. XXI. Die Chroniken der westfälischen und niederrheinischen Städte. II. Leipzig, S. Hirzel. 1889.

Dieser neue Band der nordwestdeutschen Reihe, die unter K. Hegel's Ägide erscheinende große Chronikensammlung schließt sich nach Inhalt wie Bearbeitung den früheren auf das würdigste an. Hatte schon der erste Band der niederrheinisch-westfälischen Abtheilung[1]) zumeist auf der Arbeit von Joseph Hansen beruht, so ist die Mitarbeit des speziellen Leiters derselben, K. Lamprecht in Bonn, in vorliegendem Bande noch mehr zurückgetreten, so daß letzterer, von der germanistischen Beihülfe Jostes' inbezug auf die Konstituirung der Texte abgesehen, fast ausschließlich als Hansen's Werk zu gelten hat. Die Hauptstücke des Bandes, welcher ausschließlich Quellen zur Geschichte der Soester Fehde vereinigt, bilden das im wesentlichen auf die gleichzeitigen Aufzeichnungen des Soester Stadtsekretärs, Bartholomäus van der Lake, zurückgehende Kriegstagebuch der Soester Fehde, die eine freie Wiedergabe der lateinischen Arbeit des Liesborner Konventualen Bernhard Witte (starb um 1520) enthaltende Lippstädter

[1]) Vgl. H. Z. 62, 533.

Reimchronik derselben Fehde, die von Hansen wiederaufgefundene Werler Reimchronik von 1433 bis 1449: werthvoll besonders, weil sie die Ereignisse durchaus selbständig von kölnischem Standpunkte aus schildert und zudem ihren Bericht auf zuverlässige und unmittelbare Quelle gründet. Sodann folgen historische Lieder zur Geschichte der Fehde, eine Anzahl wichtiger urkundlicher Beilagen (das Gedicht des Dortmunder Dominikaners Johann von Lünen über den fehlgeschlagenen Sturm auf Soest 1447, 19. Juli, eingeschlossen) zuletzt Personen- und Ortsverzeichnisse. In den Einleitungen sind von Hansen die Handschriften des Kriegstagebuches, dessen frühere Drucke, die Soester lokale Geschichtschreibung, das Verhältnis der ursprünglichen Aufzeichnungen des B. v. d. Lake zur jetzigen Gestalt des Kriegstagebuches, Charakter und Zweck des letzteren nnd der vor 1533 fallenden Überarbeitung sowie Bestandtheile, Bedeutung und literarischer Einfluß derselben, ferner handschriftliche Überlieferung, Verfasser, Bedeutung und Verhältnis der Lippstädter Reimchronik zum Kriegstagebuch und zu Witte, Handschrift, Verfasser und besonderer Werth der Werler Reimchronik, bisherige Ausgabe und Textüberlieferung der Lieder, Originalausfertigungen wie Copien der Beschwerdeschrift des Erzbischofs Dietrich in gründlicher und zutreffender Erörterung behandelt, wogegen Jostes vom sprachlichen Standpunkte über das bei Wiedergabe der Texte beobachtete Verfahren Rechenschaft gibt. Bis auf die Lesarten und die sachlichen Anmerkungen unter dem Texte stellt sich der gegenwärtige Band als eine gleichmäßig saubere und sorgfältige Arbeit dar. Es ist deshalb auch mit ungetheilter Freude zu begrüßen, daß Hansen auf Grund dieser tüchtigen Leistung und nachdem er schon durch seine Untersuchungen zur Vorgeschichte der Soester Fehde (Westd. Zeitschr., Ergänzungsheft 3, 1 ff. 1886) und durch seine Sammlung von Aktenstücken zur Geschichte derselben (als 34. Band der „Publikationen aus den preußischen Staatsarchiven“, 1888), die historische Erläuterung dieser Edition allseitig vorbereitet hatte, den dritten Band der Reihe, welcher neu aufgefundenes Soester Material des 15. und des angehenden 16. Jahrhunderts nebst Duisburger und Aachener Chroniken, sowie das Glossar für alle drei Bände befassen soll, selbständig bearbeiten wird. Daß ein Theil der Soester Quellen des 16. Jahrhunderts, insbesondere der inzwischen durch Jostes neu herausgegebene Daniel von Soest, aus dem Plane der Chroniken-Sammlung ausgeschieden worden, kann man nur billigen.

H.

Beiträge zur Geschichte des großen Städtebundkrieges für die Jahre 1387—1388. Von **Konrad Wutke**. Salzburg 1888. (Sonderabdruck aus den im Selbstverlage der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde erschienenen Mittheilungen Bd. 28.)

Die Schrift setzt sich aus mehreren kurzen Spezialuntersuchungen zusammen, denen einige ungedruckte einschlägige Urkunden folgen. In dem ersten Abschnitte bespricht der Vf. das im Juli 1387 von dem Städtebunde mit Piligrim von Salzburg geschlossene Bündnis; die beiden hergehörigen erzbischöflichen Urkunden werden im Anhange abgedruckt; bisher waren nur die städtischen Urkunden bekannt. Den Ausführungen des Vf. (zum Theil gegen Lindner gerichtet) über den eigentlichen Inhalt des Vertrages, der, obwohl in künstliche Formeln verhüllt, doch die Absetzung Wenzel's und den Widerstand gegen die Reichsgewalt schon als eine Möglichkeit in's Auge faßt — wird beizupflichten sein. — Gleichfalls mit Recht konstatirt der Vf., daß von zwei in den Städtechroniken Bd. 1, Nr. 141 und 142 abgedruckten Briefen der zweite irrig als Beantwortung des ersten aufgefaßt worden sei und stellt das richtige Verhältnis zwischen beiden fest. Auch die folgende Untersuchung über Datum und Bedeutung zweier von Lindner (Index lectionum Monasterii 1878/79 Nr. 20 u. 21) veröffentlichten Briefe verdient Beachtung. Einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit besitzt endlich die im vierten Abschnitt aufgestellte und geschickt begründete Ansicht, Erzbischof Piligrim sei nicht, wie zuerst Janssen auf Grund einer Urkunde glaubte annehmen zu müssen, 1388 nach seiner Freilassung nochmals freiwillig in die Gefangenschaft zurückgekehrt.

Zwei Briefe aus dem Straßburger Stadtarchiv und einer aus den verbrannten Excerpten Wencker's sind beigegeben.

Otto Harnack.

Der sog. Feldaltar Karl's des Kühnen von Burgund im historischen Museum zu Bern eine alt-venezianische Altartafel (Diptychon) aus dem Nachlaß der Königin Agnes von Ungarn und ihr Werth für Kunst und Geschichte. Von **Jakob Stammler**. (Sonderabdruck aus dem Berner Taschenbuch 1887.) Bern, Nydegger u. Baumgart. 1888.

Eine zuerst 1732 erscheinende Lokaltradition, an welcher man bisher festgehalten hatte, erklärt die kostbare Altartafel des Berner Museums für ein Beutestück aus den Siegen der Schweizer über Karl den Kühnen. Der Vf. zeigt die Grundlosigkeit dieser Überlieferung und knüpft daran eine Untersuchung über den Ursprung der

Tafel, der man Schritt für Schritt mit Vergnügen folgt. Der Umstand, daß unter den darauf dargestellten Heiligen nicht weniger als vier dem ungarischen Königshause angehören, weist ihn auf die verwittwete Königin Agnes von Ungarn, die langjährige Bewohnerin und Wohlthäterin des Klosters Königsfelden, dessen Kleinodien der Berner Rath 1524 zu Handen nahm. Bereits in einem Verzeichnis jener Kleinodien von 1357 läßt sich das Stück mit Wahrscheinlichkeit finden. Neben den ungarischen sind venezianische Heilige auf dem Diptychon vertreten. Die Vereinigung beider erklärt sich sehr schön, wenn man mit dem Vf. annimmt, daß es für den König Andreas III. von Ungarn hergestellt wurde, dessen Mutter eine Venezianerin war. Aus seinem Besitze kam es an seine Wittwe Agnes, von dieser an Königsfelden und von da nach Bern. Da die Patronin der Agnes unter den abgebildeten Heiligen nicht vertreten ist, so setzt der Vf. die Entstehung vor die Vermählung des Andreas mit ihr (1296). Bei der hl. „Fumia" (Euphemia), die ich in deutschen Urkunden als „Femia" gefunden habe, möchte man fast an die erste Gemahlin des Andreas, die Fenna (irrig statt Femia?) geheißen haben soll, denken. Noch nicht nachgewiesen ist ein Wappenschild auf der Miniatur, welche die Auferstehung Jesu darstellt: in rothem Feld ein weißer Schrägbalken, begleitet von zwei weißen Kugeln. Die beigefügte Tafel in Lichtdruck läßt leider infolge der starken Verkleinerung die feineren Einzelheiten nicht erkennen. Wanbald.

Das Ausschließungsrecht (**Jus Exclusivae**) der katholischen Staaten Österreich, Frankreich und Spanien bei den Papstwahlen. Von **Ludwig Wahrmund.** Mit Benutzung unpublizirter Akten des k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs. Wien, Hölder. 1888.

Historiker wie Kanonisten werden das Buch dankbar begrüßen. Über das merkwürdige Institut der Exclusiva ist zwar einige ältere Literatur vorhanden (S. 27 ff.), doch trägt dieselbe zum Theil eine bestimmte parteipolitische Tendenz an sich und entspricht jedenfalls dem heutigen Stande der Forschung nicht mehr. Auch Wahrmund läßt ja über seinen kurialen Standpunkt keinen Zweifel (s. Vorrede S. V: „wenn somit der Autor" rc. — ein Satz, der auch für den Stil des Vf. charakteristisch ist), aber die Schrift ist vollkommen frei von jeder tendenziösen Befangenheit und verdient hinsichtlich der wissenschaftlichen Haltung uneingeschränktes Lob. Nicht so günstig kann das Urtheil in formeller Hinsicht lauten.

In sachlicher Beziehung gibt W. zuvörderst eine Darstellung der kirchlichen Gesetzgebung über die Papstwahlen und charakterisirt zutreffend den negativen Inhalt der Dekretale Licet de vitanda Alexander's III. (S. 4 f.); daran schließt sich eine gute kritische Besprechung der älteren, wenig bekannten Literatur. Der Hauptwerth des Buches liegt u. E. in der von W. mit spezieller Beziehung auf den etwa geübten staatlichen Einfluß gegebenen Geschichte der Konklaven seit 1503. Auf dieses historische Material gründet dann W. sein juristisches Urtheil, welches — und wie wir auf Grund der W.'schen Darstellung jetzt annehmen, mit Recht — dahin lautet: die Exclusiva ist Gewohnheitsrecht geworden. Bis zum Konklave von 1590 zwar ist der Einfluß der Staaten, erst Frankreichs, dann Spaniens (S. 84 ff. 94. 202), ein rein thatsächlicher, politischer (s. dafür besonders das merkwürdige Schreiben Philipp's II. von 1559 bei W. S. 84 ff.); seitdem aber nimmt er durch formelle Erklärungen seitens der Staaten über Exklusion bestimmter Kardinäle einen rechtlichen Charakter an. W. theilt eine ganze Reihe solcher Exklusionsfälle mit (z. B. 1721 durch den Kaiser, 1758 Frankreich, 1821 Österreich, 1830 Spanien) und weist — im Gegensatz zu einer Behauptung des bekannten italienischen Publizisten Bonghi (S. 194) — nach, daß die von Spanien, Frankreich oder Österreich ertheilte Exclusiva jedenfalls seit Ende des 17. Jahrhunderts vom Kardinalkollegium immer berücksichtigt worden ist (S. 218. 222. 244). Auf Grund dieses Nachweises muß der von W. behauptete, formell rechtliche Charakter der Exclusiva zugestanden werden, denn möglich war hier die Bildung eines Gewohnheitsrechtes, da es sich bei den die Papstwahl betreffenden Gesetzen nicht um unabänderliches jus divinum, sondern um änderungsfähiges jus humanum handelt (S. 248). — Über das Recht der drei obengenannten Staaten ist nach W. kein Zweifel; Italien — als Rechtsnachfolger Neapels — hat durch das Garantiengesetz verzichtet; den Anspruch Portugals lehnt W. ohne nähere Begründung ab; die vor einigen Jahren hierüber erschienene Studie Harder's kennt er nicht.

Einige Verwirrung bringt W. in seine Darstellung, indem er neben der wirklichen Exclusiva noch unter der Bezeichnung „Stimmenexklusion“ ausführlich darüber handelt, daß Kardinäle, welche bei den regelmäßig abgehaltenen Vorwahlen zur Probe nicht zwei Drittel der Stimmen auf sich zu vereinigen vermochten, als „exkludirt“ bezeichnet wurden. Darin liegt aber lediglich eine Anwendung der Gesetzgebung

Alexander's III., welche mit dem technisch als Exclusiva bezeichneten und von W. als Gewohnheitsrecht erwiesenen Rechtsinstitut nichts zu thun hat.

Über die Formalien der Exclusiva gibt W. interessantes urkundliches Material aus dem österreichischen Staatsarchiv, wie denn durch die S. 255—329 mitgetheilten Archivalien überhaupt der Werth des Buches noch wesentlich erhöht wird. Philipp Zorn.

Geschichte Karl's V. Von **Hermann Baumgarten.** II. Zweite Hälfte. Stuttgart, Cotta. 1888.

Mit der vorliegenden zweiten Hälfte des 2. Bandes ist Baumgarten's Werk bis zur Kaiserkrönung in Bologna und zum Vorabend des Augsburger Reichstages geführt. Treffend wird gleich zu Anfang hervorgehoben, daß Karl V. selbst zwar vor allem das Verdienst gehabt habe, nie zu verzagen noch zu weichen, daß er aber die Thaten, wodurch die Weltlage verändert wurde, nie selbst vollbrachte und nicht einmal die Thaten Anderer weise ausnutzte; „er bemaß das, was er wollte, nie nach dem, was er konnte". Trotzdem aber hat sich seit vierthalbhundert Jahren die Theilnahme aller Kulturvölker immer wieder ihm zugewendet, weil es kein Volk gab, das nicht von den Erfolgen und Mißerfolgen der kaiserlichen Politik in Mitleidenschaft gezogen wurde. „Der Tag von Pavia berührte die Interessen von Ungarn, Polen, Skandinavien fast ebenso nahe wie das innerste Leben von Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien und England; er bedeutete für den Sultan fast ebensoviel wie für den Papst. Er schien Luther mit sicherem Verderben zu bedrohen. Dieser Kaiser, möchte man sagen, war der Schicksalsmann der modernen Welt in ihrer Geburtsstunde. Sein persönliches Leben hat eine recht beschränkte Bedeutung, seine Geschichte die größte".

Als die Schlacht von Pavia geschlagen wurde, da war bereits die Erhebung der deutschen Bauern im vollsten Gang. Es fällt einigermaßen auf, daß B. S. 400 diese Erhebung fast in derselben Weise beurtheilt wie dies Clemens VII. und die katholische Hierarchie damals that. „Nicht politische Formen, nicht einzelne Besitztitel, das ganze nationale Wesen sah sich von wüstem Umsturz bedroht . . . Indem die rohen, durch langen Druck erbitterten Massen das Joch abwarfen und sich durch das göttliche Wort zum völligen (?) Umsturz aller (?) überlieferten Ordnungen berechtigt hielten, indem diese Massen

vergebens sich zu organisiren suchten, die Autorität ihrer oft einsichtigeren Hauptleute an den wüsten Begierden der Haufen scheiterten, ergoß sich über das Land eine Fluth der Zerstörung, in welcher nicht nur unzählige Klöster und Herrensitze versanken, sondern die deutsche Kultur selber zu versinken drohte". Ist das nicht doch etwas zu einseitig geurtheilt und zu schwarz gemalt? Es ist da doch dem schwerwiegenden Umstand nicht Rechnung getragen, daß die den Aufstand einleitenden offiziellen Forderungen der Bauern im ganzen recht gemäßigt waren; daß ferner die amtlichen Gewalten, voran der schwäbische Bund, es an billigem Entgegenkommen fast ganz fehlen ließen; daß dadurch erst der gewaltsame Ausbruch unvermeidlich gemacht wurde; und daß wir endlich nicht sicher zu sagen vermögen, ob nicht wenigstens in Franken, wo Hipler, Weigand, Geyer die Bewegung leiteten, doch am Ende ein geregelter Zustand eingetreten wäre, wenn nicht der Truchseß auch hier mit dem Schwerte die Bauern überwältigt hätte. Wir fürchten, die angezogenen Sätze B.'s werden den Ultramontanen mehr Freude machen als gut ist, und je anerkannter B.'s Autorität auf dem Gebiete der Geschichte Deutschlands unter Karl V. ist, desto mehr Mißbrauch wird mit seinen Worten getrieben werden. Es ist freilich wahr, daß S. 403 den siegreichen Gewalten eine Mitschuld an der Revolution zugemessen und S. 401 auch der Bruch des Stillstandes durch den schwäbischen Bund eingeräumt wird; aber das erstere Urtheil kommt etwas post festum, und was den zweiten Punkt angeht, so war der Bruch des Stillstandes nicht die Hauptsache; diesen Stillstand hatten, wie auch B. andeutet, die Bauern vorher schon (durch den Angriff auf Schemmerberg u. s. w.) gebrochen: Das Entscheidende ist vielmehr das, daß die Bauern zur Erkenntnis kamen und kommen mußten, der Bund werde keinesfalls auf ihre Forderungen eingehen, sondern er halte sie nur hin, bis er im Stande sei, Gewalt zu brauchen. Sobald ihnen diese Einsicht aufging, war selbstverständlich auch ihr Verhalten entschieden.

Über die aus der Mitte der Bauern hervorgegangenen Reformpläne urtheilt B. S. 402, dieselben hätten überall den Stempel des Utopischen getragen. Nun ist freilich richtig, daß von diesen Plänen so gut wie nichts durchgeführt worden ist; aber daß nichts hätte durchgeführt werden können, daß die Gedanken dieser Entwürfe gar keine Stätte im damaligen Deutschland zu finden vermocht hätten — das erscheint uns Angesichts der Thatsache, daß die zwölf Artikel

wochenlang von fast allen süddeutschen Regierungen anerkannt waren, doch zuviel gesagt, zuviel auch vom Heilbronner Entwurf.

Die Niederwerfung des Bauernaufstandes zusammen mit dem Sieg von Pavia steigerten die Macht Karls V. anscheinend auf's äußerste; sein letzter Gedanke, der Zug gegen Konstantinopel, konnte damals als ein nicht mehr fernes Ereignis angesehen werden. Aber der Schein trog; und wie die Ergebnisse der Schlacht sich allmählich verflüchtigten, weil das kaiserliche Heer sich mehr und mehr auflöste und Karl eine für die Italiener bedrohliche Bahn einschlug, das wird von B., theilweise an der Hand von neuem Material aus dem Wiener Archiv, in wahrhaft meisterhafter Weise auseinandergesetzt. Wir erhalten dabei den, soweit unsere Quellen dies überhaupt bis jetzt zulassen, vollkommensten Einblick in die verschiedenen Strömungen, welche am Hofe Karl's sich den Rang streitig machten; wir erkennen, wie Lannoy die Ansicht vertrat, daß der Kaiser auf Kosten Italiens sich mit Frankreich verständige, während Gattinara umgekehrt gänzliche Niederwerfung Frankreichs und Schonung der italienischen Interessen empfahl. Die Opposition, die Gattinara dem Madrider Vertrag machte, gründete sich nach den von B. S. 463—464 verwertheten Berichten lediglich darauf, daß Karl den König freilassen wollte, ehe er Burgund in seinen Besitz gebracht hatte, ihm aber die nachherige Herausgabe von Burgund auflegte. Dem gegenüber war der Kanzler der Ansicht, daß man den König nun entweder ohne Bedingung -- also nach bereits erfolgter Räumung Burgunds — freilassen oder aber ewig gefangen halten müsse.

Nach dem Madrider Frieden vollzog Karl V. seine von den Spaniern so lang ersehnte Verbindung mit der Infantin Isabel von Portugal, „einer der ausgezeichnetsten Personen", wie ein Zeitgenosse sagt, „welche es heute in der Christenheit gibt": „sie hatte, bezeugt ihr B. S. 479, das wahre Leben des weiblichen Gemüthes vor dem Froste der Hofluft zu bewahren gewußt und weckte in dem Herzen Karl's, das bis dahin sich kaum geregt, echte, dauernde Liebe". Am 10. März 1526 ward die Vermählung in Sevilla vollzogen. B. sagt S. 477, diese Stadt sei gewählt worden, weil Karl bisher noch nicht über Toledo hinausgekommen war: nach einem Bericht, den ich im königlichen Staatsarchiv zu Stuttgart unter den Zeitungen aus dem Jahre 1525 gefunden habe, hätte Karl zu Anfang 1525, des Wechselfiebers wegen, eine Luftveränderung vornehmen

müssen und deshalb Andalusien aufgesucht (s. meine deutsche Gesch. im 16. Jahrh. 1, 639).

Aus dem Frieden von Madrid ergab sich nicht der amtlich angekündigte „fast paradiesische Zustand", wie B. S. 472 sagt, sondern „endlose Kriege und Umwälzungen". Niemand hatte größeren Nutzen von diesen Dingen als die Reformation: indem Karl sie vernichten wollte, fiel ihm Clemens VII. in den Arm, und der Grund ihrer Zwietracht lag schließlich darin, daß weder der Kaiser noch der Papst sich entschließen konnten, um des Großen willen, was durch Türken und Ketzer gefährdet war, auf italienische Kleinigkeiten, wie Ferrara, Reggio, Rubiera, zu verzichten; in diesem Punkt ist einer so schuldig wie der andere (S. 498). So erlangten die deutschen Protestanten in Speier 1526 zwar nicht die formelle, aber die thatsächliche Berechtigung einer selbständigen Kirchengründung (S. 571), und als Karl in Barcelona 1528 sich mit dem Papste aussöhnte, trieb dieser durch Ablehnung der Ehescheidung Heinrich's VIII. England in's Lager der Gegner der Kirche. Aber freilich, die Kurie brauchte das nicht hoch anzuschlagen: der Kaiser verzichtete ja dafür auf Konzil und Reform und wollte alles wieder werden lassen wie es gewesen war. G. Egelhaaf.

Die politischen Beziehungen Clemens' VII. zu Karl V. in den Jahren 1523—1527. Von **Rudolf Grethen.** Hannover, Karl Brandes. 1887.

Da Hermann Baumgarten den Anstoß zu der vorliegenden, ihm gewidmeten Schrift gegeben hatte, war zu erwarten, daß man durch sie über die päpstliche Politik jener Jahre etwas mehr erführe, als es im Plane einer Geschichte Karl's V. liegen konnte. Grethen's Aufgabe war insofern nicht leicht, als er fast durchweg auf dasselbe Material angewiesen war, welches auch Baumgarten hatte benutzen können, also auf die bekannten Publikationen, von denen die englischen vorwiegend in Betracht kommen; von ungedruckten Quellen haben ihm nur einige Briefe des Grafen Carpi und des französischen Gesandtschaftssekretärs Nikolas Raince (Pariser Nationalbibliothek) vorgelegen. Man wird sagen dürfen, daß G. durch seine fleißige, sorgfältige und reife Schrift dieser Aufgabe ziemlich vollständig gerecht geworden ist. Freilich bleibt daneben noch manches zu wünschen übrig, zunächst betreffs der Beurtheilung des Papstes.

G. scheut sich offenbar davor, ihn, wie dies Baumgarten gethan hat, ganz zu verurtheilen, will ihn aber doch ebenso wenig als milden

Friedensengel malen, was von St. Ehses (Hist. Jahrbuch 6, 557 ff.) versucht worden ist. An und für sich ist das anerkennenswerth, jedoch gehörte eben die vollendete Meisterschaft eines Ranke dazu, uns das Gemisch von Vorzügen und Schwächen in diesem Medicäer verständlich zu machen. Es wäre vor allen Dingen wünschenswerth gewesen, etwas mehr über die Rathgeber des Papstes zu erfahren. Statt dessen hören wir über Giberti z. B. nur das Äußerlichste. Die Stellung mancher Persönlichkeiten bleibt ganz im Unklaren; der Name Lannoy wird plötzlich genannt, — daß derselbe seit Dezember 1523 Oberbefehlshaber des kaiserlichen Heeres in Italien ist, erfahren wir nicht. Zu verwundern ist, daß der Vf. manches Hierhergehörige, was Baumgarten angeführt hatte, unberücksichtigt läßt. So erwähnt er nichts von dem Verdacht, Sessa habe nach Carpi's Ankunft in Rom sich um die Wahl Farnese's aus eigennützigen Antrieben bemüht — was übrigens gar nicht so unmöglich ist, wie Baumgarten zu glauben scheint; denn daraus, daß Sessa dem Kaiser gegenüber keine Silbe davon erwähnt, ist noch nichts zu schließen.

Gegen Ehses erhebt G. den Vorwurf eines Mangels an Klarheit und Übersichtlichkeit bei der Schilderung von Schomberg's Gesandtschaft, läßt dabei selbst aber manches weg, was Ehses mitgetheilt hatte. Besonders hätte er Bergenroth Nr. 644 mehr benutzen müssen. Auch spricht er sich nicht über Ehses' Vermuthung aus, Schomberg's Korrespondenz sei wohl ganz verloren gegangen. An anderen Stellen polemisirt G. mit Recht gegen Ehses, besonders im zweiten Exkurs: wegen des Vertrages zwischen Frankreich und Venedig vom 12. Dezember 1524. G.'s Beweisführung ist so überzeugend, daß danach entschieden Baumgarten (2, 1, 368) berichtigt werden muß, welcher merkwürdigerweise Ehses' Ansicht unbeanstandet aufgenommen hatte.

Otto R. Redlich.

Kaspar Scheidt, der Lehrer Fischart's. Studien zur Geschichte der grobianischen Literatur in Deutschland. Von **Adolf Hauffen.** Straßburg, Trübner. 1889. (Quellen und Forschungen Heft 66.)

Nachdem die bibliographische Durchforschung des 16. und 17. Jahrhunderts in der Hauptsache als durch Gödeke's Riesenleistung abgeschlossen gelten kann, hat die intensivere literargeschichtliche Arbeit sich auch diesen Gegenden unseres Schriftthums mit Eifer zugewandt. Indessen, mit einer gewissen Einseitigkeit bevorzugte sie seither beim

16. Jahrhundert das Drama, beim 17. die Lyrik, den Bahnen folgend, welche Scherer auch hier gewiesen hatte. Es muß auffällig erscheinen, daß dagegen für das historische Verständnis eines Hans Sachs und Fischart wenig seither geschehen ist. Das Buch von Hauffen leistet jetzt für die Würdigung Fischart's eine der wichtigsten Vorarbeiten und bringt zugleich einen höchst anziehenden Beitrag zur Kultur- und Geistesgeschichte des Jahrhunderts der Reformation: es schildert uns den Kampf gegen die Rohheit und Rüpelei, wie er literarisch in der ironischen Verherrlichung des Grobianus, in den ironischen Lehrbüchern des Grobianismus geführt wird. Der Verfasser des lateinischen Grobianus, der Wittenberger Student Georg Dedekind, und sein trefflicher Dolmetsch, der Wormser Schulmeister Kasp. Scheidt, werden in eingehender Vergleichung gewürdigt (Kap. 2), die weitere Geschichte dieser originellen Literaturgattung erfährt mancherlei Aufklärungen (Kap. 3), und zum Schluß werden sehr hübsch die Kanäle aufgedeckt, welchen die Schriftstellerei Fischart's ihre grobianischen Elemente verdankt (Kap. 5). Dazwischen wird dann wie eine Art Erfrischung die aufschlußreiche Analyse von Scheidt's Lobrede auf den Mai geboten (Kap. 4).

Auch das einleitende Kapitel, welches die Tischzuchten des Mittelalters und den Übergang zur Parodie behandelt, ist einstweilen erwünscht, obwohl es die Aufgabe nicht abschließt. Der Vf. betont dies in aller Bescheidenheit selbst nachdrücklich und darum sollte er auch mit Nachträgen verschont werden. Immerhin sei hier auf ein charakteristisches Gedicht hingewiesen, das in Fichard's Frankfurter Archiv 3, 316—323 steht und in seiner parodistischen Umkehr ritterlicher Lehren vielfach an die Didaktik des 13. Jahrhunderts (speziell Tirol und Winsbeke) anklingt. ρ

Speculum vitae humanae. Ein Drama von Erzherzog Ferdinand II. von Tirol (1584). Nebst einer Einleitung in das Drama des 16. Jahrhunderts, herausgegeben von **Jakob Minor.** Halle, Niemeyer. 1889. (Neudrucke deutscher Literaturwerke des 16. und 17. Jahrhunderts Nr. 79. 80.)

Die Persönlichkeit des Erzherzogs Ferdinand II. und seine tirolische Landesherrschaft ist den Historikern neuerdings durch die zweibändige Monographie von Hirn nahe gerückt. Den fürstlichen Herrn als Dramatiker kennen zu lernen, war für die Freunde der Literaturgeschichte eine Überraschung, die freilich durch den künstlerischen Werth des Stückes nicht weiter gesteigert wird. Die „schoene

Comoedi" mit ihren 9 Akten hat eine wahrhaft kindliche dramatische Form: den Rahmen, Akt 1 und 9, bildet eine Brautwahl und der Lobpreis des christlichen Ehestandes, den wir gern aus dem Munde des Gemahls der Philippine Welser vernehmen, die kürzeren Akte 2 bis 7 kontrastiren die Werke der göttlichen Barmherzigkeit mit den Todsünden, und Akt 8 schließt die lockere Reihe dieser lebenden Bilder durch Gebet der katholischen Christenheit, Fürsprache der Jungfrau Maria und Verheißung des Heilands weihevoll ab. Die prosaische Form des Dialogs fällt aus der Gewohnheit des damaligen Dramas heraus. Was der fürstliche Autor im übrigen der literarischen Tradition verdankt, hat der Herausgeber mit Geschick aufgedeckt und nur der skizzenhafte Versuch über den Titel zieht ungehöriges herein und übersieht wichtiges; auch fällt es auf, daß Minor nichts von Steinhöwel's Übersetzung des Rodericus Zamorensis (Spiegel menschlichs Lebens, Augsb. 1472) weiß.

Als Einleitung gibt M. einen Überblick über das Drama des 16. Jahrhunderts von den ersten Anregungen der Renaissance bis zum Aufreten der englischen Komödianten. Zunächst über das lateinische Drama, dem die begabtesten Köpfe jener Zeit, ein Macropedius, Naogeorg, Nik. Frischlin, Kasp. Brülow ihre Pflege angedeihen ließen. Die Dramatiker in deutscher Sprache erscheinen dann einmal nach örtlichen und landschaftlichen Gruppen geordnet, wobei es freilich nicht ohne einige Gewaltsamkeiten abgeht; alsdann folgt eine Übersicht nach den Stoffen mit vielfachem Hinweis auf die Schrift von Holstein: „Die Reformation im Spiegelbilde der dramatischen Literatur des 16. Jahrhunderts" (Halle 1886) und mit sehr verständigen Bemerkungen über die geeignetste literarhistorische Behandlung solcher Stoffkreise. Eine fast verwirrende Fülle von Namen und Titeln und massenhafter Nachweis der ziemlich zerstreuten Literatur; das ganze sieht freilich ein bischen zu deutlich nach dem Ausschnitt eines Kollegienheftes aus. Von Druckfehlern berichtige ich S. 5 Zeile 16 v. u. Ugolino statt Ugolini (die Philogenia von Glaser schöpft aber nicht aus Ugolino selbst, sondern aus der von M. übergangenen Übersetzung des Albrecht von Eyb); S. 8 Z. 1 v. o. Millerstatinus statt Hillerstatinus (der Fehler stammt aus Herford); S. 19 Z. 19 v. u. Gaubisch statt Glaubisch.

Wir benutzen diese Gelegenheit, um die Leser dieser Zeitschrift nachdrücklich auf die reichhaltige Sammlung billiger Neudrucke aus dem 16. und 17. Jahrhundert hinzuweisen, welche von Prof. Braune

in Heidelberg geleitet wird. In keiner Zeit stand die Literatur in so engem Zusammenhang mit dem öffentlichen Leben in Staat und Kirche wie im Jahrhundert der Reformation und zu keiner Zeit verdient sie in höherem Grade die Aufmerksamkeit des Historikers. ρ.

Feldzüge des Prinzen Eugen von Savoyen. Herausgegeben von der Abtheilung für Kriegsgeschichte des k. k. Kriegsarchivs. Wien, Verlag des k. k. Generalstabs, in Kommission bei C. Gerold's Sohn. 1887.

12. Bd : Spanischer Successionskrieg. Feldzug 1710. Nach den Feldakten und anderen authentischen Quellen bearbeitet von **Karl Freiherrn v. Hipssich.**

13. Bd.: Spanischer Successionskrieg. Feldzug 1711. Bearbeitet von **Friedrich Freiherrn Mühlwerth-Gärtner.**

Die weitläufige Anlage des in dieser Zeitschrift schon wiederholt angezeigten Werkes macht sich immer fühlbarer, je weiter dasselbe fortschreitet; es wäre wohl, ohne der Gründlichkeit Eintrag zu thun, möglich gewesen, die beiden an hervorragenden militärischen Ereignissen so armen Feldzüge von 1710 und 1711 in einem Bande darzustellen. Enthält doch jeder der beiden Bände eine Menge von Wiederholungen dessen, was schon in früheren Bänden oder auch in dem nämlichen Bande bereits gesagt wurde. Auch tritt die Persönlichkeit des Prinzen von Savoyen, den das Titelblatt nennt, in beiden Bänden sehr in den Hintergrund; im 12. Band nimmt beispielsweise der Feldzug Starhemberg's in Spanien und Portugal einen größeren Raum ein, als der in den Niederlanden, bei welchem Prinz Eugen betheiligt war, und im 13. Band ist das Mißverhältnis wo möglich noch auffallender. Auf Quellenkritik oder auf eine Polemik gegen anderweitige Darstellungen der in den beiden Bänden erzählten Ereignisse lassen sich die Verfasser des 12. und 13. Bandes so wenig ein, wie ihre Vorgänger; sie geben einfach wieder, in erster Linie, was sie in den Akten des Kriegsarchivs und anderer Archive, in zweiter Linie, was sie in Druckschriften aufgefunden haben. Es werden daher z. B. an einer Stelle die Memoiren des Duc de St. Simon ohne Bedenken als Quelle für geheime Vorgänge zwischen den Feldherren der Alliirten angeführt und verwerthet. Im allgemeinen stellen sich natürlich die militärischen Verfasser bei ihrer Beurtheilung von Personen und Ereignissen auf den spezifisch österreichischen Standpunkt, was ihnen kaum verübelt werden kann; doch geht es wohl etwas zu weit, wenn beispielsweise bei Erzählung der Kämpfe in

Spanien nicht nur Philipp V. immer bloß als „Herzog von Anjou", sein Gegner jedoch als „König Karl III." bezeichnet, sondern auch Letzterer als der „angestammte König" dargestellt wird, gegen den sich die Spanier „empört" hätten.

Daß auch die beiden vorliegenden Bände eine Menge neuen Urkundenmaterials zur allgemeinen Kenntnis bringen, ist bei alledem mit Dank anzuerkennen; ungefähr die Hälfte jedes der beiden Bände ist dem Abdrucke von Quellen und zwar vor allem der „militärischen Korrespondenz des Prinzen Eugen von Savoyen", aber auch zahlreicher auf die Friedensunterhandlungen bezüglicher Schriftstücke gewidmet. Beide Bände haben überdies kartographische Beigaben.

Th. Tupetz.

Herder's Briefe an Joh. Georg Hamann. Im Originaltext herausgegeben von **Otto Hoffmann.** Berlin, Gärtner. 1889.

Die Briefe, die uns hier zum ersten Mal vereint geboten werden, gehören zu den interessantesten Denkmälern des epistelfrohen Säkulums, ja uns ist keine zweite Korrespondenz des 18. Jahrhunderts bekannt, welche einen so klaren, nahezu erschöpfenden Einblick in die Entwickelung eines bedeutenden Menschen und Schriftstellers gewährt, wie die Briefe Herder's an seinen Freund und 'Sokrates' Hamann, den 'Magus im Norden'. Beginnend mit der ersten Trennung, die eine Reise Hamann's von Königsberg nach Lübeck herbeiführt, ziehen sie sich durch fast ein Vierteljahrhundert (Juni 1764 bis Dez. 1787) und finden erst durch den Tod des älteren Freundes ihr Ende. In Nr. 1 lernen wir den Oden dichtenden Studiosus Herder kennen, am Schlusse ist der 3. Band der 'Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit' fertig. Und die ganze dazwischen liegende Entwickelung überschauen wir, erleben sie gleichsam mit und werden durch die Wandlungen des Stils in den Briefen auf die lebendigste Weise an die Wandlungen und Fortschritte des Autors gemahnt. Das rapide Ansammeln einer vielseitigen Gelehrsamkeit, die frühzeitigen weitausgreifenden Pläne, Schaffenslust, Erfolg und Resignation ziehen an uns vorüber, und dazu wird uns eine Fülle anziehender und bedeutender Bekanntschaften durch die Feder eines der schärfsten Beobachter vermittelt.

Es ist unmöglich, auch nur eine Skizze dessen zu geben, was uns hier zum ersten Mal geboten wird. Denn gut zwei Drittel des vorliegenden Bandes sind neu, bisher ungedruckt. Eifersüchtige

Besitzer haben diese werthvollen Stücke seit dem Anfang des Jahrhunderts bis zum Jahre 1886 zu verbergen gewußt, wo sie die kgl. Bibliothek zu Berlin ankaufte. Jetzt sind glücklich von den 90 Briefen, die Herder nachweislich an Hamann geschrieben hat, 74 vereinigt. Gleich der zweite unserer Sammlung ist ein novum und dann der wundervolle vierte Brief, worin der zwanzigjährige Herder seine junge Bekanntschaft mit der Eddischen Poesie (aus dem Supplement zu Mallet's Introduction à l'histoire de Danemarc) meldet und gleich im ersten Feuer den Plan einer vergleichenden Religionsgeschichte entwirft, die auch die Mythologie der Naturvölker aus den Reisebeschreibungen heranziehen soll. Nur eines bedauert man schmerzlich: aus der Straßburger Zeit gibt es keine Briefe Herders, und so geht die erste Bekanntschaft mit Goethe ['Dr Juris in Frkf. an Mayn' (78, 25)] fast spurlos in dieser Korrespondenz vorüber. 'Noch ein paar andere Menschen und mein Mädchen sind meine einzige Ausbeute von meinen Reisen' (67, 22). Dafür erhalten wir dann aber aus der Weimarer Zeit reichlichere Mittheilungen, auch über Goethe.

Die Briefe Herder's haben in Otto Hoffmann einen ebenso sachkundigen wie verständigen Herausgeber gefunden, der uns den unmittelbaren Eindruck dieser oft etwas hastig und stolpernd hingeworfenen Schriftstücke durch keinerlei unnütze Zuthaten, insbesondere nicht durch kleinliche Korrekturen und Konjekturen stört (nur einmal, zu S. 127, 2 schlägt er eine unnöthige Änderung vor: 'einem sehr vasten Philos. Kopf' darf nicht in 'vesten' emendirt werden), dafür aber in Erläuterungen von musterhafter Knappheit, einem übersichtlichen 'Rotulus Litterarum' und einem nie versagenden Register alles beigesteuert hat, was wir zum Verständnis der inhalt- und anspielungsreichen Briefe brauchen. Besonders sei aus den Anmerkungen die reichliche Ausnutzung der Originalbriefe Hamann's hervorgehoben: ihr Abdruck in der sonst so braven Ausgabe der 'Werke' von Roth scheint ja von wahrhaft monströser Willkür und Unzuverlässigkeit zu sein. *e.*

Erzherzog Karl und Prinz Hohenlohe-Kirchberg. Ein Beitrag zur Geschichte des Feldzuges in die Champagne (1792) von **H. R. v. Zeißberg.** Wien, in Kommission bei F. Tempsky. 1888. (Separatabdruck aus dem Archiv f. österr. Gesch. LXXIII.)

Der Feldzug in die Champagne, von welchem nach den Worten des deutschen Dichterfürsten, „eine neue Epoche der Weltgeschichte“

ihren Ausgang nahm, ist seit Goethe oft genug Gegenstand der historischen Darstellung gewesen; doch waren es hauptsächlich nur die Schicksale der preußischen Hauptarmee unter dem Herzoge von Braunschweig, welche dabei Berücksichtigung fanden, während die des Corps Hohenlohe-Kirchberg, das den linken Flügel der Verbündeten bildete, verhältnismäßig unbeachtet blieben. Über die militärischen Vorgänge bei diesem Corps ist man zwar durch den Aufsatz Gebler's im Jahrgang 1833 der „Österreichischen Militärzeitschrift“ ebenfalls ziemlich gut unterrichtet, nicht so jedoch über die politischen Angelegenheiten, welche dabei in Frage kamen und welche gerade bei diesem Feldzuge vielfach wichtiger waren als die Märsche und Gefechte. Zeißberg ergänzt nun in der vorliegenden Schrift die Darstellung Gebler's durch Mittheilung dessen, was er in den Berichten Hohenlohe's an den Kaiser und in den Briefen des Erzherzogs Karl, der unter dem Schutze Hohenlohe's den Feldzug zu seiner Belehrung mitmachte, Bemerkenswerthes vorgefunden hat. So jugendlich Erzherzog Karl damals noch war, so richtig war, wie die von Z. mitgetheilten Briefauszüge darthun, schon damals sein Urtheil. Dies gilt besonders von der Stimmung der französischen Bevölkerung gegenüber den Verbündeten und den unter ihrem Schutze zurückkehrenden Emigranten. „Wir haben das ganze Land“, schreibt Erzherzog Karl in einem dieser Briefe, „so sehr wider die alte und so sehr für die neue Ordnung der Sachen eingenommen gefunden, daß man das Projekt der emigrirten Franzosen, Alles auf den alten Fuß herzustellen, als ungereimt und unmöglich ansehen muß.“ Unter allen Umständen beachtenswerth ist auch das Urtheil, welches Erzherzog Karl in einer Art Rückblick auf die Geschichte des Feldzuges in Bezug auf die Kriegführung des Herzogs von Braunschweig abgegeben hat, da es den Eindruck, welchen die Ereignisse auf einen hochbegabten und urtheilsfähigen Augenzeugen machten, wiedergibt. Der Argwohn, welchen man auf österreichischer Seite insbesondere gegen Ende des Feldzuges gegenüber den Preußen hegte, daß diese auf Kosten Österreichs mit dem Feinde sich verständigen könnten, kommt selbstverständlich auch in den Schreiben Hohenlohe's und des Erzherzogs Karl zum Ausdruck. Dagegen bestreitet Z., daß auch von österreichischer Seite und zwar gerade von Hohenlohe ein geheimes Einverständnis mit den Franzosen gesucht wurde, indem er darauf hinweist, daß sich in keinem Berichte Hohenlohe's an den Kaiser und ebenso in keinem der Schreiben des Erzherzogs Karl eine darauf bezügliche Hindeutung

vorfindet. Wenn demungeachtet Dumouriez in einem seiner Berichte erzählt, daß Hohenlohe öfters um eine Unterredung nachgesucht habe, aber abgewiesen worden sei, so ist Z. geneigt, anzunehmen, daß es sich da nicht um den österreichischen General Hohenlohe, sondern um einen preußischen General gleichen Namens handle.

Th. Tupetz.

Politische und militärische Korrespondenz König Friedrich's von Würtemberg mit Kaiser Napoleon I. 1805—1813. Herausgegeben von **August v. Schloßberger.** Stuttgart, W. Kohlhammer. 1889.

Wir haben früher in d. H. Z. wiederholt über die Korrespondenz berichtet, welche König Friedrich von Würtemberg mit seiner Tochter Katharina, der Königin von Westfalen, geführt hat (s. H. Z. 58, 515—517, und später). Nun hat der Vizedirektor des kgl. Staatsarchivs in Stuttgart aus den seiner Obhut anvertrauten handschriftlichen Schätzen 159 Briefe Friedrich's, 88 Briefe Napoleon's und 29 sonstige Schreiben veröffentlicht, welche an allgemeinem Interesse jene dreibändige, oft mehr für die Kenntnis privater Verhältnisse wichtige Briefsammlung erheblich übertrifft. Auf S. 24—28 erhalten wir z. B. Kenntnis von einem Brief, welchen Friedrich am 29. August 1805 an seine Schwester, die Kaiserin-Mutter Maria Feodorowna von Rußland, richtete, um sie zu einer politischen Dazwischenkunft zu bewegen. Er gibt seiner peinlichen Lage inmitten der beiden Großmächte Frankreich und Österreich lebhaften Ausdruck, klagt über die influence despotique, welche Frankreich ausübt, und bezeichnet als seinen Wunsch eine von Preußen als süddeutscher Territorialmacht gestützte Neutralität des deutschen Südens in dem bevorstehenden Krieg „dont les motifs nous sont étrangers". Die Kaiserin-Mutter soll ihren Sohn, Zar Alexander I., bewegen, daß er in diesem Sinne Preußen bearbeiten lasse. Der Kaiser gab aber zur Antwort, daß Neutralität in dem Krieg, der Europa jetzt bedrohe, nicht zugestanden werden könne, und Friedrich suchen solle, Zeit zu gewinnen, bis er im Stande sei, „sich für die gute Sache zu erklären". Der Kurfürst konnte freilich, ohne von Land und Leuten verjagt zu werden, diesen Rath nicht befolgen und schloß sich Frankreich an; daß er aber dabei immer eine gewisse Selbständigkeit sich zu wahren wußte, sieht man auch aus diesem Briefwechsel. Von besonderem Interesse ist es weiterhin zu sehen, wie unfreundlich sich die Rheinbundstaaten unter einander behandelten; aus Anlaß der Theilung der im Preßburger Frieden ge-

machten Beute kam es zwischen Baiern und Würtemberg zu offenen Feindseligkeiten und zu Blutvergießen, so daß Napoleon vermitteln mußte (S. 44 ff.). Auf S. 258—267 findet sich ein ausführlicher, mancherlei Bedeutsames enthaltender Bericht Napoleon's über den russischen Feldzug und eine nicht minder bedeutsame Antwort des Königs, welcher schließlich trotz herber Verluste an der cause commune festhalten zu wollen erklärt. Aber es verging nur noch eindreiviertel Jahr, und Würtemberg gab 1813 das französische Bündnis aus genau demselben Grunde auf, aus welchem es dasselbe 1805 eingegangen hatte: aus Selbsterhaltungstrieb. G. Egelhaaf.

Verslag aangaande een onderzoek in Duitschland naar archivalia, belangrijk voor de geschiedenis van Nederland door P. J. Blok. 's Gravenhage, Martinus Nyhoff. 1888.

Es war ein äußerst glücklicher Gedanke Blok's, dem Studium der niederländischen Geschichte durch eine mehr in die Breite als in die Tiefe gehende Untersuchung des gesammten, in den deutschen Archiven vorhandenen Stoffes zu Hilfe zu kommen, insofern derselbe sich auf jene Geschichte bezieht, und wir freuen uns aufrichtig, daß die Regierung die Verwirklichung dieses Gedankens ermöglicht hat. So lange aber die Ergebnisse seiner Forschungen ungedruckt blieben, wäre der Nutzen derselben beschränkt auf diejenigen, welchen er darüber Mittheilungen machte; jetzt aber sind sie Gemeingut geworden, weil die Regierung einen Separatabdruck seiner in der Staatszeitung veröffentlichten Berichte hat erscheinen lassen. Auch dem deutschen Geschichtsfreunde werden jene Nachrichten aus deutschen Archiven willkommen sein. Allen, entweder Deutschen oder Niederländern und Ausländern, welche die niederländische Geschichte in ihren Arbeitskreis ziehen, wird seine Arbeit von Interesse und Nutzen sein; möchten viele durch dieselbe zu Spezialforschungen angeregt werden! Wir brauchen hier wohl nicht den unermüdlichen Forschungseifer und den sicheren Takt, womit B. diese Forschungen angestellt hat, zu loben; wir wollen hier lieber eine kurze Übersicht seiner Resultate geben. Wir wollen natürlich nicht behaupten, ihm sei nichts in den von ihm durchforschten Archive entgangen (wer, der Archivstudien getrieben hat, würde so etwas zu sagen wagen!), allein das Wichtigste ist jetzt bekannt. Wenn man bedenkt, daß diese Berichte die Ergebnisse von zwei Ferienreisen, jede einige sechs Wochen der Jahre 1886 resp. 1887 ausfüllend, umfassen, so kann man wirklich mehr als zufrieden sein. Im ersten Jahre

sind die Archive und Bibliotheken von Köln, Berlin, Dresden, Marburg und Düsseldorf durchforscht, im zweiten ist ein zweiter Besuch in Berlin abgestattet, wo dann auch das kgl. Hausarchiv in den Kreis der Forschungen gezogen wurde; ferner wurden Untersuchungen angestellt in Münster und Osnabrück, in den drei freien Städten, in Hannover und Wolfenbüttel, in mehreren thüringischen Residenzen und in Wiesbaden. Es gab unter den durchforschten Anstalten mehrere, welche so gut wie nichts lieferten; so z. B. die thüringischen Archive, das von Lübeck und einigermaßen die in Hannover und Osnabrück. In anderen dagegen fand sich der Stoff massenhaft aufgehäuft, wenn man nur erst den Ort entdeckte.

Für den ersten Theil seiner Berichte hat B. in den Beilagen etwas eingehendere, hie und da zu einer Art Register verarbeitete Mittheilungen gemacht über einige seiner interessantesten Funde. Später hat er sie einfach dem Text einverleibt; auch hat er auf seiner zweiten Reise, wie es scheint, sich weniger mit Einzelforschungen befaßt als auf der ersten, es wäre ihm sonst wohl auch kaum gelungen, soviele Archive und Bibliotheken zu durchstöbern. Wir können hier nicht Alles mittheilen, nur müssen wir in erster Reihe hinweisen auf die wichtigen Ergebnisse seiner Forschungen im kgl. sächsischen Hauptstaatsarchiv. Da liegt zuerst das gesammte Archiv der Herzöge Albrecht und Georg von Sachsen vor, denen Maximilian I. Friesland überlassen hatte und von welchen es später an Karl V. übertragen wurde. Die Geschichte des Nordens (von Friesland und Groningen im 15. und 16. Jahrhundert), um welchen damals so lange und so schwer gekämpft wurde, wird dadurch in ein neues Licht gestellt; wer diese Geschichte studiren will, soll zuerst nach Dresden gehen. Doch das ist nicht alles Neue, was Dresden den niederländischen Forschern bietet. Eine andere Sammlung wird durch zahlreiche Akten und Briefe über die Heirat Anna's, Moritz' von Sachsen unglücklicher Tochter, mit Wilhelm von Oranien gebildet, eine dritte von der Korrespondenz des Letzteren mit dem Kurfürsten August. Mehrere jener Briefe sind bereis in der Korrespondenz von Ludwig von Nassau abgedruckt; auch hier sind einige ganz oder im Auszuge mitgetheilt. Und das ist nur das Merkwürdigste aus der reichen Ernte in Dresden. Unter den Beilagen, welche aus dem Geheimen Staatsarchiv in Berlin stammen, wäre zuerst die Korrespondenz Thulemeyer's des preußischen Gesandten im Haag aus den Jahren 1782—1787 hervorzuheben. Zwar sind Bruchstücke derselben im Haag zu finden, doch gibt es da nur Ab-

schriften jenes Theils dieser Korrespondenz, der im schwarzen Kabinet der Generalstaaten entziffert und abgeschrieben wurde; was entweder nicht dahin gelangte (wie z. B. alle Briefe, welche Kurieren anvertraut wurden) oder nicht entziffert werden konnte, ist da nicht vorhanden. Für die Geschichte der Wirren der Patrioten sind die hier erlangten Aufschlüsse vom höchsten Interesse. Wir übergehen die Ergebnisse von Marburg und Düsseldorf, wo die Ernte zwar sehr verschiedenartig, aber sehr reichhaltig war, um auf die Resultate der Forschungen in Münster hinzuweisen, wo neben Akten aus der Reformationszeit und den späteren Jahren, die theilweise schon bekannt waren, nicht wenige Urkunden, namentlich die Geschichte Gelderlands betreffend, sich vorfinden. Dagegen scheint die geheime Korrespondenz des Liewe von Aitsemma mit der Stadt Münster vernichtet zu sein, und vom Archiv von Borculo ist nur ein geringer Rest vorhanden. Also auch hier wichtige, wenn auch negative Ergebnisse! Daß aus Bremen und Hamburg eine Anzahl wichtiger Urkunden, Korrespondenzen und sonstige Akten aufgezählt ist, liegt auf der Hand; daß aber das Landesarchiv zu Wolfenbüttel in den Papieren des Herzogs Ludwig Ernst von Braunschweig-W. eine Sammlung der größten Wichtigkeit besitzt, welche bis jetzt, so wenig verwerthet ist wie das Archiv Albrecht's von Sachsen, war eine eben so unerwartete als willkommene Entdeckung. Wie bekannt, hat der Herzog als Feldmarschall und als Vormund des Prinzen Wilhelm V., zuletzt als dessen politischer Mentor Jahre lang eine hervorragende, wenn auch der Nation äußerst unliebsame Rolle gespielt. Die Papiere, daneben eine Unzahl Pamphlete und andere Beilagen, umfassen einen Zeitraum von fast vierzig Jahren und liefern wohl das wichtigste Material zu einer Geschichte der niederländischen Republik während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Einige Partien von Briefen ausgenommen, welche vom Herzoge selber vernichtet oder zurückgeschickt zu sein scheinen, ist die ganze Sammlung unversehrt. Wie viele geheime und eigenhändige Korrespondenzen dieselbe enthält, läßt sich nicht aufzählen; merkwürdig sind unter vielem anderen Stoff die Tagebücher oder besser die täglichen Aufzeichnungen des Herzogs von 1772 — 1789. Im kgl. Hausarchiv in Berlin hat Vf. noch eine dritte Sammlung entdeckt, deren Bearbeitung von ihm warm empfohlen wird. Es ist die Immediatkorrespondenz Friedrich's des Großen mit seiner Nichte, der Prinzessin Wilhelmine von Oranien, aus den Jahren 1767—1786, der sich die

zwischen Wilhelmine und Friedrich Wilhelm II. aus den Jahren 1786—1795 anschließt. Auch der Briefwechsel des Letzteren mit ihrem Gemahl, dem Statthalter, bis zum Jahre 1795 kommt daneben in Betracht, während natürlich die der oranischen Familie mit dem preußischen Hofe in der Revolutionszeit mehr die Geschichte des oranischen Hauses als die der Niederlande angeht.

Doch wir müssen schließen. Es war uns nur zu thun, den Lesern dieser Zeitschrift die Wichtigkeit der Forschungen Blok's darzulegen. Wie viel schönes Material in den deutschen Archiven auch für den niederländischen Forscher gehäuft liegt, ist eigentlich erst jetzt recht klar geworden; gerade Ref., der vor Jahren selber in mehreren deutschen Archiven längere Zeit Untersuchungen angestellt hat, von denen einzelne B. die Arbeit erleichtert haben, glaubt dessen Arbeit richtig schätzen zu können. Schon die von ihm mitgetheilten Auszüge bringen viel Merkwürdiges, sie sind jedoch nur gedruckt, damit man ersehen kann, was man vorfindet und was man nicht zu suchen braucht. Es ist B. möglich gewesen, auch in diesem Jahre seine Forschungen fortzusetzen. Hoffen wir, daß auch jetzt die Ergebnisse seine Arbeit gelohnt haben und daß wir in nicht zu langer Zeit dieselben anzeigen können. P. L M.

Correspondentie van en betreffende Lodewijk van Nassau en andere onuitgegeven documenten, verzameld door P. J. Blok. (Werken van het Historisch Genootschap, gevestigd te Utrecht. Nieuwe serie no. 47.) Utrecht, Kemink & Zoon. 1888.

Ganz anderer Art als die van Dorp'schen Akten[1]) ist der, wenn er auch die Jahreszahl 1887 trägt, erst im Jahre 1888 erschienene 47. Band der Werke der Historischer Gesellschaft, der vom Groninger Professor Blok, den deutschen Archivaren und Historikern durch seine archivalischen Forschungen der letzten Jahre wohl bekannt, herausgegeben ist, wenn derselbe auch Korrespondenzen aus derselben Zeit umfaßt. Das darin publizirte sehr wichtige Material ist größtentheils dem Marburger Archiv entnommen, wird aber, soviel die Korrespondenz des Grafen Ludwig von Nassau, Wilhelm's von Oranien treuen Bruder und Mitstreiter, betrifft, von Akten des königlichen Hausarchivs im Haag ergänzt; dazu noch einige Briefe aus dem Hauptstaatsarchiv in Dresden. Dagegen ist der Anhang aus einer

---

[1]) S. H. Z. 62, 558 ff.

Anzahl freilich wichtiger, jedoch nicht zusammengehöriger Briefe aus dem Marburger Archiv gebildet, welche der Herausgeber sonst nirgends besser der Veröffentlichung zu übergeben wußte und welche er auch den Historikern nicht länger vorenthalten mochte. Daß die Publikation sorgfältig ist, brauchen wir bei einem Gelehrten wie Professor Blok nicht hervorzuheben. Nur möchte man fast wünschen, er wäre weniger sparsam mit den Noten gewesen; jedoch die Ankündigung einer selbständigen Arbeit über Graf Ludwig im Vorwort erklärt diesen Mangel. Die Briefe sind namentlich als eine Ergänzung der Archives de la maison d'Orange von Groen van Prinsterer anzusehen, theilweise auch als Beilagen von Ludwig's Apologie des Jahres 1568, welche im letzten Bande der Bijdragen en Mededeelingen der Historischen Gesellschaft nach dem Original im Hausarchiv im Haag vom Herausgeber veröffentlicht ist. Eine kurze Notiz des Inhalts möge hier Platz finden.

Den Anfang machen einige Briefe Ludwig's an den Landgrafen Wilhelm von Hessen, meistens Mittheilungen über den Stand der Dinge in den Niederlanden. Sie sind aus den Jahren 1562—1563, wie ein Brief des Grafen Johann von Nassau an Ludwig, dessen Heirat betreffend, aus dem nächsten Jahre stammt.

Mit dem Jahre 1565 nimmt der Briefwechsel einen andern Charakter an. Ludwig fängt jetzt an, mit Wilhelm von Hessen sich zu berathen, wie eine Dazwischenkunft der deutschen Fürsten in den Niederlanden zu gunsten der Reformirten zu erzielen sei; es ist namentlich auf eine Vereinigung der calvinistischen und lutherischen Bekenntnisse abgesehen. Dazwischen auch andere, namenlich zur Ergänzung der Archives mitgetheilte Briefe. Höchst interessant ist eine Schilderung des Standes der Dinge in den Niederlanden um das Ende des Jahres 1566, in einem Briefe Ludwig's an Wilhelm von Hessen aus Amsterdam vom Januar 1567, wie auch ein Brief Wilhelm's von Oranien an den Kurfürsten von Sachsen aus dem Jahre 1569 über den Kampf in Frankreich. Aus dem Jahre 1572 ist namentlich die Rechnung Ludwig's über dessen Einkommen und Ausgaben während deer Belagerung von Mons im Hennegau hervorzuheben, aus dem nächsten Wilhelm's von Oranien Bericht an seinen Bruder über den Sieg auf der Zuiderzee.

Die Briefe des Jahres 1574 beziehen sich fast sämmtlich auf Ludwig's Kriegszug zur Hilfe des bedrängten Hollands und dessen traurigen Ausgang in der Schlacht auf der Mookerhaide. Zusammen

sind es 77 Briefe und Akten, welche meistentheils als ein herrlicher Gewinn für die Geschichte der niederländischen Revolution und der Nassauer zu betrachten sind.

Im Anhang befinden sich ein paar Aktenstücke, welche m. E. vollkommen gut in der Sammlung selber einen Platz gefunden hätten, Wilhelm's von Oranien Stellung zur Augsburgischen Konfession und zum König betreffend. Dasselbe möchte ich behaupten von einem Briefe der Vorsteher der Antwerpischen Calvinistengemeinde an Landgraf Wilhelm vom Dezember 1566. Mehrere wichtige Briefe aus den Jahren 1568 bis 1572 schließen sich denselben an; sie dienen namentlich zur Ergänzung der Archives. In einem Briefe vom 4. November 1576 berichtet Wilhelm von Oranien dem Landgrafen über die Genter Pazifikation, in einem P. S. über die Plünderung Antwerpens durch die Spanier. Ein Jahr später beschreibt Graf Johann den Stand der Dinge in den Niederlanden, auch er spricht seine Besorgnis über den Kometen aus, der Wilhelm von Hessen so beunruhigte. Einen von Bezold in seinem Johann Casimir im Auszug mitgetheilten Brief des Pfalzgrafen an den Landgrafen hat Blok, m. E. sehr richtig, hier ganz abgedruckt. Den Schluß des 18 Nummern zählenden Anhangs macht ein lateinischer Brief des Petrus Dathenus an Landgraf Wilhelm, mit welchem er in gutem Einvernehmen gestanden zu haben scheint.

Es ist nicht möglich hier in einem bloßen Referat die vielen Punkte hervorzuheben, über welche die hier herausgegebenen Briefe neue Aufschlüsse bringen. Wie das Vorwort besagt, ist die Sammlung nur als Ergänzung des schon veröffentlichten Materials wichtig, als solche aber verdient sie unsere vollkommene Anerkennung; namentlich zeigt sich hier Ludwig noch mehr im Charakter des Staatsmannes, wie man es sonst von dem Ritter ohne Furcht und Tadel gewohnt ist. P. L. M.

Journalen van **Constantyn Huygens,** den zoon. Handschrift van de Koninklyche Academie v. Wetenschappen de Amsterdam. Derde deel. (Werken van het Historisch Genootschap, gevestigd te Utrecht. Nieuwe serie. no. 46.) Utrecht, Kemink & Zoon. 1888.

Der dritte Band der Huygens'schen Tagebücher[1]) besteht aus drei vollkommen selbständigen Abtheilungen. Zuerst kommt ein Tagebuch, das, wie die aus den Feldzügen der Jahre 1673—1678,

[1]) Vgl. H. Z. 41, 330.

französisch abgefaßt und Voyage de Cell ꝛc. überschrieben ist. Im Jahre 1680 begleitete Huygens den Prinzen Wilhelm von Oranien auf einer Reise an den herzoglich braunschweig-lüneburgischen und kurbrandenburgischen Hof, welche offiziell blos Freundschaftsbezeugungen und Jagdpartien galt (wie bekannt, war Wilhelm ein leidenschaftlicher Jäger), jedoch wohl auch politische Zwecke verfolgte. Namentlich die Anwesenheit des Grafen von Waldeck am zellischen Hofe, der eben damals mit der Errichtung seiner Union der vorderen Reichskreise beschäftigt war, läßt dieses vermuthen. Leider sind wir nicht im Stande, darüber Aufschlüsse zu geben; in Waldeck's Korrespondenz jener Jahre und in dem auf dessen Journale gegründeten Werke Rauchbar's findet sich nichts über diese Reise Wilhelm's vor. Nur Droysen spricht darüber, und er hat eigentlich bloß Vermuthungen aufstellen können. Also werden wir darüber vorläufig noch im Dunkeln bleiben müssen; denn wer im Tagebuch des Geheimsekretärs des Prinzen etwas über Politik zu finden sich bestrebt, der thut eine ganz verfehlte Arbeit: nicht weil Huygens so verschwiegen ist, sondern weil er geflissentlich von allen politischen Geschäften, außer reinen Formalitäten, fern gehalten wurde. Dennoch bietet dieses Tagebuch zahlreiche interessante Notizen zur Kenntnis des höfischen Lebens der Zeit und noch mehr zu jener von vielen bekannten Personen, daneben Bemerkungen über Land und Leute u. s. w., so daß es durchaus keine zu verachtenden Beiträge zur Geschichte jener Zeit sind.

Die zweite Abtheilung wird von einem holländisch geschriebenen Tagebuch aus den letzten Monaten des Jahres 1682 gebildet, dem sich einige Aufzeichnungen aus dem nächsten Jahre anschließen. Fast noch mehr als in den übrigen Journalen tritt hier die Skandalgeschichte in den Vordergrund. Hie und da erregt die Lektüre fast Ekel. Es hat allen Anschein, Huygens selber habe damals den Prinzen im Verdacht unnatürlicher Wollust gehabt, wenigstens aus ein paar Notizen möchte man dieses annehmen; er fügt jedoch hinzu, sein verdeckt ausgesprochener Verdacht sei von wohl Unterrichteten bestimmt zurückgewiesen. Da sich Stanhope in seinem Reign of Queen Anne nicht unzweideutig über diesen Punkt ausgesprochen hat, heben wir dieses hier hervor. Es läßt sich begreifen, daß der Verdacht an einem so verdorbenen Hofe entstanden ist, wie der oranische wohl schon seit Friedrich Heinrich war.

Der dritte, wiederum holändisch geschriebene Theil umfaßt ein Tagebuch während Huygens' großer Reise in den Jahren 1649—1650.

Er beschreibt seinen Aufenthalt und seine Erlebnisse in Frankreich und in der Schweiz. Was dabei am meisten auffällt ist wohl, daß der junge Mann gerade in derselben Weise schreibt, gerade denselbe Dingen seine Aufmerksamkeit widmet, sich gerade so kleinlich, jämmerlich und klatschsüchtig zeigt, wie vierzig Jahre später der ergraute Hofmann. Daß der große Christian Huygens einen solchen Bruder, der begabte und in so vieler Hinsicht verdiente Dichter, Gelehrte und Staatsmann Constantin Huygens einen solchen Sohn hatte, ist gewiß wunderbar.

Mit diesem Bande schließt die Reihe der Huygens'schen Tagebücher. Herr Professor Fruin hat versprochen, denselben eine Einleitung und Anmerkungen zuzufügen. Mögen wir dieselbe recht bald erhalten! P. L. M.

De Kroniek van Sicke Benninge. 1e en 2e deel. (**Kroniek van van Lemego.**) Uitgegeven en mit kritische aanteckningen voorzien door **Mr. J. A. Feith,** met eene inleiding van **P. J. Blok.** (Werken van het Historisch genootschap, gevestigd te Utrecht. Nieuwe serie, no. 48.) Utrecht, Kemink & Zoon. 1887.

Eine Sammlung Scriptores de rebus Belgicis ist nie zu Stande gekommen. Der bekannte Gelehrte Antonius Matthäus allein hat etwas gethan, was einem solchen im 17. Jahrhundert nicht ungewöhnlichen Werke nicht ganz unähnlich war, als er seine Analekta herausgab. Enthalten doch diese Chroniken aus allen Theilen der nördlichen Niederlande. Leider sind dieselben gar fehlerhaft herausgegeben, theilweise sind sie kaum zu benutzen. Kein Wunder, daß die Historische Gesellschaft der Veröffentlichung besserer Texte, mit dem nöthigen kritischen Apparat u. s. w. versehen, gerne die Hand bietet, und wir so diesmal zwei neue Ausgaben von Chroniken, beide aus dem Nordosten stammend, anzeigen können. Die obengenannte Arbeit enthält aber weit mehr als das von Matthäus herausgegebene Chronicon Groninganum von Johann v. Lammege oder Lemego; denn es steht jetzt fest, daß dieses von Benninge (dessen auch von Matthäus und später von Brouerius van Nydek herausgegebene Chronik ziemlich bekannt ist) als Bruchstück in die eigene Arbeit einverleibt ist und den mittleren Theil von ihr ausmacht. Der Zusammenhang der beiden Chroniken, die Geschichte ihrer Entstehung, die Persönlichkeit der Verfasser, beider Quellen und Autorität, die verschiedenen eingerückten Urkunden und selbständigen Abhandlungen, die verschiedenen Handschriften und

Angaben werden von Herrn Professor Blok und nebenbei auch vom Herausgeber des Textes, Herrn Feith (von Letzterem namentlich in Bezug auf die Quellen Benninge's) in zwei vorangestellten Aufsätzen, deren ersterer als Einleitung der Arbeit gelten kann, besprochen. Wir können auf den Werth der verschiedenen, namentlich von Blok aufgestellten Behauptungen hier nicht eingehen. Es gehört dazu auch mehr Bekanntheit mit der Groninger Lokalgeschichte, als wir uns rühmen dürfen. Ebensowenig wagen wir die sorgfältigen Vergleichungen der Handschriften und die zahlreichen erklärenden und kritischen Notizen, welche von Herrn Feith dem Text beigefügt sind, zu beurtheilen.

Außer den beiden Einleitungen besteht das Buch erstens im Texte eines Prologus des „Commentators", welcher die fabelhafte ältere Geschichte Frieslands enthielt, mit allen Ausschmückungen, welche im 16. Jahrhundert darüber kursirten; dann folgt eine Abhandlung über die sieben Seelande, und dann eine kurze Mittheilung, wie Friesland in drei Theile zerfallen und in Albrecht's von Sachsen Hand gerathen ist. Dieser erste Theil ist meistentheils von Benninge selber; nur die Abhandlung über die Seelande stammt von Lemego, wie Blok und der Herausgeber meinen. Dessen Arbeit folgt dann; sie umfaßt eine Chronik der Ereignisse in Groningen, zuerst in äußerst kurzer Fassung derjenigen von dem Jahre 1400 und dann breiter bis 1477. Davon ist nur der Theil bis 1420 von Matthäus herausgegeben. Blok hat weitläufig erklärt, wie dieses geschehen ist, wie viele Handschriften von Lemego's Chronik eben da aufhören, weil eine in den Text hineingerathene Randglosse Deo gratias, als eine Bezeichnung des Endes der Arbeit aufgefaßt wurde. Von da an bis 1477 ist der Text ein Ineditum, ebenso wie der größte Theil des Prologus. Doch die Herausgeber haben es dabei nicht bewenden lassen. Wenn auch die von Brouerius van Nydek besorgte Ausgabe des dritten Theiles der Chronik Benninge's (der von diesem als selbständiges Ganzes behandelt ist) sorgfältig genug ist, um einen neuen Abdruck unnöthig zu machen, so gibt es noch in verschiedenen Handschriften Bruchstücke, welche darin fehlen. Letztere werden in einem Anhang abgedruckt. Darunter findet sich auch der Schluß der wahrscheinlich wegen des Autors Tod nie formell abgeschlossenen Arbeit Benninge's, die Erzählung der Eroberung Hattems in Gelderland durch die Kaiserlichen oder, wie er sie nennt, Burgundischen, im Jahre 1528 So ist hier freilich für unser historisches Wissen keine große Be-

reicherung gewonnen, umsomehr aber für die historische Literatur. Wenn auch vielleicht die Ansichten des Herausgebers und namentlich von Prof. Blok nicht unangefochten bleiben werden, so ist es doch ein großes Verdienst, eine kritische Ausgabe einer Hauptquelle für die Geschichte Frieslands und Groningens im 15. und 16. Jahrhundert besorgt, die vielen Fragmente von Urkunden und die sonstigen eingeschobenen Bruchstücke auf den richtigen Platz gestellt und dabei einen brauchbaren Text geschaffen zu haben. P. L. M.

Quedam narracio de Groninghe, de Thrente de Covordia et de diversis aliis sub diversis episcopis Trajectensibus, uitgegeven door Mr. W. C. Pynaker Hordyk. (Werken van het Historisch Genootschap, gevestigd te Utrecht. Nieuwe serie, no. 49.) Utrecht, Kemink & Zoon. 1888.

Auch diese Publikation ist eine neue Ausgabe einer von Matthäus publizirten Chronik, welche die Geschichte der dem Utrechter Stifte unterstellten nördlichen Länder von den Jahren 1189—1232 umfaßt, wovon der erste Theil eine kurze Aufzählung der Ereignisse bis zum Feldzuge des Bischofes Otto gegen die Drenther enthält, der zweite eine ziemlich weitläufige Beschreibung jenes Feldzuges, von Otto's Niederlage und Tod (sein Martyrium nennt es aber der Chronist) und der sich im selben Jahre daran reihenden Ereignisse. Zwar war von dieser Chronik im Jahre 1871 unter dem Titel Gesta episcoporum Trajectentsium eine Ausgabe in den Monumenten von Weiland besorgt (Scriptores 23, 399—420); allein dieselbe ist erstens nicht leicht Jedermann zur Hand, beruht zweitens auf einer nicht immer fehlerfreien Abschrift der einen der beiden Leidener Handschriften, welche dieser Ausgabe zu Grunde liegen, und bietet drittens nicht immer ganz genaue Angaben in den Noten, namentlich was die Lage verschiedener Orte angeht. So hat sich denn auch Pynaker Hordyk (der jetzt die Stelle eines Generalgouverneurs des niederländischen Indiens bekleidet), als er als königlicher Kommissär in Drenthe dazu Muße hatte, sich wieder seinen vom Staatsdienst (er war auch Minister des Inneren gewesen) unterbrochenen Studien des altniederländischen Rechts und der Geschichte des Mittelalters zugewendet und eine neue, kritische, den Landsleuten leicht zugängliche und brauchbare Angabe jener für die Geschichte Drenthe's wichtigsten Chronik unternommen, mit Angabe aller Varianten der Handschriften und der vorigen Ausgaben und sonstigen kritischen Noten. Seine Ansichten hat er in

einer Einleitung dargestellt und vertheidigt. Eine Liste der Personen- und Ortsnamen, der Kalendertage und der citirten Stellen, welche er seiner Arbeit hinzufügt, ist keineswegs ein bloßes Register, sondern umfaßt eine Menge erklärender geographischer und geschichtlicher Noten. Sie trüge wohl richtiger den Namen eines Anhangs.

In einer Zeit, wo die historischen Studien in den Niederlanden von so Wenigen betrieben werden, ist es wirklich wohlthuend, eine wissenschaftliche Arbeit auf diesem Gebiete von einer hochgestellten und praktisch thätigen Persönlichkeit, wie der Herausgeber ist, anzuzeigen. P. L. M.

De abten van Marienweerd, de „nomina abbatum" enz. uitgegeven door James de Fremery. 's Gravenhage, Martinus Nyhoff. 1888.

Es handelt sich hier bloß um eine Vorarbeit zur Geschichte des mächtigen geldrischen Prämonstratenserklosters Marienweerd. Im vorigen Jahrhundert hatte van Heussen in seiner Geschichte der niederländischen Bisthümer eine Skizze jener Geschichte gegeben und unter anderen Urkunden auch ein Äbteverzeichnis abgedruckt, das im vielbekannten, in der Brüsseler Bibliothek befindlichen Cartularium des Stiftes mit anderen Aktenstücken zur Geschichte desselben mit eingebunden ist. Außerdem gibt es noch eine zweite Handschrift dieses Verzeichnisses in Utrecht. Es enthält, wie so viele Nekrologien, mancherlei Aufzeichnungen über die Äbte und deren Amtsführung, gibt aber keineswegs eine vollständige Liste der Äbte. Letztere findet sich vor in einer nebenbei gebundenen Namensliste, welche vom Herausgeber einer Tabelle der Äbte mit deren Antritts- und Abgangsjahren zu Grunde gelegt ist, welche er hinter seinem Abdruck der Nomina abbatum, der mit leitenden und erklärenden Noten von ihm reichlich versehen ist, folgen läßt. Den Schluß des Werkchens bilden einige fünfzehn unedirte Briefe der Äbte. Es freut uns, darauf hinweisen zu dürfen, daß sich wieder einmal ein Dilettant mit der niederländischen Geschichte befaßt (de F. ist Konsul in San Francisco); bei der geringen Zahl der Fachmänner ist solche Hülfe kaum zu entbehren. P. L. M.

Der Rücklaß der unglücklichen Schottenkönigin Maria Stuart. Von **B. Sepp.** München, Lindauer. 1885.

Rücklaß ist die deutsche Übersetzung von Reliquie. Das lateinische Wort hat der unermüdliche, mit einer rührenden Beharr-

lichkeit die Sache der Schottenkönigin vertheidigende Forscher vielleicht nur darum im Titel vermieden, weil Maria Stuart, gewiß zu seinem lebhaften Bedauern, noch nicht heilig gesprochen worden ist. Wäre sie es, so könnte er nicht mit größerer Pietät über ihre Porträts, die Medaillen mit ihrem Bilde, ihr Hausgeräth (Handglocke, Trinkkanne, Ciborium, Tasse, Rechenpfennige, Kassette, Schlüssel, Altärchen, Wasserkrug, Becher, Uhren), ihre Bücher, Handarbeiten, Ringe u. s. w. berichten, als er thut. Wie weit diese Mittheilungen von kunsthistorischem Interesse sind, vermag ich nicht zu beurtheilen; der Historiker lernt, soviel ich sehe, aus ihnen nichts Neues, das von erheblicher Wichtigkeit wäre. Der Aufzählung und Beschreibung dieser Reliquien folgt ein Anhang, der als literarischen Nachlaß Maria's das, was Sepp ihr Tagebuch zu nennen beliebt, und drei Briefe der Königin enthält, die übrigens sämmtlich schon gedruckt waren, zwei allerdings an entlegener Stelle. Dann kommt ein Schlußwort, das Maria Stuart gegen die Vorwürfe vertheidigt, die in Bezug auf die canonische Zulässigkeit ihrer Ehe mit Bothwell gegen sie erhoben worden sind, endlich eine Beilage, welche in lebhafter Polemik meine Ausführungen über ihre Mitwissenschaft an dem von Babington geplanten Attentat zu widerlegen sucht.

Ich gehe auf die letzteren Ausführungen nicht ein, wie ich mich überhaupt an der weiteren Diskussion über Maria's Schuld oder Unschuld solange nicht wieder zu betheiligen beabsichtige, als nicht neues Quellenmaterial zur Entscheidung der aufgeworfenen Fragen beigebracht wird. Wieder und wieder die alten Argumente breitzutreten und elementare Grundsätze der historischen Kritik denen gegenüber geltend zu machen, welche dafür unzugänglich sind, scheint mir nutzlose Verschwendung von Zeit und Arbeitskraft zu sein. Nur die eine Bemerkung möge mir in Bezug auf die neuere Maria Stuart-Literatur zur Wahrung meines Standpunktes bei dieser Gelegenheit gestattet sein, daß nicht einer von allen Rettungsversuchen der letzten Zeit — für welche es charakteristisch ist, daß die Retter sich untereinander ebenso lebhaft befehden, wie diejenigen, welche nicht an die Unschuld Maria's glauben — mich an meinen früher dargelegten Ansichten über die Hauptfrage irgendwie irre gemacht hat.

H. Bresslau.

Bibliographie de l'histoire de France. Catalogue méthodique et chronologique des sources et des ouvrages relatifs à l'histoire de France depuis les origines jusqu'en 1789. Par G. Monod. Paris, Hachette. 1888.

Ein wie dringendes Bedürfnis die Herausgabe eines „französischen Dahlmann-Waitz" dem historischen Arbeiter erfüllt, spürt man erst jetzt recht, da der stattliche Band Gabriel Monod's erschienen ist, und niemand war von vornherein mehr dazu berufen, die Lücke auszufüllen, als der Präsident der Société historique, der Herausgeber der Revue historique, dessen kritische Übersichten über die neuen Erscheinungen von einer alle Epochen — wenn auch nicht mit gleicher Tiefe — umfassenden, überall lebensvollen Kenntnis stets wiederholten Beweis gegeben haben, und der nunmehr auch bibliographisch die Repräsentation der französischen Historiographie übernimmt.

M. hat im ganzen die Eintheilung des deutschen Handbuches zu Grunde gelegt, einen systematischen Theil (Hülfswissenschaften; allgemeine Quellensammlungen und Bearbeitungen, sachlich geordnet) und einen chronologischen (die Einzelepochen) geschieden, letzteren nach Perioden, diese nach Regierungen gegliedert; am Schlusse jeder Periode ein Kapitel über Recht, Verfassung und Sitten. Jeder Abschnitt läßt auf die Quellen die Bearbeitungen folgen. Man kann nicht schärfer als M. in seinem Vorworte es thut, die notwendige Unvollkommenheit eines solchen Werkes, zumal in seiner ersten Auflage, hervorheben: er bittet dort um Nachsicht und Mitarbeit aller Benutzer. Die Kritik kann, neben dem Danke für das mühevoll bereits Geleistete, diese Aussprüche und Wünsche M's. nur wiederholen. Es ist selbstverständlich, daß dem Buche noch reichliche Mängel anhaften. Auf solche in den Einzelnummern öffentlich hinzuweisen, wäre unnütz, jeder Spezialist wird da Nachträge bringen können; über die Vertheilung der Sterne, mit welchen der Vf. die wichtigeren Werke hervorheben gewollt hat, wird man vielfach mit ihm rechten. Was die Anlage der ganzen Abschnitte betrifft, so ist mir nicht überall die Disposition innerhalb der Gruppen, ganz verständlich geworden: eine scharfe logische Nacharbeit wird darin nöthig sein. Methodische Einwendungen betreffen die — übrigens nicht einmal konsequente — Französirung fremdsprachlicher Druckorte, die wohl in der That zu vermeiden ist (s. L. Müller D. Lit. Z. 1888, 1647) und etwa die übergroße Knappheit des Index am Schlusse; wiederholen muß man die Klage über die Ungleichmäßigkeit in der Anführung der einmal doch mit herbei=

gezogenen elsässischen Werke: sie kann nur dem betreffenden Hülfsarbeiter M.'s zur Last fallen. Möge jeder Fachgenosse auf seinem Gebiete dem Vf. seine Dankbarkeit durch persönliche, verbessernde Unterstützung zum Ausdrucke bringen. Erich Marcks.

Guillaume d'Auvergne évêque de Paris (1228—1249), sa vie et ses ouvrages. Par Noël Valois. Paris, Alphonse Picard. 1880.

Die eigenartige Ausbildung des französischen Staatswesens hat den geistlichen Fürsten nie eine so selbständige politische Entwickelung verstattet wie sie ihnen im deutschen Reiche vergönnt gewesen ist. Dementsprechend treten sie im allgemeinen auch viel weniger maßgebend und bestimmend in der Geschichte ihres Landes hervor, als dies bei ihren deutschen Amtsgenossen der Fall ist; auch Rom gegenüber haben sie längst nicht so entschieden wie jene eine gewisse Selbständigkeit zu wahren gesucht. Eine Folge dieser mehr beschaulichen Lebensrichtung ist es, wenn die kirchliche Wissenschaft unter ihnen zahlreiche vornehme Vertreter zählt.

Den Typus des französischen Bischofs schildert Valois in der Person Guillaume's d'Auvergne.

Der Vf. gibt zunächst einen Lebensabriß des Auvergners bis zu seiner Wahl als Bischof von Paris. Es ist nichts Hervorragendes, was wir hier erfahren. Guillaume ist ein guter Prediger, thut gute Werke, gründet ein Asyl für Freudenmädchen 2c. Interessanter wird die Darstellung erst mit der Schilderung der Bischofswahl. Guillaume appellirt als Kanoniker gegen die Entscheidung seines Kapitels und geht selbst nach Rom. Dort wird er vom Papste selbst zum Bischof ernannt. Man darf wohl Angesichts dieser Thatsache einem gelinden Zweifel gegen V.'s Ansicht, Guillaume sei lediglich in Rom gewesen „afin de poursuivre son appel", Ausdruck geben. — Wie in diesem Falle so hat auch sonst Guillaume das Seine dazu gethan, um der römischen Politik, die päpstliche Nomination an Stelle der Kapitelwahl treten zu lassen, zum Siege zu verhelfen.

Werthvoll bei Schilderung der Wahl ist die Zusammenstellung aller während der dreißiger und vierziger Jahre vom Papste vollzogenen Bischofsernennungen für Frankreich.

Weiter schildert nun V. etwas breit und ermüdend Guillaume's bischöfliche Thätigkeit. Da werden alle Fälle aufgeführt, in denen er sein Jurisdiktionsrecht ausübt, da wird in einem langen Kapitel sein Bemühen gegen Kumulation von Pfründen dargelegt; weiter berichtet

der Vf. ausführlich über alle Gründungen von Spitälern, Abteien u. s. w. So lobenswerth diese Vollständigkeit auch ist, die Aufzählung ist doch zu trocken. Das hätte sich alles viel kürzer auch in Regesten geben lassen.

Ein weiteres Kapitel beleuchtet Guillaume's Stellung zur Entwickelung der Pariser Universität. Wenn V. hier den Bischof als Freund dieses Gemeinwesens hinstellen will, so dürfte dies wohl ein verfehlter Versuch sein. Guillaume begünstigt die universitätsfeindlichen Orden, und V. zieht aus der Thatsache, daß durch bischöfliche Vermittelung die Predigermönche einen Lehrstuhl bekommen, den Schluß: der Bischof sei ein Wohlthäter der Universität gewesen, weil er ihr die wissenschaftliche Unterstützung des Dominikanerordens zugewendet habe. Eine derartige Folgerung ist wohl unhaltbar. Auch in der Frage der Licenzertheilung in der Theologie bekämpft der Bischof die Privilegien der Universität.

In ähnlicher Weise wie in den ersten Kapiteln zählt V. des Weiteren sämmtliche Missionen auf, mit denen Guillaume von Rom aus betraut wird, und gibt endlich in einem Schlußkapitel eine Anekdotensammlung, deren Mittelpunkt der Bischof ist.

In einem zweiten Theile handelt V. über die literarische Thätigkeit des Auvergners und untersucht hiebei, welche Werke ihm mit Recht zugeschrieben werden dürfen, stellt ein Verzeichnis der von Guillaume benutzten Autoren auf und gibt endlich eine ausführlich begründete Darstellung der philosophisch-theologischen Kenntnisse und Ansichten des Bischofs. In diesem Theile liegt wohl der Hauptwerth der V.'schen Arbeit.

Historisch werthvoll sind noch die pièces justificatives, unter denen sich eine ziemliche Anzahl bisher unedirter päpstlicher Bullen findet.

Faßt man das Urtheil über die Arbeit zusammen, so ist ihr Sorgfalt und Fleiß nicht abzusprechen. Aber einmal ist der Vf. doch allzusehr von seinem Helden eingenommen, als daß er zu einer objektiven Auffassung desselben gekommen wäre, sodann aber sind seine Berichte so außerordentlich trocken, daß es schwer wird, dem Buche bis zu Ende ein gleichmäßiges Interesse zu bewahren.

Wolfram.

Hallische Abhandlungen zur neueren Geschichte. 24. Heft. Die Memoiren des Marschalls v. Gramont. Ein Beitrag zur Quellenkritik der französischen Geschichte im 17 Jahrhundert. Von **Kurt Tröger.** Halle, Niemeyer. 1888.

Das Schwergewicht fällt auf die Untersuchung des ersten militärischen Theiles der Gramont'schen Memoiren, während die Erwartung, eine weitere Ausführung und Begründung der Droysen'schen Andeutungen über den tendenziösen Charakter der Darstellung der Kaiserwahl von 1658 zu erhalten, nicht erfüllt wird. Das übliche Ergebnis von Memoirenuntersuchungen, daß des Vf. eigene Persönlichkeit in zu günstigem Lichte erscheint, kehrt auch hier wieder, wenngleich man nicht überall dem etwas eifrigen Ankläger zu folgen vermag. Zu leicht ergibt sich in den Fällen, wo nicht authentisches archivalisches Material, sondern nur die Memoiren anderer betheiligten Persönlichkeiten, deren Glaubwürdigkeit auch erst in gleich intensiver Weise zu prüfen wäre, Mittel der Kontrolle sind, ein gefährlicher circulus vitiosus. In der Verwerthung der La Valette'schen Memoiren für den Abschnitt über den Feldzug von 1637 scheint mir der Vf. nicht ganz frei von diesem Fehler geblieben zu sein. Viel Scharfsinn verwendet er auf die Frage, wieweit der Sohn des Marschalls, der 1716 das Werk herausgab, bei der Abfassung betheiligt ist, und als das wichtigste Resultat seiner Untersuchung bezeichnet er es selbst, daß die Darstellung der Kriegsjahre 1644—48 sich als ein vom Sohne herrührender Auszug aus dem Mercurio des Vittorio Siri ergibt. Aber nicht ganz überzeugt hat mich die Beweisführung, daß Siri, der in nahen Beziehungen zum Marschall stand und für seine Memorie recondite, wie der Vf. Seite 17 selbst nachweist, aus Mittheilungen desselben geschöpft hat, im Mercurio im wesentlichen unbeeinflußt davon geblieben sein soll. Der Beweisgrund, daß Siri in der Widmung jenes Bandes seines Mercurio an Gramont eine solche Unterstützung hätte erwähnen müssen, scheint mir hinfällig. Nur das kann man dem Vf. zugeben, daß Siri keineswegs allein oder größtentheils aus Gramont geschöpft hat. Jedenfalls aber ist die Arbeit des Vf. eine tüchtige und fördernde Leistung. Fr. M.

Turgot. Par **Léon Say.** Paris, Hachette et Cie. 1887.

Say stand das vereinigte Familienarchiv der Familie Turgot, welches sich in Lantheuil (Normandie) im Besitze des Marquis Turgot befindet, zu Gebote. Freilich konnte bei dem massenhaften

Detail, welches über Turgot's Ministerium bereits von der Forschung zu Tage gefördert ist, besonders seit Foncin seinen umfangreichen Essai sur le ministère de Turgot schrieb (1877), nur noch eine Nachlese gehalten werden.

Für den Turgot-Biographen sind zunächst Äußerungen aus Briefen von Turgot's Vater über Turgot von Interesse, die bisher unbekannt waren. Sie beziehen sich auf die Zeit, wo Turgot in der Sorbonne glänzte.

Wichtiger sind ein paar Briefe Ludwig XVI. an Turgot aus der Zeit des Mehlkriegs. Sie widerlegen die herkömmliche Erzählung von der Schwäche, die Ludwig XVI. persönlich gegenüber den Banden in Versailles gezeigt haben soll. Im Gegentheil mißbilligte der König, dessen Vertrauen zu Turgot damals noch unbegrenzt war, die Maßregeln, die ohne sein Wissen vor Turgot's Ankunft in Versailles ergriffen waren und als Schwäche gedeutet werden mußten. Zurückgenommen wurden diese Maßregeln allerdings erst nach Turgot's Ankunft.

Am meisten aber gewinnt durch S.'s Buch unser Wissen über Turgot's Entlassung. S. fand auf einem Aktenumschlag Bemerkungen, welche von Malesherbes herrührend, sich auf vier Briefe beziehen, die Turgot in den letzten Tagen seines Ministeriums, als Malesherbes bereits seine Entlassung genommen hatte, an den König gerichtet hat, um diesen zu bewegen, sich von Maurepas zu befreien oder wenigstens zum Nachfolger Malesherbes' den Abbé Véry, einen Freund Turgot's, zu nehmen.

Diese vier Briefe sind einzig in ihrer Art gewesen. Soulavie hatte sie 1793 unter den Papieren Ludwig XVI. gesehen und hat einen in seinen Mémoires mitgetheilt, freilich gerade den, der am wenigsten allgemeines Interesse hat. (Er bezieht sich auf die unglückliche Angelegenheit von Turgot's Bruder, der bei der Kolonisation von Cayenne so vollständig scheiterte.) Einen zweiten Brief veröffentlichte Larcy nach den Memoiren Véry's. In diesem Briefe findet sich die berühmte Stelle: N'oubliez jamais, Sire, que c'est la faiblesse qui a mis la tête de Charles Ier sur un billot; c'est la faiblesse qui a rendu Charles IX cruel, c'est elle qui a formé la ligue sous Henri III qui a fait de Louis XIII qui fait aujourd'hui du roi de Portugal des esclaves couronnés. Die anderen beiden Briefe sind nicht erhalten.

Die Briefe bilden den letzten Versuch Turgot's, sich zu halten, den König festzuhalten trotz aller Gegner. Wohl nie hat ein Minister so zu seinem König gesprochen, und es lag in der Natur der Briefe, daß sie außer von Turgot und Ludwig von niemandem gelesen werden durften. Turgot war sich über die Folgen, die sein Schritt haben konnte, klar. „Wenn ich das Unglück habe", so schließt er, „daß dieser Brief mir Ew. Majestät Ungnade zuzieht, so bitte ich Ew. Majestät, selbst mich davon zu unterrichten, auf alle Fälle rechne ich auf Geheimhaltung".

Turgot weihte einen einzigen in das Geheimnis ein, nämlich Malesherbes (der Abbé Véry wird wohl später den auf ihn bezüglichen Brief mitgetheilt bekommen haben). Auf Malesherbes machte die Lektüre der Briefe einen solchen Eindruck, daß er wünschte, sie nicht gelesen zu haben. Er schrieb auf den Umschlag die von S. mitgetheilten Bemerkungen, um den Bruder Turgot's oder sonstige Familienmitglieder, denen das Packet Briefe in die Hände fallen mußte, zu bitten, sie ungelesen zu lassen und womöglich ungelesen zu vernichten. Schonungslos waren die Fehler der allereinflußreichsten Persönlichkeiten in des Königs Umgebung aufgedeckt.

Nach diesem wird erst der Brief verständlich, den Turgot nach seiner Entlassung an den König geschrieben hat und in dem sich folgende Stelle findet: La démarche que j'ai faite et qui paraît vous avoir déplu, vous a prouvé qu'aucun motif ne pouvait m'attacher à ma place, car je ne pouvais ignorer le risque que je courais et je ne m'y serais pas exposé, si j'avais préféré ma fortune à mon devoir. Diese Stelle entzog sich bisher der Erklärung und wurde u. a. von Foncin auf die Affaire des Grafen de Guines bezogen. S.'s Erklärung ist ohne Zweifel die richtige. Der Schritt, von dem Turgot hier spricht, sind die unerhört kühnen Briefe. —

S.'s Buch hat die Vorzüge und Fehler so mancher französischen Schriften. Es liest sich leicht und angenehm, Vollständigkeit ist durchaus nicht erstrebt. Foncin, der gründlichste aller Turgot-Forscher, scheint S. unbekannt zu sein. Jedenfalls ist er nicht erwähnt. Larcy und Neymarck sind benutzt, auch die älteren Biographen Condorcet und Dupont werden angeführt, während Mastier, Batbie und Tissot nicht berücksichtigt zu sein scheinen. Überhaupt sind die Literaturnachweise dürftig. G. Kriegsmann.

Jean-Jacques Rousseau. Fragments inédits. Recherches biographiques et littéraires par **Albert Jansen.** Paris, Sandoz et Thuillier; Neuchâtel, J. Sandoz; Genève, Desrogis; Berlin, Richard Wilhelmi. 1882.

Bei Forschungen und Studien über Rousseau hat der Vf. in verschiedenen Bibliotheken, namentlich in Neuchâtel und in Berlin, ungedruckte Notizen von Rousseau's Hand gefunden, meist Fragmente von Briefen. Jansen bespricht hier seine Funde, indem er sie in den rechten Zusammenhang bringt und zeigt, wie von ihnen aus auf diesen oder jenen Umstand im Leben Rousseau's ein neues Licht fällt. Das umfangreichste, fünf Druckseiten füllende Fragment einer Geschichte von Lacedämon ist zugleich dasjenige, welches das meiste Interesse verdient; man erkennt darin „den beredtesten Mann und die verführerischeste Feder des Jahrhunderts" wieder. — Drei Viertel des J.'schen Buches gelten der Entstehungsgeschichte der „Confessions", zu denen J. ebenfalls Notizen, Briefstellen und Entwürfe von Rousseau an's Tageslicht gezogen hat. Wer sich mit den Confessions und der Biographie Rousseau's überhaupt näher beschäftigen will, findet hier viele nutzbare Anhaltspunkte. E. Sch.

Histoire de la civilisation contemporaine en France. Par **Alfred Rambeau.** Paris, Armand Collin et Cie. 1888.

Der Vf. läßt den zwei Bänden seiner in Frankreich mit Beifall und Anerkennung aufgenommenen Geschichte der französischen Zivilisation nun ein nach demselben Schema gearbeitetes Kompendium des modernen Frankreichs von 1789 an folgen.

Es ist keine zusammenhängende große Darstellung, sondern eine Reihe von übersichtlich nach Stichwörtern angeordneten kleinen Artikeln. Der Stoff ist in drei Abschnitte gegliedert: 1789—1814; 1814—1848; 1848 bis zur Gegenwart, und innerhalb dieser werden Verfassung, Verwaltung, Recht, Heer, Schule, Wissenschaften, Künste u. s. w. in besonderen Kapiteln mit vielen Unterabtheilungen behandelt. Auf den ersten Anblick ähnelt also das Buch etwa einem systematischen Handbuche für Studierende, und es soll nicht geleugnet werden, daß namentlich die Artikel über Wissenschaften und Künste mit ihrer Häufung von Namen und Daten die Erinnerung an die üblichen Schlußkapitel eines gewöhnlichen Leitfadens der Literaturgeschichte weckt, und daß hier doch der Rohstoff oft den Gedanken erdrückt. Aber der Schwerpunkt des Werkes liegt in der Entwicke-

lung der staatlichen Organisation, und hier ist jeder Artikel durchweg ein kleines Meisterstück knapper, geistvoller und klarer Darstellung. Aber verhängnißvoll ist, wie uns dünkt, dem Vf. sein politischer Standpunkt geworden. Es zieht sich durch sein Buch der Gegensatz gegen den Imperialismus, aber das diesen überwindende Princip ist ihm nur der freie, unbeschränkte Parlamentarismus, und ein drittes außer der traurigen Alternative zwischen dem régime plébiscitaire und dem régime parlementaire ist seinem Verständnis verschlossen. So kommt er zu der Behauptung, daß das gegenwärtige Deutschland „der konstitutionellen Freiheit beraubt sei“ (S. 718) und zu der Anschauung, daß der Napoleonismus nur „un accident dans le grand courant démocratique de notre histoire“ sei (S. 514), überhaupt zu einer ungerechtfertigten optimistischen Beurtheilung des modernen Frankreichs. Er sieht in ihm nur Blüthe und Kraft und schränkt das stolze auch von ihm adoptirte Wort „La France est en avance sur toutes les nations européennes“ nur durch ein „mais elle a cessé de marcher isolée“ ein. Auch an mancherlei kleinen Bosheiten für uns fehlt es nicht, aber es ist doch mehr ein liebenswürdiger Chauvinismus, und das Gefühl des Dankes und der Anerkennung wird auch bei dem deutschen Leser bei weitem alles überwiegen, was man gegen das Buch einwenden kann. Fr. M.

Papiers de Barthélemy, ambassadeur de France en Suisse 1792 à 1797, publiés sous les auspices de la commission des archives diplomatiques. Par Jean Kaulek. III. Septembre 1793 à Mars 1794. Paris, ancienne librairie Germer Baillière et Cie., Felix Alcan. 1888.

Wir haben bereits bei Gelegenheit des Erscheinens der beiden ersten Bände dieses Werkes auf die Wichtigkeit der Korrespondenz Barthélemy's hingewiesen. Er war der einzige Vertreter Frankreichs im Auslande, der auch während der Revolution ununterbrochen auf seinem Posten blieb. Die Lage der Schweiz begünstigte seinen Eifer und seine Gabe, Beobachtungen anzustellen und Informationen einzuziehen; das Verhältnis des Auslandes zu Frankreich hat zeitweilig wohl kein Franzose so gut übersehen wie er. In einer Aufregung, die man noch heute nachfühlen kann, meldet er unter dem 10. September 1793 den Verlust von Toulon mit folgendem, für die Stellung des französischen Gesandten zugleich lehrreichem Schreiben: „Bürgerminister, ich komme in Baden (im Aargau) an, ohne mich mehr als zwei Stunden in Bern aufgehalten zu haben: ich habe nicht geglaubt,

daß es sich für mich schicke, länger dort zu bleiben, um der schmerzerfüllte Zeuge der frechen Freude der Emigranten zu sein, die Tags zuvor die schreckliche Nachricht des Verkaufes von Toulon an die Engländer erfahren hatten. Am Freitag hatte ich auf der Durchreise in Vevay Gelegenheit, von dieser schauerlichen Perfidie Kunde zu erhalten, ohne daß mir die Möglichkeit eines Zweifels blieb, und durch einen Zufall bin ich im Besitz so genauer Einzelheiten, daß ich mich verpflichtet glaube, sie Ihnen mitzutheilen; es wäre denkbar, daß Sie noch nicht ebenso gut unterrichtet sind. Ich war eben im Gasthofe angekommen, da trat eine englische Dame in den Saal und wandte sich in dem Glauben, von niemandem sonst verstanden zu werden, an einen eben von Rom angekommenen Engländer mit der Frage, ob er von der Einnahme von Toulon gehört hätte. Er verneinte dies. Die Dame überreichte ihm einen Brief; ich las ihn geschickt gleichzeitig mit dem Engländer, der ihn abschreiben wollte. Er lautete etwa so: ‛Ich kann nicht mehr als zwei Worte schreiben. Die Verhandlung zwischen dem Admiral Hood und den Einwohnern von Toulon ist am 28. August glücklich beendet worden. Die Engländer sind Herren von Toulon und von 22 Linienschiffen, ohne eine Lunte angebrannt zu haben; die Spanier sind kurz darauf erschienen und haben 1800 Mann ausgeschifft. Die Besitznahme ist erfolgt im Namen der englischen Nation und des Königs von Spanien und zu Gunsten Ludwigs XVII. Mit Marseille wäre es ebenso gegangen, wenn der General Cartaut nicht unglücklicherweise am 25. in die Stadt gekommen wäre und die tapferen Royalisten unterdrückt hätte, aber wir hoffen, daß das nicht lange dauern wird'. Dieser Brief war von Trevor, englischem Gesandten in Turin, unterzeichnet. Die Dame, an die er adressirt war, ist Lady Trevor, Gemahlin des Gesandten, die angeblich aus Gesundheitsrücksichten in der Schweiz weilt, thatsächlich aber nur den Verkehr mit den Emigranten pflegt. Sie kommt und geht unaufhörlich in Neus, Lausanne, Vevay, Solothurn und Neufchâtel". Sehr beachtenswerth ist ferner eine Unterredung des Generals Dumouriez mit der Gräfin von Königseck, der Schwester eines Generals von Wimpfen, mit dem Dumouriez bekannt war. Dumouriez kam am 20. April (1793) nach Stuttgart und ließ sich durch Vermittelung des Oberkammerherrn Grafen v. Pückler bei Hofe vorstellen. Pückler war Zeuge dieser die schwierige Lage des Generals Dumouriez kennzeichnenden Gesprächs, und Pückler's Bericht darüber kam in die Hände Barthélemy's. „Warum", fragte die Dame

interviewend, „haben Sie die Armee des Prinzen von Coburg verlassen"? Dumouriez antwortete: „Weil ich sehe, daß ich dort nichts mehr nützen konnte, da der Prinz den von mir vorgeschlagenen Plan nicht mehr befolgen wollte, dessen Ausführung ihn zum Herrn nicht nur der festen Plätze, sondern auch von Paris selbst gemacht hätte. Es handelte sich für ihn nur darum, sich mit mir vor dem Abfall meiner Armee zu vereinigen, d. h. bevor sie von den Kommissaren und sonstigen Jakobinern verführt wurde, die dann nicht gewagt hätten, in mein Lager zu kommen. Ich hätte andrerseits den Österreichern meine ganze Artillerie ausgeliefert, was den kleinen Theil meiner Truppen in Respekt gehalten hätte, dessen ich nicht sicher war. Da der Prinz von Coburg mich nicht unterstützte und ich überdies zuverlässig wußte, daß die Absicht des Kaisers dahin ging, sich Flanderns, der Franche-Comté, des Elsasses und Lothringens zu bemächtigen, so habe ich nicht geglaubt, daß ein guter Franzose, wie ich einer sein will, bei der Zerstückelung seines Vaterlandes und bei der Erniedrigung seines Königs mitwirken kann". Die Gräfin: „Sie tadeln also das Verhalten des Prinzen von Condé, der in der österreichischen Armee mit einem Theile des Adels dient"? Dumouriez: „Ich hege zu viel Verehrung für die Tugenden und die Aufrichtigkeit dieses mächtigen Prinzen, um über sein Thun zu richten. Ich nehme erstens an, daß er das Geheimniß des Wiener Kabinets nicht kannte, und wenn er es wirklich kennt, ist seine Stellung nicht ganz anders als die meine? Sein Interesse ist, auf irgend eine Weise nach Frankreich zurückzukehren. Angesehen, geliebt und geachtet von allem, was ehrenhaft geblieben ist, wird er sich im Augenblick seiner Rückkehr nach Frankreich zweifellos von einer zahlreichen Partei umgeben sehen, die ihn in eine vom Kaiser weniger abhängige Lage bringen wird. Die Eroberung der Grenzprovinzen kann zudem nur ganz vorübergehende Dauer haben. Ist die Anarchie einmal zu Ende und die alte Regierung hergestellt, dann kann Frankreich in weniger als vier Jahren Kraft genug wiedergewinnen, um dem Hause Österreich mit Leichtigkeit das wieder abzunehmen, was dieses ihm heute entreißen kann". Die Gräfin: „Sie sprechen zu uns von der alten Regierung, während Sie in Ihrer Proklamation die Konstitution voranstellen"? Dumouriez: „Konnte ich anders handeln? Wenn meine Armee nur aus Linientruppen bestanden hätte, so hätte ich offen gesprochen. Aber konnte ich mit Nationalgarden eine andere Sprache führen? Ich brauchte sie für meine Pläne, ich mußte also

vor ihnen die Konstitution betonen, der sie ihr Dasein verdanken. Sie an die alte Regierung erinnern, das hieße, sie bei Seite schieben, und das wäre unpolitisch und verfrüht gewesen. Was meine persönlichen Gefühle angeht, so sind der König und die drei Stände in mein Herz gegraben. Nur im Punkte der Güter des Klerus bin ich nicht sicher; ich glaube, das Staatsinteresse verlangt, sie nicht zurückzugeben". Die Gräfin: „Wie haben sie mit dieser Denkweise sich an die Spitze der Königsmörder stellen können"? Dumouriez: „Mein System ist nicht das der Emigranten gewesen. Ich habe immer geglaubt, daß man das Rechte nur in Frankreich thun konnte . . ." In einem anderen Schreiben entwickelt Barthélemy in einer, vom Standpunkt der französischen Politik aus gesehen, mustergiltigen und fast prophetischen Weise die Grundzüge der Politik, welche Frankreich den deutschen Kleinstaaten gegenüber befolgen müsse. „Wir haben", heißt es auf S. 249, „bisher viel zu sehr die Mittel vernachlässigt, um die kleinen deutschen Mächte für uns zu gewinnen, sie gegen die großen aufzuwiegeln und die weitgehende Beunruhigung, welche die Absichten dieser ihnen einflößen, und die Furcht vor der Vernichtung durch sie, wenn deren ehrgeizige Pläne Erfolg hätten, für uns auszunutzen. Die Berechnung der Schwäche ihrer Mittel und der Vorwurf, daß sie ihre Truppentheile gegen uns aufgeboten haben, rechtfertigen uns in keiner Weise. Ich übergehe die letztere Erwägung, denn sie kann nur aus Unüberlegtheit stammen. Die erstere aber wird mit jedem Tage irriger, in dem Maße, als die beiden deutschen Großmächte sich erschöpfen und selbst an ihrem Sturze arbeiten . ." Der Leser sieht, daß aus diesem fleißigen Werke für die Kenntnis der Zeit gar mancherlei zu gewinnen ist. E. Sch.

Les diplomates de la révolution. Hougou de Bassville à Rome. Bernadotte à Vienne. Par Frédéric Masson. Paris, Librairie académique Didier, Perrin et Cie.[1]

Hougou de Baßville ist der Franzose, dessen Ermordung in Rom am 13. Jan. 1793 einen erheblichen Zwischenfall in den Streitigkeiten der revolutionären französischen Regierung mit dem päpstlichen Stuhle gebildet hat. Masson, durch einige Schriften zur Geschichte der französischen Revolution bekannt und mehrere Jahre hindurch bei der Bibliothek des Auswärtigen Ministeriums in Paris angestellt, hat diesen Zwischenfall zum Gegenstand einer erneuten Prüfung ge-

[1]) Ohne Jahresangabe.

macht, nachdem er sich überzeugt, daß die im Moniteur enthaltenen Aktenstücke, auf welche die bisherigen Darstellungen von dem Auftreten und dem Ende Hougou's sich sämmtlich mehr oder minder stützen, ohne Ausnahme gefälscht, die echten aber zum großen Theil noch unbenutzt sind. Er gibt nun eine möglichst authentische und überaus anschauliche Schilderung der Vorgänge in Rom, in welche Hougou zu seinem Verderben eingriff. Hougou's Persönlichkeit ist an sich weder anziehend noch wichtig, vielmehr liegt die Bedeutung des Erzählten darin, daß man hier an einem wahren Musterbeispiel sieht, mit welcher Brutalität die Pariser Machthaber gegen schwache Nachbarn verfuhren und wie sie revolutionäre Anzettelungen im Gebiete wehrloser Staaten selbst dann unter ihren Schutz nahmen, wenn sie von den unberufensten und unwürdigsten Agitatoren ausgingen, und Hougou selbst ist fast der Typus eines politischen Abenteurers, wie die Revolution sie emporkommen ließ. Sein Auftreten gegen die römischen Behörden, und ebenso, als Reaktion dagegen, das ihm verderbliche gewaltthätige Einschreiten eines Volkshaufens, das von denselben Behörden geduldet, wenn nicht veranlaßt war, bringt zugleich die Gegensätze, welche nun die Welt zu bewegen anfingen, so rein und man möchte sagen so naiv zum Ausdruck, wie sie an einem anderen Orte als in Rom kaum hätten zum Ausdruck kommen können. Der Versuch Hougou's, der der französischen Gesandtschaft in Neapel beigegeben, aber ohne Beglaubigung und nur als Privatmann nach Rom gekommen war, am Gebäude der französischen Künstlerakademie das Wappen der französischen Republik anzubringen, führte die Katastrophe herbei. Lehrreicher als diese selbst sind die Ansprachen und Briefe, welche Hougou an die päpstlichen Behörden richtete und durch die er während des Dezembers 1792 die Stadt Rom und den Kirchenstaat förmlich tyrannisirte. — Der zweite Theil des Werkes beschäftigt sich mit der der Hougou'schen ähnlichen Provokation, welche sich Bernadotte im Jahre 1798 als Gesandter in Wien erlaubte, und mit deren Ursachen und Wirkungen. Das wechselseitige Verhältnis des Direktoriums, Bernadotte's und Bonaparte's um diese Zeit, das noch keineswegs klar ist, wird hier näher untersucht. „Zwischen dem Abschluß des Friedens von Campo-Formio", sagt M., „und der endgiltigen Bestimmung der ‚Armee von England' für Ägypten, hat zwischen jenen dreien zweifellos eine Reihe von Intriguen gespielt, welche die Geschichte noch nicht kennt[1]). Es scheint, daß Bonaparte

[1]) Schwerlich. Vgl. Sybel, Geschichte der Revolutionszeit 5, 31 ff. A. d. R.

seine Rolle als Haupt der französischen Gesandtschaft in Rastadt anfangs ernst genommen hat. Daraus würde, wenn es sich beweisen ließe, folgen entweder, daß von ihm die Sendung Bernadotte's nach Wien veranlaßt war und daß er ihm damit einen Vertrauensposten angewiesen hätte, oder, was wahrscheinlicher ist, daß die Sendung gegen Bonaparte's Willen erfolgte und daß Bernadotte von Wien aus die Schritte Bonaparte's in Rastadt überwachen und im Nothfall bekämpfen sollte". Von anderer Seite hat man sich für die erstere Alternative ausgesprochen und vermuthet, daß Bernadotte das Wiener Kabinet zu Schritten reizen sollte, welche von Paris aus mit einer erneuten Kriegserklärung zu erwidern gewesen sein würden. Anfangs wurden in der That die Wiener Vorgänge in Paris als eine Beleidigung der französischen Nation angesehen, aber dann lenkte das Direktorium unerwartet schnell ein. Völlig aufgehellt sind diese Intriguen und Wechselfälle auch hier nicht, aber der Stand der Forschung ist mit umsichtiger Kritik dargelegt. E. Sch.

Hoche en Irlande (1795—1798). D'après des documents inédits: lettres de Hoche, délibérations secrètes du directoire, mémoires secrets de Wolf Tone. Par G. Escande. Paris, Felix Alcan. 1888.

Aus Escande's genauer und aktenmäßiger Darstellung ergibt sich, daß die Landung, welche auf Hoche's Betreiben zu Ende des Jahres 1796 versucht wurde, eine größere Gewähr des Gelingens hatte, als irgend eine der maritimen Expeditionen Frankreichs in jenem Zeitalter, den Zug Napoleon's nach Ägypten nicht ausgenommen. Das französische Geschwader lag bereits an der irischen Küste vor Anker, aber die französischen Admirale segelten, als der Augenblick der Ausschiffung gekommen war, unter nichtigen Vorwänden wieder heimwärts. Irland war damals von Befestigungen und englischen Truppen fast ganz entblößt, und die Engländer hätten angesichts der Vorbereitungen zum Aufstande des irischen Volkes noch ungleich mehr Mühe gehabt, des Landes wieder Herr zu werden, als die französische Regierung hatte, die Vendée wieder zu unterwerfen. E. gibt nähere Belege für die übrigens nicht unbekannte Thatsache, daß die Revolution vielleicht keinem Zweige der öffentlichen Verwaltung so verderblich war, wie der Marine, und daß die Befehle des Direktoriums von den Seeoffizieren wie von den Beamten des Schatzes am wenigsten befolgt wurden. Admirale wie Villaret und Bouret machten aus ihren royalistischen Neigungen kaum ein Hehl und hatten

keine Lust, englisches Gebiet zu insurgiren; ihre Abneigung, sich unter Generale der Landarmee gestellt zu sehen, kam hinzu. Hoche's Selbstlosigkeit und Hochherzigkeit strahlt bei diesem Unternehmen im hellsten Lichte; er bleibt einer der ehrenwerthesten Männer, welche der ersten Republik gedient haben. E. Sch.

Le Duc d'Enghien (1772—1804). Par **Henri Welschinger.** Paris, Librairie Plon. 1888.

Die Fülle von ungedrucktem, wenig oder gar nicht benutztem Material, welches in den Pariser Archiven und in französischen Adelsschlössern zu finden ist, hat dem Vf. dieses Buches eine neue, um Einzelheiten bereicherte Darstellung der Geschichte des armen Herzogs von Enghien zu geben ermöglicht. Welschinger tritt für die Annahme ein, daß der Herzog und die Prinzessin Charlotte von Rohan-Rochefort durch eine vom Kardinal Rohan, dem Oheim der Prinzessin, eingesegnete, im Jahre 1802 geschlossene Ehe verbunden waren. Der letzte Geschichtschreiber Enghien's vor W., der Graf Boulay de la Meurthe, sagt von einer solchen Ehe, sie sei weder unmöglich noch auch nur unwahrscheinlich, aber unerwiesen. Der Herzog schrieb im Jahre 1799 von der Prinzessin: „Ich liebe sie nicht wie eine Geliebte, sondern wie eine Freundin, und jetzt nach fünf Jahren, nachdem Illusion und Sinnenrausch dahin sind, glaube ich gewiß, daß wir bis zum Tode durch die einzigen Bande des Vertrauens und der Freundschaft verbunden sein werden". Man möchte nicht meinen, daß der, welcher so schreibt, noch an eine Heirat mit der Freundin denkt; aber man hat doch ein Verhältnis vor sich, welches, zumal in unruhigen und gefährlichen Zeiten, sich wohl leicht in eine Ehe umwandelt. Der Vater des Herzogs, der Herzog von Bourbon, und noch mehr der Großvater, der Prinz von Condé, waren gegen diese Ehe, entweder, weil sie die Verwandtschaft mit der im Halsbandprozeß kompromittirten Familie Rohan nicht wünschten, oder weil die Verbindung, legitimirt oder nicht, ohne Kinder blieb. Dieser Widerspruch der Familienhäupter, auch Ludwig's XVIII., würde die Heimlichkeit der Ehe erklären, falls diese wirklich geschlossen worden ist. Eine direkt belegende Urkunde kann auch W. nicht beibringen. Aber der Sohn des Notars der Prinzessin Charlotte, die erst 1841 starb, hat W. versichern können, daß der Notar häufig von dieser Ehe sprach und sie als zweifellos geschlossen hinstellte. Dasselbe von diesem Notar gehört zu haben bezeugt auch ein anderer Verwandter desselben.

Der Notar hat z. B. erzählt, Ludwig XVIII. habe im Jahre 1815 der Prinzessin angeboten, ihre Ehe mit dem erschossenen Herzog öffentlich anerkennen zu lassen; sie habe darauf geantwortet: „Da Eure Majestät sich dieser Erklärung bei Lebzeiten des Herzogs widersetzt hat, zu einer Zeit, wo ich den Titel seiner Gattin mit so glücklichem Herzen getragen hätte, so bitte ich jetzt, wo ich um ihn trauere, davon abzustehen". Die Damen des Königshauses behandelten die Prinzessin als ihresgleichen, wie denn die Mutter des Herzogs ihr einst vor einer zahlreichen Gesellschaft mit dem Ausrufe „Meine Tochter" entgegenging. Wenn W. außerdem auf den religiösen Sinn der Prinzessin verweist, der ein anderes als eheliches Bündnis nicht geduldet habe, so ist das nicht ganz entscheidend, da das Verhältnis einige Jahre ohne kirchlichen Segen bestanden hat; aber daß sie immerhin Gewissensbedenken hatte, die sie dann doch einmal die Trauung herbeiführen ließen, ist wahrscheinlich. Von fast entscheidender Wichtigkeit sind zwei Berichte der französischen Polizei, die beide unmittelbar nach der Erschießung des Herzogs aufgesetzt wurden und der Centralstelle von dem Verhalten der Prinzessin nach der Entführung Meldung thaten. Der Staatsrath Real, derselbe, der an dem Verfahren gegen den Herzog betheiligt war, richtete an den Polizeipräfekten einen Brief, der hier zum ersten Male veröffentlicht wird und der mit folgenden Worten beginnt: „Ich erfahre, mein lieber Kollege, daß Frau v. Rohan-Rochefort, die der Herzog von Enghien das letzte Jahr geheiratet hatte und die unter dem Namen der Prinzessin Charlotte bei ihm weilte, abgereist ist, um sich nach Paris zu begeben". Ein zweiter Bericht von anderer Hand beginnt: „Man hat sich nähere Angaben über die Reise der Herzogin von Enghien verschafft" u. s. w. Wenn wir hier bezeugt sehen, daß die französische Polizei den wenn auch nur kirchlichen Abschluß des Ehebündnisses als in ihren Kreisen bekannt hinstellt, ja die Prinzessin als Herzogin von Enghien bezeichnet, wenn die Polizei von der Prinzessin sagt, daß sie trotz der Ehe ihren Mädchennamen weiterführe, so ist hieraus und in Berücksichtigung der übrigen Anzeichen ein ziemlich starkes Argument für die Ehe zu entnehmen, auch wenn Real das Jahr der Heirat vielleicht unrichtig angibt. Was die Verantwortlichkeit für die Erschießung angeht, so trägt sie unbestreitbar Napoleon allein, und nur zur Erklärung, nicht zur Entschuldigung kann man auf die vom Grafen Artois geleiteten royalistischen Attentate jener Zeit verweisen. Nach der Art, wie das Verfahren gegen

den Herzog eingeleitet wurde, und bei der Wahl der Helfershelfer, besonders Savary's, mußte Napoleon wissen, wie die Sache allein endigen konnte. Sehr glücklich widerlegt W. die Mythe von dem unzeitigen und verderblichen Schlafe Real's, dessen in diesem Werke näher dargelegte Vergangenheit ihn verdächtig macht. W. sagt: „Hat Real geschlafen, so wollte er schlafen, und ist er nicht geweckt worden, so hatte er verboten, ihn zu wecken . . . Die Befragung durch Real ist ein Manöver, welches zwischen Real und seinem Herrn verabredet war. Man wollte den Glauben hervorrufen, daß eine Begnadigung möglich gewesen sei und daß der Zufall allein sie verhindert habe". Da Talleyrand gegen den Herzog mit dem Eifer vorging, den anzuwenden er anderen abrieth, ist hier ebenfalls nachgewiesen; es scheint, daß er dem Ersten Konsul damit ein Pfand seiner damals schon nicht ganz probehaltigen Treue hat geben wollen. W.'s Schrift bringt die Frage „Enghien" im wesentlichen zum Abschluß. E. Sch.

Frau v. Staël, ihre Freunde und ihre Bedeutung in Politik und Literatur. Von **Charlotte Lady Blennerhasset,** geb. Gräfin Leyden. Drei Theile. Berlin, Gebr. Paetel. 1887—1889.

Das tüchtige Werk erfüllt die Versprechungen vollständig, die der Titel in sich schließt. Die Verfasserin ist reich belesen und mit der ganzen Epoche, welche in Betracht kommt, genau vertraut. Vollkommen über den Ereignissen stehend, nimmt sie doch den wärmsten Antheil daran. Ihre Theilnahme und ihre geschichtliche wie psychologische Feinfühligkeit ist in geschmeidiger, jeder Nüance des Gedankens folgender, beredter und zuweilen glänzender Darstellung zum Ausdruck gekommen. Man könnte finden, daß die Lady etwas der Frau von Staël Kongeniales hat, oder wenigstens, daß sie das Verständnis für diese Frau zu erschließen besonders berufen war. Die Sprache beider Frauen ist der Rousseau's verwandt; sie ist belebt von einer ursprünglichen und machtvollen Rhetorik. Man kann Rousseau nicht treffender schildern, als es die Lady in folgenden Worten thut: „Rousseau wußte in Wahrheit vom Geist der Alten ebenso wenig als vom Christenthum selbst. Aber das wenige, was er von beiden verwerthet hat, genügte doch, um dem ersten der modernen Schriftsteller den idealen Hintergrund und warmen Hauch des Lebens, dem Vater der modernen Demokratie die republikanische Staffage zu geben. Es führte ihn aus den Wirrsalen der Spekulation zurück in's Innere

der Seelen und lehrte ihn die Beredsamkeit, welche ihm die Jugend zuwandte und die Frauen gewann, während die klare Einfachheit seiner sozialen Theorien ihm die Herrschaft über die Massen sicherte, die ihn nur zu gut verstehen lernten. Mochte immerhin die Zukunft beweisen, daß sein System falsch, seine Natürlichkeit die eines Kranken, seine Organisation der Gesellschaft nur die Konstruirung der Anarchie sei: die Gegenwart fühlte, daß die Leidenschaft, mit welcher er seine Doktrinen vortrug, echt war, und gerade der Leidenschaft hatte sie zu lange entbehrt. Er aber besaß sie, geschmückt mit allen Verführungen des Talentes, das zum ersten Mal wieder Augen für die Natur, und für die Sprache des Gefühls den Ausdruck des Pathetischen, die träumerische Romantik, die Gluth der Empfindung gefunden hatte". Eine andere Probe von der der Verfasserin verliehenen Gabe treffender und glücklicher Schilderung sind die Worte, mit der sie die zum Beginn der Revolution in Frankreich herrschende Verblendung kennzeichnet: „Als die Revolution ausbrach, fanden sich an ihrer Spitze Edelleute, um für sie zu reden und zu kämpfen, Priester, um sie zu organisiren, Bischöfe, um sie zu segnen, königliche Prinzen, um sie zu bezahlen, ein Monarch, um sie geschehen zu lassen". Die Verfasserin weiß in den großen Zusammenhang der Dinge einzudringen und einzuführen und von hier aus die Wechselwirkung zu begreifen, die zwischen den politischen Ereignissen und den geistigen Strömungen der Zeit einerseits und den Schicksalen der Frau v. Staël und ihren Werken andrerseits besteht. An einer von der Lady gegebenen sachlichen Berichtigung wollen wir nicht vorübergehen; sie ist, wenn sie auch nur eine Anekdote betrifft, nicht ganz unwichtig. Nach Montholon's Angabe erzählte Napoleon auf St. Helena, Frau v. Staël habe ihn, als er sie als Konsul zum ersten Male sprach, gefragt, welche Frau er für die größte halte, und er habe darauf geantwortet: „Die, welche die meisten Kinder hat". Lady Blennerhasset vermuthet mit Recht, daß Napoleon hier von seinem Gedächtnis irregeführt worden sei. Frau v. Staël habe damals, wo noch keines ihrer größeren Werke geschrieben gewesen sei, auf ihre Berühmtheit noch nicht anspielen können, und sie habe zu viel Geschmack gehabt, um es je in dieser Weise zu thun. Wohl aber habe folgendes Gespräch zwischen Napoleon und der Schriftstellerin Sophie Gay stattgefunden. Napoleon habe sie in Aachen, wo ihr Mann Präfekt war, getroffen und zu ihr gesagt: „Madame, meine Schwester wird Ihnen gesagt haben, daß ich intellektuelle Frauen nicht liebe". —

„Ja, Sire, aber ich habe das nicht geglaubt“. — „Sie schreiben ja; nun was haben sie denn zu Tage gefördert, seitdem Sie in diesem Lande sind“? — „Drei Kinder, Sire“. Der Hergang ist wahrscheinlich der gewesen, daß Napoleon sich von dieser treffenden Antwort imponiren ließ und sich die Ehre derselben in seiner Erinnerung selber beilegte, in bewußter oder noch wahrscheinlicher in unbewußter Selbsttäuschung; das Andenken an Sophie Gay ist ihm verblaßt, und an deren Stelle ist ihm als Partnerin seines Gespräches die berühmtere Frau v. Staël getreten. Die Lady schließt ihr Werk mit folgender Charakteristik: „Noch in diesen allerletzten Tagen hat eine der wichtigsten Korrespondenzen aus den Restaurationsjahren erzählt, wie die Zeitgenossen in der überströmenden Lebensfülle des Talentes von Frau v. Staël, in der Stetigkeit ihrer geistigen Entwickelung den vollendetsten Ausdruck der Probleme und Hoffnungen jener Tage, die Blüte einer ganzen Zivilisation erblickten und in ihren Augen die individuellen Gaben dieser Frau vor ihrer allgemein menschlichen Bedeutung zurücktraten, die ihnen im Lichte einer besonderen Sendung erschien. Die Nachkommen haben nicht anders geurtheilt. Von den vier Kindern von Frau v. Staël hat keines das vierzigste Jahr erreicht, kein Enkel ihren Namen getragen, und bald schien die Spur ihrer Erdentage getilgt. Die Seelen aber haben ihr eine Heimstätte bereitet, und sie ist die Gefährtin begeisterter Stunden geblieben. Denn sie gehört zu jenen, die das Vergängliche durch das Ewige verklären, und von ihnen gilt des Dichters Wort:

„Heaven does with us as we with torches do,
Not light them for themselves“.

Dem 3. Bande ist ein ausführliches Namenregister beigefügt. — Wir können uns zu diesem inhaltreichen und formvollendeten Werke nur Glück wünschen. E. Sch.

Vierzig Jahre. Erinnerungen von **Ferdinand v. Lesseps.** I. II. Berlin, Verein für deutsche Literatur. 1888.

Der Titel könnte auf die Vermuthung führen, daß der berühmte Durchstecher uns hier die Denkwürdigkeiten seines Lebens in fortlaufender Erzählung biete; dies ist jedoch nicht der Fall. Was diese beiden Bände enthalten, ist vielmehr nur das Rohmaterial zu einer Selbstbiographie. Der erste setzt sich aus zwölf Aufsätzen sehr verschiedenartigen Inhalts zusammen, die nur durch nähere oder entferntere Beziehungen auf die Person des Vf. zusammengehalten

werden, und wenn nicht alle, doch zumeist Wiederabdrücke früherer Veröffentlichungen sind. Voran steht die Apologie seiner Sendung nach Rom im Jahre 1849, die bekanntermaßen durch seine plötzliche Zurückberufung beendet wurde, nachdem er sich mit dem General Oudinot und dem Gesandten Rayneval durch die Art, wie er mit den römischen Trumvirn verhandelte, vollständig überworfen hatte. Eine Ergänzung erhält diese Schrift in der zweiten, Rom, Suez, Panama überschriebenen Nummer durch die mysteriöse Geschichte eines gegen ihn in Rom geplanten Mordanschlags und seines geheimen nächtlichen Besuchs bei Mazzini, mit dem zu unterhandeln ihm von seiner Regierung ausdrücklich verboten war. Der Zeit nach gehört vor diese Vorgänge die Episode aus dem Jahre 1848, wo Lamartine ihn als Geschäftsträger nach Madrid geschickt hatte mit dem besonderen Auftrage, ja dahin zu wirken, daß in Spanien alles ruhig bliebe. Ergötzlich, und zwar unbeabsichtigterweise ergötzlich, ist die Erzählung, wie er das in den Tuilerien hausende souveräne Volk zur Verabfolgung der der Herzogin von Montpensier gehörigen Kostbarkeiten bewegt. In Madrid gestattet ihm sein freundschaftliches Verhältnis zu Narvaez, verschiedenen seiner Landsleute wichtige Dienste zu leisten, auch für Fräulein Eugenie Montijo die Begnadigung eines der bei dem Aufstande von Valencia betheiligten Offiziere zu erlangen. Gewiß ist es aber für ihn selbst und für die Welt nur ein Gewinn, daß der Ärger, bei der römischen Mission von der Regierung des Präsidenten desavouirt worden zu sein, ihn vermocht hat, den diplomatischen Dienst aufzugeben, um sich nunmehr ganz dem Studium des großen Werkes zu widmen, mit welchem sein Name für alle Zeiten verknüpft bleiben wird, das ihm aber schwerlich gelungen sein würde ohne das persönliche Freundschaftsverhältnis zum Khedive Said, in welches er zu treten das Glück hatte. Über dieses theilt er manche charakteristische Züge mit. Seiner Angabe zufolge ist ferner er, Lesseps, und nicht Freycinet die Ursache gewesen, daß Frankreich sich nicht neben England an der Exekution gegen Alexandrien betheiligte (1, 164). „Ich sage“, äußert er, „es den Engländern offen in's Gesicht, daß sie in Egypten nichts anfangen können. Seit dem Beginn der historischen Welt haben es alle Eroberer verlassen müssen: die Assyrer, die Perser, die Griechen — alle. Die Europäer, die Fremden überhaupt können hier nicht produziren; ein Land, in dem man nicht produziren kann, kann man auch nicht dauernd beherrschen“. Frankreich soll, seiner Ansicht nach, hier nur den Einfluß aufrecht er-

halten, auf den es ein Recht hat, weil es das Land zivilisirt und weil es den Kanal gebaut hat. „Wir haben 505 Mill. für diesen ausgegeben und wir haben Frankreich 1250 Mill. eingebracht". „Aus diesem Grunde", fährt er fort, „habe ich überall im Grunde Anhänger; es gibt fast keinen Bürger, keinen kleinen Bauern, keinen kleinen Kaufmann mehr, der nicht seine Suezaktie hat. Neulich begebe ich mich in einer Droschke nach meinem Bureau. Als der Kutscher seine 35 Sous erhält, nimmt er meine Hand und sagt: Herr v. Lesseps, ich bin Ihr Aktionär". Ob der Mann ebenso stolz sein wird, Aktionär des Panamakanals zu sein? Eine Zusammenstellung der über diesen gepflogenen Unterhandlungen gibt eine der folgenden Nummern. Bemerkenswerth ist darin u. a. das Geständnis, daß der Kanal von Nicaragua allerdings als der beste Schleusenkanal hätte angesehen werden müssen, wenn man gezwungen gewesen wäre, dieses System zu adoptiren. Bekanntermaßen hat man sich auch auf der Panamaenge gezwungen gesehen, dasselbe zu adoptiren. Die übrigen Aufsätze, eine Studie über den spanischen Schriftsteller Jaime Balmes. über den Dampf, Algier und Tunis, Abessynien, über die Fünfmilliardenentschädigung; Abdelkader, endlich Lesseps' Antrittsrede in der Akademie und Renan's Antwort darauf, seien hier nur der Vollständigkeit wegen aufgeführt. Einheitlicheren Inhalts ist der zweite Band: er enthält in Tagebüchern, Korrespondenzen und amtlichen Aktenstücken das urkundliche Material zur Geschichte des Suezkanals. Niemand wird dieser durch nichts zu ermüdenden Ausdauer, wie sie nur die Begeisterung für ein großes Ziel und die Gewißheit seiner Erreichbarkeit verleihen, seine Bewunderung versagen. Die Geschichte dieses Baues ist zugleich die von Lesseps' Kampf gegen Palmerston. Die Feindseligkeit der englischen Politik, versichert er, sei sogar soweit gegangen, daß sie in Konstantinopel den Vorschlag gemacht habe, Muhamed Said, da er den Verstand verloren habe, abzusetzen, und daß der Khedive, von diesen Intriguen unterrichtet und um allen Zudringlichkeiten der englischen Agenten zu entgehen, in Lesseps' Begleitung eine Reise in den Sudan unternommen habe. An ähnlichen Einzelheiten ist das Buch reich, es gebührt ihm daher der Rang einer Quelle für die Geschichte der neuesten Kulturfortschritte.

Th. Flathe.

Un consulto d'Azone dell'anno 1205. Ora per la prima volta pubblicato da **Luigi Chiappelli e Ludovico Zdekauer.** Pistoia, Fratelli Bracati. 1888.

Unter den zahllosen Schriften juristischen und historischen Inhalts, welche der Universität Bologna zur Feier ihres achten Centenariums gewidmet worden sind, nimmt diese kleine, aber glänzend ausgestattete Schrift von zwei trefflichen Kennern der Rechtsgeschichte Tusciens nicht den letzten Platz ein. Aus dem Staatsarchiv zu Florenz ist hier zum ersten Male eine Urkunde publizirt, welche das älteste Rechtsgutachten wiedergibt, welches von der Bologneser Glossatorenschule uns erhalten ist und das der berühmte Azzo (gestorben nach 1230) in einem Rechtsstreite zwischen der Abtei S. Settimo bei Florenz und den Kanonikern der Kirche von S. Andrea di Bresciano 1205 erstattet hat. Dieses Gutachten ist sowohl wegen des Ausstellers als seines Inhaltes wegen recht interessant. Der Bologneser Jurist war von der mächtigen Abtei von Settimo angegangen, ein Gutachten zu ihren Gunsten abzugeben. Er hat dies abgelehnt und tritt für die ärmeren Canonici von Bresciano mit Gründen ein, die dem römischen Rechte entlehnt sind. Er zeigt, daß die Abtei weder die directa rei vindicatio noch die utilis vindicatio in Rücksicht auf Güter gebrauchen könne, die sie der Kirche von S. Andrea di Bresciano streitig machte. Das führen die Herausgeber, von denen Herr L. Chiappelli vorzugsweise der Kenner der mittelalterlichen Rechtsgeschichte und Herr L. Zdekauer mehr der Diplomatiker und Archivist ist, im Einzelnen auf's Gründlichste aus. Für den Referenten war das Interessanteste an den weiteren Erörterungen der Herren die Aufschlüsse über den Charakter der bekanntlich verloren gegangenen älteren Statuten von Florenz. Aus diesen ergibt sich, daß das Statut dieser Stadt schon 1205 sehr bedeutende Elemente römischen Rechtes (in Bezug auf Eviktion und Verjährung) in sich aufgenommen hatte. Dies war offenbar geschehen, um die Mobilisirung des Grundbesitzes zu erleichtern und in feste Bahnen zu leiten. Auf dieser frühen Mobilisirungsfähigkeit des Grundbesitzes in Toskana, die schon Rumohr vor Zeiten nachgewiesen hat, beruht aber zum Theil das rasche und kräftige Aufblühen der Kommune, ihre pekuniären Erfolge und mittelbar ihre geschichtliche Bedeutung. Es stellt sich immer mehr heraus, daß die Wiederbelebung des römischen Rechtes in Mittelitalien doch nicht nur das erste Vorzeichen der gesammten Renaissance, sondern auch eine ihrer kräftigsten Unterlagen war. O. Hartwig.

Pierre de Nolhac La bibliothèque de Fulvio Orsini. Contributions à l'histoire des collections d'Italie et à l'étude de la Renaissance. Paris, F. Vieweg. 1887.

Ein stoffreiches und werthvolles Buch, das nur von jemand geschrieben werden konnte, dem das beneidenswerthe Glück zu Theil geworden, lange Zeit die unerschöpflich scheinende vatikanische Bibliothek selbst benutzen zu können. Fulvio Orsini, der bekannte Gelehrte und Handschriftensammler, geboren den 11. Dezember 1529, ist der uneheliche Sohn eines nicht bekannten Mitgliedes der berühmten Familie Orsini. Die Entzweiung zwischen Vater und Mutter lieferte diese nebst ihrem Kinde der öffentlichen Wohlthätigkeit aus. Freundliche Gönner verschafften dem talentvollen Knaben, der sich vielversprechend entwickelte, eine Chorknabenstelle an der Laterankirche, an der er später sogar Kanonikus wurde. Diese Pfründe brachte ihm die Möglichkeit, seinen gelehrten Neigungen zu leben. Die Sekretärstelle zuerst bei Kardinal S. Angelo Farnese und später bei dessen Bruder Alessandro, gaben ihm vielfache Förderung, bedeutende Bekanntschaften und Freunde, wichtige Aufträge bezüglich der Erwerbung von Handschriften, Antiken u. s. w. Zugleich sammelte der handschriftenkundige Gelehrte eine eigene Bibliothek von Handschriften und werthvollen alten Drucken, worein Bestandtheile der Bibliotheken von Petrarca, Poggio, Filelfo, Pomponio Laeto, Angelo Poliziano, Antonio Panormita, Colocci, Bernardo und Pietro Bembo und anderer bedeutender Humanisten übergingen. Noch nicht in hohen Jahren stehend, unterhandelte Orsini bereits über das dereinstige Schicksal seiner Bibliothek, die er Philipp II. von Spanien, welcher damals für den Escurial sammelte, anbot. Schließlich aber wurde sie testamentarisch der Vaticana bestimmt, unter deren Bestände sie jetzt vertheilt ist. Nolhac hat sich die große Mühe gegeben, die Handschriften des orsinischen Inventars mit den jetzigen Nummern der Vaticana zu identifiziren. Die Arbeit des Vf. macht den Eindruck der Sorgfalt, wenn wir vom Register absehen. Gegen letzteres müssen sehr entschiedene Bedenken erhoben werden. Nolhac's Werk gehört zu jenen Büchern, die mehr benützt als gelesen werden; es ist ein Buch zum Nachschlagen. In solchen Werken kann das Namensverzeichnis nicht ausführlich und vollständig genug gemacht werden.

Karl Hartfelder.

Relazioni diplomatiche della Monarchia di Savoia dalla prima alla seconda restaurazione (1559—1814). Pubblicate da A. Manno, E. Ferrero e P. Vayra. Francia, Periodo III vol. II (1715—1717). Turino, Frat. Bocca. 1888.

Der in diesem Bande abgedruckte Depeschenwechsel zwischen den Vertretern Piemonts und ihrer Regierung erstreckt sich vom Beginne Septembers 1715 bis Ende Oktober 1717. Die Hauptaufgabe, welche die in Paris beglaubigten piemontesischen Diplomaten derzeit zu verhandeln hatten, betraf die Irrungen mit Rom, das im Februar 1715 die sicilische Legation für aufgehoben erklärt hatte, während Viktor Amedeo II. an den die Insel Sicilien durch den Utrechter Vertrag gefallen war, dies unmöglich hinnehmen konnte. Erst gegen Schluß der zweijährigen diplomatischen Kampagne trat das Bestreben der französischen Regentschaft, sich fest an England zu knüpfen, so deutlich hervor, daß nun den Gesandten Piemonts die Aufgabe ward, der Sache auf den Grund zu gehen und sich anzustrengen, daß die Interessen ihres Hofes unter der sich vollziehenden Frontveränderung der Mächte keinen Schaden litten. Dazwischen laufen Auseinandersetzungen über Grenzfragen und finanzielle Punkte, dann Mittheilungen von zum Theil spannendem Interesse über französische Hofvorgänge, wie die Gründung der Law'schen Bank oder das Erscheinen Zar Peter's des Großen in Paris. Für deutsche Geschichte sind die Nachrichten von Belang, die sich, namentlich in den Depeschen des savoyischen Gesandtschaftssekretärs Donaudi, über den Baron v. Cnyphausen, Vertreter des Königs von Preußen finden: er wird uns geschildert als „uomo di un merito singolare, penetrante e che ha maniere grate, proprie da insinuarsi bene nello spirito del signor duca d'Orléans", und wir erhalten auch Proben von seinem Scharfsinn, dem es frühzeitig nicht verborgen blieb, daß der Regent sich ganz und gar in Englands Arme werfe.

Die Wichtigkeit der Publikation für Zwecke der politischen wie der Kulturgeschichte steht außer Frage, und was geschehen konnte, den Gebrauch derselben dem Forscher zu erleichtern, haben die Herausgeber, keine Mühe scheuend, gethan. Von den Noten abgesehen, die entweder unklar gewordene Personalverhältnisse deutlich machen oder auf die zur Sache gehörige Literatur, und nicht bloß die italienische oder französische, beinahe erschöpfende Hinweisung bieten, ist am Schlusse ein vorzüglich gearbeitetes Register beigegeben, welches für

jeden Bedarf Stich halten dürfte. Nebstdem bringt ein Anhang genealogische Tabellen aller der Regentenhäuser, von denen im Laufe der veröffentlichten Depeschen Erwähnung geschieht. M. Br.

Die Verschwörung gegen Venedig im Jahre 1618. Von **F. Eyssenhardt.** (Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge von Virchow und Holtzendorff, 56. Heft.) Hamburg, Druckerei A. G. (vormals J. F. Richter). 1888.

Es wäre nicht zu leugnen, daß dieser Vortrag uns um einen Schritt weiterführt als Ranke, wenn nur wirklich ausgemacht wäre, daß der Spanier Quevedo, wie der Vortragende annimmt, zur Zeit des noch immer nicht genügend aufgehellten Ereignisses in Venedig gewesen ist. Aber der Angabe von seinem dortigen Aufenthalt begegnen wir einzig und allein in dem zwanzig Jahre nach seinem Tode erschienenen Buche über ihn, und dieser isolirten Stimme Glauben zu schenken, ist ein ziemlich unkritisches Verfahren. Vollends gewagt muß es erscheinen, wenn zur Entscheidung der Frage, wo denn Quevedo in Venedig abgestiegen sein kann, der um vier Jahre später vorgekommene Fall des Antonio Foscarini und der Lady Arundell herbeigezogen wird. M. Br.

Schwedische Geschichte im Zeitalter der Reformation. Von **Julius Weidling.** Gotha, Gustav Schlößmann. 1882.

Bisher hatte es in Schweden wie in Deutschland an einer dem heutigen Stand der Forschung entsprechenden Darstellung der Geschichte Schwedens im Reformationszeitalter gefehlt. Zwar gab es verschiedene umfangreiche Quellenpublikationen, wie z. B. die Scriptores rerum Suecicarum, Diplomatarium Suecicum, Handlingar rörande Skandinaviens historia, Gustaf den Förstes Registratur u. s. w.; indessen dieses Material war hier und dort zerstreut, theils auch den schwedischen Forschern noch unzugänglich gewesen, so daß selbst Gelehrte, wie E. G. Geijer und der Kirchenhistoriker Reuterdahl, nur über einzelne Episoden dieser Zeit helleres Licht zu verbreiten vermochten. Mit um so größerer Freude müssen wir es begrüßen, daß gerade ein deutscher Historiker es unternommen, Ordnung in dieses scheinbar wüste Chaos zu bringen und mit gewandter Feder ein geschicktes Bild von den weltlichen und kirchlichen Zuständen Schwedens vor und während der Reformation zu entwerfen.

Wie der Vf. an der Hand von schwedischen, dänischen, norwegischen, deutschen und italienischen Quellen überzeugend darthut (S. 15 ff.), sah es mit dem schwedischen Katholizismus ebenso aus wie in der übrigen abendländischen Christenheit. Wie dort Heiligen- und Reliquienkultus, Wunder-

turen und Visionen, schwunghaft betriebener Ablaßhandel; wie dort wanderten große Geldsummen nach Rom bzw. Avignon, um das Säckel der Päpste zu füllen; wie dort mehrte sich mit jedem Jahre der Grundbesitz der Kirche und in gleichem Maße das Proletariat unter der Laienbevölkerung. Nur der dritte Theil des Bodens befand sich schließlich in den Händen der Krone resp. des schwedischen Adels. Schlecht bestellt war es namentlich auch mit den sittlichen Verhältnissen innerhalb des katholischen Klerus, wofür Weidling ein interessantes Beispiel mittheilt, indem er (S. 30 Anm. 4) die Worte aus dem Tagebuch einer schwedischen Nonne in deutscher Übersetzung anführt. Andrerseits läßt sich nicht bestreiten, daß der schwedische Klerus mit regem Eifer für die geistige Bildung sorgte, wofür ja die 1477 erfolgte Gründung der berühmten nordischen Universität Upsala ein glänzender Beweis. Auch an den meisten ausländischen Universitäten finden wir schwedische Studenten, die später Träger der gelehrten Opposition gegen die Kirche wurden, erfüllt von den humanistischen Ideen, die sie auf den deutschen Lehrstühlen vernommen hatten. Mit jedem Jahre wuchs diese Opposition. Im Volke machte sie sich bemerkbar durch Auftreten von Ketzern, kirchlichen Indifferentismus, Übergang der geistlichen Kunst in die profane; bei der Krone durch eine feindliche staatsökonomische Richtung gegenüber dem Klerus. Eine ernstliche Gefahr für den Fortbestand des Katholizismus in Schweden schien gleichwohl keineswegs vorhanden zu sein, als das Erscheinen Gustav Wasa's wie mit einem Zauberschlage das ganze Bild veränderte.

Die Schilderung der Jugend Gustav's, seiner Irrfahrten im Auslande und in Schweden, des Aufstandes in den Dalarne und seiner ersten Erfolge ist mit hervorragender Sach- und Ortskenntnis, mit anziehender Lebendigkeit entworfen, freilich bisweilen zum Schaden der historischen Genauigkeit. Namentlich die oft sklavische Benutzung der Gustaf I. krönika, welche der Bischof von Westerås, Peter Swart, 1561 niedergeschrieben, führt zu Darstellungen, die vielleicht ein Chronist des 16., kaum dagegen ein Historiker des 19. Jahrhunderts sich gestatten darf. Wenn W. beispielsweise mit seinem Gewährsmann sagt (S. 171): „Von den Schützen, die an die 1400 Mann stark gewesen, waren nur vier Mann noch am Leben“, so ist dies zweifellos eine poetische Übertreibung. Daß die Bauernscharen Dalekarliens als „Armeekorps“ (S. 100) fungirten, will uns auch kaum begreiflich erscheinen. Besonders eigenthümlich muß es aber uns berühren, daß W. von einem gewissen Widerwillen gegen seinen Helden Gustav ergriffen, den er öfters (S. 162 u. 221) wenig geschickt als den „Parvenu der Revolution“ bezeichnet, dem es „schwerlich, wie ein neuerer Historiker (G. Droysen?) meint, beigekommen sein wird, ... für sich ‚ein starkes Königthum‘ zu begründen“ (S. 85).

Der Vf. widerspricht hiermit seinen eigenen Worten; denn auf fast jeder Seite zeigt er uns Gustav als den unvergleichlichen, genialen Staatsmann, der es klug verstanden, den richtigen Augenblick zu benutzen, die geeigneten Werkzeuge auszuwählen. Dafür zeugt sein maßvolles Verhalten auf dem

Tage zu Vadstena (1521), wo er zum Reichsverweser auserkoren worden, sein Bündnis mit dem Bischof von Linköping, Johann Brask, welches die katholische Kirche und einen Theil des bisher widerspenstigen Adels seinen Plänen dienstbar machte. Einen Abschluß bildete die Königswahl zu Strengnäs 1523, freilich nur einen vorläufigen Abschluß, denn die materiellen Verhältnisse zwischen Staat und Kirche waren derart verwickelt, daß sie nur durch einen Kampf zu lösen.

Was W. über diesen Kampf beibringt (S. 122 ff.), dürfte den meisten deutschen Lesern ebenso unbekannt wie interessant sein, vor allem die Haltung Gustav's, als der Legat Johann Magni im Auftrage des Papstes Hadrian VI. erschien, um die neue Lehre und deren Hauptvertreter in Schweden, Olaus Petri, einen Schüler Luther's und Augenzeugen des denkwürdigen 31. Oktober 1517, energisch zu bekämpfen. Gustav hatte nicht vergessen, wie heftigen Widerstand ihm die katholische Kirche geleistet und noch leistete, wie er dem Grundbesitz des Klerus gegenüber nur ein armseliger Bettler. Demgemäß ertheilte er auf die Anklagen des Legaten gegen die Ketzer eine höfliche aber ausweichende Antwort; ungehindert konnte Olaus in Strengnäs predigen, während der König und der päpstliche Abgesandte dort weilten. Nicht minder klug war die Ernennung des Legaten zum Erzbischof von Upsala; denn so konnte er am ehesten hoffen, beim Papst eine formelle Absetzung des vertriebenen, dänischgesinnten Erzbischofs Troll zu erwirken; und als dieselbe gleichwohl verweigert wurde, erließ der junge König geharnischte Schreiben, nicht unähnlich der Beschwerdeschrift des Nürnberger Reichstags von demselben Jahre, wie denn überhaupt (und in diesem Nachweis liegt ein Hauptverdienst der Arbeit W.'s) die Ereignisse in Deutschland stets in Schweden ihren Widerhall fanden. — Täglich machte die Reformation neue Fortschritte. Olaus Petri trat 1525 in den Ehestand, und seine Wirksamkeit als Prediger in Stockholm war von den größten Erfolgen begleitet (W. berichtigt bei dieser Gelegenheit [S. 147—149 Anm.] die frühere Annahme eines 1524 oder 1525 durch deutsche Wiedertäufer in Stockholm hervorgerufenen Bildersturmes); sein Freund Laurentius Andreä erhielt eine besondere Vertrauensstellung als Sekretär des Königs, welcher namentlich aus finanziellen und sozialpolitischen Gründen der neuen Bewegung im geheimen seine Unterstützung lieh; und diese Bewegung fand infolge der 1526 veröffentlichten Übersetzung des Neuen Testaments schnell Eingang in die breiten Massen des Volkes. Den Stein in's Rollen brachte der Aufstand im Norden und Süden des Reiches, der bei dem altgläubigen Klerus eine theils geheime, theils offene Unterstützung gefunden.

In einem Schlußkapitel behandelt der Vf. dann noch, freilich sehr aphoristisch, das Verhältnis der schwedischen Reformation zu Staat, Gesellschaft, Kunst und Wissenschaft.

Da die Arbeit W.'s schon 1882 erschienen, ist natürlich manches an neuer schwedischer Literatur hinzugekommen, so z. B. Bd. 9 und 10 der von

Granlund herausgegebenen **Gustaf den Förstes Registratur, Svenska Riksdagsakter 1521—1718 utg. ge nom O. Alin och E. Hildebrand,** Bd. 1; ferner die Publikation von Rydberg: **Sveriges traktater med främmande magter,** vier Theile; einige Aufsätze in der vortrefflichen **Svensk Historisk Tidskrift** u. s. w., u. s. w. Gleichwohl wird man kaum dem Vf. einen Fehler an der Hand dieser neuen Quellen und Untersuchungen nachzuweisen vermögen. Störend für denjenigen, der sich nicht eingehend mit dieser Epoche beschäftigt hat, sind jedenfalls die sonderbaren Büchercitate, wie z. B. S. r. S. anstatt des üblichen Script. rer. Suec. (S. 17 u. s. w.), H. r. Sk. H. für Handl. rör. Skand. Hist. (S. 87 u. s. w.), 3. u. (!) anstatt 3. uppl. (S. 256) u. dgl. m. Doch werden sich diese kleinen Mängel leicht bei einer zweiten Auflage beseitigen lassen, die bei dem anziehenden Stoff und der anziehenden Darstellung kaum ausbleiben kann.

F. Arnheim.

Gustaf III's förhållande till franska revolutionen. Af Nils Åkeson. Lund, Håkan Ohlssons boktryckeri. 1887.

Nachdem die von Gustav III. der Universitätsbibliothek zu Upsala testamentarisch vermachten **Gustavianska Papperen** (aus 64 Folio- und 55 Quartbänden bestehend) 1842 dem Publikum zugänglich geworden, bildet die Regierungsthätigkeit jenes geistvollen Monarchen ein Hauptfeld für die schwedische Geschichtsforschung. Schon hatten Geijer, Manderström, Schinkel-Bergman, Beskow, Geffroy, Tegnér u. s. w. vortreffliche Untersuchungen über einzelne Episoden dieser Zeit angestellt und werthvolle Aufschlüsse gegeben, als 1885 eine geradezu epochemachende Arbeit erschien: **Sveriges politiska historia under Gustaf III's regering,** von dem damaligen Geschichtsprofessor in Lund, jetzigen Direktor des Stockholmer Reichsarchivs, C. Th. Odhner. Gedacht als eine Fortsetzung der früher von dem Nestor der schwedischen Geschichtsforschung, K. G. Malmström, veröffentlichten **Sveriges politiska historia från Karl XII's död till statshvälfningen 1772** (sechs Bände), gibt uns die ganz ausgezeichnete Arbeit Odhner's ein übersichtliches, auf ausgiebiger archivalischer Forschung beruhendes Bild von der Thätigkeit Gustav's bis zum Jahre 1778. — Auf die Anregung Prof. Odhner's ist nun wohl die akademische Abhandlung: **Gustaf III's förhållande till franska revolutionen** zurückzuführen. Zahlreiche und vortreffliche frühere Publikationen haben dem Vf. zu Gebote gestanden; aber er hat sich nicht mit dem gedruckten, reichen Quellenmaterial begnügt, sondern die kostbaren Bestände des Stockholmer Reichsarchivs, wie auch einiges aus den **Gustavianska Papperen** für seine Untersuchung verwerthet, die demnach weit mehr bietet, als der Titel zu besagen scheint. Wenigstens einige Hauptmomente seien hier besonders hervorgehoben.

Die französische Bildung, welche Gustav genossen (so führt Åkeson mit ausführlicher Quellenangabe aus), sein wiederholter Aufenthalt in Paris,

die ideelle und materielle Unterstützung, welche er von der französischen Regierung bei dem Staatsstreich vom 19. August 1772 und später erhalten, alles dies erfüllte ihn mit warmen Sympathien für Frankreich und das bourbonische Königshaus. Ein strenger Anhänger des Königthums von Gottes Gnaden, bezeichnete er die französische Nationalversammlung voller Entrüstung als eine „Versammlung von Aufrührern und Demagogen" (S. 20), las er mit tiefem Unwillen die Berichte seines Botschafters in Paris, des Freiherrn v. Staël-Holstein, Schwiegersohnes von Necker und Gemahls der berühmten Verfasserin von „Corinna". (Aus der Corresp. diplom. du Bar. de Staël etc. p. p. Leouzon Le-Duc theilt der Vf. S. 12 ff. recht interessante Auszüge mit.) Nicht lange blieb er ein ruhiger Zuschauer der Vorgänge in Frankreich. Sein Vertrauensmann, Baron E. Taube, der sich seit Ende 1789 in Aachen aufhielt, stand in regem Verkehr mit den Emigranten und den geflüchteten Prinzen, denen Gustav ein Asyl in seinen Landen angeboten (S. 18); der Sohn des bekannten schwedischen Landmarschalls, Axel Fersen, der unter dem Namen „der schöne Fersen" in den Hofkreisen und namentlich bei Marie Antoinette das größte, uneingeschränkte Ansehen und Vertrauen genoß, spielte bei dem Fluchtversuch des Königspaares eine hervorragende, ja entscheidende Rolle (vgl. Le comte de Fersen et la cour de France. Diese höchst werthvolle, aber leichtfertige Publikation von Klinckowström „läßt", wie der Vf. nachweist [S. 223], „viel zu wünschen übrig")[1]. — Die wahre Gesinnung Gustav's zeigte sich durch die Zurückberufung der schwedischen Offiziere in der französischen Armee und durch die anfangs beharrliche Weigerung, die Trikolore als Nationalflagge anzuerkennen. Bald zirkulirte in Paris das Gerücht, er sei zum Leiter einer Gegenrevolution gegen die neu errungene Freiheit ausersehen worden, ein Gerücht, welches allgemeinen Glauben fand, als er am 14. Juni 1791 zu längerem Aufenthalt, angeblich zum Gebrauch des Bades, in Aachen eintraf, wo er eine geradezu „fieberhafte Wirksamkeit" (S. 57) entfaltete, um eine bewaffnete Koalition unter seiner Führung zur Wiederherstellung des unumschränkten Königthums in Frankreich zu Stande zu bringen. Seine Verhandlungen dieserhalb mit Rußland, England, Spanien, den französischen Emigranten und dem Königspaar, Österreich, Hessen-Kassel, Baiern, Preußen u. s. w. schildert der Vf. mit behaglicher Breite; doch nehmen wir diese Ausführlichkeit gern mit in den Kauf, da er zahlreiches, unbenutztes archivalisches Material beibringt, so über die Unterhandlungen Bark's in Kassel (S. 74. 91 ff.), Oxenstierna's in München (S. 75. 96 ff.). Besonders eingehend sind die Verhandlungen mit Rußland behandelt, nicht minder die mit dem österreichischen Kaiserhof, wohin der aus Frankreich geflüchtete Fersen in einer Spezialmission entsandt worden. Die kühle, fast feindliche Zurückhaltung Leopold's gegen die Pläne des schwedischen Königs wird an verschiedenen Stellen (z. B.

[1]) Vgl. H. Z. 43, 120.

S. 77 Anm.) aktenmäßig belegt, wie denn überhaupt vor allem Österreich die Schuld an dem Nichtzustandekommen der bewaffneten Fürstenliga zugeschrieben werden muß. Der preußische König war, wie aus den interessanten Berichten Carisien's hervorgeht (weshalb hat A. nicht auch Carisien's „Berättelse om Preussen 1793" benutzt, die ein vortreffliches Bild von der Politik Preußens zu jener Zeit entwirft, wie sich Ref. selbst im Stockholmer Reichsarchiv überzeugte?), persönlich ein warmer Anhänger des französischen Königshauses, wie dies seine Bevollmächtigten Bischoffwerder und Hohenlohe in Wien und Prag offen gegenüber Fersen erklärten; aber später wurden sie durch ihre eigene Regierung desavouirt (vgl. S. 116 Anm. u. s. w.). Auch ein Vorschlag der Bewohner der Normandie bezüglich der Landung eines schwedischen Hülfskorps war von Gustav mit lebhaftestem Jubel begrüßt und nach allen Seiten hin erwogen worden, scheiterte indessen im entscheidenden Augenblick an der Ungeneigtheit der russischen Kaiserin (S. 127 bis 141). — Gleichwohl gab der schwedische König seine Pläne behufs einer Wiederherstellung der französischen Monarchie nicht auf, wie der zweite Theil der Abhandlung (S. 143—222) zeigt. Es werden hier u. a. die Versuche, den preußischen König in das antirevolutionäre Lager hinüberzuziehen, eingehend erörtert (S. 144 ff.), desgleichen die zweideutige Haltung des „verfluchten Florentiners" [Leopold] (S. 152), der umfangreiche, von Gustav ausgearbeitete Plan zur Befreiung des französischen Königspaares (S. 153 ff.) und namentlich die russisch-schwedische und schwedisch-russische Politik in den beiden Jahren, die, wie der Vf. nachweist, unser lebhaftes Interesse beanspruchen muß. Über das Projekt eines Kongresses in Aachen und die Ursachen des Nichtzustandekommens äußert sich A. gleichfalls mit wünschenswerther Ausführlichkeit. Auch bei dieser Gelegenheit tritt der gute Wille Friedrich Wilhelm's II. zu wiederholten Malen an's Tageslicht (vgl. S. 177 ff.). Über die Unmoralität des Emigrantenhofes zu Koblenz geben uns die Berichte des dort accreditirten Gesandten Oxenstierna die werthvollsten Aufschlüsse (S. 186 ff.). Daß die Sendung des Grafen Ségur nach Berlin und Talleyrand's nach London seitens der Nationalversammlung völlig resultatlos geblieben, ist nicht zum wenigsten das Verdienst der dort beglaubigten schwedischen Bevollmächtigten (S. 198). — Am 16. März 1792 traf den schwedischen König im Saale des Stockholmer Opernhauses die mörderische Kugel Anckarström's, und 13 Tage später starb er in fieberhafter Sehnsucht nach Nachrichten von dem Kontinent. So erfuhr er weder vom Tode Leopold's, noch vom Sturze des ihm wohlgeneigten spanischen Premierministers Florida Blanca, von der Weigerung des französischen Königspaares, die Flucht von neuem zu versuchen, von den polnischen Plänen der russischen Kaiserin, auf deren Hülfe und Unterstützung er felsenfest baute. Er starb in dem Augenblick, wo sich der politische Himmel zu klären begann, wo der König mit sicherem Blick erkennen mußte, daß die wahren Interessen Schwedens nicht in der Wiederherstellung der französischen Monarchie, sondern in der Besitznahme Norwegens zu suchen. Ein eigenthüm-

liches Geschick hat es gewollt, daß er, der Vorkämpfer der Aristokratie in Frankreich, in seiner eigenen Heimat einer Verschwörung des hohen Adels zum Opfer fiel.

Für denjenigen, welcher der schwedischen Sprache nicht mächtig, sei hervorgehoben, daß der Vf. in einem besonderen Anhang (S. 223—254) aus der Zeit seit Ende 1791 einige Schreiben Gustav's an die französischen Prinzen, Katharina, Friedrich Wilhelm II., Fersen, den Baron de Breteuil u. s. w. nach dem französischen Original veröffentlicht hat. Diese wenigen Briefe lassen schon die eminente politische Begabung des schwedischen Monarchen klar erkennen.

Schließlich will ich noch darauf hinweisen, daß zur Zeit (1888) in der **Svensk Historisk Tidskrift** utg. af E. **Hildebrand** eine Art von Fortsetzung dieser Untersuchung erscheint, nämlich eine Arbeit von dem rühmlichst bekannten S. J. Boëthius unter dem Titel: **Gustaf IV Adolfs förmyndareregering och den franska revolutionen**, nicht nur mit sorgfältiger Benutzung schwedischer Archive, sondern auch des Archivs des französischen Ministeriums des Auswärtigen zu Paris. F. Arnheim.

Monumenta Poloniae historica. V. Lemberg, Gubrynowicz u. Schmidt. 1888.

Der vorliegende Band umfaßt eine lange Reihe von 35 verschiedenen Schriften, die insgesammt ein höchst wichtiges Material für die Geschichte der geistlichen Orden in Polen bieten. Sowohl der Ordnung als dem Umfange nach nimmt den ersten Platz die von Liske und Lorkiewicz herausgegebene Minoritenchronik des Johann Komorowski ein (S. 1—418). Daß diese Chronik trotz der ersten von Zeißberg (1873) besorgten Ausgabe hier zum zweiten Male veröffentlicht wurde, hatte seine guten Gründe. Zeißberg gebrauchte zu seiner Ausgabe nur eine Handschrift, die Krasinskische aus Warschau, welche die sog. kleine Redaktion der Chronik enthält; sie ist um das Jahr 1512 verfaßt worden und erzählt nur die Geschichte der Bernhardiner bis zum Jahre 1503. Außerdem ist die erste Ausgabe nichts weniger als korrekt, wie man aus dem sieben Seiten langen Register von Lesefehlern, den die neuen Herausgeber ihrem Text vorausschicken, ersieht. Die Herren Liske und Lorkiewicz hingegen hatten außer obiger Handschrift noch zwei andere, welche die Geschichte der Minoriten überhaupt von ihren ersten Anfängen erzählen und bis zum Jahre 1535 hinaufreichen, und zwar zeigt die Handschrift der fürstlichen Czartoriskischen Bibliothek das Brouillon, die der Jagellonischen Bibliothek die in's Reine abgeschriebene Chronik. Überdies besitzen die

beiden Handschriften, welche sammt der Krasinskischen alle drei Autographen sind, mehrere Kontinuationen, die bis in's 17. Jahrhundert hinein (bis 1620) fortgeführt sind. An Korrektheit des Textes, an Fülle der erklärenden Noten läßt die zweite Ausgabe nichts zu wünschen übrig; eine umfangreiche Vorrede und ein ziemlich bedeutender Nachtrag besprechen die Biographie Komorowski's, seine Handschriften, ihr gegenseitiges Verhältnis zu einander, die Quellen und den Werth seiner Chronik; mühevolle Textvergleichung, kritische Schärfe, zu neuen Resultaten gelangende Forschung machen diese Vorrede zu einer sehr werthvollen Abhandlung. Trotzdem Komorowski vor allem die Geschichte seines Ordens in Polen erzählt, ist seine Chronik besonders in ihrer ersten Hälfte nicht ohne Bedeutung und Interesse für die allgemeine Geschichte des Minoritenordens, namentlich der Ordensliteratur, da Komorowski zu seiner Kompilation viele ältere Chroniken benutzte und sie gewissenhaft ausschrieb. Bei ihm finden wir die erste und nahezu einzige Stelle, der wir das Endjahr der immer noch im Fragment vorliegenden Chronik des Jordanus entnehmen können, — nämlich 1244, während das Bruchstück nur bis 1238 reicht; diese sechs Jahre könnte man aus der Literatur des Komorowski herausschälen. Natürlich müßte man auch andere von ihm benutzte Quellen zur Vergleichung heranziehen, vor allem die von ihm nicht näher bezeichnete, aber sehr oft angeführte cronica ordinis, die, nach ihm, bis zum Jahre 1378 reichte und die sich nun als die chronica XXIV generalium entpuppt. Sie ist zwar bis heute nicht veröffentlicht und nur in Handschriften bekannt, aber eine Handschrift (Ende des 14. oder Anfang des 15. Jahrh.) befindet sich im Besitze der Lemberger Universitätsbibliothek, und diese reicht wirklich bis zum Jahre 1378 und zeigt eine wörtliche Übereinstimmung von ganzen Abschnitten mit Komorowski. Es würde zu weit führen, alles das, was Komorowski für die ältere Minoritengeschichte bringt, darzulegen und der ausführlichen Abhandlung der Herausgeber zu folgen, es sei also nur darauf hingewiesen, daß Komorowski's Chronik nicht nur für die polnische, sondern auch für die allgemeine Ordensgeschichte von großem Werthe ist.

An zweiter Stelle finden wir im vorliegenden Bande drei Schriftstücke, die der ältesten Geschichte des Bisthums von Plozk angehören: Castellaniae ecclesiae —, Telonea episcopi —, Villae capituli Plocensis (S. 419—443) herausgegeben von Adalbert Kętrzyński, der das Meiste zu dem stattlichen Bande beigeliefert hat. Die dem

Texte vorrangehende Vorrede rief eine lebhafte Polemik von Seiten Ulanowski's und Piekosiński's hervor, deren Angriffe der Herausgeber durch zwei selbständige Abhandlungen zu pariren suchte. Die Polemik ist zwar ergebnisreich für die Geschichte des Bisthums, klärt aber das wichtigste, das Alter jener Schriftstücke nicht auf. — Es folgen zwei Kalendarien von Płozk und von Ląd, das erste (im 14. Jahrhundert entstanden) von Kętrzyński, das zweite dem 15. Jahrhundert entstammend von Theodor Wierzbowski herausgegeben (S. 444—468); die letztere Ausgabe unterscheidet sich von der ersten, daß sie nur die historischen Werth besitzende Notizen darbringt, alles rein kirchliche wegläßt. — Die ansehnlichste Zahl bilden die Libri mortuorum, deren acht hier vorliegen, sämmtlich von Kętrzyński herausgegeben (S. 468—561. 585—813), und zwar sind es die Todtenbücher: der Cistercienserklöster zu Ląd (12.—17. Jahrh.), Andrzejow (14.—17. Jahrh.) und Mogilna, von dem nur ein Excerpt und ein Suffragium vorhanden sind, — der Premonstratenserklöster zu Strzelno und des heiligen Vincenz bei Breslau, das zweite namentlich höchst wichtig, auf Grund einer dem 13. Jahrhundert entstammenden Berliner Handschrift herausgegeben, — des Dominikanerklosters zu Lemberg, des Benediktinerklosters zu Lubin und des Klosters zu Oliva. Alle diese Libri mortuorum, die nicht nur für die Geschichte der genannten Orden, sondern auch für die allgemeinere Geschichte Polens ein reiches bisweilen sehr werthvolles Material liefern, sind mit der dem Herausgeber eigenen Sorgfalt edirt und mit gründlichen, viel Fleiß und einen nicht geringen Scharfsinn zeigenden Einleitungen versehen. Das Liber fraternitatis Lubinensis (S. 562—584) von Friedrich Papée auf Grund einer Handschrift der kaiserl. Bibliothek zu Petersburg herausgegeben, gehört in die Zeit vom 12. bis 14. Jahrhundert. Wie Herausgeber in der ziemlich breiten und sehr gründlichen Einleitung auseinandersetzt, ist die Handschrift gallikanischen Ursprungs, und das Mutterkloster des Lubiner Konvents scheint demnach um so wahrscheinlicher, wie Sokołowski zuerst vermuthete, ein französisches Kloster bei Lüttich gewesen zu sein. In der Einleitung zum oben angeführten liber mortuorum monasterii Lubinensis geht Kętrzyński noch weiter und behauptet mit vieler Wahrscheinlichkeit, daß die Benediktiner aus dem Kloster Gembloux in der Lütticher Diöcese nach Polen hinkamen. Alle diese Abhandlungen haben unser Wissen von den ältesten Ordensgeschichten Polens bedeutend gefördert. — Eine, wenn auch aus dem

17. Jahrhundert stammende, doch auf alten guten Quellen basirende Handschrift diente der von Kętrzyński besorgten Ausgabe: Series abbatum coenobii Byszoviensis seu Coronoviensis ord. Cist. (814—817). In den von demselben Herausgeber Compilatoris veteris Trzemesznensis fragmenta (S. 818—840), gab Kętrzyński eine aus der großen handschriftlichen Trzemeschner Chronik herausgeschälte ältere Kompilation, deren Autor der um's Jahr 1507 schreibende Abt Andreas Drzazyński ist, wie Herausgeber scharfsinnig beweist. — Die von Saturnus Kwiatkowski auf Grund einer Petersburger Handschrift aus dem 15. Jahrhundert sehr sorgfältig edirte Vita fratris Nicolai de Magna Kosmin (S. 841 — 860) bringt zwar wenig Geschichtliches, aber immerhin manches Interessante, was das Leben der Benediktiner im 15. Jahrhundert beleuchte. — Alles weitere, was nun folgt, ist von Kętrzyński herausgegeben, der keine Mühe scheute, um Reisen zu unternehmen und die Monumenta mit neuen Quellen zu bereichern; er hat auch seinen Löwenantheil an dem Bande, 31 Stück (mit 658 Seitenzahlen) rühren von ihm her. An erster Stelle seien hier die Annalen erwähnt, fünf an der Zahl, die von Lubin, Posen (I. und II.), Kujavien und der Krakauer Mansionarien (S. 851—896). Die vier letzteren haben meistens nur aus dem 15. und 16. Jahrhundert originelle Nachrichten; die werthvollsten sind die ersteren, die Annalen von Lubin, welche den Zeitraum von 1143—1173 und 1247—1275 umfassen und auf Grund einer Handschrift (ein Blatt Folio und ein Bruchstück) der kgl. Bibliothek zu Berlin edirt wurden. Die Polemik, welche dieser Annalen, namentlich des Bruchstückes wegen zwischen dem Herausgeber und Stoslaw Laguna, ausgekämpft wurde, führte zu dem Resultate, daß wir es hier mit dem Fragmente eines umfangreichen Jahrbuches zu thun haben, das in seiner vollen Gestalt von größter Wichtigkeit gewesen wäre und auch jetzt einen bedeutenden Werth besitzt. — Für das Leben des bekannten Kanzlers Peter Tomizki ist höchst wichtig das kleine Tagebuch eines von seinen Höflingen, aus den Jahren 1532—1536 (S. 897—904); — als Unika stehen da die Rationes Zbignei a Nasiechowice archid. crac. (917—925), Rechnungen ans den Jahren 1389 — 1390 und Registri damnorum a Cruciferis in Mazovia a. 1413 factorum fragmenta (926—930), ein bisher einziges Gegenstück polnischer Seits zu dem von dem Orden verfertigten Register. — Ohne größere Wichtigkeit sind die Visitatio de Alemania de tempore Di Roberti abbatis 1418 (913—916) und zwei Konsekrationen

monasterii Paradisiensis und Orloviensis (931—935); für die Literatur- und Kunstgeschichte hingegen nicht ohne bedeutendes Ergebnis sind die Inventaria ecclesiae collegiatae S. Mariae Visliciensis aus den Jahren 1480, 1483, 1486 und ein gleiches eccl. cath. Gnesnensis aus den Jahren 1318 und 1450 (S. 936—954). Endlich finden wir hier verschiedene kleinere geschichtliche Aufzeichnungen aus der Zeit von 1200—1515, die Herausgeber unter dem Titel Notae zusammengefaßt und in vier Abtheilungen geordnet hat (S. 905—912) und Varia e variis codicibus (S. 955—1012), eine Masse von kürzeren und längeren, mehr oder minder wichtigen Notizen, die der unermüdliche Herausgeber in einer beträchtlichen Anzahl von Handschriften und älteren Druckwerken verschiedener Bibliotheken und Archive von zwölf Städten gefunden und gesammelt hat und die verschiedenen Zeiten, bis in's 17. Jahrhundert hinauf, gehören. Am Ende finden wir einen von Heinrich Kopia mit Fleiß zusammengestellten Index zum ganzen Bande. Ferdinand Bostel.

Wie Rußland europäisch wurde. Studien zur Kulturgeschichte von **Ernst Freiherrn v. d. Brüggen.** Leipzig, Veit u. Comp. 1885.

Die Europäisirung Rußlands. Land und Volk. Von **A. Brückner.** Gotha, F. A. Perthes. 1888.

Die beiden Werke stehen in gewissem inneren Zusammenhange und ebenso in ausgesprochenem Gegensatze. Prof. Brückner, der das Buch des Freiherrn von der Brüggen einer unserer Meinung nach überscharfen und vielfach ungerechten Kritik unterworfen hat, hat den Titel seines Buches nicht ohne Absicht gewählt: die „Europäisirung“ soll der Darlegung „Wie Rußland europäisch wurde“ gegenübergestellt werden und zwar mit dem Anspruch ein Neues zu bieten. Ein Neues, sowohl was die Methodik der Untersuchung betrifft, als in Anbetracht der leitenden Gesichtspunkte. Wie er in einer akademischen Rede am 12. Dezember 1886 ausführte und in seinen „Beiträgen zur Kulturgeschichte Rußlands im 17. Jahrhundert“ gleichzeitig exemplifizirte, ist er der Überzeugung, daß der Historiker, wenn er nicht bloß durch Erzählung von Geschichten unterhalten, sondern Ergebnisse wissenschaftlicher Arbeit vorlegen will, durch Verfolgung längerer Thatsachenreihen, durch Massenbeobachtung, zur Verallgemeinerung fortschreiten muß. Eine derartige Anlage der Studien, bei welcher zwischen früher und später, sonst und jetzt, verglichen werde, berechtige und nöthige den Forscher Schlüsse zu ziehen und den Fortschritt in

der Geschichte nachzuweisen. Das also ist das methodisch Neue, das historisch neue Resultat aber ist, wie Brückner in den „Beiträgen" sich ausdrückt, die Überzeugung, „daß Rußlands Metamorphose, der Fortschritt, welcher darin lag, daß dieses Reich sich entschloß, in die Schule Europas zu gehen, sich ganz unabhängig von dem Willen Einzelner vollziehen mußte, daß Rußland auch ohne Peter europäisirt worden wäre".

Was nun die Methode betrifft, so wird sie sich im wesentlichen wohl darauf reduziren lassen, daß Brückner es mißbilligt, wenn ein Geschichtschreiber ohne Kenntnis vorausgegangener und nachfolgender Thatsachenreihen allgemein gültige Schlüsse zu ziehen versucht, auf den Grund eines nur kleinen Feldes, das er zu übersehen meint: ein Urtheil, welches wohl jeder billigen, niemand aber als neu bezeichnen wird. Weit tiefere Beobachtungen über historische Methodik und die Endziele historischer Forschung und Darstellung sind Gemeingut der deutschen historischen Schule geworden und weit über Deutschland hinaus zur Anerkennung gelangt. Erzählen „wie es eigentlich war" hat Ranke gewollt und wenn seine direkten und indirekten Schüler diesem Ziele nachgehen, schlagen sie wohl nebenbei auch den Weg ein, den Prof. Brückner empfiehlt. Daß Rußland auch vor Peter die Wege gegangen ist, die zur Bekanntschaft mit Europa oder um jenes unschöne Wort zu brauchen, zur „Europäisirung" Rußlands führten, ist an sich allbekannt und in neuer Zeit von niemandem bestritten worden. Brüggen nennt es ganz richtig ein System, „dessen Wurzeln wohl weit hinter Peter zu suchen sind, an dessen moderner Ausbildung aber dieser Herrscher den hervorragendsten Antheil gehabt hat". Ob Rußland, wie Brückner meint, auch ohne Peter „europäisirt" worden wäre, ist eine Frage, über welche sich doch schwer ernsthaft streiten läßt. Das Resultat trägt für das historische Verständnis ebenso viel aus, wie die verwandte Schulfrage, ob Napoleon neben einem Mirabeau hätte aufkommen können. Sie scheint uns rein scholastischer Art zu sein.

Nun wär es ungerecht, wegen dieser eigenthümlichen Marotten das Brücknersche Buch zu verurtheilen. Es ist vielmehr recht verdienstlich, und wenn die Thatsachen an sich auch nur zu geringem Theil neu sind, die Zusammenstellung der Berührungen Rußlands mit dem Westen, so weit sie in vorpetrinischer Zeit stattfanden, ist sehr unterrichtend. Auch greift Brückner dazwischen bis in die Zeiten Katharina II. vor, er hat eine umfassende Kenntnis der Literatur

und urtheilt, wo es sich um den einzelnen Fall handelt, besonnen und maßvoll. Weniger können wir ihm in seinen allgemeinen Schlüssen folgen. Es liegt in der von ihm vertretenen Richtung, das staatliche Element vor dem sog. kulturhistorischen zurücktreten zu lassen. Nur dadurch läßt sich seine Unterschätzung der Waräger und ihrer Bedeutung für Rußland erklären. Sie haben doch, und das läßt sich auch von den Gegnern der skandinavischen Herkunft der Waräger, zu denen Brückner gehört, nicht abstreiten, das eine, höchste Verdienst um Rußland, die inerte Masse der slawisch-finnischen Bevölkerung zu staatlichem Leben geführt zu haben. Sie haben den russischen Staat gemacht, und deshalb ist es eine höchst unhistorische Auffassung, wenn Brückner sagt: „Unvergleichlich tiefer, nachhaltiger war der Einfluß von Byzanz auf Rußland auf dem Gebiete nicht bloß des kirchlichen Lebens, sondern auch in anderer Hinsicht, auf dem Gebiete der Literatur, der Wissenschaft, der Kunst, zum Theil auch des wirthschaftlichen Lebens“. Der direkte Einfluß von Byzanz wurde durch das Tatarenjoch durchbrochen, und wenn es auch an sich richtig ist, daß nicht nur der ursprüngliche, sondern auch der spätere Typus der russischen Geistlichkeit die Spuren byzantinischen Einflusses zeigt, so heißt es doch wieder das historisch Wirkliche weit überschreiten, wenn Brückner sagt: „Alles Mönchsthum in Rußland, welches weit über das religiöse Leben hinaus den Charakter der russischen Gesellschaft bestimmen half und u. a. den vielen Millionen der Sekten seinen Stempel aufdrückte, ist auf byzantinischen Einfluß zurückzuführen“. Die russischen Sektirer gehören einer Zeit an, in welcher von einem Einfluß der byzantinischen Kirche nicht mehr die Rede sein kann; sie ist damals längst eine russische Kirche geworden, und Byzanz hat nie ähnliche Erscheinungen, selbst auf dem Boden der von ihm kirchlich direkt beherrschten slawischen Balkanstaaten, hervorzubringen vermocht. Auch das ist vom allgemein historischen Standpunkte aus betrachtet falsch, wenn Brückner an anderer Stelle das mittelalterliche Griechenland ein welkes Blatt am Baum der Geschichte nennt und von dem stagnirenden Wasser des Byzantinerthums redet. Wir brauchen nur an die Bedeutung zu erinnern, die Ranke trotz allem jenem Byzantinerthum zuweist, oder auf den Einfluß hinzuweisen, den das auswandernde Griechenland auf Italien und die Wiedergeburt der Wissenschaften ausübte, um klar zu machen, daß es etwas spezifisch Russisches war, wenn die byzantinische Kultur dort taube Früchte trug.

Wenn nun Brückner den unwiderleglichen Beweis liefert, daß seit Iwan III. alle Regierungen Rußlands mehr oder minder bemüht gewesen sind, feste Verbindungen mit dem Auslande zu gewinnen, Westeuropa nicht so sehr einen Einfluß gestatten als vielmehr es sich nutzbar zu machen, dabei aber andrerseits immer wieder betonen muß, daß das Volk als solches diesen Bestrebungen seiner Herrscher feindlich gegenüberstand, so versäumt er daraus den Schluß zu ziehen — trotz der langen Thatsachenreihe, die er beibringt — daß jene „Europäisirung“ nicht vollzogen wurde und, so wie die Verhältnisse lagen, auch nicht vollzogen werden konnte. Europa und Rußland sind Gegensätze bis auf den heutigen Tag, und wenn Brückner bemerkt: „Es fiel Possoschkow im Jahre 1701 nicht ein, daß man den Ausländern durch den Gebrauch der gleichen Waffe, durch Intelligenz und Bildung, durch Unternehmungslust und Arbeitskraft gewachsen sein müsse“, so möchten wir ihm den Vorwurf, den er gegen Possoschkow erhebt, wiedergeben. Rußland, d. h. das russische Volk, ist überhaupt nicht „europäisirt“ worden und kann es auch in vollem Sinne nie werden[1]). Zu ganzen Europäern sind einige wenige Russen geworden, denen wir dann fast ausnahmslos fremdes Blut in ihren Adern nachweisen können, nach Europa hin zielten die Absichten der Regierung, das Volk war und ist noch heute ein Feind dieser Bestrebungen: der Instinkt der Race will nichts davon wissen. Sich selbst überlassen, würde es heute noch die Rückarbeit zu den Zeiten Iwan Kalitas und Iwan des Schrecklichen vornehmen. Gerade wer die verdienstlichsten Kapitel des Brückner'schen Buches aufmerksam liest, wird sich diesen Schlüssen nicht entziehen können, und wer das heutige Rußland kennt, das an jenem Scheinwesen eines falschen Europäerthums krankt, wird die Thatsache bestätigen, daß das Volk nur wenig unterschieden ist von jenem Volke, welches uns Herberstein so anschaulich schildert. Von einer „durchaus europäisirten Minorität“, welche die höheren Klassen des Volkes umfaßt und dazu gelangt sein soll „die Höhe westeuropäischer Bildung und Gesittung zu erklimmen“, wissen wir nichts, und ebenso wenig vermögen wir Brückners patriotische Hoffnung zu theilen, „daß der Gewinn Rußlands durch den Anschluß an die Kulturwelt des Westens ein unverlierbarer sei, daß es für dieses Land und für dieses Volk

---

[1]) Weiter unten bemerkt Ref., wenn wir ihn recht verstehen, selber, daß „noch keine direkten Beweise für oder wider“ vorlägen. A. d. R.

kein Zurück gebe". Für das Abendland wäre es ein Glück, wenn der slawisch-tatarische Koloß nach Osten zurückwiche[1]), sein Wesen widerstrebt der abendländischen Kultur.

Brückner's „Europäisirung" ist eine fleißige Arbeit, deren Fortsetzung, die unter gewissen Voraussetzungen versprochen wird, nur erwünscht sein kann, aber von vorgefaßter Meinung getragen, leicht geeignet, zu falschem Urtheil zu führen, sobald das staatlich politische Gebiet berührt wird. Die Darstellung ist flüssig, nicht ohne Wiederholungen und leider häufig durch neue Fremdwörter neben den zahlreichen alten entstellt. Wenn er z. B. von der „Industriösität" der Deutschen spricht, ist das auch für wenig verwöhnte Ohren kaum zu ertragen. Die unpolitische Ader des Verfassers ist es dann wohl auch gewesen, die ihn zu so hartem Urtheil über das Brüggen'sche Buch verleitet hat.

Sehr im Gegensatz zu Brückner sind Brüggen's Studien zur Kulturgeschichte vor allem als politische Studien zu betrachten. Der geistvolle Verfasser ist ein ζῶον πολιτικόν, das fühlt man auf jeder Zeile. Er tritt nicht mit dem Anspruch auf, neues Material zur Beurtheilung der von ihm aufgeworfenen Fragen zu bringen, sondern er beschränkt sich darauf, den alten Stoff neu zu gruppiren und zu beleuchten. Da ist ihm dann mancher historische Irrthum mit untergelaufen: meist Kleinigkeiten, Versehen in Jahr und Tag und dergleichen, worüber wir nicht rechten wollen. Sein Buch ist nicht zum Kompendium bestimmt, an dem man russische Geschichte lernen soll, aber sehr geeignet, dem reifen Manne und zumal dem Politiker zu richtiger Beurtheilung russischer Vergangenheit und Gegenwart zu verhelfen. Brüggen's Buch hat manche Ähnlichkeit mit der berühmten Einführung Bernhardi's in die russische Geschichte des 19. Jahrhunderts. Er theilt mit ihr das Schicksal, Prof. Brückner mißfallen zu haben. Zum Widerspruch fordert Brüggen vielfach heraus, wie man denn schwer in politischen Fragen von so großer Tragweite, wie es die Kulturfähigkeit eines Volksstammes ist, allgemeines Einverständnis erzielen wird, so lange noch keine direkten Beweise für oder wider vorliegen. Brüggen betont das wieder mit aller Stärke: er trifft mit Brückner in der Erzählung der zahlreichen Versuche zusammen, welche von den wechselnden Kreisen der leitenden Regierungsmänner und

---

[1]) In den Jahren 1812, 1813, 1866 und 1870 war man in Deutschland anderer Ansicht. A. d. R.

Frauen gemacht worden sind, um Rußland europäisch zu machen, aber er weist zugleich stets auf die politischen Mißgriffe in der Anlage dieser Versuche hin. Die Beurtheilung der Reformarbeit Peters mag in einzelnen Punkten zu skeptisch gehalten sein, lehrreich ist sie immer, und nur die Zukunft wird darüber entscheiden können, ob der Weg, den Peter und seine Geistesnachfolger eingeschlagen haben, aus dem Scheinwesen, in welchem das heutige Rußland steckt, zu wirklicher Kultur führt. Brüggen sagt am Schluß seines Werkes sehr richtig, es sei „erstaunlich, mit welcher Leichtigkeit das russische Volk auch heute Einrichtungen, die in die Ordnung kulturlichen Lebens gehören und auch nur einen geringen Anspruch an die sittliche Mitwirkung des Volkes machen, ihres sittlichen Inhalts zu entäußern weiß, um in kurzer Zeit nur die ausgehöhlte Form des Gesetzes übrig zu lassen". Die Beantwortung der von ihm hieran geknüpften Fragen aber dürfte über die europäische Zukunft des russischen Volkes entscheiden: wohl verstanden nicht die Antwort, welche dieser oder jener Politiker oder Historiker findet, sondern die Antwort, welche im Schoße der Zukunft liegt. „Haben", fragt Brüggen, „haben Gesetzgeber wie Peter diese Kunstfertigkeit, Gesetz und Recht zu belügen, großgezogen? oder reicht die sittliche Kraft des Volkes nicht hin, um sich die Schranken eines höheren Kulturlebens aufzulegen? hat eine unglückliche Vergangenheit den Russen an der Ausbildung seiner Kräfte gehindert, oder hat der Volkscharakter die Herrscher zur Ausbreitung staatlicher Macht auf Kosten des inneren Lebens getrieben"? . . . . Die Forderungen, die Brüggen schließlich formulirt, um eine innere Wiedergeburt Rußlands herbeizuführen: Abwendung von der Eroberungs- und Verrussungspolitik, Abbruch des Beamtenstaates, Schöpfung selbständiger Volksklassen, Vernichtung der despotischen Centralisation u. s. w. sind fromme Wünsche, deren Erfüllung nie von innen heraus, sondern nur durch eine große Katastrophe von Außen her herbeigeführt werden kann. Ob diese Katastrophe kommt und wie sie kommt, ist eine Schicksalsfrage, nicht nur für Rußland, sondern auch für Europa. Th. Schiemann.

Beiträge zur Geschichte der evangelischen Kirche Rußlands. Von **Hermann Dalton.** I. Verfassungsgeschichte der evangelisch-lutherischen Kirche in Rußland. Gotha, F. A. Perthes. 1887.

Hermann Dalton, der hochverdiente Prediger an der reformirten Kirche in St. Petersburg, am 10. November 1883 zum Ehrendoktor

der theologischen Fakultät zu Marburg kreirt, hat in dem uns vorliegenden Buche einen werthvollen Beitrag zur Geschichte der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in Rußland geliefert. Der Schwerpunkt fällt dabei mehr auf die Verfassung als auf die Geschichte. Letztere ist eher aphoristisch skizzirt als eingehend dargelegt und geht mit Ausnahme der letzten Zeit auf abgeleitete Quellen zurück. Immerhin ist mit vielem Verständnis überall das Wesentliche hervorgehoben, und im Augenblick ist es jedenfalls die beste Gesammtdarstellung, die wir über diesen Gegenstand besitzen. Es wird Pflicht der Spezialforschung sein, überall da einzusetzen, wo in D.'s Darstellung sich Lücken finden. So kann z. B. die Geschichte der evangelischen Kirche in Estland für die schwedische und russische Zeit aus den seit der Mitte des 17. Jahrhunderts im Archiv der Domkirche zu Reval so gut wie vollständig erhaltenen Visitationsprotokollen, auf Grund zuverlässigen urkundlichen Materials bis in das Detail hinein verfolgt werden, und ähnliches Material ist in Kurland und Livland zu finden. Zu bedauern ist, daß dem Vf. die sehr lehrreiche Monographie entgangen ist, welche A. Berkholz über den livländischen Generalsuperintendenten Jakob Lange veröffentlicht hat. Lange, der von 1733—1736 in Petersburg und danach 40 Jahre in Livland, erst als Pastor und Probst, zuletzt als Generalsuperintendent fungirte, hat diese ganze Zeit über ein ausführliches Tagebuch in lateinischer Sprache geführt „Ephemerides Langianae", welches über das Leben der protestantischen Kirche Livlands ausführliche und gewissenhafte Kunde gibt. Auch über die Stellung Herrenhut's, die für die Entwickelung der Landeskirche so bedeutsam werden sollte, liegen hier die wichtigsten Aufschlüsse. An dieser Stelle mag etwas eingehender nur bei einer, allerdings besonders wichtigen Frage verweilt werden. Über die Entstehung des Kirchengesetzes von 1832, durch welches die privilegienmäßig gesicherte lutherische Landeskirche der Ostseeprovinzen in die allgemeine Rechtlosigkeit der nur aus Gnaden geduldeten protestantischen Konfessionen des Reichsinnern hinabgedrängt wurde, gibt D. mehr, als bisher bekannt war, und dafür kann man ihm nur sehr dankbar sein, zumal die Akten der Kommission, welche das neue Gesetz berieth, wahrscheinlich verbrannt sind. Thatsächlich falsch ist es jedoch, wenn er erzählt, daß die Hinzuziehung des preußischen Bischofs Dr. Ritschl auf direkten Wunsch des Kaisers Nikolaus stattgefunden habe. Vielmehr hat der Geheimrath Graf Tiesenhausen den Vorsitz in der Kommission nur

unter der Bedingung übernommen, daß nach Vereinbarung mit der preußischen Regierung ein Glied der dortigen Geistlichkeit in das Comité geladen werde. Das war der Anstoß zur Wahl Ritschl's. Ebenso scheint es D. nicht bekannt geworden zu sein, daß es der aus Mitgliedern der griechisch-orthodoxen Kirche bestehende Reichsrath war, der beim Kaiser Nikolaus durchsetzte, daß die Idee eines besonderen Kirchenrechts für die Ostseeprovinzen aufgegeben und diese dem allgemeinen Gesetz für die evangelisch-lutherische Kirche in Rußland unterstellt wurden. Der Schreiber dieser Zeilen, der die Frage nach den Akten studirt hat, welche sich über diese Verhandlungen in den Archiven der Provinzen erhalten haben, kann authentische Belege dafür vorbringen, daß man in Liv-, Est- und Kurland sich der ungeheueren Tragweite dieser Thatsache wohl bewußt gewesen ist. Die gesammte spätere Bedrückung der lutherischen Kirche geht darauf zurück, daß jenes Gesetz von 1832 den Rechtsboden verließ und die Kirche auf den Boden gnädiger, eventuell ungnädiger Willkür gründete. Dies kommt bei D. nicht recht zur Geltung, ebenso wenig die weitere Durchbrechung der baltischen Kirchenverfassung, von der heute nur noch das Gerüste stehengeblieben ist. Aber noch Eines muß hervorgehoben werden. So sehr D. nach Unparteilichkeit strebt, macht sich doch der Umstand fühlbar, daß der Reformirte, nicht der Lutheraner spricht. Die baltischen Provinzen sind streng konfessionell lutherisch; daß sie die Zeitschwächen ihrer Kirche mitgemacht haben, kann nicht Wunder nehmen: Intoleranz gegen die Reformirten aber war ein Charakteristikum ganzer langer Perioden des Lebens der lutherischen Kirche. Bei der geringen Zahl der Reformirten in Livland und Estland hat das kaum große Übelstände hervorgerufen. Was D. darüber anführt, sind Einzelfälle, mehr nicht. Der Widerstand gegen reformatorische Tendenzen der Regierung aber floß aus der sehr berechtigten Angst, daß jeder erste Eingriff wie ein Keil den Körper der Landeskirche zu sprengen bestrebt sein werde. Bei alle dem bleibt D.'s Buch ein Werk, für welches die evangelisch-lutherische Kirche Rußlands und speziell die der Ostseeprovinzen ihm zu ganz besonderem Dank verpflichtet ist. Die Darstellung der Kirchenverfassung ist ausgezeichnet klar und zuverlässig.

An die Beiträge schließt sich als zweiter Band ein soeben erschienenes „Urkundenbuch der evangelisch-reformirten Kirche in Rußland“[1]), das, obgleich zunächst für Laien geschrieben (der Vf. hat

[1]) Gotha, F. A. Perthes. 1889.

sein Buch für die Kirchenältesten der einzelnen reformirten Gemeinden Rußlands bestimmt) doch auch wissenschaftlich von entschiedenem Werth ist. Namentlich die lichtvollen historischen Einleitungen D.'s verdienen Lob. Wer den gegenwärtigen Stand der evangelischen Kirchen Rußlands im Auge hat, wird sich der Erkenntnis nicht verschließen können, daß es erst das nachpetrinische Rußland gewesen ist, welches durch eine lange Kette von Rechtsbrüchen sich über die von Peter festgesetzte und völkerrechtlich gesicherte Gewissensfreiheit hinwegsetzte, um den Gewissenszwang durchzuführen, dem heute namentlich die Angehörigen der evangelischen Kirchen zum Opfer fallen.

Es verdient hohe Anerkennung, wie freimüthig der in Petersburg lebende Vf. mit seinem sittlichen Urtheil diesem System gegenüber hervortritt. Ohne jede Menschenfurcht nennt er die Dinge beim Namen, den sie verdienen, und auch da, wo er nicht reden darf, klingt die innere Überzeugung des trefflichen Mannes durch.

Theodor Schiemann.

Die Vergewaltigung der russischen Ostseeprovinzen. Appell an das Ehrgefühl des Protestantismus. Berlin, Deubner. 1886.

Rechtskraft und Rechtsbruch der livländischen Privilegien. Leipzig, Duncker & Humblot. 1887.

Die baltische Konstitution. Eine historisch-juristische Skizze von **Michail Charusin.** Moskau 1888.[1])

Chronologisch-systematischer Index der für die baltischen Gouvernements erlassenen Gesetze von 1704—1888. Von **Michail Charusin.** Reval 1888.[1])

Russisch-baltische Blätter. Beiträge zur Kenntnis Rußlands und seiner Grenzmarken. Heft 1—4. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1886—1888.

In einer neuen Auflage von Winkelmann's Bibliotheca Livoniae historica werden die Brochüren politischen Charakters einen bedeutenden Raum einnehmen. Die zehn Jahre, welche seit dem Erscheinen der zweiten Auflage dieses Fundamentalwerkes hingegangen sind, bedeuten für die Ostseeprovinzen Rußlands eine Periode athemlosen Ringens, um die Erhaltung der protestantisch-deutschen Grundlagen ihrer Existenz. Der Kampf um dieselben ist theils im Lande selbst durch die Presse, soweit dieselbe reden durfte, geführt worden,

---

[1]) In russischer Sprache.

theils hat er seinen Ausdruck in größeren oder kleineren Schriften gefunden, die in Deutschland — meist bei Duncker u. Humblot — erschienen. Wir heben aus der langen Reihe diejenigen hervor, welche mit mehr oder minder Recht beanspruchen, thatsächlich Neues zu bringen.

Die kleine Schrift, deren Titel wir an die Spitze der Reihe gesetzt haben, gibt einen Überblick über die allmähliche Beseitigung der Glaubensfreiheit in den Provinzen auf Grund urkundlichen Materials, das in so ausgiebiger Weise früher nicht herangezogen wurde. Die beiden folgenden „Rechtskraft und Rechtsbruch" und „Baltische Konstitution" behandeln vom entgegengesetzten Standpunkte aus die Frage nach der Gültigkeit der durch die Kapitulationen des Jahres 1710 und des Nystader Friedens von 1721 verliehenen Privilegien. Man wird mit Charusin, dem inzwischen gestorbenen Vf. der russischen Schrift, nicht rechten können, da die Basis eines Verständnisses, die Anerkennung der Verbindlichkeit völkerrechtlicher Stipulationen, bei ihm fehlt. Er vertritt den Standpunkt der russischen Administration und sucht ihn in seiner Weise, wohl nur für einen Russen überzeugend, zu rechtfertigen. Durch die ungemein klaren und juristisch scharfen Darlegungen von „Rechtskraft und Rechtsbruch" ist er im voraus in allen Punkten widerlegt worden. Mehr Werth hat der „chronologisch-systematische Index" desselben Verfassers. Er gibt in Form kurzer Regesten die auf die Ostseeprovinzen bezüglichen Erlasse der Regierung, soweit sie in der vollen Sammlung russischer Gesetze Aufnahme fanden, in erschöpfender Vollständigkeit wieder, und das ist sehr dankenswerth. Leider ist die Form der Regesten häufig zu aphoristisch. Es fehlen außerdem die nicht publizirten Befehle, also die eigentliche Geheimgeschichte der Zeit: z. B. für das Jahr 1865 der Befehl Kaiser Alexander II., welcher bestimmte, daß in den Ostseeprovinzen in Zukunft bei Abschließung von Ehen zwischen Personen griechisch-russischer und protestantischer Konfession, die gesetzlich vorgeschriebenen, vor der Trauung auszustellenden Reversale inbetreff der Taufe und Erziehung der aus solcher Ehe entsprossenen Kinder in Zukunft nicht mehr zu fordern seien. Da dem Erlaß von Ukasen, welche wesentliche Eingriffe in das Landesrecht brachten, stets eine administrative Durchbrechung dieses Rechtes vorauszugehen pflegte, erhält man ein nur unvollständiges Bild. Vor allem für die Zwecke des russischen Beamtenthums in den Ostseeprovinzen bestimmt, hat die Sammlung einen wissenschaftlichen Werth nur sofern sie die Hand-

habung der schweren Bände der „Vereinigten Sammlung russischer Gesetze“ erleichtert.

Die russisch-baltischen Blätter sind ein Unternehmen, über dessen Ziel schon die Inhaltsangabe orientirt[1]). Offenbar auf verschiedene Verfasser zurückgehend, sind die einzelnen Aufsätze auch von verschiedenem Werth. Einige derselben sind entschieden weit über das Mittelmaß publizistischer Leistungen hervorragend. Wir heben besonders die Artikel: „Wolken im Osten, die wirthschaftlichen Grundlagen des russischen Staatskredits, und Si duo faciunt idem, non est idem“ hervor. Sie sind sehr geeignet, irrthümliche Auffassungen über das heutige Rußland zu beseitigen. Theodor Schiemann.

Beiträge zu einer Familiengeschichte der Freiherren v. Uslar-Gleichen. Aus gedruckten und ungedruckten Quellen bearbeitet von **Edmund Freiherr v. Uslar-Gleichen.** Hannover, Hahn. 1888.

Wenn wir bei Familiengeschichten zwei Arten zu unterscheiden haben, solche, welche nur für den engsten Kreis zur Orientirung bestimmt sind, und solche, welche allgemeinen Werth für die Geschichte haben, so dürfen wir vorliegendes Werk in die Reihe der letzteren stellen. Umfangreiche Studien, Beherrschung der einschlägigen Literatur, genaues Citiren und kritische Methode zeichnen es aus. Bei genealogischen Arbeiten ist besonders die übersichtliche Gruppirung des Stoffes von Belang; hier finden wir sie in der allein richtigen Art, daß neben der Geschlechtsfolge der einzelnen Linien zugleich eine Übersicht der neben einander laufenden Generationen gegeben ist. Der schwierigste Theil der Forschung war wohl der, die von Uslar-

[1]) Heft 1: Wolken im Osten. Der Fall Büngner noch einmal. Rußlands Nationalitätsprincip und die slawische Idee. Der Brief des Fürsten Gortschakow und die Kölnische Zeitung. Heft 2: Die wirthschaftlichen Unterlagen des russischen Staatskredits. Zur Großfürstenreise 1886. Die Russen in Liv-, Est- und Kurland. Herr Katkow und das deutsche Heer. Offener Brief eines Balten an Geheimrath Katkow. Aus den baltischen Provinzen. Von B. Schwarz. Heft 3: Partikularismus in Rußland. Der Bruch der Gewissensfreiheit und die Nothlage in den baltischen Provinzen erläutert am „Falle Brandt“. Kurzer Rückblick auf die Russifizirung der Ostseeprovinzen im Jahre 1886. Russische Kirchenpolitik. Zur Kritik russischer Gesetzgebung und Verwaltung. Si duo faciunt idem, non est idem. Heft 4: Das russische Ministerium der Volksaufklärung und die lutherische Volksschule in Livland. Wofür und wie die Balten kämpfen müssen. Dem Herrn Pobedonossew.

Gleichen in älterer Zeit von den alten Patriziern von Uslar zu trennen, besonders da der Beiname „Gleichen" nicht selten bei der Namenschreibung fortgelassen worden ist. Eine Prüfung der Stammbäume in vorliegendem Werk war dem Referenten dadurch möglich, daß er den Abschnitt aus der von dem Vf. nicht benutzten genealogischen Sammlung des Ordensrathes König zur Vergleichung heranziehen konnte. Eine wesentliche Abweichung zwischen beiden ist nicht vorhanden. Meisner.

Nachtrag zu dem Aufsatze: „Gneisenau's Sendung nach Schweden und England im Jahre 1812". (Band 62, 466 ff.)

Herr Louis Erhardt erfreut mich durch folgende treffende Bemerkungen zu meinem oben bezeichneten Aufsatze, die ich mir ohne weiters aneigne. **Max Lehmann.**

„Die Hauptverbesserung haben Sie schon selbst durch die offenbar nöthige Versetzung der Abschnitte S. 498 f. vorgenommen; dabei ist aber, wie mir scheint, ein Satz an die verkehrte Stelle gerathen, nämlich der Satz: **that says — down** S. 499. Dieser gehört, vielleicht in der Form **say, that** („nehmen wir an, daß" u. s. w.) an Stelle der von Ihnen eingesetzten Worte **if appeared.** Gneisenau geht hier von der Betrachtung der Vergangenheit auf die Gegenwart über: noch jetzt, meint er, würden die Russen über die Franzosen das Übergewicht gewinnen, wenn plötzlich durch ein Zauberwort ihnen eine andere Armee von 50000 Mann zur Seite gestellt werden könnte. Dieser Gedankenzusammenhang ist klar; doch ist freilich im Text an der ersten Stelle auch so nicht alles in Ordnung. Nach **conséquences** wird eine Lücke anzunehmen sein (man müßte etwa drucken lassen **conséquences . . . Say that I etc.**); dagegen ist an der zweiten Stelle alles in Ordnung, wenn Sie nach Auswerfung jenes Satzes verbinden: **quand on veut se faire estimer et faire valoir son opinion.**

„Ich merke noch an, daß S. 505 Z. 2 v. o. **a** vor **été** einzuschieben ist, und ferner die offenbaren Druckfehler: S. 483 letzte Zeile Nr. **2** für Nr. 1; S. 499 Mitte **injurious** für **injorious**; S. 510 Z. 2 v. o. **ungemein** für **allgemein**. Sie machen selbst S. 486 auf die Wiederholungen, eine offenbare Dittographie, aufmerksam; es hätte sich vielleicht empfohlen, die ersten Zeilen im Druck einzuklammern und für **oui** zu lesen **ou . . .**, danach mit **Je vous répète** von neuem zu beginnen und nach **menacer** ein bloßes Komma zu setzen. Also: (**Je vous répète encore etc. . . . en Russie ou . . .**) **Je vous répète ma prière — menacer, au cas que les Français etc.** Man könnte so auch **qu'ils** der Vorlage statt des von Ihnen eingesetzten **ils** beibehalten."

Eine andere Schwierigkeit wird durch eine feine Verbesserung von Herrn E. Steindorff gehoben; S. 497 Z. 14 v. o. ist zu lesen: „**consumed away in little and undeciding engagements.** Ich habe u. s. w."

Der Kampf um das evangelische Bekenntnis am Niederrhein (1555—1609).

Von

Ludwig Keller.

Die Kämpfe, welche sich in den Jahrzehnten vor der brandenburgischen Besitzergreifung am Niederrhein abgespielt haben, sind nicht nur für die Geschichte dieser Landestheile selbst von großer Wichtigkeit geworden, sondern sie haben in ihrem Ergebnis sowohl die kirchliche wie die politische Gesammtentwickelung Preußens beeinflußt.

Blühend, reich und dicht bevölkert wie diese Länder, die der wichtigste deutsche Strom durchfloß, es waren, bildeten sie an sich für jeden Staat, der hier die Herrschaft erlangte, eine überaus wichtige Erwerbung. Und doch fielen bei der Frage, wer an den Ufern dieses Stromes herrschen werde, nicht in erster Linie die Quadratmeilen Landes und die Kopfzahlen der Unterthanen, die hier zu vergeben waren, in's Gewicht, sondern es handelte sich um die Gewinnung einer geographisch wie politisch überaus wichtigen Position, um den Schlüssel für die gesammten Länder, die sich im nordwestlichen Deutschland an diese Gebiete anschlossen und die seit alten Zeiten wirthschaftlich und politisch nach dieser Richtung hin gravitirten.

Seitdem das Haus Habsburg die Niederlande erworben hatte, war es in richtiger Erkenntnis der Gefahren, die ihm aus der Bildung eines Gemeinwesens von selbständiger politischer

Bedeutung oder aus der Festsetzung eines anderen Einflusses als des seinigen am Niederrhein erwachsen konnten, darauf bedacht gewesen, sein Übergewicht sowohl in den Herzogthümern Jülich-Berg und Cleve-Mark wie in Köln und Münster zur Geltung zu bringen, und der Krieg, den Kaiser Karl V. im Jahre 1543 gegen Herzog Wilhelm von Cleve geführt hatte, hatte vornehmlich diesem Ziel gegolten; sein siegreicher Ausgang hatte in der That den überwiegenden Einfluß Spaniens für mehrere Jahre am Düsseldorfer Hofe begründet.

Es lag auf der Hand, daß das Abhängigkeitsverhältnis, welches Karl V. in ruhigen Zeiten nicht entbehren zu können geglaubt hatte, in einem Zeitabschnitt, wo an den Mündungen des Rheins und der Maas zwischen Spanien und den Niederlanden ein Kampf auf Leben und Tod entbrannt war, der spanischen Politik doppelt nothwendig erscheinen mußte. Wenn Karl V. alle die Pläne, die um 1543 in Bezug auf die Niederwerfung der protestantischen Reichsfürsten an ihn herantraten, verschob, um den Herzog von Cleve zum Gehorsam zu bringen, so mußte König Philipp II. sich in den Kämpfen, in die er seit 1565 gerathen war, nicht minder bald davon überzeugen, daß der Niederrhein das wichtigste Grenzland seiner burgundischen Provinzen war, dessen Haltung die Entwickelung des großen Streites naturgemäß tief berührte.

Man kann unter diesen Verhältnissen leicht den Eindruck ermessen, welcher in Madrid und Brüssel durch den Umstand hervorgerufen wurde, daß gerade in dem Augenblick, wo die niederländische Erhebung eine für Spanien gefährliche Wendung nahm, die Möglichkeit in den Gesichtskreis trat, daß ein starkes deutsches Fürstenhaus an den spanischen Grenzen Fuß fassen könne — ein Fürstenhaus, welches infolge der Übereinstimmung in der Religion der natürliche Verbündete des soeben gegründeten holländischen Gemeinwesens war und das durch die Verschiedenheit der Interessen der geborene Gegner der Spanier sein mußte.

Es war landkundig und in Brüssel wie in Berlin und Königsberg in gleicher Weise bekannt, daß um das Jahr 1565 sowohl in den Herzogthümern Cleve-Mark und Jülich-Berg wie

in den Stiftern Münster, Osnabrück, ja selbst in Köln die große Mehrheit der Bevölkerung lebhaft mit den aufständischen Niederländern sympathisirte und daß es keine größere Partei gab, auf welche man sich bei dem Versuch, den Einfluß Spaniens zu begründen, hätte stützen können. Sowohl die Fürsten wie das Volk hatten die Einmischungen, welche die Spanier sich in die Angelegenheiten ihrer Nachbarn erlaubten, nur widerwillig ertragen und Jedermann betrachtete es als eine Schmach, daß diese deutschen Länder als eine spanische Sekundogenitur angesehen werden sollten.

Dazu kam aber als ausschlaggebendes Moment noch ein besonders wichtiger Umstand, nämlich die Religionsfrage. Derselbe Haß, den die Spanier durch ihre Glaubenstyrannei in den Niederlanden gegen sich hervorgerufen hatten, war auch am Niederrhein bemerkbar, und jeder Versuch, das spanische Übergewicht herzustellen, rief die Besorgnis wach, daß mit ihm die „spanische Inquisition“ ihren Einzug halten werde. In demselben Maß wie in den Niederlanden die evangelische Religion festen Fuß faßte, steigerte sich die Hoffnung der zahlreichen Evangelischen am Niederrhein, daß sie dereinst sich ebenfalls die Freiheit vom römischen Joch und die freie Übung ihres Glaubens würden erkämpfen können.

Es war für Spanien ein ganz ungeahntes, höchst gefährliches Zusammentreffen. Die Übereinstimmung in den religiösen Überzeugungen, welche durch den Übertritt des Kurfürsten Johann Sigismund zu dem Bekenntnis, das am Niederrhein vorherrschte, noch eine besondere Betonung erhielt, schuf eine Möglichkeit, die früher in weiter Ferne zu liegen schien, nämlich die Möglichkeit, daß nach dem Aussterben des clevischen Mannsstammes die in den Herzogthümern sehr einflußreichen Landstände ein festes Bündnis mit dem fremden Fürstenhause schließen könnten. Wenn es diesem Hause gelang, die religiöse Begeisterung der Bevölkerung für sich zu entflammen, wer konnte dann dem Lande einen Fürsten entreißen, der sein gutes Recht und eine stark Hausmacht für sich in die Waagschale zu legen vermochte?

Es gab für Spanien, wie die Verhältnisse damals lagen, nur einen Weg, um der gefährlichen Wendung, welche man

vor sich sah, wirksam zu begegnen: wenn man das Band, welches die Bevölkerung an das erbberechtigte Fürstenhaus knüpfte, zerriß und die Unterthanen zur katholischen Religion zurückführte, so war noch immer vieles zu hoffen. Falls dies nicht gelang, so war weder die Verbindung mit den aufständischen Niederländern noch die mit Brandenburg-Preußen dauernd zu hindern. Und so spitzte sich die große politische Frage vornehmlich daraufhin zu, ob die Unterdrückung der evangelischen Religion in diesen Gebieten gelingen werde oder nicht.

Das Herzogthum Cleve gehörte seit der Thronbesteigung des Herzogs Wilhelm (1539) zu den wenigen deutschen Fürstenthümern, in welchen für alle Konfessionen eine zwar nicht rechtlich gewährleistete, aber thatsächlich geübte Religionsfreiheit herrschte. Dieser Zustand mußte unter den damaligen Verhältnissen umsomehr fur die Evangelischen günstig sein, als Herzog Wilhelm selbst mit der Einführung des evangelischen Gottesdienstes an seinem Hofe voranging. Im Jahre 1558 wurde die Messe bei Hofe abgeschafft und der evangelische Geistliche Gerhard Veltius ward Hofprediger. Auch mehrere der angesehensten Männer aus der Umgebung des Herzogs, die Herren von Hardenberg, Schwarzenberg, Gymnich u. A. nahmen an der Abendmahlsfeier nach evangelischem Ritus Theil und es war bald landkundig, daß der Herzog für die evangelische Religion gewonnen sei.

Von seinen protestantischen Freunden, an deren Versammlung zu Frankfurt Herzog Wilhelm im Jahre 1557 Theil genommen hatte, wurde dieser fortdauernd lebhaft gedrängt, die protestantische Staatskirche mittels landesherrlicher Gewalt in seinen Fürstenthümern einzuführen und das Band mit der römischen Kirche dadurch zu lösen.

Es waren vielerlei Gründe, die den Herzog abhielten, diesen Schritt zu thun. Er schreibt am 19. September 1558 an den Landgrafen Philipp, der ihm dazu gerathen hatte, es gäbe in seinen Ländern Viele, welche sagten, daß „solches dem Landesherrn nicht gebühre“.

Man hat dabei keineswegs in erster Linie an die Katholiken zu denken, die in des Herzogs Umgebung schon keine entscheidende Rolle mehr spielten; vielmehr gab es unter den Evangelischen selbst gerade hier am Niederrhein um jene Zeit eine Richtung, welche die Reform der Kirche aus der Initiative der Gemeinden selbst heraus mit Hülfe der Presbyterien und Synoden erwartete, vom Staate aber nur die Gewährleistung der Gewissensfreiheit erbat und erhoffte — eine Richtung, die dem Protestantismus dieser Länder seinen eigenartigen, bis auf den heutigen Tag fortdauernden Charakter aufgeprägt hat.

Dazu kam, daß Kaiser Ferdinand die Trennung dieser Länder von Rom besonders ungern sah und den ganzen Einfluß, den er als Schwiegervater des Herzogs besaß, dawider in die Waagschale legte. Am 1. Januar 1559 richtete er einen dringenden Mahnbrief an Herzog Wilhelm, Letzterer möge keine grundstürzenden Neuerungen oder Sekten einführen. Die Antwort des Herzogs betonte, daß er durchaus keiner Sekte anhängig sei, daß er in den Kirchen seines Landes die Zeremonien nicht habe ändern lassen und keinen Pfennig von den geistlichen Gütern an sich genommen habe. Allerdings habe er den Genuß des Abendmahles unter beiderlei Gestalt gestattet, dies sei aber geschehen, um dem Sektenwesen zu steuern und die ihm anvertrauten Seelen allmählich zur wahren alten christlichen Kirche zurückzuführen.

Das Ergebnis war, daß der Herzog die Einmischung in die religiösen Angelegenheiten seines Landes zwar ablehnte, für seine Person und in seiner Familie aber immer entschiedener der evangelischen Lehre Raum gewährte. Vor allem wurden seine Kinder, soweit sie damals heranreiften, im evangelischen Glauben erzogen und damit eine Thatsache von weitreichender politischer Bedeutung geschaffen.

Viele Jahre lang dauerte diese Lage fort: man verhandelte hin und her, die Einen suchten den Herzog zu entschiedenen Schritten zu bestimmen, die Anderen ihn zur römischen Kirche zurückzuführen, aber keine Partei erreichte einstweilen die Ziele,

die ihr vorschwebten. Indessen lag es auf der Hand, daß Herzog Wilhelm dauernd umsoweniger im Stande war, innerhalb seines doch immerhin beschränkten Machtbereichs zwischen den Gegensätzen, die sich immer mächtiger entwickelten, eine selbständige Kirchenpolitik einzuhalten, weil er sich auf keine der in seinem Lande vertretenen Parteien stützen konnte oder wollte. Früher oder später konnten sich aus der politischen Lage seiner Länder, die zwischen katholische Mächte eingekeilt waren, Nöthigungen ergeben, welche die Fortsetzung des bisherigen Systems unräthlich, ja unmöglich machten. Im Jahre 1564 trat eine solche Situation wirklich ein. Im Herbst dieses Jahres nämlich eröffnete sich für Cleve die Aussicht, den bischöflichen Stuhl in Münster für einen Prinzen des herzoglichen Hauses und zugleich die Schutzherrlichkeit über das Stift zu erwerben. Aus verschiedenen Gründen war für Cleve sehr viel daran gelegen, dies Ziel zu erreichen; denn es war in hohem Grade zu befürchten, daß, falls Cleve nicht zugreife, das Stift in spanisch-burgundische Hände fallen werde und daß damit Cleve von dieser Macht umso fester umklammert werden würde, ganz zu geschweigen der Vortheile, welche sich aus der Begründung einer clevischen Sekundogenitur in dem größten und wichtigsten geistlichen Fürstenthum des nordwestlichen Deutschlands ergaben.

Nach Lage der Dinge war ohne die Zulassung Spaniens und ohne die Mitwirkung Roms in dieser Sache nicht vorwärts zu kommen; es war undenkbar, daß Spanien einem im katholischen Glauben wankenden Fürsten, der möglicherweise auf Sekularisirung des Bisthums und Einverleibung desselben hinarbeitete, das Stift ohne Weiterungen überlassen werde, und die Kurie theilte naturgemäß alle Erwägungen, die sich in dieser Richtung aufdrängten. Indessen verhielt man sich, als die Wünsche des Herzogs Wilhelm bekannt wurden, weder in Brüssel noch in Rom gänzlich ablehnend: man erkannte wohl, daß hier ein Mittel gefunden war, um den Fürsten von der Bahn, die er eingeschlagen hatte, wirksam abzulenken und vor allem seine Söhne, auf die doch sehr viel ankam, für die katholische Kirche zurückzugewinnen.

Wir kennen die vertraulichen Besprechungen nicht, durch welche die Bewerbung um Münster eingeleitet ward; jedenfalls aber steht fest, daß die Berathungen über die Einführung der evangelischen Lehre, welche zu Düsseldorf im Sommer 1564 stattgefunden hatten, zum Stillstand kamen, daß am 23. Januar 1565 ein Erlaß wider die „Sekten" erschien und daß im Januar 1566 der evangelische Hofprediger Veltius entlassen wurde.

Auf dieser Bahn trat allerdings im Laufe des Jahres 1566 ein Stillstand ein; einmal machte sich von protestantischer Seite, wo man mit Besorgnis die Wendung wahrnahm, eine Gegenwirkung bemerkbar, und sodann verschwand vorläufig die Aussicht auf die Gewinnung Münsters, wo im Oktober des letztgenannten Jahres Johann v. Hoya Bischof geworden war. Allein es war doch nur eine vorübergehende Unterbrechung der begonnenen Schwenkung. Die Wirkung, welche bisher durch Versprechungen und Hoffnungen auf Herzog Wilhelm von spanischer und römischer Seite geübt worden war, konnte nach der Ankunft Herzog Alba's in den Niederlanden durch Drohungen ersetzt werden, und wenn dieselben zunächst auch auf den Fürsten keinen Eindruck machten, so doch auf seine Räthe und seine Umgebung, die infolge der um jene Zeit zuerst hervortretenden Krankheitsanzeichen allmählich zu immer größerem Einfluß auf den Herzog gelangte.

Die Armee, welche König Philipp II. von Spanien unter Führung Alba's in die Niederlande geschickt hatte, war keineswegs bloß dazu bestimmt, den Widerstand der burgundischen Provinzen zu brechen, sondern sie sollte zugleich das Übergewicht Spaniens und Roms in den deutschen Grenzländern, von wo aus die Bewegung Unterstützung erhielt, wieder herstellen. Ein Schreiben der jülichschen Räthe an die clevischen vom 21. September 1567 beleuchtet die damaligen Pläne auf das hellste. Die jülichschen Räthe, hieß es darin, hätten Nachricht erhalten, daß der König von Spanien Willens sei, Herzog Wilhelm, der wegen seiner Krankheits-Anfälle nicht mehr völlig regierungsfähig sei, in „spanische Tutel" aufzunehmen; es erscheine dies besonders deshalb nothwendig, weil der Herzog in der Zeit seiner „vernünftigen Regierung" sich zur katholischen Religion gehalten habe, jetzt aber davon abweiche und

auch seine ältesten Kinder, die Prinzessin Marie Eleonore und den Erbprinzen Karl Friedrich in seinem Sinne erziehen lasse. Gleichzeitig mit dieser Drohung hatten die Räthe von ihren Vertrauensmännern auch die Mittel erfahren, durch welche die Gefahren, die dem Lande drohten, am ehesten zu beschwören seien; man müsse, nämlich seitens des Herzogs „den Pastoren und Prädikanten auflegen und befehlen, keine Neuerungen in Religionssachen oder Zeremonien der Kirchen vorzunehmen noch zu gestatten, sondern alle Dinge im jetzigen Stand und Wesen beruhen lassen".[1])

Der nächste Erfolg, welchen die spanische Politik erzielte, war die Gewinnung mehrerer angesehener Räthe. Man weiß, auf welche Weise mächtige Regierungen sich damals an den Höfen kleinerer Fürsten Parteigänger zu verschaffen pflegten und wie unbedenklich König Philipp das System der Pensionen zu handhaben gewohnt war — genug, es gelang, gerade aus der Zahl derjenigen Räthe, die bisher die Haltung des Herzogs Wilhelm in der religiösen Frage getheilt hatten, mehrere für die spanisch-römischen Auffassungen zu gewinnen.

Es verdient Erwähnung, daß vor dem Jahre 1566 bei Hofe und unter den Räthen trotz der Verschiedenheit der Religionsansichten, die dort herrschte, solch' heftige Parteiungen, wie sie nach dem genannten Jahr auftauchten, unbekannt gewesen waren. Jetzt, im Jahre 1566, brach das „erste Schisma" bei Hofe aus, und zwar stellte sich der Marschall Werner v. Gymnich an die Spitze der römischen Partei, und die Räthe Heinrich v. d. Recke (der in Rom erzogen worden war), Altenbockum, Knippinck, die Marschälle Hardenberg, Rauschenberg, Wachtendonck und Bernsau und die Hofmeister Schwarzenberg, Harf und Ley schlossen sich an. Es waren dies meistens Männer, welche dem Hofstaat oder der jülichschen Regierung angehörten; aber gerade die Mitwirkung der letzteren war für Spanien deshalb von großer Wichtigkeit, weil der Herzog bei seiner zunehmenden geistigen und körperlichen Schwäche — er scheint an epileptischen Zufällen gelitten zu haben,

[1]) S. das Schreiben bei Keller, die Gegenreformation 1, 128 Nr. 55.

die seinen Geist zeitweilig umnachteten — in immer größere Abhängigkeit von seiner nächsten persönlichen Umgebung gerieth und weil der Hof meistens in Düsseldorf, d. h. am Sitz der jülich-bergischen Regierung, sich aufhielt.

Im Herbst 1566 ward unter Hinweis auf die „jetzigen sorglichen Läufe" eine neue „Hofordnung" veröffentlicht, welche u. a. bestimmte, daß der Marschall Gymnich stets bei Hofe sein solle und daß ihm vier weitere Mitglieder des Hofstaates auf je vier Monate zur Seite stehen und namentlich den Verkehr, der durch Gesandte oder durch Briefe mit auswärtigen Mächten stattfinde, vermitteln sollten. Dadurch war für die oben genannte Partei ein großer Erfolg erzielt und der Einfluß der Kanzler und der übrigen aus landständischer Ernennung hervorgehenden Beamten wenigstens auf die auswärtige Politik in hohem Grade abgeschwächt.

Es ist sehr wahrscheinlich, daß die Früchte dieses Erfolges für Spanien noch früher, als es thatsächlich der Fall war, gereift sein würden, wenn der Herzog nicht ein tiefes Mißtrauen wider Spanien seit alten Zeiten besessen, und wenn nicht der römischen Umgebung, die man ihm verschafft hatte, ein anderer Mann das Gegengewicht gehalten hätte, nämlich des Herzogs Leibarzt Dr. Joh. Weyer.

Die Person dieses merkwürdigen Mannes spielt in den religiös-politischen Kämpfen, welche seit 1566 in Düsseldorf ausbrachen, eine viel bedeutendere Rolle, als bisher bekannt geworden ist, und es ist deshalb unerläßlich, auf diese Thatsache und ihre Ursachen hier mit einigen Worten hinzuweisen.

Der Hofprediger Gerh. Veltius war, wie oben erwähnt, dem Ansturm der Gegner frühzeitig erlegen; nicht so leichtes Spiel hatten dieselben mit Dr. Weyer, dem Herzog Wilhelm das größte Vertrauen schenkte und dessen kluge Haltung den Feinden große Schwierigkeiten bereitete.

Durch Drohungen und Versprechungen hatte Alba, dessen Gesandter Joh. Baptista de Taxis seit dem Frühjahr 1568 in Düsseldorf den Lauf der Dinge überwachte, bei Herzog Wilhelm manche seiner Wünsche durchgesetzt, aber in einem Punkte

blieb dieser unerschütterlich: er weigerte sich, die Männer, die im Herzogthum Cleve als Flüchtlinge weilten, den Spaniern auszuliefern. Es kam darüber zu einem heftigen Zwiespalt und Alba erklärte (wie erzählt wird), er werde die Grenze überschreiten und seine Feinde nöthigenfalls am Hofe zu Düsseldorf selbst verhaften und wegführen lassen. Andreas Masius ward nach Brüssel geschickt, um zu vermitteln. Dort theilte man ihm mit, daß man den Dr. Weyer und einige Andere, die mit diesem verbunden seien, für des Herzogs Haltung verantwortlich mache.

Am 19. Juni 1568 schrieb Masius von Brüssel aus an den Kanzler Olisläger, er habe schon oft mit deutlichen Worten darauf aufmerksam gemacht, daß der Leibarzt durch die Drohungen derjenigen in Schranken gehalten werden müsse, welche die Führung der Zügel für sich in Anspruch nehmen, aber man sei viel zu milde in der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten. Masius verlangte, daß Olisläger dem Herzog mittheile, der spanische Bevollmächtigte Taxis (der dem Herzog sehr unbequem war), weile des Dr. Weyer wegen in Düsseldorf; wenn Olisläger dies nicht zu sagen wage, so werde Masius reden; die Sache sei so wichtig, daß man nicht einmal den leiblichen Bruder deswegen schonen dürfe [1]).

Man kann bereits nach diesen Thatsachen ermessen, daß dem Herzog Alba die Stellung, die Weyer bei Hofe einnahm, gefährlich erschien; ein Mann von unbestreitbarer Frömmigkeit und zugleich von Muth und Überzeugungstreue war für das System der Pensionen und Pensionäre unzugänglich und schon deshalb unbequem. Dazu kam aber noch der fernere Umstand, daß man in Weyer nicht einen einsamen Sonderling, sondern den Vertreter einer Partei vor sich hatte, der viele und einflußreiche Verbindungen am ganzen Niederrhein, sowie in seiner niederländischen Heimat besaß und unterhielt. Er war, wie Masius berichtet, der Freund und Beförderer der Geusen am clevischen Hofe und im Lande.

[1]) Keller, die Gegenreformation 1, 140 Nr. 67.

Die drei Brüder Johann, Matthäus und Arnold Weyer standen, wie die erhaltenen Briefe beweisen, sowohl unter sich wie mit zahlreichen Männern und Frauen aus angesehenen Geschlechtern in innigem brüderlichen Verkehr. Während Johann am Hofe zu Düsseldorf Vertrauensmann war, nahm Arnold eine ähnliche Stellung bei dem Grafen von Neuenahr ein und Matthäus lebte gemeinsam mit Joh. v. Spee [1]) zu Wesel. Justus Velsius, der bekannte Gelehrte, Joh. Oporinus in Basel u. A. waren eng mit ihnen verbunden.

So lange Dr. Weyer die alte Vertrauensstellung beim Herzog einnahm, war an eine volle Umkehr in der bisher befolgten Kirchenpolitik nicht zu denken. Noch gegen Ende der sechziger Jahre kam die Stellung des clevischen Hofes bei Gelegenheit der Verhandlungen über den Landsberger Bund zum deutlichen Ausdruck. Dieser Bund war mit Begünstigung Spaniens und Herzog Alba's unter verschiedenen katholischen Fürsten Deutschlands (darunter vornehmlich Baiern und Würzburg) angeblich zur Aufrechterhaltung des Religionsfriedens, in Wahrheit aber zur Ausbreitung oder Wiederherstellung des römischen Einflusses gegründet worden, und im Spätherbst 1569 war der Würzburgische Kanzler Balthasar v. Hellu in Düsseldorf anwesend, um Herzog Wilhelm zum Beitritt zu bestimmen. Am 13. Oktober meldete Helle dem Bischof Johann von Münster, daß er sich „keines Abschlags versehe" und die Hoffnung hege, daß, falls wider Erwarten Herzog Wilhelm nicht beitreten wolle, Herzog Alba ihn „zu Paaren bringen werde". Trotz dieser Hoffnung erfolgte etwa im November eine einfache und runde Ablehnung, und selbst die im Mai 1570 wirklich erfolgende Einmischung Alba's, der sehr ernst zum Eintritt in den Bund aufforderte, vermochte die clevische Regierung nicht umzustimmen. Am 14. Juli 1570 meldete Herzog Albrecht von Baiern dem

[1]) Ein Heinrich Spee erscheint etwa 1600 als „Wiedertäufer" zu Gladbach. Goswin v. Spee erzählt im Jahre 1608, daß seine Eltern der „Wiedertäuferei" ergeben gewesen seien. Keller, die Gegenreformation 2, 224. Friedrich v. Spee, der Verfasser der Cautio criminalis, entstammt demselben Geschlecht und wurde 1591 geboren.

Würzburgischen Kanzler, die clevische Regierung habe einen Entschluß gefaßt, den sie zu bereuen Ursache haben werde.

Während sich diese Dinge in Düsseldorf abspielten, nahm die Krankheit des Herzogs stetig zu und machte ihre Einwirkung namentlich auf die Schwächung der Geisteskräfte in immer unheilvollerer Weise geltend. Nicht, als ob dieselben fortdauernd gelähmt oder gestört gewesen seien, vielmehr hatte er oft völlig klare Perioden; aber sobald ihn einer seiner Anfälle heimgesucht hatte, war er für längere Zeit mehr oder weniger geistig unfähig und der Leitung derjenigen Personen völlig unterworfen, die seine Umgebung bildeten.

Unter den Letzteren gelang es nun Werner v. Gymnich, das Vertrauen des Herzogs in immer vollständigerer Weise zu erwerben. Gymnich war ein Altersgenosse und Studiengefährte des Herzogs und hatte in früheren Jahren die religiösen Anschauungen seines Fürsten getheilt. Auf Grund dieser Umstände hatte ihn Herzog Wilhelm einst zum Haushofmeister der beiden Prinzen Karl Friedrich und Johann Wilhelm gemacht und ihm überhaupt an seinem Hofe vielfachen Einfluß eingeräumt. Als Gymnich seit 1566 seine religiös-politische Stellung auf der Seite der römischen Partei genommen hatte, entstand die Frage, ob er die alte Vertrauensstellung behaupten werde. Nachdem ihm dies wider Erwarten gelungen war, hatte die Richtung, der er seine Dienste widmete, in ihm einen Vorkämpfer gefunden, dessen Einfluß bei des Herzogs Krankheit höher und höher stieg, und eben im Jahr 1570 traten die ersten Erfolge seiner Thätigkeit bei Hofe zu Tage.

Natürlich hatte Gymnich die beiden Prinzen gemäß den religiösen Überzeugungen, die er hegte, erzogen, und als der Erbprinz im Jahr 1570 die Kommunion nach katholischer Weise zu empfangen begehrte, konnte Gymnich den erfolgreichen Versuch machen, den Herzog Wilhelm zur Theilnahme an der Messe und der Kommunion zu bestimmen; was vor fünf Jahren niemand für möglich gehalten hätte, geschah: der Herzog betheiligte sich nicht nur selbst an der Feier, sondern verlangte auch von allen seinen Angehörigen die Befolgung seines Beispiels. Wenn es

gelang, dies zu erreichen, so war der Wendepunkt in der clevischen Religionspolitik gekommen, und es war daher alles daran gelegen, den Fürsten auf dem eingeschlagenen Wege zu erhalten.

Werner v. Gymnich wandte sich, um diesen Zweck zu erreichen, zunächst an die hohen Verwandten des Herzogs, an Kaiser Maximilian und den Herzog von Baiern. In richtiger Erkenntnis der Wichtigkeit der Angelegenheit wurden der Haushofmeister und die übrigen katholischen Räthe von dieser Seite her unterstützt und Herzog Wilhelm selbst zu seinen Entschließungen beglückwünscht. Der nächste Schritt, welcher geschah, war die Entfernung des bisherigen Lehrers des Erbprinzen, Matth. Venrath, und seine Ersetzung durch den katholischen Priester Stephan Winands, einen Verwandten des Kardinals Granvella, welcher 14 Jahre lang Sekretär der lateinischen Korrespondenz im spanisch-burgundischen Staatsrath gewesen war und daher die Ziele der spanischen Politik genau kannte. In seiner und Gymnich's Begleitung ward der Erbprinz im Jahre 1571 auf Reisen geschickt, und gleichzeitig erhielt der Jungherzog Johann Wilhelm in dem Marschall Rauschenberg einen streng römisch gesinnten Hofmeister, Herzog Wilhelm selbst aber in der Person des Winand Thomasius einen Hofprediger, in dessen Haltung Gymnich volles Vertrauen setzte. Das Übergewicht der katholischen Partei in der Umgebung des Fürsten war entschieden, und selbst Dr. Weyer war nicht mehr im Stande, den Lauf der Dinge aufzuhalten.

Wir besitzen einen Brief des Marschalls Gymnich vom 15. September 1570 [1]) an den würzburgischen Kanzler Hellu, in welchem er seine Bitte um die Einwirkung des Kaisers und Baierns auf Herzog Wilhelm vor allem damit begründet, daß keiner von allen clevischen Nachbarfürsten eine Abweichung von der katholischen Religion sich werde gestatten dürfen, wenn Cleve für dieselbe wiedergewonnen sei. In der That waren es ja keineswegs bloß die Länder am Niederrhein, um deren Wiedergewinnung es sich handelte, sondern der größere Theil West-

---

[1]) Keller, die Gegenreformation Bd. 1 Nr. 89.

falens, vor allem das Stift Münster war in dem Augenblick, wo Cleve zur römischen Kirche zurückkehrte, völlig außer Stande, eine selbständige Stellung zu behaupten.

Damit war den Männern, welche die katholischen Interessen in Düsseldorf vertraten, das Ziel klar vorgezeichnet: es galt zunächst den Herzog Wilhelm und dessen Söhne zu gewinnen und durch sie nicht bloß Cleve-Mark und Jülich-Berg, sondern auch Münster und die umliegenden Gebiete in den Schoß der römischen Kirche zurückzuführen. Das einfachste und sicherste Mittel dafür war die Begründung clevischer Sekundogenituren in den benachbarten Bisthümern, die man zugleich, da ihre Herstellung ohne Genehmigung des Papstes nicht möglich war, dem Herzog als Preis für die völlige Rückkehr zur römischen Kirche in Aussicht stellen konnte.

Schon längst hatte, wie wir oben sahen, Herzog Wilhelm den Wunsch gehegt, die angrenzenden geistlichen Herrschaften unter den Einfluß seines Hauses zu bringen; eine so wichtige Erwerbung war wohl einige Zugeständnisse werth, und nachdem man ihn darüber aufgeklärt hatte, auf welchem Gebiete dieselben zu leisten seien, sandte er Ende Mai 1571 den eifrig katholisch gesinnten Heinrich v. d. Recke an den Bischof Johann von Münster mit der Erklärung, daß er, falls man seinen Sohn Johann Wilhelm zum Koadjutor mache, geneigt sei, in Sachen der katholischen Religion diejenigen Zusicherungen zu geben, welche Johann für erforderlich erachten werde. Man kann ermessen, daß der Herzog für diese Anträge ein offenes Ohr fand.

Es würde zu weit führen, wenn ich den Gang der Verhandlungen, welche wegen der münsterschen Sache gepflogen wurden, im einzelnen verfolgen wollte. Die Berathungen, welche zwischen Münster und Cleve stattfanden, führten zunächst zu dem Ergebnis, daß das Domkapitel sich zur Wahl des clevischen Prinzen für den Fall bereit erklärte, daß Herzog Wilhelm das Beneplacitum des römischen Stuhls erwirke. Damit war der Schwerpunkt für die weitere Entwickelung an den Ort verlegt, dessen Entschließungen man in dieser Angelegenheit zu Rom in erster Linie abwartete, nämlich nach Brüssel, wo Herzog Alba

den Lauf der deutschen Angelegenheiten genau verfolgte und jedes Zugeständnis von umfassenden Gegenkonzessionen in Sachen der katholischen Religion abhängig machte.

Unter den Bedingungen, an welche Alba damals seine und des Königs von Spanien Befürwortung der clevischen Wünsche knüpfte, ist eine von ganz besonderer politischer Tragweite geworden, nämlich die im Dezember 1572 von Alba erhobene Forderung, daß die evangelisch gesinnte Prinzessin Marie Eleonore von den übrigen Verwandten und Geschwistern „abgesondert“ werde, damit „das Gift nicht den ganzen Hof anstecke“. Die Folge dieses Befehles war, daß Herzog Wilhelm, dessen „Leibesblödigkeit“, wie die Quellen erzählen, immer mehr zunahm, den Widerwillen, den er bisher gegen die Verheiratung seiner ältesten Tochter mit Herzog Albrecht Friedrich von Preußen an den Tag gelegt hatte, aufgab, und daß am 14. Dezember 1572 die Ehepakten abgeschlossen wurden.

Man darf bezweifeln, daß Herzog Alba über das Mittel, durch welches seiner Forderung Genüge geleistet worden war, Freude empfand; jedenfalls wissen wir, daß die Kurie an diesem Ehebund von vornherein kein Gefallen fand und daß sie von jetzt an ihre Bedingungen in der münsterschen Sache noch verschärfte. In der That barg diese Ehe für den weitsichtigeren Politiker vom Standpunkt der römischen Partei aus mancherlei Gefahren in sich — Gefahren, deren Bedeutung damals freilich, wo niemand an das Aussterben des clevischen Mannesstammes denken konnte, wohl Wenige voraussahen, die aber schon wenige Jahre später in ihrer Tragweite in das Licht zu treten anfingen.

In der Prinzessin Marie Eleonore, deren Briefe uns einen Blick in ein tiefes und ernstes Gemüt thun lassen, verlor nicht nur Wilhelm von Oranien (mit dessen Schwester, Marie von Nassau, die clevische Prinzessin innig befreundet war) eine warme Fürsprecherin am clevischen Hofe, sondern auch der evangelische Theil der Familie und die ganze evangelische Partei im Lande empfand den Verlust schwer; die römisch gesinnten Hofräthe gewannen immer mehr Einfluß, und als nun auch außer Spanien und der Kurie der Kaiser und der Herzog von Baiern ihren

verwandtschaftlichen und politischen Einfluß für die katholischen Räthe immer nachdrücklicher in die Waagschale legten, reichten die Kräfte des kranken Herzogs nicht mehr aus, um nachhaltigen Widerstand zu leisten. Als im Februar 1575 aus Rom die Nachricht eintraf, daß der Erbprinz Karl Friedrich plötzlich gestorben sei, trat die Möglichkeit des Erlöschens des Hauses in den Gesichtskreis, und während die katholischen Mächte, zumal Spanien, jetzt ihre Anstrengungen verdoppelten, um die evangelische Lehre im Lande zu beseitigen, war der tiefgebeugte Fürst weniger als je im Stande, eine selbständige politische Stellung zu gewinnen und einzuhalten.

Nicht ohne schwere Besorgnis hatte man an den evangelischen deutschen Fürstenhöfen die Entwickelung der clevischen Verhältnisse verfolgt, und die ernste Krisis, welche seit dem Tode des Erbprinzen und bei der schwächlichen Gesundheit des zweiten Sohnes heraufzog, war unter ihnen in gleicher Weise wie unter den katholischen Mächten zu mannigfachen Erwägungen und Schritten die Veranlassung geworden. Man fühlte, daß etwas geschehen müsse, und im Mai 1575 begab sich eine Gesandtschaft von Pfalz, Hessen und Braunschweig nach Düsseldorf, um dem Herzog das Beileid seiner Mitfürsten auszusprechen, zugleich aber auch, um ihn dringend zu bitten, daß er aufhören möge, seinen Kindern und Unterthanen „das Papstthum aufzudringen". Die Gesandten hatten Befehl, sich bei ihrer Werbung nach den Rathschlägen des Dr. Dietr. Weyer, des Sohnes des oben erwähnten Joh. Weyer, zu richten und vor allem mit dem evangelischen Theil der Räthe Fühlung zu suchen. In ihrer Instruktion war hervorgehoben, daß sie den Herzog auf die schweren Kämpfe hinweisen sollten, welche durch die „Sperrung" und Verhinderung der evangelischen Lehre in den Niederlanden und in Frankreich entstanden seien; auch sei es ja gewiß, daß der Herzog bereits in seinem eigenen Hause die Folgen seiner Schritte erfahre, und es sei wahrscheinlich, daß der Erbprinz noch am Leben sei, wenn man ihn nicht nach Rom geschickt habe. Der Herzog möge sich nicht von fremder Potentaten Werkzeugen, denen anderer Herren Dienst

mehr angelegen sei, als der clevische, von der rechten Meinung abwendig machen lassen.

Diese Vorstellungen verfehlten ihren Eindruck auf den Fürsten nicht ganz; er erklärte, daß er nach wie vor in vielen Punkten die Überzeugungen der Evangelischen theile, und man darf glauben, daß dieser Umstand für den Gang der Dinge noch einmal in das Gewicht gefallen wäre, wenn der politische Einfluß der genannten Fürsten hingereicht hätte, um der Regierung gegenüber Spanien eine feste Stütze zu gewähren. Da das Übergewicht der katholischen Mächte aber immer deutlicher zu Tage trat, so blieben trotz des guten Willens des kranken Landesherrn die Dinge auf dem Punkte, auf welchem sie sich seit der Wendung des Jahres 1570 befanden.

In fast allen deutschen Territorien, wo die Reformation seit 1525 Gestalt gewonnen hatte, war dies Ziel unter wesentlicher Mitwirkung, ja meist auf ausdrückliche Veranstaltung der Staatsgewalt erreicht worden. Am Niederrhein dagegen hatte der Staat bis dahin in diesen Dingen eine große Zurückhaltung beobachtet, und während in den anderen deutschen Ländern die Selbstverwaltung der religiösen Gemeinden hinter der Leitung des Staates und der Geistlichen sehr zurückgetreten war, beruhte hier der ganze Bestand der evangelischen Religion ausschließlich auf der Anhänglichkeit der Gemeinden an dieselbe und auf der Thätigkeit der Synoden und Presbyterien, wie sie frühzeitig in festen Organisationen hier Gestalt gewonnen hatten.

Da diese Gemeinden ihrer großen Mehrzahl nach den im Religionsfrieden verbotenen Gemeinschaften, nämlich den „Sakramentirern“ und „Anabaptisten“ — beides sind und waren stets nur Scheltnamen — angehörten, so hatten sie von der Regierung niemals anerkannt werden können und waren zur heimlichen Übung ihres Gottesdienstes gezwungen gewesen. Nur die größeren Städte hatten die öffentliche Einführung der Reformation erkämpft, die übrigen Evangelischen lebten fast durchweg in „heimlichen Gemeinden“ ohne besoldete oder berufsmäßige Prediger und ohne die regelmäßige Übung der Sakramente. Im tiefsten Ge-

heimnis und oft unter dem Schleier der Nacht versammelten sich diese „Hauskirchen" in den Wohnungen einzelner Brüder; gleichwohl wurden sie von den öffentlichen Gemeinden als wirkliche Gemeinden anerkannt, sobald die Kirchenverfassung, welche sie als schriftgemäß betrachteten, unter ihnen in thatsächlicher Übung war. Wenn um das Jahr 1575 ein Uneingeweihter nach Cleve, Rees, Calcar oder an irgend einen anderen Ort, wo eine „heimliche Gemeinde" bestand, gekommen wäre, so hätte er den Eindruck gewinnen müssen, daß die ganze Stadt katholisch sei. Die Akten ergeben, daß die Verhüllung des wahren Sachverhalts, zu welcher man sich gezwungen sah, eine ganz absichtliche war [1]) und daß es sogar erlaubt war, auf die Frage, ob ein Mitglied der Gemeinde katholisch sei, mit ja zu antworten [2]).

Es liegt auf der Hand, daß diese Umstände die Pläne der römischen Partei sehr erschwerten. Gerade in diesem Lande war die Gewinnung des Fürsten und des Hofes, so wichtig sie sein mochte, doch mit nichten von ausschlaggebender Bedeutung. Während in den meisten übrigen Territorien in der damaligen Zeit die Zurückführung des Landesherrn zugleich auch die Wiedergewinnung des Landes selbst in sich schloß, war am Niederrhein damit das eigentliche Ziel der Restaurationspartei keineswegs erreicht, und wenn es auch gelang, alle die Personen, welche vom Hofe mittelbar oder unmittelbar abhängig waren, zur Lossagung von der evangelischen Lehre zu zwingen und damit der Bewegung zugleich manche Hemmnisse zu bereiten, so waren fürstliche Verordnungen und Polizeimaßregeln zwar wohl im Stande, die Evangelischen in das Stillleben einer heimlichen Gemeinschaft zurückzudrängen, aber sie vermochten nicht, ihr die Lebensadern

[1]) In einer Instruktion der Gemeinde zu Köln für ihre Gesandten zum Klassenkonvent in Birkensdorf (bei Düren) vom 7. Juli 1573 wird der Grundsatz der absichtlichen Verdunkelung von Erlassen ꝛc. ganz offen ausgesprochen. Es heißt dort, man müsse Formeln finden „op dat het voor der menschen ooghen wat duyster ware" und nur die Brüder den Sinn verstehen könnten. Vgl. Werken der Marnix-Vereeniging Serie III, Deel V, Utrecht 1882 S. 79

[2]) Werken der Marnix-Vereeniging a. a O. S. 14.

zu unterbinden. So lange in den benachbarten Niederlanden die Glaubensgenossen Einfluß besaßen und so lange die mächtigen Grafen- und Herrengeschlechter des Niederrheins, wie die Neuenahr, Dhaun und Andere, den Evangelischen Schutz gewährten, waren einfache Erlasse und Verordnungen umsoweniger im Stande, die Bewegung zu ersticken, als die Landstände in ihrer großen Mehrheit entschiedene Gegner der spanisch-römischen Partei waren.

In den uns erhaltenen Landtagsprotokollen finden sich bis um das Jahr 1570 keine Beschwerden der Stände wegen der Bedrängung der Unterthanen in der Religion. Zuerst tauchen solche im Jahre 1573 auf, um von da an bis zum Jahre 1609 nicht wieder zu verstummen. Der Einfluß und die Befugnisse der Stände waren in den Herzogthümern so groß, daß die Regierung für die Durchführung ihrer Pläne von dieser Seite her ernste Hindernisse befürchtete, und da über eine regelmäßige Wiederholung der Sessionen feste Gesetze nicht bestanden, so suchte man sich die Bahn für die beabsichtigten Maßregeln dadurch frei zu erhalten, daß man die Berufung der Stände thunlichst unterließ. So wurde denn während der Jahre 1573 bis 1577 kein Landtag einberufen.

In diesem Jahre aber ließ sich die Berufung nicht länger verschieben, da die Regierung zur Bezahlung von Reichssteuern Geld brauchte, welches die Unterthanen ohne die vorherige Bewilligung der Stände verweigert haben würden. Am 22. September wurde der Landtag von Cleve-Mark zu Essen eröffnet, und hier stießen denn alsbald die Gegensätze, wie sie sich seit etwa 1570 herausgebildet hatten, heftig aufeinander. Es zeigte sich, daß die Mehrheit der Stände durchaus auf der Seite der Evangelischen stand, und im Lauf der Verhandlungen erklärten sie klar und unumwunden, daß sie auf die Wünsche des Herzogs in Sachen der Steuern nicht eingehen würden, ehe ihnen nicht in Sachen der Religion Zugeständnisse gemacht worden seien. Seit dem Beginn der siebziger Jahre hatte sich eine Fluth von Religions-Edikten über das Land ergossen, und seit 1576, nachdem die bisherigen Erlasse wenig gefruchtet hatten, hatte die Regierung zu dem in den Niederlanden erprobten

Mittel der „Inquisition", d. h. einer Visitation und Examination der Unterthanen in Sachen des Glaubens gegriffen, und zu der Zeit, wo die Stände tagten, war in Cleve bereits der Anfang damit gemacht worden. In den Debatten, die zu Essen gepflogen wurden, spielte diese Visitation eine wichtige Rolle, die Abgeordneten waren darüber auf das höchste erbittert und erklärten, vor Abstellung derselben nichts bewilligen zu wollen. Diese Examination, sagten sie, habe ganz den Anschein einer spanischen Inquisition, und was eine solche zuwege bringe, dafür liefere das Nachbarland Beispiele.

Auf die Erklärung des Herzogs, daß die Visitation lediglich den im Religionsfrieden verbotenen Sekten, nämlich den „Sakramentirern" und den „Wiedertäufern" gelte, erwiderten die Städte, sie wüßten nicht, daß sie solche Sekten bei sich hätten.

Wenn man diese Kämpfe überblickt, so sieht man, daß die katholische Partei die Mehrzahl der Evangelischen fortdauernd als „Wiedertäufer" und „Sakramentirer" bezeichnet und betrachtet, daß dagegen die Evangelischen selbst von sich behaupten, sie seien weder das eine noch das andere.[1])

Eben auf diesem Landtag zu Essen sagte der Kanzler Dr. Weeze den Ständen in's Gesicht, daß „die verdammten Sekten der Wiedertäufer und Sakramentirer an vielen Orten in Städten und Dörfern nicht wenig eingerissen und daß viele Unterthanen damit jämmerlich verführt worden seien."[2]) Im Mai 1601 schickte der Pfalzgraf Johann einen Gesandten nach Düsseldorf, welcher den Auftrag hatte, das „gemeine Geschrei" und die öffentliche Anschuldigung zu widerlegen, als ob die Evangelischen in den Herzogthümern „sich auch gut wiedertäuferisch erzeigten und verhielten".[3]) Der Pfalzgraf glaubte im Namen der Evangelischen

---

[1]) Am 29. Dezember 1598 erklärten die Bevollmächtigten der Stadt Wesel, welche fast ganz reformirt war, wörtlich: „man wisse sich allhie keiner andern Religion denn der Augsburgischen Konfession zum rechten Verstand gemäß zu entsinnen." Keller, die Gegenreformation Bd. 2 Nr. 185.

[2]) Die Gegenreformation 1, 249.

[3]) a. a. O. 2, 230.

zu sprechen, wenn er erklärte, daß dies eine „falsche, neidische Bezichtigung und Anklage sei“.

Wie ist dieser Widerspruch zu erklären? In Wirklichkeit ist es völlig zweifellos, daß sehr viele niederrheinische Evangelische kalvinistisch oder (um im Sprachgebrauch der Gegner zu bleiben), „sakramentirerisch“ gesinnt waren. Wenn aber behauptet wurde, daß zugleich auch viele Andere „Wiedertäufer“ seien, so war dies unzweifelhaft insoferne eine Verläumdung, als dieselben damit der Partei, die diesen Namen vornehmlich trug, nämlich den münsterschen Wiedertäufern gleichgestellt werden sollten; verstand man dagegen unter diesem Namen alle diejenigen, welche die unverfälschten Grundsätze des frühesten Anabaptismus festhielten, so war darin doch viel mehr Wahrheit enthalten, als man heute vielfach anzunehmen geneigt ist.

Nachdem der Erbprinz Karl Friedrich gestorben war und die Nachfolge des im strengsten Katholizismus erzogenen Jungherzogs Johann Wilhelm feststand, schien es der römischen Partei bei Hofe angezeigt, die volle Durchführung ihrer Pläne einstweilen zu vertagen. Die Kräfte des alten Herzogs nahmen immer mehr ab, aber selbst in seinen schlechten Tagen, die ihn von Zeit zu Zeit immer wieder überkamen, war er nicht dazu zu bewegen, in katholischer Form das Abendmahl zu empfangen oder die Beseitigung des Kelchs in seinem Lande zu befehlen. Dazu kam, daß die Regierung gerade im Beginn der achtziger Jahre viel Geld von den Landständen bewilligt zu sehen wünschte, und so schien es denn offenbar sowohl dem päpstlichen Nuntius wie den Räthen zweckmäßig, den alten Herrn und die Stände nicht durch Forderungen zu reizen, die man nach des Fürsten Tode mit der Aussicht auf größeren Erfolg stellen konnte. Man begnügte sich damit, dem wiederholten Drängen der Landstände auf Freigebung der Religion und auf Gestattung öffentlicher evangelischer Religionsübung Widerstand zu leisten und sich durch die Ablehnung der bezüglichen Forderungen die Hände für künftige Maßregeln frei zu halten.

Indessen ging die Voraussetzung, daß der Regierungsantritt Johann Wilhelm's bald bevorstehe, zunächst nicht in Erfüllung;

der alte Herzog erwies sich trotz seiner Krankheit widerstandsfähiger, als man hatte annehmen können. Dagegen erzielte die römisch-spanische Politik im Jahre 1585 mehrere andere Erfolge von großer Tragweite, nämlich die Erwerbung der beiden großen Hochstifter Köln und Münster für Herzog Ernst von Baiern und die Verheiratung Johann Wilhelm's mit der Nichte Herzog Albrecht's V. von Baiern, der Herzogin Jakobe von Baden.

Wenn die katholischen Räthe bisher die Besorgnis hatten hegen können, daß der Jungherzog, sobald er selbständig geworden und in eine vorwiegend evangelisch gesinnte Umgebung gekommen sei, auf die Bahnen seines Vaters doch wieder zurücklenken könne, so war durch die Heirat diese Gefahr in weite Ferne gerückt. Jakobe war (so schien es) durch ihre streng katholische Erziehung, ihre Begabung und ihre innigen Beziehungen zum Hause Baiern wohl im Stande, allen Einflüssen, die etwa auf den geistig beschränkten jungen Fürsten von anderer Seite ausgeübt werden konnten, entgegenzuwirken und die clevischen Länder auf der Bahn der spanisch-bairischen Politik zu erhalten.

Wir haben oben gesehen, daß das Schicksal des Stifts Münster schon seit Jahrzehnten mit der Entwicklung der clevischen Dinge in einen engen Zusammenhang gerathen war. Nach langen Verhandlungen hatte Cleve den Preis für die Rückkehr des Hofes in den Gehorsam der Kirche davongetragen, und im Jahre 1580 hatte Johann Wilhelm seine Residenz in Münster aufgeschlagen. Hier ward sein und seiner Rathgeber Einfluß zur Geltung gebracht, um das Domkapitel zur Wahl des Herzogs Ernst von Baiern zu bestimmen; sobald dies geschehen sei — so war der Plan — wollte Johann Wilhelm zur Ehe schreiten und nach Düsseldorf zurückkehren. Es gelang in der That, die Wahl durchzusetzen, und am 10. Juni 1585 fand, nachdem die Niederlegung der Münster'schen Administration vorausgegangen war, zu Düsseldorf mit großem Glanz die Vermählungsfeier des clevischen Thronerben statt. Da Herzog Ernst von Baiern der Verbündete Spaniens war — im Frühjahr 1586 wurde das Bündnis ausdrücklich erneuert —, so waren die niederrheinischen Herzogthümer auf allen Seiten von Ländern, die unter spanischem

Machtgebot standen, umgeben, und nach der Rückkehr Johann Wilhelm's war auch im Herzen des clevischen Landes selbst dieser Einfluß fest begründet. Hiermit waren die Evangelischen dieser Gebiete völlig isolirt und abgeschnitten, und sie gingen einem Kampfe mit ihrer eigenen Obrigkeit entgegen, der aller Voraussicht nach zu ihrem Untergang führen mußte.

Wenn man sich gegenwärtig hält, welche Bedeutung gerade der niederrheinische Protestantismus späterhin für die Geschichte des deutschen Protestantismus überhaupt gewonnen hat, und mit Männern wie K. J. Nitzsch (welcher als ehemaliger Wittenberger und späterer rheinischer Geistlicher den Osten und den Westen gut kannte) der Überzeugung ist, daß die rheinischen Evangelischen in so mancher Hinsicht „die vorleuchtende Abtheilung" der vaterländischen Protestanten gewesen sind[1]), so kann man ermessen, was die Vernichtung dieser rheinischen Gemeinden für die Gesammtgeschichte bedeutet haben würde und welcher Erfolg zugleich darin für die Widersacher des evangelischen Glaubens gelegen hätte.

Da, gerade in den Jahren, wo die römische Partei am Ziele langgehegter Wünsche zu sein schien, wo sie zugleich in benachbarten Ländern auch wirklich an ihr Ziel gelangte, trat hier, gerade an dem wichtigsten Punkte, eine schwere Katastrophe ein, eine Katastrophe, welche der ganzen Entwickelung eine neue,

---

[1]) „Was ich geleistet habe", sagt K. J. Nitzsch, „habe ich nur aus dem Wesen, der Geschichte und dem Geiste dieser in so mancher Hinsicht vorleuchtenden Abtheilung der vaterländischen Kirche schöpfen können. Dazu bekenne ich mich mit Freudigkeit, daß der Grund, auf welchem eine vollkommenere evangelische Kirchenverfassung errichtet werden kann, die organisirte Gemeinde, nirgends fester gelegt ist, daß durch den Segen derselben, sowie durch den Segen ihrer Geschichte der gute Fortschritt, nämlich das Sich-Vereinigen und -Vertiefen der Kirche in Gottes Reich — das Sich-Wiederzusammenfassen und -Einigen getrennter Theile nirgends möglicher, nirgends vorbereiteter erscheint." (Rede, gehalten in der Rheinischen Provinzial-Synode am 17. April 1847.) — Ähnlich Treitschke, Deutsche Geschichte 3, 403: „Diese Kirchengemeinschaft des Westens blieb viele Jahre hindurch das gesündeste Glied der preußischen Landeskirche, die Heimstätte eines ernsten und freien Protestantismus."

unvorhergesehene, für die römische Kirche nachtheilige Wendung geben mußte und gab: am 1. Januar 1590 kam bei dem Erbprinzen und einzigen männlichen Gliede des clevischen Herzogshauses eine unheilbare Geisteskrankheit zum Ausbruch, und damit traten die Ansprüche der ehedem „verschickten" Herzogin Marie Eleonore auf die Erbschaft der gesammten Lande in ihr Recht.

Mit diesem Ereignis kamen die Maßregeln, welche seit zwanzig Jahren mit stets steigender Strenge wider die Evangelischen getroffen worden waren, in's Stocken. Man hatte jetzt zunächst innerhalb der Regierung ganz andere Sorgen: alle Erwägungen und alle Bemühungen galten jetzt dem wichtigsten Ziele, nämlich, die Einsetzung einer vormundschaftlichen Regierung unter Leitung Preußens und Pfalz-Neuburgs, welches der vornehmste Mitinteressent war, zu verhindern. Da kein Agnat vorhanden war, so war die Möglichkeit gegeben, daß die Schwäger des kranken Herzogs in dem Augenblick, wo Herzog Wilhelm die Augen schloß, die Vormundschaft für sich in Anspruch nahmen und dieselbe unter Mitwirkung der Stände auch in ihre Hand bekamen. Jetzt zeigte es sich, wie wichtig es für die spanisch-römische Partei war, daß die Räthe auf ihrer Seite standen. Diese bewogen den alten Herzog, der doch noch immer Landesherr war, zu dem Entschluß, die Dazwischenkunft des Kaisers anzurufen. Indem die Räthe der Ansicht zu sein behaupteten, daß der Kaiser als Lehensherr und Reichsoberhaupt die Einsetzung einer Vormundschaft für sich zu beanspruchen das Recht habe, und indem Kaiser Rudolf sich diese Auffassung aneignete, waren sowohl die Interessenten von der Vormundschaft wie die Herzogin Jacobe von der Regentschaft ausgeschlossen, und die jülichschen Räthe durften die Hoffnung hegen, daß der Löwenantheil am Regiment ihnen selbst unter der Oberleitung kaiserlicher Kommissare zufallen werde. Von den Landständen und deren Mitwirkung war überhaupt nicht die Rede.

Es lag in der Natur der Dinge, daß dieses Abkommen, über dessen Grundzüge die katholischen Mächte bald einig wurden, weder den erbberechtigten Fürsten noch der Herzogin Jacobe noch den Ständen genehm war. Namentlich waren die letzteren,

welche früher bei allen wichtigen Landesangelegenheiten gehört worden waren, diesmal so gänzlich übergangen worden, daß eine allgemeine Verstimmung im Lande herrschte. Wollte man den Kaiser oder gar den Kurfürsten Ernst von Köln zum Administrator der Fürstenthümer machen, ohne die Stände auch nur zusammenberufen zu haben? Da es bald landkundig war, daß auch Jacobe unzufrieden sei, so gelang es einflußreichen Mitgliedern des Landtags, die Fürstin davon zu überzeugen, daß sie ihre Interessen am besten durch eine Annäherung an die Stände wahren könne, und so ward der Grund gelegt für ein sehr folgenreiches Bündnis — ein Bündnis, dessen vornehmstes Ziel, nämlich die Einsetzung einer der Herzogin wie den Ständen genehmen Regentschaft, zwar nicht erreicht wurde, welches aber doch den Evangelischen eine Reihe von Jahren hindurch eine wünschenswerthe Erleichterung verschaffte, während es freilich für die Herzogin selbst verhängnisvoll wurde und ihren Feinden die Handhabe bot, um ihr wirksam entgegen zu arbeiten und sie schließlich ganz in das Unglück zu stürzen. Es ist unerläßlich, daß wir bei dem tragischen Geschick dieser Fürstin einen Augenblick verweilen.

Die erste Annäherung zwischen Jacobe und den Ständen hatte bald nach dem Ausbruch der Geisteskrankheit Johann Wilhelm's stattgefunden. Da die überwiegende Mehrheit der Stände evangelisch gesinnt war, so bedeutete Jacobe's Zusage, deren Wünschen Rechnung zu tragen, unzweifelhaft zugleich eine Stärkung derjenigen, welche die entschiedensten Gegner Spaniens und Roms waren, und nachdem sie gar Geld von den Ständen genommen hatte — man sagt, es seien 100 000 Thaler gewesen — war sie gezwungen, die vornehmsten Interessen derselben zu schonen und zu berücksichtigen. Jacobe's Gegner haben später behauptet, daß sie den Evangelischen die Erwirkung der Religionsfreiheit zugesagt habe; wie dem auch sein mag, so ist doch gewiß, daß alsbald überall in den „heimlichen Gemeinden“ die Rede ging, Herzogin Jacobe werde Niemanden um der Religion willen kränken, und wir wissen, daß die Gemeinde zu Xanten daraufhin den Versuch machte, ihre Gottesdienste öffentlich zu feiern.

Als Herzog Wilhelm am 5. Januar 1592 gestorben war, schien es, als ob Jacobe in erster Linie zur Führung der Regentschaft berufen sei; als es den katholischen Räthen im Bunde mit der Herzogin Sibylle abermals gelungen war, Jacobe die Aussicht auf Berücksichtigung ihrer Ansprüche zu rauben, that die gekränkte Fürstin den wichtigen Schritt, daß sie von neuem Fühlung mit den Landständen suchte. Sie setzte den Beschluß des nach Düsseldorf einberufenen Deputationstags durch, daß sie die Regierung im Namen ihres kranken Gatten führen solle. Hierauf gestützt, forderte sie die Amtleute und die Befehlshaber der Festungen auf, ihr und dem Herzog den Eid zu leisten, und gab damit zu erkennen, daß sie Willens sei, keinem anderen Herrn die Regierung zu überlassen. Es ist kaum anzunehmen, daß die Stände der Herzogin ihre Unterstützung ohne bestimmte Gegenleistungen, zumal in Sachen der Religionsfreiheit, zugesagt haben.

Freilich war es ja gewiß, daß diese Besitznahme des Regiments so lange keinen gesicherten Bestand gewinnen konnte, als die Zustimmung des Kaisers, Spaniens und Roms fehlte. Um diese zu erlangen, erbat die Herzogin die Vermittlung des Nuntius Gropper in Köln, welcher bereits am 12. Januar 1592 in einem freundlichen Schreiben die Hoffnung ausgesprochen hatte, daß die Herzogin jetzt, „wo sie das Heft des Regiments in der Hand halte und am Steuer sitze“, wie eine wahrhafte Heldin aller Hinterlist der Häretiker entgegentreten werde.

Als nun die Herzogin vom Nuntius weitere Beförderung ihrer Wünsche erbat, hielt dieser es für erforderlich, sich vorher bestimmte Zusagen in Sachen der katholischen Religion geben zu lassen. Er schickte zu diesem Zweck einen Gesandten nach Düsseldorf, und diesem gegenüber erklärte sie sich in schriftlicher Zusage bereit, den ständischen Ausschuß sofort zu entlassen, ihren protestantischen Lehnsleuten ihr Ohr zu verschließen, die alten Erlasse wider die Ketzerei zu erneuern, die Katholiken überall vorzuziehen, die Ämter nur an solche zu verleihen u. s. w. Alles dies sollte als Geheimnis behandelt werden, damit die Stände sich nicht von der Herzogin zurückzögen. Diese Zusagen wurden

etwa im März gegeben; am 12. Mai 1592 erfolgte eine Deklaration des Kaisers, welche bestimmte, daß die Räthe mit Wissen und Willen der Herzogin die Regierungsgeschäfte führen sollten.

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß Herzogin Jacobe im Grunde ihres Herzens stets eifrig katholisch gewesen ist und daß ihr die Absicht, die Ziele der Evangelischen zu fördern, stets ferne gelegen hat. Indessen ist es andrerseits zweifellos, daß die Letzteren zeitweilig Grund zu der Annahme zu haben glaubten, Jacobe werde keiner Verfolgung der Protestanten Vorschub leisten, und daß ihre Unterstützung von dieser Voraussetzung aus erfolgte. Da entschlossen sich Jacobe's persönliche Feinde, den Ständen die vertraulichen Zusagen an den Nuntius mitzutheilen, und jetzt erkannten die Führer der Protestanten, daß sie sich einer Fürstin vertrauensvoll genähert hatten, welche entschlossen war, ihre Bundesgenossen in ihren wichtigsten Interessen entschieden zu bekämpfen.

Während auf diese Weise unter den Evangelischen ein großes Mißtrauen gegen Jacobe Platz griff und für die Landstände jedes Interesse an der ferneren Regierung derselben verloren ging, entfremdete die Fürstin sich gleichzeitig auch mehr und mehr ihre Schwägerin und die Räthe, welch' letztere von Anfang an den Wunsch gehegt hatten, möglichst selbständig die Landesverwaltung zu führen.

In jenen Jahren lag die Leitung der allgemeinen Angelegenheiten vornehmlich in den Händen des bergischen Marschalls Wilhelm v. Waldenberg, gen. Schenkern, des Vizekanzlers Hardenrath und des Hofmeisters Joh. v. Ossenbroich. Von diesen trat der Erstgenannte bald an die Spitze der spanischen Partei und zugleich der Gegner Jacobe's bei Hofe. Aus einem Schreiben der Herzogin vom 18. Oktober 1591 ersehen wir, daß Schenkern nicht nur wider die Mitglieder des Hofstaates der Herzogin, sondern auch wider diese selbst die Drohung öffentlich ausgesprochen hatte, Gewalt gegen sie zu gebrauchen [1]. Sie folgerte daraus,

[1] Keller, die Gegenreformation Bd. 2 Nr. 73.

daß Schenkern und seine Freunde „mehr Hinterhalts haben müßten, als bis jetzt bekannt sei". Sie bat die kaiserlichen Kommissare, welche damals in Düsseldorf anwesend waren, um Schutz; anderenfalls werde sie sich selbst schützen müssen. In der That entschloß sich Herzog Wilhelm, bei dem Schenkern bisher sehr viel gegolten hatte, im Interesse der Sicherheit seiner Schwiegertochter am 27. Oktober 1591 einen Befehl zu erlassen, welcher unter Hinweis auf „die hinterlistigen Praktiken" Schenkern's dessen Entlassung verfügte. Am 1. November wurde das Mandat vollzogen. Am 5. desselben Monats erhielt Schenkern, der inzwischen Düsseldorf verlassen hatte, einen Brief von ungenannten Freunden, die ihn baten, sich nicht irre machen zu lassen, er werde „genugsamen Beistand bekommen" [1]). Und in der That wußten Schenkern's Beschützer es zu erreichen, daß seine Wiedereinsetzung nach kurzer Zeit erfolgte: es lag am Tage, daß weder der alte Herzog noch Jacobe, sondern die Freunde Schenkern's am Hofe bereits die eigentlichen Herren waren.

Man kann ermessen, daß solche und ähnliche Zwischenfälle den Gegensatz zwischen Jacobe und den spanisch gesinnten Räthen in hohem Grade steigerten. Den Letzteren war die Herzogin ganz außerordentlich im Wege; die Räthe selbst hofften, daß mit ihrer Beseitigung für sie (die Räthe) das letzte Hindernis, welches der Aufrichtung ihrer eigenen Herrschaft im Wege stehe, beseitigt sei, und ihre Hintermänner mochten den Gedanken nicht aufgeben, daß dem clevischen Herzogshaus, falls Johann Wilhelm sich von neuem verheiraten könne, vielleicht noch Erben beschieden sein würden. So lange Jacobe freilich am Leben war, konnte Johann Wilhelm nach dem kanonischen Recht, welches eine Wiederverheiratung Geschiedener nicht kennt, nicht zu einer zweiten Ehe schreiten.

Je lauter Schenkern und seine Freunde sich als Gegner Jacobe's bekannten, umsoweniger war diese geneigt, auf deren Rathschläge bei der Regierung des Landes, auf welche ihr doch ein großer Einfluß eingeräumt war, zu hören, und bald tauchte

---

1) Die Gegenreformation Bd. 2 Nr. 78.

die Klage auf, daß Jacobe nebst den evangelisch gesinnten Herren v. Palant und Bongart das Land allein regiere, daß in Folge dieses Regiments keine Ordnung noch Zucht mehr vorhanden seien und daß, wenn dies fortdauere, das ganze Land zu Grunde gerichtet werde. Bald aber blieb es nicht bei solchen Ausstreuungen, sondern allmählich hörte man auch lauter und lauter davon reden, daß Herzogin Jacobe mit einem Junker ihres Hofstaats, Dietr. v. Hall, im Ehebruch lebe und daß auf ihr Veranstalten der Herzog Johann Wilhelm selbst wie ein Gefangener behandelt werde. So lange derartige Anschuldigungen in der Form von Gerüchten umliefen, fehlte für die Gegner der Herzogin die Möglichkeit, ihr dadurch ernste Schwierigkeiten zu bereiten. Bald aber erklärte sich Herzogin Sibylle, Jacobe's Schwägerin, welche in eine immer heftigere persönliche Feindschaft mit der letzteren gerathen war, bereit, als Anklägerin öffentlich aufzutreten, und damit war die Handhabe gewonnen, um wider Jacobe ein Prozeßverfahren einzuleiten und sie bis zu dessen Erledigung gefangen zu setzen.

Noch ehe indessen dieser Weg zur Beseitigung der Herzogin sich durch Sibylle's Mitwirkung eröffnet hatte, war ein anderer Versuch gescheitert. Wir besitzen einen Brief des Dr. Solenander, Hofarztes des Herzogs, vom 6. Januar 1595, aus dem erhellt, daß diesem das Ansinnen gestellt worden war, Jacobe durch Verabfolgung von Gift „hinzurichten“.

Dieser Brief ist sowohl für die Beurtheilung der Schuldfrage in der Ehebruchsangelegenheit wie für die Mittel, welche man gegen die Herzogin anzuwenden für erlaubt hielt, von großem Interesse. Einige Räthe, an ihrer Spitze Schenkern, Hardenrath und Ossenbroich, waren der Überzeugung, daß Jacobe die Todesstrafe, welche nach den Bestimmungen des Rechts auf Ehebruch stehe, verdient habe. Und zwar hatten sie sich diese Überzeugung gebildet, bevor Sibylle zum öffentlichen Auftreten entschlossen war und bevor überhaupt eine gerichtliche Untersuchung der Schuldfrage, geschweige denn eine Verurtheilung, stattgefunden hatte. Was bisher in dieser Sache vorlag, waren, wie Solenander ausdrücklich betont, nichts als „thörichtes Weiber-

gewäsch". Solenander erklärt, daß die Herzogin seinen ärztlichen Rath gebrauche und daß er Grund habe, an ihre Unschuld zu glauben; „all ihr Thun und Wesen (sagt er), worauf ich eine Zeit her Acht gegeben, ist mir viel anders vorgekommen, ich habe aus ihren Reden und Werken nichts übel urtheilen können." Diejenigen, welche solche Beschuldigungen aufgebracht, müßten sich dessen, wenn sie ehrliebende Leute seien, ihr Leben lang schämen; er könne es nicht glauben, daß sich Jacobe dergestalt versündigt habe. Selbst aber, wenn es geschehen sein sollte, so habe man bisher in Deutschland in solchen Fällen nicht prozedirt, sondern zu Verhütung von Unglimpf und Verkleinerung hoher Häuser dergleichen Dinge soviel als möglich verschwiegen und vielmehr dahin getrachtet, den Betheiligten die Versuchungen fern zu halten. Die Herzogin Sibylle sei zwar in dieser Sache sehr eifrig und werde noch „täglich heftiger angefrischt", aber sie sei nicht im Stande, sich ein richtiges Urtheil zu bilden, habe auch ein Gemüt, welches sie hindere, leicht etwas zu vergessen und folge hierin nur dem, was Andere ihr vorsagen.

Schließlich lehnt Solenander es entschieden und entrüstet ab, den Auftrag, die Herzogin um ihres angeblichen Ehebruchs willen „hinzurichten", auszuführen. „Ich gewiß wollte lieber meines Amtes, ja Lebens verlustig werden als dazu behülflich sein, meiner bisher von Gott reichlich gesegneten Kunst solchen greulichen Schandfleck anhängen und aus einem Hofapotheker einen Abdecker und Büttel machen helfen. Es haben die Deutschen bisher solche schändliche Künste für ein großes Bubenstück geachtet: Gott verhüte, daß dergleichen wälsche Praktiken ja nicht bei uns eingeführt und wir dadurch bei der Christenheit infam gemacht werden."

Solenander hatte sich geirrt, wenn er geglaubt hatte, die Räthe von den „wälschen Praktiken" durch seine Vorstellungen zurückbringen zu können. Nachdem er seinen Dienst der Sache versagt hatte, schlug man andere Wege ein.

Am 23. Januar 1595 wurde zu Grevenbroich ein allgemeiner Landtag eröffnet. Die Räthe theilten den Ständen mit, daß Herzogin Sibylle öffentlich vor ihrer Versammlung die Anklage

auf Ehebruch wider Jacobe erheben werde und daß daraufhin die Anstrengung eines Prozesses sowie die Verhaftung Jacobe's nothwendig seien. Die Stände erkannten sofort die Folgen, die sich daraus ergeben mußten. Mit der Beseitigung Jacobe's war die Anordnung einer neuen Regierung unvermeidlich, und es handelte sich jetzt darum, welche der streitenden Parteien den kranken Herzog in ihre Gewalt bekommen werde, um in seinem Namen die Regierung weiter zu führen.

Am 25. Januar faßte die Ritterschaft den Beschluß, am Morgen des 26. nach Düsseldorf zu reiten und den Herzog Johann Wilhelm aus dem Gefängnis, in welchem er sich (wie sie sagten) befinde, zu erlösen, d. h. um sich seiner Person zu bemächtigen. An ihrer Spitze befanden sich die Führer beider Parteien: der Graf Wirich von Broich und der Marschall Schenkern. Der Letztere hatte sich den von Grevenbroich abziehenden Adelichen angeschlossen, im Stillen aber Vorkehrungen getroffen, daß bereits vor der Ankunft der Ritterschaft achtzig Bewaffnete den kranken Fürsten in ihre Gewalt gebracht hatten, und als nun die Vertreter der Stände in Düsseldorf ankamen, erkannten sie (wie der katholische Chronist Beer von Lahr erzählt), daß sie „durch die Katholischen circumduciret und illudiret waren, durften sich aber im geringsten dessen nicht vermerken lassen, weil ihr Gegentheil stärker war“.

Sofort wurden nun zu Düsseldorf die nöthigen Anordnungen getroffen, um das Regiment unter Ausschließung Jacobe's neu einzurichten. Die evangelischen Stände machten den Versuch, bei dieser Neuordnung ihre Interessen zu wahren, aber es gelang den Gegnern, in die nächste Umgebung des Herzogs — es sollten acht Räthe dem Fürsten „zu Hof aufwarten“ — Männer ihrer Partei zu bringen und den Einfluß der Landstände wie der erbberechtigten Fürsten mehr oder weniger auszuschließen.

Nachdem Schenkern dies Ziel erreicht hatte, galt es, den beabsichtigten Ehebruchsprozeß in aller Form einzuleiten. Zu dem Zweck wurden zu Ende Januar 1595 die unterbrochenen Sitzungen der Landstände wieder aufgenommen, und Herzogin Sibylle hielt es für richtig, hier am 28. desselben Monats als

öffentliche Anklägerin ihrer Schwägerin und damit doch zugleich ihres Hauses und ihrer Familie vor den Ständen zu erscheinen.

Diese Anklage, deren Protokoll uns erhalten ist[1]), wirft ein helles Licht auf die überaus betrübenden Zustände, welche damals am clevischen Hofe herrschten, aber genügendes Beweismaterial für die Schuld der Herzogin Jacobe bringt sie nicht bei. Herzogin Sibylle habe — so heißt es in dem Protokoll — „schon (ein) Mittel gesucht, womit solches zu beweisen, welches (nämlich das Mittel) zweifellos vorhanden sei; denn Ihre F. G. halten es dafür, wenn Karl Lackey und der Kammerling bei dem Kopf genommen werden, solle der Handel wohl ausbrechen". Dieser Lackey Karl ist es überhaupt, auf welchen die Herzogin sich vorwiegend beruft; freilich hatte auch dieser bis jetzt noch nichts, was die Herzogin Jacobe ernstlich belastete, ausgesagt, aber Sibylle war der Überzeugung, daß der Lackey, „sobald man ihn beim Kopf nehme", schon die nöthigen Aussagen machen werde. Die Klage Sibylle's, daß sie ihren Verdacht schon längst sowohl dem Kanzler Orsbach wie dem Kammermeister Lecrad, dem Drosten Knipping, dem Kammermeister Palant, dem Vizekanzler Pütz u. s. w. ausgesprochen habe, daß aber bei Keinem „etwas Vertröstliches darauf erfolgt sei", spricht ebenfalls dafür, daß Sibylle, außer dem Lackeyen Karl, wenige Eideshelfer für ihre Aussagen hatte finden können. Gleichwohl hatte Sibylle die Stirne, zu erklären, daß sie diese Sache öffentlich vor den Ständen vertrete, „damit dem löblichen Haus Jülich keine Schande erwachse, sondern dasselbe vielmehr in gebührlicher Hochachtung gehalten werde."

Auf diese Anklage erklärten die Landstände wörtlich: „Sie hätten mit Herzweh dasjenige, was Ihre F. G. vorgebracht, angehört; sie müßten gleichwohl bekennen, daß ihnen wohl flugmährig (etwas) davon vorgekommen sei, welches sie aber nicht (hätten) annehmen dürfen; wollten es aber nunmehr, dieweil es von Ihrer F. G. angehört, berathschlagen."

---

[1]) Dasselbe ist abgedruckt in den Originaldenkwürdigkeiten eines Zeitgenossen am Hofe Johann Wilhelm's III. (Düsseldorf 1834) S. 11 f.

Die Folge dieses Beschlusses war, daß sofort nicht bloß Herzogin Jacobe, sondern zahlreiche Personen ihrer Umgebung, vor allem der Lackey Karl, die Kammerfrau Gerhardgen u. A. in das Gefängnis geworfen wurden, und es gelang dem Einfluß Schenkern's, die Zustimmung des Kaisers für diese Maßregeln zu erwirken. Damit war der Prozeß begonnen; wann er sein Ende erreichen werde, war natürlich nicht abzusehen. Jacobe blieb in Gewahrsam und war von der Regierung ausgeschlossen.

Schon alsbald nach ihrer Gefangennahme scheint sich Jacobe der Drohungen Schenkern's, Gewalt wider sie zu gebrauchen, erinnert zu haben; jedenfalls erzählt der dem Marschall nahe stehende Chronist Beer von Lahr, die Herzogin habe „etwas Arges" befürchtet und deshalb den Wunsch zu erkennen gegeben, daß man ihr gestatte, mit ihren Verwandten in ihre Heimat zu ziehen. Anstatt der Gewährung dieser Bitte wurden täglich sieben Schildwachen vor ihr Gefängnis gestellt, und Schenkern erhielt vom Kaiser den Befehl, „die Fürstin wohl zu verwahren". Damit hatte er doch auch zugleich die Verantwortung für die Sicherheit der Gefangenen auf sich genommen. Da er außerdem auf Grund kaiserlicher Anordnung das Haus und Schloß Düsseldorf in Verwahr genommen hatte, so lag von jetzt an die Sorge für den ganzen Hof und damit auch für die Herzogthümer vornehmlich in seiner Hand.

In der mehrerwähnten Chronik findet sich zum November 1595 wörtlich folgende Aufzeichnung: „Am 8. November 1595 verzog der Marschall Schenkern gleichfalls von Düsseldorf, der nun in den zehnten Monat continuo daselbst am fürstlichen Hofe gelegen und diesem obgesetzten Handel (nämlich der Absetzung Jacobes) mit sonderlichem Fleiß abgewartet hat, nicht seines eignen Profits halber, sondern allein seinem gnädigen Landesfürsten und Herrn zur Wohlfahrt und Ehren, zu deren beiden fürstlichen Personen Erledigung und damit sonst das gemeine Vaterland hiernegst in glücklicher Regierung sein und bleiben möge. — Und ward der Marschall Schenkern durchaus von jedermänniglich, Adel und Unadel, sonderlich respektirt, ja allein

dafür angesehen, daß er Pater patriae (sei) und uns alle wiederum zu diesem glücklichen Wohlstand gebracht hätte."

Trotz dieser Sachlage und trotz der mit dem Siege Schenkern's erfolgten gänzlichen Zurückdrängung der Landstände, hegte man am kaiserlichen Hofe die Besorgnis, daß die Stände sich an der gefangenen Herzogin vergreifen könnten. Um dies zu verhindern, traf am 19. Januar 1596 ein Bevollmächtigter des Kurfürsten Ernst von Köln in den Herzogthümern ein und begehrte bei den gerade versammelten Ständen Audienz. Hier übergab der Gesandte Inhibitionsbefehle vom kaiserlichen Hofe, welche der Ritterschaft und den Landständen verboten, „gegen die Markgräfin etwas Thätliches zu attentiren" [1]). Zugleich ließ der Kurfürst anzeigen, daß er in Anbetracht der Gewißheit, daß die Herzogin dem Lande keinen Erben schenken werde, es für rathsam halte, den Herzog Johann Wilhelm von der Ehe durch Se. Heiligkeit den Papst absolviren und Jacobe vom Hofe entfernen zu lassen. Die Stände wiesen die Anträge des Kurfürsten zurück und erklärten, daß sie sich über alle bezüglichen Fragen mit dem kaiserlichen Hof direkt in Beziehung setzen würden.

Ich habe weder in den Akten noch in den Chroniken darüber etwas ermitteln können, ob der Versuch gemacht worden ist, eine Trennung der Ehe mit Hülfe des Papstes herbeizuführen. Daß die Besorgnis vor Thätlichkeiten wider die Herzogin und zugleich der lebhafte Wunsch nach Trennung der Ehe und Wiederverheiratung Johann Wilhelm's vorhanden war, ist zweifellos; nur waren die Ansichten über die Mittel, durch welche Letzteres zu erreichen sei, verschieden.

Soviel ist gewiß: die erbberechtigten Fürsten, vor allem Brandenburg und Pfalz-Neuburg, sowie alle diejenigen clevischen Unterthanen, welche die Gewährleistung der Religionsfreiheit (wie sie im Fall der brandenburgisch-pfälzischen Besitzergreifung eintreten mußte) erstrebten, hatten an der Wiederverheiratung des Herzogs kein Interesse. Da es feststand, daß Jacobe dem Lande keinen Erben geben werde, so fehlte für die Evangelischen nicht

---

[1]) Originaldenkwürdigkeiten u. s. w. (1834) S. 51.

nur jeder Grund, ihre Beseitigung zu wünschen, sondern sie hatten in gewissem Sinne ein Interesse daran, daß ihre persönliche Sicherheit nicht beeinträchtigt werde, und der Verdacht, welchen Kurfürst Ernst aussprechen ließ, daß die Stände sich an Jacobe vergreifen würden, war wirklich sehr unbegründet.

Inzwischen kam der Ehebruchsprozeß, der jetzt am kaiserlichen Hof anhängig war, nicht vorwärts. Sei es, daß man am Hofgericht von der Schuld überzeugt war und doch in Rücksicht auf die hohen Häuser, die daran betheiligt waren, das „Schuldig" nicht gern urbi et orbi verkündete, sei es, daß andere Gründe vorwalteten, kurz, der Prozeß kam nicht zum Ende.

Da fand man am Morgen des 3. September 1597 plötzlich die gefangene Herzogin todt in ihrem Bett. „Die Markgräfin ist", so erzählt Beer von Lahr, „noch den Abend frisch und gesund gewesen, über Nacht ist ihr ein Kathar abgefallen, darab sie folgenden Tag verstorben."

Am 1. Februar 1598 schrieb Herzog Maximilian von Baiern an Kaiser Rudolph, „daß es aus vielen glaubwürdigen Ursachen, Wahrzeichen und Indizien ganz vermuthlich, auch falls man darüber recht inquiriren wolle, erfindlich und beweislich, daß sie (Jacobe) ohne ordentliches Recht hochsträflicher Weise umgebracht und strangulirt worden sein solle". Der Landgraf Philipp von Leuchtenberg, der Gemahl von Jacobe's Schwester, suchte den Kaiser zu bewegen, eine gerichtliche Untersuchung anzuordnen, aber sie erfolgte nicht. Der Verdacht, daß die Herzogin ermordet worden sei, war allgemein.

Wenige Wochen nach diesem Todesfall, im November 1597, traten die sämmtlichen Räthe in Hambach zur Berathung über die Frage zusammen, an wen man den Herzog Johann Wilhelm verheiraten solle. Die Wahl fiel auf Antoinette von Lothringen. Noch ehe indessen die Braut in ihrem neuen Vaterlande ankam, brachen neue furchtbare Schicksale über die schwergeprüften Länder herein.

Unter den Wirren, die seit der Krankheit Johann Wilhelm's und dem Tode des alten Herzogs am Düsseldorfer Hofe geherrscht

hatten, war es nicht möglich gewesen, die Unterdrückung der Evangelischen so planmäßig und folgerichtig fortzusetzen, wie die katholischen Mächte es für nothwendig gehalten hatten. Es lag auf der Hand, daß gerade jetzt, nach dem Eintreten der genannten Ereignisse, die politische Klugheit mehr als je die möglichst vollständige Beseitigung der Glaubensgenossen der erbberechtigten Fürsten wünschenswerth erscheinen ließ.

Ebendasselbe Interesse freilich, welches Spanien und Rom bestimmte, die Ausrottung der Evangelischen zu betreiben, veranlaßte die protestantischen Mächte, und vor allem eben die „Interessenten" (wie man die Schwäger Johann Wilhelm's und die übrigen erbberechtigten Fürsten nannte), denselben ihre Theilnahme zuzuwenden, und wenn wir bis zum Jahre 1597 zwar von fortdauernden Erlassen, Ausweisungen und Bedrängungen der Evangelischen, aber doch nicht von Blutthaten wider sie hören, so lag dies zum Theil an den Zuständen bei Hofe, besonders aber daran, daß ein Schwert das andere in der Scheide hielt. Daß dies in Wirklichkeit der letzte und vornehmste Grund war, sollte das Jahr 1598 zeigen, wo durch besondere Verhältnisse das Übergewicht Spaniens in diesen Gegenden derart befestigt war, daß seine Armeen weder einen etwaigen Aufstand in den Herzogthümern noch das Eingreifen der Niederlande oder der Interessenten zu fürchten brauchten.

Als mit der Gefangensetzung Jacobe's die Frage nach der Regentschaft bzw. Statthalterschaft in den Herzogthümern wiederum eine offene geworden war, trat der Wunsch der Interessenten, unter der Form der Kuratel die Herrschaft im Lande zu erhalten, wieder in den Vordergrund. Es haben damals sehr ernste Erwägungen und Verhandlungen stattgefunden, Verhandlungen, deren Träger vornehmlich die Söhne des uns bekannten Dr. Joh. Weyer, besonders der kurpfälzische Rath Dietrich Weyer, waren und deren nächstes Ziel in dem Abschluß eines brandenburgisch-holländischen Bündnisses bestand.

Wenn man dem Bericht des Beer von Lahr Glauben schenken darf, so waren durch die Bemühungen der Brüder und Söhne des Dr. Joh. Weyer die Beziehungen zwischen mächtigen clevischen

Landsassen, Ständen und Städten bereits angeknüpft und Abrede getroffen, daß, sobald Brandenburg seine Rechte mit Waffengewalt zur Geltung bringen wolle, gewisse Schlösser und feste Plätze seiner Streitmacht geöffnet werden sollten. Auch in Düsseldorf gab es eine brandenburgische Partei. Diese Pläne scheiterten aus verschiedenen Gründen. Die erbberechtigten Fürsten überzeugten sich durch Gesandte, die sie nach Prag geschickt hatten, daß sie bei jeder bezüglichen Maßregel auf den entschiedenen Widerstand des Kaisers stoßen würden. Sodann aber fügte es sich auch, daß die geheimen Verabredungen und namentlich die Abmachungen mit den clevischen Unterthanen den Gegnern früher bekannt wurden, als beabsichtigt war. Die Folge davon war, daß die jülichschen Räthe sofort wider die brandenburgischen Parteigänger einschritten und den Bürgermeister von Düsseldorf, Megen, in das Gefängnis warfen, daß sie ferner auf die Generalstaaten einwirkten und diese sowohl von Dietrich Weyer wie von den übrigen Verbündeten zu trennen suchten, indem sie volle Neutralität, d. h. die Ausschließung Spaniens von der Regierungsgewalt in den Herzogthümern, zusagten und damit das vornehmste Interesse der Holländer selbst befriedigten.[1])

Schon während dieser Verhandlungen hatte, wie uns Beer von Lahr berichtet, der spanische Gouverneur der Niederlande, Erzherzog Albrecht, an die jülichschen Räthe geschrieben, daß er entschlossen sei, im Fall der Noth zwei Tausend Mann nach Düsseldorf zu schicken und dem Herzog Johann Wilhelm die Hand zu reichen: „Se. Königliche Majestät in Hispanien sei als Erb- und Grundherr der Niederlande nicht gemeint, zu gestatten, daß Seiner Majestät Nachbarlande eine andere Religion als seine eigene haben und brauchen sollen.“

Dieser Grundsatz war zwar schon bisher der Leitstern der spanischen Politik gewesen, jetzt aber sollte es sich zeigen, daß König Philipp entschlossen war, ihn mit allen Mitteln zur Ausführung zu bringen.

Die spanische Truppenmacht war Jahre lang dadurch geschwächt worden, daß der König zugleich wider Frankreich und

[1]) Vgl. die Gegenreformation Bd. 2 Nr. 170 u. 172.

wider die Niederlande hatte kämpfen müssen. So lange dieser Zustand dauerte, war keine Armee verfügbar, die man, falls eine brandenburgisch-holländische Aktion am Niederrhein erfolgte, an diesem Punkte hätte verwenden können. Allerdings ging die Gefahr einer solchen Aktion bald vorüber, da der Kurfürst von Brandenburg gegen den Willen des Kaisers in den Herzogthümern nichts unternehmen wollte; aber gleichwohl hielt König Philipp es für nothwendig, mit Frankreich Frieden zu schließen, und am 2. Mai 1598 kam der Vertrag von Vervins zu Stande. Hiermit war eine stattliche spanische Armee für andere Kriegsschauplätze verfügbar, und was man am Niederrhein so lange gefürchtet hatte, trat jetzt ein: die spanische Truppenmacht setzte sich nach Düsseldorf zu in Bewegung und am 27. August 1598 kam der Vortrab der Spanier am Rhein an.

Es war eine unerhörte, wider alles Völkerrecht und alle Verträge verstoßende Maßregel: dasselbe Land, dessen Regierung noch kürzlich den Generalstaaten gegenüber den Entschluß, die Neutralität aufrecht zu erhalten, kundgegeben hatte, wehrlose Städte und Dörfer, sie wurden ohne Kriegserklärung mitten im Frieden auf den ausdrücklichen Befehl König Philipp's mit Heeresmacht überzogen, gebrandschatzt, geplündert, beraubt und ihre Einwohner niedergemetzelt.

Die spanischen Befehlshaber hielten es für angemessen, den Zweck dieses Kriegszugs ganz offen auszusprechen: am 19. Dezember 1598 ließ der Admiral Mendoza durch seinen Auditor van den Bosch zu Wesel vor versammeltem Magistrat erklären, daß „der Königlichen Majestät Kriegsheer zu dem Ende hier in's Land gekommen sei, um Ihrer Majestät Rebellen zum Gehorsam zu bringen und die Ketzer auszurotten“. Zu Anfang des Jahres 1599 sandte der Admiral einen Bevollmächtigten an die Herzogin Sibylle nach Cleve und ließ dieser sagen, er sei befehligt, der clevischen Regierung mitzutheilen, daß er ein Mandat besitze, kraft dessen die „Religionsverwandten“ — so pflegte man die Evangelischen damals vielfach zu nennen — in den jülich'schen

[1]) Die Gegenreformation Bd. 2 Nr. 187.

Landen „abgeschafft" und „die katholische Religion fortgepflanzt werden solle".[1]) Aber nicht bloß auf die jülich'schen Lande erstreckte sich des Admirals bezügliche Fürsorge, sondern das ganze nordwestliche Deutschland wurde, soweit es dort Evangelische gab, die den Spaniern erreichbar waren, heimgesucht. Am 10. Dezember schrieb Mendoza an den Bischof von Paderborn: wenn bis zum Frühjahr 1599 die Ketzerei im dortigen Stift nicht ausgerottet sein sollte, so werde der Zorn seines glaubenseifrigen Heeres weder das Leben der Ketzer noch die Habe der Gläubigen verschonen.

Damit waren die allgemeinen Ziele, welche den Spaniern vorschwebten, klar und deutlich bezeichnet; im besonderen aber hatte die Armee vornehmlich drei Aufgaben, nämlich die Reichsstädte Aachen und Wesel, welche die Hauptstützpunkte der Evangelischen waren, niederzuwerfen und zur katholischen Religion zurückzuführen, ferner das anerkannte Haupt der evangelischen Landstände, den Grafen Wirich von Dhaun und Broich, in seine Gewalt zu bringen.

Es war doch ein merkwürdiges Zusammentreffen, daß am kaiserlichen Hof zu Prag die Achtserklärung wider Aachen, welche seit Jahren angedroht, aber niemals zur Ausfertigung gelangt war, eben in den Wochen (am 30. Juni 1598) unterzeichnet wurde, wo die spanische Armee im Anmarsch begriffen war; gerade in den Tagen, wo die Spanier vor den Mauern der Stadt erscheinen konnten, kam auch die Achtserklärung dort an, und die Aussicht auf die Ankunft der Spanier hatte denn auch sofort die gewünschte Wirkung: der protestantische Magistrat erklärte sich bereit, sein Amt niederzulegen und den evangelischen Gottesdienst einzustellen. Nachdem die Spanier die Stadt besetzt hatten, wurden die vornehmeren Bürger, soweit sie der evangelischen Lehre anhingen, ihres Eigenthums für verlustig erklärt und aus der Stadt ausgewiesen. Der katholische Kultus ward wieder aufgerichtet.

---

[1]) Nach dem Bericht Eytzinger's in der Hist. rel. cont. (Köln 1599) S. 90 ff.

Die freiwillige Übergabe Aachens erleichterte dem Admiral Mendoza seine Aufgabe erheblich. Ein ernster Kampf um diese Stadt hätte die hereinbrechende Katastrophe vielleicht einige Zeit aufgehalten und den Evangelischen Zeit gegeben, die Nothwehr zu organisiren. Als die Nachricht von dem Anmarsch der spanischen Armee am Niederrhein eintraf, hielt man einen solchen Überfall kaum für möglich, und selbst die, welche das Schlimmste voraussahen, hegten die feste Hoffnung, daß die Regierung, welcher die Sicherheit des Landes anbefohlen war, Mittel finden werde, um ihre wehrlosen Unterthanen zu schützen; daß die Landstände, falls sie um ihre Mitwirkung angegangen worden wären, dieselbe geleistet haben würden, stand vollkommen außer Zweifel. Aber diejenigen, welche von dieser Voraussetzung ausgingen, hatten dabei übersehen oder wußten es nicht, daß die jülichschen Räthe, an ihrer Spitze Schenkern, welche seit Jacobe's Gefangennahme die Herren im Lande waren, die Werkzeuge Spaniens und dessen Pensionäre waren. Der Beistand, welchen Schenkern einst von ungenannten Freunden, mit welchen er im Austausch von Büchern stand, erhalten hatte, war ja lediglich zum Zweck „der Beförderung der katholischen Religion" erfolgt, und das ganze Thun und Lassen dieses Mannes war darauf gerichtet, diesen Zweck zu erreichen. Da nun die spanische Armee in die Herzogthümer gekommen war, „um die Ketzer auszurotten", so begegneten sich die Wünsche Mendoza's und Schenkern's in einer für Beide erfreulichen Weise. Wie hätten die Räthe den Spaniern nicht vielmehr ihren Beistand als ihre Gegenwirkung zu theil werden lassen sollen?

In der That bestätigt denn auch Mendoza ausdrücklich, daß die jülichschen Räthe ihn aufgefordert hätten, in Wesel die Religion zu verändern.[1]) Da für diesen wichtigen Zweck die eigenen Kräfte der Regierung nicht ausreichten, so riefen sie die Spanier in's Land. Freilich geschah dies Alles nicht öffentlich; nur Mendoza war unvorsichtig genug, dasjenige, was die Räthe gern verschwiegen hätten, auszuplaudern. Die Schwierigkeiten, welche dadurch für seine Freunde entstehen konnten, kümmerten ihn wenig.

[1]) Ritter, Geschichte der deutschen Union 1, 99.

Der Admiral wird von seinen Parteigenossen als ein einfacher Mann geschildert, dessen hervorstechendste Eigenschaft in seinem Glaubenseifer bestand. Er pflegte jede Woche das Abendmahl zu empfangen, und die Soldaten sahen ihn oft mit dem Rosenkranz in der Hand und das Vaterunser betend im Lager umhergehen. Gleichzeitig berichten die Zeitgenossen, er sei ein Freund der Priester gewesen, die ihn stets auf seinen Zügen zu begleiten pflegten. Am Niederrhein befand sich unter Anderen der Propst von Gent in seiner Umgebung, und katholische Chronisten behaupten, dieser Geistliche habe des Generals Schwachheit benutzt, um selbst das Regiment zu führen.[1])

Nach dem Falle Aachens war für die Spanier die Möglichkeit gegeben, sofort mit der ganzen Armee an den Rhein vorzurücken und mitten im Herzen der niederrheinischen Lande, an dem wichtigen Straßenkreuzungspunkt, in Orsoy, festen Fuß zu fassen. Die Stadt ward am 5. September 1598 mit List und Gewalt genommen; sofort wurde eine Schiffbrücke über den Rhein geschlagen und auf der rechten Uferseite, bei Walsum, ein befestigtes Lager errichtet. Der Plan schien längst vorher entworfen zu sein: mit einem Schlage hatte man diesseits und jenseits des Rheins Fuß gefaßt, den Rheinübergang gesichert und die mächtigste Stadt, Wesel, von ihren Verbindungen mit den südlichen Landestheilen abgeschnitten. Zugleich aber hatte man — und das war besonders wichtig — durch die Besetzung der Orte Alpen, Büderich, Ruhrort, Dinslaken, Holten u. s. w. die Herrschaft und das Schloß des Grafen Wirich von Dhaun vollständig umzingelt.

Graf Wirich von Dhaun war bisher der Führer der Evangelischen in diesen Gegenden und der gefährlichste Gegner Schenkern's und seiner Freunde gewesen. Die Mehrheit der Unterthanen in den Herzogthümern war überzeugt, daß der Graf unter all' den Kämpfen, welche während der Krankheit des Fürsten ausgebrochen waren und die, wie wir sahen, die häßlichsten Leidenschaften gezeitigt hatten, seine Hände rein gehalten und die Lauterkeit

[1]) Ritter a. a. O. S. 92 und die dort Anm. 4 gegebenen aktenmäßigen Belege.

seines Charakters unbefleckt erhalten habe. Er genoß deshalb das Vertrauen der Stände in besonderem Maße, und so oft die Idee der Errichtung einer Statthalterschaft auftauchte, war es stets Graf Wirich, auf welchen die Stände ihre Hoffnungen setzten.

Es ist ein Beweis für die Reinheit seiner Gesinnung und der Stärke der Partei, die er hinter sich hatte, daß die Gegner selbst nachdem Jacobe „diffamirt", gefangen gesetzt und aus dem Wege geschafft war, nicht gewagt hatten, den guten Ruf oder die Person des Grafen anzutasten. Wie sehr er ihnen seit Jahren im Wege war, beweist der Umstand, daß der Jungherzog Johann Wilhelm ihn bereits im Jahre 1587 als caput omnium malorum bezeichnet hatte; indessen war er seinen Feinden einstweilen zu mächtig. Man mußte gegen ihn ebenso wie gegen die Stadt Wesel die Bundesgenossen gebrauchen, deren Hülfe Dr. Dietrich Biesterfeld im Auftrag des Nuntius in Köln bereits im Juni 1592 in Aussicht gestellt hatte, falls die Regierung selbst zu schwach sein sollte.[1])

Als Graf Wirich, welcher gerade abwesend war, gehört hatte, daß die Spanier sein Schloß umstellt hatten, war er zur Rettung der Seinigen zurückgeeilt und hatte, das Schlimmste ahnend, sein Schloß in Vertheidigungszustand gesetzt, auch sofort seine Freunde und vor allem die Regierung, deren Unterthan er war, um Schutz gegen einen etwaigen Angriff gebeten. Von Düsseldorf aus erfolgte die Antwort, daß die Regierung nicht im Stande sei, ihn zu schützen, und ehe seine Freunde Hülfe bringen konnten, hatte der Admiral Mendoza bereits eine regelrechte Belagerung eröffnet.

Am 4. Oktober 1598 richtete Mendoza ein Schreiben an den Grafen, in welchem er die Gründe seiner Ankunft auseinandersetzte und gleichsam die Fehde ankündigte. Er sei, sagte er, mit seinem Heere in diese Gegenden nicht auf Grund von Begehrlichkeiten oder einer Laune des Königs von Spanien oder des Erzherzogs Albrecht oder seiner (Mendoza's) selbst, sondern in Folge der Zwangslage gekommen, welche es nothwendig mache,

---

[1]) Die Gegenreformation Bd. 2 Nr. 107.

wider die Zerstörer der staatlichen Ordnung und der katholischen Religion und wider die Anstifter verderblicher Pläne und die Urheber solches Unglücks sowohl in den Gebieten des Königs wie in den Nachbargebieten denselben Zustand der staatlichen Ordnung und der Religion aufrecht zu erhalten, auch nichtswürdige Anschläge und Beispiele zu unterdrücken.

Da der Graf längst wußte, daß die Spanier ihn als einen solchen „Anstifter nichtswürdiger Pläne“ betrachteten, so konnte er kaum darüber in Zweifel sein, was er zu erwarten habe, wenn er dem Admiral in die Hände fiel. Die einzige Rettung lag in der Hoffnung auf Entsatz; der Graf beschloß daher, sein festes Haus zu halten, so lange es angehe. Nach einigen Tagen heftiger Beschießung mußte er indessen einsehen, daß er viel zu schwach sei, um sich längere Zeit zu behaupten, und er ließ sich daher auf Verhandlungen ein. Am 8. Oktober erklärte er sich bereit, „die Öffnung mit Salvirung Leibs und Guts zu bewilligen und also, daß man seine Soldaten mit der Wehr frei abziehen lasse.“

Es gelang in der That, die Belagerer zur Annahme dieser Bedingungen zu bestimmen. Der den Befehl führende Offizier beschwor das Abkommen im Namen des Admirals Mendoza und gelobte durch Handschlag feierlich, dasselbe zu halten. Daraufhin öffnete Graf Wirich die Zugbrücken seines Schlosses, stellte sich an die Spitze seiner Leute und führte dieselben auf die freie Straße, um sie von dort aus ihren Abzug bewerkstelligen zu lassen. Kaum aber waren sie in den Machtbereich der weit überlegenen spanischen Armee gekommen, so wurden sie von allen Seiten umstellt, mit Gewalt auf ein offenes Feld gedrängt, zur Niederlegung ihrer Waffen und zu vollständiger Entkleidung gezwungen und sodann Mann für Mann niedergemetzelt. Der Graf selbst ward ebenfalls von den Kriegsknechten angefallen, und die Kleider wurden ihm wie seinen Dienern und Hausgesinde vom Leib gerissen. Während dies geschah, bemächtigte sich seiner ein spanischer Offizier, um ihn vorläufig in seinem eigenen Schloß gefangen zu setzen. Niemand ward zu ihm gelassen außer seinem Vetter, einem Herrn von Hardenberg, und einem Leibjungen.

Er befand sich in der Gewalt des Generals Mendoza, und wenn man ihm auch das Wort insofern gebrochen hatte, als der freie Abzug nicht gestattet worden war, so mochte Graf Wirich doch jetzt hoffen, daß Mendoza die Verantwortung für seine persönliche Sicherheit empfinden und ihn gegen Mordanschläge sichern werde. Darin hatte er sich freilich getäuscht. Am 10. Oktober, also etwa 48 Stunden nach seiner Gefangennahme, kamen zwei spanische Soldaten auf sein Zimmer, die ihm die Mittheilung ihrer Vorgesetzten überbrachten, daß man ihm gestatten wolle, in ihrer Begleitung in das Freie zu gehen. Der Graf ahnte sofort das Schlimmste; er ging zwar mit ihnen, aber als man ihn an die Stelle führte, wo seine Leute ermordet worden waren, sagte er zu seinem Leibjungen: „Siehe, dies ist unserer Diener Blut. Wenn sie dergleichen auch mit uns zu thun willens sein sollten, so wäre es mir lieber heut als morgen.“ Seine Besorgnis ging sehr bald in Erfüllung. Als er einige Schritte weiter bis an seine Mühle, die an der Ruhr liegt, gegangen war, wurde er von hintenher mit einer Hellebarte zu Boden geschlagen und dann erstochen. Seine Leiche ward von den Kriegsknechten unbeerdigt liegen gelassen; auch ist er niemals beerdigt worden, vielmehr ward sein Leichnam am 12. Oktober in eine Hütte geschleppt und dort verbrannt.[1]) „Den Grafen von Falkenstein nahmen die Spanier — so erzählt der katholische Chronist Klöckener — in seiner Festung Broich gefangen und ob ihm wohl der Admiral Mendoza das Leben versprochen hatte, haben ihn doch die Obersten, als er von der Festung abgegangen war, erstochen, in ein Wachthaus geworfen, dasselbe mit Stroh und Reisern angefüllt, angezündet und verbrannt.“[2])

In den Niederlanden pflegte man die Ketzer, ehe man sie verbrannte, vor ein Inquisitionsgericht zu stellen; am Niederrhein hielten die Spanier solche Formalitäten nicht für erforderlich.

---

[1]) Die einzelnen Züge sind dem gleichzeitigen Bericht eines römisch-katholischen Autors entnommen, nämlich der Schrift: M. Eytzinger, Histor. rel. continuatio (Cöln 1599) p. 79. (Hof- und Staatsbibliothek in München.)

[2]) Klöckener's Chronik von Paderborn, Handschrift der Paulinischen Bibliothek zu Münster fol. 164.

Ein Schrei des Entsetzens ging durch das ganze Land. Wessen mußte man sich nicht von Männern versehen, die einer solchen That fähig waren? War nicht zu besorgen, daß dasselbe Schicksal, welches dem Grafen von Dhaun bereitet war, allen seinen Gesinnungsgenossen beschieden sei, deren die spanische Armee habhaft werden konnte? In der That sollten die schlimmsten Befürchtungen noch übertroffen werden. Was Mendoza vorausgesagt hatte, trat wirklich ein: der Zorn seines glaubenseifrigen Heeres verschonte weder das Leben der Ketzer noch die Habe der Gläubigen, ja weder Frauen noch Kinder; nicht einmal das Kind im Mutterleibe — wörtlich verstanden — ward von ihnen geschont. Die Feder sträubt sich, die mehr als thierische Grausamkeit zu beschreiben, welche die Spanier damals im ganzen nordwestlichen Deutschland, soweit sie ihre Waffen zu tragen im Stande waren, an den Tag gelegt haben. Es ist in den Religionskämpfen des 16. und 17. Jahrhunderts gewiß viel gesündigt worden, aber man wird nicht leicht einen Kriegszug entdecken, wo gegen eine wehrlose Bevölkerung, deren Regierung mit Niemandem im Kriege lag und die den Spaniern niemals thätliches Unrecht zugefügt hatte, mit solch' teuflischer Bosheit gewüthet worden ist. Die „Ausrottung der Ketzer“, welche der General sich vorgesetzt hatte, sollte, soviel an ihm lag, gründlich vollbracht werden.

Das ganze Werk blieb freilich so lange nur halb gethan, als die mächtige Stadt Wesel, der Herd und das Bollwerk der Ketzerei, aufrecht stand. Daher wurde am 19. Dezember 1598 Dr. P. van den Bosch als Bevollmächtigter Mendoza's an den Magistrat geschickt, um ein Schreiben zu überreichen, in welchem die Ausweisung aller evangelischen Geistlichen und die Wiederherstellung des katholischen Kultus in allen Kirchen verlangt wurde. Mendoza hatte es nicht für erforderlich gehalten, seinem Gesandten zugleich eine Vollmacht der clevischen Regierung mitzugeben; da die Räthe ihn ja, wie wir sahen, sogar aufgefordert hatten, in Wesel die katholische Religion wieder herzustellen, so schien es einer weiteren Mitwirkung der landesherrlichen Gewalt nicht zu bedürfen.

Der Schrecken, den die Spanier vor sich hertrugen und die großen Streitkräfte, über welche sie verfügten, hatten den Muth der Bürger gelähmt. Nur so ist es begreiflich, daß die mächtige Stadt, welche mehr als tausend Bewaffnete aufbieten konnte und die bei der Bedeutung, die sie als Schlüssel des Niederrheins besaß, auf den Beistand der Niederlande im Fall eines offenen Angriffs hätte zählen können, auch nicht einmal den Versuch machte, ihren evangelischen Glauben zu vertheidigen. Anstatt, wie es in ähnlichen Fällen niederländische Städte gethan hatten, Gut und Blut für ihre Sache zu wagen, gab sie die Erklärung ab, daß sie bereit sei, „die Religion zu verändern", falls der bezügliche Befehl seitens ihres Landesherrn ausgesprochen werde. Dies geschah, und bereits am 31. Dezember 1598 beschloß der Magistrat, die Übung des evangelischen Gottesdienstes einzustellen. Im Laufe des Januar und Februar 1599 wurden sämmtliche Kirchen dem inzwischen eingetroffenen päpstlichen Nuntius übergeben, und alsbald fanden sich die Jesuiten ein, um durch Unterricht und Predigt die Bekehrung der Bürgerschaft einzuleiten.

Es schien, als ob die wichtigste Stütze der Evangelischen in diesen Gegenden dauernd gebrochen sei; aber in diesem Falle war es doch nur ein Schein. Die überraschenden Erfolge der Spanier waren nur dann zu behaupten, wenn dieselben willens und im Stande waren, den Gegenstoß, der unfehlbar eintreten mußte, auszuhalten. Überall hörte man alsbald von Rüstungen und außerordentlichen Kraftanstrengungen der Gegner König Philipp's. Die Generalstaaten waren entschlossen, gegebenen Falles die Spanier auf deutschem Boden anzugreifen; der niederrheinisch-westfälische Kreis bot Truppen auf, um ebenfalls wider Mendoza in's Feld zu ziehen, und die erbberechtigten Fürsten sahen grollend und drohend der entsetzlichen Verwüstung der Länder zu, in deren Besitz sie einst zu gelangen hofften. Es war mithin zu erwarten, daß die Spanier Gelegenheit erhalten würden, ihre Tapferkeit nicht bloß bei Mord und Raub in wehrlosen Städten und Dörfern, sondern auch in offener Feldschlacht zu beweisen. Dieser Aussicht gegenüber schien es Mendoza gerathen, seine Truppen langsam zurückzuziehen. Im April sammelte er dieselben bei Rees und

räumte bis auf einige feste Plätze die clevischen Länder. Die Folge davon war, daß am 22. Mai auch die katholischen Geistlichen sowie die Väter der Gesellschaft Jesu die Stadt Wesel einstweilen wiederum verließen, um späterhin, wenn thunlich, wieder dorthin zurückzukehren.

Wenn nun auch durch den baldigen Rückzug der Spanier das Schlimmste abgewendet war und die Stadt Wesel nebst anderen Städten den Evangelischen zurückgegeben wurde, so war der Bestand der niederrheinischen und westfälischen Gemeinden — denn auch in Westfalen hatten die Spanier übel gehaust — doch um das Jahr 1600 stark erschüttert. Die Klassenkonvente konnten Jahre lang nicht gehalten werden, viele Evangelische waren erschlagen, namentlich der evangelische Adel stark gelichtet, andere waren ausgewandert, die Gemeinden waren so zerrüttet und finanziell so geschwächt, daß sie nicht mehr im Stande waren, eigene Prediger zu halten, kurz, es war — wie es im Protokoll des Weseler Konvents von 1603 heißt — „ein verfallen Werk".

Wenn das Werk, welches die Spanier in den Jahren 1598 und 1599 so erfolgreich begonnen hatten, nach ihrem Abmarsch von Schenkern und den übrigen Parteigängern Mendoza's mit Nachdruck hätte fortgesetzt werden können, so wäre es vielleicht um die Evangelischen gänzlich geschehen gewesen. Aber gerade in den Jahren, in welchen sie am schwersten gebeugt waren, erhielten sie dadurch eine gewisse Erleichterung, daß die erneuerten Parteikämpfe bei Hofe jede anderweite energische Thätigkeit der Regierung lähmten. Die neue Gemahlin Johann Wilhelm's, Antoinette von Lothringen, gerieth ebenso wie Jacobe in heftige Kämpfe mit Schenkern, die diesmal mit der vollen Niederlage des Marschalls endigten. Er wurde aller seiner Ämter entsetzt und durch gerichtliches Erkenntnis wegen Veruntreuung der Landeseinkünfte und anderer Vergehen zu schwerer Buße verurtheilt. So wurde (wie der Chronist Beer von Lahr sagt), „der fromme Marschall seiner vielfältigen äußersten Treue sowohl Ihrer F. G., dem Landesfürsten, als den Landen insgemein geleisteter Dienste, Mühe und Arbeit mit großer Undankbarkeit, dem Brauch der Welt nach, belohnt". Diese Beseitigung Schenkern's war zugleich

eine schwere moralische Niederlage für diejenigen, welche ihn bisher durch den Beistand, den sie ihm zum Zweck der Beförderung der katholischen Religion geleistet hatten, zum Herrn in den Herzogthümern gemacht hatten.

Indessen dauerte die Bedrängung der Evangelischen fort. Am 9. September 1600 sandte Papst Clemens VIII. ein Breve an den Herzog Maximilian von Baiern, in welchem er ihn bat, seinen Einfluß auf die neue Herzogin zum Nutzen der katholischen Religion zur Geltung zu bringen. Dies geschah denn auch, und Antoinette beeiferte sich, die Kirchenpolitik, wie sie bisher gehandhabt worden war, fortzusetzen. Am 25. Juni 1601 reichte die Ritterschaft von Cleve-Mark eine Vorstellung ein, in welcher sie sich darüber beschwerte, daß in gewissen Städten und Flecken, wo bisher das öffentliche Exerzitium der evangelischen Religion gebraucht worden sei, Verbote und Behinderungen erfolgten und daß „die jülichschen Einwohner in ihrem Gewissen mit unerhörter tyrannischer Exekution ohne einige Rechtserkenntnis von Haus, Weib und Kindern verstoßen und in das äußerste Verderben gesetzt seien“.

In den Jahren 1605 und 1606 fand sich abermals eine spanische Armee unter dem Befehl des Generals Bucquoi in den Herzogthümern ein; sie setzte sich bei Ruhrort fest und bedrohte von hier aus wiederum das ganze Land. Unter ihrem Schutze konnte die Regierung den Versuch machen, jede öffentliche Übung des evangelischen Gottesdienstes zu unterdrücken. Man ließ keinen Augenblick in der Verfolgung nach und noch im März wie im Dezember 1608 erfolgten strenge Verfügungen.

Man muß unter diesen Verhältnissen die Zähigkeit und den Muth bewundern, mit welchem die evangelischen Gemeinden an ihrem Glauben festhielten. Für die Gesinnung, welche unter all' dem Leid, welches über sie hereinbrach, unter diesen Männern herrschte, liefert ein Beschluß der Weseler Synode vom Jahre 1603 einen merkwürdigen Beleg. Auf die Frage der Gemeinde zu Calcar, was zu thun sei, wenn die Obrigkeit fortfahre, mit Drohung und Pfändung die Predigt des göttlichen Wortes zu verbieten, erklärten die Versammelten, daß die Gemeinde trotz

aller Verfolgung beständig bleiben und gedenken solle, daß man lieber Vater und Mutter, Weib und Kinder zu verlassen habe als Christus.

Man kann ermessen, mit welch' banger Erwartung man in diesen Kreisen den Dingen entgegensah, welche eintreten mußten, sobald Herzog Johann Wilhelm die Augen schloß. Noch stand es keineswegs fest, ob es den erbberechtigten Fürsten gelingen werde, ihren Ansprüchen zur Geltung zu verhelfen. Die große Zurückhaltung, welche sich das nächstbetheiligte Fürstenhaus, nämlich das Haus Hohenzollern, bisher auferlegt hatte, hatte in den Herzogthümern vielfach die Besorgnis wachgerufen, daß von dieser Seite ein ernstes Vorgehen kaum zu hoffen sei. Und war es denn nicht auch sehr schwer, sowohl dem Kaiser, wie Spanien, wie der römischen Kurie in dieser Sache entgegen zu handeln?

Da trat am 28. März 1609 endlich das lang erwartete Ereignis ein: der kranke Herzog war aus dem Leben geschieden. Sofort nachdem dies geschehen war, trat Johann Sigismund, der Schwiegersohn und Erbe Marie Eleonorens, aus der bisher beobachteten Zurückhaltung heraus, und mit der Energie und Entschlossenheit, welche die Umstände erforderten, griff er in den Lauf der Dinge ein. Am Sonnabend den 4. April 1609 ließ er zuerst in Cleve und sodann an anderen Orten die brandenburgischen Wappen anschlagen und nahm damit thatsächlich von der rheinischen Erbschaft für das Haus Brandenburg Besitz. Damit brach für diese reichen und schönen Länder ein neuer Abschnitt ihrer Geschichte an, und die Gewährung der Religionsfreiheit, für welche die Herzogthümer so lange gekämpft hatten, stand nunmehr in sicherer Aussicht.

Friedrich Wilhelm III. und Hardenberg auf dem Wiener Kongreß[1]).

Von

Hans Delbrück.

In den Darstellungen des Wiener Kongresses spielt eine nahezu centrale Rolle eine Szene zwischen Kaiser Alexander und König Friedrich Wilhelm III., in welcher der Herr aller Reußen seinen preußischen Freund durch Beschwörungen und Betheuerungen, Zärtlichkeiten und Versprechungen dahin gebracht haben soll, sich in der polnischen Frage von den übrigen europäischen Mächten zu trennen und auf Rußlands Seite zu treten. Der preußische Staatskanzler soll die entgegengesetzte Politik beabsichtigt haben, aber durch den positiven Befehl seines Königs gezwungen worden sein, eine Schwenkung zu machen.

Nach der älteren Auffassung ist dieses subjektive Eingreifen des Königs verhängnisvoll geworden für die Geschichte des nächsten halben Jahrhunderts. Denn durch die Unterstützung Preußens gewann Rußland Polen und damit die Position, vermöge welcher es den Druck auf Deutschland und Europa ausüben konnte, der erst durch den Krimkrieg und weiter durch die Neubegründung des deutschen Reiches definitiv gehoben worden ist.

Dem gegenüber hat Treitschke die Auffassung begründet[2]), daß durch das persönliche Eingreifen Friedrich Wilhelm's III.

---

[1]) Auf die hier behandelten Fragen werde ich in dem Zusammenhange eines größeren Werkes zurückkommen. Max Lehmann.

[2]) Preuß. Jahrbücher Bd. 37.

Preußen gerettet worden sei. Preußens Großmachtstellung hing davon ab, daß ihm wenigstens die Hälfte von dem eroberten Sachsen zugesprochen wurde. Metternich, mit Unterstützung Frankreichs und theilweise auch Englands, suchte es mit einem Stück der Lausitz abzufinden. Nur durch den engen Anschluß an Rußland, den eben Friedrich Wilhelm selbst noch gerade rechtzeitig herbeiführte, sei es Preußen gelungen, sich mit einem einigermaßen haltbaren Länderbestand aus den Wehen der Freiheitskriege emporzuringen.

Von dieser Auffassung ist ganz neuerdings, gestützt auf die Urtheile Stein's in seinem neuentdeckten „Tagebuch", Max Lehmann zu dem älteren Urtheil wieder zurückgekehrt: wenn man seine Darstellung ernst wägt, so kann und muß man wohl zu dem Schluß kommen, daß Preußen mit richtiger Politik, wie sie im wesentlichen Hardenberg wollte, von dem Wiener Kongreß nicht nur halb, sondern vielleicht ganz Sachsen und noch dazu ein erhebliches Stück des jetzigen russischen Polen hätte heimbringen können. Es ist nicht schwer, sich auszumalen, wie ganz anders Preußen dann in dem nächsten Menschenalter dagestanden hätte, wie viel leichter und schneller seine Politik auf sein welthistorisches Ziel gerade hinaus hätte gelenkt werden, welche Demüthigungen und Reibungen ihm hätten erspart bleiben können.

Wiederum völlig abweichend von Treitschke wie von Lehmann habe ich bereits in meinem „Leben Gneisenau's" die Ansicht aufgestellt, daß das vielberufene Eingreifen Friedrich Wilhelm's III. eine so große Bedeutung gar nicht gehabt habe, daß — was generell übrigens auch Treitschke ausspricht — das Resultat des Wiener Kongresses nach Lage der Verhältnisse gar nicht viel anders sein konnte, als es thatsächlich geworden ist. Der König hat durch sein Dazwischentreten seinen Staat weder gerettet noch verstümmelt, sondern nur die Gegensätze etwas schneller zur Entwickelung gebracht, als es sonst geschehen wäre.

Da Lehmann hierauf nicht eingegangen ist, so habe ich die Frage einer erneuten Prüfung unterzogen und auch im Berliner Staatsarchiv noch einige Archivalien gefunden, die beitragen werden, die Frage aufzuklären.

Die politische Situation war mit kurzen Worten diese. In den Verträgen des Jahres 1813 (Kalisch, Reichenbach, Teplitz) waren zwischen den Verbündeten keine festen Abmachungen getroffen worden über die Vertheilung der wieder zu erobernden Länder und die Gestaltung des neuen Staatensystems. Man hatte sich begnügt, einige ganz allgemein gehaltene Grundsätze aufzustellen. Nichts ist thörichter, als hieraus, wie es nicht selten geschehen ist und noch geschieht, dem preußischen Staatskanzler einen Vorwurf zu machen. In so großen Krisen muß man den Muth haben, die Zukunft der Zukunft zu überlassen. Niemand konnte wissen, wie weit der Sieg führen würde; man würde ihn damit aus der Hand gegeben haben, wenn man die Vertheilung der Beute im voraus hätte feststellen oder auch nur nach ängstlichen diplomatischen Garantien hätte suchen wollen. Erst die Franzosen zum Lande hinaus und dann sich mit den Russen vertragen, so gut es gehen will, mußte im Frühjahr 1813 die preußische Losung sein. Das Hauptobjekt des Zwistes, der nun nach dem Friedensschluß im Jahre 1814 entstand, war Polen, das aus den Abtretungen Preußens und Österreichs gebildete sog. Herzogthum Warschau. Über dieses 3000 Quadratmeilen große Land war nichts weiter bestimmt, als daß Preußen eine geographisch und militärisch brauchbare Verbindung zwischen Altpreußen (Ost- und Westpreußen) und Schlesien erhalten, im übrigen alles der freundschaftlichen Verständigung der drei Mächte Preußen, Österreich und Rußland überlassen bleiben solle[1]).

---

[1]) Das letztere ist die Bestimmung des Vertrages von Teplitz. Im Vertrage von Reichenbach war die Auftheilung des Herzogthums Warschau zwischen Rußland, Preußen und Österreich festgesetzt worden. Lehmann (H. Z. 60, 458 Anm.) hat die Ansicht aufgestellt, daß Teplitz die materielle Bestimmung von Reichenbach nicht aufgehoben habe, Rußland also auf dem Wiener Kongreß verpflichtet gewesen sei, Warschau mit den beiden anderen Mächten zu theilen. Dem vermag ich mich nicht anzuschließen. Der Vertrag von Reichenbach trifft seine Bestimmungen nur für den Fall, daß es im Herbst 1813 zum Frieden komme. Da statt dessen der Krieg fortgesetzt wurde, so war es natürlich, daß Rußland sich auch die Möglichkeit noch größeren Gewinnes vorbehielt. Deshalb die ganz unbestimmte Fassung von Teplitz, die diejenige von Reichenbach unzweifelhaft aufhebt. Das ist ganz

Nichts war natürlicher, als daß nun nach Abschluß der Kriege die Ansichten der Mächte über das, was billigerweise einer jeden gebühre, sehr weit auseinandergingen. Der Kaiser Alexander forderte beinahe ganz Polen und zwar unter der vortrefflich verwerthbaren Begründung, daß er gar keine Vergrößerung für Rußland wolle, sondern die Herstellung eines national-polnischen Staates, der nur in Personalunion mit Rußland stehe. Sollte dieser Staat eine Wahrheit werden, so mußte er in der That möglichst viel des polnischen Sprachgebietes umfassen und konnte nicht so leicht Städte wie Krakau und selbst Thorn aufgeben, die unter dem Titel russischer Erwerbungen ohne den Eindruck der feindseligsten Vergewaltigung gar nicht hätten genannt werden können.

Preußen, dem in den Verträgen Wiederherstellung in den Stand von 1806 versprochen worden war, sollte für die aufzugebenden polnischen Gebiete mit dem eroberten Sachsen entschädigt werden.

Dem gegenüber hatte Österreich das natürliche Bestreben, Rußland nicht so weit nach Westen vorrücken zu lassen und auf diese Weise zugleich der Nothwendigkeit zu entgehen, Sachsen an Preußen zu opfern. Wenn Preußen möglichst viel von seinen alten polnischen Besitzungen zurückerhielt, so brauchte es ja keine Entschädigung. Auch Preußen wünschte natürlich Rußland nicht in den Besitz von Positionen wie Thorn und Krakau zu bringen und hatte insoferne dasselbe Interesse mit Österreich. Hierauf gründete Metternich den klugen Plan, zunächst mit Hülfe Preußens, dazu Englands und Frankreichs, die alle gegen die übermäßige Vergrößerung Rußlands waren, Rußland möglichst zurückzudrücken

---

richtig in der russischen Antwort auf Castlereagh's Denkschrift auseinandergesetzt. Die Bestimmungen des Vertrages von Kalisch wurden dagegen durch den Vertrag von Teplitz nicht berührt, da jener kein bloßer Eventual-Vertrag, sondern ein absoluter war, dessen Zweck und Bedingungen von beiden Seiten eingehalten worden waren (vgl. Russ. Mem. v. 30. Okt. 1814; Angeberg 1, 353). Metternich hat allerdings in der Note vom 2. November 1814 (Angeberg 1, 379) die Reichenbacher Stipulation als noch maßgebend betrachten wollen.

und dann erst die sächsische Frage zu entscheiden. Wie aber war Preußen auf dieser Seite festzuhalten? In einer höchst fein berechneten Note (vom 22. Oktober) versprach Metternich Preußen ganz Sachsen unter der Bedingung, daß Preußen in der polnischen Frage sich mit Österreich identifizire[1]), und unter dem Hinzufügen, daß sein Kaiser den dringenden Wunsch habe, wenigstens einen „Kern" von Sachsen zu retten. Ging Preußen auf diesen Plan ein, so verfeindete es sich zunächst mit Rußland. Österreich aber war in der sächsischen Frage doch wenig gebunden, denn es war vorauszusehen, daß irgend ein Punkt kommen werde, wo Preußen nicht ganz mit ihm gehen werde. Dann konnte Österreich sich von seinem Versprechen dispensirt erklären und nun, wie vorher Rußland, so jetzt das isolirte Preußen möglichst beschneiden und einen recht großen „Kern" Sachsens retten. Daß dies der Gedankengang Metternich's war, erkennt man ganz deutlich aus folgenden Daten. Nach den Tagebuchaufzeichnungen des Freiherrn vom Stein[2]) und den Berichten Talleyrand's war in Wien große Unzufriedenheit mit Metternich, weil er Sachsen mit den Päßen des Erzgebirges an Preußen preisgegeben habe. Namentlich die Militärs eiferten gegen ihn. Es fand deshalb, etwa acht Tage nach jener Note (vom 22. Oktober) ein Kronrath statt, und unmittelbar darauf stellte Metternich an Preußen in einer zweiten Note[3]) die Forderung der Weichselgrenze, von der er bereits wußte, daß sie weit über das hinausging, was Preußen zu vertreten beabsichtige. Es gehört nicht viel Phantasie dazu, sich auszumalen, daß in jenem Kronrath Metternich auf den Vorwurf der Preisgabe Sachsens geantwortet hat, das sei nur konditionell geschehen, und er werde schon die Bedingungen so stellen, daß sie nicht erfüllt würden. Sobald er nun die Note Hardenberg's in der Hand hatte, die statt der Weichselgrenze eine westlichere, aber immer noch viel bessere, als sie endlich zugestanden ist, und so gut, wie irgend erwartet werden konnte —

[1]) Une conformité absolue des démarches des deux cours dans la question polonaise.

[2]) H. Z. 60, 396 u. 398.

[3]) 2. Nov., Angeberg p. 381.

vorschlug, da beeilte sich Metternich sofort zu konstatiren, daß in wesentlichen Punkten Österreichs Ansichten von denen Preußens abwichen (11. November)[1]).

Ja, endlich hat sich herausgestellt, daß den österreichischen Staatsmännern sogar mehr auf die Rettung Sachsens als auf die eigene Erwerbung polnischen Gebietes ankam; denn am Schluß der Verhandlungen haben sie lieber den Bezirk Tarnopol, der Österreich angeboten war, den Russen gelassen, ja sogar ein Stück von Oberschlesien zurückgewiesen, als ein größeres Stück von Sachsen an Preußen auszuantworten.

Metternich's Diplomatie war gewiß sehr geschickt und Hardenberg's gutmüthiges Zutrauen in seine Loyalität sehr groß, aber es fehlte doch viel, daß die preußischen Staatsmänner blind in die Falle hineingegangen wären. Im Gegentheil, sie faßten die Situation durchaus richtig auf. Sie sahen, daß die konditionelle Zusicherung Sachsens nicht genüge, und schlugen deshalb vor[2]), daß Preußen die umgekehrte Reihenfolge der Verhandlungen fordere. Erst sollen Österreich und England „augenblicklich in einem Defensivvertrag den Besitz von ganz Sachsen für Preußen anerkennen und garantiren". Erst dann soll Preußen „sich eng und unverbrüchlich in Absicht der polnischen Angelegenheiten an sie anschließen", dabei aber mäßigend auf sie einzuwirken suchen.

Diese Humboldt'sche Denkschrift ist es, die meiner Ansicht nach Treitschke nicht genügend gewürdigt hat. Ihr Gedanken-

[1]) Man könnte die Frage aufwerfen, ob Metternich wirklich bei Redigirung der verwickelt-konditionellen Zusage in der Note vom 22. Oktober das ganze Bewußtsein der Tragweite gehabt hat, da doch sein vertrauter Gentz noch in seiner Denkschrift vom 12. Februar 1815 (Aus Metternich's Papieren 1, 473) diese Note keineswegs als ein feines diplomatisches Netz, sondern als ein recht unseliges Zugeständnis charakterisirt. Aber gerade auf diesen Passus bezieht sich vermuthlich die Randbemerkung, mit der Metternich selbst die Denkschrift versehen hat: „Gentz hatte neben den seltensten Gaben des Geistes . . . einen ihm eigenthümlichen Leichtsinn, welcher die ernstesten Dinge seinen stets wechselnden Impressionen unterordnete — Eindrücken, welche häufig das Ergebnis gesellschaftlicher Gespräche waren und leicht von einem Extrem zum anderen übersprangen."

[2]) Humboldt's Denkschrift vom 9. November.

gang ist genau derselbe, dem Hardenberg vier Wochen früher gegen Castlereagh und Metternich[1]) mündlich und schriftlich Ausdruck gegeben hat. Ganz sicherlich würde der Staatskanzler in dieser Weise vorgegangen sein, wäre ihm nicht eben in jenem Moment der König dazwischen getreten[2]).

Wollen wir also den thatsächlichen Einfluß, den die Intervention des Königs gehabt hat, richtig abschätzen, so dürfen wir keine andere Voraussetzung machen, als daß sein Minister ohne ihn nach dem Humboldt'schen Programm verfahren sein würde.

Sind wir nun in der Lage, mit einiger Sicherheit zu sagen, was in diesem Fall geschehen wäre? Gewiß. Wir können mit aller Bestimmtheit behaupten, daß Metternich die preußischen Bedingungen nicht angenommen haben würde und dann also Preußen sich von ihm getrennt hätte und auf Rußlands Seite getreten wäre. Das ist das thema probandum: auch ohne das Eingreifen des Königs wäre man binnen Kurzem auf demselben Punkt gewesen.

Lehmann hat nun nachgewiesen und legt mit Recht großes Gewicht darauf, daß der Vertreter Englands, Lord Castlereagh,

---

[1]) Oncken, Zeitalter der Revolution 2, 845.

[2]) Bisher ist als Datum der Unterredung der 6. November angenommen worden. Nach Hardenberg's Tagebuch war es der 5. Auch aus dem Anfang des dritten Absatzes seiner Denkschrift vom 7. (Angeberg 1, 407) folgt ebenfalls, daß wenigstens ein Tag dazwischen lag, und aus Stein's Tagebuch S. 399, daß dieser dazwischenliegende Tag, an dem Stewart die Denkschrift übergab, der 6. war. — Alle unsere bisherigen Vorstellungen über den Verlauf der Dinge schienen umgestaltet werden zu müssen durch die vermeintliche Entdeckung Oncken's (Zeitalter der Revolution 2, 850), daß die Unterredung schon am 3. stattgefunden und an diesem Tage bereits eine russisch-preußische Konvention darüber unterzeichnet worden sei. In dem neuerdings publizirten 7. Bande von Martens' Recueil, sollte diese erstaunliche Thatsache stehen, aber, die Erstaunlichkeit noch zu steigern, nur die Thatsache des Abschlusses, nicht der Inhalt des Vertrages. Die Entdeckung beruht aber auf einem Irrthum: der Vertrag steht da — eine Seite weiter; es ist eine allbekannte Abmachung über eine Finanzfrage. Der englische Bericht über die Krisis steht in den Suppl. Desp. of Wellington 9, 473 unter dem falschen Datum „Dezember"; der Brief ist vom 7. November, wie die Nachschrift ergibt. Er enthält mancherlei Klatsch über einen Versuch Alexander's, Metternich zu bestechen.

Preußen sehr wohl gesinnt war. Dieser räsonnirte immer wieder, Preußen müsse stark gemacht werden, um sowohl gegen Rußland wie gegen Frankreich selbständig auftreten zu können. Deshalb hätte er ihm gerne ebensowohl ganz Sachsen als Polen bis zur Weichsel und außerdem noch die Rheinlande verschafft[1]). Man könnte daraufhin etwa die Frage aufwerfen, ob die preußischen Staatsmänner nicht, gestützt auf England, ihre Ansprüche hätten durchfechten können. England hätte die Humboldt'schen Bedingungen vielleicht angenommen und war als einzige Geldmacht im Kriegsfall von der allergrößten Bedeutung. Dagegen ist aber einzuwenden, daß nicht nur eine Annäherung von Österreich und Rußland höchst gefährlich gewesen wäre, sondern auch namentlich, daß Englands Sympathie sicherlich nicht ausgereicht hätte zu einem Kriegsbündnis. Darauf aber kam alles an. Mit Recht verlangte Humboldt nicht nur die „Anerkennung", sondern auch die „Garantie" der Annexion Sachsens. Zu der „Garantie" aber hätte sich wohl nicht einmal Castlereagh selbst entschlossen, und Castlereagh ist noch nicht England. Es sind Äußerungen anderer sehr maßgebender englischer Staatsmänner vorhanden, die es nicht gestatten, England als einen durchaus zuverlässigen Alliirten in dieser Krisis zu betrachten[2]). Lord Castlereagh selbst

---

[1]) An Wellington, 2. Oktober 1814; an Liverpool, 12. Oktober; an Wellington, 20. Oktober.

[2]) Die eigentliche Fundgrube für die englische Politik dieser Epoche ist nicht die Correspondence of Castlereagh, sondern der 9. Band der Supplementary Despatches of Wellington, der die Schreiben Liverpool's an Castlereagh enthält. Nach der Tradition hat die englische Diplomatie im Laufe des November eine vollständige Schwenkung gemacht und Castlereagh aus der Heimat den direkten Befehl bekommen, die preußische Sache aufzugeben (Treitschke, Preuß. Jahrb. 37, 289). So berichtete Talleyrand am 7. Dezember nach Hause, und ähnlich erzählt es Gentz (Metternich's Papiere 1, 490). Lehmann betont dem gegenüber, daß erstens die Genesis der englischen Abwendung in der voraufgehenden preußischen zu suchen sein möchte (H. Z. 60, 465), und zweitens, daß trotzdem Castlereagh immer noch eine Preußen sehr wohlwollende Haltung beobachtet habe. Das letztere ist unzweifelhaft richtig; was das erstere betrifft, so läßt sich der Einfluß der preußischen Schwenkung natürlich nicht direkt abmessen; es läßt sich aber

ist endlich zweifelhaft geworden, ob es für den englischen Handel vortheilhaft sei, Leipzig an Preußen kommen zu lassen[1]).

England also stand nicht unbedingt zu Preußen und selbst wenn es für die Humboldt'schen Bedingungen eingetreten wäre und nur Österreich sich geweigert hätte, darauf einzugehen, so hätte Preußen dennoch sofort die Annäherung an Rußland suchen müssen, weil England allein nicht genügte. Kein preußischer Staatsmann hat es damals anders angesehen und gewollt.

Wäre nun die Situation Preußens verbessert oder verschlechtert worden, wenn der König nicht intervenirte und die Schwenkung Preußens zu Rußland hinüber erst einige Tage später erfolgte? Es wäre dann um so bedingungsloser von Rußland abhängig gewesen und hätte zuletzt vielleicht nicht Thorn bekommen. Auf der anderen Seite aber wäre eingetreten, was Humboldt in seiner Denkschrift voraussagte, daß „Preußen vor sich und Europa gerechtfertigt" war, zu Rußland überzutreten. All' das Geschrei über Preußens „Verrath an Europa", der böse Ruf der russischen Vasallenschaft, der es durch so viele Jahrzehnte verfolgt hat, wäre ihm, wenn nicht erspart geblieben, doch sehr viel leichter zu bekämpfen gewesen. England würde sich die äußerste Mühe gegeben haben, Österreich noch zu einem günstigen Vergleich zu bestimmen, und so ist es wohl denkbar, daß von

nachweisen, daß auf jeden Fall ein aktives Eintreten Englands für Preußen nicht zu erwarten war. Schon am 28. Oktober sendet Liverpool an Castlereagh ein Memorandum, das Besorgnisse vor einer russisch-französischen Entente ausspricht und England aus der polnischen Affaire herauszuziehen räth. Am 2. November wünscht Liverpool in der polnischen, sächsischen und italienischen Frage einen Kompromiß. Am 18. November meldet er eine starke Regung der öffentlichen Meinung gegen die Einziehung von ganz Sachsen. Am 27. ist er unzufrieden mit der Übergabe der sächsischen Verwaltung an Preußen; am 12. Januar (Castlereagh Despatches) betont er abermals seine Abneigung gegen die Vernichtung Sachsens. Castlereagh selbst begründet (21. November) seine Schwenkung damit, daß Österreich nicht auf beiden Punkten, Polen und Sachsen, habe gekürzt werden dürfen. Über Wellington's Ansicht vgl. den Brief von Blacas an Talleyrand vom 6. November, und Wellington's eigenen Brief an Castlereagh vom 5. November. Über Münster Stein's Tagebuch S. 410.

[1]) Talleyrand's Bericht vom 31. Oktober.

Sachsen wirklich nur ein „Kern" übrig geblieben, speziell Leipzig noch an Preußen gekommen wäre. Vortheil und Nachtheil, Chance und Gefahr möchten sich also auf beiden Seiten etwa gleich bleiben.

Ich habe bisher den Ausdruck gebraucht, Preußen habe sich nach der von dem König herbeigeführten Krisis auf die Seite Rußlands gestellt. Dieser Ausdruck ist jedoch von mir nur der Kürze halber und weil damals der Vorwurf so lautete, gebraucht worden; er bedarf in Wirklichkeit einer sehr starken Einschränkung. Erst im Laufe von Wochen ist allmählich Preußen wirklich ganz an die Seite Rußlands gedrängt worden. Zunächst aber war das weder die Absicht noch die Wirklichkeit. Preußen weigerte sich nur, auf die Gegenseite zu treten, und nahm eine vermittelnde Stellung ein oder vielmehr behielt seine vermittelnde Stellung bei. Schon in Paris, in einer Denkschrift vom 29. April, hatte Hardenberg seinen Plan aufgestellt und den Verbündeten unterbreitet. Danach sollte Rußland die Hauptmasse von Polen erhalten, aber an Preußen, über das hinaus, was es nachher anbot, noch Thorn und einen etwa fünf Meilen breiten Strich an der jetzigen Grenze von Posen, bis zur Warthe, an Österreich Krakau mit einem Landstrich bis zur Nida und die Festung Zamosc geben. Mit diesem Vermittlungsplan ist Hardenberg auch auf dem Wiener Kongreß erschienen [1]) und hat an ihm noch den ganzen November hindurch festgehalten. Wenn nun uns zufällig nichts überliefert wäre von den innerpreußischen Friktionen im Anfang November, so würde die Hardenberg'sche Politik den Eindruck der strengsten Stetigkeit und Konsequenz machen. Was der Kanzler im Anfang November wollte, war — nicht etwa eine principielle, sondern nur — eine taktische Wendung zu den antirussischen Mächten hinüber. Was der König erzwungen hat, war das Festhalten an der bisherigen Vermittelungspolitik. Es ist nicht richtig, wenn Treitschke meint, gegen den Willen des Königs habe Hardenberg noch weiter an der Vermittlung gearbeitet und sich damit zwischen zwei Stühle gesetzt. Gerade hierüber gibt ein noch nicht benutztes Aktenstück aus dem Berliner

[1]) Treitschke, Preuß. Jahrb. 37, 133.

Archiv, das ich ebenfalls im Anhange mittheile (Nr. 4), authentische Auskunft. Der König billigte Hardenberg's Vermittlung durchaus, und Preußen konnte auch damals noch gar keine andere Stellung einnehmen, weil Alexander ihm noch hartnäckig eine seiner unerläßlichsten Forderungen, nämlich Thorn, verweigerte. Erst im Februar 1815 hat Alexander ihm diese Stadt, die wichtiger war, als ein fünffach so großes Gebiet in Sachsen, konzedirt[1]). Da und so lange Preußen nach beiden Seiten Forderungen zu verfechten hatte, so konnte es sich auch keiner unbedingt anschließen.

Der Plan, mit den antirussischen Mächten zu gehen, war ja basirt auf der Voraussetzung unbedingter Gewährung der von dort bisher bekämpften Forderungen. Dies Verhältnis ist so klar, daß ich eine Zeit lang sogar für möglich gehalten habe, die Szene zwischen Alexander und Friedrich Wilhelm und wieder zwischen diesem und Hardenberg sei eine Art abgekartetes Spiel zwischen den beiden letzteren oder wenigstens ein von Hardenberg mit einiger Absicht provocirtes gewesen. Wenn eine Macht genöthigt ist, so zwischen zwei anderen zu laviren, wie Preußen damals zwischen Österreich und Rußland, so gibt es kein vortheilhafteres Arrangement, als wenn der König und sein leitender Minister sich etwas in die Rollen theilen. 1815 empfahl Gneisenau[2]) beim zweiten Pariser Frieden: der König solle seine Herzlichkeit gegen den Kaiser Alexander verdoppeln, indem er sachlich fest bleibe.

Auf dem Wiener Kongreß, könnte man sich denken, hätte, wie der König mit Alexander, so Hardenberg mit Metternich

---

[1]) Die Konzession bezüglich Thorns erfolgte in zwei Etappen, Ende November erklärte der Kaiser sich bereit, es zu einer freien Stadt zu machen, Anfang Februar, es Preußen zu überlassen. Der Ansicht, daß das erstere der Intervention Stein's zu verdanken sei, vermag ich nicht zuzustimmen. Nach dem Ausdrucke seines Tagebuchs S. 405: „Preußen werde sich wohl wegen Thorn arrangiren", scheint er sogar recht wenig Gewicht darauf gelegt zu haben. Im Anhang füge ich einen Auszug bei aus der Denkschrift Hardenberg's, die er seiner Unterhandlung mit dem Kaiser Alexander zu Grunde legte.

[2]) An Hardenberg, 5. September 1815.

diese persönliche Beziehung gepflegt; Hardenberg also ganz gern sich die Vermittlungspolitik, die er ohnehin verfolgen wollte, von dem König befehlen lassen. Er hätte sich dann vor Metternich immer mit Hinweisen auf den König und dieser vor Alexander mit Hinweisen auf seinen Staatskanzler gedeckt. Nicht viel anders ist es thatsächlich gewesen, aber, wie mich die Einsicht des Hardenberg'schen Tagebuches gelehrt hat, nicht mit studirter Absicht. Hardenberg erwähnt zwar die Scene vom 5. November in seinem Tagebuch gar nicht, äußert aber sonst seine Unzufriedenheit mit dem König oft und stark genug und zwar schon lange vorher, so daß der schließliche Befehl ihn gar nicht so sehr überrascht haben kann. Ich füge die einschlagenden Notizen des „Tagebuchs“ ebenfalls im Anhang bei; sie beweisen auch, daß Treitschke's Behauptung, der König habe keineswegs einem Zärtlichkeitsüberfall seines Freundes Alexander weichend, sondern nach verständiger, jedenfalls reiflicher Erwägung seinen Entschluß gefaßt, richtig ist.

Um den politischen Vorgang bis auf den Grund in Licht zu setzen, wollen wir auch die Frage aufwerfen, ob Preußen, das sich doch zuletzt mit der Hälfte von Sachsen hat zufrieden geben müssen, durch noch früheren und engeren Anschluß an Rußland mehr hätte erreichen können. Die Frage ist zu verneinen. Die unerläßliche Bedingung eines solchen Anschlusses wäre die Cession Thorns gewesen. Diese aber hätte Alexander im Beginn des Kongresses sicherlich noch nicht zugestanden. Noch am 5. November hat er Stein gegenüber ganz fest auf dieser Stadt für sein Königreich Polen bestanden. Wollte man hievon absehen, so ist zu fragen, ob der Zar in der sächsischen Frage Preußen besser sekundirt haben würde. Treitschke betont, daß der Zar ohnehin fest und nachdrücklich jeden Anspruch seines Freundes Friedrich Wilhelm unterstützt habe. Man muß von dieser Anerkennung doch wohl Einiges abstreichen. Obgleich Czartoryski am 11. November im Auftrag des Kaisers dem preußischen Staatskanzler schriftlich die Zusage gab, daß er mit allen seinen Kräften unterstützen werde, was der König auch immer in der sächsischen Angelegenheit beschließe, so hat doch von einer Unterredung vier Tage später Talleyrand schon nach Hause berichtet, daß der

Kaiser das Wort „abgemacht“ über Sachsen nicht im Tone eines unabänderlichen Entschlusses ausgesprochen und Schwarzenberg gegenüber sich geradezu ein Bedauern habe entschlüpfen lassen, daß er sein Versprechen gegeben. Offiziell trat er dann Ende des Monats bestimmt für die Forderung Preußens ein. Etwa Mitte Dezember wollen Talleyrand[1]), Stein, Gagern[2]), Castlereagh[3]) gleichzeitig beobachtet haben, daß der Kaiser zwischen Friedensbedürfnis und Verpflichtung schwankte. In den eigentlichen Verhandlungen hielt er fest, Talleyrand aber berichtete ganz positiv nach Hause, daß ihm der Zar durch Czartoryski habe sagen lassen, er bestehe nicht mehr auf ganz Sachsen, sondern wolle einen „Kern“ bestehen lassen, der die Hälfte (man denke: die volle Hälfte) des gegenwärtigen ausmache. Ende des Monats beklagt Hardenberg in seinem Tagebuch (30. Dezember), daß der Zar sich dem König selbst gegenüber nicht entschieden genug ausgesprochen habe, was er im Kriegsfalle thun werde. Dann ist er (6. Januar) sehr energisch gegen Castlereagh aufgetreten, aber einige Wochen später hat Stein wieder das Gegentheil aufzuzeichnen (S. 429). Ich möchte das so zusammenfassen, daß der Zar so loyal und so entschieden für Preußen eingetreten ist, wie ein Staat überhaupt für fremde Ansprüche einzutreten pflegt. Aber schon die leiseste Andeutung von möglicher Nachgiebigkeit genügt in solchen Verhältnissen, den Gegner zur äußersten Zähigkeit zu ermuthigen. Über seine eigenen Erwerbungen in Polen hatte sich der Kaiser doch noch in anderem Tone ausgedrückt; da hatte er von seinen 700000 Mann gesprochen, die festhalten würden, was sie erobert hätten; er hatte Metternich, als er ihm entgegenzutreten wagte, auf das allerschnödeste behandelt und was dergleichen diplomatische Kunststücke mehr sind. Für Preußen hat er solche Register nicht aufgezogen[4]). Aber es ist kein Grund, anzunehmen, daß

[1]) Pallain-Bailleu p. 149; auch p. 180.

[2]) Gagern, Mein Antheil an der Politik 2, 89.

[3]) Suppl. Wellingt. Despat. 9, 485. 511.

[4]) Der Konflikt mit Metternich Mitte Dezember entsprang der persönlichen Beleidigung in Metternich's Billet vom 7. November, nicht politischer Berechnung. Metternich's Erzählung, daß der Kaiser ihn habe fordern wollen, halte ich für Schwindel.

er mehr gethan hätte, wenn Preußen noch nachgiebiger gegen ihn gewesen wäre, und sicherlich hätte Preußen durch den direkten Anschluß an Rußland die Unterstützung, die ihm Castlereagh bis zuletzt thatsächlich und mit Erfolg gewährt hat[1]), verscherzt und in die bitterste Feindschaft verwandelt. Ich sehe also keine Möglichkeit, daß Preußen durch geschickte Diplomatie weder auf dieser noch auf jener Seite eifrigere oder stärkere Bundesgenossen hätte heranziehen können.

Stein sowohl wie Hardenberg haben die Schuld an dem Mißerfolg Preußens auf den König geworfen. Stein sieht in seiner Intervention den Fehler, der Preußen zuletzt die Hälfte von Sachsen kostete und nennt das „Betragen des Königs schwach und unverständig". Daß Hardenberg aus Ärger über den königlichen Befehl daran gedacht habe, den Abschied zu nehmen, ist zwar zweifellos eine Fabel, aber sein Tagebuch ist voll von Klagen über die „pusillanimité" seines Herrn. Die Erklärung liegt darin, daß Beide glaubten, Metternich würde die preußische Bedingung angenommen[2]) haben. Wir wissen heute, daß sie sich darin irrten und erkennen so, daß die damals so wichtig erscheinende Differenz thatsächlich fast gegenstandslos war. Man darf ihnen daraus einen so sehr schweren Vorwurf nicht machen. Es hat in der deutschen Geschichte ja schon mehrfach Perioden

---

[1]) Interessant ist es, den Grund dafür zu finden, warum Castlereagh so freigebig von den eigenen hannover'schen Ansprüchen seines Königs an Preußen Konzessionen macht. Liverpool hatte ihm (23. Dezember 1814) geschrieben, die öffentliche Meinung in England sei durchaus gegen Territorialvergrößerung von Hannover. „Ich weiß nichts, was die Regierung mehr diskreditiren würde, als ein unbefriedigendes Arrangement in Bezug auf Polen und Deutschland im allgemeinen, verbunden mit einem beträchtlichen Gewinn für Hannover. Ich weiß, Graf Münster wird nie begreifen, daß die Sicherheit Hannovers für das Haus Braunschweig durch Annexionen nicht vermehrt, sondern vermindert wird. Hannover ist für England ein Ehrenpunkt, aber auch weiter nichts als ein Ehrenpunkt."

[2]) Noch am 4. Dezember schrieb Stein an Hardenberg: „Sollte Österreich seine Zustimmung zu Sachsen an den Besitz von Krakau binden, so glaube ich, daß es vielleicht möglich ist, den Kaiser zu bestimmen, darin einzuwilligen." (St.-A.)

gegeben, wo die Interessengemeinschaft zwischen Österreich und Preußen dominirte; andere wieder, wo der Gegensatz sich bis zum Konflikt steigerte. Hardenberg hatte ganz richtig erkannt, daß in der nächsten Generation Preußen suchen müsse, sich mit Österreich gut zu stellen und erwartete mit gutem Grunde das Gleiche von Österreich. Daß Österreich sich dazu nicht genügend hat herbeilassen wollen, hat ihm endlich seine Stellung in Deutschland gekostet. Eine positive Gegnerschaft gegen Preußen hat aber auch Metternich nie konstituiren wollen. Fortwährend versicherte er Hardenberg dessen. Der Kaiser Alexander behauptete zwar (5. November), der österreichische Staatskanzler habe ihn wissen lassen, Österreich wolle in der polnischen Frage nachgeben, wenn Rußland es in der sächsischen unterstütze — aber es ist doch höchst unwahrscheinlich, daß Metternich diesen Haken geschlagen hat zu einer Zeit, wo er noch hoffte, Preußen auf seine Seite zu ziehen und damit Beide, sowohl Preußen als Rußland, zu übervortheilen. Alexander wird irgend eine zufällige Äußerung so ausgelegt und wohl noch stark chargirt haben[1]). Metternich läugnete jedenfalls die Behauptung nicht nur ab, sondern drückte in demselben Billet an Hardenberg auch die Zusicherung Sachsens noch viel positiver aus als in der Note[2]). Hardenberg konnte sich also wohl einbilden, daß sein Antrag von Österreich nicht zurückgewiesen werden würde, und unter dieser Voraussetzung ist seine Entrüstung über den König wohl begreiflich. Ich möchte auch nicht bestreiten, daß der König thatsächlich mehr aus Ängstlichkeit als weil er die Unzuverlässigkeit Metternich's besser durchschaut hätte, auf dem Einhalten des Mittelweges bestand. Auch wenn er erwartete, daß Metternich nicht auf den preußischen Vorschlag eingehen werde, so gab es doch auch dann gute Gründe,

---

[1]) Merkwürdigerweise berichtet Stein in seinem Tagebuch, daß Talleyrand am 15. November dem Kaiser eine solche Insinuation seitens Metternich's gemacht habe. In Talleyrand's eigenem Bericht findet sich das nicht; am meisten paßt damit noch das S. 117 (bei Bailleu) Erzählte. Bei Stein ist vermuthlich die ältere Erzählung vom Anfang November mit dieser neuen zu einer zusammengeflossen.

[2]) Auch dieses Billet, welches bisher unbekannt war, folgt im Anhang.

die Proposition zu machen, um eine völlig klare Situation zu schaffen. Ein entschlossener Staatsmann hätte wohl auf jeden Fall diesen Weg eingeschlagen, auf dem vielleicht etwas zu verlieren, aber doch auch zu gewinnen war.

Wie dem auch sei, einen Akt, der als ein wesentlicher Fehler bezeichnet werden müßte, hat die preußische Diplomatie in diesen Verhandlungen, so wie wir die Dinge heute übersehen, nicht zu verzeichnen. Selbst den viel bespöttelten, lamentablen Brief Hardenberg's an Metternich (vom 3. Dezember), in dem Österreichs Hülfe erfleht wurde unter Berufung auf einen patriotischen Vers: „Es horsten auf derselben Rieseneiche — der Doppeladler und der schwarze Aar" — auch diesen Brief kann ich nicht als einen so unverzeihlichen Fehler ansehen. Es war einmal die Situation Preußens, daß es für wenigstens ein Menschenalter unter allen Umständen sich mit Österreich gut stellen und unter Betonung des gemeinsamen Deutschthums nicht nur eine äußerliche Allianz, sondern auch ein innerliches Verhältnis zu bilden suchen mußte. Stein ist ja so weit gegangen (Tagebuch S. 434, 24. Februar 1815), zu behaupten, daß „eigentlich das wahre politische Interesse Preußens und Österreichs nicht in Widerspruch stehe".

Daß Preußen endlich von dem Wiener Kongreß nur eine Hälfte Sachsens statt des gehofften Ganzen heimgebracht hat, war nicht die Folge davon, daß, wie man immer wieder sagt, die preußische Diplomatie der Freiheitskriege nicht auf der Höhe seiner Strategie gewesen wäre, sondern die Folge seiner thatsächlichen Schwäche. Vielleicht hätte es etwas gewonnen, wenn es schon Mitte November sich sehr schnell zu einem Kompromiß herbeigelassen hätte. Seine Position wurde allmählich nicht besser, sondern schlechter, durch die sich immer deutlicher ausprägende Parteinahme der öffentlichen Meinung in Deutschland und speziell der deutschen Fürsten für die Albertiner, und ganz besonders durch die Nachrichten, die von England kamen und besagten, daß das Parlament gegen die völlige Depossedirung sei. Erst diese Erscheinungen und Nachrichten werden Metternich, der im November noch sehr weich war, zu dem plötzlichen rücksichtslosen

Vorgehen im Dezember ermuthigt haben [1]). Diese Wendung war aber nicht wohl vorherzusehen, und wenn ja, so hätte es Metternich auch gesehen und es sehr leicht gehabt, durch passiven Widerstand die Verhandlungen doch noch einige Wochen hinzuziehen.

Da nun auch der König von Preußen selbst nicht der Mann war, einen Streit bis zum Äußersten durchzufechten, den fremden Diplomaten wohl einmal ganz gehörig die Wahrheit sagte, dann aber in der Sache nachgab, während sein Kanzler noch feilschte [2]), so konnte es nicht anders sein, als daß Preußen nur mäßige Resultate von dem Kongreß nach Hause brachte.

Aktenstücke.

1. Aus den kurzen Notizen des Hardenberg'schen Tagebuches habe ich die folgenden, als auf unser Problem bezüglich, ausgezogen.

26. Sept. „Idées du roi en contradiction avec mes plans."

28. Sept. „Pusillan. regis.

29. Sept. „Albrecht avec un nouveau message pusillanime du roi touchant la Saxe."

1. Okt. „Jurat in verba des Kaisers von Rußland, will keinen Schritt irgend einer Art wegen Polen und seiner Plane gemeinschaftlich mit Österreich und England thun, erschwert dadurch die Acquisition von Sachsen, sowie alles andere."

23. Okt. „Eté chez le roi. Sa manière de s'expliquer sur les affaires de Pologne toujours la même."

27. Okt. „Mémoire sur les affaires de Pologne."

5. Nov. „Conférence chez l'empereur de Russie sur les affaires du congrès de Saxe, de Pologne, d'Italie; puis chez le roi."

---

[1]) Am 11. November hat Metternich nach Hardenberg's Tagebuch noch Dresden für Mainz geboten. Hardenberg aber verlangte damals beides und lehnte das Anerbieten ab. — Am 11. Dezember, als Metternich etwas erschrocken war über die Aufnahme seiner Note vom 10. (die Preußen nur ein Fünftel von Sachsen geben wollte), schickte er Hardenberg die Abschrift eines Briefes Liverpool's an Castlereagh (vom 18. November), der einen „Kern" von Sachsen erhalten will, weil die öffentliche Meinung darauf bestehe [s. o. S. 250 Anm] (G. St.-A.). Am Abend spät schrieb er ihm dann das zweite, bei Oncken S. 858 abgedruckte Billet.

[2]) Gneisenau an Clausewitz, 18. Februar 1815.

6. Nov. „Stein chez moi. Knesebeck. Diné chez le prince Trautmannsdorf. Alles aufgeboten, um die Einigkeit zwischen Österreich und England mit Rußland herzustellen. Rußland, vom König in allen Stücken unterstützt, hatte Unrecht. Mais que faire? Wir verlieren dabei am meisten."

8. Nov. „Envoyé à Lord Castlereagh mes mémoires sur la Pologne."

9. Nov. „Envoyé le mémoire à Metternich et au roi. Correspondance avec sa Majesté sur cet objet."

11. Nov. „Entretien avec Metternich. Il offre Dresde pour Mayence, ce qui je rejette."

21. Nov. „Ein Anschein nachgebender Gesinnung bei Kaiser Alexander."

23. Nov. „Mémoire pour l'empereur Alexandre que je lui remis en personne et entretien avec lui."

24. Nov. „Eté chez le roi qui approuva fort mon mémoire d'hier."

10. Dez. „Réponse de Metternich tout-à-fait inattendue."

11. Dez. „Conférence avec Stein, Czartoryski, Knesebeck et Humboldt sur la réponse de Metternich. Billets de Metternich."

12. Dez. „Metternich chez moi embarrassé — voulant montrer tous les papiers à l'empereur — à la bonne heure. Non fidem servavit. Mais l'opiniâtreté du roi à condescendre en tout point aveuglement à l'empereur Alexandre est la cause principale. Stein et Czartoryski chez moi."

13. Dez. „Metternich encore chez moi. Il a parlé à l'empereur."

21. Dez. „On est prêt à céder une grande partie de la Saxe. Comité pour examiner les calculs."

30. Dez. „Chez le roi. L'empereur de Russie y vint. Affaires de Saxe. Explications ambiguës sur ce qu'il ferait en cas de guerre, au moins pas très-prononcées."

13. Jan. 1815. „Eté chez Castlereagh. Nullement content de sa manière de s'expliquer sur nos affaires et de favoriser les vues de nos adversaires. Mais à quoi cela tient-il? A la condescendance du roi pour l'empereur Alexandre."

4. Febr. „Alexandre veut céder Thorn à la Prusse."

2. Metternich an Hardenberg. (7. Nov. 1814.)

„J'apprends tout à l'heure, mon cher Prince, que l'Empereur de Russie doit vous avoir dit dans la conversation que vous avez eu avec Lui et le Roi

„que l'Autriche lui avait déclaré ou fait insinuer qu'elle serait coulante sur les affaires polonaises si Lui L'emp. A. parvenait à sauver la Saxe."

„Je nie non seulement le fait, mais je suis prêt à soutenir le contraire en présence de L'emp. Lui même.

„Le divide et regna a l'air plus facil qu'il ne l'est effectivement quand on a affaire à des puissances qui depuis longtemps se sont habitués à se croire sur parole. Vous savez ce que nous pensons de

la Saxe. Vous trouvez tout dont il peut être question entre nous dans ma lettre du 20 Oct. L'emp. ne dit pas une fois pour ne pas dire la seconde et toujours de même."

Dies Billet ist das mehrfach erwähnte, durch das der Kaiser von Rußland sich persönlich beleidigt fühlte. Hardenberg's Antwort vom 9. November steht bei Oncken S. 852. Er versichert darin Metternich seines dauernden Vertrauens.

Nicht mit Unrecht sagt Stein (Tagebuch S. 411), daß dies Billet die positive Zusage Sachsens enthalte, da es die Vorbedingung der Kooperation in der polnischen Frage nicht mehr aufstellt. Über „20. Oct." hat Hardenberg, wie es unzweifelhaft gemeint ist, „22." geschrieben.

Das Billet ist offenbar in großer Aufregung geschrieben, wie namentlich der ganz aus der Konstruktion gefallene Schluß zeigt.

3. Denkschrift Humboldt's.

Die polnischen Angelegenheiten sind im gegenwärtigen Augenblick zu dem Punkte gekommen, wo man an einer gütlichen Beilegung derselben verzweifeln muß.

Man konnte längst die Hoffnung aufgeben, daß Rußland an seinen Forderungen wesentlich nachlassen würde. Der österreichische Hof war ebenso wenig geneigt dazu, und seine Beharrlichkeit ist noch bedeutend durch den gänzlichen und festen Beitritt des englischen Kabinets vermehrt worden.....

Preußen allein sieht jetzt die Sache aus ihrem wahren Gesichtspunkte an. Es gesteht zu, daß Rußland gerechter und dem Geiste, in welchem der ganze jetzige Krieg geführt worden ist, angemessener handeln würde, wenn es auf die am meisten bestrittenen Grenzpunkte nachgeben wollte. Es fühlt, daß Rußlands Forderungen dem preußischen Interesse nachtheilig sind. Allein es sieht auf der anderen Seite ein, daß in der jetzigen Lage der Dinge beharrliches Entgegenstreben gegen die Plane Rußlands, Verweigern der Anerkennung seiner in Anspruch genommenen polnischen Besitzungen und daraus früher oder später entstehender Krieg unpolitisch sind, und daß der wahre Endzweck weit besser durch augenblickliche Nachgiebigkeit, darauf folgende Konsolidation der Staaten, und nachherige feste Verbindung erreicht werden würde.

In dieser Lage hat Preußen das größte Interesse, den Bruch, wenn derselbe auch noch lange kein Krieg wäre, zu verhindern. Allein es befindet sich dazu gerade jetzt im ungünstigsten Augenblick. Denn es ist nicht glaublich, daß Rußland darum nachgeben würde, weil es fürchten müßte, daß Preußen sein Widersacher werden würde, und noch weniger ist dies von Österreich und von England vorauszusetzen, weil beide sehr gut wissen, daß Preußen noch in keiner seiner neuen Besitzungen fest ist, und daß es, sowie es sich von ihnen und mithin von Deutschland trennt, vom Rhein bis zur Oder sehr leicht angegriffen werden kann.

In der That befindet sich Preußen in einer kritischeren Lage als irgend ein anderer Staat. Es kann nur auf die Provinzen, welche es vor dem Kriege besaß, und auf seine wieder eroberten alten rechnen. Sachsen ist ihm von Österreich und England nur unter der Bedingung zugesichert worden, daß es in der polnischen Angelegenheit den gleichen Gang mit ihnen gehe, und um den Rhein herum ist der neue Besitzstand noch nicht einmal vorläufig irgend bestimmt verabredet.

Daß Preußen sich aus dieser Lage herausziehe, ohne eine Gefahr wirklich ernsthaft theilen zu wollen; daß es von Österreich und England die in Deutschland gewünschten Besitzungen zugestanden, anerkannt und garantirt erhalte, dabei doch auf seine Weise und nach seinem Gefallen mit Rußland abschließen und an dem ferneren Zwist über Polen keinen Theil nehmen könne, halte ich für unmöglich. Da keine beider Parteien darin ihren Nutzen finden würde, so sehe ich nicht ab, welche Gründe sie bewegen könnten, darin einzuwilligen. Vielmehr scheint mir jeder Aufschub von preußischer Seite, eine bestimmte und sich für eine beider Parteien entscheidende Sprache zu führen, in hohem Grade verderblich. Schon jetzt hegen Österreich und England die Meinung, daß Preußen sie nicht gegen Rußland unterstützen wird. Nimmt diese Meinung in den nächsten Tagen zu, wie sie es denn, ohne eine bestimmte Erklärung Preußens, nothwendig muß, so werden sie, da die Umstände zu dringend sind, neue Verbindungen und zwar solche suchen, die nicht anders als nachtheilig für Preußen ausfallen können, werden allen Forderungen Preußens Schwierigkeiten entgegensetzen, und allzu wahrscheinlich auch den Kongreß in's Spiel ziehen, um die polnische und die sächsische Angelegenheit bei ihm zur Sprache zu bringen.

Vorzüglich darf man sich nicht schmeicheln, daß Preußen irgend eine Wirkung auf die Nachgiebigkeit Österreichs wird ausüben können, ehe es sich erklärt, mit ihm und England gleichen Schritt zu halten. Bis dahin wird jedes noch so tristige Raisonnement seines Eindruckes verfehlen, weil man es immer als eine Frucht des Bemühens ansehen wird, sich selbst aus der Sache herauszuziehen.

Allerdings muß es Preußen überaus schwer werden, sich hier zu entscheiden. Denn es muß sich entweder mit Rußland für eine Sache verbinden, die ihm selbst schädlich ist, und die es außerdem weder gerecht, noch Europa nützlich nennen kann, oder mit Österreich und England zu Maßregeln, die es jetzt für unangemessen und für unpolitisch hält. Allein es würde im ersteren Falle, da Rußland schwerlich nachgibt, so weit folgen müssen, als die Beharrlichkeit beider Theile in ihrem Zwiste es mit sich fortrisse; im letzteren Fall hingegen behält es immer Mittel in Händen, auf größere Mäßigung bei den Gegnern Rußlands hinzuarbeiten, da diese doch selbst einen Bruch scheuen, und Preußens Sprache bei ihnen mehr Gewicht haben wird. Auch ist es sehr in Anschlag zu bringen, daß die beiden Höfe, welche am meisten Uneinigkeit zwischen den vier Alliirten wünschen, und dieselbe unter der Hand ohne Zweifel befördern, Frankreich und Baiern, alles Interesse dabei verlieren, sobald Preußen auf die Seite tritt, auf welche sie sich in Absicht der polnischen Angelegenheiten stellen. Denn da Frankreich, wegen der Verbindung der Niederlande mit England, Belgien nicht angreifen darf, so können beide nur gegen Preußen etwas zu erstreiten hoffen.

Soviel scheint mir daher unumstößlich gewiß, daß, wenn Preußen sich noch schmeicheln darf, zur Versöhnung beizutragen, es Österreichs und Englands Schritte unterstützen muß. Der Erfolg der Versöhnung bleibt indes immer ungewiß, und die eigentliche Frage ist also zugleich die:

> welche Partei Preußen ergreifen muß, wenn es zu einem Bruch, aus welchem sehr wahrscheinlich nachher ein Krieg entstehen würde, kommen sollte?

Denn der Fall der Neutralität, den ich schon oben berührt habe, scheint mir unmöglich.

Der Krieg, der aus der jetzigen Verwicklung der Verhältnisse entstehen kann, wird von Rußland, das den größten Theil des Herzogthums Warschau

behält, für einen an sich unbedeutenden Strich Landes, zur Erhaltung einer Grenze, die nach dem Urtheil aller Kriegsverständigen nicht Vertheidigungs-, sondern Angriffspunkte enthält, und für die Annahme des polnischen Königstitels geführt. Die Forderung der Grenze läuft zum Theil dem Buchstaben und gewiß dem Geist der Verträge entgegen; die Herstellung des Namens Polen dem geheimen Artikel des Theilungsvertrages. Die Herstellung eines Theils von Polen unter dem Namen des Ganzen und unter russischer Herrschaft muß (wenn man nicht auf die Uneinigkeit und die Schwächung sehen will, die sie vielleicht künftig für Rußland selbst zur Folge hat) ebenso ein Keim zu Streitigkeiten und Unruhen in Europa scheinen, als es die Errichtung des Herzogthums Warschau war. Österreich dagegen will sich in Absicht der Grenze mit einem sehr kleinen Gebiete begnügen, und wird, einmal auf's äußerste gebracht, den Polen eine wirkliche Herstellung unter einer polnischen Regierung vorschlagen. Dieser Vorschlag, er mag nun auf die Polen Eindruck machen oder nicht, wird diesmal ernsthaft sein, und da ihn Österreich vor England und Frankreich aussprechen muß, welche beide die wahre Herstellung Polens begünstigen, so wird es vielleicht sogar genöthigt sein, ihn zur Wirklichkeit zu bringen. Auf diese Weise wird dieser Krieg von Seite Österreichs und Englands in seinen Absichten gerecht, das Gleichgewicht und die Ruhe Europas befördernd, und von liberalen Gesinnungen ausgehend erscheinen, und wird sehr bald für einen europäischen gegen das drohende Übergewicht Rußlands gelten. Diese Ansicht wird auch, ob ich gleich keineswegs die Meinung theile, daß das Übergewicht unfehlbar entstehen würde, wenn man jetzt nachgäbe, insofern wirklich die richtige sein, daß, wenn Rußland in diesem Kriege siegte, allerdings seine Macht entscheidend und im hohen Grade gefährlich werden würde, da im entgegengesetzten Fall, bei dem Siege Österreichs und Englands, sich nur das Gleichgewicht herstellen und sicherer begründen könnte. Schon in der allgemeinen Natur dieses Krieges liegt daher ein sehr wichtiger Grund, sich lieber auf die europäische, als auf die russische Seite zu stellen. Preußen insbesondere aber würde auf dieser letzteren eigentlich dasjenige vertheidigen, was ihm selbst geradezu nachtheilig ist. Denn es ist unleugbar, daß die jetzige Theilung des Herzogthums Warschau für Preußen, auch wenn es Thorn und die Warthe erhielte, doch noch sehr große Nachtheile hat, und Ost- und Westpreußen zu weniger nützlichen und weniger sicheren Provinzen macht.

Wenn ich aber hiernach behaupten zu müssen glaube, daß Preußen seiner Verbindung mit Österreich und England getreu bleiben muß, so setze ich dabei freilich voraus, daß beide auch Preußens billigen Forderungen augenblicklich Genüge leisten, da es, ohne Erfüllung dieser, kaum eine bestimmte Sprache zu führen, geschweige denn zu handeln im Stande ist. Diese Bedingungen sehe ich darin, daß Österreich und England augenblicklich in einem Definitiv-Vertrag

1. den Besitz von ganz Sachsen für Preußen anerkennen und garantiren;

2. seine billigen Forderungen in Absicht des Besitzstandes in Deutschland eingehen;

3. mit Mainz die von Preußen vorgeschlagene Einrichtung treffen;

4. versprechen, mit keiner Macht anders ein Bündnis zu schließen, als wenn sie gleichfalls den auf diese Weise bestimmten Besitzstand Preußens anerkennt und, den Umständen gemäß, garantirt;

5. und endlich sich anheischig machen, auf jeden Fall zu verhindern, daß Rußland Preußen, wegen der Verbindung mit ihnen, bei gänzlicher Ausmachung der Sache den ihm jetzt schon zugestandenen Theil des Herzogthums Warschau vorenthielte.

Wollten Österreich und England diese Bedingungen, von denen jedoch nur die dritte schwierig sein würde, nicht sogleich eingehen, so beweisen sie dadurch schon, daß sie kein rein europäisches Interesse hätten, und daß sie Preußen die Kräfte nicht einräumen wollten, deren es zur Erhaltung seiner Unabhängigkeit bedarf, und so würde Preußen vor sich und Europa gerechtfertigt sein, sich von ihnen zu trennen und einen eigenen Weg mit Rußland einzuschlagen. Es bliebe ihm alsdann für seine Sicherheit kein anderes Mittel übrig, wie viel Schwierigkeiten auch noch mit diesem Schritte verknüpft wären.

Stimmten dagegen Österreich und England in diese Bedingungen ein, so kämen nun auch zu den obigen allgemeinen Gründen andere sehr wichtige besondere für Preußen hinzu, sich mit ihnen zu verbinden.

[Diese Gründe: Rücksicht auf den zu stiftenden deutschen Bund, Besorgnis vor der Suprematie Rußlands selbst im Falle des Sieges, Nothwendigkeit englischer Subsidien 2c. übergehen wir. Zum Schlusse räth Humboldt:]

1. Österreich und England die oben entwickelten Bedingungen zur Annahme vorzulegen;

2. wenn sie dieselben eingehen, sich eng und unverbrüchlich in Absicht der polnischen Angelegenheit an sie anzuschließen;

3. Rußland offen und unumwunden die Gründe darzulegen, aus welchen Preußen nicht anders handeln kann;

4. in der Verbindung mit Österreich und England alles nur immer Mögliche zu thun, um allen Bruch, und vorzüglich den wirklichen Krieg zu vermeiden;

6. wenn dies aber unmöglich sein sollte, die gemeinschaftliche Sache mit aller Kraft und der höchsten Anstrengung durchzusetzen.

Wien, den 9. November 1814.

(gez.) Humboldt.

4. Schreiben Hardenberg's an den König mit Randbemerkung des Letzteren.

Dans la Situation, où Se trouve cette malheureuse affaire de Pologne, il ne reste pour le moment que le Seul parti, de chercher à calmer les passions, à concilier les opinions opposées et à éviter tout ce qui pourroit aigrir d'avantage et mener à une brouillerie. C'est dans ce sens que j'ai remis le mémoire confidentiel très humblement ci-joint à Lord Castlereagh et au Prince de Metternich. Je Souhaite ardemment que son contenu ait l'approbation de Votre Majesté et La prie de vouloir me le renvoyer, quand Elle en aura fait la lecture.

à Vienne le 9 de Novembre 1814.

(gez.) Hardenberg.

Le fond du Mémoire est excellent, mais ce que je n'approuve pas, ce sont les sorties contre la Russie qu'il contient, et la perspective qu'il offre de tirer occasionellement partie de l'état désavantageux dans lequel cette puissance va se mettre par la nouvelle Constitution Polonaise. Si ce Mémoire par quelque accident devoit tomber entre les Mains de l'Emp. de Russie il compromettroit la Prusse par le langage qu'elle tient vis-à-vis des autres Puissances,

pour ainsi dire contre la Russie d'un étrange maniere, et certe, l'Emp. ne nous le pardonneroit jamais. F. W.

Die Besorgnis, die der König in dieser Randbemerkung äußert, ist eingetroffen. Mitte Dezember legte Metternich das Memoire Alexander vor, und dieser hat (Stein, Tagebuch S. 429) darauf geäußert, eigentlich sei er jetzt seiner Verpflichtungen ledig.

5. Czartoryski an Hardenberg.

Je m'empresse mon Prince de vous annoncer que l'Empereur laisse à S. M. le roi de Prusse le soin de prononcer sur la question de la Saxe comme il le jugera le plus convenable.

Mais quel que soit la resolution que le Roi prendra dans Sa sagesse, l'Empereur sera prêt à l'appuyer et à la soutenir avec toutes ses forces.

Sa Majesté Imperiale a voulu que je vous informe Mon prince de ce sentiment, ce soir encore.

Elle se propose de discuter à fond ces matières avec votre Altesse après demain dans la soirée.

L'Empereur a gardé chez lui les papiers.

Vienne le 11 Novembre 1814. Czartoryski.

6. Auszug aus einer Denkschrift Hardenberg's für den Kaiser von Rußland vom 23. November 1814.

Hardenberg beruft sich zunächst darauf, daß er, der an Englands Statt jetzt bestellte Vermittler, bereits einige übertriebene Forderungen entfernt habe.

Von Verträgen wolle er nicht sprechen, nur an die Großmuth und das gute Herz des Kaisers appellire er. Was Alexander wolle, sei, der polnischen Nation ein stabiles und liberales Regierungssystem zu verschaffen. Dies Zeil erreiche er; die beiden andern Mächte, welche polnische Unterthanen beherrschten, könnten vertragsmäßig sich verpflichten, ihnen verfassungsmäßige Institutionen zu verleihen. Was sie aber fordern müßten, sei ihre eigene Sicherheit; Ruhe, Vertrauen, allgemeine Zufriedenheit hingen daran. Weigere Alexander jede Konzession, so würde man anfangen, ihn zu fürchten, Vorsorge zu treffen, die Allianz sei zerstört, die Ruhe Europas dahin. Man würde ihm ja nicht sofort den Krieg machen, aber man würde vorläufig protestiren und ihn präpariren. Unabsehbares Unglück würde daraus entstehen. Auch die Wohlgesinnten würden sich gegen die Regierungen wenden und sie anklagen, ihre gerechten Hoffnungen nicht erfüllt zu haben. Deutschland würde überhaupt nicht dazu gelangen, sich zu konstituiren, wenn die Großmächte sich nicht friedlich arrangirten; es sei zum Theil erregt gegen seine Despoten. Italien sei unruhig und unzufrieden; Murat beschütze die Einheitstendenzen. Die Familie Bonaparte schüre das Feuer. Die Bourbons reklamirten Neapel, Parma und Etrurien. In Spanien müsse das Schreckensregiment zu einer Explosion führen. In Frankreich sei die Dynastie keineswegs befestigt; die Ruhe Frankreichs hänge ab von der Ruhe Europas. Belgien ist noch nicht konsolidirt, Preußen weit entfernt davon. Alles sei ihnen bestritten. Die Niederlande erhöben Ansprüche an der Mosel; wegen Mainz seien Schwierigkeiten. Sachsen werde bestritten. Österreich und Eng-

land hätten eingewilligt unter der Bedingung des Zusammenhalts in der polnischen Angelegenheit. Österreich füge noch la réserve de Mayence pour Bavière et quelques arrangements pour les fortifications et les frontières hinzu. Man wolle Dresden für den König zurückbehalten. Wenn das geschähe, wollten Alle zustimmen. Auch Preußen gebe doch seine alten polnischen Besitzungen auf. Dafür sei es schlechter gestellt, als Viele, die viel weniger gethan hätten. Wenn nun der Krieg ausbräche und Preußen an Rußlands Seite kämpfe, so würde es in die fürchterlichste Lage gerathen. Alle seine ausgesogenen Provinzen würden überschwemmt werden, und der Krieg nicht einmal populär sein. Man würde sich immer sagen, daß man ihn führe um eine Grenzfrage, in der selbst das preußische Interesse mit dem russischen kollidire.

Hardenberg appellirt noch einmal an die Herzens- und Gemütseigenschaften des Kaisers und stellt endlich die Forderung von Krakau, Nida, Zamosc für Österreich, Thorn und Warthe für Preußen. Thorn sei eine deutsche Stadt und die Bewohner wünschten die Vereinigung mit Preußen. Man könne ja versprechen, es nie zu befestigen. Bedroht könne Rußland dadurch nicht werden.

Der Ursprung des preußischen Kabinets.

Von

Max Lehmann.

Von dem Untergange des alten preußischen Kabinets im Jahre 1807 wissen alle, welche für deutsche Geschichte ein Interesse haben, über seinen Ursprung mangelt jede zuverlässige Nachricht. Die gründlichen wie die leichtfertigen Bücher über preußische Verwaltungs- und Verfassungsgeschichte schweigen sich über diese hochwichtige Frage aus oder machen unzureichende, ja irrige Angaben. Ich will in aller Kürze die Ergebnisse meiner bisherigen Forschungen hier niederlegen, näheres Eingehen einer späteren Gelegenheit vorbehaltend.

Es gibt in den brandenburgisch-preußischen Archiven keine Urkunde über die Einsetzung eines Kabinets; plötzlich, wie vom Himmel gefallen, ist es da. Um die Geburtszeit zu ermitteln, bleibt nichts übrig als die vorhandenen Spuren seiner Wirksamkeit aufwärts, so weit es geht, zu verfolgen. Wann ist die erste „Kabinets-Ordre"[1]) in Brandenburg-Preußen ergangen?

Nach älterem Kanzleigebrauch zerfallen die Schreiben „großer Herren" in eigenhändige Schreiben, Handschreiben[2]) und Kanzlei-

[1]) Die Erlasse des Kabinets werden auch „Ordre" oder „Befehl" schlechtweg genannt. Vgl. meine Publikation: Preußen und die katholische Kirche 1, 754.

[2]) Christian August Beck setzt „Handschreiben" und „Kabinetschreiben" als gleichwerthig. Doch ist sein Buch (s. unten) erst 1754 erschienen.

schreiben. Die erste Klasse bedarf keiner Erläuterung; desto mehr müssen wir Moderne uns des Unterschiedes zwischen der zweiten und dritten Klasse bewußt werden. In den Kanzleischreiben wird das Zeremoniell peinlich beobachtet, sowohl in Ansehung des Schreibenden als des Angeredeten; daher denn jener stets im Plural von sich redet und mit seinem Titel das Schreiben beginnt. Die Handschreiben sind kürzer und weniger feierlich; weder in der Anrede noch im Gruße haben sie weitläufige Titulaturen; der Schreibende tritt im Singular auf und beginnt mit einer Anrede des Empfängers. Das Kanzleischreiben schließt mit dem Datum, die Unterschrift wird, ohne Zusammenhang mit dem Texte des Schreibens, unter das Datum gesetzt; im Handschreiben wird die Unterschrift mit dem Texte verbunden durch einige höfliche Wendungen, das Datum steht neben oder unter dem Namen. Die Kanzleischreiben tragen stets die Gegenzeichnung eines Geheimen Etatsraths, Staatssekretärs oder Ministers[1]); bei den Handschreiben gilt sie für entbehrlich[2]). Kein Zweifel, daß die Handschreiben eine jüngere Form des der Erleichterung und Vereinfachung bedürftigen Verkehrs bezeichnen; eine Erinnerung daran hat sich noch in den Darstellungen des Kanzleistils, welche wir aus dem 18. Jahrhundert besitzen, erhalten[3]).

---

[1]) „Welches zu Vermeidung aller Sub- und Obreption auf eine höchstlöbliche Weise eingeführet worden": F. K. Moser, Versuch einer Staatsgrammatik S. 69. „Damit man gegen erschlichene Unterschriften desto gesicherter sei": Pütter, Zugaben zur Anleitung zur juristischen Praxi S. 141.

[2]) Die von A. Theiner (Herzog Albrecht's von Preußen erfolgte und Friedrich's I. versuchte Rückkehr zur katholischen Kirche S. 87 f.) veröffentlichten Handschreiben des ersten preußischen Königs sind theils mit, theils ohne Gegenzeichnung. — Vgl. auch die unter Friedrich II. so oft vorkommende Kanzlei-Anweisung: „Expediatur in Form eines Handschreibens ohne Contrasignatur." Hätte das Fehlen der Gegenzeichnung zum Wesen des Handschreibens gehört, so wäre der Zusatz „ohne Contrasignatur" zwecklos.

[3]) In der ersten Auflage (1694) des Dictionnaire de l'académie française schwankt die technische Bezeichnung noch: On appelle *lettres de la main* les lettres escrites ou signées de la main du Roy (2, 5). Anders die im Jahre 1740 erschienene dritte Auflage (die zweite ist mir nicht zugänglich); sie erklärt (2, 60) *lettres de la main* für lettres censées écrites toutes entières de la main du Roi et qui ne sont signées que

Durchmustert man an der Hand dieser Merkmale die aus den Kanzleien der brandenburgisch-preußischen Centralbehörden hervorgegangenen Schriftstücke, so finden sich unter Friedrich III. (I.) zahlreiche Handschreiben und zwar in deutscher wie in französischer Sprache[1]). Indessen sind sie stets gerichtet an „große Herren" oder an Ausländer, niemals an Unterthanen. Wir finden keinen Befehl oder, um in dem Kanzleistil zu bleiben, kein „Reskript", welches in den Formen eines Handschreibens ergangen wäre[2]); alle Reskripte tragen die Fassung von Kanzleischreiben, noch gibt es keine „Kabinets-Ordres." Und zur Ausfertigung seiner Handschreiben bedient sich der Herrscher derselben Persönlichkeiten, welche die Kanzleischreiben abfassen[3]).

---

de sa main. Adelung definirt (1775) Handschreiben: „Ein Schreiben ... großer Herren, worin er von sich in der einfachen Zahl spricht; zum Unterschied vom Kanzelleischreiben, worin er sich allemal des Wir bedient. Das Handschreiben wird von dem Sekretär geschrieben und nur von dem Herren unterschrieben; wodurch es sich noch von einem eigenhändigen Schreiben unterscheidet, als welches ganz von ihm selbst geschrieben wird." Aber vor ihm (1749) klagt F. K. Moser (Versuch einer Staatsgrammatik S. 70) über die Verwechselung von Hand- und eigenhändigem Schreiben. Im Jahre 1807 gebraucht ein geschulter Beamter wie Beyme das Wort von einem eigenhändigen Schreiben des Königs. — Vgl. außerdem: Lünig, Theatrum ceremoniale (Leipzig 1720). Pütter, Anleitung zur juristischen Praxi (Göttingen 1753); Zugaben (Göttingen 1759). Beck, Versuch einer Staatspraxis (Wien 1754). — Pütter (Anleitung S. 68): „Richten sie sich mehr nach der neueren Art, so heißt es ein Handschreiben."

[1]) s. Preußen und die katholische Kirche Theil 1: Nr. 314. 317. 319. 323 (sämmtlich an Pater Vota); 324. 343. 360 (an Pater Wolff); 366 (an Vota); 377. 391. 401 (an Wolff); 406. 419. 435 (an Vota); 438 (an den Kurfürsten von der Pfalz); 439 (an den Bischof von Münster) u. s. w. Die Schreiben, die in den Mémoires de Chr. de Dohna S. 196 ff. mitgetheilt sind, waren offenbar vom Kurfürsten eigenhändig geschrieben.

[2]) Pütter, der im preußischen Geschäftsgange nicht sonderlich Bescheid wußte, bemerkte noch 1759 (Zugaben S. 87): „Von Kanzleischreiben sind Reskripte eigentlich nur als eine besondere Gattung anzusehen, indem man darunter nur Schreiben an solche Personen, denen der Schreibende zu befehlen hat, verstehet."

[3]) Die oben zusammengestellten Handschreiben sind von Ilgen geschrieben, der auch Schriftstücke anderer Art aufsetzte; s. z. B. Nr. 347. 348. 349. 351 u. s. w.

Das wird anders unter Friedrich Wilhelm I., da treffen wir auf Reskripte in Form eines Handschreibens. Die erste Ausfertigung dieser Art, welche ich bis jetzt nachweisen kann, ist vom 3. Februar 1716[1]); das Reskript ist gerichtet an den Obersten v. Bredow. Es ist in aller Form eine Kabinets-Ordre: auch insofern als sie, wie alle ihre Nachfolgerinnen bis zur Verwandlung Preußens in einen konstitutionellen Staat, der Gegenzeichnung entbehrt. Geschrieben ist sie von dem aus Danzig gebürtigen Samuel v. Marschall, wohl bekannt als erster Chef des von Friedrich II. neu begründeten Fabriken- und Commercien-Departements. Wann er sein Amt als Kabinetssekretär angetreten hat, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Sicher ist, daß er am 22. September 1713, um die Bestallung „zum Hofrath und Geheimen Secretarius" bat; er erhielt sie, und zwar mit der Vordatirung auf den 30. August 1713[2]). Am 11. August 1716 theilte der König in einer aus Wusterhausen datirten Kabinetsordre dem Geheimen Etatsrath v. Kamecke mit, daß er seinem Geheimen Rath v. Marschall die Adjunktion auf seines Geheimen Raths Grabe „im General-Finanz-Directorio wegen der Postsachen habenden Stelle" gegeben habe; die darauf ausgefertigte Bestallung trägt das Datum des 12. August 1716. Im Adreßkalender erscheint Marschall zuerst 1717, als „Geheimer Post- und Hofrath, wie auch Geheimer Kabinet-Secretarius"[3]).

---

[1]) Eine ältere aus dem Kabinet hervorgegangene Ausfertigung („Im Lager vor Stralsund, 27. [oder 24.?] September 1715"), auch von Marschall geschrieben, lasse ich bei Seite, da sie den König in der dritten Person einführt („Nachdem S. K. M." u. s. w.). Übrigens blieb diese Art der Bescheidung auch später im Kabinet neben der anderen im Gebrauch; s. z. B. Preußen und die katholische Kirche Theil 5 Nr. 858.

[2]) Ich verdanke diese und einige andere im folgenden enthaltene Mittheilungen meinem Freunde Otto Krauske.

[3]) Hiernach heißt es bei Cosmar u. Klaproth, der preuß. Staatsrath S. 417: Marschall sei „Hof- und Kabinetsrath" geworden. Die wichtigste, von Preuß (Friedrich der Große 1, 349) nahezu wörtlich abgeschriebene Nachricht über die ersten Jahrzehnte des Kabinets findet sich bei dem, trotz Dohm's Mahnung (Denkwürdigkeiten 5, 472) oft unterschätzten Morgenstern (Über Friedrich Wilhelm I. S. 147): „Zur Schreiberei hatte der Herr als Kronprinz und

. Daß das Kabinet älter ist als die älteste bis jetzt aufgefundene Ausfertigung einer Kabinetsordre, kann nicht bezweifelt werden; denn die Kabinets-Registratur, die wir besitzen, ist älter. Lange Jahre hindurch war infolge einer Verwüstung, wie sie in deutschen Archiven nicht selten vorgekommen ist, die Kabinets-Registratur im Preußischen Geheimen Staatsarchiv mit anderen Registraturen vermischt. Neuerdings ist sie wieder ausgesondert worden, und da zeigt sich, daß es schon 1714 ein Kabinet mit eigenem Geschäftsgange gab. Auch hier sei die älteste nachweisbare Spur angegeben. Am 28. Januar 1714 bittet Oberst v. Preus in Brandenburg den König um eine Verordnung an die dortigen Stallmeister, den Offizieren die Pferde billig zu verkaufen; auf der

---

zu Anfang seiner Regierung seinen Auditeur [d. h. den Auditeur seines Regiments] Creuz gebraucht. Um diesen zum Minister zu machen, vertraute er dem v. Marschal das Schreiben an. Nach dessen Erhebung kam Boden. Jedoch da eine Vertheilung der Arbeit eingeführet wurde, fiel ihm zu, was in Wirthschaftssachen zu schreiben war; dem, als er in's Ministerium kam, Lautensach [Lautensack] folgte, und weil der höchstselige Herr sowohl die Oberaufsicht über die Pfandschaft der mecklenburgischen vier Ämter Ellona [Eldena], Plawe, Marwiz [Marnitz] und Vredenhagen als über die Prinzliche Gesammt-Cammer darzu gefüget, so fuhr dieser damit auch noch bis an seinen Tod seit der Zeit fort, da dem Geheimen Rath Galster der Vortrag alles dessen zu Theil worden, was in die Wirthschaft einschlägt; nachher hat Stelter diesem, wie Beyer jenem gefolget. Schumacher bekam die Staatssachen, Eichel damals nur die Kriegssachen; bei jetziger Regierung aber im letzten Kriege [es geschah im ersten schlesischen Kriege; s. Koser, Preuß. Staatsschriften 1740—1745 S. XVIII] alles, und Köper, der eigentlich die Auszahlung der Gelder hatte, die der König hieher kommen ließ, mußte zugleich im Cabinet die Miscellanea oder alles Übrige, was nicht in die bemerkten drei Fächer einschlug, bearbeiten. Der König nannte sie seine Schreiber, wenn er aber mit ihnen sprach, jeden bei seinem Namen; hatten jedoch den Titul als Kriegsräthe. Deren Gehalt war 1200 Rthlr. nebst Futter auf vier Pferde." Hiernach wäre Creutz der erste Kabinetssekretär gewesen, wenn auch nur wenige Wochen hindurch: vom Regierungsantritt Friedrich Wilhelm's I. (25. Februar 1713) bis zu seiner Berufung in den Geheimen Etatsrath (4. März [nicht, wie es bei Cosmar und Klaproth S. 402 heißt, „Mai"] 1713). „Hof- und Kammerrath" des Kronprinzen wurde der „bisherige Ober-Auditeur" Creutz (auf Verlangen des Kronprinzen, s. Wartenberg's Schreiben an den Geh. Secretarius Mieg, Oranienburg 27. März 1705) am 3. April 1705. — Vgl. noch Preuß 4, 475.

Rückseite der Eingabe steht von der Hand des Königs geschrieben: „Marrechall Das gehet nit an." Es war die Anweisung, nach welcher der Kabinetssekretär den Kabinetsbefehl auszufertigen hatte. So weit die leider arg zugerichteten Akten ein Urtheil gestatten, haben sich auf fast allen Eingängen der Kabinets-Registratur jener Jahre solche eigenhändige Verfügungen des Königs befunden.

Marschall ist der Einzige, an den die Anweisungen dieser ersten Zeit gerichtet sind; mehr als die Arbeitskraft Eines Mannes scheinen die Geschäfte des Kabinets damals nicht beansprucht zu haben. Und doch erstreckten sie sich von vornherein auf die Zivil- wie auf die Militärverwaltung: gleich die zweite der erhaltenen Anweisungen betrifft den Bericht eines Forstmeisters vom 28. März 1714 über die Forstgefälle von 1713—1714.

Nicht unerwähnt darf bleiben, daß sich schon im ersten Regierungsjahre Friedrich Wilhelm's I. Reskripte in der hergebrachten Fassung, jedoch ohne Gegenzeichnung eines Geheimen Etatsraths, finden (z. B. vom 25. März 1713). Ob dies Zufall oder bewußte Durchbrechung des Herkommens ist, muß vorläufig dahingestellt bleiben.

Das aber steht fest: das preußische Kabinet verdankt seinen Ursprung Friedrich Wilhelm dem I. Es waren im Grunde nur leise Änderungen, welche der König vornahm. Ein Feind aller Weitschweifigkeit, übertrug er die leichteste der bisher üblich gewesenen Geschäftsformen, ohne deshalb die umständlicheren abzuschaffen, auch auf den Verkehr mit seinen Beamten und Unterthanen; ein Freund rascher Entscheidungen, nahm er sich einen Sekretär, der stets um seine Person war; mißtrauisch gegen die Macht der Beredsamkeit, gab er der schriftlichen Bescheidung eine größere Ausdehnung, als sie bisher gehabt hatte [1]). Niemand konnte ahnen, daß aus diesen bescheidenen Anfängen eine Behörde erwachsen würde, welche die gesammte Verwaltung des preußischen Staates aufsog, deren unheilvollen Einfluß zu brechen es der Thatkraft eines der größten Deutschen aller Zeiten bedurfte.

[1]) Ganz hatte es an Rand-Verfügungen des Monarchen auch früher nicht gefehlt; s. z. B. Preußen und die katholische Kirche 1, 476 ff.

Miscellen.

Aus der Vorgeschichte des Krieges von 1813.

Von den im folgenden veröffentlichten Dokumenten rühren die vier ersten (sämmtlich im Dezember 1812 geschrieben) von Stein her, die beiden anderen sind an ihn ergangen.

Nr. 1 zeigt uns Stein, wie er bemüht ist, die Kräfte von Tirol nach dem hohen Muster von 1809 für die gute Sache zu verwerthen. Darauf folgt die Formulirung seines politisch-militärischen Programms für den kommandirenden General, der die russischen Heere über die deutsche Grenze führen sollte. Nr. 3 kündigt seinen Entschluß an, persönlich bei der Befreiung Deutschlands, zunächst „bis zur Elbe", mitzuwirken. Endlich (Nr. 4) eine Ermahnung an den König von Preußen, seine Schuldigkeit zu thun: ein Schreiben, wie es wohl selten an ein gekröntes Haupt gerichtet ist, eine der herrlichsten Kundgebungen des Stein'schen Genius, die wir besitzen.

In die ersten Tage des Februars 1813 versetzt uns das Schreiben eines der preußischen Patrioten (Nr. 5), welche über die Zauderpolitik ihres Königs zürnten. Der Name des Verfassers ist nicht erhalten; ich glaube nicht fehl zu gehen mit der Vermuthung, daß es der Geheime Staatsrath Stägemann, der Dichter der „Kriegsgesänge", ist, von welchem Stein in seiner Selbstbiographie [1]) berichtet: „In Königsberg kamen mehrere Personen aus Berlin . . ., vom Geheimen Rath Stägemann abgesandt, um mich von dem Zustand der Dinge in der Hauptstadt zu benachrichtigen und mir dringend die Beschleunigung des Vorrückens zu empfehlen." Später, aber auch noch vor der Er-

[1]) S. 182.

klärung Preußens, ist das letzte Stück geschrieben, eine Denkschrift, deren Autor wir in der Person des Grafen Münster zu suchen haben. Wahrscheinlich diente sie dem Zwecke, über welchen der deutsche Berather des englischen Prinz-Regenten am 3. März 1813 einem seiner Agenten schrieb: es sei beschlossen worden, „den russischen Botschafter zu veranlassen, dem Kaiser Alexander vorzustellen, wie wichtig schnelles Vordringen sei“[1]). Die Denkschrift berührt sich auch insofern mit dem ersten der hier mitgetheilten Schreiben Stein's, als sie sich der Erwartung hingibt, daß man Österreich durch eine populare Bewegung in seinen alten, jetzt von Baiern und Italien besessenen Provinzen werde fortreißen können. M. L.

1. Stein an den Zaren. Petersburg 2./14. Dezember 1812.

Sire. Le major tyrolien Jubele, qui s'est présenté ici avec des certificats sur ses anciens rapports et une lettre du régent[2]), à ce qu'on dit, me paraît être, d'après les conversations que j'ai eu avec lui et l'opinion de toutes les personnes, qui ont fait sa connaissance ici, un homme de beaucoup de bon sens, de courage et d'excellents principes. Il demande une avance pour l'achat de munition et promet de faire insurger le Tyrol — il s'agit d'examiner la possibilité de l'insurrection et les avantages qui en résulteraient.

L'insurrection tyrolienne aurait maintenant beaucoup plus de facilité qu'en 1809. Alors l'insurrection avait à combattre les corps d'armée de Ney, de Lefebvre, elle s'est cependant soutenue jusqu'à ce qu'elle a été attaquée après la paix de Vienne par quatre corps d'armée française dans les vallées de l'Adige, de la Mur, de l'Inn et de l'Isar. Maintenant rien ne s'oppose à son explosion ni à la dilatation de son action. Napoléon aura besoin de tous ces moyens militaires pour soutenir la guerre sur l'Elbe et dans la Presqueisle[3]) — il ne pourra point détacher un corps d'armée de 30 à 40000 hommes pour combattre les Tyroliens dans les montagnes; leur insurrection poussera ses ramifications dans la Forêt noire, le Spessart, et agitera et remuera tout le midi de l'Allemagne. Si l'armée

[1]) Ompteda, Nachlaß 3, 57.
[2]) Offenbar ist der Prinz-Regent von England gemeint.
[3]) Spanien.

russe se porte sur l'Elbe, tous les moyens militaires du pays entre l'Elbe et les côtes de la mer seront à sa disposition, et par la combinaison des insurrections dans le midi et des occupations dans le nord Napoléon verrait les forces de l'Allemagne entière dirigées contre lui.

Ce n'est point dans le grand éloignement, dans lequel nous nous trouvons à Pétersbourg, qu'on peut juger de la possibilité d'activer l'insurrection tyrolienne — il me paraît par conséquent qu'il faudrait envoyer Jubele à Vienne, l'adresser au comte Rosomofsky[1]) et autoriser celui-ci à réunir les chefs les plus marquants du Tyrol, qui se trouvent à Vienne et les environs, à concerter directement ou médiatement par le comte Hardenberg[2]) un plan d'insurrection avec eux et leur faire une avance de 100000 écus pour le premier terme. L'insurrection se combinerait avec l'insurrection, que l'Angleterre a préparée dans les provinces illyriennes et sur laquelle M. de Hardenberg a les notions nécessaires. M. de Rosoumofsky choisirait un agent fidel, qui dirigerait l'emploi des fonds destinés pour l'insurrection et des officiers, dans lesquels les Tyroliens auraient de la confiance, tels qu'un major Schneider[3]), le comte Leiningen[4]).

Si V. M. I. daigne agréer ces aperçus, j'ose encore émettre le vœu, qu'Elle veuille charger le secrétaire d'État, le comte Nesselrode, de conférer avec le major Jubele et de lui présenter son opinion sur les plans de cet officier, comme le comte Nesselrode est par sa connaissance de l'Allemagne à même de juger les plans et les moyens d'exécution.

2. Stein an den Zaren. „Petersburg d. 6./18. Dezember 1812."

„Dem Kaiser zugestellt.

„Der kommandirende General hat bei dem Einrücken der ihm untergeordneten Armee seine Aufmerksamkeit zu richten auf die Erhaltung ihrer Disziplin und auf ihre Verpflegung, auf den Gang der

---

[1]) Russischer Gesandter in Wien.

[2]) Hannöverischer Agent in Wien.

[3]) Anton Schneider, der General-Kommissar von Vorarlberg.

[4]) Christian Ludwig Graf Leiningen-Westerburg, während des Krieges von 1809 Oberstlieutenant.

inneren Landesverwaltung, endlich auf die Benutzung und Einrichtung der Streitkräfte des besetzten Landes zum Kampf gegen den gemeinschaftlichen Feind.

„Als allgemeiner Grundsatz wird festgesetzt:

„1) Die Einwohner des von der Armee besetzten fremden Staates sind zu schützen und zur Bekämpfung des Feindes anzuwenden, und man muß die Hülfsquellen des Landes zu diesem Zweck benutzen.

„Man muß 2) hingegen die Regierung unter Aufsicht nehmen, leiten und in einzelnen näher zu bestimmenden Fällen ganz auflösen.

„Der kommandirende General wird diesem deutschen allgemeinen Grundsatz gemäß, sobald er die Grenze eines deutschen Staates betritt, den Einwohnern den Willen und die Absichten seines allergnädigsten Kaisers[1]), sie von fremdem Joch zu befreien, bekannt machen und die kräftigsten Maßregeln ergreifen, um Personen und Eigenthum gegen alle Gewaltthätigkeiten einzelner Personen seines Heeres zu schützen. Er wird daher alles eigenmächtige und gewaltthätige Hinwegnehmen der Lebensmittel, des Zugviehes und jeder Art des Eigenthums verbieten und nachdrücklich und ohne alle Schonung bestrafen.

„Das sicherste Mittel zur Erhaltung der Disziplin ist eine zweckmäßige Einrichtung des Verpflegungswesens.

„Alles eigenmächtige Requiriren einzelner Offiziers oder Truppenabtheilungen muß demnach in der Regel schlechterdings nicht zugelassen werden. Die Requisition erläßt vielmehr allein der kommandirende General oder der Generalintendant und die von ihm beauftragten Personen. Die Ausführung der Requisitionen und Lieferungen selbst aber bewirken die Behörden des Orts, Kreises oder der Provinz. Einzelnen Detachements, Avantgarden u. s. w. ist es erlaubt, selbst die nöthige Fuhren, Lebensmittel und Quartiere zu requiriren; sie müssen sich aber deshalb an die Obrigkeit der Gemeinde wenden und von ihr die Anschaffung des ihnen Zukommenden fordern.

„Sobald als ein Kreis oder Amt besetzt ist, werden die Lokalbeamte nach dem Hauptquartier berufen und hier mit ihnen das Nöthige wegen Anschaffung der Lebensmittel, Stellung der Fuhren, Einrichtung der Märsche, der Quartiere verabredet, festgesetzt und durch die Lokalbeamte ausgeführt.

[1]) Vorlage: „A. K."

„Hat die Armee die Hauptstadt und den größten Theil der Provinz besetzt, so geschieht die Anordnung dieser Angelegenheiten mit Zuziehung der Regierung und der Stände der Provinz, deren Zusammenberufung alsdann veranstaltet wird.

„Die requirirte Objekte werden an bestimmte Magazine und an diesen vorgesetzte Verpflegungsbeamte gegen Quittungen, so diese ohnfehlbar auszustellen haben, abgeliefert und von hier aus an die Truppen verausgabt. Die Beamte der Landesmagazine reichen Rechnungen und Quittungen bei der Provinzialregierung ein. Seine Majestät werden noch näher bestimmen, wie die Requisitionen dem Lande sollen aus Allerhöchstdero Staatskassen vergütet werden.

„Der kommandirende General wird außerdem noch mit Zuziehung der Provinzial-Behörden genau festsetzen, was der bequartierte Einwohner seiner Einquartierung nach Maßgabe ihres Ranges an Kost und Quartier zu leisten hat, bei welcher Festsetzung jedoch Rücksicht genommen werden muß auf das, was der Einquartierte bereits an Lebensmitteln vom Staat erhält, und auf die größte Sparsamkeit und Billigkeit.

„Das russische Papiergeld und Kupfergeld wird in den eroberten Provinzen in Umlauf gesetzt, und zwar der Silber-Rubel gleich drei Papier-Rubeln, das Kupfergeld das Pud zu[1]) — —.

„II.[2]) Gang der inneren Landesverwaltung.

„Die bestehende Verfassungen, Gesetze, Landesbehörden werden ohnverändert beibehalten, und nur in solchen Fällen, wo einzelne Einrichtungen zum Vortheil der Franzosen getroffen oder einzelne Beamte und Personen ihnen vorzüglich ergeben sind, werden jene abgeschafft, diese entfernt.

„Alles öffentliche Einkommen wird für S. M. erhoben und zu denen militärischen Zwecken, besonders zu den Volksbewaffnungen, verwandt, und die Provinzial-Behörden verantwortlich gemacht für dessen gewissenhafte treue Verwaltung.

„Seine Majestät werden in jeder Provinz oder in mehreren einen General-Landes-Commissair anstellen, ihm die Provincial-Behörden unterordnen und seiner Oberaufsicht die allgemeine Leitung der Provincial-Verwaltung anvertrauen.

---

[1]) Lücke in der Vorlage.

[2]) Die Überschrift: „I. Disziplin und Verpflegung“ fehlt.

„Die zum Vortheil Napoleon's getroffenen Einrichtungen der geheimen Polizei werden aufgehoben, die Papiere derselben so schleunig als möglich versiegelt, die Personen in Verwahrung gebracht.

„Die öffentliche Meinung wird aufgeregt und geleitet durch Proklamationen, durch Volksschriften, durch Kanzelreden, durch zweckmäßige Maßregeln in öffentlichen Schulen und durch gesellschaftliche Vereinigungen gutgesinnter Männer in allen großen Städten. Alle diese Maßregeln müssen so schleunig als möglich genommen und ausgeführt werden.

„III. Bewaffnung.

„Es werden dreierlei Arten von Bewaffnungen gebildet:

„a) Ein Landsturm, der aus allen Männern zwischen 18 und 60 besteht.

„b) Eine Landwehr oder Miliz, welche aus Leuten zwischen 18 und 50 besteht und zum Dienst innerhalb der Provinz gebraucht wird. Über die Einrichtung und Gebrauch dieser und des Landsturms werden besondere Vorschriften erlassen werden.

„c) Endlich Truppen, da aus 100 Mann je 4 genommen und zur Bildung jener Truppen verwandt werden.

„Die Vorbereitungen zu diesen Rüstungen müssen sogleich vom General-Landes-Commissair und dem in der Provinz commandirenden General getroffen werden, unter deren Befehlen die Landwehren und der Landsturm stehen, die Linientruppen unter denen des commandirenden Generals der Armee."

3. Stein an den Zaren. Petersburg 9./21. December 1812[1]).

La suite nécessaire de la destruction constatée et évidente des armées françaises est l'occupation du nord de l'Allemagne et en premier lieu de la Prusse jusqu'aux bords de l'Elbe. L'arrangement de cette dernière, nécessairement provisoirement jusqu'à ce qu'on soit convenu définitivement avec le roi, exigera différentes mesures, pour lesquelles V. M. I. jugera bon de m'appeler auprès de Sa personne. Dans ce cas j'ose La supplier de vouloir déterminer le cercle d'activité, qu'Elle daignera m'assigner, m'accorder les pleinspouvoirs nécessaires pour le remplir

[1]) Am Rande, von Stein's Hand: **Par le comte de Nesselrode.**

et la confiance de me laisser agir seul, prendre directement Ses ordres, sans l'intervention d'intermédiaires et d'adjoints[1]).

C'est avec la soumission la plus respecteuse que j'ai etc.

4. Stein an den Zaren. Petersburg 16./28. Dezember 1812.

A S. M. l'Empereur à Wilna.

Les conversations, que j'ai eu avec M. de Lutzow[2]), homme très-bien pensant, qui a quitté Berlin il y a 15 jours, m'ont fait croire, qu'il ne serait point inutile d'écrire au roi de Prusse. J'ose mettre à cet effet la lettre ci-jointe sous les yeux de V. M. et, en cas qu'Elle en agrée le contenu, La supplier, qu'Elle donne les ordres, pour qu'elle parvienne à sa situation[3]).

Beilage. Entwurf zu einem Schreiben Stein's an den König von Preußen.

Pétersbourg le 16./28. Dec. 1812. Au roi de Prusse.

Un silence absolu à l'époque présente de la part d'un homme, qui a été attaché à V. M. par des rapports de service, de dévouement respectueux et par une fidélité éprouvée, lui devrait paraître blamable; en l'interrompant je ne crois point devoir me justifier.

Le terme marqué par la providence, pour la chute de l'homme, qui a tenu l'Europe dans ses fers, est donc arrivé — la destruction de son armée par le fer, la faim, le climat, la fuite honteuse de Bonaparte, couvert d'ignominie et poursuivi par les malédictions de 400000 hommes, qu'il a fait périr, l'attestent. La sagesse des mesures prises par l'empereur Alexandre, sa persévérance, la bravour de ses armées, l'énergie indomptable d'une nation pieuse et forte sont les moyens, que la providence a employé, pour amener les grands évènements, qui viennent de passer sous Vos yeux. Ils Vous offrent, Sire, un grand exemple de ce qu'un souverain peut, qui sait animer

---

[1]) Hier folgte ursprünglich, später wieder gestrichen: **dont je n'ai que trop appris à connaître l'influence nuisible.**

[2]) Leo v. Lützow, der jüngere Bruder des Freicorps-Führers.

[3]) Im Geheimen Staatsarchive zu Berlin findet sich keine Spur einer Ausfertigung dieses Schreibens.

et guider les sentiments nobles, qui se trouvent dans sa nation, qui sait persévérer dans les vrais principes — que cet exemple ne soit point perdu pour Vous, Sire! Vous avez de grands malheurs à faire oublier, l'indépendance nationale, l'éclat et la majesté du trône à rétablir, le charactère d'une nation accablée par le sentiment de sa chute à relever — et l'empereur Alexandre à la tête d'une armée victorieuse vous offre les moyens de reconquérir la gloire et la dignité.

Les yeux des contemporains et de la postérité sont fixés sur V. M. Il dépend de Vous d'effacer dans ce moment-ci par un dévouement noble et digne des grands hommes, que Vous comptez parmi Vos ancêtres, le souvenir de l'asservissement, dans lequel la Prusse se trouve. Employez l'autorité, que Dieu Vous a donné, à briser les fers de Votre peuple! Que son sang cesse de couler pour l'ennemi de l'humanité, qu'il se réunisse aux bannières victorieuses de l'empereur Alexandre, qui sont ceux de l'honneur et de l'indépendance des nations! La justesse de Votre esprit, la pureté et la bienveillance de Votre caractère, qualités, que j'ai si souvent eu occasion d'admirer, me garantissent, que Vous prendrez un parti conforme à Votre devoir et que Vous éviterez au pays, que Vous gouvernez, les calamités, qui l'accableront, s'il devient le théâtre de la guerre, et dont la plus funeste sera la dégradation morale progressive, dans lequel l'asservissement aux Français tient Votre nation. On ne dira point, Sire, que Vous êtes l'instrument, que la tyrannie étrangère emploie pour étouffer dans Votre peuple tout sentiment noble et généreux, pour le corrompre et l'avilir; on Vous comptera au nombre des princes, qui auront su relever un État ou s'ensevelir courageusement sous ses ruines, si la providence ne décrète point la réussite de cette noble entreprise.

Vous ne serez point étonné, Sire, du langage, que je tiens; il est conforme aux principes, que j'ai toujours professé et à ma conduite connue de V. M. Si je pourrais joindre à la conviction de la délivrance de ma patrie, la douceur de croire, que Vous avez participé, Sire, il ne manquera rien à mon bonheur.

5.[1]) Schreiben (des Geheimen Staatsraths Stägemann?) an (den Regierungs-Präsidenten Wißmann in Marienwerder). „B[erlin] 2. Februar 1813.

„Wir sind seit meinem letzten Briefe ohne Nachrichten aus Breslau, und ich erfahre, daß der König die schlesischen Festungen bereise[2]).

„Man schmeichelt sich damit, daß er, von allen Seiten bestürmt, das System zu verändern im Begriff stehe und nur das Vordringen der russischen Truppen erwarte. Es kann sein, daß man den Versuch einer Pazifikation aufgegeben habe, weil man, obwohl etwas spät, einsieht, daß der Kaiser Napoleon die Schmach, welche der Feldzug des Jahres 1812 auf ihn gehäuft hat, nur in Strömen Blutes von sich abwaschen zu können glaube und daß er nur durch neue Siege den verlorenen Glanz herzustellen suchen werde. Es ist unbegreiflich daß man diesen Mann noch nicht begriffen hat. Seine Existenz bei der französischen Nation beruht nur auf seinem Feldherrnruhm, und er kann nur einen Waffenstillstand schließen, keinen Frieden.

„Indes muß man allerdings einräumen, daß der König, nachdem der glückliche Augenblick einmal verloren ist, in der jetzigen Lage der Dinge die Annäherung der Russen abwarten müsse, da er seine Persönlichkeit doch nicht verleugnen kann. Seine Hauptstadt, seine Wohnungen in Berlin, Potsdam, Charlottenburg, das Grab der Königin sind in der französischen Gewalt, die nicht ohne Sävitien aufgeben wird, sobald der König sich feindlich erklärt.

„Die aufgeregte Kraft der Einwohner, den brennenden Haß gegen die Franzosen, bringt er, als zu poetisch, entweder gar nicht oder nachtheilig in Anschlag, und freilich kann diese Waffe nur dann von wirksamem Erfolge sein, wenn sie durch Truppen sekundirt wird, obwohl es überhaupt, wenn man in Deutschland vorgeht, gewiß rathsamer sein möchte, statt die Nation zu insurgiren, eine deutsche Armee durch Aushebungen zu bilden, wozu der allgemeine Haß und die Rache vortreffliche Cadres hergeben würden.

---

[1]) Abschrift ohne Unterschrift von der Hand eines Schreibers, der in der Kanzlei des Regierungspräsidenten Wißmann in Marienwerder beschäftigt war. Da die Abschrift aus dem Nachlasse Stein's herrührt, dürfte die Annahme zutreffen, daß das Schreiben an Wißmann gerichtet war und von diesem abschriftlich an Stein mitgetheilt wurde.

[2]) Eine falsche Nachricht.

„Die französische Armee in Berlin und der umliegenden Gegend ist wenigstens 30000 Mann stark, worunter etwa 6000 Mann Kavallerie; erst vor einigen Tagen sind durch deutsche Lieferanten 800 sehr schöne Pferde abgeliefert worden. Diese Armee zum Rückzug zu nöthigen, würde an sich nicht schwer sein; es muß aber darauf gedacht werden, ihren Rückzug ohne Gefahr für die Hauptstadt zu arrangiren. Gewiß wird der König hiervon ausgehen. Eben, als ich dieses schreibe, erfahre ich, daß das Hauptquartier der großen Armee in Frankfurt an der Oder mit 8000 Mann unter dem Vicekönig von Italien angesagt worden ist. Unstreitig wird diese von dem russischen Corps des Admirals Tschitschagoff gedrängt, das indes viel zu schwach ist, um die Sache allein auszuführen. Das Wesentlichste scheint zu sein, daß die Kutusow'sche Armee, die doch wohl 50000 Mann zählen wird, rasch und ohne sich mit Modlin und Sierock aufzuhalten, durch das Herzogthum Warschau nach Schlesien vordringt und von dort, mit unserer Armee vereint, die Elbe bedrohe, indes die Corps von Tschitschagoff und Wittgenstein, vereint mit York und Bülow, durch die Mark und Pommern auf die Oder losgehen. Um die Festungen muß man sich für den Augenblick nicht bekümmern, und nur Danzig wird, wenn es inzwischen nicht fällt, zu beobachten sein, wozu aber, wenn sich unsere Truppen mit den russischen vereinigen, hinreichend zurückgelassen werden kann. Diese Bewegungen müssen den schleunigen Rückzug der hier noch stehenden französischen Armee auf Magdeburg zur Folge haben, und da man unter solchen Umständen immer auf die Angst etwas basiren kann, so ist wohl zu erwarten, daß der Abzug von hier ruhig geschehen werde, wenn nur durch unsere Behörden dahin gewirkt wird, daß das Volk in Berlin sich nicht unzeitigen Ausschweifungen, die doch zu nichts Reellem führen, überlasse. Auf unsere Fünffürsten[1]) ist dabei nicht zu zählen.

„Es hätte alles viel erfolgreicher ausgeführt werden können, wenn nicht die kostbarsten Augenblicke versäumt worden wären. Man tadelt hier, daß die russische Armee nicht vorher vorgegangen sei, die Franzosen selbst nennen es unbegreiflich, und so würde es sein, wenn die russische Armee nicht in ihren eigenen Verlusten und in der Unsicherheit unseres Systems Hindernisse gefunden hätte, obwohl allerdings die späte Besetzung des Herzogthums Warschau befremdet.

---

[1]) Die vom Könige in Berlin zurückgelassene, aus fünf Mitgliedern bestehende Ober-Regierungs-Kommission.

„Wiewohl übrigens viel versäumt ist, wiewohl jetzt, was ohne Schwertschlag vielleicht erlangt werden konnte, Blut und Aufopferung aller Art kosten wird, so scheint für den Hauptzweck des nächsten Feldzuges, für die Befreiung Deutschlands, doch nichts verloren. Der Kaiser von Frankreich ist viel mehr geschwächt, als er selbst es vielleicht glaubt; er kann sich so schnell nicht wieder sammeln, daß er den deutschen Fürsten rechtzeitig imponiren könnte, und nur mit deutscher Macht würde er seinen Krieg gegen Rußland mit Succeß fortzusetzen hoffen dürfen. Es gibt auch hier Leute, die der Meinung sind, daß die russische Regierung für Preußen und Deutschland weiter nichts thun und sich darauf beschränken werde, ihre eigenen Grenzen gegen etwa neue Anfälle Napoleon's zu sichern. Dies scheint wirklich thöricht. Die russische Regierung kann allein durch die Wiederherstellung Preußens und Deutschlands gegen die Ehrsucht Napoleon's sich sicher stellen. Kann er nicht durch gewohnte Machinationen Österreich und die Türkei gewinnen und von Süden aus die Provinzen Rußlands beunruhigen? Mit seinem Einfluß auf Deutschland ist keine Macht vor der Universal-Monarchie sicher, solange er da ist. Unstreitig muß Deutschland sich selbst befreien, und es bedürfte Rußlands jetzt auch gar nicht, wenn nur ein Kurfürst, wie Friedrich Wilhelm, unter den deutschen Fürsten wäre. Aber mit 100000 Russen und eben so vielen Preußen wird sich das große Werk jetzt ohne bedeutende Schwierigkeiten ausführen lassen, und Österreich mag dazu stillsitzen. Denn daß es für Napoleon etwas thun werde, scheint moralisch unmöglich. Einen Brandenburger[1]) sollte es wohl lieber erfreuen, daß Preußen allein und ohne Österreichs Hülfe den alten Ruhm des Hauses und Landes erneut. Was aber jetzt geschieht, muß ohne Aufschub geschehen. Die Begeisterung der Gemüther erschöpft sich, und das Gespenst der Angst vor den überlegenen Talenten Napoleon's schleicht sich wieder ein.

„Daß die Course in Königsberg gesunken sind, ist gewiß schon der Besorgniß zuzuschreiben, daß der König nach der wegen des Generals v. Yorck gegebenen Erklärung (die nur eine Folge des Moniteurs ist, dem der König bei seinen persönlichen Verhältnissen, mitten unter französischen Truppen, zuvorkommen wollte) dem französischen System treu anhängen werde.

---

[1]) Namentlich diese beiden Stellen weisen auf die Autorschaft von Stägemann hin. Er war im Finanzdepartement angestellt, und sein Patriotismus hatte eine brandenburgische Färbung.

„Von Danzig und Warschau wissen wir heute noch nichts. Thorn soll in russischen Händen sein.

„Man sagt, der Oberst v. Boyen sei während der Anwesenheit des Königs noch hier gewesen, und ihm nach Breslau, auf sein Verlangen, gefolgt [1]).

„Vor Anschaffung der Geldmittel dürfen wir nicht besorgt sein. Das Tresorschein-Edikt vom 19. Januar steht und fällt mit der politischen Maßregel, die wir annehmen. Gibt der König dem allgemeinen Wunsch der Nation nach, so bringt diese gewiß einen zur Realisation und Amortisation der Scheine hinreichenden Fonds zusammen, auf dessen Basis mit der Emission der Scheine vorgegangen werden könnte. Diese Anweisung der Tresorscheine ließe sich auch an ein Arrangement mit der russischen Regierung knüpfen, worüber ich einen besonderen Vorschlag zu thun im Begriff stehe [2]). Nur auf solchem Wege wird der großen Verwirrung zu begegnen sein, die das Tresorschein-Edict im Privatverkehr nothwendig erregen muß. Beharrt unsere Regierung bei dem gegenwärtigen System, so ist das Verderben ohnehin unvermeidlich, und der Privat-Wohlstand wird nur auf dem kürzesten Wege vernichtet.

„Man sagt, unsere Ober-Regierungs-Commission habe wider die Ausführung des Edicts bei des Königs Majestät Vorstellung gemacht. Es ist wahr, daß von den Mitgliedern nur Herr v. Schuckmann an dem Edict Theil genommen, auf dessen Votum noch wesentliche Modifikationen, die die rückwirkende Kraft des Gesetzes beschränken, weggestrichen werden mußten.

„Brahl [3]) wird Ihnen erzählen, welches Dilemma unsere Fünffürsten aufstellen, um sich warm und weich bei dem französischen System zu konserviren. Nämlich: der Kaiser Napoleon hat bekanntlich eine unversöhnliche Tiger-Natur; er vergibt nicht, wenn er beleidigt ist. Der Kaiser Alexander ist von menschlich wohlwollendem Genie; man versöhnt ihn leicht. Es ist also besser, sich an Napoleon anzuschließen. Denn siegt er, so zerreißt er den von ihm Abgefallenen; siegt der Kaiser Alexander, so wird der Abfall leicht verziehen, zumal da er persönliche Freundschaft für den König hat. So ist buchstäblich mit Brahl gesprochen worden. Die Herren vergessen aber, daß die

---

[1]) Auch dies ein Irrthum.

[2]) S. die Anmerkung auf vorstehender Seite.

[3]) Preußischer Licentrath.

York'sche Convention und die lauten Äußerungen der Nation den Kaiser Napoleon bereits unversöhnlich gegen Preußen aufgereizt haben und daß Napoleon nur so raisonniren kann: entweder sind die Gesinnungen des Generals v. York und der preußischen Nation auch die Gesinnungen des Königs, oder sie sind es nicht. Im ersten Fall macht sich der König der strafbarsten Duplicität schuldig; im andern legt er eine Schwäche an den Tag, die jedes Zutrauen auf ihn ausschließt: in beiden Fällen also muß er fallen. Es ist zu hoffen, daß der König den Gründen der Vernunft und der Ehre Gehör geben werde; aber es wird nur geschehen, wenn die russischen Truppen ihn rasch der jetzigen Verlegenheit entreißen, weil sonst er selbst sowohl als der Herr Staatskanzler durch den Schluß, wie ihn die Ober-Regierungs-Commission macht, irre gelenkt werden. Unsere Hoffnungen freilich fangen zu sinken an, weil zu viel Zeit verloren geht.

„Die französischen Truppen scheinen bei Spandau sich verstärken zu wollen. Hier haben sie etwa 70 Kanonen. Nach Köpenick und Strausberg, wo sie sich verschanzen, sind einige 30 Kanonen von Küstrin gebracht worden. Man weiß nicht, was es sagen soll, da die russischen Truppen über Schwedt und Freienwalde nach Berlin kommen können, ohne diese Stellung zu berühren.

„Der Marschall Macdonald ist gestern nach Paris abgegangen.

„Wir empfehlen uns ꝛc. ꝛc.“

6.[1]) Denkschrift (des Grafen Münster. London, Ende Februar oder Anfang März 1813).

La cour de Vienne donne le démenti à toutes ses assertations et promesses faites du temps du mariage de l'archiduchesse et après la paix de Vienne. L'empereur ne veut plus l'anéantissement de la dynastie de Bonaparte. D'après ce qu'en dit Metternich, l'amour paternel pour sa fille l'emporte sur l'intérêt de l'Autriche et de l'Europe, et une fausse jalousie contre la Russie lui fait prévoir des dangers chimériques et oublier, que sa destruction aurait suivi immanquablement l'anéantissement du pouvoir russe en Europe.

---

[1]) Ohne Datum und Unterschrift, geschrieben vom Sekretär des Grafen Münster. Einige Korrekturen sind von Münster selbst angebracht. Vgl. (Hormayr) Lebensbilder 2, 167 ff.

Metternich tâche de faire sentir, que l'obstacle principal à faire tourner l'Autriche contre la France se trouverait dans les sentiments de l'empereur même. Son ami, le chancelier Hardenberg à Berlin, paraît lui en croire sur sa parole. Mais il est bien connu, que l'empereur François hait Bonaparte, et quant à son amour paternel, nous l'avons vu vaincre sa répugnance contre le mariage avec Bonaparte et sacrificier sa fille à ce qu'il envisageait alors comme l'intérêt de sa Monarchie. C'est Metternich lui-même, qui mérite d'être jugé sur les données, qui depuis longtemps l'ont rendu suspect. S'il n'est pas décidément gagné par les présents de Bonaparte, il l'est par l'attachement, qu'il a pour son poste, auquel il tient par l'intérêt et par vanité. Il croit donc pouvoir tirer parti de la crise actuelle, en offrant une médiation, qu'on devrait appeler armée, si Metternich avait de quoi pousser ces plans par la force. Il déclare à Bonaparte[1]), que l'Autriche est invitée de se mettre à la tête de 50 à 60 millions, pour se déclarer contre lui, et il fait sentir aux autres puissances, qu'il pouvait bien se ranger du côté de la France, si on voulait le forcer à changer de système. Le fait est, que l'Autriche ne se trouve point en état à se déclarer contre nous et qu'il y a des chances très-favorables pour l'entraîner dans notre parti. On a eu de la peine à faire agir le corps auxiliaire contre les Russes; mais des raisons connues ont fait vaincre cette répugnance. Que la guerre se fasse en Allemagne pour le but bien prononcé (comme il l'a déjà été par la Russie) de rétablir la liberté de l'Allemagne, et l'Autriche sera forcée à prendre part pour nous tant par intérêt qu'à cause de l'esprit public, qui règne dans toute la nation. Le comte Wallmoden[2]) exprime en peu de mots la politique du cabinet de Vienne: „Elle fera tout pour ne rien faire, elle croit obtenir des avantages en offrant une médiation tout-à-fait hors de propos.“ Il conseille de la laisser là, sans s'inquieter d'elle. „Cette puissance est nulle“, dit-il, „pour les 4 ou 5 premiers mois, durant lesquels

---

[1]) Vgl. Oncken, Österreich und Preußen im Befreiungskriege 1, 35 ff.

[2]) Stein's Schwager, der nach dem österreichisch-französischen Bündnisse von 1812 den österreichischen Dienst verlassen hatte und nach England gegangen war.

les grands coups devront se porter et dont le succès décidera aussi de sa conduite.“

La Prusse fait entrevoir plus de chances favorables, qu'il n'y aurait, si elle tenait fermement à sa résolution de ne vouloir agir que de concert avec l'Autriche. Le chancelier de Prusse dit — et nous pouvons nous fier à sa sincérité, lorsque ses déclarations faites à M. de Ompteda[1]) sont répétées dans sa lettre confidentielle à son ami le général Gneisenau[2]) — qu'il y aurait des cas, où la Prusse pourrait se déclarer pour nous, même sans la concurrence de l'Autriche, pourvu que celle-là ne se range pas du côté de la France. Il y a une malheureuse réticence sur la nature du cas, que ce ministre suppose, tout comme sur les conditions, que la cour de Vienne veut faire à la France et dont le refus la fera tourner contre elle. Cette réticence n'est que dans la faiblesse de ces deux cabinets. Le chancelier de Prusse a à faire à un roi timide; il est réduit à regarder comme une victoire d'avoir gagné M. de Knesebeck et d'Ancillon, qui l'année passée a été en partie cause de l'alliance avec la France, et que Gneisenau peignait alors comme un être composé des éléments d'un prêtre et d'un courtisan dans le plus mauvais sens[3]).

En attendant les deux cours conservent au moins pour l'extérieur leurs relations plus que amicales avec la France, et c'est sous l'égide de leur alliance qu'elles augmentent leur armée.

Quelle que puisse être la sincérité du chancelier de Prusse, ce ministre est ouvertement sans pouvoir et surveillé[4]) par un ministre des affaires étrangères, qui n'est pas dans le secret. Dans cette position il est dangereux de le voir jouer au plus

---

[1]) Hannöverischer Agent in Berlin.

[2]) Gemeint ist Hardenberg's Schreiben vom 9. Januar 1813, s. H. Z. 62, 513.

[3]) Gneisenau an Münster, Berlin 10. März 1812 (von Pertz ganz, von Hormayr theilweise unterdrückt): „Ein Hofpfaffe und Hofschranz zugleich.“

[4]) Hier steht am Rande, von Stein's Hand, mit Bleistift: **Pauvre surveillance du pauvre c^te Golz.**

fin avec Bonaparte, surtout comme nous avons trop souvent vu son roi se ranger du mauvais côté.

Tout prouve la nécessité de presser les affaires. Le comte Hardenberg[1]) remarque dans sa dépêche, que les derniers évènements ont déjà amené des modifications dans les plans de Metternich, quant au corps auxiliaire, et il paraît convaincu, que l'Autriche serait entraînée dans la bonne partie, si on gagnait la Prusse et surtout si des insurrections dussent éclater en Allemagne. Le chancelier de Prusse veut reprendre la négociation pour Colberg; on a donné[2]) des avis secrets à l'empereur de Russie sur le corps compris dans la capitulation non ratifiée du Général d'Yorck. Tout cela prouve l'importance d'agir promptement, pour amener ces évènements, qui décideraient du parti, que prendront l'Autriche et la Prusse. La réussite du plan sur Colberg serait importante sous ce point de vue, surtout après que le roi s'est déjà rendu en Silésie[3]), plan préconcerté, mais qu'on jugeait à Berlin comme très-hazardeuse vis-à-vis la France. Sous ce point de vue il faudrait expédier tout de suite les lettres du chancelier Hardenberg au général Gneisenau[4]), pour le mettre au fait de la situation des affaires. Quant à l'Autriche, je n'ai jamais changé d'avis, que de tous les motifs le plus important, pour la décider en notre faveur, ce serait de faire soulever ses provinces cédées à la France et à la Bavière. La chance de les réunir à la monarchie, l'impulsion que cela donnerait à la nation, tout déciderait le cabinet de Vienne, surtout si on gagnait encore la Prusse.

Sous ce point de vue il serait important de communiquer une esquisse de la situation des affaires au marquis Wellington, à lord William Bentink[5]) et au général Nugent[6]). Ce sont eux

[1]) S. oben S. 274 Anm. 2.

[2]) Durch Major Natzmer.

[3]) Friedrich Wilhelm III. verließ Berlin am 22. Januar 1813.

[4]) Die Denkschrift ist also nach der Abreise Gneisenau's aus England (welche in den letzten Tagen des Januars erfolgte) geschrieben.

[5]) Der englische Befehlshaber in Sicilien.

[6]) Münster an Stein, London 3. November 1812 (bei Pertz, Stein 3, 190): „Graf Nugent geht in dieser Woche nach Spanien ab, um mit Lord Wellington Rücksprache zu nehmen und dann zu Lord William Bentink nach

qui pourront juger sur les lieux, si une diversion en Italie, d'où le général Grenier parait avoir améné le reste des troupes françaises, ne serait pas plus importante pour l'Espagne même que tout ce que peuvent faire les troupes de l'expédition de Sicile et dans le sud de l'Espagne. La nécessité de venir au secours du royaume d'Italie, créé par Bonaparte, le ferait probablement évacuer l'empire, qu'il voudrait conserver ou conquérir pour son frère en Espagne, et si cette expédition réussissait à faire déclarer l'Autriche, comme il est très-probable, qu'elle le ferait, nous oserions considérer l'Europe avec l'Espagne comme sauvée.

Sicilien zurückzukehren." Leider hat die „Allgemeine deutsche Biographie" über den merkwürdigen Mann nicht die erwartete Aufklärung gebracht. Die Notizen Hormayr's (Lebensbilder 2, 151 ff.) reichen nicht aus.

Literaturbericht.

Professor **G. Droysen's** allgemeiner historischer Handatlas in 96 Karten und erläuterndem Text. Ausgeführt von der Geographischen Anstalt von Velhagen und Klasing in Leipzig unter Leitung von **Richard Andree.** Bielefeld und Leipzig, Velhagen u. Klasing. 1886.

Katholischer Kirchen-Atlas. Vierzehn kolorirte Karten mit begleitendem Text. Von **O. Werner.** Freiburg i. B., Herder. 1888.

Der Spruner-Menke'sche Atlas wird nach wie vor das vornehmste Rüstzeug der historischen Geographie des Mittelalters und der Neuzeit bleiben, aber es läßt sich nicht bestreiten, daß die Herren Droysen und Andree ihn in willkommener Weise ergänzt haben. Geschickt haben sie die Schwächen und Lücken der Arbeit ihrer Vorgänger sich zu Nutzen gemacht. Es wird wohl niemanden geben, der nicht für die deutsche Geschichte des 18. Jahrhunderts der Droysen-Andree'schen Karte 47 den Vorzug gäbe vor Nr. 46 des älteren Atlas (die übrigens nicht von Menke, sondern von Hassenstein bearbeitet ist), und mit Dank benutzt man die Karten und Kärtchen, welche die allmähliche Bildung von Österreich, Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Nassau, der Schweiz und der Niederlande veranschaulichen. Bei den Niederlanden wäre zweckmäßig noch eine Übersicht der alten Diöcesan-Eintheilung hinzugefügt worden, etwa wie bei Frédéricq, Corpus documentorum inquisitionis haereticae pravitatis Neerlandicae; auf Karte 49 (Deutschland i. J. 1812) vermissen wir die französischen Militär-Straßen. Die Nebenkarte dieses Blattes „Schlachtfelder von Ligny und Belle-Alliance" hat einen großen Theil ihrer Brauchbarkeit dadurch eingebüßt, daß Charleroi auf ihr fehlt; wie kann man ohne diesen Ort Napoleon's

Angriffsplan verstehen? Nicht angenehm berührt, daß so selten Quellen angegeben werden, und recht empfindlich stört zuweilen, daß der Farbendruck versagt hat. Die wunderliche „Grenze des römisch-deutschen Kaiserreichs“ auf Blatt 23 hätte dem Rothstift des Revisors nicht entgehen sollen.

Eine Vorarbeit für den historischen Atlas des 20. Jahrhunderts ist der Werner'sche Kirchen-Atlas. Wes Geistes Kind der Herausgeber ist, deutet er verständlich an durch das seinem Namen hinzugefügte S. J., durch den Eingangssatz („Rom ist der Sitz des allgemeinen Oberhauptes der sichtbaren Kirche Jesu Christi auf Erden“) und durch die überaus zarte Erwähnung „bekannter Vorgänge“ aus dem Jahre 1873 (S. 45). Zu Nutz und Frommen vertrauensseliger Leute wiederholen wir folgendes Geständnis des braven Jesuiten: „Die Protestanten nehmen zwar in jenen Ländern [es ist von Deutschland die Rede], wo sie in der Minderheit sind, auch in dieser Periode [zweite Hälfte unseres Jahrhunderts] verhältnismäßig stärker zu als dort, wo sie die Mehrheit bilden, doch müssen die überwiegend katholischen Provinzen der preußischen Monarchie ausgenommen werden. Die Katholiken dagegen nehmen nicht nur dort, wo sie die Minderheit bilden, nach einem größeren Procentsatze zu, sondern auch in Provinzen, in denen sie die Mehrheit bilden, und zwar trifft letzteres zu für Posen und Schlesien in der Zeitperiode von 1864 bis 1880.“

Auch sonst enthält die Einleitung eine Menge brauchbarer Notizen. M. L.

Corpus scriptorum ecclesiasticorum latinorum editum consilio et impensis Academiae Litterarum Caesarae Vindobonensis. XVIII. Priscilliani quae supersunt rec. Georg Schepss. Accedit Orosii commonitorium de errore Priscillianistarum et Origenistarum Vindobonae, Tempsky in Comm. 1889.

Dieser Band der Wiener Ausgabe lateinischer Kirchenschriftsteller ist geeignet, über eine religiöse Gemeinschaft des 4. Jahrhunderts, den sog. Priscillianismus, endlich eine im hohen Grade wünschenswerthe zuverlässige Auskunft zu geben; denn er enthält nicht weniger als elf von dem Herausgeber auf der Würzburger Bibliothek in einem Codex s. V—VI aufgefundene Traktate des Priscillianus selbst. Im Jahre 1886 hat der Entdecker bereits in einem Vortrage die Tragweite dieses Fundes in dogmengeschichtlicher und allgemein kirchengeschichtlicher

Beziehung skizzirt und die große Bedeutung desselben mit Recht hervorgehoben. Bis dahin waren wir nur auf Fragmente und Berichterstattung Anderer angewiesen. Die Traktate bestimmen sich: I. Liber apologeticus. II. Liber ad Damasum episcopum. III. Liber de fide et de apocryphis. IV. Tractatus Paschae. V. Tractatus Genesis. VI. Tractatus Exodi. VII. Tractatus primi Psalmi. VIII. Tractatus Psalmi tertii. IX. X. Tractatus ad Populum. XI. Benedictio super fideles. Ergänzend sind beigefügt Priscilliani in Pauli Epistulas Canones a Peregrino episcopo emendati und des Orosius Commonitorium, in welchem ein Fragment Priscillians steht. Die Ausgabe ist musterhaft.

Viktor Schultze.

Zur Geschichte des Mittelalters. Ausgewählte historische Essays von **Edward A. Freeman.** Aus dem Englischen übersetzt von C. J. Locher. Straßburg, Karl Trübner. 1886.

Fünf von den Essays, die Freeman in der Tauchnitz Edition im Jahre 1872 hat wieder abdrucken lassen, sind hier mit vier auf die englische Geschichte bezüglichen Aufsätzen desselben Autors vereinigt. Als Beiträge zur Geschichte des Mittelalters haben jene fünf auf die kontinentale Geschichte bezüglichen Abhandlungen nur geringen Wert, auch wenn man ihnen auf ihr Alter (sie sind ursprünglich in dem Jahrzehnt von Januar 1861 bis Januar 1871 veröffentlicht) etwas zu gute hält. Sie sind jedoch in erster Linie als publizistische Arbeiten zur Zeitgeschichte aufzufassen und verdienen als solche noch jetzt ein gewisses Interesse. Gemeinsam ist den ersten vier von ihnen der echt F.'sche Charakterzug, daß aus der Beantwortung antiquarischer Fragen durch sehr gewaltsame Gedankensprünge endgültige Entscheidungen politischer Tagesfragen hergeleitet werden. Die Theorie von einem an den Besitz Roms geknüpften „römischen" Kaiserthume als dem einzig berechtigten wird wiederholentlich für die italienische Politik jenes Decenniums in's Feld geführt und mit den grimmigsten Ausfällen gegen den Besitzstand des noch ungedemüthigten Österreichs und gegen die Ansprüche des napoleonischen Kaiserreiches verquickt. Namentlich der erste Aufsatz „Das heilige römische Reich", in welchem Bryce's gerade nicht bedeutendes gleichnamiges Buch mit dem überschwenglichsten Lobe überschüttet wird, und der vierte Aufsatz mit dem seltsamen Titel „Friedrich der Erste, König von Italien" dienen dieser Tendenz. Im zweiten und dritten Essay („Die Franken

und die Gallier" und „Die früheren Belagerungen von Paris") werden die französische Nation und der französische Staat durch eine Darlegung der Ereignisse des neunten und zehnten Jahrhunderts auf ihre Legitimität geprüft. Wir lesen da die merkwürdigen Sätze: „Eine einfache Handlung Karl's des Kahlen, eine der gewöhnlichen Belehnungen eines Vasallen (Robert des Starken) seitens seines Königs schuf die französische Nation" (S. 112); und dann: „Es war sein Sohn (Odo), Graf von Paris, der wirklich die Nation schuf, deren König er wurde." (S. 114.) Sie haben als historische Behauptungen keinen Sinn, konnten aber zur Zeit der auf grober Entstellung der Wahrheit beruhenden chauvinistischen Agitation französischer Schriftsteller wohl als die Auswüchse einer in ihrer Tendenz berechtigten Opposition erscheinen. Als echtes französisches Volk läßt F. nur die Bewohner von Ile de France gelten und betrachtet die Erwerbung der umliegenden Provinzen durch französische Könige sammt und sonders als unrechtmäßige Unterdrückungen freier Nationalitäten, stellt sie mit den réunions Ludwig's XIV. auf eine Stufe. Daß unsere nationalen Einheitsbestrebungen und Alles, was deutsch ist und scheint, von dem Teutonen F. aus ganzem Herzen begünstigt werden, hatte zur Zeit der Veröffentlichung dieser Aufsätze doch auch eine gewisse praktische Bedeutung für die Gewinnung der öffentlichen Meinung.

Dabei kann nicht geleugnet werden, daß gerade die naive Ernsthaftigkeit, mit der ganz moderne Fragen und Gegensätze nach den vermeintlichen Ideen und Zuständen einer fernen Vergangenheit beurtheilt werden, den doktrinären Deduktionen F. die Frische der Orginalität und sprudelndes Leben gibt. Daß der so außerordentlich belesene Autor die ganze Entwickelung der letzten fünf Jahrhunderte ganz ignorirt und entgegenstehende Ansichten immer einfach auf bösen Willen oder mangelhaftes Studium zurückführt, muß man eben in den Kauf nehmen und dialektische Schärfe oder auch nur allseitige Klarheit nicht von dem unermüdlichen Verfechter der allerältesten als der freiesten Institutionen erwarten.

Die Charakterschilderung Kaiser Friedrich's II. und die vier Aufsätze zur englischen Geschichte sind nur von F.'s allgemeinen Tendenzen durchwärmt und haben keinen Bezug auf die Tagesfragen ihrer Abfassungszeit. Mit Ausnahme des lesenswerthen Aufsatzes über die Beziehungen der Kronen von England und Schottland sind sie aber auch mit einem weit geringeren Aufwande an Kraft und antiquari-

scher Gelehrsamkeit geschrieben und hätten bei einer sorgfältigen Auswahl hinter anderen neueren Essays F.'s zurückbleiben müssen. Der Aufsatz über den heiligen Thomas von Canterbury und seine Biographen, der 1860 zuerst veröffentlicht wurde, ist heute infolge der neuen Sammlung alles auf diesen merkwürdigen Mann bezüglichen Materials doch schon veraltet.

Die Übersetzung will „ein möglichst getreues Abbild des Orginals sein, auch was Styl (!) und Ausdrucksweise des Autors anbelangt". Wahrlich keine zu schwere Aufgabe bei dem so einfachen Satzbau und dem geringen Reichthum an Worten und Bildern in F.'s Essays. Dennoch haben wir Ungereimtheiten im deutschen Text häufig auf falsche oder ungenaue Üebersetzung zurückführen können. So waren wir erstaunt, S. 164 zu lesen, daß F., der ja bekanntlich grundsätzlich kein handschriftliches Material benutzt, den Otto von Freising „nach einer berühmten alten Abschrift, die von Straßburg 1515 datirt", studirt habe. Im Orginal steht aber noble old copy als richtige Bezeichnung der Editio princeps von Cuspinian. „Kein freundliches Band der Sprache" ist S. 69 die unsinnig falsche Übersetzung von no kind of tie of language. S. 62 wird die „Lieblingsheimat" der Valois an die Seine und die der Bourbonen an die Loire verlegt durch Misverständnis von chosen home; S. 63 ein „Verfall" Galliens und Italiens statt ihres Abfalls vom Reich konstatirt. Außerdem bleiben viele Sätze wegen ungeschickter Übersetzung unklar. F.'s witzige Anspielung auf den kleinen Körperbau der Franzosen, denen er die Normannen als Frenchmen of a grander type gegenüber stellt, geht in der Wiedergabe durch „Franzosen eines gewaltigen Gepräges" natürlich verloren. Wie kann ein Übersetzer nur so unbeholfen sein, practical liberty mit „werkthätige" statt wirkliche Freiheit, oder eine typische Bezeichnung wie house carls or Janissaries mit „Knechte oder Janitscharen" wiederzugeben. Kurz, die Übersetzung ist ziemlich mangelhaft.

Ganz besonders ist es aber zu rügen, daß Locher eine Anzahl von Anmerkungen, die F. seiner Ausgabe für deutsche Leser hinzugesetzt hat, willkürlich unterdrückt hat. Die meisten derselben wären schon deshalb unentbehrlich, weil F. in ihnen Berichtigungen gibt oder die Werke nennt und beurtheilt, auf die er sich stützt, oder sich mit den seinen Prophezeiungen meist widersprechenden späteren Ereignissen auseinandersetzt. Von eigenen erläuternden Zusätzen oder einer literarischen Einleitung hat der Übersetzer sich ganz zurückge-

halten. Er hat sich also „dem Versuch, einige Abhandlungen des geistvollsten und bedeutendsten unter den gegenwärtig lebenden Historikern Englands dem Deutschen (!) Leser zugänglich zu machen", nicht gewachsen gezeigt. Ludwig Riess.

Deutsches Wirthschaftsleben im Mittelalter. Untersuchungen über die Entwickelung der materiellen Kultur des platten Landes auf Grund der Quellen zunächst des Mosellandes. Von **K. Lamprecht.** Drei Theile in vier Bänden. Leipzig, A. Dürr. 1885—1886.

Das reichste Material zur deutschen Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirthschaftsgeschichte des Mittelalters hat G. L. v. Maurer in seinen vielbändigen Werken zusammengetragen. Er erstreckt seine Sammlungen auf alle deutschen Gebiete. Die Arbeit, die er gethan, in ähnlicher Weise wieder aufzunehmen, kann nicht als Bedürfnis angesehen werden. Dagegen ist es sehr dankenswerth, wenn ähnliche Sammlungen, wie sie Maurer für ganz Deutschland angestellt hat, jetzt für einzelne Landschaften vorgenommen werden. Einer solchen Aufgabe unterzieht sich Lamprecht in dem obengenannten Buche; er beschränkt seine Sammlungen auf das Moselgebiet. Durch diese Beschränkung wird er in den Stand gesetzt, für die einzelne Landschaft ein weit reichhaltigeres Material zusammenzubringen, als es Maurer möglich war. Wir sehen in L.'s Buch eine Fülle von urkundlichen Nachrichten über das Moselgebiet aufgespeichert, wie sie bisher noch kein Forscher für irgend eine deutsche Gegend aufweisen konnte. Diese Sammlung — sie ist bei einem Umfang von mehr als 3000 enggedruckten Seiten in kaum fünf Jahren hergestellt — legt von einer außerordentlichen Arbeitskraft des Vf. Zeugnis ab und wird immer als ein schönes Denkmal deutschen Fleißes gelten. Wir können mit Hülfe derselben unsere Kenntnis wesentlich erweitern. Allein so sehr wir L. für seine Mitteilungen zu Dank verpflichtet sind und so gern speziell auch Referent bekennt, aus den von L. abgedruckten und excerpirten Urkunden vieles gelernt zu haben, so muß er andrerseits doch Verwahrung gegen die Art, wie L. seinen Stoff verarbeitet, einlegen. L. theilt zunächst den Fehler der meisten Wirthschaftshistoriker: er überhebt sich der Mühe des induktiven Verfahrens. Er abstrahirt nicht einen allgemeinen Satz aus einer Summe von einzelnen urkundlichen Nachrichten; sondern seine (übrigens sehr reichlichen) Citate sind meistens lediglich Perlen, welche an der Schnur aprioristischer Konstruktionen aufgereiht sind. Außerdem aber ent-

behren seine Konstruktionen oft der inneren Wahrscheinlichkeit. Man ist häufig genöthigt, eine Hypothese aufzustellen, ohne daß man sie in genügender Weise durch Quellenstellen belegen kann; sie muß sich dann nur durch innere Wahrscheinlichkeit empfehlen; sie muß ein Schluß sein, der sich aus vollster Einsicht in die Entwickelung der Dinge ergibt. Die innere Wahrscheinlichkeit wird jedoch bei L.'s Hypothesen zu oft vermißt. Da er über den Verdacht tendenziöser Darstellung (wie wir sie z. B. bei Janssen finden) weit erhaben ist, so bleibt nur die Annahme übrig, daß solche Hypothesen rein launenhaften Einfällen entspringen. Wir werden unten mehrere Beispiele dieser Art kennen lernen. Hier mag zur Illustration nur angeführt werden, daß L. (S. 1010) die „markhörige Zinspflicht" als aus „der markgenossenschaftlichen Steuerpflicht" hervorgegangen bezeichnet (auf welchen Gedanken bisher schon deshalb niemand gekommen ist, weil Zins im Verhältnis zur Steuer das ältere ist). Für derartige, durch keinen inneren Grund gestützte Behauptungen pflegt dann aber L. regelmäßig eine Fülle von urkundlichem Material zu citiren, welches indessen ebenso regelmäßig schlechterdings nichts beweist, wie denn in den für jenen Satz angeführten Urkunden mit keinem Worte von einem Übergang einer Steuerpflicht in eine Zinspflicht die Rede ist[1]). Ein weiterer Mangel in der Darstellung L.'s sind die ungenügenden Definitionen, worauf bereits Gierke aufmerksam gemacht hat. Es fehlt die Klarheit und Bestimmtheit der juristischen Begriffe. Daher erklärt L. oft die einfachsten Verhältnisse auf die künstlichste Weise. So ist es charakteristisch, daß er S. 1378, wo in einer Urkunde einfach gesagt ist, ein Beamter solle sein Amt treu verwalten, von einem „abgeschwächten Lehensverhältnis" spricht, welches Zwittergeschöpf dem Mittelalter durchaus unbekannt ist. Daß er ferner S. 972 ff. eine „Pachtgenossenschaft" der Stifter konstruirt, ist nur daraus erklärlich, daß ihm der Begriff der juristischen „Genossenschaft" fehlt. Endlich ist die äußere Form der Darstellung zu rügen, welche Schmoller mit Recht zu der Bemerkung veranlaßt, daß L. sein Buch zu früh publi-

---

[1]) S. 1006 findet sich ein ähnlicher Fall. Hier sagt L.: „Die ursprüngliche markgenössische Beamtenverfassung erhielt sich da unverändert, wo sie durch eine wohlentwickelte Markvogtei geschützt wurde". Man sollte das Umgekehrte erwarten: wo ein Vogt seine Rechte „wohl entwickelt", drängt er ja die autonome Verfassung zurück!

zirt hat. Die Weitschweifigkeit, der ungefeilte Stil[1]) und die allgemeine Verschwommenheit der Gedanken machen die Lektüre, wie Schmoller sagt, zu einer „sehr mühseligen und schwierigen".

Im folgenden sollen nun die wichtigeren Fragen aus der Darstellung L.'s besprochen werden. Ein Eingehen in's einzelne muß schon deshalb vermieden werden, weil sich infolge jener hervorgehobenen Mängel kaum ein Satz bei L. findet, den man ohne kritische Bemerkungen hinnehmen darf. Ich lege bei meiner Besprechung nicht bloß L.'s Wirthschaftsleben, sondern zugleich einen (in der Westdeutschen Zeitschrift und den Skizzen zur rheinischen Geschichte erschienenen) Aufsatz über die Entwickelung des Bauernstandes, in welchem er in bestimmterer Weise als dort angibt, auf welche Momente er das Hauptgewicht legt, zu Grunde. Hinsichtlich der äußeren Einrichtung des Werkes sei noch vorausgeschickt, daß die beiden ersten Bände (auf 1640 Seiten) die Darstellung enthalten, während der Dritte statistisches Material und eine Quellenkunde zur Wirthschafts- und Verwaltungsgeschichte des Mittelrheins, der vierte Urkunden bietet.

Wenn man L.'s Buch zum ersten Mal in die Hand nimmt, ist man erstaunt, daß darin so disparate Stoffe unter dem einen Titel „Wirthschaftsleben" vereinigt sind. L. berichtet nicht nur über wirthschaftliche Verhältnisse, sondern auch über Kriegswesen, Gerichtswesen, ja er gibt sogar eine nach seiner Meinung vollständige Entstehungsgeschichte der Landeshoheit; und zwar widmet er diesen Dingen nicht weniger Raum als den wirthschaftlichen Fragen. Man ist anfangs geneigt, hierin unzulässige Abschweifungen von dem eigentlichen Thema zu sehen. Allein nähere Prüfung belehrt uns, daß diese Vereinigung der disparaten Stoffe unter jenem einen Titel bewußte Absicht ist, daß L. alles aus einem einzigen Keime herleitet. Er ist nämlich der Ansicht, daß der deutsche Territorialstaat sich aus der Grundherrschaft entwickelt habe. Nicht etwa in dem Reichsamt (der Grafschaft) hat nach ihm das Territorium seinen Ursprung — er lehnt dies mit Entschiedenheit ab —, sondern lediglich in der Grundherrschaft. Und zwar geht er soweit, daß er die Größe des späteren

[1]) Vgl. z. B. S. 1232: „drückende Ausgestaltung der Eigenleute zu einem ländlichen Proletariate". 1, 2, 7: „Bindung des Gerichtsstandes". S. 1071: „burglicher Bau". S. 1075 Anm. 3: „Vogtei über Laienbevogtete". S. 1155: „fundal".

Territoriums mit der Größe der Grundherrschaft, in welcher es seinen Ursprung haben soll, in Zusammenhang bringt: die größten Grundherrschaften werden „Länder", „Herzogthümer"[1]). Demgemäß leitet er auch den Unterthanenverband der Territorialstaaten aus dem Grundholdenverband der betreffenden Grundherrschaften her; die Territorialunterthanen seien ursprünglich sämmtlich von dem Landesherrn privatrechtlich abhängig, seine Grundholden gewesen. Wäre diese Ansicht richtig, so würden Ficker's Reichsfürstenstand, Berchtold's Landeshoheit Österreich's, Schröder's Untersuchung über die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels und zahlreiche andere Schriften, die von der Anschauung ausgehen, daß die Landesherrschaft aus dem Reichsamt entstanden ist, werthlose Elaborate sein. Allein L. ist für seine Behauptung den Beweis schuldig geblieben. Bewiesen würde sie nur sein, wenn dargelegt werden könnte, daß die sämmtlichen Einwohner eines Territoriums zu einer gewissen Zeit sich im Verhältnis privatrechtlicher, persönlicher Abhängigkeit von dem Landesherrn befunden haben. Dieser Beweis ist jedoch von L. nicht geführt worden, und wird auch von niemandem geführt werden. Denn von den Geistlichen, Ritterbürtigen und Bürgern ganz abgesehen, so befand sich nicht einmal der gesammte Bauernstand zu irgend einer Zeit in persönlicher Abhängigkeit von dem Landesherrn. Erstens nämlich war überhaupt nur ein Theil hörig, der andere frei. Und zweitens machten die Hörigen des Landesherrn unter den hörigen Bauern wiederum nur einen Theil aus; die anderen waren Hörige von Geistlichen und Ritterbürtigen, welche ebensowohl außerhalb wie innerhalb des Territoriums saßen, ja sogar von fremden Landesherren. Nicht einmal die Bewohner eines einzigen Dorfes gehörten sämmtlich dem Landesherrn[2]). Daß L. die Behauptung von der Entstehung der Landesherrschaft aus der Grundherrschaft aufstellt, ist um so auffallender, als gerade die von ihm behandelten Territorien eine direkte Widerlegung derselben liefern. Einen sehr ausgedehnten Grundbesitz hatten die Domstifter von Trier, Köln und vielen anderen deutschen Bisthümern, ferner der Abt von Mettlach u. s. w. Sind diese nun etwa Landesherren geworden? Keineswegs! Umgekehrt aber finden sich am Mittelrhein zahlreiche Landesherren, welche nur einen verhältnismäßig kleinen Grundbesitz haben. Der Grundbesitz

[1]) Skizzen zur rheinischen Geschichte S. 195.

[2]) Rive, Bauerngüterwesen 1, 20.

kann also nicht das maßgebende Moment gewesen sein. Da L. nicht versucht hat, in irgend einer Weise seine These zu begründen, so brauchen wir nicht noch weitere Argumente gegen dieselbe geltend zu machen[1]).

Statt dessen mögen vielmehr hier die Hauptmomente aus der Entstehungsgeschichte der Landesherrschaft kurz angegeben werden. Die Landesherrschaft ist aus dem Reichsamt, dem Grafenamt, der öffentlichen Gerichtsgewalt entstanden. Wohl knüpft nicht jede Landesherrschaft an einen Bezirk, welcher formell als Grafschaft bezeichnet wird, an; viele entstehen aus sogenannten Vogteien oder „Herrschaften" (z. B. Hohenlohe, Heinsberg). Allein die Inhaber derselben üben dieselben Rechte wie die Grafen aus, wenn sie auch nicht deren Titel führen. Sie sind ebenso Reichsbeamte wie die Grafen, welche Thatsache ihren prägnanten Ausdruck darin findet, daß sie für die Ausübung der Gerichtsbarkeit in causae maiores der königlichen Bannleihe bedürfen (vgl. H. Z. 59, 222). Der Wegfall der Nothwendigkeit der königlichen Bannleihe bezeichnet die wichtigste Änderung in der Auffassung von der Stellung der ursprünglichen Reichsbeamten; seitdem sehen sie in ihren Funktionen nicht mehr die eines Beamten, sondern die eines selbständigen Herrschers. In derselben Zeit, im 13. Jahrhundert, nehmen sie einen neuen Titel an: sie nennen sich Landesherren. Dieses Wort deutet nicht etwa an (wie man behauptet hat), daß sie ihre Stellung mit der eines Grundherrn vergleichen; denn der Ausdruck „Land" (terra) kommt als Bezeichnung des Komplexes einer Grundherrschaft nicht vor. Sie vergleichen sich vielmehr offenbar mit den Inhabern der Deutschland benachbarten Staaten (Frankreich, England, Dänemark), welche wie sie kein imperium — das hat nur der Kaiser —, aber ein Land (terra) haben. Im folgenden Jahrhundert finden wir auch, daß sie die Einwohner ihres Landes „Unterthanen" nennen[2]). Damit ist die Konsolidirung der Landesherrschaft beschlossen: aus den Unterthanen des Reiches sind Unterthanen des „Landes" geworden. Die Entstehung der Landeshoheit bedeutet die Ersetzung des Reichsunterthanenverbandes durch den Landesunterthanenverband.

---

[1]) Andere Argumente s. z. B. in meiner landständischen Verfassung in Jülich und Berg 2, 46 Anm. 160.

[2]) a. a. O. S. 67.

Mit jenem Grundirrthum L.'s hängen weitere zusammen; so vor allem seine Vorstellung von dem Gerichtswesen. Die Landesherrschaft konnte deshalb aus der öffentlichen Gerichtsgewalt hervorgehen, weil ganz Deutschland mit einem ununterbrochenen Netz von öffentlichen (Land=)Gerichten bedeckt war. Zum Beweise dieser Thatsache mag hier nur an die Schilderung des Sachsenspiegels, an Luschin von Ebengreuth's Untersuchungen über das Gerichtswesen Österreichs, an Stölzel's gelehrtes Richterthum, an die von Harleß publizirte Beschreibung der bergischen Gerichtsorganisation erinnert werden. Von jenem Gesichtspunkte hätte L. ausgehen müssen. Er hat dies indessen nicht gethan; ihm fehlt ebenso die Kenntnis, daß ganz Deutschland mit einem Netz von öffentlichen Gerichten bedeckt war, wie er eine klare Auffassung des Verhältnisses von öffentlichem und Hofgericht vermissen läßt. Seine spezifischen Ansichten über mittelalterliches Gerichtswesen hier in einem Referate wiederzugeben, ist, wegen ihrer inneren Unklarheit, schlechterdings unmöglich; sie können nur durch Mittheilung von einzelnen Äußerungen charakterisirt werden. So spricht L. einmal (1, 1014) von der „Entwickelung einer gerichtlichen Hundertschaftshoheit auf Grund von Allmendeobereigenthum". Wie können solche Äußerungen anderthalb Jahrzehnte nach dem Erscheinen von Sohm's fränkischer Reichs= und Gerichtsverfassung fallen! Um nur zweierlei zu erwähnen, gibt es denn etwa auch andere als „gerichtliche" Hundertschaften? Und was bedeutet „Hoheit" der Hundertschaft? Hat jemand irgendwo einmal von der Hoheit eines Gerichtsbezirkes (und dazu noch eines Untergerichtsbezirkes, wie es die Hundertschaft ist!) gesprochen? Es wäre ganz dasselbe, wie wenn jemand heute von „der gerichtlichen Amtsgerichtshoheit" sprechen wollte.

Ich notire ferner (1, 305 Anm.): „Die Heimgerede werden als ordentliche Lokalgerichte mehr oder minder vollständig der Gerichtsorganisation eingeordnet". S. 1334: „Die Grafenrechte nehmen schon früh grundherrschaftlichen, bezw. vogteilichen Charakter an". Westdeutsche Zeitschrift 6, 26: „Aus der internen Rechtsprechung in Sachen der Grundholden entwickelt sich die öffentliche Gerichtsorganisation für die gesammte Bevölkerung". Mit derartigen Vorstellungen sind die sämmtlichen Ausführungen L.'s über Gerichtswesen durchwoben. Eine Widerlegung wäre vergebliche Arbeit. Nur auf einen Abschnitt aus dem Kapitel über das Gerichtswesen, auf die Ausführungen L.'s über die Vogtei will ich hier etwas näher

eingehen. Gegenüber den Erwähnungen des Wortes „Vogtei“ und „Vogt“ in den Urkunden hat man scharf zu unterscheiden, in welchem Sinne es gebraucht ist. Die Anwendung desselben ist nämlich eine verschiedenartige. In erster Linie bezeichnet es den öffentlichen Beamten der zu gunsten der Geistlichen eximirten Gerichtsbezirke. Seitdem die Bischöfe und anderen Geistlichen für ihre Immunitätsgebiete die volle Gerichtsbarkeit erlangt haben, üben ihre Beamten, welche regelmäßig den Titel „Vogt“ führen, dieselben Rechte wie die Grafen der nicht eximirten Bezirke aus; der Vogt ist der öffentliche Beamte des Immunitätsgebietes. Neben dieser Anwendung kommt namentlich die im Sinne von Beamter schlechthin, ohne Rücksicht darauf, ob der Herr des Beamten ein Geistlicher oder ein weltlicher ist, in Betracht. So wird das Wort ‚Vogt‘ bereits in der Periode gebraucht, für welche Waitz die deutsche Verfassungsgeschichte dargestellt hat; Waitz hat auch bereits eine Vermuthung über die Entstehung dieses Sprachgebrauches geäußert. Später bezeichnet man als Vogt den Beamten schlechthin außerordentlich häufig; insbesondere ist die Benennung für den Vorsteher eines Amtsbezirkes (den Amtmann, Drosten u. s. w.) sehr verbreitet. Drittens endlich wird Vogt in einem sehr allgemeinen, wenig konkreten Sinne für „Schutzherr“ gebraucht. L. hat nun gänzlich davon abgesehen, zwischen diesen verschiedenen Bedeutungen des Wortes, welche durchaus nichts mit einander gemein haben, scharf zu unterscheiden. Ihm sind dieselben überhaupt unbekannt. Wohl erwähnt er auch Immunitätsvögte; doch übersieht er, daß sie vollkommen die Funktionen der Grafen ausüben (S. 1258). Nach ihm ist die Vogtei nicht Gerichtsbarkeit; sondern Vogtei und Gerichtsbarkeit seien erst später „in einander übergegangen“ (S. 1334 Anm. 4). Er konstruirt einen allgemeinen Begriff „vogteilich“; er wirft es den bisherigen Forschern vor, daß sie nicht „die vogteilichen Verhältnisse des Mittelalters aus einer Wurzel heraus erklärt“ haben. Und zwar verwendet er, wie es bei einem solchen Standpunkt natürlich ist, zur Konstruktion jenes Begriffes unterschiedslos alle Urkunden, in welchen das Wort Vogt, gleichviel in welchem Sinne, vorkommt. Als Eigenschaften seines „Vogtes“ nennt L. z. B. die Vertretung vor Gericht (S. 1072), Konsensrecht bei „Veräußerung des Vogteiobjektes“ (S. 1073), den Bezug von Emolumenten (S. 1074); ja L. spricht sogar von einem allgemeinen „vogteilichen Burgenbau“ (S. 1072). Es liegt nun auf der Hand, daß von solchen allgemeinen Eigenschaften nicht die Rede sein kann. Wie soll der Vorsteher eines

landesherrlichen Amtsbezirkes, welcher (zufällig) den Titel Vogt führt, das Recht zum Burgenbau haben? Wen soll der Immunitätsvogt, der selbst Richter ist, vor Gericht vertreten? Vgl. dazu H. Z. 58, 200. Selbstverständlich bezieht der Vorsteher eines landesherrlichen Amtsbezirkes ebensogut „Emolumente“ wie der Immunitätsvogt; aber bei beiden ist der Rechtsgrund ja ein ganz verschiedener! Der allgemeine Begriff „Vogt“ hat dann nach L. eine Reihe besonderer Anwendungsarten. So gibt es „Vögte über Einzelpersonen“, „Markvögte“, „Frohnhofsvögte“, „Immunitätsvögte.“ Bei dieser Unterscheidung fragt man zunächst, ob denn eine Mark oder ein Frohnhof etwa nicht eine Immunität sein kann? Überhaupt aber ist eine Unterscheidung der Vögte nach den Objekten werthlos; denn es interessirt nicht, ob ein Vogt nur über einen Frohnhof oder über eine Mark oder über ein größeres Gebiet Gewalt ausübt, sondern ob diese Gewalt die des ordentlichen öffentlichen Richters oder die eines bloßen Schutzherrn ist. Bei der Bestimmung der Befugnisse seiner Spezialvögte verfährt L. in derselben unmethodischen Weise wie bei der Konstruktion des allgemeinen Begriffes „vogteilich“. So behauptet er S. 1080, der „Markvogt“ setze den Heimburgen ein. In der einzigen Belegstelle, die er dafür anführt (Anm. 2), ist aber von keinem besonderen „Vogteiverhältnis“ die Rede, sondern es wird nur ein landesherrlicher Beamter mit dem Titel Vogt erwähnt. S. 1079 Anm. 3 wird eine Urkunde erwähnt, nach welcher König Wilhelm einen öffentlichen Gerichtsbezirk (iudicium et advocatiam) verpfändet. L. schließt daraus, daß „das Markding vogteiherrlich wird“! Mit diesen beiden Stellen fällt die ganze Theorie L.'s von der „Markvogtei“ (daß nämlich die Vogtei in ein der Grundherrschaft ähnliches Verhältnis verwandelt wird)!

Es ist, wie bemerkt, eine irrthümliche Auffassung, welche L. bestimmt hat, mit der Schilderung der wirthschaftlichen Verhältnisse eine Entstehungsgeschichte der Landeshoheit zu verbinden. Dennoch sind wir diesem Irrthum Dank schuldig, da er L. veranlaßt hat, höchst werthvolles Material zur Geschichte der Landeshoheit zusammenzustellen. Insbesondere ist hier der Abschnitt über die Organisation der lokalen Verwaltung zu nennen. Zusammen mit den im 4. Bande mitgetheilten Urkunden ist derselbe die bei weitem reichhaltigste Materialiensammlung auf diesem Gebiete, die wir besitzen; hier liegt wohl das Hauptverdienst von L.'s Werk. Über die Amtsbezirke, die Amtleute, Kellner u. s. w. werden wir nirgends so eingehend orientirt

wie bei L. Da ihm ein außerordentlich reiches Material zu Gebote steht, so kann er sich im wesentlichen auf ein Referat über den Inhalt der Urkunden beschränken und braucht die Quellen nicht durch Hypothesen zu ergänzen. Wo er freilich zu solchen fortschreitet, da bemerken wir wiederum dieselbe Willkür wie in seinen anderen Ausführungen. Bekanntlich sind in Deutschland seit der karolingischen Zeit fast sämmtliche Ämter in Lehen verwandelt. Dem gegenüber zeigt der deutsche Territorialstaat wiederum wirkliche Ämter: die Vorsteher der Amtsdistrikte haben dieselben nicht als Lehen vom Landesherrn, sondern als wirkliche Ämter. Die Beseitigung der Herrschaft des Lehenswesens im Beamtenthum ist den Landesherren — diese Ansicht habe ich in meiner landständischen Verfassung in Jülich und Berg 1, 32 (vgl. Anm. 107 und H. Z. 59, 125) ausgesprochen — mit Hülfe ihrer Ministerialität gelungen. L. verwirft meine Ansicht und erklärt, aus den Lehen habe sich das reine Amt durch das Mittelding des Zeitlehens entwickelt (S. 1375). Eine solche Erklärung ist thatsächlich keine Erklärung; denn man fragt noch immer, wodurch es den Landesherren gelungen sei, zunächst das Lehen durch das Zeitlehen, dann das letztere durch das reine Amt zu ersetzen. Allein, selbst wenn wir darin eine Erklärung finden könnten, so ist doch der von L. behauptete Entwickelungsgang Einbildung. Er macht nicht einen einzigen Fall namhaft, daß ein Amtsdistrikt jemandem als Zeitlehen übergeben sei. Zeitlehen kommen überhaupt nur in ganz besonderen Verhältnissen, welche mit der Stellung des Vorstehers eines Amtsbezirkes nichts zu thun haben, vor (vgl. darüber Homeyer, System des Lehenrechtes, S. 357 ff.) [1]. Man kann auch beobachten, wie L. erst allmählich die Kenntnis von der großen Verbreitung der

[1]) Das Beispiel aus dem Lehnsbuch Werner's v. Bolanden S. 883 Anm. 2 kommt jedenfalls für die Entwickelung der Ämter nicht in Betracht, mag es auch wirklich sich auf ein Zeitlehen beziehen, was m. E. zweifelhaft ist. — Eine Reihe von Irrthümern in den Ausführungen über diesen Gegenstand findet sich S. 1372. L. behauptet daselbst, durch ein Reichsgesetz von 1219 werde die „Vererblichung der ministerialischen Burggrafenämter“ verboten. Die betreffende Reichssentenz ist erstens nicht von 1219, sondern von 1209; zweitens spricht sie nicht von Ämtern, sondern von bona (Gütern); drittens ist in ihr auch nicht von Vererbung, sondern von Veräußerung an Dritte, speziell durch Zertheilung, die Rede. Das Beispiel in Anm. 6 von 1246 ferner enthält nichts über Erblichkeit. Waitz, welchen er Anm. 4 citirt, spricht nicht von Burggrafenämtern, sondern von Hofämtern.

Zeitlehen gewonnen hat. S. 883 Anm. 2. bemerkt er noch sehr vorsichtig: „Bei solchen Burglehen ‚konnte es denn wohl auch‘ Lehen auf Zeit geben“. Später (S. 1313 Anm. 1) verweist er dann aber auf jene Stelle als ob daselbst bewiesen wäre, daß das Zeitlehen etwas ganz gewöhnliches sei. — Andere Bedenken gegen L.'s Darstellung der Verwaltungsorganisation will ich hier nicht geltend machen. Nur mag betont werden, daß es keine eingehende Bekanntschaft mit den Zuständen nach Schluß des Mittelalters verräth, wenn L. S. 1421 bemerkt, seit dem 16. Jahrhundert sei eine „kollegiale Verwaltung in den unteren Kreisen“ ausgebildet worden. Bekanntlich haben der lokalen Verwaltung (im Unterschied von der Zentralverwaltung) Kollegien gerade gefehlt!

Durch den Reichthum des urkundlichen Materials zeichnen sich ferner L.'s Ausführungen über das Finanzwesen aus. Leider aber fehlt es an einer genügenden Durcharbeitung desselben. Von den Steuern kommt hier namentlich die älteste deutsche Steuer, welche in den Urkunden den Namen petitio, exactio, Bede, Schatz, Schaff, Schoß u. s. w. führt, in Betracht (s. darüber H. Z. 58, 196 ff.).

Diese Steuer — wir nennen sie Schatz — ist von den Landesherren auf Grund der ihnen zustehenden öffentlichen Gerichtsgewalt eingeführt. Die Inhaber der letzteren tragen, wie vorhin hervorgehoben, verschiedene Titel: Graf, Vogt oder einfach „Herr“. Demgemäß wird auch der Rechtsgrund zur Erhebung des Schatzes verschieden angegeben: bald ist es die „Grafschaft“, bald ist es die „Vogtei“, bald einfach die „iurisdictio“ (wobei zu bemerken ist, daß natürlich auch die Grafen und Vögte oft einfach auf Grund der „iurisdictio“ den Schatz erheben). Immer aber handelt es sich nur um verschiedene Namen für dieselbe Sache. L. hat nun dieses übersehen: wie ihm die Identität von Vogtei und öffentlicher Gerichtsgewalt überhaupt unbekannt ist, so betrachtet er auch die auf Grund der „Vogtei“ erhobene Steuer als verschieden von der landesherrlichen und spricht daher an ganz getrennten Stellen von beiden (s. einerseits S. 605 ff., 1080 ff. und 1098 ff., andrerseits 1334 ff.). Wie er sich das Verhältnis der vogteilichen zu den landesherrlichen Steuern denkt, darüber drückt er sich so aus, daß man zweifeln muß, ob seinen Äußerungen klare Vorstellungen zu Grunde liegen. Einige Äußerungen lassen vermuthen, daß er einen gewissen Zusammenhang zwischen beiden Steuern annimmt. So bemerkt er S. 1335, die Steuer habe eine „vornehmlich vogteiliche Begründung“,

(wobei er jedoch „vogteilich“ in einem ganz allgemeinen Sinne zu verstehen scheint). Ja einmal (S. 1028 Anm. 2) scheinen ihm sogar Zweifel gekommen zu sein, ob die gesonderte Behandlung der vogteilichen und landesherrlichen Steuern überhaupt gerechtfertigt sei. In anderen Äußerungen dagegen stellt er beide scharf gegenüber: S. 1334 werden als charakteristische Eigenschaften der landesherrlichen Steuer erwähnt, daß sie im „späteren Mittelalter“ eingeführt sei und daß von ihr nicht so viele Exemptionen stattgefunden haben wie von den Abgaben des früheren Mittelalters. Eine Widerlegung dieser (übrigens regelmäßig ohne Beweis hingestellten) Behauptungen brauche ich hier nicht zu versuchen; sie ist bereits von Ernst Baasch in seiner Arbeit „Die Steuer im Herzogthum Baiern bis zum ersten landständischen Freiheitsbrief“ (Marburg 1888) geliefert worden. Baasch zeigt (vgl. insbesondere S. 16 ff.), daß die Vogtsteuer sich nicht von der landesherrlichen Steuer spezifisch unterscheidet, daß nicht etwa beide neben einander vorkommen.

L. läßt den Schatz nicht bloß eine vogteiliche, resp. landesherrliche Steuer sein, sondern nimmt an, daß er auch als grundherrliche und als markgenossenschaftliche Steuer vorkomme. Es ist jedoch für eine solche Annahme kein innerer Grund ersichtlich. Wie wenig in der Markgenossenschaft ein Anlaß zur Einführung einer Steuer vorhanden war, habe ich bereits in H. Z. 59, 244 auseinandergesetzt. Mit der Annahme einer grundherrlichen Steuer steht es nicht besser. Die Leistungen der Hörigen an den Grundherrn bestehen in Frohndiensten und Zinszahlung. Wünscht der Grundherr eine Vermehrung seiner Bezüge, so ergibt sich als einfachstes Mittel dafür eine Erhöhung des Zinses; es ist nicht abzusehen, weshalb er zu dem Zweck eine besondere Abgabe, eine Steuer einführen sollte. Wollte man einwenden, daß der Zins fixirt war, die Leistungen des Hörigen sich nicht willkürlich erhöhen ließen, daß deshalb nur die Auflegung einer Steuer übrig blieb, so ist darauf zu entgegnen, daß eine solche ja nicht weniger eine Überschreitung der fixirten Leistungen darstellen würde. Diesem Sachverhalt entspricht es, daß Baasch, welcher in seiner angeführten Schrift die Frage der Steuerberechtigung in vorsichtiger Weise untersucht hat, nicht einen Fall einer von einer Markgenossenschaft erhobenen Steuer, und ganz wenige Fälle einer grundherrlichen Steuer konstatirt. Wir können schließlich nicht umhin, unserer Verwunderung darüber Ausdruck zu geben, daß L. überhaupt zwischen landesherrlicher (öffentlicher) und grundherrlicher Steuer unterscheidet.

Wenn, wie er behauptet, die Landesherrschaft lediglich aus der Grundherrschaft hervorgegangen ist, wenn die Landesunterthanen lediglich Hörige des Landesherrn sind, so ist ja die landesherrliche Steuer nichts anderes als eine grundherrliche Steuer; es gibt dann keine öffentliche Steuer. An einigen Stellen (1098 und 1334) ist L. denn auch in der That konsequent genug, zu behaupten, daß die vogteiliche und die landesherrliche Steuer nur von den Hörigen der Berechtigten gezahlt werden, welche Behauptung freilich der Wahrheit vollkommen widerspricht (vgl. Zeumer, die deutschen Städtesteuern, passim, Baasch a. a. O. und H. Z. 58, 196 ff.).

Der Mangel an innerer Begründung der aufgestellten Hypothesen tritt sehr deutlich noch an einem Punkt von L.'s Ausführungen über das Finanzwesen hervor, der Darstellung der Bedeutung der Juden für die landesherrlichen Finanzen. Nach L. befinden sich die Trierer Erzbischöfe in der ersten Hälfe des 14. Jahrhunderts in einer überaus günstigen finanziellen Lage und zwar infolge ihrer Verbindung mit reichen Juden. Der Erzbischof übergibt nämlich, nach L., einem reichen Juden seine Finanzverwaltung und darf dafür aus dem Geldbeutel desselben wirthschaften. Auf Grund dieser Thatsache spricht L. den Juden „einen bemerkenswerthen Antheil an der Entwickelung des deutschen Territoriums und damit des modernen deutschen Staates" (S. 1480) zu. Hierzu ist zunächst zu bemerken, daß die Entfernung der ordentlichen Beamten zu gunsten einer von Unternehmern geführten Verwaltung unter allen Umständen ein ungünstiges Symptom für den Zustand des Staates ist. Im übrigen kann eine Inanspruchnahme des jüdischen Vermögens seitens des Erzbischofs auf zweierlei Art stattgefunden haben. Entweder unterstützte der Jude den Erzbischof nur durch seinen Kredit, oder er wurde auf gewaltsame Weise seines Geldes beraubt. Im letzteren Falle darf man ebenso wenig von einem Verdienst der Juden um die Förderung der Zwecke des deutschen Territorialstaates sprechen, wie man berechtigt ist, den Klöstern deshalb eine Förderung des Schulwesens zuzuschreiben, weil ihr Vermögen im Reformationszeitalter vielfach in Schulfonds umgewandelt wurde. Wenn aber der Jude dem Erzbischof nur seinen Kredit darreichte und keine Vergewaltigung von ihm erfuhr, so wird er sich gewiß für diese Kreditgewährung in reichlicher Weise entschädigt haben[1]).

---

[1]) Auf die Ausführungen L.'s im einzelnen einzugehen, unterlasse ich auch hier. Nur mag darauf hingewiesen werden, daß L. im Urkundenband

Aus den finanztechnischen Bemerkungen L.'s sei hier hervorgehoben, daß er in unzulässiger Weise moderne Begriffe in mittelalterliche Verhältnisse hineinträgt. Er spricht von einer „Budgetirung" von einem „Etat" (S. 1417 und 2, 184 ff.), während es für die mittelalterliche Finanzverwaltung gerade charakteristisch ist, daß sie kein Budget, keinen Etat kennt. L. gesteht einmal selbst (S. 1466), die Budgetirung, von der er eben gesprochen, sei eigentlich gar keine Budgetirung! Wozu also die Bezeichnung?

Soviel über die Ausführungen L.'s über die Entwickelung der Landesherrschaft. Seine Darstellung der wirthschaftlichen Verhältnisse gipfelt naturgemäß in der Schilderung der Schicksale und der Lage des Bauernstandes. Da tritt es nun von vornherein als ein Mangel hervor, daß wir ein abgerundetes Bild von diesen Dingen entbehren müssen. Wie der Bauer in seiner Gemeinde lebte, welche Momente im Laufe der Zeit seine Lage verbesserten, resp. verschlechterten, darüber kann sich der Leser wohl durch eigene Arbeit eine Anschauung bilden, wenn er die Fülle interessanter Urkundenstellen in den ausführlichen Anmerkungen studirt; allein L. selbst hat diese Arbeit, welche er doch dem Leser schuldig war, nicht gethan. Dem Mangel an jeder zusammenfassenden Schilderung ist es wohl vornehmlich zuzuschreiben, daß L. sich in die offenbarsten Widersprüche verwickelt. Er läßt den Bauernstand zu derselben Zeit sich in aufsteigender und in absteigender Linie entwickeln. Betrachten wir zunächst die aufsteigende Linie. Zwei Momente haben nach L. dem Bauernstande volle Freiheit gegeben. Das erste ist die Entstehung der Landesherrschaft: aus dem Grundherrn wird der Landesherr; aus den Hörigen die Unterthanen; die schweren Lasten der Hörigen verwandeln sich in geringe Unterthanenleistungen; der Landesherr braucht nicht mehr die Frohndienste, die er als Grundherr nötig gehabt; das privatrechtliche Verhältnis der Hörigen wird ein öffentlich-rechtliches (Westd. Zeitschr. 6, 26 ff.), das Hofgericht ein öffentliches. Das zweite Moment ist die Entstehung der Pachtformen: die Verpachtung ist nach L. der Gegensatz der Übertragung eines Grundstückes zu Hofrecht; mit der Einführung der Pachten werden die Hofgerichte aufgehoben, die Hörigen zu Freien. Betrachten wir ferner die ab-

S. 421 Anm. 3 sich noch vorsichtig ausdrückt, ein Jude „scheine" der „Hauptrendant" des Erzbischofs zu sein. Dagegen in der Darstellung S. 1472 nennt er ihn ohne Bedenken den „Finanzminister" des Erzbischofs.

steigende Linie. Die Verwandlung der freien Bauern in Hörige ist nach L. durch drei Momente bewirkt worden. Das erste ist die Erweiterung des Allmendeobereigenthums zur Herrschaft über die Personen der betreffenden Markgenossenschaft; die Bauern der letzteren werden im Laufe der Zeit sämmtlich Hörige des Allmendeobereigenthümers. Das zweite Moment ist die Umwandlung der Vogtei in ein der Grundherrschaft ganz ähnliches Verhältnis: die Personen, welche unter einem Vogt stehen, werden im Laufe der Zeit seine Hörigen. Das dritte ist folgendes. Der Hörige des Mittelalters ist nach L. nicht leibeigen; er ist von dem Grundherrn nicht persönlich abhängig, sondern nur durch das ihm überwiesene Gut. Bloß die Wachszinsigen stehen in persönlicher Abhängigkeit. In der zweiten Hälfte des Mittelalters läßt nun L. das „System der Wachszinsigen zur Begründung eines Standes eigenhöriger (leibeigener) Leute aus den unbegüterten Hofgehörigen angewendet“ werden. Alsdann „gewinnen die eigenhörigen Leute Einfluß auf das Schicksal der angesessenen Grundholden, und letztere werden schließlich vielfach als Leibeigene behandelt“; seit dem Schluß des Mittelalters ist eine strengere Unfreiheit vorhanden als vorher. Man bemerkt jetzt „ein Wiederauftauchen längst vergessener urzeitlicher Formen der Unfreiheit“. Diese Ansichten trägt L. nicht etwa als Hypothesen vor, sondern als sichere Ergebnisse; er hat sogar Knapp vorgeworfen (Deutsche Literaturzeitung 1888, S. 403), daß dessen Darstellung der bäuerlichen Verhältnisse in seiner „Bauernbefreiung Preußens“ nicht mehr „dem jetzigen Stande wirthschaftsgeschichtlichen Wissens“ gemäß sei, weil er seine (L.'s) Forschungen unberücksichtigt gelassen habe.

Es liegt jedoch zunächst auf der Hand, daß der Bauernstand sich unmöglich zugleich in aufsteigender und absteigender Linie bewegen kann. L. wird also günstigsten Falles nur mit einer, entweder mit der aufsteigenden oder mit der absteigenden Linie Recht haben. Wir müssen jedoch weitergehen und auf noch andere Widersprüche aufmerksam machen. Wie ist z. B. das gegenseitige Verhältnis der beiden ersten Momente zu verstehen? Wenn die Ausbildung der Pachtformen die Hörigkeit bereits beseitigt hatte, so fehlte ja der aufkommenden Landeshoheit das Material, dieselbe Wirkung zu äußern! An einigen Stellen scheint es, daß L. sich derartiger Widersprüche bewußt geworden ist. Wir haben indessen nicht nöthig, darauf einzugehen, da wir den Nachweis führen können, daß sämmtliche fünf von L. geltend gemachten Momente der Begründung entbehren. Erstens hat die Ent-

stehung der Landeshoheit nicht die Wirkung gehabt, die Hörigen des Landesherrn (und das müßten nach L.'s Theorie von dem Ursprung der Landeshoheit aus der Grundherrschaft sämmtliche in dem Territorium sitzende Hörige zu sein) frei zu machen. Wir finden am Ausgang des Mittelalters den Landesherrn ebenso im Besitz von Hörigen wie etwa ein Kloster und einen Ritter, und zwar läßt es sich oft nachweisen, daß es dieselben Frohnhöfe sind, die er schon im früheren Mittelalter besessen hat (vgl. z. B. die zahlreichen Beispiele in der Zeitschr. des Bergischen Geschichtsvereins 20, 186 ff.). Es ist ja auch nicht im mindesten ein innerer Grund erkennbar, weshalb der Landesherr durch die Konsolidirung seiner Herrschaft seine Hörigen verloren haben sollte. Zweitens hat die Einführung der Pachtformen nicht die Wirkung gehabt, die Hörigen frei zu machen, die Hofgerichte aufzulösen. Die Kognition über nicht gezahlte Pacht gehört auch am Ende des Mittelalters noch zu der regelmäßigen Kompetenz der Hofgerichte, wofür sich massenhafte Beispiele anführen lassen (vgl. Zeitschr. des Berg. Geschichtsvereins a. a. O. passim; Lacomblet, Archiv für d. Gesch. des Niederrheins 3, 310 und 6, 372. 376. 381 u. 385). Und ebenso wissen wir, daß die Einführung der Pachtformen die Hörigkeit nicht beseitigt hat. Es mag dies hier durch eine Urkunde erläutert werden. Ein Pachtbrief des Jahres 1453 (Düsseldorfer Staatsarchiv. Ms. B. 107 b, Fol. 252 Cop.) besagt: „Ein Ehepaar erhält von dem Junfernkloster bei Heinsberg ein Gut zu Erbpacht; es wird die jährlich zu zahlende Pacht festgesetzt. Und dieses erb sol einen geschworen laat davon haben, der dem laatgedinge in des closters hof zu Monichrode wol bereit und gehorsam solle sein, wanehe er darauf von dem closter versucht und geheischt wirt. Und sol auch allezeit zum absterben des laaten dem vors. closter ein curmat erfallen sein" (ein ähnlicher Pachtbrief findet sich a. a. O. Fol. 34). Man sieht hieran, wie Pachtverhältnis und Hörigkeit mit einander vereinbar sind. Allerdings mußte die Einführung der Pachtformen eine gewisse Änderung in dem Verhältnis des Hörigen zu seinem Herrn bewirken. Es wäre L.'s Aufgabe gewesen, diese Änderung im einzelnen zu charakterisiren. Allein er schneidet sich die Möglichkeit dazu ab, indem er der Einführung der Pachtformen eine Bedeutung zuschreibt, welche ihr thatsächlich vollkommen fehlt. Drittens ist das Allmendeobereigenthum im Mittelalter nicht bis zur Herrschaft über die Personen der betreffenden Markgenossenschaft erweitert worden. Darüber habe ich in meiner „Ent-

stehung der deutschen Stadtgemeinde" S. 13 ff. gehandelt. Viertens ist von einer Umwandlung der Vogtei in ein der Grundherrschaft ähnliches Verhältnis nicht die Rede, wie ich bereits vorhin auseinandersetzte. Fünftens ruht die Annahme der Übertragung des „Systems der Wachszinsigen" auf andere Unfreie (eine Annahme, die sich schon wegen ihrer Künstlichkeit nicht empfiehlt) auf irrigen Voraussetzungen. Zunächst nämlich ist es unrichtig, daß der Hörige des Mittelalters nicht persönlich von dem Grundherrn abhängig ist, wie man namentlich an den Unfreien, welche vom platten Lande in die Städte wandern, erkennt (vgl. Gengler, Stadtrechtsalterthümer 414; Gaupp, Stadtrechte 1, 136 § 7). Weiter bemerken wir in der Rheinprovinz (deren Verhältnisse L. darstellt) nichts von dem Hervortreten strengerer Formen der Unfreiheit seit dem Schluß des Mittelalters. Mit welcher Heiterkeit muß der Rheinländer die Nachricht aufnehmen, daß die Unfreiheit in der Rheinprovinz seit diesem Zeitpunkte verschärft worden sei! L. haben offenbar die Verhältnisse des preußischen Ostens vorgeschwebt.

Von der Beweiskräftigkeit der L.'schen Argumente aber gewinnt man eine Vorstellung, wenn man beachtet, daß er seine sämmtlichen hier als unrichtig erwiesenen Ansichten (insbesondere die über die angebliche Wirkung, welche die Einführung der Pachtformen geübt haben soll) mit einem erdrückenden Material belegt! —

Ich schließe hiemit meine Besprechung. Hervorheben will ich nur noch, daß ich auf andere von L. erörterte Fragen in meinen Aufsätzen in der H. Z. 58 und 59 „Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung" und in meiner „Entstehung der deutschen Stadtgemeinde" eingegangen bin, und daß L., wie er wichtige Fragen falsch beantwortet, andere wichtige Fragen leider nicht einmal aufgeworfen hat. So wird nicht mit einem Worte der Frage der Entstehung der Rittergüter gedacht, ferner nicht der Versuch gemacht, den bekannten Unabhängigkeitskampf der Trierer Ritterschaft gegen ihren Landesherrn zu erklären. Und doch würde gerade eine Erörterung über diesen letzteren Punkt ein werthvoller Beitrag für das Verständnis der ritterschaftlichen Bewegung im Reformationszeitalter sein. Ob freilich L. bei seiner Totalansicht von der Entstehung der Landeshoheit zu annehmbaren Resultaten in dieser Frage gelangt wäre, dürfte zweifelhaft sein. G. v. Below.

Die Veme. Von **Theodor Lindner.** Münster und Paderborn, Ferdinand Schöningh. 1888.

Das vorliegende Werk, dessen Brauchbarkeit auch die Gegner der darin vorgetragenen Auffassung nicht anzweifeln werden, liefert zuerst eine Beschreibung der verschiedenen Freigrafschaften und stellt dann die Entwickelung der Rechtsquellen, der Organisation und des Verfahrens der Fehmgerichte dar. In einer Einleitung gibt der Vf. einen kurzen Überblick über die gewonnenen Resultate. Den Hauptgrund für die Besonderheiten des Fehmgerichts sieht Lindner mit Recht in der Verbindung mit König und Reich, welche die westfälischen Gerichte im Unterschied von den Gerichten anderer mittelalterlicher Territorien behielten, in der Beleihung der Richter mit dem königlichen Banne, welche in Westfalen übrig blieb, auch nachdem anderswo die Nothwendigkeit der königlichen Bannleihe fortgefallen war. Von diesem Standpunkt aus urtheilt er auch über die praktische Nützlichkeit der Fehmgerichte. Als königliche Gerichte beanspruchten die Fehmgerichte eine Kompetenz für das ganze Reich. Die Gefahr nun, „in verdrießliche lang aussehende Händel verwickelt zu werden, veranlaßte manche auswärtige Gerichtsbehörde, die Sachen ernstlicher zu prüfen und Gerechtigkeit zu üben". In der That bemerken wir in den deutschen Territorien des 15. Jahrhunderts (in welches die Blütezeit der Fehmgerichte fällt), daß die Landesherrschaft wiederholt, um es nicht zu einem Prozeß vor den westfälischen Gerichten kommen zu lassen, eine prompte Erledigung eines Rechtshandels herbeiführt. So lange in den Territorien die Sorge für die Aufrechthaltung der Rechtsordnung noch eine geringe war, mußte es eine heilsame Wirkung üben, wenn man ein höherstehendes Gericht, wie es das Fehmgericht als königliches war, zu fürchten hatte. Die heilsame Wirkung wurde auch dadurch nicht aufgehoben, daß die Fehmgerichte selbst kein treffenderes Urtheil fanden als irgendwelche anderen Gerichte. Somit können wir dem uneingeschränkten Tadel, welchen F. Philippi in einer Polemik gegen L. („Das westfälische Vemegericht und seine Stellung in der deutschen Rechtsgeschichte". Stettin, Herrcke und Lebeling. 1888) über die Wirksamkeit der Fehmgerichte ausspricht, nicht zustimmen. Philippi macht ihnen Fehler zum Vorwurf, welche allen Gerichten des Mittelalters anhafteten (z. B. „das Fehlen genügend geschulter Richter").

Die Geschichte der Fehmgerichte — darin liegt das allgemeine verfassungsgeschichtliche Interesse, welches sich an sie knüpft — erleichtert

uns das Verständnis der Entwickelung der Landeshoheit. Die Verbindung mit König und Reich, welche die Gebiete der Fehmgerichte im Unterschiede von anderen deutschen Landschaften festhielten, ließ es nur zu einer unvollständigen Landeshoheit kommen. Was der Fortfall der königlichen Bannleihe für die anderen Territorien bedeutet, erkennt man erst aus dem Vergleich mit Westfalen. Für die mit der Entwickelung der Landeshoheit zusammenhängenden Fragen bietet nun L.'s Buch auch neue Aufklärungen. Namentlich ist hier der interessante Nachweis hervorzuheben, daß der Grafenschatz in den die Verbindung mit dem Königthum festhaltenden Fehmgerichtsgebieten u. a. die Bezeichnung „Königsschatz" trägt. Ungern vermißt man dabei eine Rücksichtnahme auf die Ausführungen Zeumer's (die deutschen Städtesteuern) über den Ursprung des Grafenschatzes. Der bei dieser Gelegenheit gegebenen Darstellung der ständischen Verhältnisse (sie kommt im allgemeinen mit den Ansichten von Heusler [Institutionen des deutschen Privatrechts] überein) kann Ref. aus den in der H. Z. 58, 195 ff. geltend gemachten Gründen nicht in jeder Beziehung zustimmen.

L.'s Buch bringt auch eine Untersuchung von Jostes über das verschieden gedeutete Wort Fehme. Danach ist die richtige mittelalterliche Form desselben Veme; es bedeutet Genossenschaft, Verband, in unserem Falle den Verband aller derjenigen, die zu einem und demselben Gericht gehören. G. v. Below.

Johannes Dietenberger (1475—1537). Sein Leben und Wirken. Von **Herm. Wedewer.** Freiburg i. Br., Herder. 1888.

Ein Werk von mehr als 500 Seiten über einen Mann, dessen Name auch manchem Historiker kaum bekannt sein dürfte, könnte Verwunderung erregen. Und doch begrüßen wir dasselbe mit Freuden. Denn unsere Kenntnis des Reformationszeitalters leidet an einer Einseitigkeit oder doch Unsicherheit, solange wir die Reformatoren und ihre Freunde unvergleichlich genauer kennen als ihre Gegner. Wie wenig wissen wir von dem Leben und Wirken der Männer, welche vor allem auf literarischem Gebiet dem, was ihnen als „politisch-religiöse Revolution" erschien, Einhalt zu thun suchten! Nicht wenige antireformatorische Schriften liegen auf Bibliotheken verborgen, deren Verfasser nicht einmal dem Namen nach bekannt sind. Und doch kann nur eine nähere Bekanntschaft mit diesen Kämpfern Antwort geben auf die Frage, wie es möglich war, daß so viele Gebildete jener Zeit den reformatorischen Ideen feindlich gegenübertraten. Wer sich in dieser Literatur ein wenig umsieht, wird bald erkennen, daß die gewöhnlichen

Schlagworte zur Erklärung dieser Erscheinung nicht ausreichen. Ohne Zweifel war Intelligenz und Vornirtheit zu jener Zeit nicht so vertheilt, daß jene allein bei den Reformatoren, diese allein bei ihren Gegnern zu finden war. Dieses Zugeständnis muß gerade dem Verehrer Luther's leicht werden. Denn der Ruhm des Siegers wird nicht verringert, sondern vermehrt durch die Erkenntnis, daß der Gegner mit Anstrengung aller Kräfte und mit nicht schlechten Waffen sich gewehrt hat. Ebenso kann nur Unbekanntschaft mit diesen Männern sich der Ansicht zuneigen, daß sie sämmtlich aus unsittlichen Gründen den neuen Ideen sich verschlossen. Es wird eine individualisirende Prüfung nöthig sein. Darum muß uns jede Biographie eines Gegners der Reformation willkommen sein. Indem Gymnasiallehrer Wedewer in Wiesbaden gerade den Joh. Dietenberger zu schildern unternahm, hat er, welcher den Kampf gegen die Reformation für einzig berechtigt hält, einen glücklichen Griff gethan. Denn Dietenberger's Charakter und Kampfesweise kann noch am ehesten auch unter Protestanten einige Anerkennung finden. Wer etwa die **Epistolae ad Nauseam** studirt hat, in welchen die bedeutendsten Vertreter der antireformatorischen Richtung recht viel von ihrem Herzen offenbaren, dem wird Dietenberger fast wie eine exotische Pflanze im Kohlgarten erscheinen. Durchaus frei dürfte er gewesen sein von jener Gier nach „Belohnungen“, nach fetten Pfründen, wie nach Ehren und päpstlicher Anerkennung. Trotzdem streitet er unermüdlich für eine Sache, die er für die absolut richtige hält. Wohlthuend berührt weiter seine große Bescheidenheit, die Erkenntnis, daß er nicht im Stande sei, mit Luther eine Lanze zu brechen. Der mit entgegengesetztem Naturell begabte Cochläus zwingt ihm zuerst einige, wohl nur für einen Freundeskreis bestimmte polemische Schriften ab und läßt sie drucken. Und wenn Dietenberger Größeres vollbringen möchte, so weiß er nichts Besseres zu thun, als von Luther abzuschreiben, Luther's Arbeiten nach der kirchlichen Lehre zurechtzuschneiden. Auch in anderer Beziehung beugt er sich demüthig vor dem Geist des großen Gegners. So findet er sich wie kein anderer Katholik jener Zeit in die Forderung Luther's, daß zur Feststellung dessen, was Christenthum sei, nur die Urkunden über die Anfänge des Christenthums, die Bibel, zu verwenden seien, nicht aber die Aussprüche von Päpsten oder späteren Kirchenvätern. Seine Waffen sind daher vorwiegend Bibelworte, wenn er auch, um siegreich damit zu streiten, hinzufügt: „Ich nehme die Schrift an, aber nicht jeden beliebigen Erklärer, sondern den, welcher durch das Urtheil der Kirche gebilligt ist.“

Da Dietenberger so gut wie unbekannt geworden ist, mußte sein Biograph zunächst alles, was über sein Leben und seine Schriften noch zu erfahren ist, an's Licht fördern. Und dieses hat er mit einem Eifer und mit einer Beharrlichkeit gethan, welche durchaus nichts zu wünschen übrig läßt. Selbst wenn ihm Einzelnes verborgen geblieben sein sollte — so erwähnt er in seiner Angabe über „die Verbreitung der Schriften Dietenberger's“ nicht auch die Hamburger Stadtbibliothek, auf welcher sich nicht allein Bibeln, sondern auch drei pole-

mische Schriften Dietenberger's befinden —, so liegt doch schon in diesem Werke eher zu viel als zu wenig Stoff angehäuft. Was zunächst Dietenberger's Leben betrifft, so lieferten die auch schon von Kirchner und Steitz benutzten Aufzeichnungen des Frankfurter Dominikanerpriors Jacquin reiche Ausbeute. Auffallenderweise ist es auch W. nicht gelungen, über die so oft rühmend hervorgehobene Thätigkeit Dietenberger's als „**haereticae pravitatis inquisitor vigilantissimus**" etwas zu entdecken. Unmöglich erscheint uns die wohl nur in apologetischem Interesse gebildete Auskunft, daß „vielleicht damit seine schriftliche Bekämpfung der Irrlehren gemeint sei, zu der ja gewiß auch eifrige mündliche Belehrung hinzukam", wie er denn „unzählige Predigten im Manuskripte hinterlassen habe". Im Jahre 1529 war Dietenberger's Wohnort Koblenz, und höchst wahrscheinlich hielt er sich zeitweilig auch in Köln auf. In diesem Jahre aber erlitten hier Clarenbach und Flysteden für ihren evangelischen Glauben den Märtyrertod. Zwar befand sich nach den Akten nicht Dietenberger unter den eigentlichen Ketzermeistern bei diesem Prozesse. Aber sollte sich nicht doch noch entdecken lassen, ob er in Beziehung zu diesen Vorgängen gestanden habe? An sich ist dies wahrscheinlich, da wir von ihm, dem von Natur bescheidenen, stillen Manne, den Ausspruch kennen: „Wie könnte der, welcher das Herz auf dem rechten Fleck hat, leugnen, daß die Lutheraner **gladiis, fustibus ac mille si opus sit tormentorum generibus exturbandos esse? Per quaterque infelix Lutherus mille mortibus expungendus.**" — Von Dietenberger's Schriften hat W. 25 ausfindig gemacht und deren Titel unter Angabe der verschiedenen Ausgaben, welche sie erlebten, buchstäblich — und zwar relativ sehr korrekt — mitgetheilt. Auf vier Tafeln werden Reproduktionen von Titelblättern und Illustrationen gegeben. Eine „Übersicht über die Verbreitung von Dietenberger's Schriften", zusammengehalten mit einem „Bibliothekenverzeichnis", orientirt darüber, wo man noch heute die einzelnen Schriften findet. Wenn noch vier „verlorene" Schriften Dietenberger's angeführt werden, so sind auch wir der Ansicht, daß ein Psalter vom Jahre 1525 nicht existirt hat, daß die desfallsige Angabe Salig's nur auf einem Schreibfehler (anstatt 1625) beruht. Denn die von Salig eingesehenen Schriften Dietenberger's befinden sich in Berlin, und hier — und, soweit bekannt, nur hier — befindet sich auch der Psalter vom Jahre 1625.

Hätte nun W. sich damit begnügt, den Stoff zu sammeln und zusammenzustellen, so würde unsere Anerkennung eine völlige sein. Es würde dann auch die Anordnung des Ganzen nicht zu beanstanden sein: „Erster Theil: Dietenberger's Leben; zweiter Theil: Dietenberger's Schriften". Er aber wollte offenbar das leisten, was die höchste Kunst einer Biographie ist, die behandelte Einzelperson in den Rahmen der Zeitgeschichte richtig einzugliedern, von den Erlebnissen und dem Wirken dieser Persönlichkeit Licht fallen zu lassen auf das Zeitalter, dem sie angehört, und wieder durch Hinweis auf die Ereignisse der Zeitgeschichte zum tieferen Verständnis dieser Persönlichkeit

und ihres jeweiligen Wirkens anzuleiten. Oder wie er selbst es ausdrückt, er wollte „eine Ehrenschuld erfüllen und dem treuen Kämpfer einen kleinen Denkstein setzen", dazu „eine Lücke in der Reformations- und Gelehrtengeschichte des 16. Jahrhunderts ergänzen". Dieser Aufgabe aber war er nicht gewachsen, wie schon die zur Lösung derselben unangemessene Anordnung des Ganzen andeutet. Dazu fehlte ihm das objektive Urtheil und die genügende Kenntnis des Reformationszeitalters. So überschätzt er die Bedeutung seines Helden ganz ungemein. Er ist überzeugt, „daß der aufmerksame Leser dieses Buches manchmal mit uns staunend fragen wird, wie es möglich war, daß ein Mann von so vielseitiger Wirksamkeit, von so klarem, richtigem Blick und so entschiedener Geistesschärfe und Charakterstärke, daß ein Autor, dessen Arbeiten noch 250 Jahre nach seinem Tode neu gedruckt wurden und 100 Auflagen erlebten (vgl. S. 480) so gänzlich der Vergessenheit anheimfallen konnte". Schlagen wir aber nach, welche „Arbeiten" so enorme Bedeutung gehabt haben, so ist es nur die Bibelübersetzung. Und diese ist nichts anderes als — W. gibt es zu, wenn auch mit anderen Worten — Luther's Bibelübersetzung, nur ein wenig nach der mit der Vulgata stimmenden vorlutherischen deutschen Bibel geändert; und auch nach W. „läßt sich unbedenklich zugeben", daß diese Veränderungen „vom sprachlichen Standpunkte aus nur eine Verschlechterung" bedeuten. Da nun nicht die „Verschlechterungen" dieser Bibelübersetzung zu so großer Bedeutung verholfen haben können, so würde der von W. geführte Beweis nicht Dietenberger's, sondern Luther's Größe bezeugen. Indem nun einzig danach getrachtet wird, Dietenberger hoch zu erheben und etwa an ihm zu Tadelndes mit allerlei Künsten entweder abzuschwächen oder gar als lobenswerth darzustellen, ist die Möglichkeit genommen, ein klares Bild von ihm zu zeichnen. Es schwebt nur im allgemeinen ein ganz ausgezeichneter Mann vor unseren Augen. Und doch zeigt sich Dietenberger in seinen Schriften so ganz wie er ist. Eine Maske trägt er nie. Dazu war er viel zu einfältig und zu ehrlich. Auch bot die enge Beziehung, in der er zu Cochläus stand, die beste Handhabe, seine Art in ihrem direkten Gegensatz zu dem Charakter dieses Kampfgenossen zu schildern. Dort der humanistisch gebildete Gelehrte, welcher anfangs eventuell „für Luther aufzutreten" bereit ist, dann aber — aus Gründen, welche noch nicht hinreichend bloßgelegt sind — sein ruhelosester Gegner wird; hier ein Mönch, dem nie auch nur entfernt der Gedanke gekommen ist, ob auch etwas anderes als das von der Kirche Festgesetzte richtig sein könne; Jener in alles sich einmischend, Dieser nur mit halber List zum Kampf bewogen u. s. w. Ebenso wenig gelingt es dem Vf., Dietenberger im Lichte der Zeitgeschichte zu verstehen. Versucht und gelungen ist es hinsichtlich eines bisher ungedruckten Gedichtes, welches Dietenberger aus dem Lateinischen übersetzte und vermehrte — es wird ungekürzt mitgetheilt. Es verherrlicht die Ankunft Karl's V. in Genua 1529, und richtig wird der besondere Ton desselben aus den rosigen Hoffnungen erklärt, mit denen die Katholiken ihm

entgegensahen. Hier konnte Vf. die Schilderung der Situation durch Maurenbrecher benutzen. Wie oft aber vermissen wir die richtige Beleuchtung! Und doch fordert der so total verschiedene Ton der Schriften Dietenberger's so stark zu solchen Untersuchungen heraus. Nur ein Beispiel! Wenige Kämpfer jener Zeit haben es vermocht, so ruhige, mild zurechtweisende Schriften zu verfassen, wie diejenigen Dietenberger's aus der ersten Periode seiner Polemik. Plötzlich aber entfließt seiner Feder ein Werk, welches kaum denselben Verfasser erkennen läßt. Es ist die umfangreiche Schrift: Contra temerarium M. Lutheri de votis monasticis judicium. Ein unbezwinglicher Blutdurst athmet aus den Vorworten. Dietenberger jubelt, daß „einige die schändlichen Lehren Luther's durch Eisen oder rächende Flammen aus der Welt zu schaffen suchen“; denn „mit Worten seien die Lutheraner nicht zu bessern“, „die Pflicht der Fürsten ist es, sie gänzlich auszurotten“; den „unseligen Luther“ schimpft und verflucht er mit einer solchen Anstrengung aller Kräfte, daß er ihm drei-, ja viertausendmalige Hinrichtung wünscht. Was hatte dem vorsichtigen, sanften Manne solchen Muth und solche Wuth verliehen? Das Räthsel löst sich einfach. Der Mönch, dessen höchster Ruhm sein Mönchsstand war, mußte durch Luther's schneidige Angriffe gegen die vota monastica bis in's Innerste verletzt sein. Und jetzt brauchte er den Grimm nicht länger in sich zu verschließen. Denn — Richard von Gryffenklae (sic) hatte den „Patron Luther's“, Sickingen, überwunden. Dem Sieger widmet Dietenberger seine Schrift. „Wer sollte nicht die rächenden Waffen anbeten? Wer sollte nicht diesen Sieg so herrlich als möglich besingen? Nachdem dieser mächtige Beschützer jener Partei durch deinen Muth abgethan ist, hoffen wir, daß bald das ganze Heer der Lutheraner in ordinem redigatur“. Des Trierer Kurfürsten Beispiel habe ihn, den Dietenberger, angestachelt, gegen diesen unbeschnittenen Philister Luther zu kämpfen. Weiter berichtet W. richtig, daß bald darauf Dietenberger's schriftstellerische Thätigkeit für eine Zeit lang völlig geruht habe. Sein Versuch, dies zu erklären, fällt aber schwach aus. Er meint: „In dieser Zeit fand der Sturm auf das Frankfurter Dominikanerkloster und die Einführung der neuen Lehre in Frankfurt statt — solche Zeiten sind sicherlich zu schriftstellerischen Arbeiten wenig geeignet“. Wir aber meinen, gerade solche Zeiten fordern einen Polemiker, einen „treuen Kämpfer“ umsomehr zu muthigem Hervortreten heraus. Man würde also etwa sagen müssen: Die großen Hoffnungen, welche man auf die Waffen, nicht aber auf die Ideen, gesetzt hatte, zeigten sich bald als nichtig. Dietenberger hielt es für gerathener, nicht wieder blutdürstige Schriften ausgehen zu lassen, ja eine schon niedergeschriebene Schrift wagte er erst ein paar Jahre später in den Druck zu geben, dann erst, als er in rein katholischer Umgebung, in Koblenz, sich aufhielt.

Keine Mühe dagegen scheut W., um den Kampf Dietenberger's gegen die Reformation als berechtigt nachzuweisen. Er verwendet mehr als 50 Seiten darauf, um die „Glaubensspaltung“ in Frankfurt nach ihrem Beginn und

ihrem „Eindringen“ zu schildern. Eine Widerlegung der vielen schiefen Urtheile, welchen wir hier begegnen, ist an diesem Orte nicht möglich. Anerkennen wollen wir, daß Vf. die bestehenden Übelstände vor allem unter der Frankfurter Geistlichkeit nicht ganz leugnet, nur möglichst milde darzustellen und einen Theil der Schuld auf — die Reformation zu wälzen sucht. Zu dem Satze: „Selbst Fälle von Unsittlichkeit kamen vor“, lesen wir eine zwei Seiten füllende Anmerkung, welche nachweisen möchte, wie weder das Drängen, daß die Geistlichen „ihre Mägde aus dem Hause thun“ sollten, noch das Folgeleisten von Seiten der Geistlichen einen „bestimmten Anhalt für eine Schuld der einzelnen gebe“; „selbst die sehr strenge Visitation der sämmtlichen Geistlichen durch das Erzbischöfliche Ordinariat im Juli 1529 und der Befehl, daß einzelne ihre Mägde entlassen sollten, beweist noch lange nicht, daß sie sich mit denselben versündigt hätten“. Von den „wirklichen Mißständen und Schlechtigkeiten“ behauptet W. dann, daß dieselben „sich durch die Religionswirren noch vermehrten“. Zum Glück fügt er auch hinzu, wie die auf Abstellung der Übelstände gerichtete Reformation die Schlechtigkeit unter der katholischen Geistlichkeit noch vermehrt haben könne: „Der Abfall bot ja das Mittel, sich jeder Bestrafung der kirchlichen Oberen sofort zu entziehen“. Von derartigen Apologien der katholischen Kirche und ihrer Vertreter und von derartigen Seitenhieben auf die Reformation und ihre Freunde ist das Buch überall voll. Und zwar stehen diese Kunststücke nicht selten auf dem allerniedrigsten Niveau. So wärmt er uns die alberne Verdrehung Emser's wieder auf, nach welcher Luther, dazu in öffentlicher Disputation, erklärt haben sollte, er habe die Reformation nicht in Gottes Namen angefangen. Und er setzt pathetisch hinzu: „Luther ließ einen Monat nach dem andern vorübergehen, ohne sich von dieser Makel, welche sein Ansehen bei allen Gutgesinnten so tief erschütterte, zu reinigen“. Weiß W. denn nicht, daß Luther sich glänzend, und warum nicht umgehend, gereinigt hat? Kann er die, welche sich von Emser solche Dummheit einreden ließen, nicht mit einem richtigeren Namen als mit „Gutgesinnte“ bezeichnen? Doch zum Glück steht ihm nicht die Gruppirungsgabe eines Janssen zu Gebote. Jeder unparteiische Leser kann die Schwäche seiner Darlegungen erkennen, wenn wir auch nicht zweifeln, daß sie unter Katholiken Anklang finden werden.

Gegen einen Punkt aber dürfen wir unsern Protest nicht verschweigen, gegen den Abschnitt „Bibelübersetzung“. Das Resultat ist dieses: Luther hat bei seiner Bibelübersetzung „die alte katholische Übersetzung stark benutzt, resp. im Neuen Testament wesentlich beibehalten und nur revidirt“; und das that er „ganz ungescheut, ohne davon ein Wort zu sagen“; „er ändert später seine Übersetzung noch vielfach nach dem alten katholischen Text, ohne diese Benutzung auch nur jemals mit einer Silbe zu erwähnen“. Vergebens suchen wir nach einem Beweise, es wird nur auf die „sorgfältige“ Untersuchung von Wilh. Lud. Krafft: „Über die deutsche Bibel vor Luther“ verwiesen. Die hier angegebenen Gründe sollen genügen, obwohl W. selbst

erklärt, „Krafft's Proben“ (aus Luther und der vorlutherischen Bibel) seien „voller Fehler und Ungenauigkeiten“. Er fühlt selbst, daß dann die Berufung auf seine Resultate wohl nicht für genügend erachtet werden könne; darum fügt er hinzu: „im Gegensatz zu der sonst so trefflichen Arbeit“. Wir hatten gehofft, W. würde, wenn er Luther als verlogenen Plagiator hinstellen wolle, die Mühe nicht scheuen, die Kennzeichen anzugeben, welche eine selbständige Übersetzung von einer abhängigen unterscheiden lassen, und danach den Beweis führen. Anstatt dessen gibt er uns nur ein paar Proben aus rein erzählenden Partien der Bibel, welche in jeder Übersetzung einander ähnlich ausfallen müssen, da die Eigenart jedes Übersetzers erst bei denjenigen Partien hervortritt, welche dem Übersetzer Schwierigkeiten bereiten. Und was hatte Krafft zu zeigen gesucht? Nichts weiter, als daß Luther bei Übersetzung des Neuen Testamentes zuerst, nämlich hinsichtlich der Evangelien, eine mittelalterliche Bibel nicht ganz unbenutzt gelassen habe. Auch diese Behauptung halten wir für unrichtig; aber jedenfalls — was hat W. daraus gemacht! Und vergleicht man nun auch nur die von ihm gegebenen Proben, welche doch zu dem Zweck ausgewählt sind, um die Abhängigkeit Luther's von der alten Bibel zu zeigen, so fassen wir gar nicht, wie jemand auch nur eine Ähnlichkeit wahrnehmen kann; wenn etwa die ersten Sätze lauten, in der vorlutherischen Bibel: „Saul was eyn sun eynes iars. da er anfieng zu regieren. vnd regiret zwey jar vber israhel. Vnd saul erwelet im dreytausent von israhel“; bei Luther aber: „Saul war ein jar König gewesen, vnd da er zwey jar vber Israel regiert hatte, erwelet er jm drey tausent Man aus Israel“. Nur darum konnte man auf den Gedanken verfallen, daß Luther aus der mittelalterlichen Bibel abgeschrieben habe, weil man nur Eine solche Bibel kannte. Wer die verschiedenen im Mittelalter verfaßten deutschen Bibeln kennt und beobachtet hat, wie groß — d. h. wie gering — das Maß der Verschiedenheit auch bei denjenigen Übersetzungen ist, welche völlig selbständig angefertigt sind, der wird die Differenz zwischen Luther und der gedruckten mittelalterlichen Bibel als relativ unermeßlich groß erkennen und einsehen, daß Luther mit keiner mittelalterlichen Bibel so wenig zusammenstimmt, wie mit derjenigen, von welcher er abgeschrieben haben soll, da sie im Druck erschienen war. Wenn man als Hauptgrund dafür, daß er nicht selbständig das Neue Testament gearbeitet haben könne, die Thatsache in's Feld führt, daß er dasselbe „in ungefähr drei Monaten“ vollendet habe, so bitten wir, eines Luther's Arbeitskraft nicht nach der eigenen bemessen zu wollen, sondern nach der Zeit, welche er zu anderen Arbeiten thatsächlich gebraucht hat — die ca. 60 Oktavseiten füllende Schrift „Antwort auf des Sylv. Prierias Gespräch“ hat er in zwei Tagen fertig gestellt. — Was sodann Dietenberger's Übersetzung betrifft, so weist natürlich W. zuerst das Bedürfnis nach einer besseren Bibel, als Luther sie geliefert, nach; er erklärt daher, daß „Luther's ganze Übersetzung durch und durch, mit vollster Absichtlichkeit, tendenziös gefärbt“ sei, daß er „mit großer Geschicklichkeit und Gewandtheit

zahllose Stellen in einem dem Grundtext geradezu widersprechenden Sinne übersetzt" habe. W. beruft sich hiefür auf Döllinger, die „Reformation", noch weitere Kraftstellen aus diesem Werke citirend. Hätte er sich doch die Mühe genommen, diejenigen Stellen, welche Döllinger als „handgreifliche Fälschungen" in Luther's Bibel nachweist, auch in der vorlutherischen Bibel, mit der er doch Luther verglichen haben will, nachzuschlagen! Er würde dann die hochinteressante Entdeckung gemacht haben, daß Luther nicht wenige dieser vermeintlichen „handgreiflichen Fälschungen" aus der vorlutherischen Bibel „abgeschrieben" hat. — Hinsichtlich W.'s Urtheil über den Ursprung der unter Dietenberger's Namen bekannten Bibel freuen wir uns, daß er sich doch gescheut hat, zu wiederholen, was er im Jahre 1884 im Kirchenlexikon (2. Aufl., Bd. 3 S. 1741) behauptete. Hier erklärte er die Übereinstimmung Dietenberger's mit Luther daraus, daß ja Luther „durchaus auf den älteren katholischen Bibelübersetzungen ruhe", und daß „auch Dietenberger der in diesen schon seit dem 9. Jahrhundert bestehenden Tradition sich angeschlossen habe". Jetzt, nachdem er die fraglichen Bibeln eingesehen, gesteht er doch, daß Dietenberger nicht allein die vorlutherische, sondern auch Luther's Bibel direkt benutzt habe; ja, er bemerkt sogar einmal: „Luther konnte die alte katholische Übersetzung nicht so stark benutzen, wie sein Nachfolger Emser (dessen Neues Testament von Dietenberger beibehalten wurde) die von Luther verbesserte Ausgabe". Wir glauben, W. würde noch mehr zugegeben haben, wenn er die erste Übersetzungsarbeit seines Helden studirt hätte. Im Jahre 1529 gab dieser Emser's Neues Testament heraus, fügte aber die aus dem Alten Testament genommenen Perikopen hinzu. Dieselben zeigen ein so buntes Gemisch von Deutsch, daß man staunen muß. Man unterscheidet bei näherer Betrachtung drei Klassen von Abschnitten, die einen verdienen das Prädikat „schlecht", die anderen „mittelmäßig", die dritten „sehr gut". Die ersten sind aus der vorlutherischen Bibel abgeschrieben, die zweiten aus der Prophetenübersetzung der Wiedertäufer Hetzer und Denk, die dritten aus Luther. Wüßte man auch nicht das Jahr, in welchem dieses Buch erschienen ist, so könnte man es danach bestimmen, welche von Luther übersetzte biblische Bücher schon dazu benutzt sind, d. h. schon erschienen waren. Kein Wunder, daß er, nachdem Luther's Bibel vollständig vorlag, auch dieselbe vollständig benutzte, nach der Vulgata sie dadurch „verbessernd", daß er die differirenden Stellen aus der vorlutherischen Bibel nahm. Freilich fügte er auch Glossen hinzu, welche W. „meist zutreffend und praktisch", „seine tüchtige Durchbildung zeigend" nennt. Er, der so viel citirt, hätte nur einige Glossen dem Leser vorlegen sollen. So, wenn zu I. Mose 1, 1 bemerkt wird, Luther diene mit der Übersetzung „am Anfang" der jüdischen Blindheit; es müsse heißen „im Anfang", wie es die Vulgata habe; denn es sage aus, daß in, durch und mit dem Anfang, nämlich durch den Sohn Gottes, die Welt erschaffen sei. „Weyter hat der Luther in seyner translacion vnfleissiglich verdeutscht, da er lißt schuff, Denn der text hat nit Creabat,

schuff, sonder Creavit, hat geschaffen". Dies sei gegen die Lehre Christi: „Es wirt ehe hymel vnd erden zergehen, dan das ein buchstab oder punctlin am gesetz falle". Er müsse darauf aufmerksam machen, „Luthers hohen fleyß anzuzeygen, damit er vndersteht, den Christlichen layen, auß der alten Christlichen bahn ... abzufüren".

Endlich werfen wir noch einen flüchtigen Blick auf Dietenberger's „letzte und beste Arbeit", seinen Katechismus. Bei Besprechung der Bibelübersetzung mußte W. sich mit der Behauptung protestantischer Forscher auseinandersetzen, daß dieselbe im Grunde Luther's Bibel sei. Der Katechismus aber ist noch von keinem Protestanten einer Untersuchung unterzogen worden. So fragt auch W. nicht, ob Dietenberger zu demselben vielleicht Vorgänger benutzt habe. Hätte er Luther genauer gekannt, so würde ihm nicht verborgen geblieben sein, daß dieser auch zu Dietenberger's Katechismus benutzt ist.

Wilh. Walther.

Zur Geschichte der deutschen Protestanten (1555—1559). Von **Gustav Wolf.** Nebst einem Anhang von archivalischen Beilagen. Berlin, Seehagen. 1888.

Nach dem Vorwort wollte Vf. ein übersichtliches Bild der Verhältnisse der evangelischen Stände zu einander und zu den Katholiken in dem behandelten Zeitraum geben. Das Programm ward nur in beschränktem Sinne ausgefüllt; was dargestellt wird, sind lediglich diejenigen Verhandlungen, welche die Regelung der kirchlichen Verhältnisse zwischen den Religionsparteien sowie innerhalb der protestantischen Partei zum Gegenstand haben. Die politischen Verhältnisse, auf deren Hintergrund sich diese Verhandlungen abspielen, die allgemeinen sowohl wie territorialen, sind kaum gestreift, ihre Rückwirkungen auf die Gestaltung der dargestellten Ereignisse so gut wie unberücksichtigt geblieben. Das Thema der Darstellung wird mit großer Ausführlichkeit in chronologisch referirender Form abgehandelt. Vf. hat die massenhafte Literatur so gründlich ausgenutzt, die Nachweise aus derselben so vollständig gegeben, daß eine erschöpfendere Orientirung über das Vorhandene wohl nicht zu leisten war; seine archivalischen Materialien, die vornehmlich aus Dresden, Weimar und Frankfurt a. M. stammen, enthalten neben vielem Detail, das zur Präzisirung unserer Kenntnis dienlich ist, trotz der Masse des Bekannten noch mancherlei Nachrichten von bedeutenderem Werth. Ich erwähne seine Mittheilungen über die Beziehungen der kursächsischen Politik zu Österreich, über die Kooperation zwischen Kursachsen und Kurbrandenburg, über die Theilnahme des Königs Christian von Dänemark an den protestantischen Religionshändeln; seine eingehenden Aufschlüsse über die Entstehung zweier wichtigen Schriften: des Frankfurter Rezesses vom Jahre 1558 und des weimarischen Konfutationsbuches. Auch die Berichte der herzoglich sächsischen Gesandten über das Wormser Kollo-

quium und die Reihe fürstlicher Instruktionen für das letztere, sowie für die Reichstage zu Regensburg und Augsburg, welche Vf. im Anhange mittheilt, müssen dem Spezialforscher sehr willkommen sein. Es ist anzuerkennen, daß Vf. die Mühe nicht scheute, so vieles in extenso wiederzugeben. Bei der Masse der Akten, deren Inhalt unter das Bekannte einzureihen war, konnte vielleicht auch die weitschweifige Form der Darstellung nicht umgangen werden, und jedenfalls wäre sie gerechtfertigt, wenn dafür das Detail an Präzision, die Gesammtauffassung an Tiefe entsprechend gewonnen hätte. Doch scheinen Ungenauigkeiten in Benutzung der Quellen, besonders auch mißverständliche Auslegung ihres Inhalts, nicht selten zu sein; theils aus diesem Grunde, theils weil ein tieferes Eindringen in die Tendenzen der verhandelnden Persönlichkeiten ohne eingehendere Rücksicht auf die allgemeine und territoriale Politik nicht möglich war, erscheinen letztere dem Ref. oft stark verzeichnet.

Einmal hat Vf. die mißverständliche Wiedergabe eines Satzes aus den Quellen (S. 200 oben) in den Berichtigungen (letzte Seite) selbst getilgt; ebenso falsch ist aber auch S. 141 ein Brief des Kurfürsten von Sachsen wiedergegeben. Der Landgraf hat dem Kurfürsten mitgetheilt, daß ihm, obwohl der deutsche Protestantismus augenblicklich wohl außer Gefahr sei, ein Defensivbündnis der Evangelischen nöthig scheine, und dazu die Ansicht ausgesprochen, daß die letzteren sich mit dem Könige von Frankreich auf möglichst guten Fuß stellen müßten. In dem gedachten Brief stimmt August von Sachsen den Äußerungen des Landgrafen über die augenblickliche Lage des Protestantismus und die Nothwendigkeit, mit Frankreich gut zu stehen, bei: „seint E. L. meinung (daß die katholischen Mächte in absehbarer Zeit nichts gegen die deutschen Protestanten unternehmen werden) und halten daneben auch fur rathsamb, den konig zu Franckreich nicht fur den kopf (zu) stossen“. Alsdann wird der Bündnisvorschlag unter besonderer Motivirung abgelehnt [1]). Wolf faßt (S. 141) zusammen: „Dieser Vorschlag (eines Bündnisses) wurde natürlich von August nicht gutgeheißen; wozu dem Könige von Frankreich vor den Kopf stoßen, wenn der Protestantismus nicht gefährdet wäre?“ Die Mißbilligung des Bündnisvorschlages hat mit der Äußerung über Frankreich weder formell noch sachlich etwas zu thun; letztere bezieht sich auf ganz andere Dinge (die Stellung der deutschen Protestanten zu den französischen Truppenwerbungen im Reich u. ä.); ein fester Zusammenschluß unter den deutschen Protestanten konnte auch nach Lage der Dinge dem König von Frankreich nur erwünscht sein, weil er ihm einen Rückhalt für seine anti-habsburgische Agitation im Reiche gab.

Mißverständlich sind ferner S. 183/4 die Angaben Heppe's und Kugler's über Herzog Christoph von Würtemberg für den Reichstag 1559 und seine

[1]) Original des betreffenden Briefes im Staatsarchiv zu Marburg.

Vorschläge zur religiösen Einigung der Protestanten aus dem März und April dieses Jahres wiedergegeben. Aus den benutzten Citaten ist weder zu entnehmen, daß Herzog Christoph von Beginn des Reichstages an dafür gewesen sei, die Weimaraner noch einmal um Annahme des Frankfurter Rezesses zu ersuchen, noch daß er zu der Fürstenzusammenkunft, die er anfänglich proponirte, deutsche und schweizerische Theologen hätte zuziehen wollen, sondern nur, daß er für einen persönlichen Konvent der Fürsten eintrat. Es ist daher auch S. 190/1 die Haltung des Herzogs auf dem Reichstag falsch charakterisirt; soweit aus den Materialien zu entnehmen, ist Christoph erst im Laufe der Verhandlungen auf den von Kursachsen vertretenen Gedanken eingegangen, daß man vor dem persönlichen Konvent möglichst diejenigen, welche bisher den Frankfurter Rezeß nicht angenommen, zum Beitritt bestimmen solle; auf dem nachfolgenden Konvent aber wollte er die Theologen nicht nur (W. S. 190) „möglichst fern" gehalten wissen, in dem Sinne, daß ihrer (S. 184) „möglichst wenige" sein sollten; er sprach sich vielmehr (Anhang Nr. 81) für einen Konvent der Fürsten ganz ohne Theologen aus. Vornehmlich aber wäre es seiner religiösen Politik ganz ungemäß gewesen, von Anfang an die Schweizer herbeizuziehen; wenigstens seit dem Wormser Religionsgespräch ist der Herzog durchaus der Meinung, daß erst eine Vereinbarung innerhalb der deutschen Kirchen getroffen werden müsse, ehe man versuchen dürfe, Verständigung mit den Schweizern und anderen auswärtigen Kirchen zu suchen. In dem Bericht der hessischen Reichstagsgesandten, den Vf. im Anhang unter Nr. 81 theilweise reproduzirt, wird[1]) (die betreffende Stelle ist nicht mit aufgenommen) ausdrücklich erwähnt, daß der Herzog sich in diesem Sinne ausgesprochen habe. (Von derselben Anschauung gehen das bei Heppe 1, 266 A. 1 citirte Schreiben des Herzogs und sein Memorial für Hans Ungnad aus dem Oktober 1559, das Kugler 2, 148/9 auszüglich mittheilt, aus.)

Ich will noch erwähnen, daß mir die Haltung Melanchthon's seit dem Wormser Kolloquium falsch gezeichnet scheint. In seiner Ausführung hierüber auf S. 126 wirft Vf. Äußerungen über die Aussichten einer allgemeinen Synode zur Herstellung des kirchlichen Friedens durcheinander mit anderen, in denen Melanchthon von einer partikularen Vereinbarung befreundeter Fürsten mit Unterstützung etlicher wenigen, für den Zweck besonders ausgewählten Theologen spricht. Erstere hat Melanchthon seit dem Wormser Kolloquium eigentlich nie mehr ernstlich empfohlen; Äußerungen wie in dem a. a. O. A. 4 citirten Brief an den König von Dänemark stehen, wenn die genannte nicht überhaupt die einzige ist, ganz vereinzelt und können nur als Ausflüsse vorübergehender Anwandlungen betrachtet werden; im allgemeinen stellte Melanchthon seit der Spaltung zu Worms stets eine parti-

[1]) Original in Marburg.

kulare Vereinbarung, bei der man auf die Gewinnung der Gnesio-Lutheraner völlig verzichten soll, als das einzig Durchführbare dem Gedanken einer synodalen Vereinbarung, als einem undurchführbaren Ideal, gegenüber.

Arthur Heidenhain.

Joachim Jungius. Festrede zur Feier seines dreihundertsten Geburtstages am 22. Oktober 1887, im Auftrage der Hamburger Oberschulbehörde gehalten von **Emil Wohlwill.** Mit Beiträgen zu Jungius' Biographie und zur Kenntnis seines handschriftlichen Nachlasses. Hamburg und Leipzig, L. Voß. 1888.

Den ersten Theil des Buches bildet die bei Gelegenheit von Joachim Jungius' dreihundertstem Geburtstage in der Aula des Johanneums zu Hamburg gehaltene Festrede, welche dem vielseitigen Gelehrten, den bei allen seinen Studien die klare Vorstellung von der Nothwendigkeit einer Erneuerung der Naturwissenschaft beherrschte, seine Stelle neben einem Descartes und Bacon anweist. Die Wiedergabe ist an einigen Stellen durch ergänzende Betrachtungen erweitert, für minder bekannte Thatsachen sind in Anmerkungen die Belege gegeben. Im zweiten Theile gibt der Vf. auf Grund von Handschriften der Hamburger Stadtbibliothek eine Reihe neuer Daten für seine Biographie, welche die Arbeiten Guhrauer's („Joach. Jungius und sein Zeitalter") und Avé-Lallemant's („Joach. Jungius' Briefwechsel mit seinen Schülern und Freunden" — „Yn Gudes Namen, das Leben des J. J.") in manchen Punkten ergänzen und berichtigen. Aus der Zeit der Giessener Professur (1609—1614) wird eine charakteristische Bemerkung Jungius' über die Gregorianische Kalenderreform angeführt. Da der Ertrag der Ablaßbriefe knapp wurde, habe der Papst im Kalender eine neue Einnahmequelle gesucht, weil dieser stets nur für ein Jahr gelte und von keinem Familienvater gut entbehrt werden könne. Nach der veränderten Kalenderrechnung 1582 habe deshalb Antonius Lilio ein Privileg für den Druck und Verkauf erhalten, und jeder Eingriff in dies Monopol sei auf die Dauer von zehn Jahren mit der Exkommunikation und einer Geldstrafe von 1000 Dukaten bedroht, von letzterer aber hätte dem Papste selbst die Hälfte zufallen sollen. Ein zweites bisher nicht bekanntes Faktum aus dieser Zeit ist Jungius' Beschäftigung mit der Beobachtung der Sonnenflecken. Zu seinem Studienjahre in Padua 1618—1619 wird mitgetheilt, daß er dort die ehrenvolle Stellung eines Prokurators der „deutschen Nation" bekleidete. Nach der Heim-

kehr war er sowohl in Lübeck wie in Rostock als praktischer Arzt thätig, in der letzteren Stadt entwarf er 1626 als Professor der Mathematik auch genaue Pläne zu ihrer Befestigung. Von persönlichen Beziehungen zwischen Kepler und Jungius war bisher nichts bekannt, doch besitzt die Hamburger Stadtbibliothek ein Exemplar der Tabulae Rudolphinae, welches ihm der Rostocker Rathsherr Luttermann schenkte, nachdem Kepler eine Widmung hineingeschrieben hatte. — Den Schluß bildet ein Bericht über die Wiederauffindung werthvoller Bestandtheile von Jungius' gedrucktem und handschriftlichem Nachlaß, die seit längerer Zeit für verloren galten.

Ernst Fischer.

Vorlesungen über das Zeitalter der Freiheitskriege. Von **Joh. Gust. Droysen.** Zweite Auflage. Zwei Theile. Gotha, F. A. Perthes. 1886.

In einer Vorbemerkung berichtet der Sohn des Vf., G. Droysen: „Das Werk überall bis in's Einzelne dem modernen Stande der Forschung entsprechend umzugestalten, wäre nur möglich gewesen, indem man an seinem festen Gefüge rüttelte und seinen ungestüm vordringenden Charakter schädigte. Immerhin aber konnte gar manches ohne Beeinträchtigung seines eigentlichen Werthes berichtigt werden. Dieser Arbeit unterzog sich mein Vater im Winter 1883 bis 1884 trotz seines damals schon leidenden Zustandes mit großem Eifer." Faßt man die erfolgten Änderungen in's Auge, so gewahrt man, daß ein Theil bestimmt ist, die Schärfe und Leidenschaftlichkeit der ersten Auflage zu mildern; andere bezeichnen, wenn auch leise, eine Abwandlung des politischen Standpunktes. Auf der ersten Seite des Abschnittes „Der französisch-polnische Freiheitskrieg" z. B. heißt es in der neuen Auflage (1, 266): „Es ist wahr, entsetzlich sind die Greuel, die diese Revolution mit sich brachte, und nur mit Grausen kann man an die Orgien der entfesselten Volkswuth, an den kreischenden Blödsinn des Volkswahns denken, in dem die Vernunft in dem irregeleiteten Stolz des menschlichen Geistes sich selbst vergötterte. Aber ist es minder beschämend, wenn die Obrigkeit, 'die von Gott ist', ihr Recht und ihren Beruf zum Vorwand nimmt, allem, was Recht und Tugend und Wahrheit fordert, Hohn zu bieten u. s. w." Hier ist das gesperrt Gedruckte Zusatz der neuen Auflage; die Anklagen gegen das „Volk" erscheinen also vermehrt. Umgekehrt begann in der ersten Auflage (1, 374) der die „Obrigkeit" be-

schuldigende Satz mit den Worten: „Aber tausendfach scheußlicher ist es“; dafür heißt es jetzt milder: „Aber ist es minder beschämend?“ So ist auch bei der Schilderung der preußischen Politik des Jahres 1790 der Satz gestrichen: „Aber statt stolzer Selbstgenügsamkeit lag doch im Hintergrunde der Kitzel der Habgier“ (1, 383 der 1. Aufl.), und da, wo vom Hofe Friedrich Wilhelm's II. die Rede ist, liest man nicht mehr von „Schlaffheit und Liederlichkeit“, sondern von „Schlaffheit und Zerstreuung“. — Wieder andere Änderungen verfolgen in der That den Zweck der Berichtigung. Doch hat sich Droysen bei der Darstellung der Ereignisse des Winters von 1812 auf 1813 leider bestimmen lassen, der Ansicht Duncker's („Preußen während der französischen Okkupation“), welche unzweifelhaft einen Rückschritt der historischen Erkenntniß bezeichnet, nachzugeben. Die erste Auflage des Werkes steht hier unzweifelhaft der Wahrheit näher als die zweite. M. L.

Kriegerleben des **Johann v. Borcke**, weiland kgl. preußischen Oberstlieutenants (1806—1815). Nach dessen Aufzeichnungen bearbeitet von v. Leszczynski. Berlin, E. S. Mittler. 1888.

Johann v. Borcke war Sekondelieutenant im Regiment Alt-Larisch, als Preußen 1805 mobil machte. Das Jahr darauf machte er im Corps des Generals Rüchel die Schlacht von Jena mit und den darauf folgenden Rückzug. Auf dem Marsche nach Lübeck fiel er in Gefangenschaft. Obwohl er das Versprechen gegeben hatte, nicht gegen Frankreich zu dienen, entfloh er nach Preußen und fand Anstellung bei einem der neu errichteten Reserve-Bataillone. Nach dem Frieden von Tilsit ging er, als ein Angehöriger der von Preußen abgetretenen Provinzen, in westfälische Dienste und nahm Theil an den Feldzügen von 1809, 1812 und 1813; um nicht wieder in eine so peinliche Lage zu kommen wie 1807, blieb er seinem neuen Kriegsherrn treu, bis dieser, von Haus und Hof verjagt, ihm den erbetenen Abschied gewährte. Dann trat er in preußische Dienste zurück und wurde, den bereits errungenen Oberstlieutenants-Rang mit dem eines Kapitäns vertauschend, Kompagnie-Chef im 1. Elb-Landwehr-Regiment. Als solcher half er Magdeburg blockiren; das Ende seiner kriegerischen Wirksamkeit war der Feldzug von Ligny und Belle-Alliance. Mit der Auflösung des genannten Landwehr-Regiments (Dez. 1815) schließt das Buch.

Gewiß ein Leben „in untergeordneten Stellungen“. Dennoch sagt der Herausgeber zu wenig, wenn er in seiner Bescheidenheit

meint, diese Erinnerungen brächten „keine Aufschlüsse über große Fragen der Kriegsgeschichte". Über die Zustände und Stimmungen des alten preußischen Heeres, den Marsch Rüchel's am 14. Oktober 1806, die Kopflosigkeit des Commandanten von Magdeburg, die Nichtverwendung der 1807 gebildeten preußischen Reserve-Bataillone, die Demüthigung der preußischen Offiziere in der Heimath, die Zustände im westfälischen Heere, die Aussichten, welche eine Schilderhebung Preußens 1809 gehabt hätte, den Zug der „schwarzen Schaar" des Herzogs von Braunschweig an die Nordsee, den Zug nach Moskau und die Schrecken des darauf folgenden Rückzuges, den Zusammenbruch des westfälischen Kriegsstaates im Jahre 1813, den Sturm auf Namur am 20. Juni 1815, die Macht der Persönlichkeit Napoleon's: über alles dieses erfahren wir eine solche Fülle belehrender Einzelheiten, daß das Buch unbedenklich den interessantesten Aufzeichnungen der Zeit zugerechnet werden darf. Fast das Wichtigste ist das Urtheil, welches hier der Sprosse eines altpreußischen Adelsgeschlechtes, gewiß ein zuständiger Zeuge, über das preußische Heer vor Jena einerseits, die Landwehr der Freiheitskriege andererseits fällt. „Die Erfahrungen", sagt er einmal (S. 293), „welche ich als einer der Führer der altmärkischen Landwehr gemacht habe, gehören zu den schönsten meines Lebens. Ich lernte den eigentlichen Werth des Soldatenstandes erst jetzt kennen und würdigen. Zwar hatte mir etwas Ähnliches stets als das Höchste vorgeschwebt und mich der Wunsch beseelt, an der Spitze einer von Hingebung und Vaterlandsliebe erfüllten Truppe zu stehen, aber der altpreußische gleich wie der westfälische Dienst mit ihrem Zwange boten keine Gelegenheit zu solchen Erfahrungen. Jetzt fand ich eine wirklich nationale Truppe, in welcher jedem Einzelnen der Wille, für das Heil des Vaterlandes zu kämpfen, zu siegen und an den Unterdrückern Rache zu nehmen, innewohnte." Ich bedauere, daß ich das Buch für meine Biographie Scharnhorst's nicht habe benutzen können. Nehmen wir hinzu, daß es mit entzückender Anmut geschrieben ist, so dürfen wir hoffen, daß es den weiten Leserkreis, der ihm gebührt, auch finden wird.

Herr v. Leszczynski hat sich durch die Entdeckung und Hebung dieses Schatzes wohl verdient gemacht. Ganz richtig bemerkt er, daß die Denkwürdigkeiten nicht gleichzeitig niedergeschrieben sind. Der Zeitpunkt hätte noch etwas genauer bestimmt werden können, wenn die Anspielungen auf Seite 12, 63 und 193 verwerthet wären.

M. L.

Gesammelte Werke von **Gustav Freytag.** Erster Band: Erinnerungen aus meinem Leben. Leipzig, S. Hirzel. 1887[1]).

Gesammelte Aufsätze von **Gustav Freytag.** Zwei Bände. Erster Band: Politische Aufsätze[2]). Zweiter Band: Aufsätze zur Geschichte, Literatur und Kunst. Leipzig, S. Hirzel. 1888.

Da eine Selbstbiographie ohne Selbsterkenntnis zu den unerträglichsten Dingen der Welt gehört, so schlägt man nicht ohne ein Gefühl des Zagens die „Erinnerungen" auch von Freunden auf. Bei Gustav Freytag können die Leser unbesorgt sein. „Mein eigenes Dasein", bekennt er demüthig, „hat mich da, wo ich irrte und fehlte, und da, wo ich mich redlich bemühte, mit tiefer Ehrfurcht vor der hohen Gewalt erfüllt, welche unser Schicksal lenkt und mir für mein Thun die Strafe und Lohn, die Vergeltung immer völlig und reichlich geordnet hat" (S. 235). Wer so denkt, ist im Stande, seinen eigenen Geistesschöpfungen frei und unbefangen, urtheilend und tadelnd gegenüberzutreten; der vermag auch den Antheil abzumessen, welcher Vorfahren und Volksgenossen gebührt; der kann endlich ohne Bitterkeit reden von dem Herzeleid, das ihm angethan ist. Freytag nennt seine Erinnerungen einen „Bericht über meine Jugend und über Erfahrungen, welche meinen Arbeiten Inhalt und Farbe gegeben haben." Vorsichtig schließt er also von der Darstellung seines Mannesalters das aus, was zu literarischer Arbeit Stoff nicht gegeben hat oder überhaupt nicht geben kann; nur einige Ausnahmen macht er, die dann freilich sehr interessant sind, z. B. die Charakteristik von General Stosch (S. 218). So verständlich diese Beschränkung ist, so bringt sie doch mit sich, daß der Jugendgeschichte die Palme zufällt[3]). Freytag hat ganz Recht, wenn er sagt: „Was hier erzählt wird, sieht in der Hauptsache dem Leben und Bildungsgang von vielen Tausenden meiner Zeitgenossen sehr ähnlich" (S. 3). Es ist ein Stück deutscher Geschichte, das Zeitalter nach den Freiheitskriegen, welches hier erzählt wird, und wer stimmte nicht von Herzen ein in die Worte, mit denen der Autor das Geschlecht schildert, welches seine Wiege umstand. „Die Menschen lebten redlich, pflichtvoll und warmherzig, mit geringen Bedürfnissen und geringem Schmuck ihrer Tage. Die Poesie großer Dichter hatte wenig dazu geholfen,

[1]) Die „Erinnerungen" sind gleichzeitig auch in einer Sonderausgabe erschienen. [2]) Beginnend 1848, schließend mit 1873. [3]) Soeben hat Freytag die Lücke seiner „Erinnerungen" ausgefüllt durch die Schrift: „Der Kronprinz und die deutsche Kaiserkrone" (Leipzig, S. Hirzel).

ihnen edle Gefühle in das Haus zu leiten, von guten Bildern, von antiker Kunst war ihnen vielleicht nichts bekannt, und von den tausend allerliebsten Empfindungen des modernen Kunstgewerbes war kaum etwas vorhanden, aber die Innigkeit des Empfindens, ja auch die Freude an dem mühevollen Dasein war nicht geringer als jetzt, und was vor allem den Werth des einzelnen Menschen bestimmt: die stille, heitere Hingabe an die Pflicht des Berufes und die treue Anhänglichkeit an den Staat waren wundervoll stark entwickelt. Das ganze Volk, Vornehme und Geringe, Große und Kleine, Arbeitgeber und Arbeitende, hatten im letzten Grunde dieselben Empfindungen, Jedermann war patriotisch und Jedermann war loyal. Freilich war solche Einmüthigkeit die Folge unerhörter politischer Leiden, aus denen sich das Volk mit Anspannung der letzten Lebenskraft emporgerungen hatte. Die größte Noth hatte den größten Segen hinterlassen. Möge der gute Geist unserer Nation verhüten, daß zu dem freundlichen Lächeln, mit welchem die Menschen des nächsten Geschlechtes auf das arme, enge Leben ihrer Großeltern zurückblicken werden, sich nicht auch eine geheime Sehnsucht nach Zuständen einer Vergangenheit mische, welche den Einzelnen so reichlich die höchsten Güter des Lebens zutheilte." (S. 65 f.)

Es ist unmöglich, an dieser Stelle die vielen feinen ästhetischen Bemerkungen, die goldenen Weisheitssprüche, die treffenden Charakteristiken zu verzeichnen, welche das Werk bietet; doch darf die Schilderung von Julian Schmidt (S. 153), Auerbach (S. 132) und ein Vergleich zwischen Graf Brandenburg und Willisen (S. 122) hervorgehoben werden. Besonders nachdenklich stimmt eine allgemeine Bemerkung über die Stellung des Adels im modernen Deutschland (S. 226). Im Vorbeigehen sei erwähnt, daß in die „Ahnen" des Dichters (letzter Band: „Aus einer kleinen Stadt") zwei wirkliche Begebenheiten des Jahres 1806 Aufnahme gefunden haben (S. 251): der Einbruch baierischer Plünderer in eine schlesische Pfarrwohnung und das unentschlossene Verhalten eines preußischen Reiterlieutenants gegenüber dem baierischen Gegner (am 15. Dez. 1806 zu Namslau).

Wir notiren bei dieser Gelegenheit die Sammlung der Aufsätze von Freytag, welche in zwei Bänden erschienen ist. Nicht alles ist hier von gleichem Werthe, aber die beiden Eigenschaften, welche den Dichter seiner Nation so werth gemacht haben, Grazie und Humor, weisen sie alle auf, und an den trefflichen Biographien von Christian Friedrich v. Stockmar, Moriz Haupt und Wolf Graf Baudissin (ungern vermissen wir daneben die Schilderung von Ernst Moriz Arndt

aus der Allgemeinen Deutschen Biographie) wird man gewahr, daß man es mit dem Manne zu thun hat, der die beste deutsche Geschichte geschrieben hat. Da, wo Freytag von Moriz Haupt redet, klagt er: „Zuweilen werden wir besonders schmerzlich daran gemahnt, daß jede vergangene Zeit, nahe wie ferne, den Seelen und Charakteren, welche aus ihr stammen, eine fremdartige Schönheit und Größe und ein eigenthümliches Gepräge zutheilt, welches in keiner Folge wieder auf Erden erscheint.“ Sicher eine schöne Formulirung des A B C der Historie. Ob Freytag sich wohl bewußt gewesen ist, daß er mit diesem Bekenntnis ganz auf die Seite von Ranke tritt, dem er nach seinem Geständnis in jüngeren Jahren so wenig abzugewinnen wußte? Wir Rankianer wissen längst, was für einen Schatz wir an dem herrlichen Eingange des siebenten Buches der „Deutschen Geschichte im Zeitalter der Reformation“ haben. M. L.

Ein halbes Jahrhundert. Erinnerungen und Aufzeichnungen von **A. F. Graf v. Schack.** I—III. Zweite Auflage. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt. 1889.

Es wäre unbillig, von diesen lediglich den persönlichen Erlebnissen des Vf. gewidmeten Aufzeichnungen einen erheblichen Beitrag zur Zeitgeschichte zu verlangen. Was er Allgemeineres aus dieser, z. B. über das Jahr 1848, einflicht, könnte sogar unbeschadet des Ganzen wegbleiben, da es nur längst Bekanntes wiederholt. Selbstthätigen Antheil an der Politik hat er auch nicht genommen, man müßte denn seine Funktion als mecklenburgischer Legationssekretär beim Bundestage und dann als Mitglied des Verwaltungsrathes von 1849 für das Großherzogthum dahin rechnen. Von letzterer gesteht er aber selbst, es stimme ihn zur Melancholie, wenn er denke, welche ungeheuern Massen von Papier er damals vollgeschrieben habe, ohne daß die Resultate irgend seinen Anstrengungen entsprochen hätten; nach seinem Dafürhalten sei eine einzige Seite seines Firdusi mehr werth, als alle die zahllosen Berichte, Vorträge und Gutachten, mit denen er zu jener Zeit so viele Bogen füllen mußte. Schack's Leben hat, wie bekannt, begünstigt durch eine äußere sorgenfreie Lage, der Wissenschaft, der Literatur und der Kunst gehört; alle drei haben ihm nicht Unerhebliches zu danken, und für sie ist auch diese Autobiographie von Interesse. Von früh auf hat S. die glückliche Gabe gehabt, interessante Bekanntschaften zu machen. Es gibt wohl kaum eine hervorragende literarische oder künstlerische Persönlichkeit der

letzten Jahrzehnte, mit der er nicht irgend einmal in unmittelbare Berührung gekommen wäre, und deren er nicht hier, der einen beiläufiger, der anderen eingehender Erwähnung thäte. Es ist eine förmliche Gallerie von Zeitgenossen, die sich aufthut, und darum wird die Literatur- und Kulturgeschichte diese Mittheilungen nicht unbeachtet lassen dürfen, u. a. auch nicht die über die berühmte Tafelrunde des Königs Maximilian II. von Baiern, zu welcher S. selbst gehörte, sowie über die Münchner Künstlerwelt, zu welcher S. besonders durch Anlegung seiner Gemäldesammlung in mehrfache Beziehungen trat. Manche seiner Urtheile sind allerdings ziemlich subjektiv gefärbt, wie wenn er den ihm bis an's Ende seines Lebens durch wahre Freundschaft verbunden gebliebenen Mazzini zu den leuchtenden Zierden unseres Jahrhunderts rechnet, ohne den dunkeln Schatten zu beachten, den der politische Fanatismus auf das Wesen dieses Verschwörers von Profession wirft, oder wenn er Wordsworth als Dichter über Byron stellt, oder über F. v. Raumer bekennt: „Für mich gehört der Verfasser der Geschichte der Hohenstaufen zu den großen Männern Deutschlands." Sehr hart, aber wohl nicht ohne Grund, lautet sein Urtheil über J. v. Hammer als Orientalisten. Ein großer Theil, die Hälfte des 2. Bandes und der 3. ganz, wird von Reiseschilderungen eingenommen. Th. Flathe.

Die älteste Geschichte des erlauchten Gesammthauses der königlichen und fürstlichen Hohenzollern. Von **L. Schmid.** Erster Theil. Der Urstamm der Hohenzollern und seine Verzweigungen. Tübingen, H. Laupp. 1884. — Zweiter Theil. Die Geschichte der Grafen von Zollern von der Mitte des 11. bis zum Schluß des 12. Jahrhunderts nach urkundlichen und sonstigen zuverlässigen Quellen. Tübingen, H. Laupp. 1886. — Dritter Theil. Die Entscheidung der Streitfrage, ob die Könige von Preußen von Hause aus Hohenzollern oder Abenberger sind. Tübingen, H. Laupp. 1888.

Der in Lokalforschungen wohlbewährte Vf. hat sich die schwierige Aufgabe gestellt: einmal den vielbestrittenen Zusammenhang zwischen den Burggrafen von Nürnberg, welche zu Kurfürsten von Brandenburg und Königen von Preußen aufsteigen, und den schwäbischen Grafen von Zollern unwiderleglich nachzuweisen, und zweitens die Geschichte der Zollernfamilie viel weiter zurückzuverfolgen, als es bisher möglich erschien. — Ehe wir von der Art der Beweisführung sprechen, sei bemerkt, daß in den vorliegenden, ziemlich starken drei Bänden eine Reihe von Untersuchungen beigegeben wird, die, an sich keineswegs werthlos, doch zur Behandlung des eigentlichen Gegenstandes kaum gehören und daher den Eindruck der Weitschweifigkeit

machen. Man muß sich mühsam durch eine Fülle lokaler Forschungen hindurcharbeiten und gewinnt nur schwer den Überblick über die leitenden Gedanken.

Im ersten Theile behandelt Vf. die von ihm, so zu sagen, neuentdeckte Urgeschichte des Hauses Hohenzollern. Bisher galt als die älteste Notiz der Eintrag aus dem Jahre 1061: **Burkardus et Wezil de Zolorin occiduntur.** Der Vf. beruhigt sich dabei nicht, sondern glaubt einen Weg ausfindig gemacht zu haben, über diese Angabe hinauszukommen. Er stellt zunächst den Besitzstand des Gesammthauses Zollern fest. Das ist ein Gebiet, auf dem der Vf. schon früher seine Meisterschaft bewiesen hat. Unterstützt von einer Karte in großem Maßstabe gewinnt der Leser ein klares Bild von dem ausgedehnten und wohlabgerundeten Landstrich, der den Zollern (im engeren Sinne des Begriffes) am Schlusse des 12. Jahrhunderts gehörte, und der zwischen der Donau von Immendingen bis nicht weit oberhalb Sigmaringen einerseits und dem Neckar von der Quelle bis Tübingen andrerseits liegt. Es ist hier nicht der Ort, auf die gründlichen und die genaueste Landeskunde voraussetzenden Untersuchungen näher einzugehen, und es würde auch schwer sein, mit dem Vf. bei seiner großen Kenntnis der Einzelheiten zu rechten. Man darf das Resultat als gesichert annehmen. — Zweitens wird nachgewiesen, in welchen Gauen diese besprochenen Besitzungen des Hauses Zollern gelegen haben. Dieser Gegenstand ist wegen der Unsicherheit der Gaugrenzen noch schwieriger als jener erste Punkt. Bei diesem Abschnitt könnten m. E. die Resultate klarer hervorgehoben und am Schlusse noch einmal zusammengefaßt werden. Dann würde der Zweck mehr in die Augen springen; denn auf diesem Fundament baut der Vf. die Behauptung auf, der Urstamm der Hohenzollern sei jenes mächtige und weitverzweigte Geschlecht, neuerdings gemeinhin die Burkardinger genannt, welches schon im 9. Jahrhundert die Herzogswürde von Rätien besaß, dabei neben andern Grafenämtern das über den Scherragau bekleidete und im 10. Jahrhundert Alamannien zwei berühmte Herzöge des Namens Burkard gegeben habe. Auf zwei Gründe stützt er seine Behauptung. Der erste ist: die Taufnamen Burkard und Adalbert sind vom 11.—14. Jahrhundert im Zollerstamme heimisch, theil- und zeitweise sogar herrschend gewesen. Das ist deswegen wichtig, weil man „besonders bei Studien in der Spezialgeschichte des früheren Mittelalters inbetreff der Taufnamen die allgemeine Beobachtung machen kann, daß zu der Zeit (vor dem 11. Jahrh.), da es auch bei dem hohen Adel noch keine (oder höchst selten) Familiennamen gegeben, derselbe sich, um doch ein Geschlecht vom andern einigermaßen kenntlich zu scheiden oder von Pietät gegen verehrte, besonders hervorragende Glieder geleitet, vorzugsweise an bestimmte Taufnamen gehalten, welche somit in demselben Geschlechte wiederkehrten, nicht selten durch ihre ursprüngliche Bedeutung eine besondere Beziehung hatten und auch deshalb interessant sind. Und zwar macht man diese Erfahrung vornehmlich bei Forschungen über die ältesten und ange-

sehensten Geschlechter Schwabens und Frankens, übrigens auch noch für die Zeiten, da die Familiennamen schon allgemeine Sitte geworden waren. — Dies gibt dem Forscher glücklicherweise einen meist untrüglichen Leitstern bei Auffindung des verwandtschaftlichen Zusammenhanges der ältesten Geschlechter an die Hand". — Nun stellt sich bei einem Überblick über den in diesen Gegenden ansässigen hohen Adel heraus, daß nur in der Familie der rätischen Burkardinger die beiden oben erwähnten Vornamen in regelmäßiger Aufeinanderfolge erscheinen. Dazu kommt dann als zweiter Grund, daß dieses Geschlecht sich auch im Besitz derjenigen Grafschaften und Besitzungen befindet, welche später dem Grafenhause Zollern gehören.

Auf diesem Wege hat der Vf. die eine Aufgabe, welche er sich gestellt hat, zu lösen versucht. Es ist ja freilich ein Unterschied zwischen historischen Ergebnissen, welche sich auf Quellenzeugnisse stützen, und solchen, welche auf dem Wege der Kombination gewonnen worden sind, aber es läßt sich doch nicht leugnen, daß die Vermuthungen des Vf. sehr ansprechend und bis zu einem hohen Grade wahrscheinlich gemacht sind.

Im 2. Bande schlägt Vf. die Brücke von den Burkardingern zu den Zollern durch die Bemerkung: daß man im 11. Jahrhundert, nachdem Konrad II. die Erblichkeit der Grafschaften festgesetzt und den Grafen das jus muniendi verliehen hatte, anfing, die Grafengeschlechter nicht mehr nach den Gauen, die sie verwalteten, sondern nach den Burgen, auf denen sie saßen und die manchmal gar nicht inmitten ihres Verwaltungsgebietes, des Gaues, lagen, zu benennen. Die Burkardinger reichten mit den beiden Grafen Adalbert und Burkard bis 965 bzw. 980. Und im Jahre 1061 werden zum ersten Male zwei Männer mit der Bezeichnung de Zolorin erwähnt. Es fehlt also nur ein Mittelglied, um den genealogischen Zusammenhang zwischen den beiden Geschlechtern, welche so ziemlich denselben Grundbesitz beherrschten, herzustellen. Der Vf. macht es nun wahrscheinlich, daß ein nicht näher bezeichneter, im Böhmenkriege Heinrich's III. 1040 gefallener Graf Burkard die Verbindung bilde; er sei jedenfalls Herr des Scherragaues gewesen und habe diesen seinem ältesten Sohne, eben jenem Burkard, der 1061 in einer Fehde fiel, vererbt.

Und nun sucht der Vf. durch Kombination, besonders mit Hülfe der Namen, die Sippen dieser ersten Hohenzollern und zwar väterlicher- wie mütterlicherseits ausfindig zu machen. Wie er den Vater festgestellt zu haben glaubt, so gibt ihm der Umstand, daß der Name Wezel früher in der Familie der Burkardinger nicht vorhanden war, Veranlassung zu der Annahme, daß derselbe durch die Mutter Burkard's und Wezel's, von welchen der Vf. nachweist, daß sie, wie man schon immer angenommen hatte, Brüder gewesen seien, erst in die Familie hineingekommen sei; die Mutter sei eine Gräfin v. Ortenberg gewesen. Dieses elsässische Grafenhaus sei auch vor den Hohenzollern im Besitz derjenigen Gebiete gewesen, welche um die Burg Zollern herumliegen, nämlich des Hattinhuntare und des Sülichgaues. Erst durch

eine Fehde, in welcher die Ortenberger Grafen mit den Hohenzollern zusammen gestritten hätten, sei dem bisherigen Grafen des Sülichgaues und der damit verbundenen Hattinhuntare sein Lehnsbesitz entrissen worden; er selbst, Hesso, sei nebst den Brüdern Burkard und Wezel 1061 im Kampfe gefallen; seine Nachkommen, denen man einen Theil ihrer Allodien gelassen hätte, seien durch eine Heirat mit den Siegern ausgesöhnt worden.

Da der Vf. durch Auffinden und Heranziehen entlegener Notizen die weiteren Verzweigungen der Familie verfolgt, so bringt er eine Stammtafel zusammen, welche, mit der Riedel'schen verglichen, ungleich reicher und besser beglaubigt erscheint, aber auch von der bekannten Stillfried'schen in manchen Punkten erheblich abweicht.

Im 3. Bande hat sich Vf. das Ziel gesetzt, nachzuweisen, daß „Graf Friedrich III. von Zollern, welcher von 1171 bis 7. Juni 1192 einschließlich nur als solcher, vom 9. Juni des letztgenannten Jahres bis 1. Oktober 1200 aber theils immer noch unter seinem Titel, theils und mindestens ebenso häufig als Burggraf Friedrich I. von Nürnberg urkundlich vorkommt, der gemeinsame Stammvater der Könige von Preußen und der Fürsten von Hohenzollern sei, indem von dessen zwei Söhnen, Konrad der Ahnherr jener, Friedrich aber derjenige der letzteren sei".

Er geht aus von einer Urkunde aus dem Jahre 1204. In dieser ist gesagt, daß die Gräfin Sophia v. Raabs, die Tochter des Grafen Konrad und die Gemahlin des Burggrafen Friedrich von Nürnberg lange nach dem Tode ihres Gemahls, des Grafen Friedrich, ihre Söhne zu Nachfolgern und Erben ihres Vaters eingesetzt habe. Daraus folgert der Vf., daß die Burggrafen von Nürnberg mit dem genannten Grafen Konrad, der am 25. August 1190 zum letzten Male erwähnt wird, im Mannstamme ausgestorben seien, und daß die neue Dynastie der Burggrafen mit dem erwähnten Friedrich begonnen habe. Von diesem Friedrich nun, dessen Geschlecht in der Urkunde nicht näher angegeben wird, glaubt der Vf. nachweisen zu können, daß er ein und dieselbe Person mit dem Grafen Friedrich III. von Zollern gewesen sei. Denn die Söhne Sophia's, welche in der oben erwähnten Urkunde nicht mit Namen genannt werden, könnten nur Konrad und Friedrich geheißen haben, da in den folgenden Jahren nur ein einziger Nürnberger Burggraf Namens Konrad urkundlich bekannt sei, während zwischen 1204 und 1214 auch ein Burggraf Friedrich erwähnt werde. Nun werde aber der Burggraf Konrad von Nürnberg in zwei Urkunden Kaiser Friedrich's II. ausdrücklich Graf v. Zollern genannt, und deshalb sei nicht daran zu zweifeln, daß auch dessen Vater dem Hause Zollern angehöre.

Da nun auf diesen Burggrafen Konrad nachweislich die späteren Burggrafen von Nürnberg und nachmaligen Markgrafen von Brandenburg zurückzuführen seien, so wäre damit der Beweis erbracht, daß die Markgrafen von Brandenburg in der That dem Zollern'schen Grafengeschlechte und nicht etwa der Familie der Abenberger entstammten. Zur Verstärkung der erwähnten

Beweisführung wird auch noch das Wappensiegel herangezogen, welches an eine Urkunde von 1240 angehängt ist. — Der Vf. gibt auch noch eine Erklärung darüber, wie Graf Friedrich III. v. Zollern zum Burggrafenamte von Nürnberg gekommen sein könnte. Er läßt sich ferner in sehr ausführliche Widerlegungen der Gegner, welche die Abstammung der Burggrafen von Nürnberg aus dem Hause der Abenberger behauptet hatten, ein. Dadurch wächst auch dieser 3. Band zu einem großen Umfange an; an und für sich ganz verdienstliche Untersuchungen, welche aber zu den Hauptfragen in einem sehr losen Verhältnis stehen, erschweren auch hier die Übersicht.

Der Kern des ganzen Werkes ist eben die Entscheidung der Frage, ob die beiden Persönlichkeiten Friedrich III. v. Zollern und Burggraf Friedrich I. von Nürnberg identisch seien. Man wird dem Vf. das Zeugnis nicht versagen können, daß er die bisher aufgestellte Vermuthung noch wahrscheinlicher gemacht hat. Aber bis zur Auffindung neuer Beweisstücke, die jeden Zweifel ausschließen, wird man trotz der Ausführungen Sch.'s von einem urkundlich beglaubigten Beweise nicht sprechen dürfen. Wagner.

Beiträge zur Kritik der Histoire de mon temps Friedrich's des Großen. Von **H. Disselnkötter.** (Historische Studien. XIV.) Leipzig, Veit. 1885.

„Sehr interessante und beachtenswerthe Ergebnisse", bemerkt Maurenbrecher mit Recht in seinem Vorwort, „hat diese quellenkritische Untersuchung geliefert; auf den Charakter des historischen Schriftstellers, aber auch des handelnden Staatsmannes in Friedrich dem Großen fällt manches vielleicht unerwartete Streiflicht." Freilich, wer zwischen den Zeilen zu lesen versteht, hatte längst bemerkt, daß Ranke in seiner Preußischen Geschichte von der Histoire de mon temps einen äußerst sparsamen Gebrauch gemacht hat. Immerhin gehörte in gleichem Maße Muth und Scharfblick dazu, die Behauptung zu wagen und zu beweisen, daß der geschichtliche Werth der politischen Erzählung in der Histoire de mon temps (die militärischen Abschnitte läßt Vf. bei Seite) erheblich herabgesetzt werden muß. Der König hat sich aus seinem Archive allerhand mittheilen lassen, aber er hat das Mitgetheilte nur „zur Stütze des Gedächtnisses" benutzt; er ist weit davon entfernt geblieben, seine Darstellung archivalisch zu begründen: es sind eben Memoiren, d. h. „Aufzeichnungen, welche im wesentlichen auf der Erinnerung beruhen". In der Einzelnausführung stoßen wir „Schritt für Schritt auf Irrthümer und Unebenheiten; vornehmlich auf die chronologischen und Zahlangaben ist nirgendwo Verlaß". Wir dürfen hinzufügen: hier so wenig wie in den Mémoires pour servir à l'histoire de Brandebourg. Friedrich

Meinecke hat in den „Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte“ (1, 446) nachgewiesen, daß der König bei der Darstellung der Rüstungen von 1610 eine archivalische Studie Hertzberg's „mit souveräner Sorglosigkeit“ benutzt, seinen Blick „nur flüchtig über die Zeilen seiner Vorlage hat gleiten lassen und die Worte und Sätze bunt durcheinander gewirbelt hat“. — Dazu kommt eine starke Subjectivität, die sich eben so sehr in der Charakteristik der betheiligten Persönlichkeiten, wie in der Beurtheilung ihrer Handlungen ausspricht; was der König für sich selbst in Anspruch nimmt, versagt er anderen. Mehr noch: Friedrich sucht seine „ursprünglichen Absichten mit der schließlichen Gestaltung der Dinge nachträglich möglichst in Einklang zu bringen.“ Am stärksten tritt dies wohl bei dem Ursprung des zweiten Schlesischen Krieges hervor, und gerade hier hat sich sogar Ranke einigermaßen durch die Tendenz der Histoire de mon temps beeinflussen lassen. Vortrefflich sagt Disselnkötter (S. 133): „Die Tendenz eines Eroberungskrieges, der, wie wir jetzt sagen dürfen, den Fehler des Breslauer Friedens wieder gut machen sollte und eine weitergehende Schwächung Österreichs zu Gunsten des Kaisers und Preußens bezweckte, ist [in der Histoire de mon temps] zu sehr zurückgedrängt und abgeschwächt, eben weil alle diese Absichten zu nichte geworden.“

Etwas beeinträchtigt hat Vf. die Wirkung seiner Arbeit durch die Neigung, welcher man bei Untersuchungen dieser Art leicht verfällt, alles und jedes auf die Goldwage zu legen; auch ist sein Stil nicht immer so klar und durchsichtig, wie man wünschen möchte. Dennoch bleibt es dabei, daß seine Abhandlung in der Fridericianischen Literatur Epoche macht. M. L.

Friedrich's des Großen Schrift über die deutsche Literatur. Von **Bernhard Suphan.** Berlin, W. Hertz (Besser). 1888[1]).

Friedrich's des Großen 1780 erschienene Schrift über die deutsche Literatur, an sich wohlmeinend und reich an bedeutenden Gedanken, urtheilt, wie bekannt, über Goethe's Götz äußerst ungünstig und übergeht Lessing nicht minder als Wieland und Herder mit Stillschweigen. Es erschienen denn auch mehrere Entgegnungen, von denen die bekanntesten von Justus Möser, dem Abt Jerusalem und Lion Gompertz herrühren; die Weimarer Dichtergruppe schwieg. Erst aus dem

[1]) Vgl. H. Z. 57, 505.

Tagebuch Goethe's erfuhr man später, daß auch dieser eine Gegenschrift verfaßt hatte. Der gegenwärtige Direktor des Goethe-Schiller-Archivs und Vf. der vorliegenden Schrift hat vergebens dem Manuskript jener Entgegnung nachgespürt, aber mit Hülfe handschriftlicher Quellen erforscht, daß sie die Form eines Wirthstafelgesprächs zwischen einem Franzosen und einem Deutschen hatte, daß sie Herder nicht recht befriedigte, und daß Prinz August von Gotha den Weimarer Dichtern den Rath, sich in vornehmes Schweigen zu hüllen, ertheilte, den sie auch befolgten. Mit diesem Ergebnis sich noch nicht begnügend, zeigt der Vf., wie die Friedrich dem Großen so ergebenen, musenfreundlichen Höfe von Braunschweig, Gotha und Weimar von seiner Schrift befremdet wurden; wie die großen Dichter selbst sich durch sie nicht in ihrer Verehrung für ihn beirren ließen, und wie namentlich Herder, ihm geistesverwandt, sich sowohl früher, als auch später in den wichtigsten Punkten, so besonders inbetreff der Sprache und der Jugendbildung, in gleichem Sinne wie der König geäußert, auch die Gründung der von ihm der Zukunft anheimgegebenen Akademie der deutschen Sprache und Literatur unter fürstlichem Schutze angeregt hat. Das hieraus entstehende literarische Zeitbild des Vf. führt uns solchergestalt die geistigen Beziehungen der Dichterheroen zum König-Helden anschaulich vor; Erschöpfendes zu geben, hat der gelehrte Vf. in dieser zumeist aus Feuilletons erwachsenen Schrift wohl nicht beabsichtigt: die Frage, inwieweit der König auch Goethe gegenüber Recht hatte, wird ebenso wenig berührt, wie der Grund, warum jener unseren klassischen Meisterwerken doch innerlich fremd bleiben mußte; den Nachweis der Behauptung Goethe's, daß durch Friedrich's Thaten zuerst ein höherer Gehalt in unsere Poesie gekommen sei, versäumt der Vf., der sie adoptirt, ebenso, wie alle seine Vorgänger, zu geben. Indem er sich vorzugsweise mit den Weimarer Dichtern beschäftigt, läßt er Klopstock's Verdienst, die Begründung einer deutschen Akademie angeregt zu haben, mehr als billig in den Hintergrund treten, und die bedeutendste der erwähnten Gegenschriften, die Justus Möser's, wird nur mit flüchtigen Worten berührt. Wenn endlich der Vf. an den Brief des Kronprinzen Friedrich vom 6. Juli 1737 an Voltaire erinnert, so verdienten die beiden an denselben gerichteten Briefe des Königs vom 24. Juli und 8. September 1775, die als Vorläufer seiner Schrift über die deutsche Literatur anzusehen sind, ebenfalls Erwähnung. H. Fechner.

Abhandlungen und Aktenstücke zur Geschichte der preußischen Reformzeit 1807—1815. Von **Alfred Stern.** Leipzig, Duncker u. Humblot. 1885.

Enthält: 1. Der Sturz des Freiherrn v. Stein im Jahre 1808 und der Tugendbund. 2. Aktenstücke zur Geschichte des Jahres 1809 [Denkschriften von Wessenberg, Borstell, Knesebeck und Chasot]. 3. Die Mission des Obersten v. Steigentesch nach Königsberg im Jahre 1809. 4. Der Plan der Vernichtung Preußens nach Champagny's angeblicher Denkschrift vom 16. November 1810. 5. Zur Geschichte der Mission Scharnhorst's nach Wien im Jahre 1811. 6. Die Sitzungsprotokolle der interimistischen Landesrepräsentation Preußens 1812—1815. 7. Geschichte der preußischen Verfassungsfrage 1807—1815. 8. Die Entstehung des Ediktes vom 11. März 1812 betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in dem preußischen Staate. 9. Preußen und Frankreich 1809—1813. Urkundliche Mittheilungen aus dem Archive des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu Paris. — Die Nummern 2 bis 7 waren bereits veröffentlicht (3 und 7 in dieser Zeitschrift, Bd. 44 und 48).

Dem ersten Aufsatz entnimmt man die beachtenswerthe Thatsache, daß das Tagebuch der Oberhofmeisterin Gräfin v. Voß (s. H. Z. 35, 451) nicht in seiner ursprünglichen Gestalt veröffentlicht ist. Stern erfuhr von der gegenwärtigen Eigenthümerin, daß Gräfin Voß „über die Entlassung des Freiherrn v. Stein sehr viel gesagt, was sich jedoch nicht zur Veröffentlichung eignet." — Bei weitem das wichtigste Stück der Sammlung ist das letzte. Denn so oft auch französische Forscher den Schriftwechsel des französischen Gesandten am preußischen Hofe, St. Marsan, mit seinen Vorgesetzten benutzt haben, er bleibt eine unschätzbare Quelle der Belehrung. Wenige mögen z. B. geahnt haben, daß Friedrich Wilhelm III. dem Gesandten Napoleon's am 13. Februar 1810 folgendes Bekenntnis über sein Verhältnis zum Freiherrn v. Stein ablegte: Jamais je n'ai aimé ce ministre, je l'ai toujours connu pour une tête exaltée; en effet il a tout bouleversé, ce qui est une des causes principales de l'état actuel des choses en ce pays; d'ailleurs vous avez pu observer, que dans sa fameuse lettre il parle de moi d'une manière indécente. Mais l'opinion publique était tout en sa faveur. Sa Majesté l'empereur Napoléon se rappellera peut-être, qu'à Tilsit, lorsque je lui exposais entr'autres choses la difficulté, que je rencontrais à remplacer mes ministres, elle me nomma elle-même

M. de Stein, comme une personne généralement estimée, et j'avoue, que ce fut son opinion qui détermina mon choix.

Der Seite 367 erwähnte Marwitz ist offenbar der 1814 bei Montmirail gebliebene Alexander Marwitz, nicht der Opponent von 1811 (Friedrich August Ludwig Marwitz). S. 390 Anm. 1 erledigt sich zum Theil durch den Aufsatz „Gneisenau's Sendung nach Schweden und England", H. Z. 62, 476 Anm. 1. M. L.

Beiträge zur Geschichte der Behördenorganisationen. Von **M. J. Neudegger.** Zwei Hefte. München, Th. Ackermann. 1887. 1888.

In dem ersten Hefte theilt Neudegger eine Kanzlei=, Raths= und Gerichtsordnung des Kurfürsten Friedrich II. von der Pfalz vom Jahre 1525 für seine baierischen Gebiete, in dem zweiten Amtsordnungen des Kurfürsten Friedrich III. von der Pfalz aus den Jahren 1561 und 1566 mit. In der Einleitung betont er mit Recht, daß der Historiker die Kenntnis der älteren Technik der Verwaltung nicht entbehren kann. Wenn er eine entsprechende Edition, wie sie die Monum. Germ. hist. für die historiographischen Quellen bietet, für die Quellen der Verwaltungsgeschichte in's Leben gerufen zu sehen wünscht, so ist darauf zu erwidern, daß die Edition der Verwaltungsakten, welche sich ja stets auf ein einzelnes Territorium beziehen, am zweckmäßigsten von den zum großen Theil bekanntermaßen außerordentlich thätigen territorialgeschichtlichen Vereinen besorgt wird. Jedenfalls ist aber mit N. zu wünschen, daß an die Edition der Verwaltungsakten energisch Hand angelegt wird. Die von ihm hier mitgetheilten Aktenstücke bieten viel Interessantes. Sie würden freilich an Werth gewinnen, wenn sie nicht einzeln herausgegriffen wären. Doch war es wohl nur die Absicht N.'s, einige Proben zu liefern.

G. v. Below.

Beiträge zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Reichsstiftsstädte. Von **Herm. Lövinson.** Paderborn, Schöningh. 1889.

Die vorliegende Doktordissertation will die Geschichte des Stadtrichters in einigen westfälischen Städten darstellen. Die Ansichten Lövinson's über die Gerichtsverfassung und die ständischen Verhältnisse des Mittelalters (der Richter über die Ministerialen in der Stadt entspricht dem Gografen des platten Landes; die Bürger der Städte sind „fast nur" Ministerialen) werden auf keiner Seite Beifall finden. Ein Verdienst der Schrift liegt dagegen in der Feststellung der Beamtenreihen. G. v. Below.

Briefe der Kurfürstin Sophie von Hannover an die Raugräfinnen und Raugrafen zu Pfalz, herausgegeben von **E. Bodemann.** (A. u. d. T.: Publikationen aus den kgl. preußischen Staatsarchiven. XXXVII.) Leipzig, Hirzel. 1888.

Es gilt von dieser Publikation dasselbe Urtheil wie von dem in Bd. 26 derselben Serie erschienenen Briefwechsel der Kurfürstin Sophie mit ihrem Bruder, dem Kurfürsten Karl Ludwig von der Pfalz, den ich in H. Z. 57, 498 ff. besprochen habe. Der Herausgeber hat auch hier seinen Fleiß und seine Sorgfalt bewährt. Seine Anmerkungen orientiren über die bunte Reihe der Persönlichkeiten, die in den Briefen auftreten, und ein eingehendes Register erleichtert die Benutzung des Buches. Die Einleitung sucht die politische Ausbeute des Briefwechsels zusammenzufassen. Diese ist allerdings noch geringer als in Bd. 26. Die Auslassungen über die Katastrophe der Prinzessin von Ahlden bieten keine nennenswerthe Ergänzung des von mir verarbeiteten Materials. In den Urtheilen über den großen Kurfürsten wiederholt sich dieselbe Gehässigkeit, die ich a. a. O. ins Licht gesetzt habe: neuen Stoff der Medisance bietet der Vergiftungsklatsch, der sich an die Zerwürfnisse zwischen Vater und Sohn ansetzt. Der Tod des Kurfürsten wird in Hannover wie eine Erlösung empfunden. Dieser Stimmung entspricht die Freude über den Sturz Danckelman's, dem Sophie nicht verzeihen kann, daß er ihrer Tochter nachgesagt habe, sie liebe ihr eigen Haus mehr als das von Brandenburg (S. 173). Folgerecht wird daher auch die dritte Ehe Friedrich's I. eine neue Quelle übler Nachrede. Das meiste politische Interesse bieten die gelegentlichen Ergüsse der Kurfürstin über die englische Succession, die B. in der Einleitung zusammengestellt hat. Ich kann jedoch der Schlußfolgerung nicht zustimmen, daß Sophie in dieser Angelegenheit stets die ihr eigene unerschütterliche Ruhe bewahrt und sich einer vorsichtigen und weisen Zurückhaltung befleißigt habe. Diesen Standpunkt principieller Lauheit in Sachen der englischen Succession hat bekanntlich Klopp der Kurfürstin imputirt. Zum Beweise dafür könnten auch in dieser Publikation einzelne Äußerungen dienen, wenn man sie aus dem Zusammenhange reißt, wie z. B. in dem Briefe vom 29. August 1700 das Wort: „ich denke mehr an's Himmelreich als an das von England". Mustert man jedoch die sämmtlichen in dieser Publikation vorkommenden Auslassungen durch, so wird nur das längst anderweitig gesicherte Urtheil bestätigt, daß die Kurfürstin mit ungeduldiger Spannung die Entwickelung der Dinge in England

verfolgte und nichts mehr bedauerte, als daß ihr Alter und die Abneigung der Königin Anna ihr den Thron und selbst den Aufenthalt in England versagte. Sind nun aber auch die politischen Ergebnisse der Korrespondenz ohne Belang, so bietet sie umsomehr Material zur anschaulichen Auffassung der Persönlichkeiten, mit denen die Kurfürstin in Berührung gekommen ist. Ich hebe beispielshalber die Schilderung Peter's des Großen und des Herzogs Georg Wilhelm heraus. Mit kurzem Wort zeichnet sie den stattlichen und genialen Barbaren: „Der Zar ist ein langer schöner Herr, von Gesicht recht bien fait und hat eine große vivacité d'esprit, la repartie pronte et juste, könnte aber wohl besser maniert sein als er ist mit so große advantage von der Natur" (S. 161). Ihrem verlebten und verstimmten Gemahl gegenüber stellt sich der ältere Bruder Georg Wilhelm auch noch im hohen Alter „frisch und gesund" (S. 243), „lustig" (S. 232) „und rührig" dar, im Stande, von Morgens früh bis in die Nacht dem Waidwerk nachzugehen (S. 138). Vor allen Dingen aber — und darin liegt der eigentliche Werth dieser Publikation — gewinnen wir eine Menge neuer Züge, die das Bild der geistvollen Briefstellerin nach allen Seiten ergänzen und durch ihre liebevolle Fürsorge für die raugräflichen Kinder ihres Bruders Karl Ludwig auch unserem Herzen näher bringen. Dies Bild zu gestalten, behalte ich einem anderen Orte vor. Köcher.

Päpstliche Urkunden und Regesten aus den Jahren 1353—1378, die Gebiete der heutigen Provinz Sachsen und deren Umlande betreffend. Herausgegeben von der Historischen Kommission der Provinz Sachsen. Als Fortsetzung der 1886 erschienenen päpstlichen Regesten aus den Jahren 1295 bis 1352, gesammelt von **Paul Kehr**, bearbeitet von **Gustav Schmid.** Halle, O. Hendel. 1889.

Nachdem die Historische Kommission der Provinz Sachsen die Sammlungen im päpstlichen Archiv, welche G. Schmidt mit dem Jahre 1352 abgebrochen hatte, fortsetzen zu lassen beschlossen, hat P. Kehr zunächst die Supplikenregister von Clemens VI., die jener nicht mehr hatte einsehen können, vorgenommen und danach die Archivalien der drei folgenden Päpste, Innocenz VI., Urban V. und Gregor XI. für den vorliegenden Zweck durchforscht. Zum weitaus größten Theile liegt der Ertrag dieser Arbeit hier nicht in vollständigen Urkunden, sondern nur in Regesten vor; doch können diese als ausreichend angesehen werden, nicht bloß weil es mit ihrer Hülfe vorkommenden Falls

dem Spezialforscher keine große Schwierigkeit macht, da Ort, Zeit und Hauptinhalt der Urkunde verzeichnet sind, den Wortlaut selber zu erhalten, sondern weil auch der Natur der Sache nach das historische Erträgnis aus denselben sich neben einigen wichtigeren Notizen über kirchliche Verhältnisse auf das Vorkommen mehr oder weniger bekannter Persönlichkeiten beschränkt. Die Sammlung bildet eine erwünschte Ergänzung zu den Urkundensammlungen der Nachbarländer, z. B. des Codex dipl. Saxoniae regiae. Die zum Theil in der päpstlichen Kanzlei zu Avignon arg verstümmelten Namen hat der Herausgeber soweit thunlich korrigirt; Schylone, Diöcese Meißen, Nr. 122 (vgl. Nr. 221 Sozilleriensem per prepositum) heißt jetzt nicht Scheila, sondern Zscheila. Th. Flathe.

Kulturbilder aus dem Zeitalter der Aufklärung. Von **W. Kawerau.** II. Aus Halles Literaturleben. Halle, Niemeyer. 1888.

Der vorliegende Band schließt sich nach Inhalt und Form eng an den vor zwei Jahren erschienenen „Aus Magdeburgs Vergangenheit" an, mit dem er auch unter gemeinsamem Titel vereinigt ist. Wenn er gleich jenem lediglich in einzelnen in sich abgeschlossenen Bildern gewisse Richtungen des geistigen Lebens innerhalb eines engbegrenzten Bezirks möglichst lebendig veranschaulichen, kleine Bausteine zu einer Geschichte der deutschen Bildung beitragen will, so ist hier die Aufgabe ungleich dankbarer als dort. Das Literaturleben Magdeburgs hat vorwiegend nur ein lokalgeschichtliches Gepräge, das hallische versetzt uns in einige von den Hauptströmungen, in welchen sich das gesammte geistige Leben Deutschlands während des 18. Jahrhunderts bewegt. Anhebend von der Umwandlung Halles aus einer alten fürstlichen Residenz in eine hohenzollernsche Landstadt und der damit zusammenhängenden Gründung der Universität führt uns der Vf. die Gestalten ihrer ersten Koryphäen, eines Chr. Thomasius, v. Gundling, P. v. Ludewig vor, an welche sich mehrere dii minores, wie J. F. Reimann, der von Liscov gegeißelte J. E. Philippi, Al. Baumgarten, G. F. Meier, und eine Schilderung des akademischen Lebens anreihen. Naturgemäß nimmt aber die der jungen Hochschule als Hochburg gleichzeitig des Pietismus und der Aufklärung nach beider Verdienst und nach beider Einseitigkeit den breitesten Raum ein. Man braucht nur die Namen A. H. Francke und Chr. Wolff, und nächst ihnen die von J. S. Semler, Ch. A. Klotz, Lafontaine, F. Ch. Laukhard, auch K. F. Bahrdt nicht zu vergessen, zu nennen, um sich die Richtungen

zu vergegenwärtigen, die hier ihre Vertreter hatten und von hier aus ihre Wirkungen auf weite Kreise erstreckten. Den Schluß macht der Vf. mit den Anfängen der hallischen Theaterzustände, einer wahren Leidensgeschichte voll Anfeindungen nicht nur von Seiten der Pietisten, sondern auch der aufgeklärten rationalistischen Theologen, welche die Schauspieler zu trübseligen Versuchen zwangen, den Hallensern auf den umliegenden Bierdörfern das zu gewähren, was ihnen in der Stadt versagt blieb, bis ihre Kunst in dem nahen Bad Lauchstädt eine wenigstens einigermaßen würdigere Stätte fand. Der Vf. hat keine neuen Quellen eröffnet, aber er hat mit großer Belesenheit, von der die angehängten Nachweise Zeugnis geben, den Stoff gesammelt und mit gutem Geschmack zur Darstellung gebracht.

Th. Flathe.

Die kulturhistorische Entwickelung Deutschlands in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in besonderer Bezugnahme auf die sächsischen Lande von **Phil. Mayer**, bearbeitet von **R. Carius**. Cottbus, Kühn. 1889.

Diese posthume Schrift ist ursprünglich bestimmt gewesen, den ersten Theil der Biographie eines epochemachenden Fürsten der sächsisch-thüringischen Lande aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zu bilden. Seltsamerweise erfährt man nicht, welcher mit dieser umschreibenden Bezeichnung gemeint ist. Auf den ersten Blick möchte man meinen, es sei Kurfürst August, dazu will aber nicht stimmen, daß dessen Biographie sich nur aus archivalischem, und zwar sehr umfangreichem Materiale schöpfen läßt, während hier nur sekundäre Quellen benutzt sind (S. 48 erscheint sogar Galletti als solche). In diesen beweist der Vf. eine gute Belesenheit. Das Gepräge des genannten Zeitraums stellt sich ihm einerseits und vorzugsweise in politischer Hinsicht als das allmähliche Hinsterben der 700jährigen staatlichen Schöpfung, die Kaiser (sic!) Heinrich I. begründet hat, andrerseits als Verjüngungsbild des gesammten germanischen Kulturlebens dar, das nach den gewaltigen Kämpfen des allgemeinen reformatorischen Geistes seine Feuerprobe im besonderen zu bestehen und thatsächlich nachzuweisen hatte, wie viel seine junge Kraft zur Regeneration der äußeren und inneren Verhältnisse der Zeit in Staat und Kirche, in Bildung und Gesittung, in geistigen und materiellen Gestaltungen beizutragen vermöchte. Diesen Charakter will er noch bestimmter individualisiren, indem er den hauptsächlichsten Einfluß, den er innerhalb der sächsischen und thüringischen Länder ausgeübt

hat, in's Auge faßt und zu erklären sucht. Wirklich Neues wird man in der Schrift vergeblich suchen; die Beurtheilung schwankt eigenthümlich zwischen Lob und Tadel, um schließlich meist bei ersterem stehen zu bleiben und letzteren zu ignoriren. Der Schulmann verräth sich in der ausführlichen Behandlung des Unterrichtswesens.

Th. Flathe.

Quellen zur Geschichte Leipzigs. Veröffentlichungen aus dem Archiv und der Bibliothek der Stadt Leipzig, herausgegeben von **G. Wustmann.** I. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1889.

Das Unternehmen, von welchem hier der 1. Band vorliegt, setzt sich das Ziel, ein Sammelpunkt für die Vorarbeiten zu einer Geschichte Leipzigs zu sein von dem Zeitpunkte an, wo das Leipziger Urkundenbuch im Codex dipl. Sax. reg. (den Jahren 1485, bzw. 1545 u. 1555) endet, d. h. demjenigen, wo gerade das Material reichlicher zu fließen beginnt. Der Herausgeber nimmt dafür in Aussicht: die Bearbeitung der ältesten Stadtkassenrechnungen, der ältesten Bürgermatrikel und der Universitätsmatrikel, die Sammlung der zahlreichen Beschreibungen und Erwähnungen Leipzigs und seiner Zustände, die sich in den alten Stadtbüchern, Reisebeschreibungen und Memoiren finden, und von denen bisher Jahr für Jahr bald dies, bald jenes entdeckt, in Zeitungen abgedruckt und dann vergessen worden ist, um nach zehn Jahren wieder entdeckt zu werden, das Verzeichnis der auf der Stadtbibliothek befindlichen ältesten Drucke von 1480—1540, sowie der ebendaselbst befindlichen Bibliothek der (Gottsched'schen) Deutschen Gesellschaft, endlich auch größere abgerundete, aus archivalischem Material geschöpfte Darstellungen einzelner Abschnitte oder Erscheinungen. Wie nützlich eine solche, von geeigneter Hand veranstaltete Sammlung ist, lehrt zur Genüge der Hinweis darauf, daß seit dem letzten, gerade vor 50 Jahren durch K. Große gemachten Versuche zu einer zusammenfassenden Geschichte Leipzigs nicht bloß das Material dafür ganz gewaltig gewachsen ist, sondern auch die Anforderungen, welche an eine Lokalgeschichte gestellt werden, ganz andere geworden sind. Der vorliegende Band will gewissermaßen eine Probe von der Vielseitigkeit des zu Erwartenden geben. Kann er infolge davon dem Vorwurfe einer gewissen Systemlosigkeit nicht entgehen, so wird derselbe doch ausgeglichen durch die bewußte Absicht des Herausgebers, eben dadurch in den gebildeten Kreisen der Stadt die Theilnahme an der Beschäftigung mit ihrer Vergangenheit zu

wecken. Im Hinblick auf den lebhaften Antheil, den die Geschichtswissenschaft gegenwärtig an Bevölkerungs- und wirthschaftsstatistischen Fragen nimmt, hat er einen beträchtlichen Theil des Bandes mit Auszügen aus den ältesten erhaltenen Steuerbüchern Leipzigs aus den Jahren 1466—1529 gefüllt. Zu diesen gehört: 1. ein Harnischbuch von 1466, in welchem Jahre die Brüder Ernst und Albert gegen den Burggrafen Heinrich von Plauen zogen, enthaltend ein Verzeichnis der 29 Innungen und der von ihnen zu stellenden Harnischstücke, ein zweites der gesammten Bürgerschaft zu gleichem Zwecke, „gleichsam das älteste erhaltene Leipziger Adreßbuch“, das im ganzen 742 Namen, nämlich die der Grundstücke, aufweist, und drittens eine Beschreibung der Stadt nach ihren vier Vierteln und den zu jedem Viertel gehörigen Straßen, die zugleich ein werthvolles Hülfsmittel zur Vervollständigung der frühesten Häuserchronik Leipzigs bildet; 2. das Türkensteuerbuch von 1481, das älteste erhaltene Leipziger Steuerbuch, bei dem es sich um eine Geldsteuer handelt; dasselbe gestattet Schlüsse auf die damalige Zusammensetzung der Bürgerschaft; es muß danach selbst noch in der inneren Stadt die Landwirthschaft stark überwogen haben über Handel und Gewerbe; 3. die Landsteuerbücher von 1499, 1502 und 1506, bei denen es sich, wie bei den vorigen, um eine aus Vermögens-, Einkommen- und Kopfsteuer gemischte Steuer handelt; 4. das Türkensteuerbuch von 1529; dieses gibt zugleich einen Anhalt zur Schätzung dessen, was durch die von Herzog Moriz 1546 angeordnete Niederbrennung der Vorstädte zu Grunde gegangen ist. Der Werth des Grundbesitzes in der inneren Stadt belief sich danach, wenigstens nach der eigenen Einschätzung der Besitzer, auf noch nicht eine halbe Million Gulden. Mit Hülfe dieser Steuerbücher berechnet Wustmann die Einwohnerzahl Leipzigs gegen Ende des 15. Jahrhunderts auf 6000, ein neuer Beweis, wie sehr früher die Bevölkerungsziffer der mittelalterlichen Städte überschätzt worden ist. Was der Herausgeber sonst noch über Namensforschung, Vermögensverhältnisse, Geschäftsbetrieb &c. hinzufügt, erhebt nicht den Anspruch, den Nutzwerth dieser Quellen zu erschöpfen, sondern soll nur an Beispielen zeigen, was alles sich aus ihnen gewinnen läßt. — Voran stehen denselben zwei kürzere Beschreibungen von Leipzig aus dem 16. Jahrhundert, die eine von Ulrich Groß, dem Großvater des Stifters der Stadtbibliothek, nach einer für Kurfürst Christian I. bestimmten Handschrift, von 1587, die andere lateinische (1594) von dem Zeichner und Landbaumeister W. Dilich, dessen 1627 für Kur-

fürst Johann Georg I. gezeichnete Ansichten sächsischer Städte für die entsprechenden in der beschreibenden Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler des Königreichs Sachsen als Vorlage gedient haben. Von den fünf Illustrationen, welche den eigentlichen Werth dieses Manuskripts ausmachen, ist hier nur eine mitgetheilt. Weiter reihen sich an Auszüge aus Joh. Sal. Riemer's Leipzigschem Jahrbuche 1714—1771, d. i. der Continuatio Annalium Lipsiensium Vogelii, nach der Spitta für seinen Seb. Bach vergeblich gesucht, die Gretschel mehrfach, jedoch ohne nähere Bezeichnung seiner Quelle, ausgebeutet hat und die ein glücklicher Zufall den Herausgeber in der Rathsstube entdecken ließ. Den Schluß macht ein Aufsatz des letzteren: Zur Geschichte des Theaters in Leipzig 1665—1800, Ergänzungen zu Blümner, für welche zwei bisher unbekannte Quellen benutzt sind: eine Sammlung von Leipziger Theaterzetteln und die Rechnungen über die Abgaben der die Leipziger Messen besuchenden Schauspielerbanden, aus denen sich ein anschauliches Bild des ganzen Schaustellungswesens ergibt; dazu noch ein paar Nachträge zur Geschichte der Neuberin.

Aus städtischen Mitteln, wie schon die würdige Ausstattung zeigt, freigebig unterstützt, wird das Werk aller Voraussicht nach sich kräftig auswachsen und keineswegs nur der Lokalgeschichte Leipzigs gute Dienste leisten. Th. Flathe.

Geschichte des deutschen Ritterordens im Vogtlande. Ein Beitrag zur Heimatskunde von **A. F. Völkel.** Plauen, Keil. 1888.

Die Arbeit eines wohlmeinenden, aber für seine Aufgabe ungenügend vorgebildeten Dilettanten. Für seine Methode ist bezeichnend, daß seine Geschichte des Deutschen Ordens im Vogtlande mit dem Satze anhebt: „Jerusalem, im Jahre 637 von dem Chalifen Omar erobert, blieb über vier Jahrhunderte in den Händen der Ungläubigen", dann nach breiter und doch nicht das geringste Neue enthaltender Darlegung der Ordenseinrichtungen zur Urgeschichte des Vogtlandes, die ebenfalls nur Bekanntes wiederholt, übergeht, hierauf mit dem Orden nach Preußen wandert und die wichtigsten aus dem Vogtlande stammenden Mitglieder, welche sich dort hervorgethan haben, abhandelt und auf diese Weise in der zweiten Hälfte seines Buches glücklich zum eigentlichen Gegenstande desselben kommt. Hier behandelt er die sechs deutschen Häuser im Vogtlande zu Plauen, Reichenbach, Asch, Adorf, Schleiz und Tanna und zum Schluß die Ballei

Thüringen seit der Visitation von 1529. Ganz verkehrt ist die Citirungsweise des Vf. Voigt hat sich, vermuthlich weil man jetzt nicht mehr Voigtland schreibt, die Metamorphose in Vogt gefallen lassen müssen. Th. Flathe.

Die Verbreitung und die Herkunft der Deutschen in Schlesien. Von **Karl Weinhold.** Stuttgart, J. Engelhorn. 1887. (Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde ꝛc. II. 3.)

Das sehr interessante, in seinen Angaben höchst sorgsame und in seinen Folgerungen vorsichtige und zuverlässige Buch behandelt die beiden Kapitel über die Verbreitung und über die Herkunft der Deutschen in Schlesien in ziemlich gleichem Umfange. Ein Zurückbleiben irgend welcher Reste der in der Völkerwanderung hier sitzenden vandalischen Germanen nimmt der Vf. nicht an; vom 5.—12. Jahrhundert erfüllten allein Slawen das Land. Den Ausgangspunkt der deutschen Einwanderung bezeichnet die Besetzung des 1175 gegründeten Cistercienserklosters Leubus mit thüringischen Mönchen aus Schulpforta. Dann wird die Ausdehnung und ebenso die Art und Weise der deutschen Ansiedlung im Lande während des 13. Jahrhunderts verfolgt. Vom 14. Jahrhundert ab erobert das Deutsche, ohne durch weiteren Zuzug verstärkt zu werden, langsam noch weitere Theile des Landes. Eingehende Angaben über den Bestand des deutschen und polnischen Elementes am Ende des vorigen und Ab- und Zunahme im Laufe dieses Jahrhunderts schließen den ersten Theil. Im zweiten Theil wird eine niederländische Einwanderung als die ältere und eine fränkisch-thüringische als die jüngere, für die Ausbildung des schlesischen Volksthums maßgebende angenommen, und diese Annahme aus der Mundart, aus den Orts- und Personennamen, aus der Anlage von Haus und Hof und endlich aus der Volksüberlieferung bewiesen. „Ein guter Theil der deutschen Schlesier hat ein Recht darauf, die Franken und Thüringer als Vettern von alter Zeit zu begrüßen." Das Buch zeigt, daß die Geschichte der Kolonisation Schlesiens noch zu schreiben ist; die reiche Anregung, die der Vf. seinen Landsleuten gegeben hat, führt hoffentlich bald zur gründlichen Inangriffnahme dieser Arbeit. — Die Stelle bei Thietmar 7, 44 (nicht 3) ist nicht richtig aufgefaßt; der pagus Silensis hat nach Thietmar seine Bezeichnung a quodam monte nimis excelso, also nach dem Zobten, nicht umgekehrt. Mkgf.

Geschichte der Reformation in Schlesien. Von **Joh. Soffner.** Breslau, G. P. Aderholz. 1887.

Sebastian Schleupner, Domherr und Domprediger zu Breslau, gest. 1572. Von **Joh. Soffner.** Breslau, 1888.

Eine Geschichte der Reformation in Schlesien aus der Feder eines bereits durch historische Schriften bekannten, mit gelehrter, auch archivalischer Forschung vertrauten katholischen Geistlichen schien eine werthvolle Bereicherung der historischen Literatur des Landes werden zu sollen. Aber der Vf. hat sein Buch im wesentlichen nur auf Berichte über den äußerlichen Verlauf der Veränderungen im Kirchenbesitz beschränkt; seine Auffassung ist etwa die des Domkapitels im 16. Jahrhundert, dessen Akten auch seine hauptsächliche Quelle sind. Obwohl er unparteiisch sein will und durchaus nicht nur auf einer Seite Licht und auf der andern Schatten sieht, betrachtet er trotzdem die Reformation nur unter dem Gesichtspunkte des ungesetzlichen Abfalles vom alten Glauben oder überhaupt von der Kirche, der gewaltsamen Besitznahme fremden Eigenthums, des Eidbruches. Um den Gedankeninhalt derselben hat er sich wenig gekümmert, der Leser erfährt gar nicht, daß sie die Äußerung einer tiefgehenden religiösen Erregung, daß sie überhaupt eine geistige Bewegung war. Das macht das Buch so matt und farblos, zumal der Vf. auch nicht einmal den Zusammenhang der äußeren Vorgänge energisch herausarbeitet. So enthält das Buch, wie es vorliegt, obwohl der Vf. dazu fleißige Studien gemacht und aus entlegenen Büchern wie Archivalien manches Neue gebracht, doch nur Beiträge zu einer Reformationsgeschichte Schlesiens. Ein sorgfältiges Personen- und Sachregister und genaue Quellenangaben machen dieselben wohl brauchbar. Auch die Kritik kommt nicht immer zu ihrem Rechte; die dreistesten Übertreibungen des Cochläus werden ohne Bedenken angenommen. Neuere rein kompilatorische Arbeiten waren weder zu widerlegen noch zu benutzen. Der Versuch, die Reformation des Landes im ganzen zu schildern, ist nicht gemacht; der ganze Stoff wird nach Fürstenthümern und dann wieder nach Orten abgehandelt. Am schwächsten und überhaupt ungenügend ist der erste Abschnitt über die Landeshauptstadt; auch der über Görlitz reicht nicht aus. Über Glogau erschien gleichzeitig in der Zeitschrift für Geschichte Schlesiens, Bd. 22, eine Darstellung von einem protestantischen Geistlichen aus denselben, größtentheils archivalischen Quellen; es ist sehr lehrreich, beide mit einander zu vergleichen.

Auch die zweite Schrift hat ihr Verdienst mehr in der Zusammenbringung als in der Verarbeitung des Materials. Erst wird das äußere Leben, dann die, übrigens nicht bedeutende, literarische Thätigkeit Schleupner's besonders abgehandelt. Die Bedeutung des Mannes scheint aber weniger in seiner geistigen als seiner sittlichen Kraft zu liegen. Es hätte sich wohl aus dem Material ein erkennbares Bild gestalten lassen; dann mußte aber mit der Sprache deutlicher herausgegangen werden. Aber der Vf. liebt eben das Verschleiern. Unangenehmes verschweigt er nicht, gibt es aber nur in lateinischen Citaten. — Der dem Vf. unbekannte „Medicus und Poet Guarus Velius, ein Schlesier“, ist offenbar Kaspar Ursinus Velius.

Mkgf.

Chronik der Stadt Breslau von der ältesten bis zur neuesten Zeit. Herausgegeben von **F. G. Adolf Weiß.** Breslau, M. Woywod. 1888.

Das Buch ist nicht aus den unmittelbaren Quellen selbst, aber nach den besten Bearbeitungen aus denselben mit großem Fleiß und unzweifelhaftem Geschick verfaßt. Der Vf. hat eine lebendige Auffassung der Vergangenheit und eine hohe Begeisterung für die geschichtliche Größe seiner Vaterstadt, dazu eine lebhafte, nur zuweilen oratorische oder gar in den journalistischen Ton verfallende Sprache. Auch ist er bemüht, der Entwickelung der Stadt nach allen Richtungen hin gerecht zu werden. Der Gefahr, sein für einen großen Leserkreis berechnetes Buch mit Stoff zu überladen und in's Breite zu gerathen, ist er dabei freilich nicht entgangen, namentlich in der ersten Hälfte. Auch überschätzt er die Bedeutung der Stadt doch mehrfach, besonders in der Schilderung ihrer Auflehnung gegen die Herrschaft des tschechischen Podiebrad, die nach Eschenloer sehr ausführlich, aber ohne Berücksichtigung der neueren Arbeiten gerade über diese Epoche dargestellt ist. Die neuere Geschichte ist dann im Verhältnis zur mittelalterlichen, um das Buch nicht über die Maßen anschwellen zu lassen, etwas zu kurz gekommen. Eine Reihe guter Abbildungen aus der Vergangenheit der Stadt ist eine angenehme Zugabe. Über Einzelheiten mag hier nicht gerechtet werden; im ganzen sind die Angaben des Vf., der nur gelegentlich und dann ungenügend seine Vorlagen citirt, zuverlässig. Auch hat das Buch ein gutes Register.

Mkgf.

Geschichte der Stadt Sohrau in Oberschlesien. Von **Aug. Weltzel.** Sohrau, Verlag des Magistrats. 1888.

Ein besonderes Interesse bietet die Geschichte der Stadt Sohrau (Oberschlesien), die auf der alten schlesisch-polnischen Straße einen Haltepunkt zwischen Rybnik und Pleß bildet, nicht. Zum alten Fürstenthum Ratibor gehörig und 1272 von Herzog Wladislaw mit Stadtrecht bewidmet, hat der Ort weder durch seine Lage, noch durch die Thätigkeit seiner Bewohner eine Bedeutung erlangt. In das 19. Jahrhundert trat er mit 1600 Einwohnern ein und hob sich bis 1885 auf 4450; die üblichen Leiden durch Krieg, Brand und Krankheit hat er genugsam ausgestanden. Wenn der überaus fleißige Vf., der sich schon durch viele Schriften über Oberschlesien einen verdienten Namen gemacht hat, trotzdem über Sohrau ein Buch von 672 Seiten zusammenschrieb, so geschah es nur dadurch, daß er in den ersten allgemeinen Theil viel Fremdes hineinzog, und in den zweiten Theil alles aufnahm, wovon er Kenntnis erlangte, auch wenn es rein privater Natur war. Mkgf.

Potsdam und Sanssouci. Forschungen und Quellen zur Geschichte von Burg, Stadt und Park. Von **Georg Sello.** Breslau, S. Schottländer. 1888.

Die Anregung zur Ausarbeitung dieses Werkes hat der verstorbene Kaiser Friedrich III. als Kronprinz vor zehn Jahren gegeben, indem er Sello beauftragte, eine Denkschrift über die Veränderungen des Parkes von Sanssouci und seines statuarischen Schmuckes von den Tagen Friedrich's des Großen herab bis auf die Neuzeit abzufassen. S., in Sanssouci geboren und erzogen und einer Familie entsprossen, deren Mitglieder seit etwa 150 Jahren den preußischen Königen als Gärtner von Sanssouci gedient haben, war wie kein anderer zu einer solchen Arbeit berufen. Die Studien über Schloß und Park führten ihn jedoch weiter auch zu Forschungen über Burg und Stadt Potsdam. Ein reiches Material von Urkunden, Akten und Karten ist dabei mit Kritik, Umsicht und Gewissenhaftigkeit benutzt worden. Das Werk selbst bietet ein höheres Interesse dar als die landläufigen Stadtgeschichten, denn es gewährt einen Einblick in die schöpferische Thätigkeit der Hohenzollern auf dem Gebiete der Landeskultur. Wir sehen, wie sie eine mit natürlichen Reizen ausgestattete Landschaft durch architektonischen, künstlerischen und gärtnerischen Schmuck veredelt und ihren Mittelpunkt, eine kleine Landstadt, all-

mählich zu einer königlichen Sommerresidenz erhoben haben. Der inneren Bedeutung entsprechend ist das Werk auch äußerlich vortrefflich ausgestattet.

Der erste Abschnitt des Werkes ist überschrieben „Prähistorisches“ und behandelt den Namen Potsdam, alterthümliche Kunde und Ortssagen. Der Name Potsdam, der zuerst 1314 genannt wird, erweist sich zweifellos als eine Verstümmelung eines älteren wendischen Namens, und da in einer Urkunde König Otto's III. vom Jahre 993 zwei havelländische Orte Poztupimi und Geliti aufgeführt werden, so hat man sich seit langer Zeit daran gewöhnt, in jenem die älteste Form von Potsdam und in diesem die des Dorfes Geltow zu sehen. Gegen die Zulässigkeit dieser Annahme erhebt S. indes Zweifel, weil die Übergangsformen von Poztupimi in Potsdam fehlen. Es ist begreiflich, daß ein gewissenhafter Forscher wie S. sein kritisches Bedenken nicht verschweigt, denn erst die Übergangsformen von einem Namen zum anderen würden die Identität beider zweifellos machen; allein die ganz unverständliche Form Potsdam weist nun einmal auf einen wendischen Namen zurück, der ihr gerade so wie das gut überlieferte Poztupimi entsprochen haben muß. Bei der Umwandlung slawischer Namen erhielten die Deutschen die erste Silbe derselben, soweit es anging, während sie die Endungen verstümmelten, und so scheinen sie auch mit Poztupimi verfahren zu sein. Welche besondere Beschaffenheit des Ortes dieses Wort angibt, haben die Kenner des Altslawischen noch erst genauer zu ermitteln.

Im Jahre 1370 wird Potsdam als Zollstätte genannt, woraus sich, da der Ort auf einer Insel lag, das Vorhandensein einer Havelbrücke und einer landesherrlichen Burg zur Sicherung der Zollkasse ergibt. Über die Lage von beiden sind verschiedene Ansichten geltend gemacht worden, welche S. mit siegreicher Kritik bekämpft hat. Auf Grund einer Karte vom Jahre 1599 hat er den Nachweis geführt, daß die Burg auf der Stelle des heutigen Stadtschlosses und die alte Brücke in der Richtung der heutigen langen Brücke gelegen hat, welche vom Stadtschlosse zum Bahnhofe in Potsdam führt. Die alte Burg mußte nämlich einem Umbau weichen, welchen die Kurfürstin Katharina, die Gemahlin Joachim Friedrich's, 1598 begann, da sie in Potsdam ihren Wohnsitz nehmen wollte; die Ringmauern und Thürme der Burg blieben aber dabei erhalten und wurden erst beseitigt, als 1660 der Große Kurfürst den vollständigen Neubau eines Schlosses in Potsdam anordnete, der auch bei seinen Lebzeiten noch

vollendet wurde. Er umgab das Schloß, in welchem er oft und gern verweilte, mit Gartenanlagen und begann auch die Verschönerung der Umgebung Potsdams, indem er mehrere der nahe gelegenen Güter, wie Glienike, Bornim, Bornstädt u. a., ankaufte und durch Alleen mit der Stadt verband. Man kann ihn daher als Begründer der Stadt in ihrer heutigen Bedeutung als königliche Residenz bezeichnen.

Nach einer eingehenden Darstellung der Entwickelung Potsdams von ihren Anfängen bis in die Zeit des Großen Kurfürsten wendet sich S. zu der ursprünglich ihm gestellten Aufgabe, der Schilderung von Schloß und Park Sanssouci, den Schöpfungen Friedrich's des Großen. Über den Bau des Schlosses und die gärtnerischen Anlagen in der Umgebung desselben gab es, wie wir aus S.'s Mittheilungen ersehen, schon mannigfache Aufzeichnungen, aber nicht durchweg korrekte. Seine Darstellung ist daher fast überall von berechtigter Kritik durchzogen. — Die Neugestaltung des nach Friedrich's des Großen Tode verfallenen Parkes wurde zunächst dem Gartendirektor Johann Gottlob Schulze und darauf dem bekannteren Lenné übertragen. Über die Thätigkeit des letzteren, der Park und Gärten nach dem Geschmacke einer neueren Zeit, aber als „Revolutionär" in der Beseitigung des von dem großen Könige eigenthümlich Geschaffenen umwandelte, fällt S. ein herbes Urtheil, über dessen Berechtigung nur Männer des gleichen Faches entscheiden können.

Als Anhang hat S. seinem Werke einen bereits früher veröffentlichten Aufsatz über die Schildhorn-Sage beigefügt, in welchem er zwar die Existenz eines Jaczo principans in Polonia, der Brandenburg zur Zeit Albrecht's des Bären eroberte, anerkennt, aber dessen Identität mit dem auf mehreren gefundenen Brakteaten genannten Jaczo de Copenic als nicht genügend erwiesen bezeichnet und ferner nachweist, daß die Erzählung von Jaczo's Flucht durch die Havel und seiner Bekehrung zum Christenthum infolge seiner glücklichen Rettung erst 1831 durch Riedel in Umlauf gebracht und dann von anderen märkischen Geschichtschreibern immer phantasievoller ausgestattet worden ist. S.'s Ausführungen haben zwar mancherlei Angriffe erfahren, aber bis jetzt noch keine Widerlegung gefunden, so daß ihr Wiederabdruck vollkommen berechtigt war. — Den Schluß des Buches bildet eine Sammlung von Urkunden und Akten zur Geschichte Potsdams und Sanssoucis, von denen viele neben ihrer lokalen Bedeutung auch ein allgemeines kulturhistorisches Interesse haben. Heidemann.

Hanserezesse. Zweite Abtheilung (von 1431—1476). Bearbeitet von **Goswin Frhrn. v. d. Ropp.** V. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1888.

——— Dritte Abtheilung (von 1477—1530). Bearbeitet von **Dietrich Schäfer.** III. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1888.

Der 5. Band der zweiten Abtheilung umfaßt die Zeit vom Juni 1460 bis September 1466, in der eine zunehmende Verschärfung des Gegensatzes zwischen Ost und West innerhalb der hansischen Länder sichtbar wird. Das zeigt sich besonders in dem seit der Thronbesteigung Eduard's IV. neu ausgebrochenen Streite zwischen England und der Hansa, wo namentlich die Interessen Lübecks und Kölns auseinandergehen, während Hamburg vermittelnd auftritt. In dem Brügger Schoßstreit wird Köln im Juli 1466 auf der Lübecker Tagfahrt gänzlich vergewaltigt. Bezüglich des preußischen Krieges ist von Interesse, daß Lübeck bereits 1464 zwischen den Städten und dem Orden auf einer Grundlage zu vermitteln suchte, die im Thorner Frieden 1466 festgehalten wurde. Die Verhandlungen darüber sind sehr ausführlich. Die Verhältnisse der Hansa zu den übrigen fremden Mächten waren sonst leidlich in dem Zeitraum, ebenso die der Städte zu ihren benachbarten Fürsten und unter sich. Die Opposition Kölns hat eine gewisse Stärkung der Hauptmannschaft Lübecks zur Folge.

Der 2. Band der dritten Abtheilung umfaßt die Zeit vom November 1491 bis April 1497. Ein großer Theil der Verhandlungen ist dem Gegensatz der Hansa gegen Dänemark gewidmet, der theilweise bis an die Grenze des Krieges führt, ein anderer der Schließung des Nowgoroder Hofes durch den Zaren Iwan und den Verhandlungen um Auslieferung der dabei gefangenen Kaufleute. Man ersieht nicht, daß das Ereignis die Hansa in tiefere Aufregung gebracht und zu größerer Anstrengung veranlaßt hat. Ihr Interesse war stärker von dem feindseligen Verhalten der Braunschweiger und Mecklenburger Herzöge in Anspruch genommen. Das Verhältnis zu Flandern ist auch nicht günstig, leidlicher das zu England. Im wesentlichen behauptet die Hansa noch ihre alte Stellung; der Fall von Nowgorod erscheint dem Bearbeiter durchaus nicht von der verhängnisvollen Bedeutung, die man ihm früher zugeschrieben hat. — Die Fülle des in beiden Bänden zur Veröffentlichung kommenden Materials ist außerordentlich groß. Die Quellen fließen mit wunderbarer Ergiebigkeit von allen Seiten zu. Daher sind die zahlreichen Korrespondenzen, die die Verhandlungen und Rezesse selbst begleiten, in der Regel nur

auszugsweise gegeben. Die Edition folgt sonst den alten bewährten Grundsätzen. Sie ist unbestreitbar mustergültig und bedarf keines weiteren Lobes. Mkgf.

Gebiet, Geschichte und Charakter des Seehandels der größten deutschen Ostseeplätze seit der Mitte dieses Jahrhunderts. Von **A. Dullo.** Jena, 1888.

Die geschichtliche und beschreibende Richtung der modernen Nationalökonomie hat bisher vorzugsweise die Kenntnis der gewerblichen und in zweiter Linie der landwirthschaftlichen Verhältnisse in Vergangenheit und Gegenwart gefördert und geklärt. Um so erfreulicher ist es, daß von Dullo in der obengenannten tüchtigen Schrift der Handel Stettins, Danzigs, Königsbergs und Lübecks zum Gegenstand einer eingehenden Untersuchung gemacht wird. Unterstützt durch eine gründliche Kenntnis der einschlägigen technischen Verhältnisse, hat er ein deutliches Bild des Kampfes um's Dasein entworfen, welchen die vier Seehandelsplätze unter dem Einflusse von Klima, politischen Verhältnissen, modernen Verkehrswegen und Verkehrsmitteln, sowie endlich der Tarifpolitik seit der Mitte dieses Jahrhunderts geführt haben. Der wirthschaftliche Städtekrieg früherer Jahrhunderte, welcher seit der Bildung großer nationaler Wirthschaftsgebiete und der Herstellung der Handelsfreiheit in ihrem Innern erloschen schien, tobt immer weiter, nur daß er nicht mehr mit den alten Mitteln geführt wird. Diese Betrachtung würde sich Jedem aufgedrängt haben wenn der Vf. die frühere Handelsgeschichte vorausgeschickt hätte. Aber er behält sich ein weiteres Zurückgehen auf entferntere Zeitabschnitte vor. Seine Absichten gehen noch weiter. Im Vorworte erfahren wir, daß er eine Fortsetzung der kleinen Schrift in einem größeren Werke plane, welches den gesammten deutschen Ostseehandel nach allen seinen Beziehungen darstellen soll. Hoffentlich wird der Vf. seinem Vorhaben nicht untreu.

W. Hasbach.

Die Baudenkmäler des Regierungsbezirkes Stralsund. Bearbeitet von **E. v. Haselberg.** Drittes Heft. Der Kreis Grimmen. Stettin, Saunier. 1888.

Die Inventarisation der Baudenkmäler des Regierungsbezirkes Stralsund schreitet rüstig vorwärts: es stehen nur noch die Hefte Stralsund und Rügen aus. In der vorliegenden Abtheilung be=

spricht v. H. die Städte Grimmen, Loitz und Tribsees und die 27 Kirchdörfer des Kreises, wozu noch die Schlösser zu Quitzin und Turow und die Wangen auf S. 238 und 244 treten. Die Ausbeute an eigentlich historischen Reliquien ist gar nicht so gering: ich rechne dahin die Ölgemälde des Herzogs Ernst Ludwig und seiner Gemahlin Hedwig Sophie in Loitz aus der Zeit, da die letztere in Loitz ihren Wittwensitz hatte, und die zahlreichen Grabplatten mit Inschriften, die bis in das 15. Jahrhundert zurückgehen. Leider ist die Inschrift der auf S. 223 erwähnten Grabplatte noch nicht entziffert. Auch Ruinen alter Burgen finden sich in Nehringen und Roloffshagen. Von werthvolleren Kunstalterthümern verdient die Kanne in Reinkenhagen Erwähnung und der Altarschrein in Tribsees, der fast ebenso interessant erscheint wie der jetzt viel besprochene in Rügenwalde oder das Altarbild in Bast, dessen künstlerische Werthschätzung eigentlich noch aussteht. Nach dem Inventar finden sich Wandmalereien doch häufiger, als man für die pommerschen Kirchen annahm. — Das Princip der Inventarisation erscheint mir an zwei Stellen durchbrochen; es soll doch der jetzt an den einzelnen Orten befindliche Bestand registrirt werden. Nun wird in Deyelsdorf ausführlich ein Altarschrein besprochen und zum Schlusse gesagt, daß er neuerdings fortgeschafft und in Semlow aufgestellt sei. Der Übersichtlichkeit wegen wäre es wohl besser gewesen, seine Besprechung in einem Nachtrage zum 1. Hefte nachzuliefern. Desgleichen hätte die Erwähnung und Beschreibung des jetzt abgebrochenen Thores in Grimmen (S. 214) in eine Anmerkung unter dem Texte gehört. Auch wird es bei den kurzen historischen Angaben über das Loitzer Schloß nicht ersichtlich, ob etwa wie bei dem Cösliner Schlosse sich gegenwärtig einige Spuren desselben nachweisen lassen.

Die Inventarisation der Regierungsbezirke Stettin und Cöslin scheint jetzt mehr in Fluß gekommen zu sein. Möchten wir auch da bald ähnliche treffliche Arbeiten wie über die Stralsunder Kreise erhalten; denn die Inventarisationen stellen sich je länger je mehr als dringendes Bedürfnis heraus[1]). R. Hannecke.

[1]) Während der Drucklegung dieses Artikels ist das 1. Heft der Baudenkmäler des Regierungsbezirks Cöslin von H. Böttger erschienen.

Akten der Ständetage Ost- und Westpreußens. Herausgegeben von **M. Töppen.** III. Lfg. 2, IV. Lfg. 1 u. 2, V. Lfg. 1 u. 2. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1882. 1884. 1886. (Publikation des Vereins für die Geschichte von Ost- und Westpreußen.)

Da die von dem preußischen historischen Verein sogleich nach seiner Bildung als erste Hauptaufgabe übernommene und von Direktor Töppen ausgeführte Herausgabe der Ständeakten des preußischen Ordensstaates, deren in dieser Zeitschrift seit sechs Jahren keine Erwähnung geschehen ist, inzwischen ihren Abschluß erreicht hat, so dürfte es an der Zeit sein, jetzt das Versäumte nachzuholen. Über einzelne Bände war vorher nur zweimal, im 36. und im 45. Bande (1876 und 1881), Bericht erstattet, während in zwei Aufsätzen, von T. selbst im 45. Bande (1881) und von Sattler im 49. (1883), die jedesmal erschienene gesammte Reihe herangezogen war. Die oben angeführten fünf Halbbände, die zweite Hälfte des ganzen Werkes, umfassen die Zeit vom September 1452 bis zur Auflösung des Ordenstaates, bis zur Durchführung der Säkularisation und der Reformation im Jahre 1525, und zwar in der Weise, daß der 3. Band im Juli 1453 und der 4. im August 1457 abschließt. Schon an dieser höchst ungleichmäßigen Vertheilung des Stoffes, in dem einen Bande wenig mehr als vier, in dem letzten fast 70 Jahre, hat man einen untrüglichen Werthmesser für die Regsamkeit des ständischen Lebens in diesen beiden Perioden: dort die letzten Monate der Vorbereitungen auf den Abfall des Landes vom Orden und die ersten, doch immerhin verhältnismäßig noch bedeutenden vier Jahre des „großen“ dreizehnjährigen Krieges selbst, hier der trostlose Ausgang desselben und die furchtbaren, unverwindlichen Folgen, welche er dem Lande, den Regierten wie den Regierenden, gebracht hat. Und eine ähnliche Wahrnehmung und Folgerung läßt sich auch innerhalb des 5. Bandes an der Vertheilung des Stoffes machen.

Daß die Leiter des Abfalles und des Übertrittes zu Polen auch schon im Anfange große Schwierigkeiten damit gehabt haben, die Ihrigen zusammenzuhalten und vielleicht das schließliche Fehlschlagen des ganzen Unternehmens zu verhindern, daß bei dem schlechten Willen der Polen und bei der Unfähigkeit des Königs, für die übernommene Sache aus eigenen Mitteln Opfer zu bringen, leicht alles verloren gegangen wäre, wenn nicht immer und überall die Danziger mit ihren gerade durch den Krieg erworbenen Reichthümern eingetreten wären, war ja auch bisher eine allbekannte Sache. Aber das volle

Maß jener Schwierigkeiten tritt doch erst jetzt in seiner ganzen Höhe vor Augen: wie es gerade wieder die Danziger gewesen sind, welche am längsten Bedenken getragen haben, die Unterwerfung unter Polen offen auf ihre Fahne zu schreiben, so hat sich bei den Aufständischen auf verschiedenen Seiten schon sehr frühe und dann immer und immer wieder das Bewußtsein, und zwar nicht selten in sehr verfänglicher und bedenklicher Weise, hörbar gemacht, daß man sich mit der Annahme des polnischen „Schutzes" „verrannt" hätte. Vielleicht wäre es nicht zu sehr gewagt zu sagen, daß auf der einen Seite die völlige Mittellosigkeit des Ordens selbst, auf der anderen aber die entschiedene Abneigung der abgefallenen Preußen, sich wieder unter „die Herren" zu geben, und dabei das Fehlen einer anderen, den nöthigen Schutz versprechenden Macht das schnelle Zerreißen des neuen Bandes wesentlich verhindert haben.

Selbstverständlich kann und darf sich der Berichterstatter an dieser Stelle nicht darauf einlassen, der Entwickelung der ständischen Verhältnisse während der in den vorliegenden Bänden behandelten zwei Menschenalter, auch nur durch die oberflächlichste Wiedergabe ihres reichen Inhaltes, zu folgen; hier sei nur Einiges andeutungsweise hervorgehoben. Auch nach dem Kriege kommen auf den ständischen Tagfahrten im Ordenstheile die äußeren Beziehungen des Landes wie die inneren Verhältnisse zur Sprache, und erst in der letzten Zeit, wo die fürstlichen Hochmeister wie die innere Verwaltung, soweit sie der Stände nur irgend entrathen können, so auch ihre äußere Politik nach fürstlicher Weise, unabhängig von Land und Orden, zu führen suchen, hören wir wieder mehr und mehr die Vorbehalte, daß man die durch die äußere Politik veranlaßten Ausgaben nicht weiter zu tragen hätte, als man bei der Einleitung derselben mitgewirkt, und zugleich die bittersten Klagen über neues Unheil, welches durch solche Eigenmächtigkeit dem aus der früheren Erschöpfung noch nicht gebesserten Lande erwachsen sei. Eben diese Erschöpfung ist es denn auch, die überall hemmend entgegentritt, die aus allen Verhandlungen aller Tagfahrten wiedertönt. Mag es sich um die Befriedigung der rechtmäßigen Anforderungen der Söldner oder um die Abwehr ihrer ganz unberechtigten Ansprüche handeln, um die Besserung der über alles Maß verschlechterten Münze oder um die Herstellung einer Münzeinigung mit dem polnisch-preußischen Schwesterlande, mit welchem man sich immer noch Eins fühlt, um die Nöthe des Bauernstandes oder des städtischen Handwerks, um Stadtwillküren oder Landes-

ordnungen, um die Handelsbeziehungen zum polnischen Preußen oder zu Polen und Littauen oder zu den skandinavischen Reichen (von Beziehungen zur Hanse ist wohl kaum noch die Rede), um den friedlichen Grenzverkehr oder um die unaufhörlichen Räubereien aus einem Lande in das andere: überall legt die Mittellosigkeit und Verlassenheit des Ordens selbst und die Unfähigkeit des Landes zur Leistung neuer Steuern oder sonstiger Opfer unüberwindliche Hindernisse in den Weg. Daß endlich auch die Versuche der beiden letzten Hochmeister, sowie einiger ihrer Vorgänger, sich der Huldigung zu entziehen, weniger an der Übermacht des Lehnsherrn als vielmehr an jenen traurigen Zuständen des eigenen Landes gescheitert sind, ist doch nie die Frage gewesen. Wer allen diesen Verhandlungen selbst zu folgen nicht gewillt, noch benöthigt ist, findet in den trefflichen „Rückblicken", welche der Herausgeber nach wie vor den einzelnen Abschnitten, in die er seinen Stoff zerlegt hat, nachschickt, ausreichende Belehrung.

In der Vorrede zum letzten Bande wird im Anschlusse an die des 1. Bandes eine weitere Aufzählung von benutzten Rezeßsammlungen und von sonstigen archivalischen Quellen, welche der Bearbeitung zu Grunde gelegt werden konnten, gegeben. Jeder Band enthält ein Personen- und Ortsregister und ein Sach- und Wortregister. Noch möge erwähnt werden, daß die während der zwölf Jahre der Herausgabe gefundenen Nachträge in einem Ergänzungshefte zusammengestellt werden sollen. — Daß bei einem so umfangreichen Werke einzelne Versehen nicht ausbleiben können, ist ja natürlich, aber niemand wird erwarten, sie an dieser Stelle aufgezählt zu finden; nur die verhältnismäßig große Zahl unrichtiger Umrechnungen von Tagesdaten sollen doch nicht ganz mit Stillschweigen übergangen werden.

So bleibt uns denn nichts weiter übrig, als dem Vf., welcher sich durch die Übernahme der so umfangreichen und so mühevollen Arbeit und durch die durchweg gelungene und überall als gelungen anerkannte Ausführung derselben ein neues Verdienst zunächst um die preußische Provinzialgeschichte, dann aber unleugbar auch um die gesammte Geschichtswissenschaft erworben hat, auch an dieser Stelle den gebührenden Dank auszusprechen. Karl Lohmeyer.

Monumenta historiae Warmiensis. VIII. Zweite Abtheilung. **Scriptores rerum Warmiensium,** herausgegeben von **C. P. Wölky.** II. Heft 1 u. 2. Braunsberg, Huye (E. Bender). 1887. 1888.

Während der von demselben gelehrten Frauenburger Domgeistlichen bearbeitete 1. Band der „Quellenschriften zur Geschichte Ermlands" (1866) die schriftstellerischen Quellen des Mittelalters enthielt, ist der auf drei Hefte berechnete 2. Band den Quellenschriften des 16. und des 17. Jahrhunderts gewidmet. Die beiden hier vorliegenden Hefte, welche nebst je einem Hefte der „Zeitschrift" die beiden letzten Jahrgänge der Vereinsschriften des Historischen Vereins für Ermland bilden, enthalten folgende vier, dem Umfang und der Bedeutung nach sehr ungleiche Stücke. Den Anfang macht das Memoriale domini Lucae, episcopi Warmiensis, eine Quellenschrift ersten Ranges. Der am römischen Hofe vorgefundenen Sitte folgend, ließ Lukas Watzelrode, der Oheim des Nikolaus Koppernikus, als er selbst 1489 den ermländischen Bischofsstuhl bestiegen hatte, ein Memorienbuch anlegen, in welches alle merkwürdigen Ereignisse seiner Regierung eingetragen, besonders aber seine amtliche Thätigkeit aufgezeichnet werden sollte. Der Wortlaut des Titels dieser amtlichen Chronik: Memoriale actorum curie Warmiensis, inchoatum sub pontificatu ... Luce etc., läßt deutlich als des Bischofs Meinung und Absicht dabei erkennen, daß auch seine Nachfolger sein Beispiel nachahmen sollten. Die Arbeit wurde in der That bis zum Tode des Bischofs Lukas selbst (1512), wenn auch in sehr verschiedener Ausführlichkeit, fortgeführt, aber von dem nächsten Nachfolger ist nichts der Art vorhanden, und erst von dem zweiten werden wir ähnliche Acta nachher kennen lernen; ob weiterhin das bischöfliche Archiv solche amtliche Chroniken besitzt, vermag ich vorläufig nicht anzugeben. Daß solche Aufzeichnungen, zumal wenn sie gleichzeitig gemacht worden sind, als historische Quellen eine sehr hohe Bedeutung beanspruchen dürfen, kann nicht im mindesten bestritten werden, aber ebenso sicher ist doch auch, daß sie nur mit äußerster Vorsicht zu benutzen, daß sie ebenso wenig, vielleicht noch weniger eine unbefangene Quelle sind, als die vom Orden ausgegangenen Aufzeichnungen jener Dinge: erinnern wir uns z. B. nur an den schroffen Wechsel in der Parteistellung des Bischofs Lukas, der zuerst als ein ausgesprochener Freund des deutschen Ordens erscheint, dann aber sein verbitterter Gegner wird, sich ganz den Polen zuwendet und mit diesen offen auf die völlige Vernichtung des Ordens hinarbeitet. — Ob der in zweiter Stelle

folgende Simon Grunau, der „Lügenchronist“, von dem es meiner Meinung nach unfraglich feststeht, daß er nicht bloß für die Vergangenheit, sondern auch für seine eigene Zeit jedes thatsächlichen Quellenwerthes entbehrt, es jetzt noch, wo der Verein für die Geschichte von Ost- und Westpreußen dabei ist, ihn unverkürzt herauszugeben, verdient hat, daß auch an dieser Stelle seinem das Bisthum Ermland behandelnden Abschnitte fast volle 50 Seiten eingeräumt sind, diese Frage möchte ich für meine Person mir entschieden zu verneinen erlauben. Es sind doch auch sonst nicht aus allen alten Schriftstellern, welche gelegentlich auch Ermland behandeln, die betreffenden Stellen in diese Sammlung aufgenommen. — Viel besprochen, aber verhältnismäßig nur in sehr geringem Maße von selbständigem Werthe ist die darnach folgende „Heilsberger Chronik“, welche hier lateinisch und deutsch abgedruckt wird. Im Jahre 1681 hat Matthias v. Lubomierz Treter, ein Sekretär des Königs von Polen, zu Krakau eine lateinische Chronik des Bisthums Ermland veröffentlicht, welche er als die Arbeit seines 1610 verstorbenen, sonst als Dichter, Biograph des Koppernikus und als Freund des Kardinals Stanislaus Hosius bekannten Oheims Thomas Treter ausgab. Da Thomas Treter in seiner Praefatio davon berichtet, daß ihm, als er sich mit dem Gedanken, eine ermländische Geschichte zu schreiben, trug, sein Freund und Amtsbruder, der Frauenburger Domdechant Johannes Kretzmer, eine ältere Arbeit der Art übergeben hätte, so ging bisher die Krakauer Publikation unter dem Namen der Kretzmer-Treter'schen Chronik. Die ursprüngliche, in den (sehr zahlreichen) Handschriften vorhandene Überschrift aber, welche der alte Herausgeber, um den Ruhm seines Oheims zu erhöhen, unterdrückt hat, ferner einige andere Angaben und die Vergleichung mit einer handschriftlichen deutschen Geschichte Ermlands, die in Thorn aufgefunden ist, lassen folgenden Sachverhalt als mehr denn wahrscheinlich erscheinen. Der bald nach 1570 gestorbene Heilsberger Bürgermeister Martin Österreich hat eine ermländische Chronik in deutscher Sprache verfaßt, welche, zuletzt immer ausführlicher werdend, im Jahre 1526 abbricht; Kretzmer hat diese Arbeit einfach abgeschrieben, der ältere Treter aber diese Abschrift 1594 in's Lateinische übersetzt und mit einer sehr gedrängten Fortsetzung bis 1584 versehen. Österreich, der Verfasser des ursprünglichen Werkes, welches nunmehr in der Thorner Handschrift vorliegt, hat seiner Arbeit im wesentlichen Simon Grunau zu Grunde gelegt, daneben für die engere Geschichte des Bisthums selbst auch die im

ganzen glaubwürdige Chronik des Ermländers Johannes Plastwich (Mitte des 15. Jahrh.); nur für die letzten drei Jahre, die Regierungszeit des Bischofs Mauritius Ferber, hat er eine ursprüngliche, auch jetzt noch erhaltene Quelle benutzt, auf welche schon oben hingedeutet ist, die Acta sub Pontificatu R. D. Mauritii episcopi Warm., die Woelky als Beilage hat abdrucken lassen. — Den Beschluß bilden die nur drei Seiten einnehmenden und natürlich sachlich nichts bietenden „älteren Elogia episcoporum Varmiensium“, Distichen, von welchen die letzten, von Nikolaus Tüngen bis auf Andreas Batory, Thomas Treter verfaßt hat. — Danken wir dem hochverdienten Gelehrten für diese neue, für die Erforschung der Geschichte seiner engeren Heimat immerhin werthvolle Frucht seines unermüdlichen Fleißes. Karl Lohmeyer.

Un Chancelier d'ancien régime. Par de Mazade. Le règne diplomatique de Mr. de Metternich. Paris, Plon. 1889.

Das Buch ist eine Verarbeitung von Metternich's nachgelassenen Papieren mit gelegentlicher Zuhülfenahme von Pallain, Correspondance de Ludwig XVIII., und Gentz, Dépêches inédites. Wer diese Quellen kennt, wird in denselben nichts Neues finden; selbst das Schreiben, welches Metternich am 9. Dezember 1812 durch Floret an Bassano nach Wilna schickte, hätte der Vf. nicht erst aus dem Archiv des Ministeriums des Auswärtigen zu entnehmen gebraucht, denn es steht bereits bei Oncken, Österreich und Preußen 1, 35. Dafür ist das Buch mit echt französischer Virtuosität geschrieben, anziehend und geschmackvoll. Das Porträt Metternich's ist richtig getroffen, das Urtheil über dessen Denkwürdigkeiten treffend in die Worte zusammengefaßt: „Ils respirent l'infatuation aisée d'un politique de cour, qui se sent toujours en scène et garde le perpetuel contentement d'une assurance superbe. Ils transposent souvent les impressions et ils confondent quelquefois les dates. Ils sont insuffisants ou pleins de savantes réticences sur des points délicats; ils sont abondants jusqu'à la prolixité sur bien d'autres points qui n'ont pas toujours une égale importance.“ Da es ihm aber weniger um Kritik als um Darstellung zu thun ist, so läßt er sich auf Richtigstellungen nicht viel ein. Richtig entscheidet er sich u. a. dafür, daß Napoleon im Lager von Boulogne in allem Ernst die Absicht einer Landung in England gehabt habe, trotz seiner gegentheiligen Äußerung gegen Metternich, die dieser fälschlich für baare Münze genommen

hat (Nachgelassene Papiere 1, 42). Zu viel Glauben schenkt er dagegen Metternich's Versicherung, indem er ihm darin beipflichtet, daß die Vorschläge von Frankfurt Ende 1813, die einen so ernsthaften Anschein hatten, die Frankreich in seinen sogenannten natürlichen Grenzen ließen, daß die Verhandlungen zu Chatillon nur eine auf die öffentliche Meinung berechnete Täuschung gewesen seien (S. 136 f., vgl. Nachlaß 1, 189). Österreich hätte damals nur zu gern auf diese Bedingungen Frieden geschlossen. Sehr mit Unrecht verwirft er in Bezug auf den Kongreß von Chatillon die den Thatsachen vollkommen entsprechende Angabe von Gentz, um ihr Metternich's von den Stimmungen einer späteren Zeit eingegebene Schönfärberei vorzuziehen. Einen besonders dankbaren Stoff liefert der gewandten Feder des Vf. das Verhältnis Metternich's zu Ludwig Philipp: „On pourrait faire une étude de psychologie politique des plus curieuses avec ces relations intimes entre deux personnages, le roi Louis-Philippe et M. de Metternich, qui s'attiraient, qui essayaient de se capter mutuellement, sans réussir le plus souvent à se convaincre, à se tromper.“ Über die spanischen Heiraten und über die so verhängnisvollen geheimen Abmachungen zwischen beiden wegen einer Einmischung in der Schweiz streicht der Vf., wohl aus orleanistischen Sympathien, mit auffallend sanfter Hand hinweg. Th. Flathe.

Westfriesche stadtrechten. Van **M. S. Pols.** Eerste Deel. s'Gravenhage, Nijhoff. 1888.

Die vorliegende Arbeit, von der der zweite Theil bereits im Jahre 1885 erschienen war, bietet Urkunden westfriesischer Städte, der Mehrzahl nach aus dem 15. Jahrhundert. Vorausgeschickt ist der Urkundenpublikation eine sie an Umfang übertreffende Einleitung, welche von dem gesammten Rechtsleben (nicht bloß von Verfassung und Verwaltung) der westfriesischen Städte ein Bild zu geben sucht. Interessant sind darin die Ausführungen über die städtischen Kommunalorgane. Wenn Pols den Stadtrath aus dem Landgemeindeausschuß (den Geschworenen) herleitet, so dürfte diese Ansicht für die von ihm besprochenen westfriesischen Städte zutreffen. Allein es wäre übereilt, einen allgemeinen Schluß hinsichtlich des Ursprungs des Stadtrathes daraus zu ziehen. Denn jene westfriesischen Städte sind spät entstanden, zu einer Zeit, als die Landgemeinden schon vielfach einen Gemeindeausschuß errichtet hatten, während in der Periode der Ent-

stehung der älteren Städte in den Landgemeinden noch kein Ausschuß, der zum Stadtrath hätte umgebildet werden können, vorhanden war. Richtig aber ist unzweifelhaft, daß die allgemeine Rechtsgrundlage für den entstehenden Stadtrath wie für den entstehenden Landgemeindeausschuß dieselbe ist. G. v. Below.

Twelve English Statesmen. William the Conqueror. By **Edward A. Freeman.** London, Macmillan & Co. 1888[1]).

Eine Sammlung von zwölf kurzen Biographien hervorragender englischer Staatsmänner der Vergangenheit soll in monatlichen Bänden zur Ausgabe gelangen. Außer Wilhelm dem Eroberer, dessen Biographie Freeman geliefert hat, werden Heinrich II., Eduard I., Heinrich VII., Wolsey, Königin Elisabeth, Oliver Cromwell, Wilhelm III., Walpole, Chatham, Pitt und Peel von zum Theil bereits bewährten Forschern zum Gegenstande eines Charakterbildes gemacht werden. Wie bei allen Kollektivpublikationen, an denen er Theil nimmt, ist F. dießmal wiederum als der Erste vor dem Publikum erschienen.

Daß das vorliegende Büchlein für einen mit F.'s großem Werke bekannten Leser irgend etwas Neues bietet, läßt sich nicht behaupten. Vielmehr sind die 11 Kapitel dieser Biographie nur stark verkürzte Auszüge aus dem 2., 3. und 4. Bande der History of the Norman Conquest; eine Stelle ist auch aus dem Essay über die Folgerichtigkeit der englischen Geschichte herübergenommen. Dem Titel nach hätte man außer einer biographischen Skizze besonders eine ausführliche Darstellung der grundlegenden politischen Anordnungen Wilhelm's des Eroberers in England erwarten sollen. Statt dessen werden die Ereignisse der normanischen Geschichte, die der Eroberung Englands vorausgehenden Anknüpfungen und Verhandlungen, die Invasion und Eroberungszüge Wilhelm's sowohl, wie die Rebellionen gegen ihn in 10 Kapiteln, und nur auf den 24 Seiten des 9. Kapitels („The settlement of England") Aufschlüsse über seine staatsmännischen Maßnahmen in England geboten.

In der Vorrede betont F. mit Recht, daß „der persönliche Charakter und der persönliche Wille" des Eroberers einen so direkten Einfluß auf die ganze folgende Entwickelung der Gesetze und politischen Zustände Englands ausgeübt hat, wie vielleicht niemand vor oder

[1]) Vgl. H. Z. 62, 372.

nach ihm. Im Buche selbst wird aber immer wieder das damit in Widerspruch stehende F.'sche Grundaxiom eingeschärft, daß die Eroberung keine wesentliche Änderung in der Verfassung gebracht, keine neue Ära heraufgeführt habe. Wir brauchen auf eine Widerlegung dieser von allen vorurtheilslosen Forschern längst als durchaus falsch erkannten Anschauung hier nicht einzugehen. Bemerkenswerth und als eine unwillkürliche Konzession erscheint uns aber ein rhetorisches Mittel, durch welches F. diesmal seine paradoxen Behauptungen gegen den direktesten Widerspruch schützt. Er fügt nämlich stets kleine. unscheinbare Epitheta und Einschränkungen bei, ohne dem Leser deutlich zu machen, aus welchen Gründen, in welchem Sinne und in welcher Ausdehnung sie nöthig sind. Wir geben einige solche besonders in dem Kapitel über Wilhelm's staatsmännische Thaten sich drängende Behauptungen und markieren die bedeutsamen, aber für den gewöhnlichen Leser nichtssagenden (weil unmotivirten) Einschränkungen durch Cursiv-Druck:

„There was nothing to lead William to make any large changes in *the letter of* the English law." (S. 125.)

„Our Law is still the law of King Edward *with the additions of King William.*" (S. 127.)

„In the tenure of land William seems to have made no *formal* change." (S. 132.)

„The ordinary administration of the kingdom went on under William . . . hardly at all changed *in outward form.*"

Ebenso am Schluß des Büchleins:

„In this work his spirit of *formal* legality, his shrinking from *needless* change, stood him in good stead." (S. 196.)

„But in our view of William as an English statesman, the main feature of all is that spirit of *formal* legality, of which we have so often spoken." (S. 198.)

„William founded no new state, no new nation, no new constitution; the simply kept what he found, *with such modifications as his position made needful.*"

Man sieht: Alle diese Abschwächungen sollen sehr wenig, können aber, wenn man die Hauptsätze bekämpfen will, sehr viel bedeuten.

Wenn wir nun F. fragen, ob das Beibehalten der alten Formen (die Thatsache zugegeben) nicht doch mit den einschneidendsten prinzipiellen Neuerungen vereinbar war, so entschlüpft ihm auch hier

ein bejahendes Zugeständnis. Er bezeichnet Wilhelm emphatisch als einen „englischen Staatsmann" und erklärt dies durch den Zusatz: „A statesman who knew how to work a *radical change under conservative forms.*" (S. 128.) Also doch fundamentale Umgestaltungen, denken wir, und wenn wir acht Seiten weiter von den kirchlichen Veränderungen lesen, daß sie less violent waren als die weltlichen, so werden wir in dieser Auslegung umsomehr bestärkt, als auf diesem Gebiet a more marked beginning of a new state of things konstatirt wird. Wir haben also recht, in jenen auf den ersten Blick den gewöhnlichen Ansichten über die normännische Eroberung entgegengesetzten Ansichten, grade auf die unscheinbaren Attribute den Hauptnachdruck zu legen und aus ihnen zu folgern, daß F. große praktische Veränderungen am Ende zugibt und sich dadurch der allgemeinen, insbesondere Gneist'schen Auffassung nähert.

Die nächstliegende Frage ist nun, worin bestanden diese praktischen Veränderungen und welche Bedeutung kommt ihnen für die Entwickelung der englischen Verfassung zu. Das sagt uns F. leider nur ganz beiläufig und in einer Gedankenverbindung, die, ernst genommen, Wilhelm seinen ganzen staatsmännischen Ruhm nehmen und die Existenzberechtigung dieses Büchleins in dieser Sammlung aufheben würde. Denn diese praktischen Veränderungen müßten doch wenigstens von Wilhelm geplant und durchgeführt sein, wenn wir seinem „persönlichen Charakter und persönlichen Willen" einen so unvergleichlichen Einfluß auf die englische Verfassungsgeschichte zuschreiben sollen. Durch bloßes Nichteingreifen und Unthätigsein kann doch Niemand zum großen Staatsmann werden.

Aber, seltsam genug, nicht einmal die praktischen Veränderungen werden auf Wilhelm's Entschließungen und Initiative zurückgeführt. Nicht durch Wilhelm, sondern wohlweislich mit Wilhelm begann nach F. a gradual change in the laws and customs of England, während die richtige Auffassung ihn zum Urheber eines systematischen Neubaues erhebt. Diese allmähliche Abwandlung wird mit der Eroberung und den Thaten Wilhelm's nur durch ein post hoc, nicht propter hoc in Verbindung gesetzt. „These changes were mainly the gradual results of the state of things which followed William's coming; they were but slightly the results of any *formal* acts of his." (Immer wieder diese verschwommene Klausulirung.) Der auf Klarheit dringende Leser wird mit der Argumen-

tation abgespeist: „With a foreign King and foreigners in all high places, much practical change could not fail to follow, even where the letter of the law was unchanged. Still the practical change was less than if the letter of the law had been changed as well.“ (S. 124.)

Die für die ganze englische Verfassungsgeschichte bedeutsamste Thatsache, daß Wilhelm der Eroberer die partikularen Gewalten und Libertäten in England gewaltsam zertrümmerte und durch straffe Concentration der gesammten Verwalung in des Königs Hand einen beinahe modernen Staatsorganismus zusammenfügte, ist es ja gerade, was F. seit jeher in immer wiederholten apodiktischen Behauptungen bestreitet. Aber auch in diesem Hauptpunkte ist ihm diesmal eine Konzession entschlüpft. Am Ende des Werkchens, wo er seine früheren Darlegungen noch einmal zusammenfaßt, fügt er ganz plötzlich den Satz ein: „But it was before all things the despotism of William, (freilich fügt er sofort die stereotype Einschränkung hinzu:) his depotism under legal forms, which preserved our national institutions to all time.“[1]) (S. 198.) Dieser Satz aber steht mit der ganzen Grundanschauung und den Ausführungen des Buches in Widerspruch und verliert, vereinzelt wie er ist, durch seine Undeutlichkeit jeden positiven Werth.

Gerade je höher das Ansehen, je größer der Leserkreis eines Schriftstellers ist, desto schärfer sollte er seinen Gedankengang kontrolliren, desto sorgfältiger sich vor Unklarheit hüten. Doppelt wird dies zur Pflicht, wenn achtungswerthe Forscher über denselben Gegenstand völlig abweichende Anschauungen vertreten. Wir bedauern lebhaft, daß F. in seinem neuesten populären Buche diese Rücksichten so gänzlich vernachlässigt hat. Ludwig Riess.

Mabillon et la Société de l'Abbaye de Saint-Germain des Prés 1664—1707. Par **Emanuel de Broglie.** I. II. Paris, E. Plon, Nourril et Cie. 1888.

In denselben Jahren, als Mabillon in der Zelle des Klosters zu Saint-Germain des Prés kritische Untersuchungen über die Echtheit der ältesten französischen Urkunden anstellte, Texte verglich und Hand-

---

[1]) In Norman Conquest. 4, 623 wird auf den „practical despotism“ kein Werth ür die Verfassungsentwickelung Englands gelegt.

schriften edirte, zeichnete sich in der Reihe französischer Offiziere, welche die Kriege Ludwig's XIV. gegen halb Europa führten, ein Graf Viktor Moriz von Broglie aus, der durch seine Tapferkeit und durch seinen Muth die Bewunderung des ganzen Hofes erweckte und zu den beliebtesten Offizieren der französischen Armee zählte. Wie ungläubig würde der bescheidene Mauriner Mabillon gelächelt haben, hätte man ihm von der Möglichkeit gesprochen, daß ein Abkömmling dieses edlen Grafen jahrelange Studien darauf verwenden werde, seine Briefe zu entziffern, ihn bei seiner Arbeit zu belauschen, auf seinen Reisen zu begleiten, sein Leben zu schildern, seinen Ruhm den Gebildeten der Nation zu verkünden.

Daß dies nun wirklich geschehen ist, ehrt, wie uns dünkt, den Sprossen der hochadelichen Familie ebenso wie den Gelehrten, dem seine Arbeit gilt, und ist ein neues Beispiel des regen Interesses, das von Seite des französischen Adels den historischen Studien entgegengebracht wird.

Emanuel de Broglie, ein Sohn des ehemaligen Ministers und Akademikers Broglie, ist übrigens kein Neuling auf dem Gebiete der gelehrten Forschung. Sein Buch »Fenelon à Cambray« — von der französischen Akademie mit dem Prix Montyon ausgezeichnet — wie seine Schrift über den Dauphin Louis — Ludwig's XV. Sohn — sind von der Kritik als vollgültige Leistungen anerkannt worden. Auch seiner neuen umfangreichen Arbeit dürfte es an Beifall nicht fehlen, der in vieler Hinsicht ein wohlverdienter ist. Denn selbst eine strenge Kritik wird zugestehen müssen, daß sich Broglie innerhalb der von ihm selbst gesteckten Grenzen mit Sicherheit und Eleganz bewegt, seinen Zweck, dem größeren Publikum Einblick in die Arbeits- und Lebensweise des gelehrten Mauriner zu gewähren, vollauf erreicht hat und überdies auch der gelehrten Forschung durch die Veröffentlichung einer langen Reihe ungedruckter Briefe von Männern aus dem Kreise der Mauriner, sowie durch die eingehende Schilderung der Streitigkeiten, die Mabillon am Ende seines Lebens auszufechten hatte, erhebliche Dienste geleistet hat.

In diesem Sinne bildet sein Buch eine überaus erwünschte Ergänzung dessen, was wir über das Leben der Mauriner und speziell über den bedeutendsten unter ihnen, über Jean Mabillon, wissen. Broglie's Arbeit macht die älteren Werke eines Pez, Le Cerf, Tassin und das neuere Ulysse Robert's über die Kongregation der Mauriner ebensowenig überflüssig, wie die Schriften eines Ruinart, Jadart u. a. m.

über Mabillon; allein es bietet eine werthvolle Bereicherung unserer Kenntnisse über das Leben und Wirken jener ausgezeichneten Männer, welche die theologische und historische Literatur mehr als ein Jahrhundert beherrscht und Werke geliefert haben, die noch heute zum Theile als Musterarbeiten bezeichnet werden können. Allerdings wird die strenge Kritik gerade mit Rücksicht auf die Bedeutung der wissenschaftlichen Arbeiten der Mauriner den Vorwurf gegen Broglie erheben, daß derselbe der Entstehung der wissenschaftlichen Hauptwerke derselben nicht nachgegangen ist. Nur macht der Vf. dem Kritiker den Tadel schwer. Denn wer wollte mit jemandem rechten, der seine Arbeit mit dem freimüthigen Geständnisse beginnt, er wolle dem Leser keineswegs eine wissenschaftliche Leistung vorlegen, zu der seine Kräfte durchaus nicht ausreichend seien? Wer wollte seine Bedenken gegen die auffallende Vernachlässigung der kritischen Würdigung von Mabillon's Hauptwerken äußern, wenn der Vf. selbst — in gewiß übertriebener Bescheidenheit — seiner Unfähigkeit mit den Worten Ausdruck verleiht: „rien ne serait plus ridicule de notre part, que de nous essayer à parler d'une matière, sur laquelle nous avouons une absolue incompétence.“ (I. p. 118.) Der Rücksicht auf das größere Publikum, zu dessen Belehrung dies Werk verfaßt wurde, dürfte übrigens auch die Thatsache zuzuschreiben sein, daß Broglie bereits gedruckte Briefe vollinhaltlich wiedergibt (z. B. solche Michel Germain's, Mabillon's Begleiter auf der italienischen Reise, die bei Valréy gedruckt sind), daß er die Korrespondenten Mabillon's nicht nach einem bestimmten chronologischen oder wissenschaftlichen System vorführt, daß er die zur Kontrolle wesentliche Angabe des Datums der einzelnen Schreiben öfters unterläßt. Doch das sind Ausstellungen, die den Werth der Arbeit nur in sehr geringem Maße vermindern. Broglie versteht es — und das scheint uns das Wesentliche — das Interesse des Lesers wach zu halten — nur die Schilderung der Reisen ist etwas zu breit gehalten — und ist ein zuverlässiger Führer auf dieser „Promenade“, sei es, daß er uns den Autor des Werkes „de re diplomatica“ im Kreise seiner Genossen oder auf Reisen, sei es im freundschaftlichen Verkehre mit Männern verschiedenster Lebensstellung und Nationalität oder im Kampfe mit dem rückschrittlich gesinnten Reformator von La Trappe, Rancé, vorführt. Überall und immer gewinnen wir die Überzeugung, daß wir es bei Mabillon und der Mehrzahl seiner Genossen mit selbstlosen Streitern für das Rechte, mit unerschrockenen Verfechtern des Wahren, mit be-

scheidenen und doch ihres Werthes bewußten Männern zu thun haben, die durch ihre wissenschaftlichen Leistungen den glänzendsten Beweis dafür erbracht haben, daß man mit vereinten Kräften Großes zu leisten im Stande ist. A. Pribram.

Beschreibung der Bücher und Akten der littauischen Metrika. Von **Ptaschitzki.** Petersburg 1887[1]).

Bei dem Zerfall des polnischen Staates sind auch die archivalischen Schätze Polens und Littauens eine Beute der theilenden Nachbarmächte geworden und zwar hat Rußland dabei sich den Löwenantheil zu sichern gewußt. Über einen besonders wichtigen Theil jener Archivalien liegt, nachdem schon vorher von bestimmten Gesichtspunkten ausgehende Nachrichten bekannt waren, heute zum ersten Mal eine vollständige Beschreibung vor. Es ist die littauische Metrika, d. h. das littauische Archiv der königlichen und großfürstlichen Kanzlei, von welchem alle Akten ausgingen, die im Namen des Königs oder des Großfürsten erlassen wurden.

Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts läßt sich ein derartiges Archiv in Troki nachweisen. Es stand unter Aufsicht des thesaurarius oder Schatzmeisters, der durch eine Reihe von Beamten die laufenden Geschäfte besorgen ließ. Jede ausgefertigte Urkunde mußte von einem Schreiber (Djak) in das entsprechende Buch der Metrika eingetragen und die Abschrift von einem der Sekretäre beglaubigt werden. Ihre Thätigkeit ist es, die uns in den Büchern der Metrika erhalten ist; die von Kanzler und Vizekanzler ausgestellten Originale sind, wie der Zufall es fügte, theils erhalten, theils verloren gegangen, da ihre Bewahrung Sorge desjenigen war, für den die betreffende Urkunde ausgestellt wurde. War der Großfürst auf Reisen, so begleiteten ihn gewöhnlich Sekretär und Djak, um das Register sämmtlicher großfürstlicher Verleihungen und Verordnungen zu führen. Diese Register wurden dann später dem Archiv der Metrika überliefert und dort eingetragen, während, wenn der König sich am Ort des Archivs befand, die Urkunden direkt in die Bücher übergingen. Schon die Konstitution des Reichstages von Pietrkaw von 1538 dringt auf sorgfältige Führung und Bewahrung der Bücher; man verpflichtet Kanzler und Vizekanzler, beeidigte Schreiber zu halten, um, falls eine Urkunde verloren ging, aus der Metrika eine rechtskräftige Abschrift mit dem königlichen Siegel erhalten zu können.

Als in Folge des Unionsreichstages von Lublin, im Mai 1569, die Wojewodschaften Volhynien und Braclaw mit Polen vereinigt wurden, ward der entsprechende Theil des littauischen Archivs abgetrennt und besonderer polnischer Verwaltung übertragen.

---

[1]) In russischer Sprache.

Übrigens bewahrte man im Archive der Metrika auch bestimmte Originalurkunden, die zuerst 1551 von dem polnischen Geschichtschreiber Martin Kromer beschrieben worden sind. Wie eine zweite Beschreibung vom Jahre 1570 ergibt, bewahrte man damals die Dokumente in Säcken, die mit Buchstaben bezeichnet und nach Wojewodschaften getrennt waren. Wir übergehen spätere Archivkonsignationen, deren Werth zumeist darin liegt, daß inzwischen ein großer Theil der bezeichneten Urkunden verloren gegangen ist; wichtiger ist für uns, daß 1594 auf Antrieb des Kanzlers Leo Sapieha alle Bücher der Metrika kopirt, die Dokumente, welche einlagen, registrirt, und das Ganze gebunden wurde. Die alten Bücher wurden darauf nach Wilna gebracht und 1607 noch einmal mit den Abschriften kollationirt. Ptaschitzki geht nun sehr genau auf die weiteren Schicksale der Metrika ein. Im Kriege mit den Kosaken ist am 15. August 1649 ein Theil der Bücher in die Hände der Tataren gerathen, bald darauf hat Karl X. die Metrika nach Schweden führen lassen, und erst der Friede von Oliva hat sie Littauen wiedergegeben, doch soll ein Theil des Archivs damals in der Ostsee versunken sein. Ebenso ging ein Theil der Metrika unwiederbringlich verloren, als die Russen 1655 Wilna einnahmen. Dann folgte eine etwa hundertjährige Ruhepause für das Archiv, bis es etwa 1765 nach Warschau übergeführt wurde. Am 10. Januar 1777 endlich ward vom Senat verordnet, die russisch geschriebenen Bücher der Metrika in lateinische Schrift zu übertragen. Die Arbeit ist nicht ganz zu Ende geführt worden, 29 Bände dieser Abschriften liegen noch heute in Warschau. Zuletzt hat Stanislaus Leszczinski im Jahre 1786 alle Bücher nochmals binden lassen, und in dem neuen Gewande sind sie 1794 kurz vor der Einnahme Warschaus durch Suworow in aller Eile nach Wilna geschleppt worden, um endlich Ende 1794 und Anfang 1795 nach Petersburg übergeführt zu werden.

Wir verlassen hier die Führung P.'s, dem wir bisher gefolgt sind, um etwas eingehender an der Hand der Akten des geheimen Staatsarchivs zu Berlin, die bisher nicht herangezogen worden sind, die Bemühungen Preußens um denjenigen Theil der polnisch-littauischen Archivalien zu verfolgen, welche die preußisch gewordenen Gebietstheile des ehemaligen Polens betrafen. Erst durch ein Schreiben der posenschen Kriegs- und Domänenkammer (d. d. Posen, 14. Dez. 1795) hatte man in Berlin erfahren, wie ungenirt sich Rußland des gesammten Archivs bemächtigt hatte. König Friedrich Wilhelm beauftragte sogleich den Grafen Tauentzien, dahin zu wirken, daß jene Akten ihm zugestellt würden. Schon bei der Abtretung von Südpreußen sei die Auslieferung stipulirt worden, und die inzwischen ausgebrochenen Unruhen seien hinderlich dazwischen getreten. In Petersburg seien diese Akten unnütz, in Preußen aber könne man sie, namentlich um die Grenzen der Starosteien festzustellen, durchaus nicht entbehren. Man wies darauf hin, daß Rußland das Archiv kurz nach dem Einmarsch der russischen Truppen in Warschau, also

lange bevor die Hauptnegotiation über die endgültige Theilung erledigt worden, eingezogen habe, fand es aber aussichtslos, schon jetzt die Rechtsfrage anzuregen und die Auslieferung des ganzen Archivs zu fordern. Preußen wollte sich mit den Originalen derjenigen Sachen begnügen, welche die ihm zugefallenen Provinzen angingen, alles Übrige aber in Abschriften verlangen. Aus einem vom 12. Februar 1796 datirten Befehl an Tauentzien sehen wir, daß man in Berlin besonderes Gewicht darauf legte, die Verhandlungen der polnischen Reichstage von 1788—1790, 1790—1792 und des Grodnoschen Reichstages von 1793 zu besitzen, außerdem die Verhandlungen des hohen Rathes, der während der „Revolution" thätig gewesen war, und endlich die Verhandlungen der Assessorialgerichte in originali. Man hoffte damals noch, daß es möglich sein werde, die ganze Metrika nach Warschau zurückzuschaffen.

In Petersburg aber stieß Tauentzien überall auf Schwierigkeiten. Erst im September 1797 erhielt er den Bescheid, daß Kaiser Alexander gestattet habe, einen des Polnischen kundigen preußischen Kommissar nach Petersburg zu schicken, um durch ihn in Gemeinschaft mit russischen Beamten eine Theilung der Akten vorzunehmen. Es tauchte die von Österreich und Preußen natürlich abgewiesene Idee auf, die Metrika in Wilna aufzustellen, damit sie dort von den drei interessirten Staaten benutzt werden könne. Es war jedenfalls vortheilhafter für beide Mächte, wenn sie nicht in Abhängigkeit von der Willkür russischer Beamten geriethen.

Man hatte sich in Berlin Spezifikationen der nach Petersburg entführten Archivalien zu verschaffen verstanden und beauftragte nun den Geheimrath Jackstein (Instrukt. v. 29. Dez. 1798), als Kommissar nach Petersburg zu reisen und dahin zu wirken, daß die das ehemalige Großpolen allein betreffenden Archive, so wie sie stünden und lägen, ihm übergeben würden; vom Übrigen, das Rußland und Preußen zugleich angehe, solle er sich Abschriften und Auszüge verschaffen. Daneben ward er instruirt zu versuchen, ob es nicht möglich sei, die zur Zeit des Siebenjährigen Krieges nach Petersburg gebrachten Königsberger Papiere zurückzuerhalten. Er sollte sich bald überzeugen, daß daran nicht zu denken sei. Von dem Wilnaschen Archiv war nichts zu erhalten, Abschriften nicht anders als auf Stempelpapier, den Bogen zu 50 Kopeken gerechnet, und auch mit der Krons-Metrika wollte die Verhandlung erst fortschreiten, nachdem Jackstein von Berlin aus reichlich mit Bestechungsgeldern versorgt worden war. Dann freilich ging, Dank der ungewöhnlichen Arbeitskraft des preußischen Kommissars, das Auslieferungs- und Theilungsgeschäft rasch von statten. Es gelang ihm nicht nur den größten Theil der von ihm beanspruchten Originale zu erlangen, sondern auch an Abschriften alles, was ihm nothwendig erschien. Am 12. September verließ er Petersburg, und am 20. Dezember traf er mit dem ihm ausgehändigten Theile des Archivs in Berlin ein. Um dieselbe Zeit erfolgte auch vom Wiener Hof die Auslieferung der auf Preußisch-Polen bezüglichen Originale und Abschriften

aus dem Krakauer Archive. Von der littauischen Metrika erhielt Preußen nur die oben erwähnten 29 Bände Abschriften und 4 Bände neuer Kopien, dagegen die polnische Metrika vollständig, mit Ausnahme einiger auf Podlachien bezüglichen Bände (1550—1552). Da diese Schriften sämmtlich (?) durch den Tilsiter Frieden an das Herzogthum Warschau fielen und auch heute noch dort bewahrt werden, gehen wir auf die Spezifizirung des Inhalts der einzelnen Bände nicht ein. Regesten derselben liegen noch jetzt im geheimen Staatsarchiv zu Berlin. Von größeren Folgen für den Bestand der littauischen Metrika war es, daß auf Verordnung des Grafen Stroganow vom Oktober 1807 die in der Metrika enthaltenen Originalurkunden der damals neugegründeten kaiserl. Bibliothek zugewiesen wurden. Die Theilung geschah leichter Hand und in oberflächlicher Weise. Schon im Juli 1809 war die Arbeit beendigt. 50 päpstliche Bullen, 314 livländische Urkunden, 36 littauische, alle Kosakenangelegenheiten und ein Theil der polnischen Sachen kam in die Bibliothek, der Rest blieb dem Archive des Senats. Endlich hat dann eine beim Justizministerium eingesetzte Kommission in den Jahren 1835—1837 eine Neuordnung unternommen, welche auch die aus Warschau in Fascikeln herbeigebrachten Aktenbestände umfaßte. Letztere wurden gebunden und horribile dictu zu Schnurbüchern eingerichtet. In welcher Weise das geschah, hat Hermann Hildebrand in seinem archivalischen Reisebericht für die Jahre 1874/75 drastisch geschildert. „Nicht genug, daß man den auf den einzelnen Blättern unbenutzt gebliebenen Raum mit dicken, meist auch auf der anderen Seite kenntlichen Tintenkreuzen durchstrich, man hat sich sogar veranlaßt gesehen, alle diese ehrwürdigen Folianten in Schnurbücher zu verwandeln! Dabei sind die Löcher oft mitten durch den Text geschlagen und bei öfterem Umwenden hat es sich nicht vermeiden lassen, daß die Schnüre immer tiefer in das Papier einschnitten" u. s. w.

Die bisher gebrachten Mittheilungen gehen im wesentlichen auf das erste Kapitel des P.'schen Buches zurück; in einem zweiten Kapitel werden wir über den Bestand der littauischen Metrika eingehend orientirt.

Erst hierauf folgt auf 186 Seiten das eigentliche Inventar des Archivs. P. hat seiner Inventarisirung die Arbeiten jener Kommission von 1836 zu Grunde gelegt, auf der die Schuld der Schnurbücher lastet. Aber er hat sie „sorgfältig durchgesehen und verifizirt". Wo die Bezeichnung der Kommission wissenschaftlicher Anforderungen nicht genügte, hat er trotzdem, wie er sich ausdrückt „nicht für rathsam gehalten" sie zu ändern. Nur offenbare Fehler sind zurechtgestellt worden. Zu loben ist dagegen, daß, wo alte Archivbezeichnungen sich vorfanden, sie beibehalten wurden. Die Bezeichnung ist demnach so ausgefallen, daß erst die Nummer des Buches, dann die Benennung desselben und endlich die Zahl der Blätter, letztere ebenfalls nach der oft fehlerhaften Zählung der Kommission wiedergegeben werden.

Man wird sich eben bescheiden müssen mit dem, was geboten wird. Ist das Inventar auch nicht wissenschaftlich befriedigend, so eröffnet es doch auch in seiner jetzigen Gestalt eine weite historische Perspektive. Der Vf. spricht am Schluß seiner Einleitung sehr anerkennenswerthe Grundsätze inbetreff größerer Liberalität bei Benutzung der Metrika aus und stellt eine genaue Beschreibung der Metrika selbst als Nothwendigkeit hin. Man wird ihm sehr dankbar sein, wenn er sie uns bringt, und auch für die Arbeit in ihrer jetzigen Gestalt ihm Dank wissen.

Eine Übersetzung des Inventars in's Deutsche wäre eine verdienstliche Aufgabe für die archivalische Zeitschrift.

Th. Schiemann.

Beitrag zur ältesten Geschichte des Kosakenthums. Von **Hans Pöllmann.** München, Oldenbourg. 1888.

Der Verfasser dieser kleinen Schrift, welcher durchaus anspruchslos auftritt und diese selbst nur als eine Studie bezeichnet, versucht die infolge des Mangels sowohl von urkundlichem als auch von chronikalischem Material sehr dunkle älteste Geschichte der südrussischen Kosaken durch Verwendung von zwei Hülfsmitteln, der Etymologie und der Militärgeographie aufzuhellen. Das erste dieser Hülfsmittel ist freilich, falls nicht Bedeutung und Ableitung des betreffenden Namens oder Wortes ganz klar und sicher ist, ein wenig zuverlässiges, und als solches erweist es sich auch hier. Herkunft und ursprüngliche Bedeutung des Wortes Kosak sind sehr zweifelhaft; bisher hat man dasselbe entweder von dem auf der Halbinsel Taman wohnhaften Volke der Kasogen (so noch neuerdings Schiemann, Rußland, Polen und Livland bis in's 17. Jahrhundert 1, 334) oder (so Kostomarow, Russische Geschichte in Biographien, S. 498) von dem türkischen Worte Kazak = Strolch, Freibeuter, welcher Name den Anwohnern der Stromschnellen des Dnjeper zuerst von ihren Nachbarn und Feinden, den Tataren beigelegt sein soll, abgeleitet. Der Vf. verwirft beides und versucht eine andere Deutung des Namens, derselbe komme von dem russischen kosa = Ziege her und bedeute ursprünglich „Ziegenbauern", welchen Namen die Bewohner jener Gegend erhalten hätten, weil sie, die aus den fruchtbareren Gebieten um den mittleren Dnjeper ausgewandert wären, hier auf dem ärmlicheren Boden sich neben dem Fischfang von Kleinviehzucht hätten ernähren müssen. Die Entscheidung darüber, ob diese Ableitung sprachlich zulässig ist, muß Ref. Sprachkundigeren überlassen, sachlich dünkt sie ihm doch recht

künstlich und gezwungen. Gegen sie scheint auch der Umstand zu sprechen, auf welchen der Vf. selbst hinweist, dem er aber wenig Bedeutung beimißt, daß die russischen Quellen, welche zuerst im 13. Jahrhundert diesen Namen nennen, gar kein Bewußtsein von einer solchen Bedeutung desselben bekunden, sondern denselben als Eigennamen für die kühnen Abenteurer, welche von ihrer sicheren Stellung um die Stromschnellen des Dnjeper aus das weitere Vordringen der Tataren abgewehrt haben, zugleich aber auch (s. Kostomarow a. a. O. S. 497) in der weiteren Bedeutung „Freizügler" für solche Leute in anderen Theilen Rußlands gebrauchen, welche keine beständigen Wohnsitze haben, sondern von Dorf zu Dorf, um ihre Dienste anzubieten, herumziehen. Sehr bedenklich ist es jedenfalls, wenn der Vf., auf diese Etymologie gestützt, nun glaubt, uns über die Herkunft und die anfängliche Lebensweise der Kosaken nähere Auskunft ertheilen zu können, daß sie infolge von Übervölkerung aus den fruchtbaren Strichen Kleinrußlands ausgewandert, sich an den Stromschnellen des Dnjeper und auf den westlich diese begrenzenden awratynischen Höhen niedergelassen hätten, dort zuerst als ein ärmliches Fischer- und Hirtenvolk gelebt, allmählich aber in Raubzügen zu Lande und zu Wasser sich gegen die reichen Küstenstädte versucht hätten. Etwas festeren Grund scheint uns die weitere Annahme zu haben, daß sie ursprünglich keine Reiter gewesen seien, sondern erst in Folge der Berührung mit den Tataren sich in solche umgewandelt hätten, da allerdings aus den Berichten über die Schlacht an der Kalka und über die weiteren so unglücklichen Kämpfe der russischen Fürsten gegen die Mongolen hervorgeht, daß es denselben damals an Reiterei gemangelt hat.

Das zweite Hülfsmittel, welches der Vf. verwendet, die Betrachtung der geographischen und der aus diesen sich ergebenden einerseits militärischen, andererseits wirthschaftlichen Verhältnisse ist allerdings ein bedeutend solideres und werthvolleres und es ist anzuerkennen, daß die Schilderungen, welche er davon macht (zu ihrer Veranschaulichung sind drei Kartenskizzen beigegeben) anschaulich und lehrreich sind; aus diesen örtlichen Verhältnissen aber allein ohne weiteren Anhalt weitere Schlüsse auf die historische Entwicklung zu ziehen, ist doch sehr bedenklich, und der Vf. thut dieses wieder in der kühnsten Weise. Für seine Behauptungen, daß die Kosaken schon vor dem Einfalle der Mongolen gegen die an der Küste der Krim und des Asow'schen Meeres gelegenen venezianischen und genuesischen Kolnieen

zu Lande und zu Wasser Raubzüge unternommen, daß sie dann nach der Festsetzung der Tataren an den Gestaden des Schwarzen und Asow'schen Meeres zuerst im Bunde und in Gemeinschaft mit denselben jene Städte bekämpft hätten, daß sie erst zu Beginn des 15. Jahrhunderts den Tataren als Feinde gegenübergetreten wären, daß sie damals dann auch sich weiter ausgebreitet und die Ukraïne, das verödete Steppengebiet östlich vom Dnjeper bis zum oberen Lauf des Donez hin kolonisirt hätten, dafür kann er keine positiven Zeugnisse bringen, sondern das sind bloße mehr oder minder haltlose Kombinationen. Wir können in dieser ganzen Darstellung nur ein Phantasiegebilde erkennen, welches zeigt, wie unter den gegebenen örtlichen Verhältnissen sich die geschichtlichen Ereignisse vielleicht hätten gestalten können, ohne daß wir eine Gewähr dafür haben, daß dieses wirklich gerade so und nicht anders geschehen ist. Auf festerem historischen Boden steht der Vf. bei der Schilderung des Ursprunges der Donischen Kosaken, welcher erst in den Anfang des 16. Jahrhunderts fällt. F. Hirsch.

Vita Euthymii. Ein Anekdoton zur Geschichte Leo's des Weisen a. 886 bis 912. Herausgegeben von **C. de Boor.** Berlin, G. Reimer. 1888.

Für die Geschichte des Kaisers Leo III., des Sohnes und Nachfolgers Basilius' des Macedoniers, waren wir bisher in der Hauptsache auf zwei Quellen beschränkt, auf den Bericht der Fortsetzung des Georgius monachus, welcher auch den Angaben aller späteren byzantinischen Chronisten zu Grunde liegt, und für die kirchlichen Verhältnisse, namentlich den unter diesem Kaiser ausbrechenden tetragamistischen Streit, auf die Briefe des Patriarchen Nikolaus, namentlich das ausführliche Schreiben desselben an den Papst Anastasius III. vom Jahre 912, in welchem der Ursprung und der Verlauf jenes Streites bis zu diesem Zeitpunkt hin dargelegt wird. Die erstere Quelle enthält eine Menge von detaillirten, ohne Zweifel in der Hauptsache richtigen Nachrichten, sie ist aber einseitig, führt nur unglückliche und unerfreuliche Thatsachen aus der Regierungszeit Leo's an, während sie andere Ereignisse, welche auf die Persönlichkeit des Kaisers und dessen Regententhätigkeit ein günstigeres Licht werfen können, verschweigt, und auch die Angaben jener zweiten Quelle, des Patriarchen, der mit dem Kaiser in den heftigsten Zwist gerathen und von demselben entsetzt ist, sind offenbar parteiisch gefärbt. Um so dankens-

werther ist die vorliegende Publikation, durch welche sich uns eine neue, zeitgenössische, ziemlich reichhaltige, von jenen anderen ganz unabhängige Quelle für die Geschichte der Regierung eben jenes Kaisers sowie der derselben unmittelbar vorangehenden und zunächst darauf folgenden Ereignisse eröffnet, welche einen durchaus anderen Charakter trägt. Es ist dieses eine Biographie des hl. Euthymius, eines frommen, hochangesehenen, auch vom Kaiser Leo geschätzten und demselben persönlich nahestehenden Mönches, welchen dieser zum Abt des von ihm in Konstantinopel gegründeten Psammathiasklosters und nachher, nach dem Sturze des Patriarchen Nikolaus, zu dessen Nachfolger erhoben hat, welcher aber nach dem Tode des Kaisers seinerseits wieder gestürzt worden ist und 917 in dem Kloster, in welches er sich wieder zurückgezogen hatte, gestorben ist; sie ist von einem Zeitgenossen, einem Mönche jenes Klosters, doch erst einige Jahre später, jedenfalls erst nach 921, verfaßt. Die von Hirschfeld nach Berlin gebrachte, dem 11. Jahrhundert angehörige Handschrift stammt aus einem Kloster in Pisidien her, leider ist sie nicht vollständig erhalten, der Anfang fehlt. Von anderen Heiligenleben unterscheidet sich diese Biographie in sehr vortheilhafter Weise dadurch, daß ihr Verfasser sich bemüht zeigt, seinen Erzählungen einen weiteren historischen Hintergrund zu geben, und daß er so auch die Zeitereignisse in eingehender Weise berücksichtigt. Wir finden daher hier eine ganze Zahl zum Theil sehr ausführlicher Nachrichten über das Ende des Basilius, über Leo's Thronbesteigung, über die Verhältnisse an seinem Hofe, über die Wiederherstellung des Photius, dann über die Ehehändel des Kaisers und über den infolge der vierten Vermählung desselben ausbrechenden tetragamistischen Streit, endlich über die kurze Regierung des Kaisers Alexander und über die darauf folgenden Wirren. Der Verfasser steht nun auf einem ganz anderen Standpunkte als jene anderen Quellen: er verherrlicht seinen Helden Euthymius und zeigt sich auch dessen Gönner, dem Kaiser Leo, wohlwollend gesinnt, doch erscheint er keineswegs als ein leidenschaftlicher Parteimann, er verschweigt auch die Schwächen des Kaisers nicht, äußert sich auch über jenen tetragamistischen Streit in maßvoller Weise, er ist jedenfalls bestrebt, wahrheitsgemäß zu berichten; seine Darstellung ist daher ein vortreffliches Hülfsmittel zur Kontrolle jener anderweitigen Nachrichten und zur Ergänzung derselben. Durch diese Publikation hat sich daher de Boor ein neues großes Ver-

dienst erworben; auf den mit der größten Sorgfalt festgestellten Text läßt derselbe ausführliche, den größeren Theil des Bandes einnehmende Erörterungen folgen. F. Hirsch.

Byzantinische Historiker des 10. und 11. Jahrhunderts. Von **Johannes Seger.** I. Nikephoros Bryennios. Eine philologisch-historische Untersuchung. München, J. Lindauer. 1888.

Jedermann, der sich mit der byzantinischen Geschichte beschäftigt, kennt Ferdinand Hirsch's „byzantinische Studien". Aber sie hören ungefähr um die Mitte des 10. Jahrhunderts auf. Für die zweite Hälfte dieses und des folgenden Jahrhunderts haben bisher größere quellenkritische Arbeiten gefehlt, also gerade für eine Zeit, die einen der wichtigsten Abschnitte der byzantinischen Geschichte überhaupt bildet. Vf. beginnt diese Lücke auszufüllen. In seinen Studien sind besonders die Untersuchungen über die Sprache des Bryennios von Bedeutung, eine um so dankenswerthere Beigabe, als wir gerade in dieser Beziehung über diese Epoche der byzantinischen Gräcität, wie über dieselbe überhaupt im großen und ganzen doch noch recht sehr im Finstern tappen; denn unsere Philologen lieben es, die Schärfe ihres Geistes immer und immer wieder an ihrem Homer und Sophokles zu üben, die byzantinische Gräcität dagegen, ein noch sehr unbebautes Feld, ganz links liegen zu lassen, obgleich da wahrlich mehr Lorberen einzuheimsen wären als dort. Das Buch fördert auch in historischer Beziehung die Wissenschaft. Man kann den meisten Ausführungen des Vf. beistimmen, in Sonderheit scheint der Beweis gelungen, daß der größte Theil der Einleitung des Geschichtswerkes nicht von Bryennios herrührt, nur kann diese Schrift nicht schon zu Anfang der Regierung des Alexios I. geschrieben sein, wie der Schluß lehrt. Manchmal hätte man freilich eine etwas stärkere Betonung dessen gewünscht, was denn nun das eigentlich historisch Sichere ist, z. B. gleich bei Beginn der Quellenkritik, wo doch wohl so ziemlich klar ist, daß die Erzählung des Bryennios über die Abdankung des Kaisers Isaak Komnenos nur ein in gewissem Interesse erfundenes Machwerk ist. William Fischer.

Geschichte des Geschlechtes von Tümpling. Von **Wolf v. Tümpling.** I. (bis 1551). Weimar, H. Böhlau. 1888.

Die Familiengeschichte des alten thüringischen Geschlechts, welches in neuester Zeit durch zwei hervorragende Generäle auch dem preußi-

schen Staate wie dem werdenden deutschen Reiche große Dienste geleistet hat, hebt sich unter den gleichartigen Werken durch sein hohes allgemeines Interesse hervor. Nicht weniger als acht Cisterzienserklöster (Kapellendorf, Cyriaksberg, Eisenberg, Grünhayn, Petersberg, Pforte, Roda und das St. Michaeliskloster in Jena), vier Augustinerklöster (Lausnitz, Lauterberg, Neuwerk und St. Moritz in Naumburg) und drei Benediktinerklöster (Bürgel, Heusdorf und Remse) werden von der Geschichte dieses einen Geschlechtes berührt. Ebenso erhalten wir mancherlei bezeichnende Daten über die Einführung der Reformation in Thüringen, sowie die ersten Kirchenvisitationen, die ihr zur Seite gehen. Das Gleiche gilt aber auch von der Gerichtsverfassung im Osterlande (S. 63), der Kriegsverfassung im Amt Camburg (S. 108), der Verfassung des deutschen Ordens (S. 69), sowie von den wirthschaftlichen Verhältnissen Thüringens überhaupt. Hochinteressante Urkunden beziehen sich auf Urfehden von 1444 (S. 124), 1459 (S. 131) und 1519 (S. 241), und auf die Beziehungen der Tümpling zu den Burggrafen von Kirchberg und zu den Schenken von Tautenburg. Nicht minder verdienstlich sind die allgemeineren Exkurse, wie über die Geschichte der Burgen Saaleck und Rudelsburg, der Stadt Burg und Grafschaft Camburg. In dem — mit musterhafter Akribie angelegten — Register sind gegen 200 verschiedene Familien, besonders des sächsisch-thüringischen Adels, vertreten. Der Anhang enthält außerdem eine Siegeltafel mit den Siegeln von 1346—1541 in Holzschnitt, eine Karte der Grafschaft Camburg und zwei neu aufgestellte Stammbäume vor und nach 1610 (Theilung des Geschlechts in die Linien Bergsulza, Sorna, Kosewitz und Casekirchen). Auch den einzelnen Kapiteln sind mehrfach Holzschnitte, meist nach alten Bildern, beigegeben, so von Rudelsburg und Saaleck (S. 15), von Camburg (S. 31), von der Cyriakskirche bei C. (S. 68), der alten Begräbnisstätte des Geschlechts (vgl. auch den Grabstein von 1551, S. 282), von der Stadt Jena im Jahre 1650 (S. 81), von drei Glockenumschriften in Wenigenjena, Jenalöbnitz und Nensdorf (S. 88).

Die ungewöhnliche Reichhaltigkeit des Materials läßt zugleich die Bedeutung des hier gegebenen Vorbildes unter dem doppelten Gesichtspunkte erkennen, der für den heutigen Historiker besonders in Betracht kommt. Der Werth einer derartigen Familiengeschichte geht ja hoch über die Prüfung der Ahnentafeln und die Prärogative früherer Zeiten hinaus. Es ist das niemals völlig überwundene

Verhängnis des Dreißigjährigen Krieges, daß die Zeugnisse unserer alten städtischen Kultur zum weitgrößten Theile vernichtet sind. In der Schweiz und den Niederlanden finden wir zahlreiche Familien des einfachen Mittelstandes, welche ihre Stammbäume kaum weniger hoch hinaufführen als die der ältesten deutschen Adelsgeschlechter. Die Archive der deutschen Städte sind zum weitgrößten Theile vernichtet, mit ihnen die Familienurkunden des alten Bürgerthums. Um so wichtiger ist die Ausfüllung dieser empfindlichen Lücke durch die Urkunden des grundbesitzenden Adels. Auch die kleinen zerstreuten Einzeldaten, welche in diesen Urkunden enthalten sind, gewinnen, in den allgemeinen Zeitzusammenhang hineingestellt, eine nicht geringe kulturgeschichtliche Bedeutung. Gerade dieser Gewinn aber (und dieser zweite Gesichtspunkt erscheint uns noch wichtiger als der erste) kommt zugleich der mehr wie je zuvor auf die Einzelbeobachtung zurückgehenden geschichtlichen Methode überhaupt zu gut. Es ist noch nicht lange her, daß eine Geschichtskonstruktion a priori gewisse abstrakte Theorien aufstellte und von ihnen aus die Thatsachen beurtheilte. Heute hat die der Natur- und Geschichtsforschung gemeinsame Methode zunächst die Thatsachen sammeln und dann erst aus der Vergleichung des Vorher und Nachher die zeitlich und örtlich fixirten Kreise zu ziehen gelehrt. Als einen werthvollen Beitrag zu dieser Aufgabe begrüßen wir den 1. Band dieser Familiengeschichte und sehen den noch in Aussicht stehenden zwei folgenden Bänden erwartungsvoll entgegen.

Nippold.

Grundriß der lateinischen Paläographie und der Urkundenlehre. Von **Cesare Paoli.** Aus dem Italienischen übersetzt von **Karl Lohmeyer.** Innsbruck, Wagner. 1885.

Das nützliche und verdienstvolle „Programma di paleografia latina e di diplomatica“ Cesare Paoli's ist in dieser Zeitschrift 52, 187 eingehend besprochen worden. Die Übersetzung, welche Karl Lohmeyer davon veranstaltet hat, ist mit Sachkenntnis und Genauigkeit gearbeitet und hat dadurch einen eigenthümlichen Werth erhalten, daß der Vf. eine Reihe von Nachträgen und Zusätzen beigesteuert hat, welche in der italienischen Originalausgabe fehlen. Diesen Werth behauptet sie für den kürzeren diplomatischen Theil auch jetzt noch, während der längere paläographische Abschnitt in-

zwischen in einer von P. selbst neu bearbeiteten und vermehrten Auflage erschienen ist[1]), welche Lohmeyer neuerdings gleichfalls in's Deutsche übertragen hat[2]). H. Bresslau.

La Tachygraphie italienne du X[e] siècle. Par Julien Havet. Extrait des comptes rendus de l'académie des inscriptions et belles lettres (t. XV. 4 série). Paris Imprimerie Nationale. 1887.

Diese wenig umfangreiche, aber wichtige Arbeit des verdienstvollen Vf. schließt sich unmittelbar an seinen früheren, gleichfalls in den Verhandlungen der Académie des inscriptions veröffentlichten Aufsatz „L'écriture secrète de Gerbert" (Paris 1887) an. Havet hatte in dem letzteren eine bisher nicht bekannte Schriftart nachgewiesen, die sowohl in den Briefen Gerbert's, welche uns nur abschriftlich überliefert sind, wie in mehreren von ihm als Papst Silvester II. ausgefertigten, im Original erhaltenen Privilegien bei der eigenhändigen Unterschrift des Papstes angewendet ist: eine tachygraphische Silbenschrift, deren Elemente größtentheils der tironischen Notenschrift entlehnt sind, welche aber vor dieser den Vorzug der größeren Einfachheit und leichteren Erlernbarkeit voraushat. H. hatte damals geglaubt, dies Schriftsystem sei von Gerbert erfunden, aber schon am Schlusse seiner ersten Abhandlung in einer Note auf eine ihm während der Korrektur zugegangene Publikation aufmerksam gemacht, welche zu einer anderen Auffassung führen mußte. Im 25. Bande der Miscell. di storia italiana hat nämlich C. Cipolla zwei Notariatsurkunden von 969 und 977 herausgegeben, deren erste in Calliano ausgestellt, ein Wort in der letzten Unterschriftszeile, deren zweite in Asti angefertigt, sieben Zeilen auf der Rückseite in derselben tachygraphischen Schrift bietet. Infolge weiterer Nachforschungen in Turin, Mailand, Asti und Novara, die H. hat anstellen lassen, wurden dann noch auf zwei anderen Urkunden des Domarchivs zu Asti von 987 und 996 ähnliche Dorsualnotizen (vgl. über die Bedeutung derselben mein

---

[1]) C. Paoli, Programma ecolastico di paleografia latina e di diplomatica. I. Paleografia latina. 2[a] edizione notevolmente accresciuta e in parte ricompilata. Firenze, Sansoni. 1888.

[2]) Grundriß zu Vorlesungen über lateinische Paläographie und Urkundenlehre. Von Cesare Paoli. I. Lateinische Paläographie; zweite stark erweiterte und umgearbeitete Auflage. Aus dem Italienischen übersetzt von Karl Lohmeyer. Innsbruck, Wagner. 1889.

Handbuch der Urkundenlehre 1, 742) nachgewiesen und auf einer in Pavia ausgestellten, jetzt in Paris befindlichen Urkunde für Cluny fand sich der Unterschrift eines Pfalzrichters, der wohl auch Notar war, dessen Name in den gleichen Charakteren hinzugefügt. Damit stand fest, daß diese Schrift verschiedenen lombardischen Notaren aus der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts bekannt und geläufig war, und es ergab sich von selbst der Schluß, daß Gerbert sie nicht erfunden, sondern bei einem seiner Aufenthalte in Italien erlernt hat. Es wird nun bei der Untersuchung älterer Urkunden insbesondere aus Oberitalien sorgfältig darauf zu achten sein, ob sich noch weitere Belege für die Anwendung dieser, wie H. mit Recht zu vermuthen scheint, wohl kaum vor der Mitte des 10. Jahrhunderts erfundenen Schriftart auffinden lassen.

Dankenswerthe Beigaben der kleinen Schrift H.'s sind: 1) ein Verzeichnis aller bisher bekannten Texte, in denen die Silbentachygraphie zur Anwendung gelangt ist; 2) ein Verzeichnis der einzelnen Silbenzeichen, welche in diesen Texten vorkommen; 3) ein heliographisches Faksimile der Dorsualschrift auf der Asteser Urkunde von 996. H. Bresslau.

Die Lehre von den Privaturkunden. Von **Otto Posse.** Leipzig, Veit & Komp. 1887.

Vorstehendes Werk zeichnet sich vor einer Reihe der jüngsten Arbeiten auf demselben oder verwandtem Gebiete vortheilhaft dadurch aus, daß es ein historisches Werk im wahrsten Sinne des Wortes ist, indem es sich nicht damit begnügt, die beobachteten Erscheinungen statistisch zusammenzustellen, sondern vor allem darauf ausgeht, ihre Abhängigkeit von einander festzustellen, ihren Zusammenhang und ihre Entwickelung darzulegen und daraus Rückschlüsse auf die Verhältnisse, die ihre Entstehung bedingten, zu ziehen.

Zu Grunde liegt ein umfangreiches Material, und der Vf. hat dasselbe mit scharfer Beobachtungsgabe und klarem Blicke für das Wichtige auch in dem scheinbar Unbedeutenden durchgearbeitet.

Als der wichtigste Gesichtspunkt, unter welchem der erste Theil (Paläographie) gearbeitet ist, erscheint der vollkommen erbrachte Beweis, daß die an sich allerdings zunächstliegende, oft schon bekämpfte, aber immer wieder auftauchende Anschauung, daß die sogenannten Privaturkunden ihrer Mehrzahl nach vom Aussteller oder seinem Notare

geschrieben seien, unrichtig ist, vor allem unrichtig für die ersten Jahrhunderte des Auftretens der Privaturkunde im 11. bis 13. Jahrhundert. Dieselben sind vielmehr durchgängig vom Empfänger bzw. seinem Schreiber gefertigt. Der selbstverständliche Rückschluß aus dieser Beobachtung ist der Hinweis darauf, daß die Schrift an sich in weitaus den meisten Fällen ein sicheres Kriterium für die Echtheit nicht abgeben kann und daher das Siegel auch für uns ebenso, wie für die Gerichte des Mittelalters, das ausschlaggebende Kriterium sein muß. Um diese Behauptung sicher begründen zu können, hat der Verfasser eine große Zahl von Klosterurkunden untersucht. Als interessantestes Ergebnis dieser Untersuchungen muß die Feststellung gelten, daß die einzelnen Orden besondere Schreibschulen besaßen, in welchen sich charakteristische Schriftarten ausbildeten. Diese Schriftarten wurden von den Mutterklöstern auf die filiae übertragen, indem neu gegründete Klöster meist mit ihren ersten Insassen auch den Schreiblehrer vom Mutterkloster überkamen. So entwickelte sich denn der ductus in den Urkunden der filia aus dem zur Zeit der Gründung im Mutterkloster gebräuchlichen. Es ist dem Vf. gelungen, unter den von ihm im besonderen bearbeiteten Klosterurkunden Sachsens und Thüringens Diplome nachzuweisen, welche diesen Vorgang sehr deutlich erkennen lassen. Vor allem gehört hieher ein Diplom mit den eigenhändigen Unterschriften sämmtlicher Insassen des Klosters Bergen von 1233; in diesem Stücke kommt dann auch die Entwickelung, welche die spezielle Ordensschrift im Kloster selbst durchgemacht hat, klar zur Anschauung. Diese Feststellungen sind für die Kritik insofern von besonderer Wichtigkeit, als sie Handhaben geben, um undatirte Stücke bestimmten Jahren zuzutheilen und andrerseits Fälschungen nicht nur als solche nachzuweisen, sondern auch annähernd die Zeit festzustellen, in welcher sie entstanden sind. So haben sie mir bei Untersuchungen über die Echtheit pommerscher Klosterurkunden erwünschte Fingerzeige gegeben.

Nach diesen rein paläographischen Auseinandersetzungen gibt der Vf. zunächst unter Benutzung der neuesten Arbeiten eine Übersicht über die geschichtliche Entwickelung der Privaturkunde. Obwohl er bei der Umgrenzung dieses Begriffs sich im wesentlichen an die von Ficker aufgebrachte Terminologie hält, ließe sich doch mit ihm über seine Definition rechten, da er in dieselbe auch Urkunden mit hineinbezieht, welchen, ähnlich wie den Kaiser- und Papsturkunden, öffentliche Glaubwürdigkeit zuerkannt war. Aber es ist zuzugeben,

daß sich das Festhalten an dem nun einmal hergebrachten Begriffe umsomehr empfiehlt, als eine Untersuchung der reinen Privaturkunde bei ihrem einfachen Charakter, verbunden mit so großer Formverschiedenheit, sich kaum gelohnt haben würde.

Einen auch nur kurzen Überblick über den reichhaltigen und auf Grund umfassender Materialkenntnis gearbeiteten Inhalt der weiteren Abtheilungen des diplomatischen Theiles zu geben, ist bei der Fülle der behandelten Einzelfälle und dem mir hier gewährten Raume unmöglich.

Den Schluß bildet der Abdruck mehrerer älterer Kanzleiordnungen, welche vortrefflichen Erläuterungen zu den vorher theoretisch gegebenen Erörterungen aus dem Leben heraus gewähren. Dann folgt noch ein außerordentlich genau und sachverständig gearbeitetes Register.

Eine werthvolle Beigabe bilden die vierzig gut gewählten und in vortrefflichem Lichtdruck nach des Vf. Aufnahmen ausgeführten Tafeln mit Abbildungen von Urkunden und Urkundenausschnitten. Sie machen das Werk auch als Vorlage bei paläographisch-diplomatischen Übungen sehr brauchbar. Philippi.

Die Handschriften der herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel. Von **O. v. Heinemann.** Erste Abtheilung: Die Helmstedter Handschriften. I—III. Wolfenbüttel, Zwißler. 1884. 1886. 1888.

Die Literatur der Handschriftenkataloge deutscher Bibliotheken ist im Laufe der letzten Jahre durch zwei Veröffentlichungen ersten Ranges bereichert worden: durch Schum's trefflichen Katalog der Amploniana und O. v. Heinemann's Handschriftenverzeichnisse der Bibliothek zu Wolfenbüttel. Der Werth des letzteren Werkes ist um so höher anzuschlagen, als bisher nicht einmal handschriftlich eine irgendwie genügende Verzeichnung der kostbaren, in ihrer Art einzigen Wolfenbüttler Handschriftensammlung vorhanden war, so daß jetzt deren Schätze den ferner stehenden Kreisen zum ersten Mal voll und ganz erschlossen werden. Die in drei sehr stattlichen Bänden jetzt vollendet vorliegende erste Abtheilung des Katalogs umfaßt die Gruppe der Helmstedter Handschriften, die ursprünglich einen Bestandtheil der älteren Wolfenbüttler Bibliothek gebildet hatte und 1614 mit dieser der neugegründeten braunschweigischen Universität Helmstedt überlassen wurde; nach deren Aufhebung kehrte die unterdessen mannigfach vermehrte Sammlung, nachdem sie in der napoleonischen Zeit

vorübergehend an die Bibliotheken zu Marburg und Göttingen vertheilt gewesen war, 1817 nach Wolfenbüttel zurück, wo sie der von Herzog August dem Jüngeren († 1666) begründeten jüngeren Wolfenbüttler Bibliothek einverleibt wurde. Den Grundstock der Helmstedter Gruppe bildeten die Bibliotheken der nach Durchführung der lutherischen Reformation aufgehobenen braunschweigischen und hildesheimischen Klöster; dazu kam zu Ende des 16. Jahrhunderts der für die Reformationsgeschichte wichtige literarische Nachlaß Johann Aurifaber's, vor allem aber die unschätzbare Handschriftensammlung des Mathias Flacius Illyricus, welche dieser aus aller Herren Ländern für seine kirchengeschichtlichen Arbeiten zusammengebracht hatte und die dessen, mit einem braunschweigischen Konsistorialrath in zweite Ehe getretene Wittwe dem Herzog Heinrich Julius für 1095½ Thaler abließ. Die Hauptstärke der Helmstedter Handschriftengruppe beruht in ihrem reichen Bestande an patristischer, mittelalterlich-theologischer und reformationsgeschichtlicher Literatur; aber auch die Profan- und Rechtsgeschichte und die römisch-griechische Literatur ist zahlreich und würdig vertreten. Die Bearbeitung des Katalogs ist eine überaus sorgfältige und zweckentsprechende und legt auf jeder Seite von der umfassenden Gelehrsamkeit des Verfassers Zeugnis ab. Der Inhalt der einzelnen Handschriften ist bis auf deren unbedeutendste Bestandtheile herab, bis auf Gelegenheitsverse, Schreiberscherze u. dgl. festgestellt; wo es möglich war, sind Angaben über die Herkunft und früheren Geschicke der Handschriften beigefügt. Der Übersichtlichkeit der Verzeichnisse dient in hohem Grade der splendide Druck und die Hervorhebung des hauptsächlichen Inhalts durch fette Schrift. Ungern vermißt haben wir in vielen Fällen die Mittheilung der Anfangs- und Schlußworte der verzeichneten Schriften, namentlich wo es sich um anonyme Stücke handelt, für deren nähere Bestimmung die Überschrift doch nur ausnahmsweise ausreicht. Für die werthvollen Briefsammlungen sind die Briefschreiber und Adressaten sorgfältig nachgewiesen; nachdem aber deren Namen im Register nicht berücksichtigt wurden, war ein zusammenfassender Hinweis im Register unter „Epistolae“ oder „Briefe“ auf jene einzelnen Briefsammlungen doppelt wünschenswerth. Dem entsprechend hätte es sich auch empfohlen, öfter als es geschehen, auf den Inhalt einer aus gleichartigen Stücken bestehenden Sammelhandschrift unter einem passenden Stichwort im Register hinzuweisen, so z. B. auf Nr. 349, offenbar das Handbuch eines Inquisitors, unter dem Worte „Inquisition“, auf Nr. 396 und

402 unter dem Worte „Schisma". Die Nachweisungen der zahlreichen „notae", „notanda", „notulae", „nova" rc. unter diesen Schlagworten im Register dürften kaum großen Nutzen stiften; besser hätte wohl der Inhalt der „notae" rc. das Stichwort abgegeben. Wie ich einerseits da und dort reichlichere Verweisungen im Register gewünscht hätte (so z. B. von „articuli fidei" auf „fides", von „Begharden" auf „Picarden"), so würde ich andererseits an Stelle des Verfassers in einer Reihe von Fällen die Zusammenfassung gleichartiger Titel unter demselben Stichworte des Registers, natürlich unter Einfügung der nothwendigen Verweisungen, versucht haben. So wären z. B. die im Register getrennt aufgeführten Reihen der „Versus", „Hymni", „Carmina", „Gedichte", „Lieder", „Cantica" wohl besser in eine einzige Reihe gebracht worden. Im übrigen zeichnet sich auch das Register durch seine Genauigkeit und praktische Einrichtung aus.

Herm. Haupt.

Bericht der Historischen Kommission der Provinz Sachsen.

(Auszug.)

Von den „Geschichtsquellen" ist in dem Jahre 1888/89 der 2. Band der Päpstlichen Urkunden und Regesten, die Gebiete der heutigen Provinz Sachsen und deren Umlande betreffend, erschienen. Gesammelt sind diese Urkunden und Regesten aus den Jahren 1353—1378 von Dr. Paul Kehr, bearbeitet von Gymnasialdirektor Dr. G. Schmidt. Binnen kurzem wird sodann der 1. Band des Erfurter Urkundenbuches, herausgegeben von dem Stadtarchivar Dr. Beyer, zur Ausgabe gelangen. Sogleich beginnen wird der Druck des Registers zu den Erfurter Matrikeln, welches Dr. Hortzschansky zusammengestellt hat, und demnächst der des Wernigeroder Urkundenbuches von Archivrath Dr. Jacobs. Hoffentlich wird nun auch die von Dr. Gillert in Barmen verfaßte Einleitung zu der längst gedruckten Korrespondenz Mutian's bald veröffentlicht werden können, und ebenso ist bestimmte Aussicht vorhanden, daß noch im Laufe des Jahres die von Dr. Nikolaus Müller in Kiel bearbeitete Korrespondenz Melanchthon's mit Camerarius und die von Gymnasiallehrer Reiche in Königsberg N.-M. übernommene Erfurter Chronik des Hartung Kammermeister zum Abschluß gebracht werden. Auch andere Arbeiten, wie das Goslarer Urkundenbuch vom Staatsanwalt Bode in Holzminden, sind erheblich weiter gefördert worden, während ein Zeitpunkt für die Veröffentlichung der in Arbeit begriffenen Urkundenbücher der geistlichen Stiftungen in Nordhausen, von Pforta, des Eichsfeldes und des Stiftes Merseburg sich noch nicht bestimmen läßt. Die Kommission nahm u. a. die Herausgabe von Urkundenbüchern der Städte Halle und Magdeburg durch die HH. Dr. Kohlmann und Dr. Hertel in Aussicht.

Als Neujahrsblatt für 1888 erschien: Luther in Torgau, vom Divisionsprediger Dr. Schild in Torgau.

Von den „Bau- und Kunstdenkmälern" ist die Beschreibung der Grafschaft Hohnstein von Dr. Julius Schmidt fast vollendet. Druckfertig ist die Darstellung des Kreises Oschersleben von Bauinspektor Sommer, während die Beschreibungen des Stadt- und Landkreises Erfurt noch einiger Ergänzungen bedürfen. Die Aufnahmen der Magdeburger Kunst- und Baudenkmäler durch den Architekten Modde schreiten vorwärts, doch steht ein Abschluß derselben für die nächste Zeit noch nicht zu erwarten.

Die von Prof. Dr. Klopffleisch und Sanitätsrath Dr. Friedrich übernommenen Arbeiten für die „Vorgeschichtlichen Alterthümer" sind nicht bis zur Veröffentlichung vorgeschritten. Dagegen beschloß die Kommission, eine Arbeit des Dr. med. Zschiesche aus Erfurt über die vorgeschichtlichen Wallburgen Thüringens in ihren Publikationen erscheinen zu lassen. Zugleich wurde Dr. Zschiesche mit der weiteren Untersuchung vorgeschichtlicher Wallburgen der Provinz Sachsen betraut.

Über die Verwaltung des Provinzial-Museums lag ein ausführlicher Jahresbericht des Direktors vom 15. Mai und das Protokoll der am 27. Mai abgehaltenen Sitzung des Verwaltungsausschusses vor, welche die gedeihliche Weiterentwickelung des Museums bezeugen.

Die Karten zu dem Geschichts-Atlas der Provinz sind zu zwei Drittheilen vollendet. Die Kommission beschloß, das von ihr nach dieser Richtung gesammelte Material dem Verein für Landeskunde in Halle zur Verfügung zu stellen, um dasselbe durch örtliche Forschungen vervollständigen zu lassen. Zunächst beabsichtigt der Verein für Landeskunde, eine umfassende Beschreibung des Saalkreises und des Mansfeldischen Seekreises in Angriff zu nehmen.

Berichtigungen.

Herr Waddington und sein Recensent (H. Z. 62, 364) sind der Ansicht, daß unser Mitarbeiter Herr Pribram ein Tscheche sei. Dies ist ein Irrthum, den wir auf Wunsch des von ihm Betroffenen hiermit berichtigen. Er schreibt uns: „Vom Tschechen habe ich nur den Namen, sonst nichts."

S. 106 Z. 2 v. oben ist zu lesen: „Der **Erweis** der Echtheit"; Z. 15: **„Frühstücksvision"**;

Z. 119 Z. 13 v. oben: „sowie **für eine Einzelheit** auf Bienemann".

Der Ausbruch des peloponnesischen Krieges.

Von

H. Nissen.

Die Auffassung der alten Geschichte ist weit mehr als diejenige der mittelalterlichen von einzelnen Gewährsmännern abhängig. Wir schöpfen unsere Kenntnis der wichtigsten Epochen aus einer einzigen Quelle: die Perserkriege aus Herodot, den Kampf zwischen Athen und Sparta aus Thukydides, den Sturz der spartanischen Herrschaft aus Xenophon, die ältere Entwicklung Roms aus Livius, die Gründung des römischen Reichs aus Polybios, das Regiment der Cäsaren aus Tacitus. Fügen wir etwa noch Cäsar, Sallust, Plutarch hinzu, so ist die Liste der Namen vollzählig, welche den historischen Kanon der Neuzeit gebildet haben. Es ist damit ähnlich gegangen wie mit dem biblischen Kanon. Während man früher sich darauf beschränkte, die erhaltenen Berichte zu umschreiben, ihrer Glaubwürdigkeit ein unbegrenztes Vertrauen entgegen brachte, ist nach und nach der Zweifel erwacht und richtet seine Angriffe gegen die gefeiertsten Schriftsteller. Am Längsten ist Thukydides verschont geblieben: wie begreiflich, da kein Werk aus der historischen Literatur aller Völker und aller Zeiten dem seinigen an Gedankentiefe und Kraft der Darstellung gleichkommt. Seine Wahrhaftigkeit ist von Alten und Neueren übereinstimmend anerkannt worden. Unter jenen genügt es, an das Zeugnis des Dionys von Halikarnaß S. 824 zu erinnern:

μαρτυρεῖται δὲ τῷ ἀνδρὶ τάχα μὲν ὑπὸ πάντων φιλοσόφων τε καὶ ῥητόρων, εἰ δὲ μή, τῶν γε πλείστων, ὅτι καὶ τῆς ἀληθείας,

ἧς ἱέρειαν εἶναι τὴν ἱστορίαν βουλόμεθα, πλείστην ἐποιήσατο πρόνοιαν οὔτε προστιθεὶς τοῖς πράγμασιν οὐδὲν ὃ μὴ δίκαιον οὔτ' ἀφαιρῶν οὐδὲ ἐνεξουσιάζων τῇ γραφῇ, ἀνέγκλητον δὲ καὶ καθαρὸν τὴν προαίρεσιν ἀπὸ παντὸς φθόνου καὶ πάσης κολακείας φυλάττων, μάλιστα δ' ἐν ταῖς περὶ τῶν ἀγαθῶν ἀνδρῶν γνώμαις.

Aus der Neuzeit sei auf Grote verwiesen, der zwar in der Beurtheilung der politischen Vorgänge und der handelnden Personen vielfach von Thukydides abweicht, aber an den berichteten Thatsachen nicht rüttelt[1], und sogar die Reden gleich zeitgenössischen Aktenstücken behandelt. In den beiden letzten Jahrzehnten dagegen ist die frühere Sicherheit gewichen. Behauptungen, die in unserer Jugend als sinnlose Lästerungen gegolten hätten, werden laut: als habe der Vf. seinen Stoff mit dichterischer Freiheit gestaltet, einen historischen Roman geliefert wie Klitarch und Genossen oder der Lügenbold Valerius Antias. Von derartigen Maßlosigkeiten abgesehen, hat auch die besonnene Forschung sich der Einsicht nicht verschließen können, daß dem in steter Mehrung begriffenen Urkundenschatz und der fortschreitenden Einzelarbeit gegenüber der blinde Glaube an die Unfehlbarkeit der thukydideischen Darstellung nicht länger am Platze sei. Der unvollendete Zustand des Werkes bietet zugleich die bequemste Handhabe, um die neu gewonnene Einsicht mit der überlieferten Werthschätzung zu vereinigen, den blanken Ehrenschild des Vf. mit liebender Sorgfalt von jedem Rostflecken zu säubern. Für alles, was an dem erhaltenen Text matt, irrig, verkehrt erscheint, wird die Einfalt des Herausgebers verantwortlich gemacht; die Züge, welche wir an dem geschichtlichen Bilde vermissen, soll uns der Neid des Schicksals, nicht die Absicht des Urhebers vorenthalten haben; hätten die Parzen ihm nicht vorzeitig den Lebensfaden abgeschnitten, so würde er eine vollkommene Naturtreue erreicht haben. In diesem Gedankenkreise bewegen sich augenblicklich die Erörterungen, welche in der Alterthumsforschung mit ebenso viel Eifer als Scharfsinn gepflogen werden. Die Schule, welche die Entstehung der Gedichte Homer's zu ermitteln unternahm, hat sich jetzt der Geschichtswerke des Herodot und Thukydides bemächtigt; einer unserer ersten Philologen führt auf allen drei Arbeits-

feldern die leitende Stimme. Der Gewinn, welcher aus diesen Untersuchungen für die genauere Kenntnis der Schriftsteller gezogen wird, ist unabhängig von den bisher zu Tage geförderten Ergebnissen. Auf den Streit der Meinungen, die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit jeder einzelnen einzugehen[1]), wäre hier um so weniger der Ort, als ein grundsätzliches Bedenken gegen alle erhoben werden muß. Ich bin der Ansicht, daß der Beruf des Geschichtsschreibers im Alterthum ein anderer war, als heutzutage, daß mit dem Namen des Thukydides eine Idealvorstellung verbunden wird, welche der Wirklichkeit widerstreitet, daß man an seine Offenheit und Wahrheitsliebe höhere Forderungen richtet, als die Unvollkommenheit der menschlichen Natur zu gewähren vermag. Um diese Ansicht zu beweisen, bedarf es einer längeren Ausführung.

Ich knüpfe dieselbe an den Ausbruch des großen Krieges aus verschiedenen Gründen an: einmal, weil Urkunden zur Prüfung des Schriftstellers in ziemlicher Zahl zu Gebote stehen; weil ferner die Gesammtrichtung seines Werkes hiebei nothwendig zur Sprache kommen muß; endlich weil der Gegenstand selbst dem Leserkreis dieser Zeitschrift eine gewisse Theilnahme abzugewinnen verspricht. Wie der Knoten der Verwickelung geschürzt wurde, welche die Blüte von Hellas knickte, ist Jedem von der Schulbank her geläufig. Bei Thukydides spielt sich der Hergang wie ein Drama in fünf Akten ab: er beginnt mit den Händeln zwischen Korinth und Korkyra, schreitet fort zu dem Abfall von Potidäa, erreicht den Höhepunkt in den Berathungen der Spartaner, fügt den diplomatischen Feldzug gegen Athen hinzu, schließt mit dem Überfall Platäa's und der Eröffnung der Feindseligkeiten. Scheinbar ohne Verletzung der Zeitfolge ist der Stoff nach diesen fünf Abschnitten gegliedert und jeder

---

[1]) Die Arbeiten werden besprochen von Adolf Bauer, Jahresbericht über griechische Geschichte und Chronologie für 1881—1888 (Bursian's Jahresbericht für Alterthumswissenschaft 60. Bd.) S. 20 f. 129 f.; von Georg Meyer, der gegenwärtige Stand der Thukydideischen Frage, Ilfelder Programm, Nordhausen 1889, u. A.

Abschnitt für sich einheitlich abgerundet. Es hält nicht schwer, zu erkennen, daß der künstlerischen Anordnung zu Liebe wichtige Thatsachen ausgelassen sind. Sieht man genauer zu, so erscheint die Anordnung zu dem Zweck gewählt, um den Hergang unter eine Beleuchtung zu rücken, die unmöglich als richtig gelten kann. Ich will zunächst erzählen, wie sich die Dinge in Wahrheit zugetragen haben[1]).

Von manchen Höhen aus überschaut man den saronischen Meerbusen, den wichtigsten Schauplatz der maritimen Entwickelung von Hellas. Bei der außerordentlichen Trockenheit und der durch sie bedingten Reinheit der Luft, welche die Ostküste des Landes auszeichnet, heben sich die Umrisse auf 10 ja 15 und mehr deutsche Meilen Entfernung deutlich erkennbar ab. Jeder Freund des Alterthums weiß, wie mächtig der wolkenlose Himmel zur Weckung der künstlerischen Anlagen des Volkes beigetragen, mit wie schönen Gestalten er den Glauben desselben angefüllt hat. Den Geschichtsforscher lehrt die Umschau den nachbarlichen Neid begreifen, der bei den Hellenen stärker hervortritt als bei irgend einem anderen Volke. Die Natur verwehrte ihnen die staatliche Einheit, richtete feste Schranken zwischen den Gemeinden auf: aber der eine Nachbar guckt dem andern in den Topf oder, um

[1]) Die wichtigste Aufgabe der nachfolgenden wie jeder historischen Untersuchung überhaupt ist die genaue Ermittelung der Zeitfolge. Die antike Chronologie verweilt zwar gegenwärtig in einem chaotischen Zustande: aber für die hier behandelten Jahre herrscht seit Boeckh inbetreff des attischen Neujahrs Klarheit; der Ansatz der julianischen Daten schwankt nur um ein paar Tage, was für unsere Zwecke nicht in's Gewicht fällt. Über die chronologische Anordnung der Begebenheiten von der Schlacht bei Leukimme bis zum ersten Einfall der Peloponnesier in Attika hat Ludwig Holzapfel (Beiträge zur griechischen Geschichte, Berlin 1888) eine sorgfältige Arbeit geliefert, deren Ergebnisse sich mit den unsrigen decken. Ihrer Begründung kann ich jedoch nicht durchweg beipflichten und füge deshalb für die einzelnen Ansätze die Beweise bei, wo solche den abweichenden Meinungen anderer Gelehrten gegenüber am Platze erscheinen. Dabei versteht sich von selbst, daß die Ansätze wie die Glieder einer Kette in einander greifen, und der hier zuerst aufgedeckte pragmatische Zusammenhang die Lösung der viel erörterten chronologischen Räthsel einschließt.

mit Perikles zu reden, der eine macht die Augen des anderen triefen. Unauslöschlich prägen sich die Bilder dem Beschauer ein: wenn sie nach Jahren in seinem Gedächtnis aufsteigen, meint er, den kräftigen Thymianduft, der auf diesen sonnenbeglänzten Bergen lagert, noch mit den Sinnen wahrzunehmen. Den besten Standort gewährt die Wetterwarte des ganzen Golfs, der 531 Meter hohe Oros auf Ägina, einst dem Zeus Panhellenios geweiht, jetzt von einer Kapelle des Hagios Elias gekrönt. Zu Füßen liegt die Insel, welche vor den Perserkriegen den Handel des europäischen Griechenlands beherrschte: die Nachrichten über ihre ehemalige Blüte klingen wie ein Märchen, aber die Verbreitung ihrer Münze — jener schwerfälligen, die Schildkröte als Stadtwappen führenden Stücke — im Peloponnes, Kreta, mittel- und nordgriechischen Landschaften, redet eine verständliche Sprache. Im Süden erblickt man die Insel Kalauria, deren Poseidontempel in längst verschollenen Zeiten den Mittelpunkt einer amphiktyonischen Vereinigung abgab. Dahinter einige Kilometer landeinwärts liegen die Ruinen von Trözen. Nach Westen jenseit der Halbinsel Methana folgt am Ufer Epidauros. Im Nordwesten erhebt sich die acht deutsche Meilen entfernte Feste von Korinth. Im Norden werden Megara und Athen, dessen Akropolis vier Meilen entfernt ist, sichtbar. Die sechs Freistaaten, die eben aufgezählt wurden, waren durch mancherlei Gegensätze geschieden. Mehr als der Stammesgegensatz, welcher das ionische Athen von den fünf dorischen Seestädten trennte, trug die Enge des Raumes dazu bei, sie unter einander zu verfeinden. Wer in Athen weilt, erklärt unbedenklich das buchtenreiche Salamis für ein natürliches Zubehör von Attika; steht er auf der Burghöhe von Megara, so wird er mit gleicher Entschiedenheit den Ansprüchen dieser Stadt zustimmen. In ähnlicher Weise war der Friede zwischen den übrigen Nachbarn gestört, konnte keiner gedeihen, ohne den anderen zu schädigen. In dem Wettbewerb der Seestädte hatte Korinth durch die Gunst seiner Lage zwischen zwei Meeren auf der Landbrücke zwischen Peloponnes und Festland, einen großen Vorsprung: mit gutem Grund wurde es von den Römern zur Hauptstadt ihrer Provinz gemacht, würde auch

zur Hauptstadt des heutigen Hellas gemacht worden sein, wenn ihm die Ruinen Athens mit ihren Erinnerungen nicht den Rang abgewonnen hätten. Aber in der Epoche nationaler Freiheit wurde seine Machtentfaltung durch die Kleinheit des Gebiets, das dieselbe trug, beschränkt. Das umgekehrte Verhältnis waltete in Attika ob. Die Natur hat diesen magern Boden mit ihren Gaben karg bedacht: was er geworden, verdankt er der unvergleichlichen Thatkraft seiner Bewohner. In einer Zeit, aus der keine historische Kunde fließt, haben sie ihre Einheit erkämpft und damit ein Staatswesen geschaffen, dessen Ausdehnung nur von Sparta übertroffen, nirgends sonst in Hellas erreicht wurde. Die Frucht dieser Kämpfe ist spät gereift. Unter den Seemächten, welche im achten und siebenten Jahrhundert die Gestade des Mittelmeers mit ihren Pflanzstädten bedeckten, wird der Name Athens vermißt. Erst Solon hat ihm die Bahn gewiesen, die wirthschaftliche Abhängigkeit von den Nachbarn zu brechen, eine eigene Handelsstellung zu erringen. Sein Aufstreben gegen Ägina und Megara findet von Seiten Korinths wirksame Unterstützung. Die Fortschritte auf der neuen Bahn gehen äußerst langsam von Statten, bis endlich der Angriff der Perser und die Kühnheit des Themistokles Athen in eine Seemacht großen Stils umwandelten. Um das Verhältnis der Städte am saronischen Golf zu einander rasch zu überblicken, füge ich die Größe ihrer Gebiete nach der jüngsten Berechnung Beloch's[1]), die Zahl der Schiffe, mit denen sie nach Herodot bei Salamis, die Zahl der Hopliten, mit denen sie bei Platäa für die gemeinsame Freiheit fochten:

	Gebiet in qkm	Schiffe	Hopliten
Athen	2650	180	8000
Korinth	880	40	5000
Megara	470	20	3000
Epidauros	545	10	800
Trözen	340	5	1000
Ägina	100	42	500

Nach den Perserkriegen schwang sich Athen zur Führerin und Herrin eines ausgedehnten Bundes auf, dem nach hartnäckigem

[1]) Die Bevölkerung der griechisch-römischen Welt (Leipzig 1886) S. 56. 115.

Widerstand 456 Ägina als dienendes Glied einverleibt ward. Unbestritten die erste Seemacht, vielleicht auch die erste Geldmacht des Mittelmeers, hat Athen mehr als ein Jahrzehnt lang um die Oberleitung des griechischen Festlandes gekämpft. Der 445 mit Sparta abgeschlossene Friede setzte diesen Bestrebungen ein vorläufiges Ziel: es mußte auf seine festländische Machtstellung Verzicht leisten, um seine Herrschaft über die Inseln und Küsten des ägäischen Meeres von Sparta und dessen Bundesgenossen anerkannt zu sehen. Die damit vereinbarte Grenzlinie war geeignet, einen Zusammenstoß zwischen Athen und Sparta fernzuhalten, nicht geeignet, die bestehende Reibung mit den Bundesgenossen Sparta's aufzuheben. Der Handel war im Alterthum weit mehr ein Gegenstand der Staatskunst, als heutzutage, der einzelne Staat beanspruchte das Recht, die Vortheile desselben an sich zu reißen, und wenn auch die Athener gegen Fremde weitherziger waren, als andere Hellenen, haben sie doch nach Kräften im ägäischen Meer jeden unabhängigen Mitbewerb zu unterdrücken gesucht. Es leuchtet ein, daß die dorischen Seestädte den Druck widerwillig trugen. Die mächtigste unter ihnen, Korinth, besaß freilich im Westen ein Handelsgebiet, das für die Nachbarin schwer erreichbar war; denn der Weg von Athen nach der Adria ist um einige Tagereisen länger, die Fahrt um Cap Malea galt und gilt nach griechischen Begriffen als ein gefährliches Unternehmen. Zudem hatte der dorische Stamm in Italien und Sicilien die Oberhand, war die führende Stadt Syrakus eine Tochter Korinths. Man sollte meinen, die Schwierigkeiten seien groß genug gewesen, um dem attischen Kaufmann erfolgreiche Eingriffe auf dem westlichen Markt zu verwehren. Dies war aber nicht der Fall. Die Vasenfunde in Etrurien und Campanien liefern den urkundlichen Beweis, daß die Einfuhr aus Athen seit dem Ende des 6. Jahrhunderts einen beträchtlichen Umfang angenommen hatte, die literarischen Nachrichten bekunden eine bedeutsame Wechselwirkung, die aus dem Verkehr entsprang[1]).

---

[1]) Näher ausgeführt von Hans Droysen, Athen und der Westen vor der sicilischen Expedition (Berlin 1882). Seine aus der Verbreitung des

Der Schöpfer der attischen Seemacht hielt unverwandt den Blick nach den Weizenfeldern Großgriechenlands und Siciliens gerichtet: er gab seinen Töchtern die Namen Italia und Sybaris, zwang die Peloponnesier bei Salamis zum Schlagen durch die Drohung, mit der attischen Flotte nach Unteritalien segeln und hier ein neues Athen gründen zu wollen, wiegelte später die Festversammlung von Olympia gegen den syrakusischen Herrscher Hieron auf. Auch die Nachfolger des Themistokles haben den Westen in ihren Rechnungen als wichtigen Posten fortgeführt.

In den Jahren 456—454 arbeiten die Athener mit Erfolg daran, die Uferlandschaften des korinthischen Meerbusens auf ihre Seite zu bringen. Mußten sie auch später im dreißigjährigen Frieden das Bündnis mit Achaia preisgeben, so verblieb ihnen doch der Besitz des wichtigen Naupaktos und wurde durch die Ansiedlung der Messenier in ein sicheres Bollwerk ihrer Macht umgewandelt. Aus etwas jüngerer Zeit, wir wissen nicht genau wann, schreibt sich ihre Waffenbrüderschaft mit den Akarnanen. Kurz nach dem dreißigjährigen Frieden 443 setzte Perikles die Gründung von Thurii an der Stelle des längst zerstörten Sybaris durch. Sie ging unter glänzenden Aussichten von Statten: Hippodamos, der große Baumeister aus Milet, entwarf den Plan der Stadt, Herodot ließ sich hier nieder, Ansiedler strömten aus den verschiedensten Gauen herbei. Die Bürgerschaft wurde nach attischem Vorbild in zehn Stämme getheilt, deren Namen Arkas, Achais, Eleia, Boeotia, Amphiktyonis, Doris, Ias, Athenais, Eubois, Nesiotis, den nationalen Gedanken zum Ausdruck bringen, der in dieser Gründung verwirklicht erschien. Wie in Unteritalien, hat Athen auch in Sicilien Fuß gefaßt. Das Bruchstück eines Volksbeschlusses, der nach den Schriftzügen in die Zeit um 450 gehört, lehrt, daß mit Egesta und anderen sicilischen Gemeinden Verträge geschlossen waren. Wir danken es lediglich dem Zufalle, daß vereinzelte feste Anhaltspunkte für die Beziehungen Athens zum Westen gegeben sind. Bei dem ungeheuern Gewinn, den

solonischen Münzfußes gezogenen Folgerungen S. 35 f. sind indessen nicht stichhaltig.

der damalige Seehandel abwarf, begreift man ohnehin, daß die unternehmenden Kaufherren Athens den Austausch zwischen den Bodenschätzen Italiens und den Erzeugnissen griechischen Gewerbfleißes nach Kräften sich anzueignen strebten. Auf der anderen Seite wurden die ionischen Stammverwandten in den fruchtbaren Gefilden am Ätna, die Gemeinden der Sikeler im Inneren und alle auf ihre Selbständigkeit bedachten Städte durch die Herrschsucht der Syrakusier dazu getrieben, die Freundschaft mit dem seegewaltigen Athen zu pflegen. Die derart geknüpften Bande drohten in den dreißiger Jahren wieder zu reißen. Nachdem die Syrakusier ihre Nebenbuhler, die Akragantiner, besiegt, den Aufstand der Sikeler zu Boden geschlagen hatten, „bauten sie 435 eine Flotte von 100 Trieren, verdoppelten die Zahl ihrer Ritter, rüsteten ihr Fußvolk und sammelten Geldmittel durch Erhöhung der Steuern ihrer sikelischen Unterthanen. Dies thaten sie in der Absicht, ganz Sicilien nach und nach zu unterwerfen“ [1]). Bedenklicher noch gestalteten sich die Dinge auf dem Festlande. Thurii war als Sinnbild der Vereinigung hellenischer Stämme

---

[1]) Diodor XII, 30 berichtet dies nach attischer Rechnung unter 439, nach römischer unter 446 v. Chr. Aber nicht nur laufen seine Archonten- und Konsullisten in einem Abstand von sieben Jahren, auch sonst ist die Chronologie der Vorgeschichte des peloponnesischen Krieges heillos von ihm verwirrt. Der Schwachkopf stoppelte die nicht annalistisch gehaltene Darstellung des Ephoros mit ein paar Chroniken zusammen und war einzig darauf bedacht, jedem Jahr ein Stück zuzutheilen, ob auch der Zusammenhang in der verrücktesten Weise zerrissen wurde; z. B. erzählt er 435 die Schlacht bei Potidäa, 432 die unmittelbaren Folgen der Schlacht. Wie man in einem gemischten Spiel Karten Ordnung schafft, indem die vier Farben gesondert und innerhalb derselben die einzelnen Blätter nach ihrer Reihenfolge gelegt werden, so ist dies ganze Wirrsal in seine ursprünglichen Bestandtheile aufzulösen. Leider jedoch vermögen wir nicht, die einzelnen, an sich sehr werthvollen Nachrichten mit der nämlichen Sicherheit einzureihen, wie die Blätter in einem Spiel Karten: namentlich gilt dies für die italisch-sicilischen Dinge. Was die hier berührten Rüstungen der Syrakusier betrifft, so haben wir für die Datirung nur den äußeren Anhalt, daß Diodor sie gleichzeitig mit dem Ausbruch des Krieges zwischen Korkyra und Korinth setzt. Da letzterer 435, frühestens 436 fällt, ist unser Ansatz getroffen worden, der durch innere Gründe verstärkt wird.

unter Athens Führung gestiftet und alsbald in einen langwierigen Krieg mit der spartanischen Pflanzstadt Tarent verwickelt worden[1]). Aber die Verschmelzung der verschiedenartigen Bestandtheile zu einem einheitlichen Ganzen schlug fehl, eine feindliche Partei erlangte die Oberhand, die Bürgerschaft sagte sich 434 oder 433 von Athen los und erklärte den delphischen Gott, der in diesen Jahren zu den heftigsten Gegnern desselben gehörte, als ihren Gründer[2]). Sie traf mit Tarent ein Abkommen, beide verständigten sich über das Gebiet von Siris, auf das die Athener alte Ansprüche erhoben, erbauten gemeinschaftlich in ihm eine Stadt und benannten solche nach dem Heros der Dorier Heraklea[3]). Die Politik der Großmacht Athen hatte im Westen schmählichen Schiffbruch erlitten.

Um dieselbe Zeit suchte Korinth seine Macht an der Adria zu erweitern. Im Brennpunkt des ganzen Verkehrs zwischen Griechenland und Italien liegt die Insel Korfu, im Alterthum, wo die Schifffahrt den Küsten folgte und das offene Meer mied, von ungleich höherer Bedeutung als in der Gegenwart[4]). Denn, sei es auf dem Hinweg oder auf dem Rückweg, berührten die Alten dieselbe, um von ihr aus nach der apulischen Halbinsel überzusetzen: den direkten Kurs nach Sicilien durch das sicilische

[1]) Diodor XII 23. Weihgaben der Tarentiner aus einem Sieg über Thurii sind in Olympia gefunden worden.

[2]) Diodor XII 35 nennt das Jahr 434, wie es scheint, richtig, da dem nächsten die Gründung Heraklea's zugleich mit der Aufstellung von Meton's Kalender zugewiesen wird. Immerhin können beide Ereignisse um ein Jahr herabgerückt und 433 bzw. 432 gesetzt werden, weil der Kalender mit der Sommerwende 432 begann.

[3]) Das Abkommen zwischen Tarent und Thurii bezeugt der Zeitgenosse Antiochos bei Strabo VI 264. Wenn Herodot VIII 62 den Themistokles auf Salamis sagen läßt: *εἰ δὲ ταῦτα μὴ ποιήσῃς, ἡμεῖς μὲν ὡς ἔχομεν ἀναλαβόντες τοὺς οἰκέτας κομιεύμεθα ἐς Σῖριν τὴν ἐν Ἰταλίῃ ἥπερ ἡμετέρη τε ἐστὶ ἐκ παλαιοῦ ἔτι, καὶ τὰ λόγια λέγει ὑπ' ἡμέων αὐτὴν δεῖν κτισθῆναι,* so hat er die frischen Vorgänge, die ihn selbst aus Thurii vertrieben hatten, vor Augen. Von anderen Gewährsmännern werden die Ansprüche Athens auf die Siritis nicht erwähnt.

[4]) Isokrates XV 108: *τίς γὰρ οὐκ οἶδε Κόρκυραν μὲν ἐν ἐπικαιροτάτῳ καὶ κάλλιστα κειμένην τῶν περὶ Πελοπόννησον;*

Meer schlugen sie nur im äußersten Nothfall ein. Die Korinther hatten am Ausgang des achten Jahrhunderts Korkyra besiedelt, aber nicht dauernd an sich zu fesseln verstanden. Mutter- und Tochterstadt haderten oft mit einander; einst hatte Themistokles als Schiedsrichter zu Gunsten der Tochter seinen Spruch gefällt und war von dieser als Wohlthäter begrüßt worden. In kluger Zurückhaltung von allen großen Händeln, welche die hellenische Welt bewegten, erwarb Korkyra ansehnlichen Reichthum und eine Flotte, die nur der athenischen nachstand. Den seit Langem aufgespeicherten Haß zu entladen, bot sich endlich für Korinth eine Gelegenheit dar. In Epidamnos war der Bürgerkrieg ausgebrochen, wie solches in griechischen Freistaaten häufig vorkam. Die Korkyräer, welche die Stadt unter korinthischer Betheiligung gegründet hatten, nahmen Partei für den vertriebenen Adel, die Bürgerschaft wandte sich auf den Rath des Apollo von Delphi um Schutz und Hülfe an die Korinther. Letztere gingen mit Freuden auf das Gesuch ein und schickten Truppen. Alsbald nach deren Ankunft erschien eine korkyräische Flotte vor Epidamnos, heischte Räumung und Übergabe, eröffnete die Belagerung, da man ihr Gehör versagte. Derart begannen 435 die Feindseligkeiten[1]). Nunmehr holte Korinth zu einem Hauptschlag aus. Es forderte Jedermann auf, sich persönlich oder mit Geld an einer Niederlassung in Epidamnos zu betheiligen, bat Nachbarn und Freunde um werkthätigen Beistand. Die Kleinen waren eifrig bei der Sache: Megara stellte 8, Pale auf Kephallenia 4, Epidauros 5, Hermione 1, Trözen 2, Leukas 10, Ambrakia 8 Schiffe, Theben, Phlius und Elis steuerten Geld bei, letzteres außerdem 7 Schiffe, die von Korinth nebst 30 eigenen bemannt wurden. Vorsichtiger Weise lenkte Korkyra ein und suchte unter

[1]) Diodor XII 30 setzt den Ausbruch ein Jahr vor die Schlacht bei Leukimme, über deren Datirung S. 396 A. 1 handelt. Nach dem Zusammenhang der Begebenheiten kann man auch kaum weiter zurückgreifen. Die Annahme liegt nahe, daß eine Wechselwirkung zwischen dem Vorgehen Korinths und dem Umschwung in Thurii stattgefunden habe: welches Ereignis auf den beiden Schauplätzen dem anderen vorausgegangen, läßt sich indessen nicht mit Bestimmtheit ausmachen.

Vermittlung der Spartaner und Sikyonier einen billigen Ausgleich. Aber weder machte sein Anerbieten, den Streit peloponnesischen Staaten oder auch dem delphischen Orakel zur Entscheidung unterbreiten, noch seine Drohung, im Nothfall mit Athen sich verbünden zu wollen, Eindruck. Die korinthische Armada stach im Frühjahr 434 in See und wurde am Vorgebirge Leukimme völlig geschlagen[1]). Am nämlichen Tage öffnete das belagerte Epidamnos seine Thore, die Korkyräer beherrschten die See und verheerten ungehindert die Gebiete der an dem verunglückten Zuge betheiligten Städte. Athener und Korinther konnten sich mit ihrem gegenseitigen Mißgeschick trösten.

Am Isthmos schnob man Rache, spannte alle Kräfte an, um die verlorene Ehre und das verlorene Ansehen in den adriatischen Gewässern zurück zu erobern. Korkyra war den Mitteln Korinths und seiner Verbündeten nicht gewachsen und mußte wählen zwischen schimpflicher Unterwerfung oder Anschluß an Athen. Es hatte keine Wahl; im Sommer 433 verhandelte die athenische Volksversammlung über das von korkyräischen Gesandten beantragte Bündnis. Auch Athen hatte keine Wahl, wenn es seinen Handel und seine politische Stellung im Westen behaupten wollte. Perikles, der einst die Anlage von Thurii erwirkt hatte, erhob seine Stimme für das einen gewaltigen Machtzuwachs versprechende Bündnis[2]). Aber er begegnete jetzt wie damals einem starken und berechtigten Widerstand. — Im athenischen Staatswesen des fünften Jahrhunderts bekämpfen zwei Richtungen einander, die weniger durch die Schlagworte liberal und konservativ, Aristokratie und Demokratie, gekennzeichnet werden, als auf dem Widerstreit der Lebensbedingungen von Stadt und Land, Handel und Ackerbau beruhen. Der Ackersmann und Hirte, der Winzer und Ölbauer hatten geringen Vortheil davon, ihre

---

[1]) Da die Rüstungen nach dieser Schlacht zwei Jahre dauerten (Thuk. I 31, 1) und im Frühjahr 432 zum Abschluß kamen (S. 402 A.), so ist der Ansatz gesichert.

[2]) Von Thukydides wird sein Auftreten nicht erwähnt, aber von Plutarch 29 nachdrücklich bezeugt.

Knochen in fremden Meeren zu Markte zu tragen. Und wenn auch der attische Bauer mit der See in einem Grade vertraut worden war, der kaum seinesgleichen in der Geschichte findet, so scheute er doch vor jeder Verwickelung zurück, die ihm den heimischen Herd gefährdete. Auf den breiten Schultern der Landschaft war Athen zu schwindelnder Höhe aufgestiegen. Den Leitern des attischen Reichs wurde die Landschaft eine Last, die sie am Liebsten in die Tiefe des Meeres versenkt hätten: ihnen fehlte nur Eins am Glücke der Athener, daß die Stadt nicht auf einer Insel lag[1]). Es ist merkwürdig, wie diese einseitige Auffassung der Dinge die herrschende hat werden können; merkwürdig, wie der Scharfblick der Geschichtsschreiber durch den Dunst eigener Erfahrung getrübt worden ist. Thukydides, Eigenthümer von Bergwerken an der thrakischen Küste, führt das Widerstreben der attischen Grundbesitzer gegen den perikleischen Kriegsplan auf ihre Sehnsucht nach der häuslichen Bequemlichkeit zurück. Der Geldfürst Grote findet es völlig in der Ordnung, daß die Landschaft den Machtfragen des Reiches zum Opfer gebracht wurde. In der That, die großen und kleinen Herren, die auf Inseln und jenseits des Wassers begütert waren, die Händler und Handwerker, die außerhalb der Mauer wenig oder nichts zu verlieren hatten, umsomehr von einer kraftvollen Reichspolitik zu gewinnen hofften, mochten mit kühlem Gleichmuth den Verwüstungen der Peloponnesier entgegensehen. Den Nachkommen der alten Marathonkämpfer, die auf ererbter Scholle saßen, ging's an den Kragen. Der Verlust einer Jahresernte ließ sich ertragen, die Zerstörung der aus Holz und Lehmstein gefügten Gehöfte verschmerzen; aber die hellenische Kriegführung schlug Wunden, die ein Menschenalter brauchten, um zu vernarben. Der bäuerliche Wohlstand beruhte in Attika auf dem Ölbau; das Kriegsrecht gestattete dem Feind, alle Fruchtbäume abzuhacken und wurde regelmäßig von demselben ausgeübt, war noch am Ausgang des Hellenenthums in allgemeiner Geltung; wurde ein vernichteter Olivenhain neu be-

---

[1]) Man vergleiche die beachtenswerthe Ausführung im Staate der Athener 2, 14 und Thuk. I 143, 5.

pflanzt, so verstrichen dreißig Jahre bis zur nächsten Lese. Man muß sich diese wirthschaftlichen Verhältnisse in ihrer brutalen Nacktheit ausmalen, um den Kampf der Parteien und die Erbitterung, mit der er in Athen geführt wird, richtig zu verstehen. Bei der ersten Verhandlung wollte das Volk von den Abenteuern im Westen und einem Bruch mit Korinth nichts wissen. Am nächsten Tage lehnte es zwar ein Bündnis mit Korkyra zu Schutz und Trutz ab, nahm dagegen ein Bündnis zu gegenseitiger Vertheidigung an.

Kurz darauf, im ersten Drittel des August 433, ging ein Geschwader von zehn Schiffen unter Anführung von Kimon's Sohn Lakedaimonios Diotimos und Proteas nach Korkyra ab[1]). Die Wahl des zuerst genannten Feldherrn, der vom Vater her die freundschaftlichsten Beziehungen zu Sparta unterhielt, bürgt dafür, daß diesem Staat gegenüber jeglicher Anstoß vermieden werden sollte. Mit der Sendung hat es jedoch eine eigenthümliche Bewandtnis. Unseren Quellen zufolge kamen die Schiffe den Korkyräern zu Hülfe und verhüteten deren Niederlage bei Sybota. Das ist unzweifelhaft wahr. Allein zwischen ihrer Abfahrt und der Schlacht bei Sybota liegt ein Zeitraum von neun Monaten in der Mitte. Korinth und Athen standen mit einander auf Friedensfuß, waren keine Tagereise von einander entfernt und durch regen Handelsverkehr verbunden. Wann die Korinther fertig waren mit ihrer Rüstung von 150 Trieren und beiläufig 30,000 Mann an Bord, zu der sie die Werbetrommel in ganz Griechenland, auch im attischen Bundesgebiet, rührten, konnte man in Athen auf Tag und Stunde wissen. Bevor diese Flotte auslief, bedurfte Korkyra keines Schutzes; verständiger Eigennutz gebot den Athenern überhaupt, die Schwächung beider

---

[1]) Nach der Urkunde C. J. A. I. 179 erfolgt die der Abfahrt unmittelbar vorausgehende Zahlung aus dem Staatsschatz an die Strategen am 13. der ersten Prytanie Leontis (die Ergänzung Aiantis ist nach S. 402 A. unmöglich), d. h. da Neujahr des Archon Apseudes ungefähr auf den 26. Juli fällt, am 7. August.

Seemächte zu befördern, die Überwältigung Korkyras abzuwehren[1]). Um neun Monate bei den Phäaken still zu liegen, wurden sicherlich keine zehn Schiffe im August 433 ausgeschickt. Die sattsam bekannte Sparsamkeit der athenischen Demokratie in der Verwendung ihrer Mittel verweist einen derartigen Gedanken so weit außerhalb des Bereichs der Möglichkeit, daß die bewährtesten Erforscher dieses Staatslebens von Böckh bis auf Köhler den verzweifelten Ausweg vorgezogen haben, die Schlacht bei Sybota in den Herbst 433 zu rücken. Ich nenne den Ausweg verzweifelt, weil er jeden verständigen Zusammenhang zwischen den zum Krieg drängenden Ereignissen aufhebt. Das Räthsel erhält eine einfache Lösung. Das Geschwader war zunächst dazu bestimmt, das wankende und theilweise eingestürzte Gebäude des athenischen Einflusses im Westen auf neuen, durch Korkyras Anschluß erweiterten Grundlagen wieder aufzurichten. Zwei Inschriften belehren uns, daß unter dem Archontat des Apseudes, vermuthlich im Frühjahr oder Sommer 432, Gesandte von Rhegion und Leontini in Athen erschienen und mit diesem Trutzbündnisse abschlossen[2]). Der Zufall hat diese beiden Steine allein aufbewahrt; mit den übrigen chalkidischen Städten sind gleich lautende Verträge eingegangen worden[3]). Nun darf man ohne sonderliche Kühnheit vermuthen, daß diese Verträge durch die attischen Schiffe, deren Thätigkeit für neun Monate sich unseren Blicken entzieht, an Ort und Stelle angebahnt wurden. Ausdrücklich bezeugt Timäos, der gelehrte Geschichtsschreiber der Westhellenen, daß einer der oben genannten Strategen, Diotimos, nach Neapel

[1]) Thuk. I 44, 2: *καὶ τὴν Κέρκυραν ἐβούλοντο μὴ προέσθαι Κορινθίοις ναυτικὸν ἔχουσαν τοσοῦτον, ξυγκρούειν δὲ ὅτι μάλιστα αὐτοὺς ἀλλήλοις, ἵνα ἀσθενεστέροις οὖσιν ἤν τι δέῃ Κορινθίοις τε καὶ τοῖς ἄλλοις ναυτικὸν ἔχουσιν ἐς πόλεμον καθιστῶνται.*

[2]) C. J. A. I 33, IV 33a. Der Abschluß fällt in die Prytanie der Akamantis, die weder die erste (S. 398) noch die achte (S. 402) dieses Jahres gewesen sein kann. Leider läßt sich ihre Stelle nicht genauer ermitteln.

[3]) Die chalkidischen Städte verlangen 427 Beistand von Athen: *κατά τε παλαιὰν ξυμμαχίαν καὶ ὅτι Ἴωνες ἦσαν.* Thuk. III 86, 3.

kam und hier nach attischem Muster einen Fackellauf einrichtete, der in der Folgezeit Bestand hatte[1]). Die veränderte Haltung der Stadt äußerte sich in ihren Münzen, die fortan den Kopf der Pallas mit dem Ölzweig führen; für die Belagerung von Syrakus 413 hat sie campanische Söldner geworben[2]). Ohne Zweifel haben die Kollegen des Diotimos sich mit ihm in die Aufgabe getheilt, die italischen und sicilischen Städte aufzusuchen und nach Kräften zu gewinnen. Ganz in derselben Weise wurde späterhin 422 Phaeax mit zwei Schiffen nach dem Westen entsandt, um Propaganda für Athen zu machen[3]). Wenn nun auch die erhaltene Überlieferung von den Bemühungen der Strategen im Winter 433/432 schweigt, so erkennen wir doch deutlich die errungenen Erfolge. Zakynthos verbündete sich mit Athen und stellte im Mai 432 seine Hopliten zur Vertheidigung Korkyras[4]). Mit den Nachbarn Tarents, dem messapischen Fürsten Artas und Metapont wurde Freundschaft geschlossen[5]). Ob es auch gelang, in Thurii die attische Partei an's Ruder zurück zu bringen, ist bei den schwankenden Verhältnissen dieses Gemeinwesens nicht mit Sicherheit zu sagen: nach der Überlieferung, welche Herodot

---

[1]) Altes Scholion zu Lykophron Al. 732: *φησὶ Τίμαιος [Διότιμον] τὸν Ἀθηναίων ναύαρχον παραγενόμενον ἐς Νεάπολιν κατὰ χρησμὸν θῦσαι τῇ Παρθενόπῃ καὶ δρόμον ποιῆσαι λαμπάδων, διο καὶ νῦν τὸν τῆς λαμπάδος ἀγῶνα γίνεσθαι παρὰ τοῖς Νεαπολίταις.* Tzetzes: *Τίμαιος ὁ Σικελικός φησὶ Διότιμον τὸν Ἀθηναῖον ναύαρχον παραγενόμενον ἐς Νεάπολιν κατὰ χρησμὸν θῦσαι τῇ Παρθενόπῃ καὶ δρόμον ποιῆσαι λαμπαδικὸν, ὅνπερ λαμπαδικὸν ἀγῶνα καὶ δρόμον οἱ Νεαπολῖται ἐτησίως ἐτέλουν . . . Διότιμος δὲ εἰς Νεάπολιν ἦλθεν, ὅτε στρατηγὸς ὢν τῶν Ἀθηναίων ἐπολέμει τοῖς Σικελοῖς.* Der letzte Satz ist allem Anschein nach von Tzetzes ungenau wiedergegeben; denn von einem Krieg zwischen Athen und den sicilischen Doriern war im Winter 433/32 noch keine Rede (Thuk. II 7, 2). Immerhin kann die ganze Nachricht, auf deren richtige Deutung zuerst Holm, Geschichte Siciliens 2, 404, hingewiesen hat, auf keinen anderen Zeitpunkt und Feldherrn bezogen werden.

[2]) Diodor XIII 44, 2. Ob die von Strabo V 246 erwähnte Aufnahme attischer Ansiedler den 433 angeknüpften Beziehungen vorausgegangen oder gefolgt sei, läßt sich nicht entscheiden.

[3]) Thuk. V 4 berichtet eingehend darüber.

[4]) Thuk. I 47, 2; II 9, 4.

[5]) Thuk. VII 33, 4, vgl. Athenäos III 108 f.

dort gestorben und begraben sein läßt, möchte man die Frage in bejahendem Sinne entscheiden. Aber ohne bei einzelnen Städten zu verweilen und deren wahrscheinliche Stellungnahme zu erwägen, ist nach den gegebenen Thatsachen klar, daß die Athener im Laufe des Winters die im Westen erlittenen Verluste mit Glanz wieder einbrachten. Ihr Auftreten hatte zur natürlichen Folge, daß die dorischen Westhellenen zur Abwehr rüsteten: im Frühjahr 431 wurde ihnen ein Aufgebot von 200 Kriegsschiffen nach dem Beschluß des peloponnesischen Bundes auferlegt[1]). Wir erfahren nicht, welchen Anstoß sie den auf den Krieg gerichteten Bestrebungen im Peloponnes gelichen, noch wann sie Aufnahme unter die Bundesgenossen Spartas gefunden haben. Die Feindseligkeiten zwischen den dorischen und den ionischen Städten des Westens sind allem Anschein nach im Sommer 431 gleichzeitig mit dem Einfall der Peloponnesier in Attika eröffnet worden: doch fehlt nähere Kunde.

Im Mai 432 war das attische Geschwader von seiner Fahrt nach Sicilien und Italien zurückgekehrt und harrte in Korkyra auf die weitere Entwickelung der Dinge[2]). Die Korinther hatten ihre Rüstungen beendet. Freilich war die Zahl ihrer Verbündeten arg zusammengeschmolzen: die Seestädte am saronischen Busen, denen die attischen Trieren binnen wenigen Stunden einen Besuch abstatten konnten, hatten mit Ausnahme von Megara nach der Verbindung Athens mit Korkyra sich weislich fern gehalten, desgleichen Pale auf Kephallenia und Phlius. Aber der Ausfall wurde durch die Anstrengungen Korinths und seiner adriatischen Kolonien wett gemacht: Korinth stellte 90, Leukas 10,

[1]) Thuk. II 7, 2; Diodor XII 41, 1.

[2]) Es wird nicht überflüssig sein, dem Einwand zu begegnen, daß die Bündnisse mit den Westhellenen erst nach der Schlacht bei Sybota eingeleitet sein könnten. Die Schlacht ist nämlich während der neunten Prytanie des Archon Apseudes geschlagen worden (S. 402). Räumt man nun auch der Akamantis die letzte Stelle in diesem Jahre ein (S. 399 A. 2), so reicht doch die Zeit entfernt dafür nicht aus, daß die Athener bis Campanien fahren, mit den einzelnen Städten verhandeln und Gesandtschaften entbieten, die noch vor Jahresschluß in Athen erscheinen und ihre Bündnisse zur förmlichen Annahme bringen müssen.

Ambrakia 27, Anaktorion 1, dazu Elis 10 und Megara 12 Schiffe. Da Korkyra nur über 110 verfügte, schickten die Athener, um die Wagschale zwischen den Kämpfenden auszugleichen, Anfang Mai ein zweites Geschwader von 20 Schiffen ab[1]). Der Termin ihres Aufbruchs war genau abgepaßt, die Strategen verspäteten sich nur um zwölf Stunden, man argwöhnt, weniger durch Zufall, als absichtlich. Jedenfalls fand ihr stiller Wunsch, daß die Gegner einander tüchtig anpacken möchten, Erfüllung. Um die Mitte des Monats (etwa 15. bis 20. Mai) gingen in dem blutigen Ringen bei Sybota 30 korinthische und 70 korkyräische Schiffe zu Grunde. Die Athener nahmen an dem Kampfe nur insoweit Theil, daß sie die Vernichtung ihrer Verbündeten abwehrten. Ihre nautische Überlegenheit wurde so hoch geachtet, daß die

---

[1]) Nach C. J. A. I 179 überweisen die Schatzmeister der Athena die Kriegskasse an die Strategen am letzten Tage der Prytanie Aiantis. Die Ziffer der Prytanie ist zerstört, kann aber nach der Buchstabenzahl nur ergänzt werden als erste, dritte, achte oder neunte. Dies ergibt folgende Daten: 30. August, 9. November 433, 5. Mai, 9. Juni 432. Nach Boeckh's Vorgang hat man sich in der Regel für die erste Ergänzung entschieden und demgemäß die Schlacht bei Sybota Mitte September angesetzt. Dagegen sprechen mehrere überzeugende Gründe: 1. wie Thukydides ausdrücklich betont und der Zusammenhang der Begebenheiten fordert, folgt nach der Schlacht bei Sybota der Abfall Potidäas wie Schlag auf Schlag. Mit dem Ansatz der Schlacht auf Mitte September schafft man ein neunmonatliches Vakuum, das kein menschlicher Scharfsinn zu erklären vermag; 2. fällt die gerade zwei Jahre vorausgehende Schlacht bei Leukimme nicht in den Herbst, sondern in den Frühling (Thuk. I 30, 4; 31, 1); 3. mieden die Alten wo möglich im Winter das Meer: eine aus langer Hand vorbereitete Rüstung wird für die der Schifffahrt günstige, nicht für die ungünstige Jahreszeit fertig gestellt; 4. wird jeder unbefangene Leser von Thuk. I 47—51 die Schlacht einem langen Tage zuweisen, wenn er die verschiedenen Abschnitte derselben mit den Geboten von Raum und Zeit in Einklang zu bringen sucht: ein Septembertag erscheint zu kurz. Wird die zweite Ergänzung gewählt und die Schlacht bei Sybota um den 20. November angesetzt, so wächst das Gewicht der unter 2—4 vorgebrachten Gründe: bezeichnender Weise hat bisher niemand den Ansatz vertreten. Ferner verstößt die vierte Ergänzung, nach der die Schlacht in die Nähe der Sonnenwende zu rücken wäre, gegen die Wahrscheinlichkeit, und bringt die Anordnung der nachfolgenden Ereignisse in's Gedränge. Mithin bleibt nur die von uns angenommene dritte übrig, welche in jeder Beziehung vortrefflich paßt.

Korinther nach dem Eintreffen des zweiten Geschwaders von weiterer Ausnutzung des Sieges absahen und unverrichteter Sache nach Hause segelten. Als dies im Piräus ruchbar ward, wie mögen sich die Theerjacken die Bäuche geschüttelt haben vor Lachen! Welch' lustige Rechenexempel forderten den Scharfsinn der Handelsbeflissenen heraus! Die Höhe der Summen, welche die Korinther nebst ihren Geschäftsfreunden in dem Streit mit Korkyra eingebüßt hatten, belief sich auf Tausende von Talenten. Durch die Bündnisse mit den Westhellenen war ein Absatzgebiet gesichert, das goldene Ernten versprach. Die Weisheit des Perikles hatte sich wieder ein Mal bewährt; fester denn je hielt er das Steuer des athenischen Staates in Händen.

Die Korinther sannen Vergeltung. Das ausgedehnte attische Reich bot keine leichter verwundbare Stelle als die thrakische Küste, deren Bergwerke reiche Erträge lieferten, von der die attische Marine Holz, Theer und was sonst zum Schiffbau nöthig war, bezog. Seit je hatte dies werthvolle Besitzthum schwere Sorgen bereitet: die einheimischen Stämme entfalteten gelegentlich eine überwältigende Macht, die hellenischen Gemeinden waren zum Abfall geneigt. Zur Sicherung ihrer Herrschaft gründeten die Athener 437/436 am Strymon die große Stadt Amphipolis; aber die gemischte Bevölkerung erwies sich als ebenso unzuverlässig, wie diejenige von Thurii. Sie wurden unvermeidlich in die Streitigkeiten der makedonischen Theilfürsten verflochten und bald für diesen, bald für jenen Partei zu ergreifen genöthigt. Neuerdings hatten sie sich mit König Perdikkas, ihrem früheren Bundesgenossen, verfeindet. Dieser schürte nach Kräften in Sparta und Korinth, sowie den Städten der Chalkidike, um einen großen Brand zu entfachen. Für die Behauptung des attischen Besitzstandes kam alles auf die Haltung Potidäas an. Auf frühere Mißhelligkeiten mit diesem Bundesglied deutet die Thatsache hin, daß sein Tribut 437 oder 436 von sechs auf fünfzehn Talente erhöht worden ist. Die jüngsten Vorgänge steigerten das Mißtrauen, da die Stadt von den Korinthern gegründet war und alljährlich Beamte erhielt. Anfang Juni erging an sie der Befehl, ihre Mauer an der Seeseite zu schleifen, Geißeln zu stellen, die korinthischen

Beamten fortzuschicken und in Zukunft keine neuen aufzunehmen[1]). Ihre Abgeordneten kamen nach Athen, um die Rücknahme des Befehls zu erwirken, fanden aber trotz eifrigster Bemühung kein Gehör. Vielmehr wurde dem Geschwader von 30 Schiffen mit 1000 Hopliten an Bord, das auf die Meldung von den Umtrieben des Perdikkas hin nach der Chalkidike bestimmt war, nachträglich der Auftrag ertheilt, die beschlossenen Maßregeln in Potidäa zur Ausführung zu bringen. Nach dem Scheitern der Verhandlungen wandten sich die Abgeordneten an die Korinther und von diesen geleitet, nach Sparta. Die Ephoren versprachen ihnen, bei einem Angriff der Athener auf Potidäa mit einem Einfall in Attika Hülfe leisten zu wollen. Die Zusage wird durch Feuerzeichen von Korinth aus dem Norden übermittelt worden sein; denn ohne die Annahme einer telegraphischen Verbindung in der Art, wie Äschylos zu Anfang seines Agamemnon sie schildert, ist der zeitliche Zusammenhang der Begebenheiten kaum verständlich. Die Nachricht setzte den Norden in Flammen: die Gemeinden der Chalkideer und Bottiäer verschworen sich mit den Potidäaten und fielen gemeinschaftlich Ende Juli von Athen ab, die Flotte kam zu spät, um den Abfall hindern zu können. Anfang September langte ein Heer von 1600 Hopliten und 400 Leichtbewaffneten, Söldner aus dem Peloponnes und eigene Freiwillige, die Korinth zum Entsatz der Tochter aufgeboten hatte, an der thrakischen Küste an[2]). Ihr Ausmarsch veranlaßte Athen, 40 Schiffe und 2000 Hopliten ebendorthin gegen Ende August zu entsenden[3]).

Im Westen waren die Wolken aufgestiegen, im Norden drohte ein Wetter, sorgenvoll spähten die Blicke über den saronischen

---

[1]) Die Datirung beruht auf den bestimmten Worten Thuk. I 56, 1: *εὐθύς*; 57, 1: *εὐθὺς μετὰ τὴν ἐν Κερκύρᾳ ναυμαχίαν.*

[2]) Thuk. I 60, 3: 40 Tage nach dem Abfall Potidäas.

[3]) Einen festen Anhalt gewährt das Bruchstück einer Schatzurkunde C. J. A. IV 179a, nach welchem dem Eukrates, offenbar einem Kollegen des bald darauf gefallenen Kallias, Gelder für die Fahrt nach Makedonien während der zweiten Prytanie unter Pythodoros (21. Aug. bis 26. Sept.) ausgezahlt wurden.

Busen aus, ob auch im Süden der Himmel verdüstert werde. Um den Frieden zu retten, mußte Perikles fallen. Alle Angriffe auf seine Leitung der äußeren Angelegenheiten waren bisher abgeschlagen worden, die Landpartei suchte nunmehr zunächst das Vertrauen der Bürgerschaft bezüglich seiner Thätigkeit im Innern zu erschüttern. Ihr erster Ansturm ging gegen diejenige Richtung derselben, welche den Namen des Perikles in den Augen der Nachwelt mit unvergleichlichem Glanz geschmückt hat. Niemals, soweit menschliches Wissen reicht, hat ein Staat einen solchen Bruchtheil seiner Einnahmen für künstlerische Zwecke hergegeben, wie das perikleische Athen, niemals edlere Schöpfungen gezeitigt. Die Ehrfurcht, mit der wir zu ihren Überresten aufschauen, hat die heutige Wissenschaft und die heutige Bildung zu dem Vorurtheil verleitet, diejenigen selig zu preisen, welche die Vollendung der Wunderwerke erlebten, den Zeitgenossen des Phidias unsere Empfindungen unterzuschieben. Der Irrthum ist verzeihlich genug, denkt doch auch von tausend Kunstschwärmern, die vor St. Peter stehen, kaum Einer daran, daß der Riesenbau ein Hebel der Reformation gewesen sei. Die strahlenden Marmorhallen, welche in unheimlicher Schnelligkeit dem attischen Boden entwuchsen, haben nicht wenig zur allgemeinen Feindschaft der Hellenen beigetragen, den lauten Neid der Nachbarn und Gegner, den stillen Unwillen der Unterthanen, aus deren Taschen der Aufwand bestritten ward, geweckt. Sie haben in Athen selbst keine geringe Mißstimmung erzeugt. Die jüngsten Ausgrabungen auf der Akropolis lehren in geradezu verblüffender Weise, wie schonungslos den ehrwürdigen Heiligthümern der Vergangenheit bei der Umgestaltung der Burg mitgespielt wurde. Nicht nur die Betschwestern, auch manch' ehrsamer Handwerksmann, der dem großen Volksführer durch Dick und Dünn folgte, mag in dessen Baumeistern Frevler und Tempelschänder erblickt haben. An der Spitze des Bauwesens stand Perikles, die technische Leitung lag in den Händen des ihm befreundeten Phidias. Der 447 begonnene Parthenon war 434 vollendet; das gewaltige Tempelbild wurde 438/437 aufgestellt, doch nahm die Ausführung im Einzelnen, die feinere Bearbeitung von 1144 Kilogramm Gold und entsprechenden

Elfenbeinmassen noch eine Reihe von Jahren in Anspruch[1]). Nach der Ablieferung im Sommer 432 wurde ein Gehülfe von den Gegnern des Perikles angestiftet, seinen Meister des Unterschleifs zu bezichtigen. Das Volk belohnte den Angeber durch Befreiung von der Kopfsteuer, die er als Fremder zu entrichten hatte, und Gewährung besonderen polizeilichen Schutzes. Die Beschuldigung wegen Diebstahls ließ sich nicht erweisen; nichtsdestoweniger wurde Phidias verhaftet und ist im Kerker gestorben. Das Schicksal des gottbegnadeten Künstlers erschüttert uns; die Athener haben in späteren Jahrhunderten seinen Tod auf fremde Schultern zu wälzen gesucht, die Zeitgenossen dachten anders. Als Aristophanes elf Jahre nachher die Rückkehr des Friedens preist, erwähnt er frohlockend, wie es dem Phidias schlecht erging, der an die holde Göttin zuerst Hand anlegte[2]).

---

[1]) Nach Eusebios wird das Goldelfenbeinbild Ol. 85, 2, nach dem Scholion zu Aristophanes' Frieden 605, 438/37 errichtet. Die Angabe verträgt sich sehr wohl mit der zweiten Überlieferung, welche die Vollendung bis 432 sich hinziehen läßt. Die nach den Baurechnungen (C. J. A. I 300 f.; IV 297 a b. Mittheilungen des ath. Instituts 4, 33) 434/33 stattgefundenen Verkäufe von überschüssigem Gold und Elfenbein bestätigen die im Text vorgebrachte Deutung.

[2]) Der älteste Zeuge für den Ansatz des Prozesses unmittelbar vor dem megarischen Psephisma ist Aristophanes im Frieden 605. Der zweite, kaum ein Jahrhundert nach dem Ereignis schreibende ist Ephoros bei Diodor XII 39. Derselbe hat für die Darstellung des peloponnesischen Krieges, wie aus dem Auszug bei Diodor erhellt, Thukydides zu Grunde gelegt, aber mit Sorgfalt aus anderen Quellen berichtigt. Er liebt es, seine magere Erzählung durch eingestreute Dichterstellen zu beleben, und führt auch in diesem Falle die Verse des Aristophanes an, welche seine, der thukydideischen entgegengesetzte Auffassung stützen. Wie alt die benutzte Quelle war, wissen wir nicht: sie kann ebenso gut älter wie jünger als Thukydides sein. Als dritten Zeugen haben wir die gemeine Tradition bei Plutarch, Perikles 31 und Aristodemos 17. Plutarch, der für das Leben des Perikles außergewöhnlich umfassende Studien gemacht hat, stellt, um seines Helden Verhalten inbetreff des megarischen Psephisma zu erklären, drei verschiedene Ansichten neben einander: die erste, mit Thukydides übereinstimmende, führt dasselbe auf weise Berechnung, die zweite auf übertriebenes Kraftbewußtsein zurück; mit den Worten *ἡ δὲ χειρίστη μὲν αἰτία πασῶν ἔχουσα δὲ πλείστους μάρτυρας οὕτω πως λέγεται* wird die Erzählung des Prozesses eingeleitet. Wer zu dieser Mehrzahl von Zeugen gehöre, wird

Die Volksstimme setzte diesen Prozeß mit dem entscheidenden Schritt in Verbindung, den Perikles jetzt that, die Gegner beschuldigten ihn, daß er, um der Rechnungsablage zu entgehen,

---

nicht gesagt: man kann nach c. 28 an Ephoros, Aristoteles, Duris, nach c. 35 an Theophrast, Herakleides Pontikos, Idomeneus denken; immer handelt es sich um Schriftsteller aus dem 4. oder Anfang des 3. Jahrhunderts. Dem Ephoros hat Plutarch seine Darstellung nicht entlehnt. — Die Masse dieser schwerwiegenden Aussagen drückt auf die eine Schale, in der zweiten liegt die Behauptung eines Erklärers zu der angeführten Stelle des Aristophanes, daß zwischen dem Prozeß und dem megarischen Psephisma sieben Jahre verstrichen seien. Da der Erklärer sich auf die Chronik des gelehrten Philochoros († 260) beruft, haben namhafte Gelehrte kein Bedenken getragen, ihm den Vorzug vor allen jenen Zeugen zuzuerkennen. Allein die Scholien, welche zuletzt von Schöll, Sitzungsberichte der Münchener Akademie 1888 Heft 1, mit bestechendem Scharfsinn behandelt worden sind, befinden sich in einer unlösbaren Verwirrung. Zwei von einander unabhängige Fassungen liegen vor. Die ausführliche lautet: „Philochoros unter dem Archon Pythodoros (432/31) sagt dieses: und das goldene Bild der Athena wurde in den großen Tempel gestellt, das 44 Talente Gold enthält, unter Aufsicht des Perikles von Phidias verfertigt; und der Verfertiger Phidias, der bei der Verrechnung des Elfenbeins für die Platten betrogen zu haben schien, wurde vor Gericht gezogen, und soll, nach Elis entflohen, das Bild des olympischen Zeus zu arbeiten übernommen haben und nach dessen Vollendung von den Eleern getödtet worden sein.“ Die kürzere Fassung lautet: „Phidias, wie Philochoros berichtet, der unter dem Archon Pythodoros das Bild der Athena vollendete, unterschlug das Gold von den Schlangen der goldelfenbeinernen Athena, wofür er verurtheilt und mit Verbannung bestraft wurde; nach Elis gekommen, übernahm er von den Eleern das Bild des olympischen Zeus zu arbeiten und wurde von ihnen als Dieb verurtheilt und getödtet.“ Die zweite Fassung stimmt stellenweise mit der ersten wörtlich überein, läßt aber Phidias Gold unterschlagen (wie Plutarch), in Athen mit Verbannung, in Elis mit dem Tode bestraft werden. So werthlos dieser Bericht auch ist, um so bedeutsamer scheint es, daß beide Berichte den Philochoros die Vorgänge unter Archon Pythodoros ansetzen lassen. Der erste Erklärer nennt nach der handschriftlichen Lesung den Archon von 432/31 Skythodoros und hält Pythodoros für den Archon von 438/37, der Theodoros hieß. Die Möglichkeit einer Verwechslung lag äußerst nahe: sie kann entweder im Kopf und den Papieren des Erklärers oder von dessen Abschreibern begangen sein. Ich halte die erste Annahme für geboten, um das Ansehen des Philochoros nicht schwerer zu belasten als unumgänglich nöthig ist. Wenn der Unsinn in seiner Chronik stand: „man erzählt, daß Phidias von den Eleern umgebracht worden sei“, so mag er selbst denselben gehört und aus verzeihlicher Sorge

die Kriegsfurie entfesselt habe. So abgeschmackt die Verläumdungen uns jetzt klingen, konnten sie, nachdem das Unglück Athen heimgesucht hatte, vor gläubigen Ohren wiederholt werden, weil der äußere Schein gegen ihr Opfer zeugte. Im Sommer 432 war die Brust der Athener vom Hochgefühl des Erfolges geschwellt. Unter allen Nachbarn hatte keiner ihren Groll in höherem Maß erregt als Megara. Der tückische Abfall von 446 war unvergessen, es hatte sich erdreistet, seine Trieren gegen das verbündete Korkyra auszuschicken. Die Reibungen nahmen ihren Anfang mit polizeilichen Plackereien auf der einen, widerrechtlicher Aufnahme von flüchtigen Sklaven auf der andern Seite. Alsdann kam zu Tage, daß die Megareer heiliges Land der eleusinischen Gottheiten bepflügt hätten. Ob solchen Frevels wurden sie im

für den Ruhm seiner Vaterstadt verzeichnet haben, ähnlich wie er den Hermenfrevel den Korinthern in die Schuhe schob (fr. 110). Soll er dagegen den Prozeß sechs Jahre vordatirt haben, um den Unsinn glaubwürdiger zu machen — in der That ist die Anfertigung des olympischen Bildes während des peloponnesischen Krieges für nachdenkende Leser schwer verdaulich —, so würde er die dem Patriotismus der Schriftsteller im Alterthum gestattete Freiheit überschritten und sich offenkundiger Fälschung schuldig gemacht haben. Für die Geschichtschreibung kommt die Person des Phidias nur wegen ihrer Verbindung mit Perikles in Betracht — Ephoros erwähnt sein weiteres Schicksal mit keiner Silbe —, für sie handelte es sich um die Schuld oder Unschuld des Perikles. In dem vor und nach seinem Tode geführten Kampfe haben die Gegner nicht vor vergifteten Waffen zurückgescheut, wohl aber vor hölzernen. Wenn die Verbindung zwischen Perikles und Phidias sechs Jahre vor dem megarischen Volksbeschluß gelöst gewesen wäre, so hätte die lebende und die nachfolgende Generation dies gewußt, hätte niemand so dumm sein können, den Beschluß als eine Folge des Prozesses hinzustellen: man lügt im politischen Leben, um den Gegner zu treffen, nicht sich selbst. Den Gelehrten der aristotelischen Zeit lag die ganze für und gegen Perikles geschriebene Literatur vor: sie hatten mehr Material, mehr Einsicht, um den Streithandel zu beurtheilen, als ein Jahrhunderte später mit der Deutung des Aristophanes sich abmühender Grammatiker. Freilich sind neuere Forscher ihm zu Hülfe gekommen, indem sie durch Änderung der handschriftlichen Lesung Pythodoros in Theodoros seine Autorität mit derjenigen des Philochoros vertauschten. Aber Konjekturen sind keine Beweise, die erfahrensten Ärzte haben so verschiedenartige Rezepte für die Heilung des Scholions vorgeschlagen, daß man einsieht: hier ist keine Hülfe möglich.

August oder September von dem athenischen Markt und sämmtlichen Häfen des athenischen Bundes auf Antrag des Perikles ausgeschlossen[1]). Die Handelssperre traf nicht nur die Tuchfabriken von Megara, sondern schnürte dem ganzen Ländchen nach seiner geographischen Lage die Kehle zu. Sie verstieß aber geradewegs gegen den Friedensvertrag, auf dem das Rechtsverhältnis des peloponnesischen und attischen Bundes zu einander beruhte. Beide Theile erhoben in Sparta Beschwerde. So klar in diesem Falle Athen von dem Boden der beschwornen Verträge abgewichen war, ebenso zweifellos hatte es gegen Korinth das formelle Recht für sich. Widerrechtlich hatte Korinth eine athenische Stadt zum Abfall gebracht und mitten im Frieden Truppen zu ihrem Schutze entsandt. Es war lediglich eine Ausübung des Hausrechts, wenn die Gewalt durch Gewalt vertrieben wurde. — Die attischen Strategen trafen mit König Perdikkas ein Übereinkommen und führten ihre gesammelten Streitkräfte vor Potidäa. Hier lieferten sie gegen Ende September eine siegreiche Schlacht, in der die Feinde 300, die Athener 150 Mann verloren, und machten sich sofort an die Belagerung[2]). Die Gefahr der Tochterstadt und der eigenen in ihr eingeschlossenen Mitbürger zwang die Korinther, Himmel und Hölle zu deren Befreiung in Bewegung zu setzen. Sie entboten ihre Geschäftsfreunde eiligst nach Sparta, um die Klage auf Vertragsbruch gegen Athen zu unterstützen. Die Kleinen folgten willig. Unter der Hand wirkten die Ägineten mit bestem Erfolg, um die Spartaner davon zu überzeugen, daß

---

[1]) Thuk. I 67. 139. Diod. XII 39, 4. Plutarch, Per. 29, 4; 30, 2. Schol. Ar. Frieden 605. Aristophanes, Acharner 515 f. Die Zeit des Beschlusses wird annähernd durch die Verhandlungen in Sparta bestimmt (S. 410 A.).

[2]) Die Schlacht fällt wegen der S. 404 A. 3 erwähnten Urkunde, laut welcher die Verstärkung nicht vor dem 21. August von Athen abgeht, und wegen der Thukyd. I 61 berichteten Operationen frühestens Mitte September, ferner in den sechsten Monat vor dem Überfall Platäas (6. März, Thuk. II 2, S. 416), also später als der 10. September, endlich vor dem spartanischen Neujahr, 12. Oktober (S. 410 A.). Die Nachricht wird durch Feuerzeichen nach Korinth übermittelt worden sein. Es bringt sofort seine Klagen in Sparta vor (Thuk. I 67, 1).

ihnen die gewährleistete innere Selbständigkeit geraubt sei. Die Obrigkeit von Sparta beurtheilte die Lage der Dinge in zwiespältigem Sinne, der alte König Archidamos war für den Frieden, die Ephoren für den Krieg. So wurde denn als höchster Schiedsrichter des Staats die Gemeinde Anfang Oktober berufen, die Parteien anzuhören[1]).

Sparta beanspruchte, der leitende Staat der hellenischen Nation zu sein, war im großen Freiheitskampf gegen Persien von der Mehrheit, auch von Athen, als solcher anerkannt worden. Wenige Jahre nach dem Sieg bei Platäa entglitten die Zügel seinen Händen. Zwar betrug sein Gebiet an Umfang das Dreifache von Attika (8050 qkm), stellte die zahlreichsten Heere und die besten Soldaten in's Feld; aber der künstliche Bau des Lykurg war auf schwankendem Boden errichtet. Eine Niederlage der Athener traf alle Schichten des Volkes von oben bis unten gleichmäßig, eine Niederlage der Spartaner eröffnete der Masse der Bevölkerung die ersehnte Aussicht, das schwere Joch der Knechtschaft abzuschütteln. In der Flanke Lakoniens lauerte in Argos ein unversöhnlicher Feind, nach der Gelegenheit zum tödtlichen Streich ausspähend. Eine irgend nennenswerthe Seemacht hatte es nicht, konnte auch keine schaffen, ohne die Grundlage seiner Staatsordnung zu gefährden. Da alles gethan war, um den freien Verkehr auszuschließen und keinen unabhängigen Kaufmannstand aufkommen zu lassen, schaute es den Verwickelungen im Welthandel mit völligem Gleichmuth zu. Alle diese Umstände machen es vollkommen begreiflich, warum Sparta auf die Ehre, den nationalen Kampf zur Befreiung der asiatischen Küste fortzusetzen, Verzicht leistete und die Bildung des attischen Seebundes ruhig hinnahm. Um so eifersüchtiger wahrte es seine Stellung als Vormacht des Peloponnes, wies alle Versuche, dieselbe zu erschüttern, mit voller Kraft zurück. Zwei Kriege konnten den Athenern zu Gemüthe führen, daß ihr Ehrgeiz, auch zu Lande die

---

[1]) Der Ausdruck Thuk. I 85, 3: εἷς τῶν ἐφόρων τότε ὤν, verglichen mit V 36, 1, läßt schließen, daß sein Amt zu Ende ging, jedoch nicht, daß er Eponymos war. Das spartanische Neujahr fiel um den 12. Oktober 432.

Herrschaft zu erringen, aussichtslos sei. Der Vertrag von 445 hatte dies Ergebnis feierlich anerkannt und den Spartanern alle billigen Forderungen gewährt. Die tiefe Kluft, welche die Verschiedenheit des Stammes und der Verfassung zwischen beiden Staaten zog, wurde durch die Erwägung überbrückt, daß keiner in die Lebensbedingungen des andern einzugreifen brauchte, daß die Wohlfahrt der hellenischen Nation ihr Einverständnis heischte. Das Gleichnis Kimon's, das in ihnen das Zweigespann vor Hellas erblickte, traf den Nagel auf den Kopf. Allerdings waren viele Mächte bemüht, die Eintracht zu stören. Korinth drohte mit einem Sonderbund und Anschluß an Argos. Das konnte gefährlich werden. Aber bevor Korinth, Theben, Argos, Elis, Mantinea und wie die Mittel- und Kleinstaaten alle hießen, unter einen Hut kamen, hatte es gute Weile. Der Lärm, den sie vollführten, brachte den alten König Archidamos nicht außer Fassung. Die Jugend dagegen dürstete nach einem frischen, fröhlichen Krieg. Im Felde vertauschten die Spartaner ihren schäbigen Mantel mit dem rothen Festkleid, ihre schwarze Suppe mit wohlschmeckender Kost, den langweiligen Drill mit der Aufregung des Kampfes, konnten statt der Wucht des Stockes auf dem Rücken von Heloten die Wucht des dorischen Speers an dem Krämer- und Handwerkerpack, den ionischen Prahlhänsen erproben, die sich vermaßen, die ersten aller Hellenen zu sein. Nach vierzehnjährigem Dienst im Frieden mochte man der Besatzung von Sparta eine kleine Erholung draußen, eine Gelegenheit, Lorbeeren einzuheimsen, wohl gönnen. In diesem Geiste stimmte die Bürgerversammlung; nach Anhörung der Parteien erklärte die Mehrheit die Athener im Unrecht. Der Beschluß bedeutete der Sache weniger, als der Form nach. Für den Spartaner galt das Dienstreglement auch bei der Ausübung seiner bürgerlichen Rechte, lautete das erste Hauptstück des Katechismus: nicht mucksen und der Weisheit der Obrigkeit vertrauen. Der Wechsel der Ephoren stand vor der Thüre, durch kluge Zögerung ließ sich der Sturm beschwören. Die athenischen Gesandten blieben nach dem Beschluß in Sparta und setzten die Unterhandlungen fort: eine Verständigung ward nicht erreicht.

Wie in schwierigen Lagen zu geschehen pflegte, holte Sparta alsbald den Rath des delphischen Orakels ein. Der Gott verhieß Sieg und Beistand, wenn der Krieg mit aller Kraft aufgenommen würde. Nunmehr kam die Tagsatzung der peloponnesischen Eidgenossen etwa Ende Oktober zur Aussprache[1]). Jeder Kanton, ob groß oder klein, erhielt eine Stimme. Die Binnenländer waren unlustig, sich zum Vortheil der Seestädte zu schlagen und deshalb von den Korinthern eifrig bearbeitet worden. Die Mehrheit für den Krieg wurde denn auch richtig herausgebracht. Indessen gab der einbrechende Winter, in welchem diese Bürgertruppen vom heimischen Herd nicht fortzubringen waren, sowie die Schwerfälligkeit der hellenischen Heerverfassung genügenden Anlaß, dem Wort nicht die That sogleich folgen zu lassen. Die Eidgenossen beschlossen, unverweilt mit aller Macht zu rüsten und dadurch gütlichen Vorstellungen die Wege zu ebnen. Vor Potidäa gebot die Kälte Waffenruhe, mochten Belagerer und Belagerte an ihren Wachtfeuern weiter hocken. In der Heimat erwog Jedermann die Lose der Zukunft, regte seine Hände, den Frieden festzuhalten oder zu verscheuchen. Wir erfahren nicht viel von den Vorgängen dieses Winters und können das Wenige, das wir erfahren, der Zeit nach nicht mit der wünschenswerthen Sicherheit unterbringen.

In Athen war es der Landpartei gelungen, Phidias zu verderben. Von Neuem hob sie die tödtliche Waffe der Glaubenseinfalt: das Volk beschloß, ein außerordentliches Verfahren gegen Gottesleugner und Naturforscher einzuleiten. Das Haupt der Aufklärung, Anaxagoras, ward verklagt und verhaftet. Mit Mühe gelang es seinem Schüler Perikles, die Strafe auf eine Geldbuße zu beschränken und den tiefen Denker aus der Stadt zu schaffen. Das häusliche Glück des Perikles hatte schon längst als Zielscheibe für allen Schmutz und Unflat in Athen gedient: jetzt zog man ihm die Genossin, die Wonne seines Lebens, wegen Gottes-

[1]) Thuk. I 125: *ἐνιαυτὸς μὲν οὐ διετρίβη, ἔλασσον δέ, πρὶν ἐσβαλεῖν ἐς τὴν Ἀττικὴν καὶ τὸν πόλεμον ἄρασθαι φανερῶς.* Da der Einfall um den 25. Mai 431 erfolgte (S. 417), liegen ungefähr sieben Mondmonate dazwischen.

frevels und Kuppelei vor Gericht. Er vertheidigte sie in höchster Aufregung unter strömenden Thränen. Ein derartiger Appell an die Gefühle der Richter gehörte zu den Alltäglichkeiten: aber wer hatte diesen gemessenen, vornehmen Mann bislang weinen sehen? Aspasia wurde freigesprochen, auch aus einer Anklage gegen seine Rechnungsführung ging Perikles siegreich hervor[1]). Da riefen die Friedensfreunde ihre Nachhut in's Gefecht: eine spartanische Gesandtschaft erschien etwa November und forderte die Entfernung des Perikles aus der Stadt, weil er von mütterlicher Seite mit alter Blutschuld behaftet sei. Auch dieser Anschlag ward vereitelt und den Lakedämoniern ihre theilnehmende Frömmigkeit mit gleicher Münze heimgezahlt. Hoch auf der Schanze stand Perikles, die Fahne Athens und das Schicksal von Hellas in Händen.

Die nächste Gesandtschaft überbrachte die Bedingungen, deren Annahme die Fortdauer des Friedens verbürgen sollte. Die erste, zu Gunsten Koriths gestellte, verlangte die Aufhebung der Belagerung von Potidäa. Die zweite, auf die Selbständigkeit Äginas gerichtete bezweckte, den Seestädten am saronischen Busen Luft zu schaffen und dem Peloponnes eine alte Heimstätte seines Handels wieder zu eröffnen. Beide Forderungen konnten sich nicht auf den rechsgültigen Vertrag von 445 stützen und wurden ohne sonderliches Sträuben fallen gelassen. Mit umso stärkerem Nachdruck beharrte Sparta auf der dritten Forderung, daß die vertragswidrige Verkehrssperre gegen Megara beseitigt werde. In der athenischen Volksversammlung traten Redner für und gegen die Annahme des Ausgleichs auf, die Gewalt des Perikles bewirkte die Verwerfung. Man fragt nach den Gründen, die einen so folgenschweren Entschluß in der Seele des bedächtigen Mannes zeitigten. Gewissensskrupel, ein kürzlich gegebenes Gesetz umzustoßen, die er dem spartanischen Gesandten gegenüber vorschützte, konnten nach dessen schlagfertiger Antwort leicht beschwich-

---

[1]) Diod. XII 39, 2. Plutarch, Per. 32; Nikias 23, 3. Diogenes Laërt. II 3, 9; VI 1, 9. Lukian, Timon 10; Erot. 30. Athenäos XIII 589 e. Für den Zusammenhang dieser Prozesse mit der Gesandtschaft Thuk. I 126 fehlen äußere Zeugnisse.

tigt werden. Persönliche Bosheit gegen den winzigen Nachbar fiel bei einer solchen Entscheidung nicht in's Gewicht. Da die Athener mehr als ein halbes Jahr Zeit hatten, darüber nachzudenken, ist von Übereilung keine Rede. Der Bruch mit Sparta 431, wie der Zug gegen Syrakus 415, gehören zu denjenigen Unternehmungen Athens, die aus langer Hand vorbereitet und am Reiflichsten erwogen wurden. Die Erklärung endlich, welche Thukydides seinem Helden in den Mund legt, die erste Nachgiebigkeit werde erneute Forderungen Spartas nach sich ziehen, widerstreitet allen Lehren der Staatskunst: kluge Nachgiebigkeit hatte 445 Athen gerettet; die Anmaßung, auf den Grundverträgen der Nation nach Belieben herumzutrampeln, schien ein thörichtes Unterfangen, das die hellenische Welt unnöthig erbitterte. Sicherlich jedoch war es kein Eigensinn, sondern staatsmännische Überlegung, die Athen den Gefahren des Krieges Trotz bieten und den allgemeinen Haß herausfordern hieß, die der Langmuth Spartas eine unüberwindliche Grenze steckte. So wenig die Alten davon reden, so verständlich war ihnen der Kern der Sache, da sie für den Landeskundigen gar keiner Erläuterung bedarf. Die Athener fabelten später: in grauer Vorzeit habe Megara ihnen gehört, auf dem Isthmos stände ein Stein mit der Aufschrift: „dies ist Ionien und nicht Pelops' Land"; die Vergangenheit mußte herhalten, um die Ansprüche der Gegenwart zu rechtfertigen. In der That drehte sich, so lange Athen und Sparta um den Vorrang stritten, das Schicksal von Hellas um dieses Ländchen. Etwa vier Stunden breit, reicht es von Meer zu Meer und wird von einem 1370 Meter im östlichen, 1057 im westlichen Theil aufsteigenden Gebirg, der Geraneia, durchzogen: die drei Pässe, welche, dasselbe schneidend, Mittelgriechenland mit dem Peloponnes verbinden, lassen sich ohne Mühe sperren. Wenn Megaris an Athen ausgeliefert wurde, so war letzteres unangreifbar, die peloponnesische Landwehr zur Ohnmacht verdammt, fiel der Druck fort, den sie bis dahin auf die attische Bauerschaft geübt hatte, während die ausgedehnte Küste Lakoniens und Messeniens nach wie vor von feindlichen Landungen bedroht war. Schlimmer noch sah die Sache für Korinth aus, wenn es die Athener zu un-

mittelbaren Nachbarn an der Landgrenze bekommen hätte; denn damit wäre Athen in den Besitz der Hafenstadt Pagä gelangt und dem korinthischen Meerbusen bis auf eine Tagereise nahe gerückt, wäre der Umweg um Cap Malea nicht mehr nöthig, der Vorsprung des Nebenbuhlers für die Fahrt nach Westen ausgeglichen, dessen durch die Bündnisse mit den westlichen Staaten bereits erschütterter Handel völlig gelähmt gewesen. Aber der schwerste Schlag hätte doch die mittelgriechischen Verbündeten Theben und Delphi, Phokier und Lokrer getroffen, die sich der Fangarme Athens ohne fremde Hülfe nicht erwehren konnten. Dies alles beruhte keineswegs auf den Wahnvorstellungen einer lebhaften Phantasie: was Megara in Abhängigkeit von Athen bedeute, wußte man hüben und drüben aus fünfzehnjähriger Erfahrung[1]). Perikles wollte die stolze Höhe, von der aus Athen gleichzeitig das Perserreich und seine Widersacher in Hellas bekämpft hatte, zurück gewinnen, wo möglich ohne Krieg, wenn es sein mußte durch Krieg. Seine ganze Politik seit 445 ist auf das Ziel gerichtet, die erlittene Schlappe wettzumachen, jetzt schien der günstige Augenblick gekommen. Immer und wieder betheuerte er, die gegenseitigen Beschwerden zwischen Megara und Athen vor Gericht zum Austrag bringen zu wollen und hätte, wenn man auf den Vorschlag eingegangen wäre, ohne Zweifel den Prozeß Jahre lang zu verschleppen verstanden. Unterdessen machte der wirthschaftliche Druck die Woll- und Knoblauchhändler mürbe, bis sie den Anschluß an Athen begehren mußten, wie 424 wirklich geschah. Die Spartaner hegten vor dem Rechtsbuchstaben eine heilige Scheu, mehr noch als andere Hellenen; von seinem Rechtsstandpunkt ließ Perikles sich nicht abbringen.

Sparta schickte zum dritten Mal Vertreter, welche Selbständigkeit für die athenischen Unterthanen verlangten. Die Losung war für den Fall eines Krieges geschickt gewählt; denn in den Ohren des hellenischen Volkes hatte kein Wort einen so bestrickenden Klang, wie das Wort Autonomie. Ernstgemeint

---

[1]) Thuk. I 103: *καὶ Κορινθίοις μὲν οὐχ ἥκιστα ἀπὸ τοῦδε τὸ σφοδρὸν μῖσος ἤρξατο πρῶτον ἐς Ἀθηναίους γενέσθαι.*

war sie nicht, sintemalen die allgemeine Freiheit zum reinen Chaos geführt hätte, war vielmehr als eine Drohung zu fassen. Auch die Drohung prallte wirkungslos ab. Das schwächliche Verhalten Spartas nöthigte die unmittelbar gefährdeten Staaten zur Selbsthülfe, Theben gab das Beispiel. Schon einmal hatte der böotische Adel ein Jahrzehnt im Elend verbracht, während die mit Athen verbündete Demokratie in den Städten das Regiment führte. An der großen Straße, welche den Verkehr zwischen Theben und dem Peloponnes vermittelt, lag das feindliche Platäa. Der Adel Thebens versuchte in der Nacht vom 5. zum 6. März 431, durch einen Handstreich den wichtigen Platz und damit ungehinderte Fühlung mit Megara zu gewinnen[1]). Das Unternehmen mißlang, die 300 Angreifer retteten nur zum kleinen Theil ihr Leben durch die Flucht, andere fielen, die Gefangenen — 180 an der Zahl — wurden von den Bürgern in begreiflicher, aber unüberlegter Erbitterung hingeschlachtet. Auf die Nachricht hin ließ Athen alle in Attika anwesenden Böoter verhaften, außerdem aber einen Herold nach Megara und dem Peloponnes abgehen. Der Herold wurde unterwegs angeblich von Megareern ermordet. Der Frevel gegen das Völkerrecht wurde mit dem Beschluß beantwortet: fürderhin solle unversöhnliche Feindschaft sein, jeder auf attischem Boden betroffene Megareer hingerichtet werden, bei Ablegung ihres Amtseides sollen die Strategen schwören, zweimal in jedem Jahr in das megarische Gebiet einzufallen[2]). Der peloponnesische Bund seinerseits machte mobil und wies die

[1]) Der Überfall erfolgt in einer regnerischen Nacht kurz vor Neumond (Thuk. II 2, 1; 4, 2; 5, 2). In Frage kommen die beiden Neumonde am 9. März und 7. April 431. Der erste paßt besser zu der ganzen Schilderung, weil die Nacht Anfang März ungefähr 1½ Stunden länger dauert als Anfang April und die Entwickelung der Dinge einen möglichst großen Spielraum fordert. Ferner wird dieser Ansatz durch die Rücksicht auf die voraufgehenden (S. 409 A. 2) wie die nachfolgenden Ereignisse (S. 417) empfohlen. Die handschriftliche Lesung *Πυθοδώρου ἔτι δύο μῆνας ἄρχοντος Ἀθηναίοις* ist also nicht mit Krüger in *τέσσαρας*, sondern in *πέντε* zu ändern.

[2]) Plutarch, Per. 30; praec. ger. reip. 15, 18. Demosthenes S. 159. 175 R. Isaeos, fr. 21. Pausanias I 36, 3. Die Datirung ergibt sich aus dem Zusammenhang.

befreundeten Staaten an, für den allgemeinen Kreuzzug gegen Athen zu rüsten. Er gedachte, eine Flotte von 500 Trieren, zu zwei Fünfteln aus Sicilien und Italien, zusammen zu bringen. Damit hatte es gute Wege, einstweilen wurde ein mächtiges Landheer auf dem Isthmos vereinigt. An der Spitze desselben hat König Archidamos in zwölfter Stunde Unterhandlungen einzuleiten gesucht. Aber Perikles hatte schon vorher das Volk bestimmt, die spartanischen Boten abzuweisen, so lange ihr Heerbann im Felde sei. König Archidamos zog vor die Grenzfestung Onoe und verbrachte einige Zeit mit deren Belagerung, hoffend, daß ein Umschwung in der Stimmung der Athener eintreten würde. Endlich am 25. Mai trug er die Verwüstung in die attischen Fluren hinein, der Krieg war eröffnet[1]).

Der Gang des Krieges, so lange er durch Perikles bestimmt blieb, entspricht der Einleitung. Der Umfang der aufgebotenen Streitkräfte bekundet einen schreienden Gegensatz zu ihrer Verwendung. Der perikleische Kriegsplan ist in alter und neuer Zeit auf das Heftigste getadelt worden: die Alten haben ihn mißbilligt, die Neueren haben ihn nicht verstanden. In der That hat dieser Jünger der Aufklärung mit der ehrwürdigen Auffassung, welche in dem Krieg ein Gottesgericht sieht und den Ausfall der Schlacht als Entscheidung der Götter hinnimmt, völlig gebrochen. Er schaut ruhig zu, wie die Öl- und Feigenbäume Attikas umgehauen werden und vergilt den Peloponnesiern durch Landungen seiner Flotte den erlittenen Schaden Streich um Streich. Statt an der thrakischen Küste oder auf einem der anderen Kampfplätze mit erdrückender Übermacht einzugreifen, beschränkt er allenthalben die Mittel auf das unumgänglich geforderte Maß, hält, was draußen irgend entbehrt werden kann, unthätig, Gewehr bei

[1]) Thuk. II 19, 1, ungefähr 80 Tage nach dem Überfall Plataäas: *τοῦ θέρους καὶ τοῦ σίτου ἀκμάζοντος*, d. h. kurz vor der Ernte, die in Attika Ende Mai und Anfang Juni fällt. Den Zeitpunkt um einen Monat zu verschieben und Ende Juni nach der Einbringung der Frucht anzusetzen, ist nicht möglich, man müßte denn eine Verschiebung der Erntezeiten seit dem Alterthum annehmen, wie solche für Italien nachgewiesen, aber für Attika wenig wahrscheinlich ist.

Fuß, zu seiner Verfügung in Athen beisammen. Unbeirrt von allen Nebenvorfällen, vor grausamer Härte nicht zurückscheuend, hat er sein Ziel im Auge, späht unverwandt nach der Stunde aus, wo er Megara packen kann, wie der Löwe seine Beute im Sprung hascht. Zweimal im Jahr verheert er mit der gesammten Streitmacht Athens das Ländchen, auf daß der Hunger die Stunde beschleunige, wo es sich ergeben muß. Dieser Kriegsplan ist der Schlußstein der bisherigen Politik. Als er scheiterte, haben die Athener ihren Leiter zum Sündenbock machen und die Mitschuld auf seine Schultern abwälzen wollen. Aber es leuchtet ein, daß die ganze Bürgerschaft die Verantwortlichkeit theilt, daß die Räumung Attikas ohne Einwilligung der Bauern nun und nimmermehr hätte in's Werk gesetzt werden können. Die Aussicht, Herren zu werden in Hellas, gerade wie sie, dem Themistokles gehorchend, Herren der See geworden waren, macht ihre Aufopferung durchaus begreiflich. Die Fehler, die in der Rechnung steckten, sind ihnen verborgen geblieben. Die Athener wußten nicht, daß die Anhäufung ungenügend beherbergter Menschenmassen mit Gefahr für Gesundheit und Leben verknüpft sei; ihr unvernünftiges Ausharren in den Sümpfen vor Syrakus 413 zeigt, daß die Erfahrung von 430 nichts gefruchtet hatte. Sie erkannten nicht, daß der Siegespreis im Kampf gegen Persien die Freiheit der Nation, im Kampf gegen Sparta die eigene Herrschaft war. Sie unterschätzten die sittliche Macht des Volksthums gegenüber der Macht des Geldes. Freilich wäre Athen trotz Pest und Abfall, trotz der Verwilderung, die die ruchlose Kriegführung im Gefolge hatte, durchgedrungen, wenn der Tod nicht das Steuer den Händen des Perikles entwunden hätte. Denn das war das Bedenklichste an dem ganzen Kriegsplan, daß sein Gelingen von der Schärfe zweier Augen abhing. Man kann die Staatskunst des Perikles vom nationalen Standpunkt aus aufrichtig beklagen, ja verdammen; man kann ihr das Zeugnis einer unheimlichen Größe nicht versagen, jener scelleratezza, die Machiavelli an den Fürsten seiner Zeit auf's Höchste bewundert.

Die Geschichte der Hellenen erinnert mich an den Ausspruch eines heimathlichen Dichters, daß in der Jugend fast noch ein jedes Jahr sein eigenes Gesicht habe: unversöhnliche Gegensätze kennt sie nicht. Bei dem unaufhörlichen Wechsel der politischen Lage verändert das Bild der Vergangenheit im Gedächtnis der Lebenden oftmals seine Züge. Diese Veränderungen nachzuweisen, ist eine der wichtigsten Aufgaben unserer Forschung. Der peloponnesische Krieg hat in der Entwickelung der Geschichtschreibung Epoche gemacht. In den Anfangsjahren ist Herodot's Werk erschienen: die köstliche Parodie in den Acharnern, Vers 524 f., welche die im Eingang berichteten ersten Ursachen des großen Zwistes zwischen Morgen- und Abendland auf den Zwist zwischen Athen und Sparta überträgt, beweist, daß es 425 frisch auf dem Markte war. Man pflegt bei seiner Würdigung die Hauptsache zu übersehen, die Frage nach dem Zwecke, der Absicht, die dem Vf. die Feder lieh, zu vergessen. Und doch ist diese Absicht mit Händen greifbar. Die Schnäbel attischer Trieren und die Speere attischer Hopliten verbürgten den blühenden Städten Asiens die Freiheit von Tyrannen und persischem Tribut. Seine hohe Aufgabe als Vorkämpfer von Hellas konnte Athen nur dann erfüllen, wenn eine starke Landmacht, wenn Sparta ihm den Rücken deckte. Dies ist das politische Glaubensbekenntnis der alten Marathonkämpfer, auch dasjenige Herodot's. Er verherrlicht den Bund Athens mit Sparta, sucht die Gemüter von dem brudermörderischen Kampf abzulenken durch die Großthaten der Ahnen. Die ganze Darstellung ist mit der stillen Mahnung zur Einkehr zum Frieden durchwebt. Daraus erklärt sich die Auswahl des Stoffes und die Behandlung. Die im Einzelnen benutzten Quellen lassen sich deutlich scheiden, indem in der Regel die Überlieferung derjenigen Gemeinde, die an dem betreffenden Ereignis besonders betheiligt war, zu Worte kommt. Diese unparteiische Haltung wird jedoch nicht gegen Alle gewahrt. Herodot berichtet mit offenbarer Mißgunst und Feindseligkeit von Ägina, Korinth, Theben, Korkyra und Argos, d. h. von denjenigen Staaten, die Athen und Sparta verhetzt und zum Bruch getrieben hatten. Er behandelt Sparta mit Wohlwollen, läßt nur hie und da

einen leisen Tadel und Vorwurf einfließen, soweit der Freimut im Verkehr unter Freunden es gestattet. Aus dem nämlichen Gedankenkreis ist sein Urtheil über Themistokles entsprungen. Den größten Mann, den Hellas je sein nannte, verfolgt er mit schnöder Gehässigkeit, rückt dessen Verdienste nach Kräften in den Schatten. Die Feindschaft, die Themistokles bei Lebzeiten aufgerührt hatte, war längst begraben. Herodot haßt den Urheber derjenigen Politik, den Stifter derjenigen Partei, die den Kampf mit Sparta nicht scheut, sondern herbeisehnt, die statt der Gleichberechtigung die Alleinherrschaft erringen will. Des Perikles gedenkt er nur einmal mit doppelsinnigem Wort als eines Löwen. Die lauterste Vaterlandsliebe hat den Geschichtschreiber zu derartigen Irrungen verleitet und bei den Nachfahren in den Ruf der Schmähsucht gebracht.

Ein Menschenalter voll Unheils liegt zwischen dem epischen und tragischen Historiker, die Literatur ist eine Macht geworden, der Buchhandel entwickelt. Im Laufe des langen Krieges sind nicht nur politische Komödien und Reden, sondern auch Flugschriften in ziemlicher Zahl erschienen. Wir kennen Flugschriften von Stesimbrotos, Andokides, Antiphon und haben eine solche im Staat der Athener noch in Händen. Ferner erzählen die Chroniken z. B. des Hellanikos und Antiochos den ganzen Krieg oder Theile desselben. Das Mißgeschick Athens spiegelt sich in dieser Literatur ab: die leidenschaftlichsten Verwünschungen, die boshaftesten Verleumdungen werden gegen die Partei und gegen den Mann geschleudert, die den unseligen Krieg heraufbeschworen hatten. Wir vergessen über den Büchern gar zu leicht, daß Menschen sie geschrieben und vielfach die Zeichen mit ihrem Herzblut hingemalt haben. Als Thukydides nach zwanzigjähriger Verbannung seine Vaterstadt wieder sah, fand er die Mauern in Trümmern, den Hafen verödet, das Land in eine Wüstenei umgewandelt, das Reich dem Übermut lümmelhafter Harmosten preisgegeben. Von jenem Bruderbund, dessen Herold Herodot gewesen, war keine Rede mehr; die Rückkehr zu den Bahnen des Themistokles verhieß allein eine Aussicht zur Abschüttelung der Schmach. Thukydides will an der Aufrichtung

seines Volkes mitarbeiten, sein Wissen und Forschen allen denen zur Verfügung stellen, „welche wünschen, eine klare Anschauung zu gewinnen sowohl von den vergangenen Ereignissen, als von demjenigen, was sich nach dem Laufe menschlicher Dinge so oder ähnlich wieder zutragen wird.“ Als unthätiger Zuschauer hat er der Entwickelung des Krieges beigewohnt, wie der Arzt am Bette des Kranken die Fieberanfälle beobachtet; er schreibt auch mit der nämlichen äußeren Ruhe, die dem Manne der Wissenschaft eignet. Allein die äußere Ruhe kann den aufmerksamen Leser nicht täuschen: die Darstellung gemahnt an einen Lavastrom, unter dessen erkalteter Oberfläche wildes Feuer glüht.

Die Alten erzählen, daß der junge Thukydides bei einer Vorlesung Herodot's Thränen vergossen und dieser hierauf die künftige Größe des Knaben geweissagt habe. Die Anekdote ist gut erfunden. Von Herodot, dem verbreitetsten Geschichtschreiber, geht Thukydides aus, ergänzt und berichtigt ihn, ohne ihn zu nennen, will dies altfränkische Buch aus der Gunst der Leserwelt verdrängen. Es frommt dem gereiften Manne nicht, bei der grauen Vorzeit, aus der keine sichere Kunde fließt, bei Ereignissen, welche die Phantasie der Dichter und Unterhaltungsschriftsteller ausgeschmückt hat, zu verweilen. Es frommt für alle Zukunft, den eben beendeten Krieg, den größten, der je auf Erden geführt worden ist, wahrheitsgetreu kennen zu lernen. Für seine Darstellung hat der Vf. den Stoff aus langer Hand, mit dem Ausbruch des Kriegs beginnend, gesammelt und theils aus eigener Erfahrung, theils aus den besten Quellen geschöpft. Er beansprucht vom Leser unumwundenes Vertrauen und erweckt den Eindruck, die lautere Wahrheit vorzutragen. Aber geschichtliche Wahrheit in unserem Sinne des Wortes gibt er nicht und konnte sie nicht geben. Der Patriot von 400 hätte alle seine Hoffnungen und Bestrebungen in's Grab legen müssen, wenn er über die verwandten Ziele der Patrioten von 431 den Stab brechen wollte. Er ist deren natürlicher Anwalt gegen die Anklagen der Oligarchen, sein Buch die Vertheidigungsschrift der perikleischen Politik gegen die herrschende Auffassung. Er ist damit zugleich Anwalt in eigener Sache; denn die Schilderung

des eben beendeten Riesenkampfes soll die Gemüter erbauen und ermutigen, auf eine neue Erhebung gegen Sparta vorbereiten: Der Sieg war nach ihm durch die weise Führung des Perikles zweifellos sicher und ist lediglich durch schwere Irrthümer nach dessen Tode, vor allem den Zug gegen Syrakus, verscherzt worden. Die Betrachtung der Vergangenheit gewährt deshalb einen tröstlichen Ausblick in die Zukunft. Mochte die Gegenwart noch so hoffnungslos erscheinen, an seinem Volk verzweifelt dieser Athener nicht.

Aus dem Grundgedanken ergibt sich die Gliederung des Werkes im Ganzen wie die Behandlung im Einzelnen. Es zerfällt zunächst in zwei Theile: der erste enthält den zehnjährigen Krieg, der zweite, mit einer kurzen Vorrede V 25 beginnend, den sicilischen und dekeleischen. Die Scheidung wurde schon äußerlich durch das damalige Buchwesen empfohlen. Wir hören zwar von Exemplaren, die auf einer einzigen Papyrosrolle den ganzen Thukydides, wie den ganzen Homer umfaßten. Aber eine solche Rolle maß nach Birt's Berechnung 81 Meter Länge und hätte durch die fehlenden sechs Kriegsjahre einen weiteren Zuwachs von mindestens 20—30 Metern erhalten[1]). In späterer Zeit, als man auf ein handliches Format sah, ist der vorhandene Thukydides-Text auf 8, 9 und 13 Rollen vertheilt gewesen. Es wird nicht überliefert, hat jedoch alle Wahrscheinlichkeit für sich, daß der Vf. deren zwei in Aussicht nahm, die auch so kolossal genug ausgefallen wären. Die beiden, durch die neue Vorrede getrennten Hälften stehen in einem inneren Gegensatz zu einander: durch den ersten Krieg wird Athen nicht erschüttert, weil es den Vorschriften des Perikles im Wesentlichen treu bleibt; im zweiten geht es zu Grunde, weil es seine Kraft in Sicilien unverständiger Weise vergeudet. In der philologischen Welt genießen die 1845 zuerst entwickelten Ansichten Ullrich's über die Entstehung des thukydideischen Geschichtswerks noch heutigen Tages hohen Ansehens und mit Recht, da sie von vielem Scharfsinn zeugen.

---

[1]) Th. Birt, das antike Buchwesen in seinem Verhältnis zur Literatur (Berlin 1882) S. 444.

Darnach sollen die ersten dreieinhalb Bücher gleich nach dem Frieden des Nikias begonnen, vor dem Krieg mit Syrakus beendet und nach 404 oberflächlich überarbeitet worden sein. Ullrich stützt seine Ansicht auf einzelne Stellen, deren Beweiskraft von anderen Gelehrten mit triftigen Gründen bestritten wird. Wie die ursprünglichen Notizen des Thukydides ausgesehen haben, vermögen wir nicht zu errathen. Unebenheiten kommen vor, die vermutlich geglättet worden wären, wenn der Vf. die letzte Feile an sein Werk hätte anlegen können. Somit ist auch denkbar, daß es mikroskopischer Forschung gelingen möge, schwache Spuren der ersten Niederschrift hie und da zu erkennen, aber wenig wahrscheinlich. Nimmt man dagegen den Inhalt der ersten Bücher in seiner Gesammtheit auf's Korn, so ist sofort klar, daß ihre Abfassung zwanzig Jahre später fällt, als Ullrich meinte, daß ein einheitlicher Plan dem Werke zu Grunde liegt. Ich begnüge mich, die Hauptsachen hervorzuheben.

Thukydides bemüht sich mit Erfolg, den Zusammenhang der Verwickelung im Westen mit der Verwickelung im Mutterland zu verdunkeln. Nur beiläufig (I 36, 2; 44, 3) erwähnt er, daß die günstige Lage Korkyras für die Fahrt nach Italien die Athener zum Bündnis mitbestimmt habe. Er verschweigt die Sendung der Strategen nach Westen und die infolge derselben abgeschlossenen Verträge, die auf der Akropolis zu lesen waren (S. 399). Unter dem Jahr 431 berichtet er von den Rüstungen der sicilischen und italischen Städte (II 7, 2), schließt dieselben jedoch von dem gleich darauf (c. 9) folgenden Verzeichnis der Bundesgenossen aus. Dann hören wir 427 zu unserer Überraschung, daß auf Sicilien seit geraumer Zeit Krieg geführt wird und die Chalkidier *κατὰ παλαιὰν ξυμμαχίαν* — daß das Bündnis vor fünf Jahren geschlossen wurde, verräth der Ausdruck nicht — die Hülfe Athens in Anspruch nehmen (III 86). Die Egestäer berufen sich 416 zur Begründung ihres Gesuchs darauf, daß Athen 427 die Leontiner mit einer Flotte unterstützt hätte: was wir urkundlich wissen, daß seit etwa 450 ein Vertragsverhältnis zwischen Egesta und Athen bestand (S. 392), durfte der Leser beileibe nicht erfahren (VI 6). Ja, damit Perikles von jeglichem Verdacht gereinigt

werde, als habe er das Mindeste im Westen zu thun gehabt, wird in der Übersicht der fünfzig Jahre, welche die ungemeine Rührigkeit der Athener zu Land und Wasser veranschaulichen soll, die Gründung von Thurii gänzlich übergangen. In allen diesen Auslassungen äußert sich eine bestimmte Absicht: sie wären vor 413 unverständlich, erhalten aber nach 403 einen Sinn. Durch Dionys war Syrakus eine Großmacht geworden; den Herrscher Siciliens, wie sie ihn in einer erhaltenen Inschrift von 393 nennen, von Sparta ab- und auf ihre Seite zu ziehen, haben die Hersteller Athens sich viele vergebliche Mühe gegeben[1]). Literarische Beziehungen haben diesen lange fortgesetzten Versuchen als Handhabe gedient und es ist wohl möglich, daß die ausgesuchte Hochachtung, mit der Hermokrates, der Vorgänger und Schwiegervater des Dionys, behandelt wird, den Einfluß derartiger Verbindungen wiederspiegelt. Wie dem auch sei, durfte die Katastrophe von Syrakus auch nicht den leisesten Schatten auf das leuchtende Bild werfen, das Thukydides von Perikles gemalt hat.

Als Ursache des Krieges gibt Aristophanes 425 in den Acharnern, 421 im Frieden, den Streit um Megara an, ebenso Andokides in der 392 gehaltenen Rede über den Frieden. Diejenigen Geschichtsschreiber, welche wie Ephoros und Plutarch neben der thukydideischen Darstellung andere Quellen benutzt haben, sind über den Sachverhalt im Klaren[2]). Auch Thukydides gesteht beiläufig (I 139; 140, 4) ein, daß dies der Hauptpunkt bei den Verhandlungen gewesen sei. Aber im Übrigen schweigt er sich gründlich über den Hauptpunkt aus, übergeht den Erlaß der Handelssperre, wie den im Frühjahr 431 gefaßten Beschluß, Megara zweimal im Jahr zu verheeren. Die Folgen dieses Beschlusses, der als Schlüssel zum Verständnis des ganzen Kriegsplans dient, werden nachträglich obenhin berührt (II 31). Die Art und Weise, wie die entscheidende Verhandlung in Sparta

---

[1]) C. J. A. II 8. Lysias XIX 19.

[2]) Aristophanes, Acharner 515 f.; Frieden 609. Andokides III 8. Diodor XII 39. Plutarch, Per. 29, 5.

dargestellt wird, sieht wie das reine Versteckspiel aus. Nach der Rede der Korinther (I 68—71), die ebenso wie die Entgegnung (c. 73—78) die Vorzüge Athens verherrlicht, heißt es c. 72 „von den Athenern war gerade früher eine Gesandtschaft in Betreff anderer Dinge zur Stelle“ und nach der Volksversammlung c. 87 „die Athener gingen später nach Erledigung ihrer Aufträge nach Hause“. Thukydides fühlt sich nicht gemüssigt, zu sagen, was das für andere Dinge waren. Der Streit mit Megara? oder irgend ein äußerer Vorwand? Unter allen Umständen jedoch muß bei der allgemeinen Spannung die Gesandtschaft einen politischen Zweck gehabt haben und zwar augenscheinlich den Zweck, Sparta von der Einmischung zu Gunsten Potidäas und Megaras abzuhalten. Immer auf's Neue wird dem Leser versichert, daß die Furcht vor Athen den Spartanern den Entschluß zum Kriege eingegeben habe (I 23, 6; 88). In Wahrheit zeugt das Verhalten ihrer Staatsleitung von der aufrichtigsten Friedensliebe: wenn sie den Krieg gewollt hätte, so hätte sie das Bündnis Korkyras und Athens hindern müssen. Bezüglich Megaras konnte sie, wie oben (S. 414) dargelegt wurde, den Athenern nicht willfahren, ohne abzudanken und zu einer Macht zweiten Ranges herabzusinken. Nach der Darstellung des Thukydides befindet sich Athen auf dem strengen Rechtsboden, wie späterhin vom Feinde selbst anerkannt wird (VII 18, 2). Wir mögen einräumen, daß die diplomatische Kunst des Perikles in den lang ausgesponnenen Verhandlungen Meisterin blieb, müssen aber ebenso bestimmt hinzufügen, daß die Gegner zur Nothwehr gedrängt wurden. Vom Standpunkt griechischer Politik aus haben Böoter und Peloponnesier in preiswürdigster Sache das Schwert gezogen, um die gemeinsame Freiheit gegen die drohende Herrschaft Athens zu vertheidigen. Ein derartiges Geständnis gestattete die Vaterlandsliebe des Thukydides nicht. Da außerdem der Anschlag auf Megara und damit der ganze Kriegsplan des Perikles sein Ziel verfehlte, so hatte er doppelte Veranlassung, bei der Schale zu verweilen und den Kern der Sache verschwinden zu lassen.

Im Verlauf des Krieges ist das Andenken des Perikles immer schwerer verunglimpft worden. Von den verschiedenen

Fassungen, die ihn alle aus den unlautersten Beweggründen den Krieg herbeiführen lassen, ist die von Ephoros bevorzugte bemerkenswerth. Darnach ist er von Alkibiades, dem bösen Dämon Athens im zweiten Abschnitt des Kampfes, angestiftet worden. Diese Fassung ist unter allen Umständen jünger als das Hervortreten des Alkibiades im öffentlichen Leben, kann aber recht wohl älter sein als die Darstellung des Thukydides. Von der allgemeinen Stimmung in der Literatur gewährt die plutarchische Lebensbeschreibung ein anschauliches Bild. Plutarch ist seinem Helden durchaus günstig gesinnt und der thukydideischen Auffassung zugeneigt. Trotzdem sieht er sich genöthigt, sie in wichtigen Stücken zu verlassen oder die Einstimmigkeit der anderen Überlieferung im Gegensatz zu ihr zu betonen (c. 9, 1; 15, 5; 16, 1; 28, 6; 31, 1; 33, 1). Die heftigen Kämpfe zwischen den Parteien Athens sind für das geschichtliche Verständnis der Begebenheiten von größter Wichtigkeit. Man sucht sie bei Thukydides vergeblich: die Angriffe gegen Phidias, Anaxagoras, Aspasia, gegen die Finanzverwaltung des Perikles, werden mit keiner Silbe erwähnt. Mit welcher Freiheit er seine Aufgabe erfaßt hat, lehrt der Umstand, daß der Protagonist ein Jahr vor seinem wirklichen Abgang von der politischen Bühne verschwindet. In der oben (S. 386) angeführten Stelle des Dionys wird seine Beurtheilung der leitenden Männer besonders rühmend hervorgehoben. In der That tritt hier überall eine vornehme Gesinnung, eine geistige Hoheit zu Tage, die uns überaus wohlthuend anmuthet. Die patriotische Bestimmung des Werkes gebot dem Vf. die äußerste Zurückhaltung in Bezug auf die inneren Kämpfe seiner Vaterstadt. Solche ließ sich in der zweiten Hälfte desselben minder streng wahren als in der ersten. Vielleicht würde der Abschluß der Erzählung einen genaueren Einblick in die Gedankenwerkstatt des Thukydides eröffnet haben. Von den politischen Verhältnissen Athens seit 403 wissen wir wenig, noch weniger von der Stellung, die jener zu den Tagesfragen einnahm. Aber deutlich erkennen wir den Einfluß, den der von ihm hinterlassene gewaltige Torso ausgeübt hat. Demosthenes, der ihn eigenhändig achtmal abschrieb, ist sein Schüler.

Ich könnte hier schließen, wenn es nicht rathsam wäre, noch einem Mißverständniß vorzubeugen. Die heutige Kritik pflegt darüber zu stolpern, daß sie unwillkürlich ihren Grundbegriffen bedingungslose Geltung für die Vergangenheit zuschreibt. Trotz der Gewalt, die Thukydides den Thatsachen angethan hat, bleibt er ein wahrhaftiger Berichterstatter. Kein Leser des Alterthums hat nach den Eingangsworten etwas anderes als eine athenisch gefärbte Berichterstattung erwarten können. Er wußte von vornherein, daß jeder Geschichtschreiber das Recht hat, die Sache seiner Vaterstadt und seiner Partei in ein günstiges Licht zu rücken. Es mag gestattet sein, den bei einer früheren Gelegenheit in dieser Zeitschrift (N. F. X 49) verwandten Satz hier zu wiederholen. Der strengste Kritiker Polybios erklärt XVI 14:

ἐγὼ δέ, διότι μὲν δεῖ ῥοπὰς διδόναι ταῖς αὑτῶν πατρίσι τοὺς συγγραφέας, συγχωρήσαιμ' ἄν, οὐ μὴν τὰς ἐναντίας τοῖς συμβεβηκόσιν ἀποφάσεις ποιεῖσθαι περὶ αὐτῶν.

Ich meine, daß Thukydides von diesem anerkannten Recht einen äußerst maßvollen Gebrauch gemacht hat: er verschweigt, er erfindet nicht. Einen geeigneten Werthmesser für seine Zuverlässigkeit bietet die bei Diodor vorliegende Bearbeitung des Ephoros. Wenn die neuere Kritik die ehrfürchtige Scheu überwindet, mit der andere Geschlechter den Namen des Thukydides im Munde führten, so wird er ihr dafür menschlich näher gebracht und fesselt den Betrachter geschichtlicher Dinge durch den unwiderstehlichen Zauber, der einer Persönlichkeit inne wohnt. In diesem Aufsatz ist lediglich vom Politiker die Rede gewesen; den Forscher und Darsteller zu schildern, würde ein langes Kapitel erfordern.

Aus den Berliner Märztagen 1848.

Von

H. v. Sybel.

Man weiß, wie viele Punkte in der Geschichte des überraschenden Umschwungs, welchen Berlin und Preußen am 18. und 19. März 1848 erlebte, nicht zu einer, den Widerspruch ausschließenden Aufklärung gelangt sind. Auf das Lebhafteste haben König Friedrich Wilhelm IV. und sein vertrauter Freund Bunsen über die Frage gestritten, ob der Straßenkampf am 18. das Ergebnis einer von weither angelegten Verschwörung oder der spontane Ausbruch der Freiheitsbegeisterung der Berliner Bürger gewesen. Wie mir scheint, sind beide Auffassungen gleich begründet, da nur das Zusammenwirken beider Momente die Möglichkeit des Sieges herbeiführen konnte: aber ein zwingender Beweis läßt sich nicht führen, weil die amtlichen Berichte, auf welche der König sich stützte, verloren sind und keiner der revolutionären Führer sich zu positiven Angaben veranlaßt gefunden hat. Ähnlich steht es, wie bei dem Ursprung, so auch bei dem Ende des Kampfes. Am 15. Februar 1849 sagte der König zu Bunsen: das große Mißverständnis am 19. März bleibe ein Geheimnis; ein Adjutant, dessen Namen niemand wisse, habe den mißverstandenen Befehl zum Abziehen der Truppen gegeben, statt daß er, der König, befohlen habe, die Truppen sollten abziehen nach dem Schlosse hin. Diese Geschichte von einem anonymen Adjutanten schien Bunsen keine Aufklärung des Geheimnisses zu

sein. Er bemerkte vielmehr: dieses Räthsel konnte oder wollte mir niemand lösen. So ist es geblieben bis heute; noch in neuester Zeit haben lebhafte Kontroversen darüber stattgefunden.

In den folgenden Blättern will ich kein vollständiges Bild der Berliner Revolution geben, sondern nur einzelne jener streitigen Punkte einer näheren Beleuchtung unterziehen, auf Grund theils längst verschollener, theils bisher unbekannter Materialien. Unsere Archive geben nur spärliche Auskunft, die Protokolle einiger Ministerialsitzungen, einige wenige Polizeiberichte; von erheblicher Bedeutung sind die neuerlich von dem Geheimen Staatsarchiv erworbenen Papiere des damaligen Stadtraths Nobiling, darunter Auszüge aus einem ihm von dem Verfasser mitgetheilten Manuskripte des Generals v. Prittwitz, Kommandirenden der am 18. März kämpfenden Truppen. Nach Nobiling's Aussage hat der General diese Schrift im Jahre 1854 in der Decker'schen Buchdruckerei, 58 Druckbogen stark, drucken lassen, die ganze Auflage ist aber vor der Ausgabe eingestampft worden. Es ist mir nicht gelungen, ein etwa verschont gebliebenes Exemplar des Buches zu entdecken.

I. Das Patent vom 17./18. März 1848. — Nach dem Ausbruch der Pariser Februarrevolution beschloß König Friedrich Wilhelm IV. am 28. Februar den General v. Radowitz nach Wien zu senden, mit der Erklärung, daß für den bevorstehenden Krieg mit Frankreich ein festes Zusammengehen beider Mächte und des deutschen Bundes unerläßlich sei; Preußen schlage eine gemeinsame Rüstung nach Maßgabe der Abreden von 1840 vor; nöthig sei aber auch die Gewinnung der öffentlichen Meinung durch große Bundesreformen im Sinne einer Denkschrift Radowitz's vom November 1847 [1]); wenn Österreich dies gemeinsam mit Preußen betreibe, garantire ihm dieses Lombardo-Venetien. Vorschlag eines großen Minister- oder Fürstenkongresses zur Berathung dieser wichtigen Dinge.

[1]) Verbesserung der Bundeskriegsverfassung, Überweisung der Gesetze über Handel, Zoll, Maß, Münze und Gewicht an den Bundestag, der in Zukunft durch Majorität darüber Beschlüsse fassen solle. Für Preußen eine wunderbare Politik.

Von einer Absicht, auf dem Gebiete der inneren preußischen Politik Reformen zu veranlassen, scheint in diesem Augenblicke noch keine Rede gewesen zu sein. Indessen kam durch die reißenden Fortschritte der Revolution in Süddeutschland auch diese Frage in Berlin sehr bald in Fluß. Mit Schrecken schrieb Radowitz aus Wien an den König, daß jetzt auch der König von Bayern sich das Verlangen eines deutschen Parlaments angeeignet habe; dadurch werde die von Preußen beabsichtigte Bundesreform mit der Überschwemmung durch trübe revolutionäre Fluthen bedroht. In Berlin war es der Minister des Innern, Ernst v. Bodelschwingh, der zuerst, so weit unsere Quellen reichen, die Nothwendigkeit erklärte, in Preußen durch gesetzliche Maßregeln der Revolution zuvorzukommen. Er hatte sich bei dem Könige seit 1842 fort und fort zu der Auffassung bekannt, daß die absolute Monarchie nicht mehr haltbar und der Übergang zur Repräsentativverfassung unerläßlich sei; die königliche Erfindung des Vereinigten Landtags genügte ihm nicht, jedoch vertrat er in demselben mit großem Talent als königlicher Kommissar die ihm selbst sehr zweifelhaften Intentionen Seiner Majestät [1]). Jetzt, am 8. März, beantragte er in einem von dem Prinzen von Preußen präsidirten Ministerrath den Erlaß eines Preßgesetzes unter Aufhebung der Zensur; aber sowohl der Prinz als die übrigen Minister lehnten seinen Antrag ab, und nur einige Stimmen (Thile, Rother, Stolberg, Eichhorn) wollten sich zu einem königlichen Manifeste bequemen, wodurch ein freisinniges Preßgesetz in Aussicht gestellt würde. Man darf hieraus wohl schließen, daß auch auf den Erlaß des königlichen Patents vom 12. März, wodurch der Vereinigte Landtag auf den 27. April einberufen wurde, Bodelschwingh einen vorwiegenden Einfluß geübt hat. Der Minister v. Canitz schrieb über das Patent an Radowitz, man bedürfe für die nothwendigen Rüstungen einer

---

[1]) Preuß. Jahrb. 63, 527 ff. Die hier veröffentlichten Mittheilungen mehrerer, den Ereignissen nahestehender Personen sind interessant und lehrreich. Doch ist zu bemerken, daß die Reihenfolge, in der sie in der Ausgabe erscheinen, offenbar das Werk des Herausgebers ist und sich mit dem chronologischen Zusammenhang der Ereignisse nicht überall deckt.

Geldbewilligung durch den Landtag; auch hoffe man, sich auf denselben sowohl gegen die Anarchisten im Innern, als gegen das herandrohende deutsche Parlament zu stützen. Weiteres gibt dann Bodelschwingh in einer Erklärung ab, die er zu seiner Rechtfertigung am 19. Januar 1849 durch die Zeitungen veröffentlicht hat. Er berichtet Folgendes [1]):

Als am 12. März der Vereinigte Landtag auf den 27. April berufen wurde, war bereits der Beschluß gefaßt, dem preußischen Staate eine Konstitution oder, um genauer zu reden, eine Verfassung zu geben, nach welcher die Gesetzgebungsgewalt und das Besteuerungsrecht zwischen dem Könige und den Ständen getheilt ist, die Vollziehungsgewalt (Regierung für die Handhabung der Gesetze) aber dem Könige verbleibt, um sie durch ein der Krone und den Ständen verantwortliches Ministerium auszuüben. Innerhalb dieser Grenzen lag natürlich noch ein weites Feld. Die Änderung der Verfassung mußte nach der bestehenden Gesetzgebung mit dem Vereinigten Landtage berathen werden; um mit diesem schnell und sicher eine Einigung zu Stande zu bringen, wurden die einflußreichsten Mitglieder desselben, so weit sie nicht in Berlin anwesend waren, schleunigst dorthin berufen, mit ihnen sollte der neue Verfassungsentwurf berathen werden; die Frist bis zum 27. April erschien nicht zu geräumig für ein so wichtiges Werk. Es lag aber damals noch ein zweiter Grund für die Extension dieses Termins vor.

Die Umstände unterstützten die Mission des Generals v. Radowitz; langsam zwar, aber doch immer viel schneller, als dies unter andern Verhältnissen in Wien möglich gewesen wäre, erlangte er die Zustimmung Österreichs in allen wesentlichen Punkten. Zu dem Ende wurden alle deutschen Fürsten und Städte zu einer nahen Zusammenkunft von Österreich und Preußen gleichzeitig und gemeinschaftlich eingeladen, indem man auf diese Weise das Ziel schneller und sicherer zu erreichen glaubte,

[1]) Ganz damit übereinstimmend redet er in dem Briefe an Geh. Rath Fallenstein vom 30. März und 11. April 1848, Kölnische Zeitung vom 1. und 3. April 1889.

als auf dem schleppenden Wege des Bundestages. Nun war es aber klar, daß die Resultate dieser Konferenz auch auf die Verfassung Preußens einen wichtigen Einfluß haben konnten, weshalb es, wenn auch nicht absolut nöthig, doch räthlich erschien, den Termin so zu stellen, daß dem Vereinigten Landtage die Resultate des Fürstenkongresses vorgelegt werden könnten.

So sehr aber Bodelschwingh überzeugt war, daß entscheidende Schritte in den neuen Zeitverhältnissen nothwendig waren, so fest stand auch seine Ansicht, daß er selbst nach seiner bisherigen Thätigkeit nicht das öffentliche Vertrauen besäße, welches zur Zeit die unerläßliche Bedingung des Gelingens sei. Er bat deshalb gleich am 12. März den König mündlich um seine Entlassung. Der König aber wollte davon nicht hören, auch als der Minister am 15. seine Vorstellung wiederholte. Auch der Minister v. Thile sprach denselben Wunsch ebenso erfolglos aus [1]).

Da kam am 16. März die Nachricht von der Wiener Revolution und dem Sturze Metternich's. Die ganze Lage war damit verwandelt. Auf den beantragten Fürsten- oder Ministerkongreß, auf irgend ein Zusammenwirken mit Österreich, war nicht mehr zu warten. Es galt, so rasch und so entschlossen wie möglich, das für Preußen Nothwendige zu thun. Das Erste und Dringendste war die Bildung eines neuen Ministeriums, und Bodelschwingh reichte demnach früh am 17. amtlich und schriftlich sein Entlassungsgesuch ein [2]). „Nach meiner innigsten vor Gott geprüften Überzeugung", schrieb er, „kann ich die Reformen nicht vornehmen, oder vielmehr deren Ausführung leiten. Eure königliche Majestät bedürfen dazu eines anderen Mannes, welcher die öffentliche Meinung auf diesem Punkte noch nicht gegen sich hat . . . . . . Dieser neue Minister kann dann auch die Stände unverzüglich einberufen; für uns fehlt es an einem Vorwande,

---

[1]) Vgl. die Entlassungsgesuche der Minister vom 17. und 18. März im Geh. Staatsarchiv.

[2]) Die Preuß. Jahrbücher theilen ein Bruchstück des Gesuches aus dem Bodelschwingh'schen Familienarchiv mit, jedoch unter dem Datum des 15. März. Es kann, wie es scheint, dann nur das Konzept des am 17. überreichten Gesuches sein.

dazu offiziös zu rathen; die Berufung würde unter uns als Schwäche erscheinen. Gehen Eure königliche Majestät auf diesen Vorschlag ein, so bin ich auch bereit, Personalvorschläge zu machen; zugleich werde ich dann aber auch meinen Kollegen vorschlagen, nicht, wie es in den konstitutionellen Staaten heißt, ihre Entlassung einzureichen, sondern Eurer königlichen Majestät freieste Entschließung dadurch zu erleichtern, daß sie sich unbedingt zu Allerhöchstdero Disposition stellen."

Bekanntlich ging es schon seit mehreren Tagen unruhig in Berlin her, Volksversammlungen, Straßenaufläufe, Mißhandlung der Polizisten, Einschreiten des Militärs mit der blanken Waffe waren einander in wachsendem Maße gefolgt. Am 17. März trat dagegen völlige Ruhe ein; Bodelschwingh aber erhielt, wie er sagt [1]), am Laufe des Tages die zuverlässigsten Nachrichten, daß die Führer der Umsturzpartei auf den Mittag des 18. einen entscheidenden Schlag vorbereiteten; auch General Prittwitz vernahm, daß der Polizeipräsident Minutoli auf morgen einen revolutionären Ausbruch erwarte. Hienach schien es unmöglich, die Proklamirung der großen Reform zu verschieben, bis ein neues Ministerium gebildet sei, und so vielleicht die letzte Möglichkeit zur Verhütung eines revolutionären Unwetters einzubüßen. Am Abend des 17. trat der Ministerrath unter dem Vorsitze des Prinzen von Preußen zur Feststellung der liberalen Konzessionen zusammen, und begann zunächst die Berathung eines Erlasses über die Preßfreiheit. Es entspann sich eine langwierige Debatte, da Thile und Eichhorn auf ihrem früheren Standpunkte beharrten und Bodelschwingh mit großem Nachdruck Stunden lang kämpfen mußte, bis er endlich um Mitternacht die Formulirung und Unterzeichnung des Erlasses durchsetzte. Damit schloß die Sitzung, ohne daß es zu weiteren Beschlüssen gekommen wäre [2]). Bodelschwingh schrieb dann noch im Laufe der Nacht eigenhändig das Konzept für das königliche Patent, durch welches

---

[1]) In dem Briefe an Fallenstein.

[2]) Aufzeichnung eines in der Sitzung als Referent anwesenden Ministerial-Assessors.

am kommenden Vormittag dem Volke die königlichen Gewährungen, die Berufung des Landtags auf den 2. April, die Einführung des konstitutionellen Systems, die Berufung eines deutschen Parlaments, verkündet werden sollten. In früher Morgenstunde nahm der Ministerrath seine Erwägungen wieder auf. Gegen 8 Uhr gelangte an den König eine amtliche Meldung, daß in nächster Nähe die schlimmsten Ereignisse zu erwarten seien. Der Prinz von Preußen und sämmtliche Minister unterzeichneten darauf Bodelschwingh's Konzept, und die Minister, mit einer einzigen Ausnahme, stellten zugleich ihre Portefeuilles dem Könige zur Verfügung. Friedrich Wilhelm hatte allerdings noch einige Bedenken, ließ sich aber zur Vollziehung des Patents bestimmen, und beauftragte den früheren Finanzminister, Grafen v. Alvensleben, mit der Bildung des neuen Kabinets[1]). Als dieser jedoch beharrlich ablehnte, lud Bodelschwingh den Grafen Arnim-Boytzenburg zu sich ein, legte ihm das Patent vor, und da der Graf sich mit dem Inhalte überall einverstanden erklärte, theilte er ihm die Aufforderung des Königs mit, ein neues Ministerium zu bilden und selbst das Präsidium desselben zu übernehmen. Arnim erbat sich darauf eine Bedenkzeit von 24 Stunden, so daß das Patent noch mit den Unterschriften des bisherigen Ministeriums veröffentlicht werden mußte, ein Umstand, welcher die Wirkung seines Erscheinens auf die öffentliche Meinung erheblich abschwächte.

Ein Protokoll über die beiden Sitzungen vom 17. Abends und vom 18. früh ist nicht mehr vorhanden, so wenig wie das Original des Patents mit der königlichen Unterschrift. Das Konzept mit den Unterschriften des Prinzen und der Minister ist im Besitze der Familie Bodelschwingh.

Aus den angeführten Daten ergibt sich, daß die Regierung seit dem Februar durch die allgemeine Bewegung des europäischen

---

[1]) So erzählt General Rauch nach Prittwitz's Aufzeichnungen den Hergang; dazu stimmt vollständig Bodelschwingh's Darstellung in der Kreuzzeitung vom 19. Januar 1849 und Arnim's Auseinandersetzung ebendaselbst 31. Januar 1849. Abweichend in verschiedenen Einzelnheiten sind die Angaben Bodelschwingh's in seinem Briefe an Fallenstein.

Kontinents zu dem Eintritt auf eine deutsche Bundesreform, seit dem 12. März zu dem Entschlusse der Gewährung einer konstitutionellen Verfassung für Preußen gekommen war. Der Wunsch, diese Konzessionen durch ein neues Ministerium vollziehen zu lassen, verzögerte die Ausführung bis zu dem unmittelbaren Herandrohen eines revolutionären Ausbruchs, welchen man dann durch die sofortige Proklamation des neuen Systems zu verhüten hoffte. So war die große Wendung in Preußens innerer Politik durch die Verhältnisse Europas, nicht aber durch den bewaffneten Zwang eines Straßenkampfes veranlaßt.

II. Abzug der Truppen aus Berlin 19. März. — Um Klarheit in die Auffassung der zahlreichen, sich vielfach widersprechenden Aussagen zu bringen, ist es nöthig, drei Momente zu unterscheiden:

1. die königliche Ansprache an „Meine lieben Berliner“,
2. die Modifikation derselben am Vormittag des 19. März,
3. den Abmarsch der Truppen in die Kasernen.

1. Die Ansprache an die Berliner. — Der Straßenkampf, der trotz der Verheißungen des königlichen Patentes infolge planmäßig verbreiteter lügenhafter Gerüchte losgebrochen war, dauerte von 4 Uhr Nachmittags bis nach Mitternacht.

General v. Prittwitz hatte anfangs beschlossen, da er mit den ihm zu Gebote stehenden Streitkräften, ungefähr 12000 Mann, nicht die ganze weite Stadt besetzen konnte, zunächst einen Rayon um das Schloß, von drei bis vier Kilometern im Durchschnitt einzunehmen, und dann nach den Umständen weiter zu verfahren. Da der Widerstand nur an einzelnen Punkten hartnäckig und blutig war, würde trotz der allgemeinen Erbitterung der Bevölkerung diese erste Aufgabe sehr schnell gelöst worden sein, wenn der General freie Hand gehabt hätte. Dies aber war nicht der Fall. Der im Schlosse anwesende Graf Goltz (später Generaladjutant) schrieb nachher: der König war in der Nacht vom 18. auf den 19. nicht dazu zu bringen, einen Befehl zu geben; er lag mit dem Gesicht in den Händen, fuhr bei jedem Schusse auf: „nein, es kann nicht sein; mein Volk liebt mich.“ Ebenso

erfuhr der spätere Kriegsminister v. Roon, damals in Potsdam, gleich nachher von Augenzeugen, nur mit Mühe und Schritt auf Schritt habe sich der König die Erlaubnis zur Wegnahme eines nöthigen Punktes entreißen lassen, stets mit dem Rufe: nun ja, aber nur nicht schießen; stets mußte ihm gesagt werden, daß ohne Schießen Alles vergeblich sei [1]). Unter solchen Umständen ist das langsame Vorrücken der Truppen sehr begreiflich.

Gegen 9 Uhr Abends ließ sich Georg v. Vincke, welchen Bodelschwingh zu jenen Verfassungsberathungen nach Berlin berufen hatte [2]), bei dem Könige melden, wurde sofort vorgelassen und fand den Monarchen in Gesellschaft des Prinzen von Preußen, mehrerer anderer Prinzen, zahlreicher Generale und Offiziere. Ein Minister war nicht anwesend. Vincke stellte vor, daß wenn die Truppen den Angriff einstellten, die Bürger sogleich zu Ordnung und Gehorsam zurückkehren würden, und entwickelte die Gefahren eines fortgesetzten Kampfes bei der Ermüdung der Truppen und der wachsenden Entrüstung des Volkes. Als General v. Gerlach und Hauptmann Appelt darüber laut lachten, kam es zu einem heftigen Wortwechsel zwischen ihnen und Vincke; der König trat beschwichtigend dazwischen, redete zu Vincke in gnädigen Worten, entließ ihn aber, ohne eine Meinung auszusprechen. Kurz vor Mitternacht ließ darauf der König den Kommandirenden der Truppen, General v. Prittwitz, in sein Kabinet rufen, um unter vier Augen dessen Bericht über die Lage der Dinge entgegen zu nehmen [3]). Über diesen Bericht gibt Nobiling aus Prittwitz's Buch folgenden Bericht.

---

[1]) Preuß. Jahrb. 63, 534.

[2]) Franz Raveaux (damals Mitglied einer Kölner Deputation an den König), Rückblicke und Erlebnisse, in Kolatschek's Deutscher Monatsschrift 1, 412 ff. Nach Vincke's Erzählung an die Deputation gleich nach der Rückkehr aus dem Schlosse, aufgezeichnet. Nobiling's Mittheilungen stimmen damit überein.

[3]) (Oberst Schulz), die Berliner Märztage vom militärischen Standpunkte aus geschildert (Berlin 1850) S. 81. Das Buch gibt sich in allen Sätzen als ein offiziöses, ist unter Benutzung der militärischen Berichte geschrieben und ohne Zweifel von Prittwitz inspirirt.

Der General meldete, daß seinem früheren Plane gemäß ein bestimmter Stadttheil eingenommen sei, und das Fehlende noch in der Nacht besetzt werden würde.

Der General sei der Ansicht, daß der Eindruck, den diese Maßregel nothwendig auf die Bevölkerung hervorbringen müsse, abzuwarten sei.

Sollte der Eindruck nicht stark genug sein, um die Stadt zur Unterwerfung zu bringen, so unterläge es keinem Zweifel, daß die eingenommene Stellung mehrere Tage lang behauptet oder vertheidigt werden könne, um so mehr, als bei einem Gefecht in der Stadt die Vertheidigung viel leichter als der Angriff sei, auch bei dem Gegner weder Ordnung, noch Übereinstimmung herrsche.

„Dagegen halte sich der General nicht stark genug, sollte die Aufregung länger als einige Tage ausdauern, die ganze Stadt Straße um Straße zu nehmen und zwar aus dem Grunde, weil die Erfahrung bereits gelehrt habe, daß ein siegreiches Vorgehen mit Angriffskolonnen nicht ausreiche, sondern diesen stets zahlreiche Soutiens als Reserven gestellt werden müßten, um den Wiederaufbau der Barrikaden und die Wiederaufnahme der Feindseligkeiten im Rücken der vordringenden Truppen zu verhindern. Dazu reiche bei der Ausdehnung von Berlin die Zahl der vorhandenen Streitkräfte nicht aus. Für diesen kaum zu erwartenden Fall beabsichtige der General daher, die Truppen aus der Stadt zu ziehen, diese eng einzuschließen, und allenfalls an einigen Orten zu bewerfen."

Um sich deutlicher zu machen, nahm der General auf das Urtheil französischer Generale Bezug, führte Maison's Urtheil über Marschall Marmont im Jahre 1830 an. Er suchte zu entwickeln, weshalb der Rath richtig erscheine. Gelänge es nicht, während der beiden ersten Tage eines Aufstandes sich zum Herrn der Stadt zu machen, so sei es dann besser, die Garnison herauszuziehen und zu einer engen Blokade zu verwenden.

Er wies darauf hin, wie die Aufständischen, in ihrer Defensive durch die Örtlichkeiten und die genaue Lokalkenntnis so ungeheuer begünstigt, durch Tage lange Gefechte sich an das

Feuer gewöhnen, in ganz kurzer Zeit dahin gelangen könnten, die Truppen nicht mehr zu fürchten, während diese die entgegenstehenden Hindernisse nicht ohne Schwierigkeiten und Anstrengungen zu nehmen vermöchten. Ginge diese Furcht oder dieses Ansehen einmal verloren, so würde die den Truppen allerdings noch verbleibende Ordnung und das übereinstimmende Wirken derselben doch einen schweren Stand gegen die unendliche, wenn auch ungeregelte Übermacht haben. Ferner wurde der voraussichtlichen Wirkung einer strengen Blokade gedacht.

Der General war sich sehr wohl bewußt, daß in dem angenommenen Falle die Vorräthe des Zeughauses, der Schatz im Schlosse, die Bank, die Seehandlung ꝛc. gefährdet werden könne, er fühlte daher gar keine Eile, die Stadt zu verlassen, ging auch eben deshalb auf eine im Voraus bindende Zustimmung nicht ein und berührte nur beiläufig, daß, den allerschlimmsten Fall angenommen, die Nacht vom 19. bis 20. März der früheste Zeitpunkt zur Ausführung eines solchen Planes sein möchte.

Allerdings dachte der General nicht an eine andere Lage der Dinge als die, welche sich durch die Gefechte gebildet hatte, d. h. den entschiedenen Kriegszustand und die daraus folgende auch räumliche Absonderung der streitenden Parteien, und ebenso nicht an eine Rückkehr zu dem fünf Tage lang bestandenen Zwitterzustande.

Seine Majestät der König schien es vermeiden zu wollen, auf eine gründliche und umständliche Erörterung dieser Ansichten einzugehen. Der Wunsch des Königs, weitere Gefechte und das damit verbundene Blutvergießen vermieden zu sehen, blickte indes aus den Äußerungen des Königs hervor, wenngleich er nicht deutlich ausgesprochen wurde.

Schließlich beschloß und befahl der König nur im Allgemeinen, daß der oft bezeichnete Theil der Stadt gehalten und vertheidigt, darüber hinausgehende Eroberungen aber nicht gemacht werden sollten.

Hierauf wurde der General verabschiedet, dabei fielen demselben zwei Dinge auf, einmal die überaus gnädige und freundliche Weise, mit welcher ihm eine „gute Nacht“ und „Wohlzuschlafen!“

gewünscht wurde — zweitens die umständliche und bequeme Art, mit welcher Seine Majestät Sich an den Schreibtisch setzten, die der Stiefel und Strümpfe entkleideten Füße einem mit Pelz wohlversehenen Fußsack übergebend, um anscheinend noch eine längere schriftliche Arbeit zu unternehmen.

Daß für diese Nacht aus dem „Wohlzuschlafen!“ nichts werden würde, das wußte der General mit Bestimmtheit; daß der König aber eine in ihren Wirkungen so verhängnißvolle Ansprache schreiben würde, davon hatte er keine Ahnung!

Aus derselben Quelle berichtet dann Nobiling, daß nach dem Abgange des Generals noch Fürst Wilhelm Radziwill beim Könige, den er arbeitend gefunden, mit der Anrede eingetreten sei: werden aber Eure Majestät auch nicht nachgeben? „Wie kannst Du von mir so etwas denken?“ sei die Antwort gewesen, worauf der Fürst den König umarmt habe.

In der That war die Ansprache des Königs „an meine lieben Berliner“, die er in diesem Augenblick niederschrieb, nicht gerade ein Akt der Nachgiebigkeit, sondern ein Friedensangebot unter bestimmten Bedingungen. Der Einwand hätte nahe gelegen, daß ein solcher Schritt von königlicher Seite ebenso sehr den Muth der Rebellen stärken, als die Bürger zu loyaler Gesinnung zurückrufen konnte. Aber dem Könige war das Bild weiteren Blutvergießens ebenso abscheulich, wie der Gedanke einer Unterwerfung unter die Revolution. Was er vorher dem General v. Prittwitz angedeutet hatte, sprach er jetzt den Berlinern aus. Wenn die Bürger zu Ruhe und Ordnung zurückkehrten und zum Erweise davon die Barrikaden niederlegten, sollten die Truppen sich weiterer Feindseligkeiten enthalten, die Plätze und Straßen räumen, und nur das Schloß, das Zeughaus und einige andere öffentliche Gebäude besetzt bleiben. Natürlich: wenn die Meuterei aufhörte, bedurfte es keiner Truppen mehr zu ihrer Bekämpfung.

Da Graf Arnim-Boytzenburg, wie oben bemerkt, auf die Berufung zum Ministerpräsidenten sich 24 Stunden Bedenkzeit ausgebeten hatte, so fungirte Bodelschwingh noch bis zur Ernennung des Nachfolgers. An ihn sandte demnach der König

in der Nacht die „Ansprache“ zur Vorbereitung durch den Druck, mit einem Begleitschreiben, worin er ihm unbedingte Vollmacht gab, jede ihm zweckmäßig scheinende „Änderung an Seinem Machwerk“ vorzunehmen. Es gehörte zu der Regierungsweise Friedrich Wilhelm's IV., in der Regel seine Minister zu strengem Gehorsam anzuhalten, zuweilen aber in kritischen Momenten ihnen die Verantwortung für seine Maßregeln zuzuschieben. Hier war nun Bodelschwingh in der Sache einverstanden [1]), obwohl er die Unterdrückung des Aufstandes lebhaft wünschte und am Vormittag des 18. März dem Könige selbst gesagt hatte, daß es nach diesen Konzessionen (im Falle weiterer Unruhen) nur noch Kartätschen gebe [2]). Aber die Ansprache würde ja auch entweder die gutwillige Unterwerfung bewirken, oder ihre einzige Folge wäre ein kurzer Waffenstillstand, von dem, wie wir sahen, auch Prittwitz keine schlimmen Folgen besorgte. Änderungen an der vom Könige in dessen eigenster Ausdrucksweise geschriebenen Proklamation waren unmöglich: sie wurde also in ihrer ursprünglichen Fassung gedruckt, und in früher Morgenstunde zunächst den städtischen Behörden zugesandt, und dann weiter verbreitet. Ein Exemplar gelangte auch in die Hände des Generals v. Prittwitz, welcher dadurch vollständig überrascht wurde [3]).

2. Modification der Ansprache. — General Oldwig v. Natzmer, der in diesen Tagen fortdauernd auf dem Schlosse war, schildert in seinen täglich gemachten Aufzeichnungen den dortigen Zustand am Morgen des 19. März in folgenden Worten [4]):

„Mit tiefem Schmerz mußte jeder gute Preuße und jeder treue Diener des Königs schon seit mehreren Tagen die Unent-

[1]) Wolff, Berliner Revolutionschronik 1, 202; nach einem Briefe Bodelschwingh's.

[2]) Prittwitz, nach Nobiling's Excerpt.

[3]) Erklärung des Generals, vom 22. Oktober 1848, als Manuskript gedruckt. Daß Bodelschwingh in der Morgenfrühe mit der Proklamation zum General gekommen und den Rückzug der Truppen gefordert habe, wie Noerdanz (Köln. Ztg.) angibt, ist unmöglich. Das Gespräch hat erst im Laufe des Vormittags im kgl. Schlosse stattgefunden.

[4]) E. G. v. Natzmer, Unter den Hohenzollern 3, 195 ff.

schiedenheit und Planlosigkeit in der obersten Leitung der so dringlichen Tagesereignisse erblicken.

„An dem Morgen des 19. März drängte sich eine Deputation um die andere in die Gemächer des Königs, um Zurückziehung der Truppen zu bitten. Zum Theil bestanden diese Deputationen aus Mitgliedern des Magistrats oder anderen Behörden, theils aus geistlichen und anderen zu diesem Zweck sich vereinten Männern aller Stände und Parteien. Das Vorzimmer des Königs (die Halle) war leider seit einigen Tagen der Sammelplatz von Neugierigen und unberufenen Rathgebern aller Klassen, denen selbst der König oft unbegreiflicher Weise sein Ohr lieh. Dies Alles glich schon damals einer vollständigen Auflösung und ließ, mir wenigstens, keinen Zweifel, wohin diese anarchischen Zustände im Innern des Schlosses nothwendig führen würden. Ich habe mich in diesem Sinne zu mehreren Personen der königlichen Umgebung ausgesprochen und namentlich den General v. Neumann dringend gebeten, vermöge seiner Stellung diesem Zustande in den Zimmern des Königs entgegen zu arbeiten und den unberufenen Offizieren und anderen Personen den Eintritt zu verwehren. Aber es geschah leider von keiner Seite etwas, um diesem sehr großen Übelstande abzuhelfen. Jede unbewachte Äußerung des Königs oder der Königlichen Prinzen wurde von vielen indiskreten Zuhörern sogleich in das Publikum getragen und zu individuellen Zwecken mit Zusätzen versehen. Welche Wirkung das erzeugen mußte, kann man sich leicht denken. Mit einem Wort: die königliche Halle glich einer Börsenhalle und zu mehreren Tageszeiten auch einer Restauration.

„Nachdem an diesem Morgen des 19. März schon viele Deputationen das Herz des Königs durch Schilderungen über den unglücklichen Zustand der treuen Residenzstadt erschüttert hatten, bat der Magistrat nochmals dringend um Zurückziehung der Truppen."

Während nun die königliche Ansprache die Zurücknahme verheißen hatte, nachdem die Bürger die Barrikaden niedergelegt hätten, erklärten die Bürger bei der herrschenden Aufregung die Erfüllung dieser Bedingung für unmöglich, so lange die Gegner

sich Aug' im Auge gegenüber ständen. Sie baten also, das Verhältnis umzukehren, und gelobten sofortige Beseitigung der Barrikaden, sobald die Truppen abgezogen seien.

Der König wies das zurück, doch schien bei jeder Wiederholung die Strenge seiner Ablehnung sich zu vermindern. Gegen 9 Uhr kam die Nachricht, daß auf dem Alexanderplatze noch Schüsse gewechselt würden; mehrere städtische Beamte, Möwes, Fournier u. s. w. drangen in den König um Entfernung der dortigen Truppen, und der König ließ sich diese Zusage entreißen, setzte aber doch noch einmal die Bedingung hinzu: wenn die Herren zugleich die Niederlegung der Barrikaden an der Neuen Friedrichstraße bewirkten. Die Beamten eilten zu diesem Zwecke hinweg. Vor weiterer Entschließung sollte der Erfolg ihrer Bemühungen abgewartet werden[1]).

Vielleicht eine halbe Stunde später erschien in dem königlichen Vorzimmer, der Halle, der Bürgermeister Naunyn, der Stadtrath Duncker und zehn andere Herren mit dem erweiterten Gesuch um Zurückziehen der Truppen, namentlich gegenüber den Barrikaden, sowie um die Erlaubnis, an deren Stelle bewaffnete Bürger treten zu lassen, die ihre Gewehre aus dem Zeughause erhalten möchten; dann würden die Barrikaden sofort geräumt, und durch die getreue Bürgerschaft überall Ordnung und Ruhe hergestellt werden. Der König behielt sich die Entscheidung darüber noch vor, und trat mit den Generalen v. Natzmer, v. Krauseneck und v. Neumann in ein Nebenzimmer, wo er ihr Gutachten über das Gesuch erforderte. Natzmer erklärte die Bürgerbewaffnung für eine mißliche Sache; sollte Se. Majestät jedoch den Abzug der Truppen zur Verhütung weiteren Blutvergießens befehlen, so müßten nur völlig zuverlässige Männer in die Bürgerwehr eintreten, das Militär überall seinen Posten bis zur Ablösung durch bewaffnete Bürger behaupten, und dann den Rückmarsch staffelweise vollziehen, und alle strategisch wichtigen Punkte, z. B. die Brücken, besetzt halten. Die beiden anderen Generale stimmten

---

[1]) (Schulz), die Berliner Märztage S. 100, nach einer „glaubhaften" Mittheilung.

zu, und auch der König, sagt Natzmer, schien Willens zu sein, in diesem Sinne die nöthigen Befehle zu ertheilen.

Unmittelbar darauf ging der König in die Zimmer J. Maj. der Königin, wo die königliche Familie versammelt war, um einen kurzen Gottesdienst des Hofpredigers Strauß anzuhören. Nach dem Schluß des Gottesdienstes nahm er den Geistlichen auf die Seite und befragte ihn, was zu thun sei. Strauß sagte, er könne nicht als Staatsmann, sondern nur als Seelsorger antworten, Gott wird denjenigen erhöhen, der sich vor ihm demüthigt[1]). Daß dieses Gutachten auf den König Eindruck machte, wenn auch nicht unmittelbar die Entscheidung bewirkte, wird uns der weitere Verlauf zeigen.

Während des Gottesdienstes, setzt Natzmer den obigen Worten hinzu, waren auch die Minister Graf Arnim und v. Bodelschwingh auf das Schloß gekommen, und hatten mit der auf die Allerhöchste Resolution wartenden Deputation lange gesprochen[2]).

An dieser Stelle ist nun der Bericht eines anderen Augenzeugen, eines höheren, leider nicht genannten Offiziers, einzuschalten, der in seinem Tagebuche schreibt[3]):

„Am 18. März Nachts verließ ich das Schloß, nachdem ich Alles zur Fahrt des Königs und der Königin nach Potsdam hergerichtet[4]).

„Vom 19. Vormittags. Ich trat in den Vorsaal der Königin in dem Momente ein, als der König mit den Ministern v. Bodelschwingh und Grafen Arnim in Gegenwart des Prinzen

---

[1]) Aussage eines nicht genannten Freiherrn, Preuß. Jahrb. S. 539; nach eigener Erzählung des Hofpredigers. Ich habe bestimmte Gründe, die Mittheilung für völlig wahr zu halten.

[2]) Natzmer a. a. O.

[3]) Kreuzzeitung vom 16. März 1889. Sollte der Schreiber General Rauch sein?

[4]) Wahrscheinlich eigenmächtig. Nach den sonstigen Zeugnissen war der Gedanke unter den Offizieren stark vertreten. Der König ging erst am 19. Abends darauf ein, ließ sich aber von den Ministern davon abbringen, da diese nach der Entfernung des Königs die Proklamirung der Republik und die Einsetzung einer provisorischen Regierung befürchteten.

von Preußen, anderer Prinzen, des Generals v. Neumann, über die Abfassung einer Bekanntmachung berieth, welche den Abzug der Truppen aus ihren gegenwärtigen Stellungen dem Volke verkündigen sollte, wobei es sich herausstellte, daß über die Ausführung der bereits stattgefundenen königlichen Zusage[1]) eine ernste verschiedenartige Ansicht zwischen v. Bodelschwingh und dem Grafen Arnim stattfand, welcher letztere das unverzügliche Abziehen der Truppen nach der am Morgen vom Könige ausgesprochenen Zusage als das entscheidende und einzige Mittel vertrat, um Frieden und Ruhe und das gestörte Vertrauen wieder herzustellen. Hiegegen sprachen mehrere Rathgeber, vor Allem v. Bodelschwingh, indem an der Bedingung der Wegräumung der Barrikaden festgehalten werden sollte, Graf Arnim aber die Besetzung des Schlosses, Zeughauses und anderer Gebäude als maßgebend hielt. Se. Maj. gab später seinen Willen kund u. s. w."

Bodelschwingh selbst, in seinem Briefe an Fallenstein, sagt nichts über seine Beurtheilung der Petitionen; jedoch stimmt zu der obigen Angabe ein Brief seines Neffen, Herrn v. Diest-Daber, vom 20. März, worin dieser erklärt, daß seine Entrüstung über den Abzug der Truppen von dem Onkel getheilt werde.

Noch bestimmter wird, was den Grafen Arnim betrifft, die Richtigkeit der obigen Erzählung durch dessen eigene Aussagen bestätigt. Ich bemerke, sagt er in einem am 1. Oktober 1848 als Handschrift gedruckten Schreiben, daß ich nachträglich[2]) mein Einverständnis mit dieser Verheißung an die städtische Deputation äußerte, da durch die Proklamation (an meine lieben Berliner) die Zurückziehung der Truppen bis auf die Besetzung des Schlosses u. s. w. nach Wegräumung der Barrikaden schon zugesagt, diese Wegräumung und die Herstellung der Ruhe aber, selbst bei vorhandenem Willen, sich praktisch als unausführbar ergab,

[1]) Offenbar ist die Ansprache an die Berliner gemeint.

[2]) Der Graf geht in diesem Schreiben von der irrigen Voraussetzung aus, er sei erst auf das Schloß gekommen, nachdem der König die Bitte der Deputation bereits bewilligt hatte. Vielleicht hat er dabei die letzte Deputation (Naunyn) mit der früheren (Möwes) verwechselt. Jedenfalls hat er bei einer späteren Publikation den Irrthum nicht festgehalten.

so lange die mit Erbitterung Kämpfenden in Straßen und Häusern einander unmittelbar gegenüberstanden.

Also ganz, wie der Anonymus sagt, vertrat Graf Arnim den Wunsch der Deputation, die Truppen schon vor der Niederlegung der Barrikaden abziehen zu lassen.

Die von dem Anonymus geschilderte Szene fällt nach ihren Orts- und Zeitangaben (Vorzimmer der Königin; vor der Entscheidung des Königs) offenbar sogleich nach dem Ende des Gottesdienstes. Von dort begab sich der König mit den Prinzen und den Ministern in den Sternensaal, wo sich damals auch General v. Natzmer und General v. Prittwitz befanden, und ebenfalls die Deputation eingeführt war[1]). Der König redete mit dieser einige Worte, wurde aber von dem Grafen Arnim unterbrochen, welcher dringend die Entscheidung über seine Ernennung zum Ministerpräsidenten wünschte. Der König zog sich darauf mit ihm und Bodelschwingh in sein Arbeitskabinet zurück und hier entspann sich zuerst noch eine Verhandlung über das Gesuch der Deputation, und zwar nicht mehr über die Frage, ob die Truppen sogleich oder erst nach Räumung der Barrikaden zurückgezogen werden sollten — darüber scheint in diesem Augenblick der König schon entschieden gewesen zu sein — sondern über eine weitere Differenz, betreffend die Ausführung der Maßregel[2]). Sollte die in der Proklamation gegebene Verheißung des Abzugs der Truppen aus allen Straßen und Plätzen buchstäblich genommen und also die Truppen auch aus der Umgebung des Schlosses entfernt werden? Man entschied sich, sagt Graf Arnim (wie ich bei der gegebenen königlichen Verheißung glaube, mit Recht) den Befehl ganz und buchstäblich auszuführen. Graf Arnim bemerkt ausdrücklich, die Meinungsverschiedenheit sei während dieser Unterredung im königlichen Kabinet, vor seiner Übernahme des Ministeriums, hervorgetreten. Außer ihm, der für die buchstäbliche

---

1) Natzmer a. a. O.

2) Graf Arnim, in dem angeführten Schreiben, auch abgedruckt bei Schulz S. 98. 99. In seiner späteren Schrift gegen Schulz erwähnt er diese Diskussion nicht, sagt aber im allgemeinen, er wolle aus der Konferenz nur das anführen, was seine Person betreffe.

Ausführung redete, war nur noch Bodelschwingh bei dem Könige; die Folgerung ist also sehr wahrscheinlich, daß dieser die buchstäbliche Durchführung des Rückzugs der Truppen von allen Straßen und Plätzen bekämpft hat[1]). Dennoch aber, da Arnim's Vortrag über die Neubildung des Ministeriums im höchsten Grade dringlich war, erhielt Bodelschwingh, der Gegner der Maßregel, den Auftrag, der Deputation und den Generalen die Allerhöchste Entscheidung zu überbringen. Etwa eine Viertelstunde war seit seinem Eintritt in das Kabinet verflossen.

Jetzt eröffnete der Minister der Deputation den königlichen Entschluß:

> Vertrauend auf das Wort der angesehensten Gemeindebeamten, daß mit Aufräumung der Barrikaden der freiwillige Anfang gemacht sei, und daß gleichzeitig mit Zurückziehung der Truppen jede Widersetzlichkeit aufhören werde, sollen die Truppen von den Straßen und öffentlichen Plätzen zurückgezogen werden, jedoch das Schloß, das Zeughaus und andere öffentliche Gebäude mit starker Hand besetzt bleiben[2]).

Bodelschwingh fügte noch hinzu, es sei sein letzter öffentlicher Akt, da er in wenigen Minuten nicht mehr Minister sein würde; er erwarte, daß sie das Vertrauen Sr. Majestät bei dieser seiner letzten Botschaft nicht täuschen würden, was sie mit Thränen versprachen. Aber ganz andere Stimmungen erweckte die königliche Entschließung bei den anwesenden Kriegsmännern. Der Prinz von Preußen warf seinen Degen auf den Tisch, den er hienach nicht mehr mit Ehren führen könne (Pr. J., a. a. O.) und fragte den Minister, wo denn die Truppen bleiben sollten, wenn alle Straßen und Plätze zu räumen seien; Schloßplatz und Lustgarten müßten doch besetzt bleiben. General v. Prittwitz erklärte, ein allmähliches Zurückgehen der Truppen sei bei dem Zustande

---

[1]) Allerdings lassen die etwas geschraubten Worte auch die andere Deutung zu, daß die beiden Minister nur eine Meinungsverschiedenheit dritter Personen dem Könige vorgelegt haben. Jedenfalls ist kein Zweifel über die Entscheidung des Königs.

[2]) So gibt Bodelschwingh den Wortlaut in dem Briefe an Fallenstein. Fast wörtlich gleichlautend hat ihn Natzmer aufgezeichnet.

der Straßen unmöglich; sollten sie ganz verschwinden, so bliebe nur übrig, die von auswärts gekommenen Truppen in ihre Kantonirungen, die Berliner in ihre Kasernen abrücken zu lassen; damit gehe aber die Verbindung der einzelnen Truppentheile unter sich und mit dem Befehlshaber verloren, und jede Unterstützung des Schlosses und des Zeughauses werde unausführbar[1]). Gegenüber diesen Einwendungen hatte Bodelschwingh stets nur das Eine Wort: es sei der Allerhöchste Wille, an einem Königsworte dürfe nicht gedeutelt werden; er habe nur den bestimmt ausgesprochenen Befehl Sr. Majestät wiedergegeben, und könne sich auf weitere Erläuterungen nicht einlassen. Er konnte es umsoweniger, als seine persönliche Ansicht mit jener des Generals übereinstimmte. Während nun berittene Offiziere nach allen militärisch besetzten Punkten der Stadt zur Abberufung der Truppen gesandt wurden[2]), trat Bodelschwingh noch einmal in das königliche Kabinet zurück, verabschiedete sich bei den Majestäten und verließ dann um 11 Uhr das Schloß.

3. Der Abmarsch der Truppen. — Den weiteren Verlauf erzählt General von Natzmer in folgender Weise:

„Der Prinz von Preußen und General v. Prittwitz beschlossen, sämmtliche Truppen einstweilen zwischen dem Schloß und dem Zeughause zu versammeln. Es wurden sogleich Offiziere nach allen Richtungen entsendet, um die Truppen in diese Stellung zu bringen. Der Prinz von Preußen hatte Sr. Maj. dem König diese Anordnung angezeigt, und, wie es schien, genehmigte der König die Konzentrirung der Truppen zwischen dem Schloß und dem Zeughause.

„Sehr bald kamen die Truppen aus der Königsstraße und aus der Breiten Straße u. s. w. mit klingendem Spiel und in Begleitung des jubelnden Volkes zurück und stellten sich in und um das Schloß auf. Sehr überraschend aber war es für Alle, als wir vielleicht nach einer halben Stunde mehrere Truppen mit klingendem Spiel wieder in verschiedenen Richtungen von

[1]) Schulz S. 105. Natzmer a. a. O.
[2]) Etwas vor 11 Uhr, sagt Schulz S. 105.

dem Schloß abmarschiren sahen. Ein Jeder glaubte, daß diese Truppen die unlängst verlassenen Posten wieder einnehmen sollten — dem war aber nicht so. Man erfuhr sehr bald, daß die Truppen nach ihren Kasernen und Kantonnementsquartieren marschirt wären. Wer den Befehl dazu gegeben, war nicht zu erfahren, und ebenso wenig, welche Veranlassung dieser Maßregel zu Grunde gelegen. Se. Maj. der König schien ebenfalls darüber verwundert und hat also wohl nicht den Befehl zu diesem Abmarsch gegeben. Er ließ von dem General v. Prittwitz Auskunft hierüber fordern, der aber nicht mehr in der Nähe des Schlosses zu finden war.

„Wir haben auch später nicht erfahren, welche Meldung der General v. Prittwitz dem Könige darüber gemacht hat.

„Das Factum war, daß in dem Schloß ungefähr sechs Kompagnien und in dem Zeughause vier Kompagnien als Besatzung zurück geblieben, alle übrigen Truppen verschwunden waren.

„Der General v. Prittwitz, den ich später mehrmals gefragt, wer den Befehl zum Abmarsch der Truppen gegeben, blieb immer dabei: er nicht und er wisse auch nicht, von wem der Befehl ausgegangen.

„Es klingt freilich sonderbar, daß ein kommandirender General nicht habe ermitteln können, auf welchen Befehl seine Truppen die von ihm angeordnete Aufstellung verlassen haben."

Hiemit stimmen in der Hauptsache die Angaben des Grafen Arnim in seiner gegen das Buch des Obersten Schulz gerichteten Schrift überein, daß, als er nach Beendigung seines Vortrags beim Könige und erfolgter Ernennung zum Ministerpräsidenten gegen 12 Uhr in den Schloßhof hinunter gekommen sei, er dort nur zwei Kompagnien Infanterie, umgeben und gedrängt von tobenden Pöbelmassen, wahrgenommen habe. Erstaunt und betroffen sei er an den in der Nähe zu Pferde haltenden General v. Prittwitz herangetreten, und habe ihn gefragt, wo denn die übrigen Truppen seien; die Antwort sei gewesen: sie haben sich verkrümelt. Ebenso habe der General am Nachmittag auf dieselbe Frage, jetzt in Gegenwart des Königs, geäußert: sie sind mir durch die Finger gegangen.

So viel ist gewiß, daß alle Truppen gegen halb zwölf Uhr vom Lustgarten in ihre Kasernen abgerückt sind. Nur vier Kompagnien sind im Zeughause, und sieben Kompagnien von Kaiser Alexander und Kaiser Franz sind als Besatzung des Schlosses zurückgeblieben, haben aber trotz der Anwesenheit des Generals v. Prittwitz der herandringenden bewaffneten Volksmasse den Eingang in das Schloß nicht verwehrt[1]). Wer hat den Befehl zum Abmarsch der übrigen in ihre Kasernen gegeben? Nun ist allerdings gegenüber jenen positiven Aussagen Natzmer's und Arnim's über die Reden des Generals v. Prittwitz nichts verwunderlicher, als daß dieser in seinem Schreiben vom 22. Oktober ganz gelassen erzählt, er habe, um den Schein eines freiwilligen Rückzugs zu wahren, sämmtliche Truppen nach dem Lustgarten beschieden, von wo dieselben mit klingendem Spiel nach verschiedenen Richtungen hin abrückten. Kein unbefangener Leser kann hier annehmen, daß bei den letzten Worten an einen anderen Befehlshaber zu denken sei, als bei den vorausgehenden. Auch sagt Oberst Schulz in einer Polemik gegen den Grafen Arnim (Wehrzeitung, Oktober 1850), so bestimmt wie möglich, alle Truppen seien aus dem Lustgarten mit klingendem Spiel, und zwar auf ausdrücklichen Befehl des Generals v. Prittwitz abmarschirt.

Nicht anders redet der damalige Kommandeur des Füsilierbataillons des Leibregiments, Graf Lüttichau[2]). Das Bataillon habe bis gegen 11 Uhr auf dem Schloßplatz gestanden, sei dann in den Lustgarten befehligt worden, wo alle bis zum Alexanderplatz aufgestellt gewesenen Truppen versammelt worden wären, die auswärts kantonirenden Truppen hätten dort den Befehl zum Abrücken in ihre Kantonirungsquartiere erhalten. Auf ein Ersuchen des Generals v. Natzmer um nähere Aufklärung, antwortete er brieflich, Bunzlau, 5. Mai 1849: „Hier (im Lustgarten)

[1]) Die Gründe dafür erläutert Prittwitz in einem als Manuskript gedruckten Schreiben vom 22. Oktober 1848.

[2]) Erinnerungen aus dem Straßenkampfe, den das Füsilierbataillon des 8. Inf.-Regiments am 18. März 1848 zu bestehen hatte, und die Vorgänge bis zum Abmarsch desselben am 19. Vormittags 11 Uhr (Berlin 1849) S. 21.

befanden sich alle höheren Offiziere, namentlich der Generallieutenant v. Prittwitz, und befahl dieser den Abmarsch ausdrücklich noch mit Rühren des Spiels.

„Der damalige Oberst und Kommandeur der Garde-Artillerie-Brigade, v. Hahn, trug beim General v. Prittwitz noch darauf an, daß zur Sicherheit der Artillerie ein Bataillon der auswärts kantonirenden Regimenter der Brigade beigegeben würde, und schwankte es zwischen dem Füsilier- und dem zweiten Bataillon des Leib-Infanterie-Regiments, bis diese Idee aufgegeben wurde, und wir abmarschirten.

„Am 19. März früh können sämmtliche Truppenführer auf dem Lustgartenplatz vor dem Schloß nicht in Zweifel gewesen sein, wer ihnen den Befehl zum Abzuge gab, wenigstens nicht die auswärts kantonirenden."

Wie vertragen sich mit diesen eigenen und fremden Aussagen jene Abläugnungen des Generals v. Prittwitz gegen Arnim, gegen Natzmer, gegen den König?

Es scheint mir doch, daß es mehr als eine Möglichkeit gibt, das Verhalten des Generals v. Prittwitz zu erklären.

Zunächst erinnern wir uns der offiziösen Motivirung des Abmarsches in der Schrift des Obersten Schulz, S. 108 und 109. Hier heißt es: „Mit Ausnahme der in den Kasernen der Stadtvogtei, Bank und Seehandlung, dem Fouragemagazin, der Bäckerei und dem Anhaltischen Bahnhofe verwendeten acht Kompagnien, sowie des Detachements unter Major v. Arnim, waren um 12½ Uhr sämmtliche Truppen hinter dem Schloß und beim Zeughause vereinigt. General v. Prittwitz behielt sie möglichst lange beisammen, so daß die zuerst eingetroffenen Abtheilungen wohl eine Stunde verweilt haben mögen. Gewiß hinreichende Zeit für das Ministerium, sofern es etwa seine früheren Beschlüsse modifiziren wollte, — welche Rücksicht der einzige, wenigstens entscheidende Grund dieses Aufenthaltes gewesen zu sein scheint.

„Nach dem Wortlaute der königlichen Proklamation und den bestimmten Verheißungen, welche Herr v. Bodelschwingh im Namen des Monarchen gegeben, durften die Truppen nicht noch länger stehen bleiben. Aber sie konnten auch nicht. Schon be-

gannen die Volksmassen heranzuziehen und binnen kurzer Frist mußte ein Zustand eintreten, wie der früher geschilderte in der Königsstraße. Dann blieb nichts übrig, als Waffengewalt, wovon nicht weiter die Rede sein konnte, oder die Nothwendigkeit, vor dem Geschrei des, mit der königlichen Proklamation in der Hand auftretenden Volkes zurückzuweichen. Wer ein Urtheil in solchen Dingen hat, wird über die Beantwortung der Frage: ob dann noch ein geordneter Abzug möglich, ob der Ingrimm des tief und bis in die verborgensten Falten seines Herzens verletzten Soldaten noch zu zügeln gewesen sei, und was sich nothwendig an solche Zustände knüpfen mußte, — keinen Augenblick in Zweifel stehen.

„Der Abmarsch nach den Kasernen und Kantonirungen wurde befohlen. Die Füsilier-Bataillone von Kaiser Alexander und Kaiser Franz bildeten die Besatzung des Schlosses, das erste Bataillon von Kaiser Franz sollte einstweilen im Zeughause bleiben."

In dieser Darstellung muß die Angabe als eine beschönigende Übertreibung bezeichnet werden, daß der Abmarsch in die Kasernen erst um 12½ Uhr angeordnet worden sei. Nach den übereinstimmenden Aussagen Natzmer's, Lüttichau's, Arnim's, ist das eine Stunde früher geschehen.

Wer den Befehl gegeben, wird hier nicht ausdrücklich gesagt. Der Vf. wählt die Passivform: der Abmarsch in die Kasernen wurde befohlen. Der ganze Zusammenhang der Stelle scheint freilich mit Nothwendigkeit auf den höchsten Befehlshaber zu führen; es bleibt jedoch noch eine Vermuthung offen.

Dieselben Umstände, welche hier als Gründe für den schnellen Abzug aus dem Lustgarten angeführt sind, wiederholten sich gegen Abend in verstärktem Maße bei den Kasernen[1]). Meuterische Volkshaufen trieben dort feindseligen Unfug, drohten bewaffneten Angriff, überall waren blutige Kämpfe, welche der König vermieden wissen wollte, zu erwarten. Deshalb wurde zunächst der Ausmarsch des Kaiser Alexander-Regiments aus der Stadt bean-

[1]) Schulz S. 113. 114.

tragt und höheren Orts genehmigt. Am 20. März erhielt Prittwitz ähnlich bedenkliche Rapporte von den übrigen Kasernen. Er ging, wie Schulz berichtet, deshalb nach dem Schlosse, wo man, aller Gegenvorstellungen ungeachtet, bei der Ansicht beharrte, die noch in Berlin anwesenden Truppen müßten in den Kasernen verbleiben. Derselbe nahm nunmehr auf sich, einen Befehl des Inhalts zu erlassen: Die Regimenter sollten auch ferner in den Kasernen aushalten, doch könnten die Kommandeure, den Beweis der Nothwendigkeit vorbehalten, in zwei Fällen Berlin verlassen, wenn nämlich 1. die Disziplin so erschüttert sei, daß nur schleuniger Abmarsch der Auflösung der Truppe vorzubeugen vermöge; 2. die Kasernen ohne ernstlichen Gebrauch der Waffen nicht länger gegen das Volk gehalten werden könnten.

Wie, wenn nun auch am Vormittag General v. Prittwitz ein ähnliches Verfahren eingeschlagen, den Abmarsch der auswärtigen Truppen befohlen, jedoch den Kommandeuren der Berliner Regimenter, unter Darlegung des Sachverhalts, nur die Vollmacht gegeben hätte, beim Eintritt gewisser Fälle, ihre Truppen in die Kasernen zurückzuführen? Daß aber ein solcher Fall vorlag, die Umdrängung der Truppen durch bewaffnete, höhnende, neue Händel suchende Volkshaufen, ist außer allem Zweifel.

Nach einem solchen Verfahren konnte er, wenigstens dem buchstäblichen Wortlaute nach, in Wahrheit versichern, den Befehl zum Abmarsch nicht gegeben zu haben.

Einfacher aber und den Thatsachen entsprechender dünkt mir folgende Erklärung:

Der durch Bodelschwingh übermittelte Befehl des Königs hatte kategorisch gelautet, die Truppen sollten alle Straßen und Plätze räumen. Als der Prinz von Preußen und Prittwitz dagegen auf die Ausnahme des Schloßplatzes und des Lustgartens drangen, sagte Bodelschwingh kurz und bestimmt, er habe den Befehl des Königs überbracht, und an einem Königsworte dürfe nicht gedeutelt werden. Darauf, sahen wir, legte der Prinz seinen Antrag unmittelbar dem Könige vor, und, wie General Natzmer berichtet, erlangte dafür, wie es schien, des Königs Genehmigung. In welcher Verfassung der König sich damals befand,

zeigen die Worte des Prinzen Friedrich Wilhelm (des späteren Kaisers Friedrich) und der Gräfin Oriola: „der König saß im Sessel, beide Hände vor dem Gesichte haltend; er rief wiederholt laut aus, das habe ich nicht befohlen, das habe ich nicht gesagt.“ Auf solche Art wird ein königlicher Befehl weder gegeben, noch zurückgenommen. Der Prinz von Preußen wird dem General v. Prittwitz nach seiner Rückkehr von dem Gespräch gesagt haben, der König habe nichts dagegen, daß die Truppen zunächst auf dem Schloßplatz und Lustgarten aufgestellt würden. Hienach verfuhr Prittwitz. Als aber das Volk nachdrängte, die Einen mit den Truppen zu fraternisiren, die Anderen neue Händel mit ihnen suchten, und die Lage immer unerträglicher wurde, da erinnerte sich der General, daß im Grunde doch nur eine einzige Ordre des Köngs, die v. Bodelschwingh überbrachte, auf Räumung aller Plätze vorlag und ließ hienach die Regimenter in ihre Quartiere abrücken.

Hätte er auf Natzmer's Frage, wer den Befehl zum Abmarsch gegeben, rücksichtslos geantwortet, so hätte die Antwort gelautet: Se. Majestät der König durch Herrn v. Bodelschwingh.

Wie dem nun auch sei, wer die gepreßte Lage und die ungeheure Verantwortlichkeit des Generals erwägt, wird keinen Stein auf sein Andenken werfen wollen.

Miscellen.

Ein Brief Gneisenau's an den Herzog Friedrich Wilhelm von Braunschweig.

Nachstehender Brief Gneisenau's an den Herzog Friedrich Wilhelm zu Braunschweig und Lüneburg gehört zu den äußerst dürftigen Überresten, die von den Briefschaften jenes Fürsten im herzoglichen Landeshauptarchive zu Wolfenbüttel erhalten sind. Nur mit genauer Noth ist auch dieses Schreiben dem Untergange entronnen. Eingerissen und stark beschmutzt trägt es deutliche Spuren davon an sich, daß es den unseligen Schloßbrand von 1830 glücklich überstanden hat. Weitere Briefe Gneisenau's liegen hier leider nicht vor. Und doch geht aus diesem Schriftstücke klar hervor, daß zwischen beiden Männern schon früher ein Meinungsaustausch stattgefunden hat[1]). Auch ist anzunehmen, daß der briefliche Verkehr fortgesetzt ist, da Gneisenau dem Fürsten verspricht, auch „ferner Kenntnis von seinen Schritten zu geben."

Der Inhalt des Briefes, der bereits einmal in den Braunschweigischen Anzeigen (1885 Nr. 80) abgedruckt wurde, wird einer Erklärung ebensowenig bedürfen, wie die Wiederholung des Abdrucks an einer der Wissenschaft zugänglichen Stelle einer besonderen Rechtfertigung.

P. Zimmermann.

---

[1]) Vgl. den Brief des Herzogs an Gneisenau vom Anfange des Jahres 1810 in G. H. Pertz' 'Leben des Feldmarschalls Grafen Neithardt v. Gneisenau' 1, 590 f. Der Herzog hatte bekanntlich 1809 Gneisenau den Oberbefehl seines Corps angeboten, mit dem er den kühnen Zug von Böhmen bis zur Nordsee gemacht und sich nach England gerettet hatte. Vgl. ebenda S. 571 f.

„Durchlauchtigster Herzog, Gnädigster Herzog und Herr. Das Verhängnis hat über dieses unglückliche Land entschieden; wir sind zu der Erniedrigung gekommen, einen Unterwerfungsvertrag mit Frankreich einzugehn, dem man hier noch den Namen eines Bündnisses giebt, das aber von einem solchen nur den Namen trägt und übrigens alle Kennzeichen unserer politischen Vernichtung an der Stirne führt. Die Verbannung des Königs aus seiner Residenz, da er darin nicht mehr Truppen halten darf, als zur Bewachung des königlichen Schlosses nöthig ist, und solche mit französischer Besatzung belegt wird; die Verminderung unserer Armee auf 42,000 Mann, wovon 20,000 Hülfstruppen bei den französischen Armeen; das Verbot von Truppenversammlungen unter irgend einem Vorwand; die den französischen Generalen zugestandene freie Disposition über unsere Waffenvorräthe in den Festungen; das gleichfalls zugestandene Requisitionsrecht, wodurch jeder französische General alles, was seine Truppen an Mund- und Kriegsbedürfnissen gebrauchen, von dem Lande fordern kann, und unsere Regierungspersonen ihnen als Werkzeuge dienen müssen; dieses sind die Bedingungen, die als Anfang und Mittel zu unserer gänzlichen Vernichtung dienen sollen; an Vorwand zur Vollendung dieses Tyrannenwerks wird es nicht fehlen, und wenn dem Usurpator das Glück nur halbgeneigt ist, so wird es ihm wohl noch gelingen, auch diesen Thron umzustoßen.

„Nicht fähig, ein Zeuge des Unglücks dieses Landes und der Entwürdigung der königlichen Familie zu sein, noch weniger, mich zum Werkzeug einer fremden Herrschsucht herzugeben, habe ich meine Entlassung gefordert und erhalten. In wenig Tagen verlasse ich die hiesige Hauptstadt, um einen andern Himmel aufzusuchen. Ich werde mir die Freiheit nehmen, Ew. Durchlaucht ferner Kenntnis von meinen Schritten zu geben.

„Noch habe ich mich über die Hoffnungen zu rechtfertigen, die ich, für den Fall des Kriegs auf Ew. Durchlaucht Mitwirkung gesetzt hatte. Es konnte nämlich nicht fehlen, daß wir hier alle französische Streitkräfte so beschäftigt haben würden, daß die Gegenden zwischen der Elbe und dem Rhein gänzlich entblößt worden wären. Dieses war der Zeitpunkt für die Insurrektionen; waren diese einigermaßen im Gange, dann konnte Ew. Durchlaucht Erscheinung in Deutschland, wenn auch nur mit wenigen Bataillonen, aber mit Gewehren, Geschütz und Munition, alle fähigen Gemüther vollends entzünden und dort die Wuth des Aufruhrs mit Schnelligkeit verbreiten. Ein

schöner Moment für einen Prinzen des Welfischen Hauses, des ältesten in ganz Europa, der das dem älteren Stamm desselben nun schon zum zweitenmal widerfahrne Unrecht[1]) zu rächen die Kühnheit hatte.

„Geruhen Ew. Durchlaucht, mir ferner das Wohlwollen zu gönnen, womit Sie mich beehrt haben und genehmigen Höchstdieselben die Versicherung der Verehrung, womit ich mich nenne Ew. Durchlaucht unterthänigster

„Berlin d. 12ten März 1812." N. v. Gneisenau."

Ein deutsches Napoleons-Lied aus dem Jahre 1813.

Zum Napoleons-Feste den 10. August 1813, gesungen zu Zörbig von einem Bürger, im Namen der Stadt. Delitzsch, gedruckt bei Johann Heinrich Schmidt.

Die frischen Lorbern,
Die Deine Schläfe
So ruhmvoll decken,
Staunt an die Welt!
Und jene Schöpfung,
Der Riesen Kräfte,
Aus Blüthen Zweigen,
Sah man noch nie!

Sieh Deine Kinder,
Die Du als Vater
So sorgsam liebest
Die feiern hoch
Den Tag des Größten
Den Tag des Besten
Der je gesessen
Auf einem Thron.

Was er abstreifte
Der rauhe Norden
Von Deiner Palme,
Grünt schnell verjüngt.
Des Südens junge,
Vollsaft'ge Zweige
Mögen Dir tragen
Die schönste Frucht!

Aus Augen sprühet
Der Freude Funken,
Und tief im Herzen
Schlägt Liebe laut!
Und Sachsens Bürger
Theilt mit Entzücken,
Theilt mit Bewunderung
Dies Hochgefühl.

---

[1]) Muthmaßlich schwebte ihm das Schicksal Herzog Karl's I. vor Augen, der nach der unglücklichen Schlacht bei Hastenbeck 1757 vor dem Anrücken der Franzosen aus Braunschweig fliehen, den Feinden das Fürstenthum Braunschweig-Wolfenbüttel längere Zeit überlassen und in Blankenburg seinen Wohnsitz aufschlagen mußte.

Mit Flammenzügen
Steht es geschrieben,
In unsern Herzen,
Wie dankbar wir
Die Lieb erkennen,
Die Du geschenket
Dem weisen König,
Der uns regiert.

Erhalt ihm ferner,
Dem Landesvater,
Die holde Neigung,
Die ihm beglückt!
Dann opfern willig
Die biedern Sachsen,
In tiefster Ehrfurcht,
Dir Gut und Blut.

Und mir dem stillen
Dem anspruchslosen
Dem schwachen Sänger
Magst Du verzeihn!
Wer sänge würdig
Die großen Saaten,
Die Du gesäet
Für Ewigkeit.

Wer sänge würdig
Die Geistes Kräfte,
Die, fiel in Trümmern
Das ganze Weltall,
Sich immer gleichen,
Die unerschrocken
Und festen Blickes,
Ein Gott stehn da.

Was ich gefühlet,
Was ich gelitten,
Bei den Gefahren,
Die Dich umdroht,
Was ich empfunden
Für hohe Freude,
Für Seligkeiten
Bei Deinem Glück,

Das darf ich sagen.
Doch ach den Kummer,
Den ich getragen
Seit Jahren schon,
Verschwieg' ich gerne:
Ich sah Dich niemals
Du Allgerechter!
Drum bin ich arm!

Literaturbericht.

Von unehrlichen Leuten. Kulturhistorische Studien und Geschichten aus vergangenen Tagen deutscher Gewerbe und Dienste. Von Otto Beneke. Zweite Auflage. Berlin, W. Hertz. 1889.

Es ist keine ausschließlich für gelehrte Kreise bestimmte Arbeit, welche der Vf. in dem vorliegenden Buche bietet, die Darstellung des Vf. ruht jedoch durchaus auf wissenschaftlicher Grundlage und verdient um deswillen eine Besprechung in historisch-fachwissenschaftlichen Zeitschriften. Wir werden in eine Zeit zurückversetzt, deren letzte Nachwehen hinsichtlich des Begriffs der „persönlichen Unehrlichkeit" noch nicht allzulange verschwunden sind, — in eine Zeit, in welcher (von der Rechtlosigkeit vermöge einer Verurtheilung wegen schwerer Verbrechen abgesehen) Personen auf Grund der von ihnen betriebenen Beschäftigung oder wegen ihrer Geburt als rechtlos, anrüchig, „scalbar" (wie die Quellen sagen) angesehen wurden. Während der Sachsenspiegel in B. 1 Art. 38 § 1 lediglich die feilen Kämpfer und deren Kinder, sowie die Spielleute als rechtlos bezeichnete, war thatsächlich die Zahl dieser „scalbaren" Personen in der Volksauffassung eine ungleich größere. Als anrüchig galten auch Gaukler, Schauspieler, Frauenwirthe, feile Dirnen; weiterhin Personen, deren Gewerbe der Makel oder auch nur der Verdacht eines unredlichen Betriebes anhaftete, sowie solche, an deren dienstlicher Stellung nach altüberlieferter Volksmeinung der Fluch der Unehrlichkeit klebte, — Zöllner, Schergen und vor allem Henker. Man schloß sie von ehrlichen Genossenschaften aus, man bezeichnete ihr Zeugnis als unglaubwürdig und gab ihrer ehrlosen Stellung dadurch Ausdruck, daß man Injurien gegen sie milder bestrafte, als Injurien, welche gegen

ehrenhafte Personen begangen waren. Der Vf. handelt unter Beschränkung auf die „gewerbliche und dienstliche Unehrlichkeit“ im ersten Abschnitte seiner Schrift „von unehrlichen Leuten“, im zweiten Abschnitte „von unehrlichen Dingen“ und endet, „um nach so manchen peinlichen Mittheilungen das Ganze mit einem wohlthuenden Gegenstande schließen zu lassen“, im dritten Abschnitte mit der Ehrlichsprechung. Interessant — weil in dieser Zusammenstellung theilweise neu — sind seine Ausführungen über die Unehrlichkeit von Hirten, Schäfern, Müllern, von Leinewebern und anderen verkannten Handwerkern. Besonders eingehend werden der Scharfrichter und seine Gesellen behandelt. Unter „unehrlichen Dingen“ ist „eine Klasse lebloser Dinge, deren Charakter bis zur Ansteckung unehrlich geachtet wurde“, zu verstehen. Zu ihnen gehören die Gefängnisse, das Galgenfeld, der Abdeckereiplatz, der Rabenstein, der Galgen selbst, die Exekutionsgeräthe, Leiter, Strick, Rad, das Richtschwert, das Abdeckermesser u. a. m. Im dritten Abschnitt endlich wird das „Ehrlichmachen und -werden“ durch den Kaiser, im Kriegerstande durch Fahnenschwingen u. dgl. berichtet. Der Vf. erhebt selbst nicht den Anspruch auf Vollständigkeit in der Verwerthung des vorhandenen Materials (in Stadtrechten und Weisthümern ist überreicher, zum Theil wenig bekannter Stoff enthalten), seine Darstellung läßt jedoch nirgends den quellenmäßigen Beleg vermissen; besonders bevorzugt der Vf. den seinen Studien am nächsten stehenden (vgl. O. Beneke, hamburgische Geschichten, zwei Bände) Quellenkreis Hamburgs. Daß Ref. mehrfach eine genauere Angabe derjenigen Quellen, denen der Vf. seine Citate entnommen hat, gewünscht hätte, ist ein persönliches Petitum, dessen Nichterfüllung wohl durch die Rücksichtnahme auf das größere Publikum, für welches der Vf. seine Arbeit bestimmt hat, begründet ist. Unter allen Umständen bietet die Schrift Beneke's soviel Anregendes und Interessantes, daß sie jedem Freunde der Kultur- und Rechtsgeschichte unseres Volkes empfohlen werden kann. A. S.

Correspondance politique de Odet de Selve, ambassadeur de France en Angleterre (1546—1549). Publiée sous les auspices de la commission des archives diplomatiques par Germain Lefèvre-Pontalis. Paris, Felix Alcan. 1888.

Zu der reichen Fülle englischer Aktenpublikationen für die Geschichte Englands im 16. Jahrhundert hat sich jetzt die Veröffentlichung von Berichten französischer Gesandter in England aus dem

4. und 5. Jahrzehnte gesellt. Vom Ende des dritten Jahrzehntes besaßen wir schon die im 3. Band der „Histoire du divorce“ von Le Grand abgedruckten wichtigen Briefe der französischen Residenten in London, du Bellay und de Vaux; im Jahre 1885 erschien der erste Band der Abtheilung „England“ von den Veröffentlichungen aus dem Archiv des französischen auswärtigen Amtes mit den Berichten Chastillon's und Marillac's aus den Jahren 1537—1542 herausgegeben von Kaulek. Lefèvre-Pontalis, der bereits Mitarbeiter Kaulek's war, ließ einen zweiten, den uns vorliegenden, mit den Berichten Odet de Selve's folgen, die Jahre 1546—1549: den Ausgang Heinrich's VIII. und die Anfänge Eduard's VI. umfassend. Von 1543—1546 bestand eine diplomatische Verbindung Frankreichs und Englands nicht, es war die Zeit von Heinrich's VIII. Theilnahme am letzten Kriege Kaiser Karl's V. gegen Franz I. von Frankreich, den für ihn erst der Vertrag von Ardres am 6. Juni 1546 formell abschloß. Formell — denn der thatsächliche Kriegszustand dauerte mit geringer Unterbrechung fort, und gerade diese Zeit eines kaum äußerlich gewahrten Friedens bei frühzeitig wieder beginnenden offenen Feindseligkeiten füllte die Sendung Odet de Selve's.

Dies eigenthümliche Verhältnis beider Mächte spricht fast aus jeder Nummer der reichen uns vorliegenden Korrespondenz des Gesandten. Der Vertrag von Ardres, welcher das von England eroberte Boulogne bis zur Auszahlung einer vereinbarten Geldsumme binnen acht Jahren in der Hand des Eroberers als Pfand ließ, gab nur Anlaß zu neuem Hader. Die Frage dieser Schuldzahlung, Streitigkeiten über die nicht fest abgesteckte englisch-französische Besitzgrenze, besonders aber die Vornahme größerer Befestigungen in Boulogne, welche die Absicht dauernder Festsetzung der Engländer anzukündigen schienen, dies alles stand sofort im Vordergrunde der gesandschaftlichen Thätigkeit de Selve's. Dies schon beunruhigte mehr und mehr den kaum vereinbarten Frieden, verstärkend kamen hinzu Repressalien gegen die beiderseitigen Unterthanen (vgl. aus der Zeit Heinrich's VIII. Nr. 21. 30. 31. 34. 42; aus der Zeit Eduard's VI. unter dem Protektorat Nr. 139. 167. 170. 206. 208 ff., 212 f., 218. 232). Dazwischen hinein schoben sich nun die allmählich größere Bedeutung gewinnenden schottischen Verwickelungen. Rüstungen, noch unter Heinrich VIII. beginnend, erfüllten den Gesandten wie die französischen Kaufleute mit Sorge wegen des eigenen gespannten Verhältnisses (Nr. 31. 42 f., 58. 90. 93. 106. 114. 117. 156. 158. 163), bis das

eigentliche Ziel derselben gegen Schottland klar zu Tage lag (134. 136. 166). Sofort aber trat nun wieder das französische Interesse diesem von England geplanten Unternehmen gegen Frankreichs alten Bundesgenossen auf der britischen Insel in den Weg. Mit Eifer suchte der Gesandte dem drohenden Kriegsausbruch (Nr. 181. 185. 206) zuvorzukommen durch die Anrufung des Artikels im französisch-englischen Friedensvertrag vom Juni 1546, der die Schotten einbegriff, dessen Zulänglichkeit dagegen die Engländer bestritten, jedenfalls durch schottisches Vorgehen an der Grenze für gebrochen erklärten (u. a. Nr. 103. 114. 170. 174). Frankreichs Parteinahme war keinen Augenblick zweifelhaft, zumal bald nach Eduard's VI. Antritt dort der England wenig geneigte Heinrich II. zum Thron gekommen war. De Selve übrigens sah den schottischen Krieg auch nach dem englischen Sieg von Pinkie Cleugh im September 1548 als sehr zweifelhaft für England an, er betonte richtig, daß er ganz unverhältnismäßige Kosten verursachen und somit nur der Regentschaft zum Nachtheil ausschlagen werde. Er verbarg sein feindseliges Vorurtheil gegenüber England nicht, und während schon das Gerücht von französischer Flottenhülfe für die Schotten umging (Nr. 232), gab er selbst für diesen Fall seine Rathschläge und drängte zu schneller Vollführung (Nr. 242. 244). Die sehr lebhaften Verhandlungen dafür gingen zum Theil durch ihn (Nr. 245. 251. 253. 263. 269. 285. 292. 315. 334 f., 343. 348 u. a.), er argwöhnte dabei zeitweise, daß die in England gefangenen Schotten, mit denen er paktirte, als englische Werkzeuge handelten. Kein Wunder, daß es so zwischen den beiden Großmächten zu stärkeren Reibungen kam, zu dem offen vortretenden Gedanken eines neuen Krieges zwischen ihnen (Nr. 260. 261. 269. 275), und wie man auf diesem Wege war, trat die vorübergehend zurückgedrängte Angelegenheit Boulogne's wieder verschärfend in diese Beziehungen hinein. Thatsächlich war der Kriegszustand längst wieder da. Französische Truppen, zumal französische Offiziere, fochten auf Seite der Schotten, eine französische Flotte segelte hinüber, an deren Bord wurde die junge Königin Maria Stuart gebracht (Nr. 399 f., 403. 428. 449. 474), an Stelle ihrer vereinbarten Ehe mit dem jungen englischen König trat die französische mit dem Dauphin Franz. Es macht einen sonderbaren Eindruck, wie der formelle diplomatische Verkehr noch fortgeführt wurde, als schon offener Krieg bestand, wie de Selve ruhig über die Waffengänge zwischen englischen und französischen Truppen nach Hause berichtete (so Nr. 440. 474). Er selbst

scheint uns oft mehr ein Kriegsspion als ein Gesandter. Daß er sich um möglichst zuverlässige Nachrichten für seine Regierung bemühte, war natürlich: so mißtraute er den englischen Kriegsberichten und neben solche offizielle Ankündigungen, z. B. über die Schlacht von Pinkie Cleugh, stellte er weitere von ihm gesammelte Nachrichten, die jene ergänzten oder änderten (N. 242). Aber ein anderes war es schon, wenn er seine Leute aussandte, um sich über die Anfang 1548 verlautbarten Flottenrüstungen, deren Stand und weitern Ziele zu unterrichten (Nr. 309. 312. 351. 365), wenn er seine Kundschafter dem englischen Landheer folgen ließ (Nr. 362. 364. 398), schließlich sogar sich genaue Angaben über die Befestigung und Besetzung Haddingtons verschaffte (Nr. 394), womit er natürlich nur die französisch-schottischen Operationen zu unterstützen gedachte.

Die erhaltenen Berichte, welche geraume Zeit vor der Abberufung des Gesandten unvermittelt Ende 1548 abbrechen, gewähren uns einen interessanten Einblick in eine diplomatische Situation, welche selbst für jene, des Absonderlichen darin genug bietende Zeit eigenthümlich erscheinen muß. Von dem, was über die geradezu kriegerisch zu nennenden Beziehungen zwischen Frankreich und England hinausging, erfahren wir von de Selve wenig, er bemühte sich auch nicht sonderlich um weitergehende Nachrichten. Noch im Zusammenhang damit stand die häufige Mittheilung der aus Deutschland einlaufenden Nachrichten, seltener erwähnt sind schon die in England beginnenden kirchlichen Umänderungen (so Nr. 233. 255. 262. 273. 348. 496. 515). Für solche innere Vorgänge brachte er knapp dasjenige, was jeder äußere Beobachter sah, ohne in die intimen Verhältnisse einzudringen, hier sind seine Berichte für den Forscher weitaus nicht von der Bedeutung wie die früheren von du Bellay und de Vaux. Dennoch finden wir ihn durch Vertrauensmänner sehr bald über den zuerst sorglich geheim gehaltenen Tod Heinrich's VIII. unterrichtet (Nr. 106. 107. 116), von dessen Begräbnis und Eduard's Krönung erhalten wir auch eine eingehende Schilderung (Nr. 121).

Der Herausgeber hat in richtiger Weise zwischen Regest und vollem Abdruck unterschieden, überhaupt mit sorgfältigem Fleiß die Benutzung seiner Publikation nach jeder Seite hin erleichtert, aus den englischen Calendars bringt er Berichtigungen oder Ergänzungen zu seinem Text. Das Register ist übersichtlich geordnet, die Einleitung knapp gehalten, sie gibt den wünschenswerthen orientirenden Über-

blick, Mittheilungen über Person und Familie des Gesandten, dessen Vater bereits in den französisch-englischen Beziehungen der früheren Jahre eine Rolle gespielt hatte. Ohne Überladung mit Details wird in Kürze die gesandtschaftliche Thätigkeit Odet de Selve's selbst, sowie die Verhältnisse, in denen er sie ausgeübt, charakterisirt. In der äußeren Ausstattung der Publikation zeigt sich das Bestreben, den darin mustergültigen englischen Vorbildern nachzueifern. Einem Weiterschreiten der französischen Veröffentlichungen auf dem betretenen Wege können wir mit Freude entgegensehen.

W. Busch.

Die Verhandlungen Pius' IV. mit den katholischen Mächten über die Neuberufung des Tridentiner Konzils im Jahre 1560 bis zum Erlaß der Indiktionsbulle vom 29. November desselben Jahres. Von **Wilhelm Voß.** Leipzig, G. Fock. 1887.

Lange Zeit ist die Frage streitig gewesen, ob die im Jahre 1562 erfolgte Wiedereröffnung des 1552 suspendirten Tridentiner Konzils dem Eifer des Papstes Pius IV. zu verdanken oder ob sie dem Papste nur durch die Macht der öffentlichen Meinung abgedrungen worden sei. Die letztere Ansicht vertrat Sarpi, die erstere dagegen sein Gegner Pallavicini. Ranke in seiner Geschichte der römischen Päpste (6. Aufl. 1, 211) erkannte zwar an, daß Pius IV. sich in dieser Angelegenheit dem Drange der öffentlichen Meinung nicht habe entziehen können, bemerkte aber zugleich auf Grund venetianischer Gesandschaftsberichte, daß der Papst selbst allen guten Willen dafür bewiesen habe. Noch mehr schloß sich A. v. Reumont (Gesch. der Stadt Rom 3, 2, 542) der Ansicht Pallavicini's an. Nun hat W. Voß in der vorstehend bezeichneten Schrift auf Grund des gesammten vorhandenen Materials die Frage einer erneuten Prüfung unterzogen. Wir gewinnen aus seiner Darstellung den Eindruck, daß Pius IV. allerdings gleich nach seiner Wahl sich mit Eifer der Sache annahm, daß aber dieser Eifer sehr bald, schon Ende Februar 1560, erlahmte, da es zu schwierig erschien, die widerstreitenden Ansichten der weltlichen Mächte zu vereinigen. Damals verhielt sogar König Philipp II. sich der päpstlichen Anregung gegenüber zögernd. Von neuem kam die Angelegenheit in Fluß, als die französische Regierung Miene machte, ein Nationalkonzil zu berufen; der Papst wollte dies um jeden Preis verhindern durch Hinweis auf das bevorstehende allgemeine Konzil. Wieder aber widersprachen sich die

Forderungen der weltlichen Mächte; während Spanien jetzt einfache Fortsetzung des suspendirten Konzils in Trient verlangte, brachten Frankreich und Kaiser Ferdinand I. vielmehr ein ganz neues, nördlich der Alpen zu versammelndes Konzil in Vorschlag, zu welchem auch die deutschen Protestanten zugezogen werden sollten. Nach und nach bequemten sich zwar beide Mächte den spanischen Vorschlägen an; dennoch waren ihre Gesandten in Rom überrascht, als der Papst plötzlich Mitte November seinen Entschluß aussprach, das Konzil ohne weiteren Verzug nach Trient zu berufen. Es fragt sich, wodurch dieses auffallende, mit der sonstigen Haltung des Papstes wenig übereinstimmende Vorgehen veranlaßt worden ist. V. vermuthet hier eine bis jetzt nicht genauer nachweisbare Einwirkung des Herzogs von Florenz. In der am 29. November veröffentlichten Berufungsbulle wurden absichtlich Ausdrücke gewählt, welche es zweifelhaft ließen, ob das Konzil ein ganz neu berufenes oder lediglich die Fortsetzung des suspendirten sei. — Diese Ergebnisse des Vf. anzugreifen würde nur derjenige im Stande sein, der eine gleich umfassende Kenntniß der Quellen besäße. V. hat, soviel ich sehe, alle neueren Aktenpublikationen benutzt; außerdem standen ihm Excerpte und Kopien aus ungedruckten spanischen Berichten zu Gebote, welche ihm Prof. Maurenbrecher mitgetheilt hatte. Die Klippe aber, welche gerade jungen Historikern bei der Benutzung derartigen Materials droht, hat der Vf. richtig erkannt und zu vermeiden gesucht, wie seine Bemerkung S. 14 beweist: „Nicht immer ist ja Wort und That der Abdruck der Gesinnung, oft das Gegentheil derselben; zumal den Kundgebungen und Versicherungen, wie sie im Wege diplomatischen Verkehrs erfolgen, wird man stets mit einer gewissen Reserve gegenübertreten müssen". Unter den vielen interessanten Einzelheiten, welche das Buch enthält, sei hier nur hervorgehoben, daß Pius IV. sich persönlich mehrfach, sowohl als Kardinal wie als Papst, mündlich für Gewährung des Laienkelches und der Priesterehe aussprach (S. 8 und 67); ferner, daß der Jesuit Lainez im November 1560 in einem Gutachten die Ansicht vertrat, die Dekrete jedes Konzils (also auch des suspendirten Tridentiner) seien eigentlich schon gültig, sobald sie beschlossen, und die päpstliche Bestätigung sei nur ein formaler Akt, zur höheren Ehre des apostolischen Stuhles (S. 134).

H. Forst.

Wittelsbacher Briefe aus den Jahren 1590 bis 1610. Mitgetheilt von Felix Stieve. Abtheilung I—III. (Abhandl. d. kgl. baier. Akad. d. Wiss. 3. Kl. 17, 388—498; 18, 116—216. 444—560 u. Sonderabdrücke.) München, Verlag der kgl. Akademie. 1885. 1887. 1888.

In den „Wittelsbacher Briefen“ aus den Jahren 1590—1610 bietet F. Stieve eine sehr werthvolle Ergänzung zu den von ihm bearbeiteten „Briefen und Akten zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges“ oder richtiger zur Vorgeschichte desselben. Die bis jetzt erschienenen drei Abtheilungen enthalten 149 Fürstenbriefe, die sich auf die Jahre 1590—1597 sehr ungleich vertheilen, indem das letzte Drittel allein dem Jahre 1597 angehört. Die meisten Briefe sind an Wilhelm V. von Baiern von seiner Schwester Maria, der Gemahlin Karl's von Inneröſterreich und Mutter des späteren Kaisers Ferdinand II., und von Ferdinand, dem Sohne des Herzogs, Koadjutor von Köln, gerichtet. Von Wilhelm selbst rühren vorzüglich Briefe an Maria, weniger an deren Gemahl Karl, an den Erzherzog Ferdinand u. A. her. Außerdem sind an der fürstlichen Korrespondenz Maximilian, der älteste Sohn Wilhelm's, Ernst, der Erzbischof von Köln, und noch verschiedene Andere mit eigenhändigen Briefen betheiligt.

S. hat sich durch diese Publikation ein neues Verdienst um die Geschichte der dem Dreißigjährigen Kriege unmittelbar vorausgehenden Zeit erworben. Denn wenn auch nur wenigen der betreffenden Briefe, wie der Herausgeber selbst bemerkt, „unmittelbare und hervorragende Bedeutung für die großen politischen und kirchlichen Entwickelungen ihrer Zeit eignet, so enthalten doch die meisten beachtenswerthe Beiträge, sei es zur Kenntnis jener, sei es zur Geschichte des wittelsbachischen oder habsburgischen Hauses und Baierns, Inneröſterreichs oder des Erzstiftes Köln“. „Alle aber sind nicht Briefe, welche ein regierender Herr, grollend ob der für Jagd, Trunk und Spiel verloren gehenden Zeit, nach den Entwürfen seines Kanzlers abschrieb, sondern aus Kopf und Herz der Verfasser flossen sie unmittelbar in die Feder.“ Inhaltlos und armselig phrasenhaft erscheinen allein die Briefe des Erzherzogs Ferdinand, aber man kann auch sie bei ihrer Kürze insofern dankbar hinnehmen, als sie für die Gedankenleere und Arbeitsscheu des späteren Kaisers bezeichnend sind.

Am charakteristischsten wird man die Briefe Maria's finden; sie sind, rasch hingeworfen, der ungeschminkte Ausdruck ihrer leidenschaftlichen Natur und nicht allein reich an Zügen kirchlichen Eifers, sondern

auch der Selbstsucht, der Herrschsucht und der Rechthaberei. Immer gutmüthig und wohlwollend erscheint dagegen ihr frommer Bruder im Verkehr mit Angehörigen und Verwandten. Für des Herzogs religiöse Gesinnung ist u. a. besonders charakteristisch das Schreiben Nr. 33, wodurch er den Wirtembergischen Geheimrath Melchior Jäger zum Katholizismus zu bekehren sucht und zugleich den dringenden Wunsch ausspricht, in den Besitz der in Würtemberg vernachlässigten Gebeine von Heiligen und Märtyrern zu gelangen, nicht, um damit Abgötterei zu treiben, sondern um sie zum Gedächtnis aufzubewahren; Jäger könne den etwaigen Skrupel, als ob er sich, indem er dem Herzog zu solchen Reliquien verhelfe, der Idolatrie mitschuldig machen möchte, damit beseitigen, daß er lediglich die Intention habe, „damit Ir mir darinnen gratificieret als in sachen, die wir in sonderer aestimation halten“ u. s. w. Mit welchem Eifer Wilhelm in der That den Schatz der schon in München aufgehäuften Reliquien zu vermehren suchte, erhellt aus vielen Stellen der vorliegenden Korrespondenz. Sein Sohn Philipp muß ihm zu Liebe die Regensburger Kirchen „ganz entblößen“, Maximilian in Rom Erwerbungen machen, Ferdinand aber ganze Kisten aus der Kölner Diöcese senden, obwohl er wiederholt und lebhaft darüber klagt, daß trotz aller Mühe in der Eile „nicht so viel und gutes“ zu bekommen. S., dem man sonst eine zu große Nachsicht gegenüber den Verfassern der von ihm veröffentlichten Fürstenbriefe nicht nachsagen kann, behandelt den ganz in kirchlichen Interessen aufgehenden Herzog Wilhelm mit unverkennbarem Wohlwollen; er hebt nicht allein wiederholt das Gute, Herzliche und Versöhnliche seines Wesens hervor, sondern gelegentlich auch seine reichspatriotische Gesinnung. Aber ich kann in dem Briefe an Kaiser Rudolf II. vom 24. Juli 1594 (Nr. 54) weniger einen Beweis des lebhaften Interesses, das Wilhelm an dem Wohle des Vaterlandes nahm, als vielmehr des leidenschaftlichen Ketzerhasses erkennen. Und wenn der Herausgeber (III. 1) zu den Briefen Nr. 105 und 142 bemerkt, daß Wilhelm an dem gewaltsamen und durchgreifenden Vorgehen wider die Protestanten Inneröſterreichs unbetheiligt gewesen und dasselbe weder angerathen noch erwartet hatte, so bleibt doch die Thatsache bestehen, daß er nicht allein dem Erzherzog Ferdinand nachträglich seine lebhafte Zustimmung ausgesprochen, sondern ihn auch ermahnt hat, mit Eifer und Strenge fortzufahren; ja er hat am 16. November 1597 geradezu angerathen, 16 verhafteten „Rebellanten“ den verdienten Lohn angedeihen zu

lassen, da bei dem gemeinen Mann nichts mehr wirke, „als wenn man dergleichen ernstliche Exempel statuirt“.

Einer jeden Abtheilung der Wittelsbacher Briefe hat S. eine Einleitung vorausgeschickt, die an Umfang nicht viel hinter dem Textabdruck zurücksteht. Er beleuchtet darin nicht allein mit der Meisterschaft, die er sich auf diesem Forschungsgebiete längst erworben, die Persönlichkeiten der Briefschreiber und den Inhalt der wichtigeren Schriftstücke mit Hülfe der von ihm vollständig beherrschten Literatur, sondern bringt auch eine Menge bisher unbekannten Aktenmaterials zur Ergänzung der Fürstenbriefe im Auszuge oder im Wortlaut bei. So enthält die Einleitung zu der ersten Abtheilung außer einer scharfsinnigen Erörterung über die Erziehung und die Studienerfolge des jungen Erzherzogs Ferdinand u. a. werthvolle Mittheilungen über den Aufenthalt der baierischen Prinzen in Rom. Der größere Theil der Einleitung zu der zweiten Abtheilung aber ist dem Gegenstande gewidmet, womit sich die ganze dritte Abtheilung fast ausschließlich beschäftigt, ich meine die Einsetzung des 19jährigen Herzogs Ferdinand zum Koadjutor seines Oheims, des Erzbischofs Ernst von Köln. Die umfangreichen Briefe Ferdinand's zusammen mit den in den Einleitungen verwertheten interessanten Aktenstücken verbreiten neues Licht nach allen Seiten, vor allem über die Persönlichkeit des für eine so hohe Aufgabe ungenügend vorbereiteten Prinzen, über seine Abhängigkeit von den ihm beigegebenen, zum Theil herrschsüchtigen Rathgebern wie von dem eigenen Vater, über das schwierige Verhältnis zu dem beiseite geschobenen, aber keiner Resignation fähigen Oheim, über seine drückende Geldnoth und nicht am wenigsten über die traurigen Zustände der Erzdiöcese, über die kirchliche Verwahrlosung des Volkes, die Selbstsucht des Domkapitels und die Noth, welche dem Koadjutor die Holländer bereiteten.

Da die vorliegende Publikation, deren baldige Fortsetzung dringend zu wünschen ist, wegen ihres vielseitigen Werthes fleißig zu Rathe gezogen werden wird, so verdienen auch Kleinigkeiten, welche die Benutzbarkeit erhöhen, Beachtung. Während die Behandlung des Textes der Briefe, wie es sich bei S. von selbst versteht, ebenso wenig zu wünschen übrig läßt, wie die denselben begleitenden Erklärungen und Inhaltsangaben nebst detaillirten Registern, vermißt man an der Spitze der einzelnen Stücke die Angabe des Ortes der Absendung, zu Anfang oder Ende jeder Abtheilung aber eine Übersicht über sämmtliche zum Abdrucke gebrachte Briefe. A. Kluckhohn.

Die finanziellen Verhältnisse der Universität Freiburg von der Zeit ihrer Gründung bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Von Ernst Pfister. Freiburg i. B., J. C. B. Mohr (P. Siebeck). 1889.

Der Verfasser dieses, fast ganz aus Handschriften und Akten geschöpften Buches hat die umfangreichen Bestände des Freiburger Universitäts-Archivs durchsucht, um die Finanzgeschichte der Hochschule Freiburg zusammenzustellen. Sein Werk ist darum eine werthvolle Ergänzung zu Heinrich Schreiber's Geschichte der Universität Freiburg, worin die ökonomische Seite der Entwickelung nur gelegentlich berührt werden konnte. Der erste Abschnitt (Von der Gründung der Universität bis zum Anfang des 30jährigen Krieges, 1456—1618) gewährt ein lehrreiches Bild, wie armselig es doch mit den deutschen Hochschulen am Ende des Mittelalters in ökonomischer Hinsicht aussah. Viele Versprechungen und wenig Leistungen! Gelegentlich werden die ohnedem nicht großen Gehälter der Professoren noch weiter beschnitten, indem man das wenige vorhandene Geld nach Verhältnis austheilt. Die Lehrer der Hochschule lassen sich den Abzug gefallen, da sie froh sein müssen, überhaupt etwas zu erhalten. Solche aktenmäßigen Thatsachen sind um so wichtiger, weil sie zeigen, daß die Schilderungen der Humanisten, wonach viele Professoren armselige Schlucker und Hungerleider waren, nicht aus der Luft gegriffen sind. In der Folgezeit ist die Hochschule in die Gewalt der Jesuiten gerathen, und bezeichnend sind des Vf. Worte über diese Periode: „Die Universität war in ihren Vermögenszuständen nie unselbständiger und hilfloser als in der Zeit, wo sie unter Leitung einer kirchlichen Parteiregierung, des Jesuiten-Ordens, stand.“ Eine bessere Zeit kam seit dem Anfall an das Haus Baden im Jahre 1806. Bis in die Mitte unseres Jahrhunderts, wo die Darstellung abbricht, steigen die Ausgaben; seit 1820 kommt zu der eigenen Einnahme der Hochschule eine erstmalige staatliche Dotation. In den abgedruckten urkundlichen Stellen finden sich öfter Lesefehler. Der schlimmste steht S. 3 oben: Wittenberg“, wofür nach S. 6 offenbar Mettenberg zu lesen ist.

So dankbar wir für diesen Beitrag zur Geschichte der Universität Freiburg sind, so stimmen mir gewiß doch viele bei, daß die Universität Freiburg noch größeren Dank erwarten dürfte, wenn sie nach dem Vorgang der meisten deutschen Hochschulen die Sammlung eines Urkundenbuches und die Drucklegung ihrer Matrikel wenigstens in ihren älteren Bestandtheilen veranlassen würde. Karl Hartfelder.

Zur Geschichte der Annexion des Elsaß durch die Krone Frankreichs. Von **H. Rocholl.** Gotha, F. A. Perthes. 1888.

Die zehn unter obigem Titel zusammengefaßten, zum größeren Theile bereits früher in Zeitschriften veröffentlichten Aufsätze enthalten manchen werthvollen Beitrag zur Geschichte des Elsasses. Man wird z. B. mit Nutzen den vierten Aufsatz lesen können, in dem der Verfasser an der Hand neuen handschriftlichen Materials — vornehmlich aus dem Archive der Stadt Colmar — die Thätigkeit der beiden ersten französischen Obervögte im Elsaß, des Grafen Harcourt und des Herzogs von Mazarin, schildert, und aus diesem wie aus den Aufsätzen 5 und 6 (in denen der Kampf der Elsässer gegen die Errichtung des französischen Gerichtshofes, des Conseil souverain d'Alsace in Ensisheim und die Unterredung elsässischer Abgeordneter mit dem französischen Gesandten zu Regensburg, Gravel, im Jahre 1673, dargestellt sind) mit Vergnügen ersehen, wie ausdauernd die Elsässer in ihrem Bestreben waren, Übergriffe der französischen Regierung zurückzuweisen. Auch die Aufsätze 7 und 8, welche die Beziehungen des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg zur Stadt Straßburg 1674/75 und die Haltung dieses Fürsten in der Schlacht bei Türkheim zum Gegenstande haben, enthalten einzelne neue Mittheilungen. Aufsätze 1 und 2, in denen die Entwickelung des Zehnstädtebundes von seiner Gründung bis zur Reformation und Frankreichs Politik beim Abschlusse des Friedens von 1648 im Hinblicke auf die elsässische Frage geschildert werden, sind als Einleitung der Folgenden gedacht und als solche ganz entsprechend. Ungenügend dagegen ist der 3. Aufsatz, in welchem der Vf. die wichtigen Verhandlungen über die Elsässer Frage auf dem Regensburger Reichstage von 1648—1676 darzulegen sucht. Schon das gedruckte Material allein hätte ein tieferes Eingehen in die über diese Frage damals gepflogenen Berathungen gestattet. Am wenigsten hat dem Ref. aber der 9. der hier gesammelten Aufsätze zugesagt, der „Paris und das Oberelsaß in den Jahren der Schrecken 1789—1795“ betitelt ist. Die gänzliche Unfähigkeit des Autors, Verhältnisse, die ihm unsympathisch sind, richtig zu beurtheilen, tritt hier in besonders deutlicher Weise hervor. Was er gelegentlich über die große Revolution des Jahres 1789 sagt, zeigt ein totales Verkennen der leitenden Ideen und einen unbegreiflichen Hang am Äußerlichen. Auch der 10. Aufsatz, in welchem Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache im Elsaß geboten werden, leidet, so instruktiv er auch sonst ist, durch

das Bestreben des Autors, seinen Ausführungen eine größere Beweiskraft zuzuschreiben, als ihnen zukömmt. Überhaupt wird man gut thun, sich gegenwärtig zu halten, daß die Aufsätze, für periodische Zeitschriften geschrieben oder zu Vorträgen bestimmt, die leidenschaftliche Begeisterung des Vf. für die deutsche Sache im Elsaß zum Ausdrucke bringen, wobei allerdings die Wahrheit manchmal Schaden gelitten hat. Man braucht kein Vertreter der französischen Sache zu sein, um die Art und Weise, wie Rocholl von Frankreich spricht, zu mißbilligen; auch wird man bei aller Anerkennung der großen Verdienste, welche sich Friedrich Wilhelm von Brandenburg als Vertreter der deutschen Idee im Verlaufe des Koalitionskrieges gegen Frankreich 1672—1679 erwarb, doch berechtigte Zweifel darüber äußern dürfen, ob sich alles wirklich so verhalten hat, wie Rocholl es auf Grund des ihm vorliegenden Materials darstellt. Der Stil läßt hie und da zu wünschen übrig. Seite 139 heißt es: „Auf der sogenannten Krautenau, einer Straße in Colmar, wurden wieder unter freiem Himmel Reden gehalten, theils von den Revolutionshelden, theils von Jungfrauen; auf letzterer stand ein großer Topf mit einem Kohlenfeuer, in welches die Jungfrauen Rauchwerk warfen" . . . Seite 133 wird erzählt: „Am 10. April 1791 beging die Gemeinde ein Gedächtnisfest an Mirabeau." Seite 2 wird von einem „Hauptaufschwung" gesprochen, den die Städte nahmen u. a. m. Auch sonst sind Flüchtigkeiten zu verzeichnen. Seite 18 wird der französische Gesandte in Münster, Herzog von Loquerille genannt, während er vier Seiten später richtig als „Longueville" erscheint. Daß man in Frankreich zur Revolutionszeit aus dem Verkaufe der geistlichen Güter 400000 Millionen erhofft hat (S. 126), dürfte doch kaum der Fall sein.

Schließlich möchten wir uns noch die Bemerkung erlauben, daß der Vf. irrt, wenn er glaubt, eine Behauptung gewinne an Beweiskraft durch den Druck mit gesperrten Lettern. Wenn Rocholl den Schlußsatz seines Buches mit noch größeren Lettern gedruckt hätte, so würden wir uns doch erlauben, zu bemerken, daß die schönen Worte „was du ererbt von deinen Vätern hast, erwirb es, um es zu besitzen", nicht von unserem „Nationaldichter Schiller" herrühren.

A. Pribram.

Beiträge zu einer Biographie Ottheinrich's. Von **R. Salzer.** (Festschrift der Realschule in Heidelberg zur 500jährigen Jubelfeier der Universität.) Heidelberg, G. J. Scholl. 1886.

Eine passende Festschrift zum Jubiläum der Heidelberger Hochschule, deren Reformator Ottheinrich war. Doch wird gerade jene kurze Spanne Zeit, in welcher der Neuburger als Pfälzer Kurfürst sich in Wissenschaft und Kunst ein bleibendes Denkmal gesetzt hat, hier nicht berührt. Der Vf. behandelt vielmehr auf Grund umfassender, in einer Reihe von Archiven gemachter Studien die Jugend- und Erziehungsgeschichte Ottheinrich's, seine Thätigkeit von der Konstituirung des Neuburger Fürstenthums bis zur Verzichtleistung auf die Regierung und seiner Übersiedlung nach Heidelberg. In dieser Neuburger Zeit nimmt Ottheinrich nur selten an der großen Politik Antheil. Wir haben es darum in Salzer's Buche wesentlich mit der Verwaltungs- und Hofgeschichte eines kleinen Fürstenthums zu thun, und nach dieser Seite hin hat allerdings der Fleiß des Forschers ein reiches Material zusammengetragen. Auch ist er mit Erfolg bemüht gewesen, den Spuren kunstsinniger und kunstschöpferischer Neigungen sowie den Anfängen der religiösen Wandlungen im Leben Ottheinrich's nachzugehen. Sehr zu tadeln ist, daß der Vf. uns die Benutzung seiner werthvollen Quellenmaterialien selbst erschwert hat; denn ohne Gruppirung, ohne äußere Sichtung nach Kapiteln und Abschnitten bewegt sich die Darstellung durch 91 enggedruckte Quartseiten hindurch. Hierin möge der Vf., wenn er einmal das ganze Lebensbild des kunstsinnigen Fürsten zur Darstellung bringt, dem Geist der Renaissance entsprechend, es anders machen. J. W.

Siegener Urkundenbuch. Erste Abtheilung (bis 1350). Im Auftrage des Vereins für Urgeschichte und Alterthumskunde zu Siegen herausgegeben von **F. Philippi.** Siegen, Kogler. 1887.

Das Siegerland bildete schon im Mittelalter ein geschlossenes Territorium (1259 wird es bereits herschaf genannt; vgl. Nr. 28). Darum haben die größeren Urkundensammlungen Westfalens, der Rheinlande und Nassau's seine Dokumente nicht berücksichtigt. Das veranlaßte den auf dem Gebiete des Urkundenwesens rühmlichst bekannten Verfasser, nachdem schon mehrfach der Plan einer Herausgabe der Siegener Urkunden gefaßt und fallen gelassen war, mit Unterstützung der Stadt und des Kreises Siegen die ältesten Materialien zu sammeln und zu veröffentlichen. Vorarbeiten lagen ihm vor von Er-

hard und dem Archivar de Boor. Große Mühe wurde nach des Herausgebers Mittheilung auf Durchforschung der größeren und Nachforschung nach dem Verbleibe der Familienarchive verwendet, letzteres allerdings ohne bedeutenden Erfolg. Bis zum Jahre 1350 liegen 338 und ein paar Ergänzungs-Nummern vor: davon entfallen auf die Zeit bis 1200 nur 4, auf das folgende Jahrhundert 75, die übrigen Nummern auf die erste Hälfte saec. XIV; die erste ungedruckte stammt aus dem Jahre 1257. Ist die Zahl der unbekannten Urkunden bis 1300 auch gering, so muß man dem Verfasser doch Dank wissen für die fleißige Zusammenstellung aus zum Theil entlegenen Drucken und für die korrekte Wiedergabe mancher bisher nur fehlerhaft gedruckter Stücke. Wiederholt konnte er, wo bis jetzt nur ein Druck nach einer Kopie vorlag, auf das Original zurückgehen. Bei Auswahl der Urkunden wurden „möglichst weite Grenzen gezogen". Daß Urkunden, besonders ältester Zeit, in denen Mitglieder eingesessener Familien auftreten, stets Berücksichtigung fanden, wird wohl kaum Bedenken erregen; es sind ihrer nicht allzu viele. Anders steht es mit der Thatsache, daß „alle erreichbaren Urkunden derjenigen Nassauer Grafen, zu deren besonderem Erbtheile Siegen gehörte, wenigstens im Regest aufgenommen" wurden; dadurch sind doch sehr zahlreiche, nicht in ein Siegener Urkundenbuch gehörige Stücke in diese Abtheilung gekommen (wie auch schon von anderer Seite betont wurde), welche besser für die lokalen Urkunden Platz gelassen und eine Veröffentlichung für weitere 20 Jahre ermöglicht hätten.

Naturgemäß überwiegt bei den meisten Urkunden das lokalhistorische Interesse; aber einzelne verdienen auch die Beachtung weiterer Kreise, vorzüglich für Verfassungsgeschichte. Wichtig ist die auf S. 64 versteckte richtige Datirung des Registers des Marschallamtes von Westfalen (1304—1306) und für Kirchenhistoriker die richtige Deutung des Abgabenverzeichnisses auf S. 206 in Verbindung mit der Erörterung über die kirchliche Verfassung (S. XI ff.). Philippi hat nämlich in einer werthvollen historischen Einleitung, die sich zum Theile auf frühere Forschungen des Oberpräsidenten Achenbach stützt, die Ergebnisse des publizirten Materials zusammengestellt. Namentlich sei hier auf die Abschnitte „die Stadt" und „landesherrliche Gewalt" hingewiesen; auch die „wirthschaftliche Verfassung des flachen Landes" enthält einiges Neue. Dazu kommen sorgfältig gearbeitete Stammtafeln und eine historische Karte, letztere von Dr. Schenck, der auch sonst zahlreiche topographische Beiträge geliefert hat. Wie in seinen

anderen Publikationen hat Ph. auch hier auf Siegelbeschreibung und Abbildungen sein besonderes Augenmerk gerichtet.

Die Drucke, welche ich mit den Originalen im kgl. Staatsarchiv Münster verglichen habe, waren durchgängig korrekt, wie denn auch das Register nur selten in Stich läßt.[1]) Heinrich Finke.

Konrad Celtis in Nürnberg. Ein Beitrag zur Geschichte des Humanismus in Nürnberg. Von **B. Hartmann.** Nürnberg, Schrag. 1889.

Der Vf. hat ein dankbares Thema gewählt; denn zu keiner von allen deutschen Städten, Wien etwa ausgenommen, hat Celtis regere

[1]) Im einzelnen sei noch vermerkt: Nr. 13. Die Datirung 1244 ist richtig, trotzdem Cardauns in Regg. Konrad's (Annalen des hist. Ver. f. den Niederrhein 35, 20 Nr. 122) sagt, wegen des Titels sei die Urkunde vor 1243 Mai zu setzen, da Konrad noch 1243/4 März 18 als Coloniensis ecclesie minister vorkommt. Cardauns hat sich um ein Jahr verrechnet. — Nr. 14. In der Siegelumschrift sind die beiden letzten Klammern zu streichen; vgl. Westf. Siegel Tafel 72 Nr. 2. — Nr. 17. Godefridus prepositus Monasteriensis ist nicht, wie es im Register heißt, Dompropst Gottfried von Münster, sondern Propst G. von Münstereifel. Münsterscher Dompropst war 1253 Wilhelm v. Holte; vgl. Westf. UB. III. Register unter Münster. — Nr. 20. Es hätte das wirkliche Regest gegeben werden müssen! Ich lasse dasselbe hier nach Böhmer-Will, Regg. arch. Mag. II, S. 335 Nr. 164 folgen: EB. Gerhard von Mainz bestätigt die von dem Grafen Heinrich dem Reichen zu Nassau an das Stift Keppel gemachte Schenkung der Kirche zu Netphen. — Nr. 21. „Papst Alexander IV. verbietet, die Prämonstratenserklöster mit nicht hergebrachten Abgaben zu belegen“ hätte durchaus fehlen können, da sie nicht einmal nach einem Original gedruckt werden konnte und ein besserer Text längst bekannt ist. — Nr. 27. Statt Juli 28 ist zu setzen Juni 28. — Nr. 40. Siegen fehlt im Regest. — Nr. 67. Es hätte die Schlußbemerkung nicht mit dem Text der Urkunde zusammen gedruckt werden müssen. — Nr. 76 ist das Regest nach Seibertz genommen; statt: die Klöster stellen einen „Almosenbrief“ aus, hätte es heißen müssen: die Klöster versprechen Theilnahme an allen guten Werken. — Nr. 168. Rogerus Rosensis episcopus ist nicht R. von Rossano, sondern von Roß (Schottland); der nicht gedeutete Gresogonus Sibenicensis ist Chrysogonus von Sebenico; darum Catacensis wohl gleich für Cattaro (verschrieben oder verdruckt bei Würdtwein für Catharensis). — Nr. 172 gehört nicht zu 1327 Juni 30 (oder muß es wie im Regest 23 heißen?), sondern zu 1328; der annus XII Johann's XXIII. reicht von 1327 August 7 bis 1328 August 7. Damit stimmt auch der Name Bartholomäus als EB. von Siponto, da B. erst zu Anfang 1328 in dieser Würde erscheint.

Beziehungen unterhalten als zu Nürnberg. Dabei war dasselbe damals die erste Stadt des Reiches, ein Sitz der Künste und Wissenschaften. Wiederholt kehrte der „deutsche Erzhumanist“ in der schönen fränkischen Stadt ein, der er in seiner eleganten „Norinberga“ ein literarisches Denkmal von bleibendem Werth gesetzt hat. Mehrere seiner Schriften sind hier in Nürnberg erschienen; eine große Anzahl humanistischer Männer, mit denen er in dauerndem Briefwechsel stand, wohnte in diesem Mittelpunkte deutschen Kulturlebens. Eine feste Stellung an der vom Rathe der Stadt gegründeten Poetenschule konnte er freilich nicht erlangen, so sehr sich auch seine Freunde für ihn bemühten. Von besonderem Werthe sind die Abschnitte, in denen der Vf. die Beziehungen des Celtis zu Sebald Schreyer (Clamosus), Sixtus Tucher, Willibald und Charitas Pirkheimer, dem Maler Albrecht Dürer und Mathematiker Johann Werner schildert. — Der Vf. besitzt eine gute Kenntnis der ausgedehnten, in Frage kommenden Literatur. Es ist darum kein Vorwurf, wenn hier betont wird, daß ihm einzelnes doch entgangen ist: bei der großen Zersplitterung des Stoffes konnte es kaum anders sein. So bietet z. B. Bösch in den „Mittheilungen des germanischen Museums“ (1, 37—39) eine Ergänzung mit dem Abdruck einer Urkunde, worin sich Celtis zur Neubearbeitung von Hartmann Schedel's Chronik verpflichtete. Freilich ist diese Neubearbeitung nie erschienen. Sodann sei ergänzend hinzugefügt, daß die Münchener Hof- und Staatsbibliothek eine Handschrift besitzt, welche die von Georg Alt angefertigte Übersetzung der Celtisschen Norinberga enthält (vgl. dazu S. 35 ff.). Gelegentlich der von Celtis geplanten Germania illustrata (S. 4) dürfte vielleicht bemerkt werden, daß dies nur eine Nachahmung der Italia instaurata des Flavio Biondo war. Wiederholt (S. 4. 15. 33. 57) wird das Kloster, welchem Johannes Trithemius eine Zeit lang als Abt vorstand, Spanheim genannt, während der richtige Name Sponheim lautet. — Man sollte endlich einmal aufhören, die Stadt Konstanz mit dem unrichtigen Namen Costnitz zu bezeichnen (vgl. S. 3). Schon vor einem Menschenalter hat der damalige Archivar Marmor nachgewiesen, daß Konstanz nie so geheißen hat. Karl Hartfelder.

Die Schlacht bei Nürnberg vom 19. Juni 1502. Inauguraldissertation von **Adolf Haase.** Greifswald, F. W. Kunike. 1887.

Der erste Theil enthält eine kritische Besprechung der über das Ereignis vorliegenden Berichte, einschließlich der **Volkslieder**, der

zweite eine Darstellung des Kampfes. Man gewinnt den Eindruck, daß der Vf. die Vorgänge desselben richtig aufgefaßt habe, auch daß sein Urtheil über die Tragweite derselben wohl begründet ist. Es erklärt sich aus seiner Darstellung recht wohl, wie sich beide Parteien haben den Sieg zuschreiben können, obwohl die Nürnberger im Kampfe selbst eine tüchtige Schlappe, durch ihre eigene Schuld, erlitten haben. Mkgf.

Chronik der Stadt Hildburghausen. Von **Rudolf Roman Human.** Hildburghausen, Kesselring. 1886.

Vorliegende Schrift bildet einen Theil eines geplanten größeren Werkes, welches die „Chronik der Stadt, der Diöcese und des Herzogthums Hildburghausen" darstellen soll. Wir sind dem Vf. bereits ein paar Mal auf dem Gebiete der nordfränkischen Geschichte begegnet (Chronik von Veilsdorf und Chronik von Heßberg). Derselbe ist also gerade kein Neuling mehr in dieser Art schriftstellerischer Thätigkeit. Die „Chronik der Stadt Hildburghausen" ist in umfassender Weise gehalten und auf breitester Grundlage angelegt. Sie behandelt ihren Gegenstand in 13 Abschnitten, wozu noch ein 14., das „Urkundenbuch" kommt, das aber nur 35 Seiten umfaßt und 19 Nummern enthält. Den Inhalt der Chronik selbst anlangend, so ist er außerordentlich reichhaltiger Natur und erstreckt sich bis auf die Gegenwart herab. Der Vf. hat es an fleißiger Herbeiziehung und Ausnutzung ungedruckten, archivalischen Materials, sowie der bereits gedruckten Hülfsmittel nicht fehlen lassen und verdient soweit unsere volle Anerkennung. Überwiegend berücksichtigt erscheinen die Einrichtungen, die man heutzutage unter dem Begriff „Kulturgeschichte" zusammenfaßt. Die eigentliche politische Geschichte der Stadt ist dabei eher etwas zu kurz weggekommen, während die Mittheilungen kulturgeschichtlicher Natur manchmal fast zu ausführlich gehalten sind, oder, um mich richtiger auszudrücken, dabei das Wesentliche und Unwesentliche in zu geringem Grade unterschieden wird. Was uns der Vf. über Industrie, Gewerbe, Kirchen, Schulsachen u. dgl. bietet, wird man indes immerhin besonders dankbar aufnehmen. Das biographische Element ist nicht minder ergiebig vertreten, nur ist auch hier, bei weniger bedeutenden Persönlichkeiten, oft des Guten zu viel geschehen. Infolge dieser Weitläufigkeiten hat das Buch ja auch seinen ungewöhnlich großen Umfang erhalten. Indes wollen wir dem Vf. am Ende darum keinen Vorwurf machen; seine Mitbürger werden ihm

sicher dafür dankbar sein, und auswärtige Leser und Forscher werden, der eine in diesem, der andere in jenem Abschnitte, aus dem Mitgetheilten vieles lernen können, zumal die Zuverlässigkeit des Gebotenen keinem Zweifel unterliegt. Die angehängten Urkunden, die sich alle auf die Geschichte der Stadt, namentlich die innere Geschichte, beziehen, mögen als eine erwünschte Zugabe betrachtet werden, auch wenn eine und die andere davon bereits gedruckt ist.

Wegele.

Bau- und Kunstdenkmäler Thüringens. Im Auftrag der Regierungen von Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ält. Linie und Reuß jüng. Linie bearbeitet von **P. Lehfeldt.** Heft 1: Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach. Amtsgerichtsbezirk Jena. Jena, G. Fischer. 1888.

Das 1. Heft dieses neuen kunsthistorisch-antiquarischen Werkes liefert den Beweis, daß die thüringischen Regierungen dieses schöne Unternehmen den rechten Händen anvertraut haben. Die ganze wohlüberlegte Anlage des Werkes zeichnet sich auf den ersten Blick durch Planmäßigkeit, Sinn für Ordnung und Übersichtlichkeit und eine glückliche Auswahl der zur Erklärung der Denkmäler unumgänglich erforderlichen geschichtlichen Mittheilungen aus. Besondere Anerkennung verdient, daß diese geschichtlichen Erläuterungen streng sachlich gehalten sind und alle kunsthistorischen Phrasen verschmähen. Wird das ganze Unternehmen in dieser knappen Form weitergeführt, so kann man sich auf die Vollendung desselben in absehbarer Zeit Rechnung machen. Mit Recht hat ferner der Herausgeber auch den Antiquitäten und Kunstgegenständen, welche sich im Besitze von Privatpersonen befinden, seine Aufmerksamkeit zugewendet: eine beträchtliche Anzahl solcher Gegenstände enthält z. B. das Haus Thalstein bei Jena im Besitze des kgl. Legationsrathes W. v. Tümpling. Vortrefflich sind die Abbildungen ausgefallen, von denen eine ziemlich große Anzahl aus der Anstalt für Lichtdruck von Römmler u. Jonas in Dresden hervorgegangen sind. Fraglich könnte sein, ob es sich nicht empfohlen hätte, manche Inschriften in kleinerer Form wiederzugeben. Daß freilich alle Inschriften richtig gelesen sind, wagen wir nicht zu behaupten. So dürfte doch wohl S. 239 anstatt administratorē balliä in Thuringia egisset zu lesen sein administrationē b. i. Th. e. Und wenn in den folgenden Heften Inschriften in den jetzt üblichen Formen der Buchstaben zum Nutzen derjenigen Leser, welchen die gothische Majuskel

oder Minuskel Schwierigkeiten macht, beigefügt werden, was sehr zu wünschen ist, so darf nur Buchstabe für Buchstabe, nicht das alterthümliche Wort im ganzen durch die neuere Wortform ersetzt werden. Wir lesen die Namen der Inschrift auf S. 82: „nicolavs. tuercavf. echart. topfer. nicolavs. holpir. nicolavs. peszer. altermeister. bartel. wgel (ivgel?) wergkmeister“. Die dieser Inschrift folgende Erklärung (S. 83) — „Die Namen der Werkmeister (?!) lauten danach: „Teuerkauf, Töpfer, Holpir (Hoyer?), Altermeister (oder ist dies: Altmeister, und der Name Peter?) und Wgl. vielleicht für Weigel, da der Raum nicht ausreichte“ — ist nicht bloß einiger Namensformen, sondern auch der Deutung wegen als verfehlt zu bezeichnen. Die Inschrift enthält ohne Zweifel die Namen der Bauherren oder Kirchenvorsteher (altermeister = altermenner, vgl. Schiller u. Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch 3, 223, olderman, oldermenne, olderlude, und Opel, Denkwürdigkeiten des hallischen Ratsmeisters Spittendorff altermenner S. 207 f.) und zum Schluß den Namen des Bau- oder Werkmeisters. Opel.

Die Entwickelung der Landwirthschaft auf den gräflich Stolberg-Wernigerode'schen Domänen. Beitrag zur Geschichte der Landwirthschaft auf Grund archivalischen Materials. Von **Alexander Backhaus.** Jena, Gustav Fischer. 1888.

Die vorliegende Schrift ist in der Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen erschienen, welche der Leiter des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle, Professor Dr. J. Conrad, herausgibt. Durchdrungen von der Ansicht, daß zum Studium der Landwirthschaft wie anderer Zweige der Volkswirthschaft die Erforschung der Vergangenheit das beste Mittel abgebe, ist Conrad bemüht, Monographien über Industrien wie Bodenbewirthschaftung einzelner Landestheile in's Leben zu rufen. Aber über die Schicksale kleinerer Wirthschaften und unabhängiger Dörfer ist Aktenmaterial aus früheren Jahrhunderten nur sehr spärlich vorhanden, man kann solches nur in den Archiven alter grundbesitzender Geschlechter noch finden. So behandeln denn zwei schon früher in obiger Sammlung erschienene Schriften von Graf Görtz-Wrisberg und Dr. Heisig die Entwickelung der Landwirthschaft auf den Görtz-Wrisberg'schen Gütern in Hannover und den Schaffgotsch'schen in Schlesien. Über die Vergangenheit der Stolberg'schen Besitzungen im Harze ist ein besonders reichhaltiges und interessantes Material vorhanden. Der Autor hat

demselben nach einer einleitenden Darstellung der Geschichte des Besitzstandes sehr ausführliche Mittheilungen über die Entwickelung des Pachtwesens seit dem 15. Jahrhundert, der Wirthschaftssysteme, des Ackerbaus, der Viehzucht und ländlichen Nebengewerbe entnommen. Er ist ferner im Stande, die verschiedenen Phasen der Brutto- und Reinerträge dieser Güter, sowie die Bewegung der Löhne auf denselben seit dem 16. Jahrhundert zu schildern. Viele seiner Resultate stimmen mit dem überein, was auf Grund anderer Quellen bereits festgestellt worden ist, manche derselben aber dürften als neu zu bezeichnen sein. Die Gesammternte eines Hofes in den letzten Jahren zeigt einen 7,12mal so hohen Ertrag als die im 16. Jahrhundert, dagegen ist die Ernte der gleichen Frucht von der gleichen Fläche jetzt nur 2—4mal größer als damals. Der Hauptfortschritt ist also durch ausschließlichen Anbau hochrentirender Pflanzen erzielt. Die Unkosten des Betriebes sind relativ stärker gestiegen als die Brutto-Gelderträge. Doch zeigen die Reinerträge eine bedeutende Erhöhung. Einzelne Höfe geben übrigens den zahlenmäßigen Beleg, daß die Güte des Bodens für die Höhe des Ertrags nicht in erster Reihe ausschlaggebend ist, sondern die geschickte und rationelle Bewirthschaftung. Überhaupt sprechen die Schilderungen des Backhaus'schen Buches wenig für die Berechtigung der Klagen unserer Landwirthe. Trotz der agrarischen Krise steigen auf den Stolberg'schen Gütern die Reinerträge wie die Pachtpreise von Jahr zu Jahr. Trotz der sinkenden Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse sind die Güter im Stande, nicht bloß sich zu erhalten, sondern erheblichen Ertrag zu liefern. Es wäre zu wünschen, daß noch weitere derartige Monographien über ländliche Güterkomplexe erschienen. Die Debatte über die Nothlage der Landwirthschaft und Mittel, ihr aufzuhelfen, würde dadurch bedeutend an Sachlichkeit gewinnen und weit eher Maßnahmen gefunden werden, welche in Wahrheit geeignet wären, den jetzigen Klagen ein Ziel zu setzen. A. Zimmermann.

Regesta archiepiscopatus Magdeburgensis. Sammlung von Auszügen aus Urkunden und Annalisten zur Geschichte des Erzstifts und Herzogthums Magdeburg. Nach einem höheren Orts vorgeschriebenen Plane auf Kosten der Provinzialvertretung der Provinz Sachsen herausgegeben von **G. A. v. Mülverstedt.** III. Von 1270 bis 1305. Magdeburg, E. Bänsch. 1889.

Dieser 3., das Werk zum Abschluß bringende Band enthält außer den Regesten und chronikalischen Auszügen für den angegebenen Zeit-

raum noch zwei Nachträge, welche zusammen 278, und außerdem noch einen Anhang, welcher auf 17 Seiten Auszüge aus Todtenbüchern enthält. Ein Register zu den Tausenden von Personen- und Ortsnamen der drei starken Bände, das nach S. IX und XXXV der Vorrede zum 1. Bande in Aussicht gestellt war — dasselbe sollte auch Erläuterungen enthalten — suchen wir vergebens. Es ist dies ein sehr wesentlicher Mangel, der den Werth des Werkes stark vermindert.

Über die Art und Weise, wie der Herausgeber seine allerdings nicht leichte Aufgabe gelöst hat, haben wir uns bei der Anzeige des 2. Bandes ausgesprochen (H. Z. 49, 146 ff.). Der dort ausgesprochene Tadel hat doch das Gute gehabt, daß der Herausgeber sich noch entschlossen hat, die von uns genannten Werke einer Durchsicht zu unterwerfen und im Nachtrage eine Reihe einschlägiger Nachrichten zur Geschichte der Erzbischöfe Magdeburgs daraus zu entnehmen. Er gesteht also thatsächlich ein, wie wohlbegründet der ihm gemachte Vorwurf war. Vielleicht hat er sich inzwischen auch an das erinnert, was er auf S. XIII der Vorrede zum 1. Bande als Aufgabe seines Werkes hingestellt hat, „daß die Geschichte der Erzbischöfe so viel als möglich in ihrem weitesten Umfange zu verfolgen sei, mit Einschluß also aller ihrer Beziehungen auch außerhalb ihres Landes und ihrer Betheiligung an allgemeinen Kirchenangelegenheiten und am Reiche".

Der Vorwurf großer Flüchtigkeit in der Ausbeutung allbekannter Werke muß auch dem jetzt vorliegenden 3. Bande gemacht werden. So sind die Magdeburgischen Geschichtsblätter nur in mangelhafter Weise für das Regestenwerk benutzt[1]). Ebenso das Urkundenbuch des Klosters Berge von Holstein[2]).

---

[1]) Nr. 11 (Urk. Erzb. Konrad's v. 14. Juli 1270) ist bereits dort in Bd. 9 S. 409 abgedruckt; Nr. 139 (Urk. Erzb. Konrad's v. 2. Mai 1274) hat v. Mülverstedt selbst schon im 4. Bande S. 270 veröffentlicht; Nr. 142 ist Bd. 8 S. 304, Nr. 304 Bd. 12 S. 246 und Schmidt, U.-B. des Hochstifts Halberstadt 2, 428, Nr. 631 Bd. 6 S. 537 abgedruckt. Alle diese Drucke erwähnt der Herausgeber mit keinem Worte, selbst seinen eigenen nicht. Die Urkunden Erzbischof Burchard's vom 10. März 1297 und vom 18. November 1300, mitgetheilt durch Holstein in Bd. 10 S. 166 f., fehlen vollständig, ebenso die Urkunde des Klosters U. L. Frauen vom 14. September 1302, welche Hülße Bd. 16 S. 221 hat abdrucken lassen. In Nr. 1024 ist ein Schreib- oder Druckfehler zu berichtigen, es ist statt Band V „Band VI" zu lesen.

[2]) Die Urkunde der Äbtissin Bertradis von Quedlinburg für Kloster Berge vom Jahre 1272 (Nr. 123) fehlt bei v. M. Die Urkunde Bischof Volrad's

Wie weit der Herausgeber seine Absicht, „alle bekannt gewordene Abdrücke anzuführen" (S. XI der Vorrede des 1. Bandes), verwirklicht hat, davon soll noch ein recht in die Augen springendes Beispiel angeführt werden. Wir wählen dazu die Historia ducatus Magdeburgensis von Sagittarius, abgedruckt bei Boysen, Histor. Magazin Bd. 3. Bei den Nummern 233. 282. 283. 579. 600. 601. 815. 1035 und 1088 fehlt die Angabe des Druckes aus Sagittarius. Bei Nr. 233. 1035 und 1088 ist überhaupt kein anderer Druck angegeben, es wird also bei dem Unkundigen der Glaube erweckt, als ob diese drei Urkunden bisher unbekannt gewesen wären.

Diese Proben mögen genügen; sie könnten leicht vermehrt werden. Demnach müssen wir bei unserem Urtheile bleiben, das wir schon bei Besprechung des 2. Bandes des v. Mülverstedt'schen Regestenwerkes abgegeben haben. —n.

Verzeichnis der Kunstdenkmäler der Provinz Schlesien. II. Die Landkreise des Regierungsbezirkes Breslau. In amtlichem Auftrage bearbeitet von **Hans Lutsch.** Breslau, W. G. Korn. 1889.

Der 1. Band, die Denkmäler der Stadt Breslau enthaltend, ist in Bd. 58, 136—138 besprochen. Der 2. Band enthält die Landkreise des Breslauer Regierungsbezirks. Es war dem Vf. zur Pflicht gemacht, sich an die jetzige politische Eintheilung der Provinz zu halten, die mit der der alten Theilfürstenthümer nicht immer zusammenfällt. Da aber die historische Entwickelung des Landes auch in Bezug auf die Kunst von den letzteren abhängig gewesen ist, so hat der Vf. darauf Rücksicht genommen und innerhalb des Regierungsbezirkes die Kreise nicht alphabetisch behandelt, sondern sie nach den alten Ter-

---

von Halberstadt vom 27. August 1278 hat v. M. Nr. 285 nach einem Kopialbuch regestirt, während doch, wie aus Holstein Nr. 128 hervorgeht, das Original im Magdeburger Staatsarchiv vorhanden ist; der Druck Holstein's ist bei dieser Nummer von v. M. nicht angegeben. In Nr. 1068 gibt v. M. ein Regest nach dem sog. weißen Buche des Klosters Berge, während Holstein unter Nr. 147 die betreffende Urkunde ihrem ganzen Inhalte nach abdruckt. Ebenso wenig ist in Nr. 1093 und 1114 der Druck bei Holstein Nr. 148 bzw. 149 erwähnt. Die Urkunde des Magdeburger Domkapitels vom Jahre 1300 (Holstein Nr. 156) ist erst im Nachtrage abgedruckt. Die vom Herausgeber hier gemachte Konjektur, Ronebiz statt Randowe zu lesen, ist vollständig überflüssig: Berthold und Johannes von Randau erscheinen in Urkunden dieser Zeit mehrfach.

ritorien in Gruppen zusammengefaßt. Somit behandelt der vorliegende Band zuerst die Grafschaft Glatz mit drei, dann die Fürstenthümer Münsterberg mit zwei, die östliche Hälfte von Schweidnitz mit vier, Brieg mit vier, Breslau mit drei, Oels-Wohlau mit sechs Kreisen und endlich den Kreis Guhrau vom alten Glogauer Fürstenthum. Jedem Fürstenthum ist eine historische Einleitung vorangeschickt, die sowohl seine territoriale Ausbildung wie seine kulturelle Entwickelung in den Hauptzügen darlegt. Innerhalb der Kreise findet man die Orte in der alphabetischen Reihenfolge. Diese Anlage des Buches ist sehr wohl überlegt und hebt dasselbe über ein bloßes Repertorium der Kunstdenkmäler weit hinauf. Die Beschreibung der letzteren berücksichtigt die geschichtliche Seite mit derselben Gründlichkeit wie die künstlerische; verräth das ein eingehendes Studium am Orte, so bezeugt das andere sorgfältigste Benutzung der Literatur. Im übrigen sind für die Darstellung die im 1. Bande befolgten Grundsätze maßgebend geblieben, und das mit Recht. Das Buch ist ein wissenschaftliches Quellenwerk der Kunstgeschichte eines vom Hauptstrom des deutschen Lebens zwar etwas abgelegenen, in sich aber reichen Landes, und zwar ein vortreffliches. Mkgf.

De Registers en Rekeningen van het bisdom Utrecht 1325—1336. Door S. Muller. I. (Werken van het Historisch Genootschap te Utrecht. Nieuwe Serie Nr. 53.) Utrecht, Kemink. 1889.

Der verdienstvolle Utrechter Staatsarchivar veröffentlicht hier eine äußerst wichtige Sammlung aus der Verfallzeit des Utrechter Bisthums. Die Geschichte dieses Territoriums ist noch wenig bekannt, die hochinteressante Beka-Chronik liegt nur in veralteter Ausgabe vor, ein Urkundenbuch fehlt bis jetzt, die Einrichtung der Utrechter Staatsregierung liegt noch ziemlich im Dunkeln, für die Rechtsgeschichte der Hauptstadt hat erst die Arbeit des Vf. (de Middeleeuwsche Rechtsbronnen der stad Utrecht) die unentbehrliche Grundlage geschaffen. Diese Schuld- und Haushaltungsregister des Bischofs nebst seinem Diversorium und einer Anzahl von Rechnungen der bischöflichen Rentmeister im Niederstift, des Schultheißen von Amersfoort, vom Weihbischof, Offizial und den Provisoren des Stifts liefern schöne Beiträge zur Kenntnis der damaligen zerrütteten Zustände im Bisthum, das mehr und mehr unter holländischen Einfluß kam. Die pekuniäre Abhängigkeit des Bischofs, der sein Amt so zu sagen von seinen Städten und mächtigsten Gegnern gekauft hatte, war der

Krebsschaden seiner ruhmlosen Regierung; die Übermacht Hollands auch in den inneren Sachen des Stifts, die Gewinnsucht der bischöflichen Verwandten treten oft in unverschämtester Weise hervor. — Die Ausgabe ist mit größter Sorgfalt gemacht; das Erscheinen des 2. Bandes, welcher Beilagen, Register und eine hoffentlich auf die Einrichtung der Utrechter Staatsregierung eingehende Einleitung geben wird, kann in Jahresfrist erwartet werden und wird uns eine willkommene Veranlassung geben, das Buch näher zu besprechen.

P. J. Blok.

Resolutiën genomen by de vroedschap van Utrecht betreffende de Illustre School en de Akademie (1632—1693). Door **J. A. Wynne.** (Werken van het Historisch Genootschap te Utrecht. Nieuwe Serie Nr. 52.) Utrecht, Kemink. 1889.

Die wichtigsten Aktenstücke zur Geschichte der Utrechter Universität im 17. Jahrhundert sind hier zusammengestellt und gestatten einen eigenthümlichen Einblick in die Denkweise eines niederländischen Stadtraths dieser Zeit in Unterrichtssachen. Einen sonderbaren Eindruck macht der Anfang der Sammlung, wo man liest, wie der ehrbare Rath schwankte zwischen zwei Plänen: der Errichtung eines Zuchthauses und der einer Universität. Berufung von Professoren, Studentenleben, Einrichtung akademischer Gebäude u. s. w. werden in zahlreichen Aktenstücken behandelt. Der Herausgeber, der in einer niederländischen Zeitschrift eine Übersicht der Utrechter Universitätsgeschichte gegeben hatte und sich übrigens auf Loncq's Geschichte der Universität beruft, gibt hier das Quellenmaterial ohne Erläuterung, leider auch ohne Register. P. J. Blok.

Oliver Cromwell. Von **Fritz Hönig.** Erster Band. (Zweiter Theil: 1642—1646.) Zweiter Band. (Dritter Theil: 1646—1650.) Berlin, F. Luckhardt. 1887. 1888.

Die vom Ref. in der Anzeige des ersten Theils des Hönig'schen Cromwell's (H. Z. 60, 186) am Schlusse ausgesprochene Erwartung, daß es dem Vf. in den folgenden Abschnitten seiner Biographie möglich sein werde, sein militärisches Wissen und Verständnis mehr zu verwerthen, als dies in dem ersten Abschnitte der Fall wäre, hat sich in den beiden vorliegenden, ziemlich umfangreichen Theilen, welche die Zeit vom Ausbruche des ersten Bürgerkrieges bis zur Besiegung Irlands im Jahre 1650 umfassen, im gewissen Sinne erfüllt. Die Feldzüge, Schlachten und Belagerungen, an denen Cromwell hervorragenden Antheil genommen, sind nach der militärwissenschaftlichen

Seite im ganzen sachgemäß dargestellt, namentlich die Schilderung der Schlacht bei Naseby und die des irischen Feldzuges von 1649/50 ist als klar und verständlich zu bezeichnen: besonders die Gründe, auf welchen Cromwell's unvergleichliche Größe als Reitergeneral beruht, werden in überzeugender Weise dargelegt. Im Gegensatz zum Prinzen Rupert, der ja auch ein geborener Reiterführer war, behält Cromwell nach dem Choc seine Reiter stets in der Hand, so daß er sie sich sofort wieder sammeln lassen kann, um sie von neuem gegen andere Kampfziele einsetzen zu können (vgl. 1, 2, 204 ff.). Dadurch führt er wiederholt die siegreiche Entscheidung herbei, so bei Marston-Moor und Naseby, während umgekehrt Rupert von Edgehill bis Naseby, obwohl in der Attacke selbst meist siegreich, fast regelmäßig durch das ordnungslose, unaufhaltsame Nachjagen hinter dem geworfenen Gegner her den Erfolg der Schlacht preisgibt (vgl. 2, 435 u. Anm.). Auch daß Cromwell bei jedem Reiterangriff auf Flankendeckung bedacht war, daß er „lange Attacken" reiten ließ, d. h. die innerhalb der feindlichen Feuerwirkung liegende Strecke im Galopp zurücklegen ließ, wird als ein Hauptelement der erfolgreichen Reitertaktik des Puritanerführers dargethan. Ebenso ist in dem letzten Kapitel des 1. Bandes (1, 2, 248—306) die organisatorische Thätigkeit Cromwell's und die Eigenart seiner eigensten Schöpfung, jenes Heeres, das zugleich eine religiös-politische Parteiversammlung darstellte und doch in der Hand seines Führers das Ideal eines Heeres war, in übersichtlicher Weise im ganzen richtig geschildert.

Bietet somit das H.'sche Buch namentlich dem militärischen Leserkreis, für den es zunächst bestimmt ist, mannigfache Belehrung, so muß doch Ref. es offen aussprechen, daß das Buch den wissenschaftlichen Ansprüchen, die man an eine Biographie Cromwell's zu stellen berechtigt ist, nicht entspricht. Vor allem ist die quellenmäßige Grundlage der Darstellung sehr unzureichend: nicht nur, daß nirgends ungedruckte Quellen benutzt sind, auch die gedruckten sind durchaus nicht genügend ausgenutzt. Abgesehen von Moritz Brosch's Cromwell-Biographie, welchem er übrigens 1, 2, 217 den völlig ungerechtfertigten Vorwurf macht, er habe den Namen der nach der Schlacht bei Naseby auftretenden „Clubmen" von der Vereinigung dieser Männer in Klubs erklärt, während Brosch S. 278 mehrfach die richtige Übersetzung „Keulenträger" gibt — und Gardiner's History of the great civil war I, die außer für die Vorgeschichte des irischen Feldzuges von 1649/50 nur in einem auf die Zeit von 1642—1644 bezüglichen Nachtrage des 2. Bandes benutzt werden konnte, beruht H.'s Darstellung im wesentlichen auf Carlyle. So werthvoll nun auch die Briefe Cromwell's sind, sie können doch nur, selbst wenn man die unbedingte Wahrheitsliebe des großen Puritaners nicht anzweifelt, ein einseitiges Bild von den Ereignissen geben und bedürfen nothwendig der Ergänzung durch anderweitige Berichte, namentlich durch solche von der Gegenseite.

In wie ausgedehnter Weise diese vorhanden sind, davon mußte den Vf. schon ein Blick in Gardiner's Werk und namentlich in dessen Vorrede überzeugen. Er hat ja denn auch Veranlassung genommen, eine Reihe Ergänzungen und Berichtigungen für die ersten drei Feldzugsjahre des Bürgerkrieges dem 2. Bande als Nachtrag hinzuzufügen. Lehrreich sind auch in dieser Hinsicht zwei in der English Historical Review 1887 p. 533 ff. und 1888 p. 668 ff. von W. G. Roß, der augenblicklich mit einer Sammlung des Materials für eine militärische Geschichte des Bürgerkrieges beschäftigt ist, veröffentlichte Studien über die Schlachten von Edgehill und Naseby; in Bezug auf die beiderseitigen Stärkeverhältnisse in letzterer weist er nach, daß das Parlamentsheer etwa 13500, wovon etwa 7000 Mann Infanterie, zählte, während das königliche Heer nur höchstens 8000 Mann und zwar ungefähr zu gleichen Theilen Fußvolk und Reiterei stark war, während nach H. 1, 2, 200 sich die Gesammtstärke beider Heere auf je 20000 Mann belaufen haben sollte. Einspruch muß dann erhoben werden gegen die Citirweise des Vf.: diese ist, gelinde gesagt, irreführend. Was soll es wohl bedeuten, wenn 1, 2, 123 für das Gefecht bei Winceby einfach citirt wird: John Vicars, London [2. Aufl.] 1644 (vorher wird noch hinzugefügt: bei M. Simons und J. Meecock, während dies nach Carlyle 1, 142 Anm. 2 die Namen der Drucker der Ausgabe von 1646 sind!) und sich bei näherer Prüfung ergibt, daß H.'s Darstellung des Gefechts einfach aus dem bei Carlyle 1, 142 f. mitgetheilten Bericht aus John Vicars God's Ark overtopping the World's Waves, or the third part of the Parliamentary Chronicle ausgeschrieben ist? Auch sonst haben sich an einer sehr großen Anzahl von Stellen, die ich nachgeprüft habe, die Citate aus Rushworth, Clarendon u. a., stets an den entsprechenden Stellen Carlyle's vorgefunden; ebenso fand ich in der Darstellung der irischen Verhältnisse z. B. die Citate aus Belling's history of the Irish confederation stets übereinstimmend mit denen bei Gardiner. Wahrlich ein Autor, der ein solches Verfahren beobachtet, scheint am wenigsten berechtigt, derartige abfällige Urtheile über die neuere, namentlich deutsche Geschichtschreibung über Cromwell auszusprechen, wie sie H. mehrfach fällt; vgl. 1, 1, 48, wo von den „Geschichtszünftlern" gesprochen wird, „von denen geflissentlich die große Lüge (von dem Parlamentsheere) bis auf unsere Tage gepäppelt (sic) worden ist"; S. 58, wo den „Geschichtsfälschern" vorgeworfen wird, aus Karl I. einen unfähigen großen Herrn gemacht zu haben; ferner 1, 2, 27. 120. 165, wo mit großer Geringschätzung von denen geredet wird, „die unter Geschichte nichts anderes verstehen, als Akten zusammenzuhängen"; S. 272, wo selbst einem Ranke vorgehalten wird, daß er sich nicht die nöthige Mühe gegeben habe, Cromwell's Charakter zu erkennen; 2, 58 Anm. 1: „eine den bescheidensten Anforderungen genügende Darstellung (der Zeit von 1645—1648) besteht in der deutschen Geschichtschreibung überhaupt nicht", und an anderen Stellen.

Die starke Abhängigkeit H.'s von Carlyle, gegen dessen Heroisirung Cromwell's sich übrigens jetzt in England eine starke Reaktion geltend macht und dessen unbedingte Zuverlässigkeit keineswegs unangefochten dasteht (vgl. z. B. die Artikel von Palgrave in der Engl. Historical Review vom Juli 1888 und Januar 1889), hat den Vf. auch zu der Überschätzung der Thätigkeit seines Helden geführt, die mehrfach hervortritt. So heißt es 1, 2, 85 in Bezug auf die Kriegsereignisse des Jahres 1643: „In dieser Lage ist es Cromwell's Dämon, welcher der Opposition über diese erste militärische Krisis gerade so weghalf, wie er sie 1641/42 über die große politische hinweggebracht hatte". Nun steht doch fest, daß die günstige Wendung des Kriegsglücks für die Parlamentspartei in erster Linie nicht durch die Erfolge Cromwell's, sondern durch Essex bewirkt worden ist, der die Königlichen zur Aufhebung der Belagerung von Gloucester zwang und dann in der ersten Schlacht bei Newbury einen allerdings nicht zweifellosen Erfolg über den König davontrug, der den Rückzug der Königlichen bewirkte. — H. freilich bezeichnet ohne weiters die erste Schlacht bei Newbury einfach als Niederlage des Grafen Essex (S. 111), was noch weniger berechtigt ist, als seine auch im Nachtrage zum 2. Bande festgehaltene Angabe (vgl. 1, 2, 75; 2, 433 ff.), daß der König in der Schlacht bei Edgehill zweifellos als Sieger anzusehen sei: ich glaube, beide Schlachten müssen als unentschieden betrachtet werden; dem strategischen Erfolge nach erscheint aber in der ersten Schlacht bei Newbury Essex als Sieger.

Überhaupt läßt der Vf. in majorem gloriam seines Helden die Kriegführung der Parlamentsheere und der „Advokaten-Generale", soweit eben nicht Cromwell betheiligt ist, in einem viel zu ungünstigen Lichte erscheinen (vgl. 1, 2, 71 f. 29 f.). Namentlich über die Miliz, aus der ja bis zur Errichtung der New Model Army — welchen Ausdruck der Vf. übrigens stets mit „Musterheer" wiedergibt, während er doch nur das nach einem neuen Vorbild, nämlich dem der Truppen der Eastern Association gebildete Heer bezeichnet (vgl. 2, 432 f.) — die Truppen des Parlaments zumeist bestanden, urtheilt der Vf. in der denkbar ungünstigsten Weise: „Trotzdem die Miliz nichts anderes gethan hat, als Gassenskandale inszenirt, um beim ersten Gefecht mit regulären Truppen davon zu laufen, hat die Geschichtschreibung weidlich nach allen Regeln der Kunst das Loblied dieser Gesellschaft gesungen" — „die Miliz war in der That ein uniformirter Haufe, zusammengesetzt aus Gassenbuben, Wegelagerern, Müssiggängern und sonstigem Gesindel" (1, 2, 26 ff.). Dieses Urtheil des Vf., in welchem wohl auch die Abneigung des Berufssoldaten gegen Milizheere zum Ausdruck kommt, ist umsoweniger gerechtfertigt, als gerade die Londoner Trained Bands in den ersten Jahren des Bürgerkrieges bei Edgehill, in der ersten Schlacht bei Newbury, bei Cheriton große Tapferkeit an den Tag gelegt haben. Bei der im 1. Kapitel des zweiten Theiles gegebenen zusammenfassenden Übersicht der Streitkräfte der beiden Parteien scheint mir der Vf.

zu wenig darauf Rücksicht zu nehmen, daß sich im Anfang des Krieges auf beiden Seiten improvisirte Heere gegenüberstehen und daß also von einem Gegensatze zwischen dem stehenden Heere des Königs und dem Milizheere des Parlaments, wie ihn der Vf. mehrfach (vgl. 1, 2, 17. 27. 29) hervorhebt, kaum die Rede sein kann; eine Analogie scheinen mir im gewissen Sinne die militärischen Verhältnisse darzubieten, wie sie bei Ausbruch des großen nordamerikanischen Bürgerkrieges bestanden.

Auch im einzelnen gibt die Darstellung H.'s vielfach Anlaß zum Widerspruch: so, wenn 1, 2, 15 u. 59 Anm. behauptet wird, die Namen **Cavaliers** und **Roundheads** könnten frühestens im Spätsommer 1642 aufgekommen sein, während sie nach **Gardiner, history of Engl.** 10, 121 schon Ende 1641 auftauchen, wofür auch der Umstand spricht, daß in den jetzt auch im **Cal. of St. Pap. Domest.** 1641—1643 abgedruckten Briefen des Nehemia Wharton beide Namen schon zu Anfang des Feldzuges von 1642 als allgemein üblich erscheinen (vgl. z. B. **St. Pap.** p. 372. 393). 1, 2, 41 wird der bekannte Thomas Fairfax, Sohn des Mitgliedes des langen Parlaments, Lord Ferdinando Fairfax, und selbst später englisches Parlamentsmitglied, mit Nachdruck ein Schotte genannt, und S. 98 ebenderselbe zum Anführer eines Heeres der schottischen Presbyterianer gemacht. Wenn 1, 2, 46 „Karl I. Ende Juni 1642 unbedingt der stärkere von beiden Parteien“ genannt wird, so ist dies so wenig richtig, daß vielmehr selbst auf der Seite der Königlichen damals allgemein die Ansicht herrschte, daß die königliche Partei die militärisch schwächere sei (vgl. **Gardiner, hist. of the civ. war** 1, 18). S. 72 ereifert sich der Vf. meiner Ansicht nach ganz überflüssigerweise über die Devise des Parlamentsheeres: „für König und Parlament“, die er eine „kolossale Heuchelei“, „eine ungeheure Lüge“ nennt: offenbar sollte die Devise nichts anderes sagen, als daß man für eine vom König im Einverständnis mit dem Parlament zu führende Regierung kämpfen wolle, was, da damals niemand an eine Beseitigung des Königthums dachte, keineswegs der Wahrheit widersprach. S. 112 wird bestritten, daß Cromwell jemals den Covenant unterzeichnet habe, während er dies im Februar 1643/44 zweifellos gethan hat (vgl. **Gardiner, civ. war** 1, 365). Nicht korrekt ist auch vielfach die Übersetzung der Cromwell-Briefe; so wird S. 143 in dem berühmten Marston-Moor-Briefe (Carlyle 1, 152 f.) **godly party** mit Partei der Heiligen übersetzt, was meinem Gefühl nach in Cromwell's Munde ganz unpassend sein würde; ebenso wenig heißt **exceedingly gracious** a l l g e m e i n b e l i e b t, und **private sorrow** ist nicht, wie H. übersetzt, der einzelne Kummer, sondern, wie der Gegensatz zu **public mercy** beweist, der Kummer, der Walton als Privatmann trifft. Da H. von seiner eigenen Verdeutschung des Marston-Moor-Briefes (S. 144 Anm.) sagt, daß, „wer dieselbe mit den bisherigen Verdeutschungen vergleicht, zugestehen wird, daß die letzteren geradezu unbrauchbare Verdeutschungen sind“, so wird man diese Bemerkungen, die sonst vielleicht kleinlich erscheinen könnten, nicht unberechtigt finden. Von größerer

Bedeutung ist eine falsche Übersetzung in dem Briefe über die Schlacht bei Preston (Carlyle 1, 288 ff.): in dieser werden 2, 190 die auf den König und seine Anhänger bezüglichen Worte „may speedily be destroyed out of the land", die offenbar die alttestamentliche Bedeutung „mögen schnell ausgerottet werden von der Erde" haben, durch „schnell herausgeschafft werden" wiedergegeben, und auf diese meiner Ansicht nach ganz sinnwidrige Übersetzung wird dann die Behauptung basirt, Cromwell habe damals dem Parlament einen Wink geben wollen, den König, um dessen sonst unausbleibliche Verurtheilung zu vermeiden, aus dem Lande fortzuschaffen, denn Cromwell habe wohl gewußt, „daß eine Verurtheilung des Königs jeden Frieden, jede behagliche Ruhe, jeden Segen des Himmels ausschließen mußte; aber die Presbyterianer hätten nicht zu lesen verstanden, und die Menschen verstünden auch heute Cromwell nicht". Zu diesen Menschen muß sich nun auch Ref. rechnen; ich glaube, daß die obigen Worte gar keinen anderen Sinn haben können, als daß Cromwell die Vollstreckung des Blutgerichts an dem Könige und den übrigen Schuldigen verlangt.

Doch genug der Kritik, zu der freilich die beiden Bände noch reichlichen Stoff bieten: ich glaube, aus dem Gesagten geht hervor, daß vom Standpunkt der Geschichtswissenschaft das Urtheil über die H.'sche Cromwell-Biographie kein günstiges sein kann; ob indessen vom Standpunkte der Kriegswissenschaft aus das Urtheil namentlich über die taktische Probleme behandelnden Abschnitte des Werkes nicht wesentlich günstiger ausfallen muß, diese Frage zu entscheiden, muß Ref. der militärischen Fachkritik überlassen.

S. Herrlich.

Frederic Harrison, Oliver Cromwell. London, Macmillan and Co. 1888.

In der Sammlung der zwölf kurzen, populär geschriebenen Biographien derjenigen englischen Staatsmänner, welche die geschichtliche Entwickelung des englischen Volkes am meisten beeinflußt haben, nimmt Harrison's „Cromwell" eine hervorragende Stellung ein. Da dem ganzen Charakter der Sammlung entsprechend keine neuen Forschungsresultate gegeben werden, so braucht auf die Darstellung des Thatsächlichen in der in frischer und klarer Sprache geschriebenen Biographie nicht näher eingegangen zu werden. Von großem Interesse ist aber H.'s Beurtheilung des Charakters und der Wirksamkeit des großen Puritaners. Obwohl von aufrichtiger Bewunderung für seinen Helden erfüllt, so verfällt er doch nicht in den durch Carlyle eröffneten hero-worship: sein Urtheil ist ruhig, maßvoll und frei von Voreingenommenheit. Auch H. bezweifelt nicht die Aufrichtigkeit der aus allen seinen Reden und Schriftstücken sprechenden tiefen und innigen Religiösität Cromwell's, daß er in Wahrheit erfüllt von dem unerschütterlichen Glauben an die stete enge Gemeinschaft mit Gott, in allen Ereignissen den Finger Gottes zu erkennen glaubte

aber er ist doch fern davon, in Cromwell den vollkommenen Menschen, den fleckenlosen Heiligen, den „Israeliter, an dem kein Falsch ist“ (vgl. S. 103 u. 117), zu sehen, auch Cromwell bleibt nach dem Vf. nicht frei von Unaufrichtigkeit, von Doppelzüngigkeit und Intrigue, namentlich gilt dies für die schwierige Periode zwischen dem ersten und zweiten Bürgerkrieg (vgl. Kap. VI). Auf der andern Seite aber erhebt er sich auch weit über die religiöse Engherzigkeit nicht nur der Presbyterianer, sondern auch seiner engeren Gesinnungsgenossen, der Independenten: namentlich seitdem der mit dem „kleinen Parlament“ (1653) gemachte Versuch ihm bewiesen hatte, daß mit den „gottseeligen Heiligen“ nicht zu regieren sei, kam in ihm der gesunde Menschenverstand neben dem ausschließlich religiösen Standpunkt wieder mehr zur Geltung, er wurde in seinem Blick freier, in seinem Urtheile weltlicher, in seiner Gesinnung vor allem toleranter (vgl. bes. S. 198 f. u. 216). Bei der Beurtheilung Cromwell's als Staatsmann geht H. davon aus, daß er in ihm, politisch betrachtet, vor allem den Gegensatz zu einem Doktrinär, zu einem Theoretiker in der Politik sehen will, daß er ihn als das bezeichnet, was man jetzt einen „Opportunisten“ nennt. Ohne eine fest abgegrenzte politische Überzeugung zu haben, ohne Voreingenommenheit für eine bestimmte Form der Staatsverfassung tritt er an die Dinge heran und läßt sich in seinen Entschlüssen lediglich durch die Bedürfnisse der unmittelbar vorliegenden Situation bestimmen. Diese Auffassung findet durchaus die Billigung des berufensten Kritikers, Gardiner's (Academy 1888, 2, 48 ff.); ja derselbe geht noch weiter: er ist so sehr davon überzeugt, daß Cromwell nie weitaussehende Pläne konzipirt hat, daß er es mindestens für sehr zweifelhaft hält, wenn H. in den beiden großen Maßregeln, welche zur Besiegung des Königs und schließlich zur Herrschaft der Independenten den Weg gebahnt, dem New Model und der Self-denying Ordinance, wenigstens indirekt das Werk Cromwell's sehen will (vgl. S. 86 f.). Auch als Feldherr erscheint Cromwell dem Vf. im gewissen Sinne als Opportunist: nicht durch Eigenschaften, die den großen Strategen ausmachen, nicht durch großartige und sorgfältig berechnete Feldzugspläne — so erscheint z. B. der schottische Feldzug des Jahres 1650, der mit dem glänzenden Siege bei Dunbar endete, keineswegs als in strategischer Hinsicht musterhaft (vgl. S. 158) —, nicht durch originelle Schlachtenpläne, sondern durch geschickte und schnelle Benutzung des entscheidenden Augenblickes, „durch leidenschaftliche Energie in der Aktion, verbunden mit unerschütterlicher Selbstbeherrschung, Vorsicht und Geistesgegenwart“, hat er seine militärischen Erfolge errungen (vgl. bes. S. 93). Bei der Beurtheilung der letzteren muß allerdings wohl noch mehr, als dies der Vf. zu thun scheint, der Umstand berücksichtigt werden, daß Cromwell eigentlich niemals einem ebenbürtigen Gegner gegenüberstand und daß vor allem die Leute, die er führte, in allen Eigenschaften, die den guten Soldaten ausmachen, den gegnerischen Truppen stets zweifellos überlegen waren. Auch für die Frage, ob Cromwell schon frühzeitig, wenigstens seit 1645, für sich nach persönlicher Gewalt gestrebt hat, ergibt sich aus dem oben Gesagten die

Antwort: Cromwell war immer nur mit der Erfüllung der Aufgabe beschäftigt, die unmittelbar vorlag, und dies war im Jahre 1645 die Besiegung des Königs und die Rettung der Sache des Parlaments. Politisch wollte er von Anfang nur die Beseitigung des Despotismus und die Sicherung der Gewissensfreiheit, wie er sie verstand, erreichen: so lange er dies Ziel ohne Zerstörung der Monarchie erreichen zu können glaubte, ist er ernstlich auf ein Abkommen mit dem Könige bedacht, erst Anfangs 1648, als er zu der Überzeugung gekommen war, daß es dem Könige gar nicht um einen Ausgleich zu thun sei, sondern daß er auf einen neuen Bürgerkrieg hinarbeite, wandte er sich von ihm ab, und ist entschlossen, ihn zu vernichten; vgl. bes. S. 87 u. 114 ff. Daß übrigens für die Hinrichtung des Königs Cromwell in erster Linie verantwortlich ist, bestreitet der Vf. nicht; wenn er aber auch bei diesem Anlasse von Cromwell als einsichtigem (profound) Staatsmann spricht, der durch die Hinrichtung Karl's I. die feudale Monarchie vernichtet, parlamentarische Regierung, Zustimmung der Nation, Rechtsgleichheit und Gleichheit vor dem Gesetz erst möglich gemacht hat (S. 128 f.), so wird er hier schwerlich allgemeine Zustimmung finden: ich glaube, Cromwell hat ganz in Übereinstimmung mit der in der Armee verkörperten Independentenpartei gehandelt, die, erfüllt vom Geiste des alten Testaments, das Blut „Agag's" verlangte, gegen den Gnade zu üben offene Empörung wider den Herrn wäre, der den Schuldigen in die Hände seines Volkes geliefert.

Wie Cromwell nach H. kein principieller Gegner der Monarchie gewesen ist, ebenso wenig ist er nach ihm ein Feind des parlamentarischen Systems; erst als er erkannte, daß dasselbe zu einer Herrschaft des intoleranten Presbyterianismus führen würde, griff er selbst nach der Gewalt, da er keinen andern Weg sah, das Ziel, das ihm vorschwebte, eine verantwortliche Regierung ohne Anarchie, Gewissensfreiheit ohne Intoleranz, zu erreichen (vgl. S. 102 f.). Bei der Beurtheilung des Protektorats ist es von ausschlaggebender Bedeutung, daß H. nicht von vornherein von der absoluten Vortrefflichkeit des heute in England herrschenden parlamentarischen Regimes überzeugt ist und deshalb dem Protektor im höheren Maße gerecht werden kann, als dies z. B. Macaulay von seinem einseitig whigistischen Standpunkt zu thun vermag. Wenn Cromwell im Gegensatz zu dem später zur Herrschaft gelangten System der thatsächlich so gut wie unumschränkten Gewalt des Unterhauses, aus dem auch die von ihm durchaus abhängige Exekutive hervorgeht, eine Form der Regierung zu begründen versucht hat, nach welcher die in der Hand eines Einzigen ruhende Exekutivgewalt völlig unabhängig von dem lediglich auf Gesetzgebung und Besteuerung beschränkten Parlament dastehen sollte, so ist es für H. keineswegs entschieden, daß Cromwell gegenüber dem nach 1688 zum Siege gelangten System im Unrecht war (vgl. S. 174 f.). — Ist doch, wie H. ausführt, der Plan Cromwell's in der Verfassung der Vereinigten Staaten thatsächlich zur Ausführung gelangt, freilich mit der, meiner Ansicht nach, den Staatsgedanken des Protektors in seinem inneren Wesen alterirenden

Modifikation, daß der Träger der Exekutive nur für eine Wahlperiode durch Volkswahl bestimmt wird. Im ganzen ist übrigens doch vielleicht das Urtheil des Vf. über die innere Regierung des Protektors ein zu günstiges: die fortlaufende Kette von Aufständen und Verschwörungen, die Cromwell zu bekämpfen hatte, die trotz aller Wahlbeeinflussungen und der Ausschließung mißliebiger Mitglieder sich wieder und wieder herausstellende Unmöglichkeit, mit einem Parlament zu regieren, der harte Steuerdruck, der zur Aufrechterhaltung der Armee dem Lande auferlegt werden mußte, die wachsende Abneigung, die bei der Mehrheit des englischen Volkes gegen die Puritaner herrschte (vgl. hierüber z. B. die Schilderung Macaulay's im Anfang des 2. Kapitels der hist. of E.) — alles dies sind Umstände, die es doch sehr zweifelhaft erscheinen lassen, ob die Annahme H.'s, daß, wenn Cromwell anstatt im Alter von 59 erst in dem von 75 Jahren gestorben wäre, er das Protektorat dennoch in unverminderter Machtvollkommenheit bis an sein Lebensende behauptet haben würde, wirklich in den Verhältnissen begründet ist (vgl. S. 210 f.). S. Herrlich.

Études sur les Actes de Louis VII. Par Achille Luchaire. Paris, Picard. 1885.

Der stattliche Band ist nach dem Muster von Delisle's Catalogue des Actes de Philippe Auguste gearbeitet. Der Vf. gibt zunächst, bis S. 94, Untersuchungen über das Urkundenwesen Ludwig's VII., dann Regesten sämmtlicher Urkunden desselben, 798 Nummern, von S. 349—463 einen Abdruck der bisher unedirten Stücke, und zum Schluß ein Namenregister und Schrift- und Siegelproben in Heliogravüre.

Die Urkunden Ludwig's VII. scheiden sich in drei Klassen: feierliche Urkunden, das sind Privilegien, halbfeierliche und Briefe oder Befehle. Die ersteren zeichnen sich, abgesehen von gewissen Äußerlichkeiten, dadurch aus, daß in ihnen nach dem mit Actum eingeleiteten Datum Zeugen aufgeführt werden, und zwar regelmäßig die vier obersten Hofbeamten, der dapifer, camerarius, constabularius und buticularius. War einer von ihnen abwesend, so wird das auch wohl ausdrücklich gesagt. Als fünfter erscheint stets der Kanzler als Mitwirkender, in der Form: Data per manum N. cancellarii. In den halbfeierlichen Urkunden fehlen die vier Zeugen, dagegen werden auch sie von dem Kanzler 'gegeben.' Die gewöhnlichen Briefe sind meist undatirt und schließen mit dem Text; wo ein Datum vorhanden ist, wird doch von der Thätigkeit des Kanzlers bei der Ausfertigung der Urkunde nichts erwähnt.

In Kapitel 2 wird ausführlich über die Fassung der Urkunden und die dabei gebrauchten Formeln referirt, in Kapitel 6 das Äußere der Urkunden beschrieben. Eine Entwickelung einzelner Formen wird nachgewiesen, aber eine Eintheilung in Perioden nicht unternommen. Es wäre wohl erwünscht gewesen, wenn statt der allgemeinen Wendung 'in den späteren' oder 'in den letzten Jahren' genau die Jahreszahl angegeben wäre, wann zuerst eine Änderung auftritt. Besondere Schwierigkeit macht die Datirung. Tagesdaten sind sehr selten; die Regel ist, daß nur Inkarnationsjahr und Regierungsjahr genannt werden. Das Inkarnationsjahr beginnt nach französischer Sitte regelmäßig mit Ostern. Für die Zählung der Regierungsjahre müssen aber nicht weniger als vier Termine angenommen werden: der 25. Oktober 1131, der Tag, an welchem Ludwig von Innocenz II. gesalbt wurde; der Anfang 1134, anscheinend der Zeitpunkt, an welchem Ludwig den Rittergürtel empfing, womit eine Krönung verbunden gewesen zu sein scheint; der 28. Oktober 1135, an welchem Tage sein Vater vorübergehend abdankte, und der 1. August 1137, der wirkliche Regierungsantritt. Nach welchen Grundsätzen man im einzelnen Fall die Regierungsjahre berechnete, ist nicht klar; daß man für verschiedene Gebiete verschieden gezählt hat, ist, soviel ich sehe, ausgeschlossen. Ein Hülfsmittel für die Feststellung des Jahresdatums nach unserer Rechnung bilden bei den feierlichen Urkunden die Zeugen. Deshalb handelt der Vf. in Kapitel 4 ausführlich von den großen Hofbeamten. In Kapitel 5 hat er aus chronikalischen Angaben und Urkunden zusammen ein Itinerar des Königs hergestellt. Kapitel 7 enthält eine Untersuchung über gefälschte und erdichtete Stücke.

Die Regesten werden bei den vielfachen Beziehungen, welche Ludwig VII. während seiner langen Regierung von 1137—1180 zu deutschen Verhältnissen gehabt hat, auch deutschen Historikern willkommen sein, zumal das Namenregister zu denselben sachliche Erklärungen bringt. Die Auszüge aus den Urkunden sind in französischer Sprache gemacht. Der Vf. kann sich auf berühmte Regestenwerke berufen, welche ebenfalls in der Landessprache abgefaßt sind; allein es wäre mit Rücksicht auf die Genauigkeit der Wiedergabe in hohem Grade erwünscht, daß man sich prinzipiell bei der Fertigung von Urkundenauszügen der Sprache bediente, in welcher die Urkunden selbst geschrieben sind. — Der Text der bisher unedirten Stücke liest sich glatt, indessen fällt das Fehlen jeglicher Varianten unangenehm auf, da doch Versehen und Verschreibungen in mittelalterlichen Urkunden

stets vorkommen, so daß man fürchten muß, der gute Text ist auf Kosten der Genauigkeit hergestellt. Jedenfalls zu tadeln ist aber, daß eine Anzahl Stücke nicht nach den noch vorhandenen und dem Herausgeber bekannten Originalen, sondern nach in Paris befindlichen Kopien abgedruckt sind. Rodenberg.

Philipp II. August von Frankreich und Ingeborg. Von **Robert Davidsohn.** Stuttgart, Cotta. 1888.

Der Vf. hat das tragische Geschick jener dänischen Königstochter, welche sich der erste der großen Capetinger des 13. Jahrhunderts zur Gattin erkoren hatte, zum Gegenstand einer umständlichen kritischen Forschung gemacht. Zu dem bekannten Material, welches er vollständig heranzieht, hat er mit großem Fleiß unbekanntes aus dänischen und französischen Archiven beigebracht, um eine lückenlose Darstellung der in vieler Hinsicht räthselhaften Ehescheidung und ihrer bedeutenden geschichtlichen Folgen zu ermöglichen. Freilich ist es auch hier nicht ganz gelungen, Verhältnisse aufzuklären, bei denen das Historische mit dem Pathologischen auf's engste verknüpft ist und daher natürlich die Brauchbarkeit mittelalterlicher Tradition noch mehr als sonst versagt. Aber, was wichtiger ist, die politischen Zusammenhänge und Beweggründe, um die es sich bei der Heirat, Trennung und Wiedervereinigung Philipp's und Ingeborg's handelt, hat der Vf. sorgsam und mit gutem Verständnis zu ermitteln versucht und sich damit um die Erforschung der zwei Dezennien von 1193—1213 und besonders der Beziehungen Frankreichs zu Papst Innozenz III. sehr verdient gemacht. Deutlich geht aus den langwierigen Verhandlungen, welche die Kurie für die Ehre der verstoßenen Königin mit Philipp führte, hervor, wie die Gewalt des großen Papstes an dem Widerstand des Königs scheiterte, weil die moralischen Interessen der Kirche nur zu oft hinter den politischen, vom Verhalten Frankreichs abhängigen, zurücktreten mußten. Ebenso wird man dem Vf. beipflichten können, wenn er die mit so großer Zähigkeit durchgesetzten Absichten des Königs auf England, wie im allgemeinen als Hauptmotiv der französischen Politik, so auch im besonderen als maßgebend für die Schicksale der unglücklichen Ingeborg ansieht: „das alte Recht der Dänen auf England“, womit der König seinen Angriff auf das Inselland stützen wollte, bewog ihn sowohl zu der Heirat der Tochter Waldemar's I., als auch zu ihrer Wiederaufnahme in die eheliche Gemeinschaft. Mit derselben Sorgfalt wie diese großen politischen Fragen hat der Vf. dann eine Reihe

anderer, genealogischer, lokalgeschichtlicher und quellenkritischer Art, behandelt. Vielleicht ist er hiebei etwas zu ausführlich gewesen, so daß seine Arbeit oft den Eindruck ermüdender Weitschweifigkeit macht; dieser wird noch durch einen wenig präzisen Stil, durch die Vorliebe für überlange Sätze verstärkt (s. S. 84 u., 87 u.). Gerechten Tadel muß aber der Mangel jedes äußeren Orientirungsmittels erregen; in einer Zeit, die immer mehr die Nothwendigkeit einer ausführlichen Inhaltsangabe, eines Verzeichnisses der benutzten Werke, eines alphabetischen Namenregisters betont, ist es sehr zu mißbilligen, wenn nicht nur dies alles, sondern überhaupt jede noch so kurze Übersicht über den Inhalt und die Titel der einzelnen Kapitel vergessen ist. Es ist schade, daß Umständlichkeit und Unhandlichkeit die Lektüre eines sonst fleißigen und nützlichen Buches so empfindlich beeinträchtigen[1]).

Richard Sternfeld.

Geschichte von Spanien. Von **F. W. Schirrmacher.** IV. (Geschichte der europäischen Staaten, herausgegeben von Heeren, Ukert und W. v. Giesebrecht.) Gotha, F. A. Perthes. 1881.

Die Geschichte Spaniens ist das Schmerzenskind der europäischen Staatengeschichte. 50 Jahre sind vergangen, seit Lembke 1831 den 1. Band derselben veröffentlichte, er und sein Nachfolger, Schäfer, sind darüber gestorben, und doch reicht der vorliegende 4. Band, aus der Feder des dritten Bearbeiters, noch nicht über das 13. Jahrhundert hinaus. Daß die spanische Geschichte dabei einen Umfang gewonnen hat, der zu den anderen Theilen der Sammlung in keinem Verhältnisse steht, wäre noch das geringste Unglück; zweifellos aber ist es ein solches, daß die ersten Bände nicht erst beim Abschluß des ganzen Werkes, sondern jetzt schon veraltet sind. Man kann den spanischen Kritikern unmöglich Unrecht geben, wenn sie uns anempfehlen, anstatt der Fortsetzung dieser spanischen Geschichte ein neues, kompendiöseres, aber den erweiterten Kenntnissen über das spanische Mittelalter entsprechenderes Werk zu fördern.

Diese Ausstellungen, die dem Ganzen der spanischen Geschichte gelten, sind deshalb natürlich noch keine Vorwürfe gegen die vor-

---

[1]) Ich will noch auf Anhang Nr. 4 aufmerksam machen: ein Verzeichnis der Kardinäle von 1215 im Registrum Philipp's II., mit Hervorhebung der Freunde des Königs, zeigt die Anfänge einer französischen Partei im Kardinalkollegium.

liegende Arbeit von Schirrmacher. Als selbständiges Werk verdient dieselbe vielmehr in mehr als einer Richtung volle Anerkennung. Die Schwierigkeiten, die sich dem deutschen Bearbeiter der mittelalterlichen spanischen Geschichte entgegenstellen, sind ganz außerordentliche. Die Spanier selbst haben sich noch nicht an eine zusammenhängende kritische Darstellung gewagt; dagegen haben sie an tausend Stellen verstreut (und wo man oft nichts weniger vermuthet, als dieses) Material zu einer solchen zusammengetragen, und fahren damit noch täglich fort. Hier nun verdient die Schirrmacher'sche Arbeit unbedingt die Anerkennung einer außerordentlichen Belesenheit in der einschlägigen Literatur, über welche der Verfasser mehrfach eingehend Rechenschaft ablegt. Daß dadurch die Anmerkungen einen größeren Umfang gewonnen haben, halte ich durchaus für zweckmäßig. Aufgabe der europäischen Staatengeschichte ist es ja an sich nicht, quellenkritische Geschichtswerke zu liefern; da es aber an einer kritischen Geschichte des spanischen Mittelalters noch fehlt, ist es sehr dankenswerth, daß der Vf. es ermöglicht, die Resultate seiner Forschungen zu kontrolliren und damit für eine streng wissenschaftliche Geschichte zu verwerthen. Eine einzige Ausstellung möchte ich mir an der Arbeit gestatten. Gestützt auf die Historia Compostellana hat der Vf. den Ereignissen der ersten Decennien des 12. Jahrhunderts einen Platz eingeräumt, der eine bedeutende Ungleichheit gegenüber den folgenden Kapiteln in sich schließt. Freilich hat ihm dies ermöglicht, jener Periode eine farbenprächtige Darstellung zu geben; dagegen hat der Vf. sich unbedingt verleiten lassen, die Glaubwürdigkeit dieser Quelle zu überschätzen. Ich habe vergeblich nach einer Widerlegung der scharfen Kritik gesucht, die schon Masdeu an der Historia Compostellana geübt hat; und daß der Vf. sich allein auf deren Autorität hin nicht nur mit seinem Vorgänger, Schäfer, sondern mit fast allen Quellen in Widerspruch setzt in der Beurtheilung Urraca's, ist zu beklagen. Es ist dies aber die einzige Stelle, wo ich mich mit seiner Quellenkritik, die eine sehr sorgfältige genannt zu werden verdient, nicht einverstanden erklären kann. Haebler.

M. Danvila y Collado, El poder civil en España. I—VI. Madrid, Tello. 1885—1886.

Unter den spanischen Gelehrten, die mit außerordentlichem Fleiße bemüht sind, die unerschöpflichen Schätze der spanischen Archive der wissenschaftlichen Forschung dienstbar zu machen, nimmt der Vf.

eine hervorragende Stelle ein, zeichnet sich aber vor manchen anderen aus durch seine umfassenden Kenntnisse, nicht nur der spanischen, sondern auch der französischen und deutschen Geschichtsliteratur. Davon legt er eine Probe ab in der Einleitung der vorliegenden Arbeit, in welcher er, etwas weit ausholend, die Entwickelung der Staatsgewalt aus dem Alterthum her untersucht. Indem er dann auf die spanischen Verhältnisse übergeht, gelangt er zu der Überzeugung, daß dort die Staatsgewalt seit der Gothenzeit ausschließlich bei dem Königthum gewesen, auch später von den Cortes nur beschränkt, nicht aber getheilt worden sei, wenigstens in Castilien nicht, während in den aragonischen Ländern allerdings der Adel einen mehr oder weniger bedeutenden Antheil daran gehabt habe.

Die ausführlichen Untersuchungen des Vf. betreffen aber erst die Zeiten seit dem Regierungsantritt Ferdinand's und Isabella's, bis zum Ausbruche der spanischen Revolution von 1812. Hier untersucht der Vf. in einzelnen Abschnitten nicht nur alle Zweige der Staatsgewalt, sondern auch alle die verschiedenen Materien, mit denen dieselbe in Berührung kommt, und zwar all dies ausschließlich auf Grund der originalen Quellen. Es dürfte kaum einen Gegenstand der Gesetzgebung oder Verwaltung geben, über den man nicht mit großer Bequemlichkeit und in sorgfältiger Berücksichtigung der historischen Entwickelung, das einschlägige Material hier verarbeitet findet. Daß bei den vielen Tausenden von Notizen, die da zusammengetragen sind, einzelne Flüchtigkeiten und Mißgriffe unterlaufen, ist unvermeidlich, sie sind aber meist der Art, daß sie bei einiger Vorsicht nicht verhängnißvoll werden können.

Die beiden letzten Bände bilden die Urkundensammlung für den Text, und enthalten neben Hunderten ungedruckter Urkunden die vollständigen Analysen der Gesetzsammlungen, der Staatssekretariatsregister u. a. m. Haebler.

Ces. Fernandez Duro, Tradiciones infundadas. Madrid, Rivadeneyra. 1888.

Wenn sich in Spanien die historische Forschung gegen die Tradition auflehnt, ist dies um so freudiger zu begrüßen, als sie dort noch allzu oft zu deren Vertheidigung angerufen wird. In dem vorliegenden Werke erweitert der Verfasser zunächst die in seinen Disquisiciones nauticas begonnenen Untersuchungen über das spanische

Wappen und Banner, indem er nach den Quellen eine möglichst große Zahl bekannter Reichsbanner beschreibt. Veranlassung dazu ist die Überlieferung von einem violetten Banner Castiliens, dessen Existenz der Vf. bestreitet. Ich vermisse aber darin die Erklärung, warum der Löwe Castiliens bei gut unterrichteten Schriftstellern des 16. Jahrhunderts (z. B. in Fugger's Ehrenspiegel) violett und nicht roth nachweislich vorkommt. — Drei kleinere Abschnitte weisen, immer urkundlich, nach, daß Isabella nicht ihren Schmuck für Columbus verpfändete (was vor ihm schon Harrisse nachgewiesen), daß Cortes seine Schiffe nicht verbrannte, sondern in den Grund bohrte, der Dritte läugnet die Sage von dem Sprunge Alvarado's. — Ein letzter wieder umfangreicherer Abschnitt behandelt die Reliquien der Schlacht von Lepanto. Dem Muttergottesbild mit dem Rosenkranz, welches der Schiffskapelle des Don Juan d'Austria entstammen soll, wird dieser Anspruch bestritten, da ein solches überhaupt auf den Galeeren nie zu finden war, Don Juan aber nachweislich andere Reliquien mit sich führte. Endlich hat der Vf. im Marinearsenal die Standarte der Liga und den geweihten Degen Don Juan's entdeckt und weist nach, daß das in Trani verwahrte Banner mit Unrecht für dasjenige der Liga von 1572 gegolten hat. Haebler.

A. Altolaguirre y Duvale, D. Alvaro de Bazan, primer marques de Santa Cruz de Mudela. Madrid, Rivadeneyra. 1888.

In der Preiskonkurrenz für das Jubiläum des Marquis von Santa Cruz ist die Biographie des Vf. gekrönt worden, und sie ist dieser Auszeichnung vollkommen würdig. Obwohl der Vf. im Anhange gegen 200 Urkunden zur Geschichte des Seehelden abdruckt, ist dies doch nur ein verschwindend kleiner Theil des urkundlichen Materials, welches er für seine Darstellung verwerthet hat. Unter diesem nehmen den ersten Rang ein die fast auf jeder Seite citirten Originalkorrespondenzen zwischen dem Marquis einerseits und dem Könige und dem königlichen Rath andrerseits. Sie sind so umfänglich und vollständig, daß dem Vf. allerdings nicht viel mehr übrig blieb, als sie zu ordnen und zu excerpiren. Wenn er aber nur wenig Eigenes dazuzuthun Gelegenheit fand, so wird er dadurch entschädigt, daß fast jedes seiner Worte urkundliche Geltung beanspruchen darf.

Haebler.

A. Canovas del Castillo, Estudios del reinado de Felipe IV. I. II. Madrid, Tello. 1888—1889.

Unter obigem Titel beginnt der Vf. eine Sammlung und Überarbeitung seiner früher in Zeitschriften veröffentlichten Aufsätze, die außerordentlich interessant zu werden verspricht. Des Vf. Bosquejo historico de la casa de Austria ist lange Zeit maßgebend gewesen für die Be- und Verurtheilung der spanischen Habsburger. Wenn nun der Vf. sich jetzt selbst der Ungerechtigkeit anklagt und als Historiker seine große Kenntnis der gedruckten und ungedruckten Literatur über diesen Gegenstand dazu verwendet, die Sünden wieder gut zu machen, die der jugendliche Politiker verbrochen, so verdient dies die höchste Aufmerksamkeit. Nachdem der Vf. das baldige Erscheinen einer Überarbeitung des Bosquejo in diesem Sinne in Aussicht gestellt, geht er zunächst daran, die Politik der drei Philippe gegen Portugal zu untersuchen. Den Grundfehler in der Behandlung des Landes, der endlich zu dessen Abfall führen mußte, sieht er in dem Streben der drei Monarchen, durch allzu große Milde und Nachgiebigkeit die Portugiesen zu gewinnen, während sie dabei unterließen, diejenigen Maßnahmen zu treffen, die unerläßlich waren, um das Land mit dem Ganzen der Monarchie in engeren Zusammenhang zu bringen. Vor allem wirft er ihnen vor, in der Behandlung des Hauses Braganza dessen Souveränetätsgelüste gefördert zu haben. Während er also die Monarchen, und besonders auch Philipp IV., nur aus Wohlwollen politische Fehler begehen läßt, nimmt er für Olivarez das Verdienst in Anspruch, zuerst voll und ganz erkannt zu haben, daß die Schwäche der habsburgisch-spanischen Monarchie vor allem in dem geringen Zusammenhange ihrer Glieder beruhte; seine Bestrebungen aber, durch Centralisation die Macht des Landes zu erhöhen, seien auf unüberwindlichen Widerstand gestoßen. Im Gegensatze zu Silvela stellt er überhaupt Olivarez als einen sehr bedeutenden Staatsmann dar und sucht die Gründe für seine Mißerfolge mehr in der europäischen Lage als in seiner Persönlichkeit.

In einem zweiten Artikel will der Vf. in der Anerkennung Cromwell's und der Republik im Jahre 1649 einen Akt reiner Zweckmäßigkeitspolitik erkennen, ohne Rücksicht auf nationale und religiöse Vorurtheile, wie sie den spanischen Herrschern mit Vorliebe Schuld gegeben werden[1]).

[1]) Canovas wollte seinerzeit mit diesem Artikel seine Anerkennung des Königreichs Italien rechtfertigen.

Der 2. Band ist die Überarbeitung von des Vf. bekanntem Aufsatze in der Revista de España über das Ende von Spaniens militärischer Suprematie auf dem Schlachtfelde von Rocroy. Er erweitert denselben dahin, daß er die militärische Geschichte der ganzen spanisch-französischen Feldzüge von 1634 bis zum pyrenäischen Frieden einer eingehenden Untersuchung unterzieht, wobei er zu dem Resultate gelangt, daß Spanien schon längst nicht mehr die Kräfte besaß, die europäische Suprematie aufrecht zu erhalten, als seine tercios noch immer dieselbe auf den Schlachtfeldern behaupteten. An Wichtigkeit der leitenden Gesichtspunkte kommt der 2. Band dem 1. allerdings nicht gleich, obwohl auch er viele neue und interessante Notizen urkundlich belegt. Haebler.

Vic. de la Fuente, Estudios criticos sobre la historia y el derecho de Aragon. Serie I—III. Madrid, Tello. 1884—1886.

Während den spanischen Geschichtschreibern fast ausnahmslos ein hoher Schwung der Rede eigen ist, der den größeren oder geringeren Fleiß ihrer Arbeiten leicht verdeckt, zeichnet sich Vic. de la Fuente neben einem unermüdlichen Forscherfleiße und einer schönen Diktion noch besonders durch einen köstlichen Sarkasmus aus, wie er sich bei seinen Landsleuten selten findet. Das kommt doppelt in den vorliegenden Arbeiten des verdienstvollen Forschers zur Geltung, weil dieselben meist überarbeitete Aufsätze kritischen Charakters sind. — Unter den sieben Artikeln, welche die erste Serie bilden, haben fünf einen rein kritischen Charakter, der ihr allgemeines Interesse etwas beeinträchtigt; dagegen sind der erste und der dritte Aufsatz von sehr wesentlicher Bedeutung. In dem ersten weist der Vf. an der Hand der Urkunden nach, daß Ramiro I. von Aragon nicht nur der rechtmäßige, sondern sogar der erstgeborne Sohn Sancho's des Großen war aus dessen erster Ehe mit einer baskischen Gräfin. — Noch interessanter ist der dritte Aufsatz, der sich mit den vielumstrittenen Ereignissen der Ehe Alfonso's I. von Aragon mit Urraca von Castilien beschäftigt. Während Schirrmacher, der Historia Compostellana folgend, dem aragonischen Könige ausschließlich die Schuld an den inneren Kriegen zuweist, führt der Vf. durch eine sorgfältige und überzeugende Kritik eben dieser Quelle den Beweis, daß diese, obwohl die einzige gleichzeitige Überlieferung, wegen ihrer panegyrischen Darstellung im Dienste der französirten Geistlichkeit nur mit äußerster Vorsicht zu benutzen ist. — In der zweiten Serie, die, wie die dritte, einen weit einheit-

licheren Charakter besitzt, stellt Vf. sich die Aufgabe, die aragonesische Staats- und Ständeverfassung vor der Zeit der „Union" zu beleuchten. Er beginnt mit der Untersuchung der ältesten Cortes, deren mehrere er der Geschichte vindizirt, obwohl die Geschichtsakademie sie nicht anerkannt hatte, vernichtet dann die berüchtigten Fueros von Sobrarbe, an deren Stelle er den ersten Fuero von Jaca als den ältesten aragonischen Fuero nachweist, und geht schließlich zur Geschichte der einzelnen Stände über, unter denen die Darstellung der Munizipalverfassung besondere Beachtung verdient. Die dritte Serie ist der Union selbst gewidmet, in welcher der Vf. keineswegs das Ideal einer Ständefreiheit gewährenden Verfassung, sondern lediglich die unerträgliche Tyrannei einer in feudalem Übermuthe alle Schranken überspringenden Aristokratie zu sehen vermag, die durch ihre Übergriffe sich mit Nothwendigkeit das Schicksal einer blutigen Unterdrückung zuziehen mußte. Haebler.

Lopez Ferreiro, Galicia en el ultimo tercio del siglo XV. La Coruña. 1883—1886.

Obwohl den Vf., als er seine Untersuchungen zur Geschichte Galiziens mit dem Jahre 1460 begann, vermuthlich nur die Absicht leitete, den Maßregeln, die Ferdinand und Isabella zur Herstellung von Ruhe und Ordnung im Lande trafen, einen besseren Hintergrund zu geben, so kann man doch dem größeren Theile seiner Arbeit, der sich mit der Zeit dieser Regenten beschäftigt, nur das geringere Lob spenden. Mit dem Jahre 1474 verliert die Lokal- und Provinzialgeschichte einen Theil ihrer Berechtigung, weil von da an die Regierung nicht mehr für jeden Ort einzeln, sondern für das ganze Land Gesetze und Anordnungen zu geben pflegte. Dagegen ist das erste Drittel des Buches ein sehr werthvoller Beitrag zur Geschichte der unglückseligen Regierungszeit Heinrich's IV. An der Hand einer Reihe von ungedruckten Provinzialchroniken der Zeit und vieler Urkunden des bischöflichen Archivs von Santiago entrollt der Vf. hier ein Bild der für die Städte Kastiliens charakteristischen Parteikämpfe, so anschaulich und lebensvoll und doch so unzweifelhaft geschichtlich — der Vf. läßt meist die Quellen selbst reden und überträgt sie nur in ein verständlicheres Idiom — wie mir ein zweites nicht bekannt ist.

Haebler.

M. Villar y Macias, Historia de Salamanca. I—III. **Salamanca,** Francisco Nuñez Izquierdo. 1887.

Der Verfasser hat sich offenbar die vorzüglichen Memorias de Zamora von Fernandez Duro zum Vorbild genommen, und die verständige Eintheilung des Stoffes gereicht auch dem vorliegenden Werke zum großen Vortheil. Wenn der Vf. weniger streng den Zusammenhang mit der Landesgeschichte von den lokalen und persönlichen Vorgängen scheidet, so hat das wohl darin seinen Grund, daß er sich eine noch strengere Beschränkung in der Berücksichtigung der Zeitgeschichte auferlegt hat, ohne doch da allzu kurz zu sein, wo die Stadt als solche ihre eigenen für die Landesgeschiche wichtigen Ereignisse gehabt hat. Im allgemeinen folgt der Vf. der chronologischen Ordnung, indem er epochemachende Ereignisse in dem Leben der Stadt zu Grenzpunkten der Abschnitte macht. Dagegen unterbricht er die zeitliche Folge bei der Behandlung einzelner städtischer Institute, Korporationen, der Universität, der Kirchen und Klöster, um deren Geschichte im Zusammenhange mitzutheilen. In den urkundlichen Beilagen, die natürlich auch diesem Werke nicht fehlen, bringt dies den Übelstand mit sich, daß die Dokumente der einzelnen Regenten an mehrere Stellen vertheilt sind, was ihre Verwerthung für allgemeingeschichtliche Zwecke wesentlich erschwert.

Die Reichhaltigkeit des vom Vf. benutzten Materials und seine verständige Verwerthung geben dem Werke eine mehr als lokalgeschichtliche Bedeutung. Als Probe dafür verweise ich nur auf den Abschnitt über die Comuneros (2, 185—191). Haebler.

Das Konsulat des Meeres in Pisa. Von **A. Schaube.** Leipzig, Duncker u. Humblot. 1888. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von G. Schmoller. VIII. Heft 2.)

Angeregt durch Bonaini's Edition der Pisaner Statuten hat der Vf. eine Spezialuntersuchung unternommen, deren Resultate auf Zustimmung werden rechnen können. Einleitend prüft der Vf. die ältesten Nachrichten über das Institut des consolato del mare, geht dann zu einer kritischen Erörterung über die Abfassungszeit und das historische Verhältnis der einzelnen Bestandtheile der Pisaner Statuten über und schildert dann auch auf Grund weiteren reichen, zum Theil ungedruckten Materials die vielseitige Wirksamkeit und Schicksale der Korporation des ordo maris und seiner consules in Pisa selbst und über See. Im Schlußkapitel (10) faßt er die Grundzüge der Ent-

wickelung des Institutes in Kürze zusammen. Nach Ansicht des Vf. ist das Konsulat des Meeres eine in Pisa entstandene Institution, wohl eine dem alten kaufmännischen Konsulat analoge Bildung, aber ohne wirklichen Zusammenhang mit diesem. Die Entstehung führt auf den Anfang des 13. Jahrhunderts zurück, als sich die nobili von Pisa mit den popolari zum ordo maris verbanden, um gegen die dem Seewesen durch die Piraterie zugefügten und drohenden schweren Schädigungen vorzugehen. Dieser ordo maris erweitert seine Machtstellung mit der des pisanischen Staatswesens, wird von den politischen Umwälzungen mitergriffen und verfällt mit der Selbständigkeit des Pisaner Staatswesens, um unter Florentiner Herrschaft noch einmal zu beschränkter Macht aufzuleben. Das Pisaner Institut ist dann besonders auch in Spanien adoptirt worden, ist von dort nach Unteritalien gelangt und hat weiteste Verbreitung im 16. Jahrhundert mit der Bedeutung einer nicht rein martitimen, sondern kommerziellen Institution gewonnen. Der Vf. hat es verstanden, diese besonderen Entwickelungen mit den allgemeinen geschichtlichen Ereignissen in glücklichster Weise in Verbindung zu setzen und so ein anschauungsvolles Bild zu geben. Matthiass.

P. D. Pasolini, I Tiranni di Romagna e i Papi nel Medio Evo. Imola, Galeati. 1888.

Vf. stellt in knapper Form die Kämpfe dar, die während der letzten drei Jahrhunderte des Mittelalters zwischen Päpsten und Gewaltherrschern um den Besitz der Romagna geführt wurden. Den Rechtstitel auf Besitz dieser romagnolischen Gebiete führt er auf den Vertrag von Neuß (1201) und auf die (1278) den Päpsten von Kaiser Rudolf I. gemachten Verwilligungen zurück; die effektive Besitzergreifung aber und Gründung einer päpstlichen Monarchie datirt er richtig auf Schluß des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts. Von Interesse ist, was er über die Verwaltung der Romagna in Zeiten der Blüte ihrer Gewaltherrscher beibringt: eine Liste dieser dem Namen nach als päpstliche Vikare herrschenden Tyrannengeschlechter s. S. 229 f. Im ganzen beruht das Buch auf einer sehr geschickten, lebensvoll gehaltenen Zusammenfassung der Ergebnisse, zu denen die Quellenforschung bisher geführt hat. Da jedoch Vf. diese Ergebnisse nicht bloß von der Oberfläche schöpft, sondern auch nach ihren tieferen Gründen verfolgt, gelangt er zu einem selbständigen Urtheil, mit dem er in der Regel das Richtige trifft. Einzelne Episoden des Kampfes,

den er schildert, weiß er mit packender Kraft und beinahe dramatisch wirksam zu erzählen. Das Buch läßt sich als eine wünschenswerthe Ergänzung der Monographie Alvisi's über Cäsar Borgia bezeichnen[1]); denn hat uns Alvisi den Papstsohn an der Arbeit gezeigt, so setzt Pasolini die geschichtlichen Prämissen in's Klare, unter denen die Arbeit angetreten wurde. Dabei ist freilich nicht zu verkennen, daß solches von P. nicht mit der vollkommenen Beherrschung des Stoffes geschieht, welche dem eben genannten seiner Vorgänger nicht abzusprechen ist.

M. Br.

G. Pasolini, Memoire raccolte da suo figlio. 3. ediz. Torino, Fratelli Bocca. 1887.

Es ist die dritte, zwar vermehrte, aber im Grunde wenig veränderte Auflage eines Buches, auf dessen eingehende Würdigung (H. Z. Bd. 38 [1882]) hier zu verweisen ist.

P. D. Pasolini, Spigolature. Imola, Galeati. 1888.

Durchweg Mittheilung unedirter Stücke oder selten gewordener Drucke, die sich auf Fürsten des Königshauses der Savoyer beziehen und über den Zeitraum von 1557—1741 erstrecken.

P. D. Pasolini, Diciotto documenti inediti su Allessandro ottavo. Imola, Galeati. 1888.

Die 18 Dokumente sind Pamphlete, Dichtungen, amtliche Erlasse, theils zum Lobe, theils zu Tadel und gerechter Verurtheilung des genannten Papstes gereichend, größerentheils unedirt, aber einzelnes schon bekannt; auf S. 53—57 ein Verzeichnis der Codices und Akten, die, den Pontifikat Alexander's VIII. betreffend, in der vatikanischen und der barberinischen Bibliothek vorhanden sind. M. Br.

G. Garibaldi, Memorie autobiografiche. 9. ediz. Firenze, Barbèra. 1888.

Wenn man das vom Juli 1872 datirte Vorwort liest, so macht man sich gefaßt, in diesen Memoiren eine heftige Streitschrift zu sehen oder doch einer Reihe der bittersten Ausfälle gegen die vom Vf. befehdeten Parteien zu begegnen. An solchen Ausfällen fehlt es nun im ganzen Laufe des Buches allerdings nicht; allein wo es auf den Bericht von Thatsachen ankommt, zeigt Garibaldi bei aller Voreingenommenheit, die er stellenweise zum Ausdruck bringt, einen

---

[1]) Vgl. H. Z. 44, 541.

Rechtssinn und eine strenge Wahrheitsliebe, welche die Afterrede verstummen machen. — Für den Historiker, dem es darum zu thun sein muß, G.'s Heldengestalt von der legendarischen Beimischung, die sie theils veredelt, theils verunglimpft, zu säubern, werden diese Memoiren, mit kritischem Auge angesehen, von hohem Werthe bleiben. Denn so lakonisch dieselben gehalten sind, wenn sie auf das Gemüthsleben und die ruhigeren Momente der Existenz des Helden sich beziehen, so gründlich belehren sie uns über seine nach außen gerichtete Thätigkeit, mag nun dieselbe auf den Kriegsschauplätzen in Südamerika oder Italien sich abspielen. Von besonderem Interesse wäre für den deutschen Leser eine Vergleichung der Aussagen G.'s über seinen Feldzug in Frankreich (S. 451 ff.) mit der Darstellung, die von Seite des deutschen Generalstabs vorliegt. In einem Punkte wenigstens decken und begegnen einander die beiderseitigen Äußerungen merkwürdig genug: wie der Generalstab von G.'s Leitung der Kriegsoperationen mit aller Anerkennung spricht, so ist G. des Lobes, ja des pomphaften Lobes voll über die Haltung der deutschen Truppen, die gegen ihn im Felde standen (s. insbesondere S. 473 f.). Mit gleicher Unparteilichkeit, die er in kriegsgeschichtlicher Hinsicht nirgends verleugnet, schöpft und begründet er sein Verwerfungsurtheil über die italienische Kriegsführung des Jahres 1866 — ein Urtheil, das er in seinen Bemerkungen zur Schlacht von Custozza gibt und, der Wahrheit entsprechend, auf eine Lobpreisung (elogio) des feindlichen Heerführers, Erzherzog Albrecht's, zuzuspitzen keinen Anstand nimmt.

M. Br.

G. P. Chironi, Institutioni di diritto civile italiano. I. Torino, Fratelli Bocca. 1888.

Nach dem bei uns üblichen Pandektensystem führt der Vf. die Bestimmungen des heutigen italienischen Zivilgesetzbuches in klarer und kurzgefaßter Darstellung vor, überall auf das Gesetzbuch verweisend. Im Eingange der Paragraphen ist die einheimische und ausländische Literatur und Gesetzgebung in den wesentlichsten Erscheinungen angeführt. Der Werth des Buches als Hülfsmittel beim Studium und zur ersten Orientirung würde wesentlich erhöht worden sein, wenn den einzelnen größeren Abschnitten Skizzen der geschichtlichen Entwickelung hinzugefügt worden wären. Einleitungsweise gibt der Vf. auf fünf Seiten einen kurzen Abriß der Quellengeschichte.

Matthiass.

Regesta diplomatica historiae Danicae cura societatis regiae scientiarum Danicae. Series secunda. I. 1.—5. Kjøbenhavn, H. H. Thiele. 1880—1886.

Diese wohlbekannte, so überaus werthvolle Publikation bedurfte schon unmittelbar nach ihrem Abschluß im Jahre 1870 dringend einer Ergänzung. Die rastlose Editionsthätigkeit der letzten Jahrzehnte im gesammten Norden und in den angrenzenden Gebieten hatte ein urkundliches Material zu Tage gefördert, das größer war als das schon in den „Regesten" herangezogene. In dem Augenblicke, wo man das Werk abschloß, begann daher sofort die Bearbeitung eines Supplements, das aber alsbald zu einer zweiten Serie heranwuchs. Da abermals ein bestimmter Zeitpunkt, das Ende des Jahres 1877, festgesetzt worden ist, bis zu dem die Literatur berücksichtigt werden soll, so ist Gefahr vorhanden, daß man sich beim Abschluß dieser zweiten Serie, der in diesem Jahrhundert kaum noch erfolgen dürfte, in dieselbe Zwangslage versetzt und sich genöthigt sieht, sofort wieder mit einer dritten Serie zu beginnen. Jedenfalls ist das Material, das die letzten elf Jahre zu Tage gebracht haben, und das in den „Regesten" zu berücksichtigen wäre, schon ein ganz bedeutendes, in einem Supplement gar nicht zu bewältigendes. Unter diesen Umständen dürfte denn doch die Frage am Platze sein, ob es nicht richtiger gewesen wäre, alles zu berücksichtigen, was beim jeweiligen Abschluß eines Heftes zugänglich war. Die vorliegenden fünf Hefte führen die Publikation bis 1522 herab. Sie verzeichnen 10701 Nummern, denen 7069 der ersten Ausgabe gegenüberstehen. Da unter jenen verhältnismäßig nur wenige sind, welche auch schon in der ersten Arbeit verzeichnet waren und die hier, neuer Drucke wegen, wieder eingereiht wurden, so steht die zweite Folge der Regesten vollständig gleichwerthig und gleich unentbehrlich neben der ersten. Auch sie zeichnet sich wieder durch vollendete Exaktheit im Einzelnen aus. Die Arbeiten besorgen im Auftrage der seit 60 Jahren bestehenden Kommission Fridericia, Erslev und Mollerup; bis 1872 arbeitete Seidelin, bis 1876 Bricka mit. Mit dem sechsten Hefte ist der Abschluß des 1. Bandes (bis 1536) zu erwarten. D. Sch.

Monumenta historiae Danicae. Historiske Kildeskrifter udgivne af **Holger Rördam.** Anden Række. I. II. Kjøbenhavn, Gad. 1884. 1887.

Der Herausgeber setzt mit Unterstützung der Hjelmstjerne-Rosencron'schen Stiftung die, H. Z. 38, 524 besprochene Publikation mit

einer aus zwei Bänden bestehenden „zweiten Reihe" fort. Was dort über die Editionsthätigkeit bemerkt wurde, gilt auch für die vorliegenden Bände. Rördam fühlt sich von den Pflichten, die ein sorgfältiger und umsichtiger Herausgeber zu erfüllen hat, nicht allzu schwer belastet. Auch der Inhalt der beiden Bände kann nicht als ein besonders wichtiger oder aufklärender bezeichnet werden, wenn auch nicht in Abrede gestellt werden soll, daß manches Dankenswerthe mitgetheilt ist. Der 1. Band (ca. 800 S.) dient ausschließlich der Geschichte des nordischen Siebenjährigen Krieges. Wir erhalten hier (S. 1—128) zum ersten Mal einen Abdruck der zweifellos von Daniel Rantzau selbst veranlaßten Beschreibung seines ruhmreichen Winterfeldzugs nach Ostgotland (Okt. 1567 bis Febr. 1568), weitaus das werthvollste Stück in dem gesammten Werke. Was den unbekannten Verfasser dieses Berichts anbetrifft, so ist zu beachten, daß eine Reihe in den hochdeutschen Text eingestreuter halb niederdeutscher Wörter (treuges, treuen für trockenes, trocken S. 20. 46. 54; vertrucken für: vorgezogen S. 23; hingetagt für: hingezogen S. 32; gesmedet für: geschmiedet S. 47; utgekundtschapt für: ausgekundschaftet S. 78 ꝛc.) darauf hindeuten, daß der uns erhaltenen flüchtigen Abschrift ein niederdeutscher Text zu Grunde lag. Den Rest des 1. Bandes füllen Briefe und Schreiben, die sich auf diesen Feldzug oder auf den Krieg überhaupt beziehen, und Nachrichten über Daniel Rantzau's Leben. Ohne Schaden hätte sich aber der Herausgeber in diesen Mittheilungen wesentlich beschränken können. Wenn er auch mancherlei erwünschte Einzelheit bietet, so hätte er doch, zumal es uns ja über den nordischen Siebenjährigen Krieg an gedruckten Nachrichten nicht fehlt, die von ihm ganz verschmähte Form des Regests in fleißige Anwendung bringen sollen. Leicht hätte in einem halb so starken Bande sachlich dasselbe geleistet werden können. Mehr noch wäre für den 2. Band eine geringere Druckseligkeit am Platze gewesen. Den Ertrag, den die Kompilationen des 16. Jahrhunderts für die Geschichte des Mittelalters liefern, ist ein außerordentlich geringer. R. begnügt sich allerdings mit umfangreichen Proben, aber auch hier schon thut er des Guten zu viel, und der Verflichtung genaueren Quellennachweises entschlägt er sich ganz. Doch soll dankbar anerkannt werden, daß Magnus Matthiae als Hauptquelle Hvitfeldt's für die ältere Zeit erwiesen wird. Die für dänische mittelalterliche Historiographie nicht unwesentliche Arbeit des Magnus Mathiae über die Erzbischöfe von Lund, die nur schwer zugänglich ist, schließt R. leider aus völlig

unzureichenden Gründen von seiner Arbeit aus. Die Persönlichkeiten des Petrus Olai, Magnus Mathiae und Cornelius Hamsfort geben ihm Anlaß zu Mittheilungen von ermüdender Breite und Kleinlichkeit über deren Lebensverhältnisse und über seeländische, schonensche und fünensche Kirchenangelegenheiten. Warum der Auszug des Husumers Otto Schmidt aus Laspeyres Slavenchronik noch einmal abgedruckt wird, ist wirklich nicht zu verstehen. Der Bericht Klaus Ritter's über die Eroberung Dithmarschens liefert ein oder zwei neue Züge. Eine erwünschte Gabe ist indes das Journal über den Kalmarkrieg, das, schon mehrfach benutzt, hier nun vollständig zugänglich wird. Im allgemeinen huldigt der emsige Herausgeber in dieser Arbeit wie in seinen umfassenden kirchen- und literarhistorischen Arbeiten zu sehr dem Kleinbetriebe. Die Ausstattung der Bände ist eine höchst saubere, der rühmlichst bekannten Verlagsbuchhandlung durchaus würdig. D. Sch.

Meddelelser fra det Kongelige Geheimearkiv og det dermed forenede Kongerigets Arkiv for 1883—1885. Kjøbenhavn, Reitzel. 1886.

Durch königliche Anordnung vom 22. Dez. 1882 wurde ungefähr gleichzeitig mit dem Übergange der Stellung des Geheimarchivars von dem abtretenden C. F. Wegener an A. D. Jörgensen das dänische Archivwesen neugeordnet. Das „Geheimarchiv" und das „Archiv des Königreichs" wurden vereinigt und unter die einheitliche Leitung Jörgensen's gestellt. Dem Geheimarchiv wurden alle die äußere Politik, das Kriegswesen, die Kolonien und abgetretene Gebiete betreffende Sachen und ausnahmslos sämmtliche Archivalien aus der Zeit vor 1660 überwiesen. Den Rest, also ausschließlich die Zeit nach 1660 und innere Angelegenheiten betreffend, behielt das „Archiv des Königreichs". Abgesehen von anderen Änderungen, die gleichzeitig in's Leben traten, erfuhren die vom Archiv ausgehenden Publikationen eine Umgestaltung. Die „Aarsberetninger fra det Kongelige Geheimearchiv" gingen mit einem Schlußheft (1. Heft des 7. Bandes) ein. Was diese Jahresberichte einleitend in ihren „Archiv-Efterretninger" boten, soll die vorliegende Publikation ersetzen. Sie bringt aber weit mehr, indem sie außer den „Archivmittheilungen", welche die ersten 62 Seiten füllen, noch eine umfassende, 15 Bogen starke Arbeit V. A. Secher's (des Herausgebers der „Kongens Rettertings Domme" und der „For-

ordninger") über „Orientirende Archivregistraturen" enthält. Die erste Hälfte dieser Arbeit bildet ein eingehender Bericht über das dänische Kanzleiwesen in dem gesammten Zeitraum von 1513—1848. Ihm folgt ein Abdruck der entsprechenden Registraturen, der für den Benutzer des Archivs eine erwünschte Handhabe ist. Den Schluß bilden, in vollständigem Abdruck, 14 Aktenstücke aus den Jahren 1685—1853 über den Geschäftsgang der Kanzlei. D. Sch.

A. D. Jörgensen, Udsigt over de Danske Rigsarkivers Historie. Kjøbenhavn, Bianco Lunos Kgl. Hof-Bogtrykkeri. 1884.

Eine zweite, an die Stelle der „Aarsberetninger" tretende Publikation des gegenwärtigen Geheimarchivars. Als Einleitung zu weiteren Arbeiten schien eine Geschichte des dänischen Archivwesens am Platz. Eine solche gibt Jörgensen von den frühesten Zeiten bis auf die Gegenwart. Doch gehen die ältesten Nachrichten nicht weiter zurück als auf die durch T. A. Becker (Äldste Danske Archivregistraturer Bd. 1) publizirten Wordingborger und Kallundborger Registraturen von 1476; sie erweisen das Vorhandensein eines Archivs mindestens seit Waldemar Atterdag. Weitere Wendepunkte in der Geschichte des dänischen Archivwesens bilden die Jahre 1582, wo die Archivalien auf dem königlichen Schlosse zu Kopenhagen gesammelt wurden, und 1730, wo alsbald nach der Thronbesteigung Christian's VI. Hans Gram königlicher Historiograph und Leiter des Archives und der Bibliothek wurde. Ein Verzeichnis der sämmtlichen Archivbeamten (Kanzler, Sekretäre) seit 1523 nebst biographischen Notizen, außerdem 72 erläuternde Aktenstücke aus der Zeit vom 15. Jahrhundert bis 1882 und mehrere Pläne sind beigegeben. Ein Register ermöglicht auch gelegentliches Nachschlagen. Die in Aussicht genommenen Arbeiten der neuen Archivleitung konnten nicht besser eingeleitet werden. D. Sch.

Kancelliets Brevbøger vedrørende Danmarks indre Forheld. Udgivne ved **C. F. Bricka.** 1551—1555. 1556—1560. Kjøbenhavn, Reitzel. 1885—1888.

Diese jetzt in ihren zwei ersten Bänden fertig vorliegende Publikation beginnt mit der Ausführung eines ebenfalls von Geheimarchivar Jörgensen entworfenen neuen Planes zur Veröffentlichung der Quellen zur inneren Geschichte Dänemarks bis zur Einführung der königlichen Alleinherrschaft (1660). Im Danske Magazin ist mit dem Abschluß

der vierten „Reihe“ auch die Publikation der sogenannten Tegnelser (nach dem Sprachgebrauch der dänischen Registratur den litterae patentes entsprechend) bis zum Jahre 1550 zum Abschluß gekommen. Bis zu dem gleichen Jahre war durch die Arbeiten von Erslev und Mollerup (Frederik I.'s Registranter und Danske Kancelliregistranter, vgl. H. Z. 45, 554 und 57, 144) die Veröffentlichung der „Registre“ (litterae clausae) geführt worden. Vom Jahre 1551 soll diese Trennung fortfallen, das Material unterschiedslos in einem Werke vereinigt werden. Die Lücke, die dieser Plan dann noch lassen würde, füllt die Publikation der „Forordninger“ aus (s. unten). So kann man hoffen, in absehbarer Zeit ein überaus reiches Material zur inneren Geschichte Dänemarks in mustergültiger Bearbeitung der wissenschaftlichen Benutzung zugänglich gemacht zu sehen. Absicht ist, allemal je fünf Jahre in einem Bande zu vereinigen. Es läßt sich ja verschiedenes für diese etwas äußerliche Abtheilung sagen, aber es möchte doch fraglich erscheinen, ob sie sich streng wird durchführen lassen. Schon der 2. Band hat 481 Seiten gegen 413 des 1. und hat sich dabei schon mehrfach zu größerer Kürze veranlaßt gesehen. Von den 94 Foliobänden Material, um die es sich handelt, gehören in das erledigte Jahrzehnt fünf bis sechs (reichlich drei Bände Tegnelser, reichlich zwei Bände Register). Wird man nicht mit der Zeit vor die Nothwendigkeit gestellt werden, entweder dem Stoffe Gewalt anzuthun oder mit dem aufgestellten Schema zu brechen?

Die Bearbeitung ist der bewährten Kraft Bricka's übertragen worden. Sie ist in jeder Beziehung musterhaft, sowohl in der Fassung der Regesten (jede andere Form der Mittheilungen über das in Betracht kommende Material ist grundsätzlich ausgeschlossen) wie in den Nachweisen. Treffliche Register machen das Material in jeder Richtung verwerthbar. Dem dänischen Kultusministerium und der ihm unterstehenden Verwaltung des Geheimarchivs gebührt für diese energische Förderung einer seit Jahrzehnten in Angriff genommenen Aufgabe der wärmste Dank. Es bliebe nur zu wünschen, daß auch der äußeren Geschichte des Landes eine gewisse Aufmerksamkeit zugewendet würde. In dieser Beziehung sind die eingegangenen „Aarsberetninger“ noch nicht ersetzt. Der Jahresanschlag von 2000 Kronen, welcher der Archivleitung für Publikationen zur Verfügung gestellt ist, ist doch für ein so wohlhabendes Staatswesen wie Dänemark eine recht bescheidene Summe. D. Sch.

Corpus Constitutionum Daniae. Forordninger, Recesser og andre Kongelige Breve, Danmarks Lovgivning vedkommende 1558—1660. Udgivne ved V. A. Secher. I. Kjøbenhavn, Rud. Klein. 1887. 1888.

Die „Gesellschaft für Herausgabe dänischer Geschichtsquellen“ tritt hier in eine Lücke, welche die Archivpublikation der „Kancelliets Brevbøger“ offen ließ. Das Material für eine Geschichte der dänischen Gesetzgebung bereit zu stellen, war gewiß ein glücklicher Gedanke, der reichen Beifall finden wird. Als Ausgangspunkt ist der Koldinger Receß Christian's III. von 1558 gewählt, der erste umfassende Akt dänischer Gesammtgesetzgebung über die landschaftlichen Rechte hinaus. Der vorliegende erste Band führt die Publikation herab bis Ende 1575. Aufgenommen sind auch die Handfesten der Könige und ihre einzelnen Verordnungen oder Erlasse, so daß für die fragliche Zeit die gesammten Normen des öffentlichen und privaten Rechtes bequem zugänglich gemacht werden. In einzelnen Fällen entsteht dadurch eine Berührung mit den „Brevbøger“; doch ist die Wiederholung ziemlich unbedenklich, weil bei den Verordnungen und Erlassen fast durchweg die Regestenform in Anwendung kommt. Die Edition ist in jeder Beziehung mustergültig. Trefflich ist der genaue Nachweis der Quellen für alle größeren Stücke; vollständig auf der Höhe der Forschung stehen überhaupt alle übrigen Nachweise. Die neue Ausgabe des Seerechts von 1561 verdient auch von der deutschen (hanseatischen) Geschichtsforschung Dank. Die Verhältnisse während des nordischen Siebenjährigen Krieges erfahren vielfach neue Beleuchtung. Abgeschlossen wird die Arbeit im Zusammenhang mit Schou's Register eine fortlaufende Übersicht gestatten. D. Sch.

Judicia Placiti Regis Daniae Justitiarii. Samling af Kongens Rettertings Domme. II. 1595—1604. 1605—1614. Udgivne af V. A. Secher. Kjøbenhavn, G. E. C. Gad. 1881—1886.

Eine rechtsgeschichtliche Publikation desselben Herausgebers, die naturgemäß doch auch mancherlei anderes Material zu Tage fördert. Sie schließt an Rosenvinges „Auswahl alter dänischer Urtheile“ an, gibt aber das Material lückenlos. Innerhalb jedes Jahres ist dasselbe in zwei Gruppen getheilt, je nachdem es sich um „Urtheile von König und Reichsrath“ oder um solche von „König und Reich“ handelt. Die ersteren entstammen der gerichtlichen Thätigkeit des Reichsraths unter königlichem Vorsitz und sind die bei weitem zahlreicheren; die letzteren fällte der Kanzler mit seinen Beisitzern im

Namen des Königs. Durchgehends ist die Form des Regests gewählt, nur wichtigere Stellen sind im ursprünglichen Text wiedergegeben. Über das dabei beobachtete, an das in Deutschland übliche sich anschließende Verfahren gibt der Herausgeber eingehend Rechenschaft. Sach-, Wort-, Personen- und Ortsregister gestatten die umfassendste Ausnutzung. Die Publikation sollte auch von den deutschen Rechtshistorikern nicht übersehen werden. Sie reiht sich den vorzüglichen Quelleneditionen zu den verschiedensten Partieen dänischer Geschichte, die uns das letzte Jahrzehnt geschenkt hat, völlig ebenbürtig an.

D. Sch.

Kong Christian den Fjerdes egenhændige Breve, udgivne ved C. F. Bricka og J. A. Fridericia. Heft 12—14. 1646—1648. 1589—1623. Kjøbenhavn, Rud. Klein. 1886. 1887.

Diese Publikation der „Gesellschaft für die Herausgabe dänischer Geschichtsquellen" (vgl. H. Z. 45, 556) hatte mit dem 12. Hefte insofern ihren Abschluß gefunden, als das Ende der Regierung Christian's IV. erreicht war. Man hat sich dann aber entschlossen, an Stelle der Molbech'schen Publikation, an welche die vorliegende Arbeit angeknüpft hatte, eine neue Ausgabe treten zu lassen. Heft 13 und 14 bringen daher Briefe aus den Jahren 1589—1623; mit dem Jahre 1631 wird der Anschluß erreicht und die ganze Sammlung vollendet sein. Wir erhalten im Ganzen 232 Nummern gegen 128 bei Molbech. Trotzdem kann man von einer wesentlichen Bereicherung nicht sprechen. Das Wichtigste fand sich doch auch schon dort. Allerdings wird das Gebotene durch die trefflichen Nachweise der Herausgeber besser benutzbar. Von dem Neuen würde als belangreich hervorzuheben sein: Nr. 16—22. 24. 25 (Ausgleich mit Herzog Ulrich), 34. 39. 40 (Kalmarkrieg), 41 (Hamburg und Lübeck), 48 (Anweisung zum Bau eines Schiffes), 177 (Aufzeichnung über des Königs ausstehende Schulden), 189 (Koadjutor-Wahl in Verden). D. Sch.

Kongeloven og dens Forhistorie. Kjøbenhavn, Reitzel. 1886.

Auch diese kleine Quellenpublikation verdanken wir der neuen Archivverwaltung. Sie druckt das dänische Königsgesetz vom 14. November 1665 (zugleich Haus- und Staatsgesetz) in dem originalen lateinischen Text und der früher fälschlicherweise als Grundlage betrachteten dänischen Übersetzung neben einander und theilt außerdem einige Aktenstücke mit, die sich auf die Vorgeschichte des Gesetzes beziehen. Die Ausgabe ist vom Geheimarchivar selbst besorgt. D. Sch.

Das tägliche Leben in Skandinavien während des 16. Jahrhunderts. Eine kulturhistorische Studie über die Entwickelung und Einrichtung der Wohnungen. Von **Troels Lund.** Kopenhagen, Höst. 1882.

Unter diesem Titel erhalten wir eine Übersetzung von Bd. 2 und 3 des (H. Z. 46, 541) besprochenen großangelegten Lund'schen Buches über Dänemarks und Norwegens Geschichte am Ausgange des 16. Jahrhunderts, das inzwischen bis zum 9. Bande vorgerückt ist und sich immer noch mit der „innern" Geschichte, der ersten der drei Abtheilungen des Werkes, beschäftigt. Bd. 3, der a. a. O. noch nicht berücksichtigt werden konnte, bildet die zweite Hälfte der deutschen Publikation und behandelt die herrschaftlichen Gehöfte und Schlösser. L. fährt in der begonnenen und genugsam gekennzeichneten Weise fort. Ein Abschnitt „Grundgedanke der Baukunst" wird mit der Bemerkung abgethan, daß in Burgen und Bauernhäusern der Grundgedanke gewesen sei, ein Wohnhaus müsse das befestigte Heim der einzelnen Familie sein; der „Heimlichkeit" dagegen werden ganze vier Seiten gewidmet. Im einzelnen ließen sich an diesem Passus und an vielen anderen nicht wenig Ausstellungen machen. Möchten wir in Deutschland noch recht lange davor bewahrt bleiben, daß derartige Arbeiten als „Geschichte" auftreten. Im deutschen Titel ist das ja auch vermieden, und man hat sich streng beschränkt auf das, was besprochen wird, das tägliche Leben. Doch ist zu bemerken, daß der richtige Titel wäre: Die Wohnverhältnisse, denn nur über diese handelt der vorliegende Band. Daß die deutsche Publikation weiter geführt werden soll, wird nirgends angedeutet. Es muß auch bezweifelt werden, daß ein derartiger Versuch in Deutschland Boden finden würde; bei uns ist die Vorzeit doch viel reicher entwickelt und ragt viel breiter in die Gegend hinein; wer Interesse für ihre äußeren Lebensformen hat, kann leicht reichere Anschauungen über sie gewinnen, als L. aus Skandinavien zu geben vermag. D. Sch.

R. Mejborg, Borgerlige Huse særlig Kjøbenhavns Professor-Residentser 1540—1630. Kjøbenhavn, Gad. 1881.

Ein Büchlein, daß Tr. Lund's grau in grau gemalte Schilderungen in dem vorstehend genannten Werke als unbegründet und willkürlich zurückweist, so weit dieselben das bürgerliche Wohnhaus betreffen. Das Material entnahm Vf. dem Universitätsarchiv, als er anläßlich der Jubelfeier der Kopenhagener Universität (1879) beauftragt war, Zeichnungen von einigen älteren Universitätsgebäuden zu entwerfen.

Mejborg's Darlegungen sind bis in's einzelnste begründet, und daß er Lund gegenüber im Rechte ist, kann keinem Zweifel unterliegen. Zur Baugeschichte liefert er nicht uninteressante Beiträge. Eine beigefügte Skizze zeigt die „Professoren-Residenzen“ in ihrer Vertheilung auf dem bekannten Terrain um die Frauenkirche um's Jahr 1581.

D. Sch.

P. M. Stolpe, Dagspressen i Danmark, dens Vilkaar og Personer indtil Midten af det attende Aarhundrede. III. IV. Kjøbenhavn, Samfundet til den Danske Literaturs Fremme (Jørgensen). 1881. 1882.

Das (H. Z. 46, 367) besprochene verdienstliche Werk findet mit diesen beiden Bänden Fortsetzung und Abschluß. Der Vf. bespricht ein reiches Material, über das man hier zum ersten Male etwas erfährt, und das mit der politischen und literarischen Entwickelung des Landes auf's engste zusammenhängt. Trotz des Eingehens in die Einzelheiten erlahmt daher das Interesse an der Lektüre selten. Man scheidet von dem Buche mit dem Wunsche, daß der Vf. seine Arbeit bis auf unsere Zeiten herabführen möchte; über den Zusammenhang der Presse mit der allgemeinen Landesgeschichte um die Mitte unseres Jahrhunderts würde ein Kundiger interessante Dinge sagen können. Da in dem behandelten Zeitraum das gesammte geistige Leben Dänemark's in der innigsten Verbindung mit den deutschen Verhältnissen stand, so verdient das Buch auch bei uns Beachtung.

D. Sch.

E. Holm, Kampen an Landboreformerne i Danmark i Slutningen af 18. Aarhundrede, 1773—1791. (Festskrift i Anledning af den Nordiske Industri-, Landbrugs- og Kunstudstilling 1888.) Kjøbenhavn, Gad. 1888.

Die hundertjährige Jubelfeier der Befreiung des dänischen Bauernstandes hat Anlaß gegeben zu mehreren historischen Arbeiten über die ländlichen Verhältnisse in Dänemark von einschneidender Wichtigkeit. Oben genannte Schrift ist veranlaßt worden von dem landwirthschaftlichen Ausschuß der großen, gelegentlich der Feier im vorigen Sommer veranstalteten Kopenhagener Ausstellung. Man hätte für eine derartige Arbeit keinen besseren Autor finden können als Holm, den ersten Kenner der nordischen Geschichte des 18. Jahrhunderts. Zum ersten Mal erhalten wir hier eine unparteiische Darstellung der heftigen Kämpfe um die Stellung des Bauern, die mit der Nieder-

lage der Gutsherren endeten. In der Auffassung dieser Hergänge vollzieht sich ein Umschwung gegenüber den Anschauungen, die Allen und seine Zeit- und Gesinnungsgenossen in den verflossenen Jahrzehnten ebenso energisch wie einseitig vertraten. Man leugnet nicht, daß die Reform nothwendig war und segensreiche Folgen gehabt hat, aber wird doch auch dem Standpunkte der Gegner gerecht und findet die früheren Zustände nicht mehr in allen Punkten und eo ipso verwerflich. Auch hier kann sich unbefangene Betrachtung dem „konservativen Zuge“ nicht völlig versagen. Daß ein Mann wie H. seine Sache aus den weitesten Geschichtspunkten faßt und ebenso im einzelnen sorgfältig durcharbeitet, braucht kaum bemerkt zu werden.

D. Sch.

J. Steenstrup, Den Danske Bonde og Friheden. Kjøbenhavn, Klein. 1888.

Auch diese acht trefflichen Vorträge und Aufsätze sind veranlaßt worden durch das Jubelfest. Sie werden nicht unwesentlich dazu beitragen, der herrschenden Meinung über die historische Stellung des Bauernstandes in Dänemark eine andere und gesundere Richtung zu geben. Steenstrup bespricht die politische und soziale Stellung des Bauern von den frühesten Zeiten bis zu unserem Jahrhundert herab. Er weist nach, daß die auf den freien Bauern beruhende Verfassung der älteren Jahrhunderte weit davon entfernt war, eine moderne Demokratie zu sein, daß ferner der Bauer des späteren Mittelalters und des Jahrhunderts nach der Reformation keineswegs der gedrückte, freudlose Mann war, als den ihn die volksthümliche Anschauung sich vorstellt, daß seine Gebundenheit an die Scholle auch ihre Vortheile hatte und zudem wesentlich hervorgerufen war durch unabweisbare Erfordernisse des Staates und der Gesellschaft. Das Büchlein räumt mit manchen auch in Deutschland lieb gewordenen Vorstellungen auf, die in der inneren staatlichen Entwickelung unseres Jahrhunderts eine Rolle gespielt, die man aber gegenwärtig als veraltet aus dem Arsenal der Parteianschauungen ausrangiren sollte. Über die Entstehung der auf Seeland und den südlich benachbarten Inseln eingebürgerten „Vornedskab“ (die Verpflichtung, einen Hof vom Gutsherrn zu übernehmen und zu bebauen gegen den herkömmlichen Zins) hat der Vf. in der Hist. Tidsskrift (5. Räkke, 6. Band) eine vortreffliche Studie veröffentlicht, deren wesentlichen Inhalt er im fünften Vortrage wiedergibt.

D. Sch.

J. Steenstrup, Bonden og Universitetet. Nogle Historiske Betragtningen. Kjøbenhavn, Klein. 1888.

Eine ebenfalls zum Jubelfest (20. Juni 1888) gehaltene akademische Rede, die sich die Aufgabe stellt, die Beziehung des Bauernstandes zur Universität im letzten Jahrhundert in's Auge zu fassen, speziell die Theilnahme von Sprossen dieses Standes an den akademischen Studien. Von Interesse ist der Nachweis des ausgeprägt demokratischen (bürgerlich-bäuerlichen) Charakters der Kopenhagener Universität. D. Sch.

Aktstykker til Oplysning om Stavnsbaandets Historie udgivne ved **J. A. Fridericia.** Kjøbenhavn, Klein. 1888.

Diese von der Gesellschaft zur Herausgabe dänischer Geschichtsquellen mit Unterstützung des Kultusministeriums und der Hjelmstjerne-Rosencron'schen Stiftung ebenfalls gelegentlich der Jubelfeier veranstaltete Publikation gibt ein treffliches Material zur Geschichte der bäuerlichen Reformen. Sie zeigt zunächst die Entstehung des „Stavnsbaand" (der Gebundenheit an die Scholle) aus militärischen Motiven, dann die gesetzmäßige Durchführung desselben (1733), bringt die während seines 55jährigen Bestehens erlassenen Bestimmungen und eine Anzahl Nachrichten über die Wirkung dieses Verhältnisses, endlich die Verhandlungen über die Aufhebung und diese selbst. Ein verbindender Text, rein sachlich gehalten, gibt eine Übersicht über den Gang der Ereignisse. Das eigene Urtheil des Vf. tritt vollständig zurück. Wie alle Arbeiten Fridericia's trägt auch diese den Stempel der größten Gewissenhaftigkeit und unbedingter Zuverlässigkeit. D. Sch.

C. J. Anker, Dansk Kontreadmiral og Kadetchef Hans Christian Sneedorff's Personlighed og Virksomhed 1759—1824. Kristiania, Cammermeyer. 1884.

H. C. Sneedorff, Sohn des als Förderer der Landessprache namhaften Professors an der Sorö-Akademie J. S. Sneedorff, gewann eine historische Bedeutung als Leiter der norwegischen Seevertheidigung 1807 und als langjähriger dänischer Contreadmiral und Leiter des Kadettenwesens. Die vorliegende Biographie ist zusammengestellt mit der liebevollen Kleinmalerei, die so manche dänisch-norwegische Arbeiten auszeichnet. Die bei weitem größere Hälfte des

Buches besteht aus Mittheilungen aus Aufzeichnungen und Korrespondenzen Sneedorff's, in denen Angelegenheiten von allgemeinerem Interesse doch nur gelegentlich berührt werden. D. Sch.

O. Lütken, Les Danois sur l'Escaut (1808—1809). Copenhague, Höst. 1886.

Als Besatzung für zwei Linienschiffe eines französischen Geschwaders, das 1808 auf der Schelde ausgerüstet wurde, lieferte Dänemark Offiziere und Matrosen, die unter französischer Flagge dienen sollten. Das Ungewohnte der Lage, die schlechte Ausrüstung der flüchtig und dürftig gebauten Schiffe, Mangelhaftigkeit der Verpflegung und des Unterkommens gaben im ersten Jahre zu manchen Reibereien Anlaß, die damit endeten, daß 1809 am Geburtstage ihres Königs, zu dessen Feier man sich soeben vorbereitete, die beiden dänischen Schiffskommandanten gefangen genommen und unter Eskorte nach Dänemark zurückgeschickt wurden. Ein allgemeineres Interesse hat der Hergang nicht; immerhin vervollständigt seine nähere Kenntnis das traurige Bild, das die dänische Geschichte der Jahre 1807—1814 gewährt. Der Vf., königlich dänischer Schiffslieutenant, widmet sein Büchlein der französischen Marine; demgemäß beurtheilt er die Haltung der Franzosen mit großer Schonung. Die Darstellung ist nichts weniger als geschickt, stellenweise durch willkürliche Anordnung und Wiederholung geradezu verdreht. D. Sch.

C. Fr. A. Graae, Mellem Krigene (1851—1864). Kjøbenhavn, Schubothe. 1887.

Vf., Prediger der dänischen Gemeinde zu Flensburg seit 1851, gibt hier Erinnerungen aus seinem Leben und seiner Wirksamkeit mit so gut wie ausschließlicher Beziehung auf die Nationalitätenfrage. Er ist eifriger Däne und gibt seiner Auffassung nicht selten in einer Form Ausdruck, die für gegentheilige Anschauungen verletzend ist. Sieht man davon ab, so bieten seine Mittheilungen allerlei kleine Beiträge zur Kenntnis der Hergänge und der Verhältnisse in Flensburg und der Umgebung, also auf einem wichtigen Punkte der Sprachgrenze. Von besonderem Interesse ist, daß unter den Vertretern dänischer Gesinnung Leute deutscher Geburt aus den Herzogthümern und selbst aus dem Reiche sich hervorthun. D. Sch.

Ed. Rambusch, Vort Værn. En Fremstilling af Forsvarssagens Udviklingshistorie. Kjøbenhavn, Reitzel. 1885.

Seit länger als einem Jahrzehnt ist die Landesvertheidigung in Dänemark Gegenstand eines heftigen Konfliktes zwischen der Regierung und der zweiten Kammer (dem Folkething). Vf. stellt sich die Aufgabe, eine Geschichte dieser Frage seit 1850 zu schreiben. Er ist Soldat und Anhänger der Regierung, vertritt also mit Entschiedenheit den Standpunkt, daß Dänemark einer möglichst starken Rüstung unbedingt bedürfe, um seine Unabhängigkeit zu wahren, oder auch, wenn das Glück günstig, das verlorene Schleswig wieder zu gewinnen. Er legt die Geschichte des Heeres, der Flotte und der Befestigungspläne dar, zieht auch die Bewegungen, welche auf die Frage der Landesvertheidigung Einfluß gewonnen haben (Verfassungs- und Schulfrage, Schützen- und Turnwesen) in die Darstellung herein. Diese selbst ist eine durchaus sachliche, die auch die gegentheiligen Anschauungen zu Worte kommen läßt, und gibt ein treffliche Orientirung über diese, in der neuesten Geschichte Dänemarks breit im Vordergrunde stehende Frage. D. Sch.

Kr. Erslev, Udvalg af Kildesteder. Grundlag for Øvelser. Kjøbenhavn, J. H. Schultz. 1888.

Eine treffliche kleine Sammlung von Quellenstellen zum Gebrauch in historischen Übungen. Mit großem Geschick geht der Vf. in 25 Nummern von einfachen Vergleichungen zweier Berichte allmählich zu komplizirten historischen Aufgaben über. Denkt man sich dieses Heft von 80 S. in der Hand jedes Schülers, so ist man der großen Mühe, die nöthigen Bücher herbeizuschaffen, überhoben und kann auch eine größere Zahl gleichzeitig sich vollauf an umfassenderen historisch-kritischen Übungen betheiligen lassen, was ohne ein derartiges Auskunftsmittel ziemlich unmöglich ist. Die Beispiele sind überwiegend dem Mittelalter und bis auf eines ausschließlich der nordischen Geschichte entnommen. D. Sch.

O. A. Överland, Fra en svunden Tid. Kristiania, Cammermeyer. 1888.

Eine kleine Sammlung von Sagen und Erzählungen, letztere zur größeren Hälfte gute historische Überlieferung, bietet der verdiente junge norwegische Historiker seinen Landsleuten gesammelt. Von besonderem Interesse sind die Mittheilungen über die Kriegsjahre 1808—14. D. Sch.

Poleographie der cimbrischen Halbinsel. Von **K. Jansen.** (Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde. I, 8.) Stuttgart, Engelhorn. 1886.

Bf. gibt seinem Schriftchen den Nebentitel: „Ein Versuch, die Ansiedlungen Nordalbingiens in ihrer Bedingtheit durch Natur und Geschichte nachzuweisen". Diese Bezeichnung ist gegenüber dem Inhalt irreführend. Von den ländlichen Siedlungen, auf die doch in der cimbrischen Halbinsel, wenn man von der modernen Entwickelung Hamburgs absieht, das Hauptgewicht zu legen ist, ist kaum die Rede. Auch die Besprechung der städtischen Siedlungen, die der Haupttitel des Buches verspricht, ist nur eine summarische. Wer erwartet, die natürlichen Bedingungen für die Entwickelung der einzelnen Städte klar gelegt zu sehen, wird sich nach der Lektüre der „Poleographie" enttäuscht finden. Den Hauptinhalt des Buches (55 von 75 S.) bilden eine Besprechung der Bodengestaltung der Halbinsel und ein Überblick über ihre Geschichte, bei dem die geographischen Verhältnisse besondere Berücksichtigung finden, beide Abtheilungen sind übrigens nicht frei von Verkehrtheiten oder bedenklichen Aufstellungen im einzelnen. Einleitend entwickelt Bf. einen Gedanken, der großer Einschränkungen bedarf, in dieser Allgemeinheit einfach als falsch bezeichnet werden muß. Er faßt die Menschheit als stetig wandernde: „Alle menschlichen Ansiedlungen sind Pilgerherbergen, liegen mithin an den natürlichen oder künstlichen Straßen". Sicher ist aber, daß Wege und Straßen mindestens ebenso oft durch Siedlungen hervorgerufen werden als diese durch jene. Entscheidend für Anlage und erstes Emporkommen der Ortschaften ist in den allermeisten Fällen die nähere Umgebung. Sie verliert, selbst bei großen Städten, nie völlig ihre Bedeutung. Bf. muß die thatsächliche Entwickelung vollständig aus den Augen verloren haben, als er den Satz niederschrieb: „Die Wohnplätze der Menschen werden also immer an den Halt-, Wende- oder Kreuzpunkten der Straßen liegen". Was er sich gedacht hat bei der Behauptung, daß „die Richtung eines Zuges wandernder Menschen unter allgemeinen und gewöhnlichen Bedingungen auf die Ebenen, in die Thäler, längs der Flüsse, namentlich der größeren und beherrschenden geht und wandernde Völker das Meer suchen", ist dem Ref. vollkommen unerfindlich. Ist denn je ein Volk vom Bodensee rheinabwärts nach der Nordsee gewandert, oder dsgl. an der Weser, Elbe, Oder, Weichsel, Garonne, Loire, Seine, Maas ꝛc. ꝛc.? Selbst in gebirgigen Gegenden unterliegt die Bedeutung der Flußthäler für die Straßenzüge nicht unerheblichen

Beschränkungen, wie jeder sofort erkennt, der dieser Frage im einzelnen nahe tritt. Was kann denn der Vf. auf der cimbrischen Halbinsel für diese Behauptung anführen? Zweifellos ist die gestellte Aufgabe eine dankenswerthe; daß sie vom Vf. gelöst wäre, kann Ref. nicht zugeben. Die Darstellung könnte an vielen Stellen klarer und einfacher sein. D. Sch.

Rikskansleren Axel Oxenstierna's skrifter och brefvexling. Utgifna af kongl. Vitterhets- Historie- och Antiquitetsakademien. Förra afdelningen, första baudet: Historiska och politiska skrifter. — Senare afdelningen, första baudet: Konung Gustav II Adolf's bref och instructioner. Stockholm, P. A. Norstedt & Söner. 1888.

Von den germanischen Völkerschaften des europäischen Nordens hat keine auf die politische Gestaltung Deutschlands einen so eingreifenden und langdauernden Einfluß ausgeübt wie Schweden. Lag es doch eine Zeit lang zu Lebzeiten König Gustav Adolf's nahe, daß die einheitliche germanische Staatenbildung sich zu Gunsten Schwedens nach dem Norden verschieben und an den Küsten der Ostsee ihren Mittelpunkt finden würde. Das Interesse für die Geschichte des großen Schwedenkönigs, um dessen Haupt die Tradition dazu noch den Kranz eines evangelischen Märtyrers gewunden hat, kann daher in Schweden kaum größer sein als bei uns in Deutschland, und Gustav Adolf wird insgemein stillschweigend mit unter die deutschen Helden gerechnet. Unläugbar ist auch von deutscher Seite außerordentlich viel für die Geschichte König Gustav Adolf's und derer, die ihm nahe gestanden haben, geschehen, und mit enormen Fleiße ist in Bibliotheken und Archiven für diesen Zweck geforscht worden, aber es läßt sich ebenso wenig verkennen, daß es bisher mit einer gewissen Planlosigkeit geschehen ist; in Deutschland hat man zufällig gefunden, in Schweden dagegen die Archive systematisch abgesucht. Allerdings ist der Vorwurf, der in diesen Worten liegt, in einer Beziehung ungerecht, denn mit der Freigebigkeit der schwedischen Regierung für die vaterländische Geschichtsforschung kann sich kaum ein anderer Staat messen. Seit Jahren bereist eine stattliche Reihe von schwedischen Historikern auf staatliche Kosten die deutschen, russischen, französischen, dänischen und schwedischen Archive, um daselbst Studien für die Geschichte des Dreißigjährigen Krieges zu machen, während kaum drei oder vier deutsche Gelehrte bisher zu demselben Zwecke in Schweden gewesen sind. Und wie ist es möglich, bei den heutigen Anforde-

rungen eine Geschichte Gustav Adolf's oder Herzog Bernhard's von Weimar zu schreiben, ohne zum mindesten die enormen Schätze des schwedischen Reichsarchivs in Stockholm benutzt zu haben? Erst eine umfassende systematische Forschung der Historiker beider Nationen wird neue Grundlagen für eine Geschichte des Dreißigjährigen Krieges schaffen. Daß man sich in Schweden über diese wissenschaftliche Aufgabe unserer Zeit klar ist, zeigt das Werk, welches in den ersten Bänden uns vorliegt.

Wenn man bedenkt, daß Axel Oxenstierna in dem schreibseligsten Zeitalter gelebt hat und daß seine staatsmännische Thätigkeit etwa den Zeitraum von 50 Jahren umfaßt, so wird man den Muth bewundern müssen, mit dem Styffe, der Vater der Oxenstierna-Publikationen, noch im hohen Alter an dieses weitschichtige Unternehmen gegangen ist. Freilich gebietet der greise Gelehrte über das umfassendste historische Wissen in der von ihm beherrschten Periode des Dreißigjährigen Krieges und — was bei Aktenpublikationen nicht hoch genug geschätzt werden kann — er gilt unter den schwedischen Historikern als der gewissenhafteste und beste Leser der Akten. Dazu hat er sich mit einem jüngeren Gelehrten verbunden, auf dessen zuverlässige Arbeiten er sich stützen kann, und der im Nothfalle für ihn eintreten wird; es ist dies Dr. Per Sondén, der Herausgeber des ersten Bandes des vorliegenden Briefwechsels Axel Oxenstierna's, welcher die Briefe König Gustav Adolf's an denselben umfaßt. Aber Styffe ist nicht allein der Leiter dieser umfassenden schwedischen Publikation, sondern er hat auch das Verdienst, den weitaus größten Theil der Akten, welche in derselben ihren Platz erhalten werden, aufgefunden und der gelehrten Welt zugänglich gemacht zu haben. Seit seinen ersten Studien in dem Archive Oxenstierna's zu Tidö, denen dann die Überführung des letzteren in das Reichsarchiv zu Stockholm folgte, sind 40 Jahre verflossen; und welche Bedeutung hat die Durchforschung desselben schon für die Geschichte des Dreißigjährigen Krieges gehabt und welche wird sie in Zukunft noch haben! Ich erinnere nur an die Arbeit Hildebrand's, welche Bahn brach für eine völlig veränderte Auffassung der historischen Stellung Wallenstein's, und möchte darauf hinweisen, daß für die Geschichte Herzog Bernhard's von Sachsen-Weimar dort eine Fülle von archivalischem Stoff liegt, der bisher noch gänzlich unbenutzt geblieben ist. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß jeder Geschichtsforscher, welcher größere Publikationen über die Geschichte der zweiten Hälfte des

Dreißigjährigen Krieges zu unternehmen gedenkt, dieses Tidö-Archiv, das heute bereits musterhaft geordnet ist, auf das eingehendste benutzen muß. Wohl sind auch in diesem Archive manche Lücken durch Nachlässigkeit und Unkenntnis der früheren Besitzer entstanden, wie Styffe in seiner Einleitung erzählt, aber immerhin ist der Inhalt desselben doch ein so reichhaltiger, daß kaum ein zweites Privatarchiv — ich schließe dabei auch das prachtvolle Archiv Wrangel's in Skokloster bei Stockholm, vom Jahre 1635 an, ein — sich in dieser Beziehung mit der Tidö-Sammlung messen kann.

Oxenstierna kehrte im Jahre 1604 von seinen Studien in Deutschland nach Schweden zurück und trat sogleich in den diplomatischen Dienst seines Vaterlandes ein. Noch in demselben Jahre besuchte er in amtlicher Eigenschaft den Reichstag zu Norrköping und im folgenden, 1605, war er beim Reichstage in Stockholm zugegen; von den Verhandlungen dieses letzteren Reichstages handeln seine Aufzeichnungen, die den ersten Platz in Styffe's Publikation gefunden haben. Über Oxenstierna's Sendung nach Mecklenburg im Winter von 1606 auf 1607 gibt sein Tagebuch, welches S. 39 ff. abgedruckt ist, genaue Nachrichten; man denke, ein 22jähriger Jüngling bereits in diplomatischer Mission! Von dem Jahre 1611 und der Thronbesteigung König Gustav Adolf's an werden Oxenstierna's Arbeiten reicher, und bald gibt es keinen Akt schwedischer Politik, an dem Oxenstierna nicht den wichtigsten Antheil nimmt. Interessante Aufschlüsse geben: Oxenstierna's Aufzeichnungen auf S. 97 ff. über die Heirat des großen Schwedenkönigs mit der brandenburgischen Prinzessin, über die Verhandlungen mit Polen 1627 und 1628 sein Tagebuch S. 120 und S. 615, und über den Zustand in Deutschland im Jahre 1634 sein Bericht S. 204—224. Und nun werfe man einen Blick auf die folgenden zahlreichen Schriften über ständische Verhältnisse des schwedischen Reiches, über die Hebung des Handels, über die Post, die Universität zu Upsala, über Finanzen und Krieg, und man wird dem ersten lebenden schwedischen Historiker, Professor Odhner, zustimmen müssen, wenn er diesen einzigen Mann in seiner politischen Bedeutung für sein Vaterland mit dem Fürsten Bismarck vergleicht.

Für uns sind von ganz besonderer Wichtigkeit Oxenstierna's Staatsschriften, soweit sie die äußere Politik berühren, und hier wieder vor allem die, welche das Eingreifen Schwedens in den deutschen Krieg behandeln. So S. 523 ff. seine Schrift „Förslag

till et förbund med andra protestantiska magter till förswar mot Kejsaren och Katolska ligan under K. Gustav Adolf's öfverbefäl Sept. 1624", welche einen großartigen Kriegsplan gegen Kaiser und Liga gibt, sodann, um anderes zu übergehen, seine Friedensvorschläge vor Nürnberg im September 1632 und sein späterer Aufsatz vom Jahre 1634 über die Möglichkeit eines Universalfriedens. Dazwischen verbreiten sich die Schriften über Schwedens Verbindungen mit Frankreich und Siebenbürgen und die überaus schwierigen Verhandlungen Oxenstierna's mit den deutschen Ständen. Oxenstierna's Testament vom 10. Februar 1650 mit dem Kodizill vom 31. Januar 1652, das noch einmal ein treffliches Bild von diesem edeln und großen Staatsmanne gibt, bildet den Schluß des überaus reichhaltigen und werthvollen Bandes.

Nicht mindere Bedeutung hat für die Geschichtsforschung der erste Band der Korrespondenzen Oxenstierna's, welcher die Briefe König Gustav Adolf's enthält. Ihr Herausgeber, Dr. Per Sondén, hat sich mit der vorliegenden Arbeit auf das vortheilhafteste eingeführt und wird sich durch diese Publikation nicht allein in der schwedischen, sondern auch in der deutschen Geschichtsforschung eine ehrenvolle Stellung und den Ruf eines gewissenhaften Historikers erwerben. Bei der Fülle des Stoffes, der in diesen Briefen König Gustav Adolf's an Oxenstierna für die Geschichte des deutschen Krieges geboten wird, sieht man erst, wie wenig bei allem Fleiße, der bisher angewandt worden ist, noch in Deutschland für die Geschichte Gustav Adolf's gethan ist, und wir werden Mühe haben, für diese Periode in der Erforschung der Geschichte unseres eigenen Vaterlandes es den Schweden gleichzuthun. Auch in diesem Theile der schwedischen Publikation ziehen uns Deutsche in erster Linie die Schriftstücke an, welche die Beziehungen Gustav Adolf's und Oxenstierna's zu Deutschland enthalten; also zunächst die Eroberung und Verwaltung von Preußen und Oxenstierna's Verdienste dabei, 1626—1631. Dem Leser wird es im Umsehen klar, wie die Verwaltung des vielseitigen Staatsmannes aus dem eroberten Lande ein Vorrathshaus an Geld, Truppen und Proviant schuf, das dem Schwedenkönige erst die Möglichkeit bot, seine deutsche Expedition auszuführen. Schon beim ersten Theile, den Staatsschriften Oxenstierna's, ist darauf aufmerksam gemacht worden, wie früh schon Gustav Adolf an militärische Unternehmungen in Deutschland dachte. Die Ausführung derselben zeitigten die Fortschritte der Waffen Wallenstein's an der Ostsee und dessen Belagerung

Stralsunds. Für diese Verhältnisse sind wichtig die Schreiben des Königs vom 31. März 1628 (Nr. 309) und vom 1. April (Nr. 314), sowie die Aktenstücke, welche Oxenstierna's Sendung nach Stralsund im Jahre 1628 (vgl. dazu auch aus den Staatsschriften S. 528 und S. 531) betreffen. Die folgenden Nachrichten über die Vorbereitungen der deutschen Expedition und den letzten Versuch von Unterhandlungen mit dem Kaiser zeigen aller Orten, wie Oxenstierna die Hauptstütze, der einzige Rathgeber des Königs war. Von ganz besonderer Wichtigkeit ist unter den späteren Briefen Gustav Adolf's der inhaltreiche vom 16. März 1632 (Nr. 564) über Unterhandlungen mit Brandenburg und das vielbesprochene Heiratsprojekt zwischen dem brandenburgischen Kurprinzen und der Prinzessin Christine von Schweden. Es würde hier zu weit führen, noch näher auf den reichen Inhalt dieses Werkes einzugehen. Wohl könnte noch manche Lücke ausgefüllt werden, wenn alle diejenigen, welche Briefe an oder von Oxenstierna besitzen, davon unter der Adresse „Svenska Riksarkivet, Stockholm“ Nachricht geben wollten; denn aus dem völligen Fehlen der Originalbriefe von Gustav Adolf, Oxenstierna, Thurn u. a. m. in den Archiven schwedischer Diplomaten, wie Erskein oder Nicolai, erkennt man deutlich genug, daß dieselben ihren Weg in Autographensammlungen Privater gefunden haben.

Die Publikation der Schriften Oxenstierna's, deren zwei erste Bände uns hier vorliegen, kann in der That als ein monumentum aere perennius bezeichnet werden, das Schweden seinem größten Staatsmann erbaut, bedeutender und dauernder, als jenes Denkmal von Stein, das der schwedische Adel gerade jetzt Oxenstierna vor dem Ritterhause in Stockholm zu errichten gedenkt. Irmer.

Gustaf Edvard Axelson, Bidrag till kännedomen om Sveriges tillstånd på Karl XII's tid. Visby, Gotlands Allehandas tryckeri. 1888.

Erst vor wenigen Jahren haben wir über die wirthschaftliche Lage Schwedens in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts durch die trefflichen Arbeiten J. Fr. Nyström's „De svenska ostindiska kompanierna“ und „Bidrag till svenska handelns och näringarnas historia under senare tiden af 1700 talet“ schätzenswerthe Aufschlüsse erhalten. Um so freudiger müssen wir den Versuch Axelson's begrüßen, auch über die inneren Zustände Schwedens bei Beginn des 18. Jahrhunderts helleres Licht zu verbreiten. Die recht umfang-

reiche Abhandlung (380 Seiten ohne Beilagen) zeugt fast auf jeder Seite von der Belesenheit und dem sorgsamen Fleiße des Vf.; und doch hat gerade die Fülle (fast möchte man sagen: Überfülle) des verwertheten, gedruckten und ungedruckten, Materials der Übersichtlichkeit der Arbeit recht erheblichen Eintrag gethan. Was wir in derselben, namentlich auf den ersten etwa 150 Seiten finden, ist eigentlich nichts anderes als eine Unmenge von lose aneinander gereihten Einzeluntersuchungen, aus denen das Facit zu ziehen, der Vf. dem Scharfsinn der Leser überläßt. Erst später tritt die Grundtendenz der Abhandlung deutlicher zu Tage, die in einer stellenweise sehr heftigen, aber im allgemeinen wohlgerechtfertigten Polemik gegen den schwedischen Historiker und Akademiker B. v. Beskow und in dem Bestreben gipfelt, „den Eigenwillen und Unverstand" Karl's XII. „in ökonomischen Fragen" (S. 220) scharf zu geißeln, während Görtz mehr als der Verführte, als das willenlose Werkzeug seines Herrn hingestellt wird. Tadelnswerth erscheint die schlechte Sichtung des Materials. In 7 Kapiteln werden nach einander Zustand des Ackerbaues, Post, Staatshaushalt, Zustand von Handel, Seefahrt, Industrie und Bergbau, Besteuerung der Unterthanen, Aushebungen und Werbungen, sowie endlich die Bevölkerungszahl besprochen. Bei einer derartigen Disposition ist es selbstverständlich, daß fast auf jeder Seite auf frühere oder spätere Kapitel hingewiesen werden muß. Interessant sind die Versuche des Vf., aus der Zahl der Steuerpflichtigen (mantalsskrifne) die Volksmenge festzustellen. Nach seinen Untersuchungen hat sich dieselbe (vgl. S. 369—380) von 1697—1718 von 1 376 000 auf 1 247 000 vermindert. — Als Materialiensammlung ist die Abhandlung A.'s für den Spezialforscher von hohem Werth. Wer dagegen nur die Resultate derselben kennen lernen will, dem können wir nichts besseres empfehlen, als das knappe, aber vorzügliche Referat zu lesen, welches F. Carlson im 9. Bande der Svensk Historisk Tidskrift (S. 29—46) über die hier besprochene Arbeit gegeben. F. Arnheim.

Axel Brissman, Sveriges inre styrelse under Gustaf IV. Adolf's förmyndareregering. Lund, Lindstedt. 1888.

Der Titel der ziemlich umfangreichen Abhandlung ist nicht gut gewählt; denn hauptsächlich werden die Prozesse gegen die an der Ermordung Gustav's III. direkt oder indirekt Betheiligten, ferner gegen G. M. Armfelt und Genossen, sowie endlich gegen den Finanz-

minister unter Gustav, den Generalgouverneur Grafen Ruuth, erörtert, diese nach Ansicht des Ref. allerdings fast allzu ausführlich. Nur beiläufig berührt ist dagegen bedauerlicher Weise der für die innere Verwaltung Schwedens unter der Vormundschaftsregierung 1792—1796 so verhängnisvolle Einfluß Gustav Adolf Reuterholm's, des schwedischen Wöllner's, auf die Entschließungen des Herzog-Regenten Karl v. Södermanland. Die Behauptung des Vf. (S. 34), Karl habe 1792 „eine unnöthige Strenge“ gegen den General Pechlin gezeigt, erscheint wenig begründet. Denn einem Manne gegenüber, der 1756 den Vorschlag gemacht, die Königin Ulrike zu vergiften, der ein Intrigant gefährlichster Art und, wie der preußische Vertreter in Stockholm am 3. November 1769 treffend sagt, stets „l'âme de l'opposition“ gewesen (Geh. Staatsarch. zu Berlin), der endlich mit Recht allgemein als Mitwisser und Förderer der Verschwörung gegen das Leben Gustav's angesehen wurde, — einem so verworfenen Mann gegenüber war es nur ein Akt der Nothwehr, nicht aber, wie der Vf. meint, „persönlichen Hasses“, wenn man ihn durch Inhaftnahme unschädlich zu machen suchte, obwohl man vollgültige Beweise seiner Theilnahme nicht beizubringen vermochte. — Die Abhandlung stützt sich größtentheils auf gedruckte Quellenschriften, doch ist auch einiges archivalische Material in Lund, Upsala und Stockholm herangezogen worden. Jedenfalls erschöpft der Vf. keineswegs das Thema, welches er sich gestellt, und seine Arbeit läßt sich weder hinsichtlich des Werthes, noch der formgewandten Darstellung mit den beiden letzthin veröffentlichten Abhandlungen vergleichen, welche die politische Geschichte Schwedens 1792—1796 behandeln, nämlich F. J. Bärendtz' „Sveriges förhållande till Ryssland under Gustaf IV. Adolf's förmyndarestyrelse“ (Svenskt Histor. Bibl. 1880) und S. J. Boëthius' „Gustaf IV. Adolf's förmyndareregering och den franska revolutionen“ (Svensk Histor. Tidskrift 1888 und 1889).

F. Arnheim.

Hugo Larsson, Sveriges deltagande i den väpnade neutraliteten 1800—1801. Lund, Lindstedt. 1888.

Der Grundcharakter und die Folgen der Konvention zwischen Rußland, Schweden, Dänemark und Preußen, welche im Dezember 1800 zum Schutze des neutralen Seehandels gegen die englischen Übergriffe zu Stande kam, sind bereits 1875 von Professor F. Holm in der Schrift „Danmark-Norges udenrigske politiske Historie fra

1791 til 1807" erörtert worden. Gleichwohl darf man die Arbeit Larssons' keineswegs als eine einfache Wiederholung allgemein bekannter Thatsachen bezeichnen; und zwar nicht allein wegen der Benutzung werthvoller Archivalien in Upsala, Stockholm, Lund und Kopenhagen — insbesondere der Berichte der schwedischen Bevollmächtigten zu Petersburg, London, Berlin und Kopenhagen —, sondern auch vermöge der Fähigkeit des Bf., bei seinen Detailforschungen stets die allgemeinen Gesichtspunkte streng im Auge zu behalten und ein übersichtliches Bild von den oft recht verwickelten diplomatischen Verhandlungen an den verschiedenen europäischen Fürstenhöfen zu entwerfen. — Die trotz des ziemlich spröden Stoffes formgewandte Darstellung zerfällt in drei Theile, deren erster mit knappen, aber klaren Worten die Entwickelung der Seeneutralitäts-Frage bis zur Konvention von 1780 schildert. Der zweite Theil behandelt die Vorgeschichte der bewaffneten Neutralität von 1800, der gemeinsamen Schöpfung des Zaren Paul und des Schwedenkönigs Gustav IV. Adolf, die, wie der Bf. bei verschiedenen Gelegenheiten zeigt, überhaupt in ihrem Wesen und Charakter, in ihren Anschauungen, Neigungen und Bestrebungen eine merkwürdige Ähnlichkeit besaßen. Das rohe, brutale Vorgehen der Engländer gegen dänische und schwedische Handelsschiffe und die Besitznahme der Insel Malta führten schnell zu einer Annäherung zwischen den nordischen Mächten, deren Resultat die gelegentlich einer Reise Gustav's nach Petersburg am 4./16. Dezember 1800 vereinbarte bewaffnete Neutralität wurde. Anfangs hatte Paul neben der gegen England gerichteten Neutralitätskonvention auch die Bildung einer aus Rußland, Preußen, Schweden und Dänemark bestehenden „ligue du nord" geplant, um mit Hülfe derselben den Eroberungsgelüsten Frankreichs und Österreichs ein Ziel zu setzen und die deutsche Reichsverfassung zu schützen. Aber in Schweden und Dänemark war man keineswegs geneigt, für Preußen und Rußland die Kastanien aus dem Feuer zu holen. Auch war man am Stockholmer Hofe von vornherein davon überzeugt, daß bei der Wankelmüthigkeit und „Apathie" der preußischen Regierung an ein Zustandekommen der Liga überhaupt nicht zu denken sei. Die Depeschen der schwedischen Vertreter aus Berlin (S. 76—79) geben über die energielose, zögernde Politik der preußischen Diplomatie in dieser Frage ganz merkwürdige Aufschlüsse. Die Zauderpolitik der Verbündeten war es denn auch, welche, wie im dritten Theil weiter ausgeführt wird, die Mißerfolge und schließlich die Auflösung des Bundes

vornehmlich verschuldeten. Preußen suchte den Bruch mit England möglichst lange hinauszuschieben, und als endlich Ende März 1801 die preußischen Truppen auf Befehl ihres Königs sich nach Hannover in Bewegung setzten, konnte der schwedische Vertreter in Berlin mit gutem Recht sagen: „Cette résolution a infiniment coûté à ce prince". (Vgl. S. 101—103.) Hierzu kam noch das Mißtrauen der dänischen Staatsmänner hinsichtlich der Aufrichtigkeit Schwedens und die Unterschätzung der Gegner, deren Flotte man frühestens Ende April in den nordischen Gewässern erwartete. Aber die Schnelligkeit der englischen Flotte machte alle diese Berechnungen zu Schanden und schon am 2. April erfocht Nelson in der Nähe von Kopenhagen einen glänzenden Sieg über die Dänen. Den Versuch Larsson's (S. 107—110), die Vorwürfe zu entkräften, welche man gegen die Schweden vielfach erhoben, weil sie, obwohl ganz in der Nähe, „wegen widriger Winde" an dem Kampfe nicht Theil genommen, muß Ref. als wenig gelungen bezeichnen. Völlig zutreffend erscheinen dagegen die Ausführungen über die ferneren Schicksale des Bundes, für den die Ermordung Paul's der Todesstoß war. Für Schweden selbst erwies sich als besonders verhängnisvoll der Umstand, daß Kaiser Alexander den Grafen Alexander Woronzow mit den englischen Verhandlungen betraute, einen heftigen Gegner Schwedens, wie aus mehreren vor einigen Jahren im „Archiv des Fürsten Woronzow" publizirten Briefen zur Genüge hervorgeht. — Diese wenigen Andeutungen müssen hier genügen. Wir selbst sind dem Vf. zu lebhaftem Dank für seine scharfsinnige Abhandlung verpflichtet, die wir als einen nicht unwichtigen Beitrag zur Geschichte der europäischen Politik bei Beginn unseres Jahrhunderts bezeichnen dürfen. F. Arnheim.

Désirée, Reine de Suède et de Norvège. Par le Baron Hochschild. Paris, E. Plon; Stockholm, C. E. Fritze. 1888.

Wer in dem Büchlein des Baron Hochschild über die Lebensschicksale der Seidenfabrikantentochter Désirée Clary aus Marseille besonders interessante Aufschlüsse zu finden hofft, wird dasselbe kaum ohne ein Gefühl der Enttäuschung aus der Hand legen. — Der Vf. hat das kgl. Familienarchiv in Stockholm benutzt und verdankt seine Angaben oft persönlichen Unterredungen mit der Königin, deren Kammerherr er gewesen, und Erzählungen seines Vaters, der 1810 bis 1823 als schwedischer Gesandter in Paris einen eifrigen Verkehr mit der Königin Désirée unterhielt, die unter dem Namen einer „Herzogin

von Gotland“ in einem Palast der rue d'Anjou ein beschauliches Dasein führte. Gleichwohl ist das (freilich nicht offen ausgesprochene) Ergebnis der Forschungen des Vf., daß die Gemahlin Bernadotte's ein Weib von gewöhnlichem Schlage, eine recht prosaische Natur gewesen. Dies zeigen u. a. die S. 38—46 mitgetheilten Briefe Bernadotte's an Désirée, die mit keinem Worte das Gebiet der inneren oder äußeren Politik berühren. Hätte sie ein wenig Ehrgeiz besessen, sicherlich wäre der Schwägerin Joseph Bonaparte's, der ehemaligen Braut Napoleon's eine hervorragende Rolle während des ersten Kaiserreichs beschieden gewesen. Ganz verfehlt erscheint der Versuch des Vf., bei der Aufhebung der Verlobung Napoleon als den allein Schuldigen hinzustellen. Denn die S. 9—20 abgedruckten Briefe Désirée's verrathen ein ganz unreifes, ungerathenes Kind. Übrigens sollen die beiderseitigen Beziehungen später trotz des Bruches recht „kordialer“ Natur gewesen sein. — Désirée fühlte sich als Vollblutfranzösin, auch nachdem sie ihren ständigen Aufenthaltsort in Schweden genommen. Die schwedische Sprache hat sie niemals erlernt oder auch nur zu erlernen versucht. Von der Existenz eines Königreichs Schweden wußte sie vor 1810 kaum etwas. Sie äußerte zum Baron Hochschild: „Je pensais que c'était comme Pontecorvo, un endroit dont nous allions prendre le titre“ (S. 53). — Die Gemahlin Bernadotte's hat nichts von dem lebendigen Geist, der reizvollen, anmuthigen Begabung besessen, durch welche ihre Vorgängerinnen auf dem schwedischen Throne sich häufig auszeichneten. Die Feststellung dieser Thatsache ist das Hauptverdienst des übrigens recht flott geschriebenen Büchleins. Fritz Arnheim.

Geschichte Polens. Von **Jakob Caro.** V. Zweite Hälfte (1481 bis 1506). Gotha, F. A. Perthes. 1888.

Der Band kündigt sich schon durch die fortlaufende Seitenzählung als Fortsetzung der in Bd. 59 S. 365 besprochenen ersten Hälfte an. Er umfaßt das Ende der Regierung Kasimir's († 1492) und die kurzen Regierungen seiner älteren Söhne Johann Albert († 1501) und Alexander († 1506). Die Zeit war für Polen wichtig, weil die unter Kasimir's langer Regierung allmählich herangebildete Vertretung der Nation durch die Landboten in der Verfassung von 1496 eine formelle Anerkennung erlangt; nach außen hin war sie nicht erfolgreich. Im Gegensatz zur ersten Hälfte des Bandes, die sich vorzugsweise mit den Verhältnissen Polens nach Westen hin beschäftigte,

nehmen hier die Verwickelungen und Kriege mit den östlichen Nachbarn Polens einen breiten Raum ein. Gleich das 1. Kapitel berichtet über die Zustände in Littauen unter Kasimir, wobei die unitarische Tendenz seiner überlegten Regierungsweise betont wird. Konnte dieser Littauen nicht vor Einbußen an die unter Iwan Wassiljewicz mächtig aufstrebenden Russen schützen, so wurde es nicht besser, als Johann Albert Littauen seinem Bruder Alexander als besonderes Fürstenthum überließ; Littauen wurde so gefährdet, daß die Wiedervereinigung beider Theile in einer Hand den Haupthebel für die Erhebung Alexander's auf den polnischen Thron bildete. Dabei spielen dann auch das Verhältnis der Moldau zu Polen und die Tataren eine wichtige Rolle. Die preußische Frage löst sich auch nicht im Sinne des polnischen Interesses. Zwar zeigt sich der gegen den Willen des Königs gewählte Bischof von Ermeland, Lukas Watzelrode, als entschiedener Feind des Ordens; trotzdem mißlingt die sowohl von Kasimir wie Johann Albrecht betriebene Inkorporation des Ordenslandes und der greise Hochmeister Johann v. Tiefen schiebt durch die vor seiner Heeresfolge zum moldauischen Feldzug veranlaßte Wahl des Prinzen Friedrich von Sachsen zum Nachfolger diesen Bestrebungen einen höchst wirksamen Riegel vor. Der Konstitution von 1496 ist das ganze 5. Kapitel gewidmet. Sie verlegt den Schwerpunkt aller Gewalt in die Vertretung der Kommunitäten oder der Landbotenkammer, hinter welcher der die Aristokratie repräsentirende Senat fortan weit zurücktritt. Vf. sieht in dieser Verfassung, in Polen selbst wohl als Magna Charta bezeichnet, den einschneidendsten Wendepunkt in der Geschichte Polens, sie begründet die Alleinherrschaft des Adels. Derselbe bildet fortan nicht nur den Schwerpunkt, sondern allein das Gemeinwesen. Der gesammte Adel des Reichs zerfiel in 24 Kommunitäten, die an 18 verschiedenen Orten tagten; hier wurde Alles vorberathen, im Reichstage erschienen die Landboten mit imperativem Mandat. Die Fortführung des Verfassungswerkes bildet der Landtag zu Radom 1505 (s. Kap. 13), in welchem auch die Rechte des Senats genauer festgestellt werden. Damit ist das polnische Parlament fertig, das Statut nihil novi begründet formell seine gesetzgebende Gewalt. — Irren wir nicht, so ist die zweite Hälfte des Bandes ruhiger geschrieben als die erste, die Darstellung weniger anspruchsvoll und bequemer zu lesen. Alle Vorzüge des Buches bleiben sonst dieselben. Auffällig ist bei den Analekten am Schlusse das Fehlen einer Angabe über die Provenienz. Z.

Russische Geschichte in Biographien. Von **N. Kostomarow.** Nach der zweiten Auflage des russischen Originals übersetzt von W. Henckel. I. Theil 1: Die Herrschaft des Hauses Wladimir's des Heiligen (10. bis 16. Jahrh.). Leipzig, Franz Duncker. 1886.

Dieses Buch ist bestimmt, eine fühlbare Lücke in der deutschen historischen Literatur auszufüllen und endlich, wenn auch in einer Übersetzung aus dem Russischen, eine populäre, auf gediegener wissenschaftlicher Grundlage fußende und dabei nicht allzu umfangreiche und gut lesbare Geschichte des russischen Staates von seinen Anfängen bis zu seiner jetzigen Größe und Machtentfaltung zu geben. Dieser Zweck wird völlig erreicht. Das Kostomarow'sche Werk, dessen erster Theil hier vorläufig allein in Betracht kommt, ist in seinem Charakter und in seiner Darstellungsweise keine streng wissenschaftliche Arbeit, sondern ein populäres, für das große Publikum berechnetes und seiner Theilnahme und seinem Verständnis angepaßtes Buch. Es ist von Kostomarow in seinem reifen Alter verfaßt worden und enthält die Quintessenz der von ihm in jahrzehntelangen geschichtlichen Studien gewonnenen und in zahlreichen Monographien niedergelegten Ergebnisse und Überzeugungen. Deshalb übergeht er die zahlreichen streitigen Fragen und bemüht sich, in leichter und fesselnder Diktion die Hauptmomente der gesammten politischen und Kulturgeschichte Rußlands in der Form von Biographien zusammenzufassen, welche, in sich abgeschlossen und abgerundet, in ihren Einleitungen und Schlußbetrachtungen jedesmal die Übergänge von einer wichtigen Epoche zur anderen, von einer hervorragenden Persönlichkeit zur folgenden vermitteln. In seiner Art ist dieses Buch zu den besten Leistungen moderner Geschichtschreibung zu zählen. Nikolai Iwanowitsch Kostomarow († 1885), dem die Sonne Allerhöchster Gnade ebenso oft verfinstert war, wie sie ihm dann immer wieder im Zarenreiche geleuchtet hat, gehört unstreitig zu den wenigen russischen Geschichtsforschern, die in ihren Arbeiten genügende Objektivität mit ernster und unparteiischer Kritik zu vereinigen gewußt haben. Er ist schon deshalb besonders dazu befähigt gewesen, eine Geschichte seines Vaterlandes zu schreiben, weil sein Blick weder durch eine slawophile Brille getrübt war, noch durch den sich auch in der Wissenschaft immer breiter machenden nationalen Chauvinismus eingeengt wurde. Kostomarow gehörte vielmehr jener Richtung unter den russischen Gelehrten an, die im Vollbesitz westeuropäischer Bildung an die Geschichte Rußlands mit dem durch dieselbe gegebenen Maßstabe herantraten, sich hiedurch ein unbefangenes Urtheil erhielten und gewissenhaft danach strebten, der Wahrheit allein die Ehre zu geben. Er hat durch seine Unbefangenheit im Prüfen und Urtheilen in Rußland vielfach Anstoß erregt, und ihm ist selbst von hervorragend wissenschaftlicher Seite sehr mit Unrecht oft genug der Vorwurf zugeschleudert worden, daß er in seiner Kritik pietätlos verfahre. Ich erinnere nur an die Anfeindungen, die er sich durch seine Studie über den angeblichen Zarenretter

Iwan Ssussanin (1862) zugezogen hat. Es ist indes stets im Auge zu behalten, daß Kostomarow durch seine Abstammung (er war ein Kleinrusse) und durch seine Thätigkeit als Politiker, sowie durch seine Lebensgeschicke in gewissem Sinne zum Gegner des überall im Reiche überwiegenden Großrussenthums geworden war, ja an der Spitze jener kleinrussischen separatistischen Bewegung stand, die das „Ukrainenthum“ (Ukrainophilstwo) genannt wird, — einer Bewegung, die nicht nur an der Hebung des kleinrussischen Volksthums und der Erforschung seiner Sage, Poesie und Kultur arbeitete, sondern in Theorie und Praxis den Nachweis zu führen versuchte, daß dem südwestlichen Rußland durch Geschichte und Leistungsfähigkeit die eigentliche erste Stelle in den Geschicken des russischen Reiches gebühre und zuzuweisen sei. Diese in gewissem Sinne einseitige Stellungnahme hat indes die historischen Untersuchungen Kostomarow's nur vortheilhaft beeinflußt: sie hat — an und für sich nur im Stande, der Darstellung der russischen Geschichte der ersten Jahrhunderte eine vielleicht unrichtige Färbung zu geben — den Forscher davor bewahrt, in allzu großem Patriotismus gegen die Schwächen seiner Nation und gegen die dunkeln Stellen in ihrer Geschichte, im Charakter des Volkes und der einzelnen auf der Oberfläche agirenden Persönlichkeiten blind zu sein, und ihm gerade zu der Objektivität verholfen, die ihn so vortheilhaft von seinen Mitarbeitern auszeichnet. Wenn ich also die politische Richtung Kostomarow's, die sich in seinen Arbeiten nie ganz verleugnet, und seine ungemein ausgeprägte griechisch-orthodoxe Lebensanschauung als für seine Auffassung und Darstellung der Geschichte seines Vaterlandes allein bedenkliche Momente bezeichne, so habe ich die Einschränkung angedeutet, die bei dem Studium seiner historischen Schriften und bei der Beurtheilung der von ihm gewonnenen Resultate im Auge zu behalten ist.

Das mir zur Besprechung vorliegende Werk Kostomarow's bringt an erster Stelle eine Skizze der Zeit und Persönlichkeit „Wladimir's des Heiligen“, wobei dem Leser ein Bild entworfen wird, wie es im alten Rußj aussah, als mit dem Christenthum auch die Anfänge staatlicher und rechtlicher Ideen in das heidnische Land der vielen, nur lose zusammenhängenden Slawenstämme gelangten. Die kontroversen Fragen über die ersten Phasen russischer Staatenbildung werden vollständig übergangen. Das ist eine Unterlassungssünde, die nur dadurch verständlich wird, daß Kostomarow sich stets gesträubt hat, die Theorie von normannischen Gründungen in Nowgorod und Kijew vollinhaltlich zu acceptiren, und daß er ihr eine gleichwerthige Theorie nicht entgegenzustellen vermocht hat. Zu bedauern ist ferner, daß Kostomarow es unterlassen hat, in einer Einleitung wenigstens, ein flüchtiges Bild der Urgeschichte des gesammten Slawenthums, seiner Sage, Religion und Lebensweise zu entwerfen: die zu Beginn der ersten Biographie gegebene Skizze der Kulturzustände im Lande der slawischen Russen, die sich um Kijew gruppirten, ist ein nur wenig befriedigender und nicht ausreichender Ersatz

dafür. Das 2. Kapitel „Großfürst Jaroslaw Wladimirowitsch" führt in den Anfang jener unzähligen verworrenen Kämpfe ein, die fast zwei Jahrhunderte hindurch zwischen den einzelnen Fürsten tobten und unter dem Namen der Periode der Theilfürstenthümer eines der dunkelsten Blätter der russischen Geschichte bilden; zugleich weist es aber auch auf die Anfänge eigener russischer Kultur hin, skizzirt das Beginnen und allmähliche Sichentwickeln von Rechtsbewußtsein und Rechtsbegriffen und leitet zum 4. Kapitel hinüber, welches die Biographie des Fürsten „Wladimir Monomach" enthält. Hier wird die Glanzperiode des sog. Kijew'schen Rußj geschildert und der Leser auf die Keime des Verfalles dieser halb germanischen, halb byzantinischen Staatenbildung aufmerksam gemacht, — Keime, welche das allmähliche Aufkommen und Erstarken derjenigen Gebiete ermöglicht haben, die den Grund zu dem späteren Fürstenthum Moskau und dem eigentlichen russischen Reiche legten. Zwischen das 2. und 4. Kapitel ist die legendenhafte Geschichte des „Heiligen Theodosius von Petschersk", des Gründers des berühmten Höhlenklosters bei Kijew, eingeschoben, dessen Lebensbeschreibung dem Vf. Gelegenheit gibt, die ersten Phasen der Entwickelung und Weiterverbreitung des orientalischen Christenthums und christlicher Kultur zu schildern. Die folgenden fünf Abschnitte, welche die Biographien der Fürsten „Andreas Bogoljubskij", „Mstislaw des Kühnen", „Danilo Romanowitsch von Galitsch", „Alexander Jaroslawitsch Newskij", „Jurij und Iwan Danilowitsch, Fürsten von Moskau", behandeln, sind den ununterbrochenen inneren Wirren und Kämpfen um die Würde des Großfürsten und um die Hegemonie im Lande, sowie der Zeit gewidmet, welche durch den Einfall der Tatarenhorden und die Abhängigkeit der russischen Fürstenthümer von dem Chan der Goldenen Horde bezeichnet und mit dem Namen des „Mongolenjoches" belegt wird. Es wird das Schwinden der Macht und des Ansehens Kijews, das Erstarken Nowgorods, die allmähliche Konzentrirung der Vorherrschaft in den Händen der Fürsten von Wladimir und Rostow-Ssusdalj und das gleichzeitige Entstehen eines ansehnlichen Staates im Südwesten, des Fürstenthums Galitsch, geschildert und ausgeführt, wie nach und nach von Wladimir und Ssusdalj aus die Keime zu der großrussischen Staatenbildung gelegt werden, die in Moskau einen festen Mittelpunkt und endlich in Iwan Danilowitsch Kalita einen zähen und schlauen Sammler und Mehrer seiner Besitzungen und Machtmittel fand. Es liegt in der Natur der dargestellten Periode, daß dem Hader und dem Ringen der einzelnen Fürsten um den Besitz Kijews, den Zwistigkeiten zwischen den einzelnen Städten und den Kämpfen mit den Tataren der größte Theil der einzelnen Biographien gewidmet ist, so daß den Vf. keine Schuld trifft, wenn dem Leser hie und da der Faden der Darstellung in den zahllosen Namen und Kriegszügen verloren zu gehen droht. Es ist vielmehr lobend anzuerkennen, daß sich Kostomarow auch hier der größtmöglichsten Klarheit befleißigt und nur die wesentlichsten Ereignisse in seine Erzählung hineingezogen hat. Um bei der politischen Geschichte zu

bleiben, sei gleich hier erwähnt, daß das 11., 13., 15. und 18. Kapitel an der Hand der Lebensbeschreibungen der Großfürsten „Dimitrij Iwanowitsch Donskoi", „Iwan Wassiljewitsch", „Wassilij Iwanowitsch" und der beiden Berather Iwan's IV., „Sylvester und Adaschew", der Abschüttelung des Mongolenjoches, dem Wachsen und Übergewichte des Großfürstenthums Moskau und den Anfängen Iwan's des Grausamen gewidmet sind. Die dazwischen liegenden Abschnitte: 10 (Der ehrwürdige Sergius), 12 (Die Wunderthäter von Ssolowezk, Ssawwatij und Sossima), 14 (Erzbischof Gennadios von Nowgorod und die judaisirende Ketzerei), 16 (Der ehrwürdige Nilus Ssorski und Wassian, Fürst Patrikejew), 17 (Maxim der Grieche) und 19 (Matwei Ssemjonowitsch Baschkin und seine Komplizen) entwerfen sehr anschauliche und gerade durch ihre vielen kleinen Einzelheiten belehrende Bilder von der Entwickelung des russischen Mönchswesens, von der Gründung namhafter Klöster, so des berühmten Dreifaltigkeitsklosters bei Jaroslawlj, von der Entstehung und Ausbreitung des Raskol, d. h. Sektenwesens, von den Anfängen der russischen kirchlichen und scholastischen Literatur, von der Freigeisterei und ihren Einflüssen auf die zunehmende Bildung und Gesittung im Reiche u. dgl. m. Damit ist der Inhalt des 1. Bandes der „Russischen Geschichte in Biographien" erschöpft, und es erübrigt nur noch hinzuzufügen, daß das reiche anekdotische Material, das Kostomarow in seine Darstellung eingeflochten hat, oft weniger gut beglaubigt ist, als es zur Veranschaulichung der Schilderung beiträgt.

Die Übersetzung W. Hendel's ist im großen und ganzen recht gut. Sie gibt zwar kaum eine richtige Vorstellung von der lebendigen, stilistisch meisterhaften Schreibweise Kostomarow's, aber sie ist fehlerlos, trifft durchweg den passenden Ausdruck und liest sich glatt genug, um das Interesse am Inhalt nicht zu beeinträchtigen. Als einen besonderen Vorzug muß ich anerkennen, daß die russischen Namen ungemein korrekt geschrieben und betont sind. Weniger glücklich ist Hendel in den Anmerkungen, die er ausdrücklich als sein Eigenthum bezeichnet. Der Titel „Gossudarj" (S. 223) kann sehr wohl mit „Herrscher" oder, wo er mit dem Adjektiv Welikij verbunden ist, etwa mit „Großherr" übersetzt werden. Das Wort hat im Laufe der Zeiten allerdings alle die Bedeutungen gehabt, die Hendel anführt, zur Zeit wird es jedoch offiziell nur noch gleichbedeutend mit Imperator (= Kaiser) gebraucht. Für den Begriff „Herr" hat es sich in der Umgangssprache nur noch in der brieflichen Anrede, sowie im gemeinen Volke in der Verkürzung „Ssudarj" erhalten. Die Behauptung, daß „der Russe seinen Kaiser in der Regel Gossudarj — nicht Zar — nennt, wie man vielfach meint", ist ein Irrthum.

Erwin Bauer.

Der Cäsarewitsch Paul Petrowitsch (1754—1796). Eine historische Studie von **Dmitri Kobeko.** Autorisirte deutsche Ausgabe von Julius Laurenty. Berlin, A. Deubner. 1886.

Die ungemein ausführliche Darstellung der 42 Wartejahre des Großfürsten Paul Petrowitsch auf den russischen Kaiserthron von dem Geheimrath Dmitrij Kobeko hat bei ihrem Erscheinen in Rußland (1882) großes Aufsehen erregt und rasch eine zweite Auflage erlebt. Und dies nicht mit Unrecht. Die Geschichte Kaiser Paul's hat in Rußland aus leicht begreiflichen Gründen von jeher stiefmütterlich behandelt werden müssen, und man begegnete daher einer ausgiebigen Legendenbildung und den seltsamsten Urtheilen über den Charakter dieses Fürsten. War die in ihrer Art einzige Mischung von guten und schlimmen Eigenschaften in der Seele dieses Herrschers schon an und für sich ein psychologisches Räthsel, so wurde dasselbe schier unlösbar, weil die Geschichte der Bildung seines Charakters so gut wie ganz unbekannt war. Die wenigen Wissenden in Rußland hüllten sich in Schweigen, weil sie nicht reden durften, und das im Auslande publizirte Material drang nur spärlich und unvollständig in's Land. Zudem erschien es nicht allzu glaubwürdig, weil die tendenziöse Anekdote überwog. So ward denn aus Paul in der allgemeinen Vorstellung ein von Hause aus reich beanlagter, jedoch nicht mit normalem Geisteszustande beglückter Fürst, der unter der Last der ihm zufallenden Macht zu einem typischen Vertreter des Cäsarenwahnsinns wurde. Es mußte unter diesen Umständen geradezu Sensation erregen, daß nun plötzlich ein Werk zu erscheinen wagte, das sich in jeder Zeile als eine gründliche historische Studie kennzeichnete und mit einer für russische Zensurverhältnisse geradezu verblüffenden Offenheit den Schlüssel zu dem Charakter Paul's lieferte. Im Auslande lagen die Verhältnisse anders. Hier, besonders in Deutschland, hatten die Archive und die Publikationen diplomatischer Schriftstücke aus der Zeit Katharina's II. und Paul's den Forschern längst die Möglichkeit geliefert, der Wahrheit wenigstens annähernd auf den Grund zu gehen, und der geübte Scharfblick deutscher Historiker hatte ein Übriges gethan, um das Charakterbild Paul's aus schwankenden Umrissen in eine, in den Hauptzügen zutreffende Beleuchtung zu rücken. Daß dies nicht öfter geschehen ist, als es thatsächlich der Fall ist, lag wohl nur daran, daß die direkte Veranlassung dazu fehlte. So finde ich z. B., daß Th. v. Bernhardi in seiner „Geschichte Rußlands“ Paul nur in Einzelheiten nicht ganz gerecht wird, und daß H. v. Sybel im 5. Bande seiner „Geschichte der Revolutionszeit“ eine Charakterskizze Paul's geliefert hat, in der er auch jetzt (nach den Mittheilungen K.'s) nichts zu streichen oder hinzuzufügen hat. Indes, auch diese Charakterskizze löst, schon weil sie gar nicht darauf ausgeht, das psychologische Problem nicht in allen seinen Einzelheiten, und was die deutsche Geschichtsliteratur sonst noch an Beiträgen zur Geschichte Kaiser Paul's besitzt, beschäftigt sich vornehmlich mit der Kata-

strophe vom 12./13. März 1801. So dürfte denn die Arbeit K.'s nicht nur der russischen, sondern auch der ausländischen Geschichtschreibung einen sehr wesentlichen Dienst geleistet haben. In jedem Falle ist sie grundlegend für jede weitere historische Forschung über das Leben Paul's. K. hat nicht nur mit großem Fleiße das gesammte, bisher bekannte Material zur Geschichte Paul's zusammengetragen, er ist auch in der Lage gewesen, ungemein werthvolle handschriftliche Aufzeichnungen, sämmtliche offiziellen Dokumente, die in St. Petersburg lagern, Briefe ꝛc. benutzen zu können, um ein ebenso anschauliches wie überzeugendes Bild der Entwickelung Paul's von der Geburt bis zur Thronbesteigung zu zeichnen. Eine Fortsetzung der Arbeit bis zum gewaltsamen Ende dieses unglücklichen Herrschers ist in Aussicht gestellt worden. Der Werth der K.'schen Arbeit liegt, meiner Meinung nach, weniger in dem Resultate seiner Darstellung, das er zum Schlusse zieht, als darin, daß er ein Quellenwerk geschaffen hat, und zwar ein Quellenwerk ersten Ranges, das die psychologische Analyse des Charakters Paul's Schritt für Schritt auf seinem Lebenswege ermöglicht. Denn sowohl die Methode als auch die Schlußfolgerung K.'s läßt manches zu wünschen übrig. Einiges hievon wird wohl auf die unvermeidlichen Rücksichten zu schieben sein, die K. bei der Veröffentlichung seines Buches in Rußland zu nehmen hatte; damit ist jedoch nicht alles entschuldigt. Seine Kritik ist viel zu zurückhaltend, um seine Darstellung über das Niveau einer Chronik erheben zu können, und die Konnivenz, die er gegenüber Katharina und ihren Rathgebern üben zu müssen glaubt, raubt seiner Erzählung die wünschenswerthe Prägnanz. Diesen Schwächen seines Buches stehen die ungemeine Reichhaltigkeit seiner Mittheilungen und die peinliche Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt seiner Verarbeitung der ihm zu Gebote gewesenen Quellen ausgleichend gegenüber. Ich unterlasse es absichtlich, hier eine Inhaltsangabe des K.'schen Buches zu geben. Es dürfte für den Zweck der Anzeige genügen, wenn ich hervorhebe, daß der Vf. mit der denkbar größten Ausführlichkeit die Erziehung Paul's, sein Eheleben, seine Reisen im Auslande, seine stille Wirksamkeit in Pawlowsk und in Gatschina, seine Beziehungen zu seiner Mutter Katharina, seine Umgebung, seine Lebensweise, seine Pläne und Absichten u. s. w. erzählt und auf diese Weise nicht nur alles irgend Wissenswerthe über Paul und seine Familie, sondern auch höchst bemerkenswerthe Beiträge zur intimen Geschichte und zur Kennzeichnung des Hofes Katharina's und der an ihm agirenden Hauptpersönlichkeiten liefert. Der Cäsarewitsch Paul erscheint, um auch das Ergebnis der Mittheilungen K.'s zu berühren, als ein äußerst sympathischer Charakter; seine Geschichte ist das traurige Schicksal eines reichen und guten Geistes, den kalte Gleichgültigkeit, erbärmliche Frivolität, ungerechtfertigtes Mißtrauen, kleinliche Mißgunst, Unverstand, Neid und Habsucht der über ihn bestimmenden Gewalten systematisch an Leib und Seele, Kopf und Herz verderben und zu Grunde richten; die Wandlung, welche sein Gemüt verdüstert und seine gleich guten geistigen und sittlichen Anlagen

in der gesunden Entwickelung hemmt, jene Wandlung in seinem Charakter, die später im Jahre 1798 so unheilvoll ausarten sollte, datirt bereits vom Jahre 1784, als er sich nach seiner Rückkehr von der ausländischen Reise nach Gatschina zurückzieht.

Die Verdeutschung des interessanten Buches durch J. Laurenty ist in jeder Beziehung ungenügend. **Erwin Bauer.**

Die Statthalterschaftszeit in Liv- und Estland (1783—1796). Ein Kapitel aus der Regentenpraxis Katharina's II. Von **Friedrich Bienemann.** Leipzig, Duncker u. Humblot. 1886.

Zu den dunkelsten und der widerspruchvollsten Beurtheilung unterworfenen Perioden der baltischen Geschichte hat bisher unstreitig die sog. Statthalterschaftszeit in Livland und Estland gehört, d. h. die Zeit, in welcher die Kaiserin Katharina II. von Rußland ihre durch zwei Verordnungen (vom 7. November 1775 und vom 4. Januar 1780) dem russischen Reiche verliehene Provinzialverfassung, sowie die russische Städte- und Adels-Ordnung von 1785 den genannten Provinzen trotz des Widerspruches der berufenen Vertreter derselben aufgezwängt hat, bis Kaiser Paul sofort nach seiner Thronbesteigung (1796) den früheren Zustand in vollem Umfange wiederherstellte. Es ist das erste große Verdienst der Bienemann'schen Arbeit, diese Periode an der Hand des gesammten vorhandenen, bereits publizirten und noch in den Archiven zu Riga und Reval ruhenden Materials auf das sorgfältigste durchforscht und ein in allen Einzelheiten klares und anschauliches Bild derselben gezeichnet zu haben. Das Schiefe ist zurechtgerückt, das Dunkle aufgeklärt und das Vergessene wieder an's Licht gezogen worden; die bisher streitigen Punkte und Fragen sind, soweit es die Wissenschaft zur Zeit überhaupt vermag, beseitigt und gelöst worden. Das Urtheil des Vf. erweist sich überall als ein verständiges und leidenschaftsloses und ist stets auf das peinlichste begründet; seine Darstellungsweise ist ernst und gediegen und von Anfang bis zu Ende schon deshalb fesselnd, weil sie bemüht ist, das Allgemeine über dem Einzelnen nicht zu vergessen. Hiedurch zeichnet sich sowohl die „zur Orientirung" gegebene Übersicht und Kritik der bisherigen einschlägigen Arbeiten der Zeitgenossen der Statthalterschaftsperiode: J. Ch. Berens, A. Bethmann-Bernhardi, Neuendahl, Bulmerincq, Merkel, Tiebe u. s. w., sowie der späteren Geschichtschreiber derselben Zeit, von Otto Müller, Bötticher, Julius Eckardt bis Blum, Brevern und Th. v. Bernhardi, aus, als auch die ganze Kapitelfolge des Werkes: die Statthalterschaftsverfassung; das Jahr ihres Anbruches; die Einführung; die Wirksamkeit der ersten Jahre; die Stadtordnung von 1785; die Adelsordnung von 1785; zu Anfang der neuen Situation; unterm Hochdruck der Satrapen; unter dem Fürsten Repnin; die Folgen des Systems; die Restitution. Es ist die erste vollständige, in alle Details eindringende und

zu einem abgerundeten Gesammtgemälde gediehene geschichtliche Darstellung einer der denkwürdigsten Zeiten baltischer Geschichte; ein mühsames Werk historisch-kritischer Forschung von gleich großer wissenschaftlicher wie schriftstellerischer Bedeutung, das, was Fleiß, Urtheil und Ausführung anbelangt, zu keinerlei Widerspruch herausfordert.

B. hat seine Geschichte der Statthalterschaftszeit zunächst für seine Landsleute, die Balten, geschrieben. Sie erschien zum Säkulargedächtnis der Einführung der Statthalterschaftsverfassung in Liv- und Estland in den Jahren 1883—1885 in der „Baltischen Monatsschrift" und ist erst später durchgesehen und, durch das von G. v. Brevern in seiner „Geschichte der Familie von Brevern" veröffentlichte werthvolle Material vervollständigt, als Buch herausgegeben worden. Man würde indes fehlgehen, wollte man diesem Werke eine lediglich provinzialgeschichtliche Bedeutung beimessen. Es ist vielmehr das zweite, nicht minder große Verdienst B.'s, daß er seiner Arbeit durchweg den Charakter allgemeingeschichtlicher pragmatischer Darstellung zu verleihen gewußt hat. Sie ist ein ungemein lehrreiches Kapitel zur Geschichte der aufgeklärten Despotie und ihrer Regierungspraxis in Europa. Die weltgeschichtlichen Gegensätze, welche unseren Erdtheil um die Wende des vorigen Jahrhunderts erfüllten, werden im freilich engen, aber deshalb erst recht instruktiven Rahmen der gleichzeitigen Geschichte Livlands behandelt, und ich wage es, zu behaupten, daß das Objekt und der Erfolg den Versuch ausgiebig gelohnt haben. B. schildert den Kampf einer in ihren Mitteln nicht verlegenen, in ihren Zielen unklaren Staatsraison, wie sie die sog. Aufklärungsepoche gezeitigt hatte, wider das Selbstbewußtsein und die innere Festigkeit eines in Jahrhunderte langer Selbstverwaltung aufgewachsenen und erstarkten Gemeinwesens; er verfolgt alle einzelnen Phasen dieses Kampfes und zieht mit fester Hand die Konsequenzen für beide Theile, das Für und Wider nach Möglichkeit gerecht abwägend, ohne jedoch dabei zu leugnen, auf welcher Seite sein Schmerz und seine Sympathien sind. Die „gegen alle Bedenken rücksichtslose Gleichmacherei und der Groll des Absolutismus wie der Bureaukratie über einen selbständig in eigener Kraft wirkenden Organismus" gelangen ebenso sehr zum Worte, wie des letzteren anfänglicher Widerstand, sein treues Festhalten am Hergebrachten, sein Wanken und Straucheln und sein schließliches allmähliches Aufsichselbstbesinnen und Sichwiederfinden — ein Zeitenbild voll spannender Entwickelung und dramatischer Lebendigkeit. — Im einzelnen tragen natürlich die livländische Provinzialgeschichte und die russische Geschichte den meisten Gewinn davon. Was die erstere betrifft, so seien hier nur die Aufschlüsse erwähnt, die B. im vorletzten Kapitel über die unheilbaren Wunden gibt, die sich die lutherische Landeskirche selbst in jener Zeit geschlagen hat und deren Wirkung bis auf unsere Tage dauert. Dann ist von größtem Interesse, wie die Antheilnahme J. J. v. Sivers', des bekannten russischen Staatsmannes, an der Entstehung der russischen Statthalterschaftsverfassung einer- und ihrer Einführung in

Livland andrerseits präzisirt wird. So rege er bei der ersteren betheiligt war, so wenig hat er mit der letzteren zu schaffen. Geradezu unschätzbar sind, um auf die russische Geschichte zu kommen, die Beiträge, die B. zur Charakteristik Katharina's II. liefert. Er zerstört die Legende, als wäre die Kaiserin von den Wünschen und Bitten der livländischen und estländischen Ritterschaften und Städte nicht unterrichtet gewesen, und widerlegt überzeugend die Annahme, daß die Ein- und Durchführung der Statthalterschaftsverfassung lediglich ein Werk gewissenloser Satrapen im Reiche, der Wjäsemski und Genossen, gewesen sei. Es ist wahr, weder die Staatsklugheit noch der persönliche Charakter der „großen Kaiserin" gewinnen in der B.'schen Darstellung, dafür dürfte aber der historischen Wahrheit umsomehr gedient sein. Erwähnen möchte ich dann noch, daß dem alten General Browne, dem damaligen Generalgouverneur von Liv- und Estland, endlich völlige Gerechtigkeit widerfährt und als zweifellos nachgewiesen wird, daß er, selbst ein Opfer Katharina's und ihrer Umgebung, seine vielberufenen Thorheiten und Brutalitäten in der letzten Zeit seines Regime mehr aus kindischer Altersschwäche und in zerrüttetem Geisteszustande als mit böswilliger Überlegung verübt hat.

Ich habe aus der Fülle der B.'schen Mittheilungen nur weniges herausgegriffen: es dürfte genügen, um den Werth seiner Arbeit zu kennzeichnen. Dieselbe hat jedoch neben ihrer wissenschaftlich-historischen auch noch eine ausgesprochene politische Bedeutung, und ich möchte mir nicht versagen, auch hiebei kurz zu verweilen. So bereitwillig ich die Parteilosigkeit des Urtheils B.'s und sein unverkennbares Streben nach strenger Objektivität anerkannt habe, so muß ich doch auch hervorheben, daß sein Buch nichtsdestoweniger den Charakter seiner subjektiven Eigenart auf jeder Seite trägt. B. ist Balte und mit der strengkirchlichen und deutschpartikularistischen Richtung der extremkonservativen Parteien seiner Heimat auf das engste verwachsen. Und den Geist dieser Richtung hat er auch auf sein Buch übertragen: es soll nicht nur eine Geschichte der Statthalterschaftszeit geben, sondern gleichzeitig auch den Nachweis liefern, daß die russischen Einrichtungen nun einmal nicht auf das in historischer Folgerichtigkeit entwickelte deutsch-baltische Gemeinwesen passen; daß die dahin zielenden Versuche der russischen Regierung nur die Lockerung und Lösung der Ordnung und den sittlichen Verfall zur Folge haben können. Hiedurch erhält seine Arbeit eine politische Tendenz und setzt sich dem Vorwurf der Einseitigkeit in der Beurtheilung der Thatsachen und in der Auffassung der Gesammtlage aus. Wenn ich mich nicht irre, ist dieser Vorwurf auch bereits erhoben worden. Ich möchte ihm entgegentreten, und glaube dies umsomehr thun zu sollen, als ich, obzwar selbst Balte und mit den Schlußfolgerungen B.'s vollständig einverstanden, dennoch seiner Parteirichtung keineswegs angehöre. B. hat in dem vorliegenden Werke in überaus vortheilhafter Selbsteinschränkung jeden Anlaß vermieden, aus seinen Quellen mehr herauszulesen, als die nackte thatsächliche Wahrheit. Ein Irrthum

hie und da ist ja wohl möglich, nie aber fällt die Entscheidung mit bemerkbarer Absichtlichkeit zu gunsten der Seite, auf der er mit seinen Anschauungen steht — weder freiwillig noch unfreiwillig. Und wo seine Subjektivität am schärfsten hervortritt, in dem Kapitel über „Die Folgen des Systems“, da unterdrückt sie die Aufwallungen des Parteistandpunktes und läßt nur den sittlichen Ernst und den Zorn reden, der auch für die Fehler und Sünden der eigenen Heimat die Worte harten Tadels findet. Ich hielt es nicht für überflüssig, dies zu konstatiren, und sei es auch nur, weil ähnliche Bemerkungen in einer vollständigen Charakteristik des B.'schen Werkes nicht fehlen durften. Im übrigen kann ich dasselbe nur angelegentlichst empfehlen: es wird für lange Zeit hinaus maßgebend für jede Beurtheilung und Darstellung der Statthalterschaftszeit in Liv- und Estland und der derzeitigen russischen Geschichte bleiben. **Erwin Bauer.**

Γρηγόριος Πακουριανὸς, μέγας δομέστικος τῆς δύσεως καὶ τὸ ὑπ' αὐτοῦ τυπικὸν τῆς μονῆς τῆς Θεοτόκου τῆς Πετριτζονιτίσσης. Scripsit **Georgius Musaeus Stenimachites.** (Comm. Jenens. 4, 135—210.) Lipsiae, Typis B. G. Teubneri. 1888.

Bekannt ist die hochbedeutsame Rolle, welche Generale armenischer und iberischer Nationalität unter den makedonischen Kaisern, wie unter den Komnenen gespielt haben; hat doch selbst einer von ihnen den Kaiserthron bestiegen. Eine der interessantesten Persönlichkeiten aus dieser Reihe ist der in den Normanen- und Petschenegenkämpfen des Komnenen Alexius vielgenannte Gregorios Pakurianos. Bisher war derselbe nur aus der Alexias der Anna Komnena und einigen Briefen des Erzbischofs von Bulgarien, Theophylakt, bekannt. Einen neuen und werthvollen Beitrag gibt das von dem Vf. zum ersten Male edirte Typikon. Darin werden die weitläufigen Latifundien aufgezählt, welche durch kaiserliche Munifizenz sowohl seinem Bruder Apasios, als namentlich Gregorios selbst verliehen wurden „wegen der vielen und großen Schlachten und Kriege, welche ich seit meiner Jugend bis in mein Alter durchgemacht habe, . . . um der Kaiserlichen Majestät zu dienen, ob ich nun zum Schutze des römischen Reichs nach den östlichen oder den westlichen Provinzen commandirt ward“. Mit Stolz erwähnt er, „daß selten einer meiner Verwandten oder Getreuen den natürlichen Tod im Bette starb; denn sie haben fast alle im Krieg ihr Blut vergossen, niedergestreckt durch „die Feinde des Kreuzes und des Römerreichs“. Diesen seinen weitläufigen Besitz verwendet er nun zur Gründung des unweit Philippopel gelegenen Klosters Petritzos (heute Stenimachi) und bevölkert dasselbe mit Mönchen iberischer (georgischer) Abkunft. Das Typikon selbst ist dreisprachig: griechisch, georgisch und armenisch, abgefaßt; indessen gilt der griechische Text als die authentische Urkunde. Bis vor wenigen Jahren befand sich dieselbe im Kloster selbst. Allein der damalige Erzbischof von Philippopel, Gregorios, obschon

ihm laut der Stiftungsurkunde jedes Aufsichtsrecht über das Kloster ausdrücklich untersagt war, hat die Originalurkunde an sich gebracht, und auf erhobene Beschwerde der Mönche und der Griechen von Philippopel hat zwar das ökumenische Patriarchat sich in's Mittel gelegt und den Erzbischof versetzt, die Urkunde selbst aber dem Patriarchalarchiv einverleibt, wo sie nicht sobald profanen Augen zugänglich gemacht werden wird. Unter diesen Umständen ist es immerhin als ein glückliches Geschick zu betrachten, daß es dem Vf. dieser Abhandlung gelungen ist, unter einem Haufen verstaubter Kirchenbücher in der Sakristei des Klosters eine Metaphrase des Typikons in neugriechischer Sprache zu entdecken, welche ein Mönch im Jahre 1792 (so ist der Druckfehler S. 157 zu bessern) angefertigt hat. Nicht ohne Schwierigkeit vermochte er auch diese Abschrift vor dem erwachten Argwohn der Geistlichkeit zu retten, und ein Versuch, dieselbe mit der damals noch in den Händen des Erzbischofs befindlichen Originalurkunde zu vergleichen, blieb ergebnislos. Deshalb bietet diese Metaphrase, solange das Original nicht aufgefunden ist, einigen Ersatz, und sie macht, wie der Vf. hervorhebt, den Eindruck, als wenn im ganzen der Sinn treu wiedergegeben sei, wenn auch zweifellos nicht selten Mißverständnisse mituntergelaufen sind. Der Vf. hat unter den so bewandten Umständen nicht anders können, als einen völlig genauen Abdruck seiner Abschrift liefern; auch die Schreibfehler des offenbar ganz ungebildeten Mönches gibt er wieder oder notirt sie in den Anmerkungen. Ebenso theilt er die Randscholien des Übersetzers mit, deren Werth übrigens ein sehr geringer ist.

Das Typikon zerfällt in 33 Kapitel. Zuerst wird der Gründung des Klosters gedacht; es folgt dann die Aufzählung der weitläufigen Vergebungen aus dem Grundbesitz des Pakurianos und seiner Familie. Darauf wird das Kloster als ein von jeder kaiserlichen, patriarchalen oder bischöflichen Gewalt eximirtes hingestellt, und endlich folgen sehr detaillirte Vorschriften über das zu beobachtende Leben der Mönche, über die Wahl des Abtes und der anderen Vorgesetzten, über die zu feiernden Feste und die Gedenktage der Gründer Gregorios und Apasios u. s. w. Sie gewähren uns einen werthvollen Einblick in das Mönchsleben der orthodoxen Kirche während des 11. Jahrhunderts. Interessant ist auch das georgische Nationalbewußtsein, welches die Urkunde kundgibt. Obschon Pakurianos betont, daß Griechen und Georgier im Glauben völlig eins sind, bilden die Klosterbevölkerung 51 des Griechischen unkundige, georgische Mönche. Heute freilich haben sich die Verhältnisse völlig geändert, und nur griechische Mönche hausen darin.

Drei Anhänge orientiren über den Besitzstand und die Besitztitel des Klosters. Der erste zählt die vorhandenen Kirchenschätze, den (sehr bescheidenen) Büchervorrath und das dem Kloster gehörige Vieh auf; der zweite gibt ein Verzeichnis der in der Sophienkirche zu Konstantinopel, der dritte eines der im Klosterarchiv deponirten Chrysobullen. Der Vf. erwähnt auch, daß die Kirchenschätze und Urkunden noch heute in dem Skeuophylakion des

Klosters aufbewahrt werden; allein die Mönche leugnen entweder dessen Existenz oder behaupten, die Schlüssel dazu seien in den Händen auswärtiger Ephoren. Die Verantwortung für die Richtigkeit dieser Behauptung bleibt natürlich dem Vf. überlassen, zumal eine Eruirung des Thatsächlichen bei dem hochgesteigerten Mißtrauen der Geistlichkeit schwerlich sobald möglich sein wird.

Durch die Mittheilung der interessanten Urkunde und ihre eingehende Würdigung in der Einleitung hat sich der Vf. den Dank der Freunde der byzantinischen Geschichte verdient. H. Gelzer.

Der serbisch-bulgarische Krieg 1885. Von **Robert Möller.** Hannover, Helwing. 1888[1]).

Trotz seines achtungswerthen Fleißes kann der Vf. nichts als ein bergehoch aufgeschüttetes, ungeordnetes Durcheinander von allerhand guten und schlechten Lesefrüchten bieten, weil ihm die Kenntnis der Elemente der historischen Kritik abgeht. Der Unterschied zwischen primären und sekundären Quellen ist Möller unbekannt; an keiner einzigen Stelle ist der Versuch gemacht, zwischen glaubwürdigen und unglaubwürdigen Gewährsmännern zu unterscheiden. Ist irgend eine Behauptung von mehreren Autoren aufgestellt, so steht der Vf. ihr hülflos gegenüber, wenn sie auch noch so unhaltbar erscheint. Er wiederholt treuherzig die Fabel der Bulgaren von der Furchtsamkeit der Serben, die vor ihnen geflohen wären, wie die Lämmer vor dem Wolfe, trotzdem das Heer des Königs Milan drei Tage vor Sliwnitza ausgehalten hat und immer wieder zu einer neuen, wenn auch nicht erfolgreichen, so doch zäh durchgeführten Offensive übergegangen ist. Ebenso unbesonnen nimmt M. die Nachricht hin, daß die serbische Armee nach der Schlacht von Pirot wehrlos gewesen sei, da sie nur noch sieben Patronen auf den Mann gehabt habe, ein Notiz, deren Unrichtigkeit er daraus hätte folgern müssen, daß die Serben ihr Nachtlager nur wenige Kilometer von den Bulgaren entfernt aufschlugen, anstatt schleunigst Fersengeld zu geben.

Nicht mehr als in der Quellenkritik leistet M. in der sachlichen Kritik. Weder Alexander noch Milan bestehen vor ihm. Milan wird scharf getadelt, weil er Sliwnitza von vorn angriff, statt die halbkreisförmigen Befestigungen zu umgehen und hinten anzugreifen, wo keine Befestigungen waren. Dabei vergißt M. ganz, daß der König

[1]) Vgl. den Aufsatz des Recensenten über den serbisch-bulgarischen Krieg im 61. Bande der Preuß. Jahrbücher.

von Serbien 8000 Mann auf einer Nebenstraße (Trn-Bresnik) vorgehen ließ, um Sliwnitza im Rücken zu fassen. Wenn sie ihre Aufgabe nicht lösten, so lag dies, außer an dem tapferen Widerstande der Bulgaren, daran, daß sie auf der, natürlich sehr schlechten, bulgarischen Sekundärstraße zu langsam vorwärts kamen, um noch rechtzeitig einzugreifen. Wäre Milan nun gar mit der Hauptmacht über Trn-Bresnik marschirt, statt auf der chaussirten Hauptstraße Pirot-Dragoman vorzugehen, so hätte er in einer Beziehung M. befriedigt, in anderer Beziehung ihm aber wieder Veranlassuug zum Tadel gegeben, denn der Kritiker sagt mit Recht, daß der serbische Führer die kleine bulgarische Armee so rasch wie möglich angreifen und vernichten mußte, ehe sie ihre aus Ostrumelien herbeieilenden Verstärkungen an sich ziehen konnte. E. Daniels.

Geschichte Irans und seiner Nachbarländer von Alexander dem Großen bis zum Untergang der Arsaciden. Von **Alfred v. Gutschmid.** Mit einem Vorwort von **Th. Nöldeke.** Tübingen, H. Laupp. 1888.

Seit Vaillant und Longerue ist für die Geschichte des Partherreiches, wenn wir von den allerdings sehr eingreifenden Arbeiten der Numismatiker absehen, wenig Erhebliches geschehen, und so war man in der Hauptsache noch immer auf diese vor 150 Jahren abgefaßten, höchst nützlichen Kompendien angewiesen. Um so freudiger war Aller Überraschung, als uns aus Gutschmid's Feder eine Geschichte Irans und seiner Nachbarländer vom Sturze der Achämeniden bis zum Aufkommen der Sasaniden zu Theil wurde. Das Werk war ursprünglich für die Encyclopaedia Britannica geschrieben; allein da das deutsche Original bei der Übertragung in's Englische nicht unwesentliche Kürzungen erleiden mußte, hatte der Vf. die Absicht, die unverkürzte Darstellung deutsch erscheinen zu lassen. Nachdem sein plötzlicher Tod dazwischen getreten war, hat Th. Nöldeke in dankenswerthester Weise sich der Herausgabe unterzogen.

Wenn Einer, war v. Gutschmid durch seine doctrina recondita, seinen glänzenden, historischen wie philologischen Scharfsinn und durch Jahrzehnte andauernde Beschäftigung mit diesem spröden und abgelegenen Stoff, zu dieser Leistung berufen, und sie ist ihm in großartiger Weise gelungen. Das Werk bietet voll und ganz, was der Titel verspricht. Eine glänzende Charakteristik Alexander's bildet die Einleitung; das von Gutschmid stets mit einer gewissen Vorliebe behandelte Seleukidenhaus wird in seinen Hauptrepräsentanten gewürdigt, und daran schließt sich die parthische Geschichte. Neben Iran werden aber auch die Nebenländer berücksichtigt. Vor allem auf den vorzüglichen numismatischen Vorarbeiten Cunningham's und v. Sallet's fußend, entwirft er ein ausführliches Geschichtsbild der östlichen Satrapien

und Indiens, soweit diese unter dem Einflusse und der Herrschaft der Griechen und der sog. Indoscythen standen. Durch den Verlust des Posidonius und des Trogus ist die abendländische literarische Überlieferung über diese Geschichte wenig mehr als ein leeres Blatt. Die Münzen gewähren uns Fürstenreihen. Aber wie soll den leeren Namen individuelles Leben eingehaucht werden? Hier hat nun v. Gutschmid in meisterhafter Weise die Berichte der chinesischen Annalen herangezogen. Darauf beruht einer der Hauptwerthe des Buches. Die auf den Gesetzen der chinesischen Sprache beruhende arge Entstellung der Namen erschwert hier außerordentlich die Kombination der chinesischen Nachrichten mit der anderweitigen Überlieferung. Die früheren Forscher sind durch scheinbare Namensanklänge oft arg irregeführt worden; häufig sind sie ganz willkürlich verfahren. v. Gutschmid's ruhig abwägende, philologisch-historische Methode gewinnt hier ebenso sichere, als bedeutende Resultate.

Doch wir wenden uns zum Einzelnen. Die prägnante Skizze Alexander's wird der genialen Persönlichkeit und ihrer Reichsorganisation völlig gerecht; aber daneben betont der Vf. das Phantastische und Überstürzte in seinen Plänen und rechtfertigt deshalb die Opposition der alten Generale und Minister, welche an den Traditionen der vom Vater inaugurirten Politik festhielten. Daß der Zug nach Indien ausschließlich des Prestiges wegen unternommen und in erster Linie auf die Phantasie der Griechen berechnet gewesen sei, wird man kaum so unbedingt zugeben können. Allerdings zeigt schon die Einrichtung der national-indischen Klientelstaaten, daß Alexander an keine bleibende Inkorporation Indiens dachte. Offenbar ist aber auch der Zug an den Hyphasis mit der Untersuchung des Induslaufes und der Fahrt Nearch's (S. 8: „großartige, für den Weltverkehr segensreiche Unternehmungen“) in Parallele zu stellen; es ist in erster Linie eine Entdeckungsfahrt. Die Bezwingung der Kossäer, bei welchem Anlaß Grote einigen etwas rührseligen Phrasen Plutarch's das Wort läßt, wird S. 4 ungleich nüchterner, aber richtiger beurtheilt.

Große Sorgfalt wird der Organisation des Seleukidenreiches zugewandt. Kurz und treffend sind die Charakteristiken der beiden Reichsgründer, welche durch all' ihre Anstrengungen „nur eine hellenistische Erneuerung des Achämenidenreiches“ zuwege zu bringen vermochten; ebenso werden Antiochus III. und Antiochus IV. gezeichnet, wo die wenigen zerstreuten Notizen, welche des letzteren Ziel, die Stärkung des Hellenismus, uns darthun, mit bewundernswerthem Geschick zusammengestellt sind. Daß übrigens Molon seine Provinz Medien ganz ergeben war, mag in der Hauptsache richtig sein. Indessen war die Anhänglichkeit des Volkes und der Magnaten nicht ohne Terrorismus gewonnen (Polyb. 5, 43, 5). Von dem Heere des Prätendenten jedenfalls hatten Antiochus' Feldherren die Überzeugung, daß es die Gesinnung angestammter Loyalität gegen den legitimen Seleukiden nicht auf-

gegeben habe (τῷ μὲν Μόλωνι φϑονεῖν, τῷ δὲ βασιλεῖ τὸ πλῆϑος εὔνουν ὑπάρχειν διαφερόντως, Polyb. 5, 46, 8 vgl. 41, 8, 9; 47, 3); diese Ansicht theilte auch Molon selbst (Polyb. 5, 51, 11).

Aus der eigentlich parthischen Geschichte hebe ich namentlich die Abschnitte über das wirkliche Datum der Reichsgründung, die Organisation des Reiches, über die Nationalität der Parther und ihr Verhältnis zur Avesta-Religion hervor. Sehr werthvoll ist auch das Resultat, daß, entgegen der bisher geltenden Hypothese, die Parther nicht die Urheber der Vernichtung des baktrischen Griechenreiches sind. Die lakonischen Angaben Strabo's und des Trogus über diese historische Katastrophe erhalten Licht und Bestätigung durch die chinesischen Berichte. Die Yen-tsai werden mit den Aorsern, die großen Yue-tschi mit den Tocharen, die Khang-kiu mit den Sakarauken identifizirt. Überzeugend ist der Nachweis, daß die frühestens 128 erfolgte Niederlage des Phraates durch die Scythen entgegen Justin eine völlige Reichskatastrophe herbeiführte. Die scharfsinnige, auf einer Umstellung im Texte des Trogus-Prologs zu Buch XLI beruhende Vermuthung, daß auf den Wiederhersteller des Reiches, Mithridates II., Artabanus II. und zwar nicht als König der Könige gefolgt sei, war bereits durch Rühl's Justin-Ausgabe bekannt. Aus der späteren Geschichte erwähne ich noch die Identifizirung des In-mo-fu, des Königs von Yung-khiu (= Jônakî, die Griechenstadt) mit Hermäus S. 109 ff. Durch die Ausführungen S. 114 ff. erhalten mehrere Anspielungen des Horaz, namentlich Carm. 3, 29, 26—28, neues Licht.

Sehr anschaulich wird der allmähliche Verfall des Reiches geschildert, wie er sich unter der mit Artabanus III. zur Herrschaft gekommenen Nebenlinie anbahnt. Gegenüber der Unbotmäßigkeit des Kriegsadels konnten auch so energische Fürsten, wie Artabanus und Vardanes, keine bleibende Herstellung des Reiches erzwingen. Belege für die zunehmende Schwäche des Reiches gewährt das immer selbständigere Auftreten der Theilkönige. Schön ist der Nachweis S. 129, daß die Aufführung der vier arsacidischen Reiche bei den späteren armenischen Historikern auf geschichtlicher Grundlage beruht. Die Entscheidungsschlacht, welche den Untergang des Reiches herbeiführt und die Herrschaft der Sasaniden definitiv begründet, setzt der Vf. entgegen den Ausführungen Nöldeke's im Tabari (und auch in den Aufsätzen zur persischen Geschichte) nicht 224, sondern 227. Die ausführliche Begründung des Ansatzes S. 162 ff. Dem Bericht über die Endkatastrophe voran geht eine sorgfältige Geschichte der Sonderexistenz der Perser von dem Ende des Achämenidenreiches bis zur Begründung der Sasanidendynastie.

Den Abschluß bildet die Geschichte der Tocharerfürsten in Ostiran und Indien, deren tolerante Mischkultur treffend mit dem Zustand der Mongolenreiche im Anfang des 13. Jahrhunderts verglichen wird. Die kleinen Yue-tschi werden mit den cidaritischen Hunnen kombinirt.

151 und 153 heißt der König von Hatra Barsenius. Ebenso wird S. 61 ff. regelmäßig Yue=tshi und S. 169 ff. ebenso regelmäßig Yue=tschi geschrieben. H. Gelzer.

Aufsätze zur persischen Geschichte. Von **Th. Nöldeke.** Leipzig, T. O. Weigel. 1887.

Auf mehrfachen Wunsch hat der Vf. sich entschlossen, die auf Persien bezüglichen Artikel aus der Encyclopaedia Britannica auch deutsch in Überarbeitung herauszugeben. Sie bilden jetzt mit Gutschmid's Werk vereint eine zusammenhängende Geschichte der iranischen Reiche von der Gründung des medischen Großreiches bis zum Sturze der Sasaniden durch die Araber. Freilich ist v. Gutschmid bedeutend ausführlicher als Nöldeke. „Ich hätte eine völlig neue Arbeit machen müssen, wenn ich die Geschichte der beiden persischen Reiche in entsprechender Ausführlichkeit hätte geben wollen. Das Material zu einer solchen Behandlung hätte ich allerdings ziemlich bereit.“ Vielleicht darf der Wunsch geäußert werden, der Vf. möge sich wenigstens für die Sasanidenzeit, wo wir ihm bereits durch seinen Tabari so außerordentlich viel verdanken, entschließen, dies halbe Versprechen einmal zu verwirklichen.

Der erste Theil des Werkes umfaßt die Geschichte des medischen und des achämenidischen Reiches. Mit Recht verhält sich der Vf. skeptisch gegenüber der jetzt vielfach beliebten Identifikation von Berosus' Medern, die Babylon eroberten, mit der Elamitendynastie der Keilinschriften. Im Gegensatz zu v. Gutschmid, welcher wenigstens früher Ktesias gegen die üblichen Angriffe auf seine Lügenhaftigkeit mit großem Scharfsinn vertheidigt hat, beurtheilt er denselben sehr wenig günstig (vgl. S. 4 N. 1). Daß der Magierorden ein genuin medisches Institut sei, ist doch zweifelhaft; Herodot's Angabe beweist nur, daß die Magier im 5. Jahrhundert von einem fremden Ursprung nichts wußten oder nichts wissen wollten, beides bei dem Nationalstolz und dem Mangel an Geschichtssinn der Iranier sehr erklärlich. Da aber die heiligen Schriften der Iranier von Magiern nichts wissen und andrerseits die Einflüsse des babylonischen Gestirndienstes auch bei den Medern (S. 12) feststehen, gewinnt die Vermuthung der Assyriologen, daß hier babylonischer Einfluß vorliege, an Wahrscheinlichkeit. Die Angaben der Griechen, welche die Sonnenfinsternis des Thales in das Jahr 585 setzen, erklärt er nicht für Überlieferung, sondern für richtige Kombination. Die Entstehung der persischen Dynastie wird vermuthungsweise mit der Erschütterung der assyrischen Macht in Iran zusammengebracht. Indessen, einige medische Distrikte abgerechnet, scheint sich die assyrische Herrschaft niemals über Iran erstreckt zu haben. Wenn auch Tiglath=pileser II. einen Streifzug möglicherweise weit nach Iran hinein gemacht hat, sicher hat diese Expedition keinen bleibenden Erfolg erzielt. Die Stadt Anschan, die Königsstadt des Cyrus und seiner Ahnen, sucht der

Vf. nicht in Susiana, sondern in der Persis selbst. Die Erzählung von dem Endsiege des Cyrus bei Pasargadä wird wohl mit Recht als ätiologischer Mythus gedeutet, um den Ursprung der alten Königsgabe an die Frauen zu erklären. Treffend wird die fromme Verehrung Merodach's durch Cyrus (wie später die der Neït durch Cambyses) einfach als priesterlicher Kurialstil gedeutet. Wenn übrigens selbst diese leicht zu lesenden persischen Keilinschriften nur ein Geheimnis Weniger (S. 23 A. 1) gewesen sind, so begreift man nicht recht, zu welchen Zwecken Darius an erhabener Felswand seine glorreichen Thaten in drei Sprachen aufzeichnete; sie mußten dann doch ein Mysterium für die getreuen Unterthanen bleiben. Mit vollem Recht wird hervorgehoben, daß wohl viele der Rebellen gegen Darius legitimere Ansprüche auf die Herrschaft ihrer Länder hatten als Darius selbst. Besonders merkwürdig ist, daß nicht nur im Stammland Medien, sondern ebenso in Parthien und Hyrkanien die alte Loyalität für Cyaxares' Stamm fortbestand, und daß selbst in Sagartien dieselbe Losung das Volk zum Aufstand gegen die persische Gewaltherrschaft zu bringen vermochte. Ansprechend ist die Vermuthung, daß bereits mit Xerxes' Katastrophe eine Emanzipation der Grenz-, Berg- und Wüstenvölker eintrat, welcher Zustand in den nachfolgenden anderthalb Jahrhunderten persischer Herrschaft chronisch geworden ist. Es liegt in der Natur des Quellenmaterials, daß von Xerxes an unsere Kenntnis der persischen Geschichte sich in der Hauptsache auf die vorderasiatischen, mit den Griechen verknüpften Verhältnisse und auf die Vorgänge im Palast beschränkt. Eingehend und nicht ohne eine gewisse Liebe ist die Herrschaft des letzten kraftvollen Monarchen, Artaxerxes III. Ochus, dargestellt. Der von Gutschmid gebilligten Hypothese des Sulpicius Severus über die Zeit der im Judithbuche beschriebenen Ereignisse gibt der Vf. nur eine sehr vinkulirte Zustimmung. Die Verbrennung der Königspaläste durch Alexander den Großen betrachtet er als eine wohlüberlegte Handlung, welche den Asiaten zeigen sollte, daß das Achämenidenreich völlig zu Grunde gegangen sei. Dieselbe Ansicht hat übrigens schon Droysen ausgesprochen. Außer dem Gegenkönig Bessus gedenkt er auch des nur von Arrian kurz erwähnten Baryxares, der sich ebenfalls durch Aufsetzen der ὀρθὴ κίδαρις zum König der Perser und Meder erklärt hatte. Da nun seit Ochus (Darius II.) die Annahme eines nomen regium nahezu regelmäßig auftritt, darf die Notiz der Hypothesis zu Äschylus' Persern, daß nach Darius Codomannus noch ein vierter Darius aufgetreten sei, vielleicht auf diesen Prätendenten bezogen werden. Er hätte sich dann Darius IV. genannt, wie Bessus Artaxerxes IV. Indessen verhehle ich mir das Unsichere dieser Vermuthung nicht, da möglicherweise die wenig präzise Notiz einen der Partikularfürsten der Persis aus der Partherzeit im Auge hat, wo ja der Name Dârjâv mehrfach vorkommt.

Besonders werthvoll sind einige gelegentlich eingestreute allgemeine Bemerkungen, welche die Grundanschauungen des Vf. klarlegen. So S. 4, nachdem der Vf. die Künstlichkeit des Zahlenschemas von Herodot's Meder-

reiche dargelegt hat: „Auch ist wahrscheinlich, daß die Gesammtdauer des Reiches zu 1½ Jahrhunderten ungefähr richtig ist, wie denn solche chronologische Systeme der Wirklichkeit im ganzen und großen oft mehr entsprechen, als man bei Entdeckung ihrer Künstlichkeit glauben möchte", und damit halte man zusammen S. 6: „Möglich ist immerhin, daß ... kürzere Regierungen in der summarischen Liste übergangen sind. Auch ist kein Verlaß darauf, daß wirklich, wie Herodot angibt, der folgende Fürst immer der Sohn seines Vorgängers gewesen sei; denn die ununterbrochene Folge von Vater und Sohn ist in solchen Verzeichnissen ebenso beliebt, wie sie in Wirklichkeit bei länger regierenden Herrscherhäusern selten ist", oder S. 15: „Die Sage liebt die Erhebung von Söhnen des Volkes auf den Thron, aber in Wirklichkeit gründen, namentlich bei primitiven Völkern, nicht leicht andere Leute, als solche von vornehmer Herkunft nationale Reiche." Für diesen Satz sind gerade Cyrus und Ardaschîr I. gewichtige Belege.

Die zweite Abtheilung des Werkes behandelt die Geschichte des Reiches der Sasaniden.

Jedes Jahrhundert dieser langandauernden Dynastie hat seine hervorragenden Herrschertalente. Sie alle, Ardaschîr I., der Reichsgründer, wie die beiden Schâpûre, und der energische, Priestern und Adel gleich verhaßte, weil vom landesüblichen Fanatismus freie Jezdegerd I., und endlich Kavâdh I. und Chosrau I., sind mit feinstem Verständnis und vollendeter Meisterschaft gezeichnet. Ein Vergleich mit den Achämeniden, wie mit den Arsaciden, muß entschieden zu gunsten dieses Hauses ausfallen, und doch bleibt die Sasanidenperiode ein sehr unerfreuliches Blatt in der Geschichte, und sie erklärt des Vf. Urtheil: „Vielleicht befremdet Manchen, daß ich im ganzen die Orientalen und namentlich die Perser nicht allzu günstig beurtheile. Mich haben eben meine orientalischen Studien immer mehr zum Griechenfreunde gemacht, und ich denke, so wird es ziemlich Jedem gehen, der mit Ernst, aber mit unbefangenem Sinn das Wesen der orientalischen Völker kennen zu lernen sucht."

Die ganze hierarchische Organisation des Magierklerus ist nach dem Vf. wahrscheinlich schon dem Reichsgründer zuzuschreiben, wie denn der Eifer für den Feuerdienst gar sehr zur Popularität der Dynastie beitrug. Die religiöse Stellung der vorangehenden Arsaciden faßt der Vf. doch etwas anders auf als v. Gutschmid, welcher es lediglich als schiefe Auffassung und Vorurtheil bezeichnet, wenn man die Parther laue Zoroastrier nennt. Dagegen bei N. (S. 88) lesen wir, daß zwar auch die parthischen Könige dem zoroastrischen Glauben angehangen hätten, „aber zum Theil wohl ohne großen Eifer". Der Gegensatz zum Partherreich zeigt sich auch darin, daß das System der Vasallenstaaten gebrochen und jene Staaten größtentheils zu Provinzen gemacht wurden (s. das Nähere darüber in den schönen Ausführungen: Geschichte der Perser und Araber S. 437 ff.). Sehr instruktiv sind auch die Auseinander-

setzungen S. 94, warum es auch ein verhältnismäßig so wohlorganisirtes orientalisches Reich wie das sasanidische doch niemals zu nachhaltigen Erfolgen bringen konnte. Wichtig sind auch die Nachweise, wie die beiden Großreiche Rom und Persien eine gewisse Solidarität der Kulturstaaten als bestehend anerkannten. Wie sich das in der von Rom freilich immer als Schimpf betrachteten, durch gemeinsame Mittel bewerkstelligten Bewachung der Kaukasusthore und im Münzwesen ausdrückt, so auch in der gegenseitigen Anzeige der Thronbesteigung, in Jezdegerd I. Garantie für die Regierung des unmündigen Theodosius II. oder in der eigenthümlichen Form, wie Kavâdh Roms Garantie für die Regierung seines Sohnes Chosrau verlangte (S. 111) u. s. f. Werthvoll für die Beurtheilung der persischen Tradition ist der Nachweis, daß erst unter Chosrau 560 die Oxusgrenze gewonnen wurde. Mit außerordentlicher Sorgfalt ist die verwirrte Überlieferung über die ephemeren Regierungen nach Chosrau Parvez' Sturz behandelt. Die Griechen haben den letzten Fürsten Jezdegerd III. sonderbarerweise konstant mit Hormizd V. verwechselt. Große Aufmerksamkeit ist endlich auch dem Verhältnis der persischen Regierung zu den christlichen Unterthanen geschenkt, welche zu Aphraates' Zeiten entschieden römisch gesinnt waren. Keiner der geringsten Beweise von Chosrau's ungewöhnlicher Herrschergröße ist, daß er gegen Nestorianer und Monophysiten gleich tolerant war. Und gerade unter ihm haben die Oberhäupter der erstenen Kirche wieder nähere Beziehungen zu Ostrom gesucht. Die nestorianisirende Richtung, welche die Reichskirche unter Justin und Justinian einschlug, mochte in ihnen vielleicht Unionshoffnungen erwecken, welche allerdings mit dem fünften ökumenischen Konzil gründlich zerrannen. Sehr wichtig sind die freilich nur knapp mitgetheilten Angaben aus ungedruckten Quellen über die Begünstigung der Monophysiten durch Chosrau Parvez und Schirin. Wenn aber auch viel Aberglaube und persönliche Verehrung des Königs für den Nationalheiligen der syrischen Monophysiten, Sergius, mit untergelaufen sein mag, so ganz thöricht ist diese Politik vielleicht doch nicht gewesen, war doch durch Armenien ein nicht unwichtiger Theil der Reichsunterthanen dem Monophysitismus mit Leib und Seele ergeben. Das gute Verhältnis zu den monophysitischen Kirchenhäuptern scheint ihm, wie später den Arabern, die Eroberung von Mesopotamien und Syrien wesentlich erleichtert zu haben. Überhaupt ist es mit der Loyalität der Monophysiten in der späteren byzantinischen Zeit etwas mißlich bestellt. Ein Monophysit allerdings persischer Nationalität, der aber lange als römischer Unterthan gelebt, spricht seinen Abscheu gegen das Reich „wegen der Blasphemie der Römer gegen die göttliche Natur“ unverhohlen aus. In der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts ist es zwar noch anders. Aber Josua der Stylit kann nicht als Zeuge gelten, weil trotz Martin und v. Gutschmid sein streng monophysitischer Standpunkt nicht sicher ist. Dem Kaiserhause allerdings sehr ergeben ist Johannes von Ephesos; allein, wie schon Land hervorgehoben hat, mit dieser Gesinnung fühlte sich der Greis

späterhin unter seinen ägyptischen und syrischen Glaubensgenossen völlig vereinsamt.

Den Abschluß des wichtigen Werkes bilden drei Anhänge über Persepolis, die Namen Persien und Iran und über Pehlevi. H. Gelzer.

L'Indo-Chine Française. Étude politique, économique et administrative. Par **J. L. de Lanessan.** Paris, F. Alcan. 1889.

Im Auftrage der Regierung bereiste Vf. 1886/87 die französischen Kolonien zum Studium ihrer ökonomischen Lage und sammelte auf dieser Reise seinem Zwecke dienliche Beobachtungen auch in Britisch- und Niederländisch-Indien und den großen Industrie- und Handelsstädten von China und Japan. Von seinem lebhaften Blicke und seiner schnellen und unverdrossenen Art, zu arbeiten, legt auch dieses Werk Zeugnis ab. Aus den Kapiteln und statistischen Tabellen über Produkte und Fabrikate, Aus- und Einfuhr, Einnahme und Ausgabe kann man nun freilich ersehen, daß weder Mutterland noch Kolonie oder Schutzstaat auf irgend einem Gebiet, sei es Handel, Industrie, Verwaltung, sei es eine Aufgabe der Civilisation oder gar Kultur, irgend welchen direkten oder indirekten Vortheil gehabt, bzw. fördernden Einfluß ausgeübt hätten. So freimüthig dies der Vf. zugesteht, so ehrlich und gewissenhaft ist er auch bemüht, die Gründe dieses Mißerfolges aufzudecken und Mittel zur Abhülfe vorzuschlagen. Er scheut sich durchaus nicht, die Mängel der verschiedenen Verwaltungssysteme, z. B. die handgreiflichen der wechselnden Zollsysteme, deutlich zu bezeichnen, die Ungeschicktheit und — milde gesprochen — Gleichgültigkeit mancher Beamten und Beamtenklassen an den Pranger zu stellen (z. B. S. 672. 674, S. 583); er schlägt auch einen neuen Verwaltungsmodus und einen veränderten Zolltarif vor, bei welchem die Besitzungen wieder zu Athem kommen könnten. Aber vor allem predigt er immer wieder die schon in seinem Hauptwerke ausgesprochenen Grundsätze der Geduld und Anpassung. Ohne Resignation und Akkommodation wird der europäische Eindringling nie materielle Vortheile erlangen, und diese müssen vorhanden sein, ehe man an die großen Aufgaben der Kultur denkt. Der ernstlich für Kolonialfragen interessirte deutsche Leser wird sicherlich großen Nutzen von dem Buche haben; Abschnitte, z. B. wie der über das Spiel, über den Piaster, lehren, mit welchen Schwierigkeiten die europäische Verwaltung zu kämpfen hat, und wie dieselben nur mit harter Erfahrung und schwerer Arbeit überwunden werden. F. B.

L'empire d'Annam et le peuple Annamite. Aperçu sur la géographie, les productions, l'industrie, les mœurs et les coutumes de l'Annam, annoté et mis à jour par **J. Silvestre.** Paris, Felix Alcan. 1889.

Das Buch ist in seiner ersten Hälfte der Neudruck einer Reihe von Artikeln, die 1875 und 1876 im Courrier de Saïgon erschienen sind. Sie wurden veröffentlicht auf Befehl des damaligen Gouverneurs von Cochinchina und sind verfaßt von französischen Missionären vor dem Jahre 1859. Diese „Bemerkungen über Geographie, Produkte, Industrie, Sitten und Gebräuche von Annam" tragen in der That in ihrer Ehrlichkeit und Treuherzigkeit den Charakter der den Geographen und Ethnographen bekannten guten Missionsberichte, die schlicht und einfach, zuweilen harmlos das erzählen, was sie durch langjährigen Aufenthalt mitten unter dem fremden Volke erfahren haben. Auch nach diesen Berichten erscheint diese Kolonie als ein schöner und reicher Besitz Frankreichs, den nur Unkenntnis und Parteienregiment in den letzten 15 Jahren so verwahrlost haben. Der Herausgeber, selber höherer Verwaltungsbeamter in Cochinchina, hat die Missionsberichte durch Bemerkungen über Geschichte, Kohlenreichthum des Landes, ältere Reisen, eine Karte aus dem Jahre 1838 und anderes, was den Unterrichtszwecken der école des sciences politiques dienen kann, vermehrt. Die Regesten der Geschichte von Annam, sowie die Hinweise auf die chinesische und französische Literatur über diesen Theil des extrême orient sind dem Universalhistoriker zu empfehlen. F. B.

The Critical Period of American History 1783—1789. By **John Fiske.** London, Macmillan & Co. 1888.

Vor einigen Jahren hielt der Vf. in verschiedenen Städten der Union eine Reihe von Vorträgen über die Geschichte der Vereinigten Staaten während der kritischen Übergangsperiode von der Beendigung des Unabhängigkeitskrieges bis zur Annahme der Konstitution. Der Beifall, den diese Vorträge fanden, hat ihn veranlaßt, sie nach ihrem wesentlichsten Inhalt nun auch weiteren Kreisen in Buchform zugänglich zu machen. Man kann ihm nur dankbar dafür sein, denn wenn das Buch auch die Wissenschaft nicht gefördert hat, so hat doch die historische Literatur eine wirklich werthvolle Bereicherung durch dasselbe erfahren. Neue Materialien haben dem Vf. nicht zur Verfügung gestanden, aber er ist wohl vertraut mit den hauptsächlichsten bekannten Quellen und sehr belesen in der ganzen einschlägigen Literatur. Und wenn seine Kenntnisse somit vollkommen zureichen, für die Abfassung eines im guten Sinne

des Wortes populärwissenschaftlichen Werkes, so hat er die sonstigen besonderen Fähigkeiten, die zur Lösung dieser bekanntlich keineswegs leichten Aufgabe erforderlich sind, zum Theil in recht hervorragendem Maße. Mit sicherer Hand greift er das Wesentliche heraus — vornehmlich was er glücklich „germinal events“ nennt — und richtet dann, wie er selbst sagt, seine Aufmerksamkeit besonders darauf, „at grouping facts in such a way as to bring out and emphasize their causal sequence.“ Und dabei fließt die Erzählung so leicht und anregend dahin, daß auch die Leser, die zu angestrengter Gedankenarbeit nicht fähig oder geneigt sind, ihm mit lebhaftem Interesse folgen und zu klarem Erfassen der springenden Punkte gelangen werden. Wer ein tiefer dringendes Verständnis gewinnen will, verliert aber ebenfalls nicht seine Zeit bei dem Buche. F. spricht es selbst aus, daß er gar nicht erschöpfend habe sein wollen und nur „eine Skizze“ geliefert habe. Allein die Skizze läßt alle die Punkte scharf hervortreten, an denen ein ernsteres Studium anzusetzen hat, und bei aufmerksamem Lesen wird man in ihr auch manchen brauchbaren Wink darüber finden, wie man dabei am zweckmäßigsten vorzugehen hat. Darum darf das Buch nicht nur dem allgemeinen europäischen Publikum, das einige Stunden für ernste geschichtliche Lektüre zu erübrigen weiß, sondern auch gerade den europäischen Historikern von Fach warm empfohlen werden. Freilich werden auch diese, bis auf verschwindende Ausnahmen, weder Muße noch Gelegenheit haben, diesen weiteren Anregungen folgend, den auch vom universalhistorischen Standpunkte aus hoch bedeutsamen Fragen gründlicher nachzugehen; aber trotzdem werden sie am reichsten für die verwandte Zeit belohnt werden. Weil ich mich berechtigt glaube, das Buch besonders diesem Kreise zu empfehlen, halte ich es aber auch für meine Pflicht, nachdrücklich hervorzuheben, wo der Vf. m. E. in der Beurtheilung der Menschen wie der Dinge fehl gegangen ist und den Leser, der auf diesem Gebiet nicht auf umfassenden eigenen Studien fußt, leicht in Fragen von kardinalem Belang zu den irrigsten Vorstellungen verleiten kann.

Zunächst darf nicht ganz unbemerkt bleiben, daß die Lebenswahrheit des Bildes doch noch vollständiger und eindrucksvoller geworden wäre, wenn der Vf. hier einen kleinen Strich hinzugefügt und dort eine Linie etwas kräftiger gezogen hätte. Es mußte erwähnt werden, daß die auf den 14. Mai berufene Philadelphia-Konvention erst am 25. ihre Berathungen beginnen konnte, weil erst dann die erforderliche Zahl von Delegaten eingetroffen war; — ausdrücklich hätte darauf hingewiesen werden sollen, daß mit dem Fortgange des Unabhängigkeitskrieges eine progressive Entwickelung der partikularistischen und zentrifugalen Tendenzen stattfindet; — es durfte nicht nur nachträglich (S. 234) und ganz beiläufig erwähnt werden, daß die letzte Stütze des Kontinentalkongresses der durch den Krieg ausgeübte heilsame Druck war und darum mit dem Aufhören desselben durch den Friedensschluß alles aus Rand und Band geht.

Von mehr Belang ist es, daß die Ansichten des Vf. über hervorragende Persönlichkeiten nicht immer als zutreffend anerkannt werden können und bisweilen zu recht erheblichen Ausstellungen Anlaß geben. Manchem, wie z. B. Randolph¹), wird entschieden nicht sein Recht. Andere dagegen werden mehr oder weniger überschätzt. Dieses gilt namentlich von Madison und zwar liegt der Fehler in seiner Beurtheilung nicht nur darin, daß statt des angemessenen Komparativs der übertreibende Superlativ gesetzt wird. Nach der Art und Weise zu urtheilen, wie Madison und Hamilton einander gegenüber gestellt werden, fällt es dem Vf. viel leichter, allgemeine Verhältnisse und Situationen richtig zu erfassen, als ein klares und korrektes psychologisches Bild von geschichtlichen Personen zu gewinnen. Nach der vergleichenden Charakterisirung auf S. 226 und 227 wird jeder Leser den Eindruck empfangen, daß bei richtiger Abschätzung der geistigen Statur der beiden Männer Madison und Hamilton, und nicht Hamilton und Madison gesagt werden muß. Als wesentlichster Vorzug Hamilton's erscheint sein „personal magnestism“ — ein Ausdruck, mit dem in den letzten zehn bis fünfzehn Jahren ein so alberner und widriger Unfug in den Vereinigten Staaten getrieben worden ist, daß er grundsätzlich aus jedem ernsten Buch verbannt sein müßte. Wohl wird auch noch gesagt, daß Madison „somewhat less brilliant“ gewesen sei, aber das Lob, das damit Hamilton gespendet wird, klingt an einen Tadel an, da ihm unmittelbar auf dem Fuße die Behauptung folgt, daß Madison „superior to him in sobriety and balance of powers“ gewesen sei. Das Urtheil der Geschichte steht jedoch längst unumstößlich fest, daß Hamilton zwar keineswegs der größte und verdienteste Mann der Vereinigten Staaten, aber fraglos der einzige staatsmännische Genius erster Ordnung gewesen ist, den sie bisher gehabt haben. Madison dagegen war wohl sehr klug, sehr besonnen, sehr klar und scharf denkend, aber er hat auch nicht den geringsten Anspruch darauf, für ein staatsmännisches Genie gehalten zu werden, obwohl er nicht unverdient den stolzen Namen des „Vaters der Konstitution“ trägt und diese wahrlich ein monumentum aere perennius ist. Wenn F. erkannt hätte, wie viel Wahrheit in der Behauptung von Bryce liegt „that nearly every provision of the Federal Constitution that has worked well is one borrowed from or suggested by some State constitution; nearly every

¹) Hätte F. schon Conway's Buch Omitted Chapters of History Disclosed in the Life of Edmund Randolph, Governor of Virginia, 1888, benutzen können, so würde er ihn vielleicht doch auch der Ehre für werth gehalten haben, in einigen Zeilen charakterisirt zu werden. Jetzt nennt er ihn nur unter den bedeutenderen Mitgliedern der Philadelphia-Konvention, erwähnt, daß er die Konstitution nicht unterzeichnet und läßt ihn in Betreff des von ihm vorgelegten sogenannten Virginiaplanes (in der Form von „Resolutionen“, 29. Mai) nur sozusagen als Mundstück Madison's erscheinen.

provision that has worked badly is one which the Convention, for want of a precedent, was obliged to devise for itself" (The American Commonwealth 1, 43), und von wie eminenter Bedeutung das ist, so würde er auch erkannt haben, wie Madison sich jenen unsterblichen Ruhmestitel erwerben konnte, ohne die „giant intelligence" zu haben, die er ihm übertreibend zuschreibt, und ohne an staatsmännischer Befähigung Hamilton gleich zu stehen, oder gar überlegen zu sein. Dann würde ihm auch weiter die Wandelung erklärlich geworden sein, die sich später mit der Entwickelung der thatsächlichen Verhältnisse in den politischen Anschauungen Madison's vollzog, und er würde nicht das unerfüllbare Versprechen gegeben haben, dereinst den Beweis zu erbringen, daß derselbe nie in Widerspruch mit seinen früheren Ansichten und Lehren getreten ist. Und dann würde er endlich auch das Fiasko Madison's als Präsident in Betreff des Krieges mit England nicht damit erklärt haben, daß er „above all things a man of peace" war, sondern es würde ihm das Verständnis für den wesentlichen Unterschied zwischen Hamilton und Madison erschlossen haben: Madison war eben überhaupt nicht ein Mann der That, sondern des Gedankens, und trotz der ersten Rolle, die er unbestreitbar in der Verfassungsfrage gespielt hat, war auch seine organisatorische Befähigung nur eine sehr beschränkte.

Nicht nur in der Schilderung dieses Lieblings malt F. mit zu satten, um nicht zu sagen zu grellen Farben. In die plumpe Ruhmredigkeit verfällt er allerdings nicht, der die amerikanischen Stumpredner und Journalisten vom alten Schlage so gerne fröhnen, wenn sie von den Institutionen und der Geschichte ihres Landes sprechen. Sein patriotisches Selbstgefühl ist aber doch so hoch gespannt, daß er nicht immer das richtige Maß zu halten weiß. (Gelegentlich werden sogar die Schatten etwas vertieft, um das Licht noch schärfer in die Augen fallen zu machen.) So z. B. heißt es, nachdem Hamilton und Madison als „political writers" mit Aristoteles, Montesquieu und Locke auf eine Stufe gestellt worden sind: „the Federalist" their joint production, is the greatest treatise on government that has ever been written. Das heißt denn doch den Mund etwas sehr voll nehmen. Die Übertreibung, die in dem Satze liegt, ist jedoch noch das am wenigsten zu Beanstandende an demselben. Es erhellt aus ihm, daß F., wie fast allen Amerikanern, ein Moment völlig entgangen ist, ohne dessen volle Berücksichtigung dieses in der That eminente Werk gar nicht richtig beurtheilt werden kann. Fr. Kapp sagte mir einmal, daß er nach langen Jahren den Federalist wieder vorgenommen, um ihn im Hinblick auf die deutschen Verhältnisse nochmals gründlich zu studiren, sich aber bald überzeugt habe, daß aus ihm für diesen Zweck nichts zu holen sei. Diese treffende Bemerkung weist auf den entscheidenden Punkt hin. Der Federalist ist nicht schlechtweg ein „treatise on government", sondern ein treatise on government auf der konkreten Basis der Verfassung der Vereinigten Staaten und der gegebenen amerikanischen Verhältnisse. Aber noch mehr! Er ist zu einem ganz bestimmten Zweck geschrieben. Er ist nicht

eine einheitliche und objektive akademische Studie, sondern eine Sammlung politischer Artikel, die mit der Absicht verfaßt wurden, die Einwendungen der Gegner des Verfassungsentwurfes zu entkräften und die öffentliche Meinung für denselben zu gewinnen. Darum ist es auch keineswegs ohne Einschränkung richtig, wenn F. an einer anderen Stelle (S. 342) sagt: „But for all posterity the 'Federalist' must remain the most authoritative commentary upon the Constitution that can be found; for it is the joint work of the principal author of that Constitution and of its most brilliant advocate.“ Er ist, wie das bei seiner Entstehungsgeschichte und seinem Zweck gar nicht anders sein konnte, durchaus nicht frei von Widersprüchen, und da er vom Anfang bis an's Ende als ein Plaidoyer gedacht ist, läßt sich sehr häufig nicht sagen, ob die Schreiber auch zu jedem ihrer Worte gestanden wären, wenn sie vom Richterstuhle aus eine authentische und autoritative Interpretation der Verfassung zu geben gehabt hätten. Daraus erklärt es sich denn auch ganz einfach, daß die Staatenrechtler in ihm ebenso wie die nationalistische Schule ein Arsenal der schneidigsten Waffen haben finden können.

Daß F. diese Momente vollständig hat übersehen können, läßt uns bereits ziemlich deutlich die schwächste Seite seiner Fähigkeiten erkennen. Sein politisches Denken ist so wenig klar und so wenig tief, daß er nicht selten die tönenden Phrasen, welche amerikanische Selbstbewunderung als wenig dankenswerthes Vermächtnis von den Vätern auf die Söhne vererbt hat, kritiklos, mit dem Gewichte seines Namens ausgestattet, weiter den Enkeln vermacht. Und das ist doch noch weniger schlimm, als wenn er auf diesem Gebiete originell wird, denn in dem Einen Falle, in dem er das in diesem Buche versucht, liefert er nur einen drastischen Beweis dafür, daß er sich hinsichtlich einiger kardinaler Fragen in einer schier unbegreiflichen Unklarheit über das staatsrechtliche Gefüge der Union befindet.

„The great mind of Madison“, sagt F., „was one of the first to entertain distinctly the noble conception of two kinds of government operating at one and the same time upon the same individuals, harmonious with each other, but each supreme in its own sphere . . . It was a political conception of a higher order than had ever before been entertained.“ (S. 239). Abgesehen davon, daß das grundliegende Prinzip der Union wie eine ganz neue Entdeckung erscheint, während in Wirklichkeit doch nur die Ausgestaltung desselben im Einzelnen Neues enthält, wird man wohl fragen dürfen, warum es denn eine politische Idee höherer Ordnung ist. Daß es den Amerikanern seit hundert Jahren geschmeichelt hat, das zu glauben, ist doch noch kein zureichender Beweis dafür. F. hat es aber nicht für nöthig gehalten, auch nur ein einziges Argument für seine kühne Behauptung vorzubringen. Daß unter den gegebenen Verhältnissen die Annahme dieses Grundprinzipes nicht nur das beste, sondern auch das einzige mögliche Mittel war, aus dem trostlosen Chaos und der anarchischen Impo-

tenz unter den Konföderations-Artikeln herauszukommen und die Union zu einem lebensfähigen staatlichen Gebilde zu machen, ist unbestreitbar und unbestritten. Und ebenso ist es unbestreitbar und unbestritten, daß es den Urhebern der Verfassung gelungen ist, dieses für die Vereinigten Staaten richtige Grundprinzip im Einzelnen so auszugestalten, daß dieses staatliche Gebilde — wiederum unter den gegebenen Verhältnissen — mit der Lebensfähigkeit auch eine schier unbegrenzte Entwickelungsfähigkeit erlangt hat. Daraus folgert aber keineswegs der F.'sche Satz. F. ist eben nicht zur Erkenntnis der fundamentalen politischen Wahrheit hindurchgedrungen, daß es keinen absoluten Maßstab für Verfassungen gibt, sondern ihr Werth oder Unwerth davon abhängt, wie weit sie dem bestimmten Volksgenius unter den obwaltenden konkreten Verhältnissen eine gesunde Entwickelung ermöglichen und dieselbe fördern. Die Aureole, mit der er die Stirne Madison's und seiner Genossen umzieht, verdeckt ihren ächten geschichtlichen Ruhmeskranz mit schlechtem Tüncherweiß, denn sie erniedrigt sie von Staatsmännern zu politischen Adepten, die aus den Riesenretorten ihrer Gehirne den Stein der Weisen herausdestilliren. Und dabei liefert F. selbst einen zwar indirekten, aber doch schlagenden Beweis dafür, daß jener Satz nur eine eitele Phrase ist. Der erste Satz richtet den zweiten, obwohl der Ausdruck „harmonious“ in seiner bequemen Vagheit gar keinen greifbaren Inhalt hat. Ist denn etwa wirklich immer die Harmonie zwischen den „beiden Arten von Regierung“ gewahrt geblieben und sind die Störungen derselben immer nur das Werk der Dummheit oder Verderbtheit der Politiker gewesen, oder müssen sie nicht vielmehr zum großen Theil als unabweisliche Konsequenzen der im System liegenden Schwächen anerkannt werden? F. gibt das zu, indem er scharf hervorhebt, daß die Wohlfahrt des Landes mit den wechselnden Umständen auch einen beständigen Wechsel in dem Vorwiegen der nationalen und der föderativen Tendenzen verlangt habe. (Der Hinweis darauf würde nur an Eindringlichkeit gewonnen haben, wenn er sich nicht auch hier wieder zu einer argen Übertreibung hätte hinreißen lassen in dem Weheruf über die Folgen, die es für Amerika und die Welt haben würde, wenn die Angelegenheiten der Einzelstaaten je in die Hände von aus Washington gesandten „Präfekten“ gelegt würden). Die von der Verfassung zwischen der Kompetenz der beiden Arten von Regierung aufgerichtete Grenzscheide ist keine unverrückbare eherne Mauer, sondern sie hat Elastizität genug, sich den Wandelungen der thatsächlichen Verhältnisse anzupassen. Sicher ist das ein Vorzug, aber es zeigt auch, wie weit entfernt sie davon sein muß, ein vollkommenes Haus in dem Sinne zu sein, daß Wind und Wetter nicht Eingang in dasselbe finden können. Man darf vielmehr in gewissem Sinne sagen, daß ihre Vortrefflichkeit gerade auf ihrer Unvollkommenheit beruht. So lange das amerikanische Volk in seinem Thun wie Lassen sich fähig erweist, diese ihre Wandlungsfähigkeit unter unverändertem Fortbestande ihres Buchstabens richtig zu verwerthen, so lange und nur so lange ist sie die denkbar beste Verfassung für die Vereinigten Staaten. Wenn Thorheit, Verküm-

merung des Bürgersinnes, sittliche Entartung oder Leidenschaft das amerikanische Volk dieser Fähigkeit verlustig gehen lassen, wird sich in Fluch verkehren, was zuvor Segen gewesen. Die Verfassung an sich ist weder gut noch schlecht, denn eine Schätzung des Werthes von Verfassungen an sich ist überhaupt ein Unding. Das haben die Urheber der amerikanischen Verfassung begriffen. Sie haben nie den Ehrgeiz gehabt, Entdeckungsfahrten nach „politischen Ideen höherer Ordnung" zu machen, sondern sich ganz auf die viel schwierigere Aufgabe beschränkt, die Vereinigten Staaten vom drohenden Ruin zu retten und ihnen eine möglichst gute Verfassung zu geben. Ja, nur eine möglichst gute, denn sie sind nicht so eitel gewesen zu wähnen, auch nur für die Vereinigten Staaten ein in allen seinen Theilen ganz probehaltiges Werk geliefert zu haben. Das ist im Federalist sehr deutlich ausgesprochen. Hamilton schreibt in Nr. 85: „The result of the deliberations of all collective bodies must necessarily be a compound as well of the errors and prejudices as of the good sense [and wisdom of the individuals of whom they are composed. The compacts which are to embrace thirteen distinct States in a common bond of amity and union must as necessarily be a compromise of as many dissimilar interests and inclinations. How can perfection spring from such materials?"

Freilich übt auch F. an der Verfassung Kritik, aber die eine große Ausstellung, die er in diesem Buche an ihr zu machen hat, besteht darin, daß die Philadelphia-Konvention sich nicht der Auffassung von Sherman anschloß, der die Exekutive für „nothing more than an institution for carrying the will of the legislature into effect" erklärte und darum wünschte, daß „the number might not be fixed, but that the legislature should be at liberty to appoint one or more, as experience might dictate". F. bedauert das, weil es „the archaic monarchical feature, and not the modern ministerial feature" in die Konstitution gebracht und einen Präsidenten nach dem Muster des „old-fashioned king, with powers for mischief curtailed by election for short terms", geschaffen habe. Den Grund dieses schweren Mißgriffes sieht er darin, daß die Philadelphia-Konvention in dem großen Irrthum befangen gewesen sei, der wahre Inhalt der englischen Verfassung entspreche dem, was Bagehot „the literary theory" derselben genannt hat, und diese letztere nachgeahmt habe. In der näheren Ausführung dieser Gedanken macht F. sich alle die bekannten Übertreibungen Bagehot's vollständig zu eigen und gibt ihnen noch eine möglichst grelle Einkleidung. In England ist der Monarch „only (!) a kind of ornamental cupola"; — „In reality the queen only (!) acts as mistress of the ceremonies"; — „In Great Britain the supreme power is all lodged in a single body, the House of Commons. The sovereign has come to be purely (!) a legal fiction, and the House of Lords maintains itself only (!) by submitting to the Commons". Niemand bestreitet, daß seit dem Ende der Regierung Georg III. die thatsächliche Entwickelung

der englischen Verhältnisse mit gewaltiger Wucht nach dieser Richtung hin gegangen ist, aber vollständig wahr ist es ganz unbestreitbar auch heute noch nicht, und zur Zeit, da die Philadelphia-Konvention tagte, war es höchstens halb wahr. Es ist jedoch zuzugeben, daß diese Tendenz auch damals schon in höherem Grade zur Geltung gelangt war, als die Konvention annahm. Allein wenn ihre Entschließungen überhaupt dadurch beeinflußt worden sind, so ist es doch nur in ganz geringem Maße geschehen. Maßgebend waren ihr ganz andere Erwägungen. Die im Unabhängigkeitskriege gemachten Erfahrungen hatten eindringlich genug gelehrt, wie, besonders in kritischen Zeiten, die Exekutive nicht beschaffen sein dürfe, — die Institutionen aller Einzelstaaten boten in den Gouverneuren das erprobte Muster einer besseren Organisation der Exekutivgewalt dar, und man sah es, wie aus dem festgesetzten Wahlmodus zweifellos erhellt, für ein wesentliches Erfordernis an, den Präsidenten gerade über die Parteien hinauszuheben. Namentlich die hellsten Köpfe in der Konvention erkannten in voller Klarheit, daß von den Allmachtsgelüsten der Legislative viel mehr als von der Herrschsucht der Exekutive zu besorgen sei, und deswegen, aber keineswegs weil sie sich von den überkommenen antiquirten monarchistischen Ideen nicht zu emanzipiren vermochten, waren sie grundsätzlich dagegen, daß die Exekutive zu einem bloßen Werkzeug der Legislative gemacht werde. Die bisherige Geschichte der Union aber ist überreich an glänzenden Belegen dafür, wie begründet ihre Überzeugung war und wie weise sie gehandelt haben. Das Übel, das dadurch von den Präsidenten hat angerichtet werden können, daß die Verfassung sie zu einem der Legislative koordinirten Regierungsfaktor gemacht hat, verschwindet vollständig gegenüber dem Unheil, das dadurch von ihnen hat verhütet werden können und verhütet worden ist. Die Thatsache liegt an hundert Stellen so greifbar zu Tage und ist auch längst, in den Vereinigten Staaten wenigstens, von den höher gebildeten Volksschichten so allgemein erkannt und in ihrer eminenten Bedeutung gewürdigt worden, daß es geradezu verblüffend wirkt, einen Historiker wie F. sie so völlig verkennen zu sehen. Er hat uns jedoch selbst die Lösung des Räthsels gegeben. Es heißt auf S. 280: „It did not occur to any one to suggest that under ordinary circumstances the executive ought to follow the policy of the most powerful party in Congress, and that he might at the same time preserve all needful independence by being clothed with the power of dissolving Congress and making an appeal to the people in a new election ... As we shall presently see, it would have immeasurably simplified the machinery of our government, besides making the executive what it ought to be, the arm of the legislature, instead of a separate and coördinate power. Upon this point the minds of nearly all the members were so far under the sway of an incorrect theory that such an idea occurred to none of them." Trotz des großen Einflusses, den die Ideen Montesquieu's damals auf das politische Denken in den Vereinigten Staaten ausübten, waren die Urheber der Ver-

fassung doch nicht die Sklaven einer politischen Theorie, sondern Staatsmänner, die bei ihrer Arbeit entscheidend immer nur die Antwort sein ließen, die sie glaubten auf die einfache Frage geben zu müssen: how will it work? F. dagegen hat sich so unbedingt und so kritiklos unter die Herrschaft einer Theorie gestellt, daß er, wo diese es verlangt, keine Ohren hat für die lauten Predigten der geschichtlichen Thatsachen und keine Augen für das Fundament des ganzen Verfassungsbaues. Weiß er denn nicht, daß es gar nicht immer eine „mächtigste Partei im Kongreß" zu geben braucht und schon sehr oft thatsächlich nicht gegeben hat? Nun doch, er weiß es. S. 292 und 293 zeigt er, wie die Sache sich ganz vortrefflich streng nach dem englischen Muster machen ließe, wenn „die Präsidentschaft abgeschafft, oder zu der politischen Nullität der Krone von England reduzirt" wäre, schickt aber diesem Bilde den Satz voraus: „postpone for a moment the consideration of the Senate". Allein er läßt nicht nur „für den Augenblick" den Senat außer Betracht, sondern spricht von ihm in dieser Verbindung überhaupt nicht, und das ist allerdings sehr klug gehandelt, denn durch die Existenz des Senates wird seine allgemein gültige Mustertheorie für die Vereinigten Staaten ein schlechthin unrealisirbares Hirngespinnst. So lange der Senat rechtlich und thatsächlich dem Repräsentantenhause koordinirt ist, ist der englische Parlamentarismus in des Wortes eigentlichstem Sinne eine Unmöglichkeit in den Vereinigten Staaten, und dem Senat kann seine gegenwärtige Stellung nicht genommen werden ohne eine im vollsten Umfange des Wortes grundstürzende Umwandlung des ganzen politischen Gefüges der Union. Ich darf mich hier auf die nackte Behauptung beschränken, weil ich den Beweis für sie schon früher in eingehender Weise in diesen Blättern erbracht habe. Bryce hat etwas zu spät für F. die Behauptung aufgestellt, daß „the chief practical use of history is to deliver us from plausible historical analogies".

Holst.

Omitted Chapters of History disclosed in the Life and Papers of Edmund Randolph, Governor of Virginia, First Attorney-General United States Secretary of State. By **Moncure Daniel Conway.** New York and London, Putnam's Sons. 1888.

Conway hat sich eine schöne Aufgabe gestellt und ihre Lösung ist ihm soweit gelungen, daß er Anspruch auf den Dank aller amerikanischen Patrioten hat. Je mehr das hochgespannte nationale Selbstgefühl geneigt war, die Geistes- und Charaktergröße der „Väter der Republik" in fast übermenschlichem Maße zu sehen, desto schmerzlicher mußte es empfunden werden, daß einer der glänzendsten dieser Sterne durch den Verdacht, seine private und amtliche Ehre dem Auslande gegenüber feil gehabt zu haben, jäh und für immer vom politischen Firmament herabgestürzt war. Washington's Adjutant, Virginias erster Generalanwalt, Mitglied des Kontinentalkongresses, Gouverneur

von Virginia, eines der hervorragendsten und verdientesten Mitglieder der Philadelphia-Konvention und der Ratifikationskonvention von Virginia, erster Generalanwalt der Vereinigten Staaten, Staatssekretär — und dann wie ein Blitz aus heiterem Himmel die aufgefangene Depesche Fauchet's, die ihn unter die Anklage stellt, mit diesem Gesandten der Jakobiner unter einer Decke gegen die Politik der Regierung gewühlt und konspirirt und für die verrätherische Preisgabe der Staatsgeheimnisse um einen klingenden Lohn aus der französischen Staatskasse gebettelt zu haben! In der That ein Lebenslauf, der an Luzifer's Fall erinnern kann. — Daß Randolph sich wirklich der „Verräthereien" schuldig gemacht haben sollte, um sich persönlich zu bereichern, war bei seinem Charakter und nach seiner ganzen politischen Vergangenheit so unwahrscheinlich, daß es schon damals höchstens von denen geglaubt wurde, denen die Parteileidenschaft jede Urtheilsfähigkeit in einer solchen Frage genommen hatte. Dagegen hielten auch ruhiger denkende Leute es für keineswegs undenkbar, daß er mit französischem Gelde den gegen seine Person wie gegen die von ihm vertretene Politik gerichteten Machinationen, deren er die englische Regierung schuldig glaubte, habe entgegenarbeiten wollen. Und selbst ihm durchaus wohlgesinnte Männer sahen in Fauchet's Depesche einen unzweifelhaften Beweis dafür, daß er sich zu Indiskretionen habe verleiten lassen, deren Tragweite nicht mit Sicherheit festzustellen sein mochte, die aber jedenfalls sein Verbleiben im Amte unmöglich machten. Trotz der Vertheidigungsschrift, in der er alle die Anklagen zu widerlegen suchte, blieb das die allgemeine Ansicht, und in den Augen Vieler vergrößerte er noch beträchtlich seine Schuld durch den bis zur Bitterkeit scharfen Ton, den er in dieser Schrift nicht nur gegen die föderalistischen Kollegen, die ihn mit „dieser Petarde in die Luft gesprengt", sondern auch gegen Washington selbst angeschlagen. Daß C. jetzt dieses Bild sowohl durch das, was er aus den schon früher bekannten Materialien zu ziehen gewußt hat, sowie durch die von ihm aufgefundenen neuen Aktenstücke sehr erheblich zu Gunsten Randolph's geändert hat, ist unbestreitbar. Hinfort wird die Ansicht, die Oberrichter Taney schon 1856 über Fauchet und jene berüchtigte Depesche Nr. 10 aussprach, auf keinen Widerspruch mehr stoßen. „The letter shows what manner of man he was, — writing home a letter mainly intended, it would seem, to give himself importance, — and containing nothing if true, that could be of any value to his own government from the confused way in which every thing is stated, and representing what were obviously authorized although informal communications, as if they were the confidential confessions of the Secretary, and not as they obviously were, official." Fauchet's eigene Bestätigung derselben liegt uns jetzt vor. In der neu entdeckten Depesche vom 26. Januar 1795 bekennt er, daß die „précieuses confessions" Randolph's, deren er sich in Nr. 10 berühmt, sich als „fausses confidences" erwiesen hätten und er hält jetzt zu seiner eigenen Deckung die Behauptung für nöthig: „Mes soupçons m'ont cependant constamment tenu sur mes gardes." „The Fauchet

despatches", sagt C., „show that this impecunious and ambitious diplomatist of thirty was transmitting newspaper gossip to his ignorant superiors, pretending to receive it from high quarters, hoping to be kept in office, and also that he might have the handling of some of the cash with which France was buying up foreign support." Die Ausführungen des Vf. haben auch mich dieser Überzeugung werden lassen. Ferner ist auch m. E. nicht zu bestreiten, daß die ebenfalls neu aufgefundene ausdrückliche Instruktion der englischen Regierung an den Gesandten Hammond, auf den Sturz Randolph's hinzuarbeiten, für die moralische Beurtheilung von dessen Gegenzügen von nicht geringem Belang ist. Dagegen kann ich nicht zugeben, daß C., wie er offenbar meint, einen unwiderleglichen positiven Beweis dafür erbracht hat, daß Randolph sich überhaupt nichts vorzuwerfen gehabt hat. Nach der Natur der Dinge war das unmöglich, da es sich zum großen Theil um Dinge, wie z. B. Gespräche unter vier Augen, handelt, über die keinerlei Akten einen sowohl ganz authentischen wie völlig erschöpfenden Aufschluß geben können. Man kann nur zugeben, daß C. den Aktenstücken, in denen man früher geneigt war, positive Beweise für sträfliche Indiskretionen Randolph's zu sehen, diesen Charakter vollständig und für immer genommen hat; aber mancherlei äußere und namentlich innere Gründe sprechen nach wie vor dafür, daß er in seinen Beziehungen zu Fauchet nicht immer mit hinlänglicher Klarheit die Grenzlinie im Auge behalten habe, die seine amtliche Stellung ihm hätte ziehen sollen. Unter den stimulirenden Einwirkungen der französischen Revolution war in die von Hause aus schroff einander gegenüber stehenden Anschauungen über Fragen der innern Politik und noch mehr hinsichtlich der Beziehungen zu den beiden europäischen Westmächten nach und nach eine solche Leidenschaftlichkeit und Bitterkeit hineingetragen worden, daß man auf beiden Seiten in hohem Grade das richtige Gefühl dafür verloren hatte, was Ehrenmänner in dem politischen Parteikampf für statthaft halten dürfen. Nicht nur von den gewöhnlichen Zeitungsschreibern, sondern gerade auch von den hervorragendsten Politikern wurde darin hüben wie drüben soviel gesündigt, daß es schwer wäre, zu entscheiden, ob die Föderalisten oder Antiföderalisten sich häufiger und unskrupulöser unerlaubter, um nicht zu sagen vergifteter Waffen bedient haben. Das darf denn auch nicht unberücksichtigt bleiben, wenn man nicht zu hart urtheilen will sowohl über die von C. in grelles Licht gestellte Perfidie, mit der Jefferson in vertraulichen Briefen den „Freund" anschwärzt, wie über die hinterhaltige, illoyale Weise, in der die föderalistischen Kollegen im Bunde mit dem englischen Gesandten gegen Randolph manövriren. Es sind das symptomatische Krankheitserscheinungen und die Krankheit ist zur Zeit eine Epidemie! Das ganze Volk ist mehr oder minder von ihr ergriffen. Nach C.'s Ansicht gehört freilich Randolph zu den wenigen Ausnahmen und eben darin sieht er den letzten Grund seines tragischen Geschickes. Er behauptet, Randolph habe das Versprechen voll eingelöst, das er bei Übernahme des Staatssekretariats Washington schriftlich gegeben: „no consideration of

party shall ever influence me.“ Das sei sein Verderben geworden, denn die „Ausschließlichkeit“, mit der er sich auf den Boden der Gesetze, der Verträge und des wahren Interesses der Union gestellt, und die „Unbeugsamkeit“, mit der er sich geweigert, den Parteiforderungen sowohl Jefferson's wie der förderalistischen Heißsporne zu willfahren, habe ihn in den Augen beider Seiten zu einem „Chamäleon“ gemacht und die Antipoden mit gleicher Energie und Rücksichtslosigkeit seine Beseitigung anstreben lassen. Man wird zugeben dürfen, daß dieses insoweit richtig ist, als er im allgemeinen in der That über den Parteien stehen wollte. Damit ist jedoch keineswegs gesagt, daß er auch wirklich immer über ihnen stand. Nun war dies bei Washington in einem Maße der Fall, für das sich in der Geschichte aller Republiken nicht leicht ein zweites Beispiel finden dürfte. Und doch sehen wir ihn durch den übermächtigen Druck der gegebenen Verhältnisse langsam aber stetig immer weiter von dieser Stellung abgedrängt werden. Da ist es a priori kaum denkbar, daß seinem Minister die Behauptung einer solchen Stellung möglich gewesen sein könne, selbst wenn zuzugeben wäre, daß er ursprünglich in gleichem Maße frei von Parteigeist gewesen, denn der Druck der Parteien auf ihn mußte ein ungleich stärkerer sein. Es konnte keinen zweiten Mann geben, zu dem das Volk ebenso wie zu Washington stand, und die Intensität jenes Druckes hing in erster Reihe nicht davon ab, wie ein an leitender Stelle stehender Staatsmann über die Parteifragen dachte, sondern wie die Stellung des Volkes zu seiner Person war. Daß Randolph den sittlichen Muth gehabt hat, dessen es bedurfte, um einem solchen Druck Stand zu halten, will ich nicht bestreiten, aber auch nicht behaupten. Ich habe das vor dem Erscheinen von C.'s Buch für eine noch unentschiedene Frage gehalten und nicht mit dem Vf. aus den von ihm beigebrachten neuen Materialien eine unzweifelhaft bejahende Antwort herauslesen können. Dagegen haben mir diese im Gegensatz zu ihm die früher gehegte Ansicht nur noch mehr gefestigt, daß seinem (R.'s) politischen Denken die Klarheit fehlte und es seinem politischen Wollen an der ruhigen Selbstgewißheit gebrach, die in einer so erregten und an Problemen erster Ordnung überreichen Zeit dazu erforderlich gewesen wären. Er selbst sagt von sich: „I know it', that my opinions, not containing a systematic adherence to party, but arising solely from my views of right, fall sometimes on one side and sometimes on the other; and the momentary satisfaction produced by an occasional coincidence of sentiment does not prevent each class from occasionally charging me with in consistency.“ Allein C., obwohl er diese Selbstbeurtheilung vorbehaltlos unterschreibt, sagt von ihm: „There was nothing of the ‚irreconcilable‘ about him. He had also the family characteristic of looking on the other side, and making the most of its claims, — the inveterate justice which to partisans seemed indecision. His extraordinary capacity for leadership was liable to suffer through this provoking ability to conceive that he was wrong.“ Das ist vollständig zutreffend und wenn es auch jener Selbstbeurtheilung nicht

geradezu widerspricht, so ergänzt es sie doch in einer Weise, die dem Charakterbilde ein sehr anderes Gepräge verleiht. Bei dieser unsicher skeptischen Haltung gegenüber dem eigenen Denken in Verbindung mit dem ehrlichen Streben, über den Parteien zu stehen, konnte sein Gang nicht immer die nöthige Stetigkeit und Konsequenz bewahren. Es ist richtig, wenn C. sagt: „while Randolph's genius was philosophical, his public responsibilities made him practical.“ Allein der realpolitische Instinkt, der ihm begründeten Anspruch auf den Namen eines Staatsmannes gibt, hat doch nie der ursprünglichen Neigung zu aprioristischem Doktrinarismus vollständig Herr werden können, obwohl er sich in der praktischen Bethätigung hinlänglich entwickelt hat, um manche werthvolle Frucht zu zeitigen, für die ihm sein Volk bisher zu wenig Dank gewußt hat. Zwei Seelen leben in seiner Brust, die zwar nicht beständig in Widerstreit mit einander liegen, aber doch öfters bei einem kräftigen Anstoß in heftigen Widerstreit mit einander gerathen. Auch darin und nicht allein in der oft ganz undurchführbaren Parteilosigkeit hat das Unberechenbare seinen Grund, das nach der übereinstimmenden Klage beider Parteien den von ihm gesteuerten Kurs charakterisirt. Und auch sein Temperament kann nicht von solcher Gelassenheit gewesen sein, daß er trotz der mannigfachen und heftigen Reizungen Gedanken und Zunge stets in strengster Zucht gehalten haben sollte. Hätte das Blut mit so ruhigem und gleichem Schlage in seinen Adern pulsirt, so würde er nicht den Gegnern dadurch den Sieg so leicht gemacht haben, daß er, dem Impulse der gerechten Aufwallung seines tiefgekränkten Ehrgefühles folgend, sofort von Washington seine Entlassung forderte und es sich dadurch in hohem Grade erschwerte, das ihm in tückischer Weise über den Kopf geworfene Netz zu zerschneiden. Es war nur natürlich, daß man sich allgemein fragte, ob diese übereilte Räumung des Feldes nicht die Folge heimlichen Schuldbewußtseins sei, und auch die Wohlgeneigten wurden durch die angedeuteten Momente wenigstens soweit zu einer bejahenden Antwort der Frage geführt, daß die einmal erregten Zweifel nicht mehr durch seine erst nach verhältnißmäßig langer Zeit erscheinende Vertheidigungsschrift beseitigt werden konnten; er blieb ihnen verdächtig, wenn sie ihn auch nicht als überführt ansehen und namentlich nicht glauben mochten, daß Geldgier ihn vom geraden Wege habe abirren lassen. Das ist m. E. ganz zweifellos von Anfang an bis zuletzt Washington's Stellung zur Frage gewesen. Die Hypothese C.'s, daß er nie an eine Schuld Randolph's geglaubt und nur aus hohen politischen Gründen seiner wahren Überzeugung keinen Ausdruck verliehen habe, erscheint mir völlig unhaltbar, und es ist mindestens sehr fraglich, ob er damit Washington's Andenken einen Dienst geleistet hat. Lassen die Ansichten Washington's über die Gebote der Moral die Annahme zu, daß er aus politischen Zweckmäßigkeitsgründen den guten Namen des hochverdienten Patrioten und langjährigen Freundes, dem er manchen persönlichen Dank schuldete, wider seine Überzeugung in der öffentlichen Meinung mit einem unauslöschlichen Makel behaftet bleiben ließ? Und auch wenn man das sowohl für möglich hält, als rechtfertigen will,

womit ließe es sich rechtfertigen oder auch nur erklären, daß er nicht Eine Zeile hinterlassen hat, die wenigstens nach Fortfall jener Zweckmäßigkeitsgründe Randolph's Andenken rehabilitirt hätte, soweit das durch Bekanntgeben seiner (W.'s) Ansicht geschehen konnte? Aber freilich, wenn man C.'s Erklärung nicht gelten läßt, dann ist es ebenfalls unleugbar, daß der von ihm nachgewiesene Thatbestand Washington's Verhalten in dieser Angelegenheit zu einem Schatten auf seinen Namen macht. Das zuzugeben, hat aber C. nicht über sich vermocht, weil der ererbte Wahn des amerikanischen Volkes, der Washington für „That faultless monster whom the world ne'er saw" hält, auch ihm in Fleisch und Blut sitzt, obwohl er sich über ihn lustig macht. Holst.

De l'Organisation des Partis politiques aux États-Unis. Par **M. Ostrogorski.** (Extrait des Annales de l'École libre des Sciences politiques.) Paris, Ancienne Librairie Germer Baillière et Cie. Felix Alcan. 1889.

Diese Studie gereicht dem Vf. und mittelbar auch der Schule, der er angehört, zu hoher Ehre. Obwohl keine bisher unbekannten Thatsachen durch sie an das Licht gefördert sind, ist sie doch eine wirklich bedeutsame Arbeit, der nicht nur unsere Historiker, sondern ganz besonders auch unsere Politiker ernste Beachtung schenken sollten, denn so anders geartet auch die amerikanischen und die deutschen Verhältnisse sind, enthalten die trüben Erfahrungen der Vereinigten Staaten doch gar vieles, das wir gut thäten, bei Zeiten zu beherzigen. Das weitschichtige Material ist mit großem Fleiß zusammengetragen und zu einem ebenso übersichtlichen wie eindrucksvollen Bilde geordnet. Der Vf. referirt nicht nur, sondern zieht auch seine Schlüsse aus den Thatsachen, aber stets in wenigen Worten und einem gehaltenen streng sachlichen Ton. So deutlich er aber auch seine Ansichten zu erkennen gibt, erhält man daher doch den Eindruck, daß er die Thatsachen für sich selbst sprechen lassen will und seine Argumentation nur als ein Beiwerk betrachtet, dem jeder Leser so viel oder so wenig Gewicht beilegen mag, als ihm richtig erscheint. Trotzdem wird er nicht überrascht sein dürfen, wenn viele minder kundige Leser seine Objektivität bezweifeln und viel mehr geneigt sind, zu vermuthen, daß er mit hochgradiger Voreingenommenheit an seine Aufgabe gegangen sein müsse; denn das Bild, das er entrollt, ist so düster, daß sich die Frage aufdrängen muß: wie kann es möglich sein, daß die politischen Zustände in diesem doch wahrlich nicht nur in wirthschaftlicher Hinsicht so mächtig aufstrebenden Kulturvolke so über alles Maß verkommen und faul sind? Auf diese durchaus berechtigte Frage ist zunächst zu antworten, daß man allerdings in vielen und wesentlichen Hinsichten sich eine sehr unrichtige Vorstellung von den politischen Zuständen der großen transatlantischen Republik machen wird, wenn man sich dieselbe lediglich aus dieser Schrift bildet. Damit ist jedoch keineswegs dem Vf. ein Vorwurf gemacht. Es ist gar nicht seine Absicht gewesen, ein Gesammtbild dieser

Zustände zu entwerfen, sondern er hat sich eine ganz bestimmte Aufgabe gestellt und streng in den Grenzen derselben gehalten. Durch das Fehlende wird das Bild unrichtig, wenn man in ihm unberechtigter Weise ein Gesammtbild sehen will. Das Gegebene ist richtig und im allgemeinen auch frei von Übertreibung, wenngleich bisweilen die Linien etwas schärfer gezogen sind, als gerade unbedingt nöthig gewesen wäre. Allein trotzdem ist meiner Ansicht nach das Licht ein wenig zu trübe, in dem der Vf. die Dinge sieht. Aus der letzten Seite ergibt sich allerdings, daß er nicht ganz so pessimistisch über die Zukunft denkt, als man nach dem Vorausgehenden erwarten sollte. Er schließt mit den Worten: „**Les tentatives pour faire entrer la procédure des réunions préparatoires de parti dans le domaine de la législation d'État, pour substituer l'action de l'État à celle des partis dans la confection et la distribution des bulletins de vote, pour restreindre la sphère d'action du législatif, — cette principale forteresse des partis, — pour abréger son activité dans le temps par l'institution de sessions biennales, pour soustraire à son influence la nomination aux emplois, pour rendre l'appel aux électeurs le moins fréquent possible, pour consolider le pouvoir exécutif, toutes ces tentatives et toutes ces aspirations sont dirigées vers un seul but suprême: ruiner ou diminuer le despotisme du parti.**“ Daraus erhellt, daß er troß der von ihm behaupteten vollständigen Vergeblichkeit aller bisherigen Versuche, das Caucussystem zu brechen oder seinen verhängnisvollen Wirkungen eine Schranke zu setzen, doch nicht meint, daß auch fürderhin alle Anstrengungen fruchtlos bleiben müßten und das amerikanische Volk mit verschränkten Armen der Fortdauer und Weiterentwickelung des Übels zuschauen könne, weil es eine unvermeidliche Konsequenz der radikalen Demokratie sei. Allein er urtheilt m. E. darin entschieden falsch, daß er den bisherigen Kampf für völlig ergebnislos hält. Die Unzahl der vorgeschlagenen und zum erheblichen Theil auch schon in größerem oder geringerem Umfange versuchten Heilmittel bekundet nicht nur, wie tief das Übel sich eingewurzelt hat und wie schwierig es ist, ihm beizukommen, sondern es zeigt auch, wie durchdrungen die Besten des Volkes von seiner Größe sind und in welchem Maße es ihnen bereits gelungen ist, dieser Erkenntnis auch in der öffentlichen Meinung Bahn zu brechen, und das allein sollte hinreichen, hoffnungsfreudiger in die Zukunft blicken zu lassen, als es der Vf. thut. Es ist aber auch weiter fraglos irrig, daß mit den bis jetzt angewandten Heilmitteln gar keine positiven Erfolge erzielt worden sind. Gewiß ist es unbestreitbar, daß auch Präsident Cleveland, wie der Vf. sagt, in der Frage der **civil service reform** nicht gehalten, was er versprochen, und die ämterhungrige Parteidespotie viele traurige Siege über seine guten Intentionen davongetragen hat. Es ist aber auch ebenso unbestreitbar, daß seine Administration in dieser Beziehung einen großen Fortschritt darstellt, ja einen so großen Fortschritt, daß man in keineswegs sanguinisch denkenden

Kreisen glaubt hoffen zu dürfen, auch der schlechteste Präsident werde es nicht mehr wagen können, wieder vollständig zu den früheren Zuständen zurückzukehren. Für diese Auffassung spricht, daß Präsident Harrison, der von seiner Senatorenlaufbahn her für einen der überzeugtesten und rücksichtslosesten Anhänger des alten Spoliensystems gilt, in seiner Inauguraladresse erklärt hat, daß die civil service reform = Gesetze mit peinlicher Gewissenhaftigkeit beobachtet werden sollen. Wohl bleibt abzuwarten, wie weit die Thaten den Worten entsprechen werden. Auch wenn sie im grellsten Gegensatze zu einander stehen sollten, wird diese Zusage aber Zeugnis dafür ablegen, daß die öffentliche Meinung sich der Sache in einer Weise bemächtigt hat, die ihren endlichen Triumph verbürgt; denn statt ihr wie früher mit offenem Hohn und Trotz zu begegnen, hält man es wenigstens von den höchsten und verantwortlichsten Stellen aus jetzt schon für nöthig, sie mit schönen Worten zu hintergehen. Und je ärger man sie betrügt, desto schneller wird vielleicht der Sieg errungen werden. Sind aber einmal die Principien der civil service reform vollständig zur Geltung gelangt (was freilich auch im besten Falle noch viele Jahre währen wird), so wird es sich auch sicher zeigen, einen wie schweren Schlag die auf dem Caucussystem basirte Parteidespotie dadurch erhalten hat; denn in den Ämtern hat dieselbe bisher zum sehr großen Theil sowohl ihr Betriebskapital wie ihren Existenzzweck gehabt.

Auch die Emanzipation kleiner Minoritäten von den großen Parteien, um als freischwebendes Gewicht, das eventuell den Ausschlag geben kann, einen zügelnden Einfluß auf diese auszuüben und schließlich nach anderen Rücksichten als dem Parteiinteresse auf der einen oder anderen Seite in die Wagschale geworfen zu werden, hat schon höchst dankenswerthe Erfolge gehabt. Den sog. Unabhängigen oder Mugwumps war die Wahl Cleveland's zu danken, und eine noch bedeutsamere Nachwirkung ihres Vorgehens in der damaligen Präsidentschaftscampagne war es, daß die Intrigue für die Nomination Blaine's in der letzten republikanischen Nationalkonvention scheiterte und diese es als eine zwingende Nothwendigkeit erachtete, einen Mann zum Bannerträger der Partei auszuersehen, der wenigstens schlechtweg als Persönlichkeit allgemein in dem Ruf eines fleckenlosen Ehrenmannes stand.

Der Vorschlag, nach dem englischen Vorbilde ein niedrig bemessenes Maximum für Wahlausgaben gesetzlich zu fixiren, hätte m. E. ebenfalls eine günstigere Beurtheilung erfahren sollen. In England hat dieses Gesetz eine wahrhaft wunderbar reinigende Wirkung auf die ganze politische Atmosphäre ausgeübt, und es ist daher nicht abzusehen, warum man von ihm in den Vereinigten Staaten nichts oder wenig sollte erwarten dürfen. Soviel ist gewiß, daß in den Vereinigten Staaten ein solches Gesetz noch viel nothwendiger ist, als es in England war, und daß es mit jedem Jahr nothwendiger wird. Darüber besteht in den anständigen und denkenden Kreisen

des amerikanischen Volkes nur eine Ansicht, daß das schlimmste Zeichen der Zeit die furchtbare Bedeutung ist, die das Geld in der letzten Präsidentschaftscampagne gehabt hat. Noch schlimmer sind höchstens die Nachwirkungen davon nach errungenem Siege. The Nation vom 13. Dezember 1888 schreibt über die von der ganzen Presse lebhaft erörterte Frage, ob der reiche Schneider John Wanamaker einen Sitz im Kabinet erhalten solle und werde: „What we object to is the sale of a Cabinet office to any man, however able or however successful as a storekeeper, in return for a contribution to campaign funds. No one would have thought of Wanamaker for a Cabinet place if he had not raised money for Quay. To talk of him now for such a place is really to propose the sale of the chief offices, after every election, to the largest donor of money. The thing ought to be stopped in the beginning and Wanamaker is the beginning.“ Präsident Harrison aber hat die Freigebigkeit des Kleiderfabrikanten, dessen Name vor der Wahl nie in Verbindung mit der Politik genannt worden war, mit einem Ministersessel belohnt.

Das sind nicht die einzigen Maßnahmen, hinsichtlich deren Wirksamkeit meine Ansichten nicht völlig mit denen des Vf. übereinstimmen; aus Rücksicht auf den Raum muß ich mich aber auf diese Bemerkungen beschränken. Nicht unerwähnt bleiben darf jedoch, daß auffallenderweise der Bestrebungen gar nicht gedacht wird, den Ministern das Recht der Rede im Kongreß zu verschaffen. Mit Recht wird von dem Vf. wiederholt und scharf darauf hingewiesen, daß die guten Absichten verschiedener Präsidenten an dem aktiven und passiven Widerstande des Kongresses und namentlich des Senates gescheitert sind. Es liegt aber auf der Hand, wie sehr die Hände des Präsidenten gegenüber dem Kongreß dadurch gestärkt werden würden, daß seine Politik immer direkt vor dem ganzen Volke in autoritativer Weise vertreten werden könnte. Das würde nicht nur in der Ämterfrage, sondern auch inbetreff der Parteidespotie überhaupt und in der That hinsichtlich fast aller wesentlichen politischen Verhältnisse so tiefgreifende Änderungen anbahnen, daß es zweifellos eines sehr ausdauernden und entschlossenen Kampfes bedürfen wird, um dem Kongreß durch die öffentliche Meinung diese Reform aufzuzwingen. Manches Kapitel der amerikanischen Geschichte und vor allen Dingen das über die Sklaverei berechtigt aber zu der Hoffnung, daß dieser Kampf früher oder später mit ganzem Ernste aufgenommen und siegreich durchgefochten werden wird.

Ich stimme jedoch nicht nur dem Vf. vollkommen bei, daß bisher noch kein Heilmittel gegen das Caucussystem und die organisirte Parteidespotie gefunden worden ist, sondern ich gebe auch unbedingt zu, daß es ein solches Heilmittel überhaupt nicht gibt und daher auch nie gefunden werden kann. Eine rasche Sanirung des politischen Lebens ist also ausgeschlossen, ähnlich wie bei jeder chronischen Krankheit des Individuums, für die es kein Spezi-

fikum gibt. Allein daraus dürfen keine Schlüsse auf die Möglichkeit oder auch nur die Wahrscheinlichkeit der Genesung gezogen werden. Das Übel muß, aber es kann auch von vielen Seiten zugleich bekämpft werden. Jedes Mittel für sich allein ist durchaus unzureichend, aber durch das Zusammenwirken aller können ihm nach und nach seine Existenzbedingungen immer mehr und mehr entzogen werden. Wenn man nicht unbillig gegen die Amerikaner werden will, muß man sich daher stets gegenwärtig halten, daß für die Vereinigten Staaten seit der glücklichen Beendigung des Bürgerkrieges im eminentesten Maße das vom Vf. angeführte Wort gilt: „l'ère des dangers était close et l'ère des difficultés commençait". Dem Wunsche, daß die Arbeit bei Historikern wie Politikern die ernste Beachtung finden möge, die sie verdient, glaube ich als eine Art Vorbehalt die nachstehenden Worte des bekannten englischen Parlamentsmitgliedes James Bryce anfügen zu sollen: „this is what the writer is most likely to fail in enabling him (the reader) to do, is to realize the existence in the American people of a reserve of force and patriotism more than sufficient to sweep away all the evils which are now tolerated, and to make the politics of the country worthy of its material grandeur and of the private virtues of its inhabitants. America excites an admiration which must be felt upon the spot to be understood. The hopefulness of her people communicates itself to one who moves among them, and makes him perceive that the graver faults of politics may be far less dangerous there than they would be in Europe. A hundred times in writing this book have I been disheartened by the facts I was stating: a hundred times has the recollection of the abounding strength and vitality of the nation chased away these tremors." (The American Commonwealth 1, 14.) Holst.

Dreißigste Plenarversammlung der Historischen Kommission bei der kgl. baier. Akademie der Wissenschaften.

Bericht des Sekretariats. (Auszug.)

München, im Oktober 1889.

Die diesjährige Plenarversammlung der Historischen Kommission fand vom 1. bis 3. Oktober unter der Leitung ihres Vorstandes, des Wirklichen Geheimen Oberregierungsrathes v. Sybel, statt. In der Eröffnungsrede wies der Vorsitzende auf den schweren Verlust hin, welchen die Kommission vor Kurzem durch das Ableben ihres Mitgliedes Julius Weizsäcker erlitten hat. Dreißig Jahre lang hat der Verstorbene seine literarischen Arbeiten vorzugsweise der Kommission zugewandt und sich namentlich durch die Herausgabe der Reichstagsakten unvergängliche Verdienste erworben.

Für die ältere Serie der deutschen Reichstagsakten wurde seit der vorjährigen Plenarversammlung vor allem in italienischen Archiven und Bibliotheken gearbeitet. Dr. Schellhaß war dort seit dem Oktober vor. Js., zunächst in Gemeinschaft mit Dr. Quidde und unter dessen Leitung, dann selbständig thätig. Dr. Heuer war in Frankfurt, wo fortgesetzt das Stadtarchiv dem Unternehmen dankenswerthe Unterstützung gewährt, mit Durchsicht der Literatur und besonders mit Vorbereitung einer Reise nach Frankreich und Belgien beschäftigt. Die Leitung der Arbeiten für die ältere Serie wurde von der Kommission dem Dr. Quidde an Stelle des verstorbenen Professors Weizsäcker übertragen.

Die Vorarbeiten für die Herausgabe der zweiten Serie der deutschen Reichstagsakten, welche die Zeit Karl's V. umfassen wird, wurden unter der speziellen Leitung des Professors v. Kluckhohn in Göttingen mit Erfolg fortgesetzt. Neben dem ständigen Mitarbeiter Dr. Wrede war im letzten Winter Dr. Redlich, im Sommer Dr. Erdmann thätig. Aus dem ehemaligen Erzkanzlerarchiv in Wien wurden unter gefälliger Mitwirkung des k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivars Dr. Winter zahlreiche und werthvolle Abschriften gewonnen. In Rom blieb der bisherige Mitarbeiter Dr. Friedensburg auch als erster Assistent der kgl. preußischen historischen Station für die Reichstagsakten mitthätig und lieferte außerdem werthvolles Material aus Modena. Die Nachforschungen in deutschen Archiven wurden von dem Leiter der Serie, Professor v. Kluckhohn, auf mehrfachen Reisen fortgesetzt; namentlich boten westfälische, fränkische und oberschwäbische Archive noch mancherlei Ausbeute. Für den 1. Band, der, ausgehend von der vollendeten Wahl Kaiser Karl's V., den Krönungstag von 1520 und den Wormser Reichstag von 1521 umfassen soll, ist nunmehr das Material im wesentlichen gesammelt, so daß im Laufe des nächsten Jahres mit der Redaktion begonnen werden kann.

Von der Sammlung der deutschen Städtechroniken ist der 21. Band, welcher als 2. Band der niederrheinisch-westfälischen Chroniken die auf die Soester Fehde bezüglichen Chroniken nebst Liedern und Beilagen in der Bearbeitung von Dr. Hansen und Dr. Jostes enthält, erschienen. Für den 3. und letzten Band sind chronikalische Aufzeichnungen von Soest 1417—1550, die Duisburger Chronik des Johann Wassenberg und Aachener Stücke nebst einer verfassungsgeschichtlichen Einleitung für Soest und einem sich über alle drei Bände erstreckenden Glossar bestimmt. Die Herausgabe dieses Bandes ist von Dr. Hansen bereits so weit gefördert, daß das Erscheinen desselben binnen Jahresfrist verheißen werden könnte, wenn nicht die Arbeiten des Dr. Hansen durch seine Abberufung zum Assistenten bei der kgl. preußischen historischen Station in Rom eine Unterbrechung erlitten hätten, die sie bis auf weiteres zu sistiren nöthigt. Unterdessen war nach den Mittheilungen des Professors Hegel, des Herausgebers der ganzen Sammlung, im Laufe des Jahres Dr. Friedrich Roth in München mit der Bearbeitung der Augsburger Chroniken zur Fortsetzung der von Professor Frensdorff herausgegebenen Bände 4 und 5 der Sammlung beschäftigt. Die aus amtlichen Materialien geschöpfte Chronik von Hektor Mülich bildet eine überaus werthvolle Quelle für die Stadtgeschichte in der Zeit von 1450—1487. Hieran schließen sich die Fortsetzungen von Demer und Walther, und auf diese folgen unter einer beträchtlichen Anzahl von anderen Chroniken als die bedeutendsten die sog. Langenmantel'sche von Wilhelm Rem und die von Clemens Sender, welche bis 1536 reichend eine vorzügliche Quelle für die Reformationszeit ist. Diese für die Herausgabe bestimmten Chroniken werden voraussichtlich zwei Bände füllen.

Der 6. Band der älteren Hanserecesse, bearbeitet vom Stadtarchivar Dr. Koppmann in Rostock, ist kürzlich erschienen. Derselbe führt die Sammlung bis zum Jahre 1418, und es werden bis zum Abschlusse derselben (1432) noch zwei weitere Bände erforderlich sein.

Der Druck der vatikanischen Akten zur Geschichte Kaiser Ludwig's des Baiern, herausgegeben vom Oberbibliothekar Dr. Riezler, hatte schon im Jahre 1887 begonnen und ist bis jetzt fortgesetzt worden.

Für die ältere pfälzische und baierische Abtheilung der Wittelsbacher Korrespondenzen hat auch im abgelaufenen Geschäftsjahre wenig geschehen können. Dagegen hat für die jüngere pfälzische und baierische Abtheilung Professor Stieve durch seinen Hülfsarbeiter Dr. Mayr-Deisinger verschiedene Forschungen unter seiner Leitung vornehmen lassen.

Die Geschichte der Wissenschaften in Deutschland wird in der nächsten Zeit durch die Geschichte der Kriegswissenschaften, bearbeitet vom Oberstlieutenant a. D. Dr. M. Jähns in Berlin, bereichert werden. Die Bearbeitung der Geschichte der Physik hat zur Freude der Kommission Professor Dr. Gustav Karsten in Kiel übernommen.

Von den Jahrbüchern des deutschen Reichs ist ein neuer Band erschienen, welcher die Geschichte Kaiser Friedrich's II. in den Jahren 1218—1228, bearbeitet vom Geheimen Hofrath Professor Dr. Ed. Winkelmann in Heidelberg, enthält. Von den Jahrbüchern Kaiser Heinrich's IV., bearbeitet von Professor Dr. G. Meyer von Knonau in Zürich, ist der erste Theil zum größeren Theil bereits gedruckt und wird im nächsten Jahre veröffentlicht werden. Die Bearbeitung der Jahrbücher Otto's II. und Otto's III. hat der Stadtarchivar Dr. Uhlirz in Wien übernommen.

Die Allgemeine deutsche Biographie hat auch im abgelaufenen Geschäftsjahre ihren regelmäßigen Fortgang gehabt. Es sind der 28. und der 29. Band erschienen.

Historische Zeitschrift.

Herausgegeben von

Heinrich v. Sybel und Max Lehmann.

Der ganzen Reihe 64. Band.
Neue Folge 28. Band.



München und Leipzig 1890.
Druck und Verlag von R. Oldenbourg.

Inhalt.

Aufsätze.

Seite
Der Religionsfrevel nach römischem Recht. Von Theodor Mommsen 389
Über das Vaterland der falschen Dekretalen. Von H. Wasserschleben 234
Der Zustand der deutschen Hochschulen am Ende des Mittelalters. Von K. Hartfelder 50
Der Versuch eines Nationalkonzils in Speier 1524. Von J. Weizsäcker 199
König Erich XIV. von Schweden als Politiker. Von Fritz Arnheim 430
Der Konflikt zwischen Friedrich Wilhelm I. und Karl VI. über die Allodifikation der Lehen in den Marken. Von H. v. Friedberg 216
Ein Vorspiel der Konvention von Tauroggen. Von Max Lehmann 385
Die amerikanische Demokratie in Staat und Gesellschaft. Von H. v. Holst 1
Julius Weizsäcker. Von H. v. Sybel 193

Miscellen.

Winterfeldt und der Ursprung des Siebenjährigen Krieges 476
Yorck's Wiedereintritt in den preußischen Dienst 251

Berichte gelehrter Gesellschaften.

Badische historische Kommission 191

Verzeichnis der besprochenen Schriften.

	Seite
Alin, s. Hildebrand.	
American church history society. I.	177
Analecta Bollandiana. VI.	133
Anemüller, Urk.-Buch d. Paulinzelle. I	497
Arbois de Jubainville, l. premiers habitants de l'Europe. I.	259
Astronomus, Lebensbeschr. Ludwig's d. Frommen	156
Auriol, s. Camprédon.	
Balzani, popes and Hohenstaufen	166
Bezzenberger, kurische Nehrung	506
Bidermann, östreich. Gesammtstaatsidee. II.	508
Bigelow, France and the confederate navy	382
Bilfinger, d. bürgerl. Tag	112
———, d. antiken Stundenangaben	112
Binding, Gründung d. norddeutschen Bundes	316
Blomberg, Bernadotte	563
Blümner, s. Hermann.	
Brecher, Gebietsveränderungen i. Sachsen	334
———, geschichtl. Entwickelung Baierns	334
Brecht, Kirche u. Sklaverei	259
Bruns, Vertreibung Heinrich's v. Braunschweig	302
Bryce, american commonwealth	1
Buchholz, Ekkehard v. Aura	163
Bujack, z. Bewaffnung d. Ritter d. deutschen Ordens	336
Busch, Wolsey u. d. engl.-kais. Allianz	287
Butler, Gordon	348
Bydragen v. h. histor. genootschap te Utrecht. XI.	534
Camprédon, défense de Dantzig. Par Auriol	313
Carlyle, Letters. Ed. by Northon. I. II.	347
Chroniken, s. Jung.	
Collection d. textes	174
Conradi Hirsaug. dialogus. Hrsg. v. Schepps	165
Cornelius, Verbannung Calvin's	301
Cosneau, l. grands traités d. l. guerre d. cent ans	174
Crivellucci, fede storica di Eusebio	136
Curtius, griech. Gesch. III.	116
Dahn, Landnot d. Germanen	140
Delff, Gesch. Jesu	125
Dittenberger, s. Hermann.	
Domeier, Absetzung Adolf's v. Nassau	172
Droysen, griech. Kriegsalterthüm. I.	116
Dünzelmann, Schauplatz d. Varus-Schlacht	124
Einhard, Jahrbücher	156
Emerton, introduction t. t. study of middle ages	262
Enders, s. Luther.	
Ermisch, Freiberger Stadtrecht	498
Ermoldus Nigellus, Lobgedicht	156
Felten, Robert Grosseteste	346
Fischer, Philosophie d. Gesch.	108
Forschungen z. deutschen Landeskunde, hrsg. v. Kirchhoff. III, 4.	506
Forsten, Akten z. Gesch. d. baltischen Frage	379
Fredericq, Corp. document. inquisit. neerland. I.	530
Freier, Gesch. v. Sternberg	502
Friedlaender et Malagola, acta nat. german. univers. Bonon.	558
Friedlaender, s. Universitätsmatrikeln.	

Seite

Friedrich, Konstantin. Schenkung 138
Fröhlich, Kriegswesen Cäsar's. I. 123
Gairdner, Henry VII . . 544
Gayet, l. grand schisme . 175
Gebhardt u. Harnack, Texte u. Untersuch. V, 4. VI, 1. VI, 2. . . . . 127. 129. 130
Geffroy, s. Recueil.
Gény u. Knod, Bibliothek z. Schlettstadt 326
Gerbert, Straßburger Sektenbewegung 289
Gerbert, lettres. Par Havet 274
Geschichtschreiber d. deutschen Vorzeit. Zweite Ges.-Ausg. XV. XVII—XXI . 265. 156. 157. 158
Geschichtsquellen, Thüringische. IV. 497
Gierke, Untersuchungen. XXVII. XXVIII. 158. 167
Green, Henry II. 344
———, Gesch. d. engl. Volkes. I. II. 538
Gregorovius, kl. Schriften. I. II. 108
Grotefend, s. Quellen.
Harnack, Augustin's Konfessionen 139
———, s. Gebhardt.
Havet, l'écriture secrète d. Gerbert 275
———, l. tachygraphie italienne 275
———, s. Gerbert.
Hefele u. Knöpfler, Konziliengesch. V. 135
Hermann, Blümner und Dittenberger, Lehrbuch d. griech. Antiquitäten. II. 2, 1 116
Herrmann, Maria Theresia . 509
Hesselbarth, Untersuch. z. 3. Dekade d. Livius 121
Hildebrand och Alin, svenska riksdagsakter. I. 560
Högström, S. Barthélemy 564
Höniger, Kölner Schreinsurk. 330
Hofmeister, Matrikel v. Rostock. I. 499
Inventaire d. archives . . . 552
Jung, Chroniken d. Reformationszeit 496
Kaulek, papiers d. Barthélemy. IV. 552
Keinz, s. Neidhard.

Seite

Keussen, Kölner Revolution v. 1396. 496
Kirchhoff, s. Forschungen.
Kleinschmidt, Charakterbilder a. d. französ. Revolution . . 549
Knod, Beatus Rhenanus . . 327
———, s. Gény.
Knöpfler, s. Hefele.
Koch, Reformation i. Jülich . 332
Köhler, Entwickelung d. Kriegswesens. III. 269
Köster, Wormser Annalen . . 489
Kötschau, Origenes gegen Celsus 129
Koldewey, Jesuiten u. Braunschweig 497
Krehl, Muhammed 190
Kremsier, Festschrift 510
Kretzschmar, Formularbücher Rudolf's v. Habsburg . . 277
Krones, Besiedlung d. Alpenländer 342
Labriola, Probleme e. Philos. d. Gesch. 257
Lamprecht, röm. Frage . . 266
Lang, von u. aus Schwaben. V. 325
Lauckert, Gesch. d. Physiologus 132
Lea, indulgences in Spanien 177
Lenz, Briefwechsel Philipp's v. Hessen m. Bucer. II. . . . 298
Lersch, Einleitung i. d. Chronologie. 112
Levertin, teater 562
Levy, Beitr. z. Kriegsrecht . 268
Lindenschmidt, Handbuch d. deutsch. Alterthumskunde. 3. Lief. 263
Luther's Briefwechsel. Hrsg. v. Enders. I. II. . . . 285
Maisel, Philanthropin z. Frankenthal 329
Malagola, s. Friedlaender.
Marcks, Zusammenkunft i. Bayonne 306
Martens, Generalkonzession Konstantin's 137
Matthäi, lombard. Politik Friedrichs I. 167
Matzat, röm. Zeitrechnung . 119
Maurenbrecher, Gesch. d. deutschen Königswahlen . . 160
Mendheim, d. reichsstädtische Söldnerwesen. 281
Mielke, z. Biogr. d. hl. Elisabeth 490

Seite

Miodonski, Anonymus adversus aleatores 131
Mirbt, Stellung Augustin's . 161
Monum. Germ. hist. Script. XIII. XIV. 141
Moses, Religionsverhandl. z. Hagenau 291
Neidhard v. Neuenthal, Lieder. Hrsg. v. Keinz . 171
Neujahrsblätter, Würtemberg. VI. 490
Ney, Reichstag z. Speier . . 291
Nithard, Geschichten . . . 157
Nöck, Exception Sachsens v. d. Wahl Ferdinand's I. . . 300
Norton, s. Carlyle.
Pallain, mission d. Talleyrand 549
Paris, littérature franç. . 349
Paulus Diakonus, übers. v. Abel 265
———, Gesch. d. Bischöfe v. Metz 156
Pirenne, constitution d. Dinant. 537
Pöschel, Lehmann's Kriegschronik 334
Polek, Erwerbung der Bukowina 510
Polnischer Bericht 350
Prutz, Entwickelung d. Tempelherrenordens 279
Publikationen d. Gesellsch. f. rhein. Geschichtsk. I. 330
Publikationen a. d. preußischen Staatsarchiven. XXVIII. XXXVI 298. 489
Quellen z. Frankfurter Gesch. Hrsg. v. Grotefend. II. . 496
Recueil d. instructions. II. Par Geffroy 546
Resch, Agrapha 127
Reuß, kleine Straßburger Chronik 493
Ringseis, Erinnerungen. III. 321
Rodenberg, wiederholte deutsche Königswahlen 167
Röhricht, Deutsche Pilgerreisen 567
Rogers, hist. of agriculture in England. III—VI. . . 540
Rosenthal, Gesch. d. Gerichtswesens Baierns. I. 317
Ruble, traité d. Cateau-Cambrésis 303

Seite

Ruodolf u. Meginhart, Übertragung d. hl. Alexander 158
Ruith, Max Emanuel u. d. Donaustädte 319
Rydberg, Sverges traktater. IV. 559
Saldria, Beitr. z. Gesch. (v. Tschirch u. Mann) . . . 500
Saporta, famille de Sévigné 548
Schepps, s. Conradi.
Scheuffgen, Beitr. z. Gesch. d. großen Schismas . . . 283
Schlecht, Eichstätt i. Schwedenkriege 333
Schlosser, abendländ. Klosteranlage 140
Schmidt, älteste Geschichte d. Vandalen 264
Schöne, Schuhmachergewerbe . 568
Schreiber, kulturhistor. Bilderatlas I. 115
Schriften d. westpreuß. Geschichtsvereins 504
Schulte u. Wolfram, Urk.-Buch v. Straßburg. IV, 2. . 491
Schultze, Gesch. d. preuß. Regieverwaltungen 337
v. Schultze, preuß. Werbungen 342
Schwalm, Landfrieden unter Ludwig d. Baiern 172
Schwarz, Briefwechsel Maximilian II. m. Pius V. . . 308
Schybergson, Finlands historia. I. II. 565
Seresia, l'église et l'état . 160
Skalla, d. erste Přemyslide . 343
Speck, z. Gesch. v. Pirna . 335
Stähelin, Briefe a. d. Reformationszeit 286
Stockvis, manuel d'hist. I. II. 111
Stoy, Bündnißbestrebungen evangel. Stände 290
Thegan, Lebensbeschr. Ludwigs d. Frommen 156
Thierbach, Handfeuerwaffen II. III. 114
Thunert, Akten d. Stände v. Westpreußen. . I. 504
Tietzen, Zinzendorf 311
Tilsit's Vergangenheit. I—III. 505
Töpfer, attische Genealogie . 118

	Seite
Töpke, Matrikel d. Universität Heidelberg. III., 1	328
Ungarischer Bericht	511
Universitätsmatrikeln. I. Frankfurt. II. Hrsg. v. Friedlaender	489
Urk. u. Akten v. Straßburg. IV, 1.	491
Urk.-Buch, Fürstenbergisches. VI.	490
————, Würtembergisches. V	326
Vetter, Religionsverhandl. z. Regensburg	291
Villari, Savonarola. I. II.	178
Wallon, représentants d. peuple. I. II.	555
Warmholtz, bibl. hist. sueo-gothica. Register	558
Weiß, Berthold v. Henneberg	284
Welschinger, divorce d. Napoléon	556
Werner, Paulinismus d. Irenäus	130
Weyl, fränk. Staatskirchenrecht	158
Weyland, Apocalypse v. Johannes	126
Winkelmann, Friedrich II. I.	168
Wolfram, s. Schulte.	
Würtemberg. Urk.-Buch. V. . .	326
Zakrzewski, preuß. Reformen d. direkten ländl. Steuern .	337

Die amerikanische Demokratie in Staat und Gesellschaft.[1])

Von

H. v. Holst.

So thöricht auch das Unterfangen, die Geschichte vorausschreiben zu wollen, stets gewesen ist, und immer bleiben muß, wird der Satz doch auf ungetheilte Zustimmung rechnen dürfen, daß die Zukunft in Folge der durch die Dampfkraft und die Elektrizität geschaffenen Verkehrs- und Produktionsverhältnisse in anderem Sinne eine Weltgeschichte haben wird, als die Vergangenheit sie gehabt hat und haben konnte. Und ebenso wenig wird der weitere Satz auf Widerspruch stoßen, daß in dieser Weltgeschichte der Zukunft die Vereinigten Staaten von Amerika ein Faktor ersten Ranges sein werden. Ob nur durch eine starke Steigerung des schon heute gewaltigen Gewichtes, das sie in der Weltwirthschaft repräsentiren, oder auch durch die propagandistische Kraft ihrer Institutionen und durch ihre Leistungen auf den Gebieten der Kunst und Wissenschaft, — ob zum Segen oder zum Unsegen der Menschheit, darüber kann man streiten und darüber wird gestritten. So verschieden aber auch die Antworten lauten mögen, die auf diese Fragen ertheilt werden, das Raisonnement, das zu den Antworten führt, muß in einer wesentlichen Hinsicht

[1]) The American Commonwealth. By James Bryce. 3 vols. Lond. 1888.

auf der gleichen Basis ruhen, wenn es anders irgend welchen Werth haben soll: das Bestehen der Föderativrepublik des nordamerikanischen Kontinents ist eine Thatsache, mit der die europäischen Völker mit jedem Jahrzehnt in stetig und rasch steigendem Maße, theils in ihrem Thun und theils in ihrem Lassen zu rechnen haben. Daraus folgt unmittelbar, daß die europäischen Völker ein wachsendes Interesse daran haben, eine immer gründlichere und allseitigere Kenntnis derselben zu gewinnen. Daß dieses nicht völlig verkannt wird, soll gewiß nicht geleugnet werden. In England, Frankreich und Deutschland wendet man sich mehr und mehr diesem Studium in einer Weise zu, die endlich dem feuilletonistischen Unfug diese seine weiteste und unbestrittenste Domäne so weit zu entreißen verspricht, daß er Europa nicht mehr, sowohl zur Schande wie zum Schaden gereichen wird. Trotzdem ist die Behauptung sicherlich begründet, daß selbst in den Kreisen, in denen die Bedeutung der Vereinigten Staaten am besten gewürdigt wird, die Kenntnis ihrer Institutionen, Zustände und Entwickelungstendenzen meist noch weit entfernt davon ist, so eindringend und umfassend zu sein, wie sie es nach ihrer thatsächlichen Bedeutung sein sollte. Die Schuld daran tragen aber zum großen Theil die Amerikaner selbst, denn es hat bisher an Werken gefehlt, aus denen diese Kenntnis hätte geschöpft werden können, und die Abfassung solcher Werke wäre doch in erster Stelle ihre Aufgabe. An tüchtigen Schriften, in denen gewisse Seiten des Staats- und Volkslebens behandelt werden, ist natürlich kein Mangel. Allein die Zeit, die dazu erforderlich ist, aus dieser Literatur sich ein richtiges Gesammtbild herauszulesen, steht nur dem Spezialisten zur Verfügung. Wer nicht Land und Leute durch eigene Anschauung — d. h. nicht etwa auf einer Ferientour, sondern durch längeres Leben in und mit dem Volke — kennen gelernt hat, bedarf aber vor allen Dingen ein Werk, das in nicht zu großem Umfange die Gesammtheit der Erscheinungen in ihrem Zusammenhange und in ihren Wechselwirkungen zur Darstellung bringt und beurtheilt. Dem Europäer, der nicht den atlantischen Ozean gekreuzt, mußte diese breite Basis geboten werden, wenn er nicht Gefahr laufen sollte, auch von den ge-

diegensten Spezialwerken durch das Viele, was sie nicht enhalten, oft und in wesentlichen Hinsichten gar sehr in seinen Auffassungen und Urtheilen irregeleitet zu werden. Ein solches Werk war bisher noch nie versucht worden — zum Theil wohl unstreitig deswegen, weil gerade die berufensten Leute sich am klarsten darüber waren, daß es eine Riesenaufgabe sei und eine Meisterhand allerersten Ranges erfordere, wenn der Breite der Basis auch in allen Theilen die Festigkeit entsprechen solle.

Jetzt hat ein Engländer den Muth zu dem Wagnis gehabt, diese große Lücke auszufüllen — allerdings, wie später näher gezeigt werden soll, auch nicht ohne mancherlei und zwar zum Theil sehr erhebliche Beschränkungen, aber doch nicht nur ungleich weiter ausgreifend, als es vor ihm irgend ein amerikanischer oder europäischer Schriftsteller gethan hat[1]), sondern auch namentlich viel planmäßiger von der Absicht ausgehend und weit zweckbewußter das Ziel verfolgend, ein, wenn auch nicht erschöpfendes und bis in alle Einzelheiten ausgeführtes, so doch allseitiges und geschlossenes Bild des amerikanischen Staats- und Volkslebens zu entwerfen[2]). Daß ihm die Lösung dieser Aufgabe vollständig gelungen sei und mithin der Zukunft nur erübrigt, die durch die weitere Entwickelung nothwendig werdenden Ergänzungen und Änderungen zu vermerken, glaubt er selbst gewiß nicht. Dazu ist nicht allein die Zeit, die er bei der Studirlampe verbracht, wie die, welche er in Amerika verlebt, doch viel zu kurz gewesen, sondern es war auch, abgesehen von allem Anderen schon deswegen schlechthin unmöglich, weil es auf zahlreichen Gebieten von

[1]) Auch Tocqueville keineswegs ausgenommen, denn Bryce sagt von dessen Werk mit Recht: „What he has given us is not so much a description of the country and people as a treatise, full of exquisite observation and elevated thinking, upon democracy, a treatise whose conclusions are illustrated from America, but are in large measure founded, not so much on an analysis of American phenomena, as on general views of democracy which the circumstances of France had suggested.“ 1, 5.

[2]) „I shall endeavour to omit nothing which seems necessary to make the political life and the national character and tendencies of the Americans intelligible to Europeans.“ 1, 3.

höchstem Belang noch viel zu sehr an den nöthigsten Vorarbeiten fehlt. Auf alle diese warten zu wollen, hieße aber noch auf Generationen hinaus auf Werke wie das in Rede stehende verzichten. Jenes Verlangen wäre daher nur gerechtfertigt, wenn — was selbstredend nicht der Fall ist — solche Werke nothwendiger Weise auch werthlos sein müßten, weil sie zur Zeit in vielen Beziehungen recht unvollkommen sein müssen. Die Beantwortung der Frage nach der Berechtigung, sich an ein großes wissenschaftliches Unternehmen zu wagen, braucht nicht davon abhängig gemacht zu werden, wie weit man hinter dem vorgesteckten Ziel zurückbleiben wird; es genügt, sich sagen zu können, daß man ein ansehnliches Stück über die bisher erreichten Grenzlinien vorzudringen im Stande sein wird.

James Bryce hat sich nicht der Selbstüberschätzung schuldig gemacht, als er mit der Zuversicht an die Arbeit ging, daß ihm dieses gelingen werde. In nicht gewöhnlichem Grade vereinigt er in sich eine Anzahl der hauptsächlichsten Vorbedingungen, um gerade eine derartige Aufgabe mit Erfolg anzugreifen. Er ist ein juristisch und historisch gründlich gebildeter und methodisch geschulter Mann, — auf weiten Reisen in den verschiedensten Ländern hat er die angeborene Beobachtungsgabe vortrefflich ausgebildet, — die Vereinigten Staaten hat er wiederholt besucht und in allen ihren Theilen aus eigener Anschauung kennen gelernt, — nicht nur ohne Vorurtheil, sondern mit unverkennbarer Sympathie ist er dem amerikanischen Volke entgegengetreten, so daß er sich mindestens ebenso häufig dem Vorwurf aussetzt, Menschen und Dinge in zu günstigem Licht gesehen zu haben, wie dem entgegengesetzten, daß er zu scharf urtheilt, aber kein Kritiker wird ihn wissentlicher Schönfärberei oder Schwarzmalerei bezichtigen, — in den Institutionen, wie in der ganzen Denk- und Empfindungsweise des dominirenden Elementes im Volke ist vieles, was er nicht gleich anderen Europäern sich erst durch kritische Arbeit zu eigen machen und nachempfinden lernen mußte, weil es die englische Erbschaft Amerika's ist, und endlich ist er auf dem Gebiete der Politik kein Mann der grauen Theorie, sondern hat als Mitglied des englischen Unterhauses selbstthätig

in dem Brennpunkt eines großen und in manchen kardinalen Hinsichten nahe verwandten Staats- und Volkslebens gestanden. Bei dieser Ausstattung mußte mit fleißiger und gewissenhafter Arbeit ein Ergebnis erzielt werden, das ungeachtet zahlreicher und schwer wiegender Mängel dem Urheber einen bleibenden Platz in der wissenschaftlichen Ehrenliste seiner Zeit sichert. Ich nehme keinen Anstand, die Überzeugung auszusprechen, daß The American Commonwealth eines der bedeutendsten und ganz besonders auch dankenswerthesten publizistischen Werke ist, die das 19. Jahrhundert hervorgebracht hat, und zu der Klasse publizistischer Werke gehört, denen die Historiker ebensoviel Aufmerksamkeit zu schenken haben wie die Politiker. Darum habe ich die Redaktion der „Historischen Zeitschrift“ gebeten, mir für die Besprechung den Raum zur Verfügung zu stellen, den sie für einen Aufsatz bewilligt, weil es m. E. nicht möglich sei, in der Form einer gewöhnlichen kritischen Anzeige die Aufmerksamkeit der deutschen wissenschaftlichen Welt so auf dasselbe zu lenken, wie es seiner Bedeutung nach geschehen sollte.

Diese Bemerkungen mußten umsomehr vorangeschickt werden, als ich — abgesehen von dem Abdruck der Überschriften der Hauptabschnitte des Werkes — mich nothgedrungen ganz darauf beschränken muß, die wesentlichsten Punkte hervorzuheben, hinsichtlich deren ich Ausstellungen der einen oder anderen Art zu machen habe. Der in den drei starken Oktavbänden ver- oder bearbeitete Stoff ist so gewaltig, daß schon eine etwas eingehendere Inhaltsangabe mit kürzester Charakterisirung der eigenthümlichen Behandlungsweise, aber ohne alle kritischen Bemerkungen, den mir zu Gebote stehenden Raum fast vollständig in Anspruch nehmen würde. Mit einer solchen Skizze wäre aber Zeit und Papier ganz zwecklos vergeudet, denn das Werk gehört nach Inhalt und Form zu den Büchern, über die mit wirklichem Nutzen nur für diejenigen geschrieben werden kann, die sie selbst gelesen haben oder lesen werden. Mein Wunsch ist, daß das Vorstehende genügen möge, recht viele Leser der „Historischen Zeitschrift“ dazu anzuregen. Für das, was folgt, wird mir lediglich das maßgebend sein, was mir die Interessen Derer zu fordern scheinen, die diesem

Wunsche nachzukommen beabsichtigen. Deswegen bedarf es auch weder dem Autor noch meinen Lesern gegenüber einer weiteren Entschuldigung dafür, daß ich kein Wort mehr über das sagen werde, was meiner Ansicht nach gut oder gar vortrefflich ist, obwohl es das Unzulängliche und Unrichtige überwiegt. Auch wenn ich nur das Wichtigste herausgriffe, könnte ich doch auf wenigen Seiten weder jenem gerecht werden, noch diesen Genüge thun. Beides kann in gebührendem Maße nur durch die Verweisung auf das Werk geschehen, jedoch natürlich nur mit dem Vorbehalt, daß ich nicht allem beipflichte, wogegen ich nicht ausdrücklich Einsprache erhebe. Auf Einzelheiten, auch wenn sie nicht ohne Belang sind, kann ich mich nicht einlassen. Mein Bestreben wird nur dahin gerichtet sein, dem Leser einen leitenden kritischen Faden zu liefern, den er m. E. gut thun wird, fest in der Hand zu behalten, während er dem im allgemeinen trefflichen Cicerone durch den gigantisch labyrinthischen Wunderbau des mächtigsten Staates und des führenden Volkes der Neuen Welt folgt.

Der erste Band behandelt „The National Government"; der zweite zerfällt in zwei gleich starke Hälften, von denen die erste (Part II) „The State Governments" betitelt ist, aber „as local government is a matter of State regulation", auch „some account of the systems of rural and city government which have been created in the various States" enthält und die zweite (Part III) „The Party System" überschrieben ist; der dritte ist in drei Theile getheilt: Part IV „Public Opinion"; Part V „Illustrations and Reflections"; Part VI „Social Institutions".

„The National Government" wird unter drei Gesichtspunkten in der nachstehenden Reihenfolge betrachtet: „its framework and constitutional machinery, the methods by which it is worked, the forces which move and direct its course". Ganz in der gleichen Weise werden „The State Governments" behandelt: „the constitutions that have established them, the authorities which administer them, the practical working of their legislative bodies". Und da die Parteiorgani-

sationen „in fact form a second body of political machinery, existing side by side with that of the legally constituted government, and scarcely less complicated“, wird die gleiche Behandlungsweise im Wesentlichen auch für sie beibehalten und zunächst wird ihre Struktur geschildert, dann die Arbeitsweise der „Maschine“ besprochen und endlich von den Kräften gehandelt, die sie bewegen und dirigiren.

Auf den ersten Blick erscheint diese Anordnung ganz vortrefflich, da man unwillkürlich den Schluß zieht, daß sehr klar und übersichtlich sein müsse, was so systematisch ist. Das ist jedoch keineswegs durchweg der Fall. Nicht alle Materien vertragen das gleiche Maß von Systematik. Bryce hat hierin unstreitig des Guten zu viel gethan und zwar gerade auf Kosten der Klarheit und Übersichtlichkeit. Zunächst nöthigt es ihn sehr häufig zu Wiederholungen. Das hebt er selbst hervor, aber er meint, wenn der Schriftsteller zwischen Wiederholung und Unklarheit zu wählen habe, so müsse er sich für jene entscheiden. Das ist gewiß richtig. Allein in sehr vielen, wenn nicht in den meisten Fällen, wäre er gar nicht vor diese Alternative gestellt worden, wenn er nicht zu systematisch verfahren wäre, während er in anderen und noch wesentlicheren Hinsichten ebenfalls nur gewonnen haben würde, wenn er sich in dieser Beziehung eine etwas größere Freiheit in der Behandlung des Stoffes gestattet hätte. Das Bild würde dadurch viel an Lebendigkeit, Anschaulichkeit und Plastizität gewonnen haben. Man wird — um es in einem Bilde drastisch auszudrücken — zunächst nur vor eine große Sammlung von anatomischen Präparaten gestellt, die ganz allmählich zu den verschiedenen Gliedern zusammengefügt werden, um dann einzeln in ihren Funktionen geschildert und kritisirt zu werden. Der schwierigste und wichtigste Theil der Arbeit: die Demonstrirung des ganzen Organismus in seiner gesammtheitlichen Lebensthätigkeit bleibt eigentlich ungethan oder ist doch wenigstens in einer Art von halbfertigem Zustand gelassen, da sie nur in einzelnen mehr oder minder weit auseinanderliegenden Stücken erfolgt. Gerade diejenigen Leser, die nicht durch früheres Studium oder eigene Beobachtung schon einen ziemlich breiten

und festen Boden unter den Füßen haben, werden, je aufmerksamer sie dem Autor folgen, um so häufiger und lebhafter den Eindruck empfangen, daß ihnen oft doch nur das Material geboten wird, wo sie das fertige Produkt erwarten durften. Mancher von ihnen wird vielleicht, wenn er an das Ende des dritten Bandes gelangt ist, zweifelnd fragen, ob nicht die hochinteressante Lektüre trotz der reichen und gründlichen Belehrung, die sie ihm gewährt, als letztes Facit doch nur ein großes Fragezeichen hat. Es wird ihm sein, als wäre ein Kaleidoskop durch lange Stunden in gleichmäßig langsamem Tempo vor seinem geistigen Auge gedreht worden: jedes Bild bei allem Durcheinander der bunten Farbenpracht scharf umrissen und eine regelmäßige Figur zeigend, aber jede Drehung ein neues Bild erzeugend, trotz der gleichen Elemente und unverkennbarer Gesetzmäßigkeit in dem Grundtypus doch stets andere Farbenkombinationen und andere Formen bietend. Da jedes dieser Bilder für sich im Wesentlichen richtig ist, müssen sie wohl zusammen auch ein im Wesentlichen richtiges Gesammtbild geben, wenn man sie nur richtig neben-, auf- und durcheinander zu legen versteht. Wie soll das aber einem solchen Leser gelingen, wenn dieser Forscher und Kenner, der sich doch in voller Klarheit die Entwerfung eines richtigen Gesammtbildes als seine eigentliche Aufgabe gesetzt hat, mit der Lösung derselben nicht besser hat zu Strich kommen können?

Eine andere schwache Seite des Werkes ist ebenfalls auf die allzu systematische Behandlungsweise zurückzuführen, d. h. nur als eine thatsächliche, aber keineswegs auch unvermeidliche Folge derselben. Die erwähnte Dreitheilung verleitet den Verfasser häufig, seine Angaben sub 1 und 2 in eine Form zu kleiden, die dem Leser eine völlig irrige Vorstellung von seinen Ansichten geben muß, bis ihm sub 3 oder gar an irgend einer ganz anderen Stelle des Werkes die Augen über das Mißverständnis und seine Ursachen geöffnet werden. Er hat für den wirklichen Zustand gehalten, was nur der von der Verfassung oder dem Gesetz geforderte war, oder für ein Urtheil des Autors angesehen, was nur als ein Postulat der logischen Doktrin hatte hingestellt werden sollen. Ich habe mir im Verlauf der Lektüre Dutzende

von kritischen Notizen gemacht, die ich eine nach der anderen wieder durchstreichen mußte, weil ich früher oder später — bisweilen erst sehr spät — auf den natürlich angenehm überraschenden Beweis dafür stieß, daß ich in den einen oder anderen dieser Irrthümer verfallen sei.

Dieser Mißstand wird noch dadurch sehr bedeutend erhöht, daß erst im vierten Hauptabschnitt[1]), also im ersten Drittel des dritten Bandes, das abgehandelt wird, was nach der Auffassung des Autors das eigentliche vitale Princip dieses ganzen Staats- und Volkslebens ist. Die Manifestationen und Wirkungen dieser, trotz ihrer grell in die Augen springenden Übergewalt, unfaßbaren Potenz greifen aber auf Schritt und Tritt modifizirend, dirigirend, korrigirend in die Einzelaktion und die unzähligen Wechselwirkungen der in den drei ersten Hauptabschnitten besprochenen Faktoren ein. Die Folge davon, daß man erst jetzt mit dem Wesen und der Bethätigungsweise dieser alles überschattenden Kraft bekannt gemacht wird, ist daher, daß der Leser sich alles früher Gehörte wieder vergegenwärtigen muß, um es einer so gründlichen Übermalung zu unterwerfen, daß von den Bildern, die er sich bis dahin zu eigen gemacht, kaum eines ganz unverändert bestehen bleibt und manche fast bis zur Unkenntlichkeit scheinen umgestaltet werden zu müssen. Da muß man entweder mit einem außerordentlichen Gedächtnis und einem mehr als gewöhnlichen Vorstellungs- und Kombinationsvermögen ausgestattet sein, oder schon ziemlich umfassende und eindringende Kenntnisse mitgebracht haben, um nicht bisweilen Gefahr zu laufen, daß die Eindrücke sich zu einem wirren Wirbeltanz verschlingen, statt sich immer mehr zu klären, zu festigen und immer lebenswahrer zu gruppiren.

Diese Gefahr, den Leser durch scheinbar und ab und an auch wirklich einander widersprechende Angaben zu verwirren, wird durch eine Selbsttäuschung, in der sich der Verfasser befindet, noch beträchtlich erhöht. Er sagt in dem einleitenden Kapitel:

„I have striven to avoid the temptations of the deductive method, and to present simply the facts of the case, arranging

[1]) Public Opinion.

and connecting them as best I can, but letting them speak for themselves rather than pressing upon the reader my own conclusions.“

Die Selbstbeschränkung, die er sich in Betreff des Urtheilens auferlegt hat, ist jedoch unbestreitbar viel geringer, als er nach diesem Satze meint. Schon die Zahl der Urtheile, die auch in der Form als solche erscheinen, ist durchaus nicht klein und sie werden in der Regel so unumwunden abgegeben und so bestimmt formulirt, als es ohne kränkende Anmaßung und übertreibenden Mißbrauch der Sprache überhaupt geschehen kann. Ausdrückliche Urtheilsenthaltung findet fast nur dort statt, wo es sich um einige noch lebende Personen handelt oder gewisse Verhältnisse berührt werden, deren ganz besondere Stellung in dem Empfinden der Angloamerikaner jeder kritischen Auslassung seitens eines Fremden etwas Verletzendes gibt. Bryce urtheilt aber auch beständig, wo er es der Form nach nicht thut. Was er für eine Thatsache ausgibt, wird in zahllosen Fällen von diesem oder jenem nicht, oder doch nur unter mehr oder minder gewichtigen Verklausulirungen als Thatsache anerkannt werden. Zum großen Theil ist das durch die Natur der Sache bedingt, aber Bryce geht darin doch viel weiter, als die behandelte Materie es unvermeidlich macht. Ein Vorwurf soll ihm daraus nicht gemacht werden, aber es mußte konstatirt werden, weil er vor den Leser mit dem Anspruch auf ein Maß von Objektivität tritt, das sich thatsächlich in dem Buch nicht findet. Die Zahl der offenbaren Unrichtigkeiten, die ihm nachgewiesen werden können, ist, soweit meine Kenntnisse reichen, nicht groß und sie sind meist nicht von erheblicher Bedeutung. Was dagegen die Perspektive und die Intensität des Kolorits anlangt, hat er es meiner Ansicht nach vielfach mehr oder weniger versehen, und andere ebenso urtheilsberechtigte oder noch kompetentere Leute werden in beiden Hinsichten weder seine noch meine Ansichten als ganz zutreffend gelten lassen und ebenso wenig sich untereinander in voller Übereinstimmung befinden. Wer Recht hat, muß selbstverständlich bis auf einen gewissen Grad immer eine offene Frage bleiben. Allein die Thatsache, daß Meinungsverschiedenheiten obwalten, ist an

sich ein unumstößlicher Beweis dafür, daß der Leser auch dort Bryce keineswegs blindlings folgen darf, wo dieser ihm nach seiner Behauptung „einfach die Thatsachen" bietet. Keine Institution, kein Verhältnis, keine Entwickelungstendenz, keine Bestrebung von irgend welchem Belang wird in dem Werke besprochen, ohne in der einen oder anderen Form auch über sie zu urtheilen, und trotz des ehrlichen und ernsten Strebens nicht nur nach Gerechtigkeit, sondern auch nach Objektivität ist in diesen Urtheilen das subjektive Element durchaus nicht schwach.

Ich habe in diesem Betreff später auf ein Moment noch besonders hinzuweisen. Vorerst sind jedoch noch einige andere Mängel in der Anlage des ganzen Werkes hervorzuheben.

Rücksichten auf den Raum, sagt Bryce „have compelled me to deal briefly with the legal aspects of the Constitution; but this is a defect which the lay reader will probably deem a merit". Letzteres wird wohl in vielen Fällen zutreffen. Wenn Bryce aber damit sagen will, daß es mitbestimmend für sein Thun und Lassen gewesen ist, so hat er sich durch eine Rücksicht von ganz untergeordneter Bedeutung verleiten lassen, sich selbst im Licht zu stehen, denn der Werth seines Werkes ist nicht unerheblich dadurch beeinträchtigt, daß „the legal aspects of the Constitution" häufig zu wenig Beachtung gefunden haben. Die Vereinigten Staaten, d. h. sowohl die Union wie die Einzelstaaten, haben nun einmal in ihren geschriebenen Verfassungen seit hundert Jahren (bzw. seit über hundert Jahren oder seit dem Moment ihrer Entstehung) in anderem Sinne und höherem Maße als irgend ein europäischer Staat sozusagen eine gebundene Marschroute für ihre politische Entwickelung empfangen, bzw. sich selbst auferlegt, und der eigenartige politische Genius des Volkes, sowie mancherlei Eigenthümlichkeiten in den gegebenen realen Verhältnissen haben diese bindende Kraft, die in den geschriebenen Verfassungen liegt, noch bedeutend verstärkt. Auf Schritt und Tritt muß daher gründlich untersucht und genau festgestellt werden, was Rechtens war, wie und warum es Rechtens wurde und was Rechtens ist, um die gegenwärtigen thatsächlichen Zustände richtig beurtheilen zu können. Das ist,

wie nicht nur manche Ausführung, sondern auch mehr als ein ausdrückliches Wort bekundet, Bryce keineswegs entgangen. Allein, wenn die richtige Erkenntnis auch kein unfruchtbares Korn geblieben ist, so hat sie doch lange nicht Frucht genug getragen; er ist in der praktischen Verwerthung nicht nur weit hinter dem Wünschenswerthen zurückgeblieben, sondern hat auch öfters das durchaus Nothwendige ungethan gelassen. Wenn er z. B. gleich auf S. 19 des 1. Bandes in der ersten kurzen Charakterisirung des Verhältnisses von Union und Einzelstaaten sagt: „They (die Einzelstaaten) have not been called into being by that (the central) government. They existed before it. They could exist without it", so wird das sogar hinsichtlich der dreizehn ursprünglichen Staaten nicht allgemein ohne Vorbehalt als richtig anerkannt[1]) und für die seit der Annahme der Verfassung entstandenen Staaten, also die große Majorität, ist es natürlich noch viel weniger vollständig zutreffend, schon weil der zweite Satz, was sie anlangt, die Thatsachen einfach auf den Kopf stellt[2]). Daß sich das große Werk gleich mit so anfechtbaren Behauptungen hinsichtlich der grundliegenden verfassungsrechtlichen Frage einführt, hat aber seinen Grund nicht etwa in dem unzureichenden Wissen des Verfassers. Sowohl mit den einschlägigen Thatsachen wie mit dem Inhalt und der Geschichte der betreffenden verschiedenen verfassungsrechtlichen Doktrinen ist er hinlänglich vertraut. Er hat es nur nicht für nöthig gehalten, an dieser Stelle all' dem eine so weitgehende Berücksichtigung zu schenken, daß er kein Wort niederschrieb, für das er nicht auch mit allen

---

[1]) Ich will hier nur an die berühmten und natürlich auch Bryce bekannten Sätze aus Lincoln's Botschaft vom 4. Juli 1861 erinnern: „The Union is older than any of the States, and, in fact, created them as States. Originally, some independent (d. h. unabhängig von einander) colonies made the Union; and, in turn, the Union threw off their old dependence for them, and made them States, such as they are. Not one of them ever had a State constitution independent of the Union."

[2]) Bryce spricht aber in der angeführten Stelle nicht nur von den 13 ursprünglichen Staaten, sondern von den Staaten schlechtweg.

seinen Konsequenzen unbedingt einstehen könnte. Daß der wesentlichste Inhalt seiner Sätze von keiner Seite eine Beanstandung zu gewärtigen habe, da sie ja nur das Grundprincip in der Struktur der Föderativrepublik in der gewöhnlichen amerikanischen Redeweise hinstellen, glaubte er sich genügen lassen zu dürfen. Was für den Volksgebrauch im Alltagsleben und allenfalls auch für einen unter dem Hochdruck der Ungeduld des Setzers geschriebenen Zeitungsartikel hinreicht, ist aber doch noch lange nicht auch in einem wissenschaftlichen Werk am Platz, und namentlich nicht, wenn es sich um einen Eckstein des ganzen Baues handelt.

Das ist nicht der einzige Fall, in dem verfassungsrechtliche Verhältnisse von kardinaler Bedeutung durch unzulängliche Vertiefung des Denkens in „the legal aspects of the Constitution" verquickt mit unzureichender Sorgfalt in der Wahl der Ausdrücke in ganz schiefes Licht gerückt werden. Ich muß mich dabei bescheiden, mit einem Wort noch auf ein zweites Beispiel hinzuweisen. Bd. 1, S. 300 wird gesagt, dem Präsidenten, der nach den übrigen einschlägigen Bestimmungen der Verfassung zu schwach gegenüber dem Kongreß gewesen wäre, sei die nöthige Kraft gegeben worden „by being made a part of the legislature". „He became a distinct branch of the legislature, but for negative purposes only" (S. 299). Und Bd. 3, S. 321 heißt es: „The Federal executive has no influence on legislation". Damit ist die in Wahrheit dem Präsidenten von der Verfassung hinsichtlich der Gesetzgebung verliehene Stellung in ihr gerades Gegentheil verkehrt. Grundsätzlich ist ihm jeder Antheil an der gesetzgebenden Gewalt vorenthalten, dagegen aber ein sehr großer Einfluß auf die Gesetzgebung eingeräumt und zwar allerdings, wenn auch nicht ausschließlich, so doch ganz vorwiegend „für negative Zwecke" [1]).

Die Bedeutung von Trübungen in den verfassungsrechtlichen Brillengläsern, durch die ein Schriftsteller über amerikanisches

[1]) Siehe meine in der H. Z. veröffentlichte Abhandlung: „Das Verfassungsrecht der Vereinigten Staaten von Amerika im Lichte des englischen Parlamentarismus."

Staats- und Volksleben sieht, bleibt aber gar leicht nicht auf die verfassungsrechtlichen Verhältnisse und Fragen beschränkt. Sie müssen oft zu einer verkehrten Auffassung geschichtlicher Vorgänge führen und diese wiederum wird häufig zu Urtheilen über Institutionen und ihre Wirkungen verleiten, die entweder mehr oder weniger falsch sind, oder doch wenigstens so weit in der Luft schweben, als sie eingestandenermaßen durch Schlußfolgerungen aus diesen unrichtigen Prämissen gewonnen worden sind. Das ist Bryce u. a. gerade hinsichtlich der Frage passirt, die ungleich mehr als irgend eine andere die Geschicke der Union während des ersten Jahrhunderts ihres Bestandes beeinflußt hat. Er schreibt Bd. 3, S. 147:

„The extension of slavery question came before the nation in 1819; after 1840 it was the chief source of trouble; year by year it grew more menacing; year by year the nation was seen more clearly to be drifting towards the breakers. Everybody felt that something must be done. But it was the function of no one authority in particular to discover a remedy, as it would have been the function of a cabinet in Europe. I do not say the sword might not in any case have been invoked, for the temperature of Southern feeling had been steadily rising to war point. But the history of 1840—1860 leaves the impression that the constitutional organs of government did less to grapple with the problem than a people may expect from its organs."

Und Bd. 2, S. 616 heißt es — nachdem gesagt worden ist, daß sich unter den amerikanischen Politikern immer Leute von hinlänglicher Fähigkeit und Integrität finden, „for carrying on the regular business of the country" —: „Men with those still higher gifts which European nations look for in their prime ministers (though they do not always find them) have of late years been rare. The Americans admit the fact, but explain it by arguing that there has been no crisis needing those gifts. Whether this is true may be doubted. Men of constructive statesmanship were surely needed in the period after the Civil War: and it is possible that a higher statesmanship might have averted the war itself."

Ich bestreite nun keineswegs, daß die von ihm angegebenen Ursachen — namentlich das bereits berührte verfassungsrechtliche Verhältnis von Exekutive und Legislative, das jener nur einen (vorwiegend negativen) Einfluß auf die Gesetzgebung einräumt, aber jeden Antheil an der gesetzgebenden Gewalt grundsätzlich vorenthält — bisher dahin tendirt haben und nach der Natur der Dinge auch in Zukunft dahin tendiren werden, Staatsmänner erster Ordnung in den Vereinigten Staaten eine viel seltenere Erscheinung sein zu lassen, als in Staaten mit „Kabinetsregierung". Wohl aber glaube ich mit größter Bestimmtheit in Abrede stellen zu dürfen, daß die verfassungsrechtlichen Regierungsgewalten sich nicht in dem Maße, das ein Volk von seinen Organen erwarten durfte, an dem Problem der Sklavenfrage abgemüht haben, weil es die Aufgabe keiner Autorität im besonderen war, ein Heilmittel zu entdecken. Bis zur letzten Stunde hat es wahrlich nicht an heißen Bemühungen gefehlt, ein solches Heilmittel zu finden, aber es ist sowohl eine der augenfälligsten wie bedeutsamsten Seiten der Geschichte der Sklavenfrage, daß alle diese Bemühungen nicht nur thatsächlich die Katastrophe unvermeidlicher machten und ihren Eintritt beschleunigten, sondern auch diese Wirkung haben mußten, weil es ein verfassungsmäßiges Heilmittel nicht gab und darum jede Maßnahme in der einen oder anderen Hinsicht verkehrt sein und mithin schließlich nicht heilend, sondern vergiftend wirken mußte. Daß die ungeheure Entwickelung des Baumwollbaues die Sklaverei zum gestaltenden Princip des gesammten Lebens der Sklavenstaaten gemacht hatte, daß die Sklaverei in den Staaten von der Verfassung der Kompetenz der Bundesregierung vorenthalten worden war, und daß die entgegensetzten Principien der Sklaverei und der Freiheit in dem Kampf um das unermeßliche Territorialgebiet der Union wieder und immer wieder aufeinanderstoßen mußten, weil die Sicherheit und in letzter Linie der Fortbestand der Sklaverei von der politischen Herrschaft der Sklavokratie über die Union abhängig war — das waren die drei Thatsachen, die eine friedliche Lösung des Problems durch verfassungsmäßige Mittel unmöglich machten, und kein Kabinet der genialsten Staatsmänner hätte an diesen Thatsachen das

Geringste ändern können. Ich weiß sehr wohl, daß es noch immer einige Leute gibt — auch gerade unter europäischen Diplomaten, deren Beurtheilung der Verhältnisse mehr oder weniger von den Einwirkungen der persönlichen Eigenschaften der südstaatlichen Politiker auf sie beeinflußt wurde — die das heute so wenig wie vor dreißig Jahren wahr haben wollen. Ausnahmslos aber haben diese Herren es bisher unterlassen, der Welt das Recept mitzutheilen, das ohne Pulver und Blei zur Genesung geführt haben würde. Wenn sich bei den Politikern des Nordens einerseits weniger demagogische Liebedienerei gegenüber der Sklavokratie und andrerseits höhere staatsmännische Einsicht gefunden hätten und bei den Politikern des Südens weniger rücksichtslose Anmaßung und sklavokratische Leidenschaft, so wäre man wohl nicht ganz auf dem gleichen Wege zu der heroischen Radikalkur durch Blut und Eisen gelangt, aber irgendwie mußte die Verquickung des gegebenen Verfassungsrechtes mit der angedeuteten Entwickelung der realen Interessen auf dieselbe hinausführen, wenn der immer weiteren Ausdehnung der Sklaverei in der Union eine Schranke gezogen und die Herrschaft der Sklavokratie über dieselbe gebrochen werden sollte.

Daß dieses Bryce nicht vollständig klar geworden ist, kann ich mir nur daraus erklären, daß „the legal aspects of the Constitution" von ihm beim Studium der Geschichte der Sklavenfrage nicht in dem erforderlichen Maße berücksichtigt worden sind, d. h. er kann sich bei demselben nicht auf Schritt und Tritt gegenwärtig gehalten haben, daß sie von Anfang an bis tief in den Bürgerkrieg hinein in gewissem Sinne das entscheidende Moment gebildet haben und bilden mußten. An anderer Stelle weist er darauf hin, daß die geschriebene Verfassung die Wirkung gehabt habe, die Debatten im Kongreß auf die Rechtsfrage zuzuspitzen, statt sie auf die politische Basis zu stellen. Das ist nicht nur richtig, sondern auch von der höchsten Bedeutung, und es muß ihm ferner zweifellos zugegeben werden, daß die Konsequenzen davon zum sehr großen Theil unheilvolle gewesen sind. Ob aber unheilvoll oder segensreich, es ist eine geschichtliche Thatsache und diese Thatsache mußte für die vorliegende Frage maßgebend sein.

Es war eine verfassungsrechtliche Unmöglichkeit, gegen den Willen der Sklavenstaaten das Problem der Sklavenfrage als ein politisches an der Wurzel anzufassen, eine Änderung der Verfassung in diesem Betreff ohne Zustimmung eines beträchtlichen Theiles der Sklavenstaaten war auch bei völliger Einhelligkeit der freien Staaten ebenfalls verfassungsrechtlich unmöglich und zwischen den Sklavenstaaten bestand thatsächlich oder doch nach Ansicht ihrer Bevölkerung nicht nur hinsichtlich der Behauptung dieser verfassungsrechtlich unangreifbaren Stellung, sondern auch noch weit darüber hinaus eine vollständige Interessensolidarität. Daraus folgt unmittelbar, daß keine Regelung des Verhältnisses von Exekutive und Legislative durch die Verfassung — eine dem englischen Muster nachgebildete ebenso wenig wie irgend eine andere denkbare — die von Bryce in jenen Sätzen bezeichneten Wirkungen haben konnte, in welcher Weise und in welchem Maße die Geschichte der Sklavenfrage auch sonst immer dadurch beeinflußt worden wäre, wenn die Bestimmungen der Verfassung in dieser Beziehung andere gewesen wären.

Lassen wir es jedoch ganz dahingestellt, ob es zu beweisen ist, daß unter den gegebenen wirthschaftlichen Bedingungen und Verhältnissen die gewaltsame Lösung des Sklavereiproblems eine unabwendbare Konsequenz der rechtlichen Stellung war, welche die Verfassung der „besonderen Institution" der Südstaaten anwies. Es ist wohl mindestens fraglich, ob es unter irgend welchen Umständen als zulässig anerkannt werden sollte, in einem ernsten wissenschaftlichen Werke eine solche Hypothese aufzustellen, daß ein weltgeschichtliches Ereignis wie der amerikanische Bürgerkrieg vielleicht durch dieses oder jenes verhindert worden wäre. Wenn aber gar die einzige Basis einer solchen Hypothese die Annahme ist, daß bei einer anderen Gestaltung des Verhältnisses der verschiedenen staatlichen Gewalten zu einander eine größere Fülle staatsmännischer Talente entwickelt worden wäre, so ist das mehr als kühn und schlimmer als müßig. Wenn man sich schon dem unfruchtbaren Geschäft einer derartigen retrospektiven Geschichtsorakelei hingeben will, so sollte man es sich doch wenig-

stens nicht so bequem machen, statt der Begründung ein nacktes dixi zu bieten.

Diese unglückliche Abschweifung des Verfassers in das sterile und gefahrvolle Gebiet des retrospektiven Orakelns leitet uns zu der wichtigen Frage hinüber, welche Stellung er der Geschichte in seinem Werke angewiesen hat. Er spricht sich selbst auch darüber gleich in dem einleitenden Kapitel aus. „Ich mußte einer anderen Versuchung widerstehen, der, mich in die Geschichte zu verlieren (of straying off into history). Die Versuchung ist stark gewesen, denn gelegentliche Exkursionen in die Vergangenheit würden nicht nur die Schilderung belebt, sondern auch Behauptungen bekräftigt und illustrirt haben, für die es unterlassen werden mußte, das Beweismaterial vorzulegen". Die behauptete Nothwendigkeit auch dieser Selbstbeschränkung wird lediglich durch Raummangel begründet. Schon durch die Vermeidung der früher berührten Wiederholungen hätte jedoch ein recht beträchtlicher Raum gewonnen werden können. Auch abgesehen davon ist aber Bryce recht häufig durchaus nicht so haushälterisch verfahren, daß die Triftigkeit dieses Grundes ohne weiteres anerkannt werden könnte. Im Gegensatz zu den politischen Denkern des vorigen Jahrhunderts legt unsere Zeit allgemeinen Erörterungen über die Vorzüge und Nachtheile der verschiedenen Staats- und Regierungsformen an sich wohl meist einen verhältnismäßig nur geringen Werth bei. Man kann denselben aber auch recht hoch anschlagen und wird doch sagen müssen, daß ihre vollständige Vermeidung nicht im Geringsten den Werth eines Werkes beeinträchtigt haben würde, dessen Verfasser erklärt, sich zu der Geschichte des von ihm geschilderten Landes in der angegebenen Weise stellen zu müssen, weil die Aufgabe, die er sich gesetzt: „a description of the facts of to-day", allen verfügbaren Raum beansprucht[1]). Und ebenso wenig wird bestritten werden können, daß die — in der Regel allerdings nicht ausgesponnenen, aber doch recht häufigen

[1]) Dazu werden die in diesen allgemeinen Raisonnements ausgesprochenen Gedanken Jedem geläufig sein, der auch nur oberflächlich mit der Literatur der „politischen Philosophie" vertraut ist. Von dem Publikum, für das Bryce geschrieben hat, wird das aber wohl meist angenommen werden dürfen.

— Bezugnahmen auf Verhältnisse in dem Staatsleben anderer, zum großen Theil sogar mittelalterlicher und antiker Gemeinwesen dem wegen Raummangel nicht beigebrachten Beweismaterial aus der Geschichte der Vereinigten Staaten hätten weichen sollen, auch wenn sie an sich nicht nur ein gewisses Interesse darböten, sondern auch — was m. E. fast durchweg nicht der Fall ist — einen wirklichen Werth als Illustration oder Vergleich hätten.

Es fehlt ferner nicht an Kapiteln, in denen auch die Schilderung der aktuellen Zustände nicht nur ohne Schaden hätte gekürzt werden können, sondern auch viel Raum hätte erspart werden sollen, selbst wenn eine andere Verwendung nicht geboten erschien. Es ist z. B. ein schreiendes Mißverhältnis, der Beschreibung der Nationalkonventionen — nota bene im Text — doppelt soviel Seiten einzuräumen als der eminent bedeutungsvollen Frage des „Krieges gegen die Boßwirthschaft". Und obwohl Bryce schon einem großen Theil seiner eigenen Schilderung der Nationalkonventionen in hohem Grade einen rein feuilletonistischen Charakter hat geben müssen, um die 23 Seiten schreiben zu können, läßt er sich doch nicht an diesem genügen, sondern glaubt noch über neun Seiten des Anhanges in kleineren Typen mit dem Abdruck der Auslassungen des „Chicago Herald" über die republikanische Konvention von 1884 füllen zu sollen.

Dergleichen darf man sich nicht erlauben, wenn Raummangel als einziger Grund für den planmäßigen Verzicht auf die ausdrücklich als sehr wünschenswerth anerkannte Heranziehung der Geschichte geltend gemacht wird. Wenn ich als einziger Grund sage, so habe ich jedoch nur die allgemeine Ankündigung des Einleitungskapitels im Auge. In besonderen Fällen werden auch Gründe sehr anderer Art angegeben. So z. B. heißt es trotz des unverhältnismäßigen Raumes, den er den Nominating Conventions widmet, bezüglich derselben: „Es würde langweilig (!) sein, dem Prozeß nachzugehen, durch den das gegenwärtige System geschaffen wurde; ich werde mich daher darauf beschränken, es in seinem gegenwärtigen Zustande zu skizziren" (2, 141). Ich glaube, die ernsten und denkenden Leser, für die er doch in erster Stelle geschrieben, würden gern auf die epische Breite verzichtet

haben, mit der er erzählt, wie es auf den Konventionen hergeht, wenn er sie dafür mit jenem Prozeß bekannt gemacht hätte. Allein es kann hier unerörtert bleiben, was von dieser Motivirung zu halten ist. Es kommt mir nur darauf an, zu konstatiren, daß es eingestandenermaßen nicht immer Raummangel ist, der Bryce bestimmt, auf die Geschichte nicht einzugehen.

Es wäre irrig, in diesen Ausstellungen kleinliche Nörgeleien zu sehen, oder auf sie das Wort anzuwenden: der Geschmack ist verschieden. Sie betreffen eine Frage, die sogar noch wichtiger als die zuletzt besprochene ist. Es handelt sich bei ihnen um ein so wesentliches Moment in der Anlage des Werkes, daß dieses eine reichliche Hälfte seines Werthes hätte einbüßen müssen, wenn Bryce sein angekündigtes Programm auch wirklich zur Ausführung gebracht hätte. Daß er dieses keineswegs thun wird, erfährt der Leser schon nach wenigen Seiten. Auf das einleitende Kapitel, in dem der Plan des Werkes dargelegt wird, folgt eines von nur fünf Seiten mit der Überschrift: The Nation and the States. Das 3. Kapitel von über 15 Seiten ist: The Origin of the Constitution betitelt und rein geschichtlich erzählenden Inhaltes. Damit wird von dem Verfasser sogleich thatsächlich anerkannt, daß eine strenge Einhaltung seines Programms nicht nur ein Fehler sein würde, sondern nach der Natur der Sache geradezu unmöglich ist. Die Vereinigten Staaten bilden keine Ausnahme von der allgemeinen Regel, daß die Institutionen eines Kulturvolkes und sein ganzes Leben und Weben in Staat und Gesellschaft ohne eine historische Basis von einer gewissen Breite und Tiefe nicht wirklich verstanden und richtig beurtheilt werden können. Daß sie nicht nur in ungleich höherem Grade, sondern auch in einem ganz anderen Sinne als die Staaten der alten Welt sich noch heute in einem intensiven Werdeprozeß befinden, macht dieselbe nicht etwa, wie ihre europäischen Beurtheiler aus der Klasse der Ferienreisenden zu meinen pflegen, entbehrlicher. Je lebhafterem Fluß die Wasser sich befinden und je stärker und ungleichmäßiger der Wellenschlag ist, desto mehr benöthigen die Füße einer festen Unterlage. Hier darf die Berücksichtigung der historischen Genesis weniger als irgendwo

sonst als ein „Abschweifen“ in das Gebiet der Geschichte angesehen werden. Wer sie völlig unberücksichtigt ließe, würde das Haus nicht einmal auf Sand bauen, sondern es in die Luft stellen. Bryce erklärt aber, daß die Europäer, für die er doch vornehmlich hat schreiben wollen, „fast nichts von amerikanischer Geschichte wissen“. Er ist also nicht von der falschen Annahme ausgegangen, daß er die erforderlichen historischen Kenntnisse voraussetzen dürfe, sondern er hat — so weit er seinem Programm treu geblieben ist — die unbedingte Nothwendigkeit dieser Kenntnisse verkannt. Er hat verkannt, daß es sich hier bei dem Heranziehen der Geschichte in erster Stelle gar nicht um Illustrationen oder selbst Belege handeln durfte. Auf diese konnte verzichtet werden, wenn die Rücksicht auf den Raum es gebieterisch forderte. Nimmermehr durften aber aus diesem Grunde dem Leser die ersten Voraussetzungen für die Möglichkeit eines wirklichen Verständnisses und einer richtigen Beurtheilung der zu schildernden Gegenwart vorenthalten werden, denn es wäre doch absurd, wegen Raumersparnis die Anlage eines Werkes so zu machen, daß der Zweck nicht erreicht werden kann, den man bei seiner Abfassung verfolgt. Um der großen Mehrzahl der Leser diese ersten Voraussetzungen zu bieten, muß aber die Schilderung und Kritik des Bestehenden, d. h. des Gewordenen von dem ausgehen, woraus und wie es geworden ist.

Wie weit Bryce davon entfernt ist, sich diesen Wahrheiten vollständig zu verschließen, erhellt daraus, daß jenes 3. Kapitel über den Ursprung der Verfassung keineswegs vereinzelt dasteht. In dem ganzen Werk finden sich rein historische Angaben in so beträchtlicher Fülle eingestreut, daß es keine geringe Zeit erfordern würde, ihre Zahl festzustellen. Daß ich diese Programmwidrigkeiten nicht rügen will, habe ich bereits gesagt. Ich glaube im Gegentheil lediglich das tadeln zu sollen, daß es Programmwidrigkeiten sind. Die Ausführung ist viel besser als das Programm. Daß dieses fehlerhaft ist, hat sich aber natürlich doch immer recht erheblich in der Ausführung geltend machen müssen. Das richtige Urtheil oder Gefühl in vielen einzelnen Fällen hat den Fehler in der Anlage wohl abschwächen, aber nicht ihn beseitigen können. Nicht

nur ist die Heranziehung der Geschichte nicht in dem wünschenswerthen Maße erfolgt, sondern sie ist auch nicht zweckbewußt genug, weil sie nicht systematisch ist. Das ist einer der wesentlichsten Punkte, an dem die Nachfolger von Bryce anzusetzen haben werden, und es wird eine ihrer dankbarsten Aufgaben sein, die Frucht seiner Arbeiten in dieser Beziehung einer gründlichen planmäßigen Durchbildung zu unterwerfen.

Worauf ist nun die Unzulänglichkeit des Werkes in dieser Hinsicht zurückzuführen? Da die zum Theil auf Selbsttäuschung beruhende Berufung auf Raummangel nachweislich zur Erklärung nicht hinreicht, glaube ich annehmen zu müssen, daß Bryce sich in Wahrheit nur von Fall zu Fall über das einzuhaltende Verfahren schlüssig gemacht und bei der Entwerfung seines Planes die Frage, in welchem Maße und in welcher Weise die Heranziehung der Geschichte erforderlich sei, überhaupt nicht einer eindringenden allgemeinen Prüfung unterworfen hat. Das aber vermag ich nur durch die Annahme hinlänglich zu erklären, daß seine eigene Kenntnis der amerikanischen Geschichte nicht hinlänglich tiefgründig sein kann. An einem guten allgemeinen Überblick fehlt es ihm allerdings nicht. Dafür enthält das Werk Belege genug. Das war aber m. E. für sein Unternehmen nicht zureichend und ich habe keine Angabe und kein Urtheil finden können, aus dem sich entnehmen ließe, daß seine historischen Kenntnisse nach Breite wie Tiefe darüber hinausgehen und er auch in dieser Hinsicht fest auf den eigenen Füßen steht. Daß dieses nicht der Fall ist, darf freilich insofern nur eine Vermuthung genannt werden, als ich mich dabei ganz vorwiegend nur auf das Viele, was nicht gesagt ist und auf die Art und Weise, wie Manches gesagt wird, berufen kann. Das jedoch ist eine rein negative Begründung der Kritik und darum kann ihr Werth oder Unwerth von jedem Leser nur nach dem Grade von Kompetenz abgeschätzt werden, das er im allgemeinen dem Kritiker glaubt zuerkennen zu sollen. Allein vollständig gebricht es mir doch nicht an einer positiven Unterlage für meine Ausstellung.

In einer längeren Anmerkung über „Constitutional Conventions“ schreibt Bryce:

„The (Philadelphia) Convention met at the most fortunate moment in American history. Between two storms there is often a perfectly still and bright day. It was in such an interval of calm that this work was carried trough“ (1, 544).

Diese Sätze kontrastiren so grell mit den thatsächlichen Zuständen in der Union während der Periode, die J. Fiske in dem von mir in diesen Blättern besprochenen Buch unter dem Titel: „The Critical Period of American History“ behandelt, daß ich beim ersten Lesen derselben meinen Augen kaum trauen wollte. Das Erstaunen minderte sich allerdings, da aus dem Folgenden zu erkennen ist, daß in der ungeheuerlichen Behauptung zum Theil ein stilistischer Mißgriff gesehen werden darf. Um das Bild zu gebrauchen, hat Bryce viel mehr gesagt, als er hat sagen wollen. Er stellt einen ganz allgemeinen Satz ohne jegliche Einschränkung hin, hat aber nur bestimmte Verhältnisse im Auge gehabt. Allein während sich das mit Sicherheit erkennen läßt, erhält man doch darüber keineswegs wirkliche Klarheit, welche Verhältnisse das gewesen sind, denn man hört nur, daß das Volk nicht mehr in dem Siegesrausch des glücklich beendigten Unabhängigkeitskrieges lag und noch nicht in den Rausch über die Triumphe der Demokratie in Frankreich verfallen war. Offenbar kommt es aber vor allen Dingen darauf an, was da war, und was da war glich „einem vollkommen stillen und heiteren Tage“ nicht mehr, als ein Distelkopf einer Theerose gleicht. Bryce sagt darüber jedoch nur: „Wise men had come to discern the weak side of popular government; and the people themselves were in a comparatively humble and teachable mind“. Das ist nicht nur richtig, sondern es ist darin auch angedeutet, daß die Zeit doch nicht nur durch Stille und Sonnenschein charakterisirt ist. Allein wenn auch eine gewisse Korrektur des verfehlten Bildes in diesen Sätzen liegt, ist sie doch erstens so vag, daß der unkundige Leser nicht einmal zu einer Vermuthung darüber gelangen kann, wo die Schatten zu suchen sind, und zweitens wird sie ihn nur leichte Nebel erwarten lassen, während es sich in Wahrheit zum großen Theil um tiefe und tiefste Schlagschatten handelt, so daß J. Q. Adams sagen durfte, die

Verfassung sei „einem widerstrebenden Volk durch die zermalmende Nothwendigkeit abgerungen worden". Obwohl ich bereitwilligst einräume, daß vielmehr Ungeschick als Unwissenheit die Schuld an der verfehlten Zeichnung trägt, glaube ich daher doch behaupten zu dürfen, daß ein Mann, der es sonst vortrefflich versteht, klar und gut zu sagen, was er sagen will, sich nicht so weit vom richtigen Wege hätte verlieren können, wenn sein Wissen weit, tief und fest genug gewesen wäre. Er kennt die amerikanische Geschichte bis auf einen gewissen Grad, aber sie ist ihm nicht — wenn der Ausdruck gestattet werden darf — so in Fleisch und Blut übergegangen, daß sie ihm in der Gesammtheit der bunten Fülle aller Einzelheiten stets als lebendige Wirklichkeit vor Augen steht und er sein politisches Denken und Urtheilen gar nicht von diesem realen Boden loslösen kann. Das ist viel verlangt, aber es ist die unumgängliche Voraussetzung für eine den Anforderungen der Wissenschaft in den wesentlichen Hinsichten wirklich entsprechende Lösung der Aufgabe, die Bryce sich gestellt hat.

Doch nicht nur hinsichtlich der Vergangenheit scheint mir sein Wissen kein vollkommen zureichendes zu sein. Manche Verhältnisse der Gegenwart von unbestreitbar kardinaler Bedeutung wären sicherlich nicht nur ganz oberflächlich gestreift worden, wenn er nicht gefühlt hätte, daß seine sowohl aus der Literatur, wie durch eigene Beobachtung geschöpften Informationen zu unzulänglich seien, um ihm die Bildung bestimmter Ansichten zu gestatten.

Am auffallendsten ist die stiefmütterliche Behandlung, welche die ehemaligen Sklavenstaaten erfahren. Abgesehen von einigen hie und da eingestreuten kurzen Bemerkungen werden ihnen ganz am Schluß des Werkes (3, 671) nur zwei Seiten gewidmet. Diese werden mit folgenden Sätzen eingeleitet:

„The mention of the South raises a group of questions bearing on the future of the negro and the relations he will sustain to the whites. To set forth even the main data needed for discussing these questions would need several chapters."

Wenn Bryce es sich durchweg versagt hätte, der Union das Horoskop zu stellen, so könnte man ihm daraus keinen Vorwurf

machen, daß er es hier thut, wie berechtigt auch der Wunsch wäre, zu hören, zu welchen Muthmaßungen hinsichtlich der Zukunft die aktuellen Verhältnisse und ihre Entwickelungsgeschichte einen solchen Beobachter in einer Frage von so überschattender Bedeutung geführt haben. Da er sich diese Enthaltsamkeit in vielen Fällen nicht auferlegt, muß sie aber hier den Eindruck einer empfindlichen Lücke machen, die einer Rechtfertigung bedarf. Die Berufung auf den Raum kann jedoch hier am wenigsten als eine solche Rechtfertigung anerkannt werden, denn es handelt sich ja bei den „mehreren Kapiteln“, von denen er spricht, nicht etwa um die Zukunftsspekulationen, sondern um die thatsächlichen Grundlagen für eine Meinungsäußerung über die Zukunft, d. h. in erster Stelle um die Darlegung der aktuellen Verhältnisse. Es liegt also durchaus in dem Rahmen der Aufgabe, die er sich gestellt hat und die angeführten Sätze sind die einfache Ankündigung, daß er sich in dieser Frage der dem Leser versprochenen Arbeit enthebt. Selbstverständlich kann er dazu nicht durch die Ansicht veranlaßt worden sein, daß es untergeordnete Dinge sind. Er hat sein Versprechen in diesem Betreff unerfüllt gelassen, obwohl er sich zweifellos vollständig klar darüber gewesen, daß es in einem Drittel der Union, das in vielen wesentlichsten Hinsichten wichtigste Verhältnis und in allem und jedem von großem Einfluß ist. Die Unzuverlässigkeit der Zensusangaben, auf die er an anderer Stelle hinweist, entschuldigt das nicht, sondern durfte nur zu größter Vorsicht in der Behandlung derjenigen Fragen mahnen, auf die ausschließlich oder doch ganz vorwiegend in den Zensusziffern die erforderliche Grundlage geboten war. Weder handelt es sich aber lediglich um solche Fragen, noch wird der Zensus durch seine allerdings in manchen wichtigsten Verhältnissen — namentlich der Bevölkerungsbewegung — unleugbare Unzuverlässigkeit ganz unbrauchbar. Er ist immerhin eine Basis, von der man mit Hülfe anderer gedruckter Materialien, fleißiger Umfrage bei gut unterrichteten Personen und ausgedehnter eigener Beobachtung zu allgemeinen Ergebnissen von nicht geringem Werthe gelangen kann. Ich habe jedoch nicht eine thatsächliche Angabe und nicht ein Urtheil gefunden, aus denen sich auf ein eindrin-

gendes Studium solcher Materialien oder auf ein solches fleißiges Umfragen schließen ließe und die dürftigen thatsächlichen Angaben wie die wenigen Urtheile haben auf mich den Eindruck gemacht, daß besonders auch gerade die eigene Beobachtung in diesem Theil der Union ungleich beschränkter gewesen sein muß als im Norden und Westen. Die Fülle des Nicht-Gesagten ist ebenso groß hinsichtlich der weißen wie der farbigen Bevölkerung, sowohl wo brauchbare statistische Daten als wo eigene Umschau sehr bald einen tiefgreifenden Entwickelungs- und Wandelungsprozeß der wirthschaftlichen und anderen sozialen Verhältnisse erkennen lassen, mit dem und durch den sich auch nach verschiedenen Richtungen hin eine allmähliche Neubildung des Denkens und Empfindens der Bevölkerung vollzieht, von der zum nicht geringen Theil das künftige Wohl und Wehe der ganzen Union abhängt. Wenn meine Vermuthung irrig sein sollte, daß Bryce von dem Süden und namentlich den eigentlichen Pflanzerstaaten nur flüchtig einige Städte und das Wenige gesehen haben wird, was sich aus den Fenstern der Eisenbahn beobachten läßt, so wüßte ich keine Erklärung dafür zu finden, daß er hier sowohl in dem Was als in dem Wie so wenig den Erwartungen entspricht, zu denen der sonstige Inhalt des Werkes berechtigt. Hat er doch sogar nur in Neu-England und im Far West „marked individualities“ „as regards ideas and the inner life of men“ (3, 632) zu entdecken vermocht, obwohl im Süden die Männer und Frauen noch nach Zehntausenden zählen, deren Denken und Empfinden sich bis zum dreißigsten Jahr und darüber hinaus unter den gestaltenden Einwirkungen der Sklaverei entwickelt hat. Es kann nicht Zufall gewesen sein, daß ich vor einigen Jahren in dieser Beziehung das ganze Gebiet von Richmond bis New-Orleans und von Charleston und Savannah bis an den oberen Red-River nicht weniger ausgiebig gefunden habe als die Neu-England-Staaten. Trotz der Schnelligkeit, mit der unverkennbar auch die einstigen Sklavenstaaten der von Bryce mit Recht als charakteristisch bezeichneten Gleichförmigkeit verfallen, kann sich das in der kurzen Zeit nicht völlig geändert haben. Und wenn Bryce sich nicht die Zeit nehmen konnte, mit den guten eigenen Augen

genug zu sehen, so hätte er sich doch mindestens nur der verlässigsten fremden Augen bedienen sollen. Trotz der Vagheit, durch die sich vieles von dem Wenigen, was gesagt wird, der Kritik entzieht, darf aber mit Bestimmtheit behauptet werden, daß auch das nicht durchweg geschehen ist. Wenn es z. B. auch unleugbar ist, daß der farbigen Bevölkerung die Ausübung des Stimmrechts noch oft und in mancherlei Weise gar sehr verkümmert wird, so ist es doch ebenso unstreitig eine die thatsächlichen Verhältnisse verzerrende Übertreibung, wenn ganz allgemein ohne jede Einschränkung die Behauptung aufgestellt wird, daß:

„the whiles of the whites, in one way or another continue to suppress (!) the negro vote in all important elections“.

Die Adoptivbürger fahren nicht besser als der Süden. Der Grund ist der gleiche, d. h. unzulängliche Kenntnis, aber in diesem Fall hat dieselbe zum Theil eine tiefere Ursache, der auch noch andere Schwächen und Mängel des Werkes entspringen.

Daß Bryce Engländer ist, hat ihm nicht nur die früher angedeuteten guten Dienste geleistet. Ich gebe gern zu, daß seine Reisen und Studien ihn gelehrt haben, unbefangener in die Welt zu gucken, als man es von den insularen Augen seiner Landsleute zu erwarten gewohnt ist. Allein sein Empfinden wie sein Denken hat sich doch lange nicht genug aus seiner englischen Verkapselung herausgearbeitet, um in der Beobachtung oder dem Urtheilen zu wirklicher Objektivität zu gelangen. Aus seiner englischen Haut kann er nicht heraus und die Träger dieser Haut pflegen nun einmal mit der Überzeugung auf die Welt zu kommen, daß die Natur ihrem vollkommensten Werke diese Hülle gegeben. Er selbst mag sich dessen nicht bewußt sein, daß auch er keine Ausnahme von der Regel bildet, aber wiederholt tritt es ganz unverkennbar — bisweilen mit einem leichten Anflug von Naivetät — zu Tage, daß diese Voraussetzung geradezu der Ausgangspunkt seiner Arbeit gewesen ist. So z. B. hebt er sehr richtig hervor, daß die Konstitution viel weniger, als noch gemeiniglich geglaubt wird, den Institutionen des Mutterlandes nachgebildet ist. Allein obwohl er zu der Erkenntniß hindurchgedrungen ist, daß sie in fast allen wesentlichen Stücken ein indigenes amerikanisches Pro-

dukt ist, dessen Elemente den schon während der Kolonialperiode im neuen Boden selbständig fortentwickelten und umgebildeten englischen Keimen entnommen sind, erscheint von Zeit zu Zeit doch immer wieder England als die eigentliche Quelle alles dessen, was in den Vereinigten Staaten gut und groß ist. Die vorgefaßte Meinung und das unmittelbare Empfinden tragen bei Gelegenheit ihm unbewußt den Sieg über die bessere historische Erkenntniß davon. Ich glaube „ihm unbewußt“ sagen zu dürfen, weil die Kritik an den einzelnen Worten der fraglichen Sätze meist nicht fest genug ansetzen kann, jeder Nichtengländer aber aus ihrem allgemeinen Tenor doch sehr deutlich herauslesen wird, daß es in hohem Grade die im Fleisch und Blut des Verfassers liegende Überzeugtheit von englischer Größe ist, die ihn zu der bereitwilligen und zuweilen sogar enthusiastischen Anerkennung amerikanischer Tüchtigkeit hat gelangen lassen. Wie liebevolle Eltern mit freudigem Stolz ihre Kinder über sich hinauswachsen sehen, so kostet es auch ihn nicht die geringste Überwindung, rückhaltlos zuzugeben, daß hierin und darin ein Vergleich zwischen Mutter- und Tochterland zu Gunsten des letzteren ausfällt, aber der Engländer verräth sich auch dann in dem etwas patronisirenden Ton, in den er dabei hie und da verfällt.

Wenn die spezifisch englische Denk- und Empfindungsweise des Verfassers nur diese Folge gehabt hätte, würde sie jedoch kaum Erwähnung verdienen. Allein sie hat ihn auch unfähig gemacht, den Adoptivbürgern nach irgend einer Richtung hin gerecht zu werden. Er hat es ihnen gegenüber nicht nur an der nöthigen Objektivität fehlen lassen, sondern es offenbar überhaupt gar nicht für nöthig gehalten, auch hinsichtlich ihrer mit einiger Gründlichkeit an's Werk zu gehen. Es ist nicht das Ergebnis seiner Beobachtungen und Studien, sondern er hat ohne Prüfung als selbstverständlich angenommen, daß die Vereinigten Staaten es nur ihrer Eigenschaft als Schoß aus englischen Wurzeln zu danken haben, daß eine genaue Kenntnis ihrer politischen und sozialen Verhältnisse für die übrige Welt von großem Interesse und hoher Bedeutung ist und darum die eingewanderte Bevölkerung einen höheren Grad von Aufmerk-

samkeit nur insoweit beanspruchen kann, als den Wurzeln des stolzen angloamerikanischen Baumes giftige Säfte durch die Übermenge dieses angeschimmelten transatlantischen Dunges zugeführt werden.

„The devices which we admire in the Constitution might prove unworkable among a people less patriotic and self-reliant, less law-loving and law-abiding, than are the English (!) of America" (1, 474).

Aus diesem Satz kann der Geist entnommen werden, in dem Bryce an diesen wichtigen Theil seiner Aufgabe gegangen ist. Was in dem amerikanischen Staats- und Gesellschaftsleben gesund ist oder gar Bewunderung heischt, entströmt ausschließlich dem herrlichen angloamerikanischen Born. Die Eingewanderten sind ja wohl recht gut, um hinter dem Pfluge herzugehen, Ziegelsteine zu tragen und Mörtel anzurühren, aber nicht nur „national patriotism", sondern auch „a sense of civic duty" (3, 71) kann von der Masse derselben durch geraume Zeit nicht erwartet werden.

„They follow blindly leaders of their own race, are not moved by discussion, exercise no judgment of their own."

Erst wenn

„this peculiar gift which the Republic possesses of quickly dissolving and assimilating the foreign bodies that are poured into her mass, imparting to them her own qualities of orderliness, good sense, self-restraint, a willingness to bow to the will of the majority" (3, 162)

sich geltend gemacht hat, werden sie brauchbares Material für die höheren Seiten des Staats- und Volkslebens.

Daß diese Sätze viel Wahres enthalten, soll natürlich nicht bestritten werden. Allein sie geben doch nur eine rohe Skizze in Klatschfarben. Er selbst sagt (3, 73) sehr richtig:

„There is a disposition in the United States to use the immigrants, and especially the Irish, much as the cat is used in the kitchen to account for broken plates and food which disappears."

Er läßt aber seine begründete Behauptung, daß sie „not so largely answerable for the faults of American politics"

sind, „as the stranger might be led by the language of many Americans to believe" eine völlig unfruchtbare Wahrheit bleiben. „Graue Theorie" ist diese äußerst bedingte Ehrenrettung der Eingewanderten [1]), denn das Maß, in dem er thatsächlich die politischen Sünden der Nation auf sie abladet, dürfte füglich auch dem selbstgefälligsten amerikanischen Pharisäer genügend erscheinen, da die Assimilirung, durch die sie auch hinsichtlich der höheren Seiten des Staats- und Gesellschaftslebens ein brauchbarer Bestandtheil des Volkes werden, nach Bryce eine vollständige Absorbirung ist, d. h. ohne gestaltende Einwirkung auf den angloamerikanischen Grundstock der Nation erfolgt. Abgesehen von der materiellen Entwickelung der Union ist dieser der allein gebende Theil geblieben; die Eingewanderten empfangen nur und werden lediglich deswegen ein Gewinn für das Land, weil sie sich dem Geiste nach in Angloamerikaner verwandeln. Wenigstens bei den Jüngeren geht das rasch, denn

„They are more American than the Americans in their desire to put on the character of their new country";

aber es geht doch nicht so rasch, daß sie nicht in erster Stelle dafür verantwortlich wären, daß

„Western opinion is politically unenlightened, and not anxious to be enlightened."

Es ist wohl klärbares und auch mit einiger Dungkraft versehenes Schmutzwasser, aber eben doch Schmutzwasser, was die alte Welt alljährlich in mächtigem Strom über die neue ausgießt.

„If the people of New England, rural New York and New Jersey had been left unpolluted by the turbid flood of foreign immigration, they would be the fittest of any in the world for a pure democratic government" (3, 84).

---

[1]) Selbstverständlich darf er nicht dahin verstanden werden, daß die angeführten und noch anzuführenden Sätze auf alle Eingewanderten Anwendung finden. Er sagt sogar ausdrücklich, daß „there are many foreigners whose education and skill places them at once on a level with the native American workmen", und wenn man ihn an die Kaufleute, Techniker, Juristen, Geistlichen, Lehrer, Literaten, Ärzte, Künstler u. s. w. erinnert, so wird er ihnen natürlich auch eine noch höhere Bildung als die der eingeborenen „workmen" nicht absprechen. An diese Leute hat er nur eben

Und das Schlußwort lautet:

„The influence of European immigration is so far to be sought, not so much in any tinging of the national character, as in the unfortunate results it has had upon the public life of cities, and the unexpectedly severe strain it has put on universal suffrage" (3, 674).

So können die Verhältnisse in Wahrheit nicht liegen, denn es würde der Natur der Dinge zuwiderlaufen. Die Assimilirung des mächtigen Einwandererstromes, den die Vereinigten Staaten seit Jahrzehnten ununterbrochen von Europa erhalten, ohne gestaltende Einwirkung auf den Nationalcharakter ist schlechthin undenkbar. Ich habe aus dem Werke keine ganz unzweifelhafte Antwort auf die Frage entnehmen können, ob es Bryce völlig zum Bewußtsein gekommen ist, daß der amerikanische Nationalcharakter noch in ungleich höherem Grade als der Nationalcharakter irgend eines europäischen Volkes in der Bildung begriffen ist. Die Thatsache aber ist unbestreitbar und einer ihrer vornehmsten Gründe ist der kontinuirliche starke Einwandererstrom. Die erstaunliche Assimilationskraft des Angloamerikanismus hat sich nicht verringert und er wird nie aufhören, das mächtig dominirende Grundelement des Nationalcharakters zu bilden. Allein der Angloamerikanismus selbst steht in einem stetigen Wandelungsprozeß und dieser ist in hohem Grade durch die beständige reichliche Einführung fremden Blutes bedingt, wenn es auch nicht so grell zu Tage liegt, daß es sich ebenso leicht wie der Wandelungsprozeß selbst auf den ersten Blick erkennen läßt. Man darf nicht bei dem stehen bleiben, was an der Oberfläche so scharf hervortritt, daß es auch dem stumpfen Auge gar nicht entgehen kann, sondern man muß mit Geduld in die Tiefe zu dringen suchen. Dann findet man Vieles, was allerdings meist, jedes für sich genommen, keine sehr große Bedeutung beanspruchen kann, aber in seiner Gesammtheit von hohem Belang ist, weil es zwar langsam, aber stetig und mit

---

im Augenblick nicht gedacht, was aber freilich auch charakteristisch ist, denn so ganz klein ist ihre Zahl doch wahrlich nicht.

unwiderstehlicher Kraft theils abschleifend und theils positiv bildend auf das typische Gepräge des nationalen Charakters einwirkt.

Bryce hat es nicht für nöthig gehalten, sich diese Mühe zu nehmen. In dieser Hinsicht hat er sich seine Aufgabe so leicht gemacht wie irgend ein drucksüchtiger Ferientourist. Die in zweiter und dritter Stelle stehenden Einwanderungskontingente müssen sich daran genügen lassen, daß ihre Namen sich auch einmal in dem Buch gedruckt finden. Die Irländer erfahren eine eingehendere Würdigung nur als das vornehmste Material, mit dem die korrupten städtischen Berufspolitiker arbeiten und werden gelegentlich noch mit einer kurzen Glosse über ihre „anglophobia" und den Einfluß der Konfession auf ihre Stellung zu und in dem Gemeinwesen bedacht; und was über den positiven Einfluß der ihm durchaus nicht unsympathischen Deutschen gesagt wird, ist überraschend seicht.

„The enormous German immigration of the last thirty years[1]) . . . does not seem to have had . . . indeed any result whatever in the field of thought. It has enormously stimulated the brewing industry; it has retarded the progress of Prohibitionism: it has introduced more out-door life than formerly existed: it has increased the taste for music, it has broken down the strictness of Sabbath observance, and has indeed in some cities produced what is commonly called a Continental Sunday'. But the vast majority of German immigrants belong to the humbler classes. There have been among them extremely few savants, or men likely to become savants, nor have these played any conspicuous part in the universities or in literature"[2]) (3, 579).

---

[1]) Es ist bezeichnend, daß er sie nur so weit zurückdatirt. Ich darf hier an das erinnern, was ich früher über die Weite und Tiefe seines geschichtlichen Wissens gesagt habe, und werde später noch darauf hinzuweisen haben, welche Bedeutung es hat, daß er über die weiter zurückliegende deutsche Einwanderung glaubt hinwegsehen zu dürfen.

[2]) Mr. A. D. White, in an interesting article on the influence of German thought in the United States, cites only Lieber and Mr. Carl Schurz. In public life two or three Germans have attained high distinction.

Das ist Alles, was er von der gestaltenden Einwirkung der Deutschamerikaner auf den Nationalcharakter weiß und das erfährt noch eine Abschwächung in einer Anmerkung zu dem Kapitel über The Uniformity of American Life, in der es heißt:

„the recent immigrants have as yet affected it (society) but little, save that the Germans have brought in a greater fondness for music, for the drama, and for out-of-door life in the cities. I greatly doubt whether the influence of the immigrants will be much more powerful in the future, so strong is the native type of thought and customs, and so quickly does it tell on the new-comers“ (3, 631).

Zunächst fehlt in der Liste von Bryce vollständig ein wichtiges Moment und das ist höchst bezeichnend, weil es zeigt, wie obenhin er sich die wirthschaftlichen Zustände angesehen hat, die doch die großen Bruchsteine in dem Fundament des ganzen sozialen Baues sind. Gerade die Deutschen [1]) der unteren sozialen Schichten und unter diesen vornehmlich die Landleute haben das gar nicht zu überschätzende Verdienst, den Amerikanern durch ihr Beispiel zu lehren, den Anforderungen an das Leben von Hause aus bescheidene Grenzen zu ziehen, dem gesteckten Ziel aber mit so ruhiger und stetiger Energie, so treuem Fleiß und so unbeirrbarem (und doch bescheidenem) Vertrauen in das eigene Können entgegenzustreben, daß es fast immer erreicht wird, wenn sie nicht unter besonderer Ungunst des Geschickes zu leiden haben. Energie, Fleiß und Selbstvertrauen der Angloamerikaner sind zwar mindestens ebenso groß, aber sie pflegen eine Tendenz zum Fiebrigen zu haben und wo diese von Anfang an gefehlt hat oder durch Mißerfolge verloren gegangen ist, da fehlen oder schwinden gar häufig auch jene guten Eigenschaften. Ihr Unternehmungsgeist ist ungleich entwickelter, aber nimmt auch zu leicht den Charakter wilden Wagens an, und die Elastizität des Geistes und Gemüthes, mit der sie die jähesten Glückswechsel hinnehmen, ist imponirend, aber läuft auch große

[1]) In neuerer Zeit in gleichem Maße die Skandinavier.

Gefahr, in Leichtherzigkeit oder gar Leichtfertigkeit auszuarten. Die Unermeßlichkeit des Landes, die ungeheuere Fülle seiner natürlichen Reichthümer und die schwindelerregende Rapidität seiner Entwickelung haben nach seiner wirthschaftlichen Seite hin dem angloamerikanischen Charakter sein spezifisches Gepräge gegeben. Die Masse der deutschen Einwanderer aber wahrt sich auch unter den neuen Lebensbedingungen den im ruhigen und langsamen Fluß eines alten und engeren Wirthschaftslebens gebildeten Charakter. Sie tragen ein Stabilitätsmoment in die unruhige Hast der amerikanischen Entwickelung hinein und das ist ein noch größerer Gewinn für die Zukunft des Landes, als die unmittelbaren reichen Früchte ihrer unablässigen tüchtigen Arbeit. Die mit der Fähigkeit und dem Willen zum Fortschritt gepaarte konservative Gelassenheit, die Bryce in politicis mit vollstem Recht als eine der bedeutsamsten und besten Seiten des angloamerikanischen Charakters bezeichnet, hat in dem Wirthschaftsleben einen sehr starken Bruchtheil ihrer tüchtigsten Vertreter in der großen Masse der deutschen Einwanderer. Die Bedingungen, welche dem angloamerikanischen Charakter in wirthschaftlicher Hinsicht sein spezifisches Gepräge gegeben haben, sind aber vorübergehend. Entspricht es auch noch dem Heute am besten, so muß doch die Zukunft immer mehr und mehr dem anderen gehören, zu dessen Vertretern die Deutschen nach Zahl und Gediegenheit ein so hervorragendes Kontingent stellen. Darum ist es ein unendlicher Segen für das Land, daß ihm schon während der Übergangszeit in solcher Fülle moderirende Elemente mit ihrem stillen aber mächtigen erziehlichen Einfluß von Außen zugeführt werden.

Daß Bryce dieses nicht erkannt oder für nicht der Erwähnung werth gehalten hat, ist um so bezeichnender, als man schon längst nicht mehr mit Laternen nach den Amerikanern zu suchen braucht, die dieser dankenswerthen Einwirkung der Deutschen auf die Bildung des Nationalcharakters die gebührende Beachtung und Anerkennung zollen. Noch überraschender ist jedoch, daß er das, was ihm nicht entgangen ist, so gar nicht in seiner tieferen Bedeutung zu erfassen verstanden hat. Tausende von denkenden

Amerikanern würden ihm, wenn er sich die Mühe genommen hätte zu fragen, sehr bald klar gemacht haben, daß der enorme Aufschwung, den das Bierbrauen durch das Deutschthum genommen hat, keineswegs mit diesem spöttischen Lakonismus abgethan zu werden verdient. Das Bier hat dem Schnapsteufel einen großen Theil seiner früheren Domäne entrissen und es lassen sich nicht viele Länder nennen, in denen die Herrschaft dieses Dämons ein ebenso großer oder gar noch größerer Fluch gewesen ist. Auch wenn man zu denen gehört, die sich vor jedem alkoholhaltigen Getränk bekreuzigen, kann man daher dem deutschen Bier in den Vereinigten Staaten eine hohe Kulturmission nicht absprechen, denn ein kleineres Übel an die Stelle eines größeren zu setzen, ist doch immer ein Fortschritt und so verblendet sind bisher auch die wüthigsten Prohibitionisten nicht gewesen, daß sie Bier für nicht ungleich weniger verderblich als Whisky gehalten hätten. Das ist aber allerdings nur die eine Seite der Frage, denn es ist richtig, daß die Prohibitionisten mehr, größere und leichter errungene Siege zu verzeichnen gehabt haben würden, wenn die Deutschen weniger Bierdurst hätten. Der prohibitionistische Weizen würde jedoch, wenn die Deutschen ihre Bierpassion in der alten Heimat zurückgelassen hätten, vornehmlich nur deswegen so viel schöner geblüht haben, weil das vom Schnapsteufel angerichtete Unheil dann einen solchen Umfang gewonnen, bzw. behalten haben würde, daß die sittlich gesunden Bestandtheile des Volkes immer allgemeiner auf den Standpunkt des Bäuerleins in der Fabel gedrängt worden wären, das aus Verzweiflung sein Haus in Brand steckte, weil es sich des Kobolds in demselben nicht anders zu entledigen wußte. Daß sie dann aber auch weiter gleich dem Bäuerlein den Kobold hohnlachend auf dem Wagen sitzen gefunden haben würden, unterliegt keiner Frage, denn sie haben hie und da das Experiment gemacht, und immer mit diesem Erfolg. Und das ist eine Erscheinung von so weittragender und tiefgreifender Bedeutung, daß man sich nicht der Mühe entziehen darf, auch ihr ernst und gründlich nachzugehen, wenn man ein getreues Bild von der amerikanischen Demokratie in Staat und Gesellschaft entwerfen

will. Geht man ihr aber so nach, dann ergibt sich, daß die Rolle, welche die Deutschen in der Frage spielen, ungleich mehr Dank als Tadel verdient. Es ist eine ungerechtfertigte und höchst seichte Auffassung, ihre Stellung zu derselben lediglich auf ihren eigenen Durst zurückzuführen. Ihre Opposition ist eine principielle und mit dieser principiellen Opposition streiten sie für die grundliegenden Principien des ganzen amerikanischen Volksthumes, denen die Prohibitionisten in's Gesicht schlagen. Das ist es, was der Sache ihre ungeheure Bedeutung gibt. Denn wenn das Niederbrechen der Schranken, die das legitime Bethätigungsgebiet des individuellen Selbstbestimmungsrechtes umhegen, durch mißbräuchliche Anwendung des Grundsatzes, daß die Majorität der Minorität das Gesetz zu diktiren hat, an einer Stelle geduldet wird, so ist keine Sicherheit mehr dafür geboten, daß sie nicht früher oder später auch noch an einem Dutzend anderer Stellen mit Erfolg versucht werden wird. Und es ist mindestens ebenso sehr dieses wie die in immer weitere Kreise dringende Erkenntnis, daß erfahrungsmäßig mit dem vom Übereifer angewendeten Radikalmittel nicht so gute Resultate wie mit anderen weniger radikalen erzielt werden, was trotz mancher lokalen Siege und trotz des Wachsens ihrer absoluten Zahl die Fortschritte der Prohibitionisten zu nur scheinbaren macht. Denn das ist die Thatsache. Während der Kampf gegen die Trunksucht mit immer steigender Energie aufgenommen wird, wird ihnen mehr und mehr der Boden unter den Füßen fortgeschaufelt und daß dieses geschieht, ist zum nicht geringen Theil das Verdienst der Deutschen. Auch hier wieder üben sie einen moderirenden Einfluß auf den zum Extremen neigenden Amerikaner aus. Sie haben ihm nicht nur so viel Geschmack für das Bier beigebracht, daß er weit seltner zum Whisky greift, sondern er hat auch an ihrem Beispiel gelernt, daß man gewohnheitsmäßig alkoholische Getränke genießen kann, ohne Gefahr zu laufen, ein Trunkenbold zu werden. Das hat viel dazu beigetragen, bei den ruhig denkenden Angloamerikanern das hinsichtlich dieser Frage erschütterte Vertrauen in die Kräfte wieder zu festigen, die sonst dem amerikanischen Volk ein zureichender Ersatz für jeden bevormundenden

Zwang durch das Gesetz erschienen sind. Hier sind die Deutschen in der That amerikanischer als viele Amerikaner, denn sie stehen in der ersten Reihe derer, die das amerikanische Volk vor der Schmach bewahren, seine Entmündigung gegenüber dem Alkohol für nothwendig zu erklären und zu beschließen.

Sind das nun nicht Einwirkungen auf die Sitten und Gewohnheiten und die ihnen zu Grunde liegende Denk- und Empfindungsweise des Volkes, die je länger je mehr einen Einfluß auf das typische Gepräge des Nationalcharakters ausüben müssen? Daß noch immer ein großer Unterschied hinsichtlich dieser wie jener zwischen den Angloamerikanern einerseits und den Deutschamerikanern andrerseits obwaltet, ist doch kein Beweis gegen die Richtigkeit der Behauptung. Bryce scheint jedoch wirklich so geschlossen zu haben, daß entweder eine solche Einwirkung überhaupt nicht stattgefunden haben kann, oder doch — wenn das Gegentheil offen zu Tage liegt — dieselbe nur eine sehr äußerliche ohne höhere Bedeutung sein muß, weil die Unterschiede noch immer sehr groß sind. Ich vermag mir wenigstens nicht anders zu erklären, daß er nicht einmal dem Einfluß der Deutschen auf die Physiognomie des „Sabbaths" eine tiefere Seite abzugewinnen gewußt hat und noch dazu den drei Zeilen, mit denen er diese Sache abthut, ihre Stellung nicht allein hinter dem Bier und der Musik, sondern sogar hinter den Belustigungen in freier Luft anweist. Das ist eine Seichtheit der Auffassung, die selbst dann nicht ungerügt bleiben dürfte, wenn er sich überhaupt nicht über das Niveau des „special correspondent" einer beliebigen Zeitung hinauszuheben ambitionirte und die man von einem Engländer gerade in dieser Frage am wenigsten erwarten sollte. Wo Deutsche einen starken Prozentsatz der Bevölkerung bilden, da lernen die Amerikaner nach und nach, daß ein entwickeltes Bewußtsein sittlicher Verantwortlichkeit nicht Kirchlichkeit zur absoluten Voraussetzung hat, geschweige denn Kirchlichkeit und Moralität identisch sind. Sie selbst hören meist nicht auf, den sonntäglichen Kirchgang als etwas Selbstverständliches anzusehen. Die Kirche bleibt ihnen sogar gemeiniglich

Ausgangspunkt und Centrum nicht allein ihrer humanitären Bestrebungen, sondern auch in nicht geringem Grade aller ihrer höheren geistigen und ideellen Interessen und selbst ihres geselligen Lebens. Halten sie auch an der Überzeugung fest, daß ein solches Kirchenthum die stärkste Garantie für die Erhaltung der ethischen Gesundheit eines Volkes ist und allzeit bleiben wird, so werden sie doch mit der Zeit gezwungen, sich die Irrigkeit der Ansicht einzugestehen, daß ein ethisch gesundes Volk nach der Natur der Dinge nur in der Form eines solchen Kirchenthums das Verständnis für die idealen Interessen und höheren Aufgaben des Menschen bethätigen kann, denn sie sind zu ehrlich und billig denkend, um sich auf die Dauer den beständig vor ihren Augen stehenden Thatsachen völlig zu verschließen. Sie beklagen es, daß ein beträchtlicher Theil der Deutschen außer aller Verbindung mit einer Kirche steht und die große Mehrzahl weit hinter dem zurückbleibt, was die Amerikaner in dieser Hinsicht von sich selbst verlangen; aber die Achtung, die sie ihnen abgerungen, ist zu groß, um sie deswegen kurzer Hand zu den Böcken zu zählen, denen ihr Platz auf der Linken angewiesen wird. Und weil sie das nicht thun, verfallen sie schließlich auch einer zwar anfänglich nur leisen, aber stetig tiefer dringenden Einwirkung der deutschen Denk- und Empfindungsweise, denn lange bevor sie aufgehört haben, in ihr ein Gift zu sehen, erliegen sie halb unbewußt und halb bewußt der Versuchung, hie und da ein wenig von demselben zu naschen, weil ihr Kirchenthum den Menschen in ihnen nicht so eingedörrt hat, daß ihre Lippen ganz unempfänglich für seine Süßigkeit geworden sind. Es würde sehr irrig sein zu meinen, daß selbstverleugnende Rücksichtnahme auf die Wünsche der lieben deutschen Mitbürger die Amerikaner zu Konzessionen hinsichtlich der Beobachtung des „Sabbaths" bewogen habe. Nicht die leiseste Disposition zu einem so gefühligen Entgegenkommen findet sich in dem Nationalcharakter. Die Amerikaner bequemen sich den Anschauungen und Sitten der Adoptivbürger nur an, wenn sie müssen, oder einen Vortheil (z. B. parteipolitischen) davon erwarten, oder Gefallen an ihnen finden. In der Sabbathfrage haben alle drei Beweg-

gründe zusammengewirkt und bald hat der eine, bald der andere größeres Gewicht gehabt. Der letzte fehlt nirgends und wird je länger je mehr der dominirende, weil die Zahl derer stetig und schnell wächst, denen es sehr wohl behagt, die Nesteln der von den Vorfahren ererbten Jacke ein wenig zu lockern und der Erholung von der Woche Last und Hitze nicht nur im Gottesdienst und in indolentem Nichtsthun, sondern auch in den durch harmlosen Genuß gebotenen Anregungen zu suchen. Und Viele bleiben dabei nicht stehen, Geschmack daran zu finden, auch Sonntags nicht allein Christen, sondern auch Menschen schlechtweg zu sein, sondern sie gelangen dahin, es als natürlich zu erkennen und endlich als sittlich berechtigt anzuerkennen. Das gibt der Sache ihre eminente Bedeutung. Die starre Kruste des ererbten Kirchenthums ist rissig geworden, die Samenkörner einer natürlich menschlicheren und freieren Lebensauffassung keimen in den Rissen, das nicht allein gesunde, sondern auch lebensfrohe Volksnaturell gewährt den Wurzeln hinlängliche Nahrung und die anachronistisch gewordene überkommene Hülle wird weiter und weiter aufgesprengt. Das Wanken und langsame Zusammenbrechen des puritanischen Sabbaths ist heute schon nur noch eine von vielen Manifestationen eines allgemeinen Wandelungsprozesses, der in dem religiösen Empfinden und Denken des Volkes eingesetzt hat. Wer in den letzten zehn bis fünfzehn Jahren einige Aufmerksamkeit der amerikanischen Presse geschenkt hat, muß sich vieler höchst animirter Diskussionen sehr verschiedener Fragen erinnern, aus denen das zweifellos erhellt. Freilich ergibt sich auch ebenso unverkennbar aus ihnen, daß die begonnene Entwickelung auf vielerlei Ursachen zurückzuführen ist, von denen ein großer Theil in gar keiner Verbindung mit dem Thun und Lassen, Denken und Empfinden der Deutschen steht. Dieses ist nur einer unter den mannigfachen Faktoren, aber es hat nicht nur an vielen Stellen den ersten Anstoß dazu gegeben, die Bewegung in Fluß zu bringen, sondern es wird auch noch lange zu den gewichtigeren unter ihnen gehören, wenngleich einigen anderen bereits jetzt ein noch erheblich größeres Gewicht nicht abgesprochen werden kann.

Hier liegen also Einwirkungen der Deutschen auf den Nationalcharakter vor, die fraglos unendlich mehr Beachtung verdienen, als viele von den kleinlichen Einzelheiten hinsichtlich der Countybeamten, des Wahlmechanismus u. s. w., die Bryce mit einer an Carlyle's Dryasdust erinnernden Gewissenhaftigkeit zu Papier bringt. Daß die Thatsache nicht in Abrede gestellt werden kann, weil die Einwirkung sich nicht an bestimmte einzelne Namen knüpfen läßt, brauchte nicht gesagt zu werden, wenn Bryce nicht seine kargen unterschätzenden Bemerkungen über den Einfluß der Deutschen mit dem scharfen Hinweis darauf beschließen würde, daß sie unter den Todten und Lebenden noch nicht ein halbes Dutzend großer Namen aufzuweisen haben. Man braucht jedoch nur nachzulesen, was er selbst über die öffentliche Meinung, die Art ihrer Entstehung und Wirkung sagt, um sich zu überzeugen, daß es weder eminenter „savants", noch in irgend einer anderen Hinsicht besonders hervorragender Männer bedarf, um in den Vereinigten Staaten nachhaltige und tief eindringende Einwirkungen auf das Volk zu erzielen. Der Strom ist nicht weniger breit und tief und seine Wasser befruchten das Land nicht weniger, weil er durch die Vereinigung zahlloser Quellen und Bächlein entsteht, die ohne Bedeutung bleiben würden, wenn sie sich nicht vereinigten. Weil die Quellen und Bächlein nichts haben, was ihm einer besonderen Beachtung werth erscheint, hat Bryce aber auch für die Bemessung von dem Werth des ganzen Stromes einen flüchtigen Blick für genügend erachtet. Da ihn das, was er mit seinen eigenen Augen gesehen, nicht zu einer wirklichen Prüfung der gegenwärtigen Bedeutung des Stromes bewogen hat, kann es aber natürlich nicht Wunder nehmen, daß er sich noch viel weniger der Mühe unterzogen hat zu erforschen, ob sie vielleicht einst eine größere gewesen.

Von der Rolle, welche die Deutschen in den der Katastrophe des Bürgerkrieges unmittelbar vorausgehenden Jahren gespielt haben, scheint er keine Ahnung zu haben. Direkt ist einfach nichts über sie gesagt und 2, 362 findet sich der klassische Satz: „as there is some jealousy between the two races, the fact that the Irish were already Democrats when the Germans

arrived, may be one reason why the latter have been more inclined to enrol themselves as Republicans". Wie mit dieser schönen Theorie die Thatsache zu vereinigen ist, daß die Deutschen bis zum Ende der vierziger Jahre gleich den Irländern sich so gut wie ausnahmslos der demokratischen Partei anschlossen, ist nicht leicht abzusehen. Bryce kann jedoch nicht nur davon offenbar nie etwas gehört haben, sondern es muß ihm auch völlig unbekannt geblieben sein, wie auf das ganz eigenartige Element, welches die deutsche Einwanderung am Ende der vierziger und am Anfang der fünfziger Jahre enthielt, das Bild von den Steinen, die der Baumeister verworfen, angewendet werden darf. Durch die Sklavenfrage ward diesem Element die Gelegenheit geboten, die Freiheitsliebe, durch die es in der Heimat unmöglich geworden war, in einer Weise zu bethätigen, die es zu einer mächtigen Quader in der Grundmauer des Adoptivvaterlandes machte. Es bedurfte der Abneigung gegen die Irländer nicht, um die „Achtundvierziger" gegen die ihren Namen mehr und mehr zu Unrecht führende demokratische Partei einzunehmen. Machten die Prinzipien und Ideale, für die sie auf dem heimatlichen Boden gestritten und gelitten, sie dazu tauglich, in der erkorenen Zufluchtstätte vor der Reaktion sich zu Handlangern und Troßbuben der Sklavenhalteraristokratie herabzuwürdigen? Wollten sie sich nicht selbst in ihrer Vergangenheit zu Narren und Schlimmerem als das stempeln, so konnten sie nicht einmal indifferent in dem Kampfe bleiben und sie warfen sich mit einem solchen Ernst der Ueberzeugung und so hochgemuther opferfreudiger Begeisterung in denselben, daß die Landsleute sogleich scharenweise dem Rufe ihrer Werbetrommel Folge zu leisten begannen. Und war das Gewicht, das sie dadurch in die mit dem Geschick eines Welttheiles belastete Wage warfen, so klein, daß man seiner völlig vergessen darf, wenn man den Einfluß der Adoptivbevölkerung abschätzt? Hier zeigt es sich deutlich, wie sehr doch die historischen Kenntnisse von Bryce hinter dem erforderlichen Maße zurückbleiben und wie das den Werth seiner Arbeit beeinträchtigt. Eine Überfülle von sklavokratischen Zeugnissen lassen sich dafür beibringen, daß die Furcht,

Texas und Missouri der Sklaverei entreißen zu sehen, ein wesentliches Motiv für die „Feuerfresser“ gewesen ist, mit größter Energie auf ein baldiges Durchhauen des Knotens hinzuarbeiten; und ebenso groß ist die Zahl der Zeugnisse dafür, daß in beiden Staaten die Deutschen in der vordersten Reihe derer standen, die diese Gefahr über den Süden heraufbeschworen. Namentlich gilt das von Missouri, das denn auch aller Wahrscheinlichkeit nach gleichfalls in die Strudel der Sezession hineingerissen worden wäre, wenn die Deutschen nicht sofort und mit ganzer Entschiedenheit auf die Seite der die Fahne der Union hochhaltenden angloamerikanischen Patrioten getreten wären. Nicht minder bedeutsam war die ebenso entschiedene Stellungnahme der Deutschen des Nordwestens und zwar insofern ganz besonders von Illinois, als hier noch zwei Jahre nach der Buchanan-Fremont Campagne St. A. Douglas, der Führer und muthmaßliche nächste Präsidentschaftskandidat der in den Nordstaaten dominirenden demokratischen Fraktion, seine Wiederwahl zum Bundessenator gegen Lincoln hatte durchsetzen können. Und diese deutschen Republikaner des Nordwestens, sowie weiter namentlich die von New-York und Pennsylvania waren nicht nur durch die Zahl ihrer Stimmen von sehr hohem Belang. Einem Deutschen war es zu danken, daß die Principien der Unabhängigkeitserklärung schließlich doch eine Stelle in der Chicago „Plattform“ erhielten und vornehmlich deutscher Druck brachte es zu Wege, daß der republikanische Wagen ohne den Hemmschuh des Knownothingthums zum Rennen in die Bahn einfahren konnte — beides Momente von eminenter Tragweite.

Ehe Bryce eine neue Auflage seines Werkes erscheinen läßt, wird er also sicher gut thun, die Frage nach dem Einfluß der Deutschen einer nochmaligen und etwas gründlicheren Prüfung zu unterwerfen. Unterzieht er sich aber einmal einer Revision, so werden die Leser auch noch manche andere Vertiefungen und Erweiterungen der Arbeit erwarten und verlangen dürfen, selbst wenn dadurch trotz Streichung des Überflüssigen die Bogenzahl etwas anwachsen sollte.

Wir hören 3, 255, daß er ursprünglich beabsichtigt habe, auch die Verhältnisse der farbigen Bevölkerung in den Südstaaten, die verfassungsrechtliche Seite der Mormonenfrage, Tarif- und Civildienstreform und die Kämpfe zwischen Kapital und Arbeit näher zu behandeln, aber mit Widerstreben davon Abstand genommen habe, weil die gesammelten Materialien veraltet gewesen seien, als er zur Bearbeitung derselben gekommen sei, und weil man hinsichtlich dieser Fragen überhaupt nicht wissen könne, ob heute noch gelten werde, was man gestern gesagt.

Da hier nichts darüber gesagt wird, wo das die Neger betreffende Material gesammelt worden und welcher Art es gewesen ist, kann ich diese Erklärung nicht als eine Widerlegung der früher geäußerten Vermuthung gelten lassen, daß Bryce den Süden durch eigene Anschauung nur oberflächlich kennen gelernt und geglaubt habe, sich von der mühevollen Arbeit des Zusammentragens verwerthbaren Materials dispensiren zu dürfen. Denn trotz der Schnelligkeit, mit der die Verhältnisse sich ändern, muß ich die Behauptung aufrecht erhalten, daß derartiges Material vorhanden ist. Und der gleichen Ansicht bin ich inbetreff der anderen Fragen, die Bryce aus dem gleichen Grunde nicht behandelt haben will. Ein Werk, das die genwärtigen Zustände eines Landes zu schildern unternimmt, muß nach der Natur der Sache hinsichtlich aller Verhältnisse mit jedem Jahr mehr oder minder veralten und man könnte mithin nach diesem Raisonnement es überhaupt für ungerechtfertigt erklären, die Abfassung eines solchen Werkes zu versuchen. Wie groß auch die eintretenden Aenderungen sein mögen, den Autor trifft selbstverständlich kein Vorwurf, wenn nur das, was er geschrieben, zu der Zeit richtig war, da er es in die Welt gehen ließ. In dem Grade kann aber auch in den Vereinigten Staaten derartigen Verhältnissen wie der Civildienst, die Tariffrage, die Beziehungen von Kapital und Arbeit u. s. w. nicht alle Stabilität fehlen, daß sich über sie nichts Bemerkenswerthes sagen ließe, für dessen Richtigkeit man auch nur für Wochen oder Monate einstehen könnte. In der Flucht der Erscheinungen ist auch hier — und

zwar zum Theil sogar sehr scharf ausgeprägt — etwas Konstantes und eben dieses Konstante ist das allein Wichtige. Nur erfordert es Mühe und Zeit, dasselbe mit zureichender Sicherheit zu ermitteln und ich kann nicht umhin, es offen auszusprechen, daß ich die Überzeugung gewonnen habe, Bryce sei in Wahrheit über diese Dinge hinweggegangen, weil er sich die zu ihrer Durchforschung erforderliche Zeit nicht habe nehmen können oder wollen. Viele Partien des dritten und auch schon einige des zweiten Bandes machen den Eindruck, von einem vielbeschäftigten Manne geschrieben worden zu sein, der durchaus an dem im voraus festgesetzten Tage „fertig" sein will, weil Kalender und Notizbuch ihn stets daran gemahnen, daß nach diesem Termin seine mannigfachen anderen Verpflichtungen wieder gebieterisch die Zeit beanspruchen werden, die er bis zu demselben mit Mühe für diese Arbeit erübrigt hat. Hier findet sich gar manches, was den vorhin gebrauchten Vergleich mit dem „Spezialkorrespondenten" als nicht zu scharf erscheinen läßt. Sollte diese Kritik aber doch ungerecht sein und die Rücksicht auf die Zeit nicht sein Thun und Lassen beeinflußt haben, so müßte ich ihm den schwereren Vorwurf einer argen Verkennung der obwaltenden Verhältnisse und ihrer Bedeutung machen. Wer aus den Pittsburg (1877) und Cincinnati (1884) „riots" nur die Lehre (moral) zu ziehen weiß, daß die Polizeimannschaft verstärkt werden muß (3, 310) — sein Bild der Arbeiterbevölkerung mit so wenigen und leichten Schatten malt (3, 69—71) — vom „boycotting" nur so viel Notiz nimmt, daß er einen gleichwerthigen Ausdruck in eine Anmerkung setzt — über die Trusts „only as the cause of the . . amazing activity in buying and selling shares which the people display" (3, 416) eingehender spricht, aber über die Gefahr, die in ihnen liegt, nur zu sagen hat, daß sie allgemein anerkannt wird — die Strikes des „südwestlichen Eisenbahnsystems", der Pferdebahnen, Zuckerfabriken u. s. w., die sog. „Wandeldelegaten" (walking delegates), den Losbruch der Anarchisten in Chicago, die Ritter der Arbeit, die Kandidatur von Henry George für das Mayorat in New-York u. s. w., u. s. w. entweder gar nicht erwähnt oder doch höchstens mit

zwei oder drei Zeilen bedenkt, der kann nur eine geringe Verständnisfähigkeit für die unheimlich gährende Arbeit von Krankheitserregern im Gesellschaftsleben haben, wenn er diesen Erscheinungen mit Ernst nachgegangen und sie gründlich auf ihre symptomatische Bedeutung geprüft hat.

Wie man aber auch die Gründe beurtheilen mag, die Bryce dafür geltend macht, daß er so viele Verhältnisse von größtem Belang völlig beiseite liegen läßt oder nur so obenhin streift, daß sie ebenso gut gleichfalls ganz unberücksichtigt hätten bleiben können, die Thatsache ist unbestreitbar, daß er infolge dessen nicht ein Bild von der amerikanischen Gesellschaft, sondern nur Stücke zu einem solchen bietet. Wäre es auch zu viel gesagt, daß nur der Buchbinder den 3. Band zu einem Buche gemacht hat, so hat derselbe doch nur in beschränktem Maße Anspruch auf diesen Namen. Zum Theil ist der Zusammenhang zwischen den einzelnen Skizzen, Aufsätzen und Studien wirklich vornehmlich durch Bindfaden und Kleister hergestellt, und wo sie sich zu einem einheitlichen organischen Gebilde zusammenfügen, können sie doch nicht völlig befriedigen, denn da sie nur Theile des Ganzen sind, müssen allerlei Räthsel zu rathen bleiben. Darum steht m. E. dieser Band erheblich hinter den beiden anderen zurück, obwohl er im Einzelnen mehr Neues und Bedeutendes als diese enthält.

Die angedeuteten Lücken tragen jedoch nicht allein die Schuld daran, daß ein Vergleich zwischen den drei Bänden — jeden als Ganzes betrachtet — zu Ungunsten des letzten ausfällt. Ich glaube es auf einen tieferen Grund zurückführen zu müssen, der mehr oder minder auch die letzte Ursache vieler von den bisher besprochenen Mängeln des Werkes ist.

Bryce ist nicht in den vollständigen Besitz des Hauptschlüssels zum Verständniß der amerikanischen Demokratie in Staat und Gesellschaft gelangt. Immer wieder — wenn ich das Bild weiter verfolgen darf — ergreift er ihn, wiederholt steckt er ihn in's Schloß, ja, er beginnt ihn sogar umzudrehen und zieht ihn doch schließlich wieder heraus und läßt ihn fallen.

Was „the cardinal problem of American politics" genannt werden muß, ist ihm nicht entgangen.

„Where political life is all-pervading" (2, 618), „can practical politics be on a lower level than public opinion? How can a free people which tolerates gross evils be a pure people? To explain this is the hardest task which one who describes the United States sees confronting him."

Das ist richtig und die Aufgabe ist sogar nur unter der Voraussetzung lösbar, daß dem „all-pervading" nicht ein Sinn beigelegt wird, der wegen der Vagheit des Ausdruckes sehr leicht mit ihm verbunden werden kann. Bryce ist aber nicht zu völliger Klarheit darüber gelangt, eine wie beschränkte Deutung ihm gegeben werden muß, um ihn berechtigt sein zu lassen. So weit ist er auf dem rechten Wege vorgedrungen, daß es nur noch Einen Schritt zu thun galt, aber dieser Schritt bleibt ungethan. Die entscheidenden Momente sind alle hervorgehoben und zwar zum Theil in glücklicher und scharfer Formulirung, aber in weiten Zwischenräumen durch das ganze Werk verstreut. Die betreffenden Sätze werden nicht kombinirt, um aus ihnen den letzten Schluß ziehen zu können, in dem die Erkenntnis gewonnen worden wäre, daß ein volles Verständnis des amerikanischen Staats- und Volkslebens nur erlangt werden kann, wenn es in seiner Gesammtheit unter diesen Gesichtswinkel gebracht wird. Hier erzählt er, daß er durch Monate viel mit Leuten aus den verschiedensten Schichten der Gesellschaft verkehrt habe, ohne daß je von einem Amerikaner das Gespräch auf die Politik gelenkt worden sei und sagt mit Recht, diese den natürlichen Erwartungen des Europäers direkt zuwiderlaufende Erscheinung sei in hohem Grade charakteristisch, aber er fühlt nicht die Nothwendigkeit, zu erklären, wie jenes „all-pervading" mit dieser Erscheinung in Einklang zu bringen sei. Ebenso wenig geschieht dieses, wo eingehend darüber gehandelt wird, daß in den Vereinigten Staaten die Politiker nicht führen, sondern folgen und die öffentliche Meinung, die selbst dem Princip des „laissez faire" zu huldigen pflegt, darin keinen Mißstand sieht, noch wo gesagt wird, daß die Gedanken der europäischen Völker „more equably and uniformly" auf die

Politik gerichtet sind. Da wird hervorgehoben, daß man sich hinsichtlich der erstaunlich schlechten Gesetzgebungs„maschinerie" des Kongresses damit abfindet und abfinden kann, daß man nicht viel Gesetzgebung brauche und „nearly the whole field of ordinary private law lies outside the province of Congress", aber es wird nicht erklärt, wie dieses Argument im Hinblick auf die Staatslegislaturen berechtigt sein kann, denen dieses Feld überwiesen geblieben und deren „Maschinerie" ebenso fehlerhaft konstruirt ist und mindestens nicht besser arbeitet, so daß wir denn auch an anderer Stelle hören, wie immer mehr Dinge, die unzweifelhaft nicht in eine Verfassung gehören, in den Staatsverfassungen geregelt werden, um das Volk vor dem Unverstand und der Verderbtheit seiner Gesetzgeber zu sichern. Dort wird es als ein „Dogma" des amerikanischen Volkes hingestellt:

„The less of government the better . . . The functions of government must be kept at their minimum."

Dann aber doch wieder behauptet:

„The new democracies of America are just as eager for state interference as the democracy of England, and try their experiments with even more light-hearted promptitude"

und dieser Satz sogar durch sieben vergleichende Tafeln zu erhärten versucht. Die Behauptung ist nicht unrichtig und die Erscheinung ist von hohem Belang. Um sie richtig zu würdigen, hätte aber ihre geschichtliche Entwickelung verfolgt und ferner beachtet werden müssen, daß die Tendenz zu staatlicher Einmischung bisher keineswegs eine allgemeine gewesen ist, sondern sich nur auf bestimmte Arten von Fragen gerichtet hat; die Tabellen sind wenig werth, theils, weil es in den 32 Staaten, die sie nicht berücksichtigen, sehr anders aussehen kann, als in den 6, für die sie aufgestellt sind, und theils, weil meist jede Angabe über Art und Maß der „Einmischung" fehlt. Immerhin aber ist der nachdrückliche Hinweis auf diese Tendenz, das Gebiet der staatlichen Kontrolle auszudehnen, ein Verdienst. Allein, wird sich nicht mancher Leser dadurch vor ein weiteres Räthsel gestellt fühlen, wenn er wieder an einer anderen Stelle liest, einer der auffälligsten Unterschiede zwischen den Staaten des europäischen

Kontinents und den Vereinigten Staaten sei, daß die Amerikaner „so wenig im französischen oder deutschen Sinne des Wortes ‚regiert' werden?" Und doch hätte hier und in allen den anderen angeführten Fällen ganz leicht der Gefahr von Mißverständnissen und falschen Schlußfolgerungen vorgebeugt werden können. Es brauchte nur ausdrücklich gesagt zu werden, daß hier nicht wirkliche, sondern nur scheinbare Widersprüche vorliegen, die alle ihre gemeinschaftliche Lösung in Einer Thatsache finden. Das geschieht aber nicht. Die erwähnten Sätze finden sich im ersten und zweiten Bande und in dem ersten Drittel des dritten Bandes und erst auf S. 472 des dritten Bandes wird der Leser in prägnanter Fassung auf diese Thatsache hingewiesen, auch dann aber nur fast wie zufällig, denn der Satz ist im Kapitel über Kirche und Geistlichkeit in einen längeren Absatz hineingeschoben; sie wird in keinerlei Weise über die anderen in dem Werke besprochenen Thatsachen hinausgehoben und noch weniger mit einem einzigen Wort angedeutet, daß in ihr sozusagen die Generalantwort auf die Fülle von Fragen zu finden ist, die das anscheinend wirre Durcheinander des Bildes der amerikanischen Demokratie im Staats- und Gesellschaftsleben dem Leser aufgedrängt haben muß.

Es heißt:

„The State is not to them (den Amerikanern), as to Germans or Frenchmen, and even to some English thinkers, an ideal moral power, charged with the duty of forming the characters and guiding the lives of its subjects. It is more like a commercial company, or perhaps a huge municipality created for the management of certain business in which all who reside within its bounds are interested, levying contributions and expending them on this business of common interest, but for the most part leaving the shareholders or burgesses to themselves."

Das heißt mit anderen Worten, daß in dem Denken und Empfinden der Amerikaner der Staat weit hinter der Gesellschaft zurücksteht. Das ist aber die naturgemäße Konsequenz der ganzen geschichtlichen Entwickelung der Republik und es entspricht auch heute noch den thatsächlichen Verhältnissen. Wer eine richtige Schilderung des amerikanischen „commonwealth" entwerfen



will, muß daher in voller Klarheit zu seinem Ausgangspunkt machen und stets vor Augen haben, daß das Schwergewicht nicht in den Erscheinungen des Staatslebens, sondern in denen des Gesellschaftslebens liegt. Darum dürfen aber auch selbstverständlich von diesem nicht nur einzelne Bruchstücke geboten werden. In erster Linie gilt es, gerade dieses in seiner Totalität zu erfassen und auf Grundlage des umfassendsten und eindringendsten Studiums aller Einzelheiten nach großen einheitlichen Gesichtspunkten zur Darstellung zu bringen. Freilich ist das eine Riesenaufgabe, auf die auch ein viel bedeutenderer Mann als Bryce weit mehr Zeit verwenden müßte, als er seinem Werk gewidmet hat, um sie auch nur einigermaßen befriedigend zu lösen. So werthvoll auch die Bereicherung ist, welche die Literatur über die Vereinigten Staaten durch sein Buch erfahren hat, bleibt daher das Werk doch noch immer zu schreiben, das mit vollem Recht den großen Titel „The American Commonwealth“ tragen darf.

Daß Bryce nicht zu bieten vermocht hat, was in diesem Titel liegt, erhellt schon zur Genüge aus dem einen Satz, in dem er sein vergleichendes Urtheil über den englischen und amerikanischen „nationalen Geist“ und „die Produkte seiner schöpferischen Kraft“ zusammenfaßt. „A transplanted tree may bear fruit of a slightly different flavour, but the apple remains an apple and the pear a pear.“ Die veränderten Lebensbedingungen in neuen Territorien haben eben nicht nur, wie er meint, gewisse Gaben höher entwickelt und andere in verhältnismäßiger Unthätigkeit gelassen, sondern mit zwingender Nothwendigkeit zu einer Vergesellschaftung des Staates geführt[1]), die in den alten Kulturstaaten Europas infolge ihrer ganzen geschichtlichen Vergangenheit noch schlechthin undenkbar ist.

[1]) Hierin liegt denn auch die Erklärung dafür, daß in dem ganzen Unionsgebiet der gleiche Typus radikaler Demokratie zur Herrschaft gelangt ist, obwohl die Bundesverfassung in dieser Hinsicht den Einzelstaaten, denen er zur Zeit ihrer Annahme noch durchweg mehr oder minder fremd war, in weitestem Umfange freie Hand ließ.

Der Zustand der deutschen Hochschulen am Ende des Mittelalters.

Von

Karl Hartfelder.

Die mittelalterlichen Hochschulen Deutschlands sind keine originalen deutschen Schöpfungen, sondern Nachahmungen fremder Muster. Insbesonders ist Paris direkt und indirekt das Vorbild geworden. Sie sind kirchliche Einrichtungen, gestiftet in der Regel durch einen Bund der geistlichen und weltlichen Macht, ihre Lehrer fast ausnahmslos Kleriker, deren Einkommen häufig im Genuß einer oder mehrerer Pfründen besteht, die Schüler zum Theil auch Geistliche, zum Theil solche, die nach geistlichen Stellen streben, verpflichtet, in klösterlich eingerichteten Häusern zu leben und in einer fast mönchischen Tracht einherzugehen. Ein streng geregelter Lehrgang bestimmte die zu hörenden Vorlesungen, die zu leistenden Exerzitien und Disputationen. Bis in's einzelnste gehende Vorschriften wachten über Sitten und Lebensführung der Lehrer und Schüler. Ein reicher Schatz von Privilegien sicherte den Angehörigen der Universität nicht unwesentliche Vortheile, und man war eifrig darauf bedacht, diese bevorrechtete Stellung sich durch niemanden schmälern zu lassen.

Ein solches Studium generale, wie der gewöhnliche Name dieser Schulen hieß[1]), hervorgegangen aus dem eigenthümlichen Wesen

[1]) H. Denifle, die Universitäten des Mittelalters bis 1400 (Berlin 1885) 1, 1 ff.

der mittelalterlichen Bildung, genügte gewiß in der Regel den gestellten Anforderungen. Es verlieh jenen Grad von Bildung, den man damals verlangte. Es verschaffte den Schülern den Vorrath an Wissen und Können, auf welchen die mittelalterlichen Menschen, insbesondere die Geistlichen, den höchsten Werth legten; wer sich in langjähriger und mühevoller geistiger Arbeit zur höchsten akademischen Würde der Hochschule, dem Doktor der Theologie, emporgearbeitet hatte, genoß eines wohlverdienten Ansehens. Denn er hatte alles geleistet und errungen, dem die gelehrten Zeitgenossen einen höheren Werth beimaßen.

Eine Krisis aber mußte sich einstellen, sobald das Bildungsideal sich änderte. Die mittelalterlichen Hochschulen waren Kinder der mittelalterlichen Zeitbildung, der Scholastik. Sie konnten nur so lange den Anforderungen genügen, als die Scholastik selbst im Bewußtsein der Menschen ihren Werth behauptete. Veränderte sich das Bildungsziel, so mußten sich auch die für dieses Ziel geschaffenen Anstalten verändern. Das ἔσσεται ἦμαρ konnte ihnen, wenigstens in ihrer ursprünglichen Form, ebenso wenig erspart bleiben, wie einstens den Rhetorenschulen der Heiden, als das Christenthum mit seinem neuen Lebensideal die herrschende geistige Macht wurde.

Eine anders geartete Weltbildung stellt aber die Renaissance dar, deren literarischer Ausdruck der Humanismus war, und die in Italien schon das 14. Jahrhundert beherrscht. Von dort drang dieselbe auch nach Deutschland. Bald nach der Mitte des 15. Jahrhunderts stellen sich nördlich der Alpen die ersten humanistischen Sturmvögel ein, die Vertreter der deutschen Frührenaissance, und gleich ihr erstes Erscheinen wird das Zeichen zum Kampf. Sie verlangen, pochend auf ihr angeblich besseres Wissen, mindestens Gleichberechtigung an den Hochschulen, deren Vertreter jedoch in ihrer Mehrheit dazu nicht bereit sind.

Es war bisher üblich, über den wissenschaftlichen und sittlichen Zustand der deutschen Hochschulen um die Wende des 15. Jahrhunderts nach den Schriften der damaligen Humanisten zu urtheilen. Bei der großen Schreibelust vieler Vertreter der humanae litterae fehlte es dabei nicht an Quellen; ja man hätte sich eher über Stoffüberfluß als über Stoffmangel beklagen können. Man wiederholte die geringschätzigen Urtheile, mit welchen die Neuerer den alten Lehrbetrieb, die Methode der Scholastik, verwarfen und glaubte damit der Sache gerecht geworden zu sein.

Neuerdings ist gegen ein solches Verfahren vielfacher Widerspruch erhoben worden. Man erklärte es für eine Ungerechtigkeit, nur die Gegner zu hören, die Angegriffenen aber nicht zum Worte kommen zu lassen. Denn als Gegner der Scholastik galten in der landläufigen Auffassung die Humanisten sammt und sonders. Indem man nach einigen lauten Wortführern sich einen willkürlichen Begriff des wahren Humanisten zurecht machte, diesen besonders mit einem ziemlichen Grad von Gehässigkeit und Feindseligkeit gegen alles, was Kirche, Geistlichkeit, Scholastik u. s. w. ausstattete, glaubte man das Recht zu lauter Klage über einen solchen Mangel an Gerechtigkeit und Objektivität erworben zu haben.

Darüber ist nun zunächst zu bemerken, daß diese Klagen eines Korns von Wahrheit nicht entbehren. Wollen wir gerecht sein, so muß das audiatur et altera pars geübt werden. Es erwächst uns die Pflicht, aus den offiziellen Akten der Hochschulen selbst ein Bild herzustellen, soweit dies möglich. Die Angegriffenen haben sich auch gelegentlich, freilich nicht immer, vertheidigt, und diese Vertheidigung muß gehört werden.

Andrerseits aber würde eine Schilderung, die sich nur auf die offiziellen Aktenstücke und Vertheidigungen stützte, doch nur einseitig sein. Wir müssen diese apologetischen Schriftstücke so lesen, wie der ruhig denkende Richter die Vertheidigungsreden des Anwaltes anhört. Sie müssen cum grano salis verstanden werden. Auch wollen wir stets im Gedächtnis behalten, daß zu allen Zeiten offizielle Kundgebungen nur einen Theil der Wahrheit enthalten. Über viele wichtigen Dinge, die oft gerade das Hauptinteresse erregen, erfährt man aus solchen amtlichen Urkunden nichts.

Aber trotz alledem, die Forderung einer Berücksichtigung des offiziellen Aktenmaterials ist berechtigt und soll hier erfüllt werden. Leider aber besitzen wir nicht für alle deutsche Universitäten einen gleich reichen und allgemein zugänglichen Aktenvorrath. Über keine Universität können wir uns gegenwärtig vollständiger und leichter unterrichten als über Leipzig. Die von Zarncke und Stübel herrührenden Publikationen enthalten über unsere Frage einen Reichthum von Urkunden, der von keinem anderen Urkundenbuch der deutschen Hochschulen erreicht, geschweige denn übertroffen wird.

Man trennt gewöhnlich die Hochschulen, welche bis in das erste Decennium des 16. Jahrhunderts gegründet wurden, in zwei

Gruppen [1]): Die Hochschulen der älteren Epoche sind Prag, gegründet 1348, Wien (1364) 1384, Heidelberg 1386, Köln 1388, Erfurt 1392, Würzburg in seiner ursprünglichen Gestalt 1402, Leipzig 1409, Rostock 1419. Die zweite Gruppe entstand seit der Mitte des 15. Jahrhunderts, meist mitveranlaßt durch den Humanismus: Greifswald 1456, Freiburg 1457, Trier 1457, Basel 1459, Ingolstadt 1472, Tübingen 1477, Mainz 1477, Wittenberg 1502, Frankfurt a. O. 1506.

Schon diese Zahlen lehren, daß wir uns hier mehr an die ältere Gruppe halten müssen. Nur jene haben am Ende des 15. Jahrhunderts eine längere Entwickelung hinter sich, so daß man Schlüsse daraus ziehen kann. Es ist fast selbstverständlich, daß eine neu gegründete Anstalt nicht sofort von den Statuten, auf die hin die Gründung erfolgte, abweichen kann, ohne sich selbst aufzugeben. Auch hat man sich gewiß bei Neugründungen anderwärts gesammelte Erfahrungen, wenigstens für die Praxis, zu gute kommen lassen. Was aus den mittelalterlichen Hochschulen werden konnte, kann man also gewiß leichter aus der Geschichte Heidelbergs und Leipzigs, als aus der Wittenbergs und Frankfurts erfahren. In der That gewähren auch die jüngeren Hochschulen zu Beginn der neuen Zeit zum Theil ein anderes Bild als die älteren Schwestern. Davon hatte man an diesen selbst ein recht lebhaftes Bewußtsein.

Die Leipziger Lehrer bezeichnen selbst Wittenberg und Frankfurt als „die neuen Universitäten“ [2]) und müssen sich den Vorwurf gefallen lassen, daß man an den neuen Universitäten „mit allen (akademischen) Graden, besonders in der Artistenfakultät, mehr Ernst, Schärfe und Aufsehen habe“, daß daselbst ungenügend Vorbereitete beim Examen zurückgewiesen werden und die Studenten nach diesen neuen Hochschulen wegziehen, weil sie dort mehr lernen [3]). Im

[1]) Paulsen, Geschichte des gelehrten Unterrichtes auf den deutschen Schulen und Universitäten vom Ausgang des Mittelalters bis zur Gegenwart. Mit besonderer Rücksicht auf den klassischen Unterricht (Leipzig 1885).

[2]) Auch Mainz wird dazu gerechnet. Vgl. **dye neuen universiteten Wittenberg adder Franckfurt.** Br. Stübel, Urkundenbuch der Universität Leipzig von 1409 bis 1555. Im Auftrage der kgl. sächsischen Staatsregierung herausgegeben. Leipzig 1879. (Bd. 11 des **Codex diplomaticus Saxoniae regiae**) S. 315, 17; 318, 10.

[3]) **Auch sagt man das sie in denselben neuen universiteten fast mit allen graden** (so ist zu lesen und nicht das unsinnige **gnaden**) **sunderlich in artibus mehir ernst, scherffe und uffsehen haben etc.** Stübel S. 315, 18; 279, 21.

Jahre 1523 erklärte die Artistenfakultät zu Heidelberg, daß ihre Schüler nach anderen Universitäten, z. B. nach Tübingen, wegzögen, weil dort für die Studien besser gesorgt sei; Heidelberg, einst die blühendste unter den deutschen Hochschulen, sei verwelkt und dem Untergang nah. Dagegen seien die benachbarten Hochschulen (gemeint sind wohl hauptsächlich Tübingen und Freiburg) durch berühmte Lehrer und Zahl der Schüler gleich bewundernswerth[1]). An diesen Hochschulen jüngeren Datums hatte man sich freilich nicht so ablehnend gegen die Bestrebungen der Humanisten verhalten. In Heidelberg wußte man jetzt, durch den Schaden belehrt, kein anderes Mittel, um der heruntergekommenen Anstalt aufzuhelfen, als die Berufung eines der größten Humanisten, des Desiderius Erasmus, vorzuschlagen.

Andrerseits aber weisen auch die neuen Universitäten zum Theil schon nach kurzer Zeit bedenkliche Zustände auf, wie man an Ingolstadt sehen kann. Obgleich erst 1472 gegründet, finden sich doch schon nach 20 Jahren eine Menge der schlimmsten Mißstände, wie man aus den nicht sehr zahlreichen Urkunden in Prantl's Geschichte dieser Universität erschließen kann.

Wie es in Wirklichkeit an diesen Universitäten aussah, soll nun im einzelnen nachgewiesen werden. Wir beginnen billigerweise mit den Lehrern.

1. Der akademische Lehrkörper. — Ein weit verbreiteter Mißbrauch, den viele als selbstverständlich hinnahmen, waren die sog. Absentien, d. h. die oft Jahre lang dauernde Abwesenheit der Lehrer, sogar der Ordinarien, von der Universitätsstadt. Magister Gregorius Hillebrand, Kollegiat im Kollegium zu Unserer lieben Frauen zu Leipzig, mit dessen Kollegiatur gewiß auch ein Lehrauftrag verbunden war, trat im Jahre 1472 als Leibarzt in den Dienst des Herzogs Heinrich von Schlesien und zwar auf zwei Jahre.

[1]) Quae olim inter totius Germaniae Academias omnium fuerat florentissima, hodie flaccescentem et marcidam atque propediem interituram audimus predicari: Atque utinam falso! etc. Porro si ad vicinas oculos converteris Universitates, habes undique, quod mireris, cum in professorum utriusque lingue, immo trium linguarum institutione, tum in discipulorum numero etc. Hautz, Geschichte der Universität Heidelberg (Mannheim 1862) 1, 369; Ed. Winkelmann, Urkundenbuch der Universität Heidelberg (Heidelberg 1886), 2, 76 Nr. 705.

Der Herzog verwandte sich sodann für seinen Leibmedikus, da er ihn auch nur schwerlich entbehren könne, man möge demselben die Rechte und Privilegien eines Kollegiaten trotz seiner Abwesenheit belassen [1]). Ein anderer Kollegiat derselben Universität, Magister Hans Tolhopf, trat 1480 als Astrolog in den Dienst des bekannten Königs Matthias von Ungarn, und dieser findet es nicht unangemessen, für denselben die Universität Leipzig zu bitten, daß die Kollegiatur demselben erhalten bleibe und deren Zinsen nicht eingezogen werden [2]).

Daß ein halbes Jahr Urlaub bewilligt wird, hat nichts Auffallendes; daß aber die Abwesenheit auf viele Jahre ausgedehnt, daß Lehrer volle 16 Jahre abwesend sein können, ohne ihre Stelle zu verlieren, ist für uns unbegreiflich. So klagt ein Leipziger Gutachten des 16. Jahrhunderts, daß etliche theologische Kollegiaten bei 16 Jahren außen gewesen und noch nicht gegenwärtig seien [3]). Die dadurch entstehenden Mißstände waren der Art, daß man wiederholt dem Unfug durch Heimberufung der Lehrer zu steuern suchte, aber die Mahnungen der akademischen Körperschaft hatten so wenig Kraft, daß selbst die eigenen Mitglieder derselben sie in den Wind schlugen. Andrerseits aber schien die Abwesenheit besoldeter Lehrer so selbstverständlich, daß trotz der vom Landesherrn angeordneten Zurückberufung dieselbe nicht vollzogen wurde. Das Unwesen war der Art, daß selbst die wenig strebsame Studentenschaft damit unzufrieden war [4]).

Die Absentien kamen in allen Fakultäten vor. Den Artisten z. B. wollte man ein halbes Jahr gestatten, nur nicht mehr. Aber auch die Theologen und zwar die Ordinarien sind abwesend, und dies wird sogar einmal als das „gewöhnliche Wesen“ bezeichnet.

[1]) Stübel S. 204 u. 205.

[2]) Stübel S. 220.

[3]) Stübel S. 307. Manche waren sogar mit allen Fahrnissen abgezogen. C. Prantl, Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität in Ingolstadt-Landshut-München (München 1872), 1, 85; 2, 91. 93.

[4]) Stübel S. 271, 20; 312, 24; 318, 28; 364, 8. Vgl. Roth, Urkunden zur Geschichte der Universität Tübingen aus den Jahren 1476 bis 1550 (Tübingen 1877) S. 149: **Cum hactenus Doctoribus saepius, quam Auditorum sit usui, concessum fuerit, ut se priuatis negotijs implicando absentent, Ideo expedit Absentias constringi.**

Am häufigsten scheint die Abwesenheit der Mediziner gewesen zu sein: es kam gelegentlich vor, daß kein einziger medizinischer Lehrer in der Universitätsstadt anwesend war [1]).

Bei Medizinern und Juristen erklärt sich das leichter als bei den anderen.

Wenn die ersten die Krankenpraxis nach außen führte, so mußten die Juristen in den Gerichten der Landesherren fungiren, auch als diplomatische oder sonstige Agenten allerlei Aufträge erledigen.

Sehr nützlich ist es, darüber einen Ordinarius der Leipziger Juristenfakultät zu hören, der sich beklagt, daß ihn Herzog Georg zuerst sechs Wochen nach Mühlhausen genommen, dann habe er drei Reisen, jede zu drei bis vier Wochen, in Appellationssachen machen müssen, dann sei er sechs Wochen nach Kassel geschickt worden „und sulchs hat sich allewege die czeidt begebenn, wan das beste lessenn inn unsser schule gewest". Ein zweiter Jurist muß jedes Jahr mindestens viermal 14 Tage wegen seiner Thätigkeit am Hofgericht versäumen, und der dritte hat deswegen wenig gelesen, weil er als advocatus pauperum beim Hofgericht ständig beschäftigt und zwischenhinein als Gesandter bis in's ferne Preußen geschickt worden ist.

Die Juristen in Tübingen, welche Universität schon damals wegen des Fleißes ihrer Lehrer bekannt war, waren so oft beim herzoglichen Hofgericht abwesend, daß sich „die Schüler beklagten und der Universität daraus Nachtheil erwuchs". Sie sollten freilich während ihrer Abwesenheit Stellvertreter einsetzen; da sie aber diese selbst bezahlen mußten, so geschah es natürlich nicht [2]).

Als Grund der Absentien geben die Mitglieder der Universität bei verschiedenen Gelegenheiten die geringen Besoldungen an, von welchen sie nicht leben könnten, so daß sie nothwendigerweise nach Nebenverdienst sich umsehen müßten. Am geringsten waren an allen Universitäten die Gehälter der Artisten, die in der That so niedrig waren, daß man selbst bei den bescheidensten Ansprüchen nicht davon existiren konnte. Im Anfange des 16. Jahrhunderts hatte der

[1]) Stübel S. 203, 17; 262, 33; 263, 22 264, 18; 340, 19. Prantl 2, 93.

[2]) Stübel S. 288, 15; 309, 6; 364, 7; 393. 394. Roth S. 116. 117. Prantl 2, 140. Danach setzten die Ingolstädter Juristen auch wegen Privatgeschäften häufig aus.

gut dotirte Lektor der Artisten zu Leipzig nur 20 Gulden; es gab aber deren auch mit einer Besoldung von 12, 16 und 18 Gulden. Die Mediziner und Juristen klagen ebenso über niedrigen Gehalt. Es klingt sehr beweglich, wenn wir die Erklärung der Juristen hören, „das sich keyn doctor alleyn seiner lectur erneren kan“. Man beantragte deshalb eine Erhöhung der Besoldungen. Die Mediziner meinten vollends, sie seien bezüglich des Einkommens am übelsten daran[1]). Zugleich hatten die Absentien für die Anwesenden die üble Wirkung, daß sie mit Geschäften aller Art überladen wurden, so daß sie ihren Lehrerpflichten kaum mehr genügen konnten. So wird im Jahr 1502 von dem Dekan der Leipziger Medizin gesagt, daß er mit „unträglicher Mühe“ beladen sei, so daß es ihm nicht möglich sei, zu lesen. Er sei im Rath, Schöppenstuhl, sei Leibarzt des Kurfürsten, Kollegiat, Dechant, Lektor, auch mit häuslichen Sorgen beschwert, und außerdem noch faul[2]).

Doch was half es auch, wenn die Professoren in der Universitätsstadt waren, aber aus Faulheit ihre Pflichten nicht erfüllten? Nicht bloß Disputationen, deren Versäumung sich aus der damit verbundenen größeren Arbeitslast erklären würde, hielt man nicht ab, nein, auch die gewöhnlichen Vorlesungen ließ man ausfallen. Die Studenten Matthias und Paulus Law in Leipzig beklagen sich im Jahre 1516 bei Herzog Georg, daß die Vorlesungen oft drei und vier Wochen „unde sust manchfaldigk“ ausfielen. Ja man mußte in einem offiziellen Berichte zugeben, daß die theologischen Doktoren in 18 Tagen ungefähr einmal zu lesen pflegen. Höchstens daß man sich bei öffentlichen Akten noch vertreten ließ. Oft geschah auch dieses nicht einmal. Trotzdem daß alle Doktoren, von den Medizinern abgesehen, Geistliche waren, kamen sie nicht einmal zu „der Universität vier gemeinen Messen“ und gaben damit der Studentenschaft, die nach den Gesetzen zum Kirchenbesuch verpflichtet war, ein schlechtes Beispiel. Die kirchlichen Gedächtnißfeiern der Universität wurden zu Heidelberg am Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts oft entweder ganz unterlassen oder von den

---

[1]) Stübel S. 269, 19 ff.; 306, 16; 333, 29; 339, 25 ff.; 341, 1—3; 368 unten u. 369.

[2]) Stübel S. 282, 37; 309, 20. Ebenso klagen die Magistri in Köln. Bianco, die alte Universität Köln und die späteren Gelehrtenschulen dieser Stadt. Th. I. Erste Abtheilung (Köln 1855). I. Anlagen S. 328 unten.

Lehrern sehr schlecht besucht. Ebendaselbst sagten die kurfürstlichen Räthe den Vertretern der Universität in's Gesicht, daß sie faul seien und von sieben Disputationen sechs ausfallen ließen. Auch hierin sah es in allen Fakultäten gleich schlimm aus: wir lesen in den Leipziger Akten ebenso oft vom Ausfallen theologischer wie juristischer, medizinischer wie artistischer Vorlesungen und Disputationen[1]). Es muß schon weit gekommen sein, wenn ein amtliches Aktenstück sagen darf: „Die ursach, schmelerung und abnemung der universitet ist anderss nichts dan der doctor unvlis mit lesen und anderen iren sachen", und wenn jemand seinen Pflichten besser genügen wollte, so sahen die anderen darin ein unkollegialisches Verhalten und verfolgten den Pflichteifrigen „mit Worten und Werken"[2]).

Mit der Faulheit paarte sich oft auch die Unwissenheit und unzureichende Vorbildung für das übernommene Amt. Die Klagen über untüchtige Lehrer sind nicht selten, und es wird gelegentlich in amtlichen Aktenstücken zugegeben, daß man untüchtige Männer zu den Lekturen „promoviret" habe. Da der ganze Unterricht in lateinischer Sprache ertheilt wurde, so konnte man mit Recht verlangen, daß die Lehrer wenigstens diese Sprache beherrschten. Nicht einmal das war der Fall, wie wir aus dem Manuale scolarium ersehen, das gewiß keine Satire auf die Universitäten sein wollte. Da sagt z. B. der Schüler Camillus zu seinem Freunde, daß dieselben Männer, welche andere aus der Anwendung einer Sentenz oder rednerischen Schmuckes einen Vorwurf machen, selbst gewissermaßen elingues, d. h. ohne den Besitz der Sprache seien. Wenn einmal eine Schwierigkeit vorkommt, so bleiben sie mitten drin im Vortrage stecken und werden gerade dann stumm, wenn das Reden am nothwendigsten wäre. Fahren sie aber fort, so ist ihre Ausdrucksweise roh, bäuerisch und unpassend, so daß sie besser ganz geschwiegen

[1]) Stübel S. 279, 22; 288, 26; 308, 37; 312, 40; 317, 29; 324, 10; 368, 1; 386, 34; 392, 14; 419, 30; 429, 13. Winkelmann 1, 210. 211. (Bianco I. Anlage 317). Strafverbot, eine Vorlesung auszusetzen oder zu früh zu schließen, in Heidelberg 1461. Winkelmann 1, 178 Nr. 120; 2, 56 (Reg.) Nr. 502. Prantl 1, 73. 103; 2, 141.

[2]) Prantl 2, 96. 97. Wenn die Herren auch den Gottesdienst an den Feiertagen nicht besuchten, so feierten sie denselben wenigstens durch Nichtlesen, a. a. O. S. 98.

hätten[1]). In Leipzig wurde die lateinische Grammatik für die Anfänger so schlecht gelesen, daß manche Mitglieder der Universität ihre Freunde an andere Orte schickten, da doch die „gramatica“ als ein „anfangk aller ander kunste“ galt. Ein Bericht der Leipziger Artistenfakultät verlangte, daß man das Vizekanzellariat nur geschickten Magistris anvertrauen solle, „wie dan bisher selden gescheen“, weshalb man auch zu Zeiten untüchtige Lehrer promovirt habe. Man hielt es schließlich für nothwendig, den Wählern von neuem in ihren Eid zu binden, keine unverständigen Bewerber mehr zu wählen. Aber was half es auch, wenn man solche wählte, die zwar Kenntnisse besaßen und ihre Grade rechtlich erworben hatten, denen aber das von der Gelehrsamkeit oft getrennte Charisma des Lehrers mangelte, Leute, die „unhorlich, dije do nicht gnade ander zu lernen gehabt han“, also kurz Männer ohne Lehrgabe[2]). Aber wenn die Lehrer auch leidlich ihre Vorlesung halten konnten, so mangelte ihnen doch oft die Fähigkeit, eine Disputation zu leiten und selbst zu disputiren, und doch war die Disputation ein sehr wichtiges Stück des mittelalterlichen Lehrbetriebes. So mußte ein amtliches Gutachten des Jahres 1488 von den Juristen zu Ingolstadt feststellen, daß sie nicht disputiren konnten: dan sie selbs zu antworten und widerpart zu halten nit geübt sind. Ja zu Zeiten wurden sie darin von geübten Schülern übertroffen. Denn es seien wenig gelehrte Männer[3]).

Aber, frägt man vielleicht, wie konnte man die Lehrstühle an Ignoranten und Unfähige geben? Die Antwort darauf gibt die Besetzungsweise der meisten Stellen, die Kooptation. Die akademischen Lehrkörper waren der großen Gefahr erlegen, welche mit dieser Ein-

---

[1]) Audi illos, flagito, qui preciosum hoc iubar sanctumque decus cuiusvis sententiae vicio dent: reperies illos quasi elingues, et sic, quando depromere accidit rem in se habentem difficultatem ullam, saepenumero in medio sermonis cursu cadunt a proposito, quia ipsis diripietur loquendi facultas, crebro obmutescunt, quando loqui maxime necessarium est; at, si continuant, tam incompti sunt et agrestes in sermonibus suis, tam pressi et pedestres tamque indecentes, ut plus silentio honoris haberent quam gloriae loquendo consequuntur. Zarncke, die deutschen Universitäten 1, 16.

[2]) Stübel S. 292, 10; 308, 38; 325, 14; 341, 9.

[3]) Prantl 2, 98.

richtung zu allen Zeiten verbunden ist. Man wählte nicht nach Tüchtigkeit und Verdienst, sondern nach Gunst und anderen nicht zu billigenden Rücksichten. Die in Leipzig und auch in Ingolstadt darüber erhobenen Klagen sind so zahlreich und kehren so beharrlich wieder, daß sie gewiß nicht grundlos vorgetragen wurden. Wir werden zwar darin kein so großes Unrecht sehen, daß die Doktoren der Theologie, welche einige Stellen der Artistenfakultät zu besetzen hatten, sich darum „begrüßen" ließen. Wer nicht um die Stelle bittet, braucht sich keine Hoffnung zu machen, daß er dieselbe je erhalte, wird geklagt. Ohnedem ziehen die Theologen ihre eigenen Schüler vor und handeln nach Gunst. Die Magistri der Artistenfakultät klagen, daß es ihnen unmöglich sei, eine Kollegiatur zu bekommen, da die Doktoren im ausschließlichen Besitz der Stellen seien und bei Erledigungen lieber andere Doktores wählten als schlichte Magistri, um „Gunst, Gemeinschaft und Freundschaft" willen. Wo man nicht auf eine andere Weise denke, würde zukünftig nie mehr einer von ihnen zu einer Kollegiatur gelangen[1]). Wem aber Empfehlung und Gunst mangelte, der konnte sie unter Umständen durch Geschenke erwerben. Es war zu Leipzig (zwischen 1502 und 1505) „gemeine Rede", daß man selten „ohne große und merkliche Gaben und Geschenke" in den Besitz einer Kollegiatur gelange, womit freilich den Armen das Vorwärtskommen abgeschnitten war.

Selbst bei der Besetzung des obersten akademischen Amtes, der Rektorstelle, wurde nicht anders verfahren. Der Rath der Stadt Leipzig führte unter den Gründen, weshalb es mit der Universität Leipzig rückwärts gehe, auch den an, daß man Leute zu Rektoren wähle, gleichviel ob geschickt und verständig oder nicht, nur der Freundschaft und anderer Sachen halber[2]). Unter solchen Verhält-

---

[1]) Es muß weit gekommen sein, wenn die Lehrer der Artistenfakultät es wagen, an den Herzog Georg in einem amtlichen Aktenstück folgendermaßen zu schreiben: „**Es ist auch aynn ander gebrech, das dye geschicktenn magistri und abeln, welche auch die supposita** (d. h. Studenten) **in yrenn resumpcionibus** (d. h. Privatrepetitorien) **gerne horenn, zcu lessenn unnd resumiren nit werdenn deputirt unnd vorordent, alleyne dejeihenige, welche vorbeth unnd gunsth habynn.**"

[2]) Ein Bericht der sächsischen Nation von 1510 klagt: „**Item die rectores werdenn nach gunst unnd per subordinationes erwelt ane underscheidt, sie seindt geschigkt ader nicht.**" Auch der Herzog von Baiern

nissen konnte es wohl vorkommen, daß erklärt wurde, von den 20 Kollegiaten des hohen Stiftes seien bloß sechs, die nützlich lesen könnten, acht seien ohne Verdienst zu ihren Stellen gekommen. Ja, manche Kollegiaturen werden wie ein Erbe behandelt, das von einem auf den andern übergeht[1]).

Mit diesem Nepotismus verbindet sich ein beständiger Hader der Lehrer unter einander. Eifersucht und Neid der einzelnen Fakultäten gegen einander, dann der jüngeren Lehrer gegen die älteren scheint an manchen Orten zu einem chronischen Übel geworden zu sein. Ja, man lebt sich absichtlich gegenseitig zu Leide. Weniger Werth zwar dürfen wir darauf legen, daß die Artisten oft gegen die anderen Fakultäten klagen. Die artistische Fakultät hatte zwar weitaus die meisten Zuhörer, aber es waren die jüngeren, die Anfänger, die erst nach bestandenem Magisterexamen in eine der drei oberen Fakultäten übergingen. Auch war es üblich, daß die Lehrer der Artistenfakultät mit der Zeit in die oberen Fakultäten aufrückten[2]). Wenn man nicht den ganzen Lehrbetrieb umgestalten wollte, so mußten es sich die Artisten wohl gefallen lassen, etwas hinter den anderen Fakultäten zurückzustehen. Trotzdem aber klagen sie vielfach. Ebenso klagen die Mediziner, welche über weniger Professuren verfügten und darum in ständiger Minorität waren, gegen die Theologen und Juristen, und die Juristen sprechen wiederholt Klagen gegen die Theologen aus. Viele scheinen mit großer Eifersucht auf der Wahrung ihrer Rechte bestanden zu haben. So meinten die Leipziger Juristen, die Herren Theologen wollten allewege vorgehen, selbst bei Promotionsakten anderer Fakultäten, und wäre dieses nicht der Fall, so liefen sie weg: „sulchs macht vill unordenunge“[3]).

mußte den Ingolstädtern sagen, sie sollten keine solchen Rektoren erkiesen, die einfältig seien und sich durch andere regieren lassen.

[1]) Stübel S. 235—238; 269, 30; 271, 30; 279, 1; 282, 18; 283, 9; 308, 10; 319, 3; 366, 3; 367, 7; 368, 35; 379, 3; 420, 15. Prantl 2, 99; 1, 70.

[2]) Auch innerhalb der Fakultät rückte man mit zunehmenden Jahren von einer Professur zur andern auf. Vgl. z. B. A. Thorbecke, Gesch. d. Univers. Heidelberg 1, 101 A. 89. So war z. B. Werner von Themar zuerst Lehrer der Artistenfakultät, ehe er in die juristische übertrat. Vgl. K. Hartfelder, Ad. Werner von Themar (Karlsruhe 1880) S. 5.

[3]) Wie schlimm es in den Fakultätssitzungen zuging, mag man aus den Verboten schließen, die man 1487 in Ingolstadt für nöthig ansah. Prantl 2, 93 (vgl. auch S. 49).

Meist waren jedoch die Ursachen des Streites wenig idealen Charakters: es handelte sich um Besetzung der Stellen, die man sich gegenseitig nicht gönnte, um Erwerbung von Pfründen, um Abspannen von Domicellen, d. h. Pensionären. Da hören wir die Klagen, nur Heuchler bekämen Stellen. Das bescheidene und pflichttreue Verdienst erreiche nichts. Das allerschlimmste bei diesem ewigen Streit der Lehrer war aber, daß derselbe nicht als eine innere Angelegenheit behandelt wurde, sondern auch in weitere Kreise drang. In Leipzig führt der Rath diesen beständigen Hader der Professoren unter einander als Grund des Verfalles der Hochschule an, und in Heidelberg ist es nicht anders. Unter den mancherlei Gründen, welchen man den Niedergang, „die Zerrüttung" der Universität im zweiten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts zuschrieb, ist auch erwähnt die „Irrung, Zwietracht, Widerwillen, Neid und Haß" unter den Lehrern[1]). Besonders heftig und ausdauernd kämpften die Artisten gegen einander. Die Anhänger der beiden scholastischen Richtungen, der Realisten und Nominalisten, die Vertreter des „alten und neuen Weges" stritten Jahrzehnte lang trotz aller Verbote weiter, und selbst thätliche Vergewaltigungen stellten sich gelegentlich in Folge dieses endlosen Gezeters ein[2]).

Ein solcher in sich gespaltener und beständig hadernder Lehrkörper entbehrte nothwendigerweise das Gefühl der Zusammengehörigkeit. Nur ein festgeschlossenes Kollegium entwickelt in seiner Mitte jenen Korpsgeist, der auch schwankende Charaktere vor unüberlegten Handlungen bewahrt. Bei dem ewigen Streit der Lehrer unter sich konnte es vorkommen, daß in Leipzig sich die Lehrer der juristischen Fakultät der unzufriedenen und unbotmäßigen Studenten gegen die eigenen Kollegen annahmen, was sodann wieder zu wüsten Auftritten vor dem Hause des Rektors führte. Insbesondere mangelte es dem akademischen Lehrkörper an Disziplin. Wie konnte man vorhandene und offenkundige Mißstände beseitigen, wenn die Reformationen, die Anordnungen zur Besserung, die von den

[1]) Stübel S. 264, 29; 269, 30; 271, 39; 278, 40; 305, 10. 16; 312. 333, 1. 10 ff. 13—15; 340, 38; 361, 1. 34; 363. 382, 4. Winkelmann 1, 210. Ab und zu mußte man den oberen Fakultäten verbieten, sich in die Angelegenheiten der Artisten einzumischen. Prantl 1, 86. 87.

[2]) Prantl 2, 132. 145. 149 und sonst an vielen Stellen. Vischer, Gesch. d. Universität Basel S. 143 ff.

Landesfürsten wiederholt gegeben wurden, nicht beachtet wurden. Mehrmals mußte man in Leipzig berichten, daß den Reformationen nicht nachgelebt werde. Wie aber die alten Lehrer den landesherrlichen Anforderungen nicht gehorchten, so machten es die jungen Magistri ihren älteren Kollegen gegenüber. Sie schlugen sich gegen die Ordinarien auf Seite der Studenten, und wenn die älteren unfleißige Kandidaten beim Examen durchfallen ließen, so wurde von den jungen Magistern dagegen geeifert. Ja, die Examinatoren waren in diesem Falle nicht sicher vor Injurien. Zu Zeiten bot die Lehrerschaft das Bild einer chaotischen Masse, in der es keine Disziplin und Ordnung mehr gab. Wie weit muß es gekommen sein, wenn ein amtliches Gutachten der Juristenfakultät erklärt, das größte Gebrechen der Hochschule bestehe darin, daß keine „Furcht" (offenbar soviel als Respekt oder Ehrfurcht) vorhanden sei; niemand respektirt den anderen, die alten belohnen die jungen für ihren Mangel an Achtung dadurch, daß sie dieselben nicht lieben: „eyn itzlicher thut, was ime woll gefellet". Man hat in den jungen Magistern ausschließlich Humanisten sehen wollen, so daß diese als die Störenfriede erscheinen; aber wie konnten die älteren Lehrer Gehorsam von den jüngeren verlangen, da sie selbst das Beispiel offenen Ungehorsams gegenüber den Forderungen des Landesfürsten gaben[1]).

Zur Veranschaulichung dessen, worüber und wie man stritt, mag z. B. der Streit über die Birrete in Heidelberg dienen. Im Jahre 1497 war zwischen den Scholaren der Juristenfakultät und den Magistern der Artistenfakultät ein lebhafter Streit über die Form der Kopfbedeckungen entstanden. Von beiden Seiten stritt man mit Heftigkeit, als ob das Heil der Universität von dieser gewiß nicht fundamentalen Frage abhinge. Der Kurfürst, dem das Gedeihen seiner Hochschule wichtiger war, als die Kopfbedeckung der Scholaren und Magister, sprach am 16. August 1497 den Wunsch aus, man möge einstweilen den Streit auf sich beruhen lassen, da er bei erster Gelegenheit denselben schlichten wolle. Aber der Streit ging weiter, als ob der Kurfürst keinen Wunsch ausgesprochen hätte. Den

[1]) „Meines gnedigen herrn iungst auffgerichte reformacion wirt durch die obersten der universitet und facultisten in allen und iden wesentlichen stucken nicht gehalten", sagt ein Bericht der Nichtfakultisten an Herzog Georg. Stübel S. 230, 17; 278, 7; 279, 38; 307, 24; 308, 31; 318, 22; 333, 14; 379, 19; 419, 16.

6. Dezember 1497 ist ein neuer Erlaß desselben nöthig, da der alte nichts gefruchtet. Nun entschied den 8. Dezember die Universität, daß die nicht promovirten Scholaren der oberen Fakultäten keine Birrette tragen dürften, womit die Studenten der Juristenfakultät unterlegen gewesen sein würden. Aber was nützen Entscheidungen, wenn sie nicht befolgt werden. Diese Nichtbefolgung müssen wir nämlich annehmen, wenn wir erfahren, daß den 19. Dezember der Kurfürst von neuem seine Entscheidung in dem Streite anbietet. Trotz des öffentlichen Skandals, der mit dieser Angelegenheit verbunden war, wollte die Universität sich nicht dreinreden lassen und lehnte den 31. Dezember die kurfürstliche Vermittelung ab. So wurde denn rüstig weiter gezetert. Jetzt verlor man am Hofe die Geduld, und den 17. Januar 1498 verwies der Kurfürst auf's schärfste der Universität ihr Verhalten in der leidigen Angelegenheit. Derselbe erklärte, er werde nicht dulden, daß ihm seine Schule „aus der Hand wachse". Die Professoren mußten sich sagen lassen, daß ihnen der Nutzen der Hochschule nicht am Herzen liege, wenn sie nur selbst ihren Gehalt hätten. Endlich am 28. Februar 1498 entschied ein kurfürstliches Dekret diese „nichtigen Altweiberhändel" (questiones tam aniles quam vanae), und wir erfahren aus dem Aktenstücke selbst, mit welcher Leidenschaft von beiden Seiten diese Sache betrieben worden, wenn von immortalia odia und insidiae und ähnlichem geredet wird[1]). Dieser armselige Streit ist charakteristisch, und es ließen sich Parallelen finden, wo um nicht Bedeutenderes gekämpft wurde.

Die Klagen über Nepotismus und Ungerechtigkeit bei den Prüfungen kehren so oft wieder, daß sie gewiß nicht grundlos sind. Doch wird darüber weiter unten eingehender zu reden sein, wo die Promotionen und Grade behandelt werden. Selbst die Anklage der Bestechlichkeit und Unredlichkeit wird ab und zu erhoben. Trotzdem daß die Gebühren für die Lektionen festgesetzt waren, kam es vor, daß die Lehrer mehr verlangten, und nahte die Zeit des Examens, so waren die Thüren mancher Examinatoren für solche, welche die Examennoth durch Geschenke sich erleichtern wollten, nicht allzu fest verschlossen[2]).

---

[1]) Winkelmann Bd. 1 Nr. 141. 142. 144. 146; Bd. 2 (Reg.) Nr. 541. 550. 551. 552. 555. 557. 560.

[2]) Stübel S. 364. 24. Zarncke, die deutschen Universitäten 1, 27: Habundans enim possis examinatoribus facere honores reverentiasque.

Überhaupt scheint das Privatleben vieler Lehrer, die doch mit Ausnahme der Mediziner in der Regel Kleriker waren[1]), manchen Anstoß gegeben zu haben. Darauf deutet auch der Kampf, welchen die strengeren Elemente gegen anders gesinnte Lehrer wegen der Kleiderordnung führten. Da die Lehrer ursprünglich Geistliche waren, so fordern die Statuten eine dementsprechende Tracht, eine Bestimmung, die jedoch mit der zunehmenden Verweltlichung vielfach übertreten wurde. Von den Studenten geschah das sehr häufig, wie unten gezeigt werden soll, aber auch Lehrer mußten an die Beobachtung der Kleiderordnung erinnert werden[2]). Am meisten scheinen die Lehrer der Artistenfakultät gegen die Kleiderordnung verstoßen zu haben. Aber 1513 müssen in Wien ausdrücklich die Doktoren neben den Magistern gemahnt werden, sie sollten sich in der Kleidung halten, wie sie von Alter in „ansehlichem geistlichem Wesen“ hergebracht sei[3]).

Selbst in geschlechtlichen Dingen waren die Lehrer nicht ganz tadellos. Das Verbot, welches 1442 die Universität Heidelberg gegen den Besuch von Hurenhäusern und Kneipen erließ, scheint Lehrern und Schülern in gleicher Weise gegolten zu haben. In Leipzig nahmen die Lehrer ihre Konkubinen in's Haus mit, ja sogar zu Tisch, wo gemeinsam gegessen wurde, und als die Reformation das verbot, kümmerte man sich nicht darum. Auch erfolgte keine Strafe; „denn es will keiner der Katze die Schelle anhängen“ [4]).

Niemand wird erwarten, daß ein wissenschaftlich und sittlich so wenig tüchtiges Kollegium in der Verwaltung der Hochschule tüchtig gewesen wäre. Wenn wir auch kein besonderes Gewicht darauf legen werden, daß ab und zu ein Student in der Matrikel vom Rektor ganz

---

Nostro aevo multum faciunt munera; tribus quatuorve florenis omnium tibi favorem comparabis. Prantl 1, 79. 121; 2, 132.

[1]) In Heidelberg waren selbst die Mediziner Kleriker, bis erst 1479 der Papst auch laici uxorati zulassen wollte, ohne daß die Universität gleich zustimmte. Winkelmann Bd. 2 (Reg.) Nr. 466. 467. 482. 493.

[2]) Magistri unde doctores tragen widderliche weltliche unnd schenntliche cleyder“; „sulchs macht magnam dissolutionem in universitate“.

[3]) Winkelmann Bd. 2 (Reg.) Nr. 447. 464. Stübel S. 317, 11; 379, 5. Für Tübingen (Roth) Urkk. S. 138. 150f. (Zarncke 1, 230. Anm. zu S. 31.) Prantl 2, 88.

[4]) Winkelmann 1, 145 Nr. 100 (157 Nr. 103). Stübel S. 312, 33. (Prantl 2, 134.)

vergessen wurde und man später den Schaden wieder gut zu machen suchen mußte[1]), so deckt doch die Klage des Leipziger Rathes über die Führung der Dekanatsbücher, von denen so viel abhing, wie z. B. die Promotionen, einen großen Mißstand auf. Derselbe berichtet, die Einschreibung der Komplenten in den Talmuth, d. h. derjenigen, welche kompliren, um die Grade zu erwerben, in das Dekanatsbuch, tauge gar nichts. Man brauche sich nur in dieses Register eintragen zu lassen, auch durch einen dritten, wenn man gar nicht in Leipzig sei, man brauche auch gar nicht in die Lektion zu kommen; ja oft wüßten die Komplenten nicht einmal den Hörsaal, wo gelesen werde, und doch genüge das zum Erwerben der Grade[2]). Andrerseits aber fehlten in den Registern oft die Namen solcher, welche fleißig in die Lektionen gingen, weil man sie bei der Abschrift der Register vergesse, und diese müßten sodann Strafe zahlen, um den Dispens zum Examen zu erhalten[3]). Ja, selbst die Fälschung dieses Talmuth kam vor. Zwei oder drei Jahre nach der Feststellung der Register wurden noch Namen in der Liste nachgetragen und zwar von solchen, welche damals gar nicht in Leipzig gewesen[4]).

In Heidelberg legte die Universität keine Rechnung ab, vermuthlich weil ihre Verwaltung in Unordnung war, und der Kurfürst beklagte sich, daß sie nicht einmal für ihre eigenen Gebäude sorge, sondern dieselben in Verfall gerathen lasse[5]). In Ingolstadt kämpfte die Regierung einen langen Kampf gegen schlechte Kassenführung, Nachlässigkeit in der Kanzlei u. dgl. Es wird z. B. konstatirt, daß man nicht mit Sicherheit weiß, unter welchen Bedingungen manche Lehrer der Universität dienen, weil man keine „Bestellbriefe", d. h. keine Bestallungsurkunden derselben in der Registratur hat[6]).

---

[1]) Vgl. darüber die Ausführungen bei Töpke, Matrikel der Universität Heidelberg 1 (Einl.), 29.

[2]) „Also mag eyner zu Zwickaw in dye schule gehen und zu Leyptzk zugleych compliren pro baccarialatu. Eyn baccalarius mag zu Dresden in der schule stehen (nämlich als Lehrer), zu Leyptzk pro magisterio compliren, wie dann solchs offtmals gescheen und erfundenn."

[3]) „Also dye vleyssigen nicht complentes und dye abwesenden adder unfleyssigen complentes, das do nicht eyn geringer yrthum."

[4]) Stübel S. 316, 1 ff.; 364, 28 ff. — Über den Begriff von Talmuth vgl. ebendaselbst S. 364.

[5]) Winkelmann 1, 199 Nr. 143; 210 Nr. 157.

[6]) Prantl 1, 70. 86; 2, 99. 100.

Manche der amtlichen Aktenstücke, die eine deutliche Sprache reden, lassen erkennen, daß die Anstalten in einem vollständigen Verfall begriffen waren, und dafür werden, gewiß nicht mit Unrecht, die Lehrer hauptsächlich verantwortlich gemacht. Ihre Streitsucht und Unverträglichkeit, ihre Unwissenheit und Faulheit, ihre Geldgier und Habsucht, ihre Gleichgültigkeit in sittlichen Dingen liegen so klar zu Tage, daß die fürstlichen Beamten sich in der Regel nicht scheuen, diese Schäden ganz offen zu benennen.

Über die Ingolstädter Verhältnisse im Jahre 1488 wird geklagt, man könnte durch eine Visitation unparteiischer Räthe inne werden, wie im ganzen unordentlich, „mit Schaden und Schanden in vielen Sachen gehandelt wird gegen Gott, Ehre und Recht", so daß die Kinder vieler frommer Leute „versäumt" werden und in große Gefährlichkeit kommen, und das Ansehen der Universität abnimmt.

Das sind gewiß trübe Bilder, die uns die Akten vorführen, aber dieselben werden durch gleichzeitige Schriftsteller bestätigt. Jakob Wimpfeling, der selbst lange Jahre akademischer Lehrer gewesen und seine Kollegen und die Verhältnisse kannte, hat in drei zu Heidelberg gehaltenen akademischen Reden eine abschreckende Schilderung der akademischen Lehrer gegeben[1], und wer die humanistische Literatur kennt, weiß, welche Fluth welterer Zeugnisse gleiches Inhalts sich aus derselben gewinnen läßt. Absichtlich aber machen wir von Erasmus und den Epistolae obscurorum virorum an dieser Stelle keinen Gebrauch, um nicht den Einwand erleben zu müssen, diese böten eben nur Satiren und nicht Schilderungen wirklicher Verhältnisse.

Wohl aber sei noch bemerkt, daß auch die Satire ein historisches Zeugnis ist. Wenn nicht eine Thatsache vorhanden ist, die den Spott des Satirikers herausfordert, deren Unvollkommenheit einen Anlaß zur Anwendung der Satire bietet, so muß die Satire gegenstandslos und wirkungslos bleiben. Nun hat sich neuerdings Fr. Paulsen der in den Epistolae obscurorum virorum Verspotteten warm angenommen[2]. (S. 51.) Mag sein, daß die Schreiber der

[1]) G. Knod in der Zeitschrift f. d. Gesch. d. Oberrheins N. F. 1, 322.

[2]) „Die Satire (der **Epistolae**) auf die Universitätsgelehrten ist von einer Grausamkeit und Unbedenklichkeit, die schwerlich ihresgleichen hat. Das Leben und der Geschmack, die Wissenschaft und der Unterricht der Lehrer und Vertreter der wissenschaftlichen Bildung werden gleichermaßen dem Hohngelächter

Epistolae im Geiste ihrer Zeit, die starke Kontraste liebte, derb auftrugen, aber leider lassen sich aus den Akten der deutschen Universitäten viele Belege gewinnen, aus denen hervorgeht, daß der Karikatur der Epistolae es nicht an einem thatsächlichen Untergrund mangelt. Es ist ein Faktum, daß viele der karikirten Züge auch aktenmäßig belegbar sind.

Nur werden wir eine Einschränkung machen müssen: nicht alle damaligen Lehrer der Hochschulen stehen auf diesem tiefen Niveau. Kein Stand der Welt war jemals so heruntergekommen, daß er nicht auch gute Ausnahmen in seiner Mitte gehabt hätte. Johannes Heynlin von Stein, Sebastian Brant, Geiler von Kaisersberg, Pallas Spangel in Heidelberg, Jakob Wimpfeling, alle wenigstens eine Zeit lang auch akademische Lehrer, sind prächtige Gestalten, aber es sind Ausnahmen von der Regel, und sie liegen zum Theil im offenen Kampf mit der Mehrzahl ihrer Kollegen. Welcher Art aber diese Kollegen meist waren, haben wir oben aus den Akten ersehen.

2. Die Studenten. — Es ist nicht leicht, über die Beschaffenheit der deutschen Studentenschaft um die Wende des 15. Jahrhunderts zur Klarheit zu gelangen. Wenn wir uns eine zutreffende Vorstellung von ihren Sitten und ihrem Betragen, ihrem Fleiß und ihrer Strebsamkeit machen wollen, dürfen wir nicht den Weg einschlagen, wie Robert v. Mohl in seiner kleinen Schrift: „Geschichtliche Nachweisungen über die Sitten und das Betragen der Tübinger Studirenden während des 16. Jahrhunderts“[1]). Derselbe sammelte hauptsächlich aus den Senatsprotokollen und herzoglichen Reskripten die Angaben über einzelne Exzesse und deren Bestrafung. Eine solche Art studentischer Kriminalstatistik mag ihren besonderen Werth haben, aber sie gestattet gewiß kein richtiges Urtheil über die Beschaffenheit und die Leistungen der Studentenschaft im allgemeinen. Es sind einzelne Fälle, die manchmal sehr charakteristisch sein können, aber wenn einzelne exzediren, braucht die Studentenschaft in

---

und der Verachtung preisgegeben. Sie werden dargestellt als armselige, schmutzige, allezeit gierige Hungerleider, die tagelang mit Schmunzeln sich davon unterhalten, wenn es einmal einen guten Bissen zu erjagen gelang ..., als plumpe, häßliche Tölpel, die, erfüllt mit Haß gegen die schönen Wissenschaften, ihre eigenen poetischen Mißgeburten gegenseitig bewundern rc.“

[1]) Zweite Auflage (Tübingen 1871). Wenig nützlich für diesen Abschnitt erwies sich Osk. Dolch, Geschichte des deutschen Studententhums. Leipzig 1858.

ihrer überwiegenden Mehrheit noch nicht Anlaß zum Tadel zu geben. Es dürfte überaus schwierig sein, auch nur das Zahlenverhältnis der vom akademischen Senate oder der Regierung bestraften Scholaren zu den nicht bestraften festzustellen. Zu allen Zeiten gab es gewiß viele Studenten, die mit den Disziplinargesetzen in keine Kollision geriethen und deren stilles Thun und Treiben in den Kriminalakten der Hochschule keine Spuren hinterließ. Wenn z. B. 1473 der Leipziger Student Nikolaus Slawitz einen „merklichen Aufruhr" anstiftet, oder wenn im gleichen Jahre der Kleriker Johannes Spyß und Genossen einem studentischen Kommilitonen sein Magisterpatent stehlen, oder 1475 wegen des Leipziger Scholaren Gregor Bichau, Hans v. Polenz gebannt wird[1]), so sind das gewiß bedauerliche Einzelvorgänge, und möglicherweise sind sie typisch, so daß sich in ihnen das Wesen und Treiben der Scholaren überhaupt spiegelt. Aber vielleicht ist das auch nicht der Fall. Es können ebensowohl Einzelexzesse sein, die ohne rechten Zusammenhang mit dem studentischen Leben dastehen, so daß ein Schluß auf unbotmäßige Gesinnung und sittliche Verwilderung der Studentenschaft im allgemeinen ungerechtfertigt wäre.

Zuverlässigere Anhaltspunkte bieten gewiß sonstige amtliche Berichte der Universitäten. Aus Verboten und Geboten der Behörden ergibt sich, was vorhanden war, und woran es gebrach. Freilich muß es auch hier beklagt werden, daß uns nicht von allen deutschen Universitäten ein gleich ausgiebiges und erschöpfendes Material zur Verfügung steht wie für Leipzig. Doch will es mir scheinen, daß sich das unten entworfene Bild nicht wesentlich ändern würde, wenn wir über sämmtliche deutsche Universitäten gleich ausführlich unterrichtet wären. Die Studentenschaft, die ohnedem viel wanderte, zeigt in Leipzig, Wien, Heidelberg und Ingolstadt im wesentlichen die gleichen Mängel. Diese hingen mit der im allgemeinen gleichmäßigen Organisation der Hochschulen, zum Theil auch mit herrschenden Zeitverhältnissen zusammen.

Ein für den Lehrbetrieb der Universitäten hinderlicher Umstand war der Mangel jeder scharfen Grenze zwischen Hochschule und vorbereitender Lateinschule, soweit die Lehrgegenstände in Betracht kamen. Es existirte keine Prüfung, welche darüber entschied, ob der Schüler als hinlänglich vorbereitet zur Hochschule zu entlassen sei.

[1]) Stübel S. 207 (213). 208. 216. 218.

Ohnedem wurde auch in der Artistenfakultät der Hochschule, in welcher die von der Schule kommenden Scholaren zuerst einzureihen waren, lateinische Grammatik gelehrt, deren Erlernung der wichtigste Gegenstand der Lateinschulen war. So mußten an den Universitäten sich junge Leute mit den verschiedensten Vorkenntnissen einfinden. Bei der Verschiedenheit der Lateinschulen und bei der durch kein Gesetz eingeengten Freiheit bezüglich des Besuches der Universität kamen Schüler, die wie Melanchthon neben Latein schon etwas Griechisch verstanden, und wieder andere, die nicht einmal nothdürftig Latein wußten, und doch war die Kenntnis dieser Sprache unerläßliche Vorbedingung für jedes Vorwärtskommen im Studium, da der ganze Lehrbetrieb von Anfang bis zu Ende sich dieser Sprache ausschließlich bediente.

Man hat schon wiederholt darauf hingewiesen, daß auch die große Jugend vieler Studenten nicht eben sehr nützlich für das Gedeihen der Studien gewesen sein dürfte. Melanchthon war etwa zwölf Jahre alt, als er in Heidelberg intitulirt wurde[1]). Von manchen anderen Männern wissen wir, daß sie noch Knaben waren, als man sie zur Universität schickte. Aber viel hinderlicher als die allzugroße Jugend der Studenten war die große Unwissenheit vieler. Aus einem Beschluß der Heidelberger Artistenfakultät vom Jahre 1466 ersehen wir, daß es Studenten gab, die nicht einmal die lateinische Schrift kannten. So gingen denn auch die Lektionen der Artistenfakultät oft „über den Verstand“ der „jungen Knaben“. Die Folgen davon blieben nicht aus[2]). Wem es aber darum zu thun war, nicht bloß Student zu heißen, sondern auch zu sein, der konnte

---

[1]) Vgl. C. Schmidt, Ph. Melanchthon (Elberfeld 1861) S. 6, wo aber statt des 13. Oktober 1509 der 14. zu setzen ist, wie sich aus Töpke's Publikation der Matrikel ergibt.

[2]) „Darumb so bleyben sie von den lectionibus, schreyben sich alleyn ins register. Dye do gantz nichts vor seyn in particularibus scolis abilitirt, werden durch solche lectiones ganz vorseumpt, sollen sie horen, wissen nichts wass ist, bleyben draussen, were besser, man lesse solchen knaben etwas anders vor dye lectiones adder liesse sie bey yren magistris sunderliche lectiones horen, zwunge sie nicht zu den grossen (sc. lectiones), wenn sie bleyben doch darvon. Darauss kompt es auch, das in dyeselbigen lectiones schir nymands gehit; wenn so eyner haussen bleybt, zceucht er zwen noch sich herauss. Darumb dorffts anderung.“ (Leipzig.)

sich mit dem einfachen Schwänzen der unverständlichen Vorlesung nicht begnügen. Da mußte es vorkommen, daß man solche junge Leute anderswohin schickte, wo sie sich die Kenntnis des Lateinischen besser erwerben konnten [1]).

Diesem offenkundigen Mißstande suchte man an manchen Universitäten dadurch abzuhelfen, daß man besondere Magister und Paedagogi für die „Knaben" hielt.

So finden wir in dem Statutenentwurf für Wittenberg, den Melanchthon in den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts ausgearbeitet hat, die Bestimmung, daß jeder neue Ankömmling sich sofort beim Rektor melde, der ihn dann nach dem wissenschaftlichen Befunde alsbald einem von den Pädagogen zuweisen solle, weil die Jugend weder über die Studien noch die Sitten ein Urtheil habe. Denn das principlose und unmethodische Lernen sei eine schlimme Pest. Der Pädagog hat alsdann zu entscheiden, welche Vorlesung der Neuling hören und wie er seinen lateinischen Stil bilden soll. Und zugleich wird nochmals dem Rektor eingebunden, diese Pflicht zu erfüllen, da die unerfahrenen jungen Leute doch nicht für sich selbst sorgen können und ohne einen Lehrer in die Irre gehen [2]). Paulsen berechnete, daß das Durchschnittsalter, in dem man das Universitätsstudium begann, das 15. oder 16. Lebensjahr war, was nicht ausschließt, daß es zahlreiche Ausnahmen gab, wo man in größerer Jugend die Hochschule bezog. Was die von Paulsen angeführten Beispiele betrifft, so ist bei Ökolampad ein Irrthum mit untergelaufen: derselbe ist zwar 1482 geboren, aber nicht 1494,

---

[1]) Winkelmann 1, 183; (Reg.) Nr. 124. Stübel S. 315, 25; 341, 10.

[2]) Quia iuvenilis aetas nec de studiis nec de moribus recte iudicare potest, Rector profitentem nomen suum, si ita poscat res, statim alicui ex paedagogis commendet, qui illi studiorum certam rationem praescribat. Neque enim nocentior pestis ulla est, quam discendi nullam certam rationem sequi et tanquam sine scopo iaculari etc., und sodann in IV: Nihil minus committet rector, quam ut quisquam iuvenum imperitorum, et qui ipsi sibi consulere nequeunt, erret sine certo praeceptore, qui eum ad optima et invitet et assuefaciat. Nam parum gratum officium deo faciunt, qui quum praesint, errare tamen temere pueros sint. Vgl. Karl und Wilh. Krafft, Briefe und Dokumente aus der Zeit der Reformation ꝛc. (Elberfeld) S. 9. Diese Einrichtung hat auch 1546 noch bestanden, wie man aus den Leges Academiae Witeberg. sieht. Corpus Reff. ed. Bretschneider 10, 993. 1010. 1016.

sondern erst den 20. Oktober 1499 immatrikulirt worden. Ebenso ist nicht richtig, was von Paulus Fagius gesagt wird. Der 1504 geborene Knabe kam zwar 1515 nach Heidelberg, aber nicht als Student, sondern er trat daselbst in die Neckarschule ein, und ebenso verhält es sich mit Brenz, der als dreizehnjähriger Knabe in dieselbe Schule eintrat, die aber damals der Hochschule nicht inkorporirt war[1]).

Die Unerfahrenheit dieser Knaben war für ältere Studenten ein dankbares Feld zu allerlei losen Streichen. Der Mißbrauch mit der Naivität der beani, wie die Füchse damaliger Zeit hießen, konnte selbst zur Störung des Lehrbetriebes, ja zur Schädigung des guten Rufes der Hochschule führen. In dem Manuale scholarium sind alle die Quälereien eines beanus geschildert, die er erdulden mußte, bis er von den anderen Studenten als gleicher angesehen wurde. Der Verlauf einer Depositio ist zu oft geschildert worden[2]), als daß hier zu einer Wiederholung ein Anlaß vorläge. Wenn nach heutigen Begriffen eine solche Art von „Fuchstaufe“ als eine unmenschliche und unerträgliche Quälerei erscheint, so braucht dies damals nicht so gewesen zu sein. Die starken Nerven unserer Vorfahren scheinen in dieser Beziehung an größere Leistungen gewöhnt gewesen zu sein als die unseren. Auch störte die Depositio den Unterricht nicht, da sie außerhalb desselben vorgenommen wurde, und ebenso wenig dürfte eine Schädigung des Ansehens der Hochschule daraus entstanden sein.

Aber weniger harmlos werden wir es finden, wenn man 1466 in Heidelberg verbieten mußte, daß die älteren Studenten in den Hörsälen die jüngeren nicht mit Schmutz bewerfen sollten. Dabei wird auch eines anderen Unfuges gedacht: die alten Studenten ließen

---

[1]) Vgl. Töpke zum Jahre 1499 (1, 434): Joannes Huszgen alias Icolampadius de Wynsberg Herbipol. dioc. XIII kal. Nouembr. Auch 1503 als Jahr seines Baccalaureats (Theol. Realencyklopädie s. v. Ökolampadius. 2. Aufl.) ist falsch; er wurde vielmehr schon den 26. Mai 1501 Baccalaureus und zwar vita antiqua. Für die anderen vgl. Joh. Fr. Hautz, Geschichte der Neckarschule in Heidelberg (Heidelberg 1849) S. 29. Paulus Fagius ist erst den 3. Oktober 1521 immatrikulirt und im November 1522 Baccalaureus geworden. Vgl. Töpke 1, 528.

[2]) Vgl. auch meine Mittheilung in der Zeitschrift f. allg. Geschichte (1885) Heft 10 S. 780—785.

die jüngeren ein gänzlich unmotivirtes Salve regina anstimmen. In Leipzig wurden die älteren Studenten die Verführer der jüngeren; nach dem Essen ging es sogleich an „unehrliche Orte", und den jüngeren, die zur Betheiligung keine Lust zeigten, wurde zugeredet[1]). Noch roher scheinen es manche Kölner Studenten getrieben zu haben. Schon beim Betreten der Stadt wurden die beani durch wüste Gesellen aufgehalten[2]). Auch in Ingolstadt mußte wiederholt die „Vexation und Tribulation" der Füchse bei Geldstrafen verboten werden[3]).

Die erste Aufgabe eines Studenten, der in der Universitätsstadt anlangte, hätte sein müssen, sich intituliren oder, wie man heute sagt, immatrikuliren zu lassen. Erst wenn sein Name in das Verzeichnis der Universitätsangehörigen, in die Matricula eingetragen war, konnte er als wirklicher Student gelten und an den Privilegien der Hochschule rechtlich Antheil nehmen. Aber selbst diese selbstverständliche Forderung konnte nicht durchgesetzt werden, weshalb auch das Fehlen eines Namens in der Matrikel kein unbedingt stichhaltiger Grund dafür ist, daß der Träger dieses Namens an der betreffenden Universität nicht studirt hat. Die Intitulation war für die nicht ganz Armen mit der Erlegung einer Gebühr verknüpft, und um diese Summe zu sparen, zum Theil auch aus noch bedenklicheren Gründen hielten sich manche Studenten in den Universitätsstädten auf und nahmen offenbar gelegentlich auch an den Vorlesungen und Exerzitien theil, ohne sich jedoch eintragen zu lassen. Töpke hat auf Grund der Heidelberger Akten diese Erscheinung, die freilich auch nach der im 16. Jahrhundert eintretenden Universitätsreform fortdauerte, genauer verfolgt. Wiederholte Beschlüsse und Strafmaßregeln führten nicht zu dem gewünschten Ziele. Es gab immer, sagt Töpke, „solche, die studirten, ohne sich inskribiren zu lassen, auch solche, die weder sich

---

[1]) „Was wilten [wiltu?] dich deyn magister lassen vexiren, gehe mit uns ad mensam communem, do seyn wir gute gesellen."

[2]) Wan sie (nämlich die Eltern der beani) an der Porzen oder am Rhein mit ihren kindern ankommen, werden sie von vermessen böswilligen angeferdigt, mit dreck und steinen geworfen, bei den harr gezogen, da manichmal gross anlauf und unfriede aus entstanden ist, und die elteren ihre kinder wieder heim genohmen han.

[3]) Winkelmann 1, 183; Stübel S. 313, 13; Bianco 1 (Beilage), 320; Prantl 1, 87. 95.

inskribiren ließen noch studirten, und zwar umgingen die Inskription nicht blos Studenten, die nur kurze Zeit in Heidelberg verweilten, oder die nur allgemeine Bildung auf der Universität suchten, sondern recht oft auch solche, die sich Jahre lang dort aufhielten, und die das Studium als Broterwerb benutzten. Sie trotzten der Gefahr, event. den Schutz der Universität zu entbehren, und konnten dies um so eher, als letztere in der Sorge, durch zu große Strenge in Mißkredit zu gerathen, sich nicht selten scheute, genau nach der Vorschrift zu verfahren, auch eifersüchtig auf ihre Rechte Anstand nahm, einen Studenten einer anderen Obrigkeit preiszugeben." Diesen jedenfalls ungesetzlichen Zustand bekämpfte man mit den verschiedensten Maßregeln. Landesherrliche Verordnungen, die auf Antrag der Universität erlassen wurden, verboten den Bürgern der Stadt, nicht immatrikulirten Studenten Wohnung und Kost zu geben. Vergebens! Ungehorsam und Nachlässigkeit der Betheiligten vereitelten alle Maßregeln. Davon zeugen außer den fortwährenden Verschärfungen die auf die Intitulation hinziehenden Vorschriften[1]).

Der mittelalterliche Student wohnte nicht in der Stadt beliebig, wo er wollte, sondern in einer Burse oder einem Kollegium gemeinsam mit anderen Studenten unter der Aufsicht eines Lehrers. Die Statuten verlangten das ganz allgemein: auf diese Weise konnte man Ordnung und Disziplin leichter handhaben, die Studien besser überwachen, auch ärmeren Studenten das Studium beträchtlich erleichtern. Die Erlaubnis, allein in der Stadt zu wohnen, „wurde nur im Fall besonderer Umstände ertheilt: vornehmeren Personen, wie Adelichen und bepfründeten Klerikern, welche einen juristischen oder theologischen Kursus machten, konnte sie natürlich nicht versagt werden"[2]).

Diese Einrichtung, die mehr Vorzüge als Nachtheile gehabt haben dürfte, scheint im Laufe des 15. Jahrhunderts mehr und mehr abgekommen zu sein. Die Scholaren suchten nach ihrem Gutdünken Wohnungen in der Stadt. An mehreren Universitäten sehen wir die Lehrer durch die Statuten einen endlosen Kampf dagegen kämpfen, ohne daß sie zum Ziele gelangen[3]).

---

[1]) Töpke, Matrikel 1, 19 ff.; Stübel S. 289, 14.

[2]) Paulsen in der H. Z. 45, 412.

[3]) Stübel S. 272, 3; 274, 2; 278, 23; 279, 5; 280, 30; 353, 7; 391, 14. Bianco 1 (Beilage) 324.

Man hat geglaubt für das Verlassen der Bursen die Humanisten anklagen zu sollen. Dagegen bleibt denn doch zu bemerken, daß man gerade in der Zeit, wo der Humanismus Einfluß auf die Universitäten Ingolstadt und Heidelberg gewann, an diesen besondere Bursen für Juristen errichtete, die es bis dahin nicht gegeben hatte. In Heidelberg ging die Stiftung von Kurfürst Philipp aus, dem bekannten Gönner und Mäcen der Humanisten, zu einer Zeit, wo am kurpfälzischen Hofe Reuchlein „oberster Zuchtmeister" der Söhne des Kurfürsten, und der berühmte Johannes v. Dalberg, genannt Camerarius, Kurator der Universität war.

Wenn Camerarius, einer der größten rheinischen Humanisten, die neue Burse einweiht, und dies in einem Jahr, wo sein humanistischer Freund Werner von Themar Rektor ist, wenn in der Fakultät, in der ein Sixtus Tucher lehrt, Bursen empfohlen werden, kann für das Verlassen der Bursen nicht kurzweg der Humanismus haftbar gemacht werden[1]).

Überhaupt zeigt das Studentenleben der Zeit einen Hang zur Unbotmäßigkeit, zum Renommiren, ja geradezu zur Rohheit. Dies machte sich schon in der äußeren Erscheinung, in der Kleidung, bemerklich. Entsprechend dem geistlichen Charakter der Hochschulen sollten Lehrer wie Schüler in einer statutenmäßig festgestellten, an die mönchische Erscheinung erinnernden Tracht einhergehen. So lange der mittelalterliche Geist ungebrochen auf diesen Anstalten herrschte, wurden diese Bestimmungen auch gewiß genau beobachtet. Unter den Vorschriften, welche die Kandidaten für den juristischen Baccalaureatstitel zu Heidelberg beschwören mußten, steht schon in den ältesten Statuten auch die, daß sie „in Schülerkleidern anständig nach der Gewohnheit der Fakultät" einherzugehen hätten[2]). Und doch waren die Zuhörer der Juristen häufig Männer, um wie viel mehr mußte die Beobachtung der vorgeschriebenen Kleidung durch die jugendlichen Scholaren der Artistenfakultät verlangt werden. So sagt Paulsen: „Auch äußerlich wurde die Zugehörigkeit zum geistlichen Stand durch die Kleidung erkennbar gemacht: eine Sache, worauf das Mittelalter in allen

---

[1]) Winkelmann 1, 201 Nr. 145. K. Hartfelder, Werner von Themar (Karlsruhe 1880) S. 6. K. Morneweg, Joh. v. Dalberg (Heidelberg 1887) S 526. Prantl 2, 97.

[2]) **Item quod incedetis in vestibus scolasticis decenter secundum facultatis consuetudinem.** Winkelmann 1, 27. 44.

Ständen hielt; die gefährliche Anonymität des modernen Lebens war ihm ganz fremd. Ein langer Rock von einfarbig dunklem Zeug, für die Scholaren mit Kapuze und Gürtel, während den Magister das Barett auszeichnete, unterschied den Jünger der Wissenschaften von den Kindern der Welt, die eben in der zweiten Hälfte des Mittelalters durch ausschweifende Formen und Farben der Kleidung den Gegensatz zu dem asketischen Ideal darstellen zu wollen scheinen" [1]). Der geistliche Charakter der Studenten war keine Fiktion, sondern er ruhte auf der ganzen Einrichtung der Universitäten; „dan studentes sint geistlich", bemerten noch im 16. Jahrhundert die Lehrer der Artistenfakultät in Leipzig. Auch den Wiener Studenten wird 1513 eingeschärft, daß sie „ehrliche Studentenkleider, Priesterröcken gleich" tragen [2]).

Aber diese Zeit der ehrbaren geistlichen Kleidung lebte für viele nur noch in der Vergangenheit. Viele, vielleicht die meisten Studenten sahen nichts weniger als geistlich aus. Aus den sehr zahlreichen Verboten können wir uns ein recht anschauliches Bild eines solchen herausgeputzten Studenten machen. Statt der mönchischen Kapuze, „Gugel", deckte ein Hut den Kopf, wie ihn die Kuppler zu tragen pflegen, sagen die Heidelberger Akten. In Ingolstadt liefen sie auch ab und zu mit Kränzen auf dem Kopfe herum, als ob sie zu einem Zug des Bacchus gehörten. Andere maßten sich das Barett der Magistri an, ohne den nöthigen Grad zu besitzen. Wenn früher der Hals züchtig verhüllt gewesen, so ließ man ihn jetzt unbedeckt. Besonders üppig trieb man es mit Leibrock und Beinkleidern, deren man aus Seide und anderen kostbaren Stoffen hatte, vielfach geschlitzt, in den buntesten und grellsten Farben. Manche trugen gar Wappenröcke wie öffentliche Herolde. Schuhe in auffallenden Formen, mit langen Spitzen, machten das geckenhafte Kostüm vollständig. Und wäre es bloß geckenhaft gewesen! Aber selbst die Gesetze des Anstandes und der Ehrbarkeit wurden von kecken Gesellen verachtet. Wir erfahren, daß manche Studenten den Arm bis zum Ellbogen bloß trugen, auch sonstige Körpertheile unbedeckt ließen. Ja, der Leipziger Rektor führt 1482 schwere Klage darüber, daß manche mit ungegürteten Röcken und „unverdeckter Schande" vor Frauen und Jungfrauen in die Kirche gehen. Selbst diejenigen, welche die alte Schülerkleidung noch

---

[1]) H. Z. 45, 404.

[2]) Stübel S. 328; Kink 2, 319.

trugen, gestalteten dieselbe durch die Form durch Verzierungen an der Kapuze und andere modische Zuthaten so um, daß die Mitglieder der akademischen Körperschaft dagegen einschreiten mußten.

Diese Erscheinung ist ganz allgemein und beschränkt sich nicht auf einzelne Hochschulen. Der Tübinger Rektor klagt über die Kleidung der Studenten, welche bisher so „gantz gail und ungezam" gewesen, so daß dieselben einem jeden geringsten „Trabanten oder Landsknecht" gleich sei. Sie kleiden sich in Wappenröcke, Koppen (kurze Mäntel) und „kurze leibröklin". Nur den Juristen und Medizinern wird eine etwas freiere Tracht gestattet, doch sollen auch ihre Wämser nicht mit Schnüren gewulstet oder durchschnitten sein. Ferner müssen verboten werden die „gethailten vnd abgeschnittenen oder auch zerschnittenen hosen" und Wämser.

In Köln wird die Meinung laut, man müsse die Kleidung mäßigen, damit man einen Studenten wieder von einem Reitersknecht unterscheiden könne. In Ingolstadt wird geklagt, daß im Putz die Studenten es den Frauen gleich thun, „die was sy neues sehen auch wellen haben, als wir schwerlich an den frawen von Ingolstat sehen, wer sie vor 16 jarn und itzundt (d. h. 1488) gegeneinander schätzte, gleichen sich als menschen und affen". Die Lehrer der Leipziger Artistenfakultät berichten an Herzog Georg, die Zügellosigkeit in den Kleidern habe so überhand genommen, daß man einen Doktor und Kaufmann, einen Schneidersknecht und Studenten nicht mehr unterscheiden könne [1]).

Nun bleibt freilich zu bedenken, daß die auffallende Kleidung und der übertriebene Luxus nicht bloß den Studenten vorgeworfen werden kann, sondern ein weitverbreitetes Übel der damaligen Zeit war. Die Satiriker unter den Humanisten und die volksthümlichen Schriftsteller klagen ganz allgemein über die Modenarrheit und Verschwendungssucht auch der unteren Stände [2]). Aber das Schlimme bleibt, daß die Studenten bei ihrer Übertretung der Kleiderordnung sich auf das Vorbild mancher Lehrer berufen konnten. Die Doktoren, d. h.

---

[1]) Aus der Menge der Belegstellen sollen hier nur einige hervorgehoben werden: Prantl 1, 70; 2, 97. 98. Kink, Gesch. d. kaiserl. Universität Wien (Wien 1854) 2, 319. Winkelmann 1, 186. 198. 210; Bd. 2 (Reg.) Nr. 445. 464. 521. Bianco 1 (Beilage), 328. (Roth) Urkk. S. 106. 107. 138. 150. Stübel S. 226; 278, 31; 287; 317, 11; 379, 5. Vgl. auch Zarncke S. 230.

[2]) Janssen, Gesch. d. deutschen Volkes 1, 201 (9. Aufl.).

die Inhaber der Professuren, trugen sich so, daß sie von einem Studenten oder Schneidersknecht nicht unterschieden werden konnten[1]). Und wie traurig endeten meist die Anläufe, diesem Kleiderunfug zu steuern. Kaum ist ein Gebot erlassen, so wird eine neue Einschärfung nöthig, offenbar weil die Studenten sich nicht fügen, in manchen Fällen wohl auch die Lehrer nicht[2]).

Zu der renommistischen Kleidung gehörte auch das Tragen von Waffen verschiedener Art. Wenn die Studenten bei ihrer vorgeschriebenen mönchartigen Tracht geblieben wären, würde das Waffentragen ein Unding gewesen sein. Es scheint, daß die zunehmende Zahl von studirenden Edelleuten, welche sich trotz der Vorschriften der Universität des Waffenrechtes nicht begeben wollten, die alten Verbote des Waffentragens zerstörten. Während an manchen Hochschulen die Verbote immer wieder erneuert werden, scheint man in Tübingen schließlich das Fruchtlose derselben eingesehen und nachgegeben zu haben. Wenigstens gestattet eine Verordnung des Jahres 1524 das Tragen von Waffen, wenn man sie bloß zu eigenem Schutze trage. So sehen wir auch in diesem Punkte die vollständige Machtlosigkeit der akademischen Körperschaft ihren eigenen Studenten gegenüber[3]).

Kein Verständiger wird glauben, daß junge Leute, welche wie Modegecken mit weibischem Putz angethan, auf den Straßen herumziehen, das Schwert an der Seite wie ein Landsknecht, Sinn für die Wissenschaft haben. Aber zum Überfluß wird uns durch zahlreiche Zeugnisse bestätigt, daß die Faulheit vieler Studenten einen ungewöhnlichen Grad erreicht hat.

Es waren das noch nicht die Schlimmsten, welche sich wenigstens zum Beginn und Schluß des Kurses einfanden, wie ein Heidelberger Student erzählt, während des Kurses selbst aber nur ab und zu einmal erschienen, um zu zeigen, daß sie noch da seien. Bezeichnend ist ferner, wie man in Heidelberg bei einer Statutenredaktion die Bestimmung aufnehmen muß, wer nicht einige Male in der Woche erscheine, gehe der akademischen Privilegien verlustig. Aber es gab auch

---

1) Stübel S. 317, 11.

2) Stübel S. 230 Anm. 31, 12.

3) Prantl 1, 66. Winkelmann 1, 19 Nr. 19, S. 209 Nr. 156; Bd. 2 (Reg.) Nr. 29. 61. 533. 626. 666. Stübel S. 279, 14; 379, 27. Kink 2, 321. (Roth) Urkk. S. 139 u. sonst.

schlimmere: in Leipzig wird über solche geklagt, die im Jahre kaum ein einziges Mal in die Vorlesung kommen. Mit Wehmuth erinnern sich alte Lehrer, wie es mit dem Kollegienbesuch vor Zeiten besser gewesen. Selbst solche Hörer, die schon Pfründen inne hatten und also sorgenfrei den Studien obliegen konnten, versäumten in Tübingen die Vorlesungen und mußten bedroht werden, daß sie von der Universität ausgeschlossen würden, wenn sie nicht fleißiger kämen, damit ein solcher nicht wie ein räudiges Schaf die gesunde Herde vergiftete. Auch der Laienverstand der Räthe der unterösterreichischen Regierung hatte kein Verständnis für diese Ausdehung des „Rechtes des Schwänzens", und eine Verordnung der Regierung für die Wiener Universität erklärte, wer die Lektionen nicht besuche, die Lehre und das Studium nicht gebrauche, sei auszuschließen [1]).

Aber womit füllten die Studenten ihre Zeit aus, wenn sie nicht studirten? Der Horror vacui ist auch ein Gesetz der geistigen Welt, und zu jeder Zeit ist Müßiggang aller Laster Anfang gewesen. Die Akten und Urkunden der Hochschulen reden eine deutliche Sprache, wie sich die angeblich Studirenden anderweitig beschäftigten. Auch wenn wir von einzelnen Fällen aus dem oben angeführten Grunde gänzlich absehen, so bleibt noch ein überreiches Material in den Verboten und Beschlüssen der akademischen Körperschaft [2]).

Auch der letzte Auswuchs jugendlicher Zügellosigkeit, die geschlechtlichen Ausschweifungen, spielen eine nicht unbeträchtliche Rolle in den Urkundenbüchern der Universitäten. Doch werden es meine Leser mir Dank wissen, wenn ich diesen Schmutz nicht aufrühre und mit exakter Genauigkeit alle diese scandala hier verzeichne. Sollte jemand aber wagen, in diesem Punkte die Studentenschaft vertheidigen zu wollen, so würde mit leichter Mühe ein nicht zu wiederlegendes Beweismaterial zusammen zu bringen sein.

---

[1]) Stübel S. 316, 4; 364, 20; 386, 13; 393, 13. (Roth) Urkk. S. 139. Kink 2, 320. Zarncke S. 11, 7. Prantl 1, 86. Winkelmann 1, 171, 10: Item quod nullus pro studente deffendatur, qui non ebdomatim aliquas lecciones audire curaverit etc.

[2]) Winkelmann 1, 157 (Nr. 103). 170. 193 (Nr 134). 209 (Nr. 155) u. sonst. Thorbecke 1, 62. (Roth) Urkk. S. 99.135. Prantl 1, 86; 2, 48. 134. 138. 189. Zu den Fontania vgl. K. Hartfelder, Fünf Bücher Epigramme von Konrad Celtes (Berlin 1881) 4, 38. Bianco 1 (Beilage), 325. Stübel S. 274, 2; 281; 291; 313; 378 u. 379 und an vielen Stellen sonst.

Den Studien und der Zucht sehr hinderlich war auch das sich oft schlecht entwickelnde Verhältnis der Studenten zu der Einwohnerschaft, besonders zu den Handwerksgesellen. Einzelne Exzesse, bei denen die Bürger meist sehr schnell bereit waren, die Sturmglocke zu ziehen, kamen überall vor. Am besten sind wir auch hier wieder über Leipziger Verhältnisse unterrichtet, und deshalb möge an ihnen exemplifizirt werden. So wollten die Leipziger Studenten ihre Waffen nicht ablegen, weil auch die Gesellen und Bürger solche trugen. Ab und zu steigerte sich die Spannung zu roher Gewaltthat, und es hielt schwer, die erregten Gemüther wieder zu besänftigen. So war zwischen 1519 und 1526 ein Streit zwischen Kürschnergesellen und Studenten ausgebrochen, „eine merkliche Empörung", wie der Rath an den Herzog berichtet. Die Studenten kamen wiederholt gegen Abend vor die Häuser der Kürschner, brauchten laute Hohn- und Schimpfworte, nannten die Kürschner Katzenschinder, forderten sie zum Kampfe heraus, warfen die Fenster ein, schlugen an die Thüren und prügelten jeden Kürschner durch, den sie trafen. Letztere blieben natürlich den ersteren nichts schuldig, nannten die Studenten Vesperknechte, Partekenhengste, Partekenfresser, Laudaten u. dgl., prügelten sie auch durch, „also daß an Feiertagen und sonderlich gegen Abend viel Aufruhr und Hader zwischen ihnen sich begeben". Ein anderer Skandal spielte sich im Sommer 1520 zwischen den Studenten und Schustergesellen ab, wobei es einen Toten und Schwerverwundete gab, anderer Händel nicht zu gedenken[1]).

Aus vielen angeführten Thatsachen spricht ein Geist des Ungehorsams und der Widersetzlichkeit, des Mangels an Respekt und Achtung vor Gesetz und Ordnung, der das Gegentheil von dem war, wozu die jungen Leute auf der Universität herangebildet werden sollten, der freilich zum Theil seine Erklärung in der Haltung der Lehrer findet. Wenn sich diese von ihren Pflichten und Rücksichten dispensirten, wie konnte man von den Studenten verlangen, daß sie es besser machten! Alle Studenten leben nach ihrem eigenen Willen, klagen die Leipziger Akten. Zur Veranschaulichung dieses Geistes der Unbotmäßigkeit können die Studentenkrawalle des Jahres 1482 in Leipzig dienen. Es ist ein Beispiel für viele. Die Universität hatte die alte Kleiderordnung eingeschärft, um die zum Theil skanda-

[1]) Stübel S. 281, 11; 287, 20; 431, 22; 436, 30 ff. (Vgl. auch Thorbecke S. 39 ff. u. 62).

lösen Trachten zu beseitigen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß sie nach ihren Gesetzen das Recht dazu hatte, aber die Studenten hatten keine Neigung sich zu fügen. Es entstand ein vollkommener Aufruhr gegen den Rektor. Die Mandate der Universität wurden von der Kirchenthüre abgerissen, in Stücke zerrissen und auf den Boden geworfen. Wiederholte Aufläufe fanden statt; tumultuirende Studentenhaufen zogen in der Nacht vor die Wohnung des Rektors und trieben Stunden lang groben Unfug, so daß sich dieser sogar in der eigenen Wohnung seines Lebens nicht mehr sicher fühlte. Offen beschuldigt er in seinem Berichte an die Regierung die Lehrer der Juristenfakultät, daß sie die Studenten in ihrer Widersetzlichkeit unterstützten. So zu Leipzig. Aber auch in Tübingen mußte angeordnet werden, daß die Studenten nicht gleich haufenweise (turmatim) zum Rektor ziehen sollten, wenn sie ein Anliegen hätten [1]).

Wenn Leute der Art die Kirche nicht besuchen, so wird man sich nicht wundern, wiewohl regelmäßiger Kirchenbesuch vorgeschrieben war. Auch hier konnten sich die Studenten auf das schlechte Beispiel der Lehrer berufen, welche zum Theil Pfründen besaßen und doch die Messe versäumten. Die Einschärfungen, den Gottesdienst fleißiger zu besuchen, mehren sich gegen Ende des 15. Jahrhunderts und selbst Geldstrafen scheinen nicht viel gefruchtet zu haben [2]).

Nun wird man vielleicht annehmen, daß alle diese Mißstände ausschließlich unter den Studenten, die nicht in den Bursen unter Aufsicht ihrer Lehrer wohnten, geherrscht haben. Man wird geneigt sein zur Annahme, daß der fleißigere Theil der Studentenschaft sich ganz anders hielt.

Aber in den Bursen sah es zum Theil auch recht übel aus. So mußte z. B. in Ingolstadt verboten werden, daß die Bursalen ihr Geld unnütz verschleuderten, spielten und noch Schlimmeres trieben [3]). Und nicht einmal in den Vorlesungen war die Haltung der Studenten

---

[1]) Stübel S. 226, 1 ff.; 316, 36; 379, 19 u. sonst. (Roth) Urkk. S. 103.

[2]) Winkelmann 1, 187 Zeile 10. Töpke 1, 643. Stübel S. 317, 31.

[3]) Placet, quod universitas aliter et ad melius ordinet de illis pecuniis, quas in bursis residentes possent bene cum honestate consumere et honesta solatia habere, sed ultra illas pecunias multa inutiliter consumere vel ludere vel alia consimilia inhonesta seu indiscreta practicare videtur absurdum et non bonum esse etc. Prantl 2, 137.

würdig und anständig. Wie muß es aussehen, wenn man den Zuhörern verbieten muß, was schon oben erwähnt wurde, sich gegenseitig mit Koth (stercoribus) zu bewerfen [1].

Dieses nach den Akten gezeichnete Bild des damaligen Studentenlebens stimmt nun vollständig mit dem überein, was die gleichzeitigen Schriftsteller entwerfen. Alle die trüben und bedenklichen Erscheinungen finden wir bei gleichzeitigen Dichtern und Prosaikern wieder. So sagt Sebastian Brant in dem Abschnitt „Von unnützem Studiren" seines „Narrenschiffes" von den Studenten:

„Dann so sie sollten vast studieren,
So gont sie lieber bubelieren.
Die jugent acht all kunst gar kleyn,
Sie lerent lieber yetzt alleyn,
Was unnütz und nit fruchtbar ist."
„Do mit so gat die jugent hyen,
So sint wir zu Lyps, Erfordt, Wyen,
Zu Heidelberg, Mentz, Basel, gstanden,
Kumen zu letst doch heym mit schanden,
Das gelt das ist verzeret do" [2].

Damit stimmen die Schilderungen Murner's in seiner „Narrenbeschwörung":

„Noch seind mer geuch uf hohen schulen,
Die ouch um die geuchseier bulen:
Wenn sie sollen kunst studieren,
So loufent sie um bubelieren,
Um die ganze stat spazieren."
„Sie hant erholt die meisterschaft,
Das geschach uss geldes kraft" [3].
„Bi der rhetorik si beliben;
Jo, wenn sie bulbrief wellen schriben,
So künnent sie die wörter ferben,
Ein dütschen text ganz glitzend gerben."

---

[1]) Prantl 1, 124; 2, 57. Winkelmann Bd. 2 (Reg.) Nr. 398. 400. 438. Stübel S. 281.

[2]) Ausgabe Zarncke's S. 29.

[3]) Anspielung auf die Bestechung der Lehrer bei den Examina, wovon unten in dem Abschnitt „Die akademischen Grade" mehr.

„Arismetica sie zelen lert,
Das mancher vater wurt beschwert,
Dem sin sun nür zu vil zalt,
Vil me dann als sin gut in halt etc.“ [1]).

In mehreren seiner akademischen Reden hat Jakob Wimpfeling gegen die wüsten Auswüchse studentischen Lebens geeifert und besonders die akademischen Lehrer gemahnt, dem groben Unfug zu steuern [2]).

Die Folgen einer solchen wüsten Art blieben denn auch nicht aus. Es kamen nach Geiler's Aussage manche infolge dieses schandbaren Lebens so herunter, daß sie später nur noch als Schmarotzer, Possenreißer und Bader ihr Leben fristen konnten. Damit stimmt es vollkommen, wenn in zwei der von Zarncke veröffentlichten Scherzreden gesagt wird, aus diesen verbummelten Studenten seien später Würfelleger, Kuppler, Hurer, Hurenwirthe, Hurenjäger, Landsknechte, Pfaffenknechte, Henkershunde, Schelmenschinder, Sackträger und ähnliche bedenkliche Subjekte geworden [3]).

Den letzten Grund dieser bedauerlichen Zustände finden wir in dem Umstande, daß die mittelalterlichen Formen eben auch hier als ausgelebt sich erweisen. Die schwere Krisis, welche über alle Formen mittelalterlichen Lebens am Ende des 15. Jahrhunderts hereinbrach, verschonte auch das Leben der Studenten nicht. Die alten Formen waren nicht stark genug, das lebhafter pulsirende Leben einer neuen Zeit in sich zu fassen, und so trat an die Stelle früherer Gebundenheit zügellose Ausgelassenheit. Man mußte auch auf diesem Gebiete darauf bedacht sein, für die Forderungen einer neuen Zeit die entsprechenden Formen zu suchen.

3. Lehrbetrieb [4]). — Unter Lehrbetrieb wird zweierlei zusammengefaßt, erstens der Stoff des Wissens, den sich die Studenten anzueignen hatten, und zweitens die Methode der Aneignung. Beides, Stoff und Methode, waren streng geregelt.

---

[1]) Ausgabe von K. Gödeke S. 27.

[2]) Zeitschrift f. d. Gesch. des Oberrheins 1, 322. Vgl. auch Karl Engel, das Schulwesen in Straßburg vor der Gründung des protestantischen Gymnasiums (Straßburg 1886) S. 23. Ich bin dem Verfasser dieser gründlichen Arbeit für die Mittheilung einiger hier einschlagenden Citate zu aufrichtigem Danke verpflichtet.

[3]) Zarncke, die deutschen Universitäten S. 60. 112.

[4]) Paulsen S. 17 ff. Thorbecke S. 68.

Beginnen wir mit der obersten und ersten Fakultät, der theologischen. Erklärung der heiligen Schrift und zugleich der Dogmatik im Anschluß an einen der großen Scholastiker des Mittelalters war der vorgeschriebene Lehrstoff. Aber nach den vielfachen Klagen der Leipziger Akten[1]) scheint man diese Aufgabe nur sehr unvollkommen gelöst zu haben. Doch lassen wir die Quellen einmal selbst reden: Die magistri und ander, so in der heyligen schrifft geneygt zu studiren, clagen auch g. h., das yn, dyeweil doch vil doctores vorhanden mit collegiaturn vorsehn, nichts denn Capreolus[2]) und lectio Thome von yn gelesen werde, und so lectiones in Augustino ader andern doctoribus und buchern der propheten, nochdem sich yr facultet wol eygent, gancz underlossen. Auch die polnische Nation spricht in ihrem Berichte das Bedürfnis nach Vorlesungen über Kirchenväter aus: (es) begerin die auditores studium ecclesiasticum, als nemlich das man lesse die vier heupt doctores: Augustinum, Jeronimum[3]), Ambrosium, Gregorium, sunderlich Augustinum, welchen alle nawe doctores gemeynlich scolastici furen und allegiren, sunderlich de trinitate, de doctrina christiana, de mirabilibus sacre scripture etc. Als Hauptgrund für dieses Verlangen wird angeführt, daß die Zuhörer dadurch auch Stoff zu Predigten erhalten würden. Also statt der unfruchtbaren und nutzlosen Scholastik lieber Kirchenväter! Das ist der Kern der Klage.

Ferner wird geklagt über den Mangel an Abwechslung in den Vorlesungen: zwei bis drei Jahre wird dieselbe Materie behandelt, und kaum ist diese Vorlesung beendet, so fängt die gleiche wieder von vorn an. Ferner waren die circulares lectiones so vertheilt, daß sie „ganz unfruchtbar erfunden" werden. Wir wundern uns deshalb

---

[1]) Wenn wir eine ähnlich umfangreiche Aktenpublikation für die anderen Hochschulen wie für Leipzig hätten, wir würden gewiß auf dieselben Klagen stoßen. Man sieht nicht ein, warum es in diesem Punkte in Leipzig schlimmer gewesen sein sollte als anderwärts.

[2]) Capreolus (Johannes), genannt Princeps Thomistarum, aus Languedoc, schrieb Libri IV defensionum theologiae Divi doctoris Thomae de Aquino, welche als das vorzüglichste Werk der mittelalterlichen Thomistenschule gelten.

[3]) Es ist bezeichnend, daß der Humanist Jakob Wimpfeling 1498 in Heidelberg anfängt, über Hieronymus zu lesen. Vgl. P. v. Wiskowatoff, Jak. Wimpheling (Berlin 1867) S. 78.

gewiß nicht, wenn wir gelegentlich erfahren, daß die Theologen selten mehr als sechs bis sieben Zuhörer haben.

Damit stimmt ein Gutachten, welches Jakob Sturm, Straßburgs genialer Staatsmann, im Jahre 1522 für die Universität Heidelberg abgab, wenn daselbst gesagt wird, man solle das Studium des Thomas Aquinas und Duns Scotus den Franziskanern und Dominikanern überlassen, da diese scholastischen Systeme doch der christlichen Frömmigkeit nicht förderlich seien. Dafür solle man aber zwei gelehrte Theologen ernennen, von denen der eine über Propheten und Psalmen, der andere über das Neue Testament, besonders die des heiligen Geistes vollen Paulinen lese, und dazu solle man die besten lateinischen und griechischen Kirchenväter beiziehen.

Ähnlich lautet ein Gutachten, das der berühmte Jakob Wimpfeling zu gleicher Zeit und zum gleichen Zwecke ausarbeitete. Auch er betont, daß die scholastischen Distinktionen und Finessen weder zum Heil der Seelen noch zur Förderung des Reiches Gottes dienten [1]). Denn durch solche scholastischen Streitigkeiten werden weder Juden und Türken zum Christenthum bekehrt, noch werden die Christen dadurch frömmer. Studenten, welche den üblichen Studienkurs durchmachen, werden bisher kaum fähig, das Amt eines Predigers zu bekleiden, und doch erreichen das anders organisirte Hochschulen mit ihren Zuhörern. Aber freilich, die Lehrer getrauen sich nicht einmal an Augustin, weil sie sich keine Mühe geben wollen. Wenn sich die Theologen den Verbesserungsvorschlägen widersetzen, so werden sie damit der Hochschule einen bleibenden Makel aufprägen [2]).

In der juristischen Fakultät sah es nicht viel besser aus. An manchen Universitäten, wie Leipzig, gab es zu wenig Vorlesungen im weltlichen Recht. Weitverbreitet scheint bei den Juristen das Diktiren gewesen zu sein, wodurch die Zeit nutzlos vergeudet wurde. „Was können sie denn lesen", fragt Wimpfeling, „das nicht in dem Zeitraum von 100 Jahren gedruckt worden wäre [3])?"

---

[1]) **Quid enim ad dei honorem, animarum salutem et ad profectum reipublice Christiane conducit verbosa disputacio de distinctionibus, notionibus et relationibus in divinis etc.**

[2]) Stübel S. 282, 31; 288, 30; 306; 307, 27; 308, 20; 368. Winkelmann S. 214 Nr. 162; S. 216 Nr. 163.

[3]) Stübel S. 393, 1. Winkelmann 1, 31.

Ganz allgemein sind die Klagen über die unpraktische Art, wie das Recht vorgetragen wurde [1].

Von der **medizinischen Fakultät** ist am wenigsten zu sagen: sie spielte keine wichtige Rolle, schon deshalb, weil sie sich der wenigsten Zuhörer erfreute, wie uns z. B. von Leipzig ausdrücklich bezeugt wird, daß die Mediziner selten über vier oder sechs Zuhörer, gewöhnlich aber nur zwei oder drei, hatten. Die Kunst der Medizin dürfte im Mittelalter meist wie ein Handwerk erlernt worden sein; die Kurpfuscherei neben dem Hausmittel ließ das Bedürfnis einer größeren Zahl von Aerzten nicht aufkommen [2]. Das Hauptübel dieser Fakultät lag nicht in der schlechten Methode, sondern in der häufigen, fast beständigen Verhinderung ihrer Lehrer.

Umsomehr ist von der vierten Fakultät, **der artistischen oder philosophischen** zu berichten. Sie hatte weitaus die meisten Zuhörer; obgleich Vorbereitungskursus für die drei oberen Fakultäten, ist sie doch im Grunde die eigentliche Universität, wie sie auch gelegentlich der Stamm der Universität heißt [3]. In dieser Fakultät zeigten sich deshalb auch die herrschenden Mißstände am grellsten; über sie fließen die Quellen am reichlichsten, so reichlich, daß wir nur eine karge Auswahl aus dem vorhandenen Stoffe geben können.

Man kann kaum ein wichtigeres Aktenstück über die Artistenfakultät aus der zweiten Hälfte des 15. und der ersten Hälfte des

[1]) „Auf den Universitäten wurde eigentlich nicht mehr das Recht gelehrt, sondern eine Reihe von spitzfindigen Kontroversen, von möglichen und unmöglichen, aber meistentheils müssigen Fragen wurden vor den Zuhörern erörtert. Weil man die Meinungen der Glossatoren und Kommentatoren des Rechts aufführen, erklären und widerlegen oder stützen zu müssen glaubte, verlor man den Text selbst aus dem Auge; man hing sich, um seine Ansicht durchzufechten, oft an Nebendinge und suchte durch Scharfsinn und künstlich ersonnene Argumente das Gewisse zweifelhaft und das Zweifelhafte gewiß zu machen. Es war so weit gekommen, daß manche Professoren im ganzen Jahre kaum fünf Stellen des Corpus iuris behandelten und einige sogar mit Erklärung einer Titelrubrik sich zwei Monate beschäftigten. C. Otto, Johannes Cochläus (Breslau 1874) S. 84 ff. Nicht viel anders lautete das Urtheil einer so hochangesehenen juristischen Autorität wie Ulrich Zasius. — R. Stintzing, U. Zasius (Basel 1857) S. 101 ff. 107 ff. Vgl. dazu R. Stintzing, Gesch. d. deutschen Rechtswissenschaft (München u. Leipzig 1880) 1, 102 ff. Vgl. dazu auch Janssen, Gesch. d. deutschen Volkes 1[9], 481.

[2]) Stübel S. 326, 26; 309, 6.

[3]) Paulsen, H. Z. 45, 397.

16. Jahrhunderts finden, in dem man nicht auf den alle Verhältnisse durchdringenden und störenden Gegensatz der Antiqui und Moderni träfe: die einen lehrten via antiqua als Lehrer des alten Weges, die andern via moderna. Obgleich dieses durchaus scholastische Begriffe sind, so decken sie sich sachlich doch nicht mit dem bekannten Gegensatz des Nominalismus und Realismus in den großen scholastischen Systemen des Mittelalters, wiewohl sich die Antiqui und Moderni auch als Realisten und Nominalisten bezeichneten. In diesen hatte es sich um das Verhältnis des Einzelnen zum Allgemeinen, der Individuen zu den Universalien gehandelt. Der Gegensatz der Antiqui und Moderni bezog sich nur auf die Verschiedenheit der Lehrmittel in der Artistenfakultät [1]).

Schon in der Mitte des 15. Jahrhunderts führten die beiden Richtungen einen lebhaften Krieg, gewiß nicht zum Vortheil eines ruhigen und erfolgreichen Lehrbetriebes. Diesen Kampf an den verschiedenen deutschen Universitäten im einzelnen zu schildern, würde ein ganzes Buch füllen [2]). Kaum eine deutsche Hochschule blieb von diesem schädlichen Hader verschont, der sich doch nur im Vorhofe der Wissenschaft abspielte und zum Theil in unwürdiger Weise geführt wurde. Außerdem ist es nicht richtig, daß die sämmtlichen

---

[1]) Antiqui nannte man diejenigen, welche bei der Erklärung der zwei wichtigsten Lehrbücher des Artistenkursus, der aristotelischen Logik und des Petrus Hispanus, auf die großen Scholastiker der früheren Periode, Albert den Großen, Thomas von Aquino und Duns Scotus zurückgingen und sonach getreu ihren Vorbildern auch jene Theile der Logik mit Vorliebe pflegten, welche eine Brücke zu den damals sog. „realen" Disziplinen der Philosophie, d. h. zur aristotelischen Physik, Metaphysik und Ethik darboten. Moderni hingegen wurden jene genannt, welche sich vor allem auf die sog. „proprietates terminorum", d. h. auf die Wortformen der Begriffe und auf Verhältnisse des Satzbaues warf und von hier aus zu einer unablässigen Übung in Spitzfindigkeiten und Sophismen, sowie in Gewandtheit des Disputirens derartig hinüberleitete, daß über diese neuen Zweige der Logik (Sophismata, Insolubilia, Obligatoria, Consequentiae) eine ganze Fluth von Schriften entstand. Prantl 1, 53. Diese Frage ist weiter auseinandergesetzt bei Prantl, Gesch. d. Logik (Leipzig 1870) 4, 185.

[2]) Vgl. Prantl 1, 80. 81. 83. 123 ff.; 2, 72. 73. 77. 145. Winkelmann 1, 163 Z. 15; 165; 170 Z. 36; Bd. 2 (Reg.) Nr. 316 (vgl. dazu Prantl, Gesch. d. Logik 4, 188); Nr. 362—365 S. 41; Nr. 368 S. 42; Nr. 369 S. 42; Nr. 372. 376. 422. 514. Vischer S. 143.

gebildeten Zeitgenossen in dem Streite eine wissenschaftliche Nothwendigkeit, welche ihn entschuldigen würden, gesehen hätten. Im Gegentheil, zahlreiche Zeugnisse belehren uns darüber, wie Männer mit freierem Blicke über dieses Gezänke urtheilten. Die Ordination des Königs Ferdinand vom Jahre 1525, welche dem Verfall der Universität Tübingen steuern sollte, klagt darüber, daß man die zuverlässige und lichtvolle Lehre der Wahrheit vernachlässigt und statt deren nichtige und schwanke Spitzfindigkeiten vorgetragen habe[1]). Noch entschiedener verurtheilt Cochläus, an dessen Ernst wie Berechtigung zu einem solchen Urtheil kein Zweifel gestattet ist, diese ganze Art des Lehrbetriebes[2]).

Während man in dem endlosen Gezänk, ob Nominalismus oder Realismus, seine beste Kraft verbrauchte, vergaß man auf die Bedürfnisse und die Forderungen der Zeit zu achten. Seitdem man im Abendland wieder Griechisch verstand und die Kenntnis der griechischen Sprache aus Italien sich auch nach Deutschland verbreitet hatte[3]), war man inne geworden, wie schlecht und verderbt die Übersetzungen des Aristoteles waren, die man in der Artistenfakultät den Vorlesungen zu Grunde legte. Nichtsdestoweniger ging am manchen, vielleicht sogar an den meisten Hochschulen, der alte Schlendrian weiter: die Magistri, die selbst nichts weiter wußten, lasen auch ferner über den alten schlechten Aristoteles, der anfing, das Gespött besser unterrichteter Studenten zu werden. Ja, es kam vor, daß deshalb manche Artistenvorlesungen kaum mehr Zuhörer bekamen[4]).

Daraus erklärt sich zugleich, weshalb die Zeitgenossen in dem zweiten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts dem jugendlichen Philipp Melanchthon so großes Lob spenden, der während seines Tübinger Aufenthaltes (1512—1518) den Plan hegte, gemeinsam mit Franziskus Stadianus den Aristoteles in einer neuen, vollständigen und gereinigten Gesammtausgabe zu veröffentlichen. Dieses Werk würde der eigentliche Text für die humanistisch gereinigten und reformirten Übungen

[1]) Quod quia superiori aetate neglectum et simul pro solida et luculenta ueritatis Doctrina fragiles nutantesque Argutias etc. tradita esse cognouimus. (Roth) Urk. S. 141.

[2]) Otto Cochläus S. 8. Die Forderung, statt der Glossen sich an den reinen Text zu halten, auch 1492 in Wien. Kink 1, 1, 194.

[3]) Vgl. darüber Adalb. Horawitz, Griechische Studien. I. Berlin 1884. Paulsen S. 41.

[4]) Stübel S. 282, 13; 379, 14.

der Artistenfakultät geworden sein[1]). Als dieser Plan nicht zur Ausführung kam, weil Melanchthon nach seiner Übersiedelung nach Wittenberg durch Luther's Einfluß für einige Jahre zu einem Gegner des Aristoteles wurde, so glaubte die Heidelberger Artistenfakultät diese Aufgabe in die Hand nehmen zu sollen. An den meisten anderen deutschen Universitäten hatte man den humanistischen Forderungen theilweise entsprochen und dadurch einem so tiefen Verfall vorgebeugt, wie ihn die ausschließlich scholastischen Universitäten erleben mußten. Obgleich in die Übersetzungskommission tüchtige Männer, wie der bekannte Billicanus und Johann Brenz, der spätere Würtemberger Reformator, gewählt wurden, kam auch dieses Projekt nicht zu stande[2]). Die Fragen der von Luther angeregten Reformation bewegten offenbar die Geister in einem solchen Grade, daß zunächst für solche friedliche Aufgaben wenig Zeit und Interesse übrig blieb.

Die principiellen Gegner des bisherigen Lehrbetriebes in der Artistenfakultät kamen aus den Reihen der Humanisten, und es lohnt sich wohl der Mühe, einmal diese Männer über den Lehrgang, den sie ja selbst durchgemacht hatten, und also doch wohl beurtheilen konnten, zu hören. Sie klagen zunächst über den Mangel an Methode bei den akademischen Lehrern. Es fehlte an der richtigen Art der Mittheilung. Ohne die zweifellos geringen Kenntnisse der meisten Zuhörer zu berücksichtigen, lasen sie in hergebrachter Weise, auch auf die Gefahr hin, von vielen nicht verstanden zu werden[3]).

Dadurch wird der Eifer erklärlich, mit dem überall die Humanisten auf eine bessere Vorbereitung, auf die Errichtung eines Pädagogiums oder die Übergabe der Anfänger an besondere Pädagogen dringen, wovon oben schon kurz die Rede war.

Eine zweite Klage der Humanisten richtet sich gegen den Lehrstoff und dessen Unzulänglichkeit. Es soll hier kein besonderes Gewicht darauf gelegt werden, daß das Latein vieler Magister von dem Latein Cicero's und Cäsar's in der Regel himmelweit verschieden war. Wenn die Sprache der viri obscuri in den bekannten Briefen nicht einigermaßen der Wirklichkeit entsprochen hätte, so wäre ja kein Witz dabei gewesen. Ohnedies sind sehr zahlreiche Stellen

---

[1]) C. Schmidt, Ph. Melanchthon. Leben und ausgewählte Schriften (Elberfeld 1861) S. 19. K. Hartfelder, Ph. Melanchthon als **Praeceptor Germaniae** (Berlin 1889) S. 39.

[2]) Winkelmann 1, 213.

[3]) Stübel S. 315, 28 (vgl. S. 379, 14).

aus Schriften Wimpfeling's und Anderer unwidersprechliche Zeugnisse dafür, wie übel es bei vielen Scholastikern mit der Kenntnis des guten Latein stand. Man verstand oft die einfachsten Dinge nicht, wenn sie über den Kreis der bekanntesten termini der Scholastik hinausgingen. Aber immerhin, Latein wurde doch gelehrt; dagegen wurde Griechisch überhaupt nicht gelehrt, und es kostete an vielen Orten einen schweren Kampf, bis man die griechische Sprache in den Kreis der akademischen Lehrfächer aufnahm[1]). Das Gleiche gilt vom Hebräischen, für welche Sprache an mittelalterlichen Hochschulen keine Lerngelegenheit vorhanden war. Es ist erst ein Verdienst der Reformation, daß Griechisch und Hebräisch zu wirklicher Blüte gelangten. Der Humanismus hatte zwar für die zwei Sprachen den Weg gewiesen, die Pfade gesucht und auch zum Theil gefunden, aber die Befestigung dieser Studien gelang ihm nicht. Gräcisten, wie Melanchthon und Camerarius, und hervorragende Hebraisten, wie deren die Reformation mehrere gezeitigt hat, fehlen in der früheren und selbst in der humanistischen Zeit[2]).

Wenn es eine bekannte Thatsache ist, daß die Humanisten die Erneuerer der sprachlichen Studien sind, so ist es dagegen weniger bekannt, daß sie auch die Vorkämpfer für die Einführung der Realien in den Schulbetrieb waren[3]). Insbesondere danken Mathematik und Astronomie ihre thatsächliche Aufnahme in den gewöhnlichen Lehrbetrieb dem Humanismus. Die Herzöge von Sachsen beklagen sich, daß niemand an der Universität Leipzig über Astronomie und Mathematik erfolgreich lese. Konrad Celtis machte, wie andere Humanisten, die weite Reise nach Krakau, weil nur hier die rechte Anleitung zu den genannten Wissenschaften geboten werde. Ebenso dringt das Gutachten Sturm's für Heidelberg mit Nachdruck auf die Einrichtung mathematischer Vorlesungen[4]). Auch für die Wiedererweckung anderer Lehrgegenstände, welche der mittelalterlichen Hochschule ganz oder fast ganz fehlten, kann das große Verdienst der Humanisten nachgewiesen werden, wie ich anderen Orts gezeigt habe.

Es ist ein Zugeständnis der scholastischen Gegner, wie berechtigt doch die Forderungen der Humanisten waren, wenn man sogar

[1]) Paulsen S. 41.

[2]) Geiger, Renaissance und Humanismus (Berlin 1882) S. 483.

[3]) Vgl. K. Hartfelder, K. Celtis als Lehrer (N. Jahrbb. f. Philol. u. Pädagogik 128, 305).

[4]) Stübel S. 203, 28. Winkelmann 1, 215.

an denjenigen Orten, wo man früher den Humanismus abgewehrt hatte, schließlich kein anderes Mittel wußte, um die heruntergekommene Universität wieder in die Höhe zu bringen, als humanistische Lehrer zu berufen, wie es z. B. in Heidelberg war. So stark ist eben die Macht der wirklichen Verhältnisse. Von Wimpfeling und Werner von Themar abgesehen, hatte keiner von den glänzenden humanistischen Gelehrten, welche im 15. Jahrhundert in Heidelberg lebten, wie Rudolf Agricola, Konrad Celtis und Johannes Reuchlin eine feste Stellung an der Universität erringen können[1]). Der tiefe Verfall der Anstalt im zweiten und dritten Dezennium des 16. Jahrhunderts war die Folge. Dieselben Lehrer, welche früher den Humanismus abgewehrt haben, sind im Anfang des 16. Jahrhunderts soweit gekommen, daß sie selbst zur Berufung von Humanisten rathen. Sie schlagen 1521 dem Kurfürsten die Berufung des Erasmus, des gefeierten Humanistenkönigs vor, nachdem schon 1513 ein ähnliches Gesuch um einen Lehrer der politiores litterae ausgesprochen worden. Man hatte es bitter büßen müssen, daß man sich gegen die berechtigten Forderungen der Zeit so ablehnend verhalten hatte. Das einst so berühmte Heidelberg, sagen die Akten, sei welk und kraftlos geworden und manche verkündeten bereits seinen demnächstigen völligen Untergang. Atque utinam falso! In dem benachbarten Tübingen hatte man an Reuchlin wenigstens einen glänzenden Namen gewonnen. Die Heidelberger Studenten aber, die einen Ekel an dem Aristoteles der Scholastiker gefaßt hatten, konnten selbst durch Bitten der Lehrer nicht zurückgehalten werden. In hellen Haufen verließen sie die zurückgebliebene Universität, um anderwärts Dinge zu lernen, auf die man jetzt Werth legte[2]).

So war es mit den Vorlesungen[3]) bestellt. Nun standen im mittelalterlichen Lehrbetrieb neben den Vorlesungen noch die Resumptionen, d. h. die Repetitionskurse und besonders die Disputationen. Sie galten für nicht weniger wichtig als die Vorlesungen. Die in

---

[1]) K. Hartfelder, Werner von Themar, ein Heidelberger Humanist (Karlsruhe 1880) S. 1 ff. K. Hartfelder, Heidelberg und der Humanismus (Zeitschrift f. allgem. Gesch. 1885) S. 671.

[2]) Die Stellen aus den Akten sind mitgetheilt in dem Heidelberger Universitätsprogramm von 1779 (**Memorabilia nonnulla ordinis philosophici Heidelbergis**) p. 24.

[3]) Prantl 1, 122; 2, 143. Stübel S. 326, 5.

den Vorlesungen und Resumptionen angeeigneten Kenntnisse wurden hier praktisch verwerthet[1]). Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß solche Disputationsübungen für die Schüler nützlich wirken konnten, wenn sie fleißig abgehalten und verständig geleitet wurden.

Aber die Praxis zeigte böse Mißstände. Schon oben wurde erwähnt, daß viele Lehrer ihre Pflicht zu Disputationen sehr leicht nahmen. Wenn man schon die Vorlesungen aus Faulheit und Bequemlichkeit versäumte, so geschah dies noch häufiger mit den Disputationen, die eine größere Kraftanstrengung erforderten[2]).

Alle bezüglich der Disputationen herrschenden Mißbräuche zeigten sich besonders grell bei der größten Disputation an mittelalterlichen Hochschulen, der Disputatio quotlibetaria oder quotlibetaris oder cyclica. Es bestand nämlich die eigenthümliche Einrichtung, daß jedes Jahr einmal eine große Disputation stattfand, die mit besonderer Feierlichkeit begangen wurde. Diese „seltsame Disputationsschlacht nahm sich wie eine große Parade aus, in der alles Rüstzeug des Wissens und der Dialektik aufgeführt und ein Einblick in den ganzen Umfang der geistigen Kräfte, welche die grundlegende Fakultät (der Artisten) besaß, und in die logische Schulung, welche die Universität überhaupt pflegte, eröffnet werden sollte“[3]). Die Hauptlast dieses oft 14 Tage dauernden scholastischen Kampfes lag auf den Schultern des Präsidenten, des Quotlibetarius. Obgleich Geldstrafen darauf gesetzt waren, wenn man sich dieser Verpflichtung entziehen wollte, so wurde der Versuch doch immer wieder gemacht. Die Lehrer sahen diese Disputation als eine der widerwärtigsten Lasten an, welche ihnen ihr Beruf auferlegte, und ließen sich oftmals lieber strafen, als daß sie der Pflicht genügten. „Der Prager Liber Decanorum ist voll von Zwangsmaßregeln und von Strafen für diejenigen, welche versuchten, sich der Pflicht des Disputirens zu entziehen“[4]).

An die lange Disputation, die quaestio principalis, schloß sich ein heiteres Ende, die quaestio accessoria. Nachdem das scholastische Turnier mit seiner Anstrengung und Mühe zu Ende gebracht war, durften

---

[1]) Thorbecke S. 71.

[2]) Stübel S. 288; 379, 14. Prantl 1, 73; 2, 97. 98.

[3]) Thorbecke S. 72. Ergänzungen dazu bei Liessem, Hermann van dem Busche. Sein Leben und seine Schriften. Köln 1886. (Programm des Kaiser Wilhelm-Gymnasium in Köln). S. 58.

[4]) Zarncke S. 234.

die Baccalare heitere Themen zur Behandlung vorschlagen, aus denen so= dann der präsidirende Magister zwei auswählte, welche zwei Magister nach geschehener Vorbereitung in derben Scherzreden zu behandeln hatten. „Jetzt durchbrach der zurückgehaltene Humor mit gesteigerter Kraft alle Schranken, und ausgelassener Witz, der von keiner Rücksicht weiß, beherrschte die Worte der Redner“. Von der Rohheit und Zoten= jägerei dieser akademischen Scherzreden macht sich nur der einen Be= griff, welcher die von Zarncke wiederherausgegebenen Quaestiones acces- soriae, welche in Heidelberg und Erfurt gehalten wurden, gelesen hat. Schon die Titel sind vielversprechend: De fide meretricum, De fide concubinarum, Monopolium der Schweinezunft, De gene- ribus ebriosorum et ebrietate vitanda[1]). Die gemeinsten und obscönsten Geschichten von schlechten Dirnen, liederlichen Klerikern, berufsmäßigen Trunkenbolden werden in Ausdrücken, die aus dem Koth der Kneipen und Bordelle aufgelesen sind, vorgetragen, so daß ich hier von der Wiedergabe einzelner Proben dieser Gemeinheiten ab= sehe. Man wende nicht ein, daß der Geschmack des 16. Jahrhunderts in diesen Dingen eben anders gewesen. Dieser Gemeinplatz, der nicht bestritten werden soll, darf nicht zum Deckmantel purer Rohheit werden. So derb waren auch unsere Vorfahren nicht, daß die besseren derselben an diesen Gemeinheiten ihre Freude haben konnten. Auch das 15. und 16. Jahrhundert hatte trotz aller Natürlichkeit ein Ge= fühl für Anstand. Das beweist z. B. ein Verbot, welches die Artisten= fakultät Heidelbergs 1518 gegen diese Unanständigkeiten erließ, und worin auf das Gefährliche solcher schmutzigen und unverschämten Ge= schichten aufmerksam gemacht ist. So konnte es auch kommen, daß Ottheinrich in seiner Reformation der Universität das Quodlibet wegen seines geringen Nutzens, der „vil vergeblichen Pracht und Ostentation zusampt leichtfertiger Schimpfirung“ ganz abschaffte[2]).

Durch die herrschende Unmethode wurde das eigentliche Ziel des damaligen Lateinunterrichtes, das Lateinverstehen und Lateinsprechen, nicht erreicht, ein um so schlimmerer Mißstand, als Kenntnis des

---

[1]) Zarncke S. 67—154.

[2]) Questiones minus principales, que et facetie aut sales appellari consuevere, turpes ad modum lascivas atque impudentes, que suis illecebris religiosos et insontem iuventutem omnis venerei impetus ignoram aut quoscunque alios ad lasciviam vel inconcessam venerem quoque illicere aut provocare possint etc. Winkelmann 1, 211. Thor= becke 1, 65 Anm.

Lateinischen Thür und Thor aller Wissenschaft war. Vergleichungen mit Italien fallen für die Deutschen recht ungünstig aus. Während durch eine bessere humanistische Methode die italienischen Studenten bald in der Lage sind, sich zu den Berufsstudien der Jurisprudenz und Theologie zu wenden, verbraucht man in Deutschland zwei bis drei Lustren (10—15 Jahre!), um die weitschweifigen Erklärungen des als Lehrbuch üblichen Alexander de Villa-Dei sich anzueignen. So käme es — klagt Wimpfeling —, daß unsere Magister der freien Künste, wenn sie die Universität verlassen, nicht lateinisch reden, keinen lateinischen Brief schreiben, kein lateinisches Gedicht machen können ꝛc.[1]). Der gleichen Meinung ist Thomas Murner[2]), und dasselbe sagen Stellen aus Luther's Schrift: „An die Bürgermeister und Rathsherren allerlei Städte in deutschen Landen" (1524)[3]).

Der Grund dieses resultatlosen Unterrichtes lag zum Theil im Lehrbuch, zum Theil aber auch in der befolgten Methode des Unterrichtes. Das meistgebrauchte Lehrbuch für das Latein war das um 1200 entstandene Doctrinale (von doctrinam alere!) des Alexander de Villa-Dei, das auch Dolensis oder Gallus hieß[4]). Das in leoninischen Hexametern abgefaßte Werk war z. B. in Wien, Heidelberg und Freiburg allein, in Erfurt und Ingolstadt neben Priscian in Gebrauch. Von seiner großen Verbreitung erhalten wir einen Begriff, wenn wir erfahren, daß das Buch, welches 1471 zum ersten Mal in Venedig im Druck erschien, bis zum Jahre 1500 mehr als 100 Mal gedruckt wurde. Die breite Behandlung des Stoffes ergibt sich aus folgenden Zahlen: für die Deklination braucht der Verfasser 340 Verse, für die Heteroklita 94, für das Genus 196, für die Rektion 296 ꝛc. Trotz seines stattlichen Umfanges (2685 Verse) ist das Buch keineswegs voll-

---

[1]) Wimpfeling, **Isidoneus Germanicus c. XVII Bl. VIII.**

[2]) Narrenbeschwörung, herausgegeben von K. Gödeke, S. 27 u. 207. (Bd. 11 von Deutsche Dichter des sechzehnten Jahrhunderts. Leipzig 1879.)

[3]) Diese und noch weitere Stellen bei Fried. Zarncke, Seb. Brant's Narrenschiff (Leipzig 1854) S. 352. Weiteres bei Neudecker, das Doktrinale des Alexander de Villa-Dei S. 3 ff. (Pirna. Progr. 1885). G. Knod in der Zeitschrift f. d. Gesch. d. Oberrh. N. F. 1, 333. H. Rinn, Kulturgeschichtliches aus deutschen Predigten des Mittelalters S. 4. (Hamburg 1883. Programm des Johanneums).

[4]) Vgl. dazu Neudecker, das Doktrinale des Alexander S. 5, aus welcher Schrift die folgenden Notizen stammen.

ständig: die Numeralia, Adverbia, Konjunktionen und Präpositionen werden völlig übergangen und die Pronomina sehr kurz behandelt.

Das Schlimmste dabei war, daß das Lehrbuch ohne Erklärung kaum verständlich wurde, weshalb die Ausgaben des Doktrinale fast nie ohne Glossen erschienen. Wenn schon der große Umfang des Lehrbuches das Lernen schwierig machte, so erschwerte die Glosse es noch mehr. Diese Glossen waren verschieden im Umfang. Die verbreitetste, die „Glosse" schlechtweg, welche admirantes quondam philosophi anfing, wurde 1500 durch die glossa notabilis verdrängt, welche der Kölner Lehrer Gerhard von Zütphen vor 1488 verfaßt hatte.

Wenn nun mit deutscher Gründlichkeit Text und Glosse erläutert und eingetrichtert wurden, so wäre es verwunderlich, wenn man nicht lange Jahre damit verbraucht, d. h. in diesem Falle doch verdorben hätte. Es konnten in der That Jahre vergehen, bis man alle diese Probleme, von denen Cochläus sagt, sie sähen den Träumen des Demokrit so ähnlich, wie ein Ei dem andern, im einzelnen durchgesprochen hatte.

Gegen diese Unmethode, diese „schwere Noth des Lateinlernens" machten nun die Humanisten Opposition. Das Verdienst, die Methode des Lernens wesentlich erleichtert zu haben, sollte ihnen niemand bestreiten, der die Quellen der Zeit gelesen hat. Der deutsche Humanismus begann auf seiner ganzen Linie einen Kampf gegen diese endlose und doch resultatlose Plage des sprachlichen Schulbetriebes. Weniger das elegante Latein war das nächste Ziel ihrer Bestrebungen, als daß man überhaupt Latein so lernte, um darüber verfügen zu können. Übrigens war das Latein des Doktrinale gar nicht so schlecht. Man begann zunächst damit, daß man die Glossen beseitigte und das Lehrbuch selbst wieder zum Mittelpunkte des Unterrichtes machte. So warnt z. B. Jakob Wimpfeling vor einer Verachtung des Doktrinale. Andere, wie Timann Kemmener, schrieben einen neuen Kommentar zum Doktrinale. Bald aber ging man über diese konservativeren Geister hinweg und verlangte die gänzliche Beseitigung des Alexander, so Hermann van dem Busche, auch Murmellius, der selbst zweckmäßige Lehrbücher nach der neuen Methode schrieb[1]).

---

[1]) Über diesen wichtigen Schulmann vgl. D. Reichling, Johannes Murmellius, sein Leben und seine Werke. Freiburg i. B. 1880.

Exkurs.

Aber ehe wir diesen Gegenstand verlassen, müssen wir noch einer Einrede Paulsen's begegnen, der S. 25 sagt: „Wenn ein unverständiger Schulmeister, um seine Gelehrsamkeit an den Tag zu legen, solche Kommentare (zum Doktrinale) diktirte, so mag es wohl vorgekommen sein, daß ein Schüler trotz eines zehn- oder zwanzigjährigen Studiums der Grammatik kein Latein verstand, wie Wimpfeling oder Luther, im Unmuth übertreibend, klagen. Daß solcher Unverstand nicht Regel war, kann derjenige, dem es um die Wirklichkeit und nicht um oratorische Phrasen zum Behuf historischer Leitartikel zu thun ist, aus der Thatsache entnehmen, daß die mittelalterlichen Gelehrten zum Theil sehr früh auf die Universität gingen und zu schreiben begannen, und hiebei eine große Leichtigkeit im Gebrauch ihres Lateins zu zeigen." Dagegen ist zunächst zu bemerken, daß der „Unmuth" Wimpfeling's und Luther's allerdings vorhanden ist, aber leider war er nur zu sehr berechtigt. An dem „Unmuth" nehmen aber auch Geiler v. Kaisersberg, Thomas Murner und viele andere wackere Männer Theil Wenn also geklagt werden soll, so muß man über die den Unmuth erzeugenden Thatsachen und nicht über die Männer klagen, welche den Unmuth hatten. Was aber sodann die angebliche Übertreibung betrifft, so dürften obige Darlegungen dargethan haben, daß dieselbe nicht vorhanden ist. Es ist schwer, eine solche Schar von Zeitgenossen, die in der Sache übereinstimmen, vom Standpunkte des Jahres 1885 aus der Übertreibung zu zeihen. Warum sollten alle diese redlichen und ernsten Männer die Dinge anders gesehen haben, als sie wirklich waren? Es kann ihnen doch schwerlich um „historische Leitartikel" zu thun gewesen sein.

Und dann! Was ist das für eine Quellenbenützung? Es ist freilich wahr, nicht jeder Zeitgenosse ist ein zuverlässiger Zeuge, denn es hat zu allen Zeiten Lügner und beschränkte Köpfe gegeben, aber wenn die Quellen so zusammenstimmen, wenn kein einziges schwerwiegendes Zeugnis entgegengesetzten Inhaltes angeführt werden kann, wer gibt uns ein Recht, um mit Luther zu reden, alle diese Leute auf das Maul zu schlagen?

Doch halt, Paulsen führt eine Thatsache an: Die mittelalterlichen Gelehrten gingen zum Theil sehr früh auf die Universität und begannen zu schreiben. Da fragen wir zunächst dagegen: Begannen sie auch „sehr früh zu schreiben"? Es hat nichts Auffallendes, daß ein früh zur Universität Abgegangener, wenn er daselbst etwa noch zehn Jahre studirt hat, eine große Leichtigkeit im Gebrauch des Lateins zeigt. Offenbar war aber die Zahl derer, welche diese angebliche „große Leichtigkeit im Gebrauch ihres Lateins" nicht zeigen, noch sehr viel größer. Und dann zum Schlusse! Man führe doch Namen an. Paulsen zähle diejenigen Gelehrten auf, bei denen seine Behauptung zutrifft. Wir fürchten, daß die Zahl verhältnismäßig recht klein sein wird.

Was nun aber die scholastische Wissenschaft im allgemeinen betrifft, so mag über ihren Werth uns derselbe Gelehrte Aufschluß geben. Paulsen sagt S. 20: „Ich besitze nicht eine so eindringende Kenntnis der Scholastik, daß ich zu solcher Rettung (nämlich der Scholastik) mich für befähigt hielte; ich gestehe, daß die Absicht sie zu erwerben bisher immer gescheitert ist an dem Gefühl der Ermüdung, welches der Versuch, in die Kommentationsliteratur des Mittelalters einzudringen, alsbald zur Folge hatte. Es überkommt denjenigen, der diese nach Form und Inhalt uns fremdartigen, unübersichtlichen Untersuchungen durchzugehen anfängt, leicht eine hoffnungslose Stimmung: klüger könne man doch nicht dadurch werden".

Nun haben wir aber einen deutschen Gelehrten, der diesen Versuch des Eindringens in die Kommentationsliteratur in jahrelanger ernster Geistesarbeit durchgeführt hat. Trotz der „hoffnungslosen Stimmung", die ihn gewiß auch öfters überfallen, hat er sich von seinem Vorhaben nicht abschrecken lassen. Karl Prantl hat in seiner vierbändigen „Geschichte der Logik im Abendlande" die logischen und dialektischen Probleme der Scholastik verfolgt und dargestellt. Zu welchem Ergebnisse kommt dieser Gelehrte? In der Vorrede des 4. Bandes[1]) sagt derselbe wörtlich: „Gewiß fühlt jeder, daß wenigstens neun Zehntel von alledem, was hier zur Darstellung kommt, lediglich auf einem werthlosen und sogar einfältigen Treiben beruhen; aber der geschichtlichen Forschung durfte es nicht erspart bleiben, auch eine derartige Periode genauer zu untersuchen und dabei zugleich dem berechtigten Verwerfungsurtheile, welches jeder Unbefangene über die mittelalterliche Scholastik fällen muß, durch eingehende Einzelnkenntnis eine kaum widersprechliche Begründung zu verleihen".

---

4. Die akademischen Grade. — Die akademischen Grade hatten den Zweck, Ordnung in den Studiengang zu bringen oder, mit Melanchthon zu reden, den Ordo discendi herzustellen. Die Grade erlangte man durch Prüfungen (temptamina), die durch die Statuten der Universitäten genau geordnet waren. Ohne Prüfung wurde der Neuling in die Artistenfakultät aufgenommen, aber nach einiger Zeit trat die Frage des ersten Examens an ihn heran: er sollte Baccalar oder Baccalaureus werden. Hatte er diesen untersten akademischen Grad erworben und noch mindestens zwei Jahre studirt, so kam die Zeit des Magisterexamens.

Der Magister septem artium liberalium, wie der ganze Titel lautete, mutatis mutandis dem späteren Doktor der Philosophie entsprechend, schloß den Studienkurs der Artistenfakultät ab. Wenn der zum Magister Promovirte Lust hatte, so konnte er jetzt selbst in der Artistenfakultät lehren und dabei in einer der höheren Fakultäten studiren. Denn auch hier mußten wieder die entsprechenden Grade des Baccalars, des Lizentiaten und des Doktors erworben werden[2]). Da man im Mittelalter Kirchen- und andere Ämter ohne akademisches Studium und vor allem ohne akademischen Grad erlangen konnte, machte nur ein Theil der Studenten diese Examina.

Es ist selbstredend, wie nützlich eine solche Regulirung des Studienkursus durch die akademischen Grade war. Bei dem gänzlichen Mangel staatlicher und kirchlicher Prüfungen im Mittelalter waren die Grade fast die einzigen Wegweiser, welche die Studirenden vor plan- und ziellosem Lernen bewahrten. Wenn die zahlreichen

---

[1]) (Leipzig 1870) S. IV.

[2]) Für die Einzelheiten verweise ich auf Thorbecke S. 87 ff.

und zum Theil sehr strengen Bestimmungen über die Temptamina gewissenhaft gehandhabt wurden, so mußte das dem Lernen der Studirenden einen entschiedenen Ernst und festbestimmte Richtung geben. Waren doch nicht bloß die zu hörenden Vorlesungen, sondern auch die Zahl der Exerzitien und Disputationen vorgeschrieben, welchen der Examinand genüge geleistet haben mußte, ehe er zum Examen zugelassen wurde.

Aber leider war am Ende des Mittelalters ein greller Gegensatz zwischen Ideal und Wirklichkeit bezüglich der Erwerbung akademischer Grade vorhanden. Zahlreiche Stellen in den Leipziger, Ingolstädter, Heidelberger und anderen Akten zeigen, daß diese Einrichtung in einem vollständigen Verfall war. Hier galt in der That: „Vernunft wird Unsinn, Wohlthat Plage". Da kam es gelegentlich vor, daß man solche zu den Prüfungen für höhere Grade zuließ, welche die vorangehenden noch nicht bestanden hatten, daß man alle Examinanden bestehen ließ, wenn sie nur die Gebühren bezahlten, auch dann nicht zurückwies, wenn sie nicht im Stande waren, die vorgeschriebenen Vorlesungen und Disputationen nachzuweisen; daß die Examinatoren es überhaupt an Ernst und Gewissenhaftigkeit fehlen ließen. Es fiel niemand mehr im Examen durch, auch wenn man keine Kenntnisse besaß.

Ein Hauptgrund dieses übeln Zustandes hing mit den Promotionsgeldern zusammen. Man wollte diese Einnahmequelle nicht entbehren (vielleicht konnten sie auch manche schlecht besoldeten Lehrer nicht entbehren) und ließ deshalb alle bestehen, nur um die Gebühren einstreichen zu können.

Die Gewissenlosigkeit der Examinatoren stieg manchmal bis zu dem Grade, daß sie den Kandidaten die Prüfungsfragen vorher mittheilten. Das Geldmachen wurde ganz systematisch betrieben und nahm zum Theil eine Form an, wo der Name Erpressung die richtige Bezeichnung war. Man mußte sich zur Entrichtung einer Geldsumme verpflichten, um den Erfolg des Examens zu sichern.

Neben dem Kultus des „hl. Denarius" wird auch über sonstige Ungunst und Ungerechtigkeit der Examinatoren geklagt. Abgesehen vom Geld rief die Verschiedenheit der wissenschaftlichen Richtung solche hervor. So schuf der Gegensatz des Nominalismus und Realismus allerlei Übelstände.

Wiederholt wird sodann geklagt über die Üppigkeit der Doktorschmäuse, welche die Kandidaten nach bestandenem Examen den Examina-

toren und Freunden gaben, und welche die ohnehin schon beträchtlichen Promotionskosten bedeutend steigerten. Wiederholt werden gegen diese üppigen Schmausereien Verbote erlassen, die jedoch keinen rechten Erfolg gehabt zu haben scheinen. Gelegentlich wird sogar behauptet, daß die Zahl der Promotionen abgenommen habe, weil man die Unkosten dieser üppigen Schlemmereien scheue[1]).

Einen besonders düsteren Hintergrund erhalten alle diese Dinge durch den Umstand, daß die Examinanden jedesmal vor der Zulassung einen Eid schwören mußten, daß sie allen Anforderungen der Universitätsstatuten entsprochen hätten. Es war ein offenes Geheimnis, daß viele von diesen Eiden in Wahrheit Meineide waren. Omnis baccalaureus promotus periurus, sagten die Studenten unter einander: jeder promovirte Baccalar hat einen Meineid auf dem Gewissen. Aber auch die meisten Magistri waren im gleichen Falle.

Die obige Darstellung ist nach den Akten gegeben und darum gewiß zuverlässig. Das ergibt sich auch aus dem Manuale scholarium, das diese Verhältnisse ohne Zweifel nach der Wirklichkeit schildert, ohne dieselben karikiren zu wollen[2]).

Diese Verhältnisse müssen in Anrechnung gebracht werden, wenn man die Polemik einzelner Humanisten (keineswegs aller!) gegen die akademischen Grade verstehen will[3]). Die Reformatoren Luther und Melanchthon, denen die mit den akademischen Graden verbundenen Mißstände nicht unbekannt waren, entschieden sich schließlich trotzdem für die Beibehaltung derselben, offenbar in der Überzeugung, daß dieselben bei gewissenhafter Praxis mehr Vortheile als Schaden in sich schlössen.

5. Verhältnis der landesherrlichen Gewalt zu den Hochschulen. — Es ist eine bekannte Rede, daß ein Hauptgegensatz der mittelalterlichen und neuzeitigen Universitäten in dem verschiedenen Verhältnis der akademischen Korporation zum Landesherrn

---

[1]) Stübel S. 264, 23; 271; 307, 36; 309, 1; 309, 14; 312; 314, 13; 314, 39; 321, 29; 324, 23; 325, 6; 328, 32; 364, 34; 365, 4; 368, 31; 448 u. sonst. Prantl 2, 73. 92. 97. 132. 138 u. sonst. Winkelmann 1, 210. Ennen, Gesch. d. Stadt Köln 4, 65. Kink 2, 322.

[2]) Verum enimvero robustae complexionis es, non repente periurium in facie tua denotatur. Zarncke S. 11. 26—28.

[3]) Ludwig Geiger, Renaissance und Humanismus S. 410. D. Fr. Strauß, Ulrich v. Hutten (2. Aufl.) S. 39.

bestehe. Während früher die Hochschule, gestützt auf ihre Privilegien, eine nahezu vollkommene Unabhängigkeit besessen, sei dieselbe durch den Entwickelungsgang der neuern Geschichte in die Abhängigkeit vom Landesfürsten gekommen. Die wissenschaftlichen Freistaaten von ehedem seien zu abhängigen Landesuniversitäten herabgesunken.

Vielleicht dürfte das Maß der angeblich genossenen Freiheiten dabei bedeutend überschätzt worden sein. Wenigstens in Deutschland, wo die meisten mittelalterlichen Hochschulen der Initiative von Fürsten ihre Entstehung und der oftmals reichen Unterstützung durch dieselben ihre Fortdauer dankten, darf man sich die Unabhängigkeit der Generalstudien nicht unbedingt denken.

War die Freiheit aber jemals in der idealen Ausdehnung, wie behauptet wurde, vorhanden gewesen, so war sie wenigstens in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts schon dahin. Wenn die Lehrer der Hochschule auch nicht in der unbedingten Abhängigkeit fürstlicher Beamten sich befanden, so ist es doch nicht richtig, daß sie vollkommen frei und unabhängig gewesen. Zum mindesten also ist diese Freiheit nicht mehr in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts vorhanden[1]).

Kein Zweifel: der politische Verfall ist nur die Folge des wissenschaftlichen und sittlichen Verfalles. Weil die Korporationen das nicht mehr leisten, wozu sie da sind, müssen sie von der Obrigkeit, dem Landesfürsten oder Stadtrath, an ihre Pflicht ermahnt werden.

Die Universitätsgeschichte von ca. 1480 bis ca. 1530 ist in den meisten Fällen ein beständiger Kampf zwischen dem Fürsten und der akademischen Korporation. Die Akten von Leipzig, Heidelberg und Ingolstadt zeigen das mit einer unwidersprechlichen Deutlichkeit. Die Fürsten und ihre Räthe, denen die herrschenden Mißstände der Hochschule bekannt sind, dringen immer wieder von neuem auf die Beseitigung der schreiendsten Mißbräuche, ohne viel Verständnis und Entgegenkommen bei den Universitäten, da von denen das beati possidentes gilt, zu finden. Die fürstlichen Kanzleien machen Vorschläge zu Reformen, verlangen Gutachten zur Hebung der Schule, senden Kommissäre zur Untersuchung, stoßen aber fast überall auf den passiven Widerstand der Indolenz. Wo sich jedoch die Universität ernsthaft sträubt, zieht sie meist den kürzeren.

[1]) Muther, die Wittenberger Universitäts- und Fakultätsstatuten (Halle 1867) S. XXIII.

An vielen Einzelbeispielen könnte das erhärtet werden. Die vollständige Abhängigkeit der Universität Heidelberg vom Kurfürsten Friedrich dem Siegreichen ergibt sich z. B. aus der Reformation des Jahres 1452, welche gegen den Willen der akademischen Körperschaft erlassen wurde. Verschiedene Versuche, den Realismus in der Artistenfakultät einzuführen, waren am Widerstand der Universität gescheitert. Da ordnete der Kurfürst von sich aus an, daß auch der Realismus zu dulden wäre. Als manche Lehrer Miene machten, die Reformation nicht anzuerkennen, so ließ der Kurfürst eine feierliche Sitzung der Lehrer im Augustinerkloster einberufen und durch seinen Kanzler Guldinkopf erklären, daß er niemanden in der Stadt dulden werde, der die Reformation nicht eingehe, und wer dieser Ursache halber wegziehe, solle nicht wiederkommen. In deutlicheren Ausdrücken ließ sich die Gewalt des Landesherrn über seine Universität nicht aussprechen[1]). Daß darauf auch nur einer der Professoren die Hochschule verlassen hätte, wird nicht berichtet. Einige Wochen nachher bat die Hochschule den Kurfürsten um Bestätigung ihrer Privilegien, die auch zugesagt wurde. Damit war die Gewalt des Kurfürsten über die Universität durch ein unwidersprechliches Faktum festgestellt.

Wenn man vielleicht einwenden wollte, daß eine solche Sprache gegen die akademischen Lehrer sich wohl Friedrich der Siegreiche, der Sieger von Seckenheim und Pfeddersheim, den seine Zeitgenossen den „bösen Fritz“ nannten, gestatten durfte, aber kein anderer, so widerspricht dem das Verhalten der Nachfolger, Philipp's des Aufrichtigen 1498, Ludwig's V. in dem zweiten und dritten Dezennium des 16. Jahrhunderts.

Als die Universität 1498 die Entscheidung des Kurfürsten in dem Streite wegen der Barette sich nicht gefallen lassen wollte, erhielt sie einen scharfen Verweis; Heidelberg sei bis zur Stunde dem Kurfürsten noch nicht aus der Hand gewachsen, sondern es sei immer noch des Kurfürsten Studium. Ausdrücklich wird erklärt, daß der Kurfürst sich nicht bestreiten („uberstritten“) lasse, zu reformiren und das Regiment der Universität zur Besserung zu ändern, „zu unserm und der Pfalz gutem und gemeinem Nutzen“. Den Professoren liege freilich nichts daran, auch wenn die Universität zu Grunde gehe, wenn sie nur ihre Gehälter weiter bezögen.

---

[1]) Hautz 1, 298. Winkelmann 1, 161; 2, 41. 42.

Das lange Sündenregister, welches den 25. Mai 1518 die kurfürstlichen Räthe den Vertretern der Universität vorhielten, redete dieselbe Sprache wie die Reformation des Jahres. Selbst in die innersten Angelegenheiten der Universität, wie die Promotionen, mischte sich der Kurfürst gelegentlich ein, der Berufungen der Lehrer gar nicht zu gedenken. Auch die Reformation des Jahres 1522 erfolgte unter ähnlichen Umständen wie die Friedrich's des Siegreichen[1]).

So war es in Heidelberg. Aber in Leipzig, Ingolstadt, Wien und Tübingen lagen die Dinge nicht anders, wie jeder weiß, der die Akten der genannten Hochschulen kennt. Was hier die fürstliche Obrigkeit verlangte und that, das verlangte in Basel und Köln der Stadtrath[2]). Es ist eine unwidersprechliche Thatsache, daß die akademischen Körperschaften um die Wende des 15. Jahrhunderts selbst in den innersten Angelegenheiten trotz aller Privilegien nicht frei handeln konnten.

Betrachten wir dieses Verhältnis vorurtheilsfrei, so können wir darin nur einen Vortheil für die Sache sehen. Die Universitäten repräsentiren in diesem Kampfe den zurückgebliebenen, überholten Theil. Sie vertheidigen das Überlieferte und Bestehende, ohne sich ernsthaft die Frage vorzulegen, ob diese Überlieferung den Bedürfnissen und Forderungen der Zeit Rechnung trägt. In dem Behagen, welches der Besitz überall erzeugt, verlieren sie die Fühlung mit den vorwärtstreibenden Kräften der neuen Zeit. Wenn 200 oder 150 Jahre vorher die Hochschulen die fast ausschließlichen Sitze der Bildung gewesen, so ist das durch den Humanismus anders geworden. Die meisten Universitäten versäumten es anfangs, dieses neuerwachte wissenschaftliche Leben durch Einfügung in ihren Organismus ihrem Zwecke dienstbar zu machen und verloren dadurch die geistige Führung der Nation.

Andrerseits aber wurden gerade einzelne Fürstenhöfe und große Städte Sitze der neuen Bildung. Die humanistischen Poeten und Lateinmeister, für welche es an den Hochschulen angeblich oder in Wirklichkeit keine Professuren gab, waren gerngesehene Gäste an den

[1]) Winkelmann 1, 199. 240; 2, 78.

[2]) Prantl 2, 77 (der Herzog schlichtet oft die Händel). 95 (er verlangt die Abstellung von Mißbräuchen). Vischer S. 144. Bianco 1 (Beil.), 316 ff. Ennen, Gesch. d. Stadt Köln 4, 212. Kink 2, 310 ff. 318 ff. u. sonst.

Höfen mehrerer deutschen Fürsten, die den Vertretern eines neuen Lebens ihre Hand öffneten. Als Erzieher, Bibliothekare, Räthe, Hofkapläne traten sie in fürstliche Dienste, bezogen ihren Sold aus der fürstlichen Kasse und lebten unter dem Schatten eines fürstlichen Patrons den litterae humanae oder politiores, wie der übliche Ausdruck lautete.

Die hervorragendsten dieser fürstlichen Mäcene sind Graf Eberhard von Württemberg, Kurfürst Friedrich der Weise von Sachsen, Kurfürst Albrecht von Mainz, Kurfürst Joachim I. von Brandenburg, Erzbischof M. Lang von Salzburg, die Kurfürsten Friedrich der Siegreiche und sein Sohn Philipp von der Pfalz; alle aber überragt in dieser Beziehung Kaiser Maximilian I.[1]).

Am bezeichnendsten ist das Verhältnis bei den Pfälzer Kurfürsten. Friedrich der Siegreiche (1449—1475) und sein Nachfolger Philipp (1476—1508) gaben sich alle Mühe, um ihr pfälzisches Generalstudium Heidelberg zu einem Sitz der neu erwachten Wissenschaften zu machen, ohne jedoch recht durchzudringen. Während sich die beiden Fürsten mit einer Art von humanistischem Hofstaat umgaben, so daß man von einem Pfälzer Musenhof reden kann, verharrte die Universität bis in das dritte Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts im wesentlichen in ihrer antihumanistischen Richtung. Während Matthias Widman von Kemnath, der etwas humanistische Bildung besaß, Hofkaplan Friedrich's wurde, konnte dessen Freund Peter Luder, einer der charakteristischen Vertreter der deutschen Frührenaissance, an der Universität nicht festen Fuß fassen, obgleich ihm der Kurfürst einen Gehalt aus seiner Privatkasse auswarf. Schon nach kurzer Lehrthätigkeit verließ Luder Heidelberg wieder[2]).

Noch deutlicher wurde dieser Gegensatz unter Philipp. Dieser gebildete Fürst, der selbst gut Latein verstand, hatte Adam Werner von Themar, Johannes Ökolampad und Johannes Reuchlin, lauter bekannte humanistische Namen, als Erzieher seiner Kinder angenommen. Sein Rath war Dietrich von Plenningen, genannt Plinius, sein

[1]) Vgl. die Charakteristik der drei ersten bei L. Geiger, Renaissance und Humanismus (Berlin 1882) S. 351, die von Max S. 343 und Ad. Horawitz im Histor. Taschenbuch. Sechste Folge 2, 12.

[2]) W. Wattenbach, Peter Luder (Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins 22 [1869], 61). Karl Hartfelder, Mathias von Kemnat (Forschungen z. deutschen Gesch. 22, 335).

Kanzler der berühmte Johann v. Dalberg, genannt Camerarius, sein Freund Jakob Wimpfeling. Aber weder Reuchlin, noch Ökolampad, noch Plenningen, noch Agricola, den Dalberg und Plenningen nach Heidelberg gezogen, haben offizielle Stellung an der Universität. Wenn im letzten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts Heidelberg ein glänzender Sitz humanistischer Bildung wird, so hat Philipp das ausschließliche Verdienst und keineswegs die Scholastiker der Universität[1]). Ähnlich war es auch anderwärts: so bezog Konrad Celtis seinen Ingolstädter Gehalt aus der Privatkasse des Herzogs von Bayern, und ebenso würde das Collegium poetarum in Wien ohne Kaiser Maximilian schwerlich je zu Stande gekommen sein[2]).

So kommt es, daß die Hochschulen nur diesem Eingreifen der Landesherren es verdanken, wenn sie nicht vollständig erstarren oder sich auflösen. Diese Landesfürsten, denen die Blüthe ihres Generalstudiums aus vielen Gründen in der Regel mehr am Herzen lag als den Lehrern selbst, vertreten die unabweislichen Forderungen der Zeit und scheuen auch gelegentliche Schroffheiten nicht, wenn die Umstände es verlangen.

In den kurfürstlichen Kanzleien hatte man es nicht ganz vergessen, daß die Hochschulen trotz ihres geistlichen Charakters nur durch das Zusammenwirken der weltlichen und geistlichen Macht, von Staat und Kirche entstanden waren. Es ist ein bezeichnender Gegensatz, wenn wir in den Leipziger Akten lesen, daß die Klöster nicht einmal ihren Verpflichtungen, Doktoren zu stellen, nachkommen, während die fürstlichen Patrone ihre oft nicht sehr gefüllten Kassen öffnen, um von sich aus, ohne Verpflichtung, weitere Lehrer zu besolden.

Also mag es wahr sein, daß die Macht der Landesfürsten die privilegienstolzen Hochschulen eines guten Theils ihrer Freiheit beraubt hat; aber diese Freiheiten waren zwecklos geworden, weil ihre Besitzer es am rechten Fleiß und der Pflichterfüllung fehlen ließen, welche die

[1]) Für die Einzelheiten verweise ich auf: K. Hartfelder, deutsche Übersetzungen klassischer Schriftsteller aus dem Heidelberger Humanistenkreis. Heidelberg 1884. (Progr.) K. Hartfelder, Unedirte Briefe von Rudolf Agricola. (Festschrift der badischen Gymnasien zum 500jährigen Jubiläum der Universität Heidelberg. 1886. K. Morneweg, Johann v. Dalberg, ein deutscher Humanist und Bischof. Heidelberg 1887.

[2]) Aschbach 2, 65 ff. 204. Vgl. übrigens dazu Paulsen in der H. Z. 45, 394.

moralische Kehrseite der Privilegien waren und sein müssen. Diese Privilegien sollten doch kein Ruhekissen der Trägheit, kein Hemmschuh der Fortentwickelung sein. Nur wer dem formalen Rechte auch noch dann einen Werth zuschreibt, wenn es den Lebenskern schon eingebüßt hat und zur seelenlosen Hülle geworden ist, wird diesen Gang der Entwickelung beklagen.

In dem Kampfe zwischen Hochschule und Landesfürst sehen wir überall die vorwärtsstrebende Energie und Leistung auf seiten des Landesfürsten und nicht bei der Universität.

6. Schlußbetrachtung. — So hat sich uns auf Grund des aktenmäßigen Materials ein im ganzen unerfreuliches Bild der meisten Hochschulen in Deutschland am Ende des Mittelalters ergeben. Nochmals sei hier wiederholt, um jegliches Mißverständnis auszuschließen, daß eine solche Darstellung cum grano salis zu verstehen ist. Immerhin sind die neugegründeten Hochschulen, welche keine lange Geschichte belastete, in besserem Zustande, als die älteren. Aber auch an diesen älteren gab es gewiß einzelne tüchtige Männer, gewissenhafte und kenntnisreiche Lehrer, welche den Verfall ihrer Anstalt beklagten und nach Kräften dagegen ankämpften; ebenso waren gewiß unter der Menge fauler und unfleißiger Studenten noch andere, welche ihre akademische Studienzeit nach Kräften benutzten. Aber im großen und ganzen bieten die meisten deutschen Hochschulen nicht das erfreuliche Bild des Emporsteigens, sondern das traurige des Sinkens.

Lehrerkollegien, welche wenig öffentliche Achtung genießen, zusammengesetzt aus Männern, deren Kenntnisse mäßig und deren Pflichtgefühl gering ist, dazu eine Studentenschaft, die in weltlichem und renommistischem Treiben ihre Kraft und ihr Geld vergeudet, schlecht vorbereitet für das Studium und ohne Verlangen, die großen Lücken ihres Wissens auszufüllen, eine Methode, die gänzlich veraltet ist und den Bedürfnissen einer anders gewordenen Zeit nicht Rechnung trägt, das sind die typischen Erscheinungen der meisten deutschen Hochschulen.

Besonders die veraltete Art des wissenschaftlichen Betriebes forderte die Angriffe der wissenschaftlichen Jugend, der Humanisten, heraus. Die logisch-dialektischen Vorlesungen und Übungen entsprachen den Bedürfnissen einer früheren Zeit, aber die Gegenwart legte auf andere Dinge größeren Werth, und diese konnte man an den Hochschulen nicht ausreichend lernen; deren Vertreter erlebten in ihrer untergeordneten Stellung wenig Freude und Anerkennung. Wir können uns nur durch Parallelen den ganzen Jammer dieser Ver-

hältnisse verdeutlichen. Denken wir uns z. B., es würde heute ein Professor der Theologie sich in den dogmatischen Vorlesungen damit begnügen, die Loci eines altlutherischen Dogmatikers zu interpretiren, wie wenn wir vor Kant und Schleiermacher lebten, oder es würde ein Mediziner seine Studenten überwiegend aus Büchern belehren, als ob es keine Anatomie und keine Klinik gäbe, oder die philosophische Fakultät lehnte es ab, Germanisten, Romanisten und Sprachvergleicher in ihre Mitte aufzunehmen, so entständen dadurch ähnliche Zustände wie an den nicht reformirten Hochschulen des 15. und 16. Jahrhunderts. Die Dinge, worauf die Zeitgenossen den höchsten Werth legten, fanden kaum eine mäßige Pflege; um so werthvoller erschienen ihnen die scholastischen Argutiae, die in der sonstigen Welt um ihre Achtung gekommen.

Luther hat bekanntlich in den stärksten Ausdrücken über den Zustand der Hochschulen seiner Zeit geurtheilt, und die Gegner der Reformation haben bis herab auf Döllinger, Höfler und Janssen diese Stellen gern gesammelt und den Finger darauf gelegt[1]). Schon in seiner Schrift „An den christlichen Adel deutscher Nation" hatte er die Nothwendigkeit einer Reformation derselben ausgesprochen: „Die Universitäten bedürften auch wohl einer guten, starken Reformation. Ich muß es sagen, es verdrieße, wen es will". Besonders machten manche Gegner darauf aufmerksam, daß Luther sage, man schicke die Söhne in's Verderben, wenn man sie auf hohe Schulen schicke. Wie aber, wenn wir erfahren, daß die amtlichen Aktenstücke der Hochschulen der gleichen Meinung sind? Ein Ingolstädter Gutachten vom Jahre 1488 sagt, daß besonnene Eltern Bedenken trügen, ihre Kinder nach Ingolstadt in's Verderben zu schicken: „dan niemandt weyser plut und fleisch wil zu verderben schicken, wan doch die leut müssen mit solchem schaden und verderben irer chinder witzig werden". „Darumb sy als die unschuldigen in die universitet geschickt werden und manigmal mit schanden und verzerung ihrer elter gut von dan widerumb ziehen". Ebenso berichtet die polnische Nation zu Leipzig an Herzog Georg: „Gnediger herre, iss ist am tage, das man uns frome, gehorsame kinder alhie herschicket, wye sy abir wedirumb zu vetirlichem hausse komen, das weis got"[2]).

[1]) Vgl. Janssen 2[2], 194.

[2]) Prantl 1, 70; 2, 96. Stübel S. 286, 29.

Nun steht in scheinbarem Widerspruche gegen unsere obige Schilderung die Thatsache, daß gegen Ende des 15. Jahrhunderts fast überall die Frequenzzahlen der Hochschulen steigen und der Zudrang stärker wird als früher. Das erklärt sich aber aus zwei Gründen. Mit dem steigenden Wohlstande der Nation wandten sich zahlreichere Personen dem Studium zu als bisher. Es ist dieselbe Erscheinung, wie wir sie seit 1871 in Deutschland wieder erlebt haben. Die Menge Geldes, welche durch den Krieg und den wirthschaftlichen Aufschwung in unser Vaterland kam, hatte neben anderem auch die Wirkung, daß mehr Eltern in der Lage waren, sich den Luxus studirender Söhne zu gestatten.

Sodann aber darf der Humanismus sich das Verdienst anrechnen, daß er ein allgemeines Streben nach höherer Bildung in unserem Volke entfacht hat. Ein unbegrenztes Verlangen nach Wissen, eine gewaltige Freude am Lernen durchdringt die bisher im Tageserwerbe aufgehende Menge und füllt die Hörsäle der höheren Schulen. Dazu kommt die Verbreitung der Bücher durch die Druckkunst, welche den Zugang zu den Studien wesentlich erleichtert.

Es gehört nicht mehr zu der Aufgabe, die wir uns hier gestellt haben, zu zeigen, in welcher Weise sich nun die Reformation der Hochschulen vollzogen hat. Zuerst setzte der Humanismus seine Hebel ein, und seine Thätigkeit war von nicht unwesentlichen Erfolgen begleitet[1]. Aber über den Humanismus kam ein stärkerer: der glänzende Ruhm des geistreichen Erasmus erblaßt vor dem aufsteigenden Sterne des Wittenberger Mönches. Was der Humanismus änderte, war doch nur Stückwerk. Die neue Welt der Reformation brauchte auch neue Bildungsstätten. Da genügte es nicht, daß man Lehrer des Lateinischen, Griechischen und Hebräischen bestellte und sonst im wesentlichen beim Alten blieb. Der ganze Studienkurs, wenigstens in der theologischen und philosophischen Fakultät, mußte von Grund aus geändert werden. Diese Änderung im protestantischen Deutschland geleitet zu haben, bleibt das dauernde Verdienst des bescheidenen und frommen Gelehrten, der seit 1518 mit Luther Schulter an Schulter steht, des großen Praeceptor Germaniae Philipp Melanchthon.

[1]) Paulsen S. 44—103.

Literaturbericht.

Ist eine Philosophie der Geschichte wissenschaftlich erforderlich bzw. möglich? Erörtert von **Karl Fischer.** Dillenburg, C. Seel. 1889.

Kurze Zeit vor dem Erscheinen der obigen Programmabhandlung hat ihr Verfasser ein Werk „Biblische Psychologie, Biologie und Pädagogik" herausgegeben, in dem er diese bisher rein „weltwissenschaftlich" behandelten Wissenschaften resp. Disziplinen auf eine feste biblische Grundlage zu stellen unternimmt. Die Überzeugung von der Nothwendigkeit dieses Fundamentes für alle tiefere wissenschaftliche Forschung ist es, welche auch die Veranlassung zur Entstehung der vorliegenden Schrift gebildet hat. Die beiden ersten Abschnitte, die das Wesen der Geschichtswissenschaft und Geschichtsphilosophie behandeln und zum größten Theil aus Wegele's Geschichte der Historiographie und Rocholl's Philosophie der Geschichte ausgeschrieben sind, möchten selber wohl auf wissenschaftliche Beachtung kaum Anspruch erheben wollen. Anders dagegen beim 3. Kapitel, in dem der Verfasser fast ganz sich selbst gibt. Ihm ist nicht entgangen, daß es die nothwendige Aufgabe jeder Philosophie der Geschichte ist, an der Lösung jener letzten Fragen mitzuarbeiten, die der Mensch an Welt und Leben richtet. Allein während die bisherige Wissenschaft an der Ueberzeugung festhalten zu müssen glaubte, daß auch diese letzten Fragen von Seiten des Intellekts nicht anders als auf erfahrungswissenschaftlichem Wege zu beantworten seien, versichert Fischer, daß dieses erfahrungswissenschaftliche Forschungsprincip eine allzuschwankende und deshalb unbrauchbare Grundlage sei. Aber unser Autor ist kein Geist, der blos verneint; er will überhaupt nicht zerstören, er will aufbauen. „Es gibt nach meiner Meinung", erklärt er zu diesem Zwecke (S. 43), „keine andere Grundlage, auch

keine psychologische, als die Offenbarungsthatsachen, die besser beglaubigt sind als viele andere Vorgänge, welche für geschichtliche Thatsachen gelten. Jene Thatsachen können aber nur, wie die historische Wissenschaft dies immer verlangen muß, aus der Quelle selbst, dem Worte Gottes, entnommen werden. Für die Philosophie der Geschichte kann also kein anderer Boden gefunden werden, als der biblische Realismus". Dies biblisch-realistische Forschungsprincip im Gegensatz gegen den herrschenden weltwissenschaftlichen Realismus ist es, das Vf. als neues wissenschaftliches Evangelium zu predigen nicht müde wird. — Wer sich mit der Mehrzahl der Vertreter heutiger Wissenschaft zu der Auffassung Kant's bekennt, daß Wissen und Glauben beide ihr eigenes, nicht in einander übergreifendes Herrschaftsgebiet haben, wird diesen wiederauftauchenden Versuch der Verquickung beider zurückweisen müssen. P. Hinneberg.

Kleine Schriften zur Geschichte und Kultur. Von **Ferdinand Gregorovius.** I. II. Leipzig, Brockhaus. 1887. 1888.

Eine Vereinigung von seit 1870 entstandenen und zum Theil in derselben, zum Theil in etwas anderer Form schon veröffentlichten Aufsätzen, von denen einzelne auf's neue von dem quellen- und aktendurchforschenden Fachmanne Zeugnis ablegen, andere wiederum von dem mit schöner Lebhaftigkeit empfangenden und empfindenden und dabei gründlichst belesenen Landfahrer Gregorovius herrühren, der das Gesehene zu durchgeistigter, belehrender und höchst anmuthiger Schilderung gestaltet. Der Beitrag „Hat Alarich die Nationalgötter Griechenlands zerstört?" — wie der Titel in fragender Verwandlung einer mystischen Behauptung Fallmerayer's lautet — ist eine auf Grundlage der Quellen mit Fug unternommene und sehr beachtenswerthe Ehrenrettung der Gothen, während die Ergebnisse einer Untersuchung über „die Münzen Alberich's", des Senators und Princeps von Rom, den Nachrichten Liutprand's und Benedict's ergänzend an die Seite treten. Der Aufsatz „Mirabilien der Stadt Athen" geht dem spätmittelalterlichen Wissen über die antiken Bauwerke der Stadt nach; in die Topographie Roms dagegen, zur Zeit der Frührenaissance, führte eine lediglich aus Miniaturen des Leonardo da Besozzo bestehende Weltchronik vermittelst einer darin befindlichen Ansicht der ewigen Stadt, deren Vorlage zwischen 1348 und 1442, möglicherweise 1410, entstanden ist und die somit einen wichtigen Nachtrag zu De Rossi's Atlas bildet. In des Baiern „Gumppenberg's Be-

richt vom Sacco di Roma" theilt G. nach einer Münchener Handschrift den Text einer nicht irrthumsfreien, aber individuell belebten Darstellung der Ereignisse von 1527 unter Hinzufügung einer Einleitung und von Anmerkungen mit; ebenso beruht der Aufsatz „Die beiden Crivelli, baierische Gesandte in Rom" auf Münchner Materialien, nämlich den von 1607—1659 reichenden, von G. selbst schon anderweitig ausgebeuteten Berichten von Vater und Sohn Crivelli im baierischen Staatsarchiv. Der Artikel „Die Brüder v. Humboldt" ist schon als Einleitung zu den Briefen Alexander's an Wilhelm, die der Vf., ohne sich selbst zu nennen, herausgab, bekannt.

Schilderung interessanter kleiner Reisen sind: „Sardes"; „Aus der Landschaft Athens," (Fahrt zur Burg Phyle und zum Kuppelgrab von Menidi) und „Segesta, Selinunt und der Mons Eryx", die letztere nicht ohne ein, wenn auch nachgebendes Bedauern, welches mancher theilen wird, daß statt der Poesie der Ruine, „statt der vom Pflanzenwuchs umschlungenen Steinblöcke gestürzter Tempel, deren tragischen Untergang die Natur selbst zu sühnen schien, indem sie diese zerstörte Pracht unter Blumen bestattete", durch die von allem Unklassischen säubernde Arbeit des Archäologen überall der kahle Eindruck des wohlversorgten Museums entstehen muß. „Neues Leben auf Corsica" — der Insel ist ja ein besonderer früherer Band G.'s gewidmet — bringt Mitteilungen über die mannigfaltigen Bestrebungen der seit 1880 bestehenden Société des sciences historiques et naturelles de la Corse nach deren erstem Bulletin. Unter dem Titel „Der Umbau Roms" gibt der Vf. durch Abdruck und Wiederabdruck der betreffenden Schriftstücke Rechenschaft über sein bekanntes, in der Aufeinanderfolge seiner Äußerungen an Entschiedenheit zunehmendes Wirken für schonendes Vorgehen bei der Modernisirung der Hauptstadt Italiens, der übrigens der Vf. durch den Aufsatz „Römische Bürgerbriefe seit dem Mittelalter" in interessanter Weise persönlichen Dank abstattet. Am wenigsten kleidet der ganz unveränderte Wiederabdruck einen Artikel vom Oktober 1870: „Fünf Tage vor Metz", auch Angesichts der entgegenkommenden Antheilnahme für seine einstigen momentanen Gedankengänge, die G. gewiß beanspruchen kann. Die genannte Aufzeichnung enthält, wie ich jedoch noch hervorhebe, warme und schöne Worte des Gedenkens an Hermann Papst, den G. von Italien her kannte. Ed. Heyck.

Manuel d'histoire, de généalogie et de chronologie de tous les états du globe depuis les temps les plus reculés jusqu'à nos jours. Par A. M. H. J. Stockvis. I. Asie, Afrique, Amérique, Polynésie. II. Les États de l'Europe et leurs colonies. Leide, E. J. Brill. 1888. 1889.

Der Vf. beabsichtigt, eine Übersicht zu geben der Regenten sämmtlicher Staaten der Erde von den ältesten Zeiten bis jetzt, eine Übersicht, die genealogisch und chronologisch dem Standpunkt der Wissenschaft in unseren Tagen entsprechen und de Courcelles' Werk, l'art de vérifier les dates, welches abgesehen von seiner Unvollständigkeit in vieler Hinsicht nicht mehr brauchbar sei, ergänzen und ersetzen soll. Eine chronologische Tafel, die 16 verschiedene Aeren neben einander von 776 v. Chr. bis 1900 n. Chr. durchführt, bildet die Einleitung des Werkes. Bei der Behandlung der einzelnen Staaten ist im wesentlichen die chronologische Ordnung beobachtet; Asien beginnt mit Babylonien, Afrika mit Ägypten. Jedem Kapitel ist eine bald kürzere bald längere geschichtliche Übersicht vorausgeschickt, die das Interesse an der ungeheuren Masse von Namen und Zahlen möglichst beleben und zum Verständnis beitragen soll; auch werden die Reihen und Tafeln an geeigneten Stellen von Erläuterungen unterbrochen. Man findet aber nicht nur die Namen von Regenten verzeichnet, auch sämmtliche Statthalter, Gouverneure und Residenten europäischer Mächte in ihren Kolonien sind vollständig aufgeführt. Von europäischen Ländern sind in der bis jetzt veröffentlichten ersten Abtheilung Portugal, Spanien, Frankreich, Großbritannien und Irland abgeschlossen. Den meisten Raum unter ihnen beansprucht Frankreich (S. 38—194), da hier die genealogischen Listen sämmtlicher Pairs aufgenommen sind. Bisweilen wäre eine noch größere Ausführlichkeit doch wünschenswerth gewesen: im Stammbaum der Bonaparte fehlen die Fesch, in dem der Beauharnais Stephanie von Baden. Es ist naturgemäß für einen Einzelnen unmöglich, die überwältigende Fülle der Listen und Tafeln auf ihre Genauigkeit zu prüfen, aber die wenigen, welche Ref. zu kontrolliren Gelegenheit fand, erwiesen sich durchgehends als richtig und zuverlässig. Man darf nicht vergessen, eine wie zähe Ausdauer und hingebende Geduld lange Jahre hindurch unerläßlich sind, um ein Werk, wie es der Vf. geliefert hat, zu Stande zu bringen. Außer dem unermüdlichen Fleiß, den der Vf. aufgewendet hat, um den Stoff zu bewältigen, verdient auch die Anordnung, welche Übersichtlichkeit mit

Kürze und Klarheit verbindet, volle Anerkennung. Mit der Vollendung des Werkes, welche hoffentlich in nicht all zu langer Zeit bevorsteht, wird die historische Wissenschaft um ein sehr nützliches Nachschlagebuch bereichert sein. Wilhelm Bernhardi.

Einleitung in die Chronologie oder Zeitrechnung verschiedener Völker und Zeiten nebst christlichem und jüdischem Festkalender. Von **B. M. Lersch.** Aachen, R. Barth. 1889.

In 40 Paragraphen behandelt der Vf. die wichtigsten Erscheinungen auf dem Gebiet der Chronologie sowohl in astronomischer wie historischer Beziehung. Die Erörterungen sind klar und bündig, ungenau ist aber die Art, andere Schriftsteller zu citiren; wenn er z. B. S. 32 Br. und S. 35 B. als Quelle anführt, weiß man nicht, ob Brinkmeier oder Brockmann gemeint ist, da ein Titel der Schrift nicht angegeben wird. Besondere Sorgfalt hat der Vf. darauf verwendet, an Beispielen die Methoden zu zeigen, wie man Daten der verschiedenen Aeren auf unseren Kalender zurückführen könne. Eine neue von ihm erdachte Art, die Neumondskalender auf 19 Jahrhunderte zu berechnen, findet sich S. 50 f. Auch gibt er eine Anweisung zur Berechnung der Mondphasen nach zwei Methoden. Überhaupt ist das Buch sehr reich an Berechnungs-Schematen. Für den praktischen Gebrauch ist es aber bei weitem weniger geeignet als Grotefend's Historische Chronologie, deren so nützliche Tafeln ihm fehlen. Wilhelm Bernhardi.

Der bürgerliche Tag. Untersuchungen über den Beginn des Kalendertages im klassischen Alterthum und im christlichen Mittelalter. Von **Gustav Bilfinger.** Stuttgart, Kohlhammer. 1888.

Die antiken Stundenangaben. Von **Gustav Bilfinger.** Stuttgart, Kohlhammer. 1888.

Die erste der beiden genannten Schriften führt den Nachweis, daß die auf Varro zurückgehenden Angaben der Alten, denen zufolge in Athen der Tag von Abend zu Abend gerechnet wurde, unrichtig seien, daß vielmehr nicht nur die Athener sondern überhaupt die Griechen, ferner auch die Römer, soweit nicht auf sakrale und juristische Dinge bezügliche Angaben vorliegen, den Tag vom Morgen zum Morgen gerechnet haben. Die abendliche Epoche betrachtet Bilfinger als eine jüdisch-christliche Errungenschaft und schließt mit dem Nachweis, daß der lateinische Westen im Mittelalter neben

einander drei Epochen des Tages angewendet habe: die Morgenepoche im gewöhnlichen Gebrauche, die mitternächtige in der juristischen Literatur unter Einwirkung des römischen Rechtes und die abendliche endlich in der Kirche. Bezüglich der Griechen und Römer hält B. ferner die Thatsache für erweislich, daß sie nicht nur den Tag im gewöhnlichen Sprachgebrauch, sondern auch den Kalendertag, also das Datum vom Morgen zum Morgen rechneten. Der Vf. hat den letzten Vertreter der Abendepoche der Griechen, G. F. Unger (Handbuch d. klass. Alterthumswissensch. 1. Band), nicht zu überzeugen vermocht; dieser hat eine eingehende Widerlegung von B.'s Buch in Aussicht gestellt.

Die zweite der genannten Schriften B.'s untersucht die Bedeutung der aus dem Alterthum erhaltenen Stundenangaben darauf hin, ob sie im Sinne der meisten Ausleger auf die laufende Stunde zu deuten seien oder die abgelaufene Stunde bezeichnen, und gelangt zu dem Schlusse, daß die antiken Angaben in letzterem Sinne mit geringen Ausnahmen zu verstehen seien. Die Betrachtung bezieht auch die frühmittelalterlichen Stundenbezeichnungen ein und erbringt den interessanten Nachweis, daß die horae canonicae, die Viertheilung des Tages nicht, wie man bisher gemeint hat, im Anschluß an die jüdisch-biblischen Angaben und Gebetszeiten festgesetzt wurden, sondern daß der ganze christliche Westen hierin vielmehr dem antik-römischen Gebrauch folgte. Die Probe ihrer Richtigkeit besteht die Auseinandersetzung B.'s meines Erachtens durch die Anwendung ihrer Ergebnisse auf die bekannte Stelle bei Martialis über die Tageseintheilung der Römer. Eine weitere Stütze für sie bilden die Einrichtungen der antiken Sonnen- und Wasseruhren; der Vf. nimmt daraus den Anlaß, sich in eingehender und unterrichtender Weise über diese zu verbreiten.

Was das Ergebnis der ersten Arbeit betrifft, so scheint mir kein Zweifel, daß im gewöhnlichen Sprachgebrauch der Tag bei den Griechen und Römern mit dem Morgen anhob, und daß andere für besondere Bedürfnisse und in beschränkten Kreisen übliche Epochen keinen Einfluß geübt haben. Mir sind dafür die Angaben des Thukydides ausschlaggebend; deren eine sehr mit Unrecht von Unger für die Abendepoche in Anspruch genommen wird. B. tritt dem mit Recht entgegen. Es läßt sich noch folgende Erwägung beifügen. Wenn bei irgend einem Schriftsteller, so sind wir bei Thukydides berechtigt, Angaben zu finden, welchen die natürliche Tagesepoche der

Hellenen zu Grunde liegt; Thukydides perhorrescirt Bestimmungen kalendarischer Art — was Unger freilich nicht hindert, auch jetzt noch eine theilweise kalendarische Epoche seiner Kriegsjahre zu vertreten — für Jahres- und Monatsangaben, selbst wenn also im attischen Kalender das Datum mit dem Abend umgesetzt hätte, müßte man doch an einer morgendlichen Epoche bei Thukydides festhalten. Für Unger's abweichende Anschauung über den griechischen Tagesanfang stehen meines Erachtens die Dinge ferner deshalb ungünstig, weil die Angaben der Ephemeriden, die ihrer Bestimmtheit und Zweifellosigkeit wegen B. mit Recht an die Spitze gestellt hat, ihn nöthigen, eine besondere makedonisch-hellenische Tagesepoche anzunehmen, deren auch der Astronom Ptolemaios sich bediene.

Das von Unger für die Abendepoche beigebrachte Beispiel von dem Läufer Euchidas hat freilich auch nach B.'s Einwendungen (S. 127/8) noch viel bestechendes, weil die Ankunft *αὐθημερόν* vor Sonnenuntergang berichtet wird. Der Hinweis B.'s auf einen anderen Läufer der 1200 Stadien (ca. 200 km) in neun Tagesstunden zurückgelegt haben soll, ist verunglückt, denn diese Leistung übersteigt auch bei reichlicher Bemessung der Stunden menschliche Leistungsfähigkeit um ein bedeutendes. Für Euchidas folgt aber im Grunde doch aus der Grabschrift nicht mehr, als daß er einen Weg von ca. 170 km innerhalb eines Nacht und Tag umfassenden Zeitraumes zurücklegte. War er, wie man annehmen muß, Nachts von Plataiai aufgebrochen, so ist die Angabe, er sei *πρὸ ἡλίου δυσμῶν αὐθημερόν*, wieder zurückgewesen, für die Tagesepoche ebenso wenig zu verwerthen, als wenn wir von Truppen, die einen Nachtmarsch und darauffolgenden Tagesmarsch hinter sich haben und abends an ihrem Bestimmungsort eintreffen, sagen, sie hätten in einem Tage ihr Ziel erreicht. Adolf Bauer.

Die geschichtliche Entwickelung der Handfeuerwaffen, bearbeitet nach den in den deutschen Sammlungen noch vorhandenen Originalen von **M. Thierbach.** II. III. Dresden, C. Höckner. 1887. 1889.

Mit dem Erscheinen des dritten Theiles hat dieses auf sorgfältigen Studien beruhende Werk seinen Abschluß gefunden. Der zweite Theil beginnt mit dem Auftauchen der ersten gezogenen Gewehre, der Büchsen, zu Ende des 15. Jahrhunderts und zeigt uns in seinem weiteren Verlaufe, wie sich gegen Ausgang des 18. Jahrhunderts allgemein die Ueberzeugung Bahn brach, daß eine Steigerung der

Leistungsfähigkeit der Infanterie durch die Einführung eines nach den Konstruktionsgrundsätzen der Büchse hergestellten Gewehrs erforderlich sei, was zur Folge hatte, daß man das gewöhnliche Infanteriegewehr mit Zügen versah und eine beschränkte Anzahl von Mannschaften damit ausrüstete. Aber erst der Friedenszeit nach den napoleonischen Kriegen sollte es, wie Verfasser darlegt, beschieden sein, der Ausgangspunkt einer regeren Thätigkeit inbetreff der Konstruktion gezogener Gewehre zu werden und die Erfindungen auf diesem Gebiete mehrten sich, als die Erfahrungen, welche im Krimkriege gemacht wurden, die Anregung gaben, auch die Masse der Infanterie mit gezogenen Gewehren auszurüsten. In anschaulicher Weise macht Vf. den Leser mit den verschiedenen Systemen jener Epoche bekannt.

Während man aber hier noch mit der Konstruktion eines Vorderladers sich beschäftigte, war die preußische Infanterie bereits im Besitze eines Hinterladers, des Zündnadelgewehrs. Mit der Geschichte der Hinterlader beginnt der dritte Theil des Thierbach'schen Werkes und führt uns durch die Schilderung des Zündnadelgewehrs und seiner Konkurrenzsysteme bis zu den Repetirgewehren der Gegenwart. In reicher Fülle hat der Vf. hier ein für seinen Fleiß zeugendes Material gesammelt, auf welches an dieser Stelle aber unmöglich näher eingegangen werden kann.

Wir müssen uns vielmehr darauf beschränken, das Werk als ein willkommenes Handbuch für die Geschichte der Handfeuerwaffen angelegentlichst zu empfehlen, das bei seiner faßlichen Darstellung, welche durch zahlreiche treffliche Abbildungen erläutert wird, selbst dem Laien die Mittel zur Orientirung auf diesem Gebiete an die Hand gibt.

Fr. v. d. Wengen.

Kulturhistorischer Bilderatlas. I. Alterthum. Bearbeitet von **Theodor Schreiber.** Zweite für den Schulgebrauch eingerichtete Auflage. (Zehn Lieferungen.) Textbuch zu Theodor Schreiber's Kulturhistorischem Bilderatlas des klassischen Alterthums von **K. B.** Leipzig, Verlag des Liter. Jahresberichts (A. Seemann). 1888.

Der kulturhistorische Bilderatlas hat raschen Absatz gefunden, und wird hier bereits in einer zweiten, dem Schulgebrauch angepaßten Auflage vorgeführt. Ob hiefür wirklich ein Bedürfnis vorgelegen hat, läßt sich schwer entscheiden; immerhin ist die Bestimmung der neuen Ausgabe erreicht worden, ohne daß die Clichés, insbesondere

die der Bühnenalterthümer zu sehr darunter gelitten hätten. — Dabei mag eine Bemerkung Platz finden, von der vielleicht bei einer künftigen Auflage Gebrauch gemacht werden kann. Für den Abschnitt „Städtebau", Tafel XLVIII—LI, dürfte es sich empfehlen, künftig prägnantere Beispiele auszuwählen. Wohl hat Schreiber sein Material reichhaltiger zusammengesetzt, als die beiden hierauf bezüglichen Abschnitte in Baumeister's Denkmälern des klassischen Alterthums; er gibt wenigstens zwei der Thoranlagen aus Heuzey's Akarnanien, die dort vergeblich gesucht werden, gleichwohl bieten auch seine Tafeln doch nur ein recht dürftiges Bild der antiken Befestigungskunst. Die Publikationen über Ausgrabungen auf Samothrake, die beiden österreichischen Reisewerke aus Kleinasien, endlich Photographien aus Griechenland könnten heute mit Leichtigkeit herangezogen werden.

R. Weil.

Griechische Geschichte. Von **Ernst Curtius.** III. Sechste verbesserte Auflage. Berlin, Weidmann. 1889.

Von der Herrschaft der Dreißig bis zur Eroberung Griechenlands durch Philipp von Makedonien reicht dieser Band, welcher nebst einem Register und einer Zeittafel zu dem ganzen Werke eine von Kaupert's Hand herrührende Karte enthält, die zur Erläuterung der Makedonien betreffenden Abschnitte des Buches dient. Das Verhältnis des Textes sowohl als der Anmerkungen zu den vorhergehenden Auflagen ist das gleiche wie in den beiden ersten Bänden, und früher bereits (23, 528 f., 25, 464) durch einige Beispiele gekennzeichnet.

Adolf Bauer.

Griechische Kriegsalterthümer. Von **Hans Droysen.** Erste Hälfte. Freiburg i. Br., Mohr. 1888. (A. u. d. T.: K. F. Hermann's Lehrbuch der griechischen Antiquitäten, neu herausgegeben von Blümner und Dittenberger. 2. Bd., 2. Abth., erste Hälfte.)

Bis auf die letzten Jahre lag als zusammenfassende Darstellung des Heerwesens und der Kriegführung bei den Griechen lediglich die 1852 erschienene „Geschichte des griechischen Kriegswesens" von Rüstow und Köchly vor, welche für alle seitdem angestellten Forschungen die Grundlage geblieben ist. Da jedoch dieses Werk sich auf den Krieg zu Lande bis zur Zeit des Pyrrhos beschränkte und nicht selten eine kritische Sichtung des Materials vermissen ließ, so war eine umfassendere und zugleich auf methodischer Verwerthung

der Quellen beruhende Darstellung erwünscht. Die Bearbeitung, welche Droysen für die neue Auflage des bisher die Kriegsalterthümer nicht enthaltenden Hermann'schen Handbuches der griechischen Antiquitäten übernommen hat, kommt diesem Bedürfniß entgegen. Der vorliegende Theil behandelt in zweckmäßiger Disposition im ersten Abschnitt die Waffen, die Truppengattungen und die Elementartaktik, im zweiten das Heerwesen und die Kriegführung bis auf Philipp von Makedonien, wobei jedoch Theben unberücksichtigt bleibt, im dritten die makedonische und im vierten die hellenistische Zeit. Der zweite Theil soll das Geschützwesen, den Festungs- und den Seekrieg zum Gegenstand haben.

Die Darstellung beruht durchweg auf gründlichem Studium sowohl der antiken Quellen, welche durch das während der letzten Decennien hinzugekommene monumentale Material einen beträchtlichen Zuwachs erfahren haben, als auch der weit verzweigten modernen Literatur. Das Buch wird daher neben der 1886 erschienenen kürzer gefaßten Bearbeitung des nämlichen Gegenstandes von A. Bauer in J. Müller's Handbuch der klassischen Alterthumswissenschaft denjenigen, die sich über das griechische Kriegswesen im allgemeinen oder über einzelne in dieses Gebiet einschlagende Fragen zu unterrichten wünschen, in hohem Maße zu statten kommen. Als besonders verdienstvoll sind die Ausführungen über die Waffen, die Truppengattungen und die durch eine Tafel veranschaulichte Elementartaktik, sodann aber auch die Bemerkungen über die Ausdehnung der Märsche, die Verluste bei Siegern und Besiegten, sowie über das Söldnerwesen, wo man jedoch eine Erwähnung der Kelten vermißt, hervorzuheben. Zum Widerspruch fordert heraus die Behauptung, daß, obwohl bereits Xenophon's Idealfeldherr Kyros in allen Schlachten den Feind nicht nur zu schlagen, sondern auch zu vernichten suche (S. 101 A. 1), in der Praxis dennoch bis auf Alexander dieser Gedanke nicht maßgebend gewesen, sondern die Schlacht lediglich als ein Wettkampf aufgefaßt worden sei (S. 94. 121). Die Vernichtung des athenischen Heeres nach dem Abzug von Syrakus, der überaus blutige Kampf zwischen den Thebanern und den Spartanern bei Koronea und die berühmte thränenlose Schlacht des Jahres 368, zu welcher die Spartaner durch den ihnen den Rückzug verlegenden Feind gezwungen wurden, liefern doch unzweifelhafte Belege für das Gegentheil. L. Holzapfel.

Attische Genealogie. Von **Johannes Töpfer.** Berlin, Weidmann. 1889.

Eine zusammenfassende Behandlung unserer literarischen und epigraphischen Überlieferung über die attischen Adelsfamilien war ein dringendes Bedürfniß; denn der Versuch von W. Petersen: Historia gentium Atticarum (Schleswig 1880) ist in jeder Hinsicht ungenügend. Töpfer's Arbeit bezeichnet dem gegenüber, wie von dem Vf. zu erwarten war, einen sehr bedeutenden Fortschritt: wir haben jetzt eine Grundlage, auf der wir weiterbauen können. Daß manches zu wünschen bleibt, liegt schon in der Natur des Gegenstandes; zum Theil freilich auch in der Art, wie der Vf. sein Thema behandelt hat. So hätte die Einleitung, die an guten Bemerkungen reich ist, etwas weiter ausgeführt werden können. Ferner ist die Anordnung der Adelsgeschlechter nach den drei Klassen des „eleusinischen Priesteradels", der städtischen Adelsgeschlechter" und des „attischen Landadels" ja an sich durchaus sachgemäß: aber reicht unsere Kenntnis denn aus, in jedem Falle mit Sicherheit zu bestimmen, zu welcher Klasse die einzelnen Geschlechter gehören? Woher weiß der Vf. z. B. daß Leipsydrion die „Stammburg" der Alkmaeoniden war (S. 227)? Ref. ist der Ansicht, daß die Bestimmtheit, mit der Vf. seine Eintheilung durchgeführt hat, zu mancher Verwirrung in der ältesten attischen Geschichte führen wird; es wäre besser gewesen, die Familien zweifelhafter oder unbekannter Herkunft in einer vierten Kategorie zu vereinigen.

Auch der eigentlich genealogische Theil der Arbeit gibt zu manchem Bedenken Anlaß. War der Kleinias, der bei Artemision mit eigener Triere gefochten hat, wirklich der Vater des Alkibiades? Die Sache wäre ja chronologisch allenfalls möglich, ist aber doch im höchsten Grade unwahrscheinlich. War die Hipparete, deren Grabstein am Dipylon steht, wirklich die Frau des berühmten Alkibiades? Diese und ähnliche Fragen hätten doch in einer „attischen Genealogie" erörtert werden müssen; mit der einfachen Verweisung auf Wilamowitz ist es nicht genug.

Der Schwerpunkt der Untersuchungen des Vf. liegt auf mythologischem Gebiet. Und allerdings wäre ja eine systematische Bearbeitung der attischen Mythen höchst wünschenswerth; aber die Behandlung nach Geschlechtern und die damit gegebene Zerreißung des Stoffes war der Untersuchung nicht günstig. Namentlich aber kann Ref. sich nicht einverstanden erklären mit der Art, wie die

Mythen historisch verwerthet werden. Wenn z. B. Mimnermos die ersten Kolonisten Kolophons von Pylus herleitet, so beweist das doch nichts anderes, als daß kolophonische Adelsgeschlechter ihren Ursprung auf Neleus zurückführten, ebenso wie das Königshaus von Milet. Aber ist denn Neleus ursprünglich ein messenischer Heros? Und was beweist überhaupt das Zeugnis eines Dichters des 6. Jahrhunderts für die Kolonisation Joniens, die etwa ein halbes Jahrtausend früher erfolgt ist? Doch nicht mehr als das Zeugnis des Fabias Pictor für die historische Existenz des Romulus. Vielmehr bildet das Vorkommen der attischen (sog. ionischen) Phylen in milesischen und samischen Pflanzstädten und in Teos, das Vorkommen der Chiliastys der Ἀργαδεῖς in Ephesos, für die Kolonisation Joniens von Attika aus einen Beweis, dem gegenüber alle anderen Zeugnisse, um mit dem Vf. zu reden, „federleicht emporschnellen" (S. 236). Ebenso schlimm ist das Operiren mit Homonymien, wie z. B. Steiris und Steiria (S. 257). Doch treffen diese Vorwürfe nicht so sehr den Vf., als die Schule, aus der er hervorgegangen ist. Der Vf. macht mitunter anerkennenswerthe Anstrengungen, sich von diesem Bann zu befreien, die freilich zunächst nur wenig Erfolg haben. Ref. hofft, daß der Vf. auf diesem Wege weiter fortschreiten wird. Beloch.

Römische Zeitrechnung für die Jahre 219—1 v. Chr. Von **Heinrich Matzat.** Berlin, Weidmann. 1889.

Die beiden ersten Bände von Matzat's römischer Chronologie hat Seeck in dieser Zeitschrift (54, 288 ff.) besprochen. M.'s Gegner pflegen sich auf diese Recension gern zu berufen mit dem Hinweis, daß sie die einzige sei, welche die Resultate seiner Forschungen unbedingt acceptire. Seit dem Erscheinen dieser beiden ersten Bände fehlte es, von deren Besprechungen abgesehen, nicht an Arbeiten über das Problem. Fränkel, Holzapfel, Soltau, letzterer in zwei Schriften, und Unger haben sich insgesammt gegen die Grundlagen der M.'schen Aufstellungen erklärt und es sind dabei auch harte Beschuldigungen gegen diesen geäußert worden. In dem vorliegenden Bande rechtfertigt der Vf. noch einmal die Elemente, auf denen sein System aufgebaut ist, setzt sich mit den Einwänden seiner Gegner auseinander, welche dieses betreffen und gibt endlich die Zeittafeln für die Jahre 210—1 v. Chr. damit zugleich, ohne ausdrücklich auf den häßlichen Vorwurf einzugehen, der ihm bezüglich der Anwendbarkeit seines Systemes auf diesen Zeitraum gemacht ward, eine stillschweigende Rechtfertigung seiner wissenschaftlichen Ehre. Die Widersprüche seines Kalenders mit den antiken An-

gaben, die von den Gegnern schon vor dem Erscheinen dieses Bandes zu dessen Verurtheilung und zum Gericht über die Person seines Urhebers gedient hatten, behandelt M. am Schlusse. Er hat zweierlei Gründe zu ihrer Erklärung bereit. Einige der unvereinbaren Angaben entstammen der schlechten unzuverlässigen Überlieferung, und können also nicht gegen den Kalender angeführt werden; andere, die sich in der guten Überlieferung finden, sind mangelhafte Reduktionen, indem ihr Urheber die zu seiner Zeit giltigen Monatsangaben irriger Weise für die frühere Zeit gelten ließ. Diesen Widersprüchen stehen gegenüber eine große Anzahl von gut beglaubigten Stellen, die nach des Vf. Darlegung eine andere Erklärung als die in seiner Kalenderkonstruktion gegebene nicht gestatten.

Wie sich der Vf. den Gang des römischen Kalenders seit der Zeit der Decemvirn bis auf Cäsar's und Augustus' Thätigkeit als pontifices vorstellt, zeigt die vortreffliche Übersicht S. 71 ff. unter dem Titel „Geschichte der pontifikalen Schaltung“ mit voller Anschaulichkeit. Das Tempo, in welchem man den vierjährigen Schaltcyklus seiner Verbesserung entgegenführte, ist anfänglich ein sehr langsames und wird erst, nachdem man 195 v. Chr. der Fehlerhaftigkeit des üblichen Kalenders auf dem Boden sakraler Verpflichtungen sich bewußt geworden war, ein schnelleres; mit dem einmal nöthig gewordenen Aufgeben der lange festgehaltenen Regel, und der Zuweisung der Kalenderangelegenheiten 192/1 an die Pontifices durch die lex Acilia beginnt die Zeit des Experimentirens und Schwankens, die erst mit Augustus' Reform ihr Ende erreicht. Ich gestehe, daß dieses Ergebniß, dessen außerhalb der Überlieferung gelegene Stützen zu beurtheilen meine chronologischen Kenntnisse nicht ausreichen, für mich eine große innere Wahrscheinlichkeit hat, und daß es in die über den römischen Kalender vorliegende Tradition Sinn und Zusammenhang bringt.

Was endlich die in diesem Bande neuerdings behandelten Grundlagen des Kalenders für die der lex Acilia vorausliegende Zeit anlangt, mit anderen Worten bezüglich der Enniusfinsternis sei es schließlich gestattet, das folgende Glaubensbekenntnis abzulegen: Die von M. auf Grund der zwei datirten Finsternisse bei Cic. de rep. I. 16 und bei Liv. XXXVII. 4 angestellte Rechnung scheint mir unanfechtbar; die Versuche der Gegner beschränken sich nunmehr darauf, die Enniusfinsternis mit einer anderen als der totalen vom 21. Juni 400 zu gleichen; daß sowohl die Finsternis des 12. Juni 391 als auch jene des 6. Mai 203 v. Ch. hinsichtlich der Zeit ihres Eintrittes und der Totalität den durch die Enniusstelle gegebenen Bedingungen weniger entsprechen, als jene, für welche M. eintritt, scheint mir zweifellos. Soltau hält in der „römischen Chronologie“ auch nach M's. Darlegung in der „Zeitrechnung“ am Jahre 203 fest. Der Zusammenhang, in welchem Cicero an der bekannten Stelle auf die Enniusfinsternis zu sprechen kommt, scheint mir von allem anderen abgesehen, ein so spätes Datum auszuschließen. „Zu Perikles Zeit war die Erkenntnis der Thatsache, daß

der Mondschatten zu bestimmten Zeiten die Verfinsterung der Sonne bewirke, was Thales zuerst gelehrt habe, eine nova und ignota ratio. Postea habe sogar Ennius, wie der angeführte Vers beweise, diese Kenntnis besessen." Sie war also zu seiner Zeit bereits Gemeingut.

Es sind dies Worte, die dem Scipio Ämilianus in den Mund gelegt werden, der vorher (c. 15) von der Erklärung einer Mondesfinsternis durch Sulpicius Gallus vor den Truppen in Macedonien erzählt hatte. Diese fand statt am 21. Juni 168. Die Bemerkung, daß selbst ein Vers des Dichters Ennius die Kenntnis des wahren Sachverhaltes beweise, hat zunächst nur die allgemeine Verbreitung einer bei den Griechen zu Perikles' Zeit noch neuen und unbekannten Wahrheit bei den Römern zu Ennius Zeit darzuthun. Dafür würde entweder der bloße Hinweis auf Ennius genügen, oder, wenn es sich um eine Finsternis handelte, welche in dem Leben des Adoptivgroßvaters des Scipio Ämilianus eine Rolle spielt, würde man erwarten, daß dafür eine ähnliche Einkleidung gewählt wäre, wie für jene unter dem Konsulat seines Vaters 168 v. Chr. Wenn nun aber angegeben wird, in welches Jahr a. U. c. die von Ennius erwähnte Finsternis zu setzen sei, wenn ferner die annales maximi zur Zeugenschaft dafür bemüht werden und endlich gesagt wird, daß diese doppelt verbürgte Finsternis an den Nonen des Juni bei der Regelmäßigkeit der Erscheinung zur Berechnung der Romulusfinsternis verwendet worden sei — so wird es nöthig, an eine erheblich frühere Finsternis zu denken, als jene, die nicht ganz zwei Jahrzehnte vor der Lebenszeit des Sprechers Scipio stattfand. So bestätigen der Zusammenhang und die Form der Erwähnung die Richtigkeit der Gleichung mit jener Finsternis, welche durch die überlieferte Jahreszahl gegeben ist. Daß die partielle Finsternis vom 12. Juni 391, für welche Holzapfel eintritt, den durch Cicero und die Enniusstelle gegebenen Bedingungen weniger entspricht, als die des 21. Juni 400 hat M. in dem vorliegenden Bande S. 9 ff. gezeigt, es hat also meines Erachtens der Ansatz des letzteren die größte Gewähr der Richtigkeit für sich. Adolf Bauer.

Historisch-kritische Untersuchungen zur dritten Dekade des Livius. Von **Hermann Hesselbarth.** Halle a. S., Buchhandlung des Waisenhauses. 1889.

In der Vorrede spricht der Vf. die Hoffnung aus „die Quellenfrage, an der sich so viele versucht, in der Hauptsache erledigt zu haben". Von Skeptikern und Gegnern hofft er wenigstens auf die Anerkennung, „daß sein Buch die für den gegenwärtigen Stand der Forschung wesentlichen Hülfsmittel aus der ganzen dritten Dekade und den parallelen Quellen zurechtlegt". „Es ist geschrieben auch für diejenigen, welche diesen Streitfragen noch nicht näher getreten sind und doch um des Verständnisses des Livius willen einen Einblick zu gewinnen wünschen. Es bildet gewissermaßen einen quellenkritischen Kommentar zu Livius."

Leider zeigt schon eine flüchtige Bekanntschaft mit dem Buche, daß der Vf. den zweiten Zweck jedenfalls nicht erreicht hat. Zweifellos hat er die Quellen und die weitschichtige neuere Literatur gewissenhaft durchgearbeitet; aber sich in den Ergebnissen seines Fleißes zurecht zu finden, macht er dem Leser so schwer als möglich. Die planlose und verwirrende Disposition rechtfertigt er wiederholt durch den Gang der Untersuchung. Aber es ist unbillig dem Leser zuzumuthen, daß er denselben Weg gehe, den der Vf. gegangen ist. Jede Untersuchung bewegt sich im Kopfe des Forschers theils sprungweise theils auf Umwegen; wird sie aber auf das Papier gebracht, so kann der Leser erwarten, die kürzeste und sicherste Straße geführt zu werden.

Die Mängel, an welchen das Buch in dieser Hinsicht leidet, erschweren es auch, über den wissenschaftlichen Ertrag desselben in's Reine zu kommen. Daß die livianische Darstellung theils auf Polybios beruht, theils auf einer entstellten römischen Tradition, konnte schon vor Hesselbarth als erwiesen gelten. Aus dieser Grundthatsache ergeben sich für die Forschung zwei Aufgaben: 1. Die Merkmale festzustellen, an denen sich die polybianischen Abschnitte in solchen Partieen, für welche Polybios nicht zur Vergleichung vorliegt, erkennen lassen. 2. Die Stadien und Motive der Fälschungen nachzuweisen. Die Lösung der ersten Aufgabe hat H. kaum versucht; allerdings werden manche Abschnitte bei Livius vermuthungsweise auf Polybios zurückgeführt; aber an sicheren Kennzeichen, wie sie Nissen in der vierten und fünften Dekade entdeckt hat, fehlt es durchaus. Der Haupttheil von H.'s Arbeit ist der zweiten Aufgabe gewidmet, die Geschichte der entstellten Tradition zu erforschen. Aber die Lösung dieser Aufgabe hat sich der Vf. erschwert durch das Streben nach einem unerreichbaren Ziele. Alle Einzeluntersuchung wird bei ihm durchzogen von der Absicht, den von ihm aufgestellten Stammbaum der Quellen zu rechtfertigen. Es sind aber Namen von Verfassern verlorener Geschichtswerke aus dem Alterthume in solcher Menge erhalten, daß es ein Leichtes ist, über ihr Verhältniß zu einander und zu den erhaltenen Historikern die verschiedensten Vermuthungen aufzustellen und ausführlich zu begründen, von denen jede ebenso viel Wahrscheinlichkeit für sich hat wie die anderen. Unverkennbar ist ja, daß bei der Erörterung solcher Fragen im einzelnen Beobachtungen gemacht, Beweise geführt werden, welche in die Geschichte der Tradition werthvolle Einblicke gewähren. Ein unstreitiges Verdienst von Hesselbarth ist der Nachweis, daß Appian, dem auch Ranke einen selbständigen Werth beilegte, durchaus von der entstellten römischen Tradition abhängig ist. Aber er verschwendet Kraft, wenn er mit Zähigkeit an der Vermuthung festhält, daß gerade Valerius Antias Appian als Vorlage gedient habe, und um dieselbe aufrecht zu erhalten, sich in die künstlichsten Kombinationen verliert. Glücklich ist an vielen Stellen die Beobachtung, daß chronologische, topographische und sonstige Angaben bei Livius auf mißverständlicher Auffassung des Polybiostextes beruhen. Aber ob diese Miß-

verständnisse und die absichtlichen Entstellungen, die H. an anderen Stellen nachweist, Livius selbst zur Last fallen oder einem etwaigen Mittelmann, ist eine Frage, deren Beantwortung unmöglich, deren Erörterung überflüssig ist. Am besten gelungen ist der topographische Exkurs über die Schlacht am trasimenischen See, weil dieser sich auf Nachweisbares beschränkt. Die sonstigen annehmbaren Einzelergebnisse zusammenzusuchen, wird der Leser, falls er nicht dazu verpflichtet ist, durch die Reihe unhaltbarer Hypothesen, mit denen sie verquickt sind, abgeschreckt. Das Werthvolle, welches das Buch enthält, würde mehr zur Geltung kommen, wenn der Vf. es sich hätte angelegen sein lassen, den Umfang auf ein Minimum zu beschränken.

Friedrich Cauer.

Das Kriegswesen Cäsar's. Von **Franz Fröhlich.** I. Schaffung und Gestaltung der Kriegsmittel. Zürich, F. Schultheß. 1889.

„Die vorliegende Arbeit macht sich zur Aufgabe, das grundlegende Werk Rüstov's über die Glanzzeit des römischen Kriegswesens durch Verwerthung der Resultate fremder und eigener Studien zu ergänzen und richtigzustellen". Seinen so bezeichneten Zweck hat der Vf. insofern erreicht, als er seinen Gegenstand, mit welchem er aus den neueren Forschungen sowie aus selbständigem Studium der Quellen vertraut ist, in lebendiger, freilich nicht immer anschaulicher Sprache zur Darstellung bringt. Es fehlt ihm jedoch die eindringende Schärfe, welche allein es ermöglicht, aus den in den Quellen gegebenen Einzelthatsachen ein Ganzes aufzubauen. Andrerseits sind Form und Inhalt nicht so bis in's Kleine durchgearbeitet, daß Ungenauigkeiten in dem Maße, wie es bei einem zusammenfassenden Werke wünschenswerth ist, vermieden wären. Z. B. wird S. 4 tumultus als eine Art der Aushebung erwähnt, während das Wort eine Art des Krieges bezeichnet. S. 5 wird aus der Verminderung der steuerpflichtigen Bürger im letzten Jahrhundert der Republik ein allgemeiner Rückgang der bürgerlichen Bevölkerung geschlossen, während die Erklärung vor allem in einer Verschiebung der Besitzverhältnisse zu suchen ist. S. 9. 10 wird die Annahme einer Normalstärke der römischen Legion zu 5000 Mann gleichzeitig bekämpft und vorausgesetzt. S. 13 werden Manipulartaktik und Cohortentaktik erwähnt, ohne daß der Leser vorläufig erfährt, was diese Worte bedeuten. S. 17 wird der Grund des Unterschiedes zwischen Stabsoffizieren und Subalternoffizieren „ausschließlich" in der Verschiedenheit des bürgerlichen Standes gesucht, während S. 22 der mit dieser Verschiedenheit zusammenhängende Unterschied in der militärischen

Schulung deutlich hervorgehoben wird. S. 31 ist die Gegenüberstellung von römischer Reiterei und Legionsreiterei undeutlich, da man unter Legionsreiterei in der Regel römische Reiterei versteht. S. 45 wird der Quästor als Beamter senatorischen Standes bezeichnet, obgleich es einen senatorischen Stand außerhalb des Senates zu Cäsar's Zeit nicht gab. S. 48 verdiente hervorgehoben zu werden, daß der praefectus fabrum jedenfalls älter ist als seine erste Erwähnung durch M. Aemilius Scaurus, da dies Amt lange bestanden haben muß, bis sich sein Charakter aus dem eines Oberingenieurs in den eines Generaladjutanten verwandelt hatte. S. 57 werden mit dem Ausdrucke „Sklaven" wiederholt calones und muliones bezeichnet, obgleich vorher nicht gesagt ist, daß calones und muliones Sklaven waren. — Abbildungen sind dem Werke nicht beigefügt. Friedrich Cauer.

Der Schauplatz der Varus-Schlacht. Von **E. Dünzelmann.** Gotha, Fr. A. Perthes. 1889.

In dankenswerther Kürze unternimmt Dünzelmann den Versuch, durch Umstoßung einer der wenigen Stützen, welche man bisher für die Feststellung des ungefähren Schauplatzes der Kämpfe zwischen Römern und Germanen in den beiden ersten Jahrzehnten unserer Zeitrechnung hatte, eine kleine Umwälzung der gesammten hierüber herrschenden Ansichten hervorzurufen. Der Versuch scheint sehr leicht zu gelingen. Man braucht blos mit dem Verfasser anzunehmen, daß die Luppia, der *Λουπίας* der Alten, nicht die Lippe sei, wie man früher zu glauben sich für berechtigt hielt — und wohl auch noch künftig thun wird, — sondern die Hunte, — und alles Übrige ergibt sich dann von selbst. Dann erkennt man leicht in dem Straßenknotenpunkt Hunteburg das alte Aliso, in dem dort der Hunte zufließenden Venner Mühlbach, auch heute noch mit anderem Namen Else genannt, den *Ἐλίσων* des Dio; ferner folgt daraus mit Nothwendigkeit, daß die Brukterer zwischen Ems und Hunte wohnten und das Lager des Varus nördlich von Felstehausen, der Schauplatz der Varus-Schlacht in der Nähe von Lemförde gesucht werden muß.

D. geht dabei von den Schwierigkeiten aus, welche unleugbar manchmal die Annahmen Luppia = Lippe, Aliso = Kastell an der Lippe dem geographischen Verständnis der Züge des Germanicus bieten, und klammert sich zu deren Hebung an die Worte Strabo's

7, 1, 3 (Müllenhoff 67, 50—52), wonach der Lupias in gleicher Richtung mit Ems und Weser durch das Gebiet der „kleinen“ Brukterer 600 Stadien vom Rhein entfernt fließt. Diese Stelle zwingt uns allerdings, entweder im Lupias einen anderen Fluß als die Lippe zu suchen — aber warum gerade die Hunte? — oder anzunehmen, daß Strabo hier falsch, zum mindesten ungenau berichtet war. Die Erwägung, daß die Angaben Strabo's über die geographischen Verhältnisse Germaniens auch sonst der Berichtigung bedürfen, namentlich aber anderweitige Zeugnisse der Alten, wie Pomponius Mela 3, 3, 30, Tac. Germ. 33 und Hist. 5, 22 scheinen mir unbedingt für den letzteren Fall den Ausschlag zu geben, und damit ist dem Gebäude D.'s jede sichere Grundlage entzogen.

W. Martens.

Die Geschichte des Rabbi Jesus von Nazareth. Kritisch begründet, dargestellt und erklärt von **Hugo Delff.** Leipzig, W. Friedrich. 1889.

Den zahlreichen Versuchen, ein möglichst geschichtliches Bild von der Person und Wirksamkeit Christi zu liefern, hat der Vf. einen neuen beigesellt. Der Kritik der Quellen, d. i. der vier Evangelien läßt er eine mit Reflexionen durchwebte, historische Darstellung folgen. Er genießt den Vortheil und den Nachtheil, Nichttheologe zu sein. Letzterer macht sich besonders in der Evangelienkritik bemerkbar, in welcher ein gewisser Dilettantismus unverkennbar ist. Der Vortheil besteht in einer mehr schulfreien und originellen Auffassung, als sie Männern von Fach eigen zu sein pflegt. Originell ist schon gleich im ersten Theile die Rettung des Johannesevangeliums neben den synoptischen durch die Annahme, daß Johannes kein Apostel, sondern ein hochgebildeter, vornehmer Verehrer und Schüler Christi aus Jerusalem gewesen sei. Infolge dessen findet er in dem vierten Evangelium das geschichtliche Bild von Christi Person und Lehre treuer wiedergegeben, als in den drei ersten, deren ursprünglichen Bestand er auf die galiläische Tradition der Apostel zurückführt. Man muß gestehen, daß der Vf. diese Theorie geschickt zu vertheidigen weiß, wenn man auch nicht allen seinen Gründen zuzustimmen vermag. Den Weg zu seiner Beurtheilung Christi bahnt er sich durch die Annahme, daß sämmtliche Evangelien von späteren Bearbeitern nach der kirchlichen und spekulativen Auffassung ihrer Zeit Änderungen und Zusätze erlitten hätten. Er selbst sucht nämlich das Bild Christi möglichst menschlich und rationell zu gestalten, hat

es aber dabei zu einem harmonischen Abschluß nicht bringen können. Auch in der Deutung der bekannten Aussprüche Christi über seine eigene Person in dem eben bezeichneten Sinne bleibt er sich nicht konsequent. Das Bewußtsein seiner Präexistenz, meint er S. 407, sei bei Christus nicht eine theoretische Annahme, sondern Gegenstand persönlicher Empfindung gewesen, und schließt: „wir konstatiren hier nur diese psychologische Thatsache und enthalten uns im übrigen aller Beurtheilung". Der Schluß des ganzen Buches aber lautet: „Von Alters her gehören auch zu den Geschicken eines Heros als versöhnender Abschluß derselben dessen Auferstehung und Verklärung. So haben wir auch hier, was darüber in Betreff unseres Heros überliefert ist, nicht übergehen können und wollen, im übrigen Jedem überlassend, davon zu glauben, was ihm sein Genius zu glauben gestattet." Die Untersuchung endet also mit einem Fragezeichen. Den Muth, der zu einer Behandlung eines Lebens Jesu unerläßlich ist, vollen Ernst zu machen, entweder mit der geschichtlichen Konstruktion, die alles nach den Gesetzen menschlicher Erfahrung beurtheilt, oder aber mit der dogmatischen, welche hier mit einer Ausnahmeerscheinung den Erfahrungsgesetzen entgegentritt, hat gleich so vielen Vorgängern der Vf. nicht gehabt. Auch sein historisches Bild ist dogmatisch gefärbt, wenngleich außerordentlich matt.

Über untergeordnete biographische oder historische Fragen wollen wir hier nicht rechten. L.

Omwerkings- en Compilatie-Hypothesen toegepast op de Apocalypse van Johannes door **G. J. Weyland.** Groningen, J. B. Wolters. 1888.

In der vorliegenden theologischen Doktordissertation von Groningen wird der Versuch gemacht, die in Deutschland bereits aufgetauchte Kompilationstheorie hinsichtlich der Apokalypse des Neuen Testaments weiter zu verfolgen. Der Vf. liefert zunächst eine dankenswerthe geschichtliche Darstellung der Bestreitung der Einheit dieses Buches, geht aber dann dazu über, den bekannten Versuch Vischer's, dasselbe als eine christliche Umarbeitung einer jüdischen Vorlage zu betrachten, gegen die Annahme Völter's u. A., mehrere christliche Hände seien bei dem Werke betheiligt gewesen, zu vertheidigen. Vischer's Vermuthung findet er indes unzureichend; er nimmt zwei jüdische Quellen an, aus denen der christliche Apokalyptiker um 140 n. Chr. geschöpft haben soll, um dann durch Beifügung von

eigenen Zuthaten das gegenwärtige Werk zu Stande zu bringen. Zwei Drittel des Buches hält er für ursprünglich jüdisch, ein Drittel für christlich. Die jüdischen Quellenschriften waren seiner Vermuthung nach in aramäischer Sprache abgefaßt. Am Schlusse veranschaulicht er in einer Tabelle das Verhältnis der beiden von ihm vermutheten Quellen zu dem gegenwärtigen Texte. Namentlich die verschiedenen Ideen und bildlichen Vorstellungen von dem Messias, welche das Buch enthält, sollen Beweise für den theils jüdischen, theils christlichen Ursprung desselben sein. Aber was gegen Vischer's Hypothese sprach, kann auch gegen diese, welche sich nur als eine weitere Komplizirung derselben darstellt, geltend gemacht werden, daß so tiefgreifende Widersprüche, wie in der Lehre von dem Messias in dem Buche vorkommen sollen. Die Vermuthung liegt nahe, daß es sich hier um eine unrichtige Auffassung der sicher nicht unausgleichbaren Stellen handeln wird. Der christliche Bearbeiter würde doch seine eigenen Anschauungen nicht unvermittelt neben die der Juden gesetzt haben. L.

Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur. Von Oskar v. Gebhardt und Adolf Harnack. V. 4. Heft.

Agrapha, außerkanonische Evangelienfragmente, in möglichster Vollständigkeit zusammengestellt und quellenkritisch untersucht von **Alfred Resch.** Anhang: Das Evangelienfragment von Faijum. Von Adolf Harnack. Leipzig, J. C. Hinrichs. 1889.

Resch hat in vorliegendem Werke die vollständigste und genaueste Zusammenstellung der in unseren vier Evangelien nicht enthaltenen Aussprüche Christi dargeboten, welche bisher existirt. Beigefügt sind noch die auf dem Titel nicht namhaft gemachten Aussprüche von Aposteln, welche das Neue Testament nicht enthält. Er hat hierbei unterschieden zwischen den vermuthlich echten Worten Christi und den in der Überlieferung ihm sicher oder wahrscheinlich unterschobenen. Durch eine genaue Untersuchung der ersteren gelangt er zu dem Ergebnis, daß es ein hebräisch — nicht aramäisch — geschriebenes Urevangelium gegeben habe, dem jene Aussprüche Christi entstammten, daß die Apostel in ihren Briefen, wie auch die Apokalypse dieses Urevangelium vielfach verwendet hätten, und vorzugsweise die Briefe Pauli zahlreiche Reminiszenzen aus jenem Evangelium enthielten. Hiernach würden viele Gedanken und Redewendungen, welche man bis jetzt für apostolisch, speziell paulinisch hielt, auf Christus selbst

zurückzuführen sein, und so die neutestamentliche Theologie eine neue Gestalt erhalten müssen.

Die hierbei allerdings untergeordnete Frage, ob das Urevangelium hebräisch oder aramäisch geschrieben gewesen sei, werden nicht viele im Sinne des Vf. beantworten. Die Existenz eines Urevangeliums dagegen ist bekanntlich eine längst aufgestellte Hypothese, für welche der Vf. jetzt noch anführen kann, daß viele von ihm entdeckte Aussprüche Christi als Schriftstellen angeführt werden, und daß dieselben ausnahmslos den Charakter unserer synoptischen, keiner den des johanneischen Evangeliums an sich tragen. Jeder wird dem Vf. das Verdienst zuerkennen, auf diesem Gebiete Manches an's Tageslicht gezogen oder genauer festgestellt zu haben, als irgend einer seiner Vorgänger. Aber Vieles bleibt doch anfechtbar und ungewiß. Die lohnende Idee, neues Evangelienmaterial herbeizuschaffen und Paulus aus seiner isolirten Stellung den Uraposteln gegenüber zu befreien, den Paulinismus mehr, als man bisher geahnt, auf das älteste und echteste Evangelium zu gründen, hat den Vf. zu kühnem Wagniß verlockt. Er hat nicht genugsam erwogen, daß Vieles, mündlich überliefert, Gemeingut der christlichen Gemeinden sein konnte, worauf sich dann auch Paulus bezog, daß umgekehrt mancher wirkliche oder angebliche Ausspruch Christi mit paulinischen Ausdrücken vermischt fortgepflanzt, Stellen unserer kanonischen Evangelien ungenau oder nur dem Sinne nach citirt werden konnten u. s. w. Der Vf. argumentirt oft gar zu subtil auf Grund einzelner Worte oder Ausdrücke, ohne zu bedenken, daß Evangelien, Tradition, apostolische Schriften, selbst die gangbare Ausdrucksweise unter den Christen sich in demselben engen Kreise von Vorstellungen und Worten bewegten, und andrerseits eine kleine Abweichung von unserem schriftlichen Texte noch nicht die Annahme eines andern Schrifttextes oder gar einer andern Schriftquelle bedingt. Von den gar nicht zu vermeidenden Gedächtnisfehlern oder Versehen wollen wir nicht einmal reden. In dem bekannten „wißt ihr nicht, daß“ bei Paulus sofort eine Hinweisung auf das Urevangelium zu finden, hat doch sein Bedenkliches. Wenn Paulus seinen Abendmahlsbericht einleitet: „ich habe vom Herrn empfangen“, so können wir dies wieder nicht mit dem Vf. als eine „Citation“ des Urevangeliums ansehen. Ebenso wenig Phil. 2, 6 ff. wegen einiger dieser Stelle entlehnten Worte in einem syrischen Taufformular für den Bericht des Urevangeliums über die Taufe Jesu halten. Auf weitere Einzelheiten

einzugehen, um die erhobenen Bedenken positiv zu begründen, müssen wir uns hier umsomehr versagen, als bei dem großen Umfange des Materials einige Beispiele doch nicht entscheidend sein würden. Wir fragen nur noch: warum hat denn Paulus so wenig wie die anderen Apostel das Urevangelium jemals ausdrücklich citirt, wie sie das Alte Testament citiren? und warum haben die Kirchenväter, die einzelne Sprüche Christi aus demselben mitgetheilt haben sollen, von dieser weitaus wichtigsten Schrift der apostolischen Zeit nicht mehr Gebrauch gemacht, und für ihre Erhaltung und Fortpflanzung gesorgt?

Der von Harnack beigefügte Anhang über das viel besprochene kleine Evangelienfragment von Faijum zeichnet sich durch Vorsicht des Urtheiles aus, indem der Vf. seine frühere Ansicht, daß dasselbe einem vorkanonischen Evangelium entstamme, zurücknimmt, und unter anderen Möglichkeiten auch die einräumt, — von der man als der nächstliegenden sich niemals hätte entfernen sollen — daß es nichts ist, als eine freie Wiedergabe unserer synoptischen Texte. L.

Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur. Von Oskar v. Gebhardt und Adolf Harnack. VI. 1. Heft.

Die Textüberlieferung der Bücher des Origenes gegen Celsus in den Handschriften dieses Werkes und der Philokalia. Prolegomena zu einer kritischen Ausgabe von **Paul Kötschau.** Leipzig, J. C. Hinrichs. 1889.

Mit dem Unternehmen einer Wiederherstellung des ἀληθὴς λόγος des Celsus beschäftigt, findet der Vf. es mit Recht für nothwendig, erst einen kritisch gesicherten Text der Bücher des Origenes c. Celsum in's Auge zu fassen. Seit de la Rue ist für eine kritische Reinigung des Textes des Origenes überhaupt nichts geschehen, obwohl es an sehr reichhaltigem handschriftlichem Material nicht gebricht. 25 Handschriften jenes Werkes des Origenes hat der Vf. verglichen oder vergleichen lassen. Er hat sich aber dabei nicht begnügt, sondern auch die unter dem Namen Philokalia bekannten Excerpte desselben, von denen er 50 Handschriften kennt, herbeigezogen, um den ursprünglichen Text zu ermitteln. Über diese umfassende kritische Vorarbeit legt er in der vorliegenden Schrift Rechenschaft ab, indem er in genauester Weise die Handschriften beschreibt und nach ihrem Werthe beurtheilt. Der letzte Theil behandelt eine Vergleichung der beiden Texte, sowie die damit zusammenhängende Frage, mit welcher Sicherheit der Text der Philokalia zur Herstellung des echten Textes

des Origenes benutzt werden könne. Ein beigefügter Stammbaum erläutert das Verhältnis, in dem 78 aus den beiden Textesquellen geflossene Handschriften zu einander stehen. Man darf nach dieser mit musterhafter Genauigkeit geführten Untersuchung mit den besten Erwartungen dem Fortgang des Unternehmens entgegensehen.

L.

Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur. Von Oskar v. Gebhardt und Adolf Harnack. VI. 2. Heft.

Der Paulinismus des Irenäus. Eine kirchen- und dogmengeschichtliche Untersuchung über das Verhältnis des Irenäus zu der Paulinischen Briefsammlung und Theologie. Von **Johannes Werner.** Leipzig, J. C. Hinrichs. 1889.

Eine sehr dankenswerthe Arbeit, welche eingehender und genauer das Verhältnis des Irenäus zu der paulinischen Lehre untersucht, als es bisher geschehen war. Die Darstellung ist etwas breit und weitschweifig ausgefallen, die Beweisführung mitunter allzu minutiös und gekünstelt. Der erste Theil hätte besser „literargeschichtlich“ geheißen als „kirchengeschichtlich“, wobei dann der Abschnitt „Des Irenäus Auffassung und Schätzung der Person und des Werkes Pauli“ etwa als Einleitung dem zweiten „dogmengeschichtlichen“ Theile überwiesen werden konnte, und der erste sich lediglich mit des Irenäus Benutzung der paulinischen Briefe beschäftigt haben würde. Daß in der Zeit des Irenäus die Kanonisirung der paulinischen Briefe im Werden begriffen, aber noch nicht abgeschlossen war, scheint uns der Vf. dem muratorischen Fragment gegenüber nicht mit vollem Recht zu behaupten. Auch nach Anerkennung der Kanonizität der apostolischen Briefe brachte deren ursprüngliche Bestimmung es mit sich, daß sie eben als Briefe, und ihr Inhalt als Äußerungen der Apostel behandelt wurden, im Unterschied von „inspirirten“ Vorherverkündigungen der Propheten oder „Herrnworten“ in den Evangelien. Auch darin können wir dem Vf. nicht beipflichten, daß die Kanonisirung der Paulinen durch die Gnostiker hervorgerufen worden sei, welche von ihnen zuerst dogmatischen Gebrauch gemacht hätten. Die Kanonisirung wäre ohne Zweifel erfolgt, auch wenn es niemals einen Gnostizismus gegeben hätte. Sie war eine Konsequenz der Werthschätzung apostolischer Lehre. Aber darin geben wir dem Vf. recht — und das genau und evident nachgewiesen zu haben, ist das Hauptverdienst seiner Arbeit, — daß Irenäus dem Paulinismus

innerlich fremd und verständnislos gegenüberstand, wie Paulus überhaupt in den ersten Jahrhunderten die richtige Schätzung und Verwerthung nicht gefunden hat. Wenn auch bei dieser Ausführung der Vf. etwas scharf wird, so versäumt er doch nicht, Irenäus als praktischem Kirchenmanne Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Einen völligen Abschluß würde die ganze Untersuchung freilich erst erhalten durch die Erörterung der schwierigen Frage, ob und in wie weit die Lehre Pauli in allen Einzelnheiten mit derjenigen Christi selbst sich deckt. L.

Anonymus adversus aleatores (Gegen das Hazardspiel) und die Briefe an Cyprian, Lucian, Celerinus und an den karthaginiensischen Klerus. (Cypr. Ep. 8. 21—24). Kritisch verbessert, erläutert und in's Deutsche übersetzt von **Adam Miodonski.** Mit einem Vorworte von Eduard Wölflin. Erlangen und Leipzig, Deichert Nachf. (G. Böhme). 1889.

Diese philologisch verdienstvolle Schrift verdankt ihre Entstehung der Aufmerksamkeit, welche Harnack durch seine bekannte Arbeit auf die unter den Werken Cyprian's stehende Predigt gegen das Würfelspiel gelenkt hat. Mit Sachkenntnis ausgerüstet hat der Vf. die sprachliche Seite der schwebenden Fragen gründlich untersucht und gelangt zu dem Resultate, daß die Predigt keine sprachlichen Berührungen mit den andern pseudo-cyprignischen Schriften darbiete, wohl aber findet er, daß der Prediger Cyprian nachahme, wie er ihm auch seine Bibelcitate entlehne. Auf Grund dieser ausschließlich philologischen Untersuchung vermuthet er, daß die Schrift nach Cyprian, und gestützt auf wenige unzureichende Argumente, daß sie in Rom entstanden sei und etwa dem Bischofe Melchiades angehöre. Die deutlichen Anspielungen auf die zeitgenössischen kirchlichen Zustände sind dem Vf. als Nichttheologen unverständlich geblieben. An Melchiades zu denken, veranlaßt nichts; die Schrift nach Rom zu verweisen, und Cyprian, unter dessen Werken sie steht, abzusprechen, bewogen nur leicht aufzuklärende Mißverständnisse. Das Vulgärlatein erklärt sich durch die ursprüngliche Form mündlicher Rede, und kleine Differenzen von der gewöhnlichen Schreibweise Cyprians etwa durch die Inkorrektheit des nachschreibenden Hörers.

Verdienstvoll in vorliegender Arbeit sind auch die beigefügten antiquarischen Untersuchungen über das Spiel, sowie die philologisch sorgfältige Herausgabe der am Schlusse folgenden Briefe. L.

Geschichte des Physiologus. Von **Friedrich Lauchert.** Straßburg. K. J. Trübner. 1889.

Der Vf. behandelt ein seines Inhaltes wegen das ganze Mittelalter hindurch weit mehr als in neuerer Zeit bekanntes Buch, die unter dem Namen Physiologus verbreitete allegorische Thiergeschichte. Mit großem Fleiße zergliedert er erst die in demselben mitgetheilten Beschreibungen von Naturgegenständen, meistens Thieren, forscht deren Quellen nach, und untersucht dann die griechische Textesüberlieferung, wie namentlich die alten und die späteren Übersetzungen des Werkes. Einem Nachweis der Verwendung der Allegorien des Physiologus in der Literatur und Kunst des Mittelalters bis in die neuere Zeit hinein läßt er den griechischen Text nebst kritischem Apparat und den „jüngeren deutschen Physiologus“ folgen.

Lauchert vermuthet mit Recht, daß die in dem Werke verwertheten Thiergeschichten in Alexandrien, aus Aristoteles, Älian, Plinius u. A. gesammelt, und daß dann eine oder verschiedene derartige Sammlungen von einem christlichen Schriftsteller in vorliegender Weise bearbeitet wurden. Für die Thiergeschichten beruft sich derselbe stets auf den „Physiolog“ d. i. den „Naturforscher“, unter dem er vielleicht speziell Aristoteles verstand. Wir fügen bei, daß das Buch darum eigentlich unrichtig und irreführend den Namen Physiolog führt; aus dessen Mittheilungen über die Thiere, Bibelstellen und allegorisch-dogmatischen Betrachtungen setzt sich das Werk zusammen. L. selbst scheint durch den Titel insofern irregeführt worden sein, als er patristische Citate aus dem Physiolog sofort auf unser Buch bezog, während dieselben nur Mittheilungen aus den zu Grunde liegenden naturgeschichtlichen Werken der Alten enthalten. Namentlich die Benutzungen des Buches, die er bei Justin, in den Rekognitionen, Tertullian und Origenes findet, können wir nicht anerkennen, und müssen aus diesen und anderen (dogmengeschichtlichen) Gründen die Behauptung bestreiten, daß das Buch dem ersten Drittel des 2. Jahrhunderts angehöre. Die Erwähnungen des (antiken) „Physiologus“ nebst allegorischen Anwendungen bei den Vätern scheinen vielmehr in späterer Zeit eine solche Zusammenstellung, wie sie vorliegt, hervorgerufen zu haben. Daß der Kompilator kein Gnostiker war, darin hat L. gegen Pitra unstreitig Recht. Aber die Bibelcitate, ganz unseren Texten entsprechend, auch bei den Evangelien, das Johannesevangelium unter dem Namen des Johannes citirt, die Erwähnung der „Martyrer“, der „Häretiker“, die ausgebildete

Trinitätslehre, die Nebeneinanderstellung des Alten und des Neuen Testaments u. a. sind vollgültige Beweise einer späteren Entstehung. Die Mahnung, in der Verfolgung Christus nicht zu verleugnen, weist freilich auf die vorkonstantinische Zeit hin, aber die Warnung vor dem Verkehr mit Frauen und die Bezugnahme auf das Asketenleben im Gegensatz zur Welt läßt darauf schließen, daß das Buch zunächst etwa für ägyptische Asketen von einem Origenisten aus der zweiten Hälfte des 3. Jahrhunderts geschrieben wurde.

L. verdient für die möglichst vollständige Geschichte des in unserer Zeit wenig mehr beachteten Werkes den Dank aller Freunde der alten Literatur. L.

Analecta Bollandiana. VI. Ediderunt **Carolus de Smedt, Gulielmus van Hooff, Josephus de Backer** et **Carolus Houze.** Paris, Société générale de Librairie Catholique; Directeur: V. Selmé. Bruxelles, Société Belge de Librairie; Directeur: A. Vandenbroek. 1887.

Die Analecta Bollandiana bringen bekanntlich Nachträge zu den bisher erschienenen Bänden der großen Acta Sanctorum, welche jetzt bis in den Anfang des November vorgeschritten sind; zuweilen nehmen sie auch einzelne besonders werthvolle, bisher unbekannte Stücke vorweg, welche für spätere Bände der Acta bestimmt sind. Schon eine Reihe auch historisch werthvoller Stücke haben die Herren Bollandisten in den früheren fünf Bänden der Analecta aus ihren reichen Sammlungen zuerst bekannt gemacht, und auch der 6. Band bringt deren wieder eine Anzahl, wenn er auch an historisch verwerthbarem Materiale vielleicht minder reich ist als mancher der früheren Bände.

Ich führe nicht alle Stücke des Bandes auf, sondern übergehe diejenigen, welche für den Historiker geringeres oder kein Interesse haben. Den Band eröffnet der ursprüngliche, früher unbekannte Text der Vita Radbodi episcopi Traiectensis († 917), den Ref. aus eben der von den Bollandisten benutzten Handschrift Mon. Germ. SS. 15, 1 kurz vor Erscheinen dieses Bandes der Analecta herausgegeben hat. Es folgt eine Vita Bertuini episcopi, eines angelsächsischen Missionärs in der Provinz Namur des 7. oder 8. Jahrhunderts. Der Herausgeber behält sich vor, in der definitiven Ausgabe in den Acta SS. das Verhältnis dieser zu den übrigen Vitae festzustellen. Doch geht aus seiner Zählung derselben hervor, daß er diese mit Recht für jünger hält, als die in den Acta Sanctorum Belgii t. V. gedruckte. Sie ist ohne Zweifel eine historisch werthlose Bearbeitung jener, und zwar ist sie nicht vor dem 11. Jahrhundert entstanden, da sie durchweg in ausgeprägter Reimprosa geschrieben ist.

Van Hooff stellt in einer Epistola critica die Vermuthung auf, daß in der Inschrift des Wiener Livius-Codex aus dem 8. Jahrhundert: Iste codex

est Theutberti episcopi de Dorostat, die so viel Kopfzerbrechen verursacht hat, **Suitberti** statt **Theutberti** zu lesen ist. Es wäre ja schön, wenn man so lesen könnte, da wir dann eine bekannte Person als Besitzer der Handschrift ermittelt hätten; nur haben alle Autoritäten, die in letzter Zeit die stark zerstörte Inschrift untersuchten, **Theutberti** zu lesen geglaubt.

Fr. Plaine hat eine noch unbekannte **Vita Samsonis episcopi Dolensis** (in der Bretagne), der im 6 Jahrhundert lebte, hier herausgegeben. Er hält diese für älter als die beiden bisher bekannten Biographien desselben Bischofs. Ich muß mich eines Urtheils in dieser Frage enthalten, da ich sie nicht hinreichend untersucht habe.

Zu den dankenswerthesten Gaben der **Analecta** gehören die Verzeichnisse der hagiographischen Handschriften verschiedener Bibliotheken, die mit größter Sorgfalt und Sachkenntnis beschrieben sind, aus denen auch eine große Anzahl kleinerer Stücke, die ungedruckt waren, mitgetheilt wurden. In den früheren Bänden waren die **Vitae sanctorum** enthaltenden Handschriften von Gent, Namur, Lüttich verzeichnet. In diesem Bande werden die der kgl. Bibliothek im Haag beschrieben. Es sind darunter namentlich eine hieher verschlagene Handschrift von St. Bertin (**saec. X**) mit den **Vitae** der Bobbienser Äbte und die **Vita Theoderici abb. Andaginensis** (**saec. XIII**) zu erwähnen. Die meisten anderen sind jünger (**saec. XIV** und **XV**), darum aber keineswegs werthlos, wie sich z. B. die oben erwähnte **Vita Radbodi** allein hier findet.

Alb. Poncellet handelt sehr eingehend und sorgfältig über die **Vitae S. Gisleni**, die von ihm z. Th. schon im 5. Bande der **Analecta** sehr gut herausgegeben sind. Was er freilich über den Vf. und die Abfassungszeit der wichtigsten derselben, der **Vita** und der **Miracula** von Rainer sagt, halte ich durchweg für verfehlt. Es ist da viel Scharfsinn aufgeboten, derselbe wird aber hier zu subtil. Desto dankenswerther sind seine ausführlichen Auseinandersetzungen über die Handschriften des Werkes, dessen spätere Benutzung und spätere Bearbeitungen der **Vita Gisleni**. Deren publizirt er drei bisher noch unbekannte, historisch freilich werthlose, und darunter eine metrische. Den Schluß des Bandes bildet eine Anzahl Hymnen, Sequenzen und andere Rhythmen aus Heiligenoffizien.

Die edirten Texte sind sämmtlich mit Sorgfalt und Verständnis behandelt. Ich bedaure nur, daß sich die Bollandisten nicht etwas mehr an die Orthographie der Handschriften halten, so daß selbst Formen wie **coniicere**, **eiicere** und andere, die weder klassisch sind noch in mittelalterlichen Handschriften vorkommen, hier begegnen.

Vielleicht die dankenswertheste Gabe der **Analecta** ist der **Catalogus codicum hagiographicorum Bruxellensium**, von dem je mehrere Bogen den einzelnen Heften beigegeben wurden, der in derselben Weise gearbeitet ist wie die oben genannten Handschriftenverzeichnisse; auch hier sind viele kleinere,

noch unbekannte Stücke mitgetheilt. In diesem Bande ist das Verzeichnis bereits bis zu Nr. 9289 vorgeschritten.

Man kann den **Analecta** nur möglichst große Verbreitung wünschen, damit eine reiche Fortsetzung dieser wichtigen Publikationen gesichert wird.

O. Holder-Egger.

Konziliengeschichte. Nach den Quellen bearbeitet von **C. J. v. Hefele.** V. Zweite Auflage, besorgt von **Alois Knöpfler.** Freiburg, Herder. 1886.

In der neuen Bearbeitung ist der Band um 126 Seiten vermehrt. Der Zuwachs erklärt sich zunächst durch die Aufnahme von 48 neuen Synoden (darunter 16 bedeutenderen), zum Theil aus älteren und neueren Sammlungen, zum Theil unmittelbar aus den Quellen. Unter anderen sind die Pflugk-Harttung'schen Funde verwerthet, über deren Einreihung der Vf. jedoch selbständige, von denen des Finders abweichende Meinungen aufstellt. Daß auch jetzt noch eine Anzahl z. Th. nicht unwichtiger Synoden fehlt, hat Scheffer-Boichorst (Mitth. d. öst. Inst. 1888 S. 356 ff.) nachgewiesen. Zu den von ihm aufgezählten ließen sich etwa noch hinzufügen: Magdeburg 1161 (Stiftung des Brandenburger Domkapitels, Riedel Cod. dipl. Brand. A. 7, 104 ff.) und Bremen Februar 1187 (Bestimmungen über den Nachlaß von Geistlichen, Brem. Urk.-Bch. 1, 669). Wollte freilich der Vf. alle Synoden aufnehmen, auch die, von deren Verhandlungen man nichts weiß (wie die von Sens 1080, S. 156, oder die von Konstanz 1086 und Bamberg 1087, S. 187), so ließe sich die Zahl noch beträchtlich vermehren. — Was die Darstellung der innerkirchlichen Verhältnisse betrifft, so haben auf Grund neuer Quellen oder Forschungsergebnisse wesentliche Änderungen erfahren die Abschnitte über Arnold von Brescia (nach Giesebrecht), über Gilbert de la Porée (nach der Hist. pontific.), über die Stedinger (nach Schumacher); nach einer längst gedruckten, aber bisher unbeachteten Quelle der Abschnitt über Probst Mimike von Goslar; über die Verurtheilung der Lehre des Petrus Lombardus äußert der Vf. eine selbständige Ansicht. Dagegen sind die Abhandlungen von Deutsch über Abälard in ein paar Anmerkungen abgethan, der Text ist ganz unverändert geblieben. — Für die Darstellung der Kämpfe zwischen Kaiserthum und Papstthum ist die umfangreiche Literatur mit ziemlicher Vollständigkeit angeführt. Selbständige quellenmäßige Forschungen hat der Bearbeiter, soviel ich sehe, auf diesem Gebiete nur innerhalb des Zeitraumes von 1073—77 angestellt; das Neue,

das er hier bietet, ist aber weder bedeutsam noch sehr einleuchtend. Den Ergebnissen anderer Forscher begegnet Knöpfler mit großer Vorsicht, ja mit Mißtrauen. Der Vertrag von Anagni zwischen Hadrian IV., den Lombarden und Sicilien vom Jahre 1159 heißt noch immer ein „angeblicher" (S. 565); die Grausamkeiten Heinrichs VI. in Sicilien läßt er noch immer 1194 geschehen und erwähnt Töche's „abweichende Ansicht" nur in einer Anmerkung (S. 763); das Verhalten Otto's IV. nach seiner Kaiserkrönung ist in unveränderter Weise dargestellt ohne Rücksicht auf Ficker und Winkelmann, die doch citirt sind (S. 814 f.). Die Scheu, Änderungen im Text vorzunehmen, geht so weit, daß sich mehrfach Widersprüche zwischen dem Text und den Anmerkungen, in denen die bessere Erkenntnis niedergelegt ist, finden. S. 196 hält Wibert sein Concil 1089 ab, während es laut Anmerkung von Wilmanns „mit triftigen Gründen" auf 1092 verlegt ist; S. 344 heißt es, Gelasius II. habe 1119 eine Synode zu Vienne gefeiert, die in der Anmerkung verworfen wird; S. 416 wird gar ein Brief Lothar's citirt, der nach S. 417 Anm. als fingirt erwiesen ist; S. 605 werden Angaben des Saxo Gramm. im Text verwerthet, die in der Anmerkung als zum mindesten stark verdächtig bezeichnet werden. — Eine Reihe von zum Theil gröberen Verstößen hat Scheffer-Boichorst (a. a. O.) dem Bearbeiter nachgewiesen; das Ärgste ist wohl die anmaßende und leichtfertige Kritik von Scheffer-Boichorst's Ansetzung des Reichstages von Gelnhausen auf 1186. Im ganzen sticht der Ton, den K. mehrfach anschlägt, unangenehm ab gegen die maßvolle und vornehme Haltung Hefele's. Daß es ihm um eine unparteiische Darstellung zu thun ist, soll anerkannt werden; er mißt doch immerhin den Kaisern eine Berechtigung (freilich nur eine „gewisse Berechtigung" [S. 534]) bei, ihre Selbständigkeit den Päpsten gegenüber zu wahren, und meint, katholische Schriftsteller hätten unbillig in den Kämpfen der Kaiser mit Rom alles Unrecht auf Seiten der ersteren gesehen. Man vergleiche auch die Darstellung der Streitigkeiten Friedrich's I. und Urban's III. (S. 730 ff.), sowie die Bemerkungen S. 212. 281—284. 1068. Konrad Ribbeck.

Amadeo Crivellucci, Della fede storica di Eusebio nella vita di Costantino. (Appendice al vol. I della Storia delle relazioni tra lo stato e la chiesa.) Livorno, R. Giusti. 1888.

Wer den Vordersatz nicht gehört hat, kann auch den Nachsatz nicht beurtheilen.

Da Ref. das Hauptwerk des Vf., „Geschichte der Beziehungen zwischen Staat und Kirche“ nicht kennt, so kann er auch kein Urtheil über dessen Anhang: „Die historische Glaubwürdigkeit des Eusebius“, abgeben. Er beschränkt sich deshalb auf ein kurzes Referat.

Der Vf., der die neuere deutsche und französische Literatur kennt und citirt, geht aus von dem verwerfenden Urtheil über Eusebius, wie es von Baronius und noch schärfer von Burckhardt formulirt ist und läßt dabei durchblicken, daß es nöthig sei, dieses Urtheil zu modifiziren. Dann bespricht er eine Reihe von einzelnen Fragen, die sich ihm wahrscheinlich bei der Bearbeitung seines Hauptwerkes aufgedrängt haben, namentlich auch die Kontroverse über die Echtheit der eingelegten Urkunden; bei diesem Theil sieht der Leser weder Anfang noch Ende.

Schließlich faßt der Vf. sein Urtheil (S. 133) zusammen, das in milderer Form dasselbe sagt wie Baronius und Burckhardt. Anhangsweise setzt der Vf. sich noch auseinander mit V. Schultze's Geschichte des Unterganges des griechisch-römischen Heidenthums.

Die falsche Generalkonzession Konstantin's des Großen (sog. Konstantinische Schenkung). Von **Wilhelm Martens.** München, E. Stahl. 1889.

Mit gewohnter, etwas in Pedanterie ausartender Genauigkeit unterzieht der Vf. die in neuester Zeit so viel behandelte konstantinische Schenkungsurkunde einer exegetisch-historischen Untersuchung. Sein Resultat ist, daß noch unter Hadrian I. oder bald nach dessen Tode ein römischer Geistlicher nach und nach diese Urkunde komponirt habe, ohne eigentlichen von vornherein feststehenden Plan, nachlässig einen Absatz an den andern anreihend. Eine praktische Tendenz soll er dabei nicht im Auge gehabt, Hadrian von der Urkunde nichts gewußt haben. Selbst Pseudoisidor soll dieselbe nur aufgenommen haben, um durch die Erzählung von der Konversion des Kaisers die Abhaltung der allgemeinen Konzilien erklärlich zu machen. Erst später haben dann, wie gezeigt wird, die Päpste sich auf die Urkunde berufen. Ihrer Entstehung nach wäre sie also ein der Besprechung eigentlich nicht werthes Elaborat eines müssigen Geistlichen. Wir glauben nicht, daß Martens mit dieser harmlosen Auffassung der Sache Glück machen wird. Bei dem dürftig ausgefallenen Kommentar, den er zu der Urkunde liefert, ist es zu bedauern, daß Friedrich's Monographie über denselben Gegenstand noch nicht benutzt

werden konnte. Dieselbe beruht auf weit umfassenderen, namentlich dogmengeschichtlichen Studien, welche den von M. gebotenen Kommentar völlig überflüssig erscheinen lassen. Auch was in den beigefügten Exkursen über die Patriarchalstühle gesagt ist, geht über Allbekanntes nicht hinaus. L.

Die Konstantinische Schenkung. Von **J. Friedrich.** Nördlingen, C. H. Beck. 1889.

Als Festschrift zu dem 90. Geburtstage Döllingers hat der Vf. eine nochmalige Untersuchung über die Entstehung der Konstantinischen Schenkungsurkunde publizirt. In derselben werden einige Positionen, wie die Benutzung der Urkunde durch Hadrian I. und deren römischer Ursprung auf's neue gegen tendenziöse Angriffe sicher gestellt, dann aber auch genauere Bestimmungen der Entstehungszeit versucht. Friedrich geht dabei von der Wahrnehmung aus, daß die Urkunde aus zwei aneinandergesetzten Theilen besteht. Den älteren Theil verweist er auf Grund einer sorgfältigen Analyse und Vergleichung mit der gleichzeitigen Literatur in's 7. Jahrhundert, speziell vor 653 wegen des Vorranges der lateranischen Basilika vor der Peterskirche. Den jüngeren Theil läßt er mit „Janus" kurz vor 754 hinzugefügt sein, und sucht aus der stilistischen Übereinstimmung der Briefe Stephan's II. und Paul's I., sowie des Papstbuches mit demselben den Beweis zu führen, daß Paul vor der Besteigung des päpstlichen Stuhles ihn konzipirt habe.

Wir glauben, daß die Hinweisung Hadrian's I. auf die Urkunde im Jahre 785 infolge dieser Ausführungen ebenso wenig mehr zu bestreiten ist, wie deren römischer Ursprung. Auch kann die Zusammensetzung derselben aus verschiedenen Stücken kaum bezweifelt werden. Nur die genauere Angabe der Entstehungszeit könnte Widersprüche hervorrufen. Sehr dankenswerth sind F.'s gelehrte Untersuchungen über das vorgebliche Konstantinische Glaubensbekenntnis, sowie die sachlichen und sprachlichen Parallelen aus der kirchlichen Literatur des 7. Jahrhunderts, desgleichen die fleißig zusammengesuchten Notizen über die Lateran- und St. Petersbasilika. Sie werden voraussichtlich zu weiteren Erörterungen Anlaß geben. Als abgeschlossen wird mancher die Ausführungen über die Zustände vor 754 im Vergleich zu dem Inhalte der Urkunde und über die Autorschaft Paul's noch nicht ansehen. Aber auch dieser Theil der gründlichen und um-

sichtigen Arbeit wird sich durch die vielen neuen und interessanten Gesichtspunkte, die er in anregender Weise eröffnet, den Dank der Geschichtsfreunde erwerben. L.

Augustin's Konfessionen. Ein Vortrag von **Adolf Harnack.** Gießen, J. Ricker. 1888.

In glänzender Weise löst dieser Vortrag die Aufgabe des Historikers, bedeutende Erscheinungen der Vergangenheit ohne Verwischung ihrer geschichtlichen Bestimmtheit und ohne Verleugnung absoluter Maßstäbe dem lebendigen Verständnis der Gegenwart nahe zu bringen. Auf dem Hintergrunde der geschichtlichen Bedeutung Augustin's, dem nicht nur die mittelalterliche Kirche des Abendlandes in allen ihren Richtungen die lebendige Regsamkeit verdankt, welche sie vor der griechischen Kirche auszeichnet, sondern deß Geist auch über den Anfängen unserer modernen Kultur, über Reformation und Renaissance, gewaltet, würdigt er die Bedeutung der Konfessionen. Zunächst nach der Seite der Form. Ein Seelengemälde eines Individuums, ruhend auf eindringender Beobachtung des Wirklichen, ausgezeichnet durch die Kraft und den Zauber einer Sprache, in der eine lebensvolle, reiche, geschlossene, freie Persönlichkeit sich darstellt, sind sie eine literarische That gewesen. Insbesondere weiß H. ihren Inhalt uns nahe zu bringen. Im Gegensatz zu dem verbreiteten Vorurtheil, dem selbst ein Mommsen noch erlegen und an dem Augustin's Darstellung nicht ganz unschuldig ist, als ob Augustin nach einem besonders groben heidnischen Lasterleben in plötzlichem Bruch von Christenthum ergriffen sei, zeigt Harnack, mit Recht die Analogie von Goethe's Faust herbeiziehend, wie die Konfessionen uns in verständlichem Zusammenhang den Entwickelungsgang eines Mannes schildern, der von idealem Streben nach befreiender Wahrheit beseelt, in diesem Streben wie wir alle niedergehalten durch Ehrgeiz, Weltsinn, Sinnlichkeit, nach langem Suchen bei unzulänglichen, irreführenden, vorbereitenden Größen die Wahrheit und die Kraft in der göttlichen Liebe findet, welche, indem sie bindet, befreit und beseeligt. Wenn H. die Schranke Augustin's deutlich macht, daß er die persönliche Freiheit und Kraft gewinnt, indem er in der Autorität der Kirche ausruht sowie Beruf und Ehe mönchisch auffaßt, so hat er die Lösung dieses Problems und die Überwindung dieser Schranke durch Luther anzudeuten nicht unterlassen.

J. Gottschick.

Die abendländische Klosteranlage des früheren Mittelalters. Von **Julius Schlosser.** Wien, C. Gerold's Sohn. 1889.

Die Schrift liefert einen Grundstein für den Aufbau einer Geschichte der abendländischen Klosterarchitektur, einen Gegenstand, mit dem die freilich verhältnismäßig noch junge christliche Kunstgeschichte sich so gut wie gar nicht beschäftigt hat. Nach einigen Bemerkungen über die orientalischen Anfänge wendet sich der Vf. zu dem Benediktinerorden, dessen Bauweise er durch die Karolingerperiode hindurch verfolgt, bis er Cluny und die Bauordnung von Farfa ausführlich behandelt, und mit dem Bauwesen im 11. Jahrhundert schließt. Der interessanten Abhandlung ist die nach den Quellen versuchte Rekonstruktion der Grundrisse von Fontanella, Farfa (Cluny) und Montecassino beigefügt.

Mit Recht lehnt der Vf. die Nachahmung der antiken Villa durch das Claustrum ab, welches er vielmehr aus dem Atrium bei der Kirche entstanden sein läßt. Seine Herleitung der Namen „Kreuzgang" und „Galiläa" hingegen können wir nicht billigen. Beide scheinen sich auf die Stationen des Kreuzweges zu beziehen, und letzterer als die Endstation (der Himmelfahrt) oft für den Kreuzweg überhaupt gebraucht worden zu sein. L.

Die Landnot der Germanen. Von **Felix Dahn.** Aus der Festschrift zum Doktorjubiläum des Geh. Rats Prof. Dr. B. Windscheid. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1889.

Am Eingange der uns erreichbaren Geschichte der Germanen „steht die Gestalt der mächtigsten der Göttinnen: die Not". Was die Cimbern und Teutonen im letzten Viertel des zweiten Jahrhunderts v. Chr. aus ihren Sitzen trieb, was fast sieben Jahrhunderte die Völker Europas in Bewegung versetzte und erhielt, war „die Landnot: der Hunger, der Mangel an Nahrungsmitteln, herbeigeführt durch Übervölkerung". Rom hatte die Germanen zu seßhaftem Ackerbau gezwungen. Je weniger intensiv dieser Ackerbau war, um so rascher zeigten sich die Gefahren einer Übervölkerung. Um ihr abzuhelfen, brachen die Germanen aus ihren Wohnsitzen auf. Bittflehend wenden sie sich an Rom, ihnen Land zum Ackerbau zu gewähren. Keine Niederlage, kein Verlust an Menschenleben vermag sie abzuschrecken, diese Versuche immer und immer zu wiederholen. — Dies sind kurz zusammengefaßt die Hauptthesen des Vf. Für die drei an letzter Stelle gedachten Sätze will er den Beweis durch

Belege aus den römischen und spätgriechischen Schriftstellern erbringen. Das verwendete Quellenmaterial ist reichhaltig und dem Vf. durch langjährige Studien durchaus geläufig. Cäsar, Velleius Paterculus, Tacitus, Florus, Appian, Cassius Dio, die Scriptores historiae Augustae, ferner Aurelius Victor, Ammianus Marcellinus, Zosimus, Prosper Aquitanus, Jordanis, Prokop u. a. sind herbeigezogen. Ihre Nachrichten führen uns die Schicksale der verschiedensten Stämme in buntem Gemisch vor Augen. Der Grundgedanke selbst — daß „Landnot" jene mächtigen Völkerverschiebungen herbeigeführt hat — ist vom Vf. nicht zum ersten Male ausgesprochen. Ohne Zweifel verdient dieser Grundgedanke (wennschon die vorliegende Schrift an manchen Stellen den fristgemäß zu liefernden Beitrag nicht verkennen läßt) volle Billigung. Nicht Raubgier schuf jene bald in längeren, bald in kürzeren Pausen an den römischen Grenzwall brandenden Völkerwogen. Alle diese Offensivstöße waren Einwanderungsversuche, hervorgerufen durch den Mangel ausreichender Wohnsitze im eigenen Lande. „Die Landfrage war es, die den Sturz des weströmischen Reiches veranlaßte" (Brunner). Führt doch sogar Scherer in einem seiner Vorträge aus dem Jahre 1873 (Vorträge und Aufsätze zur Geschichte des geistigen Lebens in Deutschland und Österreich S. 6) den Ursprung der deutschen Nationalität auf einen durch Landmangel bedingten „Kampf um's Dasein" der Germanen zurück. A. S.

Monumenta Germaniae historica. Scriptorum Tomus XIII. XIV. Hannover, Hahn. 1881. 1883.

Von der Redaktion dieser Zeitschrift aufgefordert, ein kurzes Referat über die bisher an diesem Orte noch nicht besprochenen Erscheinungen der Abtheilung Scriptores der Monumenta Germaniae zu liefern, muß ich mich in Anbetracht der großen Masse von Quellen, welche seit dem letzten in dieser Zeitschrift besprochenen 25. Bande der Scriptores in der erwähnten Sammlung erschienen sind, darauf beschränken im folgenden nur das Wichtigste in aller Kürze zu berühren.

Die Bände 13, 14 und 15 der Scriptores hatte Pertz, als er an die Herausgabe der Geschichtschreiber der staufischen Zeit ging, freigelassen, damit die Autoren der älteren Zeit hier Aufnahme finden. Mit der Neuordnung der Leitung der Monumenta ward auch diese Absicht geändert, indem bekanntlich nicht nur die Geschichtschreiber der ältesten Zeit, die Auctores antiquissimi, einer selbständigen Serie in Quartformat vorbehalten wurden, sondern auch die langobardischen und merovingischen Geschichtschreiber

in besonderen Quartbänden erscheinen sollten. Der nunmehr zur Disposition stehende Raum konnte sehr gut zur Herausgabe der vielfachen Nachträge für die karolingische, ottonische und salische Zeit und zur Aufnahme früher von dem Plane der Monumenta ausgeschlossener Quellenschriftsteller verwerthet werden. Und so enthalten denn die nunmehr vollendeten Bände 13, 14 und 15 die verschiedenartigsten Supplemente zu den ersten zwölf Bänden der Scriptores.

Was zunächst den 13. Band anbetrifft, so eröffnet die Reihe der Nachträge zu den Geschichtschreibern der fränkischen Zeit das sog. **Chronicon universale**, eine Kompilation bis 741 reichend, welche etwa um 801 in der Diöcese Autun in Flavigny entstanden zu sein scheint und welche als der erste Versuch einer weltgeschichtlichen Darstellung nach Fredegar und als Grundlage des Chr. Moissiacense von Interesse ist. Waitz, welcher die neue Ausgabe besorgt hat, nahm an, daß dieses Werk als Supplement der großen Annalen, welche mit dem Jahre 741 beginnen, dienen sollte. Als Quellen der Kompilation lassen sich nachweisen Beda's Chronik, dann das Werk Fredegar's mit Fortsetzung bis 741, die Gesta Francorum und die gemeinsame Quelle der Laureshamenses und Mosellani. Außerdem benutzte der Vf. noch den Orosius, Isidor, die Gesta pont. Rom. Die Chronik ist uns in zweifacher Gestalt erhalten, in einer Leidener und in einer Münchener Handschrift. Der Leidener Codex ist, wie Waitz im Neuen Archiv 5, 484, des näheren auseinander gesetzt hat, gleichzeitig angelegt und geschrieben worden. Der ältere Theil entstand in Flavigny, der jüngere in Lausanne, doch ist die Chronik auch in der Leidener Handschrift, welche im Jahre 806 oder 804 geschrieben ward, nach Vorlage kopirt worden. Die Münchener Handschrift hat verschiedene Auslassungen, es finden sich aber auch kleinere Zusätze und längere Einschaltungen und Erweiterungen des Textes; namentlich zu Anfang gehen die beiden Handschriften stark auseinander. Zum großen Theil stammen die Erweiterungen des Münchener Codex aus denselben Quellen, aus denen die Chronik in der Form der Leidener Handschrift schöpfte. Waitz hat daher die Leidener Handschrift seiner Ausgabe zu Grunde gelegt, die größeren Abweichungen des Münchener Codex in Sternnoten unter den Text gesetzt; auch die Lesarten des Chr. Moissiacense sind nach der Pariser Handschrift dem kritischen Apparat eingefügt worden.

In einem Brüsseler Codex, welcher aus einer St. Maximiner Handschrift des 9. Jahrhunderts abgeschrieben wurde, befindet sich der letzte Theil des Chronicon universale mit einer eigenthümlichen annalistischen Fortsetzung von 741—811 versehen, welche unter dem Namen der **Annales Maximiani** bekanntlich der Gegenstand lebhaftester Diskussion gewesen ist. Diese jahrbuchartigen Aufzeichnungen zeigen Verwandtschaft eines Theils mit den Petaviani, anderntheils mit den Laureshamenses-Mosellani. Daneben treten etwa von 786—796 eigenthümliche Nachrichten auf, welche

nach Baiern als ihren Entstehungsort weisen. Schließlich sind bis 811 die **Laurissenses maiores** die Quelle der Maximiner Jahrbücher.

Weiterhin werden einzelne in Basel, Bern und Wien aufgefundene Fragmente von Bearbeitungen der karolingischen Annalen zum Abdruck gebracht (**Annalium veterum fragmenta partim ex Mettensibus desumta**), welche auf eine Fassung jener Jahrbücher zurückgehen, wie sie auch in den **Annales Mettenses** und dem **Chr. Moissiacense** verwendet worden ist. Waitz versuchte deshalb mit Hülfe der letztgenannten Ableitungen die Lücken der Annalenbruchstücke auszufüllen.

Die ebenfalls mit dieser Recension der karolingischen Annalen verwandten Jahrbücher von Lobbes (**Annales Lobienses**) sind nachträglich diesem Bande der **Scriptores** einverleibt worden. Die Ausgabe wurde mit Hülfe einer Bamberger Handschrift **saec. XI.** bewerkstelligt.

Auch die viel umstrittenen **Annales Sithienses** sind jetzt nach der einzigen Handschrift in **Boulogne-sur-mer**, welche nach Jaffé's Angabe dem 9. Jahrhundert angehört, neu herausgegeben worden. Waitz vertritt in der Vorrede seine alte Meinung, daß die **Sithienses** im wesentlichen nichts weiter als ein Auszug aus den **Fuldenses**, vielleicht in etwas erweiterter Gestalt, seien. Doch bin ich geneigt, mit Simson, Wattenbach und Bernays eher ein umgekehrtes Verhältnis anzunehmen, indem mir der von Simson und Bernays geführte Nachweis, daß den **Sithienses** immer nur gerade das fehlt, was die **Fuldenses** aus den **Laurissenses minores** entlehnten, zu genügen scheint, die **Sithienses** als die Quelle der **Fuldenses** zu erweisen.

Daran schließen sich kleinere Annalen und Aufzeichnungen aus Stablo, Xanten, Straßburg, St. Emmeram, welche theils früher mangelhaft edirt worden waren, theils hier zum ersten Mal gedruckt vorliegen.

Es folgen die von Wilhelm Meyer entdeckten und zuerst von Giesebrecht (Kaiserzeit IV[4], 513—518) herausgegebenen Fragmente ausführlicher Annalen zur Geschichte Heinrichs IV., als deren Entstehungsort Regensburg mit einiger Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann (**Annalium Ratisbonensium maiorum fragmentum**). Von diesem im kaiserlichen Sinne geschriebenen Annalenwerke ist nur eine Spur vorhanden, ein Pergamentblatt der Münchener Bibliothek, welches das Jahr 1085, das Ende von 1084 und den Anfang von 1086 enthält. Welche Erweiterung unsere Kenntnis der damaligen Ereignisse schon durch diesen kleinen Rest der verloren gegangenen Annalen erfahren hat, setzt Giesebrecht a. a. O. des Weiteren auseinander, so daß der Verlust des ganzen Werkes auf das Lebhafteste zu bedauern steht.

Verschiedenen Zeiten gehören die Aufzeichnungen an, welche als **Annales S. Stephani Frisingenses** von Waitz herausgegeben worden sind. Sie reichen bis in das 15. Jahrhundert und berücksichtigen öfter mit ziemlicher Ausführlichkeit vornehmlich lokale Verhältnisse. Einzelne dieser annalistischen Aufzeichnungen hatte schon Meichelbeck in seiner Freisinger Bisthumsgeschichte mitgetheilt. Später gab dann Pez im 2. Bande der **Scriptores Austriaci** den

letzten Theil der Annalen heraus und aus demselben jetzt in München befindlichen Codex hat nunmehr Waitz seine Ausgabe hergestellt, indem er in einzelnen Fällen auch die im 16. Jahrhundert geschriebene Chronik von Weihenstephan heranzog, welche die erwähnten Annalen benutzte.

Nachdem Breßlau in seiner bekannten Abhandlung im 2. Bande des Neuen Archivs den überraschenden Nachweis gebracht hatte, daß die sog. **Epitome Sangallensis** nicht, wie man bis dahin allgemein annahm, ein Auszug aus der Chronik Hermann's von Reichenau sei, sondern daß beide, Epitomator und Hermann, auf einer gemeinsamen Quelle, auf verloren gegangenen schwäbischen Reichsannalen beruhen, schien es wünschenswerth, das nunmehr selbständigen Werth besitzende Werk auch der Sammlung der **Monumenta** einzuverleiben. Breßlau selbst hat sich der Mühe der Ausgabe unterzogen mit Hülfe der **Codices** von Göttweich und Engelberg und der Sichard'schen Ausgabe. Sachlich ist dieses von Breßlau **Chronicon Suevicum universale** betitelte Werk von geringem Werth, aber literärgeschichtlich von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Denn trotz des Versuches von Volkmar im 24. Bande der Forschungen zur deutschen Geschichte den Zusammenhang zwischen Hermann und der Epitome auf andere Weise zu erklären, ist meiner Ansicht nach der Beweis Breßlau's von der gemeinsamen Grundlage Hermann's und der Epitome ein unumstößlicher. Einer genauere Untersuchung bedürfte nur noch das Verhältnis Bernold's zu dem sog. **Chronicon Suevicum universale**. Soweit ich dieser Frage nachgegangen bin, scheint mir Bernold neben Hermann auch die schwäbische Chronik benutzt zu haben.

Im 5. Bande der **Scriptores** hatte Pertz unter dem Namen **Annales Bertholdi** eine vermuthlich im Kloster St. Blasien entstandene Kompilation herausgegeben, welche nach den Untersuchungen von Schulzen, Giesebrecht u. A. nur zum Theil das Werk des Berthold genannt zu werden verdient. Daneben existirte in der Baseler Ausgabe von Sichard aus dem Jahre 1529 eine andere Form der Berthold'schen Annalen bis 1066, welche, wenn auch etwas gekürzt, einen ursprünglicheren Text des Berthold zu repräsentiren scheint. Schon P. Meyer hatte in seiner Abhandlung über die Fortsetzer Hermann's von Reichenau (Leipzig 1881) den Versuch einer neuen Ausgabe dieser Fortsetzung Hermann's gemacht, die zwar Pertz gleichfalls schon gekannt, aber sie nur gelegentlich in dem kritischen Apparat der von ihm sog. **Annales Bertholdi** benutzt hatte. Waitz hat nun eine verbesserte Ausgabe nach dem ältesten Druck hergestellt, da die Handschrift selbst verschollen ist. In dieser brach die mitgetheilte Form der Berthold'schen Chronik mitten in dem Jahre 1066 ab. Allein es ist kein Grund anzunehmen, daß das ursprüngliche Werk Berthold's gleichfalls nur bis zu diesem Jahre gereicht habe. Da in der **Compilatio Sanblasiana** nach dem Jahre 1073 offenbar ein Wechsel des politischen Standpunktes zu Tage tritt, welcher die Vermuthung nahe legt, das von dem genannten Jahre an ein anderer Verfasser die Feder führte, da ferner die Benutzung Berthold's in der Chronik des Bernold nur bis 1073 zu

verfolgen ist: so liegt die Annahme nahe, daß die ursprünglichen Annalen Berthold's nur bis 1073 reichten, daß später dann ein Mönch von St. Blasien dieselben überarbeitete und eine selbständige Fortsetzung im stark ausgesprochenen gregorianischen Sinne bis 1080 hinzufügte.

Auf eine eigenthümliche Fortsetzung der Chronik des **Marianus Scottus** in einem Leidener Codex hatte Dümmler im 16. Bande der Forschungen zur deutschen Geschichte aufmerksam gemacht. Dieses **Additamentum Mariani**, die Jahre 1065—1082 umfassend, hat Waitz gleichfalls in diesem Bande nach der erwähnten Handschrift herausgegeben. Er schickt voraus einen Auszug aus Marian's Chronik, welcher in derselben Handschrift erhalten ist und der schon zu Marian's Lebzeiten unter seinen Augen und zum Theil von ihm selbst geschrieben zu sein scheint.

Daran schließen sich einzelne kleinere Annalen, deren Ursprung in Frankreich zu suchen ist, nämlich die **Annales S. Germani Autisiodorenses, Remenses, Floriacenses breves** und **Nivernenses**. Von diesen waren die **Nivernenses**, welche in einer Handschrift des Britischen Museums überliefert sind, und der letzte Theil der **Annales S. Nicasii Remenses** bisher unbekannt. Die Jahre 1197—1244 der letztgenannten Jahrbücher waren von Brial bereits früher herausgegeben worden.

Einen wichtigen Theil der Publikationen des 13. Bandes der **Scriptores** bilden die Auszüge aus den englischen Geschichtschreibern dieser Periode, deren Bearbeitung wir dem verstorbenen R. Pauli verdanken. Ich halte es für zweckmäßig des Genaueren auf diesen Theil bei der Besprechung der Excerpte aus englischen Quellen der staufischen Zeit, welche die Bände 26 und 27 füllen, zurückzukommen.

Es folgen die großen Fulder Todtenannalen (**Annales Necrologici Fuldenses**), welche vielleicht eher der Abtheilung der **Antiquitates** zuzuweisen gewesen wären, zu deren Aufnahme in die Reihe der **Scriptores** aber Waitz sich deshalb entschloß, weil die Anordnung nach Jahren sie unter die Annalen verwies. Die Ausgabe dieser wichtigen Quelle wurde dadurch erschwert, daß von den drei vorhandenen Handschriften bald die eine, bald die andere den ursprünglicheren Text überliefert hat. Der Herausgeber hat deshalb in Kolumnendruck die verschiedenen Bearbeitungen neben einander gestellt. Natürlich war es außerdem bei der Ausgabe von großer Wichtigkeit, die verschiedenen Hände der Schreiber, die späteren Nachtragungen und Einschaltungen möglichst genau zu unterscheiden. Waitz hat sich dieser Aufgabe mit gewohnter Sorgfalt unterzogen. Sodann machte es nicht geringe Schwierigkeiten, die in den Todtenannalen genannten Personen genauer nach Zeit, Amt und Stellung zu bestimmen. Es ist dieses selbstverständlich nur in wenigen Fällen gelungen. Einiges hatte nach dieser Richtung schon der erste Herausgeber Leibniz geleistet, anderes hat Waitz mit Hülfe der Jahrbücher

hinzugefügt, das Meiste ist noch zu thun. Vermuthlich läßt sich mit Hinzuziehung urkundlichen Materials noch eine Reihe der in den Annalen eingetragenen Personen genauer bestimmen.

Auch Prümer Todtenannalen (**Annales Necrologici Prumienses**) sind diesem Bande eingefügt. Sie erweisen sich in ihrem Anfange im wesentlichen als ein Excerpt aus den großen Fulder Todtenbüchern. Von der Mitte des 11. Jahrhunderts aber nehmen die selbständigen Zusätze dieser Jahrbücher von Prüm immer mehr zu, bis sie von 1066—1104 vollständig unabhängige Nachrichten überliefern.

Eigenthümlich in ihrer Art ist die Form Salzburger Annalen (**Annalium Salisburgensium additamentum**), welche Wattenbach aus einem Münchener Codex mittheilt. Der erste Theil beruht zwar zumeist auf den **Annales Mellicenses** mit der sog. Klosterneuburger Fortsetzung sammt den Zusätzen des **Auctuarium Garstense**; auch von 1139—1187 ist im wesentlichen die **Continuatio Admuntensis** ausgeschrieben. Weiter aber werden uns namentlich für die Jahre 1187—1194 ausführliche Nachrichten mitgetheilt, welche die Thaten Richards Löwenherz im gelobten Lande und seine Gefangenschaft in Deutschland berücksichtigen. Die Darstellung der Kämpfe Richard's mit Saladin trägt so offenkundig dichterisches Gepräge, dazu sind direkte Spuren lateinischer Verse in den uns überlieferten Text der Annalen bemerkbar, daß dem Vf. dieses Theiles der Salzburger Jahrbücher offenbar ein lateinisches Gedicht über die Thaten Richard's von England vorgelegen haben muß.

Als Ergänzung zu den in dem 2. Bande der **Scriptores** herausgegebenen Genealogien des karolingischen Hauses theilt Waitz weiter einige in die Sammlung noch nicht aufgenommene genealogische Nachrichten über das karolingische Haus (**Genealogiae Karolorum**) mit, an welche sich ein Stammbaum der Karolinger bis auf Karl den Kahlen und seinen angeblichen Sohn Pippin aus einer früher in St. Gallen, jetzt in der vatikanischen Bibliothek befindlichen Handschrift anreiht. Auch kurze genealogische Notizen über das Geschlecht der fränkischen, bzw. französischen Könige (**Genealogiae breves regum Francorum**) haben Aufnahme gefunden, sowie eine umfangreiche genealogische Arbeit aus dem Kloster Foigny in der Diöcese Lyon stammend (**Genealogiae scriptoris Fusniacensis**), welche besonders die Familien Lothringens berücksichtigt und in der Zeit nach 1160 vielleicht von dem Abte Robert von Foigny verfaßt worden ist.

Einem politischen Zwecke scheinen die Pariser Aufzeichnungen über das Geschlecht der Grafen von Flandern gedient zu haben (**De genere comitum Flandrensium notae Parisienses**). Denn es erscheint zweifellos, daß dieselben zu der Zeit verfaßt wurden, als Philipp August von Frankreich die dänische Königstochter Ingeburg schimpflich verstieß. Der Zweck dieser Notizen ist, die Verwandtschaft des französischen Königshauses mit

den Grafen von Flandern und durch diese mit dem dänischen Herrscherhause nachzuweisen. In einem Chartularium des Königs Philipp August sind diese genealogischen Notizen erhalten und daraus von Waitz mitgetheilt worden.

Gegen Schluß des Bandes hat auch eine alte Genealogie des welfischen Hauses (**Genealogia Welforum**) Aufnahme gefunden, über deren Werth der Herausgeber Waitz in einem besonderen Aufsatze (Abhdl. d. Berl. Akad. 1881) ausführlich gehandelt hat. Wiewohl nämlich diese Genealogie ziemlich genau mit dem übereinstimmt, was die **Historia Welforum Weingartensis** über das welfische Haus berichtet und die letztere sogar meistens ausführlicher ist als unsere Genealogie, so ist nach den Untersuchungen von Waitz doch die Genealogie die Quelle der Weingartener Welfengeschichte, nicht umgekehrt. Entstanden ist diese alte Aufzeichnung über das welfische Geschlecht vermuthlich vor der Geburt Heinrich des Löwen (1129), vielleicht schon vor 1126, da der in diesem Jahre eintretende Tod Konrad's, des Sohnes Heinrich's des Schwarzen, nicht erwähnt wird. Ob die genealogischen Angaben wirklich, wie Waitz will, auf den Bericht eines Angehörigen des welfischen Geschlechtes zurückzuführen sind, muß meiner Meinung nach zweifelhaft bleiben. Jedenfalls zeigt die Genealogie schon eine Spur jener sagenhaften Nachrichten über das welfische Haus, denen wir auch beim sächsischen Annalisten und in der Weingartener Welfengeschichte begegnen. An die welfische Genealogie, welche in einem Codex des Klosters Weihenstephan, jetzt in München erhalten ist, schließen sich Notizen über das zähringische Herrscherhaus (**Genealogia Zaringorum**) aus zwei Karlsruher Handschriften. In beiden aber ist die Genealogie jenes Hauses nicht in ursprünglicher Gestalt erhalten, sondern theils verkürzt, theils interpolirt.

Einen großen Theil des 13. Bandes der **Scriptores** nehmen die Verzeichnisse der Erzbischöfe, Bischöfe und Äbte ein, welche, wenn sie uns auch meistens nichts als die Namen und die Reihenfolge der betreffenden Geistlichen übermitteln, doch für die Geschichte der einzelnen Stifter Deutschlands von großer Bedeutung sind. Holder-Egger hat sich der Mühe unterzogen, diese **Catalogi episcoporum et abbatum Germaniae** herauszugeben und die nothwendigen Einleitungen und erklärenden Anmerkungen anzufügen. Die Anordnung dieser Abtheilung unseres Bandes ist der Art, daß die Kataloge nach den Erzdiöcesen geordnet sind, und zwar macht die Diöcese Köln den Anfang, Reims den Schluß. Unter die Erzdiöcesen sind die zu denselben gehörenden Bisthümer und unter diese wiederum die betreffenden Klöster und Stifter eingereiht worden. Den Schluß bilden die Äbte des Prämonstratenserordens und die Generaloberen der Minoriten. Die Kataloge enthalten in den meisten Fällen nur die Namen der Stiftsvorsteher, öfters mit Angabe der Dauer ihrer Regierung, nur selten sind andere historische Notizen damit verbunden. Das 13. Jahrhundert ist im allgemeinen als Grenze dieser Aufzeichnungen angenommen worden, doch hat sich der Herausgeber nicht sklavisch hieran gebunden, sondern hat hin und wieder diese Grenze überschritten.

An diese zur Ergänzung der Bände 1—11 dienenden kleineren Quellenwerke zur Geschichte des Mittelalters schließen sich einzelne größere Denkmäler an, denen Pertz die Aufnahme in die **Monumenta Germaniae** verweigert hatte, die aber die neue Direktion in der Sammlung nicht vermissen zu können glaubte. Es sind dieses zum Theil Werke, die nach ihrer Entstehung auf französischem Boden genau genommen, nicht in eine Sammlung deutscher Geschichtsquellen gehören, die aber durch ihre vielfachen historischen Nachrichten, die sich auf Deutschland und deutsche Geschichte beziehen, sich zur Aufnahme empfahlen. Unter diese Kategorie fällt zunächst die Bisthumsgeschichte von Auxerre, (**Ex Gestis episcoporum Autisiodorensium**), aus welcher Waitz einiges für die Geschichte der karolingischen Zeit Wichtige nach der Ausgabe von Duru, **Bibliothèque historique de l'Yonne**, mittheilt.

Ebenfalls Frankreich gehört an die Geschichte der Reimser Kirche des Presbyter Flodoard (**Flodoardi historia Remensis ecclesiae**) welche für die fränkische Geschichte und besonders für die Geschichte der karolingischen Zeit von so hervorragender Bedeutung ist. Die Ausgabe wurde von Heller vorbereitet und nach dessen Tode von Waitz vollendet. Von den vorhandene Handschriften gehen vier, die aus Montpellier, Reims und Paris, auf eine gemeinsame Quelle zurück, welche am reinsten in dem Codex von Montpellier erhalten ist, während die drei anderen Handschriften auf einem verlorenen Exemplare beruhen, welches mit dem Codex von Montpellier aus gleicher Quelle schöpfte. Außer diesen auf einem gemeinsamen Archetypus beruhenden Handschriften konnten Heller und Waitz zu ihrer Ausgabe noch einen Codex der Christina in Rom verwenden, welcher auch der Ausgabe Sirmond's am nächsten kommt. Was die Theilung der Arbeit zwischen beiden Herausgebern anbetrifft, so hat Waitz den Text nach den Vorarbeiten Heller's redigirt, dagegen sind die sachlichen Anmerkungen zu den ersten zwei Büchern alleiniges Eigenthum Heller's, während für das dritte und vierte Buch Waitz auch nach dieser Richtung Heller's Arbeit vervollständigt hat.

Die Klosterchronik von St. Bertin (**Gesta abbatum S. Bertini Sithientium**), welche sodann Holder-Egger in sorgfältiger neuer Ausgabe uns bietet, ist von drei verschiedenen Verfassern geschrieben worden. Der erste Theil dieser Gesta entstammt der Feder jenes Folcwin, des späteren Abtes von Lobbes, welcher auch die Geschichte dieses Klosters verfaßte. Die Zweifel, welche an der Identität des Verfassers der beiden Chroniken von St. Bertin und Lobbes gegen Pertz erhoben worden sind, hat Holder-Egger in einem Aufsatze im 6. Bande des Neuen Archivs endgültig beseitigt. Im Jahre 961 ungefähr übernahm Folcwin, damals Diacon der Kirche von St. Bertin, auf Befehl des Abtes Adalolf II. die Aufgabe, die Chronik seines Klosters zu schreiben. Schon Anfang des folgenden Jahres 962 war der Auftrag erfüllt. Von der Gründung des Klosters beginnend, schildert Folcwin die Schicksale des Stiftes bis zum Jahre 962, in welchem er die Feder niederlegte. Schriftliche Quellen konnte er nicht in großer Anzahl benutzen. Von besonderer Wichtigkeit unter seinen

Vorlagen scheinen verloren gegangene Annalen von St. Bertin gewesen zu sein, die nach den Untersuchungen von Holder-Egger (N. Archiv 6, 431 ff.) zu den **Annales Blandinienses** in enger Verwandtschaft gestanden haben müssen und die auch für die Reichsgeschichte Wichtiges enthalten zu haben scheinen. Erst Anfang des 12. Jahrhunderts unternahm man in St. Bertin die Fortführung des Werkes Folcwin's. Es war Simon, späterhin selbst Abt des Klosters, welcher auf Befehl des Abtes Lambert (1095—1123) die Fortsetzung der Klosterchronik verfaßte. Von den Ereignissen gegen Schluß des 10. und Anfang des 11. Jahrhunderts hatte er äußerst geringe Kenntnisse. Er ließ also die Regierungen von sechs Äbten, von 962—1021, einfach aus und begann erst mit diesem Jahre die Darstellung der Klosterereignisse, die er bis zum Jahre 1095, bis zum Tode des Abtes Johann I. fortführte. Vierzig Jahre beinahe später, als Simon, seines Amtes entsetzt, nach Gent sich zurückgezogen hatte, führte er in Buch 2 und 3 seiner Gesta die begonnene Klostergeschichte bis zum Jahre 1145 weiter. Die Zeit seiner eigenen Regierung (1131—1136) überging er hiebei, aus welchem Grunde, ist nicht ersichtlich. In diesem Theile seiner Chronik berichtet Simon uns nur Selbsterlebtes, schriftliche Quellen besaß er äußerst wenige. Gegen Schluß des 12. Jahrhunderts fügte endlich ein unbekannter Mönch von St. Bertin an die Werke Folcwin's und Simon's eine dritte Fortsetzung, die Jahre 1145—1187 umfassend. Das Original der Gesta des Folcwin hat noch Mabillon gekannt. Jetzt ist dasselbe verschollen und nur noch eine Abschrift, welche C. de Witte im 18. Jahrhundert anfertigte, erhalten. Aber diese Copie ist mit der größten Sorgfalt angefertigt worden. Selbst die alte Orthographie hat der Abschreiber beibehalten, so daß diese späte Abschrift für die Ausgabe von Folcwin's Gesta die Grundlage bilden mußte. Außerdem konnte der Herausgeber einen bisher nicht benutzten Codex **saec. XII** der Bibliothek zu Bologne für seine Ausgabe verwerthen, welcher nicht nur Folcwins Gesta, sondern auch das Werk Simon's und des dritten Continuators enthält. Im 16. Jahrhundert hat dann ein Mönch des Klosters St. Bertin, Alardus Tassart, die Klostergeschichte überarbeitet. Da er hin und wieder gute Lesarten erhalten hat, so ist auch sein Werk zur Herstellung des Textes herangezogen worden. Einen großen Theil der Klosterchronik von St. Bertin bilden die Urkunden des Stiftes, welche in die Darstellung eingestreut sind. Nach dem Plane der Sammlung sind aber alle diese urkundlichen Belegstücke in der Ausgabe weggelassen worden.

Schließlich hat Waitz diesem Bande der **Scriptores** auch jene merkwürdige Chronik einverleibt, die im 11. Jahrhundert in dem Kloster St. Vaast zu Arras entstanden zu sein scheint und welcher der Herausgeber deshalb den Namen **Chronicon Vedastinum** beigelegt hat. Das Werk selbst, in einer Handschrift des 11. Jahrhunderts in der Bibliothek zu Douai erhalten, reicht bis zum Jahre 899. Es ist eine weltchronistische Kompilation, deren Quellenzusammensetzung bei dem Fehlen mancher Mittelglieder schwer zu erkennen ist. Benutzt sind in der Chronik Orosius, Jordanis, welchen der Ver-

fasser als **episcopus Johannes** citirt, ferner Isidor, Beda, Gregor von Tours, Fredegar. Auch vielfache Beziehungen zur karolingischen Annalenliteratur finden sich in der Chronik. So scheint der Vf. auch jene Form von Jahrbüchern gekannt zu haben, auf denen sowohl die **Annales Mettenses** als jene oben besprochenen Fragmente aus Bern, Basel und Wien beruhen. Ferner zeigt sich in dem **Chronicon Vedastinum** ein Zusammenhang mit den **Annales Laurissenses maiores**, die der Kompilator aber schon in einer mit den **Bertiniani** und **Vedastini** verquickten Form benutzt zu haben scheint.

Den Abschluß des Bandes bilden einige Nachträge, von denen ich außer dem bereits oben Erwähnten nur den Katalog der Äbte von Epternach hervorheben will.

Der von Br. Krusch bearbeitete Index ist gerade in diesem Bande in Folge der zahlreichen Bischofs- und Abtsverzeichnisse von besonders großem Umfange, während das Glossar den gewöhnlichen Raum nicht überschreitet.

Ebenfalls zur Ergänzung der ersten zwölf Bände der **Scriptores** dient der 14. Band, welcher vornehmlich Bisthums- und Abtsgeschichten umfaßt. Eröffnet wird der Band durch die Herausgabe des früher sog. **Chronicon Altinate**, welches uns Simonsfeld auf Grund der Handschrift im Vatikan, in Dresden und Venedig in sorgfältiger Bearbeitung bietet. Dieses von dem Herausgeber **Chronicon Venetum** genannte Werk ist eine Kompilation, welche die verschiedenartigsten Bestandtheile, ältere und jüngere, umfaßt und deren Entstehungszeit nach den Untersuchungen Simonsfeld's zum Theil noch in das 10. Jahrhundert zurückreicht. In der Ausgabe sind soweit als möglich die einzelnen Bestandtheile geschieden worden. Von diesen gehören die unter Nr. 1—8 mitgetheilten Stücke der älteren Zeit an, während die folgenden Theile in einer jüngeren Periode entstanden sind, aber nicht nach dem 13. Jahrhundert, in welcher Zeit die meisten erhaltenen Handschriften geschrieben wurden. Die Herstellung des Textes verursachte nicht geringe Schwierigkeiten. Denn da die frühesten Handschriften dem 13. Jahrhundert angehören, so war schwer festzustellen, ob die stilistische und namentlich grammatische Form den Abschreibern oder den Verfassern der einzelnen Theile der Chronik zuzuschreiben sei. Diese Form selbst aber ist so ungemein barbarisch, daß jegliche grammatischen Regeln gelöst zu sein scheinen. Es ergibt sich aber aus einem Vergleich der Handschriften, daß schon der Archetypus in dieser stark barbarischen Form geschrieben gewesen sein muß, und so hat sich denn auch der Herausgeber im allgemeinen der Überlieferung im vatikanischen Codex angeschlossen, welche die rohe Form des Originales verhältnismäßig am getreusten bewahrt zu haben scheint.

An das **Chronicon Venetum** reiht Simonsfeld die Herausgabe kurzer venetianischer Annalen (**Annales Venetici breves**). Sie reichen bis zum Jahre 1195 und sind in demselben vatikanischen Codex, welcher das sog. **Chronicon Altinate** enthält, überliefert. — Nach dem Jahre 1229, nach dem Tode des Dogen Pietro Ziani entstand die **Historia ducum Veneti-**

corum, von welcher ebenfalls Simonsfeld eine neue Ausgabe geliefert hat. Der ältere Theil dieser werthvollen Chronik umfaßt die Jahre 1102—1178 und daran reiht sich ein jüngerer Abschnitt, die Jahre 1178—1229 umfassend und den älteren zum Theil ergänzend.

Nach Deutschland zurück führt uns der von Waitz herausgegebene **Libellus de rebus Treverensibus saec. VIII—X** eine Aufzeichnung über das Erzstift Trier und die Klöster Ören und Pfalzel, welche im 11. Jahrhundert entstanden zu sein scheint und einzelne brauchbare lokalgeschichtliche Nachrichten enthält.

Entgegen der Annahme R. Köpke's (Scriptores VII), daß die in der Lütticher Chronik des **Aegidius Aureavallensis** auftretenden Abweichungen von dem sonst überlieferten Texte der Bisthumschronik des Anselm dem Giles d'Orval selbst zuzuschreiben seien, hatte Waitz (Neues Archiv 7) auf Grund eines Lütticher Codex saec. XVI den Nachweis geführt, daß die dem Aegidius zu Grunde liegende Recension selbständig in der erwähnten Handschrift erhalten sei und Anselm selbst zum Verfasser habe. Dieselbe ist nach dem Tode Heinrich's III, als die Kirche schon eine größere Selbständigkeit und Unabhängigkeit errungen hatte, geschrieben worden. Denn der Unterschied dieser späteren Recension des Anselm von der früheren liegt nicht so sehr in sachlichen oder stilistischen Erweiterungen, bzw. Verkürzungen, als vielmehr in der veränderten Auffassung der Dinge, vor allen des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, wie sie uns in der zweiten Bearbeitung entgegentritt. Diese zweite, selbständigen Werth besitzende Recension der Lütticher Bisthumschronik des Anselm (**Ex Anselmi Gestorum episc. Leod. recensione altera**) hat nun Waitz in dem 14. Band nach der Lütticher Handschrift mitgetheilt und auch einige abweichende Lesarten einer Handschrift aus Averboden nach den Angaben des Professors Kurth hinzugefügt.

Die Gründungsgeschichte des von den lothringischen Pfalzgrafen gegründeten Klosters Brauweiler bei Köln (**Brunwilarensis monasterii fundatorum actus**) war bereits von Köpke im 11. Band der Scriptores herausgegeben worden. Später machte aber Harleß, Archiv für die Geschichte des Niederrheins 4, 174 ff., eine weitläufigere Recension des Werkes bekannt, welche Waitz, Nachrichten von der Geschichte der Wissenschaften zu Göttingen 1863, S. 1 ff., als die ursprünglichere Fassung erwies. Als Anhang zu seiner Abhandlung über die Brauweiler Geschichtsquellen im 12. Band des Archivs gab dann Pabst die Fundatio neu heraus. Den kritischen Resultaten dieses Forschers schließt sich auch Waitz in der Einleitung zu der neuen Ausgabe im wesentlichen an. Nur in einem Punkte weicht er ab. Pabst war der Meinung, daß in Kap. 34 ein Einschnitt nach den Worten: sed et Clotteno privatus est, zu machen sei. Bis dahin reichte nach seiner Meinung die ursprüngliche Darstellung, während die folgende Erzählung von der Wiedererwerbung des Gutes Klotten von Hildebold von Köln von demselben Verfasser, da noch

Kap. 35 große stilistische Verwandtschaft mit der vorhergehenden Gründungsgeschichte zeige, nach dem Tode Wolfhelm's (1091 April 22) hinzugefügt sei. Demgegenüber macht Waitz mit Recht darauf aufmerksam, daß gar kein Grund vorliegt, den Haupttheil von Kap. 34 und Kap. 35 der Abfassungszeit nach von der ursprünglichen **Fundatio** zu trennen, daß vielmehr anzunehmen ist, die ursprüngliche Aufzeichnung reichte bis Ende Kap. 35 und daran schloß nach dem Jahre 1078 ein anderer Verfasser eine Darstellung der Wiedererwerbung des Gutes Klotten. Ist dies richtig, so ergibt sich daraus — was Waitz nicht bemerkte, — ein ziemlich genauer Termin sowohl für die Rückerstattung des Gutes Klotten an Brauweiler, als auch für die Abfassungszeit der ursprünglichen Fundationsgeschichte. Schon Pabst hat darauf aufmerksam gemacht, daß im Anfang des Kap. 35 eine Anspielung auf eine Bulle Gregor's VII. aus der ersten Hälfte des Jahres 1077 (Jaffé L. 5043) enthalten sei. Hieraus folgt, daß, da der Verfasser des ersten Theiles der **Fundatio** von der Rückerstattung des Gutes Klotten durch Hildebold noch nichts wußte, diese aber zur Zeit dieses Erzbischofes, der im Jahre 1078 gestorben ist, stattgefunden haben muß, diese Restitution Ende 1077 oder Anfang 1078 erfolgte und daß die ursprüngliche Gründungsgeschichte (bis Kap. 35 incl.) dicht vorher, etwa Ende 1077 entstanden sein dürfte. Was die Gestaltung des Textes anbetrifft, so benutzte Waitz dieselben Hülfsmittel wie Pabst, weicht aber von diesem insofern ab, als er dem Kölner Codex vor der Handschrift des Jesuiten Ägidius Gelen, welcher Papst vornehmlich folgt, den Vorzug gab. Als Appendix werden Auszüge aus den **Miraculis S. Nicolai Brunwilarensis** mitgetheilt.

Es folgen die Klostergeschichten von Hasnon und Watten, von denen die erstere auf Befehl des Abtes Roland von Tomellus, vermuthlich einem Angehörigen des Klosters St. Amand, verfaßt wurde (**Tomelli historia monasterii Hasnoniensis**). Obwohl der Verfasser das Archiv des Klosters benutzen konnte, ist seine Geschichte nicht sehr reichhaltig ausgefallen und bietet für die allgemeinen Reichsangelegenheiten wenig. Der mit Hülfe des Textes in Martène's Thesaurus und der Chroniken des Jacques de Guyse und des Jacques de Mauville hergestellten neuen Ausgabe hat Holder-Egger eine gegen Schluß des 11. Jahrhunderts verfaßte Erzählung von dem Streite der Klöster St. Amand und Hasnon wegen Anlage von Mühlen an den Flüssen Scarpe und Hertain, welche das Kloster St. Amand zu verhindern bestrebt war, angefügt.

Auch die Klostergeschichte von Watten (**Chronica monasterii Watinensis**), welche vermuthlich von dem dritten Probst des Stiftes Bernold verfaßt wurde, berücksichtigt in erster Linie provinzielle Ereignisse und hat fast nur für Flandrische Geschichte Werth, ebenso wie die angeschlossenen **Miracula S. Donatiani**.

Die Fortsetzung der Chronik der Bischöfe von Cambray (**Gesta episc. Cameracensium continuata**) nach dem Jahre 1092, nach dem Tode Gerhard's II., war uns lange Zeit nur in dürftigen Auszügen bekannt. Erst

vor wenigen Jahren wurde dieses überaus wichtige bis Mitte des 12. Jahrhunderts reichende Werk in einer gleichzeitigen Handschrift in Paris wieder aufgefunden und im Jahre 1880 von R. P. C. de Smedt herausgegeben. Diese Fortsetzung der Gesta episc. Camerac. rührt von verschiedenen Verfassern her. Zunächst schrieb ein Zeitgenosse und Kanonikus zu Cambray die Vita des Bischofs Walcher in ziemlich form- und kunstlosen Versen. Darauf folgte in Prosa die Darstellung des Lebens des Bischofs Otto, des Gegners Walchers, knapp und kurz von einem Anhänger des Bischofs verfaßt. Von der Regierung des folgenden Bischofs Burchard sind zwei Darstellungen in den Gestis erhalten, eine in Prosa und eine zweite in Versen, welche letztere aber nur eine metrische Bearbeitung der ersteren von demselben Verfasser, einem Zeitgenossen Burchard's, zu sein scheint und auf Veranlassung des Bischofs selbst nach 1127 niedergeschrieben wurde. Auch die Vita des Nachfolgers Burchard's Liethard ist von einem Zeitgenossen in Versen verfaßt worden und der von dem Könige Lothar eingesetzte Bischof erfährt als Deutscher die schärfste Beurtheilung seitens seines Biographen. Den Beschluß dieser ausführlichen Fotsetzung der Cambrayer Bisthumsgeschichte macht dann die Geschichte der ersten Jahre des Bischofs Nikolaus bis zum Jahre 1138, gleichfalls in Versen. Hieran schließt Waitz in der neuen Ausgabe eine kurze, in Hautmont entstandene, bis 1177 reichende metrische Fortsetzung und einzelne selbständige Zusätze aus den, Ende des 12. Jahrhunderts von einem Domherrn verfaßten Gestis abbreviatis nebst einer knappen Fortsetzung, die Jahre 1191—1197 umfassend. Den Beschluß macht die Fortsetzung der französischen Übersetzung der Cambrayer Bisthumsgeschichte von 1135 bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts, wie sie uns in einem Codex der Bibliotheca Christina in Rom erhalten ist.

Eine weit geringere Bedeutung als die Gesta episc. Camerac. beansprucht die Klostergeschichte von Hirschau (**Historia Hirsaugiensis monasterii**), obwohl dieselbe namentlich für das 12. und den Anfang des 13. Jahrhunderts auch für die Reichsgeschichte nicht unwichtige Nachrichten enthält. Damals, Anfang des 12. Jahrhunderts, wurde nämlich der erste Theil dieser Abtsgeschichte verfaßt, der später eine Fortsetzung bis zum Jahre 1205 erfuhr. In dieser Form ist die Geschichte der Hirschauer Abtei in dem jetzt in Stuttgart befindlichen Traditionscodex des Klosters erhalten, aus welchem Waitz dieselbe in unserem Bande herausgegeben hat.

Nachdem Waitz in einem besonderen Aufsatze (Forsch. z. deutsch. Gesch. 21, 430 ff.) die dem 12. Jahrhundert angehörigen Denkmäler der Stadt Tournai einer genauen kritischen Untersuchung unterworfen hat, sind wir über die Entstehung und den Zusammenhang der Tournaier Geschichtschreibung im klaren. Wir wissen, daß der ehemalige Abt des Martinsklosters zu Tournai, Hermann, im Jahre 1142 ein Werk über die Herstellung des Klosters des hl. Martin zu Tournai in Rom begann, welches er später wahrscheinlich in der Heimat bis zum Jahre 1146 fortsetzte. In demselben Jahre verfaßte er noch ein

zweites Werk über die Herstellung des Bisthums in Form eines Rundschreibens des Kapitels von Tournai. Beide Werke sind uns in originaler Fassung nicht mehr erhalten. In der einzigen alten Handschrift aus Cheltenham ist an das erste Werk des Hermann eine Fortsetzung gefügt worden, die z. Th. aus der zweiten Schrift entnommen ist. In dieser Gestalt ist das Werk Hermann's mit der Fortsetzung von Waitz herausgegeben worden (**Hermanni liber de restauratione monast. S. Martini Tornac.** Außerdem aber entstand Mitte des 12. Jahrhunderts eine dritte ausführliche Arbeit über die Geschichte Tournais, **Historiae Tornacenses** betitelt, deren Verfasser sowohl Hermann's erstes Werk nebst Fortsetzung als auch jenes Rundschreiben excerpirte und mit einigen Zusätzen versah. Mit diesen Auszügen aus Hermann verband er eine ältere sagenhafte Geschichte der Stadt Tournai, ein **liber de dignitate et antiquitate urbis Tornacensis.** Sowohl die **Historiae** als der **Liber de dignitate et antiquitate** sind jetzt von Waitz vornehmlich mit Hülfe einer Handschrift der Stadtbibliothek zu Tournai neu herausgegeben worden. Der Werth dieser Geschichtschreibung der Stadt Tournai beruht außer den werthvollen Angaben über die Geschichte des Bisthums und des Martins-Klosters zu Tournai in den Nachrichten, die sich auf die Geschichte der Grafen von Flandern und der in jenen Gegenden ansässigen Adelsgeschlechter, sowie auch auf den Streit zwischen Kaiserthum und Papstthum zu Ende des 11. und Anfang des 12. Jahrhunderts beziehen.

Bereits im Jahre 1871 hatte E. Günther in seiner Dissertation über die Chronik der Magdeburger Erzbischöfe nachgewiesen, daß der erste Theil dieser **Gesta** oder **Chronica archiep. Magdeburgensium** bald nach dem Jahre 1142 verfaßt worden sei. Waitz entschloß sich daher, das ganze Werk schon jetzt in diesen Supplementband aufzunehmen, obwohl die Hauptmasse der **Gesta** einer späteren Zeit angehört. Die Ausgabe selbst hat Prof. Schum besorgt, der einige Jahre früher durch einen glücklichen Zufall eine der wichtigsten Handschriften der **Gesta** in der Bibliothek des Fürsten Metternich auf Schloß Königswart auffand. Außerdem standen dem Herausgeber eine stattliche Reihe von Handschriften — 15 werden in der Einleitung angeführt — zu Gebote. Sie scheiden sich in zwei Gruppen, von denen die eine (B) die Chronik nur in der zweiten im Jahre 1371 abgeschlossenen Gestalt überliefert hat, woran sich dann in einzelnen Handschriften dieser Gruppe kurze selbständige Fortsetzungen schließen. Die zweite Klasse (A) enthält dagegen das ganze Werk mit der Fortsetzung bis zum Jahre 1513. Gerade die Handschriften dieser letzten Klasse bieten aber merkwürdigerweise auch für den ersten Theil (bis 1371) einen ursprünglicheren Text als die Handschriften der Klasse B, die eine gekürzte und veränderte Fassung überliefert haben. Auch sonst weichen die Handschriften der Klasse B unter einander so vielfach ab, daß die Behandlung des Textes nicht immer einfach war und von den Sternnoten ausgiebiger Gebrauch gemacht werden mußte. In der ausführlichen Einleitung schließt sich

der Herausgeber im wesentlichen den Resultaten Günther's an. Auch er nimmt drei Theile der **Gesta** an, von denen der erste bis 1142, der zweite bis 1371 und der dritte bis 1513 reicht. Wenn er entgegen der Annahme Günther's, der den Verfasser des ersten Theiles in einem rechts der Elbe gelegenen Prämonstratenserkloster suchte, denselben vielmehr als einen Magdeburger Stiftsherrn zu erweisen versucht, so ist ihm hierin nur beizupflichten.

Von dem Osten zum äußersten Westen des Reiches führt uns das **Chronicon Laetiense**, die Chronik des Stiftes Liessies bei Avesnes (Departement du Nord), deren Ausgabe noch der verstorbene Heller besorgt hat. Das Werk ist nur in dem großen Chronikenwerke des Jacques de Guise erhalten und reicht hier bis zum Jahre 1147, obwohl der Verfasser erst Anfang des 13 Jahrhunderts schrieb. Ob eine Fortsetzung bis zu den Lebzeiten des Verfassers existirt hat, muß zweifelhaft bleiben. Die Chronik, die Jahre 1095—1147 umfassend, bringt für die Geschichte des Klosters selbst und die der Grafen von Avesnes nicht unwichtige Nachrichten, die jedoch der Verfasser vornehmlich der Tradition entnahm.

Die Klostergeschichte von Waulsort (**Historia Waliciodorensis monasterii**), die sodann Waitz nach einer späteren Abschrift des 16. Jahrhunderts mittheilt, zerfällt in zwei Theile, von denen der erste im Anfang des 12. Jahrhunderts niedergeschrieben ward, während die Fortführung des Werkes bis zum Jahre 1230 nicht vor 1242 entstanden ist. Der Streit zwischen den Klöstern Waulsort und Hastière tritt hier besonders hervor. Die mitgetheilten Nachrichten sind häufig ungenau und fehlerhaft und bedürfen strengster Kritik namentlich nach der chronologischen Seite hin. Angehängt ist eine Vertheidigung Hastières gegen die Ansprüche von Waulsort.

Daran reihen sich einige kleinere Denkmäler zur Geschichte des Klosters Lobbes (**Monumenta historiae Lobiensis**) und eine kurze Chronik der Bischöfe von Augsburg und der Äbte von St. Afra, welche schon im 13. Bande herausgegeben worden war und hier aus Versehen wiederholt ist.

In einen mit prächtigen Miniaturen geschmückten Codex trug ungefähr um 1164 der Kustos Dietrich von Deutz eine ganze Reihe von Nachrichten, meist auf die Geschichte der Deutzer Kirche, deren Besitz und Einkünfte, sowie die dem Kloster zugehörigen Reliquien bezüglich, ein. Auch eine allgemeine Weltchronik, meist aus Ekkehard entnommen, nebst einem Papstkatalog, dessen erster Theil aus dem **Liber pontificalis** stammt, hat Dietrich seiner Handschrift einverleibt. Das historisch Werthvolle aus dieser Sammlung hat Holder-Egger nach dem jetzt in Sigmaringen befindlichen Autograph des Verfassers herausgegeben (**Thioderici aeditui Tuitiensis opuscula**).

Es folgen die Gründungsgeschichte des Klosters Anchin (**Monumenta Aquicinctina**), einige auf Gembloux bezügliche Notizen (**Notae Gemblacenses**) und die etwas ausführlichere, bis 1033 reichende Chronik von Mouzon (**Historia Mosomensis monasterii**), welche eigentlich an

etwas früherer Stelle dem Bande hätte eingereiht werden müssen und hier als Supplement auf Grund des Textes von Dachery von Wattenbach herausgegeben worden ist.

Als Ergänzung des 13. Bandes sind schließlich von Holder-Egger in einem Codex zu Douai aufgefundene genealogische Nachrichten über Kaiser, Könige, Grafen von Flandern, Hennegau und Namur (**Genealogiae Aquicinctinae**) angefügt worden.

Das Register und das Glossar sind in der üblichen Weise und Form von K. Francke bearbeitet worden. **L. v. Heinemann.**

Die Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit. Zweite Gesammtausgabe. XVII—XIX. Neuntes Jahrhundert. Bd. 2—4. Leipzig, Dyk. 1889.

Bd. 17. **Einhard's** Jahrbücher. Aus des **Paulus Diakonus** Geschichte der Bischöfe von Metz. Die letzten **Fortsetzungen des Fredegar.** Nach der Ausgabe der Monumenta Germaniae übersetzt von **Otto Abel.** Zweite Auflage. Neu bearbeitet von **W. Wattenbach.**

Bd. 18. **Ermoldus Nigellus'** Lob-Gedicht auf Kaiser Ludwig und Elegien an König Pippin. Nach der Ausgabe der Monumenta Germaniae übersetzt von **Th. G. Pfund.** Zweite Auflage. Neu bearbeitet von **W. Wattenbach.**

Bd. 19. Die Lebensbeschreibungen Kaiser Ludwig's des Frommen von **Thegan** und vom sog. **Astronomus.** Nach der Ausgabe der Monumenta Germaniae übersetzt von **Julius v. Jasmund.** Zweite Auflage. Neu bearbeitet von **W. Wattenbach.**

Das Hauptverdienst der neuen Ausgabe der Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit möchten wir in wesentlicher Übereinstimmung mit der Redaktion dieser Zeitschrift darin erblicken, daß dieselbe jetzt bei der Einheit der Leitung auch einheitlichen Charakter bekommt, was bekanntlich früher nicht der Fall war. Das zeigt sich vor allem auch in den vorliegenden drei Bänden, die ursprünglich von drei verschiedenen Übersetzern herrührten, und von denen namentlich die Übersetzungen des Ermoldus Nigellus und der Biographien Kaiser Ludwigs des Frommen so manche Schwächen zeigten. Jetzt sind von Wattenbach alle Fehler und Irrthümer beseitigt; auch kam ihm bei Ermoldus Nigellus sehr die neue Ausgabe von Dümmler zu statten, auf Grund deren die Übersetzung überall rektifizirt worden ist, wogegen von einer Verbesserung der metrischen Fehler Pfund's absichtlich Abstand genommen ist. Hier wie in den anderen Werken zeigt sich Wattenbach's bessernde Hand aber nicht nur in der Richtigstellung des Textes, sondern ebenso sehr in der Vermehrung, bzw.

Hinzufügung von erklärenden Anmerkungen. Jedenfalls ist die Arbeit des neuen Herausgebers eine weit größere, als man auf den ersten Blick glaubt, und als die vermuthen werden, die sich nicht näher in den Unterschied von der ersten Auflage vertiefen. In den Einleitungen ist alles, was nicht geradezu durch die neuere Forschung unhaltbar geworden ist, stehengeblieben, ein Verfahren, das dann freilich mehrfach, namentlich bei Thegan und dem Astronomen, dazu geführt hat, die Hauptergebnisse der neueren Untersuchungen am Schluß selbständig zu verzeichnen, wodurch nun die einst einheitliche Einleitung in zwei getrennte Theile zerfällt; dies wäre vermieden bei gänzlicher Neubearbeitung der Einleitungen, die dem Herausgeber auch kaum mehr Mühe gemacht hätte, als das jetzige System der Berichtigung durch Anmerkungen und Zusätze.

Eine besondere Stellung nimmt Bd. 17 ein; er ist nur eine Titelauflage, die in Wahrheit bereits aus dem Jahre 1880 stammt, und nur ein neues Vorwort erhalten hat. Hieraus erklärt sich einerseits, daß in der Einleitung die neueren, ziemlich zahlreichen Untersuchungen zur Einhardsfrage noch nicht verwerthet sind, andrerseits, daß hier noch einmal die Fortsetzungen des Fredegar abgedruckt sind, die uns in verbesserter, die Forschungen Krusch's berücksichtigender Form bereits in Band 11 geboten sind. Mit Hinsicht auf letzteren Umstand und in Würdigung, daß die neueren Einhardarbeiten weniger Neues oder gar definitiv Abschließendes zu Tage gefördert haben, als man bei ihrem Umfang erwarten sollte, dürfte indes der Schaden, daß dieser Band eigentlich schon acht Jahre alt ist, nicht sehr groß sein. Walther Schultze.

Nithart's vier Bücher Geschichten. Nach der Ausgabe der Monumenta Germaniae übersetzt von **J. v. Jasmund**. Dritte neubearbeitete Auflage von **W. Wattenbach**. (Die Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit. Zweite Gesammtausgabe. XX.) Leipzig, Dyk. 1889.

Es ist ein erfreuliches Zeichen der regen Theilnahme, die sich den ältesten Darstellungen der Geschichte unserer Vorzeit zuwendet, daß Nithard's vier Bücher Geschichten bereits in einer dritten Bearbeitung ausgegeben werden konnten. Graf Nithard, ein Enkel Karl's des Großen, gehört zu den wenigen Männern weltlichen Standes, die im Mittelalter schriftstellerische Thätigkeit ausübten. Für die neuere Ausgabe hat Wattenbach alles verwerthet, was für die Erklärung des Werkes in den letzten Jahren geleistet ist, besonders die

Dissertation Meyer's von Knonau über Nithard, Simson's Jahrbücher Ludwig's des Frommen und Dümmler's Geschichte des ostfränkischen Reiches. Wilhelm Bernhardi.

Die Übertragung des hl. Alexander von **Ruodolf** und **Meginhart.** Nach der Ausgabe der Monumenta Germaniae übersetzt von **B. Richter.** Zweite Auflage. Neu bearbeitet von **W. Wattenbach.** (Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit. Zweite Gesammtausgabe. XXI.) Leipzig, Dyk. 1889.

Die Übersetzung dieser kleinen Schrift der Fuldaer Mönche Ruodolf und Meginhart aus der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts, die dadurch merkwürdig ist, daß in ihr allein während des ganzen Mittelalters die Germania des Tacitus benutzt wird, ist von Wattenbach mit gewohnter Sorgfalt neu bearbeitet worden.

Wilhelm Bernhardi.

Das fränkische Staatskirchenrecht zur Zeit der Merowinger. Rechtsgeschichtliche Studie von **Richard Weyl.** (A. u. d. T.: Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Herausgegeben von Otto Gierke. 27. Heft.) Breslau, W. Köbner. 1888.

Das vom Vf. als Gegenstand seiner Arbeit gewählte Thema findet in vorliegender Schrift nicht zum ersten Male Behandlung. Die Literatur über die Stellung der Kirche im fränkischen Reiche ist bedeutend. Mit ihrer Darstellung beschäftigen sich, um nur einige Werke zu nennen, im Umfange stärkerer Bände die deutschen Kirchengeschichten von Rettberg, Friedrich, Hauck [1]), ferner größere Partieen der Verfassungsgeschichte von Waitz, vor allem aber der gesammte 2. Band von Löning's „Geschichte des deutschen Kirchenrechts" (a. u. d. T.: Das Kirchenrecht im Reiche der Merowinger). Dieser Literaturfülle gegenüber könnte es fast als Wagnis erscheinen, wenn der Vf. der vorliegenden Schrift eine Neubearbeitung dieses Themas im knappen Rahmen von 78 Seiten unternimmt. Ref. möchte jedoch hieraus keinen Vorwurf für den Vf. hergeleitet wissen. Dies um deswillen nicht, weil Letzterer in durchaus anerkennenswerthem, red-

[1]) Die Kirchengeschichten von Friedrich und Hauck sind seitens des Vf. nicht benutzt. Von ersterer ist es der 667 Seiten starke 2. Band (1869), welcher die Merowingerzeit behandelt. Von letzterer ist bis auf die ersten 85 Seiten der 1. Band (1887) durchaus der Darstellung der fränkischen Landeskirche gewidmet. Besonders die Kirchengeschichte Hauck's hätte unbedingt herangezogen werden müssen.

lichem Fleiße bemüht gewesen ist, in die Quellen einzudringen und theilweise bestrittene Punkte zu klären. Der Vf. geht hierbei sachgemäß zu Werke. Seine Quellenbehandlung ist eine sorgfältig-ungezwungene, die Literaturverwerthung (von den in Anm. 1 als fehlend bezeichneten kirchengeschichtlichen Werken abgesehen) eine reichhaltige.

Nach einer Einleitung (sie ist am wenigsten gelungen) folgen als Hauptabschnitte: I. die fränkischen Könige und die Päpste; II. die fränkischen Könige und die Episkopal-Versammlungen; III. die staatliche Stellung der Kleriker; IV. die Kirche und die staatliche Gesetzgebung; V. der Staat und die Klöster; VI. Schluß: die Ausübung kirchlicher Disziplinargewalt über die Könige. Abschnitt II zerfällt in Paragraphen (§ 2 die Konzilien, § 3 die Provinzialsynoden), Abschnitt III in fünf Paragraphen (§ 5 Allgemeines, § 6 der Gerichtsbann, § 7 der Heerbann, § 8 der Finanzbann, § 9 der Episkopat im Besonderen). Die weiteren Abschnitte umfassen je einen in ihren Überschriften mit den eben angegebenen Abschnittstiteln zusammenfallenden Paragraphen. Sehen wir näher zu, so enthalten Abschnitt I, IV, V und VI, von kleineren Einzelheiten abgesehen, nur Bekanntes. Innerhalb des II. Abschnittes ergänzt bzw. berichtigt § 3 die von Waitz und Löning gemachten Angaben über die Berufung von Konzilien durch fränkische Könige; die bestrittene Frage, ob alle Beschlüsse eines fränkischen Konzils (auch diejenigen kirchlichen Inhalts) zur Merowingerzeit der königlichen Genehmigung bedurften, wird richtiger Weise bejaht. Hervorhebung verdient ferner die Stellungnahme des Vf. zu der Frage einer eventuellen Betheiligung des Königs an der Berufung von Provinzialsynoden (S. 26 ff.). Keine Lösung der bestehenden Zweifel liefert § 6 (der Gerichtsbann). Mit einer kurzen Übersicht des Standes dieser im Mittelpunkte des Interesses stehenden Streitfrage, wie sie Vf. auf drei Seiten gibt, ist wenig oder nichts gethan. Eingehender behandelt § 7 die Kontroverse der Heerpflicht des Klerus: Mußte die Geistlichkeit zur Zeit der Merowinger dem Heergebot Folge leisten? Der Vf. entscheidet sich ebenso wie Ref. für die Verneinung dieser Frage. Die Ausführungen des § 8 bewegen sich, gleich wie die des § 9, auf wenig umstrittenem Boden. Der Vf. bietet hier außer einigen geringeren Berichtigungen bereits Feststehendes, illustrirt jedoch seine Darstellung durch geschickt gewählte Quellencitate. A. S.

L'église et l'état sous les rois francs au VIe siècle. Par **Alf. Seresia.** Dessins d'Arm. Heins. Gand, J. Vuylsteke. 1888.

Die Arbeit des Vf. enthält nur Bekanntes. Ihre einzige Quelle bildet, von wenigen anderweitigen Citaten abgesehen, Gregor's von Tours historia Francorum. Aus letzterer stellt die vorliegende Schrift mittels übersetzter oder in breitem wörtlichen Textabdruck wiedergegebener Citate ihren Hauptinhalt zusammen. Was der Vf. diesem Berichte Gregor's von Tours hinzugefügt hat, ist von geringer Bedeutung. Löning's Kirchenrecht im Reiche der Merowinger (Bd. 2 der Geschichte des deutschen Kirchenrechts), welches alles vom Vf. Gesagte auf ungleich breiterer Basis und mit ungleich größerer wissenschaftlicher Tiefe behandelt, wird an keinem Punkte erwähnt. Zum äußeren Aufputz des Schriftchens Seresia's dient eine Stammtafel der fränkischen Könige von 456—628, eine Karte von Gallien um das Jahr 481 und eine Reihe zierlicher, den einzelnen Kapiteln vorangestellter Kopfleisten von der Hand A. Heins'.

A. S.

Geschichte der deutschen Königswahlen vom 10. bis zum 13. Jahrhundert. Von **Wilhelm Maurenbrecher.** Leipzig, Duncker u. Humblot. 1889.

Der Vf. hält eine neue, zusammenhängende Darstellung der deutschen Königswahlen im Mittelalter aus dem Grunde für gerechtfertigt, daß die Hauptwerke über deutsche Geschichte in diesem Zeitraum, Giesebrecht's Kaiserzeit und Waitz' Verfassungsgeschichte, des politischen Verständnisses und Urtheiles entbehren. Es ist allerdings richtig, daß in vielen Punkten eine deutliche Erkenntnis der Entwickelung der deutschen Geschichte des Mittelalters versagt bleibt, allein die Schuld an diesem Mangel darf nicht der unzureichenden Tüchtigkeit der Forscher beigemessen werden[1]), sondern dem Zustand der Überlieferung, die in mehrfacher Beziehung höchst einseitig ist. Die Schriftwerke sind fast ausschließlich von Geistlichen verfaßt, die

[1]) Die Redaktion muß, abweichend von der Ansicht ihres Referenten, bekennen, daß sie an dieser Stelle die Auffassung Maurenbrecher's für absolut richtig hält. Maurenbrecher's Buch liefert einen glänzenden Beweis, daß auch bei mittelalterlichen Vorgängen trotz der Einseitigkeit der Quellen ein Historiker politisches Verständnis bewähren kann — wenn er es hat.

uns erhaltenen Urkunden der Herrscher betreffen mit verhältnismäßig wenigen Ausnahmen kirchliche Schenkungen und Berechtigungen. Es ist daher auch dem Vf. des vorliegenden Buches nicht möglich gewesen, erheblich Neues über seinen Gegenstand beizubringen. Er legt das Hauptgewicht darauf, daß das Streben nach Erblichkeit der Krone Jahrhunderte hindurch der beherrschende Gedanke blieb, der auch bei den Wahlen Konrad's I. und Konrad's II. zur Geltung gelangte. Die römische Kirche dagegen begünstigte das freie Wahlrecht, um die Macht der deutschen Könige zu brechen. Den ersten Sieg errang dies Wahlrecht bei der Erhebung Lothar's im Jahre 1125. In dem Königthum Konrad's III. sieht der Vf. einen abermaligen Erfolg des Erbrechtes, aber, wie es scheint, nicht mit vollem Recht. Denn für die Wähler Konrad's III. war es nur ein gleichgültiger Umstand, daß er mit dem salischen Königshause verwandt war; sie nahmen ihn, um den unmittelbaren Erben Lothar's, Heinrich den Stolzen, zu vermeiden, den auch die römische Kirche ablehnte. Auch bei der Wahl Friedrich's I. ist der Gedanke der Erbberechtigung nicht maßgebend gewesen, der Vf. hebt selbst nachdrücklich hervor, daß sowohl Otto von Freising wie Friedrich I. das freie Wahlrecht der Fürsten als die Grundlage des Königthums betrachten. Der Vf. verfolgt die weitere Entwickelung des Wahlrechtes bis zum Erscheinen der Kurfürsten. Daß die Ansicht von dem Vorrecht der letzteren durchdrang, wird vornehmlich dem Auctor vetus de beneficiis und Eike v. Repgow zugeschrieben. Mit gutem Grund meint der Vf., daß letzterer den Zusammenhang des Wahlrechtes der Kurfürsten mit den Erzämtern geradezu erdichtet hat. — Das Buch ist anziehend und sorgfältig geschrieben und bietet zu Einzelheiten der Wahlen beachtenswerthe Ausführungen; nur scheint der Beweis (S. 173), daß Heinrich VI. der älteste Sohn Friedrich's I. gewesen, gegen die bestimmten Angaben Giesebrecht's nicht durchschlagend zu sein.

Wilhelm Bernhardi.

Die Stellung Augustin's in der Publizistik des Gregorianischen Kirchenstreits. Von **C. Mirbt.** Leipzig, Hinrichs. 1888.

Diese Arbeit will den Spuren Augustin's in der Zeit des Kampfes zwischen Kaiserthum und Papstthum in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts nachgehen. Sonach wird zuerst die Kenntnis Augustin's in der Publizistik jener Zeit, näher der Streitschriftenliteratur, untersucht, sodann der Einfluß. Für den ersteren Zweck

sind 34 gregorianische und antigregorianische Schriftsteller herangezogen worden mit zusammen 371 Citaten aus Augustin. Daraus, wie aus der Thatsache, daß, von Gregor I. abgesehen, kein Kirchenvater mehr oder ebensoviel benutzt ist, folgt, daß Augustin als hervorragende kirchliche Autorität galt. Seine Schriften waren im 10. und 11. Jahrhundert in den Klöstern Deutschlands und Italiens nachweislich viel verbreitet, daneben existirten augustinische Kollektaneen. Mit Rücksicht darauf, daß die Citate auffallend verschieden eingeführt werden (theils mit richtiger, theils mit falscher, theils ohne jede Quellenangabe), und andrerseits eine auffallende Übereinstimmung in der Auswahl der benutzten Schriften herrscht, schließt M., daß die Vf. aus solchen Kollektaneen wesentlich ihre Kenntnis Augustin's haben, wobei ein Zurückgehen auf das Original im einzelnen Falle nicht ausgeschlossen zu sein braucht.

Ist so die direkte Bekanntschaft mit Augustin geringer als wir auf Grund der vielen Citate erwarten sollten, so ist doch der nachzuweisende Einfluß Augustin's auf die Literatur seinerzeit ein unendlich größerer, als die literarische Abhängigkeit vermuthen läßt. Und das Vorhandensein augustinischer Elemente in den untersuchten Schriften ist umsohöher anzuschlagen, als diese nur Gelegenheitsschriften sind. Im einzelnen läßt sich solcher Einfluß nachweisen in der Lehre von der Kirche, in der Erörterung des Verhältnisses von Kirche und Staat, in der Beurtheilung der Exkommunikation Heinrich's, in dem Streit über die Objektivität der Sakramente (Gültigkeit der simonistischen Weihen), sowie in zahlreichen Fragen aus dem sittlichen Gebiete. Hier hat M., gestützt auf Reuter's Darstellung der augustinischen Lehren und ihrer scheinbaren Selbstwidersprüche (vgl. H. Z. 61, 481 und das „Kontrastiren“ Reuter's), nachgewiesen, wie sowohl die gregorianischen Schriftsteller als die Vertheidiger des Kaisers sich auf Augustin berufen und zwar mit gleichem Recht. Findet sich bei der kaiserlichen Partei die Beurtheilung des Staates als eines geordneten sittlichen Instituts, bei den Gregorianern, ja einmal bei Gregor selbst, die umgekehrte als eines Produktes der Sünde, so haben wir beide Betrachtungsweisen auch bei Augustin. Selbst das Werthlegen der Kaiserlichen auf die Monarchie ist mit Augustin's Ansicht, daß innerhalb der Welt in allen Gemeinschaftsformen das Princip der unitas zur Erscheinung kommen soll, zur Noth zu vertheidigen.

Der immense Fleiß, der auf die Arbeit verwendet worden ist, läßt sich aus unserer kurzen Übersicht nur undeutlich erkennen. Ausgangspunkt und Methode sind die von Reuter, dessen Zuverlässigkeit über allem Zweifel steht. Die ganze Untersuchung ist übersichtlich geführt. Die am Schlusse aufgezählten Ergebnisse geben ihren Gang genau wieder. Waren die erörterten Fragen an sich verhältnismäßig einfache, das Hauptergebnis nicht überraschend, so sind doch die Nachweise im einzelnen höchst dankenswerth.

Gustav Krüger.

Ekkehard von Aura. Untersuchungen zur deutschen Reichsgeschichte unter Heinrich IV. und Heinrich V. Von **Gustav Buchholz.** I. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1888.

Auf dem in den letzten Jahrzehnten so überreich beackerten Gebiete der mittelalterlichen Quellenkritik vermißt der Vf. „jene Art individueller Kritik, die aus der Persönlichkeit des Schriftstellers, den partikularen, politischen und kirchlichen Einflüssen, die auf ihn wirkten, den Maßstab ableitet für die Werthschätzung seiner Nachrichten". Es ist hauptsächlich die Frage nach dem Pragma und der Tendenz eines Historikers, welche nach der Meinung des Vf. mit größerer Schärfe als bisher zu stellen ist, dann aber auch die nicht minder wichtige Untersuchung der landschaftlichen Bedingtheit seines Gesichtskreises. Und in der That, es ist keine Frage, daß bei der Eigenart der mittelalterlichen Geschichtschreibung gerade nach dieser Richtung noch sehr Vieles durch genauere Untersuchung geleistet werden kann, und daß man auf diesem Wege auf neue und überraschende Resultate gelangen wird. Der Vf. der oben genannten Schrift belegt dieses an einem Beispiel, indem er die Chronik des Ekkehard von Aura nach Maßgabe jener individuellen Kritik einer genauen Untersuchung unterzieht. Bisher war das Urtheil über Ekkehard's Weltchronik ein überaus günstiges, sie ward „als das vollendetste Werk dieser Art" gepriesen. Nach den Untersuchungen von Buchholz dürfte dieses Urtheil wesentlich einzuschränken sein.

Der Vf. behandelt in diesem ersten Theile seiner Untersuchungen zunächst die Recensionen A und B der Ekkehard'schen Chronik, von denen die erstere bis 1100, die zweite bis 1106 reicht. In der Recension A sind zwei Gruppen von selbständigen Nachrichten Ekkehard's zu unterscheiden. Das sind zunächst Nachrichten, welche einen partikularen, provinziellen Zug, einen ausgesprochenen fränkischen,

speziell bambergischen Charakter tragen, da den Chronisten „schriftliche wie mündliche Überlieferung nach jeder Richtung hin an die Grenzen seiner Provinz, seines Bisthums, seiner Stadt fesselt“. Es sind nur wenige brauchbare Einzelangaben, welche Ekkehard dieser fränkisch-bambergischen Überlieferung verdankt. Und auch jene zweite Gruppe selbständiger Nachrichten in der Redaktion A des Ekkehard, welche B. als „reichsgeschichtliche Überlieferung“ bezeichnet, hat immer eine Art von lokaler, provinzieller Beziehung, so daß eine strenge Scheidung, wie sie der Vf. durchzuführen sucht, kaum möglich erscheint. So sind auch jene reichsgeschichtlichen Nachrichten von einer einseitigen Auffassung beeinflußt, selten richtig, und nur hie und da ist in ihnen ein Körnchen brauchbaren Materials zu finden. Selbst die politische Auffassung jener Zeit, die er schildert, erscheint provinziell beeinflußt. Franken war in den Zeiten der Bedrängnis des Königthums dessen vornehmlichster Stützpunkt, und auch die Tendenz Ekkehard's, der in Bamberg schrieb, steht im Dienste der königlichen Sache, wiewohl er andrerseits von der asketischen Richtung der Zeit tief ergriffen ist und sich durch das Papstthum in seinem kirchlichen Gewissen auf Schritt und Tritt gebunden sieht.

Nicht anders ist das Urtheil des Vf. über die zweite Redaktion von Ekkehard's Chronik, von welcher er hauptsächlich die ausführliche Fortsetzung, die Jahre 1101—1106 umfassend, genauer untersucht. Auch hier zeigt sich Ekkehard überall lokal und landschaftlich beeinflußt. „Seine Kenntnis hängt ganz wesentlich davon ab, ob ein Ereignis innerhalb des fränkisch-baierischen Geschichtsfeldes liegt oder ob es darüber hinausgreift. Überall, wo persönliche oder lokale Beziehungen fehlen, wo die Ereignisse sich jenseits des provinziellen Gesichtskreises abspielen, verschwinden sie alsbald vor dem Auge des Chronisten.“ Noch schlimmer als in der ersten Redaktion steht es in der zweiten Bearbeitung mit der Tendenz Ekkehard's. Von seiner Kreuzfahrt im Jahre 1101 zurückgekehrt, hatte er sich der kirchlichen Partei völlig zugewandt, und so hat er nicht nur seine Chronik nach der entgegengesetzten politischen Auffassung hin bearbeitet, sondern vor allem in der Fortsetzung überwuchert die Tendenz, das Pragma so einseitig alles Thatsächliche, daß sein historischer Blick oftmals völlig getrübt erscheint.

Das im kurzen das Resultat der Untersuchungen von B., die, mit Umsicht und Geschmack geführt, den Ref. durchaus überzeugt haben. Jahr auf Jahr werden die einzelnen Nachrichten geprüft

und an dem sonst vorhandenen Material gewogen. Nicht allein für die Kritik des Schriftstellers selbst, sondern auch für die Reichsgeschichte der Zeit ergeben sich hiebei beachtenswerthe Resultate. Besonders zeichnet sich nach dieser Richtung die zweite Hälfte des Buches aus und vor allem das Verhältnis Heinrich's IV. zu seinem Sohn hat durch B. wesentlich neue Beleuchtung erhalten. Mit Recht macht er z. B. auf jene spätere Notiz Ekkehard's in der Recension C aufmerksam, wonach das Motiv zum Abfalle Heinrich's V. von seinem Vater vornehmlich in dem Bestreben zu suchen ist, die Krone überhaupt dem salischen Hause zu erhalten.

Wer wie Ref. das Glück gehabt hat, an den historischen Übungen Theil nehmen zu können, welche der unvergeßliche Karl v. Noorden in so mustergültiger Weise zu leiten wußte, der wird bei der Lektüre des Buches von B. in Methode, Art der Kritik und Auffassung lebhaft an den Meister erinnert, der auch zu diesen Untersuchungen die Anregung gegeben hat und in dessen Sinne sie in so geschickter und ergebnisreicher Weise zu Ende geführt wurden.

L. v. Heinemann.

Conradi Hirsaugiensis Dialogus super auctores sive Didascalon. Eine Literaturgeschichte aus dem 12. Jahrhundert, herausgegeben von **G. Schepps.** Würzburg, Stuber. 1889.

Nachdem Schepps über das in einer Würzburger Handschrift enthaltene literargeschichtliche Kompendium des 12. Jahrhunderts schon im Jahrgang 1888 der Blätter für das baierische Gymnasialschulwesen Mittheilungen gemacht und Professor Stölzle fast gleichzeitig als dessen Verfasser den Hirschauer Mönch Konrad nachgewiesen hatte, liegt jetzt der bisher ungedruckte Text in der Ausgabe des ersteren Gelehrten vor. — Konrad von Hirschau war noch ein Schüler des großen Abtes Wilhelm († 1091) und war selber in langen Jahren — er starb als Achtzigjähriger und zwar, wie S. mit gutem Grund ansetzt, um 1150 — Vorstand der Schule seines Klosters. Seine in Form eines Dialogs zwischen Lehrer und Schüler gehaltene Schrift „super auctores“ behandelt in encyklopädischer Weise die wesentlichsten Grammatikerausdrücke, erörtert die Fächer des Trivium und Quadrivium und verbreitet sich in ihrem Haupttheil nach einander über die Autoren Donatus, Cato, Aesop, Arian, Sedulius, Juvencus, Prosper Aquitanus, Theodul, Arator, Prudentius, Cicero, Sallust, Boethius, Lucan, Horaz, Homer, Persius, Statius und Vergil, neben

welchen noch Ovid und Juvenal, sowie ganz flüchtig Cassiodor und Priscian gestreift werden. Solche Arbeiten sind ja auch im Mittelalter nicht ganz selten und die des Konrad ist, was ihr Zweck auch nicht erforderte, nicht gerade sehr originell, wie der belesene Herausgeber durch seine Sachanmerkungen im einzelnen Schritt für Schritt aufdeckt, jedoch bietet sie als Ganzes mancherlei Interesse dar, besonders auch dadurch, daß sich in ihr noch die persönlichen Anregungen Wilhelm's auf die Hirschauer Studien durchfühlen lassen und dann durch den hohen Ernst, mit welchem der gebildete und gut schreibende Mönch des berühmten Reformklosters die saecularis disciplina abhandelt. Über Konrad selbst stellt die Einleitung des Herausgebers das Erreichbare zusammen. Obwohl die Würzburger Handschrift nur eine — jedoch alte — Abschrift ist, hat S. den Text mit größter Sorgfalt behandelt und ihn buchstabengetreu wiedergegeben, nur in der ae- und e-Schreibung glaubte er selbständig eingreifen zu müssen. Etwas störend ist die Verwendung von <> Klammern für die Ergänzungen des Herausgebers; man gebraucht, soweit ich beobachtete, ja gerade diese Art Klammern zur Entfernung störender Worte.

Ed. Heyck.

The Popes and the Hohenstaufen. By **Ugo Balzani.** (Epochs of church history edited by Mandell Creighton.) London, Longmans, Green and Co. 1889.

Das Buch gibt eine kurzgefaßte populäre Darstellung des ausgedehnten Stoffes. Es ist mit entschiedener Sympathie für die Staufer, und doch auch mit dem Wunsche, ihre Gegner, besonders Alexander III., richtig zu schätzen, geschrieben und spricht durch eine lebhafte Schilderungsweise an. Weitere Anerkennung aber kann ihm nicht gezollt werden. Wenn der Vf. sagt, er habe sich nicht mit dem Studium neuerer Geschichtswerke begnügt, sondern seine ganze Erzählung aus Durchforschung der Originalquellen gewonnen, so hat diese Forschung doch sein Buch nicht auf die Höhe mancher vorausgegangener Werke gebracht. Die Charakteristik der Personen ist weder tief noch scharf, sondern bewegt sich in Allgemeinheiten; die Ursachen der Ereignisse werden zu oft nur in vorausgesetzten Meinungen und Absichten der Personen, zu wenig in thatsächlichen Zuständen und Machtverhältnissen gesehen (an Nitzsch's Ergebnisse findet man sich nirgends erinnert); der größere Zusammenhang der europäischen Ereignisse wird nur an einzelnen Stellen berücksichtigt, was besonders

zu einer ganz ungenügenden Darstellung der Politik Heinrich's VI. geführt hat; kurz, der Standpunkt des Vf. erhebt sich zu wenig über den der gleichzeitigen Chronisten. O. Harnack.

Die lombardische Politik Kaiser Friedrich's I. und die Gründung von Alessandria. Von **Georg Matthäi.** (Programm des Progymnasiums zu Groß-Lichterfelde.) Druck von Gebr. Radetzki in Berlin. 1889.

Die Abhandlung beschäftigt sich hauptsächlich mit dem westlichen Theil der lombardischen Ebene und weist nach, wie Friedrich seit seinem ersten Erscheinen in Italien sich bemüht hat, besonders in jenen Gegenden, wo sich schon zu den Zeiten der langobardischen Herrscher große Komplexe von Königsgut befanden, von neuem größere Gebiete in königlichen Besitz und unter direkte Verwaltung zu nehmen. Neben der Einrichtung eigentlicher Domänen suchte der Kaiser auch durch feste Jahreszahlungen, die er den Städten auferlegte, sowie durch fast unbeschränkte Verfügung über das Kirchengut dauernde Vortheile für den Fiskus zu gewinnen. Im Gegensatz zu diesen Maßregeln läßt der Vf. dann die Gründung Alessandrias sich vollziehen, indem die ersten Ansiedler aus städtischen Gemeinden, die durch jene Politik betroffen waren, hervorgingen und durch eine Secession sich aus ihrer gedrückten Lage zu befreien suchten. Indes würde diese Ansicht noch eine ausführlichere Begründung erfordern, als sie in dem vorliegenden Programm gegeben ist. O. Harnack.

Über wiederholte deutsche Königswahlen im 13. Jahrhundert. Von **Karl Rodenberg.** (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von O. Gierke, Nr. 28.) Breslau, W. Köbner. 1889.

Die auffallende Thatsache, daß die Königswahl an derselben Person mehrere Male vollzogen werden konnte, ist der Aufmerksamkeit der Forscher der deutschen Geschichte nicht entgangen. Philipp von Schwaben wurde 1198 und 1205 gewählt, Otto IV. 1198 und zweimal 1208, Wilhelm von Holland 1247 und 1252, Friedrich II. sogar viermal, 1196, 1198, 1211 und 1212, sein Sohn Konrad IV. zweimal im Jahre 1237. Aber die rechtliche Bedeutung dieser wiederholten Wahlen war bisher noch nicht dargethan. Indem der Vf. das Gemeinsame und Verschiedene der ebengenannten Wahlhandlungen einer Erörterung unterwirft, die in gleicher Weise durch deutliche Darstellung wie durch sichere Methode und gründliche Kenntnis ausgezeichnet ist, gelangt er zu dem Ergebnis, daß bei

Wiederholungen von Königswahlen zwei Arten auseinander zu halten sind, welche in ihrem Wesen verschieden sind. Einmal konnte die Wahl wiederholt werden, um den bereits erwählten Thronfolger beim Anfall der Herrschaft in den Besitz derselben einzuführen, gleichwie im Privatrecht die Überlassung des Rechtes an eine Sache von der Einweisung in den Besitz derselben unterschieden wird. Derart war die zweite Wahl Friedrich's II. im Jahre 1198. Bei weitem häufiger erscheint die andere Gattung der Wiederholungswahlen, welche der Vf. als Anerkennungswahlen bezeichnet. Es sind dies diejenigen Wahlen, in denen einzelne Fürsten, die bei der ersten Wahl ihre Stimme nicht abgegeben haben, dies nachträglich thun. So bei der Wahl Philipp's im Jahre 1205, Otto's IV. im Jahre 1208, Wilhelm's von Holland im Jahre 1252, Friedrich's II. im Jahre 1297, Konrad's IV. im Jahre 1237. Nicht etwa, daß ohne die Anerkennungswahl die erste Wahl ungültig gewesen wäre; die Fürsten wollten durch Ausübung des Wahlrechtes nur verhüten, daß ihre Befugnis in Vergessenheit geriethe; außerdem weist der Vf. S. 51 darauf hin, daß der uns als selbstverständlich geltende Satz, die Entscheidung der Mehrzahl verpflichte die Minderheit, dem Empfinden der mittelalterlichen Deutschen widerstrebte. Vielmehr galt es für nothwendig, daß jeder einzelne sich durch eine freie Handlung zu dem neuerhobenen König in das richtige Verhältnis setze. Erst mit der Beschränkung der Wähler auf eine bestimmte Zahl, d. h. seit der Ausbildung des Kurfürstenkollegiums, gelangte das Majoritätsprincip zur Geltung. — In einem Anhang sucht der Vf. nachzuweisen, daß die Recensio C der Chron. regia Colon. cont. S. Pantaleonis 1200 bis 1216 eine Ableitung und Erweiterung der Rec. B sei, welche Waitz als einen Auszug aus C ansah.

Wilhelm Bernhardi.

Kaiser Friedrich II. Von **Eduard Winkelmann.** Erster Band. 1218 bis 1228. (Jahrbücher der deutschen Geschichte. Auf Veranlassung Sr. Maj. des Königs von Baiern herausgegeben durch die Historische Kommission bei der kgl. Akademie der Wissenschaften.) Leipzig, Duncker u. Humblot. 1889.

Das Buch Winkelmann's ist in doppelter Hinsicht mit Interesse erwartet worden, einerseits als Bereicherung der „Jahrbücher" um einen ihrer wichtigsten Theile, andrerseits als neue Bearbeitung des Stoffes, dem der Vf. schon vor Jahrzehnten seine Thätigkeit gewidmet hatte. Nach beiden Richtungen sucht die Form des Werkes den Er-

wartungen gerecht zu werden, indem sie zusammenhängende Darstellung mit möglichst regelmäßigem chronologischem Vorschreiten zu verbinden sucht. Die eigentlich annalistische Form ist, wie schon früher in Dümmler's Geschichte des ostfränkischen Reiches, in diesem Bande der Jahrbücher nicht zu finden, und wir glauben nicht, daß sie vermißt werden wird. Die Übersichtlichkeit hat durchaus nicht gelitten. Daß das jetzige Werk W.'s im ganzen den Standpunkt des vorausgegangenen wahren, im einzelnen aber durch die zahlreichen seither erschienenen Publikationen neuen Materials manche Abweichungen aufweisen würde, ließ sich erwarten. Der Vf. sagt in der Vorrede, jenes frühere Buch hätte „in vielen Beziehungen den Dingen schärfer auf den Leib gehen können". Man wird in der That finden, daß in dem neuen Werke viele Beziehungen deutlicher erkannt, klarer dargelegt sind; anders aber verhält es sich mit den auftretenden Personen. Diese sind gerade in dem Erstlingswerke schärfer charakterisirt, heller beleuchtet als in dem gegenwärtigen, und wenn jetzt das Streben nach Unparteilichkeit, nach einer alle in Betracht kommenden Verhältnisse gleichmäßig erwägenden Objektivität wohlthuend berührt, so wird doch mancher Leser an die lebhaftere Farbengebung des Jugendwerkes gerne zurückdenken. Das Streben nach Objektivität erweist sich auch in der Vermeidung jeder überflüssigen Polemik; die Literatur, auch die gegnerische, wird reichlich citirt, aber die Begründung der eigenen Ansicht meist nicht im Gegensatz gegen andere, sondern nur positiv aus den Quellen gegeben. Für das Verhältnis Friedrich's zu den Päpsten und speziell für die Kreuzzugsangelegenheit boten die inzwischen veröffentlichten Papstbriefe viel neues Material; die Geschichte der Katastrophe des ägyptischen Kreuzzuges ist darauf hin modifizirt worden; sehr vorsichtig wird die Frage der Schuld an diesem traurigen Ausgange abgewogen. Nicht minder behutsam ist das Urtheil über die Politik Friedrich's in Sachen der Union zwischen dem Reiche und Sicilien: „Der junge König hatte sich den Diplomaten aus der Schule eines Innocenz III. zum mindesten gewachsen gezeigt und, ohne seine Zusagen geradezu zu brechen, die Dinge so zu lenken gewußt, daß die älteren Abmachungen mit der Kurie nur soweit Werth behielten, als sie unter veränderter Sachlage mit seinen Interessen vereinbar waren."

Großentheils neu gegenüber des Vf. früherem Werke sind die ausführlichen Abschnitte über die Reichsverwaltung in Deutschland und Italien. Hier ist die große Menge neuer Urkunden zur Ver-

werthung gekommen, welche Ficker und W. selbst publizirt haben. Bezüglich des lombardischen Zuges von 1226 hat W. seine frühere Ansicht geändert, wonach Friedrich damals schon die Aufhebung des Konstanzer Friedens geplant haben sollte. Hinsichtlich der deutschen Politik Friedrich's spricht er es aus (gegen Ficker), daß eine Herstellung der königlichen Macht in Deutschland nur mit größter Mühe und sehr zweifelhaftem Erfolg hätte versucht werden können, daß nicht erst Friedrich für die Zersetzung des deutschen Staatswesens verantwortlich sei, daß auch das große Fürstenprivilegium von 1220 zwar die königliche Macht beschränkte, doch nicht in dem Maße, daß davon allein oder hauptsächlich der Verfall abgeleitet werden könnte; speziell das Recht der Regaliennutzung in den Städten der geistlichen Fürsten sei schon vielfach durchlöchert gewesen. Ausführlich sind die Verhältnisse in den Ostseelanden und die Beziehungen zu Dänemark behandelt; bezüglich der Urkunden König Heinrich's für den Bischof von Dorpat vom 6. November und 1. Dezember 1225 hält W. an der Erklärung der Unechtheit fest, meint aber, daß der Bischof vermuthlich eine Urkunde erhalten habe, die ihn als Bischof von Leal zum Reichsfürsten erhob, und diese als Vorlage für seine Fälschung benutzt habe. — Interessant sind die Untersuchungen über die Regentschaft Ludwig's von Baiern. Hier wird auf die bisher noch nicht gelöste Frage hingewiesen, wer die Verwaltung Baierns während dieser Zeit geführt habe; es wird die Behauptung von Nitzsch bestritten, daß Ludwig ein für die bischöflichen Städte günstigeres Regiment geübt habe, als sein Vorgänger Engelbert von Köln; doch kann W. hier die Bedeutung der beiden antibischöflichen Akte in Verdun und Regensburg nicht entkräften, und wenn er sie durch persönliche, nicht politische Motive Ludwig's erklären will, so sind diese Motive doch nicht nachzuweisen. Bezüglich des Aufhörens der Regentschaft und des Zerwürfnisses zwischen König Heinrich und Ludwig, erklärt W. die Entscheidung für unmöglich, ob die Exkommunikation des Kaisers die Treue Ludwig's wankend gemacht oder ob der Wunsch des jungen Königs nach Selbständigkeit zu dessen Emanzipation geführt habe und Ludwig durch diese Kränkung erst zur Trennung veranlaßt worden sei.

In den „Erläuterungen“ wird kurz über die Wahl Heinrich's von 1220 gehandelt; für die als „kaum zweifelhaft“ bezeichnete Bevollmächtigung Albrecht's von Magdeburg als elector an Stelle des Markgrafen von Brandenburg gibt es indes meines Wissens keinerlei Zeugnis; gäbe es ein solches, so würde es auf die Entstehung des

Kurkollegiums ein ganz neues Licht werfen. Von großem Werth ist die ausführliche Erörterung über die Hoftage von Capua und Messina, „Ein Beitrag zur Vorgeschichte der Fridericianischen Konstitutionen“; mit großer Wahrscheinlichkeit wird der zweifelhafte Frankfurter Tag von 1225 auf den Sommer dieses Jahres gesetzt.

Es wird von Seiten der unbefangenen Geschichtsforschung mit allgemeiner Befriedigung aufgenommen werden, daß gegenüber den neuerdings wiederum lebhaft aufgetretenen systematischen Verunglimpfungen Friedrich's hier ein Werk von bleibender Bedeutung vorliegt, welches in maßvollster Weise, aber mit vollkommener Sicherheit der Politik des Kaisers ihr gutes Recht widerfahren läßt. O. Harnack.

Die Lieder **Neidhart's von Reuenthal.** Auf Grund von M. Haupt's Herstellung, zeitlich gruppirt, mit Erläuterungen und einer Einleitung von **Friedrich Keinz**. Leipzig, Hirzel. 1889.

Die Literatur des Mittelalters hat nicht viele Gestalten aufzuweisen, die bei origineller persönlicher Ausprägung zugleich kulturhistorisch so bedeutsam geworden sind, wie der Schöpfer der höfischen Dorfpoesie, Neidhart von Reuenthal. Mit vollem Recht gehört seine Dichtung zu den Lieblingsgegenständen der deutschen Philologie. Moriz Haupt's Ausgabe, welche den echten Schatz Neidhart'scher Lieder aus einem wahren Schlamm von Entstellung und Nachahmung heraushob, ist eine der ausgezeichnetsten Leistungen philologischer Kritik überhaupt und gewiß das Hervorragendste, was Haupt als Germanist geschaffen hat. Seine Textgestaltung bildet die selbstverständliche Grundlage auch der neuen, vom Apparat entlasteten Ausgabe, mit welcher der Verleger Haupt's dem alten Dichter einen noch größeren Leserkreis verschaffen möchte. Wir theilen diesen Wunsch und empfehlen das Bändchen aufrichtig: es bietet in der Einleitung alles, was zur Orientirung über den Dichter, in Anmerkungen und einem knappen Wortverzeichnis das Meiste, was zum sachlichen und sprachlichen Verständnis seiner Lieder nöthig ist, und wenn wir die Ordnung nach zeitlichen Gruppen auch nur als einen Versuch bezeichnen können, welchen neuere Arbeiten (besonders die Dissertation von Richard M. Meyer) nahelegten, so wird dadurch doch der Reiz des Genießens unleugbar gesteigert. Hinzugefügt sei schließlich noch, daß soeben (München, Ackermann 1889) als Festgabe für Konrad Hofmann „Nachträge zur Neidhart-Ausgabe von Fr. Keinz“ erschienen sind, die in bequemer Form einzelne Punkte der Einleitung und eine Reihe von

Textstellen behandeln und dem Buche den kritischen Ertrag des Programms von Otto Puschmann (Strasburg i. Westpr. 1889) nachsenden. E. S.

Die Absetzung Adolf's von Nassau. Von **Viktor Domeier.** Berlin, Mayer u. Müller. 1889.

Die Schrift bietet nicht ganz, was der Titel erwarten läßt; denn sie gibt keine Erzählung und allseitige Beleuchtung des genannten Ereignisses, sondern begnügt sich, einzelne einschlägige rechtliche und politische Fragen zu beantworten. Hiebei treten jedoch einige interessante Ergebnisse zu Tage. Am wichtigsten ist die Ableitung der Absetzungssentenz aus der von Innocenz IV. gegen Friedrich II. gerichteten Sentenz, wie überhaupt die Beziehungen, welche zwischen der eines Präzedenzfalles entbehrenden Handlungsweise der Kurfürsten und früheren päpstlichen Eingriffen nachgewiesen werden. Dagegen können wir nicht zustimmen, wenn der Vf. speziell das Auftreten des Mainzer Erzbischofs nicht aus seiner erzkanzlerischen und kurfürstlichen Würde erklärt, sondern ihn als obersten Geistlichen Deutschlands gleichsam päpstliche Befugnisse usurpiren läßt. Dagegen spricht schon, daß Gerlach in seinem Berufungsschreiben an König Adolf ausdrücklich sich als Erzkanzler die Befugnis zuschreibt, den König zu citiren (Archiv für österr. Geschichtsquellen 2, 228), sowie auch, daß in der Verkündigung der erstmaligen Wahl Albrecht's (2, 229) Kurfürst Albert von Sachsen, den gesammten Absetzungsakt rekapitulirend, sich und allen Mitkurfürsten durchaus die gleiche Mitwirkung zuspricht, ohne den Mainzer auch nur speziell zu erwähnen. Der Vf. hat sich zu ausschließlich an das Absetzungsdekret Gerlach's gehalten. Treffend ist im letzten Abschnitte der Nachweis, daß Albrecht's späteres Ignoriren der erstmaligen Wahl durch den Entschluß bedingt wurde, das von den Kurfürsten usurpirte Absetzungsrecht nicht zuzugestehen, sondern erst die nach dem Tode Adolf's erfolgte Wahl als gültig anzuerkennen. O. Harnack.

Die Landfrieden in Deutschland unter Ludwig dem Baiern. Von **Jakob Schwalm.** Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht. 1889.

Die Geschichte der Landfrieden in Deutschland führt denjenigen, der die äußersten Wurzeln des Institutes untersucht, auf karolingische Zeiten zurück. Es sind die communia placita des Capitulare de iustitiis faciendis a. 811—813, — dazu bestimmt, für die Erhaltung

des Friedens in größeren Bezirken zu wachen. Allerdings ist der Weg, den man zur Erreichung dieses Zieles einschlägt, noch nicht der von der späteren Zeit gewählte. Der Ergreifung außerordentlicher Maßnahmen im späteren Sinne bedurfte es in dem von Karl's des Großen fester Hand geleiteten Reiche noch nicht. Immerhin aber knüpft die folgende Entwickelung, wenn schon in veränderter Form, an karolingische Gedanken an. Durch das Mittelglied einer allgemeinen, die Aufrechterhaltung des Friedens zusichernden Eidesleistung des gesammten Volkes unter Heinrich II. und Heinrich III. gelangt man zu Reichslandfriedensgesetzen. Die Bestimmungen der letzteren umfassen das gesammte Reich. Neben ihnen stehen Landfriedensbündnisse für die einzelnen Territorien. Ihren Abschluß bewirken Fürsten und Städte theils mit, theils ohne Theilnahme der Reichsgewalt. Ihren Charakter gibt die Bezeichnung Landfriedensvollzugsordnungen am treffendsten wieder (Schwalm a. a. O. S. 4).

Der speziellen Darstellung der zur Herstellung und Erhaltung des Landfriedens unter Ludwig dem Baiern ergriffenen Maßregeln gilt die vorliegende Schrift. Sie behandelt im ersten Abschnitt die Reichslandfriedensgesetze Ludwig's, in drei weiteren Abschnitten die Landfriedensbündnisse am Rhein, in Süd- und in Norddeutschland. Die Reichslandfriedensgesetze Ludwig's des Baiern sind „die letzten Ausläufer einer allgemeinen Reichslandfriedensgesetzgebung“ (a. a. O. S. 7). Die Einheit des Reiches steht auf schwachen Füßen. Der deutsche König muß mit den Sondermächten im Reich, mit Fürsten und Städten, paktiren, will er das erstrebte Ziel erreichen. Dies thut Ludwig der Baier. Er thut es in ungleich häufigeren Fällen, als seine Vorgänger. Er richtet am 22. Juni 1317 den rheinischen Landfrieden auf. Er betheiligt sich an der Errichtung, bzw. Verlängerung von Landfrieden am Mittelrhein. Seinen Namen nennt auch der Landfrieden in Schwaben und Baiern vom Jahre 1330. Daneben erscheinen auch unter Ludwig dem Baiern Landfriedensbündnisse, deren Begründung ausschließlich von den Partikularmächten ausgeht.

Was der Vf. über den Nachweis der einzelnen Landfriedensgesetze, bzw. -bündnisse unter König Ludwig beibringt, beruht ebenso wie die Ausführungen über die nähere Datirung derselben auf sorgsamer, bedächtiger Quellenforschung; gleicherweise das, was über den Inhalt der einzelnen Landfriedensbündnisse (Festsetzung der Landfriedensbehörden, Aufführung der als Friedensbruch aufzufassenden

Delikte. Verhängung der Strafen u. a. m.) gesagt wird. Zur Gewinnung von Resultaten wird nicht nur gedrucktes Urkundenmaterial in umfassender Weise verwerthet, der Vf. zieht vielmehr auch ungedruckte Stücke zu Rathe. Besonders dankbar ist es anzuerkennen, daß anhangsweise 15 bisher nicht oder doch nur mangelhaft publizirte Urkunden, welche in das behandelte Gebiet einschlagen, zum Abdruck gebracht sind. Unter ihnen befindet sich das Reichslandfriedensgesetz Ludwig's vom 9. April 1323 (Nr. 1), der Landfriede zwischen Rhein, Mosel und Saar vom 22. September 1333 (Nr. 2), der Lothringische Landfriede vom 3. Januar 1344 (Nr. 4), der Landfriede in dem Erzbisthume Mainz, der Grafschaft Nassau u. a. aus dem Jahre 1328 oder 1329 (Nr. 8). Der Anhang bietet ferner eine Reihe von Beitrittserklärungen zu Landfriedensbündnissen (s. Nr. 3. 5. 7. 13), sowie sieben anderweite auf Landfriedensbündnisse oder ihre Durchführung bezügliche Schriftstücke (Nr. 6. 9. 10. 11. 12. 14. 15). A. S.

Collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire. Les grands traités de la guerre de cent ans publiés par E. Cosneau. Paris, Alphonse Picard. 1889.

Mehrere Lieferungen des hier vorliegenden Sammelwerkes sind bereits in der Zeitschrift besprochen worden. Dasselbe entspricht seinem Zwecke durch eine sorgfältige und praktische Ausführung, welche von den wichtigsten geschichtsforschenden Instituten Frankreichs unterstützt wird. Die in der neuesten Lieferung gegebene Zusammenstellung der hauptsächlichen Verträge aus dem großen englisch-französischen Kriege wird nicht nur dem Studirenden, sondern jedem, der in diesem Gebiete arbeitet, willkommen sein.

Der Herausgeber hat sich nicht mit den bisherigen Hülfsmitteln begnügt, sondern neues handschriftliches Material vielfach herbeigezogen. Der Londoner Vertrag (24. März 1359) ist nach einer in der Nationalbibliothek befindlichen Kopie emendirt worden; für den Vertrag von Bretigny konnte die Originalausfertigung Eduard's III., für die Pariser von 1396 diejenige Richard's II. verwerthet werden. Der Traktat von Troyes 1420 konnte nach zwei völlig gleichlautenden Kopien der Archives nationales gegeben werden, der von Arras (1436) nach der von den französischen Bevollmächtigten vollzogenen Originalurkunde. Indes ist im letztgenannten Fall ein Hinweis zu vermissen, weshalb diese Urkunde der gleichfalls im Original vor-

handenen und schon früher abgedruckten Ratifikationsurkunde Karl's VII. vorgezogen worden ist. Der Vertrag von Tours endlich konnte nur nach einer Kopie in den Archives nationales, jedoch nach einer besseren als den bisher bekannten, abgedruckt werden. Auffallend erscheint, daß bei dem Vertrage von 1396 nur der Rymer'sche Text nach der Originalurkunde emendirt worden, und nicht diese letztere im Abdruck reproduzirt worden ist.

Ein Anhang bringt noch einige zu den Haupturkunden in Beziehung stehende Aktenstücke. Die Anmerkungen sind dem Bedürfnis des Unterrichtes angepaßt und enthalten öfters Notizen sehr elementarer Art; eine Lösung strittiger Fragen wird in ihnen nicht versucht, sondern an den betreffenden Stellen der Leser mit Recht zu eigener Orientirung auf die einschlägige Literatur hingewiesen.

Eine irrige Emendation bringt S. 184 A. 2, wo für in praesentiarum vermuthet wird: in virtutem (oder vim) praesentium, während jener Ausdruck bekanntlich aus in praesentia rerum entstanden ist. O. Harnack.

Le grand schisme d'Occident. Par M. l'abbé **Louis Gayet.** Les Origines. I. Florence, Loescher et Seeber; Berlin, S. Calvary. 1889.

Ein starker Band, dem noch ein zweiter von vermuthlich demselben Umfange nachfolgen soll. Den Inhalt bilden 431 Seiten Text und 193 Seiten urkundlicher Beilagen, pièces justificatives. Der Text enthält eine breite Untersuchung über die Wahl des Papstes Urban VI., welche indessen noch nicht bis zu dessen Krönung am 18. April führt, sondern nur die Tage des Konklave vom Abend des 7. bis zur Flucht der Kardinäle am 9. April 1378 behandelt.

Der Vf. trägt Sorge, seinen Standpunkt klar darzulegen. Das Konstanzer Konzil und Martin V. haben die damaligen drei Päpste für „douteux" erachtet: On se tromperait sur notre pensée, si on nous attribuait le désir de faire prévaloir une opinion particulière — — il nous paraît, qu'en droit l'élection d'Urbain VI est restée pour la postérité, ce qu'elle a été pour les contemporains, une élection douteuse. — — Il est, d'ailleurs, bien entendu, que nous soumettons nos recherches et nos conclusions à l'autorité du Pontife Romain.

Das umfangreiche Material, welches über die merkwürdige und folgenreiche Wahl Urban's VI. im Vatikan vorhanden ist, hat der

Vf. offenbar fleißig durchgearbeitet. Obgleich er sich vorbehält, darüber eingehendere Mittheilungen zu machen, gibt er in der Vorrede bereits kurze Andeutungen, freilich theilweise Bekanntes berichtend. Den Grundstock bilden die Zeugenaussagen bei den Untersuchungen, welche die spanischen Herrscher veranstalteten, und die der Gegenuntersuchung, welche Urban selbst vornahm; es sind deren mehr als 120. Dazu kommen noch einige andere Schriften. Die ganze Sammlung wurde unter Benedikt XIII. in Marseille angelegt; sie enthält gleichmäßig Schriftstücke beider Parteien. Merkwürdigerweise befindet sich im Vatikan kein anderes Material römischen Ursprunges. Von jener Sammlung machte schon Raynaldi ausgiebigen Gebrauch, freilich ohne sie auch nur annähernd zu erschöpfen, und auch Baluze veröffentlichte Vieles aus dem zweiten Exemplar, welches in Paris liegt. Aber beide finden vor unserm Schriftsteller wenig Gnade: Raynaldi ne s'est pas conduit en historien, mais en plaideur, und Baluze: a été condamné par l'Index à raison de déplorables erreurs de doctrine.

Der Vf. meint, der rechte Titel für sein Buch wäre eigentlich gewesen: Origines du grand schisme racontées par les contemporains. In der That, sein Text besteht hauptsächlich aus übersetzten Quellenstellen. Auch nicht ein einziges neueres Werk, sei es der kirchlichen oder der politischen Geschichte, welches diese Vorgänge behandelt, wird herangezogen und in seinen Ergebnissen verwerthet. Nur einen einzigen Neueren läßt er zu Worte kommen, sich selbst. Die Untersuchung ordnet er so, daß er die Ereignisse in eine große Anzahl einzelner Punkte, oft als Fragen formulirt, zerlegt. Eben so führt er dann die Reihe der Zeugnisse an und zieht das Ergebnis. Man wird ihm gern glauben, daß er dabei mit der ihm möglichsten Unparteilichkeit verfuhr, aber eine andere Frage ist, wieweit er mit der Beurtheilung der Glaubwürdigkeit richtig gegriffen hat. In der Regel sind es die Kardinäle, auf deren Aussagen er baut, denn: presque tous ont été élevés en dignité par — Urbain V ou par Grégoire XI. Le choix de ces deux respectables Pontifes n'est-il pas un garant sérieux de l'honorabilité de ceux, etc. Andere werden vielleicht weniger geneigt sein, diese Gesellschaft, welche sich nicht scheute, vor aller Welt zu bekennen, daß sie aus blasser Todesfurcht ihre heiligste Pflicht hintangesetzt habe, welche aus persönlichen Gründen der Kirche die furchtbarsten Wunden schlug, als sonderlich ehrenhaft und zuverlässig zu betrachten.

Hat die eingeschlagene Untersuchungsmethode auch sonst noch große Fehler, so ist doch der schlimmste, daß der Vf. nur eine äußerliche Kritik der Ereignisse übt, nicht aber auch eine innerliche, an den Quellen selbst. Daß dabei mancherlei Gesichtspunkte zu beachten seien, kam ihm nicht zum Bewußtsein. Der einzige Unterschied, den er macht, ist in der Regel nur der, ob die Aussagenden clementistisch oder urbanistisch gesinnt waren. Aber wann die Aussagen gemacht wurden, zu welchem Zwecke, ob sie unter einander im Zusammenhange stehen, danach wird nicht gefragt; kurz, eine Gruppirung der Quellen nach chronologisch-kritischen Gründen hat der Vf. gar nicht versucht. An Vorarbeiten dazu, namentlich von Seiten deutscher Gelehrter, fehlt es nicht.

Der Text leistet demnach für die Erkenntnis des historischen Sachverhaltes recht wenig. Ein eigentlicher Werth liegt allein in den Beilagen, welche viel Interessantes enthalten.

Theodor Lindner.

Henry Charles Lea, Indulgences in Spain. (Reprinted from Vol. I. of the American Church History Society. (Ohne Jahr.)

Mit Geschick und Sorgfalt hat der Vf. eine Geschichte des Handels mit der Bula de la Santa Cruzada, der noch jetzt in Spanien betrieben wird, zusammengestellt. Ursprünglich war der Ertrag für den Krieg gegen die Ungläubigen bestimmt, floß aber später in die königlichen Kassen, abzüglich eines Procentsatzes für den Papst. Der Vf. schildert, wie diese indirekte Steuer mit rücksichtsloser Härte eingezogen wurde, auch der ärmste Tagelöhner sah sich gezwungen, jährlich eine Ablaßbulle zu kaufen. Der gegenwärtige Preis für dieselben, eine für die Lebendigen und die andere für die Todten, beträgt 75 Centimes. Jedoch die besseren Stände haben für die bula de vivos 4,50 Fr. zu zahlen. Der Preis des Ablasses für ungerechtfertigten Gewinn beträgt 1,15 Fr. Die jährliche Einnahme kommt durchschnittlich auf 3 000 000 Pesetas oder Francs. Doch klagt Pater Salces in seiner Explicacion de la Bula de la Santa Cruzada (Madrid 1881), daß die Zahl derer, welche sich der Bulle bedienen, gering ist im Vergleich mit den Vielen, welche sie verachten oder mit Gleichgültigkeit ansehen. In gewissen Zeiträumen muß die Erlaubnis zum Verkauf der Ablaßbulle vom römischen Stuhl erneuert werden, die letzte Bewilligung von Pius IX. läuft Ende 1890 ab.

Wilhelm Bernhardi.

Pasquale Villari, La storia di Girolamo Savonarola e de' suoi tempi. Nuova edizione. I. II. Firenze, Successori Le Monnier. 1887. 1888.

Es ist ja wohl im allgemeinen kein Brauch der Historischen Zeitschrift, daß sie neue Auflagen älterer, wohl bekannter Bücher bringt. Doch da sie bei der Erwähnung der ersten Auflage „des trefflichen Werkes, welches leicht das Beste ist, was die Geschichtschreibung in Italien seit Jahren geliefert hat", die Hoffnung aussprach, daß sich vielleicht Gelegenheit finden werde, „ausführlicher darauf zurückzukommen", (8, 548), dann aber ihm später ein auch vom Referenten bedauertes und zurückgenommenes Unrecht geschehen ist (41, 167), so entspreche ich gerne der Aufforderung der Redaktion ein zusammenfassendes Referat über dieses bedeutende Werk noch nachträglich zu erstatten. Und das um so lieber, als bisher, so viel ich weiß, in keiner deutschen Zeitschrift dem Buche die Aufmerksamkeit zu Theil geworden ist, welche es verdient und die es in jüngster Zeit in italienischen, französischen und namentlich in englischen Zeitschriften gefunden hat. Denn, mögen auch diese Besprechungen zum Theil sich ablehnend verhalten, so sind sie doch alle darüber einig, daß die Arbeit Villari's sowohl in Beziehung auf Forschung als auf die Darstellung eine ganz hervorragende Leistung der Historiographie ist. Hat doch der bitterste Gegner derselben, Herr Perrens, ihr concedirt: **Il ne suffit pas d'être l'historien le plus distingué de l'Italie actuelle, le plus lumineux et je dirais, à cause de cela même, le plus français, si je ne craignais de déplaire à M. Villari** u. s. w. und dann schließlich gesagt: **L'ouvrage est excellent; nous l'aurions souhaité meilleur encore, puisque c'était possible.** (Revue historique 38, 165. 169.) Wenn nun derartige Lobsprüche nicht bloße Redensarten sein sollen, wie ist es dann aber möglich, daß sich über dieses Buch wegwerfende Urtheile finden? Heißt es doch auch in dieser Zeitschrift neben dem oben erwähnten Lobe: „Villari's Buch ist doch ebenso unkritisch in seinen Grundlagen wie verkehrt in seiner gesammten Richtung".

Es lassen sich zur Erklärung dieser auffallenden Erscheinung mancherlei Ursachen auffinden. Gewiß haben Einzelne über es geurtheilt, die Nichts von seinem Gegenstande verstehen. Aber auch gar Nichts. Diese kommen allerdings nicht in Betracht. Andere sind zur Sache wohl competent. Aber ich fürchte, daß sie sich in ihrem Urtheile über dasselbe von ihrer Abneigung gegen den Gegenstand der Biographie haben beeinflussen lassen. Savonarola selbst ist nämlich noch heutigen Tages ein Gegenstand persönlicher Abneigung und Zuneigung, nicht als wäre er seit vier Jahrhunderten todt, sondern als lebe er noch heute. Und das erklärt sich auch auf's Einfachste. Sind doch dieselben Gegensätze, welche sich um das Leben und den Tod des armen Mönches stritten, noch heute lebendig, ja sogar wieder recht lebendig geworden, auch wenn sie sich nicht mit den großen confessionellen Streitfragen und dem ewigen Kampfe zwischen Staat und Kirche decken. Ein

Mann wie Savonarola, der all sein Thun von einem Princip ausgehen ließ, muß naturgemäß allen denen unsympathisch sein, welche sich in ihren Urtheilen und in ihrem Thun von Zweckmäßigkeitsrücksichten leiten lassen und denen vielfach dann doch ein solches Wesen wie er „im Stillen ein ewiger Vorwurf ist“. Dazu kommt, daß das, was man im 19. Jahrhundert mit Recht etwa gegen einen heutigen Savonarola sagen könnte, obwohl die Welt auch heute noch nicht über das Wesen der Prophetie, angebliche Wunder u. s. w. einig ist, unwillkürlich gegen den Savonarola des 15. Jahrhunderts, der aber nur dachte und empfand wie die aufgeklärtesten seiner Zeitgenossen, so weit sie nicht praktische Ungläubige waren, geltend macht und seine Verquickung von religiösen und politischen Anschauungen perhorrescirt. Daß ein Mönch einen Papst so angreifen konnte, wie das Savonarola gethan, können ihm die Vertreter des Unfehlbarkeitsdogmas natürlich auch nicht vergeben, selbst wenn der Papst, den er angriff, ein Alexander VI. war und im fünfzehnten Jahrhundert die Satzungen des Concils von Konstanz, und nicht die des vatikanischen Concils von 1870, theologisch maßgebend waren.

Wenn nun ein Mann auftritt, der eine solche vielumstrittene Persönlichkeit wie die Savonarola's zu verherrlichen unternimmt, — und das hat, wenn auch mit wesentlichen Einschränkungen V. gethan — so kann man sicher sein, daß ein Theil der Abneigung, welche gegen den Frate gerichtet ist, auf dessen Biographen übertragen wird. Man wird das natürlich finden. Was aber bei den Controversen, die hier entstanden sind, wirklich unangenehm berührt, ist, daß Einzelne der Bekämpfer V.'s diesen mit Waffen angegriffen haben, die denen nicht ganz widersprechend sind, welche die schlimmsten Feinde Savonarola's gegen diesen in's Feld zu führen versucht haben. Ich will davon schweigen, daß man ihm vorgeworfen hat, er habe die wichtigsten Chronisten aus den Tagen Savonarolas nicht benutzt, obwohl sie an vielen, vielen Stellen des Buches ausdrücklich citirt waren, weil dieser Vorwurf als auf einem Versehen beruhend, zurückgenommen ist. Aber nicht viel besser ist auch von anderer Seite gegen ihn operirt worden. Das mögen nur einige Beispiele erhärten. Herr Perrens, der eine früher viel gelesene Biographie über Savonarola geschrieben hat, in der sein Urtheil über den Mönch hin und her schwankte, bis er dann jetzt[1]) zu einer Verurtheilung desselben durchgedrungen

[1]) Il (Savonarola) n'est donc pas un grand homme, et il a fait autant de mal, plus de mal que de bien. Und damit das Jedermann Herrn Perrens glaube, fügt er bei: On sait aujourd'hui où en sont les ombres. Si l'on en veut disputer encore, ce sera faute de connaître les documents ou par esprit de parti. Sur Savonarola il n'y a plus de probléme. Histoire de Florence depuis la domination de Médicis 2, 350. Ich glaube, die objektive Geschichtsschreibung wird trotz dieses Machtwortes das Urtheil des Herrn Perrens nicht unterschreiben. Und das so wenig, als seine Verurtheilung der Medici, die er auf Grund von Aktenstücken jetzt voll-

ist, wirft ihm z. B. vor: **Est-il possible de persister à soutenir qu'eu 1498 le 7 avril etait un lundi? Il n'y a qu' à consulter l'Art de vérifier les dates pour s'assurer que c'était un samedi.** Eine Stelle, an der V. so hartnäckig am 7. April als einem Montag festgehalten habe, ist nicht angegeben. Nun heißt es aber bei V. 2, 162: **La mattina del dì 8 aprile, domenica delle Palme etc.** Es ist doch evident, daß V. damit ausdrücklich den 7. April als einen Sonnabend und nicht als einen Montag angibt. Steht irgendwo bei ihm ein Druckfehler 7 für 9? Ich weiß es nicht. Nicht viel besser ist folgendes. Unter den Nachlässigkeiten im Einzelnen, die Herr Perrens V. vorwirft und die in der neuen Ausgabe »**absolument**« hätten verbessert werden müssen, figurirt als Beispiel folgende: V. hat gesagt, das bekannte Portrait Savonarola's von Fra Bartolomeo besäßen die Erben Ermolao Rubieri's. Nach Perrens hängt es aber in San Marco. Er selbst hat es dort gesehen und ein **guida** das bestätigt. Aber Thatsache ist doch, daß das echte Portrait bei den Erben Ermolao Rubieri's hängt und in San Marco nur eine Copie von Marini. Der Herr Direktor der Louvre Gallerie, denn das soll Herr Perrens sein, hat sich doch also **absolument** geirrt. **Revue historique 38, 414.** Wenn Herr Perrens gegen seine Mitbewerber dann pathetisch ausruft: **Etre immuable comme Charles X, infaillible comme Pie IX, c'est fort bien; mais pourtant contre les dates,** so hätte er doch wirklich andere Daten anführen müssen, als diese in der **Revue historique** geltend gemachten, um V. auf eine Linie mit dem Unfehlbaren herabdrücken zu dürfen. Die Abneigung des Herrn Perrens gegen V. hat aber noch einen andern Grund. V. haßt die Franzosen. Das hat Herr Perrens jetzt gefunden, nachdem das Buch schon vor vielen Jahren in's Französische übersetzt war, ohne Anstoß zu erregen. V. ist allerdings kein Verherrlicher der Persönlichkeit Karl's VIII. und meint, den Franzosen sei es 1494 in Florenz doch nicht ganz wohl zu Muthe gewesen. Herr Perrens beruft sich dagegen auf Delaborde's chauvinistisches Werk über Karl VIII. Dieser spottet auch über die Florentiner, welche der Kriegskunst der Soldaten Karl's VIII. und der **furia francese** bald erlegen sein würden — und erinnert dann an Magenta und Solferino.

Doch auch nicht viel besser als Herr Perrens hat ein Italiener, Herr Pellegrini, seine Einwürfe gegen Einzelheiten bei V. begründet. Die sehr eingehenden Besprechungen des V.'schen Buches, welche Herr Pellegrini in dem **Giornale storico della letteratura Italiana. 10, 238—254. 12, 253—264**

---

zieht, welche die Pariser Nationalbibliothek **a récemment acquis. (c. I. 9.)** Es sind das dieselben Akten, welche Buser schon ausgenutzt hat und die schon länger als 20 Jahre auf der Pariser Bibliothek sind Vergleiche über diese Handschriften **Mazzatinti, Inventario dei Manoscritti Italiani I. XCVIII.** Die einseitige Benutzung von Gesandtschaftsberichten hat sich bekanntlich auch an dem sonst so trefflichen Buser gerächt.

veröffentlicht hat und die im allgemeinen anerkennend sind, haben das Verdienst, daß sie die Verbesserungen, welche V. an der neuen Ausgabe angebracht hat, im einzelnen zusammenstellen und dadurch uns überheben, dieselben hier aufzuzählen. (a. a. O. S. 240 f.) Aber was soll man sagen, wenn man z. B. folgendes liest: V. hält die Unterredung, welche Savonarola mit Lorenzo de' Medici kurz vor dessen Tode hatte, in der Fassung, wie sie die alten Biographen Savonarola's berichten, für geschichtlich. Das ist eine Sache für sich, auf welche wir weiter unten kurz zurück kommen werden. Pellegrini sieht dagegen diese Berichte als unhistorisch an und begründet das u. A. damit, daß er sagt, die Biographen führten als Gewährsmann für ihre Angaben den bekannten Fra Maruffi an. Was sei aber auf die Aussage dieses Visionärs (allucinato) zu geben? (a. a. O. S. 247—248). Es ist vollkommen richtig, daß Maruffi ein krankhafter Mensch war, der durch seine Visionen u. s. w. auf Savonarola den nachtheiligsten Einfluß gehabt hat. Aber ist darum ein Zeugniß des Fra Maruffi unter allen Umständen unglaubwürdig und verwerflich? Doch wollen wir auch das zugeben. Aber was soll man sagen, wenn Herr Pellegrini nicht sagt, daß es in der alten lateinischen Biographie Savonarolas heißt: Haec verba retulit Frater Silvester Maruffus et Dominicus Benivienus canonicus Sancti Laurenti. Benivieni ist ein bekannter Mann und kein allucinato. Mit Recht hat V. gegen diese und ähnliche Ausstellungen an seinem Buche Einsprache erhoben. Archivio stor. Italiano. Ser. V. T. 1, 201 u. f.

Ganz anderer Art als diese Angriffe auf das V.'sche Buch ist das Urtheil, welches kürzlich E. Armstrong in der English Historical Review, Nr. 15 (Juli 1889) S. 441 u. f. gefällt hat. Dasselbe klingt keineswegs günstig, verurtheilt dasselbe vielmehr als einseitig und allzusehr von dem Urtheile der zeitgenössischen Freunde und Bewunderer des Fraters abhängig. Es heißt hier: Professor Villari is at his best whenever his hero can be detached from his surroundings and treated as an isolated psychological study. He is at his worst in what may be termed his broader historical pictures (S. 455) und das Endurtheil lautet dahin, daß V. durch etwas mehr Mühe (trouble) und etwas weniger Vorurtheil den Leser der zweiten Ausgabe vor dem Eindrucke bewahrt haben würde, daß das Leben des Mönches als einer Figur der weltlichen Geschichte noch geschrieben werden müsse. (S. 459.)[1] Ich glaube, daß der englische Kritiker

[1]) Die erste Ausgabe des Buches von V. war in das Englische übersetzt. Von der zweiten Ausgabe war eine gute englische Übersetzung, welche von der Gattin des Autors herrührte, im ersten Jahre vollständig vergriffen, so daß eine zweite Auflage erscheinen mußte, in deren Vorwort V. seine Auffassung Savonarola's noch einmal als für ihn unabänderlich feststehend darlegt.

hiemit ebenso über das Ziel hinausschießt, als wenn er gegen V. den allgemeinen Satz geltend macht: The political opponents of saints are not necessarily sinners. Gewiß ist es ganz im allgemeinen richtig, daß die Gegner der Heiligen nicht nothwendig Sünder sind. Denn es gibt keine Heiligen, sondern nur sog. Heilige. Aber die Natur der Gegner Savonarola's ist doch kaum zweifelhaft. Oder waren etwa Alexander VI., Ludwig der Mohr, der Rath der Venetianer, der Meuchelmörder per majora wählte, oder die jeunesse dorée von Florenz, welche den Kern der Arrabbiati und Compagnacci bildete, besonders anständige Leute? Savonarola hatte freilich auch noch andere Gegner als diese seine Hauptfeinde, z. B. Franziskaner und andere Mönche u. s. w. Ob aber diese aus achtbaren Gründen ihm opponirten, scheint sehr zweifelhaft, ist in manchen Fällen geradezu ausgeschlossen. Allerdings ist ein Mann wie Savonarola für praktische Staatsmänner ein sehr unbequemer Gast, ungefähr wie Luther für die Juristen. Aber in die Einzelheiten der Geschäfte hat er sich nach seinen bestimmten Aussagen doch nicht eingemischt, sondern stets nur auf deren allgemeine Richtung eingewirkt. Und wie oft ist er durch die Umstände, die nicht in seiner Hand lagen, oder auf den Wunsch der Signoria vorwärts getrieben und in den Konflikt mit dem Papste hineingedrängt worden! Das hat V. meines Erachtens im allgemeinen ganz richtig gezeichnet. Über Einzelheiten wird hier immer Streit bleiben. Ich gebe gern zu, daß V. vielleicht manche der politischen Gegner Savonarola's zu hart beurtheilt hat, indem er ihnen schlechte Motive unterschiebt. Wer aber die politische Atmosphäre Italiens und die Parteikämpfe von Florenz im 15. Jahrhundert so genau kennt, wie er, ist wohl leicht versucht, pessimistisch zu urtheilen. Oder soll man etwa glauben, der Borgia sei ein großer Freund der Einheit Italiens gewesen, weil er dem florentinischen Gesandten Bracci eine Rede über das Thema Fuori lo straniero! hält, deren sich Cavour oder Garibaldi nicht zu schämen brauchte? Ich glaube doch, Alexander fürchtete mehr das drohende Concil als er die Einheit Italiens liebte, wenn er sich auch auf Gott berief.[1])

Man sieht auch aus diesem Beispiele, welche Gegensätze in der Beurtheilung hier möglich und daher auch vorhanden sind. Und das nicht nur hierbei. Es hat sich daher V. vielleicht hie und da vergriffen. So z. B. in der Beurtheilung Guidantonio Vespucci's. Aber bei dem ungeheuren Personenreichthum des Dramas, das uns hier vorgeführt wird, ist es sicher zu verzeihen, wenn Nebenfiguren verzeichnet sein sollten. Von weit größerem Gewichte als diese Angriffe auf V.'s Beurtheilung Savonarola's und zahlreiche Einzelheiten des Buches würde L. v. Ranke's Untersuchung „zur Kritik der Lebensbeschreibungen Savonarola's von Pico und von Burlamachi“[2]) die Grund-

---

[1]) »Nostro precipuo studio et intento è, come sa el nostro Signore Dio, di unire insieme et fare uno intero et medesimo corpo di tucta Italia.« So Alexander VI. bei Gherardi, Nuovi documenti S. 150.

[2]) Werke. 40. 41, 348 u. f.

lage des V.'schen Buches treffen, wenn ich deren Resultate in ihrer ganzen Ausdehnung für richtig halten könnte. Da es sich hier um Aufstellungen des Altmeisters der historischen Kunst handelt, muß ich etwas ausführlicher werden, wenn auch Ranke nicht expressis verbis gegen V. polemisirt.

Zweierlei steht von vorneherein bei Ranke's Forschung fest: Er hat mit dem ihm eigenen Scharfsinne schon vor vierzig Jahren die große Wichtigkeit der ungedruckten Chroniken von Cerretani und Parenti richtig erkannt und die Fraglichkeit mancher Angaben der Biographien Savonarolas von Burlamachi und Johann Franz Pico von Mirandola durchschaut. Unzweifelhaft richtig ist ferner seine Behauptung, welche er an die Spitze der Untersuchung stellt: „die Geschichte Savonarola's ist schon früh mit Fiktionen verwebt worden". Man müßte sich bei dem Charakter der religiös-politischen Bewegung, welche Savonarola hervorrief, geradezu wundern, wenn dieses nicht der Fall sein sollte. Jeder Blick in die Biographie des sog. Burlamachi beweist das auch. Eine andere Frage ist aber die, ob Ranke das Verhältniß, das er zwischen den beiden Biographien statuirt, richtig erfaßt hat, und ob wir einzelne Notizen, welche die eine von ihnen bringt und zwar als einzige Quelle bringt, verwerfen müssen, weil diese Quelle die unglaubwürdigere zu sein scheint. Ich fürchte, die florentinischen Archive haben dem berühmten Kritiker auch hier einen Streich gespielt und uns abermals eine Warnung gegeben, ja vorsichtig in unseren Schlüssen zu sein. Beginnen wir mit der letzten Frage. Es ist unzweifelhaft, daß die sog. Burlamachi-Biographie, wie sie jetzt gedruckt vorliegt, jünger ist als die des Grafen Johann Franz Pico von Mirandola. Es scheint auch von vorneherein unzweifelhaft zu sein, daß dieser in Dingen, bei denen der bekannte Johann Pico Graf von Mirandola, ein Oheim des Biographen, eine Rolle spielt, den Vorzug vor jener verdient. Und so hat auch Ranke gedacht. Er sagt, um auch hiezu ein Beispiel anzuführen, daher ganz folgerecht: „Bei Burlamachi wird die Berufung Savonarola's (nach Florenz) Lorenzo Medici zugeschrieben, dem Johann Picus, der Oheim des Biographen, denselben empfohlen haben soll. Es ist doch sehr merkwürdig, daß Johann Franz Picus seinem Oheim zwar einen Antheil an der Berufung Savonarola's zuschreibt, aber nicht durch Lorenzo, sondern durch die Oberen des Ordens. (Folgen die Beweisstellen hiefür im Urtexte.) Johann Franz Picus, der seinen Oheim öfters erwähnt, mußte das ohne Zweifel wissen," (daß durch Lorenzo Savonarola zurückgerufen sei); „man wird sich nicht bedenken dürfen, seiner Erzählung den Vorzug zu geben. Burlamachi folgt hier einer anderen Tradition." a. a. O. S. 349. Man wird, glaube ich, ziemlich allgemein geneigt sein, Ranke in seinen Schlüssen Recht zu geben. Und doch entsprechen sie nicht der Wahrheit. In einem Journale, welches die Briefausgänge Lorenzo's de' Medici registrirt, heißt es zum 29. April 1489: Al Generale dei Frati Predicatori che mandi qui frate Hieroymo da Ferrara. Und in einem Codex des sog. Burlamachi aus dem

16. Jahrhundert wird genau erzählt, wie Lorenzo de' Medici seinen Kanzler (Piero da Bibbiena) kommen und schreiben läßt.[1]

Und wie die Unkenntniß eines Aktenstückes hier Ranke zu einem Fehlschluß verleitet hat, so ist den handschriftlichen Biographien Savonarola's gegenüber, welche die Bibliotheken von Florenz bergen, seine Darstellung der Beziehungen und des Verhältnisses der beiden ältesten Biographen, die nur auf den gedruckten Ausgaben derselben beruhte, nicht haltbar. Das hat V. in der Rivista Storica Italiana Vol. I. S. 9 u. f. ganz klar bewiesen. Hier hat er zunächst durch eine Briefstelle des Grafen Johann Franz v. Mirandola aus dem Jahre 1520 festgestellt, daß dessen Biographie schon längst vor 1520 geschrieben sein muß, nicht aber erst 1530, wie Ranke S. 356 angibt. Ranke, der jene Briefstelle nicht kannte, hat auch das Proömium der Ausgabe des Buches von 1530 übersehen, aus dem hervorgeht, daß das Buch schon längst geschrieben war, aber erst 1530 veröffentlicht ist. Es heißt hier u. A., Pico habe beschlossen, das Leben Savonarola's zu schreiben, sed cum multa et dura emersissent inpedimenta, distuli ad hoc usque tempus editionem, cui propterea non parva eaque sincerior facta est rerum scribendarum accessio etc. Dazu kommt noch, daß es in der Riccardiana eine Bearbeitung der Biographie gibt, welche vor 1530 entstanden ist. Sie enthält die Anspielungen auf dieses Jahr, welche Ranke zu seinem Irrthum verleiteten, nicht. Es ist schlagend erwiesen, daß Johann Franz Pico seine Biographie Savonarola's, von der er versichert: Veritatem sane quam per me ipsum novi, sequutus sum, ungefähr in den ersten zwanzig Jahren nach dem Tode des Frate geschrieben hat.

Wie verhält sich dieselbe nun weiter zu der des sog. Burlamachi? Ranke hat richtig beobachtet, daß sie, wie sie uns jetzt gedruckt vorliegt, nach 1586 redigirt ist. Diese Zahl kommt in ihr zweimal vor und Burlamachi starb 1519. Es gibt vier nicht ganz vollständig erhaltene Handschriften derselben, welche der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts angehören. Dieselben weichen in Einzelheiten von einander ab, gehen aber sicher auf eine Vita zurück, die zur Zeit Clemens VII. abgefaßt ist und nicht vor die Belagerung von Florenz von 1530 angesetzt werden kann. Der Autor derselben ist nicht genannt, nur ein Benutzer von 1590 bezeichnet ihn als Burlamachi. Das ist aber offenbar unrichtig, da Burlamachi, wie schon erwähnt, in Lucca 1519 starb. Wie dieser Name mit der Biographie in Verbindung gekommen, ist nicht sicher festzustellen. Vielleicht, daß es ein reines Mißverständnis ist. V. hat eine lateinische Vita Sanovarola's aufgefunden, die aus dem Noviziat von San Marco stammt und kurz nach 1524, dem Wahljahre Clemens VII. geschrieben zu sein scheint. Ich sage scheint. Denn eine Stelle, welche mit dem ganzen übrigen Inhalt nicht in Einklang zu bringen ist, würde beweisen, daß sie nach 1543

[1] Gherardi, Nuovi documenti S. 382 u. Villari I. 91.

geschrieben ist, wenn diese nicht irgendwie zu beseitigen ist (a. a. O. S. 15). Wie dem nun aber auch sein möge, der Verfasser nennt sich wiederholt einen Augenzeugen von erzählten Vorgängen, er muß ein Mönch von San Marco gewesen sein. V. macht nur wahrscheinlich, durch welchen Zufall eine falsche handschriftliche Bemerkung und Übersetzung, diese Biographie dem Fra Pacifico de Burlamachi beigelegt worden ist. Was aber unvergleichlich wichtiger ist, der Verfasser dieser Biographie gibt seine Quellen an. Er erzählt, was er selbst gesehen oder glaubwürdig gehört, oder in dem Briefe Placidi de Cinozis über das Leben Savonarola's, in der Chronik Sanctes de S. Cassiano, oder in der „bewunderungswürdigen“ Vita des Johann Franz Pico von Mirandola und in dem Buche des Girolamo Benivieni gefunden habe. Damit haben wir, denke ich, festen Boden gewonnen für die Entstehung und den Zusammenhang der beiden wichtigsten Biographien Savonarola's und es ist aktenmäßig erwiesen, daß die sog. Burlamachi-Biographie nicht, wie Ranke annimmt (a. a. O. S. 356), in der Hauptsache auf der Vita von Johann Franziskus Picus beruht, sondern auch noch auf ganz anderen Quellen und daß sie einen durchaus selbstständigen Werth besitzt. Zum Überflusse mag noch bemerkt werden, daß der Verfasser der lateinischen Vita, auf den die sog. Burlamachi-Biographie zurückgeht, eine Sammlung von Aktenstücken, die sich auf das Leben Savonarola's beziehen, eine Abschrift jenes Briefes von Placido Cinozzi, der ein Mönch von San Marco zur Zeit Savonarola's war, u. s. w. angelegt hat, welche uns noch in der **Riccardiana Cod.** 2053 erhalten ist. Wenigstens versichert V., daß die **Vita latina** und dieser Sammelband von Einer Hand geschrieben sind. Die Vermuthung V.'s, daß die Nachträge, welche Pico seit 1520 an seiner Biographie Savonarola's bis 1530 angebracht habe, von dieser **Vita latina** vielleicht z. Th. abhängig seien (**Savonarola** 1, 11), kann ich natürlich hier nicht nachprüfen. Zu diesen beiden Quellen kommen aber noch viele andere gedruckte hinzu, so daß V. meint, man könne jene beiden Biographien bei Seite lassen und die von ihnen erzählten Thatsachen doch aus **scritti contemporanei** neuconstruiren. V. sagt mit Recht: **Di tutto ciò l'illustre prof. Ranke non poteva accorgersi a Berlino, dove non aveva sotto gli occhi i Codici, di cui le biblioteche fiorentine sono piene, e che danno una salda base ai due antichi biografi.** (a. a. O. S. 12.)

Die damit gewonnene Erkenntniß der Entstehung der ältesten Biographen des Mönchs mußte natürlich auf die Werthschätzung der von ihnen gebotenen Daten vom größten Einfluße sein. Wir haben es ja in ihnen mit Angaben zu thun, welche von verschiedenen Zeitgenossen des Mönches herrühren und demselben persönlich nahe gestanden haben. Damit ist die Behauptung von der „fratesken Legendenbildung“ späterer Zeiten doch wesentlich eingeschränkt. Und doch, wenn wir auch damit dem Leben Savonarola's durch die Quellen näher gerückt sind, ist der Unterbau einer wissenschaftlichen Biographie noch nicht ganz sicher gestellt. Es erwachsen ihr vielmehr neue Schwierigkeiten.

Wer die Biographien nur einmal angesehen hat, weiß wie viele Wunder und sonderbare Weissagungen dieselben von Savonarola berichten. Welchen Glauben können wir ihnen also beimessen? Dieselbe Frage, die sich bei so manchen Biographen mittelalterlicher Heiligen erhebt, z. B. bei der von Bernhard von Clairveaux, zeigt dem Forscher auch hier ihr Antlitz. Von vorneherein steht fest, daß derartige Erzählungen unglaubwürdig sind. Aber in Zeiten, in denen so aufgeklärte Köpfe wie N. Machiavelli, F. Guicciardini, von den Philosophen der Platonischen Akademie ganz zu schweigen, an **spiriti aerei, quelli cioé che dimesticamente parlano agli uomini, perchè n'ho visto esperienza tale, che mi pare esserne certissimo**[1]), fest glaubten, kann man es Mönchen nicht verübeln, wenn sie von den von ihnen berichteten wunderbaren Vorgängen bestens überzeugt waren. Beruhen diese Wundererzählungen der Biographen auch auf unrichtigen Beobachtungen, falschen Nachrichten u. s. w., sind darum die sonstigen einfachen Angaben derselben auch zu verwerfen? Soll ich an Vorgänge des 19. Jahrhunderts erinnern und fragen, ob Männer der Wissenschaft in ihren rein wissenschaftlichen Forschungen deßhalb ganz unglaubwürdig geworden sind, weil sie sich über die Natur von ihnen unbegreiflichen Vorgängen haben täuschen lassen? Und wenn wir dann aus unverwerflichen Aktenstücken, die mit jenen Quellen in keinem Zusammenhange stehen, ersehen (s. oben S. 13), daß die Nachrichten dieser Biographen sich in Einzelfällen, die an sich von vorneherein gar nicht wahrscheinlich klingen, doch bewahrheiten, haben wir ein Recht, sie allzu skeptisch auf an sich mögliche Vorgänge hin zu behandeln und geringschätzig zu beurtheilen? Ich möchte das bezweifeln. Damit soll freilich nicht behauptet werden, daß die Kritik ihnen gegenüber nicht auch in solchen Fragen ihres Amtes zu warten habe. Wer es selbst erlebt hat, wie plötzlich sich in aufgeregten Zeiten Legenden und Fabeln bilden, wer die Tendenz religiös angeregter Kreise kennt, die Gestalten ihrer Führer in's Maßlose zu erheben und deren Fähigkeiten und Thaten zu vergrößern, wird auch den Berichten über an sich mögliche Thaten der Heroen solcher Kreise gegenüber sich kühl abwägend verhalten. Nicht minder wird er sich hüten, alles das zu glauben, was jene Berichte über die Gegner dieser Heroen aussagen. Hier ist gerade die größte Vorsicht nöthig, und da überall bei den Menschen der heftigste Streit über Dinge entbrennt, die man nicht sicher wissen kann, werden auch hier die lebhaftesten Controversen über Einzelheiten geführt werden, bei denen ein Non liquet das allein wissenschaftliche Resultat der Untersuchung sein sollte.

Dazu kommt noch ein Anderes. Irre ich mich nicht, so gehen bei der Beurtheilung der Einzelheiten des Lebens von Savonarola die Historiker vielfach zu leicht von der Totalanschauung, die sie sich über den Helden und seine Gegner gebildet haben, aus und beurtheilen ihn deshalb bald zu günstig, bald zu ungünstig. Diese Totalanschauung wird auf die Quellen-

[1]) **F. G. Ricordi politici e civili CCXI. u. N. M. Discorsi I. cap. 16.**

kritik übertragen und die Einen behaupten, ihre Nachrichten seien die allein zuverlässigen, die Andern die entgegengesetzten. Der Streit über die Glaubwürdigkeit diplomatischer Aktenstücke den Biographien und zusammenhängenden Darstellungen gegenüber mischt sich dann noch hinein, nnd der Eine wirft dem Andern vor, er bekümmere sich nicht um das, was bezeugt sei, oder verdrehe es mit Hülfe anderer Quellen. Und da will ich nicht verschweigen, daß es mir erscheint, als sei an einzelnen Punkten auch V. dem Geschicke der Voreingenommenheit für seinen Helden verfallen, als verhalte er sich seinen Biographen Savonarola's gegenüber zu conservativ. Es mag das an einem Beispiele gezeigt werden, das eben auch beweist, wie unsicher hier viele Dinge liegen und wie zurückhaltend man in seinem Urtheile sein muß.[1])

Savonarola war den vornehmen Geschlechtern und ihren Anhängern, den sog. Arrabbiati, wegen Einrichtung des Großen Rathes u. s. w., wodurch sie ihres Einflußes verlustig gingen, von Anfang an furchtbar verhaßt. Da der Gonfaloniere der ersten Monate von 1495 F. Corbizzi ganz in deren Hand war, suchten jene mit seiner Hülfe Savonarola durch eifersüchtige Theologen zu Fall zu bringen. Soweit sind die zwei Berichte, welche uns über den Streitfall vorliegen, einig. Von da gehen sie in Einzelheiten stark auseinander[2]).

Die Biographen Savonarola's erzählen, die Signoria habe eine Art Concil von Theologen in den Palazzo berufen, Lehrer der Theologie, Äbte, Prioren, Canonici von San Lorenzo und dem Dom und den Savonarola gegenüber ganz charakterlosen Marsilio Ficino. Von dieser Schaar von Gegnern sei nun Savonarola, der ohne etwas zu ahnen allein von seinem Getreuen, Domenico da Pescia, begleitet gekommen sei, angefallen worden. Am lebhaftesten hätte ihm ein Dominikaner von Santa Maria Novella, der sog. Garofanino, wegen Einmischung in die Staatsangelegenheiten, die dem Mönch verboten sei, zugesetzt. Savonarola habe hierauf ruhig erwiedert, er bedauere bei dieser Verhandlung am meisten, daß ihn ein Mitglied seines Ordens so angreife; ob dieser denn den Kardinal Latino, den hl. Petrus Martyr, die hl. Katharina von Siena, den hl. Antonius u. s. w. vergessen habe. Wenn sich ein Mönch um höherer Zwecke willen in Staatsangelegenheiten mische, so verstoße das nicht gegen die hl. Schrift; eher müsse er sich wundern, im Palazzo solche theologische Fragen erörtert zu sehen. Auf die Aufforderung, klar heraus zu sagen, ob seine Worte wirklich von Gott eingegeben seien oder nicht, habe Savonarola erwidert, was er gesagt habe, habe er öffentlich gesagt und dem nichts hinzuzufügen.

---

[1]) Man hat dieses Beispiel gegen V. schon ausgenutzt z. B. Pellegrini Archivio delle R. Società Romana. 11, 709.

[2]) Die Biographen bei V. I, 346 u. f. und der Bericht Parentis, des Chronisten, bei Gherardi, Nuovi documenti S. 113.

Dagegen erzählt der Chronist Parenti: die Granden hätten den gelehrten Theologen Domenico da Ponzo, der nach Florenz gekommen sei, gegen Savonarola aufgehetzt. Dieser habe gegen die Prophezeiungen Savonarola's gepredigt und ausgeführt, es gäbe keine Propheten u. s. w. Ihn und den Fra Tommaso da Rieti, den Rektor von Santa Maria Novella, — es ist der oben genannte Garofanino — habe nun die Signoria nach dem Palazzo beschieden und Savonarola gefragt, woher er habe, daß Gott ihm befehle, so zu predigen, wie er gethan. Nachdem er den beiden Gegnern geantwortet und versichert habe, daß er wohl wisse, was er sage und daß der Erfolg ihm Recht geben werde, sei er achselzuckend weggegangen. Zwei Tage darauf habe Savonarola dann am Sebastianstage über die Sache gepredigt und erzählt, welche Opposition man ihm stets gemacht, wie die Wahrheit aber immer im Rechte geblieben sei — (**restata sempre era in piè**). So auch jetzt, da man ihm vorgehalten habe, die Mönche hätten sich nicht in Staatsangelegenheiten zu mischen, zeigte er, wie die Kardinäle Latino, delli Acciauoli, der hl. Petrus Martyr, der Erzbischof Antonino dasselbe gethan hätten.

Welcher der beiden Berichte ist der glaubwürdigere? War eine große Schaar Theologen in den Palazzo citirt, oder nur die beiden bei Parenti genannten? Hat dort schon Savonarola seine Berufung auf den Kardinal Latino u. s. w. angebracht? Möglich ist es, daß die Biographen Savonarola's die Angelegenheit etwas aufgebauscht haben. Aber den so bestimmten Angaben der Biographen gegenüber, kann man doch auch als möglich ansehen, daß Parenti sich bei seinem Berichte nur kurz gefaßt habe. Jedenfalls hätte meines Erachtens V. auf den Bericht Parenti's aufmerksam machen und sich über ihn aussprechen sollen.

Differenzen wie diese, und noch viel stärkere, liegen in verschiedenen einander kontrollirenden Berichten vor. Soll ich z. B. an die berühmte Kontroverse erinnern, ob Savonarola dem sterbenden Lorenzo de' Medici die Absolution nicht ertheilt habe, weil dieser sich geweigert, Florenz die Freiheit wieder zu geben? Ein Brief Polizian's über die merkwürdige Scene, der nichts hievon erwähnt, steht den Angaben der Biographen entgegen, welche sich ausdrücklich auf die Aussagen von zwei nahen Freunden Savonarola's berufen. Wem das **argumentum a silentio** sehr beweiskräftig zu sein scheint, der mag sich m. E. an dem oben (S. 183) erwähnten Schweigen von J. F. Pico eine Lehre nehmen.

Nach allen diesen Beispielen mag man die Schwierigkeit beurtheilen überall zu gesicherten Resultaten zu kommen. Die Möglichkeit verschiedener Urtheile im einzelnen wird so lange bestehen, bis neue Urkunden gefunden sein werden.

In den meisten dieser Einzelfragen bin ich vorläufig geneigt, mich auf die Seite Villari's zu stellen. Ich bedauere, das nicht zu können, wo es sich um das Urtheil handelt, das er über die Stellung, die Savonarola in der Entwickelung des geistigen Lebens des Zeitalters der Renaissance ein-

nimmt, handelt. Weit entfernt davon, in Savonarola einen Vorkämpfer der lutherischen Reformation zu finden, wie das von theologischen Schriftstellern geschehen ist, möchte ich doch mit Ranke darauf bestehen, daß in der Auslegung des 31. Psalms, die unmittelbar vor seinem Tode im Gefängniß verfaßt ist, „die Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben in voller Deutlichkeit hervortritt". Und doch ist auch hier ein großer Unterschied zwischen Luther und Savonarola. Als dieser zu der Lehre vor seinem Tode durchdrang, da hatte er die Erfahrung gemacht, daß alle äußeren Stützen, auf die sich sein Herz verlassen hatte, zusammengebrochen waren. Wollte er nicht in Verzweiflung übergehen, was ja nahe lag und auch sich in ihm regte (s. Ranke S. 326), was blieb ihm dann übrig, als sich auf diese Lehre als auf das unzerstörbare Eigenthum jedes gläubigen Herzens zurückzuziehen? Was aber so bei Savonarola als das Resultat eines merkwürdigen, äußerlich verunglückten Lebens schließlich hervorbrach, das war bei Luther die Frucht einer viel intensiveren religiösen jugendlichen Geistesarbeit, die nur aus inneren Erfahrungen hervorwuchs, weshalb er auch mit ihr in all ihren Konsequenzen vollkommen Ernst machte. Wer will darüber entscheiden, ob Savonarola, wenn ihm Zeit gelassen gewesen wäre, diese Konsequenzen aus seinem letzten Credo zu ziehen, dieses wirklich gethan hätte?

Ich glaube es nicht. Und das hängt mit meiner Gesammtauffassung Savonarola's zusammen. Savonarola war kein schöpferischer Geist auf religiösem Gebiete, wozu ihn V., der ihn mit Ch. Columbus parallelisirt, machen möchte, vielmehr war er ein vorzugsweise mittelalterlich bestimmter, persönlich gläubiger Theologe. Selbstverständlich war der Mann, der die mediceische Bibliothek für sein Kloster erwerben ließ, nicht der abgesagte Feind des Humanismus, wozu ihn manche seiner Thaten und viele Ausdrücke seiner Predigten zu machen scheinen und in den Augen mancher gemacht haben. Sein Geist war dazu zu reich, um ganz einseitig zu sein und seine Zeit war an ihm nicht vorübergegangen, ohne ihn stark beeinflußt zu haben.

Aber der bewegende Nerv seines Wesens wurzelte ganz in der mittelalterlichen Theologie, in der mittelalterlichen Weltanschauung. Man müßte auch an jedem sittlichen Inhalt dieser Weltanschauung verzweifeln, wenn dieselbe vor ihrer Umgestaltung — mag man hiebei an die Reformation oder an die Gegenreformation denken — nicht mehr die Kraft in sich gehabt hätte, jener neuheidnischen, im tiefsten Grunde unsittlichen Lebensauffassung, wie sie die Renaissance in Italien zu der in den höheren Kreisen fast allgemein herrschenden gemacht hatte, noch einmal eine Persönlichkeit entgegen zu werfen, die alle die sittlichen Fähigkeiten, Einseitigkeiten und Beschränktheiten der mittelalterlichen Frömmigkeit und Kirchlichkeit wie in einem Brennpunkte in sich vereinigte, kurz gesagt, wenn nicht neben einem Papste und gegen einen Papst wie Alexander VI. nicht der Mönch Girolamo Savonarola auferstanden

wäre und für das noch in der Kirche vorhandene sittliche Leben sein mächtiges Zeugnis abgelegt hätte. Sein Unterliegen ist eben der schlagendste Beweis dafür, daß auf diesem Boden und mit dessen Kräften der Christenheit kein Heil mehr erblühen konnte. O. Hartwig.

Das Leben des Muhammed. Dargestellt von **Ludolf Krehl.** Leipzig, O. Schulze. 1884.[1])

Einer der Veteranen der deutschen morgenländischen Gesellschaft gibt in diesem Buche der gelehrten Welt und dem größeren gebildeten Publikum eine neue Lebensbeschreibung des merkwürdigen Mannes, dessen wahrer Charakter seit Alters ein Lieblingsproblem der historischen Forschung und der Psychologie gewesen ist. Wesentlich auf gelehrtem Unterbau aufgeführt, ist das Werk (welchem sich ein zweiter, die Lehre des arabischen Religionsstifters behandelnder Theil anschließen soll) in der Art schriftstellerisch gehalten, daß es, wie vor Jahren in kürzerer Forschung schon einmal Nöldeke versuchte, auch einen weiteren Leserkreis in's Auge faßt, als nur die eigentlichen Fachgenossen des Vf. Der reiche Stoff ist in 16 Kapitel gegliedert; gelehrte Anmerkungen sind nur verhältnismäßig sparsam mitgetheilt worden. Die Absicht des Vf. war es, durchaus unparteiisch zu Werke zu gehen und zu einer möglichst objektiven Auffassung Muhammed's und seiner Schöpfungen zu gelangen. Im wesentlichen ist das auch gelungen. Mit Hülfe der zuverlässigsten Quellen überall zu der ursprünglichen, noch weniger tendenziös gefärbten, noch weniger durch Sagen aller Art überhäuften Überlieferung vordringend, kommt K. dahin, ein im ganzen keineswegs ungünstiges Bild Muhammed's — immerhin im Sinne seiner Zeit und seines Volkes die Sache angesehen — zu gewinnen. Das Hauptgewicht fällt bei dieser Arbeit auf die psychologische Seite. Während einerseits die geistigen Strömungen in Arabien eingehend erörtert werden, welche das siegreiche Auftreten des Islams verständlich machen, wird andrerseits mit großer Anschaulichkeit der Seelenzustand dieses Mannes geschildert, der endlich mit voller Überzeugung als der Prophet der Gottheit mit dem festen

---

[1]) Wir notiren einige andere religionswissenschaftliche Werke desselben Verlages: Die altchinesische Reichsreligion vom Standpunkte der vergleichenden Religionsgeschichte. Von Julius Happel. 1882. — Der Buddhismus und seine Geschichte in Indien. Von Heinrich Kern. Übersetzung von Hermann Jacobi. Zwei Bände. 1882—1884. — Die Religion der Sikhs. Nach den Quellen dargestellt von Ernst Trumpp. 1881.

Glauben an die Wahrheit seiner Sendung aufzutreten wagte. Aber auch das wird nicht übersehen, daß auch für Muhammed die Zeit gekommen ist, wo allmählich die — sagen wir — Methode sich ausgebildet hat, die Offenbarungen der Gottheit zu erlangen; wo ferner grausame und derbsinnliche Wallungen daneben auch in den Vordergrund treten; endlich die Zeit, in welcher der Prophet auch Politiker und Eroberer wird. Nach dieser Seite vermissen wir ungern ein Bild der politischen Gesammtlage Arabiens vor Muhammed's Auftreten, wie auch schließlich ein zusammenfassendes Gesammtbild des Propheten. Frisch und anschaulich geschrieben, wird trotzdem das Buch viele Leser finden; es bietet in wohlgewählter Form reiche Belehrung über die bis auf diese Tage bedeutungsvollste Epoche der Geschichte des Orients. G. H.

Bericht über die achte Plenarsitzung der badischen historischen Kommission. (Auszug.)

Hofrath Erdmannsdörfer theilte mit, daß die Arbeiten für die Herausgabe des 2. Bandes der von ihm bearbeiteten Politischen Korrespondenz Karl Friedrich's von Baden soweit zum Abschlusse gebracht seien, daß kürzlich der Druck dieses Bandes beginnen konnte, der somit sicher im Laufe des Jahres 1890 dem Buchhandel übergeben werden wird. — Von den Regesten der Pfalzgrafen am Rhein, welche unter Winkelmann's Oberleitung Universitätsbibliothekar Dr. Wille in Heidelberg bearbeitet, ist die vierte Lieferung im Drucke nahezu vollendet. — Die Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz, unter v. Weech's Leitung durch Dr. Ladewig bearbeitet, von welchen im August d. J. die dritte Lieferung erschien, während die vierte im Drucke beinahe vollendet ist, sollen mit der fünften Lieferung (bis 1293) und dem Register über Lieferung 1—5 ihren 1. Band zum Abschlusse bringen. Vom 2. Bande an geht auf v. Weech's Wunsch die Oberleitung dieses Unternehmens an Archivrath Dr. Schulte über. — Von der durch Professor Dr. Gothein bearbeiteten Wirthschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Gaue, über welche Geh. Rath Knies referirte, liegt das Manuskript eines Bandes, welcher die Handels- und Gewerbegeschichte enthält, mit Ausnahme eines Abschnittes, dessen Bearbeitung in der nächsten Zeit vollendet sein wird, druckfertig vor. Dieser Band wird demnach im Laufe des Jahres 1890 ausgegeben werden können, während Professor Gothein mit der Ausarbeitung des anderen, die Agrargeschichte behandelnden Bandes unausgesetzt beschäftigt ist. Zwei aus den Vorstudien zu seinem Werke hervorgegangene Aufsätze: „Entstehung und Entwickelung der Murgschifferschaft" und „Aus Pforzheims Vergangenheit" sind, mit Genehmigung der Kommission, in deren Auftrag Gothein sein Werk bearbeitet, der erste im 4. Bande der Neuen Folge der „Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins", der andere im 9. Bande der „Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller" während des Jahres 1889 veröffentlicht worden. — Die Erwartung, daß Dr. Heyck in

Freiburg die Geschichte der Herzoge von Zähringen zum Abschlusse bringen werde, hat sich leider nicht erfüllt. Dagegen ist der Druck der Heidelberger Universitäts-Statuten, welche Direktor August Thorbecke in Heidelberg übernommen hat, bis zum 6. Bogen vorgeschritten, so daß die baldige Vollendung dieses Werkes in sicherer Aussicht steht. — Von der durch Archivrath Schulte übernommenen Bearbeitung der Geschichte der Feldzüge des Markgrafen Ludwig Wilhelm am Oberrhein 1693—1697 auf Grund der Tagebücher und Kriegsakten des berühmten Feldherrn wurden der Kommission die ersten Druckbogen und eine Anzahl in Lichtdruck hergestellter Tafeln vorgelegt. — Die Bearbeitung des Topographischen Wörterbuches des Großherzogthums Baden durch Dr. Krieger ist soweit vorgeschritten, daß der Kommission das druckfertige Manuskript für den Buchstaben A unterbreitet werden konnte. — Auch die Vorarbeiten zur Herausgabe der Physiokratischen Korrespondenz Karl Friedrich's von Baden sind durch Geh. Rath Knies so gefördert worden, daß dem Erscheinen dieses Werkes während des nächsten Jahres mit Bestimmtheit entgegengesehen werden darf. — Für die Regesten der Markgrafen von Baden wurde von dem Hülfsarbeiter Dr. Fester sehr reiches Material gewonnen. — Von der Neuen Folge der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins ist unter Schulte's Redaktion der 4. Band mit Nr. 10 und 11 der Mittheilungen der badischen historischen Kommission erschienen; das 1. Heft des 5. Bandes befindet sich im Drucke. — Der Durchforschung, Ordnung und Verzeichnung der Archive und Registraturen der Gemeinden, Pfarreien, Körperschaften und Privaten des Großherzogthums widmeten sich auch im Jahre 1888 in den vier durch Baumann, Roder, v. Weech und Winkelmann vertretenen Bezirken mit großem Eifer und Erfolg 60 Pfleger. Im ganzen liegen jetzt Berichte und Verzeichnisse über die Archive und Registraturen von 1051 Gemeinden, 415 katholischen, 192 evangelischen Pfarreien, 3 katholischen Kapiteln, 22 Grundherrschaften, 5 Standesherrschaften, 4 weiblichen Lehr- und Erziehungsanstalten, 3 Gymnasien, 1 Alterthumsverein und 64 Privaten vor. In den Mittheilungen der badischen historischen Kommission sind bis jetzt Verzeichnisse über die Archivalien von 337 Gemeinden, 134 katholischen, 77 evangelischen Pfarreien, 1 katholischen Kapitel, 4 Grundherrschaften, 27 Privaten, 1 Lehr- und Erziehungsanstalt, 1 Alterthumsverein und 1 Gymnasium veröffentlicht. — In Erledigung des in der vorjährigen Plenarsitzung gefaßten Beschlusses, der Bearbeitung einer Geschichte der Abtei Reichenau näher zu treten, wurde beschlossen, zunächst als Vorarbeit mehrere Hefte Quellen zur Geschichte dieser Abtei herauszugeben. — Ein anderer Antrag, künftig alle Jahre ein etwa vier Bogen starkes Neujahrsblatt (wie sie seit langer Zeit, von großem Beifall begleitet, in der Schweiz zu erscheinen pflegen) herauszugeben, das in allgemein verständlicher Form, doch unter Festhaltung der strengwissenschaftlichen Grundlage, je ein Thema aus der Geschichte des badischen Landes und seines Fürstenhauses behandeln soll, fand ebenfalls die Zustimmung der Kommission.

Nachtrag.

Zu Band 63, 544. Wegen der Schreibung Barsenius vgl. Z. D. M. G. 34, 735. H. G.

Julius Weizsäcker.

Von

Heinrich v. Sybel.[1])

Unsere diesjährige Zusammenkunft beginnt unter dem schmerzlichen Eindruck eines schweren Verlustes, welchen die historische Kommission vor wenigen Wochen erlitten hat. Unser trefflicher Freund und Genosse Weizsäcker ist in Kissingen, wo er im vorigen Jahre die Heilung von einem langjährigen Übel gefunden, durch ein plötzlich entstandenes, rasch entwickeltes neues Leiden am 3. September dahin gerafft worden. Wir haben unsern verehrten Kollegen Kluckhohn und Hegel zu danken, jenem, daß er dem Verewigten in dessen Schmerzenstagen tröstend zur Seite gestanden, diesem, daß er ihm im Namen der Kommission die letzte Ehre erwiesen und Lorber und Palmen auf den Sarg gelegt hat.

Julius Weizsäcker, geboren am 28. Februar 1828, Sohn des lutherischen Pfarrers zu Öhringen im Hohenloheschen, studirte, dem väterlichen Berufe folgend, im Tübinger Stifte Theologie, wo Chr. Baur's überwiegender Einfluß seinem Geiste die allgemeine Richtung auf historische Anschauung gab, so daß er nach wohlbestandenem theologischen Examen sich definitiv für das

[1]) Gesprochen bei Eröffnung der 30. Plenarversammlung der historischen Kommission bei der kgl. baier. Akademie der Wissenschaften am 1. Oktober 1889.

geschichtliche Studium entschied, und in Berlin zu Ranke's eifrigsten und begabtesten Schülern zählte. Nach einem kurzen, fränkischen Forschungen gewidmeten Aufenthalte in Paris, übernahm er zuerst eine Repetentenstelle an der Klosterschule zu Blaubeuren, erlangte 1855 aber eine gleiche Anstellung am Tübinger Stifte, mit dem Rechte Vorlesungen zu halten, was ihn dann vier Jahre später zur förmlichen Habilitation als Privatdozent der Geschichte führte. Als Dozent behandelte er in dieser Zeit eine lange Reihe mannigfaltiger Gegenstände mit großem Fleiß und anregender Lebhaftigkeit. Seine literarischen Studien richteten sich, an die theologischen Lehrjahre anknüpfend, auf das Gebiet der fränkischen Kirchengeschichte: im Jahre 1858 veröffentlichte er in Niedner's Zeitschrift eine größere Abhandlung über Pseudo-Isidor und Hinkmar; 1859 folgte eine mustergültige Erörterung des Dogmas von der göttlichen Vorherbestimmung im neunten Jahrhundert, sowie eine Untersuchung über den Kampf gegen den Chorepiskopat im fränkischen Reiche. Schon diese ersten Arbeiten, auf die er noch einmal 1860 in einer resumirenden und verbessernden Abhandlung über die pseudo-isidorische Frage zurückkam, zeigen die Richtung und die eigenthümlichen Vorzüge des heranreifenden Gelehrten: einen nie versagenden Scharfblick der Beobachtung, eine erschöpfende Gründlichkeit der Forschung, eine fast peinliche Genauigkeit in der Feststellung der Ergebnisse. So ist er geblieben bis zu dem letzten Tage seines Wirkens, gewissenhaft und zuverlässig, selbstlos jede Kraft an jede übernommene Aufgabe setzend, Erholung lediglich in dem Wechsel der Arbeit suchend, und zu allen Zeiten nur einer einzigen Pflicht zu wenig eingedenk, der Pflicht der Selbsterhaltung.

Sehr bald nach seiner Habilitation in Tübingen gelangte an ihn der Antrag, der für seinen ganzen weitern Lebensgang entscheidend werden sollte. König Max hatte 1857 die Herausgabe der deutschen Reichstagsakten genehmigt und dieselbe 1858 bei der Gründung unserer Kommission unter deren Unternehmungen eingereiht. Gleich nachher folgte der mit der Spezialredaktion beauftragte Georg Voigt einer Berufung an die Universität Rostock, und 1860 wurde Weizsäcker aufgefordert, an

dessen Stelle zu treten. Er war freudig bereit, und griff sofort mit wahrem Feuereifer das gewaltige Thema an. In schnellem Fortschritt war er heimisch auf dem weiten Gebiete, dem fortan der größte Theil seiner Anstrengungen und Lebensinteressen zu gehören bestimmt war. In kurzer Frist entstand ein umfassender, Schritt auf Schritt nach allen Richtungen ausgearbeiteter Arbeitsplan. Kräftige und tüchtige Mitarbeiter wurden herangezogen und dann mit ausdauerndem Fleiß die große Sammlung begonnen. Es ist nicht nöthig, hier auf den Verlauf der Arbeit des näheren einzugehen: sie hat sich gleichsam unter den Augen der Kommission mit stets gleicher Energie und Ausdauer fortgesetzt, und Weizsäcker selbst hat in der Einleitung zum ersten Bande, die für sich allein als ein Meisterwerk gelehrter Redaktion bezeichnet werden kann, ausführliche Rechenschaft darüber gegeben. Der einzige Tadel, der sich vielleicht erheben ließe, würde sich auf das Zuviel des Sammelfleißes und der Gründlichkeit richten, die Ausbeutung von 74 sehr ungleichwerthigen Archiven, unendliche Mühsal bei der Sammlung wichtiges und unbedeutendes Details, Angabe der Varia lectio bis in die kleinsten Einzelnheiten, infolge dessen sieben Jahre bis zum Erscheinen des ersten, eine wenig kürzere Pause bis zur Ausgabe des zweiten Bandes! Es waren zwei Umstände, welche die Breite dieses Verfahrens veranlaßten, einmal die von Leopold Ranke sehr bestimmt ertheilte Instruktion, bei der Dürftigkeit des Materials im 15. Jahrhundert jeden irgend auffindbaren Zettel einzuheimsen und abzudrucken, sodann die nicht minder dringende Aufforderung der Germanisten, aus dieser Edition eine Fundgrube für die bis dahin vernachlässigte deutsche Grammatik jener Zeit durch vollständige Mittheilung der Wortformen aus allen Dialekten zu machen. Es zeigte sich bald, daß Ranke's Besorgnis unbegründet, und statt des Mangels eher Überfülle zu erwarten, daß aber der Wunsch der Philologen für unsere Arbeitsmittel überhaupt unerfüllbar war. Weizsäcker trennte sich zwar schwer von dem seiner innersten Natur entspringenden Streben, nichts, aber auch gar nichts für einen künftigen Forscher zurückzulassen, fügte sich jedoch allmählich der sachlichen Nothwendigkeit, begann wichtiges

und unwichtiges unnachsichtig zu scheiden, die Auswahl und Behandlung des Materials nach strenger Zweckbestimmung zu beschränken, und so einen rascheren Fortgang des Unternehmens zu ermöglichen. Er hat dann auch die Genugthuung erlebt, eine Reihe von neun stattlichen Quartanten, die Reichstagsakten von 1376 bis 1431 umfassend, zur Vollendung gebracht zu sehen. Es darf auch hier wiederholt werden, was 1883 in dem Jubiläumsberichte der Kommission gesagt ist, daß Weizsäcker's Arbeit nach einstimmigem Urtheil der Sachverständigen als ein Muster wissenschaftlicher Quellenedition anerkannt wird, und daß durch die hier gewonnenen Aufschlüsse die deutsche Reichsgeschichte der erwähnten Periode zum ersten Male eine feste Grundlage gewonnen hat.

Die Entwickelung des Unternehmens trug ihm als Nebengewinn den Stoff zu mehreren Monographien ein: über den Straßburger Fascikel von 1431, den rheinischen Bund von 1254, die Entwickelung der Idee einer allgemeinen Reichssteuer, den Pfalzgrafen als Richter über den König, die Urkunden über die Approbation König Ruprecht's. Durch alle diese Arbeiten geht der gemeinsame Zug seiner bestimmt ausgeprägten Individualität: durchgreifendes und erschöpfendes Erfassen des Materials, fest geschlossene Beweisführung in der Verarbeitung des Stoffes, und eine nicht selten pointirte Sicherheit im Aussprechen des Resultats. Ihn zu widerlegen, wird an keiner Stelle leicht, seine Untersuchung zu vervollständigen, nur bei der Entdeckung bisher unbekannter Quellen möglich sein.

Sein Ruf als Forscher und Herausgeber ging allmählich durch alle Kreise der deutschen Gelehrtenwelt, so daß er nach und nach an fünf Universitäten ehrenvolle Vokationen erhielt, nach Erlangen, Tübingen, Straßburg, Göttingen, Berlin. Als akademischer Lehrer gehörte er nicht zu den glänzenden und fortreißenden Virtuosen des Katheders, obwohl er in jüngeren Jahren frisch und lebhaft die Dinge anfaßte, und namentlich die Charaktere der hervorragenden Männer mit innerem Verständnis zu zeichnen verstand. Später überwucherte bis zu einem gewissen Grade bei ihm die Weise des Editors die Aufgabe des Redners;

nach seiner gründlichen Gesinnung wollte er nichts sagen, für dessen Richtigkeit er mit sichern Quellenbeweisen nicht einstehen konnte, und begann demnach den Umfang seiner Vorlesungen gewöhnlich auf einen sehr enge bemessenen Zeitabschnitt zu beschränken, woraus sich dann von selbst eine gewisse Vorliebe für kritische Erörterung des Details und der Verzicht auf Darlegung weiter greifender Kombinationen und allgemeiner Gesichtspunkte ergab. Wer aber zuverlässige Belehrung und methodische Schulung suchte, fand bei ihm vollauf seine Rechnung; so hat er unter den Zöglingen der von ihm geleiteten Seminare zahlreiche Talente entwickelt und begeisterte Anhänglichkeit bei den besten seiner Schüler gefunden. Mit der wissenschaftlichen Förderung, die er ihnen spendete, verband er die persönliche Herzenswärme, welche den Lernenden in bleibendem Freundschaftsbande mit dem verehrten Lehrer zusammenschloß.

Weizsäcker war von der Natur mit ungleich reicheren und vielseitigeren Anlagen ausgestattet, als sein Lebensgang zur Entfaltung gebracht hat. Als er in jungen Jahren hier in unsere Mitte trat, lag auf dem Grunde seines Wesens eine innere Heiterkeit, die ihn nicht bloß zu einem höchst erfreulichen Genossen im geselligen Verkehr machte, sondern ihm auch die muthige Frische verlieh, mit der er die schwierigsten Aufgaben kräftig angriff und jede Anstrengung auf sich zu nehmen bereit war. Er hatte einen lebhaften ästhetischen Sinn und selbst eine starke poetische Ader; eine Reihe lyrischer Gedichte von vollendeter Form, tiefem Gefühl und reichem Gedankengehalt hat er damals geschaffen. Auch für die historische Darstellung besaß er ein ausgesprochenes Talent; ein öffentlicher Vortrag, den er 1861 in Liebig's Auditorium über Macaulay hielt, war in jeder Beziehung vortrefflich, und brachte die Politik, die Beredsamkeit und die wissenschaftliche Stellung des Engländers zu voller Anschauung. Mit gleicher Fähigkeit warf er sich einige Jahre später, während seines Tübinger Aufenthalts, in stürmischen Volksversammlungen dem schwäbischen Sonderthum entgegen, und brachte den nationalen Gedanken schlagfertig und erfolgreich zur Geltung. Aber schon damals hatte er den Ernst des Lebens tief empfinden

müssen. Der frühe Tod seiner geistig bedeutenden und äußerst liebenswürdigen Frau, dessen schmerzlichen Eindruck er niemals verwunden hat, warf einen düstern Schatten über sein Seelenleben. Nur um so fester klammerte er sich dann an den Trost der Arbeit, der rastlosen, gewissenhaften Arbeit an; so widmete er jede Minute, die ihm die, besonders in Berlin gewaltig heranwachsende Masse der akademischen Geschäfte freiließ, seinem großen Editionswerke: man kann sagen, sein Dasein ging auf in unsern Reichstagsakten. Da war denn auch durch lange Jahrzehnte hindurch keine Rede mehr von darstellenden Werken, in denen er das angeborene Talent bethätigt, und seinen Namen nicht bloß den Gelehrten, sondern der Nation bekannt gemacht hätte; erst in der letzten Zeit faßte er den Gedanken, die Geschichte König Ruprecht's zu schreiben, ohne jedoch zur gestaltenden Ausführung zu gelangen. Bereits war er gebeugt durch die Überlast der Geschäfte und von nagender Kränklichkeit befallen; seitdem ging allmählich, nicht sein Streben und Mühen, wohl aber seine Kraft zur Neige. Seine Stimmung wurde ernster, die frohen Momente seltner, der gesellige Verkehr beschränkter. Was aber ungeändert und ungeschwächt blieb, war seine Gesinnung. Er war der sorgsamste Vater, der fleißigste Lehrer, der treueste Freund. Diese Treue hat er auch seinem Lebenswerke, den Reichstagsakten, bis zum letzten Athemzuge bewahrt. Noch in den Fieberphantasien der tödlichen Krankheit war er mit der bevorstehenden Kommissionssitzung und den dort zu stellenden Anträgen beschäftigt.

Wenn irgend wer, hat er es verdient, daß wir seiner frucht- und opferreichen Thätigkeit mit warmer Dankbarkeit ein ehrendes Angedenken bewahren. Möge es uns vergönnt sein, daß der Geist, in dem er gewirkt hat, auch ferner auf allen unsern Arbeiten ruhe!

Der Versuch eines Nationalkonzils in Speier den 11. November 1524.[1])

Von

J. Weizsäcker.

Die Veranlassung, einige Punkte aus der Reichstagsgeschichte des Jahres 1524 zu untersuchen, hat die Edition Balan's Monumenta reformationis Lutheranae gegeben. Es handelte sich dabei nicht um eine erschöpfende Behandlung des Gegenstandes, sondern nur um einige zufällige Bemerkungen, wie sie sich bei gelegentlicher Lektüre dieser interessanten Aktenstücke aufdrängen.

Man hat schon früher Gewicht gelegt auf den Frühjahrsbeschluß des Nürnberger Reichstags des genannten Jahres, im November zu Speier eine „gemeine Versammlung Teutscher Nation" zu halten. So Ranke in seiner Reformationsgeschichte. Er läßt jenen Beschluß ausgehen von einer protestantischen Mehrheit. Schon Baumgarten hat gezeigt, daß der Abschied das Werk der zu Rom stehenden Majorität war, und Arwed Richter hat sich dem angeschlossen. Die Bedeutung des Beschlusses wird dadurch nothwendig verändert.

Der Nürnberger Reichstag von 1524 wurde am 14. Januar eröffnet; der Kaiser war, neben seinem Bruder und Statthalter

---

[1]) Vorgelegt der Berliner Akademie der Wissenschaften (Sitzung der philosophisch-historischen Klasse vom 31. Januar 1889).

Ferdinand, vertreten durch einen besonderen Bevollmächtigten, Hannart Vicomte v. Lombeque, der Papst durch seinen Nuntius Campeggi. Der Besuch der Versammlung ist nicht sehr stark. Außer anderen Dingen, die doch minder wichtig waren, tritt die religiöse Frage in den Vordergrund.

Das Wormser Edikt auszuführen, war auf dem Nürnberger Reichstag von 1522 bis 1523 abgelehnt worden [1]). Jetzt auf der Versammlung von 1524 erkannte man an, daß eine Verpflichtung dazu vorhanden sei; aber „soweit als möglich" sind die berühmten Worte, die damals hinzugefügt wurden. Es ist kürzlich versucht worden, die fatale Bedeutung derselben abzutönen [2]); aber schon Clemens VII. erkannte sehr wohl [3]), daß mit diesem Beisatz der ganze Beschluß keinen Werth habe.

Die Forderung eines allgemeinen Konzils war schon zu Worms, aber vergeblich, angeregt worden. Doch auf dem Nürnberger Tag von 1522 bis 1523 drang sie durch; sie wurde dann auf unserer Versammlung wiederholt, und „ein gemeines freies universalconcilium der Christenheit" kam in den Abschied, zugleich aber, um zu bestimmen, wie es von jetzt ab bis zu diesem allgemeinen Konzil gehalten werden müsse, „ein gemeine Versammlung Teutscher Nation". Ein einfacher Reichstag ist dies nicht, es ist etwas Besonderes. Schon der Name der Zusammenkunft hat etwas Auffallendes. Es wird vermieden, sie ein Konzil zu nennen, ihre Bezeichnung ist auch nicht die eines Reichstags. Aber schon im Abschied kommen dafür zugleich Ausdrücke vor, die sie auf die Stufe eines einfachen Reichstags zu stellen suchen, und Ferdinand's Schlußedikt vom 18. April, zugleich Ausschreiben der neuen Zusammenkunft, gebraucht ebenfalls die abschwächende Bezeichnung „eins gemeinen Reichstags und Versammlung", die am 11. November in Speier statthaben soll. Der Unterschied ist deutlich und kann nur absichtlich sein. In

[1]) Redlich, der Reichstag von Nürnberg 1522—1523 (Leipzig 1887) S. 124. 148.

[2]) Richter, der Reichstag zu Nürnberg 1524 (Leipzig 1888) S. 103 Anm. 2.

[3]) Balan Nr. 154 S. 341.

der That sollen da Reichstagssachen vorkommen, wie der Türkenkrieg. Aber wir wissen schon, daß es sich auch um die religiöse Frage dabei handelte, und es wird bestimmt, daß die gelehrten Räthe der Fürsten die disputirlichen Punkte für die Versammlung vorbereiten sollen, auch die bekannten Gravamina der deutschen Nation für einen Beschluß herzurichten sind. Niemand konnte wissen, wann ein allgemeines Konzil zusammentreten würde, eine vorläufige Ordnung der kirchlichen Dinge mußte aber geschaffen werden, und die Ordnung der Lehre ist dabei eingeschlossen. Freilich alles nur provisorisch, denn dem allgemeinen Konzil durfte damit nicht vorgegriffen werden. Aber wenn es noch lange dauerte bis zu diesem letzteren, oder wenn dasselbe gar nicht zu Stande kam, dann konnten die Beschlüsse dieser gemeinen Versammlung deutscher Nation ihrerseits lang genug dauern, um so definitiv zu werden, wie jemals ein Definitivum gewesen ist. Und darum war diese Speierer Versammlung auf den 11. November in der That von höchster Wichtigkeit.

Wenn man die Frage entscheiden will, welchen Charakter diese mit so verschiedenen Namen belegte Zusammenkunft haben sollte, so kommt sehr viel darauf an, wie sie zusammengesetzt war. Der Abschied von 1524 hat nichts darüber. Aber Campeggi, wo er von der communis congregatio Germanicae nationis spricht, hat sich geäußert [1]). Dinge, die zur fides gehören, sagt er, lassen sich in tanto hominum numero et diversitate, wie sie dort sein wird, nicht debattiren. Also eine große Versammlung, wohl größer als der Reichstag, aus weltlichem und geistlichem Stande gemischt, wo Leute mitthun sacrarum literarum imperiti et decretorum nostrae religionis expertes. Während auf Konzilien die Laien sonst nur als Zeugen, Rathgeber, Kläger erscheinen dürfen, sind sie hier als Theilnehmer vorausgesetzt; das ist es, quod affectare videntur et petunt., die Zulassung von omnis ordinis homines; es befindet sich da eine plebs [2]) una

---

[1]) Balan Nr. 152 S. 333.

[2]) Wohl die Theologen und Juristen, die auch bei der Zusammensetzung des „wahrhaft freien allgemeinen christlichen Konzils“ vorkommen, wie es auf

cum principibus praelatis et comitibus [1]), und sie alle dürfen sententiam dicere, der technische Ausdruck für votiren. Und Campeggi hat große Sorge um den Ausgang: quid futurum sit quaeve decreta haberi inde possint, quisque sibi cogitet. Ein Reichstag ist das jedenfalls nicht. Und Hannart spricht es deutlich aus, was für eine Versammlung eigentlich gemeint war. Zwar nennt er sie, mit ausdrücklicher Berufung auf den Abschied, une journée impériale [2]), aber die wahre und ursprünglich beabsichtigte Bedeutung derselben kommt zu Tag mit der Bezeichnung ung concille nationnal de la dite province d'Allemaigne [3]) und wiederholt du concille nationnal [4]). Und unbekümmert um Campegi, der auf diese Idee nicht eingehen will, hält man daran fest [5]):

et par ainsi les dits estatz se sont resoluz, affin de pourveoir a ses nouvelles doctrines et heresies Lutherianes, que tous les princes compareront en personne à la dite journée de Spier et ameneront les plus doctz personnes qu'ilz pourront recouvrer, avec les adviz de toutes leurs universitez, pour en cesthuy affaire donner quelque ordre, en attendant que le concille generale se pourra faire et celebrer en Allemaigne.

Der Zusammensetzung der Gesellschaft, wie sie Campeggi schildert, kommt das baierische Gutachten ganz nahe [6]):

so den ain gemain concili vielleicht nit pald mocht gehalten werden und auch ander nationen nit in der irtung waren wie die Teutschen, war dieserzeit nichts pessers, dardurch dise

---

dem Schmalkaldener Konvent, Februar 1537, von Johann Friedrich gedacht wurde (Ranke 4, 69).

[1]) Bei Balan heißt es principibus; diese sind aber ja eben schon erwähnt.

[2]) Lanz, Korrespondenz Kaiser Karl's V. 1, 124. 126.

[3]) Ebenda S. 125.

[4]) Ebenda S. 127 Abs. 2; vgl. ebenda unten: par ung concille general ou national. Auch „que cependant se fera ung concil national d'Allemagne“ bei Ranke 2, 99 Anm.

[5]) Ebenda S. 127.

[6]) Mitgetheilt von Druffel in d. Münch. akad. Abhandl. 1885 S. 65 bzw. S. 659 Anm. 3.

irtung ausgereut und abgestelt mocht werden, dan das man sich vergleicht ain synodum Teutscher nation zu halten, darauf man von allen gegenten Teutscher nation frum gelert und verstendig leut schickt, von disen irtungen zu disputiren ratslagen und mit vleis zu handeln, das sie ausgereut und zu guten christlichen wegen pracht würden.

Es war aber nicht leicht, die Zusammensetzung einer Versammlung von so neuem Begriff genau und sicher zu definiren. Jedenfalls, das sieht man, wird sie keineswegs gedacht als zusammengesetzt aus bloß geistlichen Elementen[1]), sondern sie ist geistlich-weltlicher Natur, ja es macht eher den Eindruck, daß das einmal vorhandene Thema eines Reichstags zu Grunde gelegt war, der ja von selbst schon viel geistliches Element in sich trug und dem sich die anderen Bestandtheile anzuschließen hatten. Aber vom Reichstag selbst unterscheidet doch auch Campeggi die Versammlung bestimmt, die er, dem Reichsabschied entsprechend, als congregatio oder communis congregatio Germanicae nationis[2]) bezeichnet, und von der er den damaligen Nürnberger Reichstag als conventus sich abheben läßt. Zu einer genaueren Festsetzung der Elemente derselben ist es dann aber, soviel man sieht, weiter nicht gekommen, weil die ganze Sache Schwierigkeiten fand und weil darüber eine neue umständliche Berathung entstanden sein würde, die auch nur schwer zu einem einmüthigen Ergebnis geführt hätte.

Karl selbst hat offenbar die Sache richtig getroffen, indem er später in seinem dritten Verbote der Versammlung sie ein conciliabulum nennt; der Konzilscharakter ist trotz dem Hohne der Diminutivform dabei doch ausgesprochen. Den aktenmäßigen Beweis, daß ein wirkliches Nationalkonzil die Absicht war, bietet

---

[1]) Theilnahme der Weltlichen mit Sitz und Stimme war ähnlich für das allgemeine Konzil schon auf dem Nürnberger Reichstag von 1522/3 in Aussicht genommen; Friedensburg in Waitz-Aufsätzen S. 502; Redlich, der Reichstag von Nürnberg 1522/3 S. 119; Ranke 2, 40—43.

[2]) Ähnlich der Ausdruck Karl's V.: convocatione di tutta la natione Germanica, oder einfach la detta convocatione. Vgl. Balan S. 351.

aber das von Richter veröffentlichte Stück [1]). Vierzehn Tage nämlich vor dem Abschiede vom 18. April kam am 4. April vorläufig ein Ständebeschluß zuwege, den päpstlichen Legaten zu bitten um ein Konzil und zwar „ein gemein oder nacionalconcil“ je nachdem man das eine oder das andere am schnellsten und geschicktesten erhalten könne; auch Zeit und Ort dieser Versammlung sollten gleich mit dem Legaten vereinbart werden. Man macht dabei aber nicht einen principiellen Unterschied zwischen beiden Versammlungen, sondern nur den der praktischen Zweckmäßigkeit. Sie stehen im Vorschlag auf gleicher Linie: entweder das eine oder gleich das andere, entweder ein allgemeines oder gleich ein nationales Konzil. Der Gedanke fällt uns schwer, den Beschluß nicht einer Stimmung für die neue Lehre zuzuschreiben. Wir können es aber nicht, denn die Mehrheit der Versammlung war in der That altgläubig, und an eine Begünstigung Luther's nicht zu denken. Nicht Abneigung gegen die Unterwerfung unter die alte Kirche bringt hier den Gedanken eines Nationalkonzils hervor, sondern nur die Sorge um die Beruhigung Deutschlands; selbst auf dem partikularen Wege soll diese versucht werden, für den Fall, daß sich das allgemeine Konzil, das man doch formell dabei voranstellte, nicht erreichen lasse. Die neue Lehre aber glaubte man eventuell so am bequemsten zurückzuweisen und sicherer, als wenn man erst auf ein allgemeines Konzil warten sollte. Das vorhin genannte baierische Gutachten zeigt sogar, daß diese Stimme aus der Nürnberger Mehrheit das allgemeine oder aber das nationale Konzil nur als Mittel ansah, die neue Lehre geradezu „auszurotten“, und so kann die Idee der Berufung eines Nationalkonzils ganz wohl, wie man vermuthet hat, von Baiern selbst ausgegangen sein, ist jedenfalls von Baiern begünstigt worden [2]). Nicht anders berichtet auch Hannart an Karl, daß das Nationalkonzil dazu bestimmt ist, den neuen Lehren und lutherischen Ketzereien abzu-

---

[1]) Richter S. 103 aus den Frankfurter Reichstagsakten.

[2]) Richter S. 104 f.

helfen [1]). Dem Einfluß Campeggi's ist es dann wohl wesentlich [2]) zuzuschreiben, daß im Abschiede des Nürnberger Tags Abstand genommen wurde von der definitiven Entscheidung der Glaubenssachen durch ein eventuelles Nationalkonzil; das letztere blieb zwar in Aussicht, aber seine Entscheidung sollte nur noch eine provisorische sein, die Glaubenssachen nur regeln für die Zwischenzeit zwischen jetzt und einem allgemeinen Konzil, das ja noch länger auf sich warten lassen konnte. Und etwas wurde noch zu Stande gebracht: der deutliche Ausdruck „Nationalkonzil" ist im Abschied des 18. April aus dem Ständebeschluß vom 4. April nicht wiederholt, im Abschied ist nur die „gemeine Versammlung Teutscher Nation" als Rest davon stehen geblieben, und in das Mandat vom gleichen Tag hat Ferdinand das Wort „Reichs" hineingeschwärzt [4]). Auch in der Bestimmung des Gegenstandes und Zweckes der Speierer Versammlung tritt eine Änderung ein. In dem Beschluß vom 4. April war die religiöse und kirchliche Sache als der einzige Gegenstand derselben bezeichnet worden, sie ist eben als Konzil gedacht; jetzt kommt auch die türkische Angelegenheit hinein, im Abschied [5]) und im Mandat, und nun ist es von selbst das reine Konzil nicht mehr in dem Sinne, wie es ursprünglich gedacht war.

Der Kaiser wurde zuerst vom Papste unterrichtet über die Nürnberger Beschlüsse, noch ehe er aus Deutschland Nachricht und Reichstagsabschied erhalten hatte. Clemens war wohl der Auszug des Abschiedsentwurfes vom 12. April rasch durch Campeggi zugekommen, dessen lateinische Übersetzung sich in dessen Händen befand [6]). Der Papst will durchaus nichts wissen von

---

[1]) S. oben S. 202 pourveoir à —.

[2]) Etwaige andere Einflüsse außerdem s. die Vermuthung Richter's S. 107 oben.

[3]) Zunächst in dessen Entwurf vom 12. April; Richter S. 107 Anm.

[4]) „Künftige gemeine des Reichs Versammlung" und Ähnliches hat auch schon der Abschied neben „gemeine Versammlung Teutscher Nation".

[5]) Hier wohl auch noch der gemeine Frieden im Reich.

[6]) Balan Nr. 151; Redlich S. 109.

der Speierer Versammlung der geistlichen und weltlichen Stände, die über Religion und Lehre verhandeln soll und zwar ohne den Papst. Er beschwert sich[1] zugleich bei Karl über Ferdinand wegen dessen, was er in den österreichischen Ländern vor sich gehen läßt. Man darf es ergänzen durch das, was dann im weiteren von Deutschland überhaupt, insbesondere vom Reichstag, klagend erzählt wird. Und so werden in übertreibender Weise die Nürnberger Entscheidungen berichtet, die unter dessen Auspizien vor sich gegangen sind. Ganz besonders aber ist er gegen Hannart erbost, wie wir aus dessen Haltung zu dem Speierer Projekt begreifen. Diesem nämlich war es Ernst mit dem Speierer Tag, oder er hält ihn doch für unvermeidlich. Daher am 26. April sein Rath an den Kaiser[2], einen notabeln Doktor der Universität Löwen oder anders woher zu deputiren,

pour entretenir es disputes qui se feront a icelle journee sur la dite nouvelle doctrine et secte Lutherane,

auch die Versammlung in der Hand zu behalten durch Sendung einiger zuverlässiger Ambassadeurs und Bevollmächtigung Ferdinand's als seines lieutenant, doch hält er es für einen Gewinn wie Campeggi, daß für die Speierer Versammlung der Name Nationalkonzil vermieden worden sei[3]. Gleichwohl natürlich paßt er unter diesen Umständen dem Papste nicht. Karl soll ihn sofort abschaffen[4], ihn durch einen homo ben instrutto ersetzen, und zwar durch einen aus Spanien, an welchem Fürsten und Völker erkennen, daß der Kaiser, da doch der Abschied wenigstens formell in seinem Namen ausgegangen war, das Geschehene bereut und beklagt, der ihnen sagt, daß von irgend einer Versammlung in Glaubenssachen, die ja das Volk nichts angehen, nicht die Rede sein darf. Karl soll der neuen Versammlung entgegenwirken; denn, wenn er nicht aufpaßt, so kann

---

[1]) Balan S. 339 Nr. 154.

[2]) Lanz S. 127.

[3]) So Ranke 2, 99 Anm., wohl aus dem Wiener Archiv.

[4]) Geradezu Abschaffung muß gemeint sein, denn der neue ist ja dazu bestimmt, das bisherige zu desavouiren, wie man gleich im folgenden sieht.

ihm nicht bloß Deutschland verloren gehen, sondern auch andere Länder, die sehr leicht anzustecken sind.

War schon dieser Brief an Karl sehr deutlich inbetreff Ferdinand's, so schrieb Clemens doch noch heftiger an den letzteren selbst. Er nimmt zwar anfangs den Mund voll von langen, tönenden Worten über die Vortrefflichkeit des hohen Adressaten, und wie sehr er ihm vertraue. Aber es kommt gleich anders. Er ist nämlich zugleich lauter Verwunderung, und der Schmerz übermannt ihn, daß Ferdinand vermocht hat, dabei zu sein, als in Nürnberg das, was durch das Wormser Edikt erledigt schien, wieder in das Gebiet der Kontroverse gezogen wurde, um erst noch auf einem neuen Tag zu Speier [1]) entschieden zu werden; das sei ein wahrer Hohn für den apostolischen Stuhl und für den Kaiser und für dessen Vertreter Ferdinand selbst. Die paar vorausgehenden liebenswürdigen Phrasen täuschen uns so wenig, wie sie Ferdinanden damals getäuscht haben können; sie sind doch nur eine Art Arenga der Höflichkeit zu Liebe. Ähnlich ist auch jener erwähnte schwere Tadel, den der Papst bei Karl gegen den Bruder erhebt, mit Komplimenten für Ferdinand's Person eingeleitet [2]). Wie Clemens schreibt, wenn er wirklich zufrieden ist, sieht man in seinem Briefe an den Kurfürsten von Trier [3]); da ist es ihm Ernst mit seinem Lobe. Ferdinand hat die Vorwürfe der Kurie auch wirklich empfunden, und sich am 30. Juli ausführlich dagegen vertheidigt [4]).

Die von der Kurie an Karl gerichtete Botschaft wirkte sofort. Wahrscheinlich im Juni ließ er dem Papste melden, er wolle den Speierer Tag mit allen Kräften verhindern und sei sehr betrübt über dessen Ankündigung. Im Moment schreibe er nach Deutschland an Ferdinand, an das Reichsregiment, an Kurfürsten und Stände. Ja er schickt sogar Abschriften dieser Briefe nach Rom. Nur verschweigt er, daß er zugleich auch an seinen

[1]) In futura dieta, Balan Nr. 155 S. 347. Der Brief ist vom 11. Mai.
[2]) Balan S. 339.
[3]) Vom gleichen Tage, 11. Mai; Balan Nr. 156 S. 348.
[4]) Balan Nr. 162 S. 357.

in Rom so verhaßten Hannart schrieb. Aber die Aufhetzung durch Clemens hatte bei Karl noch eine ganz andere, scheinbar gefährliche Wirkung gehabt. Wenn ihn der Papst vor dem Nationalkonzil warnte, so weiß Karl eben dieses Nationalkonzil nicht besser zu eliminiren, als durch ein Universalkonzil, das man gleich auf nächsten Sommer ausschreibe et più presto che si potesse fare[1]). Und weil die Deutschen verlangen, daß es in Deutschland gehalten werde, so könne der Papst ja Trient dafür bestimmen, das die Deutschen zu Deutschland rechnen, obschon es, so schreibt der deutsche Kaiser, in Italien liege. Mußten diese Worte einen ängstlichen Eindruck auf Clemens machen, so lassen ihn die folgenden Sätze wieder aufathmen. Denn Karl fährt fort, man könne dieses allgemeine Konzil dann noch vor dem Zusammentritt auch an einen zweckmäßigeren Ort verlegen, nach Rom oder in eine andere italienische Stadt, und dann lasse es sich auch immer noch verschieben à nostra requisitione. Dieses todtgeborne Projekt eines allgemeinen Konzils kann nur erheiternd wirken[2]). Freilich, daß sich schließlich um dasselbe noch herumkommen lasse, ist auch die Meinung Campeggi's[3]).

In der That aber schrieb Karl zugleich die ganze Reihe von Briefen nach Deutschland, von denen er dem Papste gesprochen hat, und wir haben sie noch[4]) unter dem unvollständigen Datum des Juni 1524, wo also die Tagesangabe fehlt. Bloß den Brief an Ferdinand besitzen wir nicht mehr, aber er ist ziemlich rekapitulirt in dem an Hannart. So eifrig Karl nun auch sich bei Klemens gezeigt, von dem er die erste Mittheilung über den Verlauf der Dinge am Reichstag erhalten und dem er dafür dankbar war, so schreitet er doch nicht zur gewünschten Absetzung Hannart's, drückt diesem aber seine Befremdung darüber aus, daß er ihm nicht geschrieben. Natürlich, denn er hatte ja eben

---

[1]) Denn seine erwähnten Briefe nach Deutschland würden vielleicht nicht befolgt und er selbst könne nicht so rasch dahin kommen.

[2]) Balan Nr. 158 S. 351.

[3]) Balan S. 369.

[4]) Notizenblatt, Beil. z. Archiv f. österr. Gesch.-Qu. (1852) 2, 97 ff., wo Chmel sie edirt hat.

die wichtigsten Nachrichten nicht durch ihn, sondern von der Kurie erhalten. Auch in den Briefen an die übrigen Adressaten ist er befremdet, und zwar über die in Deutschland bestehenden Absichten, und verbietet, dem Wunsche des Papstes entgegenkommend, auf's strengste die Speierer Versammlung, das concil insunderheit, das Nationalkonzil also; mit schweren Strafen bedroht werden wenigstens die Städte, die Fürsten noch nicht, jenen scheint ihre Haltung zu Nürnberg [1]) besonders verübelt zu sein. Er stellt es aber seinem Bruder Ferdinand anheim, ob er diese Verbotsbriefe an ihre Adressen ausgeben will, er soll nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit handeln. Behalte er sie zurück, so daß also das Nationalkonzil nicht verboten wird, so soll er den Grund davon dem Papst und dessen Nuntius darlegen, und sich auch weiterhin in der Sache mit Campeggi in's Benehmen setzen. Man sieht, er läßt auch Ferdinand auf die Klagen des Papstes nicht fallen, sondern erweist ihm noch großes Vertrauen in der Sache, würde freilich auch keinen Ersatz für ihn gehabt haben. Ferdinand mußte zudem wissen, ob die Verbotsbriefe zur Lage der Dinge passen, ob sie das Nationalkonzil verhindern oder sonst nützlich wirken konnten [2]). Der Schilderung des Papstes allein will eben Karl dabei sichtlich nicht so weit vertrauen, daß er darauf, ausschließlich, seine Maßregeln baute. Es wird aber der Brief Karl's an Ferdinand ziemlich ebenso unzufrieden und unfreundlich gewesen sein, wie der an Hannart, der Adressat wird ihn vernichtet haben, und deshalb ist gerade er allein nicht mehr vorhanden. Man sieht andrerseits wohl, wie sehr der Kaiser durch Bericht und Warnung des Papstes für diesen gewonnen war; denn er sagt den Seinen, und sicher auch Ferdinanden, nichts darüber, woher er seine Nachrichten hat, obwohl wir es heute wissen. Er sagt aber in seinem zuletzt

[1]) Darüber Richter an verschiedenen Stellen.

[2]) Notizenblatt a. a. O. S. 97. Er habe gehört, wie bei Etlichen im Reich vorgehabt werde, ein Universalkonzil oder Partikularkonzil oder andere dergleichen Versammlung, ohne Erlaubnis und Befehl von päpstlicher und kaiserlicher Seite, auszuschreiben. Die Speierer Zusammenkunft ist mit dem Namen eines „concilii oder Versammlung“ bedacht.

geschilderten, ziemlich gleichzeitigen Brief an den Papst [1]) auch nichts davon, daß er die Ausführung des Verbots nicht ohne weiters angeordnet, sondern in das Gutdünken Ferdinand's gestellt hat! Clemens hat das dann durch Campeggi erst erfahren [2]). Der Letztere hofft, Ferdinand bestimmen zu können, daß er das Verbot wirklich publizirt. Er sieht freilich voraus, daß es dann bei den Lutheranern ein großes Geschrei geben werde bis an die Sterne hinauf. Trotz der Hoffnung Campeggi's folgte Ferdinand seinem Rathe nicht, vielmehr hat er sich den Gebrauch von seiner Vollmacht gestattet, daß er den Speierer Tag nicht verbot. Und doch wußte er, wie unangenehm dieselbe seinem Bruder sein werde. Denn noch ehe er von diesem den eventuellen Verbotsbrief erhielt, schrieb er an ihn am 13. Juni, u. a. gerade deshalb. Da räth er Karln, zwei oder drei große Herren aus Deutschland nach Speier zu beauftragen, als die geeigneten Organe, um der Versammlung zu verstehen zu geben [3]), daß sie über die lutherische Sache nicht zu verhandeln habe, also über den Hauptheil ihres Programmes nicht. Zugleich aber gesteht er Karln, zu Speier solle auch der Anfang mit Verhandlungen über das negotium electionis gemacht werden, das ihm für seine Person am Herzen lag [4]). Dies für sich, die Türkenhülfe für's Reich, diese Dinge lägen ihm am Herzen, die Elimination des eigentlichen und ursprünglichen Versammlungszwecks beanstandet er nicht, nur der Versammlung von sich aus diese Grenzen zu ziehen. Karl soll das Odium auf sich nehmen, alle die an dieselbe geknüpften Erwartungen zu täuschen.

Nachdem aber Karl jetzt den Nürnberger Abschied erhalten hatte, waren seine Bedenken nicht gewichen. Er weiß nunmehr, daß es nicht dazu gekommen ist, den bevorstehenden Speierer Tag im Nürnberger Abschiede zu erwähnen als förmliches Nationalkonzil, und nennt ihn deshalb selbst auch nur „ein general

[1]) Hier oben S. 207.

[2]) Balan Nr. 166 S. 367: quella clausola che scrive cesare ne la soa lettera —.

[3]) Archiv f. österr. Gesch.-Qu. 1², 141 f.

[4]) Ebenda S. 142.

und gemain Teutscher Nation Versamlung". Aber er fürchtet auch, daß derselbe Tag, wenn er einmal beisammen ist, jeden Augenblick zu einem Nationalkonzil, was er von Anfang im Gedanken der Stände gewesen, auswachsen kann, und davon will er so wenig etwas wissen wie der Papst. Daher erläßt er nun abermals ein Verbot dieser Versammlung, und zwar am 15. Juli[1]). Diesmal scheint Ferdinand nicht wieder die Freiheit der Wahl bekommen zu haben, ob er es publiziren will oder nicht. Der Kaiser selbst war diesmal genügend unterrichtet über die Sachlage, und hätte sich auch nach der Erfahrung, die er mit dem ersten Verbote gemacht, diesmal nicht wieder dem Belieben Ferdinand's überlassen. Die Sprache des neuen Verbotes ist strenger als die des alten. Der Kaiser zeigt sich nicht bloß wie das erste Mal „befremdet" gegen die Stände, sondern er hat gegen sie noch außerdem „nit ain clain beswerd und misfaln", ja er bedroht im Fall des Zuwiderhandelns einen Kurfürsten mit der Pön des Wormser Edikts, die Städte noch besonders scharf, wie im Juni-Verbot schon geschehen war. Und nun muß man bedenken, daß doch der Nürnberger Abschied, in welchem der sündhafte Speierer Tag angekündigt wurde, unter den Augen Ferdinand's entstanden und mit dem Namen des Kaisers versehen worden war, und nun wird dieser Abschied von letzterem öffentlich so hart verurtheilt. Es läßt dies den tiefsten Zwiespalt zwischen beiden Brüdern erkennen, wie denn in der That ihre Ansichten damals stark auseinandergingen.

Da Ferdinand das zweite Verbot, vom 15. Juli, nun publiziren mußte, hat er es auch gethan, er schickte es an das Regiment zur weiteren Verbreitung im Reich. Aber es ist charakteristisch, wie er es that. In dem Begleitschreiben an das Regiment[2]) nämlich kann er sich nicht enthalten, des Bruders mit

[1]) Förstemann, N. Urk.-B. S. 204—206, und Luth. ed. Walch 15, 2705 Nr. 744.

[2]) Notizenbl. z. A. f. österr. Gesch.-Qu. (1852) 2, 245 f., 31. Aug. 1524. — Die Haltung des Reichsregiments zu dem Verbote s. Friedensburg, Reichstag zu Speier 1526 S. 8.

einigem Hohn zu gedenken: die Herren würden aus dem Verbotsbrief erkennen,

wie irer kai. Mt. die Handlungen in der Lutterischen Sachen, so auf jungst gehaltem Reichstag zu Nueremberg durch die Stende des h. Reichs geuebt sein, gefallen —

die der Kaiser eben in dem überschickten Verbotschreiben mit dem höchsten „Mißfallen“ bedacht hatte! Es kommt aber noch besser! Er fährt nämlich fort: der Hauptpunkt in diesem kaiserlichen Schriftstück sei der, daß Karln die Abhaltung des Speierer Tages nur eben für den Augenblick nicht bequem sei:

dieweil wir nun aus gedachter kay. Mt. Schreiben den grossten Puncten dermassen versteen, das irer kay. Mt. den furgenomen Tag zu Speir diserzeit in derselben Luterischen sachen halten zu lassen nit gelegen sein will, desshalben ir kay. Mt. gedachten Stenden insonderheit schreibt.

Also das Verbot ist nur eine vorübergehende Maßregel, die Zeit kann ja kommen und kann bald kommen, wo der Kaiser ganz damit einverstanden sein wird! Damit ist aber dem Verbote des Kaisers ein großer Theil seiner Bedeutung genommen, und die Absicht Ferdinand's, indem er dieses gerade hervorhebt, war ohne Zweifel, den Eindruck desselben im Reiche wirklich abzuschwächen. Die Möglichkeit einer solchen milderen Auslegung des Verbots hatte aber Karl unvorsichtigerweise selbst dargeboten; denn er sagte in demselben [1]), man solle auf den Speierer Tag [2]) und andere Glaubensdisputationen sich in keinerlei Weise einlassen,

sonder [ohne] bebstlicher Hailigkait unser oder gemainer christlicher versamlung Auctoritet Ordnung und Zulassung,

diese Zulassung also behielt er sich noch vor, sie bleibt also auch möglich. Campeggi selbst mußte Ferdinanden zugeben [3]), daß der Tag somit nicht „totaliter“ widerrufen wäre; aber er scheint nun umsomehr darauf gedrungen zu haben, daß Karl zu veranlassen sei, einen Wortlaut herzustellen, der keinem Rütteln

[1]) Förstemann S. 206.

[2]) Der stendt furgenomen concili.

[3]) Balan S. 369.

an dem definitiven und absoluten Charakter des Verbotes Raum lasse.

Dies ist der Ursprung des dritten Verbotes. Man kann zweifeln, daß Ferdinand, trotzdem, was von ihm und seinem Briefe[1]) gegenüber von Campeggi in dieser Hinsicht geäußert wurde, bei seinem Bruder wirklich auf die dritte, die totale Untersagung, gedrungen hat[2]). Daß diese Verschärfung des Verbotes dem Ferdinand sehr peinlich war, ist nach allem Vorangegangenen nur natürlich. Er hat schon Mitte November das aus Valladolid eingetroffene dritte Verbot an's Reichsregiment weitergegeben, aber noch bis zum 7. Dezember ist von dessen Eintreffen dem Campeggi nichts gesagt worden, und dieser erfuhr an genanntem Tage nur „che la dieta Spirense a niun modo si farà“, aber immer noch nicht, daß dieses dritte Verbot bereits da war[3]). Und für eine Sache, die Ferdinanden so unangenehm war, daß er sie diese ganze Zeit vor dem Legaten geheim hält, obschon dieser sie jetzt jeden Tag von andrer Seite in Erfahrung bringen konnte, für eine solche Sache sollte sich eben dieser Ferdinand bei seinem Bruder verwandt haben? Die Vermuthung liegt nahe, daß man Karln auch diesmal unmittelbar von Rom aus bearbeitet hatte. Und jedenfalls war dann der Erfolg dieser Bearbeitung ein glänzender: das dritte und letzte kaiserliche Verbot, das der Kaiser in der That, mit dem Datum des 30. September, erließ, trug den in Rede stehenden absoluten Charakter[4]). Natürlich ist jetzt vollends nicht mehr in Ferdinand's Belieben gestellt, es zu veröffentlichen oder nicht. Aber auch die Fassung des neuen Edikts ist so deutlich und stark wie möglich. Denn der Speierer Tag wird darin als „omnino tollendus“ bezeichnet, und der Kaiser schnitt sich selbst jeden Rückzug ab, indem er ihn als ein ganz verkehrtes und völlig unzweckmäßiges „conciliabulum“ verwarf. Es ist eben „ein

---

[1]) El principe et li suoi, Balan S. 369.
[2]) Balan S. 370.
[3]) Balan S. 403.
[4]) Notizenblatt a. a. O. S. 246.

lateinisch ernstlich kays. Mandat [1])". Und Ferdinand erlaubt sich diesmal keine Bemerkung dazu. Aber auch er, der so zähe an dieser Versammlung festgehalten, erfuhr dabei wenigstens eine scheinbare Berücksichtigung, freilich keine Versicherung wegen seiner Königswahl, wohl aber wegen der Türkenhülfe. Man sieht jedoch dem kaiserlichen Schreiben die Verlegenheit an, weil es nicht möglich war, dieses Verlangen des Bruders ganz unerwähnt zu lassen. Denn das Schreiben schwankt zwischen zwei Projekten, in einem Satze wird der Termin des allgemeinen Konzils abhängig gemacht von der glücklichen Beendigung des Türkenkrieges [2]), und gleich darauf in einem anderen Satze soll eben dieser Türkenkrieg auf dem allgemeinen Konzil erst vorkommen [3]). Eine große Beruhigung konnte das für Ferdinand nicht ergeben, es war nur eine schlechte Vertröstung, auch wenn es von dem Generalkonzilium hieß, daß Clemens auf dessen baldiges Zustandekommen vertraue.

Indem Ferdinand dieses dritte und letzte Verbot des Kaisers, vom 30. September, das keiner Deutung Spielraum läßt, an das Reichsregiment schickte, that er es mit einem Begleitschreiben vom 15. November [4]). Man erkennt auch hier seine Mißstimmung. Er bezeichnet den eigentlichen Inhalt des kaiserlichen Aktenstücks nur ganz unbestimmt und verdrießlich als „betreffend die Lutterischen sachen" [5]). Es ist aber sicher doch das Begleitschreiben zu jenem Verbot, da es dazu paßt und beide das

[1]) Ebenda S. 251.

[2]) „Parta Christianis pace" kann im Zusammenhang nicht anders lauten.

[3]) „Quod (generale concilium) brevi omnino fore non diffidimus, quando praeter Lutherianam pestem hoc etiam tantopere res Turcica postulare videtur."

[4]) Notizenblatt S. 250 f.

[5]) Noch in seinem Schreiben vom 31. Aug. (Notizenbl. S. 245) war er deutlicher gewesen: den furgenomen tag zu Speier — in derselben Lutterischen Sachen. Die Kanzleinotiz auf dem Stück vom 30. September ist übrigens auch kurz: in re Lutheriana, des Luthers halb; deutlicher auf dem vom 15. November: den Luther belangen, hept den Reichstag zu Speier auf, 24.

gleiche Präsentatum vom 8. Dezember tragen, also beide mit einander beim Reichsregiment angekommen sind. Er sagt nun da, er habe das Verbotschreiben „vor ettlichen Tagen" erhalten, und so wäre also diese dritte Untersagung gerade in den Tagen bei ihm eingetroffen, wo der Speierer Tag, den sie anging, hätte gehalten werden sollen [1]). Freilich würde dies zu spät gewesen sein für eine wirksame Bekanntmachung des Verbots einer Versammlung, die auf 11. November bestimmt war. Aber das zweite Verbot mußte ja schon gewirkt haben gegen die Abhaltung an diesem Tage, und das dritte brachte dann eigentlich nur die Ergänzung, daß auch künftig überhaupt keine Aussicht sei, eine derartige Zusammenkunft geduldet zu sehen. Jedenfalls kam zu Speier am 11. November keine Versammlung irgend welcher Art zu Stande, obwohl eine ganze Zahl von Gutachten, die da in der religiösen Frage vorkommen sollten, bereits fertig stand [2]).

Man ist in jener Zeit noch öfter wieder auf den Gedanken eines Nationalkonzils zurückgekommen, so schon auf dem Reichstag von 1526; aber stets vergeblich. Ob es der Reformation zu Statten gekommen wäre, wenn es zu Stande kam, kann man bezweifeln, aber die Möglichkeit davon kann man auch nicht bestreiten. Den Versuch wäre es doch werth gewesen.

[1]) Etwas auffallend ist dieses zeitliche Zusammentreffen, aber der Zufall kann es so gewollt haben, und ob man deshalb bei dem Verbote des 30. September und dem Versendungsschreiben des 15. November eine künstliche Zurückdatirung annehmen soll, bleibt recht fraglich. Das Präsentatum beider Stücke, das ihre Ankunft beim Reichsregiment betrifft, ist doch jedenfalls sicher.

[2]) Im Gutachten der Reichsstädte vom 4. August 1526 heißt es: „darauf sich auch vill Oberkeiten mit iren Ratschlegen fertig gemacht"; bei Friedensburg, Reichstag zu Speier 1526 S. 554. Näheres bei Ranke 2, 102.

Der Konflikt zwischen Friedrich Wilhelm I. und Karl VI. über die Allodifikation der Lehne in den Marken.

Von

Heinrich v. Friedberg.

Nach den Akten des Berliner Geheimen Staatsarchivs.

Zu den Aufgaben, welche König Friedrich I. seinem Nachfolger in der Krone ungelöst hinterließ, gehörte — und nicht an letzter Stelle — eine Reform des Lehnswesens.

Die alte Reichsverfassung, nach welcher die Landgüter der Ritterschaft zwar von den den übrigen Unterthanen obliegenden Lasten befreit waren, dagegen die schwerste Last, die des Kriegsdienstes, allein zu tragen hatten, war im Laufe der Zeit unzulänglich geworden und erwies sich als vollends überlebt, seitdem das veränderte Wesen der Kriege und die dadurch bedingte Veränderung der Heeresverfassung stehende Heere nothwendig gemacht hatte.

Nichts desto weniger war die auf den Rittergütern ruhende Last: die Pferde für Kriegszwecke zu stellen, — die Roßdienstpflichtigkeit — stehen geblieben, und diese Last wurde um so drückender, je größer und dauernder die Kriege selbst sich gestalteten.

Allmählich vermochten die Rittergüter ihrer Pflicht, die für den Krieg nothwendige Zahl der Lehnpferde in natura zu stellen, nicht mehr zu genügen, und der Landesherr sah sich deshalb gezwungen, statt der Gestellung von Pferden, Beisteuern in Geld zu fordern, um auf diesem Wege zunächst die fehlende Zahl von

Pferden durch Ankauf ergänzen, überdies aber die noch sonst nothwendige Ausrüstung beschaffen zu können[1]).

Der große Kurfürst hatte im Laufe seiner Regierung viermal zu diesem Auskunftsmittel greifen müssen, und sein Sohn sah sich im Jahre 1704 wegen des „zum Theil im Lande, zum Theil in der Nachbarschaft noch immer continuirlichen Krieges", gleichfalls in die Nothwendigkeit versetzt „unter anderen Defensionsmitteln" den Roßdienstpflichtigen „vor jedes Lehnspferd 125 Reichsthaler" als Beisteuer zu den Kriegsunkosten aufzuerlegen.

Die von dem König Friedrich hier für ein Jahr ausgeschriebene Beisteuer überstieg die vom großen Kurfürsten während seiner ganzen langjährigen Regierungszeit eingeforderten, beträchtlich[2]), und es ist begreiflich, daß sie bei den Lehnpflichtigen mit Unzufriedenheit aufgenommen wurde, dem Lehnberechtigten aber den Gedanken nahe legte, daß es für beide Theile vortheilhafter sein würde, wenn jene unbestimmte, stets wechselnde Lehnpflicht in eine feste, von dem Wechsel der Zeitläufe unabhängige Geldabgabe verwandelt werden könnte.

Ein Versuch, welchen der König nach dieser Richtung hin machte, scheiterte aber schon an dem Widerspruch seines Geheimen Rathes — 1702 — und so fand Friedrich Wilhelm, als er 1713 die Regierung antrat, den alten Rechtszustand in seiner unveränderten und überlebten Gestalt vor. Daß derselbe nicht fortdauern dürfe, sondern zum Besten der allgemeinen Landessicherheit, wie zum eigenen Besten der Ritterschaft geändert werden müsse, galt ihm als unzweifelhaft, und er nahm darum die von seinem Vater versuchte, aber unausgeführt gebliebene Neuordnung der Angelegenheit alsbald wieder auf. Angesehene Männer aus den Kreisen der Ritterschaft, mit denen er sich vertraulich in Verbindung gesetzt hatte, waren auf die Gedanken des Königs bereitwillig eingegangen, der Minister v. Katsch hatte Vorarbeiten zur

---

[1]) Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte. Bd. 2 erste Hälfte, Beiträge von Petersdorff, S. 25.

[2]) Riedel, Magazin 3, 10.

Ausführung derselben bereit liegen, und so erachtete der König, schon wenige Jahre nach dem Antritt seiner Regierung, die Sache dazu angethan, um sie von neuem zur Berathung des Geheimen Rathes stellen zu können.

Am 3. Januar 1717 fand die entscheidende Sitzung desselben, unter dem Vorsitz des Königs statt, und unmittelbar darauf richtete er an die Minister eigenhändig einen Erlaß, in welchem er die Grundzüge niederlegte, nach denen er die ihm hochwichtige Angelegenheit „ohne weitern resonniren, so mir schwehr ankommt", geregelt wissen wollte.

Dieser in den Akten des Geheimen Staatsarchivs zu Berlin in der Urschrift des Königs befindliche und in den Beiträgen von Eisenberg und Stengel (4, 8) wortgetreu abgedruckte Erlaß[1]) ging dahin: daß der bisherige Lehnsnexus aufgehoben, die Lehne freies Eigenthum der Vasallen werden, Muthungen und Caduzitäten in Wegfall kommen, die Anwartschaften für erloschen gelten und an Stelle der Lehnpferde eine jährliche Steuer von 50 Reichsthalern, in den Provinzen des Guldenfußes — also in Pommern und Preußen — 50 Gulden treten solle.

Das von den Ministern nach diesen vom König gegebenen Grundzügen aufgestellte „Edict wegen Aufhebung der Lehne" wurde, nachdem derselbe es durch sein Marginale: „Guht" d. d. 5. Januar 1717 — genehmigt hatte, sofort veröffentlicht, damit „es jedem Kreis in ganzem Land, wo Lehnpferde seien, bekannt", und sodann darüber in einer Versammlung von Deputirten, die am 20. Februar 1717 in Berlin „gegen Diäten" zusammentreten sollten, „Resolution" gefaßt werde.

Die Erwartung, welche der König bei der Veröffentlichung des Edictes ausgesprochen hatte,

die getreue Ritterschaft, Vasallen und Lehnsleute würden die ihnen wiederfahrende besondere Königliche Gnade und Hulde mit gebührendem allerunterthänigsten Dank erkennen und dagegen gern übernehmen, von solchen ihren bisherigen Lehnsgütern eine solche billige Recognition

[1]) Anlage I. Die Worte „so mir schwehr ankommt" fehlen in dem Stengelschen Abdruck; sie sind allerdings so verlöscht, daß sie leicht übersehen werden konnten. Vgl. Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung 2, 79.

beizutragen, zumal da man ohne eine perpetuirliche Kriegsverfassung ohnmöglich einer beständigen Sicherheit und Tranquillität sich getrösten könne, ging nicht ohne Einschränkung in Erfüllung.

Denn neben der Mehrzahl der Kreise, welche sich allerdings rückhaltlos für die beabsichtigte Neuerung aussprachen, gab es doch auch Andere, welche sich nur sehr bedingt dafür, und noch Andere, welche sich ganz und gar dagegen erklärten, weil der „Ruin“ der gesammten Ritterschaft davon zu befürchten stände.

Auch die nach Berlin einberufenen Abgeordneten wollten es am liebsten bei der alten Verfassung belassen sehen und befürworteten nur für den Fall, daß der König bei seiner Absicht beharren sollte, eine Reihe von Abänderungen in dem publizirten Edicte.

Es liegt nicht in der Absicht dieser Abhandlung, all den Wechselfällen nachzugehen, welche die Verhandlungen zwischen dem König und der Ritterschaft in dieser Frage aufzuweisen haben, zumal dieselben in dem „Actenmäßigen Bericht“, welchen Riedel in seinem Magazin des Provinzialrechtes darüber erstattet hat, des Ausführlicheren dargelegt sind.

Denn nicht die — so zu sagen — spezifisch-lehnrechtliche Seite der Sache ist Vorwurf dieser Abhandlung, vielmehr hat sich dieselbe die Aufgabe gestellt, mehr ihre staatsrechtliche Seite, vom Standpunkt der inneren Landespolitik und in ihrer Rückwirkung auf die Reichspolitik des Kaisers in's Auge zu fassen.

Rücksichtlich der ersteren liefern die bändereichen Akten des Berliner Geheimen Staatsarchivs den Beweis, wie schwer der Kampf gewesen ist, welchen der König im Innern seines Staates zu bestehen gehabt, ehe es ihm gelang, das aufgenommene Werk siegreich durchzuführen.

Denn erkannte gleich — wie vorhin bemerkt — die größere Zahl der Ritterschaften die wohlthätige Tendenz der beabsichtigten Neuerung bereitwillig an, so fehlte es doch auch nicht an solchen, die — korporativ und einzeln — in derselben keineswegs eine Wohlthat, sondern einen gewaltsamen Eingriff in wohlerworbene Rechte der Familien, und damit zugleich eine Schädigung des Staates selbst sehen wollten.

Unter den sich ablehnend Verhaltenden befanden sich Männer, die nicht nur in den Kreisen ihrer Standesgenossen, sondern weit darüber hinaus in hohem Ansehen standen und deren patriotische, auf das Wohl des Königs, wie des Landes gleich sehr bedachte Gesinnung keinen Augenblick in Zweifel gezogen werden konnte. Ein Widerstand aus solchen Kreisen ausgehend, wog daher nicht leicht, und wenn der König unter denen, die aus der Mark die ihnen „zugedachte Gnade allerunterthänigst deprecirten" Namen fand, wie die der Alvensleben[1], Bismarck, Hagen, Rauchhaupt, Kotze, Schulenburg, oder aus Preußen, die der Auerswald, Gröben, Dönhoff, Schlieben, Lehndorff, welche versicherten, ihre durch „Mißwachs, Viehsterben, Hubencontribution" schwer genug heimgesuchte Provinz könne den ihr zugemutheten neuen Lehnskanon nicht tragen, da war es begreiflich, daß in dem König Zweifel aufsteigen mußten, ob er mit seinem Edicte über die Lehne auch wirklich das Richtige möge getroffen haben. Alle aufsteigenden Zweifel wurden aber immer wieder von seiner Ueberzeugung überwunden, daß ein stehendes Heer die Lebensbedingung seines Staates sei und daß er wiederum für dieses die Umwandelung der Lehndienste in eine feste Rente bedürfe. Darum wurde er auch nicht müde, auf die Kreise und die Einzelnen in Schrift und Wort belehrend einzuwirken, um die Widerstrebenden für seine Absichten zu gewinnen; wo er aber einem aus Selbstsucht oder Eigensinn hervorgehenden Widerstand zu begegnen glaubte, da war er auch mit strengen Worten und hartem Tadel nicht sparsam.

Wir fordern — schrieb er an die altmärkische Ritterschaft — 27. April 1717 — um den Ungrund ja die „Absurdität" ihres Widerspruchs darzuthun,

den jährlichen Beitrag nur in Ansehung der perpetuirlichen Armatur, wozu uns die gegenwärtigen geschwinden Zeitläufe obligiren, in welchen man sine perpetuo milite ohnmöglich sicher sein kann.

Dabei wurde der Ritterschaft gleichzeitig zu Gemüthe geführt, was vor eine considerable Avantage ihr durch die neue Einrichtung zuwachse, indem die auf den Lehngütern haftenden Lehnpferde nebst

[1] Als ein Beispiel solcher Deprekationen: Anlage II.

allen übrigen Lehnsoneribus erlassen, und einem Jeden Macht und Freiheit gegeben werde, von solchen Gütern zu disponiren, selbige ohne Zwang und Kosten zu veräußern, wie es eines Jeden Nutz und Commoditäten am Meisten erfordere, auch daneben durch diese Lehnserlassung der innerliche Werth der Lehnsgüter um ein erkleckliches verbessert werde.

Vollends erregte es den Unwillen des Königs, wenn der Widerspruch, welchen er fand, sich auf das angebliche Reichsrecht stützen wollte, und dieses gegen sein landesherrliches Recht glaubte anrufen zu dürfen.

Ein solcher Hinweis auf das Reichsrecht hatte sich in einer Remonstration der altmärkischen Ritterschaft befunden, und der König wies diesen mit den zornigen Worten zurück:

Es ist impertinent, daß Uns der Gebrauch und die Disposition über die Lehndienste aus der Ursache gestritten werden will, weil die dortigen Lehne nicht blos Unsere, sondern auch des Kaisers und des Reiches mittelbare Lehne seien. Des Kaisers und des Reiches über Unsere Reichslande habende jura erkennen wir gantz gerne; daß aber aus denselben gefolgert wird, Wir seien behindert, von Unseren Unterthanen und Gütern zur Sicherheit der Lande und Abtreibung der denselben drohenden Gefahr einen aus der Feudalität hersprießenden Beitrag zu fordern, das ist doch eine sehr seltzsame Meinung, die kein rechtschaffener Unterthan sich billig zu Sinn kommen lassen sollte.

Um die Heftigkeit der Worte erklärlich zu finden, mit welchen der König dieses aus dem angeblichen Reichsrecht entnommene Argument zurückweist, muß man wissen, daß er guten Grund zu dem Argwohn hatte, es seien aus den Kreisen der Ritterschaft Klagen in Wien bei dem Reichshofrath oder dem Kaiser selbst über die von ihm verfügte Allodifikation der Lehne angebracht worden.

Denn — abgesehen von dem oben erwähnten in einer Eingabe der Ritterschaft enthaltenen deutlichen Hinweis auf das angebliche Reichsrecht, hatte der König von seinem Agenten in Wien erfahren[1]), daß diplomatische Agenten Österreichs an deutschen Höfen über die Angelegenheit nach Hofe Meldungen machten,

[1]) Berichte des Grafen Schwerin vom 23. Februar und 12. März 1718.

daß der Kaiser einen Bericht des Reichshofrathes darüber erfordert, ja diesem einen Verweis ertheilt habe, weil er nicht einen solchen von Amtswegen erstattet hatte[1]).

In der That ging auch bald darauf ein feierliches Schreiben des Kaisers an den König ein — 20. Februar 1718[2]) —, in welchem solche Lehnsveränderung als der uralten teutschen Reichsverfassung schnurstracks zuwiderlaufend erklärt, und der König, als Churfürst zu Brandenburg, reichsväterlich ermahnt wurde, sein Verfahren förderjamst abzustellen, damit der Kaiser nicht bemüssigt werde, die in den Rechten und Reichskonstitutionen verordneten Mittel dagegen vorzukehren und die ergangenen Verordnungen, welchen ohne dem niemand einige parition zu leisten schuldig sei, von Rechts- und Kaiserlichen Amtswegen zu cassiren und aufzuheben.

Das Nächste, was der König auf dieses ihn tief verletzende „Dehortations-Schreiben" des Kaisers that, war, daß er von den Mitgliedern der Ritterschaft in seinen zum Reich gehörigen Provinzen, und zwar von jedem einzeln, unter Androhung einer Strafe von zwei tausend Dukaten, eine eidesstattlich abzugebende Erklärung darüber erforderte: ob er über die vom Könige verfügte Allodifikation eine Klage beim Reichshofrath angebracht habe. Zugleich sollte der Erklärende das Versprechen abgeben, „daß wenn er hiernächst einige Nachricht darüber erhalten sollte, er dies Seiner Majestät, und zwar bei Verlust seiner zu Lehn habenden Güter, getreulich anzeigen wolle."

Dem König lag gar viel daran, zu wissen, von wem die Anregung zu dem vom Kaiser an ihn erlassenen, und wie es hieß im Lande von unbekannter Hand verbreiteten[3]) Abhortationsschreiben ausgegangen sei. Denn der ihm aus Wien zukommenden Nachricht: die Sache sei nicht von der preußischen Ritterschaft dort „erbracht worden", vielmehr habe der Kaiser „dieweil die Lehnsveränderungen in allen publiquen Zeitungen ge-

---

[1]) Droysen, Friedrich Wilhelm I. 1, 215.

[2]) Anlage III.

[3]) Droysen a. a. O. S. 215.

standen, proprio motu ein Gutachten vom Reichshofrath erfordert", mochte er nicht rechten Glauben schenken.

Die von den ritterschaftlichen Verbänden, sowie die von Städten und Stiftern mit ritterschaftlichem Besitz eingehenden Erklärungen lauteten ausnahmslos dahin: daß keiner von ihnen den Reichshofrath oder den Kaiser mit einer Klage angetreten habe, und auch die Einzelnen gaben, bis auf wenige, von denen einige sich überdies außer Landes befanden, uneingeschränkt gleiche Erklärungen ab.

Darum aber war es nicht ausgeschlossen: daß Klagen — freilich nicht in eigentlich technischem Sinne — aus den Kreisen der ritterschaftlichen Familien bis nach Wien gedrungen und zur Kenntnis des Kaisers gekommen waren. Denn, wie beispielsweise eines der ritterschaftlichen Schreiben sich gegen die ihm angesonnene Pflicht zur Anzeige verwahrte: „man werde doch darunter nicht familieres Doliren inter amicos verstehen wollen", so gab es außer solchem familiären Doliren noch andere Wege genug, um ohne förmliche Klage beim Reichshofrath den Kaiser gegen den König auszuspielen. Die Gemahlin Karl's VI. war eine braunschweigische Prinzessin, und manche der in der Altmark belegenen Lehngüter befanden sich im Besitz von Personen, die in braunschweigischen Hof- oder Staatsdiensten standen. War es da nicht leicht, daß, ganz abgesehen von Berichten diplomatischer Agenten „familiäre Klagen" aus der Heimat an das Ohr der Kaiserin und von dieser zu dem des Kaisers gelangten? Jedenfalls hegte der Minister v. Ilgen diesen Argwohn, weil er sonst nicht an den preußischen Gesandten in Wien hätte schreiben können:

es scheine, als ob die ganze affaire vornehmlich durch die regierende Kaiserin getrieben werde, bei welcher einige von der Magdeburgischen Ritterschaft in sonderbahren Gnaden und alter bekanntschaft stehen. — 28. März 1718. —

Auch von den wolffenbüttelschen und blankenburgischen Höfen, welche Rechte der Mitbelehnschaft auf einige der in der Altmark belegene Güter hatten, verlautete, daß sie der „Opposition" der magdeburgischen und altmärkischen Ritterschaft ihre „Pro-

tection" liehen, ja einen eigenen Agenten in Wien besoldeten, der die Angelegenheit dort betreibe[1]).

Was nun aber auch immer den Kaiser zu dem dehortatorium bestimmt haben mochte, eigene Bewegung oder Anlaß von außen, der König war nicht gemeint, das, was er für einen Eingriff in sein landesherrliches Recht ansah, ruhig hinzunehmen. Er beantwortete darum den Erlaß vom 20. Februar mit einem an Seine kaiserliche Majestät gerichteten Schreiben, das an Entschiedenheit in der Zurückweisung der kaiserlichen Einmischung dieser in nichts nachgab.

Ich hätte — schrieb der König — wünschen mögen, daß, bevor Euere Kaiserliche Majestät eine so ungünstige Meinung von mir gefaßt, als ob ich die uralte deutsche Reichsverfassung umkehren wollte, Dieselben Sich des in der Wahlcapitulation der Churfürsten feierlich gegebenen Versprechens erinnert hätten, Klagen der Landstände und Unterthanen nicht ohne Weiteres als begründet anzunehmen, sondern zuförderst den anderen Theil darüber mit seiner Verantwortung zu hören. Wäre solches im gegenwärtigen Falle geschehen, so würde Kaiserliche Majestät nach Dero hohen begabniß und Äquanimität sehr bald gefunden haben, daß ich dergleichen mir sehr schmerzhafte Vorrückungen gewiß mit nichts meritirt habe. Ob das, was ich über die Lehen verfügt, dafür angesehen werden kann, daß ich damit meinen Adel dem Bürger und Bauer gleich machen wolle, darüber lasse ich ganz gerne die ganze räsonable Welt, absonderlich Euere Kaiserliche Majestät um so mehr Selbst urtheilen, als Dero glorwürdige Vorfahren dergleichen Veränderungen mit den Lehnen in ihren Erblanden gemacht haben sollen.

Der ganze Vortheil und Nutzen der getroffenen Änderung ist nicht auf meiner, sondern auf meines Adels Seite, und die geringe Recognition, die an Stelle der aufgehobenen Lehndienste tritt, werde ich zum Behuf der dem Kaiser, dem Reichsdienst und dem Reichsbesten zu leistenden Armatur verwenden, und damit wird dem Publico im Fall der Noth mehr gedient sein, als mit den Ritterpferden, wovon bei der heut gebräuchlichen Art Krieg zu führen, nicht der geringste Nutzen noch Dienst zu hoffen ist.

---

[1]) Schreiben der Minister v. Ilgen und Printz an den Grafen Dönhoff, 19. März 1718. Als jener Agent wird ein gewisser Eysenhart, Sohn eines Helmstädter Professors, genannt.

Wenn nun — hieß es weiter — Adel, König und Publicum bei der getroffenen Änderung ihre Rechnung fänden, so wolle der König hoffen, daß Kaiserliche Majestät es dabei gern lassen, und ihm so wenig, als anderen Ständen des Reichs werde verwehren wollen ... die alten, auf die gegenwärtigen Zeiten nicht mehr quadrirenden Einrichtungen zu verbessern und nützlicher einzurichten.

Und gleich wie — resümirte das Schreiben seinen wesentlichen Inhalt — ich nun vermeine, hierdurch den Ungrund der bei Eurer Kaiserlichen Majestät angebrachten Imputationen klar und deutlich nachgewiesen zu haben, so will ich auch hoffen, daß Euere Kaiserliche Majestät nunmehr bessere Gedanken von mir fassen, von Vorkehrung der mir angedrohten in den Rechten und Reichsconstitutionen geschriebenen Mitteln abstehen, am wenigsten aber noch weiter davon halten werden, daß in den von mir mit so gutem Fundament gemachten Verordnungen Niemand mir Parition zu leisten, sondern Euere Kaiserliche Majestät dieselben von Amtswegen zu cassiren und aufzuheben obligirt sein sollte.

Schließlich ersuchte der König noch den Kaiser,

ihm diejenigen Leuthe, die ihn dergestalt bei ihm angegeben, namhaft zu machen, damit er gegen dieselben, also wie es die Rechte mit sich bringen, verfahren, und solcher groben Unwahrheiten halber sich von ihnen behörige Satisfaction verschaffen könne.

Hatte der König sich durch das Anschreiben des Kaisers verletzt gefühlt, so empfand jetzt der Kaiser das Antwortschreiben des Königs als eine Mißachtung seiner kaiserlichen Würde.

Er habe — klagte der Reichsvizekanzler Graf Schönborn dem preußischen Gesandten[1]) — den Kaiser noch nie so empfindlich gesehen, als zu der Zeit, da ihm dieses Schreiben vorgelesen worden; in genere kämen zwar vom König öfters harte Schreiben ein, die glaubte man aber hingehen lassen zu können, weil sie meist Reichshofrathssachen beträfen, und in diesen der Kaiser, als Oberrichter der Justiz, den stilum curiae nicht ändern könne; daß man aber in einem immediate an den Kaiser gerichteten Schreiben sich so harter Expressionen habe bedienen können, das sei nicht zu begreifen. Worte, wie am Schlusse des Schreibens: „von groben Unwahrheiten", hätten den Kaiser der Art empfindlich berührt, daß, wenn der Kanzler nicht

[1]) Bericht vom 17. August 1718.

beschwichtigend eingewirkt hätte, jenes Schreiben „viele Verdrießlichkeiten nach sich gezogen haben würde“.

Weniger leicht als die „Härtigkeit“ des königlichen Antwortschreibens anzugreifen, war der Versuch: den Inhalt des kaiserlichen Abhortationsschreibens zu rechtfertigen. Der Kaiser, so suchte Graf Schönborn dasselbe zu vertheidigen, habe die zwischen dem Könige und seinem Adel obschwebende Differenz nicht als oberster Richter, sondern als oberster Lehnsherr und summus executor pacis zu seiner Kognition gezogen. In dieser seiner Eigenschaft könne er, auch ohne angerufen zu sein, ex officio verfahren, und der König habe keinen Grund sich zu beschweren, da er in seinem Schreiben „Glimpfs halber“ denselben ganz aus dem Spiel gelassen und alle Schuld auf die Minister geworfen habe.

Auf den Einwand des Gesandten, daß der Kaiser doch jedenfalls keine mandata dehortatoria hätte erlassen dürfen, bevor er den König gehört, „regerirte“ der Kanzler mit der Belehrung: das Schreiben des Kaisers wäre gar kein mandatum dehortatorium, sondern ein bloßes „rescriptum extrajudiciale, so nicht vom Reichshofrath, sondern von des Kaisers Lehn-Judicio herkäme“, eine „Distinktion“, von welcher der Gesandte bekennt, sie nicht verstanden zu haben.

Seinen Versuchen, dem ihm vom Könige ertheilten Auftrage gemäß, in Erfahrung zu bringen, wer von den Lehnsvasallen bei dem Reichshofrath Klage geführt, da solche Kläger aufgetreten sein müßten, indem das Protokoll derselben und der extractus rerum resolutarum ausdrücklich besage:

daß die Churmärkische und Magdeburgische Ritterschaft dieserwegen zu Wien geklagt,

wich der Kanzler mit der wiederholten Deduktion aus:

es habe zu dem Ausschreiben des Kaisers eines Klägers nicht bedurft; denn „Lehnssachen gehörten vor den Reichshofrath nicht qua Reichshofrath, sondern vor den sogenannten Lehnreichsrath; in diesem präsidire der Kaiser, und pflege etliche Reichshofräthe, welche aber qua Reichslehnräthe erschienen, zuzuziehen, die vor ihm referirten, worauf er decidire, jedoch nicht so in Prozeßsachen geschehe; solchergestalt

habe der Kaiser in dem vorliegenden Falle ex officio verfahren", und wäre ganz und gar nicht „a mandato darinnen angefangen".

Wie die oben mitgetheilte „Distinction" zwischen mandatum dehortatorium und rescriptum extrajudiciale dem Gesandten ein unverstandenes Geheimnis geblieben war, so blieb ihm auch hier der Unterschied zwischen dem Reichshofrath „qua solchem", und dem Reichshofrath qua Lehnreichsrath, ein ungelöstes Räthsel, und man wird ihn kaum darüber schelten dürfen, da auch zur Stunde noch es dem Leser der Reichshofrathsordnung von 1654[1]) schwer fallen dürfte, jenen Unterschied in ihren Satzungen zu entdecken.

Den schwersten in dem Antwortschreiben des Königs gegen den Kaiser erhobenen Vorwurf, daß er durch das dehortatorium die Vasallen von ihrer Lehnspflicht entbunden habe, indem er sie aufgefordert, dem Edicte des Königs keine „Parition" zu leisten, suchte der Kanzler mit ähnlichen Rechtsausführungen zurückzuweisen; vor allem aber war er bemüht, den Versuch des Königs, die Vasallen zur Anzeige des Klägers zu zwingen, als einen unzuläßigen, der Reichsverfassung zuwiderlaufenden darzustellen. Die Rücknahme dieser Verfügung lag dem Kaiser so sehr am Herzen, daß der Kanzler sich in seiner Unterredung mit dem preußischen Gesandten darüber zu der Äußerung verstieg: daß, wenn der König in des Kaisers gerechte Intention zu condescendiren nicht geruhen wollten, so müßte dieser ein ernsteres Einsehen darin haben, und würde sich durch keine Conjuncturen, es seien Krieg oder Frieden, abhalten lassen[2]).

Der König glaubte jedoch, auch solcher fast drohenden Mahnung gegenüber, an dem, was er für sein landesherrliches Recht erachtete, festhalten zu müssen, und wies seinen Bevollmächtigten in Wien an:

dem Reichsvicekanzler darauf wieder zu hinterbringen, daß, wie ein jeder particulier Fug und Recht habe, wenn er falscher und erdichteter Dinge beschuldigt werde, nach dem Anbringer zu fragen, man dies doch nicht dem Könige würde verbieten wollen.

---

[1]) Emminghaus, Corpus iuris Germanici 2, 258—282.

[2]) Bericht vom 18. Mai 1718.

Dagegen ließ sich dieser gern dazu herbei, die Schlußworte seines Antwortschreibens, an denen der Kaiser so großen Anstoß genommen hatte: die „groben Unwahrheiten", dahin begütigend zu erläutern, daß er damit nimmermehr die Minister Seiner Majestät gemeint, sondern auf diejenigen seiner eigenen Unterthanen „gezielt" habe, die den Kaiser mit Unwahrheiten hintergangen. Überhaupt „hätte in den Expressionen seines Schreibens nichts enthalten sein sollen, das der schuldigen Consideration, so der König vor dem Kaiser trage, im geringsten zuwider sein könnte".

Und wie der König in dieser Frage der Form dem Kaiser bereitwillig entgegenkam, so suchte er auch in der Sache selbst ihm den Nachweis zu führen,

wie die in seinen Landen wegen der Lehne gemachten Einrichtungen gantz anders beschaffen seien, als es Seiner Kaiserlichen Majestät vorgebracht worden, und wie der König bereits aus eigener Bewegung die von der Ritterschaft mit Grund gegen einzelne Bestimmungen des Edicts vorgebrachten Bedenken durch die dazu erlassene „Declaration" beseitigt und derselben dadurch alle ihre Beisorge gründlich genommen habe [1]).

In der That waren durch jene „Declaration" die laut gewordene Befürchtung: daß mit der Aufhebung des Lehnsnexus auch die Familienrechte, welche mit jenen Gütern verbunden waren, insbesondere der fideikommissarische Charakter derselben, beseitigt sein könnte, gehoben, und die königliche „Assecuration" hatte überdies die Aufrechthaltung der in den alten Rezessen verbrieften Sonderrechte der Ritterschaft von neuem gewährleistet [2]).

Dieses Entgegenkommen des Königs erwiderte der Kaiser seinerseits mit der Erklärung: wie er sich

gern belehren lasse, daß die neue Verfassung bei dem Lehnwesen denen privilegiis des Adels und instrumento pacis nicht entgegen wäre,

und lenkte durch gleich freundliches Bemühen von beiden Seiten die bisher in gereiztem, ja zu Zeiten selbst drohendem Tone geführte Verhandlung in friedlichere Bahnen ein, ohne daß, so

[1]) Erlaß vom 24. Februar 1717.

[2]) Droysen a. a. O. S. 198.

viel ersichtlich, das Dehortationsschreiben selbst förmlich zurückgenommen worden wäre. Jedenfalls wünschte der König die Sache als erledigt ansehen zu dürfen, und er weist deshalb seinen Gesandten in Wien — 17. Januar 1719 — an:

nachdem alldort seit geraumer Zeit wegen den Lehnssachen nichts vorgekommen, nun auch seinerseits deshalb weiter nichts zu moviren ... Die Sache möchte sonst dadurch wieder in eine Fermentation kommen, welche man auf alle Weise evitiren müsse.

Diese Fermentation, welche zwischen Kaiser und König, und folgeweise auch in den Regierungskreisen zur Ruhe gekommen war, wollte jedoch in anderen Kreisen sich nicht in gleicher Weise zur Ruhe legen. In Berlin war gegen den Schluß des Jahres 1718 bei Nicolai eine Broschüre: „Rechtliches Gutachten, wegen der Lehnsvererbung und jährlichen Bezahlung der Ritterpferde", erschienen, welche man nach der in unseren Tagen gebräuchlichen Terminologie eine „offiziöse" nennen würde. Denn sie vertheidigte die von der Regierung getroffene Maßregel wesentlich mit den in den offiziellen Kundgebungen dafür in's Feld geführten Argumenten, namentlich mit dem:

daß in heutigen Zeiten der perpetuus miles, die stättige und beständige Armee, einem jeden Landesherrn von Nöthen sei.

Gegen diese Broschüre erschien im Beginn des Jahres 1720 eine pseudonyme Gegenschrift von: Sincero veredico, die auf 136 Quartseiten mit dem Aufwand einer unglaublichen scholastisch-juristischen Gelehrsamkeit die Allodifiation als eine ungerechte, den Reichsgesetzen zuwiderlaufende Maßregel darzustellen bemüht war.

Der Verfasser hatte seine Schrift:

Allen des Heiligen Römischen Reichs Mittelbahren Ritterschaften, wie auch Allen die teutsche Freiheit liebenden Redlichen Gemüthern, zu reiffer Erwegung und Reichs-gesetz-mäßiger Beibehaltung des Adels Vorzüge und Gerechtsame gewidmet.

Er wollte nach der Vorrede ein Mann sein, der

seit vierzig Jahren auf seinem Landgute wohne und allem Ehrgeiz und Ruhmsucht gute Nacht gegeben, jetzt aber zur Feder gegriffen habe, weil die teutsche Freiheit bald nirgend wo zu finden und die landesfürstliche hohe Obrigkeit dergestalt hoch getrieben werde, daß die

Kaiserliche Hoheit sowohl als der Unterthanen vom grauen Alterthum Teutschland's hergebrachten Vorzüge, Freiheiten und Gerechtsame gäntzlich verdrängt und aus allen Gemüthern ausgelöscht werden wolle.

Diese Schrift hatte in Wien eine weite Verbreitung gefunden, und war von dort auch dem Könige zugeschickt worden. Ihr Inhalt, obgleich der Name Friedrich Wilhelm darin nicht genannt war, erregte des Königs höchsten Unwillen, und er wollte vor allem den Verfasser „der Scharteke" — wie er die Schrift nannte — kennen lernen. Sie war in Ulm erschienen, und die Minister mußten deshalb, namens des Königs, den Magistrat jener freien Reichsstadt auffordern, den Verleger, Bartholomäi, darüber zeugeneidlich vernehmen zu lassen, wer der Verfasser sei.

Der Magistrat entsprach dieser an ihn gerichteten Requisition, deren internationale Berechtigung wohl einigem Zweifel hätte unterworfen werden können, auf das bereitwilligste, und der eidlich vernommene Verleger erklärte, daß er das Manuskript von einem Ulmer Konsulenten, Burgemeister, erhalten habe, dieser aber selbst nicht der Verfasser gewesen sei. Burgemeister wieder wollte das Manuskript aus Wien, von einem Baron v. Baer zugeschickt erhalten haben, und die in Wien eingezogenen Erkundigungen ergaben, daß jener v. Baer ein Deputirter der meklenburgischen Ritterschaft sei, der sich dort seit Jahren zur Betreibung ihrer Angelegenheiten aufhalte.

Auf Anweisung des Königs redete der Agent desselben, Kanngießer, v. Baer „bei Hofe" auf die Sache an. „Er erblaßte", — heißt es in dem darüber erstatteten Berichte —, gleich seinem Halstuch", leugnete, selbst der Verfasser zu sein, und weigerte sich, diesen zu nennen. Trotz seines Leugnens glaubte der König in ihm den Autor erblicken zu müssen und ließ ihm durch den Gesandten bei einer gelegentlichen Begegnung eröffnen:

er möge es nicht fremde finden, wenn er ihn für den authorem halte; die Erfahrung würde ihn seiner Zeit belehren, ob er wohl oder übel bei sich selbst thäte, mit dieser Imputation chargirt zu bleiben.

Die weitere dem Könige hinterbrachte Nachricht, daß v. Baer bei dem Kaiser eine Audienz gehabt und in dieser ein Exemplar der Brochüre habe überreichen dürfen, erwies sich bei näherer

Nachfrage als unbegründet, und da hiemit die Besorgniß wegfiel, daß jenes Pamphlet den eben beruhigten Streit von neuem anfachen könnte, hielt es der König für gerathen, auch seinerseits die Druckschrift nicht weiter zu verfolgen, sie vielmehr der Vergessenheit anheim fallen zu lassen.

Hiemit war die an Wechselfällen so reich gewesene Allodifikation der Lehne in den Marken beendet. Friedrich Wilhelm hatte den Zweck, um welchen er den Kampf begonnen, den perpetuus miles, glücklich erreicht. Das stehende Heer, zu welchem der Vater den Grund gelegt, wurde vom Sohne weiter entwickelt und ward das Mittel, durch welches er Preußen in den schweren Kriegen, die es zu bestehen hatte, vor dem Untergang bewahrte, und seinem Königreich eine europäische Machtstellung errang.

Unwillkürlich wird man heute, wenn man sich die Schwierigkeiten in die Erinnerung zurückruft, welche Friedrich Wilhelm I. bei der Schöpfung des stehenden Heeres zu überwinden hatte, an die schweren Kämpfe erinnert, die in unseren Tagen der Nachfolger jenes Königs auf dem Throne um die Heeresorganisation zu bestehen gehabt. Erst nachdem dieses Werk gelungen war, konnte das noch größere, die Begründung des deutschen Reiches, gelingen. Wir aber, die wir diese Entwickelung unserer preußischen und deutschen Geschichte in den letzten Jahrzehnten miterlebt haben, werden nächst des Kaisers Wilhelm und des großen Königs auch immer Friedrich Wilhelm I. als des Schöpfers des stehenden Heeres in Preußen dankbar zu gedenken haben.

Anlage I. Eigenhändiger Erlaß.

„Sie werden sich ohne Zweifell erinnerlich sein, daß im letzten Raht, da ich gegenwärtig gewesen bin, hat man davon gesprochen, das wenn ich die Lehne und Riterpferde aufhebte, so solten dergegen die Riterschaft was jerlich zu meiner Cassa erlegen als eine Kannomen, ich auch den nutzen hette ein erkleckliches zu meiner Cassa jerlich ziehen, da ich nichts ziehe und itzo die Lehnskanzelly mus mit großen Kosten sallariren und ich dadurch vieles ersparen tuhe und das Geld anwenden zum besten des landes und meiner; ergo habe mit vielen adelichen gesprochen, die mir sehr zufallen, und ich jemehr und mehr daran gedenke, so befehle, daß sie sich zusammen thun, der von Ilgen Grumckau Kreutz Kraut Kahts und setzen die Sache zu Papier zu sagen, das ich alle Lehne die vassallen übergehbe das sie sie können ver-

äußern verkauffen Geld auffnehmen, sondern mein consens keine Lehne mutten die Kaducitäten die da vorkommen aboliren wolle, die Lehn, die ich habe weggegehben oder mein Vatter und die rechte possessores in Händen haben, behalten sollen, ausgenommen der Gen. Grumckau, Geheim. Rath v. Kreutz, Hammerath, Obersten Kleist, Obersten Tille, Montange, die sollen ihr Recht behalten.

„Wer aber die andre, die fallen aus, die werde mit Kanonickat Ampts-Hauptmanschaften bonificiren.

„Der Feldmarschall soll von Greben auch ein honet Stück Gelde heraußer kriegen. Dieses sollen sie zu Papier setzen, den sie mein Sentiment bekannt gemacht, ohne das ich es bedarf weitter zu schreiben.

„Dieses soll jedem Kreis im ganzen Lande kommunicirt werden, wo Lehne-Pferde sein und das sie es sollen deliberiren und den 20. Februarius 1717 nach Berlin deputtirte schicken, die ich will dietten zahlen, da sie ihre relsolution sagen sollen.

„Jedes Lehnpferd soll zahlen 50 Thlr current, die Lehnpferde, da Gulden sind, als Pommern, Preussen, da soll jedes zahlen 50 Gulden, ist mein Wille. Citto citto Postdam den 3. Jan. 1717. Fr. Wilhelm

„ohne weitern resonniren, so mir schwehr ankommt" . . .

Auf dem Umschlage stand: „v. Ilgen, Grumkau, Kreutz, Kraut, Kathts. citto citto. zusammen zu erbrechen."

Anlage II. Graf Alvensleben richtet am 21. Februar 1719 aus Braunschweig an die vom König eingesetzte Kommission, welche ihn aufgefordert hatte, entweder persönlich vor ihr zu erscheinen oder eine schriftliche Erklärung abzugeben, ein Schreiben, in welchem er sein Nichterscheinen mit Unpäßlichkeit entschuldigt und dann fortfährt:

„Als ich dazumal declariret, daß ich der Deprecirung der Lehnsveränderung inhärerire, so wiederhohle ich mit allem schuldigen respect solche Declaration nochmals positive, u. daß ich des unwandelbahren Vorsatzes bin u. beharren werde, der Contractum feudalem meo consensu nicht dissolviren, noch einen jährlichen canonem anstatt der von meinen Güthern zu praestirenden Roßdienste, welchen halber es absenten meiner u. meiner Nachkommen bei Nothfällen des Landes nimmer an allergehorsamster Leistung der Schuldigkeit ermangeln wird, ihnen aufbürden zu lassen, sondern zu Seine Königl. Majestät des allerunterthänigsten Vertrauens lebe, derselbe werde gedachten meinen Güthern die Lehnbarkeit, bei welcher ich u. meine Vorfahren Uns cz 100 Jahre in vergnüglichem Wohlstande befunden, ferner allergnädigst conserviren."

Anlage III. Kaiser Karl VI. an König Friedrich Wilhelm I. Wien 20. Februar 1718.

„Wir Carl VI. u. s. w. Entpieten dem . . . Herrn Friedrich Wilhelmb zu Preüßen u. s. w.: Wir Können E. L. alß Churfürsten Zu Brandenburg nicht Verhalten, wie daß Unß theills alß ohne dem Craiß- und Reichskündig, theills sonsten glaubwürdig Vorgebracht worden; waß massen Von deroselben bei dennen in dem Churfürstenthumb Brandenburg und andern dero ChurHauß durch den Münster- und Oßnabrüggl Friedenschluß zugekommenen Fürstenthümber und Landen ansässigen Ritter- und Landtschaften die Lehen sambtlich aufgehoben worden wollen: so dan auch Von erstbesagten Fürstenthümbern die Appellationes an Unsere allerhöchste Reichsgerichte verbotten, nicht weniger

nach copeylicher anlag der Advocatorum Pflichts formul einverleibt wurde, in Ihren schriftlichen Handlungen der Lehenschaften wegen, den eilften articul vorbemelten Westphälischen Friedenschlusses künftig nicht mehr anzuführen, oder sich darauf zu beziehen. Waß nun zuvorderist die Aufhebung berührter Lehenschaften anbetrifft können Wir keineswegs absehen, wie Ew Liebden Ritterschaften dazu mit der geringsten befügnis angehalten werden mögen, in erwegung daß solche Lehens Veränderung der uhralten teütschen Reichs Verfassung dem Herkommen, Lehen Rechten und von dennen Ritterschaften und Landtschaften so teüer erworbenen und vorbehaltenen Freyheiten schnurstracks zuwider laufet, und dadurch der Adel von dem in casibus necessitatis publicae zustellen schuldig gewesten Ritterpferdt ab- und hingegen in einen perpetuirlichen beytrag gesetzt, mithin dennen Bürgern und Bauern beynahe gleich gemacht, und was vorhin mit anwendung guth und bluths auf den Stammen und nahmen der Familien gerichtet, nunmehro in promiscuam successionem zu deß Adelstandts ehistens folgender gäntzlicher außtilgung verkehrt, mithin Ew Liebden und dero successoren an der Chur- und übrigen dorthin gehörigen Landen zu selbst eigenem nachtheil und schaden gereichen, ja nicht allein im gantzen Römb Reich, sondern auch dennen rechten, Ew Liebden gewissen, und hohen nachruhmb, sehr bedenckliches aufmerck nach sich ziehen würde. Auf ebensolchem nichtigen grund beruhet die Verbietung der Appellationen an Unsere allerhöchste Reichsgerichte, alß welche zu abbruch Unserer allerhöchsten Kayl jurisdiction gereichet dennen heilsamben Reichs constutionen zuwiderlaufet, und kurtz zu sagen also beschaffen ist, daß wegen der davon dependirenden weith außsehenden und sehr gefährlichen Folgen, Wir dieselben in keine weege gestatten können und noch weniger Ew Liebden bey gestalt solcher dinge wohl gerathen sind, dann endlich die in mehrged Münster- und Oßnabrüggl Friedenschluß dennen Magdeburgl: Halberstattl und anderen Landen bedungener beybehaltung Ihrer Recht und Freyheiten in- und ausser gericht anzuführen, so wenig dennen Advocaten und sachwaltern, alß allen anderen welche daran theil haben, den teütschen gesetz und freyheiten zu verbieten stehet. So finden Wir Unß in ansehung deren ob angezogenen rechten und so mühsamb erworbenen Reichsatz- und ordnungen Kraft Unseres darauf gerichteten Kayl obliegenheit, und zu abwendung daß Unß und dem Heyl Reich darauß zuwachsenden ohnwiderbringlichen nachtheills in alle weege gehalten Ew Liebden alß Churfürsten zu Brandenburg hiemit Reichs Vätterlich zu ermahnen, daß Sie all obiges in Kundtbahrem ungrund bestehendes Verfahren fördersambst selbst abstellen, die Ritter- und Landschaften bey Ihren Lehen, dem alten herkommen gemees verbleiben lassen, die Appellationes an Unsere allerhöchste Reichsgerichte keineswegs verbieten oder hindern, sondern dennenselben vielmehr den freyen lauf allenthalben aber dennen Ständen und unterthanen den genuß davon in vielbesagten Westphälischen Friedenschluß bestättigten privilegien angedeyhen lassen, damit Wir auf unvermutheten widrigen fall nicht bemüheßigt werden mögen die in dennen Rechten und Reichsconstitutionen verordtnete mittel dargegen weiteres vorzukehren, und all obangeführte von Ew Liebden alß Churfürsten zu Brandenburg ergangene Verordnungen, alß welchen deren aigenschaft nach ohne dem niemand einige parition zu leisten schuldig, von Rechts- und Kayl: ambts wegen zu cassiren und aufzuheben: Wir sind von Ew Liebden deß ohnverzöglichen erfolgs gewärttig, und verbleiben u. s. w."

Über das Vaterland der falschen Dekretalen.

Von

Hermann Wasserschleben.

Professor Dr. Simson hat zuerst in einem Aufsatz in der Zeitschrift für Kirchenrecht 21, 121 ff. „Pseudoisidor und die Geschichte der Bischöfe von Le Mans“ auf Grund naher Beziehungen, welche er zwischen der letzteren (den Acta pontificum Cenomanensium) und den pseudoisidorischen Fälschungen fand, die Vermuthung ausgesprochen, daß auch letztere in Le Mans entstanden seien. Derselbe hat die Ergebnisse weiterer Nachforschungen in seiner Schrift „Die Entstehung der pseudoisidorischen Fälschungen in Le Mans“ (Leipzig 1886) dem wissenschaftlichen Publikum vorgelegt in der Hoffnung, damit einen Beitrag zur Lösung der pseudoisidorischen Frage zu liefern. Obgleich ich bereits in einer kurzen Besprechung in der Theologischen Literaturzeitung, herausgegeben von Harnack und Schürer (1886, S. 599 ff.), Stellung zu dieser Schrift genommen habe, so halte ich es doch für angezeigt, auf die vorliegende Frage näher einzugehen, umsomehr, als seitens der Kirchenrechtslehrer die Beziehungen zwischen den genannten Werken, wenn überhaupt, nur ganz beiläufig und oberflächlich berührt worden sind (Simson S. 3). Nur Roth hat in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte (5, 18) darauf hingewiesen, daß eine genauere Untersuchung der Acta pont. Cenom. „weitere und vielleicht sehr bestimmte Aufschlüsse“ über jene Beziehungen verspreche. Simson ist von der Richtigkeit seiner Ansicht so weit durchdrungen, daß er meint, die Frage nach dem gemeinsamen Ursprunge der in Le Mans verfaßten und der pseudoisidorischen Fälschungen

ernstlich stellen, heiße beinahe schon, sie bejahend beantworten; er beansprucht nicht, eine besonders scharfsinnige Hypothese aufzustellen, sondern wünscht, die einfachste Annahme, welche vielleicht nur darum verschmäht worden sei, weil sie so nahe liege, in ihr, wie es scheine, verkanntes Recht einzusetzen (S. 5).

Ich bin nach einer wiederholten, eingehenden Prüfung außer Stande, der Simson'schen Hypothese beizutreten und in derselben überhaupt eine Lösung der vorliegenden Frage anzuerkennen. Ich stimme Simson, Roth, v. Noorden und Wattenbach vollkommen bei, wenn sie die in der Urkundenfabrik von Le Mans erdichteten Dokumente als eine beispiellose, großartige Urkundenfälschung bezeichnen und Le Mans als eine „Falschmünzerwerkstatt, zu der man sich auch eines anderen derartigen Betruges wohl versehen könnte" (Simson in der angef. Zeitschr. f. Kirchenr. 21, 155); daß aber wirklich entscheidende und triftige Gründe vorliegen, Le Mans auch für die Werkstatt der pseudoisidorischen Fälschungen zu halten, das muß ich entschieden bestreiten.

Zunächst bedarf es einer Auseinandersetzung inbetreff der sog. Rheimser Hypothese, welche die Heimat der pseudoisidorischen Fabrikate nach Rheims verlegt. Nach dem Erscheinen der Ausgabe von Hinschius (1863) habe ich in dem Aufsatze: „Die pseudoisidorische Frage" (Zeitschrift für Kirchenrecht 4, 273 ff.), die schon früher von mir in dem Artikel „Pseudoisidor" der Herzog'schen Encyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, erste Ausgabe Band 12, angedeutete Ansicht näher begründet, daß zwei verschiedene Formen der pseudoisidorischen Dekretalensammlung streng auseinander gehalten werden müßten, eine ältere, welche außer einem Briefe des Aurelius an Damasus und der Antwort des Letzteren nur Dekretalen der Päpste bis Damasus, aber noch keine Vorrede enthalte (entsprechend einem Theile der Handschriftenklasse A 2 bei Hinschius), und eine spätere, welche außerdem auch die Dekretalen nach Damasus u. A. nebst der Vorrede bringe, und alles dies eingefügt in die Hispana (Klasse A 1 bei Hinschius). Diese Ansicht hat sich aber bisher eines sonderlichen Beifalls nicht zu erfreuen gehabt; namentlich Hinschius in der seine Ausgabe einleitenden Commentatio p. LII seqq. und Dove im Richter'schen Lehrbuch, 8. Ausgabe, S. 95. 96 Anm. 1. haben sich dagegen ausgesprochen, worauf ich sowohl in meinem angeführten Aufsatz in der Zeitschrift für Kirchenrecht und in dem Art. Pseudoisidor bei Herzog, 2. Auflage 12, 368 replizirt habe.

Unläugbar weist der Brief des Aurelius an Damasus und die Antwort des Letzteren (Hinschius Text S. 20. 21), worin dieser der von jenem geäußerten Bitte: **ut statuta, quae repperire poteritis post finem beati . . . Petri usque ad vestrae sanctitatis principium . . . nobis scripta mittere dignemini** entspricht, darauf hin, daß diese Briefe bis Damasus zunächst ein Ganzes für sich bildeten. Hätte die ursprüngliche Sammlung auch die Dekretalen nach Damasus umfaßt, so wäre nicht einzusehen, warum der Fälscher sich nicht einen späteren Papst als Absender aller erdichteten Briefe auserwählt und dadurch für alle das Gewicht der apostolischen Beglaubigung zu gewinnen gesucht hätte; außerdem ist es doch im höchsten Grade unwahrscheinlich, daß aus der vollständigen Sammlung später eine Anzahl älterer Briefe besonders extrahirt, die Korrespondenz zwischen Aurelius und Damasus, in welcher die Dekretalen bis Damasus als ein Ganzes erscheinen, gedichtet und diese so gekürzte Sammlung verbreitet sein sollte, wogegen es ganz erklärlich ist, daß diese ursprüngliche Sammlung später theils zur Vervollständigung, theils zur Realisirung anderer Bestrebungen, als sie in jener hervortreten, durch weitere erdichtete Briefe vermehrt in die Hispana eingefügt und mit einer das Ganze umfassenden Vorrede versehen wurde. Die geringere Zahl der Handschriften der kürzeren Form im Vergleiche zu der Zahl derjenigen, welche die vollständige Sammlung enthalten, findet ihre sehr nahe liegende Erklärung darin, daß nach dem Bekanntwerden der Letzteren diese den Vorzug erhielt und allein abgeschrieben und verbreitet wurde. Es ist ferner auf Folgendes Gewicht zu legen: Papst Nikolaus kannte im Jahre 865 die falschen Dekretalen nur in der kürzeren Form; die ersten Handschriften, welche nach Italien gelangt sind, haben daher dieser älteren Klasse angehört[1]); in einer im Jahre 869, wahrscheinlich auf einer römischen Synode gehaltenen Rede, auf welche Maaßen, „Eine Rede des Papstes Hadrian II." (Wien 1873) aufmerksam gemacht hat[2]), ist unzweifelhaft diese kürzere Form benutzt, außerdem aber auch die Vorrede des **Isidorus Mercator**. Wenn hieraus aber von Dove a. a. O. der Schluß gezogen wird, daß die Prio-

[1]) Auch in der Collectio Anselmo dedicata ist diese Form benutzt (Hinschius S. LII. LIII).

[2]) Maaßen schreibt dieselbe mit Unrecht dem Papste Hadrian zu; vgl. dagegen A. Lapôtre, Hadrian II et les fausses décrétales in der Revue des questions historiques (Paris 1880) 27, 377 ff.

rität der vollständigen Form viel wahrscheinlicher sei, „indem die entgegengesetzte Auffassung nur durch die künstliche Kombination einer so frühen Interpolation der kürzeren Form aus der (vermeintlich jüngeren) vollständigen Sammlung gestützt werden könnte“, so bemerke ich dagegen, daß in jener Rede zwar bei den Auszügen aus den päpstlichen Briefen die Chronologie beobachtet worden ist, die Stelle aus der Vorrede aber am Schlusse steht und dabei mit keinem Worte angedeutet ist, daß diese Stelle aus der Vorrede entnommen sei. Hinschius hat im § 4 seiner Commentatio eine Anzahl von Handschriften verzeichnet, welche nur Dekretalen bis Damasus, aber außerdem auch die Vorrede des Isidorus Mercator enthalten: welche Gründe diese seltsame Zusammenstellung veranlaßt haben, weiß ich nicht; die kürzere Form entspricht jener Vorrede ebensowenig, wie die Korrespondenz zwischen Aurelius und Damasus der vollständigen Form; jedenfalls aber läßt es sich noch eher erklären, daß der ursprünglichen Form später jene Vorrede hinzugefügt wurde, als daß die Vorrede mit nur einem Theile der vollständigen Sammlung abgeschrieben wurde[1]). Hiernach halte ich auch jetzt noch die kürzere Form für die ursprüngliche, wie sie u. A. in der Darmstädter (jetzt Kölner) Handschrift vorliegt. Die Klasse A 1 bei Hinschius ist eine spätere Verarbeitung, bildet aber den Typus der vollständigen Sammlung, aus welcher die Handschriften der älteren Form (Klasse A 2) später zum Theile interpolirt worden sind.

Mit dem im obigen erörterten Gegenstande steht im Zusammenhange die weitere Frage nach dem Vaterlande der falschen Dekretalen. Während lange Zeit Mainz fast allgemein als Werkstätte der pseudoisidorischen Briefe angesehen worden war, wies schon im Jahr 1858 Weizsäcker in seiner Abhandlung über Pseudoisidor und Hinkmar (Niedner's Zeitschr. f. d. hist. Theol., 1858, S. 327 ff.) mehrfache Spuren nach, „welche eine theilnehmende Thätigkeit der Rheimser Kirche ahnen ließen“, ließ aber später in dem Aufsatz: Die pseudoisidorische Frage (Hist. Zeitschr. 3, 92 ff.) Mainz ganz fallen und bezeichnete die Rheimser Provinz als Heimat der falschen Dekretalen, und darin sind ihm Hinschius, Roth, Dove, Friedberg, von Noorden, Simson u. A. beigetreten. In meiner angeführten Abhandlung in der Zeitschrift für Kirchenrecht (S. 297 ff.) und in dem Artikel „Pseudoisidor“

[1]) Vgl. außerdem über andere Gegengründe bei Hinschius meinen Aufsatz i. d. Zeitschr. f. Kirchenr. S. 277. 278.

bei Herzog (zweite Auflage S. 375. 376) habe ich mich der Rheimser Hypothese für die spätere vollständige Form der Dekretalen angeschlossen, dagegen für die ursprüngliche kürzere an Mainz als Ursprungsstätte festgehalten und diese Auffassung durch innere und äußere Gründe vertheidigt.

In der That ist die frühere Einseitigkeit derer, welche ausschließlich Mainz im Auge hatten, nunmehr in das andere Extrem umgeschlagen, und die Wahrheit scheint mir auch hier in der Mitte zu liegen, wofür durch die nothwendige Unterscheidung zweier Formen der Sammlung ein neuer Anhalt gewonnen wird: die kürzere, ursprüngliche Form gehört nach Mainz, die spätere vervollständigte in die Rheimser Provinz. Nach meiner Überzeugung werden die unzweideutigen nach Mainz führenden Spuren jetzt mit Unrecht unterschätzt. Die Stelle im ersten Briefe des Anicetus (Kap. 3, Hinschius S. 120) paßt vollständig auf den Erzbischof von Mainz, den Nachfolger des Apostels der Deutschen. Die Stelle lautet: Nulli archiepiscopi primates vocentur, nisi illi, qui primas tenent civitates, quarum episcopos et successores eorum regulariter patriarchas vel primates esse constituerunt, *nisi aliqua gens deinceps ad fidem convertatur, cui necesse sit propter multitudinem episcoporum primatem constitui.* Hinschius (p. CCIX) bestreitet, daß die cursiv gedruckten Worte *propter multitudinem episcoporum* auf Mainz bezogen werden dürfen, weil zur Mainzer Provinz nur wenige (12) Suffragane gehörten. Nach meiner Ansicht ist hier nicht die Provinz des Metropoliten gemeint, sondern das ganze durch die Missionsthätigkeit gewonnene Land, welches wegen der großen Zahl der Diöcesen nicht von einem gewöhnlichen Metropoliten, sondern von einem Primas überwacht werden sollte; der Nachfolger des Bonifazius, des Apostels der Deutschen, sollte Primas von Deutschland sein[1]). Hatte doch schon Rikulf von

[1]) Auch die Stelle im ersten Briefe des Pelagius II. (Hinschius S. 724), welche nach der Ansicht von Weizsäcker (H. Z. a. a. O. S. 62. 63) ganz auf die Rheimser Primatialbestrebungen passen soll, nach Hinschius (S. CCIX) aber auf Tours, kann hier nicht in Betracht kommen, da dieselbe aus der irischen Kanonensammlung (22, 2. 3. 5) verarbeitet ist, von welcher schon früh Abschriften nach dem Kontinent gekommen sind:

Irische Sammlung. Lib. XX.	Ps. Pelagius II. Hinschius S. 724.
c. 2 a. *Augustinus* in libro de orbe: Certa provincia est quae	Scitote certam provinciam esse, quae habet decem vel undecim

Mainz sich vergebens bemüht, die Primatenwürde wiederzugewinnen; in einer Vorarbeit zu den falschen Dekretalen, den sog. Capitula

---

decem civitates habet et unum regem et tres minores potestates sub se, et unum episcopum aliosque minores, decem judices, ad quorum judicium omnes causae civitatum referuntur, et si causae difficiles oriantur, ad omnium judicium decem judicum referendae sunt.

c. 3 a. *Sinodus Romana*: Non degradetur unaquaeque provincia, sed apud semet ipsam habeat judices et episcopos.

c. 3 c. *Item*: Quicunque causam habuerit, apud suos judices judicetur et ne ad alienos causa vagandi et proterve despiciens suam patriam transeat, sed ad Metropolitanum episcopum suae provinciae judicetur.

c. 5 a: *Sinodus Romana*: Si in qualibet provincia ortae fuerint quaestiones et inter clericos dissidentes non conveniat, ad majorem sedem referantur, et si illic facile non discutiantur, ubi fuerit sinodus congregata, judicentur.

civitates et unum regem et totidem minores potestates sub se et unum episcopum aliosque suffragatores decem vel undecim episcopos judices, ad quorum judicium omnes cause episcoporum et reliquorum sacerdotum ac civitatum cause referantur, ut ab his omnibus juste consona voce discernantur; nisi ad majorem auctoritatem fuerit ab his, qui judicandi sunt, appellatum, unde non oportet, ut degradetur vel dehonoretur unaqueque provincia, sed apud semetipsam habeat judices, sacerdotes et episcopos, videlicet juxta ordines suos; et quicunque causam habuerit, a suis judicibus judicetur et non ab alienis, i. e. a sue justis judicibus provinciae et non ab externis, nisi, ut jam prelibatum est, a judicandis fuerit appellatum. Si vero in qualibet provintia orte fuerint quaestiones et inter ipsius provintiae episcopos discrepare ceperit ratio, atque inter episcopos dissidentes non conveniat, ad majorem tunc sedem referantur, et si illic facile et juste non discernuntur, ubi fuerit synodus regulariter congregata, canonice et juste judicentur.

Auch in der älteren Form, nämlich Anaclet. 15 (Hinschius S. 73) ist dieselbe Stelle aus der irischen Sammlung benutzt: Anaclet. 15: Unaquaeque provintia tam juxta ecclesiasticas quam juxta saeculi leges suos debet justos et non iniquos habere judices et non externos, nisi apostolicae sedis hujus decreverit auctoritas, quatinus quicumque causam habuerit, apud suos judices judicetur et non ad alienos causa vagandi stimulante protervia suam despiciens patriam transeat: sed ad duodecim

Angilramni, ist die Primatenfrage berührt (Kap. 22, Hinschius S. 762. 763), und in der auf Veranlassung des Erzbischofs Otgar von Mainz verfaßten Sammlung des Benedictus Levita ist dieselbe vielfach behandelt. Für den Mainzer Ursprung spricht ferner, daß Pseudoisidor unzweifelhaft das Mainzer Archiv benutzt hat, namentlich die Korrespondenz des Bonifazius und dessen Nachfolgers Lullus; in demselben befanden sich Vorarbeiten und Materialien für das pseudoisidorische Werk, welche von Benedikt, nach einer in der Vorrede zu dessen Sammlung enthaltenen, durchaus glaubwürdigen, weil der Eigenthümlichkeit dieses Werkes entsprechenden, Notiz, in reichem Maße verwendet worden sind. Das Werk Benedikt's ist unverkennbar eine Zusammenstellung aus verschiedenen Kollektionen, daher das Planlose, Unzusammenhängende in demselben und die überaus zahlreichen Wiederholungen, worauf er selbst in der Vorrede hinweist: Haec vero capitula . . . *in diversis locis et in diversis scedulis* sparsim invenimus, et maxime *in sanctae Mogontiacensis metropolis ecclesiae scrinio* a Riculfo ejusdem sanctae sedis metropolitano recondita, et demum ab Autgario, secundo ejus successore et consanguineo inventa repperimus, quae in hoc opusculo tenore suprascripto inserere maluimus. *Monemus ergo lectores, ut si eadem capitula duplicata vel triplicata reppererint, non hoc nostrae imperitiae reputent, quia, ut diximus, diversis ea in scedulis invenimus* et ob id tam cito haec emendare nequivimus . . . *Invenimus insuper quaedam ex his paria initia habentia et inparem finem, quaedam vero pares fines, sed non paria initia, in quibusdam autem minus et in quibusdam plus: et propterea illa sic dimisimus, sicut invenimus.*

Daß die Quellen, welche Benedikt benutzte, deutschen Ursprungs seien, zeigen die Exzerpte aus der Lex Baiwariorum und Ripuariorum und aus Konzilienschlüssen von Worms und Mainz; auf letzteren Ort weisen außerdem besonders hin die zahlreichen Auszüge aus den Statuta und Epistolae des Bonifazius. Benedikt fand im Mainzer Archiv eine Reihe von Vorarbeiten und Materialiensammlungen für das pseudoisidorische Werk, unter diesen die Capitula Angilramni, welche er zum größten Theil aufgenommen hat. Besonders bemerkenswerth ist II. 381, eine Zusammenstellung einer Menge

ejusdem provintiae judices, ad quorum juditium omnes cause civitatum referantur, deferatur negotium.

charakteristischer kurzer Sentenzen, welche Pseudoisidor, wie es scheint, als Hauptinhaltsrubriken für sein Werk besonders aufgezeichnet hatte, ferner III. 153, ein Kapitel, welches, obgleich den pseudoisidorischen Tendenzen entsprechend, gar nicht von Pseudoisidor aufgenommen worden ist. In meinem Aufsatz in der Zeitschrift für Kirchenrecht (a. a. O. S. 286 ff.) habe ich gezeigt, daß die der Benedikt'schen Sammlung später hinzugefügte Additio IV, in welcher u. A. auch Wormser und Mainzer Konzilienschlüsse benutzt sind, mehrfach einen Einblick in die eigentliche Werkstatt Pseudoisidors gewährt, so namentlich der Umstand, daß in den Überschriften mancher bereits interpolirter und überarbeiteter Kapitel die echte Quelle genannt ist, ferner daß Kapitel 8 einen entschieden pseudoisidorischen Abschnitt Ex decretis Anastasii enthält, welcher aber bei Pseudoisidor nicht steht, endlich die eigenthümliche Bezeichnung der Angilram'schen Kapitel als römische Synodalschlüsse.

Rechnen wir zu allem diesem die Thatsache, daß die ältesten Handschriften, welche die ursprüngliche Form am reinsten enthalten die von St. Gallen und von Darmstadt (jetzt Köln), deutschen Ursprungs sind, daß die sog. Capitula Remedii, welche nichts anderes sind, als ein Auszug aus der kürzeren Form, nach den bis jetzt allein bekannten Handschriften zu urtheilen, nur in Deutschland verbreitet waren, ebenso wie einige weitere Extrakte aus denselben[1]), so scheinen mir doch ausreichende Gründe dafür vorzuliegen, daß die kürzere, ursprüngliche Form in Deutschland und nicht im Westreiche entstanden sei. Hinschius (p. CCX) und nach ihm Dove (Lehrbuch S. 103) haben endlich dieser Auffassung entgegengehalten, daß die damaligen Zustände des Ostreichs zu wenig zu dem Inhalte der falschen Dekretalen paßten, als daß hier jemand zur Abfassung derselben sich hätte veranlaßt finden sollen, wohl aber die Kämpfe im Westreiche. Ich möchte dagegen darauf hinweisen, daß schon an und für sich es angezeigt erscheinen konnte, die falschen Briefe nicht inmitten der kirchlich und politisch besonders aufgeregten Theile des Reichs erscheinen zu lassen, sondern anderswo, um den Zusammenhang zwischen jenen Zerwürfnissen und der Fälschung möglichst zu verdecken, daß aber der Mainzer Metropolit, als Anhänger Lothar's, doch nicht so unbetheiligt und ungefährdet gegenüber dem alten Kaiser Ludwig und dessen kirchlichen Anhängern war, um nicht selbst auch für sich und seine Genossen (ich

[1]) Vgl. meinen Aufsatz i. d. Zeitschr. f. Kirchenr. a. a. O. S. 299.

erinnere an Ebbo von Rheims) in den pseudoisidorischen Briefen eine geeignete Waffe und Stütze wider ihnen drohende Anklagen zu suchen. So ist hiernach das Ergebnis dieser Auseinandersetzung, daß ich in Betreff der beiden erörterten Fragen meine bisherige Auffassung festhalten muß, ich gebe aber die Hoffnung nicht auf, daß eine eingehendere und unbefangene Prüfung meine Gegner und auch Simson dahin führen werde, zuzugeben, daß meine Ansicht begründet sei und die einfachste und natürlichste Lösung dieses so manches Auffallende und Widersprechende enthaltenden Theils der pseudoisidorischen Frage darbiete.

Nach obigem fragt es sich also bei der von Simson aufgestellten Hypothese für mich nur, ob die spätere, vervollständigte Form der falschen Dekretalen in Le Mans abgefaßt und zusammengestellt sei.

Zur Geschichte der Briefe von Le Mans liegen uns zwei Werke vor, die Acta pontificum Cenomanensium, welche Mabillon in seinen Vetera Analecta, nov. ed. (Paris 1723) p. 237—335 herausgegeben hat, und die Gesta Aldrici Cenomanicae urbis episcopi, welche von Baluze in seinen Miscellanea Lib. III (Paris 1680) p. 1—178 veröffentlicht worden sind. Ich lasse, auch nach Einsicht der neuesten Ausgabe der Gesta von Waitz in den Monum. Germ. hist. Scriptores T. XV p. 308 seqq., dahingestellt, ob der erste Theil der Acta und die Gesta von demselben Verfasser gearbeitet sind, ich habe aber den Eindruck, daß die Biographien bis Aldrich in den Acta älter sind, als die Gesta, und diese erst nach Vollendung jener verfaßt und in die Acta eingefügt worden sind. Wie ich schon oben bemerkte, habe ich die Überzeugung gewonnen, daß beide Werke zwar eine Masse falscher Dokumente enthalten, daß aber in denselben nirgends die charakteristischen Tendenzen Pseudoisidor's hervortreten.

Ich verweise zunächst auf Act. c. 21 (Mabillon S. 293 ff.); hier ist eingefügt eine falsche Urkunde Karl's des Großen, deren Bestimmungen fast wörtlich in einer anderen, ebenfalls falschen, in den Gesta (Baluze S. 38) enthaltenen Urkunde Ludwig's des Frommen bestätigt werden. Hier heißt es: „Insuper et illud in hoc praecepto inserere . . . jussimus, . . . ut nullus judex aut comes aut quislibet homo vel quaelibet persona praedictae *ecclesiae ministros* vel advocatos *in mallo publico accusare* praesumat, *antequam conveniat ministros rerum et judices villarum atque hominum, a quibus laesus est*, ut ab eis familiarem et justam accipiat justitiam, et si a praedictis ministris suam justitiam accipere non valuerit.

tunc conveniat *episcopum jam dictae ecclesiae*, ut ab ipso suam justitiam familiarem et bonam atque justam accipiat. Et si ab ipso episcopo neque a suis ministris suam justitiam accipere nequiverit, *postmodum licentiam habeat, ut in mallo publico suas querelas juste atque rationabiliter atque legaliter quaerat.* Sed si antequam fecerit illud jam dictae sedis ecclesiae episcopum et suos ministros et advocatos in mallo et cujusdam conditionis publico placito accusare aut pulsare praesumpserit . . . bannum nostrum ex hoc nobis componat et praedictae ecclesiae episcopo vel suis ministris solidos centum argenti componat et suam justitiam postmodum absque lege aut aliqua compositione recipiat. Ich habe wohl nicht nöthig, den Beweis zu führen, daß diese Bestimmungen in einem diametralen Gegensatze zu dem charakteristischen Bestreben Pseudoisidor's stehen, die Bischöfe und überhaupt die Geistlichkeit von der weltlichen Jurisdiktion zu befreien und sie ausschließlich der geistlichen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen. Wenn Simson inbetreff dieser Urkunden auf eine „gewisse, obschon nur entfernte Ähnlichkeit mit einigen Bestimmungen der pseudoisidorischen Fälschungen" [1]) hinweist (S. 90), so kann ich hierauf bei der evidenten sachlichen Verschiedenheit mit letzteren kein Gewicht legen; die Ähnlichkeit gewisser Ausdrücke und Redewendungen kann sich füglich auf eine gemeinsame, freilich noch nicht gefundene Quelle gründen.

Ebensowenig entspricht es den pseudoisidorischen Tendenzen, daß im Kap. 47 der Gesta (Baluze S. 121 ff.) außer Stellen aus echten päpstlichen Dekretalen auch Exzerpte aus den Römischen Rechtssammlungen aufgenommen sind [2]) Auch das Bestreben Pseudoisidor's, die Bischöfe zu sichern gegen die Bedrückungen und Vergewaltigungen der Metropolitane und Provinzialsynoden tritt weder in den Acta noch in den Gesta hervor; die Autorität der Päpste spielt hier eine untergeordnete Rolle gegenüber dem in erster Linie ersichtlichen

[1]) Simson zählt zu diesen auch das Werk Benedikt's. Nach meiner Ansicht ist dieser weder die Quelle Pseudoisidor's, noch hat jener aus diesem geschöpft. Benedikt hat die Materialien und Vorarbeiten Pseudoisidor's benutzt; er sucht aber vielfach einzelne Bestrebungen des letzteren auf Wegen zu erreichen, welche nicht pseudoisidorisch sind. Es ist sogar zweifelhaft, ob die neuen Fälschungen in seiner Sammlung sein Werk oder das Anderer ist, das er vorfand und planlos und unselbständig aufnahm, wie die anderen Materialien. Vgl. meinen Aufsatz in d. Zeitschr. S. 280.

[2]) S. auch Gesta c. 51 (Bal. S. 139).

Bestreben, durch Berufung auf zum größten Theile erdichtete kaiserliche Privilegien die Besitzthümer und Einkünfte der Kirche von Le Mans zu vermehren und zu sichern. Schließlich mag noch darauf hingewiesen werden, daß Bischof Aldrich von Le Mans ein treuer Anhänger des Kaisers Ludwig war, wogegen die in den falschen Dekretalen inbetreff der rechtlichen Stellung der Bischöfe und der Anklagen gegen Bischöfe aufgestellten Principien zunächst veranlaßt waren durch das Bestreben, die seit der Wiedereinsetzung Ludwigs des Frommen den Bischöfen der Lothar'schen Partei drohenden Gefahren zu beseitigen oder doch abzuschwächen. Aldrich war durch sein politisches Verhalten dem Kaiser gegenüber nicht kompromittirt und hatte kein Interesse daran, seine Lage durch Fälschung päpstlicher Briefe zu sichern, die Acta und Gesta operiren für ihre materiellen Zwecke mit falschen Kaiserurkunden.

Nur zwei Abschnitte in den Acta scheinen zu den pseudoisidorischen Dekretalen in näherer Beziehung zu stehen, die Stelle über die Chorbischöfe und der Brief Gregor's IV. für den Bischof Aldrich von Le Mans, und diese sind es auch, auf welche Simson seine Hypothese in erster Linie zu stützen sucht (S. 8—58).

Was die erstere betrifft (Mabillon S. 288, 289), so hat Weizsäcker in seiner Schrift „Der Kampf gegen den Chorepiskopat" (Tübingen 1859) S. 12 ff. dieselbe ausführlich behandelt und sich dahin ausgesprochen, daß der Verfasser der Acta die pseudoisidorische Sammlung, wenigstens die den Gegenstand betreffenden Stücke, vor sich gehabt haben müsse (S. 16), wogegen Simson (S. 14) darauf hinweist, daß die Ausdrücke und Wendungen der Acta sich hier zum Theil noch enger an Benedikt als an Pseudoisidor anlehnen, und es daher für plausibler hält, daß hier nur dasselbe Material verarbeitet sei, welches in jenen anderen Fälschungen in stets neuen Kombinationen wiederkehre. Daß dem Verfasser der Acta die falschen Dekretalen vorlagen, ist mir durchaus unwahrscheinlich, jedenfalls aber steht er nicht auf dem Standpunkt des Pseudo-Damasus, welcher das Amt der Chorbischöfe überhaupt beseitigt und diese den Priestern gleichstellt [1]), wogegen nach

---

[1]) Nam non amplius quam duos ordines inter discipulos domini esse cognovimus. Unde iste tertius processerit, funditus ignoramus et quod ratione caret *extirpare necesse est* (Hinschius S. 511). Nec quod *a nobis extinguitur* et a predecessoribus nostris . . . jam extinctum est, apud aliquos tenebrosis seminetur radicibus . . . (p. 513). ***Et ideo cum omnibus suis fundamentis et actionibus atque radicibus, ut evellatur necesse est*** (p. 515). Vgl. auch Johann. III. (p. 718).

den Acta, wie bei Benedikt, die Befugnisse der Chorbischöfe nur wesentlich beschränkt werden sollen. An die Stelle erdichteter päpstlicher Dekrete tritt auch hier in den Acta die gefälschte Initiative des Königs oder Kaisers[1]): Kap. 17 (Mabillon S. 288): Sed illo in tempore jam sapientia, *ordinante atque instigante domno Carolo*, pollere coeperat et canonica auctoritas, *praecipiente jam dicto Carolo gloriosissimo Francorum rege*, enucleatim perscrutari. Qua de re invenerunt sapientes et doctores ejusdem Caroli . . . una cum legatis apostolicis, et omnes episcopi inter se sanxerunt secundum priorum sanctorum Patrum instituta, ut nullus chorepiscopus chrisma conficeret, virgines sacraret, spiritum paraclitum traderet neque ecclesias dedicaret vel altaria erigeret seu aut[2]) sacraret, etiam oleum ad infirmos ungendos benediceret, nisi a tribus esset ordinatus episcopis, quae vero omnia summis sacerdotibus et non chorepiscopis debentur, qui licet ordinationem habeant, tamen summi pontificatus apicem non habent. Ich kann hienach in dieser Stelle der Acta nähere Beziehungen zu Pseudoisidor und pseudoisidorischen Tendenzen nicht finden.

Nicht ganz so verhält es sich mit dem Briefe Gregor's IV. (Mabillon S. 298 ff.; Simson S. 18 ff.). Unzweifelhaft ist derselbe unecht; ich glaube aber, daß derselbe selbständig aus den älteren echten Quellen, vielleicht mit Benutzung der pseudoisidorischen Vorarbeiten oder des Werkes von Benedikt verarbeitet worden ist. Unverkennbar tritt in demselben eine Hinneigung zu Tendenzen hervor, welche Pseudoisidor charakteristisch sind. Der Brief erscheint in der Absicht gedichtet, dem Bischof Aldrich für den Fall, daß er von jemandem angeklagt[3]) werde, durch Gewährung eines unbeschränkten (si voluerit, si necesse erit) Appellationsrechtes nach Rom einen Schutz zu gewähren. Der im Briefe benutzte c. 7 von Sardika hat zur Voraussetzung nicht eine Anklage, sondern die Verurtheilung eines Bischofs; wir finden dagegen wiederholt in den falschen Dekretalen Stellen, in denen einem

[1]) Diese Methode tritt vielfach auch bei Benedikt hervor; vgl. oben S. 244, meinen Aufsatz i. d. Zeitschr. S. 280, Weizsäcker a. a. O. S. 39.

[2]) Gehört wohl zwischen sacraret und etiam.

[3]) Ich trete in dieser Beziehung der Ansicht von Simson bei (S. 51) gegen Hinschius und Dove, welche annehmen, daß der Brief geschrieben sei, um den angeklagten und vertriebenen Bischof zu restituiren.

angeklagten Bischof, wenn er seine Richter für infensi oder suspecti hält, also eine Verurtheilung fürchtet, das Recht ertheilt wird, an den apostolischen Stuhl zu appelliren (Fabian 27, Corn. 5, Felix I. 3. 4, Julius 12: *quotiens necesse fuerit*). In dem Briefe Gregor's IV. ist ferner mit Berufung auf Innocenz I. der Grundsatz ausgesprochen, daß majores causae an den apostolischen Stuhl referirt werden sollen, der Zusatz aber bei Innocenz (Epist. ad Victric. Rotom. c. 3, Hinschius S. 530) post judicium episcopale fehlt hier ebenso, wie in Ps. Pelagius II ep. 2 (Hinschius S. 724).

Während die älteren echten Quellen unter causae majores regelmäßig schwierige, verwickelte oder zweifelhafte Rechtsfälle verstehen[1]) ohne Rücksicht auf die kirchliche Stellung der Parteien, namentlich des Beklagten, gelten nach den pseudoisidorischen Dekretalen alle causae episcoporum ohne Unterschied als majores, also auch solche, welche keine Schwierigkeiten oder Zweifel erregten. Damit hängt zusammen, daß in solchen causae majores eine Definitivsentenz nur vom Papst ausgesprochen werden kann. Diese Auffassung klingt auch in dem Briefe Gregor's IV. an, wo es heißt: liceat illi . . . appellare et nostra auctoritate aut ante nos aut ante legatos nostros e latere missos . . . suas exercere aut *finire* actiones (Simson S. 20) und ferner: Expectandi ergo magis sunt atque corrigendi rectores ecclesiae quam statim et absque nostro consultu judicandi, cum majora negotia et difficiliores causarum exitus sanctorum patrum canones . . . jubeant *sub nostrae sententiae expectatione suspendere nostroque moderamine finire* (Simson S. 26), und endlich: cum nulli dubium sit, quod non solum *pontificalis causatio*, sed omnis sanctae religionis relatio ad sedem apostolicam . . . debet referri (Simson S. 36). Auch die auf das Schreiben folgende Stelle Quodsi David u. s. w. steht unzweifelhaft, wie schon Hinschius gezeigt hat (S. CXCIV Anm. 1) in sehr genauer Beziehung sowohl zu Pseudoisidor als zu Benedikt. Simson hat (S. 42. 43) die drei Texte neben einander gestellt, und die Vergleichung derselben zeigt, wie Simson mit Recht hervorhebt, daß der Text der Acta als der älteste erscheint.

Obgleich nun aber hiernach Spuren pseudoisidorischer Tendenzen unverkennbar sind, so können dieselben doch an sich schon gegenüber

---

[1]) Vgl. Leo I. ep. ad Anastas. Thessal. (Hinschius S. 618), Innocent. I. ep. ad Felic. Nucer. (Hinschius S. 533).

der sonstigen oben charakterisirten Haltung der Acta und Gesta nicht zu Gunsten der Simson'schen Auffassung ins Gewicht fallen. Dazu kommt, daß der Brief Gregor's weder in der der Ausgabe der Gesta Aldrici von Baluze zu Grunde liegenden Handschrift von Le Mans steht, noch in dem von Waitz für die Ausgabe in den Monumenta benutzten Codex, sondern nur in dem Codex Colbertinus, aus welchem Mabillon die Acta publizirt hat, die in demselben übrigens nur unvollständig erhalten sind (Mabillon S. 297). Außerdem fällt der Umstand in's Gewicht, daß während die in den Acta und Gesta eingefügten Urkunden stets mit dem vorhergehenden Text zusammenhängen und dieser meist auf dieselben verweist, der Brief Gregor's ganz unvermittelt dasteht. Die Gesta (c. 44, Baluze S. 109, Monum. p. 323) berichten zwar von einem Schreiben Gregors an Aldrich, worin er diesen, unter Beifügung von Geschenken, zu sich einladet, eique concessit, ut qualemcunque petitionem et benedictionem a sede sancti Petri accipere vellet, aut per se ipsum aut per suum missum ei voluntarie et libenti animo mitteret atque concederet, daß hier aber von einem ganz anderen Briefe die Rede ist, unterliegt keinem Zweifel. In den Gesta ist ferner nirgends die Rede von einer Anklage und einem gerichtlichen Verfahren, sondern nur von einer magna seditio, welche nach dem Tode Ludwig's des Frommen im Reiche ausgebrochen, und in Folge welcher Aldrich, ein Anhänger des Königs Karl, durch eine tyrannica potestas von seinem Bischofssitze vertrieben worden sei (Gesta c. 52. 57, Monum. p. 325. 326). In den Acta heißt es nach dem erdichteten Briefe Gregor's: Domnus igitur Aldricus accepta apostolicae auctoritatis epistola sedi suae restitutus (p. 300), die Gesta dagegen schweigen über die Wiedereinsetzung und enthalten keinerlei Nachricht über den Tod Aldrich's. Auch das ist im höchsten Grade auffallend, daß dieser Brief Gregor's das einzige dem Texte eingefügte päpstliche Dokument ist, welches überdieß nach Form und Inhalt sich wesentlich von allen andern in den Acta und Gesta enthaltenen Fälschungen unterscheidet. Aus allen diesen Gründen halte ich es für sehr wahrscheinlich, daß derselbe, von dem wir überhaupt nicht wissen, ob er in Le Mans oder sonst wo fabrizirt ist, den Acta erst später, nach Aldrichs Tode, dem Abschnitt, welcher von diesem Bischof handelt, mit der oben angeführten Schlußbemerkung einverleibt ist. Der Brief ist zwar speziell an Aldrich's Adresse gerichtet, allein theils die Worte der Überschrift: quae etiam in

exemplum *aliis episcopis* prodesse poterit, theils die mehrfach hervortretende Aufstellung allgemeiner Principien war geeignet, dem Briefe eine auch nach dem Tode Aldrich's wirksame Bedeutung zu verleihen.

Wenn hiernach die besprochenen Dokumente von Le Mans nicht geeignet erscheinen, die von Simson aufgestellte Hypothese zu stützen und etwas Wesentliches zur Lösung der pseudoisidorischen Frage beizutragen, so bleibt noch übrig, einige weitere von Simson hervorgehobenen Übereinstimmungen mit den pseudoisidorischen Fälschungen zu betrachten, welche theils stilistischer und formeller, theils sachlicher Natur sind (Simson S. 58), von denen derselbe aber selbst sagt, daß sie „großentheils nur eine sekundäre, theilweise geradezu nur eine nebensächliche und sämmtlich nur eine adminikulirende Bedeutung neben der falschen Dekretale Gregor's IV., sowie der Stelle über die Chorbischöfe in den Acta . . . . . haben" (Simson S. 7). Unter den stilistischen Übereinstimmungen nennt Simson zuerst die in den Acta und Gesta außerordentlich häufig wiederkehrende Phrase, daß man, um ermüdende Weitläuftigkeiten zu vermeiden, die Mittheilung weiterer Dokumente unterlasse, welche man da und da finden könne, Phrasen, welche auch bei Pseudoisidor und Benedikt zu finden seien (S. 58—63). Ich kann auf diese unleugbaren Übereinstimmungen, welche sich übrigens, soviel ich sehe, nur in der jüngeren, vollständigen Form der Dekretalen finden, kein großes Gewicht legen, denn theils liegt es bei Fälschungen überhaupt sehr nahe, daß der Verfasser das Vorhandensein noch weiteren entsprechenden Materials vorgibt, um das Gewicht der beigebrachten Fälschung zu verstärken, theils hat Simson selbst (S. 63. Anmerkung 3. S. 64) auf ähnliche Wendungen aufmerksam gemacht, welche anderwärts vorkommen[1]). Ebensowenig möchte ich dem von Simson (S. 65—73) angeführten, in den Acta und Gesta, sowie bei Benedikt und Pseudoisidor bemerkbaren Gebrauch des Ausdrucks „praefixus" für „vorher erwähnt", „enucleatim" für „enucleate" u. a. eine sonderliche Bedeutung beilegen; diese Übereinstimmung kann füglich ihre Erklärung finden durch den Unterricht in denselben Schulen, in welchen ein eigenthümlicher Sprachgebrauch der Lehrer einer Reihe von Schülern anerzogen werden konnte. Übrigens findet

[1]) Vgl. auch Theiner, Disquisitiones criticae (Rom. 1836) S. 167 Anm. oben, S. 272 Anm. 2 i. d. Mitte.

sich der Gebrauch praefixus für antedictus auch in der Vita B. Geraldi in Baluze Miscell. III. p. 185. 197.

Simson führt zur Unterstützung seiner Hypothese auch die Gemeinsamkeit der Quellen zwischen den Fälschungen von Le Mans und von Pseudoisidor an. Wenn er gestützt auf eine Äußerung von Mühlbacher in den Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern darauf hinweist, daß in den Gesta Belegstellen aus dem kanonischen Rechte sehr beliebt seien (S. 79), so kann ich dies nicht finden, denn von 73 Kapiteln enthalten nur zwei (47 und 50) im Ganzen sechs Excerpte aus päpstlichen Dekretalen und ein Citat aus dem Konzil von Chalcedon (Baluze S. 121 ff. 135). Man könnte es vielmehr auffallend finden, daß der Verfasser der Gesta in so beschränktem Umfange der damals allgemeinen Sitte der Berufung auf kirchliche Rechtsquellen gefolgt ist.

Simson schließt ferner auch aus der Anführung einiger Stellen aus Römischen Rechtssammlungen in den Gesta, welche auch in den pseudoisidorischen Fälschungen benutzt sind, auf eine Gemeinsamkeit des Ursprungs dieser und jener. Auch hierin kann ich demselben nicht beistimmen: wenn man erwägt, daß jene Rechtssammlungen, nämlich das Breviarium Alarici, die Epitome Aegidii und die Scintilla, in jener Zeit im fränkischen Reiche vielfach verbreitet waren [1]), so erscheint eine Benutzung dieser Rechtssammlungen in beiden Werken an sich sehr natürlich und erklärlich und die Gleichzeitigkeit derselben keineswegs irgendwie auffallend. Dagegen tritt in der Art der Benutzung eine sehr bemerkenswerthe Verschiedenheit hervor. Pseudoisidor verarbeitet das Material in seine päpstlichen Briefe, ohne die Herkunft desselben näher zu bezeichnen, und wenngleich hie und da in den Briefen im Allgemeinen auf leges saeculares Bezug genommen wird,

[1]) Vgl. v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter (2. Aufl.) 2, 62. 63; Hänel, Lex Romana Visigothorum (Lipsiae 1849) p. XXIV. XXV. XXVII. XXVIII. Der Letztere bemerkt (p. XXVII), daß die Pariser Handschrift, aus welcher er die Scintilla herausgegeben, ursprünglich der ecclesia Launomari gehörte, und fügt hinzu: „Aldricus autem praefuit ecclesiae B. Launomari, quae haud procul a metropoli sita erat. Probabiliter igitur dixeris, auctorem libri prope Ligerim in regione Turonensi aut Aurelianensi vixisse, cum adhuc supersunt veteris juris romani et Breviarii codices, quos olim in Floriacensi monasterio fuisse scimus.“ Von den hier erwähnten Beziehungen Aldrich's zu der ecclesia Launomari enthalten die Gesta nichts.

so liegt doch stets das Entscheidende im Ausspruch des Papstes; die Gesta dagegen (c. 47) verarbeiten nicht, sondern citiren die Stellen, wie sie dieselben in dem Original oder, was wahrscheinlicher ist, in einer Zwischensammlung fanden; so heißt es: Haec capitula quae subsequuntur de lege Romana sunt assumpta. Imperator Valentinianus . . ., Quinque (statt Quintum) capit. de effectu sententiarum et finibus litium Pauli sententiarum lib. V . . . Item Theodosius libro IV de sententiis ex periculo recitatum (statt recitandis) . . . Sequitur sententia de eadem lege Romana de libro Pauli assumpta . . . Item unde supra, si quis ad placitum venire distulerit . . . Die beiden letzten Stellen enthalten nicht römisches Recht, wahrscheinlich fand sie der Verfasser der Gesta in der von ihm benutzten Sammlung, welche kirchliche und weltliche Rechtssätze enthielt, und auch hier dürfte, wie so oft, die Überschrift Unde supra [1]) die Veranlassung zu dem vorliegenden Mißverständniß gegeben haben. Es scheint mir nicht gerechtfertigt, auch in diesem Falle eine absichtliche Fälschung anzunehmen, für welche gar kein Grund vorlag. Simson sagt (S. 86): „Mithin ist es der Fälscher von Le Mans selbst, welcher jene Stellen des römischen Rechts citirt, und sich, wie wir sahen, nicht gescheut hat, darunter auch unechte, vermuthlich von ihm selbst erfundene, anzuführen“. So sehr das Verfahren des Verfassers der Gesta zum Mißtrauen berechtigt, so folgt aus jenem doch nicht, daß derselbe immer gelogen und gefälscht haben müsse. Daß aber die Art und Weise, wie die römischen Stellen in den Gesta citirt werden, auch nicht entfernt den Tendenzen Pseudoisidor's entspricht, kann doch nicht füglich bestritten werden.

Die vorstehenden Ausführungen dürften, wie ich meine, zur Genüge dargethan haben, daß kein Grund vorliegt, Le Mans als die Geburtsstätte der falschen Dekretalen anzunehmen.

---

[1]) Vgl. meine Beiträge zur Geschichte der vorgratianischen Kirchenrechtsquellen S. 7. 8. 31.

Miscellen.

York's Wiedereintritt in den preußischen Dienst.

Die nachfolgenden, der Kabinetsregistratur des Geheimen Staatsarchivs in Berlin entnommenen Schreiben York's an Friedrich II. und Friedrich Wilhelm II. hat Droysen nicht gekannt. Sie bereichern und berichtigen unsere Kenntnis der Jugendgeschichte des Generals in mehreren Punkten. M. L.

1.[1]

„Insel Olleron in Frankreich 27. Januar 1782.

„Ein übereilender jugendlicher Fehler hat mir in den unglücklichen Fall gesetzt, durch die Gesetze aus dem Dienste E. K. M. verbannt zu sein. Verlassen und ohne Unterstützung, überließ ich mir meinem Schicksal, welches mir nach Frankreich geführt. Die Errichtung einiger Regimenters vor den Ost-Indischen Colonien hat mir die Aussicht gemacht, eine Compagnie zu haben, wann ich einen Abschied aus E. K. M. allerhöchsten Dienste vorzeigen kann. Da dieses nun die einzige Aussicht ist, die ich vor mich habe, so werfe ich mich zu den Füßen E. K. M. mit der allerunterthänigsten Bitte, mir durch eine Ausfertigung eines Abschiedes aus Dero Kriegesdienste aus einer Lage zu ziehen, die im höchsten Grade unglücklich sein würde. Die Genade E. K. M. läßt mir eine genädige Erhörung meiner ... Bitte hoffen, und ich ersterbe" pp.

2.[1]

„Berlin 23 janvier 1786.

„J'ai appris, que V. M. augmente Ses armées de plusieurs régiments. Animé du zèle de servir V. M., je demande, Sire,

[1]) Vom Könige unbeantwortet gelassen.

la grâce d'y être employé. Si seize[1]) années de services et la guerre de l'Inde, d'où je viens de retourner, ne sont que des faibles titres pour obtenir l'honneur auquel j'aspire, je mets, Sire, tous mes espérances dans la grâce de V. M., osant cependant assurer, Sire, que j'emploierai tous mes efforts pour signaler ma reconnaissance par la plus grande application et la plus parfaite fidélité. Je suis" etc.

3.[2])

„Potsdam 2. Februar 1786.

„Das Verlangen, mir Erfahrung zu erwerben, machte, daß ich Anfanges des letzteren Krieges zwischen England und Holland nach Indien gegangen bin, woselbst[3]) dann auch die drei letztern Campagnen als hollandischer Capitaine mit einem Commando in der Flotte und unter dem Befehl des französischen General de Souffrin mitgemacht habe. Der baldige darauf folgende Friede benahm mir alle Hoffnung zu weiterer Beförderung und machte, daß ich nach Holland zurückginge. Woselbst nach meiner Ankunft erfahren, daß E. M. bestimmt, Höchstdero Armee mit verschiednen Regimenter zu verstärken. Beseelt vom Eifer, E. M. zu dienen, werfe ich mir Allerhöchstdenselben zu Füßen, um die Gnade zu erbitten, in denselben placirt zu werden, versichert, daß durch meinen Eifer und Treue ich mir einst der Genade würdig machen werde, welche ich heute von Allerhöchstdero Huld erflehe. Ich ersterbe" pp.

4.[4])

„Potsdam 3. Februar 1786.

„Obgleich während drei Jahre mit einem Commando auf der Flotte des Generals von Suffren gedient, so war meine Bestimmung dennoch nur zu ländlichen Angriffen, wie dann auch sechszehn Jahre bei der Infanterie gedient und dieses der Dienst ist, zu welchem mir von meiner ersten Jugend gewidmet. Ich habe die Errichtung zweier

---

[1]) Vgl. Nr. 8. Wenn Yorck in Nr. 7, 9 und 10 von 18 Dienstjahren redet, so rechnet er die Kriegsjahre (1778 und 1779) doppelt.

[2]) Beantwortet durch das bei Droysen 1, 63 (1851) gedruckte Kabinetsschreiben vom 3. Februar.

[3]) Da Yorck nicht drei Feldzüge in Indien mitgemacht hat, kann „woselbst" nur auf den holländischen Dienst im allgemeinen bezogen werden.

[4]) Beantwortet durch das Kabinetsschreiben v. 4. Februar (Droysen 1, 64).

Regimenter beigewohnt, und mit der Beeifrung nützlich zu sein, würde ich suchen, der Genade würdig zu werden, die ich von E. M. allerunterthänigst erbitte, in eines der neu errichtet werdenden Regimenter placirt zu sein. Ich ersterbe" pp.

5.[1])

„Potsdam 4. Februar 1786.

„Da ich nie zur See gedient, als in der Absicht, zu Lande gebraucht zu werden, so bin ich auch niemals nichs anderes als Infanterie-Officier gewesen, und die Reise nach Indien bloß gethan, um mich an allen Wittrungen zu gewöhnen, die Fatiguen des Krieges der leichten Truppen desto besser ertragen zu können und mit der Verschiedenheit des Terrains bekannt zu werden; wie dann mit dem Verlangen, mich zu unterrichten, und dem Wunsch, mich auszuzeichnen, mir schmeichle, E. M. nicht ganz unnütz zu sein, wann Allerhöchstdieselben nur genädigst geruhen, mir Gelegenheit zu geben, meinen Eifer an den Tag zu legen, welche Genade ich dann auch nochmals fußfälligst von E. M. erbitte. Ich ersterbe" pp.

6.[2])

„Berlin 8. December 1786.

„E. K. M. Huld und Genade, welche mir Allerhöchstdieselben vergangnen Winter auf hoher Fürsprache Ihro K. H. der Prinzessin von Oranien durch den holländischen Gesandten versichern lassen, sei meine Fürsprecherin, wenn ich es wage, mich E. K. M. mit mein . . . Gesuch zu Füßen zu werfen.

„Eine jugendliche Ubereilung veranlaßte, daß Sr. Höchstseligen M. die Ungenade meines Vaters auch auf mich warf[3]), und ich mußte den Dienst meines Vaterlandes verlassen. Bald sieben Jahre habe ich den schmerzhaften Gedanken, meinen König und mein Vaterland nicht dienen zu können, in allen Welttheilen mit rumgetragen, und jetzt erflehe ich die große Genade von E. K. M., diese marternde Buße zu enden.

„Allerdurchlauchtigster König und Herr! Es ist nicht unbegrenzte Sehnsucht nach ein glänzendes Glück, die ich zu befriedigen suche; ich

---

[1]) Unbeantwortet gelassen.

[2]) Auf dies Schreiben erging eine abschlägliche Antwort.

[3]) Daß der Vater vor dem Sohne in Ungnade gefallen, war bisher nicht bekannt.

bitte nicht, in der Armee eingeschoben zu werden, um Männer zu schaden, die ununterbrochen das Glück gehabt, ihrem Vaterlande zu dienen: ich erflehe nur die allerhöchste Genade, bei einer Vacance in eins der neu errichteten Regimenter angestellt zu werden. Da die Officiers derselben größtentheils Ausländer sind, so kann ihnen das Einrücken eines Unterthanen, der sein Vaterland bereits achtzehn Jahre gedient hat, nicht befremden.

„Sollte es mein trauriges Geschick wollen, daß dem unglücklichen Sohne eines ebend so unglücklichen Vaters das Glück nicht zu Theil würde, mit sein Leben und Blut seinem König und Vaterlande dienen zu dürfen, und also durch eigenes Elend und ohne Stand an der Pflicht gehindert wird, sein Brod als Sohn, als Bruder theilen zu können, dann, allergnädigster König, bitte ich allerunterthänigst, doch einen Blick der Milde und Genade auf einer unglücklichen Mutter und drei Geschwister zu werfen. Sie sind der traurige Nachlaß eines treuen Unterthanen, der schon unter der beglückten Regierung Friedrich Wilhelm's acht Jahre gedienet, alle glorreiche Kriege Friedrich's beigewohnt und die Ehre gehabt hat, sein Blut eilfmal für's Vaterland fließen zu sehn [1]; seine Wunden und ein hohes Alter verhinderten ihm zuletzt, die Manoeuvres bei der Revue mitzumachen: er blieb einst an Fuße eines Berges, den er nicht mehr ersteigen konnte, ermattet liegen, und sein Abschied war die Folge dieses Fehlers. Der Tod befreite ihm endlich von Mangel und Widerwärtigkeiten, welche nunmehro die einzige Erbschaft seiner hinterbliebenen unglücklichen Familie ausmacht, Eine jährliche Pension von 50 Rthr. für vier Personen schützt selbst nicht für Hunger, und dieses Elend zu hindern, kann nur das Werk der allerhöchsten Huld und Genade sein, welch hiermit anrufet“ pp.

7.

„Berlin 14. December 1786.

„E. K. M. Huld und Genade, welche mir Allerhöchstdieselben vergangenen Winter auf hoher Fürsprache Ihro K. H. der Prinzessin von Oranien durch den holländischen Gesandten versichern lassen, sei meine Fürsprecherin, wann ich es wage, mich mit mein . . . Gesuch E. K. M. zu Füßen zu werfen.

„Eine jugendliche Übereilung veranlaßte, daß Sr. Höchstseligen M. die Ungenade meines Vaters auch auf mich warf, und ich mußte den

[1]) Hienach sind die Angaben bei Droysen (1, 7) zu berichtigen, wo wahrscheinlich der Vater Yorck's mit dessen Bruder verwechselt ist.

Dienst meines Vaterlandes, indem ich bereits 18 Jahre gedient, verlassen. Bald sieben Jahre habe ich den schmerzhaften Gedanken, meinem König und mein Vaterland nicht dienen zu können, in allen Welttheilen mit rumgetragen, und jetz erflehe ich die große Genade von E. K. M., diese marternde Buße zu ende. Ich ersterbe" pp.

8.[1])

[Berlin 20. December 1786.]

„Der holländische Capitain v. Yorck stellt vor, daß er im Jahr 1764[2]) bei das Regiment v. Borck zu Königsberg als Junker gekommen, nachher mit Avancement bei das Regiment v. Luck versetzt und 1780[3]), einer zwischen zwei Offiziers in seinem Beisein entstandenen Streitigkeit wegen, ohne sich jemals den geringsten Vorwurf im Dienst zugezogen zu haben, entlassen sei. Der General-Lieutenant v. Möllendorff kenne seine Conduite, und mit Bezug auf dessen Zeugniß bittet er um die Anwartschaft auf eine bei einem Frei-Regiment vacant werdende Compagnie."

9.

„Berlin 26. December 1786.

„Auf E. K. M. allergnädigstem Befehl unterm 19. habe ich auf die sehr genädige Fragen, in welchem Regiment ich 18 Jahre gedienet, wie ich abgekommen und wie ich geholfen sein will, mich E. K. M. unter'm 20. sowohl mit den Zeugnissen meines Dienstes als mit der allerunterthänigsten Vorstellung, wie mich und den Meinigen durch eine genädige Wiederplacirung in der Armee geholfen werden kann, zu Füßen geworfen. Da mich nun auch das so genädige Schreiben

---

[1]) Das Schreiben ist die Antwort auf den Kabinetsbefehl bei Droysen 1, 67, wo aber für „19. November" zu lesen ist: „19. Dezember". Es ist nur in dem Auszuge erhalten, den der Kabinetssekretär anfertigte. — Am 22. Dezember erging an Generallieutenant v. Möllendorff der Kabinetsbefehl, „über das Gesuch des holländischen Kapitäns v. Yorck und dessen Conduite" zu berichten.

[2]) Droysen (1, 9) gibt 1772 an. Diese Verschiedenheit ist um so wichtiger, da sie mit der Ansetzung von Yorck's Geburtsjahr eng zusammenhängt. Ist Yorck schon 1764 eingetreten, so kann er nicht, wie Droysen angibt, 1759 geboren sein; denn mit fünf Jahren konnte niemand Junker werden.

[3]) Die sog. Extrakte für die Kabinetsvorträge ergeben, daß das kriegsgerichtliche Urtheil über Yorck im Januar 1780 bestätigt wurde.

meines allerdurchlauchtigsten Königes alle Hoffnung wiedergiebt, mein trauriges Schicksal geändert zu sehen, so wird E. K. M. dennoch geruhen, in Rücksicht des marternden Zustandes eines Unglücklichen, der in der Erwartung seines Geschickes ist, genädigst zu verzeihen, wann ich mich unterfange, mich der Huld und Genade meines ... Königes zu erinnern. Ich ersterbe" pp.

10.[1])

„Berlin 10. Januar 1787.

„Sire. Wäre meine Lage, allerdurchlauchtigster König, weniger unglücklich, als sie wirklich ist, so würde mein wiederholendes Anrufen E. M. Genade zudringende Freiheit sein. Verlassen aber von allem, ohne einzige Hülfe, habe ich nichts zur Stütze meines Unglücks als das genädige Versprechen E. M., daß mich geholfen werden soll, welches Allerhöchstdieselben meiner sehr genädigen Fürbitterin, Ihro K. H. der Prinzessin von Oranien, versichern lassen und an der Erfüllung E. K. M. allergenädigsten Frage vom 19. December, wie ich geholfen sein will, so nahe setzte. Allerdurchlauchtigster König und Herr, der Fall von dieser glücklichen Aussicht in einen Abgrund von Widerwärtigkeit, ist zu schrecklich, als daß ich nicht die Genade meines allergenädigsten Monarchen von neuen um eine genädige Placirung in Allerhöchstdessen Armee, in der ich bereits 18 Jahre gedient, anrufen sollte. Ich ersterbe" pp.

---

[1]) Mindestens noch einmal (am 23. Februar, s. Droysen 1, 69) hat York sein Gesuch erneuert; doch ist nichts weiter erhalten. Seine Wiederanstellung erfolgte im Laufe des Jahres 1787.

Literaturbericht.

Die Probleme einer Philosophie der Geschichte. Vorlesung, gehalten in der Universität zu Rom am 28. Februar 1887 von **Antonio Labriola.** Deutsch von Richard Otto. Leipzig, C. Reißner. 1888.

Ich muß gestehen, daß ich nicht recht einzusehen vermocht habe, weshalb dieser Vortrag in's Deutsche übersetzt worden ist. Die Gedanken, die in demselben zum Ausdruck gelangen, zeichnen sich weder durch Neuheit noch durch besondere Klarheit aus. Die Ausdrucksweise ist stellenweise schwülstig und dunkel, und ich bin, dem zum voraus erhobenen Proteste zum Trotz, überzeugt, daß sich alles, was uns der Vf. zu sagen hatte, weit einfacher und klarer hätte ausdrücken lassen.

Er hebt mit dem Geständnis an, daß er selbst nicht im Stande ist, den Begriff der Geschichtsphilosophie genau zu definiren. Er meint, das sei bisher unmöglich, weil dieselbe keine fertige Disziplin, sondern eine bloße Tendenz sei, d. h. ein der Geschichtsforschung und Geschichtschreibung selbst immanenter Faktor. Im ersten Abschnitt behandelt er dann das Interesse am Geschichtlichen, das natürlich mit Zeiten und Menschen wechselt und durch die gesammte geistige Bildung bedingt wird; sodann die Erreichung eines richtigen Resultats, das ebenso vom Material wie von der Art der Benutzung desselben abhänge; endlich Objektivität, die nicht nur auf Freiheit von subjektiven Tendenzen beruhe, sondern auch auf der richtigen Gesammtauffassung von Welt und Menschen. Die philosophische Grundanschauung, von der er selbst ausgeht, gibt er erst im folgenden Abschnitt. Er wendet sich dort gegen die materialistische, oder wie er sie nennt, evolutionistische Auffassung und tritt für epigenetische, d. h. für eine auf schöpferischer Selbstthätigkeit des Geistes beruhende Entwickelung der Kultur ein.

Soweit wird man dem Vf. im allgemeinen zustimmen können; man muß aber auch hinzufügen, daß in diesen Ausführungen nichts besonderes Neues enthalten ist. Im zweiten Abschnitt will er nun die Principien der

historischen Erkenntnis erläutern. Er wirft die Frage auf, was den Begriff der Geschichte im engeren Sinne ausmache im Unterschiede vom Nichtgeschichtlichen, ein m. E. von vornherein verfehlter Ausgangspunkt; denn jene Frage ist, richtig verstanden, gar keine Principienfrage, sondern vielmehr eine Zweckmäßigkeitsfrage. L. kommt denn auch nicht über ein allgemeines Gerede von Civilisation, Völkerpsychologie rc. hinaus, aus dem sich der Historiker nichts nehmen kann. Der Hauptfehler bei allen diesen neueren Untersuchungen der Herren Philosophen ist m. E., daß sie meinen, dem Geschichtsforscher erst die Wege zeigen zu müssen, wie er die Geschichte zur wahren Wissenschaft erheben könne. Das ist aber ganz vergebene Liebesmüh'! Ich meine, jede richtige Erzeugung von Wissen ist Wissenschaft, und wenn man die Geschichte wissenschaftlich behandelt, so ist sie auch Wissenschaft. Wer den gelehrten Apparat zur Erforschung der Geschichte beherrscht und denselben richtig zu benutzen versteht, mag sich immer bei dem Bewußtsein beruhigen, auch wissenschaftlich zu arbeiten. Nur würde er sehr fehlgehen, wenn er damit schon der Aufgabe der Geschichte in ihrem höchsten Sinne genügt zu haben glaubte. Jemand kann ein ganz tüchtiger wissenschaftlicher Arbeiter auf dem Felde der Geschichte und doch weit davon entfernt sein, das wahre Genie für die Geschichtschreibung zu besitzen. Der Vf. der vorliegenden Schrift geht so weit, zu behaupten, daß „das spezifische Studium einiger bestimmter Ordnungen von homogenen und sich abstufenden Thatsachen in unseren Tagen uns die ersten ernstlichen Versuche historischer Wissenschaft geliefert" habe (S. 26). Derartigen Aufstellungen muß meiner Meinung nach von der Geschichtswissenschaft selbst mit aller Entschiedenheit entgegengetreten werden. Die Hauptaufgabe der Geschichte ist und bleibt die zusammenhängende Darstellung der Vergangenheit, darüber sollte ein Streit überhaupt gar nicht möglich sein. Die Geschichte will und soll eine beschreibende Disziplin sein: damit wird sie keineswegs erniedrigt, wie man uns von mancher Seite glauben machen möchte. Um aber dieser ihrer Aufgabe voll und ganz genügen zu können, bedarf sie der Einsicht in den gesammten Organismus des geistigen Geschehens. Darin liegt die Schwierigkeit und die Größe der wahren Geschichtschreibung, und gerade diesen Kernpunkt richtig erkannt und hervorgehoben zu haben, ist das große Verdienst W. v. Humboldt's.

Ebenso wenig wie mit den Ergebnissen des zweiten Abschnittes vermag ich mit denen des dritten Abschnittes übereinzustimmen, in welchem der Vf. die systematischen Fragen behandelt. Er wendet sich hier namentlich gegen den Begriff der Weltgeschichte. Sieht man sich aber seine Einwendungen dagegen näher an, so treffen sie gar nicht die Weltgeschichte als solche, sondern vielmehr die teleologische oder philosophirende Behandlungsart derselben. Diese aber kann man ebenso entschieden verurtheilen wie der Vf. und trotzdem die rechte weltgeschichtliche Behandlung als die höchste Stufe der Geschichtschreibung betrachten. Die Berechtigung einer derartigen weltgeschichtlichen

Tendenz erkennt der Vf. denn auch später selbst an, nur daß er sie fälschlich auf die sog. Kulturgeschichte einschränkt. Näheres Eingehen auf diese Fragen kann ich mir ersparen; es genügt, auf die Humboldt'sche Abhandlung (vgl. meine Erläuterungen zu derselben in der H. Z. 55, 385 ff.) und auf die Ranke'sche Darstellung der Weltgeschichte, der L. nicht hätte vorbeigehen sollen, zu verweisen.

Im Vorwort macht der Übersetzer die Mittheilung, daß L. über die in seinem Vortrage kurz angedeuteten Fragen ein größeres Werk vorbereite. Da man aus dem Vortrage, trotz der erhobenen Ausstellungen, den Eindruck gewinnt, es mit einem geistvollen und kenntnisreichen Mann zu thun zu haben, so mag man diese Ankündigung immerhin willkommen heißen. Nur muß ich betonen, daß der Vf. bei Ausführung seiner Absicht den Hauptwerth auf völlige Klarheit und leichte Verständlichkeit seiner Darstellung legen sollte. Deutlichkeit und Einfachheit sind immer eine schöne Sache, auch in der Philosophie; begibt sich ein Philosoph aber auf ein derartiges Grenzgebiet wie Geschichtsphilosophie und wünscht auch von Männern des Faches gehört zu werden, so werden sie ihm doppelt zur Pflicht.

L. **Erhardt.**

Kirche und Sklaverei. Ein Beitrag zur Lösung des Problems der Freiheit. Von **Th. Brecht.** Barmen, H. Klein. 1890.

Das Auftreten des Kardinals Lavigerie gegen die Sklaverei und die daran sich schließende Agitation in der katholischen Kirche hat Anlaß zu dieser Schrift gegeben, welche vom Standpunkt des Evangelischen Bundes aus die Frage behandelt, ob die römische Kirche berechtigt sei, sich als Gegnerin der Sklaverei zu bezeichnen oder nicht. Brecht weist nach, daß die Kirche eine schwere Mitschuld trägt an der Knechtung vormals freier Grundbesitzer, und verficht den Satz, daß erst im Protestantismus die urchristlichen Ideen wieder lebendig geworden sind, daß die von Spener beeinflußten Quäker in Pennsylvanien den ersten Protest gegen die Negersklaverei erlassen haben. r.

Les premiers habitants de l'Europe d'après les écrivains de l'antiquité et les travaux des linguistes. Par **H. D'Arbois de Jubainville.** Seconde édition. I. Paris, E. Thorin. 1889.

Es ist immer eine riskante Sache, ein ganzes Werk über Dinge zu schreiben, über die sich alles einigermaßen Sichere oder Wahrscheinliche auf wenigen Seiten sagen läßt. Der Vf. des vorliegenden Buches hat sich mit einem wahren Heroismus zum Gegenstand seiner Studien alle die Völkerschaften Europas auserseheu, von denen wir am wenigsten Sicheres wissen, und über welche die größten Meinungsverschiedenheiten herrschen. Wer über

griechische oder römische Geschichte schreibt, wird meistens froh sein, wenn er das Nothwendigste, was über die Herkunft der Pelasger oder Etrusker zu sagen ist, erledigt hat. D'Arbois behandelt nicht nur diese beiden, sondern außerdem auch alle die anderen problematischen Völker des alten Europa: Iberern, Skythen, Thraker, Illyrier, Sikuler und Ligurer. Kein Wunder, daß auch sein Buch voll der wundersamsten und problematischsten Ergebnisse ist. Niemand wird erwarten, daß es ihm gelungen sein sollte, alle die schwierigen und verwickelten Fragen, die sich ihm auf so unsicherem Gebiete entgegenstellten, klar und zweifellos zu lösen. Man könnte aber wohl fragen, ob es denn zweckmäßig war, eine solche wenigstens bei dem gegenwärtigen Stande der Forschung unmöglich zu lösende Aufgabe überhaupt zu versuchen. Nach dem, was uns D'A. bietet, vermag ich wenigstens ihn nicht als zu dieser Aufgabe berufen anzusehen. Das Beste, was er bringt, ist in den Abschnitten, wo er über wirklich historische Dinge handelt, wie über die Iberer in Spanien und über Auftreten und Verbreitung der Skythen; in diesen Abschnitten gibt er ganz brauchbare Zusammenstellungen. Daneben aber findet sich ein solcher Wust ganz sagenhafter und phantastischer Ausführungen, und auch in den besseren Kapiteln ist überall so viel Unsicheres und Verkehrtes eingemischt, daß das wenige Brauchbare fast ganz darunter verschwindet. Was dem Vf. vor allem fehlt, ist die Kunst sich zu bescheiden, die ars nesciendi, die bei der Behandlung so dunkler Zeiten für den Geschichtsforscher gerade das Allernothwendigste ist. Wirkliche Ausbeute für den Historiker bietet daher sein Buch fast gar nicht.

Das ganze Werk zerfällt in zwei Bücher, von denen das erste die nicht zum indogermanischen Volksstamme gehörenden, bzw. die vom Vf. nicht dazu gerechneten Völker Europas, das zweite die europäischen Indogermanen behandelt. Der vorliegende Band enthält das ganze erste und einen Theil des zweiten Buches. Zuerst werden die Höhlenbewohner kurz besprochen, jedoch nur nach den schriftstellerischen Zeugnissen der Alten; ich bezweifle, ob mit einer solchen Darstellung, in welcher Polyphem und die Kyklopen eine Hauptrolle spielen, ohne jede Berücksichtigung der prähistorischen Funde, die doch wissenschaftlich das Hauptinteresse bieten, irgend einem Historiker gedient ist. Danach werden die Sagen von einer großen im westlichen Meere gelegenen Insel, Atlantis, vorgeführt, von der aus die Iberer nach Europa gekommen sein sollen, und sodann werden ausführlich im ersten Buche die Iberer, Pelasger, Etrusker und endlich die Niederlassungen der Ägypter und Phönicier in Europa besprochen. In den Abschnitten über die Pelasger und Etrusker vertritt der Vf. die ethnologische Zusammengehörigkeit beider und erklärt sie für nicht zum indogermanischen Volksstamme gehörig. Argumente aber, wie die in dem kurzen Paragraphen S. 86 vorgebrachten, wird er selbst kaum für ausreichend halten. Niebuhr (Röm. Gesch. 1, 28 ff.; vgl. Vorträge über alte Geschichte S. 242 ff. und Vorträge über römische Geschichte 1, 96) trat für die Verwandtschaft der Pelasger mit den Griechen in Sprache und

Religion ein, und gerade wenn man die Pelasger und Etrusker für Einen Volksstamm hält, würde man nach den neueren Forschungen über die Etrusker, die fast ohne Ausnahme wenigstens dahin übereinkommen, die Etrusker dem indogermanischen Sprachstamme zuzurechnen, auch die Pelasger für Indogermanen erklären müssen. Ich bin überhaupt überzeugt, daß ein wirklicher Fortschritt in diesen Studien erst gemacht werden wird, wenn es gelingt, die etruskischen Inschriften endgültig zu entziffern. Es wäre das für die gesammte alte Geschichte eine wahrhaft befreiende That von unermeßlicher Wichtigkeit. Merkwürdig aber und bezeichnend für D'A. ist es, daß er, selbst Linguist, diese Bedeutung der etruskischen Sprachforschung völlig verkennt. Er berücksichtigt die linguistischen Arbeiten der neueren Zeit so wenig wie die Denkmäler und Gräberfunde, und meint sogar (S. 147 f.), selbst wenn die etruskische Sprache als indogermanisch erwiesen würde, wäre es ja sehr wohl möglich, daß die Etrusker, so gut wie Franken u. A., nachträglich die Sprache der unterworfenen Italiker angenommen hätten. Nun, wenn es wirklich gelingt, die etruskische Sprache als indogermanisch zu erweisen, wird sich mit diesem Einwand wohl Niemand aufhalten. Für die neuere Forschung ist der ganze Abschnitt über die Etrusker bei D'A. völlig werthlos. Dasselbe gilt von dem folgenden Abschnitt über die Ägypter und Phönicier. Anstatt den wirklich geschichtlichen Anhaltspunkten für die Niederlassungen derselben in Europa im einzelnen nachzugehen, macht D'A. einen wahrhaft verblüffenden Gebrauch von den griechischen Sagen und Mythen und erörtert umständlich das chronologische Verhältnis zwischen Kadmos, Danaos und Minos. Dabei verfährt er gelegentlich auch linguistisch wieder mit wunderbarer Naivität: S. 179 tritt er alles Ernstes für die Annahme zweier Heroen Namens Kadmos ein, eines thrakischen und eines phönicischen; in dem einen Falle käme der Name von einer semitischen Wurzel Kadam her, im andern von einer indogermanischen Wurzel Kad (vgl. auch S. 294). Und das glaubt ein Linguist!

Die Erörterungen über die indogermanischen Völkerschaften im zweiten Buche sind im allgemeinen besser, obgleich auch hier viel Problematisches eingemischt ist, namentlich in den Abschnitten über die Thraker und Ligurer. In dem Kapitel über die Thraker findet sich noch eine recht bezeichnende Stelle für D'A's. historische Auffassung. Bekanntlich haben die Nachrichten über thrakischen Einfluß auf die altgriechische Poesie den Literarhistorikern nicht geringe Schwierigkeiten bereitet. In der Ilias finden wir den thrakischen Sänger Thamyris, und ebenso galten Eumolpus, Musaeus und Orpheus für Thraker; auch die Sagen vom Phryger Marsyas, dem Erfinder der Flöte, der Apollo zum Wettstreit herausforderte wie Thamyris die Musen, und den dann auch ein ähnliches Schicksal ereilte wie diesen, gehören bei der wahrscheinlichen Zugehörigkeit der Phryger zum thrakischen Volksstamme hieher. Otfried Müller (1, 43 ff.) wollte diesen Antheil der Thraker an der griechischen Poesie auf die Pierier zurückführen, die er für einen griechischen Stamm

erklärte (nahe der thrakischen Grenze am Olympos); andere haben aus denselben Nachrichten weitgehende Schlüsse auf Beeinflussung der altgriechischen Dichtung durch fremde Elemente gezogen (vgl. Sengebusch, Dissert. II. fin., Ulrici 2c.). D'A. nun glaubt, die sagenhaften Nachrichten über die Herkunft des Eumolpos aus Thrakien auch für die politische Geschichte verwerthen zu können und schließt daraus auf eine besondere Periode thrakischer Herrschaft in Attika, die das Mittelglied zwischen der pelasgischen und ionischen Zeit bildete. Er sieht aber wohl ein, daß er mit dieser Aufstellung wenig Erfolg haben wird, und das gibt ihm dann Anlaß zu einem Ausfall auf die école moderne, die nicht so leichtgläubig ist, wie er: „Qui ne voit que des mythes aux origines de l'histoire et qui se fait un bonheur de reléguer au rang des fables les événements les plus simples et les mieux constatés" (p. 287.)!

Mit den Ligurern schließt der vorliegende 1. Band. In der ersten, 1877 erschienenen Auflage umfaßte das ganze Werk von D'A. nur einen Band; es folgten dort nur noch zwei kurze Abschnitte über die Hellenen und Ombro-Latiner (Italioten) sammt Résumé und Exkursen. In der neuen Auflage wird der Vf. wohl beabsichtigen, auch die Kelten und Germanen in den Bereich seiner Erörterungen zu ziehen, und das ist an sich jedenfalls zweckmäßig, da erst so der Kreis der historischen Völkerschaften Alteuropas ganz geschlossen wird. Ich fürchte aber, nach dem ersten Absatz der Vorrede und nach einem Aufsatz in der Revue Historique, auf dessen wunderbare Ergebnisse ich gelegentlich in der H. Z. (56, 517 ff.) aufmerksam gemacht habe, daß auch dieser Theil nichts bringen wird als ein Phantasiestück über das große Keltenreich des Ambigatos, das D'A. sozusagen neu entdeckt hat. Er bezeichnet selbst in der Vorrede als eine der Hauptlehren seines Buches, que le monde antique a été mobile, — que notamment la géographie politique y a changé aussi souvent, peut-être même plus souvent, que dans les temps modernes (p. IX). An dieser Beweglichkeit der alten Welt wird, namentlich nach den Ergebnissen der neueren Sprachforschung, kein Geschichtschreiber mehr zweifeln; aber außer den Veränderungen, die uns bezeugt sind oder auf die wir mit Sicherheit schließen können, sich noch andere aus der Einbildungskraft zu konstruiren, kann doch auch wahrlich nicht Aufgabe des Historikers sein. Doch ich will nicht vorgreifen und es soll mir lieb sein, wenn meine Befürchtungen durch den 2. Band nicht gerechtfertigt werden. L. Erhardt.

An introduction to the study of the middle ages (375—814). By **Ephraim Emerton.** Boston, Ginn & Comp. 1888.

Das Büchlein ist zur Einführung in die mittelalterliche Geschichte für amerikanische Studenten bestimmt. Es behandelt die germanischen Staatengründungen bis zum Tode Karl's des Großen. Die Erzäh-

lung ist in der ersten Hälfte äußerst dürftig; sie bietet weniger, als man bei uns von jedem Primaner verlangen würde. Dazu ist die Stoffeintheilung sehr unzweckmäßig. Die Geschichte der Gothen, Vandalen, Burgunder, Hunnen, Lombarden wird nach einander abgehandelt, ohne daß der innere Zusammenhang der Ereignisse dem Leser zum Bewußtsein gebracht würde. Gelegentliche Verstöße und die Literaturangaben am Kopf der einzelnen Kapitel zeigen auch, daß der Vf. hier selbst das Gebiet nicht in der erforderlichen Weise beherrscht. In der zweiten größeren Hälfte, welche die Geschichte der Merovinger und Karolinger behandelt, ist die Darstellung eingehender und besser. Dieser Theil mag dem angegebenen Zwecke für amerikanische Verhältnisse wohl genügen. Irgend welches wissenschaftliche Interesse für uns in Deutschland bietet das Buch nicht.

L. Erhardt.

Handbuch der deutschen Alterthumskunde. Von **L. Lindenschmidt.** Dritte Lieferung. Braunschweig, F. Vieweg u. Sohn. 1889.

Mit der dritten Lieferung liegt jetzt der erste Theil des Lindenschmidt'schen Handbuchs, der die Alterthümer der merovingischen Zeit umfaßt, vollständig vor. Nachdem zunächst die in der zweiten Lieferung begonnene Besprechung der Taschenbeschläge zu Ende geführt ist, werden die in den Gräbern in der Nähe der Taschenbeschläge und des Gürtels sich findenden Gegenstände: Haarzängchen, Ohr- und Seihlöffelchen, Schlüssel, Feuerzeuge in Form einer Stahlplatte, kleine Messer und kleine Erzwaagen, endlich Zierscheiben und Kettengehänge nach einander behandelt. Daran reiht sich die Darstellung der Kugeln aus Bergkrystall oder Eisenerz, die L. geneigt ist, für Amulete zu erklären, sowie der kleinen Kistchen, die neben der Leiche beigesetzt wurden, und welche L. für den Aufbewahrungsort der kleinen Gold- und Silberkapseln (Inhalt: Süßigkeiten ꝛc.?), sowie anderer Schmuckstücke und weiblicher Handarbeitsgeräthe hält. Mit der Besprechung der namentlich in langobardischen Gräbern gefundenen, wahrscheinlich unmittelbar auf dem Kleide befestigten Kreuze aus dünnem Goldblech schließt S. 475 die Schilderung der Tracht ab.

In ziemlich kurzer Darstellung werden sodann die beigesetzten Gefäße: Eimer, Becher, Trinkhörner und -Schalen, Töpfe, Kessel, Schüsseln und Krüge aus Holz, Metall, Glas, Thon und Stein behandelt. Danach wird ein kurzer Überblick über Leben und Sitten jener Zeiten gegeben, wobei auf Speise und Trank, Gesang und

Spiel, Haus und Wirthschaft, Jagd, Volksglaube, Gericht, Handel und Wandel, freilich nur immer mit wenigen Bemerkungen, Rücksicht genommen wird. Dabei werden zwischendurch noch die Münzfunde und die mit Runeninschriften versehenen Fundstücke kurz besprochen. (NB. übersichtliche Anordnung des Stoffes und stilistische Vorzüge sind dem Vf. nicht eigen; umsomehr wären Inhaltsangabe und Register sammt Druckberichtigungen am Ende des Bandes erwünscht gewesen.) Endlich am Schluß der ganzen Lieferung gibt L., nach einem Hinweis auf die Schatzkammern der Könige, unter besonderer Berücksichtigung des vor einigen Jahren in Rumänien zu Tage geförderten Schatzes des Westgothenkönigs Athanarich, seiner Ansicht über die Entstehung der eigenthümlichen Verzierungsweise des Kunsthandwerkes jener Zeit Ausdruck. Er kommt dabei zu dem Ergebnis, daß die Schmuckgeräthe der merovingischen Zeit in der Hauptsache als ein Erzeugnis einheimischer, deutscher Kunstübung zu betrachten sind, wenn auch natürlich unter Beeinflussung seitens der antiken Vorbilder, ein Ergebnis, das der Vf. unseres Erachtens mit noch größerer Bestimmtheit, als er es thut, hätte aussprechen können. — Wir geben zum Schluß unserer Freude Ausdruck, daß nun wenigstens der 1. Band des Handbuches vollendet vorliegt. Möchte es dem Vf. vergönnt sein, in recht schneller Folge die weiteren Lieferungen zu veröffentlichen und das ganze Werk, das für die gesammte germanische Alterthumsforschung von so hohem Werthe ist, recht bald zum völligen Abschluß zu bringen! L. Erhardt.

Älteste Geschichte der Vandalen. Ein Beitrag zur Geschichte der Völkerwanderung. Von **Ludwig Schmidt.** Leipzig, G. Fock. 1888.

Der Vf. bemerkt im Vorwort, daß er ursprünglich beabsichtigte, die gesammte Geschichte der Vandalen in einem größeren Buche zu bearbeiten. In der vorliegenden, nur etwa anderthalb Bogen starken Schrift, die sich also als Vorläufer einer späteren Gesammtdarstellung einführt, werden nur die wenigen Nachrichten über die Vandalen bis zum Übergange des Volkes nach Afrika im Jahre 429 n. Chr. zusammengestellt. Gerade der wichtigste und interessanteste Theil der Erzählung steht also noch aus. Sollte der Vf. seine Absicht später zur Ausführung bringen, so möchten wir ihm vor allem rathen, seine Darstellung etwas breiter anzulegen, nicht, wie er es in der vorliegenden Schrift mehrfach thut, nur mit einer kurzen Bemerkung auf die betreffenden Quellenstellen oder andere Darstellungen zu ver-

weisen. Denn gerade in der umfassenden, kritisch sichtenden Verwerthung des gesammten Materials liegt der Hauptwerth derartiger Spezialgeschichten. Zugleich gewinnt der Vf. so auch den Vortheil, dem Leser ein lebensvolleres Bild vor Augen führen zu können, und gerade die Geschichte der Vandalen bietet ja in der Beziehung einen sehr dankbaren Stoff. Ich brauche nicht zu sagen, daß ich keiner romanhaften Ausschmückung der Geschichte das Wort reden will. Aber allzu große Sparsamkeit in der Erzählung führt doch zu leicht dazu, ein bloßes Gerüste zu zimmern, auch da, wo unsere Quellen ein reicheres, ansehnlicheres Gebäude aufzuführen verstatten, und eben davor möchte ich den Vf. im voraus warnen. L. Erhardt.

Paulus Diakonus und die übrigen Geschichtschreiber der Langobarden. Übersetzt von **O. Abel.** (Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit. Zweite Gesammtausgabe. XV.) Leipzig, Dyk. 1888.

Im Jahre 1849 erschien die erste Auflage der deutschen Übersetzung von Paulus Diakonus und der übrigen Quellen zur Langobardengeschichte (so würde die Überschrift richtiger lauten, als wie sie oben im Titel angegeben ist) von Otto Abel. Die zweite Auflage dieser Übersetzung erschien 1878 und war von R. Jacobi besorgt worden; doch hatte sich der Herausgeber auf ganz geringe, kaum nennenswerthe Änderungen und Zusätze beschränkt. Von dieser zweiten Auflage ist nun die jetzt veranstaltete Ausgabe ein völlig unveränderter Abdruck, nur mit angefügtem Register, so daß wir es in der Hauptsache also auch jetzt noch mit der Arbeit von A. zu thun haben. Da diese zu den besten gehört, die „die Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit" gebracht haben, so können wir uns mit dem eingehaltenen Verfahren wohl einverstanden erklären. Kleine Nachbesserungen hätten aber doch, sowohl im Text wie in den Anmerkungen, nicht versäumt werden sollen. Jetzt sind selbst gelegentliche Druckfehler und fehlerhafte Ausdrücke der ersten A.'schen Ausgabe unverändert wieder abgedruckt, so S. 71 „ein sehr merkwürdiger Vorfall . . . . mag hier . . . . erzählt werden, zumal da sie (statt derselbe) . . . . in der Geschichte der Franken gar nicht erwähnt ist" (vgl. S. 146 Z. 2 jenen für ihnen, S. 102 Z. 6, S. 135 Z. 14 ꝛc. S. 17 subjunxisse „sei — eingefallen", S. 18 sanciunt „bekräftigten — die Weihe", S. 80 subdiacono „Unterhelfer" ꝛc.). In den Anmerkungen wären namentlich reichhaltigere Verweise auf Quellen- und Parallelstellen bei anderen Schriftstellern erwünscht

gewesen. So gut wie die betreffenden Parallelstellen bei Gregor von Tours herangezogen werden, hätte beispielsweise auch zu S. 4 und 21 betreffs Odoakers Sieg über die Rugier auf die Vita S. Severini und S. 13 betreffs der Scritobinen auf Jordanes Get. § 21 verwiesen werden sollen; auch für die Erzählung von Alboin's Ermordung bietet Jordanes Get. § 228 eine merkwürdige Parallelstelle. — Die Erklärung der Orts- und Personennamen hätte gleichmäßiger und vollständiger gegeben werden sollen; zugleich wäre dieselbe wohl besser ganz aus den Anmerkungen in das neu angefügte Register übertragen. Endlich hätten in der Auswahl aus den Quellen für die letzten Zeiten des Langobardenreiches, so verständig dieselbe immerhin von A. getroffen war, doch wohl einige Änderungen, sowohl in Zusätzen wie in Auslassungen, platzgreifen sollen. Jedoch diese Ausstellungen betreffen Kleinigkeiten. In der Hauptsache gehört, wie schon bemerkt, das A.'sche Buch zu den besten in der Reihe der „Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit" und wird so auch in dieser neuen Gesammtausgabe derselben seinen Platz würdig ausfüllen.

L. Erhardt.

Die römische Frage von König Pippin bis auf Kaiser Ludwig dem Frommen. In ihren urkundlichen Kernpunkten erläutert von **K. Lamprecht.** Leipzig, A. Dürr. 1889.

Der unermüdlich thätige Vf. hat sich hier auf ein Gebiet begeben, welches seit Jahren der Tummelplatz der historischen Diskussion ist. Lamprecht beherrscht das überaus schwierige Material vollständig, wie das von einem so fleißigen und weitsichtigen Forscher nicht anders zu erwarten ist. Aber die Kombinationen und Schlußfolgerungen sind bei ihm, wie ja auch bei Ficker, zuweilen so fein gesponnen, daß man die Unsicherheit mancher Ergebnisse trotz der Sicherheit der Behauptungen doch durchfühlen kann. Es ist das z. B. bezüglich der Datirung der einzelnen sog. karolingischen Pakten der Fall. Dasselbe gilt von seinen Bedenken gegen einen Satz des Ottonianums vom Jahre 962 (S. 51). Die Unvollständigkeit der Überlieferung wird in vielen diesen Fragen niemals einen sicheren Schluß gestatten und jede neue Untersuchung zeigt erst recht die Unsicherheit des geschichtlichen Bodens. Wichtiger und wohl auch zuverlässiger als die zeitliche Bestimmung ist der mit großer Gelehrsamkeit und nicht geringerem Scharfsinn angestellte Versuch, aus dem Hludo-

vicianum von 817 den Text der Schenkungen von 754, 781, 796 und 816 wieder herzustellen.

Man bezeichnet die Urkunden von 781 u. s. w. als pacta, als Verträge. Das Hludovicianum vom Jahre 817 nennt sich eingangs selber ein pactum. L. findet denn auch, daß diese Pakten einen zweiseitigen, d. h. die gegenseitigen „Macht- und Personenverhältnisse“ ordnenden Vertrag darstellen. Thatsächlich ist nun freilich von beiderseitigen Rechten verzweifelt wenig wahrzunehmen. Von kaiserlichen Rechten ist doch nur insofern die Rede, als dieselben den Päpsten abgetreten werden. Es ist ja sehr begreiflich, daß eine in diesem Sinne abgefaßte Urkunde der römischen Kurie als ein „Vertrag“ erschien, daß dieselbe das Hludovicianum gewissermaßen als ein für alle Zeiten gültiges ideales Vetragsschema betrachtet haben mag. Wenigstens wurde dieses, oder wie L. will, das pactum von 816, auch dem Ottonianum vom Jahre 962, das sich gleichfalls einen „Vertrag“ nannte; zu Grunde gelegt. Dem Vf. des Hludovicianum scheinen allerdings mehrere Male Zweifel an der Richtigkeit des Ausdruckes pactum aufgestiegen zu sein. Er bezeichnet dasselbe an zwei Stellen als ein Dekret. Das Ottonianum setzt aber an beiden Stellen den Ausdruck pactum ein. Übrigens würde diese die eigenthümlichen Vertragsbegriffe der römischen Kurie wiedergebende Ausdrucksweise darauf hinweisen, daß jene Urkunden in Rom abgefaßt und den Königen oder Kaisern fertig vorgelegt wurden. Auch L. hat, wie es scheint, empfunden, wie wenig diese karolingischen Pakten dem Begriff des Vertrages entsprechen, wenn er S. 44 den sehr mißrathenen Ausdruck „Macht- und Personenverhältnisse“ braucht und wenn er S. 45 die unterscheidende Eigenthümlichkeit des Vertrages in den festen Abmachungen findet. Er hat also wohl erkannt, daß es sich in der Urkunde nicht um die gegenseitigen Rechtsverhältnisse handelt.

Am interessantesten ist das letzte Kapitel, in welchem der Vf. in den einzelnen Dokumenten die stetige Steigerung der päpstlichen Ansprüche gegenüber der kaiserlichen Gewalt von dem Versprechen von 754 bis zum Constitutum Constantini nachweist. Bezüglich des letzteren verwirft der Vf. mit Recht die neuerdings von J. Friedrich („Die konstantinische Schenkung“) aufgestellte Behauptung, daß der Theil des Constitutum welcher die große Länderschenkung enthält, bereits um die Mitte des 8. Jahrhunderts enstanden sei. L. bemerkt, daß diese Fälschung vielmehr erst aus den in dem Zeitraum von 754

bis 816 entstandenen Fälschungen erwachsen sei. Dieselbe ist also nicht als der Anfang, sondern als das Ergebnis der gefälschten Schenkungsurkunden und Pakten anzusehen. Wie sollte auch, füge ich hinzu, die römische Kurie in den Tagen Pippin's ernstlich den Gedanken eines abendländischen päpstlichen Imperiums erwogen haben! Ein solcher Gedanke konnte erst ernstlich in Betracht kommen, als das kaiserliche Imperium in Verfall begriffen war. Deshalb scheint mir auch L. das Constitutum noch zu früh zu datiren, wenn er das Jahr 816 als Entstehungszeit annimmt. Die Ansicht L. Weiland's („die konstantinische Schenkung“ in der Zeitschr. f. Kirchenrecht, B. 22 Heft 1 und 2), daß dasselbe um die Mitte des 9. Jahrhunderts entstanden sei, hat eine größere Wahrscheinlichkeit für sich. Es ist undenkbar, daß der Plan eines päpstlichen Imperiums im Abendlande dem eines kaiserlichen sollte voraufgegangen sein, wie dies doch nach Friedrich's Ansicht der Fall gewesen sein müßte. E.

Beiträge zum Kriegsrecht im Mittelalter, insbesondere in den Kämpfen, an welchen Deutschland betheiligt war [8., 9., 10., Anfang des 11. Jahrh.]. Von **Albert Levy.** (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von O. Gierke.) Breslau, Köbner. 1889.

Noch immer wählen junge Historiker für ihr specimen eruditionis Gegenstände des früheren Mittelalters lieber als des späteren, obgleich für dieses die Quellen längst reichlicher fließen als für jenes und obgleich hier ein noch nicht erschöpfter Boden reicheren Ertrag verheißt, als dort ein schon stark angebauter. Befragt über Art und Weise des Beginns der Feindseligkeiten, „über Behandlung des feindlichen Landes, seiner Bewohner und der Gefangenen“, über „Waffenstillstand, Neutralität und Beendigung der Feindseligkeiten“ würden die zahlreichen und ausführlichen Gedichte, Geschichtswerke und Urkunden der Ritterzeit wohl befriedigendere Antwort ertheilen, als die einsilbigen Quellen der karolingischen und sächsischen Periode es thun, auf deren Durchmusterung der Vf. sich beschränkt. Denn eine so eigenartige Bildung wie das Ritterwesen hat gewiß auch für den Umgang mit dem Feinde bestimmte Formen ausgeprägt; kennt man diese erst, so sind vielleicht auch Rückschlüsse auf das Kriegsrecht der vorangehenden Periode möglich. Was L. über dieses vorträgt, bestätigt im wesentlichen nur das, was man wohl allgemein schon angenommen hat, daß nämlich die damalige Kriegführung Verbindlichkeiten von der Art heutiger kriegsrechtlicher Satzungen überhaupt

nicht kannte, daß aber je nach den Umständen und dem Charakter der Kriegführenden die Macht bald maßvoller bald rücksichtsloser gebraucht, insbesondere Schonung der Kirchen und Respektirung ihres Asylrechts erwartet wurde. Vf. behauptet mit Bestimmtheit: „Einwohnerschaften, welche die von ihnen bewohnten Orte freiwillig dem Feinde übergaben, wurden an Leib und Leben niemals geschädigt" (S. 55); Ref. bezweifelt das und vermißt bei der Erörterung über das Blutbad zu Verden 782 die Berücksichtigung der Bemerkungen von Bippen und Ulmann's (Deutsche Zeitschr. f. Gesch.-Wissensch. 1, 75 ff.; 2, 157 ff.). Die Sprache handhabt der Vf. ohne sonderliches Geschick, schon der Titel verräth das, und S. 44 liest man gar: „das ja in den meisten Fällen doch zweifellose Unterbliebensein der Mißhandlung von Kirchen"! Das „Verzeichnis der in der Abhandlung berücksichtigten Kämpfe" S. 80—88 bietet geringen Nutzen, da weder die Quellen noch die bezüglichen Stellen der Abhandlung hinzugefügt sind. M. Baltzer.

Die Entwickelung des Kriegswesens und der Kriegführung in der Ritterzeit. Von **G. Köhler.** III. Breslau, W. Köbner. 1887—1889.

Der Schlußband des Werkes, über dessen 1. und 2. Band in der H. Z. 57, 458 ff. u. 60, 296 ff. berichtet wurde, liegt nunmehr vor in drei Abtheilungen, welche die Entwickelung der materiellen Streitkräfte, der personellen Streitkräfte und der Kriegführung in der Ritterzeit behandeln. In den Vorreden zu Bd. 2. 3, 1 und 3, 2 variirt der Vf. unermüdlich den Satz, daß dem Ref. „aus Mangel an Kenntnissen alle Berechtigung dazu abginge" das Buch einer Kritik zu unterziehen, obwohl dazu der Vf. selbst am 27. Juni 1886 den Ref. brieflich aufgefordert hat; Ref. bekennt seinerseits diesmal wie früher, daß er nur Theile des umfang- und inhaltreichen Werkes zu prüfen vermochte, hat aber auch hier wieder gefunden, daß Köhler bei der Auslegung mittelalterlicher Quellenzeugnisse, deren Sprachgebrauch großentheils der Feststellung noch bedarf, die nöthige Vorsicht oft vermissen läßt und die Sicherheit seiner Ergebnisse überschätzt. Denn hat er auch vor Delpech, dem vielgetadelten Verfasser des nächstverwandten französischen Werkes (Z. H. 57, 66 ff.), als General die militärische Erfahrung, als Mitglied des Gelehrtenausschusses vom germanischen Nationalmuseum zu Nürnberg eine gründliche Kenntnis der Überreste des Mittelalters voraus und verarbeitet er eine staunenswerthe Menge Materials aus Chroniken, Dichtungen, Urkunden und Denkmälern verschiedener Völker, so ist doch selbstverständlich vieles bereits Gedruckte[1]) unberücksichtigt geblieben, und das aus neuen Publi-

[1]) z. B. — um an militärischem Detail reichere Werke zu nennen — Springer, Psalterillustrationen im frühen Mittelalter (Abhandl. d. kgl. sächs.

kationen immerfort zuströmende Material kann leicht Hypothesen gefährden, welche nur auf vereinzelte oder gar vieldeutige Nachrichten sich gründen.

Was die Disposition des Gesammtwerkes anlangt, das ja so zu sagen auf einen historischen (I, II) und einen systematischen Theil (III) angelegt ist, so hätte die Schilderung der einzelnen Kriegsereignisse vielfach gekürzt und mit mancher Notiz, die dort leicht übersehen wird, der systematische Theil vervollständigt werden können; von diesem sind besonders die Kapitel über Verpflegung (1, 513—525), Zusammensetzung und Organisation der Armeen (2, 187—266) und Lager (3, 317—323) weniger reich ausgefallen, als wir erwarteten. In der sehr dankenswerthen Übersicht „besonderer Gebräuche" (2, 325—348) vermißt man die Erwähnung des Einzelkampfes hervorragender Ritter vor dem Beginne der eigentlichen Schlacht und die Würdigung einer so eigenthümlichen Sitte, wie die Musterung der Lehnsträger auf dem ronkalischen Felde war. Ferner sieht Ref. trotz der Bemerkung 3, 136 nicht recht ein, warum eine Anzahl militärischer Ereignisse, besonders solche aus den Kreuzzügen und die Mongolenkriege, jedoch auch manche andere erst in Bd. 3 und nicht schon in Bd. 1 und 2 behandelt werden und weshalb andrerseits der Anhang des 2. Bandes über Stärkeberechnung der Armeen nicht in die zweite Abtheilung des 3. Bandes hineingearbeitet ist. Durch dieses mit der Anlage des Werkes nicht im Einklang stehende Verfahren ist die Zahl der Wiederholungen, ohnehin schon beträchtlich, noch vermehrt worden; dagegen haben Quellenzeugnisse in geringerer Ausdehnung, als dem wissenschaftlich arbeitenden Benutzer erwünscht ist, Raum gefunden, beispielsweise ist nicht ein einziger byzantinischer Autor im Wortlaut angeführt, somit dem Leser die Prüfung einer Anschauung unmöglich, welche für K.'s Gesammtauffassung sehr wichtig ist und auf den ersten Blick viel für sich hat, nämlich, daß Bewaffnung und Taktik der Franken und Abendländer überhaupt großentheils durch byzantinisches Vorbild bestimmt sei. Das führt uns gleich zu dem ersten Abschnitt (3, 1. 1—118), in dem K. eingehend die Wandelungen darlegt, welche die Rüstung von Reiterei und Fußvolk während der Ritterzeit durchmachte. Schon bei dem Übergange von der altfränkischen Fechtweise zu Fuß zu den Reiterkämpfen der späteren Karolinger und bei der damit verbundenen Annahme schwererer Bewaffnung läßt K. lediglich byzantinischen Einfluß maßgebend sein; Angesichts dessen, was Brunner kürzlich ausführte[1], wird man doch zweifeln, ob nicht mindestens ebenso sehr die spanischen Sarazenen Lehrmeister der Franken waren. Auch hat sich jene Veränderung wohl nicht so rasch durchgesetzt, als K. meint, wenn er die fränkischen Heere schon

---

Ges. der Wiss. zu Leipzig 8, 2); Ficker, Urkunden zur Gesch. des Römerzuges K. Ludwig's d. Baiern (Innsbruck 1865); Johannes Rothe's Ritterspiegel, herausg. v. Bartsch (Bibl. d. liter. Ver. in Stuttgart 53).

[1] Diesen Aufsatz (Zeitschr. d. Savigny-Stift. f. Rechtsgesch. 21, 1 ff.) konnte K. wohl noch nicht benutzen.

um 870 durchweg so gerüstet sich denkt, wie der St. Galler Mönch die Scharen des eisernen Karl schildert; in dem eben damals entstandenen Utrechter Psalter (s. oben) weisen die bildlichen Darstellungen der Kampfszenen auch nicht einen Streiter auf, dessen Leib mit dem Kettenhemde oder sonst wie bewehrt wäre. Betreffs der vielerörterten Namen für dieses Ausrüstungsstück zeigt K., daß den Unterschied zwischen Brünne und Halsberg nicht das Material begründet hat, sondern wie dieser so auch jene aus Ringen hergestellt sein konnte: da ursprünglich die Brünne den Leib, der Halsberg, wie sein Name sagt, nur den Hals deckte, trug man wohl beides zusammen, wofür K. namentlich die **constitutio de exped. Romana** in einer neuen, recht ansprechenden Deutung geltend macht, oder man ließ die Halsberge durch Verlängerung nach unten zugleich die Brünne ersetzen[1]); so konnten die beiden Waffenstücke sich mit einander ausgleichen und die Namen synonym werden. Besondere Beachtung verdient hier noch K.'s Hinweis auf die schon im 13. Jahrhundert neben dem Kettenhemde vorkommenden „Platen". — In das eigenste Gebiet des Vf., in die Geschichte seiner Waffe, führen uns dann die von sechs Tafeln begleiteten Erörterungen über Technik des Belagerungskrieges, Schuß- und Wurfmaschinen, Schießpulver und Feuerwaffen (1, 118—337) und Befestigungswesen (S. 510), auf welche er in der „Taktik des Festungskrieges" (3, 51—94) zurückgreift. Vor den vermöge der Torsionselastizität wirkenden Geschützen des Alterthums gibt K. in einleuchtender Ausführung den Vorzug der eigenthümlichen Erfindung des Mittelalters, d. h. denjenigen Wurfmaschinen, welche das Geschoß mittels eines Schwengels forttreiben, der sich um einen horizontalen Zapfen in der Vertikalebene dreht und dessen einer Arm mit Schleuder und Geschoß einen Bogen in die Höhe beschreibt, wenn der andere stark beschwerte, plötzlich losgelassen, rasch im Bogen herniederfährt. Diese Maschinen leisteten Unverächtliches und behaupteten sich bis in's 15. Jahrhundert hinein neben den Pulvergeschützen; denn dies waren zuerst ganz kurze Rohre, z. B. von 6 Kaliber Seelenlänge, aus denen man verhältnismäßig kleine Blei-, auch Eisengeschosse schleuderte; jahrzehntelang blieben sie zum horizontalen Schuß, also auch zum Breschelegen ungeeignet, und mit Unrecht läßt das populäre Vorurtheil den Fall der Ritterburgen durch die Erfindung des Schießens mit Pulver bedingt sein. Diese letztere wird nach K.'s sehr gründlicher Untersuchung unser Vaterland kaum mehr für sich in Anspruch nehmen können; das Pulver scheint zuerst von den Chinesen dazu verwandt worden zu sein, Geschosse aus einem Rohre fortzutreiben, und diese Kunst ist zu Anfang des 14. Jahrhunderts von Spanien und Italien aus, wohin sie wohl die Araber gebracht haben, nach Frankreich und dann nach Deutschland gedrungen, in welchem Lande sie zuerst 1346 durch eine Aachener Stadtrechnung bezeugt ist.

---

[1]) K. kommt also zu demselben Ergebnis wie Lichtenstein und Kinzel: da deren Darlegungen (Zeitschr. f. deutsche Philol. 13, 121 ff., Anz. f. deutsche Alterth. 8, 90 ff.) ihm unbekannt sind, so ist die Übereinstimmung um so werthvoller.

Die Sage von dem deutschen Erfinder Berthold Schwarz kennen wir, wie K. darthut, erst aus dem 16. Jahrhundert: ein Deutscher mußte das Pulver erfunden haben, weil im 15. und 16. Jahrhundert die deutschen Geschützgießer die berühmtesten und gesuchtesten, die deutschen Lehrbücher des Faches die zahlreichsten waren, und der Name Schwarz, der zuerst in einem Feuerwerksbuch des 15. Jahrhunderts als 'Niger Berchtoldus' aus Griechenland erscheint, kommt vermuthlich daher, daß der Erfinder der neuen Kunst als Nigromant d. i. Nekromant oder Zauberer bezeichnet worden war. Weniger überzeugend als diese Ausführungen, durch welche die Forschung zu einem gewissen Grade abgeschlossen scheint, und theilweise schwer verständlich sind K.'s Erörterungen über die Bestandtheile der Armee in der Ritterzeit (2, 1—187). So erwünscht die hier gebotene Materialsammlung ist, welche auch der Erkenntnis mittelalterlicher Ständeverhältnisse zu gute kommen wird, sie reicht bei weitem nicht aus, um Sätze zu erhärten, mit denen K. wohlbegründete Lehren unserer Rechtsgeschichte bestreitet; namentlich die von ihm beliebte Unterscheidung „ritterbürtiger" und „rittermäßiger" Knechte wird auf Widerspruch stoßen, zumal sie durch Auslegungen begründet wird, wie die, daß Gotfrid von Viterbo (de gest. Frid. v. 988) mit den Worten: vix ibi quingentos equites ad bella retentos noveris inventos (du magst wissen, daß dort kaum 500 für den Krieg zurückbehaltene Ritter gefunden wurden) die 500 „als dem neugestifteten Ritterorden angehörig" (!) bezeichne. Soll etwa 'noveris' „neu" bedeuten? Werthvoller ist die von K. gelieferte Übersicht der Stärkeberechnungen in der Ritterzeit. Mit auffälliger Plötzlichkeit weicht, wie er nachweist, bald nach 1360 die Zählung nach Helmen der nach Gleven oder Spießen; ob indes damit die Heeresverfassung sich änderte, ob wirklich um's Jahr 1363 „der leichte Reiter dem schweren Reiter zugetheilt wurde" und regelmäßig vorher der Helm nur einen, nachher der Spieß mehrere berittene Kombattanten umfaßte, bedarf noch genauerer Feststellung. — Indem wir den Abschnitt über die Strategie (3, 1—48) den Fachmännern zur Prüfung empfehlen, wenden wir uns zu den Darlegungen K.'s über den Schlachthaufen, die Schlachtordnung (2, 227—304) und die Fechtweise der Ritterzeit 3, 97—400). Daß der mittelalterliche Reiterhaufen bis kurz vor dem Einbruch ein sehr mäßiges Tempo, zuweilen sogar den Schritt festhielt und auf die Geschlossenheit der Attake höchster Werth gelegt wurde, hat K. in hohem Grade wahrscheinlich gemacht. Manches spricht auch für seine Annahme, daß die Reiterhaufen eine tiefere Aufstellung als die heute übliche zweigliedrige hatten; aber als ihre Normalform das Quadrat mit vorn angesetztem dreieckigem Spitz zu erweisen, ist K. unseres Erachtens auch im 3. Bande nicht gelungen.

Er stützt sich auf die Beschreibung, welche der spanische König Alphons in in den siete partidas von 1260 von der Herstellung solchen Reiterkeils gibt, damit seine Offiziere ihn anwenden können, aber Alphons beschreibt auch, wie man im hohlen Viereck die Infanteristen an den Füßen gebunden habe! K. beruft sich ferner auf die Empfehlung des Keils durch den Kardinal Egidio Colonna in seinem Buche de regimine principum (gegen 1300), diese Empfehlung aber ist

ganz allgemein und ohne jede besondere Rücksicht auf die Reiterei gehalten. Und wenn wir mit K. auf des Saxo Grammaticus Schilderung der keilförmigen Schlachtordnung uns verlassen — die aber auch nur auf Fußvolk sich bezieht —, so müßten wir jenem Erzähler auch glauben, daß die Nordgermanen den Sichelwagen anwendeten (vgl. die Ausgabe von Müller S. 348). Auch in den Turnierschilderungen Ulrich's von Lichtenstein, denen kürzlich R. Becker eine — von K. nicht benutzte — Untersuchung gewidmet hat (Programm des Realprogymnasiums zu Düren 1887), sei jene Form des Reiterhaufens vorausgesetzt, meint K.; Ref. kann nicht zustimmen und sich namentlich nicht vorstellen, wie jene Form es ermöglicht haben soll, daß zwei Reiterhaufen einander gegenseitig durchritten (Frauendienst 87, 4). — Die Schlachtordnung theilte man im 9. Jahrhundert in Centrum und zwei Flügel; auch später kommt es noch vor, aber zumeist scheint die Schlachtordnung der Ritterzeit treffenweise gegliedert und die Dreizahl der Treffen sehr häufig gewesen zu sein. Wenn die Quellen manchmal von einer Eintheilung des Heeres in 5, 7, 9, ja 12 Scharen berichten, so beschreiben sie entweder eine Marsch-, nicht eine Schlachtordnung oder sie zählen nur die Abtheilungen, deren mehrere erst je ein Treffen bilden. Ob dies oder jenes der Fall, läßt sich indes nicht immer so bestimmt entscheiden, wie Verf. meint, zumal wir die Kommandoverhältnisse sehr wenig kennen. Auch über die Intervalle zwischen den Abtheilungen eines Treffens und zwischen den Treffen urtheilt K. bestimmter, als die Quellen gestatten. Von den drei Treffen ward das letzte oft als Reserve zurückgehalten, unter Umständen in verdeckter Stellung, um durch Überraschung des Gegners die Entscheidung herbeizuführen; aber allmählich kommt ein Verfahren auf, an dem K. wie an manchem anderen Brauche den Einfluß des Turnierwesens und damit die Entartung der ritterlichen Kriegsführung nachweist: die beiderseitigen ersten Treffen ringen sich müde, werden von den zweiten, alsdann von den dritten abgelöst, und beginnen hierauf, durch die „Koverung" gekräftigt, den Streit von neuem, so daß die Schlacht in eine Reihe gesonderter Zusammenstöße zerfällt (vgl. z. B. **ann. Reinhardsbrunn. ed.** Wegele S. 274. Dlugoß her. v. v. Huyßen 11, 291.) — Wenn in der Ritterzeit das Fußvolk zurücktritt, so ist es doch aus den Heeren nicht ganz geschwunden; besonders auf dem ersten Kreuzzuge hat man von der Nothwendigkeit des Zusammenwirkens von Kavallerie und Infanterie sich überzeugt. Nicht bloß die aufblühenden Städte vermochten große Scharen Fußvolks aufzubieten, auch unter den nichtritterlichen Kriegsleuten von Beruf, den Sarjanten, war es im 12. Jahrhundert stark vertreten. Aber eine Taktik der verbundenen Waffen entwickelte sich nicht, im Gegentheil wird seit dem 13. Jahrhundert der Antheil des Fußvolks an den Ritterschlachten wieder geringer. Nur im englischen Heere des 14. Jahrhunderts gibt die Ritterschaft mit der blanken Waffe, sei es zu Roß, sei es zu Fuß, die Entscheidung, wenn die im Bogenschießen trefflich geübte Infanterie durch ihre Geschosse den Feind erschüttert hat. Aber auch diese Infanterie war ohne die, Deckung und Rückhalt ge-

währende, Ritterschaft nicht zu verwenden; dieser gewachsen und überlegen sind erst die tiefen, aus Spießern, Hallbartern und Armbrustschützen bestehenden Haufen der Schweizer und die Husiten, welche die Wagenburg zum Mittelpunkt der Schlachtordnung machen. Wie jüngst Delbrück (Preuß. Jahrbücher 57, 325 ff.), so betont auch K., daß die Handfeuerwaffe mit dem Aufkommen des modernen Fußvolkes und dem Niedergang des Ritterthums nichts zu thun hat; hingegen legt er der Benutzung des Geschützes in der Wagenburg der Husiten höheren Werth bei, als jener, der noch die Leistungen der Artillerie in den Burgunderkriegen sehr gering anschlägt.

Was Ref. an Bd. 1 und 2 gerühmt hat, gilt von Bd. 3 in mindestens gleichem Grade; wir freuen uns, daß dem Vf. vergönnt war, ein solches Werk zu vollenden, und wünschen, daß die Historiker durch eifrige Benutzung dem Militär ihren Dank abstatten; sie soll ein, in Aussicht gestelltes, Register erleichtern, das hoffentlich auch von den leider sehr zahlreichen Druckfehlern die ärgsten berichtigen wird. **M. Baltzer.**

Lettres de Gerbert (983—997) publiées avec une introduction et des notes par Julien Havet. Paris, A. Picard. 1889.

Wie wenig die älteren Ausgaben der Briefe Gerbert's von Masson, Duchesne, Olleris den Anforderungen genügten, welche an die Publikation eines so wichtigen Quellenmaterials, wie es diese Briefsammlung ist, zu stellen sind, hat wohl jeder, der mit den verderbten Texten der oft so dunkeln Briefe zu thun gehabt hat, überaus lebhaft empfunden. Vor allem war die handschriftliche Grundlage, auf welcher diese älteren Ausgaben beruhten, abgesehen von anderen Mängeln, durchaus ungenügend, und es wurde der Überlieferung viel zu wenig Beachtung geschenkt. Wie viel Scharfsinn hat man aufgewendet, um die einzelnen Briefe chronologisch zu ordnen, aber nach dem Princip der überlieferten Anordnung und Folge hat man zu forschen unterlassen. Wieviel Mühe hat man auf die Deutung der verderbten und dunkeln Stellen verwandt, aber der handschriftlichen Überlieferung nachzugehen und den Werth der verschiedenen Tradition zu würdigen — was doch das erste hätte sein müssen —, hat man vermieden. So ist es gekommen, daß eine Quelle, welche nicht allein eine Fülle von Nachrichten und wichtigen Einzelheiten bietet, welche uns überdies mehr als irgend eine andere mitten in die Zeit und mitten unter die handelnden Personen versetzt und uns ihr Wesen, ihre Charaktere, ihre politischen Ziele und Intriguen auf das Lebendigste veranschaulicht, nicht entfernt in dem Maße von den Historikern ausgebeutet worden ist, als sie es verdiente.

Es ist nun das Verdienst eines Russen und eines Franzosen, daß die Gerbert-Forschung in ein neues Stadium getreten ist. Mit außerordentlichem Scharfsinne und großem Fleiße hat der Petersburger Professor Nikolaus Boubnov zusammengetragen, was wir über Gerbert wissen, die handschriftliche Überlieferung seiner Werke geprüft und kritisch gesichtet und das System klargelegt,

auf welchem die überlieferte Anordnung der Briefe beruht. Unabhängig von ihm hat Havet, dessen Forschungen über Gerbert's Tachygraphie[1]) wir bereits wichtige Aufklärungen über die Texte der Gerbert'schen Briefe verdanken, sich der gleichen Aufgabe unterzogen und die Ergebnisse, welche im wesentlichen mit denen Boubnov's übereinstimmen, in der neuen Ausgabe der Briefe zusammengestellt.

Was zunächst diese Ausgabe, die einen Theil der **Collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire** bildet, von den älteren unterscheidet, ist die Heranziehung des gesammten handschriftlichen Materials und die kritische Prüfung desselben. Darüber Klarheit zu gewinnen, gestattete vor allem die Auffindung einer neuen, den älteren Herausgebern unbekannt gebliebenen Handschrift in der vallicellianischen Bibliothek zu Rom. Obwohl erst um die Wende des 16. Jahrhunderts geschrieben und somit nur eine späte Abschrift, steht sie doch an Werth nicht hinter der ältesten, aus Saint-Mesmin bei Orléans stammenden, jetzt in Leyden befindlichen Handschrift, die noch unter dem Pontifikat Sylvester's II. für seinen Freund, den Abt Konstantin von Saint-Mesmin, angefertigt worden ist, zurück, nicht allein wegen ihres korrekten Textes und weil sie allein die in tachygraphischen Siglen geschriebenen Stellen enthält, sondern namentlich weil sie zuerst Aufschluß über den Werth der verschiedenen Überlieferungsformen, über ihr Verhältnis zu einander und mittelbar über die Entstehung der Briefsammlung selbst gebracht hat. Wenn auch nicht direkt, so geht sie doch mittelbar auf den verschollenen Originalcodex zurück, den noch Nikolaus Faber (gest. 1612) benutzt hatte, derselbe der die vallicellianische Handschrift für seinen Freund, den Kardinal Baronius anfertigen ließ, in dessen Materialiensammlung sie sich erhalten hat. Aus der und den verlorenen, aber noch von Baluze benutzten **Schedae Fabri**, ferner aus der Edition Masson's, der die Urschrift selbst oder wenigstens eine Abschrift davon vor sich hatte, und aus den Noten von Pierre Pithou zum Leydener Codex und anderen Resten hat H. den Text der alten verlorenen Handschrift (P) wieder herzustellen versucht. Diese kritische Sichtung führte zu dem Ergebnis, daß die Briefe Gerbert's in zwei Redaktionen vorliegen, deren eine der Leydener Codex repräsentirt, deren andere aber jenes alte Manuskript, von dem nur Kopien auf uns gekommen sind, darstellt. Beide Redaktionen gehen im einzelnen nicht unwesentlich auseinander. Während die verlorene Urschrift der **Schedae Fabri** und der vallicellianischen Handschrift, wie die

[1]) In der Schrift **L'écriture secrète de Gerbert (Extrait des comptes rendus de l'académie des inscriptions et belles-lettres t. XV, 4e série** entziffert H. die den Briefen und einigen Bullen Gerbert's hinzugefügten Schriftzeichen und legt das eigenthümliche System dieser „Silbentachygraphie" dar. Diese Ergebnisse sind in wesentlicher Weise ergänzt in einer anderen Abhandlung Havet's: **La tachygraphie italienne du Xe siècle (Comptes rendus t. XV, 4e série).**

noch erhaltenen Abschriften erweisen, einzelne Stellen in tachygraphischen Siglen enthielt, fehlen diese in dem Leydener Codex, und das Gleiche gilt von einer Anzahl von Briefen, welche die eine Überlieferung bietet, die andere aber nicht. Auch im Wortlaut weichen sie vielfach von einander ab. Jedoch H. ist nicht bei dem Nachweise zweier Redaktionen stehen geblieben, er hat auch versucht, deren Tendenz festzustellen. In der Leydener Handschrift erkennt er die erste und ursprüngliche Redaktion, in der vallicellianischen und deren Quelle dagegen eine zweite, etwa um das Jahr 998 veranstaltete Ausgabe, die von Gerbert selbst herrührt, und für die bestimmte Gesichtspunkte und Rücksichten ebenso maßgebend gewesen sind, wie für die erste. Zugleich ergab sich aus diesem Nachweise zweier Redaktionen eine weitere, nicht weniger bedeutsame Folgerung. So sehr die beiden Überlieferungsformen von einander abweichen, in der Anordnung der Briefe stimmen sie überein. Mit Recht schließen Boubnov und H. daraus, daß die Anordnung von Gerbert selbst herrühren müsse und daß sie wahrscheinlich nach der Sammlung seiner Brouillons vorgenommen worden sei.

Der Ausgabe hat H. eine ausführliche Einleitung vorausgeschickt, deren erster Theil eine kurze Biographie Gerbert's enthält, die in präziser und knapper Form die wunderbaren Schicksale des Mönches von Aurillac erzählt. Unrichtig ist freilich, was H. (p. XI vgl. p. 13 Note 1) über die Stellung des Abtes von Bobbio sagt, der als solcher den Titel eines Grafen geführt haben soll. Beruft er sich da auf die Urkunden Otto I. und Otto III. Stumpf Reg. 510 und 1202, so hat er übersehen, daß beide Urkunden grobe Fälschungen aus der staufischen Zeit sind, die als Zeugnisse für die Geschichte Gerbert's nicht verwerthet werden dürfen. Auch H.'s Beurtheilung des Charakters seines Helden, für den er unter Berufung auf ein bisher unbekanntes Urtheil Baluze's (bonum, gravem, pium, sapientem, fortem, praestantem optimis artibus, denique dignum memoria virum fuisse Gerbertum) eine Lanze gegen Clouët, Olleris und Wilmans bricht, wird schwerlich überall Beifall finden, so sehr es auch anzuerkennen ist, daß ein Franzose dem vaterlandslosen und dem Lande seiner Geburt so wenig treuen Gerbert auch nach dieser Richtung hin gerecht zu werden sucht. — Im dritten und vierten Abschnitt folgt dann die Erörterung über die verwickelte handschriftliche Überlieferung, deren Ergebnisse ich soeben kurz zusammenzufassen versucht habe, und über den Werth der älteren Editionen, endlich über das Verhältnis der beiden Redaktionen zu einander; im fünften eine Untersuchung über die Anordnung und die chronologische Beziehung der Briefe, die H. durchaus abweichend von den älteren Versuchen von R. Wilmans, Olleris und Colombier begründet. In einem Schlußabschnitte endlich erörtert er die Principien der gegenwärtigen Edition, für welche er, mit Recht von der willkürlichen Konstruktion Olleris' abweichend, die ursprüngliche und überlieferte Anordnung festhält.

Die Ausgabe bietet zum ersten Male den gesammten kritischen Apparat die Texte selbst weichen im einzelnen von denen der früheren Ausgabe mehr

oder minder ab und bieten vielfach bessere Lesarten. Insbesondere ist da die Entzifferung der in der vallicellianischen Handschrift wiedergegebenen tachygraphischen Noten von Bedeutung. So entpuppt sich jener Graf von Spoleto und Präfekt von Camerino, der in dem bekannten Briefe Otto III. an Gregor V. erwähnt und von Wilmans für den Markgrafen Hugo, von Anderen für einen Sigfrid gehalten wird, als ein Konrad, nach der Sigle Co, die zuerst Boubnov entziffert hat. — Unter den Texten sind jedem Briefe sehr reichliche Anmerkungen beigegeben, welche über die Chronologie jedes einzelnen Briefes, über die in ihm enthaltenen historischen Beziehungen und Ereignisse, über die genannten Persönlichkeiten Auskunft geben und so den Zusammenhang aufrechterhalten. Auf Einzelheiten näher einzugehen, muß ich mir freilich versagen; den Werth dieser neuen Ausgabe wird überhaupt erst die Neubearbeitung der Jahrbücher Otto III. in vollem Umfange würdigen können. Kehr.

Die Formularbücher aus der Kanzlei Rudolf's von Habsburg. Von **Joh. Kretzschmar.** Innsbruck, Wagner. 1889.

Es fehlte bisher an einer kritischen Untersuchung über die Sammlungen von Briefen und Formularen aus der Zeit Rudolf's von Habsburg, wiewohl sie eine der wichtigsten Quellen zur Geschichte dieser Periode bilden. Weder über den Werth der einzelnen Sammlungen oder einzelner Stücke daraus, noch über die handschriftliche Überlieferung hatte man bisher völlig zuverlässige Angaben. Der Vf., von der Absicht geleitet, diese Lücke auszufüllen, untersucht vorläufig die Handschriften und Sammlungen in bezug auf ihre Beschaffenheit, gegenseitiges Verhältnis, Quellen u. s. w. und beabsichtigt, die Erörterung über die einzelnen Formulare später nachzutragen. In drei Kapiteln spricht er von den Handschriften und Ausgaben, der Verwandtschaft der Handschriften und die erste Sammlung der Formulare Rudolf's. In Bezug auf den ersten Punkt unterscheidet er: Handschriften des 14. und (zwei) des 17. Jahrhunderts, innerhalb der ersten Gruppe solche, die fast ausschließlich aus Formularen Rudolf's bestehen (1. Cod. Trever. 1876 = Bodmann Cod. epist. Rud.; 2. Cod. Erlangensis 563 = Stobbe, Summa curie regis und 3. der verlorene Cod. Sancruc. X), 2. Handschriften des Baumgartenberger Formelbuches (ed. Bärwald; ed. Rockinger) und 3. solche, in denen die Formulare Rudolf's gegen den sonstigen Inhalt zurücktreten (ed. Chmel, Formelb. Albrecht's, erg. v. Schweizer, Mitth. des Instit. f. österr. Geschichtsf. II.; ed. Firnhaber, Summa de missilibus Petri de Hallis, ed. Kaltenbrunner; die Ausgaben Cennis' und Gerbert's gehen auf Abschriften des 17. Jahrh. zurück).

Im zweiten Kapitel werden die Handschriften der einzelnen Gruppen untersucht und das Verhältnis erörtert, in dem sie zu einander stehen. Cod. Trev. und Erlang. gehören zwar zu einander (1. Redaktion), doch stammt keiner von dem anderen, sondern aus einer gemeinsamen Quelle, die bereits eine Sammlung von Formularen Rudolf's war und aus der beide eine Auswahl trafen. Das Baumgartenberger Formelbuch (2. Redaktion), von den früheren durch die Art seiner Zusammensetzung und der Bearbeitung der Formeln unterschieden, hat diese aus Rudolfinischen Formeln und Sammlungen des 13. Jahrhunderts, namentlich des Petrus de Vineis genommen, die ersteren aus derselben Quelle, aus der die 1. Redaktion schöpfte. Das ganze Material wurde umgearbeitet und so eine selbständige Bearbeitung der Formulare Rudolf's geschaffen. Der verlorene Cod. Sancruc. ist bruchstückweise und mittelbar in späteren Abschriften erhalten; diese (die 3.) Redaktion geht auf eine selbständige Bearbeitung der Formulare Rudolf's zurück, die von den beiden ersten verschieden und älter war als diese; nur ein Theil lehnt sich an das Baumgartenberger Formelbuch an. Allen drei Redaktionen liegt (3. Kap.) eine Sammlung zu Grunde, deren Inhalt und Beschaffenheit der Vf. festzustellen sucht und als deren Autor er den kgl. Notar Andreas von Rode vermuthet, da sich gerade über diesen Notar viele Angaben in der Sammlung finden, während von den übrigen Mitgliedern der Kanzlei nur selten die Rede ist und die meisten Formulare der Zeit angehören, in der Andreas in der kgl. Kanzlei thätig war (bis 1281/2). Während des langen Aufenthaltes Rudolf's in Österreich habe Andreas seinen Plan ausgeführt, ein Formularbuch zusammenzustellen aus Urkunden und Briefen, die er während seiner Amtszeit in die Hände bekam und sonst gesammelt hatte. Sein Werk gedieh nicht zu Ende: die Abreise aus Österreich überraschte ihn. Er nahm eine Kopie seiner Arbeit mit; von dieser stammen Codd. Trev. und Erlang., das Original blieb in Österreich und von diesem stammen der Cod. Sancruc. und die 2. Redaktion.

Der Vf. hat das einschlägige Material mit großem Fleiß zusammengestellt und gesichtet; seinen Schlußfolgerungen freilich wird man nur sehr bedingt zustimmen können; namentlich scheinen uns die Ausführungen über die Thätigkeit des Andreas von Rode für die Zwecke der Formelsammlung und die Art des Entstehens der einzelnen Redaktionen doch nicht genugsam begründet. Der Vf. selbst sieht sich in der Lage, auf das Problematische in einzelnen seiner Schlußfolge-

rungen hinzuweisen (S. 131). In den Beilagen finden sich Tabellen und Formulare des Cod. Trev. die von Bodmann nicht edirt, von dem Vf. in seiner Abhandlung verwendet wurden. J. Loserth.

Entwickelung und Untergang des Tempelherrenordens. Von **Hans Prutz.** Mit Benutzung bisher ungedruckter Materialien. Berlin, Grote. 1888.

In formell durchaus abgerundeter Weise wird hier auf Grundlage ausgedehnter Vorstudien die Entwickelung und der Ausgang des Templerordens geschildert [1]). In elf Kapiteln werden dessen Anfänge (1), seine Entwickelung und sein Besitz, vornehmlich jener in Frankreich in den ersten 35 Jahren (2), seine kirchlichen Privilegien, namentlich die große Exemptionsbulle Alexander's III. Omne datum optimum (3), die Entwickelung der privilegirten Stellung des Ordens bis zu Ende des 13. Jahrhunderts (4), seine Beziehungen zur weltlichen Gewalt (5) und zu Philipp dem Schönen (6), die Wandlungen in dem Urtheile der Zeitgenossen über den Orden und Pläne zu seiner Reform (7), der Verfall des Ordens und sein Einfluß auf die kirchliche Denkweise der Templer (8), die Niederwerfung des Ordens und der erste Prozeß (9), der päpstliche Prozeß gegen den Orden (10) und dessen Ausgang gezeichnet (11). Wissen wir uns, soweit es sich um die Entwickelung und allmähliche Entartung des Ordens handelt, in Übereinstimmung mit den Darlegungen des Vf., so vermögen wir ihm doch in einem wesentlichen Punkte nicht beizupflichten, in der Schuldfrage des Ordens, über die man aus dem vorliegenden Aktenmaterial kaum jemals zu einer völligen Klarheit gelangen dürfte. Prutz hat seine schon vor Jahren vorgetragenen Ansichten über die Schuld der Templer in dem vorliegenden Buche erheblich modifizirt. Während er in seiner „Geheimlehre und Geheimstatuten des Tempelherrenordens" die Gleichgültigkeit der Templer gegen das Christenthum betont, die Zeugnisse über die Zweifel an der kirchlichen Rechtgläubigkeit des Ordens im 13. Jahrhundert zusammenstellt und erklärt, der Orden habe eine ketzerische Geheimlehre gehabt, die u. a. die Menschwerdung Christi leugnet 2c., hat er die krassesten Behauptungen nunmehr fallen gelassen. „Was die Hauptfrage betrifft, meint er nunmehr (S. 4), die Frage nach der Schuld des Ordens, so muß ich diese — in anderem Sinne freilich als früher — doch nach wie vor bejahen, insofern der Prozeß

[1]) Vgl. auch die Anzeige im Histor. Jahrb. 9, 496—506 (Knöpfler).

zweifellos den Beweis dafür erbracht hat, daß in dem Orden, ohne daß derselbe eine förmliche Geheimlehre ausgebildet hätte, der Brauch der Verleugnung und der Kreuzentweihung bei der Aufnahme neuer Genossen vielfach, in manchen Provinzen fast allgemein geübt wurde, hervorgegangen aus einer vermuthlich zeitig in Aufnahme gekommenen krassen Gehorsamsprobe, deren ursprünglich reiner Sinn theils in Vergessenheit gerieth, theils unter dem Einfluß der Häresien späterer Zeit geflissentlich häretisch mißdeutet wurde". Und in einer Polemik mit Kugler (Deutsche Lit. Zeit. 1889 Nr. 23 S. 870) wird diese seine nunmehrige Überzeugung noch genauer präzisirt. Ganz preisgegeben hat er somit seine früheren Ansichten nicht. Auch in dem vorliegenden Buche liest man noch von „Zeugnissen für die Häresie des Ordens" (S. 113), von dessen Abwendung vom Christenthume (S. 125) u. s. w. Wir können dem Vf. nicht zustimmen, wenn er S. 112 sagt, diese Bräuche (bei der Aufnahme der Ordensmitglieder), so bedenklich sie waren, seien von der Kurie geduldet worden, weil sie gegenüber dem Sinn der Zeremonie inbezug auf die anstößige Form ein Auge zudrücken zu können vermeinte. Wir sind vielmehr überzeugt, daß die Kurie diese scheußlichen Gebräuche keinen Augenblick geduldet hätte, von denen übrigens bald die Welt hätte erfahren müssen, wenn wirklich, wie an einer Stelle (S. 112) gesagt wird, Tausende der Servientes unter diesen anstößigen Formen aufgenommen worden wären, wie das ja auch von dem Vf. an einer anderen Stelle (S. 151) richtig bemerkt wird. Von den unter der Folter, oder aus Furcht vor dieser, gemachten Geständnissen hält auch P. nicht viel (S. 184), meint aber, daß die Verhandlungen vor der päpstlichen Kommission in Verbindung mit den Verhören von Poitiers und Chinon keinen Zweifel darüber lassen, daß der Brauch der Verleugnung und Kreuzentweihung, wenn auch nicht allgemein geherrscht, so doch eine weite Verbreitung gehabt habe (vgl. auch S. 206. 231). Die Geschichte Molay's scheint uns im ganzen sachgemäß behandelt zu sein, nur bezüglich seiner Haltung im Prozeß möchte auf die Deutung zu verweisen sein, die ihr jüngstens Busson gegeben und die uns recht ansprechend erscheint. Daß es sich im Templerprozeß um eine Machtfrage handelt, bei der die Anklagen wegen Ketzerei lediglich als Vorwand dienen mußten, ersieht man deutlich aus dem Ergebnis der außerfranzösischen und jener Prozesse, welche in Ländern geführt wurden, die nicht unter französischem Einflusse standen, endlich aus den zahlreichen Zeugnissen hochgebildeter, mit den Verhältnissen ver-

trauter Zeitgenossen, welche derlei Anklagen gegen die Templer geradezu für Erdichtungen erklären. Die Stimmen deutscher zeitgenössischer Quellen, etwa eines Johannes von Victring, Peter von Zittau, Johannes von Winterthur, Matthias von Neuenburg u. A., stehen nicht vereinzelt da, und wenn einer von diesen sagt: Opinio tamen dictabat plurium, quod dictum ordinem non pestis haeretica, sed ipsorum possessio latissima et malorum hominum avaritia delevisset, so scheint er im ganzen und großen das Richtige getroffen zu haben.

Die kritischen Exkurse behandeln außer der Recension von Schottmüller's Buch (1) das breviarium canonicorum Templi (2), die Verräther des Ordens (3), das Schreiben Clemens' V. vom 24. August 1307 (4), den Prozeß von Poitiers (5), den Zeitpunkt des Verhörs von Chinon (6) und Jakob von Molay's angebliches Gutachten über die Veranstaltung eines neuen Kreuzzuges (7). Von urkundlichen Beilagen werden mitgetheilt: 1. Regesten ungedruckter oder wenig bekannter Papsturkunden zur Geschichte des Tempelordens (1145—1306); 2. (22) Papsturkunden (in extenso); 3. (23) Urkunden französischer Könige; 4. (9) Templerurkunden; 5. eine Auswahl aus der angeblich templerischen Bibelübersetzung; 6. Prozesse gegen den Templerorden und 7. Templerregesten.

Zu dem S. 90 erwähnten Templer Berthold von Geppenstein wird die Weber'sche Weltgeschichte citirt. Die Quelle, die von ihm berichtet, ist die Königsaaler Chronik, bzw. die vita Wenceslai II. cap. XXXV, woselbst es heißt: frater Bertholdus, ordinis Templariorum, dictus de Gepzenstein (sic), natione Suevus, vir prudens ac providus venit in Bohemiam, qui ob fidei sue constanciam regi complacuit . . . et rex ipsum a se recedere non permisit. J. Loserth.

Das reichsstädtische, besonders Nürnberger Söldnerwesen im 14. und 15. Jahrhundert. Von **Max Mendheim**. Leipzig, G. Fock. 1889.

Die auf Nürnberg bezüglichen Bände der deutschen Städtechroniken enthalten ein überaus reiches Material zur Geschichte des städtischen Kriegswesens im Mittelalter. Nachdem es bereits durch Luschin von Ebengreuth in der Cotta'schen Zeitschrift für allgemeine Geschichte I. (1884) zu einer ausführlichen Darstellung verwerthet ist, erfährt es durch den Vf. eine neue Bearbeitung; sie hat allerdings vorzugsweise die städtischen Söldner im Auge, wiederholt aber vieles,

was dort schon zur Genüge erörtert ist. Denn Mendheim weiß von jener Abhandlung nichts. Hätte er von ihr gewußt, so würde er, wie er anerkennenswerther Weise Nürnberger und Münchener Handschriften ausbeutet, statt mit Gedrucktem sich zu begnügen, gewiß auch die von Luschin genannten Codices (Graz 901; Wien 12688) nutzbar gemacht haben, welche uns als Erzeugnisse des 14. bzw. 15. Jahrhunderts vermuthlich zuverlässigeren Aufschluß über ihr Zeitalter geben, als das — von M. herangezogene — Münchener Kriegsbuch aus der Mitte des 16. Jahrhunderts.

Wie M. nachweist, sind die städtischen Söldner erstens stehende: sie verpflichten sich der Stadt gegen ständigen Sold zu ständigem Dienst in Krieg und Frieden und wohnen innerhalb der Mauern. In Nürnberg scheint die Zahl dieser Leute um die 50 sich herumbewegt, die 100 nie erreicht zu haben. Dazu kommen zweitens die „Aussöldner", die draußen wohnen, aber sich für bestimmte Frist, z. B. für ein Jahr verbinden, im Kriegsfalle auf erhaltene Mahnung mit vorgeschriebener Bewaffnung und Begleitung der Stadt zu helfen und die dann — also nur, wenn sie gebraucht worden sind — je nach der Dauer des Dienstes so viel Sold erhalten, als dem im Vertrage für den Monat ausbedungenen Satze entspricht. Bei Annahme Adelicher zu Aussöldnern macht man sich vielfach Öffnung ihrer Schlösser aus, um im Nothfalle Besatzung hineinlegen und so die Straßen sichern zu können. Drittens werden bei Kriegsgefahr nur für die jeweilige Fehde Söldner geworben und nach deren Beendigung wieder entlassen, theils einzeln, theils in ganzen Scharen. Hat nun M. bei der Untersuchung der Bedingungen, unter welchen man Söldner annahm, besoldete, verpflegte, in Ordnung hielt, für Verluste entschädigte und eintretendenfalls aus der Gefangenschaft löste, einen gewissen Abschluß erzielt, insbesondere auch erwiesen, in wie hohem Ansehen die schweizerischen und die böhmischen Kriegsleute standen, so vermögen dagegen die in die militärische Technik einschlagenden Erörterungen, z. B. die über den Unterschied zwischen Glefen und Reisigen (S. 47 ff.), unsere Kenntnis nicht erheblich zu fördern; es hätten hier die Nachrichten über die Nürnberger Verhältnisse durch anderweitiges Quellenmaterial reichlicher ergänzt und neben den älteren kriegsgeschichtlichen Darstellungen, die M. heranzieht, auch die neuesten von Jähns und Köhler berücksichtigt werden müssen.

M. Baltzer.

Beiträge zu der Geschichte des großen Schismas. Von **F. J. Scheuffgen.** Freiburg i. B., Herder. 1889.

Der Vf. bespricht im ersten Kapitel die Entstehung des Schismas, die Haltung der Universität Paris und Urban's VI. erste Regierungsthätigkeit, im zweiten die Frage über die Rechtmäßigkeit der Wahl Urban's, im dritten das Leben und Wirken Heinrich Hembuche's v. Langenstein und die Epistola Pacis, im vierten die Reform in der Kirche und das Consilium Pacis, im fünften Konrad von Gelnhausen, die Epistola Concordiae und ihr Verhältnis zum Consilium Pacis und im sechsten und letzten die Vorläufer des pisanischen Konzils. Bedeutender als die beiden ersten Kapitel, welche streng genommen nur die Einleitung zu den eigentlichen Beiträgen des Vf. bilden, ist das dritte, in welchem einzelne Daten über Heinrich v. Langenstein richtig gestellt werden. Die Epistola Pacis, welche die von den Anhängern Clemens VII. vorgebrachten Argumente widerlegt und ein allgemeines Konzil als das beste Mittel zur Lösung der verwickelten Frage vorschlägt, wird in Übersetzung mitgetheilt. Der Text der Epistola, bisher unbekannt, findet sich in einem Erfurter Codex der Collectio Amploniana. Es mag hier gleich von vornherein bemerkt werden, daß es sich empfohlen hätte, den ganzen Text im Lateinischen im Anhange mitzutheilen, die jetzige Art der Mittheilung, nach welcher mitten in dem deutschen Satz einige lateinische Wörter oder ganze Satztheile geworfen werden, nimmt sich nicht schön aus und ist für die weitere wissenschaftliche Ausnützung unbrauchbar. Auch vom Consilium Pacis, das übrigens schon von der Hardt 2, 2—60 herausgab, bringt der Vf. einen Auszug. Von größerem Interesse sind die Ausführungen im 5. Kapitel, in welchem zunächst der Irrthum berichtigt wird, daß Konrad von Gelnhausen der erste war, der an der neuen Universität Heidelberg zum Doctor iuris promovirt wurde. Dann wird der Inhalt seiner Epistola Concordiae angegeben und die Zeit der Abfassung des Traktates bestimmt. Man hat bisher mit Schwab als Jahr der Abfassung 1391 bezeichnet, während Konrad doch schon 1390 gestorben ist, auch war er nicht Probst von Gelnhausen, sondern von Worms. Während man bisher meinte, daß Konrad durch Langenstein's Schrift angeregt zur Feder gegriffen habe, ist seine Arbeit noch vor dem Consilium Pacis Langenstein's erschienen. Daß sich in beiden Werken viele gleiche Stellen finden, erklärt der Vf. daraus, daß Heinrich v. Langenstein entweder Konrad's Arbeit vor Augen hatte,

oder beide zusammenarbeiteten, der eine an einem Gutachten für den König von Frankreich und andere Fürsten, der andere an einer für das größere Publikum bestimmten Abhandlung, oder endlich, daß beide Arbeiten aus Gutachten der Pariser Universität hervorgegangen seien.

Unter den Vorläufern des pisanischen Konzils wird zunächst Matthäus von Cracovia besprochen und gleich im ersten Satze gesagt: „Matthäus von Cracovia wird irrthümlich für einen Polen gehalten. Er gehörte der adelichen pommer'schen Familie von Cracov an." Schon vor sechs Jahren habe ich (Hus und Wiclif, S. 68) auf die Stelle in Andreas von Regensburg (Geschichtschr. der hus. Bewegung 2, 433) aufmerksam gemacht, welche lautet: per magistrum Matthaeum, qui postea factus est episcopus Wormaciensis, quem ad hoc specialiter vocavit, eo quod de Cracovia esset oriundus, was mit der Angabe in der S. 129 erwähnten Handschrift: **Mattheus aufs der stat Cracau in dem Königreich Polandt gelegen, bürtig** ... übereinstimmt. Die Sache wäre demnach doch noch einmal genauer zu untersuchen. Auch was der Vf. zu des Matthäus Schrift Dialogus (duellum) racionis et consciencie sagt, ist weder neu noch vollständig. Schon vor Jahren habe ich auf Breslauer, Melker, Wittingauer und Prager (Domkapitel und Universitätsbibliothek) Handschriften hingewiesen, welche dieses Werk enthalten, und eine Inhaltsangabe beigefügt; auch die sonstigen literarischen Produktionen des Matthäus werden dort genannt. Von ihm spricht auch der Schlesier Ludolf v. Sagan, der selbst nicht bloß den Tractatus de longevo schismate, sondern auch ein Soliloquium des Schismate geschrieben, mit der größten Hochachtung. Mit einer Würdigung der konziliaren Thätigkeit Zabarellas und der hieher gehörigen Traktate desselben schließt der Vf. seine Abhandlung. J. Loserth.

Berthold v. Henneberg, Erzbischof von Mainz (1484—1504). Seine kirchenpolitische und kirchliche Stellung. Von **Joseph Weiß.** Freiburg i. B., Herder. 1889.

Seitdem Ranke vor 50 Jahren in seiner „Deutschen Geschichte" auf die große Thätigkeit des Mainzer Kirchenfürsten aufmerksam gemacht hat, ist man dem Leben und Wirken desselben wohl näher getreten, ohne daß der Mangel an Material eine Darstellung erlaubte. Eine Münster'sche Dissertation von Weckerle aus dem Jahre 1868 ist ungenügend, und erst Ulmann hat ihm in seinem „Maximilian I." eine verdiente Würdigung zu Theil werden lassen. Einen vollen

Einblick in seine reichspolitische Thätigkeit dürfen wir wohl erst in jenen fernen Zeiten erwarten, wann die Reichstagsakten bis gegen das Ende des Jahrhunderts vorgeschritten sein werden. Für seine kirchenpolitische und kirchliche Stellung sucht die vorliegende Arbeit von Weiß die Lücke auszufüllen. Das gedruckte und einiges ungedruckte Material hat der Vf. mit Fleiß und Sorgfalt zusammengetragen; die Verarbeitung läßt allerdings Manches zu wünschen übrig, die Schrift hätte weniger aneinander gereihte Notizensammlung und mehr abgerundete Darstellung bieten sollen. Das Urtheil ist etwas jugendlich-überschwenglich, in der Darlegung der verrotteten kirchlichen Zustände sonst aber leidlich verständig. Die schwierige Stellung, in der sich damals ein deutscher Kirchenfürst zwischen dem Ausbeutungssystem der Kurie und ihren absoluten Tendenzen einerseits und den heimischen Zuständen andrerseits befand, hätte schärfer hervorgehoben werden müssen. Je ernster ein Mann wie Berthold seine Stellung auffaßte, desto tragischer erscheint der vergebliche Kampf gegen Rom, mit dem zu brechen er doch nicht wagt. In seiner Diöcesanthätigkeit hat er wie alle kirchlich gesinnten Bischöfe mit allerlei kleinen Mitteln gegen große Übel, deren Grund tiefer lag, zu kämpfen gesucht mit derselben Erfolglosigkeit, wie die vielgerühmten Klosterreformatoren des 15. Jahrhunderts. Auf den beiden hier behandelten Gebieten hat dieser zweifellos hochbegabte Mann seine Kraft nutzlos vergeudet, weil die Zeit schärfere Waffen verlangte, als er anwenden konnte oder wollte.

Die Schrift wird dem zukünftigen Biographen des Hennebergers eine dankenswerthe Vorarbeit sein. Bruno Gebhardt.

Dr. **Martin Luther's** Briefwechsel. Bearbeitet und mit Erläuterungen versehen von **E. L. Enders**. I. II. Calw und Stuttgart, Vereinsbuchhandlung. 1884. 1887.

Als Ergänzung zu der Erlanger Ausgabe von Luther's Werken, in der sich (Bd. 53 ff.) nur die deutschen Briefe Luther's finden, erschien im Jahre 1884 der 1. und 1887 der 2. Band von Luther's Briefwechsel, welche bis November 1520 reichend 368 Nummern umfassen. Die in der Erlanger Ausgabe bereits gedruckten Briefe werden nur dann vollständig wieder abgedruckt, wenn der Druck ungenügend ist, sonst werden sie nur im Regest eingereiht. Nach dem Vorgange von Burkhardt sind auch die an Luther gerichteten und andere wichtige über Luther handelnde Briefe in die Sammlung auf-

genommen und sehr zweckmäßig durch besonderen Druck kenntlich gemacht. Alles was seit den Arbeiten de Wette's und Seidemann's auf diesem Gebiete neu erschienen ist, hat der Herausgeber mit dem größten Fleiße gesammelt und verwerthet; genau und vollständig sind die Fundorte und Drucke der einzelnen Briefe angegeben; vielfach sind fehlerhafte Daten berichtigt und überall ist ein möglichst guter sicherer Text herzustellen versucht; kurz, alle Anforderungen, die wir an eine derartige Ausgabe stellen können, sind vollkommen erfüllt. Besonders werthvoll für das Verständnis der Briefe, namentlich auch für solche, die dem Studium der Reformationszeit ferner stehen, sind die Noten, welche zu den einzelnen Briefen gegeben werden; dieselben zeugen von dem aufopfernden Fleiße und der außerordentlichen Sachkenntnis des Herausgebers.

Zu Nr. 282, Anm. 3 ist zu berichtigen, daß, wie Uhlhorn (Urbanus Rhegius S. 343) nachgewiesen hat, der ursprüngliche Name für Rhegius nicht „König", sondern „Rieger" gewesen ist. — Zu Nr. 217. 225 und 230 ist nachzutragen, daß die Originale dieser nach Cyprian abgedruckten Briefe, welche die von Miltitz geführten Verhandlungen betreffen, sich im Cod. Goth. Nr. 337 finden. Ad. Wrede.

Briefe aus der Reformationszeit. Von **Rud. Stähelin.** Größtentheils nach Manuskripten der Zwinger'schen Briefsammlung. Programm zur Rektoratsfeier der Universität Basel. Basel, Schneider. 1889.

Die Zwinger'sche Briefsammlung, welcher die meisten der hier mitgetheilten Briefe entstammen, besteht aus 70 Bänden und bildet einen Bestandtheil des Frey-Grynäus'schen Institutes zu Basel. Die meisten unserer Briefe wurden schon gelegentlich von Gelehrten eingesehen und verwerthet; trotzdem ist ihre Drucklegung dankenswerth, indem sie so einer allgemeinen Benutzung zugänglich gemacht werden.

Die Schrift besteht aus drei Theilen: 1. einer Einleitung mit Nachrichten über die Familie Zwinger, 2. dem Abdruck von 15 Briefen aus den Jahren von 1520—1566, darunter sieben von Butzer an Spalatin und Capito, 3. aus Anmerkungen mit Erklärungen und Verweisungen auf die wichtigste Literatur.

Was die Art der Herausgabe betrifft, so hätte Stähelin die Interpunktion nach den jetzt herrschenden Gesetzen regeln sollen. Die Interpunktion hat für uns den Zweck, das Verständnis zu erleichtern. Die alte Interpunktion, welche die Vorlagen bieten, ist jedoch in der

Regel so unlogisch, daß deren genaue Wiedergabe dem Leser und Benutzer nur Schwierigkeiten bereitet.

Die Anmerkungen erweisen den Herausgeber als einen tüchtigen Sachkenner, der die einschlägige Literatur beherrscht[1]).

Karl Hartfelder.

Kardinal Wolsey und die englisch-kaiserliche Allianz 1522—1525. Von **Wilhelm Busch.** Bonn, Marcus. 1886.

Diese Schrift bildet die Fortsetzung einer von demselben Vf. unter dem Titel „Drei Jahre englischer Vermittelungspolitik 1518—1521" (Bonn 1884) veröffentlichten. Der Kardinal Wolsey, welcher in der ersten Epoche der Regierung Heinrich VIII. die englische Politik fast selbständig leitete, hat in dem großen Kampfe zwischen Karl V. und Franz I. eine eigenthümliche Haltung eingenommen. Anfangs sucht er zwischen den streitenden Mächten zu vermitteln; dann tritt England offen auf die Seite des Kaisers und greift mit diesem zusammen Frankreich an; sobald aber der Kaiser durch die Schlacht bei Pavia das Übergewicht bekommt, nähert Wolsey sich dem Besiegten, um der allzugefährlich anwachsenden spanisch-habsburgischen Macht entgegenzuarbeiten. Die meisten neueren Historiker, vor allen Ranke, haben den Grund dieser Schwankungen darin gesucht, daß Wolsey 1520 von kaiserlicher Seite durch die Aussicht auf die päpstliche Würde angelockt, dann aber bei den Konklaven von 1521 und 1523 im Stiche gelassen worden sei; dies habe in ihm persönlichen Groll gegen den Kaiser erweckt. Busch trat schon in der ersten

---

[1]) Doch vermissen wir mancherlei: so mußten z. B. sämmtliche Druckschriften, die erwähnt werden, identifizirt und mit genauer Titelangabe verzeichnet werden. Es war S. 8 zu der in der ersten Zeile genannten Schrift zu sagen, daß es Luther's Schrift: Resolutiones super propositiones Lipsiae disput. etc. ist, über welche Köstlin (M. Luther) 1², 273 nachgesehen werden kann. Zu dem auf derselben Seite erwähnten Briefe des Kurfürsten Friedrich an Reuchlin war kurz zu bemerken, daß derselbe jetzt z. B. auch bei L. Geiger, Reuchlin's Briefwechsel (Stuttgart 1875) S. 289 abgedruckt ist. Manche Persönlichkeiten waren kurz zu erläutern. Bei dem Buchdrucker Bebelius auf S. 24 konnte vielleicht auf Stockmeyer und Reber (Beiträge zur Basler Buchdruckergeschichte) S. 155 verwiesen werden. Der Celius Calcogninus (S. 24 u. 25) ist gewiß derselbe, welcher ebenso, wie Erasmus, eine Schrift über den freien Willen gegen Luther schrieb, was zu brieflichem Verkehr der beiden Gegner führte. Vgl. Erasmi opp. ed. Clericus 3, 1, 859 u. 860. Zu Scaliger's Streit mit Erasmus (S. 24) ist jetzt Th. Ziesing (Érasme ou Salignac? Paris 1887) zu vergleichen. Das o..... auf S. 25 ist vermuthlich zu ergänzen: omissae.

angeführten Schrift jener Auffassung entgegen. Er wies nach, daß im Jahre 1520 allerdings sowohl Heinrich VIII. selbst, als auch die öffentliche Meinung in England zum Kriege gegen Frankreich neigten, daß aber Wolsey lieber eine friedliche Neutralität beobachtet hätte. Seine Bestrebungen scheiterten an der überlegenen Geschicklichkeit der kaiserlichen Diplomaten; gegen den Willen des Kardinals wurde England in den Krieg hineingezogen. An diese Ausführungen anknüpfend untersucht B. in der vorliegenden zweiten Schrift die Politik Wolsey's während des Krieges, 1522—1525. Gestützt auf die großen englischen Aktenpublikationen, namentlich Brewer', zeigt er, wie Wolsey trotz des zwischen Heinrich VIII. und dem Kaiser bestehenden Bündnisses schon im Jahre 1523 im geheimen mit Frankreich Unterhandlungen über einen Sonderfrieden anknüpfte. Der Abfall des Connetable Bourbon von Franz I. weckte noch einmal bei Heinrich VIII. ehrgeizige Gedanken, die sich bis zur Erwerbung der französischen Krone verstiegen; aber nachdem Bourbon's Unternehmen 1524 gescheitert war, konnte im Anfang des Jahres 1525 ein französischer Gesandter nach England kommen, um über den Sonderfrieden zu verhandeln. Gleichzeitig ging Wolsey gegen den kaiserlichen Gesandten in unerhört schroffer Weise vor. Noch einmal führte die Schlacht bei Pavia eine Wenduug herbei: Heinrich VIII. freute sich aufrichtig über den Erfolg des Kaisers; aber Wolsey formulirte die von englischer Seite zu stellenden Forderungen derart, daß der Kaiser sie unmöglich annehmen konnte. (Ich bemerke hierzu, daß schon Ranke, Englische Geschichte 1, 158, dieselbe Auffassung angedeutet hat.) Muß man somit Wolsey der Treulosigkeit beschuldigen, so ist doch auch das Verhalten des Kaisers gegen England nicht tadelfrei. Karl V. verlangte nicht nur beständig Hülfsgelder von Heinrich, ohne dabei die wiederholten Expeditionen der Engländer gegen Nordfrankreich kräftig von den Niederlanden aus zu unterstützen, sondern er hatte schon 1523 versucht, durch päpstliche Vermittelung einen Sonderfrieden zu erhalten. Ferner war er durch einen früheren Vertrag mit der noch minderjährigen Tochter Heinrich's, Maria, verlobt; er suchte jedoch diese Verabredung rückgängig zu machen, um eine portugiesische Prinzessin heiraten zu können. Auch bei der Papstwahl von 1523 versprach er zwar Wolsey seine Unterstützung, that aber in Wirklichkeit nichts für ihn. Wenngleich nun Wolsey selbst, wie B. (S. 42—43) ausführt, sich ernstlich keine Hoffnung auf den päpstlichen Thron machen konnte, so war der Ausfall der Wahl doch für ihn ein Mittel, seinem königlichen Herrn die Gleichgültigkeit des Kaisers gegenüber allem, was englischen Vortheil galt, immer klarer zu machen. Alle diese Umstände wußte Wolsey zu benutzen, um Heinrich von dem Bündnis mit dem Kaiser abzuziehen; am 30. August 1525 wurde der Friede zwischen Frankreich und England geschlossen. Wir müssen es der Spezialforschung überlassen, die Arbeit B.'s im Einzelnen nachzuprüfen; namentlich der Versuch, eine uns nicht vorliegende Instruktion für den englischen Gesandten in Rom aus den vorhandenen Andeutungen theilweise wiederherzustellen (S. 95—97), dürfte noch einige Erörterungen hervorrufen. Anzuerkennen ist aber, daß der Vf. nicht bloß das Material, so weit wir sehen, vollständig

beherrscht, sondern auch die Thatsachen lebendig und in gefälliger Form darzustellen weiß, ohne dabei die objektive Ruhe des echten Historikers zu verlieren. **H. Forst.**

Geschichte der Straßburger Sektenbewegung zur Zeit der Reformation (1524—1534). Von **Camill Gerbert.** Straßburg, Heitz. 1889.

Eine zusammenhängende Darstellung dieses Gegenstandes besaßen wir bisher nicht; daß dieselbe unternommen wurde, ist jedenfalls sehr dankenswerth. Es ist klar, daß dabei viel Bekanntes wiederum auf's neue gesagt werden mußte, denn wo über die Männer, die im Mittelpunkt der Sektenbewegung standen, gehandelt ist, wird natürlich auch über ihren etwaigen Straßburger Aufenthalt mehr oder minder ausführlich geredet. Aber überall ist der Vf. doch auf die ersten Quellen zurückgegangen, manches bisher unbekannte Material hat er benutzt, und an Fleiß hat er es nicht fehlen lassen. Als Theologe ist der Vf. im Stande, gerade dieser Seite der Sache besonders gerecht zu werden. Wir vermissen jedoch einen größeren Hintergrund. Die Sektenbewegung wird fast gänzlich von allem anderen losgelöst betrachtet, und nur in geringem Maße wird die Reichsgeschichte und die politische Geschichte Straßburgs berührt. Wenig erfahren wir auch über das sonstige religiöse Leben in Straßburg. Eine Reihe von Gestalten, welche die Führerrolle gehabt haben, zieht an uns vorüber, aber zu einem Gesammtbilde gelangen wir dadurch nicht.

Dem Urtheil des Vf. können wir nicht immer beistimmen. So ist die Auslegung, welche er (S. 33) von dem Briefe Capito's an Zwingli gibt, entschieden falsch und die Auffassung Keller's die richtige. Richtiger scheint mir auch bei einem anderen Briefe Capito's (S. 41 Anm. 1) die Ansicht Keller's als die des Vf. Wenn auch an anderen Stellen der Vf. jedenfalls mit Recht gegen Keller polemisirt, so ist die Art und Weise wie dies (namentlich in den beiden obigen Fällen) geschieht, durchaus nicht zu billigen. Übrigens verfällt der Vf. später inbezug auf Capito's Stellung zu Servet in denselben Fehler, den er (S. 43) Keller vorwirft. Der Versuch, Capito von allen möglichen Beschuldigungen als Begünstiger der Sekten zu reinigen, nimmt einen großen Raum des Buches ein, ist aber entschieden der schwächste Theil desselben. Wenn der Vf. (S. 78) nach Aufzählung von mehreren für die damalige Zeit maßgebenden Punkten (Taufe, Sakrament, Chiliasmus), in denen Capito von der reformatorischen Auffassung abwich, sagt: im übrigen stimmte er mit der letzteren völlig

überein, so würde sich das auch wohl von manchem Sektirer sagen lassen. Capito stand in Wahrheit damals zu Zeiten den Sekten näher als Bucer und Zwingli, das geht auch aus der vorliegenden Schrift selbst deutlich hervor. Aber die Sektirer, so namentlich Denk und Servet, kommen überhaupt Capito gegenüber zu schlecht weg. Den Beweis, der auf S. 125 ff. versucht wird, um die gegen Capito über sein Verhältnis zu Servet gemachten Aussagen zu entkräften, betrachte ich als mißlungen. — Auf S. 56 wird der Ausdruck „sich enthalten" völlig modern gefaßt, und der Vf. ergänzt dazu „sc. des Eides". Daß aber der Rath von allen nach Straßburg kommenden Fremden nicht sofort den Bürgereid verlangen konnte, ist ebenso klar, als daß dem damaligen Sprachgebrauche gemäß der Ausdruck an dieser Stelle nur „sich aufhalten" bedeuten kann. — Auf die Antwort des Rathes an die Prediger vom 20. März 1529 (S. 61) konnte das auf dem Speierer Reichstage erlassene Edikt gegen die Wiedertäufer noch keinen Einfluß haben, da dasselbe erst vom 23. April datirt und wohl nicht vor Mitte Mai in den Händen des Rathes war.

Ad. Wrede.

Erste Bündnisbestrebungen evangelischer Stände. Von **St. Stoy.** Mit archivalischen Beilagen. (Sonderabdruck aus der Zeitschr. f. thüring. Gesch. u. Alterthumskunde. XIV.) Jena, Fischer. 1888.

Die ersten drei Kapitel der vorliegenden Schrift, etwa die Hälfte des ganzen Buches, beschäftigen sich mit den ersten evangelischen Bündnisbestrebungen bis zum Schlusse des Reichstages von Speier (August 1526). Derselbe Gegenstand ist erst vor kurzem von Friedensburg in seinen beiden vortrefflichen Arbeiten (Zur Vorgeschichte des Gotha-Torgauischen Bündnisses und der Reichstag von Speier 1526) behandelt worden. Eine genaue Prüfung hat mir ergeben, daß Stoy über die Resultate Friedensburg's nicht hinauskommt; nur an wenig Punkten ist seine Darstellung ausführlicher, aber im wesentlichen ist Friedensburg genauer und zuverlässiger. Man könnte häufig glauben, einen Auszug aus Friedensburg zu lesen, wenn man nicht an einzelnen Stellen merkte, daß dem Vf. doch der größte Theil des Aktenmaterials auch für diese Zeit vorgelegen hätte. Einen Fortschritt bezeichnet das Buch in seiner ersten Hälfte daher nicht, und selbst in den wenigen Punkten, wo sich hier eine Abweichung von Friedensburg zeigt, erscheinen mir die Resultate des letzteren besser begründet und zuverlässiger.

Man bedauert gerade im Hinblick auf den letzten Theil der Schrift, daß der Vf. diese drei ersten Kapitel nicht kurz einleitungsweise gegeben hat und erst mit Schluß des Speierer Tages seine eigentliche Aufgabe hat beginnen lassen. Denn in drei weiteren Kapiteln werden uns über einen bisher fast völlig unbekannten Zeitraum (bis Mai 1527) wichtige neue Aufschlüsse geboten. Die Schicksale der projektirten Gesandtschaft der Stände nach Spanien, der Eßlinger Tag, der Regensburger Reichstag (Mai 1527) werden ausführlich gewürdigt und namentlich die außerordentlichen Bemühungen des Landgrafen Philipp von Hessen um das Zustandekommen eines allgemeinen evangelischen Bündnisses unter Betheiligung der Reichsstädte klar dargelegt, sodaß dieser Theil des Buches als eine wesentliche Bereicherung unserer historischen Literatur des Reformationszeitalters zu bezeichnen ist. Allerdings ist die Darstellung nicht immer frei von Wiederholungen und könnte auch an einzelnen Punkten etwas knapper gehalten sein.

Im Anhange werden eine Reihe ungedruckter Urkunden, die sich zum größten Theil auf die letzte Hälfte des Buches beziehen, zum Abdruck gebracht. Dabei wäre allerdings zu wünschen gewesen, daß der Vf. sich bei der Herausgabe derselben etwas enger an die von Weizsäcker aufgestellten Grundsätze angeschlossen hätte. So ist es doch, um nur eines anzuführen, sehr störend, daß nicht durchweg die Eigennamen mit großen Anfangsbuchstaben gedruckt sind. Doch ist diese Beigabe sehr dankenswerth. Ad. Wrede.

Der Reichstag zu Speier 1526. Von **Julius Ney.** (Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge. Heft 75.) Hamburg, Verlagsanstalt A. G. 1889.

Die Religionsverhandlungen zu Hagenau und Worms 1540 und 1541. Von **Reinhold Moses.** Jena, Herm. Pohle. 1889.

Die Religionsverhandlungen auf dem Reichstage zu Regensburg 1541. Von **Paul Vetter.** Jena, Herm. Pohle. 1889.

Dekan Ney in Landau ist den Reformationshistorikern bereits durch seine große Arbeit über den Speirer Reichstag von 1529 (Hamburg 1880) als ein fleißiger Sammler und gewissenhafter Forscher bekannt. Ehe er seine Studien über den Reichstag von 1526 zu literarischem Abschluß gebracht hatte, war ihm die vortreffliche Monographie über diesen Reichstag von W. Friedensburg (Berlin 1887) zuvorgekommen. Da hat er denn in Form von Analekten das, was er an Nachträgen aus seinen eigenen archivalischen Studien zu bieten

hatte, in der Zeitschrift für Kirchengeschichte Bd. 8[1]) zu veröffentlichen begonnen, daneben aber auch in vorliegendem Hefte für weitere Kreise in knapper Darstellung ein Bild von dem Verlauf und der Bedeutung dieses Reichstages gezeichnet. In schlichter und klarer Erzählung schildert er die Situation, unter welcher der Reichstag zu Stande kam, berichtet über den Gang der Verhandlungen, indem er begreiflicherweise dabei die kirchengeschichtliche Bedeutung des Reichstagsbeschlusses als das Wichtigste und für den Leser Interessanteste besonders hervortreten läßt. Daß seine Darstellung in allem wesentlichen ein kurzes Resumé aus Friedensburg ist, versteht sich bei der Lage der Dinge von selbst; doch hat er gerade für die Schilderung des Exterieurs dieses Reichstages aus seinen eigenen Forschungen allerlei interessantes Detail verwerthen können. Seine Auffassung des bekannten Reichstagsschlusses nimmt eine mittlere Stellung zwischen der herkömmlichen und der von Friedensburg vertretenen ein; auch er erkennt an, daß die vielbesprochene Formel nicht losgelöst werden darf von der zugleich beschlossenen Gesandtschaft an den Kaiser, daß sie nicht ein neues Reformationsrecht schaffen, sondern nur ad interim einen Waffenstillstand herbeiführen sollte. Doch macht er darauf aufmerksam, daß, wenn evangelischerseits ursprünglich der Formel die Fassung gegeben war: „gegen Gott zuvorab und darnach gegen kaiserliche Majestät", in der That die Evangelischen in erster Linie an ihre Verantwortung gegen Gott und erst in zweiter an die gegen den Kaiser dabei dachten. Ich mache darauf aufmerksam, daß auch Markgraf Kasimir von Brandenburg-Ansbach unmittelbar nach dem Reichstage in seinem Ansbacher „Abschied" (Richter, evangelische Kirchenordnungen 1, 51) jenes „zuvörderst gegen Gott" wieder aufnimmt, und an seinem Theile, unter stärkster Betonung des ihm durch den Reichstag verliehenen Rechtes, seine Reformen proklamirt. Doch diese Interpretation von evangelischer Seite bestreitet ja auch Friedensburg nicht; bei ihm ebenso wie bei Ney kommt es so zu stehen, daß der berühmte Reichstagsschluß thatsächlich viel mehr bedeutet hat, als eine grammatische Interpretation desselben ergibt.

Die beiden folgenden Arbeiten gehören eng zusammen. Nicht allein um deswillen, weil die zweite da beginnt, wo die erste aufhört, sondern auch, weil beide demselben Leipziger historischen Seminare entstammen, beide von Maurenbrecher angeregt sind, beide, außer der gedruckten Literatur, Weimarer und Dresdener Archivalien herangezogen haben. Trotz all dieser Gleichheiten muß ich doch den Werth beider verschieden beurtheilen. Die Arbeit von Moses bietet zwar eine dankenswerthe Übersicht über den Verlauf der Dinge in Hagenau und Worms und wird zur Orientirung über diese Versammlungen, da sie in allem wesentlichen die Quellen richtig wiedergibt, gute Dienste leisten; aber sie leidet doch an manchen

[1]) Wir benutzen die Gelegenheit, unsere Leser auf diese vortreffliche Zeitschrift, die jetzt (nach dem allzu frühen Tode von W. Gaß, H. Reuter und A. Ritschl) von Th. Brieger allein herausgegeben wird, von neuem hinzuweisen. A. d. R.

Mängeln. Darunter nenne ich zunächst den, daß sie stilistisch nicht die Sorgfalt zeigt, die wir jetzt bei historischen Arbeiten zu fordern gewohnt sind.

Weit erheblicher sind aber meine Ausstellungen in materieller Beziehung. Für eine Monographie über Hagenau und Worms ist die hier gebotene Darstellung nicht eingehend und vollständig, dazu im einzelnen nicht genau genug; damit hängt zusammen, daß die Literatur nicht vollständig genug herangezogen ist; außerdem aber fehlen dem Vf. die dogmengeschichtlichen Kenntnisse, um die Positionen beider Parteien im Religionsgespräch scharf zu erkennen und entsprechend zu zeichnen. Was den Mangel an Vollständigkeit betrifft, so mache ich darauf aufmerksam, daß wir von der Monographie doch z. B. erwarten dürfen, daß sie uns über die zu den Religionsverhandlungen erschienenen Theologen vollständig orientirt und nicht nur einige nennt und dann mit einem „und andere" (S. 34) von der Mühe, ein vollständiges Verzeichnis zu geben, sich entbindet; wenigstens müßte dann angegeben sein, wo man sich über jene „anderen" unterrichten könne. Was aber die Literatur betrifft, so fällt mir auf, daß die grundlegende Monographie über Worms von Röder (Nürnberg 1744) zwar gelegentlich (S. 67) erwähnt, aber unter der benutzten Literatur gar nicht genannt wird. Zwar sind die meisten der dort plublizirten Dokumente in Bd. 17 der Walch'schen Luther-Ausgabe (zum Theil in mangelhafter deutscher Übersetzung) und im C. R. Bd. 3 und 4 wieder abgedruckt worden, und diese beiden Werke werden natürlich fleißig benutzt. Aber, wenn er Röder selbst zur Hand gehabt hätte, würde er dann nicht auch dasjenige Material verwerthet haben, welches diese beiden nicht reproduzirt haben? So aber fehlt nun völlig die Verwerthung der interessanten Aufzeichnungen des Ulmer Frecht: seine Berichte über die Berathungen der Evangelischen in den Tagen vom 8.—18. November, seine Erzählung über die charakterische Unterredung zwischen Eck und Jakob Sturm am 10. November; auch die Epigramme auf Eck (Röder S. 166) hätten sonst wohl auf S. 118 Verwendung gefunden. Übersehen sind ferner die Berichte des Bremer Geistlichen Joh. Timannus, welche Spiegel in der „Zeitschrift für historische Theologie 1872" veröffentlicht hat. Unbeachtet ist Eck's Brief vom 1. April 1541 (Zeitschr. f. Kirchengesch. 1, 472) geblieben, in welchem dieser so charakteristisch seine Wormser Verdienste in grenzenloser Selbstberäucherung herausgestrichen hat; unbeachtet geblieben ist Melanchthon's Brief in „Briefwechsel des J. Jonas" 1, 407, mit der werthvollen Bemerkung, Campegius und Morone hätten ihn zu einer Unterredung eingeladen, er aber sei bis jetzt dieser Einladung nicht gefolgt; das Gleiche gilt von dem Berichte, den Bzovius Annal. 1541 Nr. 4 über den Wormser Verkehr Nausea's mit Melanchthon macht. Mit dieser zu schnellen Erledigung der Aufgabe hängen denn auch allerlei Ungenauigkeiten zusammen. Die Einladung der Theologen, über welche S. 13 berichtet, lautete auf Eisenach, nicht auf Schmalkalden. Statt „Mitte Oktober" S. 61 müßte es heißen „22. Oktober"; anstatt „sie übergaben ihr Glaubensbekenntnis" genauer: „Augsburgische Konfession und Apologie". Daß die Protestanten nach der Rede des Campegius ihre Protestation durch Melanchthon verlesen lassen wollten

(S. 73), steht meines Wissens nirgend in den Quellen, sondern nur, daß Melanchthon dieselbe verfaßt und zur Stelle gebracht hatte. Das Verlesen wäre in diesem Falle wohl nicht seine Sache gewesen. Auf S. 74 ist zu wenig gesagt mit den Worten, daß Granvella die geringschätzige Behandlung des Nuntius zugelassen habe; denn, wenn es richtig ist, was C. R. Bd. 3, 1125 erzählt wird, daß er geflissentlich bei Nennung des Namens des Papstes während der Rede des Nuntius das übliche Zeichen der Reverenz unterlassen hatte, so hatte er jene Behandlung geradezu provozirt. Joh. Mensinger figurirt auf S. 113 als Suffragan von Magdeburg, anstatt von Halberstadt. Was endlich den Bericht über das Religionsgespräch betrifft, so hätte der Vf. den Satz C. R. Bd. 4, 40: „id autem est amplificare et ornare baptismum etc." nicht so gröblich mißverstehen können, daß er Melanchthon hier eine Überschätzung der Taufe zurückweisen ließe, wenn er die theologischen Streitpunkte richtig erfaßt hätte. Auch würde er nicht „malum", wo es als Gegensatz gegen „peccatum" gebraucht wird, so unglücklich mit „Unglück" anstatt mit „Übel" übersetzt haben. Er würde es dann gemerkt und auch ausgesprochen haben, daß die Debatte zwischen Eck und Melanchthon sich zu der Frage zuspitzt, ob die in den Getauften noch rückständige Concupiscenz „peccatum" sei oder nicht. Eck streitet dafür, daß die Bibel jene Concupiscenz nur im uneigentlichen Sinne Sünde nenne, in Wahrheit sei sie nur Sündenfolge und eventuell Anlaß zu neuer Sünde. Melanchthon betont dagegen gemäß der evangelischen Doktrin das Sündige jener Concupiscenz selbst. Melanchthon erzielt den Erfolg — und gerade das übersieht Moses wieder S. 113 —, daß in die Vergleichsformel der Terminus „peccatum" eingestellt wird und der gleichartige Ausdruck „repugnans legi dei", wenngleich die zu „peccatum" hinzugefügten Nebensätze seinen Sieg erheblich abschwächten, da sie doch wieder gestatteten, peccatum im uneigentlichen Sinne zu nehmen. (Daher denn auch Morone die vereinbarte Formel als eine Niederlage Melanchthon's auffassen und in diesem Sinne darüber nach Rom berichten konnte. Histor. Jahrb. der Görres-Gesellschaft 4, 453). — Beachtenswerth scheint mir des Vf. Eintreten dafür, daß Vergerius in Worms zugleich in päpstlichem Auftrage erschienen sei, also für die Richtigkeit der von Sleidan gegebenen Darstellung. Er beruft sich darauf, daß Sleidan bei seinen Beziehungen zu Du Bellay gerade hier gutinformirt sein konnte. Freilich vermag auch er über Muthmaßungen nicht hinauszukommen. —

Viel uneingeschränkter kann ich der Arbeit von Vetter über die Regensburger Religionsverhandlungen meinen Dank bezeugen. Die Ereignisse, die er zu schildern unternommen hat, sind viel bedeutender als ihr Vorspiel in Hagenau und Worms, sind aber auch viel verwickelter durch die mannigfaltigen politischen Kombinationen, die hier zusammengewirkt haben. Aber der Bearbeiter hat sich in das Labyrinth mit frischem Muth gewagt, und es ist ihm im ganzen wohl gelungen, die leitenden Fäden aufzufinden, um sicheren Schrittes uns hindurchzuführen. Eine zusammenfassende Darstellung der Regensburger Verhandlungen kommt höchst erwünscht, wenn man bedenkt, wieviel neues Material

gerade hier seit dem Jahre 1879 an's Licht gezogen ist. Es galt gegenüber allen früheren Arbeiten das Briefmaterial zu verwerthen, das uns in rascher Aufeinanderfolge durch V. Schultze, Pastor, Brieger und Dittrich bekannt gemacht worden ist. Die verschiedenen Gruppen und deren divergirende Interessen, die in Regensburg einander begegnen, sind richtig unterschieden und die verschiedenen Stadien in dem Fortgange der Religionsverhandlungen sind sorgfältig bis zum Ende verfolgt. Auch in formeller Beziehung befriedigt diese Arbeit durchaus. Zwar sind auch hier einzelne Lücken in der benutzten Literatur bemerkbar; ich nenne auch hier zunächst die Berichte Johann Timann's, deren Angaben über die Besorgnisse, mit denen Landgraf Philipp anfangs sogar die persönliche Sicherheit der Evangelischen gefährdet glaubte, wohl einen Platz verdient hätten; auch als Berichterstatter über Kaiser Karl's festlichen Zug zum Eröffnungsgottesdienste verdient er Beachtung. Ich vermisse ferner die Benutzung der **Anecdota Brentiana**, die einige brauchbare Notizen enthalten; ferner sucht man bei den Verhandlungen über die Abendmahlslehre vergebens den Bericht des Raynaldus über des Kurfürsten Joachim Versuch bei Gelegenheit eines großen Festessens eine Annäherung unter den dissentirenden Fürsten zu erzielen u. dgl. m.; doch ist das Material, mit welchem Vetter arbeitet, schon so reichhaltig, daß diese Lücken nicht empfindlich sind. Besonders erfreulich ist es, daß ihn das freundliche Entgegenkommen von Professor Lenz in den Stand gesetzt hat, uns über den ursprünglichen Entwurf des Regensburger Buches Mittheilungen zu machen. Die Vorlage, betreffs deren Brieger im Jahre 1870 die resignirte Klage erhob: „**ita periit, ut ne vestigium quidem relictum sit**", ist also glücklich wieder aufgefunden, und wir dürfen ihren Abdruck im 3. Bande des Lenz'schen Briefwechsels des Landgrafen Philipp erwarten. Freilich, da Vetter nur allgemein gehaltene Mittheilungen über die Beschaffenheit dieses Entwurfes zu geben vermag, so bleiben einstweilen trotz dieser Angaben manche Fragen, namentlich betreffs des fünften Artikels, noch immer in der Schwebe. Wohl aber genügen sie, um z. B. Pastor's Annahme, daß der schließlich vereinbarte fünfte Artikel im wesentlichen die Wiederherstellung der ursprünglichen Vorlage gewesen sei, definitiv zu beseitigen. Die Sorgfalt, mit welcher Vetter gearbeitet hat, tritt u. a. auch darin zu Tage, daß er eine ganze Reihe von Datirungen im C. R. korrigirt; soweit ich erkenne, überall in glücklicher und überzeugender Weise. Vetter's Arbeit tritt zu den bekannten Aufsätzen Brieger's dadurch in einen gewissen Gegensatz, daß er den Vereinbarungen in Regensburg durchaus nicht die Bedeutung beimißt, die sie für jenen haben, aber die Differenz dieser Betrachtungsweise ist im grunde nur die des verschiedenen Standpunktes, welchen die politische und die kirchengeschichtliche Betrachtung hier innehalten. Gewiß hat Vetter Recht, daß die Entscheidung über einen Ausgleich beider Kirchen nicht in Regensburg, sondern schließlich in Wittenberg und in Rom lag; aber er wird auch zugeben müssen, daß für die innere Entwickelung des Katholizismus in der That in Regensburg die gewichtigste Entscheidung vor sich ging. Es geschah hier das Bedeutsame, daß der Vertreter der Kurie selbst sich zu einer Rechtfertigungslehre bekannte, die ihre Impulse der

Reformation verdankte; hier wurde öffentlich dokumentirt, daß innerhalb des Romanismus eine starke Unterströmung vorhanden war, die von Luther's Werk her eine religiöse Vertiefung empfangen hatte. Es bedeutet eine verhängnisvolle Krisis für den Katholizismus und seine Weiterentwickelung, daß diese Strömung alsbald zurückgedrängt und desavouirt worden ist. Was nun die Regensburger Rechtfertigungsformel betrifft, so bekennt sich Vetter zu der Anschauung, daß in ihr die Lehrweise Contarini's ihren Ausdruck gefunden habe, daß dieser schon vor seiner Entsendung nach Regensburg durch Vermittelung von Fonzio und durch Gropper's **concilium coloniense** etwa seit 1537 zu dieser Rechtfertigungslehre geführt worden sei. Ich vermag ihm in dieser Anschauung durchaus nicht beizupflichten. Denn erstens: brachte Contarini diese Rechtfertigungslehre schon nach Regensburg mit, wie erklärt man es denn, daß die von ihm selbständig während der Debatten vorgelegte Formel von beiden Theilen sofort fallen gelassen wurde? Melanchthon nennt sie bekanntlich recht geringschätzig „**insulsissima**“ und wir hören, daß auch die katholischen Unterredner sich derselben geradezu schämten, C. R. 4, 303. 582. Mag diese „**formula**“ nun, wie Brieger will, nur ein Amendement zu der katholischen Vorlage gewesen sein, oder wie Vetter annimmt und auch mir wahrscheinlich ist, eine vollständig neue Vorlage, wie könnte sie so jämmerlich durchgefallen sein, wenn sie gerade den Standpunkt vertrat, über den man sich schließlich einigte? man müßte denn dem gewandten Manne eine besondere Ungeschicklichkeit in der Formulirung zutrauen[1])! Zweitens: nach Cruciger's klarem Berichte, der doch unmittelbar auf Melanchthon zurückgeht, C. R. 4, 252, kam die Vergleichsformel so zu Stande, daß zwar ein Entwurf von katholischer Seite die Grundlage bildete, aber daß die katholischen Unterredner „**passi sunt eam formulam ita emendari et circumscribi**“, daß man ihm auch evangelischerseits zustimmen konnte; eine „**consarcinatio**“ nennt Cruciger das Resultat. Sollen diese Worte einen Sinn haben, so müssen sie doch bezeugen, daß erst durch Melanchthon's Emendirungen die Formel herausgekommen ist, die von beiden Theilen schließlich angenommen wurde. Man sollte doch also in Artikel 5 weder von Gropper's noch von Contarini's Rechtfertigungslehre den reinen Ausdruck suchen; denn was hätte es sonst des **emendare** und **circumscribere** von Melanchthon's Seite bedurft? Mir scheint evident zu sein, daß wir in der Regensburger Formel eine Rechtfertigungslehre vor uns haben, die in jenem Moment ein **novum** war; es war m. E. Gropper's Lehre in einer solchen Umgestaltung durch Melanchthon, daß jetzt erst die Prävalenz der Glaubensgerechtigkeit und der Ausschluß des **meritum** gebührend klar gestellt wurden. Drittens: aber man wendet ein, daß ja Contarini wenige Wochen danach genau die gleiche Rechtfertigungslehre in seinem berühmten Traktat ausführlich als sein Eigenthum bezeugt hat; was ist also natürlicher, als daß er dieselbe Lehre auch schon nach Regensburg mitgebracht

[1]) Daß auch Eck selbständig eine Formel vorlegte (C. R. 4, 239), ist von Vetter ganz übergangen.

hat? Ich erwidere darauf: gerade jener Traktat scheint mir die Spuren davon deutlich zu tragen, daß der Vf. hier eine Theorie vorträgt, die nicht seinem eigenen Nachdenken entstammt, sondern die er als eine fremde aufgenommen hat, ohne sich in ihr völlig heimisch zu fühlen. Bekanntlich hat Brieger in seiner vorzüglichen Analyse dieses Traktates (Stud. u. Krit. 1872) den Nachweis geführt, daß in dieser Rechtfertigungstheorie die justitia imputata als das logische prius gedacht ist gegenüber der justitia inhaerens, daß das justum haberi begrifflich dem justum fieri voraufgeht; also mit anderen Worten, daß die sanctificatio als Wirkung der justificatio im engeren Sinne gedacht ist. Die Analyse der Prämissen ergibt unzweifelhaft dies Resultat. Nun aber sehe man, wie Contarini selbst diesem Thatbestand so wenig gerecht wird, daß er ihn einmal um's andere geradezu umdreht; er schreibt: „justum fieri ac propterea etiam haberi justum" (a. a. O. S. 97) und wieder „conversum deus sanat, sanctificat, justificat" (S. 100) und wieder „justitia inhaerens et imputata" (S. 107). Diese Umprägung, durch welche das Urtheil über die erheblichen protestantischen Elemente in jener Rechtfertigungslehre so verdunkelt worden ist, vermag ich mir nur daraus zu erklären, daß Contarini selbst einer ihm neuen Theorie gegenüber steht, die er nur mit thomistischen Gedanken durchsetzt aufzunehmen vermag. Von dem ursprünglichen Entwurf des Abendmahlsartikels der von einer distributio „sub specie panis et vini" redet, urtheilt Vetter, er habe damit „die protestantische Auffassung vom Abendmahl" vorgetragen; er könnte sich dafür freilich auf den deutschen Text der Augustana berufen, aber es darf nicht vergessen werden, daß dieses Bekenntnis hier geflissentlich eine Formel wählte, welche die Abweichung von der römischen Lehre verschweigen sollte. Er möge nur Bzovius vergleichen, der von dieser Formulirung des zehnten Artikels kurzweg sagt: „quae confessio mutationem elementorum vel transmutationem includit" (ad a. 1541 Nr. 19). Man darf also höchstens sagen, daß diese Fassung der Lehre auch für die Protestanten möglich war. — Mit Recht weist der Vf. S. 98 die völlige Verdrehung des Thatbestandes zurück, die Pastor (nach C. Schmidt) mit der Notiz C. R. 4, 258 über exploratores in Wittenberg sich gestattet hat. Aber wie denkt er selbst sich die Verhältnisse, wenn er schreibt, katholischerseits seien Spione nach Wittenberg gesandt, um „Luther's Ansichten auszukundschaften"? Wo steht das? „Habetis Vitebergae quosdam exploratores", schreibt Burkhard an Brück, die wahrscheinlich vom Mainzer angestiftet aus Melanchthon's dort anlangenden Briefen Nachrichten in's katholische Lager nach Regensburg gelangen ließen. Ich verstehe nicht, wie man da an nach Wittenberg gesandte Spione denken kann; denn wo sollten die Melanchthon's Briefe zu lesen bekommen? Ich vermag die Notiz nur auf einzelne Persönlichkeiten in dem Wittenberger Universitätskreise zu deuten, von denen man den Verdacht hegte, daß sie Beziehungen zu Kardinal Albrecht unterhielten.

Ich muß darauf verzichten über zahlreiche weitere Punkte in der Darstellung des Vf. mit ihm hier zu verhandeln, möchte ihn nur zum

Schlusse noch darauf hinweisen, daß mir beim Nachschlagen verschiedener seiner Citate nicht ganz selten falsche Seitenzahlen aufgefallen sind; so muß es S. 17 Anm. 3 Neudecker S. 259 (nicht 266), S. 33 Anm. 3, Lämmer S. 356 (nicht 353), S. 83 Anm. 3 C. R. 4, 580 (nicht 573), S. 89 Anm. 1 C. R. 4, 414 (nicht 420), S. 100 C. R. 4, 281 (nicht 283) heißen. Ich schließe mit dem Wunsche, dem Vf. auf dem Felde der Reformationsgeschichte noch öfter begegnen zu können. **G. Kawerau.**

Publikationen aus den kgl. preußischen Staatsarchiven. XXVIII. Briefwechsel Philipp's von Hessen mit Bucer. Von **M. Lenz.** II. Leipzig, S. Hirzel. 1887.

Wenn die Besprechung dieses 2. Bandes des Lenz'schen Werkes sich länger verzögerte, als es dessen hervorragender Bedeutung entsprochen hätte, so darf der Ref. persönlich wegen längerer Krankheit sich für entschuldigt halten; aber auch sachlich erschien das Warten eine Zeit lang angemessen, weil nicht dieser 2. Band, wie früher geplant war, das Werk zu Ende führt, sondern noch ein 3. Band folgen soll, welcher recht eigentlich die Bestimmung hat, diesen zweiten zu ergänzen und vieles in ihm erst verständlich zu machen. Indem L. seine Aufgabe, den Briefwechsel zwischen dem Landgrafen und Bucer herauszugeben, nicht für gelöst erachtete, wenn er einfach aus den Archiven die betreffenden Briefe ausschied und zusammenstellte, sondern darauf ausging, alle Beziehungen, welche sich darin fanden, weiter zu verfolgen und durch andere gleichzeitig geführte Korrespondenzen mit anderen Personen klar zu legen, erschwerte L. sich seine zunächst liegende, ging aber zugleich an die Lösung einer größeren, für die Wissenschaft weit mehr fruchtbringenden Aufgabe. Es ist nicht übertrieben, wenn man behauptet, daß die Arbeit von L. ein Hauptquellenwerk für die deutsche Reformationsgeschichte bilden wird, sobald sie abgeschlossen vorliegt. In weitem Umfange hat L. die Akten des Marburger Archivs ausgebeutet und das neu zu Tage Geförderte mit seiner umfassenden Literaturkenntnis kritisch gewürdigt und in die entsprechende Beleuchtung gerückt. Aber bis jetzt läßt sich die Gesammtleistung noch nicht vollständig überblicken und nur schwer beurtheilen. Festhaltend an dem ursprünglichen Titel, hat Lenz nur die zwischen dem Landgrafen und Bucer gewechselten Briefe in die regelmäßige Nummerreihe aufgenommen, andere Schreiben und Aktenstücke theils in besonderen Exkursen, dann aber auch in Anmerkungen an den Stellen untergebracht, wo sich gerade die Verbindung mit einem Briefe jener oben genannten Hauptpersonen am besten herstellen ließ. Die

Korrespondenz Gereon Sailer's und Georg Fröhlich's mit dem Landgrafen wird im folgenden Bande geschlossen mitgetheilt werden. Dies Verfahren beeinträchtigt unzweifelhaft die Übersichtlichkeit; es ist indessen die Absicht von L., wie er in der Vorrede ankündigt, im 3. Bande diesen Nachtheil durch ausführliche Register auszugleichen. Dann wird man die so überaus wichtigen Briefe von Bullinger und Bucer vom 8. Dezember 1543 und dessen Antwort leicht finden, welche jetzt, gleich dem Briefe des Campanus S. 436, in einem Exkurs versteckt sind S. 223. Durch sie könnte man in der That veranlaßt werden, zu bedauern, daß L. sich nicht die allgemeine Sammlung des Bucer'schen Briefwechsels zur Aufgabe gemacht hat. Denn das zeigt sich aus den Briefen, welche wir jetzt von Bucer kennen, daß keiner der Reformatoren in so klarer Weise die politischen Verhältnisse zu würdigen wußte, als er.

Durch die L.'sche Ausgabe wird jetzt ein großer Theil des Neudecker'schen Buches entbehrlich, welches mit seinen zahlreichen Druck- und Lesefehlern jedem Forscher zur Qual gereichte. Die Arbeit von L. ist dagegen musterhaft, ich kenne keine bessere Ausgabe von Aktenstücken aus der Reformationszeit [1]).

---

[1]) An kleinen Berichtigungen wäre vielleicht hinzuzufügen, daß der S. 381 Anm. analysirte Brief vollständig bei Neudecker, Merkwürdige Aktenstücke, S. 564 steht, daß S. 382 Zeile 4 das Wort 'abschied' ausgefallen ist und die Ausführung S. 399 Anm. 1, welche den Brief Nr. 227 für den 11./12. Februar wohl mit Recht in Anspruch nimmt, auf die Randbemerkungen S. 400 f. ebenso wenig Einfluß gehabt hat als auf die Anm. 1 S. 378 und Anm. 8 S. 408. S. 410 Z. 20 will Bucer von Cochleus wohl nicht sagen: Cochleus ist ein alts arms Kind bullet schwach und beiszt gar nicht; es ist gewiß bellet zu lesen. Zu S. 455, wo von einem Buche des Latomus über das Regensburger Gespräch die Rede ist, möchte ich auf Pastor's Reunionsbestrebungen S. 325 verweisen, wo ein ausdrücklich diesem Gegenstande gewidmetes Buch des Latomus angeführt ist, so daß man nicht nach einer anderen Schrift zu greifen brauchte; die von L. in's Auge gefaßte Refutatio calumniosarum insectationum Martini Buceri, 1546 zu Köln gedruckt, trägt zudem schon auf dem Titelblatt die Notiz 'nunc primum excusa' und der Inhalt zeigt, daß die Schrift noch zu Luther's Lebzeiten geschrieben wurde; sonst hätte wohl nicht gesagt werden können, Bucer wolle, daß auf dem empfohlenen Nationalkonzil Luther als Inhaber des vornehmsten Bischofsstuhles den Vorsitz führe. Die Schrift des Latomus über das Regensburger Gespräch ist mir übrigens ebenso wenig je zu Gesicht gekommen, wie diejenige

L. ist seit einiger Zeit nicht mehr in Marburg, und dadurch ist wohl auch zu erklären, daß der 3. Band auf sich warten läßt. In dem Marburger Archiv hatte er die wichtigste und verhältnismäßig wenig benutzte Quelle für die Geschichte der Reformation zur Hand, und dem täglichen Gaste konnte das Entgegenkommen der Archivare bei der Benutzung des Archivs die Unbequemlichkeiten erleichtern, welche sonst für den Benutzer durch die seit einiger Zeit im Gange befindliche Umordnung des Archivs erwachsen, womit zeitweise Unordnung einzelner Theile nothwendig verbunden ist.

Möge die Entfernung von der bisherigen Stätte erfolgreichsten Forschens dem Vf. nicht die Weiterarbeit auf dem Gebiete verleiden, auf welchem er eine so hervorragende Stellung einnimmt.

v. Druffel.

Die Exception Sachsens von der Wahl Ferdinand's I. und ihre reichsrechtliche Begründung. Von **Friedr. Röck.** (Jahresbericht der Realschule zu Krefeld 1885/86.) J. B. Klein'sche Buchdruckerei (M. Buscher).

Der Vf. hat sich mit der Wahl Ferdinand's I. zum römischen Könige schon 1882 in einer Abhandlung beschäftigt, die in den Forschungen zur deutschen Geschichte zu finden ist. Seitdem hat er den Gegenstand nicht aus den Augen verloren. Seine eigentliche Absicht, eine vollständige Geschichte dieser Wahl und der Streitigkeiten zu schreiben, die sich um sie erhoben, hat er leider wegen Mangelhaftigkeit des ihm erreichbaren Quellenmaterials nicht ausführen können. Von ungedruckten Archivalien stand ihm nur, was das preußische Staatsarchiv in Marburg lieferte, zu Gebote. Er gibt nun das von ihm Erarbeitete, damit es, wenn auch unvollständig, für künftige Forscher nicht verloren sei. Er verfolgt das Verhalten des Kurfürsten Johann zu der Wahlangelegenheit bis zur Wahl selbst und dem, was sich unmittelbar daranschloß. Sorgfältig sind die vom Kurfürsten geltend gemachten rechtlichen Gesichtspunkte erörtert. Ein Gewicht wird darauf gelegt, daß der Kurfürst zu seinem Widerstand gegen die Königswahl keineswegs bloß durch Kaiser Karl's und seines Bruders protestantenfeindliches Verhalten auf dem Augsburger Reichstag 1530 gereizt worden sei, sondern daß ihm die Wahrung des Reichsrechtes, gegen welches die Wahl verstoßen, einen selbständigen Werth gehabt

---

des Cochleus, welche gleichfalls Pastor, und, soviel ich sehe, nur dieser, anführt, ohne doch selbst in seinem Buche von denselben Gebrauch zu machen.

habe. Der Vf. erwärmt sich einigermaßen für den Gedanken, daß Kurfürst Johann hier den deutschen Rechtszustand als solchen verfochten habe. Diesem Rechtszustand selbst (der ja überall, wo etwas ausgerichtet oder hergestellt werden sollte, dem Widerstrebenden tausend Mittel, zu hemmen und zu hindern, in die Hand gab) will er damit keineswegs ein sonderliches Lob spenden. Immerhin aber gewann doch damals ein peinliches Wachen über den Schranken, in welche die kaiserliche Gewalt eingeengt war, insofern eine besondere Bedeutung, als mit jeder freieren Bewegung, die man der Kaisergewalt gönnte, die Gefahr, Deutschlands Angelegenheiten ganz den Gesichtspunkten einer fremden Politik unterworfen zu sehen, anwachsen mußte. W. Wenck.

Die Verbannung Calvin's aus Genf im Jahre 1538. Von **C. A. Cornelius.** (Aus d. Abhandl. d. kgl. baier. Akad. d. Wissensch. III. Kl. 17. Bd. 3. Abth.) München, Verlag der kgl. Akademie, in Kommission bei G. Franz. 1886.

Nach der Fülle von Quellenmaterial, welches erst in den letzten Jahrzehnten zugänglich geworden, hat der Vf. eine neue Durchforschung der Genfer Geschichte von 1536 bis 1538 zur Beantwortung der Frage unternommen, wie es geschehen sei, daß die erste Periode der Genfer Wirksamkeit Calvin's ein so jähes Ende genommen habe. Im Vergleich zu den herkömmlichen Darstellungen wird dann ein vielfach berichtigtes und näher ausgeführtes Bild von den betreffenden Vorgängen gewonnen. Nicht so einfach wie man oft gedacht, erklärt sich die Niederlage Calvin's aus dem zuchtlosen, gegen seine Strenge sich auflehnenden Sinne der libertins, und daneben aus der Eifersucht der Berner Herren auf die selbständige Entwickelung des Genfer Kirchenthums. Mit Sorgfalt und Umsicht weist der Vf. nach, wie in der parteiungslustigen Bürgerschaft Genfs, nach dem Streit zwischen den „Mameluken“ und den „Eidgenossen“, dann zwischen den Peneysans und den Evangelischen, sich unter den siegreichen Evangelischen ein neuer Gegensatz aufthat, aus sehr persönlichen Anlässen hervorgehend und anfangs ohne Inhalt allgemeiner Natur. Namentlich würde man unrecht thun, eine sonderliche Andacht und sittliche Strenge — in dem damaligen Genf überhaupt wenig anzutreffen — als das eigentliche Wesen der einen Partei vor der anderen anzusehen, wenngleich nach Ausbruch des Streites die unreineren Elemente sich ihrer Natur nach von selbst vorzugsweise auf die eine Seite hingezogen

fühlen mochten. Schon bald fing nämlich allerdings bei den zwei Parteien auch eine Verschiedenheit in der kirchlich-politischen Haltung platzzugreifen an; auf der einen Seite machte sich eine Neigung, Glauben und Kirchlichkeit des Einzelnen einigermaßen unter Aufsicht der Gemeinde zu stellen, auf der anderen ein Widerstand hiegegen und ein Sinn bemerklich, der die Leitung des kirchlichen Wesens in der Hauptsache als eine Zubehör der Staatsgewalt behandelte. Solche Ansprüche aber auf eine weitgehende Beherrschung des Staates durch kirchliche Gesichtspunkte, wie sie Calvin erhob, konnten auch von Männern der ersteren Richtung nicht erfüllt werden und dienten nur dazu, der entgegengesetzten Partei in der Bürgerschaft die Oberhand zu verschaffen. Daß nun erst recht ein Mißverhältnis zwischen der staatlichen Gewalt und den Prädikanten eintrat, begreift sich leicht. Dies war denn auch bei dem Benehmen der Prädikanten gegenüber den Bemühungen der Berner Regierung, das Genfer Kirchenwesen dem von Bern zu assimiliren, ganz wesentlich im Spiele. Es war weniger ein principieller Gegensatz der Prädikanten gegen die Wünsche von Bern, als die für die Prädikanten höchst verletzende Form, in welcher die Genfer Behörde auf diese kirchlichen Wünsche Berns einging, wodurch Calvin und Farel zum Widerstande gereizt wurden; was aber dann alles auf die Spitze trieb, war die außerordentliche Schroffheit, mit welcher sich diese Gereiztheit der beiden äußerte. Sie erinnert lebhaft an das Auftreten mancher lutherischen Eiferer in Norddeutschland gegen angebliche Begünstigung des Calvinismus in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Zur Entschuldigung Calvin's glaubt der Vf. auf das jugendliche Alter (27 Jahre) hinweisen zu sollen, in welchem der Reformator den heißen Genfer Boden betrat. Das Urtheil der geistig theilnehmenden Zeitgenossen, auch solcher, welche nicht etwa, wie die Berner, nach ihrer persönlichen Stellung der Befangenheit geziehen werden können, lautet nicht eben zu gunsten von Calvin's Verhalten [1]). W. Wenck.

Die Vertreibung Herzog Heinrich's von Braunschweig durch den schmalkaldischen Bund. Von **Friedrich Bruns.** I. Vorgeschichte. (Marburger Dissertation.) Marburg, G. Schirling. 1889.

Dieser fleißig und sorgfältig gearbeiteten Vorgeschichte verspricht der Vf. etwa in Jahresfrist die eigentliche Hauptarbeit folgen zu

---

[1]) Die Frage scheint uns durch die Schrift von Cornelius keineswegs erledigt zu sein. A. d. R.

lassen, in welcher er die diplomatische Einleitung des Feldzuges und die Eroberung des Herzogthumes zu schildern haben wird. Schon diese Vorarbeit gründet sich durchweg auf eingehende Studien in den reichhaltigen und für diesen Zweck noch kaum verwertheten Archiven zu Marburg und Weimar. Mit Geschick entwickelt uns der Vf. nach einem vielleicht allzu flüchtigen Blick auf die Persönlichkeit des Herzogs die bereits 1527 beginnenden Streitigkeiten desselben mit Goslar, welche aus dem Begehren Heinrich's erwuchsen, diese reiche und blühende Stadt sein eigen zu nennen. Durch die Stellungnahme Goslar's in der religiösen Frage verlieren diese Streitigkeiten allmählich ihren rein territorialen Charakter und verquicken sich mit dem Gegensatz, in welchen der Herzog zum schmalkaldischen Bund gerieth. Der Schluß des Regensburger Reichstages (29. Juli 1541) bildet das Ende dieser Vorgeschichte, der als Anhang noch drei Schreiben Landgraf Philipp's beigegeben worden sind. Ohne weiter auf die Frage einzugehen, ob es wünschenswerth sei, Dissertationen und Programme mit solchen Beilagen auszustatten, mag hier nur konstatirt werden, daß die Wiedergabe jener Briefe bis auf geringfügige Kleinigkeiten sorgfältig zu nennen ist. — Zu einer eingehenderen Besprechung wird erst die Hauptarbeit Gelegenheit bieten. Otto R. Redlich.

Le traité de Cateau-Cambrésis (2 et 3 avril 1559). Par le baron Alphonse de Ruble. Paris, Labitte, Em. Paul et Cie. 1889.

Von den 350 Seiten dieses sonderbaren Buches sind der eigentlichen Geschichte der Verhandlungen, welche im Frieden zu Cateau-Cambrésis ihren Abschluß fanden, kaum die ersten 30 gewidmet; drei Kapitel verfolgen sodann die Durchführung der Friedensbestimmungen in Italien — Piemont, Toskana, Ferrara, Montferrat, Korsika, Rom — und gegenüber England und Spanien bis tief in die sechziger Jahre des Jahrhunderts hinein; angehängt ist ein (5.) Kapitel über „Heirat, Leben und Tod Elisabeth's von Valois", der bereits 1568 verstorbenen Gattin Philipp's II. Baron de Ruble zeigt auch in diesem Werke einen Theil der ihm früher in dieser Zeitschrift (56, 540) nachgerühmten Vorzüge: er schöpft aus vollen handschriftlichen Schätzen, die er mit Eifer zu sammeln und mit Verständnis und Feinheit zu bearbeiten pflegt; er erzählt lebendig und unterhält mit der Freude des Liebhabers, ohne doch Gründlichkeit und Zuverlässigkeit einzubüßen. Aber diesmal überwiegt in ihm der Liebhaber gar zu stark; neben belebenden, die Nachgeschichte des Vertrages wirklich erhellenden Einzelheiten — so in dem Abschnitte über die Räumung Piemonts durch Brissac — findet sich eine Menge dem Gegenstande fast fremder Dinge, die allen Zusammenhang sprengen, und, mit Vorliebe an das Schicksal

hoher Damen angeschlossen, dem Buche durchaus mehr den Charakter pikanter Plauderei als ernsthafter Darstellung geben. Am wenigsten erfreulich scheinen mir die hundert Seiten über Elisabeth von Valois; sie sind ausgiebiger für die rein persönlichen Angelegenheiten der spanischen Königin als für deren politische Thätigkeit und treiben die Einzelausmalung des täglichen Lebensganges weit über die Grenze des Nothwendigen und Nützlichen bis in ganz überflüssige Unsauberkeiten hinein. Vielfach wiederholt R. übrigens seine eigenen früheren Darstellungen.

Wer in dem von R. hier berührten Jahrzehnt zu arbeiten hat, wird trotzdem mancherlei Belehrung in diesem und jenem Abschnitte finden. Wahrhaft wichtig ist vor allem die Aufklärung, die wir über die religiösen Abmachungen Philipp's und Heinrich's II. jetzt endlich, und zum ersten Male in ganz authentischer Weise, gewinnen. Gleichzeitig haben de Ruble S. 199 und Francis Decrue in seinem „**Anne de Montmorency sous Henri II, François II et Charles IX**“ (1889) p. 249 einen Bericht des Herzogs von Alba an Philipp II., vom 26. Juni 1559, wiedergegeben, aus dem sich Folgendes ergibt. Der Herzog, nach dem Friedensschlusse in außerordentlicher Gesandtschaft an den französischen Hof geschickt, bot in Philipp's Namen Heinrich II. die spanische Hülfe an zur Bestrafung der französischen Ketzer; Heinrich ließ durch den Konnetabel seinen Dank aussprechen: wenn es Noth thun werde, werde er sich an den Spanier wenden. Montmorency wies den Abgesandten gleichzeitig auf Genf hin: diesen Herd des Unheils müßte man zerstören, alsdann sich gemeinsam gegen den Türken kehren. Alba fand beide Unternehmungen zur Zeit unthunlich; aber die Gesinnung des französischen Hofes lobte er seinem Herrn. Decrue erblickt in diesem Gespräch den Beweis vollkommener katholischer Einigkeit der beiden Regierungen. Aber aus dem Diplomatischen in das Thatsächliche übersetzt, bedeuten Montmorency's Worte offensichtlich die Ablehnung eines Zusammenwirkens mit Spanien. Spanische Hülfe vertagt er, mit Dank, bis auf den Nothfall: und wie hätte man damals erwarten können, daß einem Könige in der monarchischen Vollgewalt Heinrich's II. gegenüber der Widerstand der protestantischen Unterthanen zur Nothwendigkeit ausländischer Hülfleistungen an die Krone führen könnte? Vielmehr lenkt der französische Staatsmann den spanischen auf ein Gebiet ab, wo — in der Schweiz — französischer und spanischer Einfluß mit einander rang, ein spanisches Eingreifen also eine Selbstschädigung bedeutet hätte: dieser Genfer wie gar der türkische Vorschlag sind einfach ein Ausweichen der Franzosen. Dagegen ist auch R. im Unrecht, wenn er den Bericht Alba's gegen eine Aussage Wilhelm's von Oranien aus seiner Apologie von 1581 in's Feld führt, nach welcher Heinrich II. dem jungen Fürsten Wilhelm, dem Genossen Alba's auf jener Pariser Sendung, in der irrthümlichen Ansicht, Wilhelm sei eingeweiht, damals erzählt habe, **que le duc d'Albe traictoit des moiens pour exterminer tous les suspects de la religion en France, en ce pais** (Niederlande) **et par toute la chrestienté.** Wir sehen jetzt, daß

Wilhelm, wenigstens was die Lande Philipp's und Heinrich's betrifft, buchstäblich Recht hatte: Alba hat damals wirklich im Auftrage Philipp's von einem großen katholischen Vorgehen „gehandelt"; sein Bericht zeigt, daß es zu einem Abschlusse etwa eines religiösen Bundes, zur Vereinbarung gemeinsamer Schritte nicht kam; dagegen ist jetzt nicht nur, wie bisher, sicher, daß die zwei Könige alsbald thatsächlich an das Restaurationswerk gegangen sind, sondern auch, daß dieses offen zwischen ihnen verhandelt worden war: die französische Politik begab sich nicht gänzlich in das Schlepptau der spanischen; aber so authentisch wie möglich erkennen wir jetzt, wie bewußt der Abschluß des Friedens von Cateau-Cambrésis unter das Zeichen der Gegenreformation gestellt wurde[1]).

Über die allgemeine Bedeutung dieses Friedens hat R., der sie im Texte weniger scharf hervorhebt, im Vorworte ausdrücklich gehandelt. Er hält ihn für äußerst lobenswerth. Philipp's Macht habe er eingeengt, die Niederlande von der Anwesenheit des fremden Despoten befreit, Italien, lange den Spielball spanisch-französischen Kampfes, sich selber zurückgegeben, England und Frankreich durch den Heimfall von Calais an das letztere von einem unnützen Streitgegenstande erlöst, Frankreich auf allen Seiten naturgemäß abgerundet und gefestigt. Dieser Friede war „die größte Wohlthat, welche Heinrich II. seinem Volke hinterlassen". Das befangene Urtheil der Zeitgenossen aber hat auch das der Nachwelt bis auf den heutigen Tag gegen diese Wahrheit blind gemacht. — Nun hat gewiß mancher schon sich die Frage vorgelegt, mit welchem Rechte man einen Vertrag zu schmähen pflegt, der Calais, Metz, Toul und Verdun französisch beließ und den „italienischen Abenteuern" der französischen Renaissancepolitik ein Ende setzte. Da scheint mir nun aber, ganz abgesehen von den völlig falschen Behauptungen über die Einschränkung Philipp's und gar über die Schöpfung einer italienischen Selbständigkeit zu Cateau-Cambrésis (!), R. in der Vertheidigung viel zu weit zu gehen. Den Abschluß des Kampfes um Italien mögen wir Heutigen als ein Glück für Frankreich ansehen; damals, nachdem seit 1494 und vollends seit 1519 dieser Kampf unablässig geführt worden war, als wichtigstes Anliegen der französischen Politik, war die unumschränkte Abtretung des Streitobjektes an Spanien eine schwere Niederlage Frankreichs; dieses wich gänzlich vor dem Gegner zurück; der Eintritt in die Politik der Gegenreformation schob es ganz sichtbar, wenngleich man nicht vollständig in spanische Abhängigkeit fallen wollte, hinter die Vormacht der Gegenreformation, eben Spanien, in die zweite Reihe. Das sah

---

[1]) Ich sehe nachträglich, daß schon Mignet in einer Anzeige des **Journal des savants** (1857) S. 170 ff. den Brief Alba's veröffentlicht hat; da indessen auch er den Inhalt des französischen Antrages mißdeutet, wird die Ausführung meines Textes auch durch ihn nicht überflüssig.

damals alle Welt. Wir vermögen nicht zu entscheiden, wieviel Schuld an dieser Niederlage, an der nachfolgenden Vorherrschaft Philipp's gerade der Vertrag von 1559 trägt: ein unglücklicher Krieg, von den Guisen verschuldet, ging voraus, der unerwartete Tod Heinrich's II., der Einbruch unberechenbarer innerer Wirren folgten nach. Man soll also den Vertrag selbst nicht allzu schwer belasten; aber eine Niederlage bezeichnete er ganz gewiß. Wir brauchen das zeitgenössische, vom Parteitreiben beeinflußte Urtheil nicht einfach zu übernehmen, das ist ganz richtig; aber wir müssen seine relative Berechtigung anerkennen; wenn uns manches an diesem Vertrage heilsam erscheint, so ist er damit noch lange keine verdienstliche That seiner französischen Urheber gewesen. Die rührend kläglichen Briefe, in welchen König Heinrich den gefangenen Konnetabel drängte, doch ja Frieden zu machen, weil er, der Herr, sich ohne diesen seinen alten Diener, seinen „Gevatter", hülflos in der gewaltsamen Hand der Guisen fühlte: diese höchst unkönigliche Intrigue hinter dem Rücken seiner ihn überragenden Günstlinge, alle Verhandlungen des Friedenskongresses überhaupt zeigen, wie sehr persönliche Beweggründe die einer weisen, sachlichen, vaterländischen Politik bei diesem Abschlusse überwogen: es ist nicht eine der Mächte am damaligen französischen Hofe, deren Benehmen an diesem Vorabende der großen religiös-politischen Revolution nicht die schwerste innere Zerrüttung der im Augenblick herrschenden Regierung schreiend an den Tag legte. **Erich Marcks.**

Die Zusammenkunft in Bayonne. Das französische Staatsleben und Spanien in den Jahren 1563—1567. Von **E. Marcks.** Straßburg, Karl J. Trübner. 1889.

Die vorliegende Schrift beschäftigt sich mit der bekannten Zusammenkunft, welche vom 14. Juni bis 4. Juli 1565 Katharina von Medici in Begleitung ihres Sohnes mit ihrer Tochter Elisabeth von Spanien in Bayonne gehabt hat. Von jeher wurde diese Zusammenkunft, welche in der damaligen politischen Welt das größte Aufsehen erregte und die protestantische Partei mit den schwersten Besorgnissen erfüllte, in engen Zusammenhang mit der Bartholomäusnacht gebracht. Combes in seiner Broschüre: „L'entrevue de Bayonne et la question de la St. Barthélemy d'après les archives de Simancas" glaubte diese innere Verbindung wirklich gefunden zu haben. Von kompetenter Seite wurde dem französischen Historiker nachgewiesen, wie unrichtig seine Übersetzung und seine Ansicht sei; Baumgarten in seiner trefflichen Schrift: „Vor der Bartholomäusnacht" (1882) hat die Entstehung jener fürchterlichen Katastrophe nach den authentischen Quellen geschildert. Marcks gibt in dem vorliegenden Buche nicht bloß eine höchst dankenswerthe Ergänzung zu Baumgarten, die

Vorgeschichte der Bartholomäusnacht wird zu einer Geschichte der europäischen Politik überhaupt, allerdings mit dem Mittelpunkte in Frankreich; die Lösung des historischen Problems wird die Veranlassung zu einer spannenden, aus den besten Quellen geschöpften Darstellung jener unruhigen, ereignisvollen Jahre, welche die Pause zwischen dem ersten und zweiten Religionskrieg in Frankreich ausfüllen. Ganz richtig urtheilt M.: jene Zusammenkunft beherrschte diese Epoche, sie warf ihren Schatten weit voraus, und ihre Folgen waren geradezu verhängnisvoll, umsomehr, da der Schleier des tiefsten Geheimnisses darüber gebreitet war. Wir dürfen wohl sagen, daß derselbe jetzt gelüftet ist; über die eigentlichen Verhandlungen in Bayonne fehlt kein Bericht, welcher von Werth wäre. Mit sorgsamem Fleiße hat der Vf. das reiche handschriftliche Material, welches ihm in den Archiven und Bibliotheken von Paris, London und sonst zur Verfügung gestellt war, mit den ebenso zahlreichen gedruckten Quellen benutzt und die Geschichte jener Tage so genau als möglich daraus zusammengestellt; die Entstehung des Planes einer solchen Zusammenkunft, die unendliche Mühe, welche Katharina von Medici darauf wandte, sie auszuführen, die zahllosen diplomatischen Verhandlungen und Pläne, welche damit in Zusammenhang stehen, die Zusammenkunft selbst mit den dabei gegebenen Versprechungen, das allmähliche Aufgeben derselben durch Katharina selbst mit der merkwürdigen Episode in Tours, sind die Hauptgegenstände der Untersuchung. Mit Umsicht wird die religiöse und politische Lage von ganz Europa, besonders aber von Frankreich geschildert; treffend sind die Bilder der Hauptpersönlichkeiten Katharina von Medici, Philipp von Spanien, Alba, Coligny, Monluc u. s. w.; genau wird der Einfluß nachgewiesen, welchen jene unselige Zusammenkunft auf die innere Politik Frankreichs ausübte; die Streiflichter, welche auf die inneren Zustände des Landes fallen, sind sehr werthvoll, und die Hauptfragen, was Katharina mit der Zusammenkunft bezweckte und was die getroffenen Verabredungen waren, werden richtig gelöst. M. hat ganz Recht, wenn er dem Persönlichen, dem Einfluß des Geschlechtes eine bestimmende Macht auf Katharina's Entschließungen zuschreibt; die politische Bedeutung einer Zusammenkunft mit dem Vertreter der Gegenreformation wurde von der französischen Königin nicht klar genug erwogen, bald wurde dieselbe ihr zu einer Art fixen Idee und zugleich zu einem geschickten Mittel, für die gute Verheiratung ihrer Kinder die Wege zu bahnen. Allerdings, und mit Recht hebt M.

dies hervor, wurde auch ein politisches Ziel erreicht, der übermächtige Einfluß Spaniens wurde gerade dadurch, daß die beiden Mächte einander so nahe getreten waren, paralysirt. Ein eigentlicher Vertrag wurde nicht aufgestellt, es blieb bei den mündlichen Versprechungen einer Gegenreformation durch die Administration und Justiz (Wiedereinführung der Messe, Verbot des protestantischen Gottesdienstes, Ausweisung der Prediger u. s. w.). Daß dadurch der Bürger- und Religionskrieg wieder heraufbeschworen werden mußte, lag auf der Hand, Katharina bestrebte sich auch, jene Versprechungen möglichst zu vergessen und vergessen zu machen; aber der Argwohn gegen jene Abmachungen blieb und trug wesentlich dazu bei, den Ausbruch des zweiten Religionskrieges zu beschleunigen.

So ist das sorgfältig gearbeitete Buch von M. mit seinen vielen Auszügen und den angehängten Aktenstücken ein werthvoller Beitrag für die Geschichte Frankreichs im 16. Jahrhundert, in dem bekanntlich historische Probleme nie ganz aus der literarischen Behandlung verschwinden; wesentlich Neues über die Zusammenkunft in Bayonne wird wohl nicht mehr viel beigebracht werden können.

Theodor Schott.

Der Briefwechsel des Kaisers Maximilian II. mit Papst Pius V. Gesammelt und herausgegeben von **W. E. Schwarz.** Mit Unterstützung der Görres-Gesellschaft. Paderborn, Bonifazius-Druckerei. 1889.

Aus der vielgeschäftigen Thätigkeit der Görres-Gesellschaft wird jene Seite sich allgemeinster Billigung erfreuen, welche auf Erschließung neuer Geschichtsquellen gerichtet ist. Verständiger Weise beschränkt sich die Gesellschaft nicht darauf, selbst Aufgaben zu stellen und Bearbeiter auszusuchen, sondern unterstützt auch freigewählte Arbeiten Anderer, vorausgesetzt, daß auch sie in das Programm der Gesellschaft passen, wonach „Christus der Mittelpunkt der Geschichte und die katholische Kirche die gottgewollte Erziehungsanstalt des Menschengeschlechtes ist". Eine solche Arbeit ist die mir zur Besprechung vorliegende Ausgabe des Briefwechsels des Kaisers Maximilian II. mit Papst Pius V. von dem römisch-katholischen Geistlichen W. F. Schwarz.

Gleich von vornherein muß ich mein Bedauern aussprechen, daß eine gewisse Tendenz, nämlich die, zur Verherrlichung des „vom Glanze der Heiligkeit umgebenen Papstes" beizutragen, die Begrenzung des Stoffes bestimmt hat. Denn aus mehrfachen Bemerkungen des Herausgebers ergibt sich, daß das von ihm für die Geschichte Kaiser Maximilian's II. gesammelte Material viel umfassender ist, als das zunächst verwerthete. Nun unterliegt es aber keinem Zweifel, daß an sich und von der Tendenz abgesehen, der Briefwechsel

zwischen Papst Pius V. und dem Kaiser zu einer besonderen Behandlung nicht geeignet war. Die große Masse der von Sch. theils im Wortlaut theils im Regest mitgetheilten 157 päpstlichen und kaiserlichen Briefe ist hiefür inhaltlich viel zu unbedeutend; meist sind dieselben bloße Beglaubigungen oder Empfehlungen in Privatangelegenheiten, oft nur dazu bestimmt, das Gewicht gleichzeitiger mündlicher Eröffnungen des päpstlichen Nuntius oder des kaiserlichen Orators etwas zu verstärken, — kurz Phrasen, an denen der Stil des schreibenden Sekretärs mehr Verdienst hat, als der hohe Herr selbst, dessen Siegel oder Unterschrift darunter steht. Sch. hätte daher gewiß besser gethan, statt der Briefe von Papst und Kaiser, die Depeschen des kaiserlichen Orators in Rom, Grafen Prosper von Arco, welche, wie Sch. selbst angibt, nahezu vollständig im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv erhalten sind, zum Gegenstand einer besonderen Publikation zu machen. Er hätte dann einen einheitlichen Stoff und keinen Anlaß gehabt — wie jetzt der Fall ist — fast überall, wo seine Briefe einmal eine Frage von allgemeiner Bedeutung streifen, auf künftige anderweitige Veröffentlichungen hinzuweisen, z. B. zu Nr. 86 über die von Kaiser Maximilian beabsichtigte, vom römischen Stuhl hintertriebene Zulassung der Augsburger Konfession an die niederösterreichischen Landstände, zu Nr. 97 über die Visitation der österreichischen Kirchen und Klöster unter Kaiser Max, zu Nr. 126 über den Streit wegen des dem Herzog Cosimo von Florenz vom Papste verliehenen Titels eines Großherzogs von Toscana, zu Nr. 152 über die Verhandlungen wegen der Türkenliga.

Etwas einigermaßen Abgeschlossenes und darum Befriedigendes bietet Sch. eigentlich nur in den Erläuterungen zu solchen Schreiben des Papstes und des Kaisers, welche sich auf die Bestätigung deutscher Bischofswahlen unter Pius V. beziehen. Auf diesem Gebiete, wo ich infolge meiner Studien über die Vorgeschichte des Kölnischen Krieges mit genauer Sachkenntnis zu urtheilen in der Lage bin, lassen sich aus den von Sch. mitgetheilen Briefen und Akten wirklich manche nicht unwichtige Ergänzungen, wenn auch nicht gerade wesentliche Berichtigungen meiner früheren Darstellung gewinnen.

So hatte ich z. B. in Zweifel gelassen (Kölnischer Krieg 1, 96), wen Papst Pius V., als er mit dem neugewählten Kölner Kurfürsten, Salentin, wegen dessen Weigerung sich weihen zu lassen, in Zwist gerathen war, als Nachfolger in's Auge gefaßt hatte, — die Bischöfe von Münster oder Lüttich, oder den Kardinal von Augsburg, Otto Truchseß. Aus einer von Sch. zu Nr. 111 mitgetheilten Instruktion des Kardinals von Alessandria für den Nuntius am kaiserlichen Hofe, Melchior Biglia, vom Anfang September 1569, geht hervor, daß Pius V. damals nur an den Bischof von Lüttich, Gerhard Groesbeck, als Nachfolger Salentin's dachte, und von einer Postulation des bayerischen Herzogs Ernst noch nichts wissen wollte. Die nämliche Instruktion enthält einen starken Beweis, wie schlecht man in der Umgebung des Papstes Pius V. deutsche Verhältnisse kannte: man meinte nämlich, der gut katholische

Rath der Stadt Köln würde sich durch einen kaiserlichen und einen päpstlichen Kommissar bewegen lassen, den jetzigen Erwählten, Kurfürst Salentin, zu vertreiben und einen neu Gewählten in Besitz zu setzen (quando questi due commissarii siano presenti, il senato di Colonia levarà subito il possesso al presente eletto, provederà che non sia impedita la libera elettione et metterà in possessione senza strepito il nuovo eletto). Ein weiterer, von mir ebenfalls nur als Vermuthung ausgesprochener Umstand, — daß es Kaiser Maximilian selbst gewesen sei, welcher Salentin's Bedenken gegen den Trienter Eid gehoben habe (a. a. O. S. 203), — wird durch eine in derselben Nummer von Sch. verwerthete geheime Instruktion des Kaisers für Dr. Hegenmüller vom 4. November 1569 außer Zweifel gestellt. — Sehr klar ergibt sich fernerhin aus verschiedenen von Sch. mitgetheilten römischen Briefen, wie hoch man an der Kurie die auch von mir (a. a. O. S. 8 ff.) schon betonte Wichtigkeit der Thatsache schätzte, daß der am 7. April 1567 neugewählte Trierer Erzbischof, Jakob v. Eltz, den Trienter Eid ohne langes Bedenken, gleichsam aus freien Stücken, geleistet hatte (s. Sch. Nr. 44 u. 49).

Noch über einige weitere deutsche Bischofswahlen und die Anstände, welchen ihre Bestätigung in Rom begegnete, verbreiten die von Sch. abgedruckten Briefe, oder vielmehr seine Anmerkungen zu denselben, helleres Licht: so die Anmerkung zu Nr. 39 über die damaligen Neuwahlen zu Verden und Minden, Magdeburg und Halberstadt. Der Nuntius Biglia sollte beim Kaiser entschieden darauf dringen, daß den neugewählten Bischöfen Regalien oder Lehensindulte nicht mehr bewilligt würden, bevor jene vom Papste bestätigt seien; der Papst aber wollte nur kanonisch gewählten, gut katholischen Bischöfen die Konfirmation ertheilen. Jahrzehnte hindurch spielt die Frage, ob die päpstliche Konfirmation nothwendige Vorbedingung sei für die kaiserlichen Regalien und demnach auch für die volle Stiftsregierung, eine sehr wichtige Rolle in der deutschen Geschichte. Je nachdem diese Frage mit Ja oder Nein entschieden wurde, sind die niederdeutschen Hochstifter für die römische Kirche gerettet worden oder dem Protestantismus zugefallen.

Interessante Nachrichten gibt Sch. in der Anmerkung zu Nr. 62 über den im Februar 1567 zum Erzbischof von Bremen erwählten Herzog Heinrich von Sachsen-Lauenburg. Jüngeren Historikern, welche einen geeigneten Stoff für eine geschichtliche Monographie aus der Zeit der Gegenreformation suchen, wüßte ich kaum einen dankbareren zu empfehlen, als eine eingehende Biographie dieses geistig wie politisch sehr hervorragenden Mannes.

Zu Nr. 71 theilt Sch. einiges Neue mit über den am 9. Januar 1567 zum Bischof von Minden gewählten Grafen Hermann von Schauenburg. Gegen ihn, wie gegen den neuen Bremer Erzbischof wurde, als Grund der Nichtbestätigung mehrfach der Umstand geltend gemacht, daß ihre Eltern Häretiker seien. Daß dies freilich mehr Vorwand, als stichhaltiger Grund, sehen wir daraus, daß Papst Pius V. selbst bei anderer Gelegenheit, wo keine politischen

Motive im Spiele, betheuert, die Kirche lasse, wie Gott selbst, Kinder häretischer Eltern die Schuld ihrer Eltern nicht entgelten (Sch. Nr. 114).

Während es bei diesen niederdeutschen Bischofswahlen immer religiöse Anstände sind, welche den Papst abhalten, die Konfirmation zu bewilligen, finden wir einmal bei einem süddeutschen Bischof, dem am 6. Februar 1567 gewählten David Kölderer von Regensburg, ein sittliches Bedenken obwalten: es wurde ihm nachgesagt, er habe von einer Nonne Kinder und sei mit ihr verheiratet gewesen (Nr. 45). Erst nachdem in Rom dargethan war, daß Kölderer's Konkubine keine Nonne gewesen, erfolgte die Bestätigung (Nr. 94).

Was schließlich die Art betrifft, wie Sch. seine Herausgeberpflichten erfüllt hat, so kann ich konstatiren, daß die Aktenstücke und Briefe im allgemeinen sorgfältig kopirt oder excerpirt und gedruckt sind[1]). Weniger zu loben ist die Interpunktion, besonders in den lateinischen Stücken; durchgängig sind zu wenig Zeichen angebracht und dadurch das Verständnis ohne Noth erschwert, mitunter aber auch durch falsche Interpunktion der Sinn geradezu verdorben, so in Nr. 11 Z. 11 f, Nr. 12 Z. 3 f., Nr. 40 Z. 12 und an manchen anderen Stellen, deren Aufzählung hier zwecklos wäre. **Max Lossen.**

Zinzendorf. Hier ist wer, der weiß nicht mehr, als daß sein Schöpfer sein Heiland ist. Dargestellt von **Hermann Tietzen**. Gütersloh, C. Bertelsmann. 1888.

Es ist in diesen Blättern seiner Zeit über das ausgezeichnete Werk von Becker „Zinzendorf im Verhältnis zu Philosophie und Kirchenthum seiner Zeit“ (1886) berichtet worden. Demselben stellt sich Tietzen's Buch „theils ergänzend zur Seite, theils gegenüber“. Als Ergänzung ist es insofern willkommen zu heißen, als es Zinzendorf's Gedanken in manchen Beziehungen vollständiger darstellt und insbesondere aus den für die meisten schwer oder gar nicht zugänglichen Schriften Zinzendorf's reichliche Belegstellen mittheilt. Anders steht es mit dem Gegensatz, in den es sich zu Becker's Arbeit stellt.

---

[1]) Von sinnstörenden Lese- oder Druckfehlern und sachlichen Irrthümern, die mir aufgefallen, nenne ich hier beispielsweise einige: S. 64 Z. 5 v. o. wird es heißen müssen **recusare** statt **rogare**. Der dort (Nr. 48) und in Nr. 54 genannte Spanier ist Don Petro Fajardo, ein auch sonst nicht unbekannter Mann, die Deutung mit Fassard also falsch. — Unter dem in Nr. 55 genannten Dr. Apocello könnte der in meinem Kölnischen Krieg wiederholt genannte Dr. Holzapfel versteckt sein. — S. 81 Z. 5 v. o. vielleicht **adiit residentiam** statt **ante res.**; ebenda Z. 7 wohl **prout** statt **putat.** S. 85 Z. 7 v. u. wohl **immunitati** statt **indemnitati.** S. 93 Z. 9 v. u. übersetzt Sch. **piu mitigata** = **paulo facilior** sinnstörend mit „viel milder“. S. 110 Z. 9 v. o. ist zu lesen **nequicquam** statt **nec quicquam**, ebenda Z. 13 **salis necne**, — u. s. w. u. s. w.

Becker hatte die bleibende Bedeutung der religiösen Anschauungen Zinzendorf's darin aufgewiesen, daß er einen großen Gedankenkreis Luther's, der in der lutherischen Schuldogmatik infolge der Wiederannäherung derselben an die Scholastik verloren gegangen, wieder erneuert und in den Mittelpunkt gestellt hat. Es ist derselbe wie der, wegen dessen Vertretung Ritschl von den heutigen Epigonen der Orthodoxie bekämpft wird. Die offenbare geschichtliche Wirklichkeit des Menschen Jesus der erzeugende Grund des christlichen Glaubens. Dieser nicht erst eine Verstandesüberzeugung und dann praktische Beziehung auf Gott, sondern durchweg aus der Empfindung von dem Werth jener geschichtlichen Wirklichkeit entsprungene praktische Überzeugung. Gott nicht durch Metaphysik, sondern lediglich in Christus zu erkennen. Christi Heilsbedeutung nicht die einer Begütigung des Zornes Gottes, sondern die der erlösenden Offenbarung der Liebe Gottes. Christi Gottheit keine metaphysische Größe, sondern „Amtsgottheit", identisch mit seiner erlösenden Wirkungskraft. Die Wirksamkeit der erlösenden Gotteskräfte keine physisch-magische, sondern eine psychologisch-ethisch vermittelte. Auch T. erkennt diesen Gedankenkreis als den Zinzendorf's an. Aber während nun Becker zugestanden hatte, daß Zinzendorf diesen Gedankenkreis nicht konsequent durchzuführen vermocht, sondern unter dem Einfluß der überlieferten Trinitäts- und Straffatisfaktionslehre, sowie dessen, worin man das Spezifische der lutherischen Abendmahlslehre sieht, theils dauernd theils zeitweise zu andersartigen Gedankenbildungen gekommen ist, die er als liturgische Dichtung und Accidenz würdigt, während Ritschl mit einem wohl zu harten Urtheil sie als Beweis für den dilettantischen und gebrochenen Charakter der Theologie Zinzendorf's ansieht, sucht T. dieselben auf den ersten Gedankenkreis zurückzuführen und durch die von ihm hergestellte rechte Ordnung und Verbindung der Ergüsse Zinzendorf's zu einer in sich geschlossenen Gesammtanschauung den Beweis zu führen, daß derselbe, obwohl kein Systematiker, doch ein Theologe aus einem Gusse gewesen ist. Als apriorisches Argument für die Berechtigung seines Unternehmens führt er den Satz in's Feld, daß das Nebeneinander heterogener Betrachtungsweisen sonst Zinzendorf zu einer räthselhaften Erscheinung mache. Aber das ist schon jeder bedeutenden Erscheinung in der Geschichte gegenüber eine unberechtigte Instanz. Auch bei Luther findet sich Heterogenes neben einander. Sie ist vollends unberechtigt inbezug auf einen Mann, wie Zinzendorf, bei dem das Element der Phantasie und Empfindung einen so breiten Spielraum hat. Schon in seiner Vorrede liefert ferner T. selbst eine Gegeninstanz. Denn wenn er Zinzendorf die Absicht zuschreibt, das von ihm aus der Schrift hervorgeholte und an der Erfahrung erprobte Edelmetall in die Lehrformen der kirchlichen Theologie hineinzugießen, so muß er selbst bemerklich machen, daß dies nicht möglich ist, ohne daß bald die Form kritisirt wird, bald über der korrekten Form der Inhalt sich dem Blick entzieht. Aber auch der im Buch selbst versuchte Nachweis kann nicht als gelungen bezeichnet werden. Die von ihm angeführten Stellen zeigen deutlich, daß Zinzendorf's Satz „mein Schöpfer ist mein Heiland" eine unklare

Kombination zwischen der Orientirung an der Offenbarung des Heilsgottes in Christus und dem überlieferten, von Zinzendorf ohne die scholastische Durcharbeitung, darum aber mit einer Art **fides implicita** aufgenommenen Dogma ist. Das thut übrigens schon die Form dieses Satzes dar. Denn, wenn er dem Sinne entspräche, der Zinzendorf vorschwebt und den T. darin findet, daß die Heilsoffenbarung in Christus als das Ziel der Schöpfung ihre Ursache ist, müßte er lauten: „mein Heiland ist mein Schöpfer". Ebenso wenig ist es ihm m. E. gelungen, die Ausführungen Zinzendorf's über den Heilswerth des Leidens Christi, oder Christi „Bußkampf" mit seiner Erkenntnis, daß die Straffatisfaktionslehre fehlerhaft ist, in völligen Einklang zu setzen. Wie Luther, an den sich Zinzendorf auch an diesem Punkte oft wörtlich anlehnt, hat Zinzendorf es nicht immer vermieden, den durch Christus vermittelten Umschwung der Empfindung des Sünders von Gottes Zorn und Gericht zu der von Gottes Gnade zu einer Auseinandersetzung von Zorn und Gnade als entgegengesetzten Faktoren in Gott durch die Verbüßung der Strafe seitens Christi zu objektiviren. Der Widerspruch endlich, der zwischen Zinzendorf's ethischer Heilslehre und seiner Behauptung leiblicher Wirkung des Abendmahls und physischer Wirkung des als Sache im Himmel vorgestellten Blutes Christi besteht, ist nicht dadurch weggeschafft, und diese Wirkung nicht dadurch in eine ethische verwandelt, daß die ethisch vermittelte Gotteskindschaft als ihre Voraussetzung ausgewiesen wird. Darin allerdings dürfte T. Becker gegenüber Recht haben, daß die realistische Auffassung des Blutes Christi nicht aus der lutherischen Abendmahlslehre, sondern aus dem Hebräerbrief, oder richtiger aus Bengel's Deutung desselben stammt.

Ist nun Zinzendorf's Gedankenwelt unter mannigfachen Schwankungen und in der Auseinandersetzung mit sehr verschiedenartigen geschichtlichen Faktoren erwachsen, ist es ferner Zinzendorf's Eigenart, durch Phantasie und Empfindung die mannigfachsten Anschauungen sich zu assimiliren, so wird man urtheilen müssen, daß die von T. befolgte Methode, durch unterschiedslose Benutzung der Äußerungen Zinzendorf's aus allen Zeiten seine Gesammtanschauung zu eruiren, eine falsche ist. Gerade ihm kann man nur dann wirklich gerecht werden, wenn man seine Gedanken in ihrer geschichtlichen Entwickelung verfolgt. Auch in dieser Beziehung sticht T.'s Buch zu seinen Ungunsten von demjenigen Becker's ab. Eine Ergänzung des letzteren durch genaue Analyse der Verwerthung der Gedanken Luther's durch Zinzendorf, besonders in Hinsicht der Lehre vom Heilswerthe Christi und seines Todes, wäre allerdings erforderlich gewesen. Aber T. hat Zinzendorf fast ganz als eine zeitlose Größe behandelt. J. Gottschick.

Défense de Dantzig en 1813. Documents militaires du Lieutenant Général de **Campredon.** Annotés et publiés par **Charles Auriol.** **Paris,** Plon. 1888.

Über die Vertheidigung Danzigs im Jahre 1813 ist bisher von französischer Seite nur wenig mitgetheilt worden. Die Thaten und Schicksale der

Belagerer sind, namentlich aus russischen Berichten, ziemlich bekannt, für die Kämpfe und Leiden der belagerten Franzosen, Rheinbündler und Polen aber sind im wesentlichen die Erzählung von Thiers und die **Observations critiques** maßgebend gewesen, mit denen General Richemont 1841 die flüchtige Darstellung Plotho's beantwortet und inbetreff einiger Einzelnheiten widerlegt hat[1]. In dem oben genannten Werke wird nun das Tagebuch, welches General Camprédon, der Chef des Genies bei dem in Danzig eingeschlossenen zehnten Corps, während der Belagerung geführt und später mit erläuternden Bemerkungen abgeschlossen hat, nebst einigen Briefen und Dokumenten veröffentlicht. Voraus gehen Angaben über den Rückzug des Macdonald'schen Corps aus Rußland, unter denen Macdonald's Bericht an König Murat vom 10. Januar 1813 von Interesse ist durch die kühle und offene Art, mit der er die schwierige Lage seiner Truppen darstellt und die Befehle des Königs kritisirt. „Ich habe den Muth, die Wahrheit zu sagen, man muß auch den Muth haben, sie zu hören, und sich keine Illusion machen; sonst richtet man auch den Rest der Armee vollends zu Grunde."

Als die Trümmer des Corps und einiger anderen Truppentheile sich in Danzig gesammelt hatten, wurde General Rapp zum Befehlshaber der Festung ernannt, unter ihm sollte Camprédon die Befestigungsarbeiten leiten. Die eingehende Schilderung der letzteren wird allerdings den Ingenieur mehr interessiren als den Historiker. Auch dieser aber erfährt aus dem Tagebuch und seinen Beilagen manches Wichtige. Hierher gehört zunächst die genaue Angabe der Zahlen. Bei Beginn der Belagerung am 21. Januar zählte das französische Heer über 36000 Mann, mit Einschluß von 1350 Offizieren der verschiedensten zersprengten oder untergegangenen Abtheilungen. 16000 Mann sind in den Hospitälern gestorben, 2000 vor dem Feinde gefallen, etwa 1000 desertirt. Am 20. Dezember kapitulirten noch 16500 Mann, darunter nur 5200 Franzosen. Diese wurden als Gefangene nach Rußland geführt, während die Polen und Rheinbündler in ihre Heimat entlassen wurden. Am stärksten wüthete der Typhus während der Monate Februar, März und April. Im März waren kaum 10000 Mann dienstfähig, man zählte 4000 Todte, im Februar und ebenso im April starben mehr als 2000, in den übrigen Monaten, auch im Sommer, durchschnittlich 1000 Mann.

Dies rasche Hinschwinden der Mannschaft erschwerte die Vertheidigung beinahe noch mehr, als die Arbeiten des Feindes und der Mangel an Lebensmitteln. Man konnte mit fast mathematischer Sicherheit berechnen, wann die Truppen nicht mehr hinreichen würden, die Werke zu besetzen und zu verthei-

---

[1]) Thiers, hist. du consulat et de l'empire. XVI. — Capitulation de Dantzig, traduite de l'allemand de Plotho avec observations critiques par le général baron de Richemont. Paris 1841. — Plotho, der Krieg in Deutschland und Frankreich. Drei Bände. Berlin 1817.

digen. Bereits im Juni erkannte Rapp, daß dies im Dezember der Fall sein würde. Thiers berichtet allerdings, Rapp habe den bestimmten Befehl gehabt, Danzig nur zu übergeben auf einen Befehl „écrit et signé de la main impériale“. Mit der ihm eigenen Emphase erzählt er, wie Rapp infolge dieses Befehls den Feind schießen, die Wälder und Magazine niederbrennen ließ und mit Seelenruhe wartete, bis entweder der Befehl des Kaisers anlange oder der Feind durch die Bresche eindringe. Diese Darstellung erweist sich in allen Theilen als unrichtig. Sobald durch den Waffenstillstand die Möglichkeit einer Verbindung gegeben war, erschien ein kaiserlicher Adjutant in der belagerten Festung und brachte den Befehl, daß man versuchen solle, sich bis zum Frühjahr 1814 zu halten. Rapp aber erwiderte, daß dies unmöglich sei. In zwei wörtlich mitgetheilten Schreiben vom 17. Juni an den Kaiser und an Berthier setzt er auseinander, die Lage werde schon im Oktober kritisch sein, Ende Dezember sei unter allen Umständen der äußerste Zeitpunkt, bis zu dem er sich behaupten könne. Die Dinge haben sich dann ziemlich so entwickelt, wie Rapp in diesen Briefen voraussagt. Im Oktober häufen sich die Schwierigkeiten, sie werden noch vermehrt durch die Kunde von der Leipziger Schlacht, von dem Abfall der Rheinbundfürsten. Die Truppen derselben, bald auch die Polen, werden aufsässig, man kann sie nicht mehr zum Außendienste verwenden, die Kraft der Franzosen erlahmt unter dem Übermaß der Anstrengungen, auch bei ihnen lockert sich die Disziplin, besonders bei den Mannschaften aus solchen Gegenden, die erst in der napoleonischen Zeit mit Frankreich vereinigt sind. Als im November die Magazine der Speicherinsel vom Feinde in Brand geschossen sind, kann nur wenig von den Vorräthen gerettet werden, weil die zur Hülfe herangeführten Truppen und die Bürgerschaft „se livrent toute la nuit à un affreux pillage“. Inzwischen werden der Mangel an Lebensmitteln und die Not immer größer, Anfang September müssen die Bäckerläden, im Oktober auch die Fleischerläden geschlossen werden. Der Preis für ein Pfund Schweinefleisch war von 30 Centimes im Januar auf 8 Francs im Oktober, für ein Pfund Speck auf 13 Francs, ein Pfund Butter auf 16 Francs, ein Huhn auf 12 Francs gestiegen. Inmitten all der Angaben über die Noth der Truppen und der Bevölkerung, über die Fälle von Hungertod nimmt sich eine unter dem 9. Oktober eingetragene Notiz recht seltsam aus: „Grand dîner de 50 couverts chez le commandant de la place“. Leider hat sich der sonst so ausführliche Campredon hier mit dieser kurzen Mittheilung begnügt und es unterlassen, auch die Speisekarte des Belagerungsdiners aufzuzeichnen.

Hie und da finden sich abschätzige Bemerkungen über den russischen Oberbefehlshaber und über die preußischen Landwehrbataillone, im ganzen aber ist die vorurtheilsfreie Auffassung Campredon's anzuerkennen, er rühmt die einsichtige Führung des Belagerungsheeres und die Tapferkeit seiner Truppen, ebenso die Standhaftigkeit und die große Geduld der Danziger Bevölkerung. Auch der Herausgeber schließt sich dieser Haltung an, abgesehen von einigen

Stellen der Vorrede. Er versteht es, daß York **„obéissait au cri patriotique de tout ce qui était Prussien"**, er weiß das nationale Gefühl zu würdigen, das sich gegen den Unterdrücker erhob. **P. Goldschmidt.**

Die Gründung des Norddeutschen Bundes. Ein Beitrag zur Lehre von der Staatenschöpfung. Von **K. Binding.** (Sonderabdruck aus der Festgabe der Leipziger Juristenfakultät für B. Windscheid zum 22. Dezember 1888.) Leipzig, Duncker u. Humblot. 1889.

Über diese kleine aber geist- und inhaltreiche Schrift des berühmten Rechtslehrers zu berichten, würde eigentlich mehr Sache des Juristen als des Historikers sein. Denn wenn auch letzterer ihr für vielfache Anregung verpflichtet zu sein hat, so wird er sich doch von vornherein auf einen andern Standpunkt stellen. Er wird den Hauptnachdruck darauf zu legen haben, daß der Norddeutsche Bundesstaat, gleich allen Staaten, von denen die Geschichte weiß, ein Produkt gewaltsamer Evolutionen ist, also die Wurzel seines völkerrechtlichen Bestandes der Nikolsburger Präliminarfriede bildet, daß ferner dieser Bund, was seinen inneren Aufbau betrifft, ein Produkt nicht der Oktroyirung sondern des Vertrags ist, des Vertrags einerseits zwischen den zu ihm gehörigen Regierungen, andrerseits zwischen den Regierungen und dem zur Vertretung der Bevölkerungen berufenen Reichstage. Er faßt mehr das neuentstandene Recht in's Auge, der Jurist mehr die Entstehung desselben, und dementsprechend stellt sich auch hier der Vf. ausdrücklich die Aufgabe, an einem Beispiele aus der Neuzeit zu zeigen, wie Rechtsquellen und Recht entstehen, wo solche bisher nicht vorhanden waren. Er legt an das bei Errichtung des Bundes befolgte Verfahren den Maßstab des abstrakten Rechtes und findet, wie begreiflich, daß dabei gegen dieses mehrfache Verstöße begangen worden sind. Als eine Hauptquelle zugleich der theoretischen wie der praktischen Irrungen bezeichnet er, was er den Gesetzlichkeitsfehler nennt, das Verkennen der Wahrheit, daß die Schöpfung von Nationalstaaten über einer Reihe schon bestehender Gemeinwesen und zugleich über der ganzen Nation Vollzug von Staatsgesetzen nie sein kann, einen Fehler, zu welchem die preußische Regierung durch ihr Verhältnis zum Landtage gezwungen war, den sie aber seiner Ansicht nach viel ausgiebiger begangen hat als nöthig gewesen. Eine scharfsinnige Untersuchung ist ferner der Rolle, welche die Wahlgesetze, „Ausführungsgesetze wider Willen", gespielt haben, sowie dem Verfahren des konstituirenden Reichstages gewidmet. Dem Vf. auf

der Bahn seiner Untersuchungen kritisch zu folgen, dazu hält sich Ref. aus dem oben angegebenen Grunde nicht für befugt; er will aus ihnen nur noch zum Schluß die eigenthümliche Thatsache anführen, daß eine offizielle Publikation der Bundesverfassung trotz des Publikandums vom 26. Juli 1867 im Bundesgesetzblatte bis auf den heutigen Tag nicht erfolgt ist, sondern nur 24 ganz verschiedene Scheinpublikationen, von denen 23 in der Form von Landesgesetzen, eine nach Art der Bundesgesetze. Th. Flathe.

Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns. Von **Eduard Rosenthal.** I. (1180—1598). Mit Unterstützung der Histor. Kommission bei der kgl. Akad. d. Wiss. zu München. Würzburg, A. Stuber. 1889.

Im allgemeinen hat man die politische Verwaltung des Mittelalters, sowohl den Grad ihrer Organisation als ihre Leistungen für die Staatswohlfahrt, bisher wohl unterschätzt, weil man sie zu wenig kannte. Die Quellen auf diesem Gebiete sind ungemein zersplittert und zum großen Theil unedirt; der Zusammenhang zwischen den einzelnen sichtbaren Stadien der Entwickelung ist oft schwer zu erkennen; überdies muß die Frage für jedes Territorium besonders studirt werden. Ist doch der deutsche Staat der Gegenwart nicht im Reich, sondern in den Territorien zur Ausbildung gelangt! Unter diesen wird Baiern nicht nur durch seine räumliche Größe und das Alter seiner Dynastie, sondern auch durch die frühzeitige und umfassende Organisation seiner Verwaltung einer der ersten Plätze gesichert. Nur wenn man diese und die daraus entspringende Kraft des Staatswesens genauer kennt, wird man auch die lange Zeit traditioneller Opposition seiner Fürsten gegenüber einem ohnmächtigen Reiche, die doch nicht durch dynastischen Ehrgeiz allein diktirt war, gerecht beurtheilen. Verhältnismäßig besser als die Geschichte der Verwaltungsorganisation war bisher die des Gerichtswesens aufgehellt, doch harrten auch hier noch zahlreiche Einzelfragen der Lösung oder Klärung, und das Ganze entbehrte einer auf der Höhe der Zeit stehenden monographischen Behandlung. Herr Rosenthal hat also einen dankbaren und bedeutungsvollen Stoff gewählt, indem er es unternahm, eine Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns zu schreiben, und in dem nun vorliegenden ersten Bande ist die schwierige Aufgabe, welche juristische und historische Fähigkeiten in gleichem Maße erfordert, bis zum Ende des 16. Jahrhunderts auf das Glücklichste gelöst.

Das erste Buch behandelt das Gerichtswesen: die Entwickelung der herzoglichen Gerichtsherrlichkeit, die Gerichtsbarkeit über den Herzog, die Bedeutung der Vehmgerichte für Baiern, die kirchliche Gerichtsbarkeit; sodann die Gerichtsverfassung: Landgerichte, Hofgericht, Stadtgerichte, Patrimonialgerichtsbarkeit, Lehengerichte, Bergwerksgerichtsbarkeit, akademische Gerichtsbarkeit, Gerichtsbarkeit des Hofmarschalls. Daß Baiern hier und im folgenden nur als das politische Gemeinwesen aufgefaßt werden konnte, das jeweils diesen Namen führte, bedarf keiner weiteren Begründung. Die Schätzung Albrecht's IV. (S. 191), daß 600 Hofmarken in seinem Niederland liegen, gilt nicht von „Niederbaiern", sondern nur von den an die Münchener Herzoge gefallenen zwei Vierteln des Straubinger Landes, die zusammen nur etwa ein Fünftel Niederbaierns umfaßten. Die Ausdehnung der Patrimonalgerichtsbarkeit war demnach noch weit größer, als sie nach R.'s Darstellung erschien.

Im zweiten Buche erörtert der Vf. die Verwaltungsorganisation, zunächst die Hofbeamten und den herzoglichen Rath, den Kanzler und die Kanzlei mit dem Archiv. Hier wäre ein chronologisches Verzeichnis der Kanzler erwünscht und bei dem ausgedehnten Rahmen des Werkes wohl auch zu erwarten gewesen, während man das Verzeichnis der untergeordneten Schreiber und Notare des 13. Jahrhunderts (S. 266) eher entbehren konnte. Auf die Zweige der Centralregierung folgen die Mittelbehörden, die Vitzthume und das in dieser Gestalt Baiern wohl eigenthümliche, merkwürdige Institut der Rentmeister, weiter die Unterbehörden: Pfleger, Richter, Kastner, die Organe der Regalien- und Steuerverwaltung. Bezüglich der Vitzthumhändel (S. 303) sei bemerkt, daß dieselben, wie aus Instruktionen der Neuburger Kopialbücher im Münchener Reichsarchiv erhellt, im Landshutischen zunächst nicht auf den Rentmeister, sondern den Landschreiber übergingen. Mit Recht hebt R. in der Beurtheilung dieser Einrichtung als einen Vorzug hervor, daß die Begnadigung von der Gerichtsgewalt getrennt wurde. Als überwiegender Nachtheil aber erscheint, daß durch diese Art, das Begnadigungsrecht auszuüben, die Justiz zu einer Finanzquelle herabgewürdigt wurde. Was den Namen Pfleger betrifft (S. 324. 325), so möchte ich die Sache so auffassen, daß derselbe ursprünglich an die Stelle der Bezeichnung: Vogt tritt, etwa seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts aber auch in jenen Amtssprengeln die Oberhand gewinnt, wo früher kein herzoglicher Vogt, sondern ein Richter waltete.

Denn der letztere Name blieb, da nun die Abzweigung der Justiz von der Administration und dem militärischen Befehl und ihre Übertragung an besondere Richter erfolgte, diesen Beamten von eingeschränkterer Wirksamkeit vorbehalten. Hauptleute oder Verweser (S. 287) wurden, wie mir scheint, von allen jenen Fürsten bestellt, die zugleich über Nebenlande regierten oder aus anderem Anlaß andauernd in der Fremde verweilten, daher auch von Ludwig dem Brandenburger und von dem viel in Frankreich abwesenden Ludwig im Bart.

Den Inhalt des dritten Buches bildet die Organisation der Central- und Mittelbehörden im 16. Jahrhundert: der Hofrath und die Regierungen, die Anfänge des diplomatischen Dienstes, die Hofkammer, der geistliche Rath (wo bezüglich des Verhältnisses der Herzoge zur Reformation die jüngste Untersuchung, v. Druffel's Schrift über die baierische Politik im Beginne der Reformationszeit, 1885, Berücksichtigung verdient hätte), ferner die Anfänge des Kriegsrathes und des geheimen Rathes, Kanzlei, Archiv und Bibliothek, das Staatsdienerrecht und der Charakter des Beamtenthums. Überall arbeitet der Vf. mit weitreichender Beherrschung der sehr ausgedehnten und zerstreuten Quellen, die zum guten Theil erst aus den Archiven zu Tage gefördert werden mußten, mit juristischer Schärfe und vollem historischem Verständnis. Nach manchen Richtungen wird der nicht leicht zu durchschauende geschichtliche Entwickelungsgang durch ihn zuerst in klares Licht gerückt. Das Buch, in dem ungemein viel mühevolle Arbeit steckt, darf als einer der verdienstvollsten Beiträge zur deutschen Territorial- und Rechtsgeschichte, welche uns die letzten Jahre gebracht haben, bezeichnet werden und unsere besten Wünsche begleiten den Vf. sowohl zu dessen Vollendung, als zu der Geschichte der baierischen Verwaltung, die er nach diesem Werke in Angriff zu nehmen gedenkt. Sigmund Riezler.

Kurfürst Max Emanuel von Baiern und die Donaustädte. Von **M. Ruith.** Ingolstadt, A. Ganghofer. 1889.

Der Vf. bietet unter diesem etwas wunderlichen Titel eine populäre Darstellung der Feldzüge des Kurfürsten Max Emanuel. „Populär“ im besseren Sinne des Wortes, denn der Vf. sucht nur gewissenhaft Erforschtes in gefällige Form zu bringen; er beherrscht die gesammte Literatur, und dem Eingeweihten wird da und dort ein neues Ergebnis selbständiger Untersuchung aufstoßen. Die Wahl des Titels wird dadurch gerechtfertigt, daß die Donaustädte sowohl die

glänzendsten Siege, als die furchtbarsten Niederlagen des streitbaren Fürsten gesehen haben. Das ist allerdings richtig, aber kaum minder wichtig waren die Waffenthaten am Rhein und in den Niederlanden, und es ist zu bedauern — dies gilt nicht bloß von der vorliegenden Monographie — daß diesen späteren Feldzügen nicht die gleiche Aufmerksamkeit gewidmet wird, wie den glücklichen Thaten in Ungarn und den entscheidenden Niederlagen im Donaufeldzug. Aus Gachard's Inventaires läßt sich entnehmen, daß in den belgischen Archiven noch viel unbenutztes, schätzbares Material für die niederländische Periode Max Emanuel's zu finden wäre.

Aus dem Inhalt der vorliegenden Schrift erlaubt sich Ref. hervorzuheben, daß hier zum ersten Male die in den baierischen Geschichtsbüchern abweichend erzählte Episode der Wiedervereinigung des aus der Verbannung zurückgekehrten Kurfürsten mit seinen aus der Gefangenschaft befreiten Söhnen und seiner von Venedig heimgekommenen Gemahlin unzweifelhaft richtig dargestellt ist. Während z. B. Sepp (Baierischer Bauernkrieg) u. A., auf das Memoire des Kanzlers Unertl sich stützend, die erste Zusammenkunft der Familie nach Kloster Elchingen verlegten, gab Ref. (Gefangenschaft der Söhne Max Emanuel's) der Angabe in den Denkwürdigkeiten eines Augenzeugen, Obersten de la Colonie, wonach die kurfürstliche Familie im Schloß Lichtenberg am Lech zusammengetroffen wäre, den Vorzug. Die Wahrheit liegt so zu sagen in der Mitte. Nach einem Eintrag im Tagebuch des Bernhard Löhle, eines späteren Rechtskonsulenten des Klosters Elchingen, stellt Ruith fest, daß der Kurfürst in diesem Stift die drei ältesten Prinzen, welche ihm dahin entgegengeeilt waren, empfangen hat; zur Erinnerung an dieses Wiedersehen wurden in die Klosterkirche ein Paar Meßkannen mit Waschbecken gestiftet, das kurfürstliche Geschenk ist noch heute im Pfarrhaus zu Oberelchingen aufbewahrt. Vater und Söhne reisten sodann gemeinsam weiter nach Göppingen, wo sie am 8. April 1715 mittags eintrafen, und von hier aus nach Schloß Lichtenberg, wo sie noch am Abend des nämlichen Tages mit der Kurfürstin und den zwei jüngsten Prinzen zusammentrafen. Nur mit dieser Erzählung sind sowohl der Bericht im Augsburgischen Merkurius (Jahrgang 1715, 312), als die Angaben in den Fouragerechnungen der Pfleger von Landsberg und Dachau, welche Ref. unlängst in einem Archivalakt (Münchener Reichsarchiv, Fürstensachen, Fasz. 70, Nr. 686, Reisen des Kurfürsten Max Emanuel betr.) aufgefunden hat, vereinbar. Heigel.

Erinnerungen des Dr. Johann Nepomuk v. Ringseis. Gesammelt, ergänzt und herausgegeben von **Emilie Ringseis.** III. Regensburg und Amberg, J. Habbel. 1889.

Ueber die Denkwürdigkeiten des Münchener Arztes, Geheimrath J. N. v. Ringseis, welche noch zu seinen Lebzeiten in den Jahrgängen 1875—1880 der Historisch-politischen Blätter veröffentlicht und nach dem Tode des Vf von seiner Tochter, der bekannten Dichterin Emilie Ringseis, in zwei Bänden herausgegeben wurden, findet sich ein eingehendes Referat in der Historischen Zeitschrift 49, 92. Das Werk ist nicht von Ringseis selbst niedergeschrieben oder in die Feder diktirt, sondern „ihm abgelauscht, nacherzählt und dann bei der stark vorgeschrittenen Verdunklung seines Augenlichtes ihm durch wiederholtes Vorlesen unterbreitet"; immerhin kann man also darin eine Autobiographie erblicken. Sie schließt, abgesehen von einzelnen Episoden, welche über diese Grenze hinausschweifen, mit der bald nach Ludwig's I. Regierungsantritt angeordneten Verlegung der Hochschule nach München, an welcher Ringseis selbst bedeutungsvollen Antheil hatte.

Jenen zwei Bänden hat jetzt die Herausgeberin einen dritten folgen lassen, und ein vierter wird im Vorwort in Aussicht gestellt. Der vorliegende Band umfaßt Erzählungen, Briefauszüge, Reden, Abhandlungen ꝛc., in welchen das amtliche, literarische und private Leben und Wirken Ringseis' in den Jahren 1825 bis 1850 geschildert ist. Die Herausgeberin selbst erklärt im Vorwort, daß diejenigen, welche Aufschlüsse über „namhaften Antheil" ihres Vaters an den Vorgängen in den letzten Regierungsjahren Ludwig's I. erwarteten — die Anspielung bezieht sich darauf, daß Rf. dieser Hoffnung Ausdruck gegeben hatte — sich enttäuscht finden würden. „Mit Gemüt und Verstand mochte er sich eifrig betheiligen an allem, was das öffentliche Leben brachte; seine politische Thätigkeit aber beschränkte er sicherlich auf das, was etwa seines Amtes war." Nun, in den Jahren 1847 und 1848 waren bekanntlich bei den akademischen Lehrern Münchens die Anschauungen darüber, was „ihres Amtes war", getheilt. Wenn also Ringseis, der sonst das klerikale Programm mit ebenso viel Heftigkeit wie Freimuth vertrat, an den Vorgängen, welche die Thronentsagung Ludwig's I. zur Folge hatten, nicht den Antheil hatte, den ihm die Fama zuschrieb, wenn er sich damals von demonstrativen Schritten fern hielt, so darf das wohl als Beweis dafür angesehen werden, daß er zwar den gemaßregelten Kollegen sein Mitgefühl nicht versagte, mit der aufdringlichen Einmischung der „ersten sittlichen Korporation der Hauptstadt" in private Beziehungen des Monarchen aber nicht einverstanden war.

Sensationelle oder wichtige Enthüllungen hat also die Herausgeberin nicht zu bieten; trotzdem hofft sie, das Buch werde „Vielen zur Freude, Verschiedenen zum Nutzen" gereichen. Ref. will weder das eine noch das andere in Zweifel ziehen. Im allgemeinen freilich steht der 3. Band nicht auf der Höhe der beiden ersten, ja, es könnte wohl die Frage aufgeworfen werden, ob die

Erzählerin mit einer so breit gesponnenen Fortsetzung dem Werke einen Dienst erwiesen hat.

Der Werth von Memoiren hängt davon ab, ob der Vf. selbst eine bedeutende Persönlichkeit war und wechselvolle, merkwürdige Schicksale erlebte oder doch mit interessanten Männern und Frauen intimen Verkehr pflog, so daß er zu ihrer Charakteristik neue Züge zu bringen vermag. Insbesondere aus dem letztgenannten Grunde sind die Jugenderinnerungen R.'s so beachtenswerth. Der junge Arzt, bei allen Schrullen eine ehrliche, kräftige Natur, hatte das Glück, nicht nur das Vertrauen des baierischen Kronprinzen Ludwig zu erwerben, so daß er auf Reisen fast immer an dessen Seite war und viel Originelles darüber zu erzählen weiß; er trat auch mit vielen anderen bedeutenden Zeitgenossen in vertrauliche Beziehungen, deren Darlegung seinen Denkwürdigkeiten hohen Reiz und dauernden Werth verleiht.

Dagegen sind die Mittheilungen über wirklich hervorragende Persönlichkeiten im vorliegenden Bande spärlich gesät; Männer zweiten und dritten Ranges treten auf den Plan, Clemens Brentano, Philipps, Schlothauer, Guido Görres, Sporer u. A., und nicht selten geht die Darstellung in gar zu harmloses Geplauder über.

Ist es nicht kleinlich, wenn uns, und zwar zum Beleg für den „genialen Zug" im Wesen Friederikens Ringseis, erzählt wird, daß sie „Marionettenpüppchen nicht etwa bloß kleidete, sondern mit ihrem plastischen Talent in ganzer Figur herstellte", u. a. einmal „einen in großartiger Einfachheit originell gebauten Teufel, an dem sie alles, vom Drachenkopf mit rother heraushängender Zunge bis zur Klauen- und Schweifspitze, aus Draht und Watte, schwarzen und rothen Lappen, schwarzen Federn u. s. w. gebogen, gewickelt gesteckt, gedreht und genäht hatte", so daß sogar der phantastische Brentano verblüfft ausrief: „Nein, was so eine Frauenzimmerphantasie doch alles auszuhecken vermag!" Oder wenn uns Weihnachtskrippchen geschildert werden, wo „schlankstengeliche Pflänzchen im Halbkreis über ein tief unten im Moos gebettetes Christkindchen die Häupter neigten gleich hohen Palmen des Orients, oder wo in einem Hain wirklichen kleinen Buschwerks die Engel musizirend zwischen den Zweigen schwebten ꝛc." Oder wenn uns die im Hause Ringseis' zur Aufführung gebrachten Märchenspiele, die nicht immer kindlich, sondern stellenweise kindisch anmuthen, im vollen Wortlaut mitgetheilt werden! Man wende nicht ein: auch diese Plaudereien haben ihr Publikum! Gewiß, aber ebenso steht fest, daß durch Beschwerung mit solchem Ballast der eigentliche Werth der „Denkwürdigkeiten" nur vermindert werden kann. Auch was über Ringseis' Wirksamkeit in der Kammer der Abgeordneten berichtet wird, bietet natürlich heute nicht mehr das Interesse, das sie damals für Freund und Feind haben mochte. Das Programm, das er vertheidigte, war ausgesprochen klerikal, der Feind, den er mit Aufgebot aller Kräfte bekämpfte, war der „Zeitgeist" Clemens Brentano selbst verspottete einmal den Feuereifer des Freundes

durch eine Karikatur: Ringseis, auf der „Landbötin“ (so hieß das klerikale Organ) reitend, müht sich ab, mit feuriger Ruthe den Landtagsofen auszuputzen, eine Nonne schürt das Feuer und der daneben knieende Klosterbeichtvater erfleht vom Himmel Lakritzensaft zur Kehlenanfeuchtung für den unermüdlichen Redner. Weit entfernt, dem Volksvertreter aus seiner aufrichtig gehegten, unerschrocken verfochtenen Gesinnung einen Vorwurf zu machen, möchte Ref. nur darauf hinweisen, daß die Darstellung nicht frei ist von Inkonsequenz. So z. B. wird fort und fort über die Unduldsamkeit des Liberalismus und die Verfolgung der katholischen Institutionen durch den modernen Staat Klage geführt, aber unmittelbar darauf mit Behagen konstatirt, daß die Zahl der Niederlassungen armer Schulschwestern in Baiern während der Jahre **1834** bis **1879** auf **132** gestiegen ist! Daß Ringseis sich in Übertreibung — „der Muckerl meint es gut, aber er geht zu weit!“ pflegte König Ludwig zu sagen — gefiel, wird auch von seiner Tochter eingeräumt. „Im einzelnen mochte Ringseis, der ausgesprochene Sanguiniker, zu weit gehen im Fürchten, Hoffen, Folgern, mochte zu weit greifen in den Ausdrücken, wie er denn auch in der Redefigur lieber von Millionen sprach als von Hunderttausenden, und durch die eindringliche Betonung seiner Rede Fernerstehenden befremdlich und übertreibend erschien; dem Leser seiner Erinnerungen hat ja das momentan Überwallende, aber durch Schärfe des Geistes und Lauterkeit der Gesinnung immer wieder zum rechten Maß Zurückkehrende seines Wesens schon längst sich charakterisirt, — im Grund der Sache hat er nur allzusehr Recht behalten.“ Nun, auch darüber läßt sich noch streiten.

Es mag dahingestellt bleiben, ob er im Recht oder Unrecht war, wenn er auf die Gottseligkeit ekstatischer Jungfrauen felsenfest baute, oder wenn er glaubte, daß er selbst durch Gebet zum heiligen Antonius hellsehend geworden sei, um ein in wirrem Bücherhaufen verborgenes Manuskript wiederzufinden; es mag unerörtert bleiben, ob es ersprießlich war, wenn Ringseis die barmherzigen Schwestern auch in Irrenhäusern verwendet wissen wollte, die Nothwendigkeit gelehrter Bildung zur Ausübung ärztlicher Praxis bekämpfte, Baierns Intervention im Schweizer Sonderbundskriege befürwortete u. s. w. Nur auf einen Punkt muß noch eingegangen werden, auf die Art, wie in den „Denkwürdigkeiten“ gegen politische und persönliche Gegner polemisirt wird. Die Herausgeberin selbst spricht im Vorwort die Befürchtung aus, es möchte „dieser und jener, an den sie vor ihrem Schreibtisch nicht gedacht hatte, durch dieses oder jenes Wort und Geschichtchen sich verletzt fühlen“. Die Besorgnis erstreckt sich also nur auf Lebende; dagegen will mir dünken, daß es auch da und dort am Platze gewesen wäre, gegen Todte, die sich nicht mehr selbst vertheidigen können, mehr Rücksicht zu üben. Es kommt dabei nicht so sehr darauf an, was gesagt wird, sondern wie es gesagt wird, und es muß doch billig befremden, wenn in einem Athem die christliche Charitas gefeiert und maßlosen Angriffen Raum gegeben wird. Insbesondere Hormayr und

Fallmerayer werden im vorliegenden Bande leidenschaftlich befehdet. Daß dem geraden, rechtlichen Ringseis der in allen Farben schillernde Hormayr widerwärtig war, begreift sich leicht. Auch aus den „Denkwürdigkeiten“ erfahren wir nicht, was eigentlich den König bewogen hat, den in den Augen aller Baiern durch seine Theilnahme am Tiroler Aufstand kompromittirten, mehr durch Selbstreklame, als durch wissenschaftliche Leistungen bekannt gewordenen Historiker in seine Dienste zu ziehen, und auch die Ursache der Versetzung nach Hannover scheint nicht richtig getroffen zu sein. Görres nannte den Freiherrn „Lügenseppel“, für Ringseis ist er gar eine „tückische Hyäne“. Mit welchen Mitteln wurde aber dem Feinde entgegengewirkt? Ein Offizier, der dienstlich den Lehrstunden des Kronprinzen Maximilian beizuwohnen hatte, so wird erzählt, machte Schubert eine Mittheilung, daß der Tiroler seine Vorträge „zu Äußerungen benutze, welche noch weit verderblicher sein mußten als alles, was er in Politik vorbringen mochte, ja sogar unmittelbarer Unheil stiften konnten, als selbst seine religiösen Ausfälle“. Das klingt ebenso mysteriös wie — zumal wenn man hört, daß jener Offizier dienstlich den Lehrstunden beizuwohnen hatte — unwahrscheinlich. Durch Schubert erhielt davon Ringseis Kunde, und dieser machte sofort heimlich dem König Anzeige. König Ludwig entfernte aber — vermuthlich doch nach genauerer Untersuchung des Falles — den Lehrer nicht, gab Ringseis keine Antwort und schrieb, so lange er König war, überhaupt keine Zeile mehr an den ehemaligen Vertrauten. Mir scheint: darin liegt auch eine Antwort und zugleich eine Bestätigung der Anschauung, welche Ref. von solchen hinter dem Rücken der Betroffenen an höchste Stelle dirigirten „Warnungen“ hegt und an welcher er trotz der Belehrung, welche ihm die Herausgeberin (2, 233) zu Theil werden ließ, festhält. Ich will jedoch dem Urtheil über den „gutadlichen Vertreter der Intelligenz“, wie sich Hormayr einmal selbst bezeichnet, im ganzen und großen beipflichten. Daß Hormayr kein überzeugungstreuer Gelehrter war, sondern je nach der herrschenden Richtung sein unruhiges, aggressives Wesen einrichtete, läßt sich aus den Briefen an König Ludwig zur genüge erkennen.

Dagegen muß die Charakteristik Fallmerayer's, wie sie in den Denkwürdigkeiten gegeben wird, mit Entrüstung zurückgewiesen werden. Auch das Auftreten Fallmerayer's gegen den „mystischen Gaukler“ Ringseis, einen akademischen Kollegen, verdient keine Billigung, und es läßt sich entschuldigen, daß der rohe Angriff mit gleichen Waffen abgewehrt wurde; hüben und drüben wurde mit vergifteten Rapieren gefochten. Es ist aber zu beklagen, daß nun nicht bloß der unerquickliche Streit des langen und breiten geschildert, sondern auch mit leidenschaftlicher Heftigkeit der Angriff auf einen wehrlosen Feind erneut wird.

Was uns da angeblich aus dem Kollegienheft eines Schülers Fallmerayer's mitgetheilt wird, ist so albern, daß sich die Annahme, als ob der geistvolle Fragmentist solches Zeug in so läppischer Form je vorgebracht hätte, von selbst

verbietet; auch läßt sich nicht verstehen, wie jener Gewährsmann trotz alledem sich einen „begeisterten“ Schüler nennen konnte. Mit so vagen Beschuldigungen geht offenbar die literarische Polemik über das Maß des Erlaubten hinaus.

Wer war jener Schüler? Wenn man gegen einen Todten schwere Anklage erhebt, darf dieser sicher das nämliche Recht in Anspruch nehmen, das dem Lebenden vor offenen Schranken zugestanden ist: der Kläger muß mit aufgezogenem Visir gegen ihn auftreten. Aus dem im Wortlaut mitgetheilten Briefe Fallmerayer's kann ich durchaus nicht so Ungünstiges und Unwürdiges folgern, wie es in den „Denkwürdigkeiten“ für nöthig erachtet wird; ich finde darin nur die Ausdrucksweise eines Mannes, der nicht bloß skeptisch in die Welt schaut, sondern sich auch vom Zweifel an der eigenen Kraft und Befähigung nicht losringen kann. Wo ist da die niedrige Gesinnung? Das Vertrauen auf die eigene Fürtrefflichkeit ist doch nicht der richtige Gradmesser der Tüchtigkeit. Fallmerayer hat sich in seinen Werken an vielen Stellen als gläubiger Christ ausgesprochen; wer darf es wagen, über Wahrheit oder Unwahrheit solcher Äußerung zu Gericht zu sitzen?

Aber nach dem Urtheil Ringseis' war das nur „Heuchelei“, Fallmerayer ein „verbissener Revolutionär“, in dessen Vorträgen, abgesehen vom „orientalischen Schwulst und der attischen Salzsäure“, „die Würdelosigkeit und leichtfertige Gemeinheit der Ausdrucksweise vollständig der Nichtswürdigkeit des Inhalts“ entspricht. Da kann ich, auf die Gefahr, ähnliche Ergüsse auf mein armes Haupt zu laden, nur bedauernd sagen: Welche Bitterkeit des Herzens, welche Unerbittlichkeit des Urtheils findet sich gerade in denjenigen Kreisen, die sich selbst sorglich in Gegensatz zu den „Kindern der Welt“ stellen! — Die Beurtheilung der umfangreichen Abschnitte über das „System der Medizin“, in dessen Aufstellung Ringseis die entscheidende That seines Lebens erblickte und auf dessen Richtigkeit und Lebensfähigkeit er unerschütterlich baute, muß natürlich Fachleuten überlassen bleiben. Heigel.

Von und aus Schwaben. Fünftes Heft. Von **Wilhelm Lang.** Stuttgart, Kohlhammer. 1888.

Wenn die früheren Hefte dieser Sammlung von Aufsätzen oft vielgestaltig waren, unbeschadet des alle umspannenden Rahmens, so bietet das diesmal vorliegende einen geschlossenen Stoff dar, welcher des Interesses aller Leser dieser Zeitschrift gewiß ist. Auf Grund einer großen Menge von Briefschaften, welche der am 7. Februar 1886 verstorbene Helfer Abel von Leonberg hinterließ, hat Lang ein ausführliches Bild von dem Historiker Otto Abel entworfen, welcher im Hause seines Oheims in Leonberg 1854 gestorben ist, weshalb dort auch sein schriftlicher Nachlaß und sein Briefwechsel aufbewahrt wurden.

Man muß es L. Dank wissen, daß er mit seinem feinen Sinn und seiner gewandten Hand den reich begabten, viel verheißenden und so früh vollendeten Jüngling wieder hat lebendig werden lassen, dessen Leben reich an wahrem Glück war, wie es das Gefühl schafft, auf dem richtigen Felde zu pflügen, das aber doch zuletzt einem tragischen Geschicke anheimgefallen ist. Namentlich ergreifend wirkt es, daß Otto Abel — der nicht bloß der politischen Vergangenheit, sondern auch der politischen Gegenwart lebte — auch des Vaterlandes Weh im tiefsten Herzen empfand und von dem Scheitern des Erbkaiserthums in's Mark getroffen ward. Hat er doch auch, ein Vierundzwanzigjähriger, 1848 in seiner Schrift: „Das neue deutsche Reich und sein Kaiser" die Überzeugung verfochten, daß auf „Preußens inniger Verschmelzung mit dem übrigen Deutschland die Zukunft des Vaterlandes beruhe".

G. Egelhaaf.

Würtembergisches Urkundenbuch. V. Stuttgart, in Kommission bei Karl Auer. 1889.

Der 5. Band des würtembergischen Urkundenbuchs ist, wie die früheren, von den Beamten des königlichen Staatsarchivs in Stuttgart herausgegeben und enthält auf über 500 Folioseiten die Urkunden der Jahre 1253—1260 und einen Nachtrag zu den vier ersten Bänden, wodurch die Gesammtzahl der mitgetheilten Urkunden auf 441 anwächst. An den Schluß sind Verbesserungen und Zusätze zu den vier ersten Bänden und ein Orts- und Personenregister angehängt, das nach Genauigkeit und Brauchbarkeit allen Lobes würdig ist, wie überhaupt das ganze Werk anerkanntermaßen mit der größten Sorgfalt und Pünktlichkeit nach den bewährtesten Grundsätzen gearbeitet ist. Der Inhalt der Urkunden ist der Natur der Sache nach überwiegend von rechtlichem, rechtsgeschichtlichem und kulturgeschichtlichem Interesse; das politische Moment dem gegenüber tritt sehr zurück.

G. Egelhaaf.

Die Bibliothek zu Schlettstadt (1452—1889). Von **Joseph Gény** und **Gustav Knod.** Festschrift zur Einweihung des neuen Bibliothekgebäudes am 6. Juni 1889. Leipzig, in Kommission bei Harassowitz[1]). 1889.

Die kleine elsässische Stadt Schlettstadt besitzt in ihrer Bibliothek einen Schatz, der zwar dem Umfang nach nicht groß ist, aber durch

[1]) Der von Knod herrührende Theil ist auch besonders, mit einem Index, im gleichen Verlage erschienen.

seinen inneren Werth immer wieder von neuem Gelehrte anlockt. Den werthvollsten Theil derselben bilden neben den Handschriften die Bücher, welche einst der große Philologe und Historiker Beatus Rhenanus aus Schlettstadt, der Freund und Liebling des Desiderius Erasmus von Rotterdam, seiner Vaterstadt vermacht hat. Schon manche Gelehrte, zuletzt Adalbert Horawitz, machten auf den großen Werth dieser Büchersammlung aufmerksam. Jetzt erhalten wir durch den neuen Bibliothekar Joseph Gény einen aktenmäßigen Bericht über die Entstehung der Bibliothek, zu der außer Rhenanus auch noch andere namhafte Männer (beispielsweise seien Ludwig Dringenberg und Jakob Wimpfeling genannt) beigetragen haben.

Daran schließt sich eine Arbeit von Gustav Knod, der sich in den letzten Jahren durch mehrere Arbeiten als einen tüchtigen Kenner der Rhenana ausgewiesen hat. Der erste Theil seiner Arbeit „Die Lehrjahre des Beatus Rhenanus in Schlettstadt und Paris (1485—1507)“ antiquirt die gleichen Abschnitte in der Biographie des Rhenanus von Horawitz vollständig. Der zweite Theil „Die Bibliothek des Beatus Rhenanus in den Jahren 1500—1507“ erregt nur das Bedauern, daß Knod nicht gleich die ganze Bibliothek des Rhenanus in dieser sorgfältigen Weise behandelt hat. Manche der verzeichneten Drucke sind willkommene Ergänzungen zu Hain, Panzer, Brunet u. s. w. Welche werthvollen Aufschlüsse sich aus diesen alten Büchern gewinnen lassen, zeigen S. 87—109, durch welche K. die bisherigen Darstellungen des von ihm behandelten Themas verbessert und erweitert.

Der kleinen Schrift ist das von Joh. Jak. Haid herrührende Bild des Rhenanus beigegeben. Dabei darf erinnert werden, daß dasselbe zwar viel schöner ist als das in den Icones von Reusner erhaltene, aber gewiß auch weniger zuverlässig, die Haid'schen Bilder sind alle stark idealisirt. — Der Schluß bezüglich des gemalten Glasfensters S. 10 und 11 im ersten Theil dürfte nicht ganz bindend sein, da nicht erwiesen ist, daß Hertzog in seinen Angaben unbedingt zuverlässig ist. — Zur Ergänzung sei hinzugefügt, daß manche Bücher des Rhenanus verschleppt worden sind. So hat E. Legrand in der Revue critique 1889 nr. 1 erwähnt, daß Firmin Didot mehrere Bücher besaß mit der für Rhenanus charakteristischen Inschrift: Sum Beati Rhenani nec muto dominum.

Karl Hartfelder.

Die Matrikel der Universität Heidelberg von 1386 bis 1662. Von **Gust. Töpke.** III. Register. Erste Hälfte. Heidelberg, in Kommission bei C. Winter. 1889.

Nachdem im Jahre 1886 der 2. Band der Heidelberger Matrikel erschienen ist, bietet uns jetzt der fleißige Herausgeber die erste Hälfte des Registers zu den zwei ersten Bänden dar, die Personennamen enthaltend. Gewiß ist die Drucklegung jeder Matrikel dankenswerth, aber die in einer solchen angehäuften werthvollen Materialien werden doch erst durch sorgfältige Register wahrhaft zugänglich und der wissenschaftlichen Forschung erschlossen. Andrerseits muß anerkannt werden, daß die Anfertigung solcher Register keine geringen Opfer an Zeit und Fleiß kostet, besonders wenn man sie so eingehend macht, wie Töpke.

Derselbe genügt allen Anforderungen, die man jetzt an Register stellt: wir finden da zahlreiche Verweisungen auf Formen, die nur orthographisch oder dialektisch verschieden sind, Sammlung aller ähnlichen Formen eines Namens unter demselben Betreff, Vereinigung ähnlich lautender Buchstaben wie C und K, J und Y, F und V u. dgl. m. Durch zahlreiche Stichproben habe ich mich von der Zuverlässigkeit der Drucklegung überzeugt. Nur ein einziges Mal traf die Probe nicht ein: bei Hect. Thomas Leodius ist die Zahl 459 zu streichen. Die unbedingte Vereinigung des F und V ist im Grunde unrichtig. Nur diejenigen Worte, bei denen das anlautende V den Werth von F hat, waren unter F aufzunehmen, dagegen alle Worte, bei denen V den Werth von W hat, unter diesem Buchstaben einzufügen. Wörter wie Venator, Venatorius, Victor, Vulpes u. A. wurden gewiß nicht mit anlautendem F gesprochen und passen also nicht an die ihnen zugewiesene Stelle.

Der Vf. hat sich die Mühe genommen, zu den zahlreichen Latinisirungen auch die entsprechenden deutschen Formen zu setzen. So dankenswerth das ist, so vermisse ich doch in diesem Punkte die Vollständigkeit. So hätte z. B. bei Pistor neben Becker auch noch auf Beck verwiesen werden sollen; denn in Süddeutschland ist Beck vielfach stellvertretend für Becker. Ebenso fehlt bei Doleator ein Verweis auf Kubler und Kübler; bei Carnifex war neben Fleischer auch Metzger und bei Carpentarius neben Zimmermann oder besser noch vor Zimmermann Wagner zu nennen.

Mit welcher Sorgfalt der Vf. gearbeitet hat, merkt man besonders bei einer Nachprüfung der gleichlautenden Namen. So sind

z. B. die drei verschiedenen Leodius oder die drei Adam Wernher von Themar sehr richtig auseinander gehalten. Der Vf. war so gewissenhaft, daß er selbst offenbare Schreibfehler der Vorlage ohne Änderung wiedergab. Wenn z. B. der Prämonstratenser Jakob Drach aus Oberkirch als Dratontius bezeichnet wird und so auch im Register erscheint, so ist das sicher aus Dracontius verschrieben. Denn unter dieser Bezeichnung, die auch allein einen etymologischen Sinn hat, erscheint dieser Verehrer des Konrad Celtis und Johann v. Dalberg in zahlreichen Humanistenbriefen. Gelingt es dem Vf., auch noch das Ortsregister ähnlich vollständig herzustellen, so darf sich die Hochschule Heidelberg einer Matrikelpublikation rühmen, die von keiner anderen übertroffen wird. Karl Hartfelder.

Geschichte des kurfürstlichen Philanthropins zu Frankenthal (1780—1799). Von **Hanns Maisel.** Nach amtlichen Quellen bearbeitet nebst erziehungsgeschichtlicher Einleitung und Beiträgen zur Geschichte der Stadt Frankenthal. Frankenthal, Christmann. 1889.

Es ist gewiß eine dankbare Aufgabe, die Wege im einzelnen zu verfolgen, welche die Theorie und Praxis der Aufklärungspädagogik genommen hat. Der Vf. hat sich die Mühe nicht verdrießen lassen, ein umfangreiches Aktenmaterial durchzuarbeiten, um die Geschichte eines im Geiste der neuen Zeit geleiteten Mädcheninstitutes aufzuhellen. Viele Aktenstücke sind im Wortlaute oder Auszuge mitgetheilt. Aber Maisel ist in den häufigen Fehler der Monographen verfallen: seine Darstellung ist nicht nur ausführlich, sondern von ermüdender Breite.

Eine Menge Allgemeinheiten besonders in den einleitenden Abschnitten wäre füglich besser weggeblieben. Denn es ist gewiß nicht nothwendig, wenn man die Geschichte einer für die Menschheit nicht allzuwichtigen Mädchenschule des 18. Jahrhunderts erzählt, dabei auf die Einrichtung der Polygamie im Oriente, auf die sagenhaften Römerinnen Tanaquil und Veturia zurückzugreifen. Eine solche Gründlichkeit führt höchstens zur Langweile. — Ferner sind die Citate des Vf. oft zu allgemein. Man vergleiche z. B. S. 30 das Citat: „Vgl. K. Schmidt's Geschichte der Pädagogik", und damit ist ein mehrbändiges Werk gemeint. Ähnlich verhält es sich mit den Citaten S. 6 und 33. — Als Quelle für Basedow wird sodann Schlosser's Weltgeschichte angeführt! Karl Hartfelder.

Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde. 1. Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts. Quellen zur Rechts- und Wirthschaftsgeschichte der Stadt Köln. Herausgegeben von **Robert Höniger.** I. Bonn, E. Weber (J. Flittner). 1884—1888.

Der 1. Band der Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde liegt abgeschlossen vor uns. Seinen Inhalt bilden die in drei Lieferungen (1884, 1885, 1888) erschienenen „Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts". Ein gütiges Geschick hat die Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde darauf geführt, gerade diesem Gebiete den ersten Stoff zu einer umfassenden Publikation zu entnehmen. Bisher unerschlossene Quellen von höchster Wichtigkeit werden hiedurch nicht nur dem Forscher auf dem Gebiete der Kölner Stadtgeschichte, sondern allen Rechts- wie Wirthschaftshistorikern zugänglich gemacht. Wir werden mitten hineingeführt in eine der wichtigsten Seiten des täglichen Verkehrs, den Verkehr der städtischen Bevölkerung Kölns im 12. Jahrhundert mit Erb und Eigen. Warmes pulsirendes Leben ist es, welches uns aus den Urkunden entgegenglänzt.

Bereits im 12. Jahrhundert waren die Verkehrsverhältnisse des alten Köln bedeutend entwickelt. Sie waren es nicht nur relativ, nicht nur im Vergleich zur umgebenden Landschaft, sondern auch ohne diesen Vergleich für sich betrachtet. Um so dringender mußte sich das Bedürfnis nach dauernden urkundlichen Unterlagen für den Wechsel im Besitz von Grund und Boden, wie für dessen Belastung geltend machen. Man brauchte Grundbücher, um dem Verkehr mit Erb und Eigen die erforderliche Sicherheit zu verschaffen. Diesem Bedürfnisse entsprechen seit den dreißiger Jahren des 12. Jahrhunderts die Eintragungen in „Schreinskarten", mit dem zweiten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts beginnend Eintragungen in „Schreinsbücher".

Der vorliegende 1. Bd. enthält die Schreinskarten der Martins-, Laurenz-, Brigiden- und Kolumba-Pfarre. Die an erster Stelle genannten Schreinskarten der Martinspfarre sind die zahlreichsten. Für denjenigen Zeitraum, auf welchen sich der Herausgeber im 1. Bande beschränkt, liegen 14 (die Jahre 1135 circa bis 1193 umspannende) Pergamentblätter vor. Ihre Wiedergabe füllt Heft 1 und 2, sowie einige Blätter des 3. Heftes (bis S. 211). Der Inhalt dieser Karten ist ein überaus reicher. Beispielsweise enthält Karte 1: 64, Karte 2: 193, Karte 3: insgesammt 280, Karte 4: 136 Ein-

tragungen. Von ganz besonderem Interesse ist es hiebei, den inneren Zusammenhang der einzelnen Eintragungen unter einander festzustellen. Immer handelt es sich um die gleichen Objekte, „den Besitz, der vom Vater auf den Sohn erbt, der durch Kauf von Hand zu Hand geht, läuft gleichsam an einer lebendigen Kette von Personen hin, die wir vielfach wieder erkennen, und hundertfach greifen die Urkunden als verbindende Glieder derselben in zwingender Folge in einander" (Vorbemerkung S. 3). Die Zahl der Schreinskarten der Laurenz-, Brigiden- und Kolumba-Pfarre ist geringer. Von den Schreinskarten der Laurenzpfarre sind nur acht Karten, deren Aufzeichnungen bis zum Jahre 1236 reichen, erhalten. Begründete Hoffnung, dieses lückenhafte Material des Schreinsarchivs der Laurenzpfarre zu vervollständigen, besteht nicht. Auch der innere Zusammenhang dieser Eintragungen ist gegenüber denjenigen der Martinspfarre ein weniger befriedigender. Von den Schreinskarten der Brigidenpfarre sind vier Karten auf uns gekommen. Sie geben interessanter Weise von einem bisher unbekannten Immunitätsprivileg Bischof Anno's aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts Nachricht. Die Veröffentlichungen über die Schreinskarten der Kolumbapfarre endlich sind zwei Fascikeln des Kolumbapfarrarchivs mit insgesammt 752 Eintragungen entnommen. Nach der Annahme Höniger's beginnen letztere erst im letzten Drittel des 12. Jahrhunderts. Soviel kurz zur Andeutung über den wesentlichen Inhalt der Publikation.

Was die Anordnung des Stoffes, sowie die bei der Herausgabe angewandte Methode anlangt, so beginnt der Herausgeber jeden der vier edirten Urkundenkreise mit einer beschreibenden Vorbemerkung. In diesen Vorbemerkungen gibt er eine Übersicht über die zum Abdrucke gelangten Schreinskarten, ihre Zusammengehörigkeit und Reihenfolge. Eine auf Form und Inhalt der einzelnen Stücke eingehende Beschreibung ist unter gleichzeitigen Schlußfolgerungen für das Alter der Eintragungen jeder Schreinskarte gesondert vorausgestellt. Eine kurze Geschichte des Schreinswesens überhaupt erhofft Ref. von der im Inhaltsverzeichnisse für den 2. Band in Aussicht genommenen „Einleitung des Herausgebers". — Die handschriftlichen Schwierigkeiten, mit denen der Herausgeber zu kämpfen hatte, sind jedem verständlich, welcher urkundliche Studien getrieben. Es waren aber überdies im vorliegenden Falle offen ersichtlich Hindernisse außerordentlicher Art zu überwinden: Die Schreiber der einzelnen Eintragungen wechseln der successiven Ausfüllung der Schreinskarten

entsprechend; bei Karte 1 der Martinspfarre sind beispielsweise vier bis fünf Hände zu unterscheiden (vgl. S. 13). Erschwerend wirkten ferner Rasuren und Überschreibungen der getilgten Einträge. Es ist durchaus erforderlich, sich diese Schwierigkeiten vor Augen zu führen, um die Arbeit H.'s entsprechend zu würdigen. In Hinblick auf die Treue der diplomatischen Wiedergabe müssen wir uns auf den Herausgeber verlassen. Eine Beurtheilung dieses wichtigsten Theiles einer Quellenpublikation ist naturgemäß ohne Einsichtnahme der Originale ausgeschlossen, — auch mit Hülfe derselben für jeden Dritten nur nach umfassenden Vorarbeiten möglich. Hoffen wir im Interesse der Ausgabe der Schreinskarten, daß auch da, wo an die Stelle positiven Wissens Hypothesen treten mußten, recht viele der Konjekturen des Herausgebers das Richtige getroffen haben. A. S.

Die Reformation im Herzogthum Jülich. Von **H. H. Koch.** Heft 1 und 2. Frankfurt, Fösser Nachf. 1883. 1888.

Für die Reformationsgeschichte des Herzogthums Jülich sind wir noch immer auf das den heutigen Ansprüchen durchaus nicht mehr genügende Buch von v. Recklinghausen (1818) angewiesen. Wohl ist inzwischen manches auch für dies Gebiet werthvolle Material veröffentlicht worden, aber an einer zusammenfassenden Darstellung, welche namentlich die Akten des Düsseldorfer Archivs ausgiebig heranziehen müßte, fehlt es noch immer. Auch der Vf. der vorliegenden beiden Heftchen will nicht dies, wie man aus dem etwas zu umfassenden Titel schließen könnte, sondern nur eine Vorarbeit für eine Reformationsgeschichte des Herzogthums geben. Er behandelt daher einzelne Punkte und Persönlichkeiten und bietet aus gedrucktem und ungedrucktem Material einen schätzenswerthen Beitrag zur Geschichte des Herzogthums, durch den eine Reihe früherer Irrthümer beseitigt und neue Einblicke gewonnen werden. Aus den Visitationsprotokollen des Düsseldorfer Archivs, die der Vf. benutzt hat, werden interessante Einzelnheiten im Anhange abgedruckt. Daß dabei die Bemerkungen über das anstößige Leben der Geistlichkeit in das Lateinische übersetzt werden, „ne quis vitiis scandalizetur sacerdotum", wie der Vf. sagt, scheint uns allerdings bei einer wissenschaftlichen Arbeit keinen Grund zu haben.

Sehr zu wünschen ist es nach den vorliegenden Heften, daß der Vf. seine Studien auf diesem Gebiete fortsetzen möchte.

Ad. Wrede.

Eichstätt im Schwedenkriege. Tagebuch der Augustinernonne Klara Staiger, Priorin des Klosters Mariastein, über die Kriegsjahre 1631—1650. Nach dem Originale der kgl. baier. Hof- und Staatsbibliothek zu München herausgegeben und erläutert von **Joseph Schlecht.** Eichstätt, Ph. Brönner (A. Hornik). 1889.

Welche Bedeutung neben den Schlachtenberichten der Feldherren und den Noten der Diplomaten Aufzeichnungen privater Natur für die Geschichte des großen deutschen Krieges haben, ist genugsam anerkannt. Mit Recht wurden daher schon seit längerer Zeit auch Quellen dieser Art durch den Druck zugänglich gemacht und vor dem Untergang gerettet. Hat das vorliegende Tagebuch nun auch nicht die Wichtigkeit, wie etwa das eines L. Nicolai für die Wallensteinfrage, oder selbst wie die von Dudik veröffentlichten Aufzeichnungen des Olmützer Stadtschreibers Fr. Flade oder des P. Jaczkovic für die letzte Epoche des dreißigjährigen Krieges, so bietet es in seiner Eigenartigkeit dennoch eine Fülle anziehender Notizen. Wir erhalten nicht nur eine genaue Erzählung aller Begebenheiten, die im Konvent in jenen stürmischen Jahren 1631 — 1650 vorfielen, besonders während der Einfälle der Schweden in Eichstätt und der Durchzüge verschiedener Kriegsvölker durch das Stift, sondern vor allem ein Bild des klösterlichen Stilllebens der frommen Frauen, bei denen sich der Gottesdienst mit fleißiger Arbeit ablöste. Genau wird aufgezeichnet das Weben, Nähen, Sticken, Seifekochen, „Wachsspinnen", „Lichtleingießen" und anderes mehr. Neben den Bet- und Beicht-, Aderlaß- und Purgirtagen spielt die Buchung der Ausgaben für Bauten und Geschenke, für Küche und Keller eine große Rolle; selbst wann „das würdig Heiligthumb" im Wasch- und Brauhaus gegen das Ungezieser herumgetragen wurde (S. 311), wird uns nicht verschwiegen. Die Priorin litt keineswegs unter einem krankhaften Mysticismus, sondern war eine nüchterne und thätige Frau von praktischem Sinn. Anerkennenswerth ist ihre strenge Wahrheitsliebe und ihr gerechtes Urtheil selbst dem Feinde gegenüber. Wiederholt beklagt sie den Mangel an Disziplin im kaiserlichen und ligistischen Heere, welches nichts leiste, aber Land und Leute verdürbe und mehr raube als die Schweden (S. 21. 27. 33 u. s. w.). Auch als Denkmal des oberschwäbischen Dialektes verdient das Tagebuch in der Geschichte der deutschen Sprache genannt zu werden. Ein sorgfältig gearbeitetes Orts- und Personenregister erleichtert die Benutzung des würdig ausgestatteten Bandes, dem das Facsimile einer Ansicht Eichstätts aus dem Jahre 1627 als Schmuck beigefügt ist. Ernst Fischer.

Darstellung der Gebietsveränderungen in den Ländern Sachsens und Thüringens von dem 12. Jahrhundert bis heute. Von **Ad. Brecher.** Berlin, D. Reimer. 1888.

Es gehört unstreitig zu den schwierigsten Aufgaben der historischen Kartographie, die zahllosen Theilungen des sächsischen, besonders des sachsen-ernestinischen Länderbesitzes zur Anschauung zu bringen. Der auf diesem Gebiete bewährte Vf. hat aber doch diese Aufgabe in der Hauptsache glücklich zu lösen gewußt[1]). Er verwendet dazu im ganzen fünf Kärtchen; das erste zeigt Thüringen, Hessen, Sachsen 2c. vom 12. bis Mitte des 15. Jahrhunderts, das zweite die territoriale Entwickelung von 1485—1650, das dritte die ernestinischen Staaten nebst den Nachbarländern von 1555 bis zur zweiten Theilung Weimars 1645, mit Angabe der Theilungen sowohl im Gesammthause als auch in den einzelnen Linien, das vierte sämmtliche sächsische Gebiete von 1645—86, das fünfte Sachsen und Polen 1697—1813. Was man hier nicht erwartet, sind die Terrainskizzen für die in der sächsischen Geschichte vier wichtigsten Schlachten, bei Wien, Kollin, Dresden und Leipzig; ihre Aufnahme erklärt sich wohl aus der Bestimmung des Blattes für Unterrichtszwecke. Ref. würde es vorgezogen haben, wenn diese weggeblieben und der Raum für eine Karte der Haupttheilung von 1485 in größerem Maßstabe verwendet worden wäre; der hier angewendete ist zu klein, um von dem für die Reformationsgeschichte so wichtigen vielfachen Ineinandergreifen der beiderseitigen Gebiete eine Vorstellung zu geben. Th. Flathe.

Über Mag. Christian Lehmann's Kriegschronik und einige wiederaufgefundene andere Lehmann'sche Manuskripte. Von **Joh. Pöschel.** (Abhandlung zum Jahresbericht der Fürsten- und Landesschule zu Grimma.) Grimma, Druck von Fr. Bode. 1889.

Der Vf., der sich schon in einer früheren Schrift (eine Erzgebirgische Gelehrtenfamilie 1883) die Aufgabe gestellt hat, die Erinnerung an den ältesten Chronisten des Erzgebirges, Christ. Lehmann, Pfarrer zu Scheibenberg, neu zu beleben, entwirft hier nur das Programm für die Herausgabe des bedeutendsten von Lehmann's Werken, der handschriftlich auf der Dresdener kgl. Bibliothek befind-

[1]) Vf. hat später in ähnlicher Weise die Entwickelung Baierns dargestellt: Darstellung der geschichtlichen Entwickelung des bayerischen Staatsgebietes (Berlin, D. Reimer. 1890).

lichen Kriegschronik, für deren Veröffentlichung sich bei Gelegenheit der zweihundertjährigen Wiederkehr von Lehmann's Todestag verschiedene erzgebirgische Kreise interessirt haben. Einen vollständigen Abdruck verbietet die Weitschweifigkeit der Handschrift; Ref. würde es für das Gerathenste halten, den Auszug auf die Selbsterlebnisse des Verfassers, auf das, was er außerdem durch Erkundigung bei glaubwürdigen Leuten, durch Benutzung von Kirchenbüchern und anderen Urkunden in Erfahrung gebracht, zu beschränken. Angefügt sind Mittheilungen über drei neuaufgefundene Lehmann'sche Handschriften: Collectanea, in der Ponikau'schen Bibliothek zu Halle, Chronik von Scheibenberg, auf der Stadtbibliothek zu Leipzig und Apologia, veranlaßt durch Zwistigkeiten mit seiner Gemeinde, im Pfarrarchiv zu Scheibenberg. Th. Flathe.

Zur Geschichte der Stadt Pirna im Dreißigjährigen Kriege. Von **Oskar Speck.** (Beigabe zu dem Programm der Realschule mit Progymnasium zu Pirna.) 1889.

Auf Grund der Akten des königlich sächsischen Hauptstaatsarchivs zu Dresden und der Materialien des Rathsarchivs zu Pirna, das aber nur eine geringe Ausbeute bot, weil viele Urkunden bei der Plünderung des Rathhauses durch die Schweden vernichtet wurden, gibt der Vf. eine anziehende Schilderung der Geschicke seiner Heimatstadt im Dreißigjährigen Kriege. Hier fanden 1634 die zum Prager Frieden führenden Verhandlungen zwischen den kaiserlichen und sächsischen Gesandten statt, hier hausten 1639 Banner's wilde Scharen ein halbes Jahr lang und versuchten vergeblich, den Sonnenstein in ihre Gewalt zu bringen. Eine Einleitung weist nach, welche Lasten die unruhige Zeit vor dem Kriege der Stadt bereits auferlegte. Für die Literaturgeschichte findet sich die bemerkenswerthe Notiz, daß 1617 bei der Jubelfeier der Reformation schon ein Lutherspiel auf dem Markte in einem dazu errichteten „Palast" aufgeführt wurde.

Der erste Theil der Schrift schildert die Kriegsereignisse der Jahre 1618—1620, soweit sie Pirna berühren. Wir erhalten eingehende Mittheilungen von der kursächsischen Grenzvertheidigung, von der ersten Besatzung der Stadt, einem Fähnlein Reiter unter Heinrich Ludwig v. Trotha, das 1619 durch Hauptmann Speet's Freifähnlein abgelöst wurde, von den Streitigkeiten der Soldaten mit dem Rathe und der Bürgerschaft, sowie von dem Lausitzer Feldzuge Johann Georg's, an dem sich auch das Pirnaer „Defensionsfähnlein" bethei-

ligte. Der zweite Theil behandelt die schweren Heimsuchungen während des Jahres 1639. Nach dem unglücklichen Treffen bei Chemnitz (4. April) flüchteten die Trümmer des kursächsischen Heeres nach Dresden, Sachsen war den rachegierigen Schweden schutzlos preisgegeben. Am 16. April eröffnete Banner die Belagerung von Pirna und nahm nach einer heftigen Beschießung die Stadt am 23. mit Sturm ein, während sich der tapfere Vertheidiger, der Oberstlieutenant der Artillerie, Johann Siegmund v. Liebenau, auf das Schloß zurückzog. Er hielt sich hier heldenmüthig bis zum 25. September, wo der Feind die zum großen Theil in Asche gelegte Stadt wieder räumte.

Ernst Fischer.

Zur Bewaffnung und Kriegführung der Ritter des deutschen Ordens in Preußen. Von **Georg Bujack**. (Ber. üb. d. altstädt. Gymn. zu Königsberg i. Pr.) Hartung'sche Buchdruckerei. 1888.

Der Vf. erläutert ein 1856 bei der Restauration der Kneiphöfischen Domkirche zu K. vor dem Abkratzen aufgenommenes, vermuthlich gegen das Jahr 1340 hergestelltes, etwa meterhohes Wandgemälde, von dem eine Abbildung in Farbendruck beigegeben wird. Den Haupttheil desselben nehmen drei ruhig dastehende Männer in der Ritterrüstung jener Zeit ein; der obere Theil, einem Friese nicht unähnlich, stellt neun nach links zum Angriff schreitende und den ganzen Oberleib durch den Schild deckende Bewaffnete in vier Gruppen dar; durch die beide Bilder trennende Linie sind bei der I. und III. Gruppe die Füße abgeschnitten, die II. und IV. stehen innerhalb einer bis zum Schilde reichenden Einfriedigung, und zwischen der I. und II., wie zwischen der III. und IV. ist ein Segel gezeichnet, unter dem je zwei menschliche Oberkörper sichtbar werden. Daß hier Ritter nebst Seeleuten auf zwei mit hölzerner Bastei versehenen Schiffen abgebildet seien, ist eine ansprechende Vermuthung Bujack's, gestützt auf die Schilderung eines von Ordensstreitern zu Schiff gegen die Besatzung einer Brücke geführten Kampfes bei Peter von Dusburg, der auch eine navis bellica cum meniis erwähnt. Der Vf. verflicht dann in eine populär gehaltene Erörterung etlicher Quellenzeugnisse über die ritterliche Ausrüstung und Kampfweise dankenswerthe Nachrichten über noch vorhandene Waffenstücke aus der Ordenszeit.

M. Baltzer.

Die wichtigen preußischen Reformen der direkten ländlichen Steuern. Von **C. A. Zakrzewski.** Leipzig, Duncker u. Humblot. 1887. (A. u. d. T.: Schmoller's staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen Bd. 7 Heft 2.)

Geschichte der preußischen Regieverwaltungen 1766—1786. Von **Walther Schultze.** I. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1888. (A. u. d. T.: Schmoller's staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen Bd. 7 Heft 3.)

Seit Dieterici im Jahre 1875 seine Archivstudien zur Geschichte der Steuerreform in Preußen von 1810 bis 1820 veröffentlichte, welche Schmoller zu einem inhaltreichen und anziehenden Essay über die Epochen der preußischen Finanzpolitik (Jahrbuch für Gesetzgebung u. s. w. 1877 S. 33—114) Veranlassung boten, verging ein Jahrzehnt, ohne daß das Feld der preußischen Finanzgeschichte weiter ausgebaut wurde. Erst neuerdings erschienen, zum Theil von Professor Schmoller angeregt, eine Reihe von monographischen Aufsätzen und Büchern, welche den Reichthum an archivalischen Aktenstücken ausbeutend, unsere Kenntnisse in dankenswerthester Weise erweiterten. Von diesen haben Warschauer's Geschichte der preußischen Staatslotterien (1885), Franz Schwartz's Organisation und Verpflegung der preußischen Landmilizen im siebenjährigen Kriege (1888) und Bielfeld's Geschichte des magdeburgischen Steuerwesens (1888) bereits in dieser Zeitschrift Erwähnung gefunden. Mittlerweile gab F. Wagner Finanzielle Rathschläge aus der Zeit Albrecht Achill's (Forschungen zur deutschen Geschichte 25, 343 ff.) heraus, ein sehr interessanter Abdruck einer Reihe von Rathschlägen für die Einrichtung und Ordnung der Finanzen vom Jahre 1492 aus dem Nürnberger Archiv, der deutlich zeigt, daß für die Ausgabenwirthschaft sich bereits bestimmte Grundsätze entwickelt haben. Karl Mamroth ferner veröffentlichte in den Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte 1, 281—299 eine Darstellung der Luxussteuer in Preußen von 1810 bis 1814, welche aktenmäßig den Versuch zur Einbürgerung dieser in Deutschland sonst nicht bekannten Steuern, während Holland, England, Frankreich sie stärker ausgebildet haben, schildert. Endlich setzte Warschauer seine Studien über die Entwickelung des preußischen Lotteriewesens in den Aufsätzen über die Quinen- und Güterlotterie (Schanz' Finanzarchiv 2, 128 ff.) [1]) und die Geschäftsresultate der Klassenlotterie und die

[1]) Über die Entstehung und Entwickelung der Klassenlotterie in Preußen, 1703—1813 (Tübinger Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft 1886 Heft 4 S. 665—708).

Versuche bezüglich ihrer Aufhebung (Schmoller's Jahrbuch für Gesetzgebung N. F. 5, 149—172) fort, welche den Wunsch nach völliger Beseitigung dieser eines großen Staates nicht würdigen Einnahmequelle nahe genug legen.

Einen zusammenfassenden Überblick über die Entwickelung des Steuerwesens im brandenburgisch-preußischen Staat bietet Adolf Wagner in seinem Lehrbuche der Finanzwissenschaft 3, 106—119 (1886). Wagner betont im Gegensatz zu Schmoller die Übereinstimmung der brandenburgischen Finanz- und Steuergeschichte mit den allgemeinen Zügen der deutschen Territorialfinanzen, besonders seit dem 15. Jahrhundert. Die leitenden Grundsätze der Steuer- und Finanzpolitik, die Organisation, die administrativen und technischen Einrichtungen des Steuerwesens sind nach seiner Auffassung überall ziemlich gleichartig. Nur hat Brandenburg größere praktische Erfolge der eingeschlagenen Politik aufzuweisen und diese verdankt das Land seinen ungewöhnlich tüchtigen Herrschern, den Beamten, der vortrefflichen allgemeinen Organisation und Verwaltung.

Neben diesen Aufsätzen sind dann in selbständigen Werken die oben genannten Bücher zu Tage getreten.

Zakrzewski's größtentheils auf dem Studium von Akten aus den Archiven zu Berlin, Breslau und Stettin beruhende Schrift bezieht sich auf Zustände in Ost- und Westpreußen, Vor- und Hinterpommern und Schlesien. Die Reformen, die er zur Darstellung bringt, erstreckten sich auf Verbesserung der Grundsteuer, die aber nicht reine Grundsteuer, sondern mehr oder weniger mit einer Berücksichtigung der übrigen Einkommenzweige des platten Landes verbunden wurde, mehr in Preußen und Schlesien, weniger in Pommern.

Die Arbeit bringt viel Neues und vermag frühere Unternehmungen an manchen Punkten richtig zu stellen. Die kurze, klare Behandlung des widerspenstigen und spröden Stoffes verdient durchaus Lob. Den preußischen Herrschern und ihren Beamten wird für die Durchführung der, wenn auch bescheidenen, so doch bedeutsamen Reformen auf dem Gebiete der direkten Steuern volle Anerkennung gespendet und mit Recht mehrfach hervorgehoben, daß dieselbe den Bauern entlastet hat. In einem Anhange werden unter dem wunderlichen Titel: „Hinterpommersche Beilagen", vier Aktenstücke aus der Zeit 1684 bis 1722 zum Abdruck gebracht. Der erste Abschnitt, betreffend den Generalhufenschoß in Ostpreußen S. 2—37, ist unter dem Titel: „Die Steuerreform in Ostpreußen", als Berliner Inauguraldissertation im Jahre 1886

erschienen und hier in erweiterter Gestalt, mehrfach in demselben Wortlaut, aufgenommen worden.

Mit einem sehr viel mehr ansprechenden Thema beschäftigt sich Schultze. Bis jetzt hatte die Errichtung der durch Friedrich den Großen im Jahre 1766 eingeführten Regie und ihre Schicksale bis zu der im Jahre 1786 erfolgten Aufhebung eine den wissenschaftlichen Anforderungen der Neuzeit genügende, eingehende Untersuchung noch nicht erfahren. Daher hat sich Schultze, indem er, auf die Akten der Generalzoll- und Acciseadministration im preußischen Staatsarchiv gestützt, an die Lösung dieser Aufgabe sich machte, ein großes Verdienst nicht nur um die preußische Verwaltungsgeschichte, sondern auch um die Finanzwissenschaft, speziell um die Geschichte und Theorie der indirekten Besteuerung erworben. Mit hingebendem Fleiß und scharfsinniger, aber maßvoller Kritik ist ein Bild gezeichnet worden, das, abgesehen von dem selbstverständlichen Reichthum an neuen Einzelnheiten, in der klaren und wirkungsvollen Auseinandersetzung der die Einrichtung beherrschenden Grundgedanken, unser Verständnis derselben in hohem Maße gefördert hat. Überall leuchtet die Zuverlässigkeit des exakten Historikers, welcher der nationalökonomischen Sachkunde nicht entbehrt und in der weitläufigen und detaillirten Materie vortrefflich bewandert ist, dessen Führung man sich somit vertrauensvoll überlassen kann, hervor.

Schultze hat der Zeit nach sein Thema bis zum Jahre 1770 geführt und für die Schilderung der ferneren Entwickelung von 1771 bis zur Aufhebung der Regie einen zweiten Theil in Aussicht gestellt. Im vorliegenden Theile bespricht das erste Buch die äußere Geschichte der Regie, ihre Organisation, ihre Verwaltung und das finanzielle Ergebnis derselben, während das zweite sich den Detailfragen der für die Kurmark, in Preußen und den anderen Provinzen geltenden verschiedenen Tarifen, den Bestimmungen des Deklarationspatentes vom April 1766, welches die vollzogene Steuerreform erläutert, und den Verhandlungen der zur Begutachtung der bestehenden Tarife eingesetzten Kommission zuwendet. In finanzwissenschaftlicher Beziehung bietet gerade das zweite Buch für die grundsätzlichen Fragen der Verbrauchsbesteuerung viel Belangreiches.

Als die hauptsächlichsten Ergebnisse, zu denen Schulze gelangt, seien hervorgehoben, daß er die Errichtung der Regie auf die Überzeugung des Königs von der Unfähigkeit seiner Beamten und auf den Wunsch, die Staatseinnahmen um zwei Millionen Thaler zu erhöhen, zurück-

führt. Ferner betont er den Sozialismus in der Steuerpolitik Friedrich des Großen, der die Armen gar nicht, die Reichen möglichst stark belasten wollte. Endlich sucht er den Nachweis zu erbringen, daß die Regie trotz im ganzen vortrefflicher Organisation sich nicht bewährt habe, sofern die Verwaltungsunkosten zu hoch waren, der Schmuggel zu stark überhandnahm und dementsprechend die Erträge unsicher ausfielen, auch die Mehreinnahmen nicht in dem erwarteten Maße anwuchsen.

Gegen diese Auffassung hat Gustav Schmoller in seinem am 26. Januar 1888 in der königlich preußischen Akademie der Wissenschaft gelesenen Vortrage über die Einführung der französischen Regie durch Friedrich den Großen zum Theil Widerspruch erhoben. Er beruft sich auf Aufschlüsse, welche die Abschriftensammlung der Kabinetsbriefe des Königs, der sog. Minuten, im preußischen Staatsarchive ihm gewährt haben, auf welche Schultze nicht aufmerksam geworden ist und die er somit nicht benutzt hat. Schmoller stellt in Abrede, daß die Regie aus der Mißstimmung des Königs über seine Beamten und aus dem Wunsche nach Vergrößerung der Staatseinnahmen hervorgegangen sei. Er sieht vielmehr in der Einführung der Regie das Bestreben Friedrich's des Großen, die fundamentalen Fortschritte in der Organisation der Staatsverwaltung überhaupt und der indirekten Steuern im speziellen, welche man in anderen Ländern gemacht hatte, auch Preußen zu gute kommen zu lassen. Die Maßregel schließt sich nach Schmoller's Darlegung an ältere Vorbilder an, an die Reorganisation der österreichischen Verwaltung unter Kaiser Maximilian nach französischem Muster. Schmoller vergleicht sie mit den Maßnahmen von Montgelas in Baiern, von Hardenberg und Bülow in Preußen, die fünfzig Jahre später wesentlich auch französische Verwaltungs- und Steuereinrichtungen nachahmten. Übrigens gibt er zum Schlusse zu, daß bis zu einem gewissen Grade die Ansichten Schultze's richtig sind, denn er sagt: „Es handelte sich heute nur darum, zu zeigen, wie die folgenschweren Entscheidungen Friedrich's des Großen vom Frühjahr 1766 nicht in erster Linie zurückgehen auf eine unmotivirte Mißstimmung über seine deutschen Beamten, nicht blos auf zufällige Todesfälle im Kreise der Minister, oder auf Forderungen einer Acciseerhöhung, welche die deutschen Beamten abgelehnt hätten."

Sowie Ref. die Sachlage beurtheilen kann, ist die Schmoller'sche Auseinandersetzung eine Ergänzung der Schultze'schen Darlegung.

Welche Gründe den König hauptsächlich beeinflußt haben, wird sich schwerlich aktenmäßig feststellen lassen. Friedrich der Große mag immerhin den Wunsch gehabt haben, das was nach damaliger Auffassung in den französischen Einrichtungen anerkanntermaßen wirklich gut war, in Preußen einzubürgern, aber er wird sich zur Verwirklichung desselben haben bestimmen lassen durch die Unfähigkeit seiner Beamten und ihre geringe Neigung, auf seine Pläne zur Vergrößerung der Staatseinnahmen einzugehen. Es wird wohl richtig sein, wenn Schmoller behauptet, daß der König nicht gerade zwei Millionen Thaler mehr vom Minister Massow gefordert hatte; die Hauptsache bleibt jedoch die, daß die Vermehrung der Staatseinnahmen ein Bedürfnis war, welches auf dem Wege der ergiebigen indirekten Besteuerung in einer an die musterhaften französischen Einrichtungen anlehnenden Form befriedigt werden sollte. Hält man dies fest — und nach den Mittheilungen Schultze's, seiner besonnenen Kritik, die auch gerade in der ersten Beilage, betreffend die Überlieferung über die Einsetzung der Regie, sich geltend macht, scheint mir das unangreifbar — so liegt es am nächsten, daran zu denken, daß der König durch verschiedene Triebfedern zu dem bedeutsamen Schritte veranlaßt wurde, die für ihn alle in gleichem Maße wichtig waren.

Was die Schmoller'schen Einwände gegen Schultze's Besprechung der Verwaltungskosten anlangt, so sind sie nicht ohne Gewicht. Aber es muß auffallen, daß Schmoller von dem Herabgang der Verwaltungskosten von 14,5 Prozent im Anfang auf 11 Prozent, mit solchem Nachdruck spricht, da die der Berechnung zu Grunde liegenden Zahlen, wie Schulze in der dritten Beilage ausführt, überhaupt keine zuverlässigen sind. Die Thatsache aber eines erheblichen Schmuggels in Preußen verliert durch den Hinweis auf noch bedenklichere Zustände in England nicht an Wahrheit, und die Berufung auf des Königs eigenen Ausspruch, daß es besser geworden sei, kann man deshalb kaum gelten lassen, weil dessen sehnlichster Wunsch, wie aus verschiedenen Stellen bei Schultze ersichtlich, gerade die Unterdrückung der Kontrebande war.

Demnach erscheinen dem Ref. Schultze's Ausführungen in ihren Grundgedanken durchaus richtig. Wilh. Stieda.

Die preußischen Werbungen unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich dem Großen bis zum Beginn des Siebenjährigen Krieges, mit besonderer Berücksichtigung Mecklenburg-Schwerins. Dargestellt nach den Akten des großh. Geh. und Hauptarchivs zu Schwerin. Von **W. v. Schultze.** Schwerin, Bärensprung. 1888.

Der Vf. hat in seinem kleinen Werke, das die brandenburgisch-preußischen Werbungen im Schweriner Herzogthume seit der Regierung des großen Kurfürsten und die aus ihnen entsprungenen Zwistigkeiten behandelt, einen werthvollen Beitrag zur militärischen und politischen Geschichte des preußischen und des mecklenburgischen Staates gebracht. Seine Bemühungen, die Darstellung trotz des naturgemäß einseitigen Standpunktes der als einziger Quelle zu Grunde gelegten Schweriner Akten unparteiisch zu erhalten, sind nicht erfolglos geblieben, wenn auch unleugbar die von ihm unbeachtet gelassene Politische Korrespondenz Friedrich's des Großen und in höherem Maße noch die ungedruckten Akten des Berliner Geheimen Staatsarchivs über „die Differenz mit Mecklenburg" sehr beachtenswerthe Ergänzungen und Aufschlüsse geben, welche die gewaltsamen preußischen Maßnahmen in milderem Lichte erscheinen lassen. (Vgl. den demnächst herauskommenden 3. Band der preußischen Staatsschriften aus der Zeit Friedrich's II.) Einige kleinere Irrthümer, so z. B. S. 102 die Angabe, daß Kurbrandenburg unter Friedrich nicht beim Reichshofrath vertreten worden wäre und S. 109 die Bezeichnung Finckenstein's als zweiten Konferenzministers, lassen sich bei der Herausgabe einer neuen Auflage meistens leicht mit Hülfe der preußischen Publikationen über jene Epoche beseitigen. Otto Kr.

Die deutsche Besiedlung der östlichen Alpenländer, insbesondere Steiermarks, Kärntens und Krains nach ihren geschichtlichen und örtlichen Verhältnissen. Von **Franz v. Krones.** (Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, herausgegeben von Kirchhoff. III. 5. Heft.) Stuttgart, J. Engelhorn. 1889.

Schon vor zehn Jahren hat der Vf. dieses Buches in einer gehaltvollen Studie (XXVII. Heft der Mitth. des hist. Vereins für Steiermark) „Beiträge zur Geschichte der ältesten, insbesondere deutschen Ansiedlung des steiermärkischen Oberlandes mit nebenläufiger Rücksicht auf ganz Steiermark" veröffentlicht; nun kommt er in der vorliegenden, freilich auf viel breiterer Grundlage und umfassenderen Quellenstudien fußenden Arbeit auf diesen Gegenstand zurück. Während Kämmel in

seinem vortrefflichen Buche die Besiedlung Österreichs mit deutschen Elementen bis zum Ausgang der Karolinger behandelt, führt v. Krones seine Untersuchungen bis in das 13. Jahrhundert. Die ältesten Zeiten (die vorrömische und römische Periode des Landes) werden nur übersichtlich behandelt, ausführlicher die Zeit der Völkerwanderung, die Einwanderung der Slovenen oder Winden, die Langobarden und Baiern, der Slawenenstaat Samo's[1]) bis in die Zeit der Frankenherrschaft. Der Vf. betont, daß die vorslovenische Bevölkerung des Landes von dem Slovenenthume vollständig aufgesaugt wurde, so daß man in der heutigen slovenischen Sprache kaum irgendwelche romanischen oder kelto-illyrischen Bestandtheile nachzuweisen vermag. Auch der Vorrath der von den Slovenen übernommenen vorslawischen Namen von Bergen, Flüssen und Orten Noricums ist verhältnismäßig unbedeutend. Die slawische Besiedlung erfolgte sehr langsam und vollzog sich in einer von Süden gegen Norden zu abnehmenden Dichte. Indem der Vf. zur Darstellung der ältesten deutschen Ansiedlungen auf dem Boden Inneröſterreichs übergeht, behandelt er zuerst die geschichtlichen Vorgänge in der Zeit von 865 bis 976. Die intensivere Besiedlung erfolgte erst seit 824, „nach der bewußten Übertragung der Amtsgewalt an baierische Herzoge“; der Sitz der Verwaltung und das dem Herzoge zugewiesene Gut wurden Mittelpunkte deutscher Ansiedlungen. Die Kosten der Besiedlung bestritt „das große Pfalzgut“ der ostfränkischen Karolinger und ihrer Nachfolger, der deutschen Könige. Die Germanisirung ging langsam und ohne alle Gewaltthätigkeit von statten. Die Art und Weise, wie sie durchgeführt wurde, wird im einzelnen in durchaus zutreffender Weise (S. 48 ff.) und unter Angabe zahlreicher Quellenbelege geschildert. Der Vf. erörtert hierauf die ältesten Geschlechts- und Besitzverhältnisse, die Gaue und Grafschaften Karantaniens von 976 bis 1039, die Einwirkungen des Investiturstreites auf die östlichen Alpenländer, die Entwicklung der hervorragenden Geschlechter des Landes, die älteste Geschichte der Steiermark, die sog. Püttner Mark, Krain, das Görzer Land, den Georgenberger Erbvertrag, die kirchlichen Stiftungen und die Gründung der bedeutenderen Städte und das Städtewesen in Steiermark, Kärnten und Krain überhaupt,

[1]) Hierüber handelt nun auch Skalla, der erste Přemyslide im Programm der Oberrealschule in Znaim 1889. Skalla tritt für die Identität von Samo und Přemysl ein, Samo wäre der Name, Přemysl das Cognomen.

Istrien, das Erlöschen der alten großen Geschlechter im 12. bis 14. Jahrhundert, dann den geschichtlichen Entwicklungsgang der Besitzverhältnisse, das Lehenswesen und die Ministerialität, die landschaftlichen deutschen Adelsgeschlechter Krains, Kärntens und Steiermarks und den Zustand der bürgerlichen und bäuerlichen Verhältnisse dieser Länder. Zum Schluß werden die deutschen Ortsnamen daselbst aufgezählt und die Wirkungen des deutschen Wesens auf die kulturelle Entwicklung Inneröstterreichs betont.

Der Vf. hat das zerstreute Quellenmaterial mit großer Geschicklichkeit zusammengestellt und verwerthet. Er selbst meint, daß eine förmliche Geschichte der Besiedlung des Ostalpenlandes noch wesentlicher Vorarbeiten entbehrt; nichtsdestoweniger wird man gern zugestehen dürfen, daß es ihm gelungen ist, den an sich so spröden Stoff zu einer ansprechenden Darstellung zu verarbeiten.

J. Loserth.

Twelve English Statesmen. Henry the Second. By **J. R. Green.** London, Macmillan & Co. 1888.

Das zweite Bändchen einer Serie von populären Biographien, die Freeman mit Wilhelm dem Eroberer eröffnete, gibt einen wohl angelegten und gleichmäßig ausgeführten Überblick über die Thätigkeit des ersten Plantagenetkönigs und eine kurze Schilderung des englischen Staats- und Gesellschaftslebens im 12. Jahrhundert. Wir erkennen in der Verfasserin die Wittwe des bekannten englischen Historikers, die mit diesem Werke zum ersten Mal als Geschichtschreiberin vor das Publikum tritt.

Das Buch bietet in anziehender Form einen reichen Stoff dar. Besonders zu loben ist die lebhafte und anschauliche Vorführung der mannigfaltigen Thätigkeit der Geistlichen, Bürger und Bauern im dritten Kapitel und die schöne Kleinzeichnerei des neuerwachten Lebens in Kapitel 7 (S. 136 ff.). Die Vf. hat sich unter der Führung von Stubbs mit dem Detail des Materials genügend vertraut gemacht und reproduzirt es mit glücklicher Phantasie. Offenbar hat sie auch den anregenden 17 Verträgen, die Stubbs im vergangenen Jahre veröffentlicht hat, manches zu verdanken. Wir können aber nicht sagen, daß sie sich durch sorgfältiges Studium überall vor Verzerrungen des Bildes gehütet hat. So denkt sie sich unter Feudalismus und mittelalterlichem Staatswesen eine merkwürdige Verbindung von Faustrecht und Absolutismus, wie sie auf dem Festlande noch lange

bestanden, als sich England längst moderner Freiheit erfreute, weshalb ihr dann das geschilderte friedliche und fröhliche Leben als durchaus vom Geist der neuen Zeit durchweht erscheint (S. 39 ff.). Sie überschätzt deshalb die Bedeutung des Bürgerstandes und der Bauern in der gesellschaftlichen Ordnung des 12. Jahrhunderts und kontrastirt Heinrich's II. Epoche zu lebhaft mit dem ihr vorangehenden Jahrhundert. Wenn sie es als ein Charakteristikon des englischen Mittelalters ansieht, daß dort „local liberties were strong and the feudal system had never been completely established“ und darauf die Nichtaufnahme des römischen Rechts in England zurückführt (S. 126), oder die straffe Centralgewalt im mittelalterlichen England als möglichen Grund für die generelle Kompetenz der ordentlichen Gerichte auch der Polizei, den Beamten und Soldaten gegenüber angibt (S. 124), so sieht man eben, daß sie weder sich über diese Begriffe und ihren Zusammenhang klar geworden ist, noch für so gewagte Generalisationen eine genügende Grundlage von Kenntnissen hat.

Über die Abgeschlossenheit und Freiheit der englischen Kirche beim Regierungsantritte Heinrich's II. macht sich die Vf. ebenfalls falsche Vorstellungen. Von der folgenreichen Thätigkeit der päpstlichen Legaten unter Wilhelm dem Eroberer, Heinrich I. und König Stephan scheint sie gar keine Notiz zu nehmen, wenn sie (S. 22) behauptet, daß kaum jemals ein päpstlicher Legat in England gelandet war. Auch kann man Angesichts der zahlreichen Rebellionen des 13. Jahrhunderts die Behauptung nicht verstehen, daß seit dem Niederreißen vieler Burgen im Jahre 1186 „no armed revolt of the feudal baronage was ever again possible in England“ (S. 185). Merkwürdig ist auch die etymologische Herleitung des Beinamens Plantagenet von Herzog Geoffrey's love of hunting over heath and broom (S. 6). Daß unter den ererbten Besitzungen Heinrich's Lorraine statt Touraine, aufgezählt wird, beruht wohl nur auf einem Druckfehler.

Wenn wir dem Büchlein auch das Verdienst einer Bereicherung unserer Kenntnisse nicht zuschreiben können, so wird es doch als eine durchweg anziehende Einführung in die leitenden englischen Kreise des 12. Jahrhunderts auch dem ausländischen Leser gute Dienste leisten.

Ludwig Riess.

Robert Grosseteste, Bischof von Lincoln. Ein Beitrag zur Kirchen- und Kulturgeschichte des 13. Jahrhunderts. Von **Joseph Felten.** Freiburg i. B., Herder. 1887.

Seitdem Luard im Jahre 1861 die Briefe Robert Grosseteste's veröffentlicht und Jourdain (1868) die Echtheit gerade der wichtigsten Belegstücke für das Verhältnis Grosseteste's zum Papste mit scheinbar guten Gründen bestritten hat, bedurfte es — und wir müssen leider hinzufügen, bedarf es noch — einer genaueren und umfassenderen Untersuchung, um über die Thätigkeit des berühmten Bischofs von Lincoln in's Reine zu kommen. Die Einwirkung Grosseteste's auf seine Zeitgenossen war eine so vielseitige, daß eine genaue Darlegung seiner Lebensschicksale eine ganze Reihe auch in anderem Zusammenhange interessanter Punkte aufhellen muß: hat man ihn doch zum Vorläufer Wycliffe's gestempelt, wegen seiner Freundschaft mit Simon de Montfort und des Titels seiner verlorenen Schrift über Königthum und Tyrannei in ihm einen Wortführer der ständischen Partei des 13. Jahrhunderts erblickt und wegen seiner zahlreichen wissenschaftlichen Abhandlungen beinahe einen zweiten Aristoteles aus ihm gemacht. Aber wie man auch im einzelnen zu den schwebenden Kontroversen Stellung nehmen mag, an der ungeheuren Bedeutung Grosseteste's für die politische, intellektuelle und kirchliche Entwickelung Englands kann nicht gezweifelt werden.

Deshalb konnte auch Felten (der Verfasser einer Biographie Papst Gregor's IX.) kein lohnenderes Thema wählen, wenn er als ehemaliger Professor der katholischen Theologie am Ushaw College dem Lande seiner früheren Wirksamkeit einen Tribut des Dankes darbringen wollte. Aber leider hat er sich seinem Gegenstande nicht mit genügender wissenschaftlicher Gründlichkeit und Unparteilichkeit hingegeben, um seinem Werkchen dauernden Werth zu verschaffen. Selbst in einem Exkurse über die Echtheit einiger dem großen Bischof von Lincoln zugeschriebener Schriften entscheidet er sich ganz willkürlich und ohne eigentliche Gründe für oder wider die eine oder die andere der aufgestellten Meinungen. Indem er einfach Lingard's Urtheile vergröbert, stellt er Matthäus Parisiensis als einen „anrüchigen“, lügnerischen Schriftsteller hin, dem kein Glauben beizumessen sei. Auch hat Vf. eine gar zu unkritische Art, die Urtheile fremder Autoren anzunehmen und zu wiederholen, wenn sie seiner Grundtendenz entsprechen. Über diese, sowie über den stark aufgetragen erbaulichen Ton und viele überflüssige moralische Erörterungen,

— wie wenn er z. B. Grosseteste's Geringschätzung des theologischen Lehramts mit dem Beispiele des „hl. Franciscus Xaverius" vertheidigt, oder das Thema Ecclesia patiens, quia aeterna variirt, oder Heinrich's III. kirchliche Gesinnung in Gegensatz stellt zu dem Ungehorsam Kaiser Friedrich's II., „der ja doch auch der Kirche sein Leben und seine Kronen zu verdanken hatte", — sowie über zahllose offenbare Einseitigkeiten darf man Angesichts der ausgesprochenen Absicht mit dem Vf. nicht rechten, zumal sie zum Theil ein Gebiet betreffen, auf dem jeder Autor volle Freiheit für sich in Anspruch nehmen kann. Dagegen ist unter allen Umständen die Unkorrektheit im deutschen Ausdruck zu tadeln, die sich an einzelnen Stellen wohl aus der Gewöhnung an Lateinsprechen erklärt. Dahin rechnen wir u. a. Wendungen wie „eine nur kurz (?) währende und phantastische Beschwichtigung einer wirklichen Insubordination" (S. 35), oder „er erzürnte dadurch den Bischof auf das größte" (S. 36), oder die Wendung, daß nach dem Tode Wilhelm's von Blois „der bischöfliche Stuhl drei Jahre lang unerledigt (!) blieb". Von der durchgehenden Ungelenkigkeit und Steifheit des Stiles könnte man fast auf jeder Seite Proben finden.

Da Vf. auch nach der rechtsgeschichtlichen Seite hin Beachtung verlangt, so bedarf es noch der Bemerkung, daß sich irgend eine neue Ansicht über verfassungsgeschichtliche Dinge in der Schrift nicht findet. Als Einzelheit bemerke ich nur, daß er von der Institution der Scothala, deren Bezeichnung mit schottischem Ale nichts zu thun hat, sich schon mit Hülfe des Glossars in Stubb's Select Charters einen richtigen Begriff hätte verschaffen können.

Das Buch, das seinem Gegenstande nach keiner Seite hin völlig gerecht wird, kann vielleicht doch den Nutzen haben, einen künftigen Bearbeiter desselben Stoffes auf manche Akte der bischöflichen Thätigkeit Robert's hinzuleiten, die sonst übersehen oder für gar zu selbstverständlich gehalten werden könnten. Ludwig Riess.

Letters of **Thomas Carlyle** 1826—1836. Edited by **Charles Elliot Norton.** I. II. London, Macmillan. 1888.

Diese Briefe sind bereits von Froude für seine Biographie Carlyle's benutzt worden, doch findet der Herausgeber Gelegenheit, manche falsche Lesungen desselben richtig zu stellen. Die Briefe umfassen das Jahrzehnt zwischen dem Sartor Resartus und der Geschichte der französischen Revolution; in die geistige Werkstatt Carlyle's gestatten sie jedoch nur sporadische Einblicke, zahlreichere und auch tiefere in

den Charakter des eigenthümlichen Mannes, der durch diese unbefangenen und nie von ihm für die Öffentlichkeit bestimmten Mittheilungen unstreitig in den Augen der Nachwelt nur gewinnen kann. Rührend ist die kindliche Pietät gegen seine Mutter, die theilnehmende Fürsorge für die Geschwister, die liebevolle Anerkennung seiner Gattin, in deren Besitz — man weiß, wie oft er ihr das Leben schwer gemacht hat — er sich für den glücklichsten Menschen erklären würde, wenn er nicht der ungesundeste wäre. Viel ist in den Briefen von Familienangelegenheiten und den kleinen Vorkommnissen des täglichen Daseins die Rede; mit wachsender Deutlichkeit tritt aber darin vornehmlich auch der Grundzug seines Wesens, der Stoizismus, hervor, der durch die kleinen Widerwärtigkeiten des Lebens sich nicht verstimmen und auch durch die großen sich weder beugen noch verbittern läßt. „The world looks rough on me but not hostile“ (2, 226), damit fügt er sich in das Unabänderliche. In diesem Sinne verschmerzt er, daß seine Bewerbung um eine Professur am St. Andrews College um deswillen vergeblich geblieben, „weil eine Wolke von deutschem Transscendentalismus auf ihm lag“, und ergibt sich drein, amtlos nur von dem Ertrage seiner Feder zu leben, läßt er sich durch die wachsende Anerkennung, welche seine Schriften finden, so wenig aus dem Gleichgewicht bringen, wie durch hie und da laut werdenden Tadel. „You cannot think, schreibt er 1855 an seine Mutter, what a comfort the feeling that I am doing an honest work in God's creation, whether I be ever paid for it or not, gives me“. Nirgends tritt dieser Stoizismus bewundernswürdiger hervor als in der Schilderung von der durch eine Unachtsamkeit des Verlegers verschuldeten Vernichtung des Manuskripts zum ersten Bande seiner französischen Revolution, der schweren Arbeit von fünf Monaten, als in der ergebenen Entschlossenheit, mit der er zum zweiten Male an sie geht, sie besser zu machen. Zu bedauern ist, daß die Briefe nicht vollständig abgedruckt sind. Zahlreiche durch Punkte angegebene Lücken machen den Eindruck, daß da nicht bloß gleichgültige Dinge ausgelassen sind, sondern gerade solche, die der Leser zu kennen begierig wäre. Th. Flathe.

Charles George Gordon. By colonel Sir **William Butler.** London, Macmillan. 1889.

Im Verlag von Macmillan erscheint eine Sammlung unter dem Titel: Englishmen of action, zu welcher auch vorliegende, 255 Seiten

starke Biographie Gordon's gehört. Sie behandelt das Leben des berühmten Generals in neun Kapiteln, von seiner Geburt bis zu seinem Untergang in Chartum, mit Sorgfalt und Wärme; das Athenäum nennt sie das beste, was wir über Gordon bis jetzt besitzen. Das Schlußurtheil Butler's lautet: Gordon war ein Mann selbstlos wie Sidney, von furchtlosem Muth wie Wolfe, von fleckenloser Ehre wie Outram, von gerader Redlichkeit wie Napier, von standhaftem Glauben wie More. Ein vortreffliches Bild Gordon's ist dem Buche beigegeben. p.

La littérature française au moyen âge (XIe — XIVe siècle). Par Gaston Paris. Paris, Hachette. 1888.

Ein Buch, wie es lange und von vielen Seiten gewünscht worden ist, Nutzen stiften und reichen Dank ernten wird. Es ist keine Literaturgeschichte und will keine sein: für eine solche scheint die Zeit noch nicht gekommen, wenigstens einem Manne nicht, der die Pflichten des Historikers so ernst nimmt, wie Gaston Paris. Er gibt uns zunächst in schematischer Anordnung — I. weltliche, II. geistliche Poesie, und innerhalb einer jeden 1. Erzählung, 2. Lehrdichtung, 3. Lyrik, 4. Drama — einen Überblick über das gewaltige Literaturmaterial, das uns aus den vier Jahrhunderten von 1000 bis 1400 in der Langue d'oïl überliefert ist; das Fernhalten alles Provençalischen entspricht wohl mehr der Arbeitstheilung der romanischen Philologie, als einer historischen Begründung. Dabei hebt sich das Bedeutsame und Charakteristische doch scharf genug heraus, und die großen Linien der Entwickelung sieht leicht durchschimmern, wessen Auge gewohnt ist, die Dinge historisch anzuschauen. Die Vorzüge des Werkchens, Reichthum bei Knappheit und Übersichtlichkeit, wiederholen sich in den Literaturangaben. Diese verweisen grundsätzlich und mit wenigen Ausnahmen nur auf die neueste Arbeit, wenn hier die Literatur über einen Autor, ein Werk, einen Stoffkreis zu finden ist. Also ein rein praktischer Standpunkt, der aber pädagogisch — und es liegt hier ein rechtes Studentenbuch vor — doch seine schweren Bedenken haben dürfte. Gesteht man aber das Princip zu, so wird man wenig vermissen, wie etwa zu 51 (S. 252) die Arbeit von Borg, Sagan om Athis och Prophilias, Upsala 1882. Ein Irrthum ist S. 272 bei dem Dit des trois morts et des trois vifs passirt, wo dem Grundsatz entgegen eine italienische Fassung angeführt wird; dafür war hier das Buch von A. de Montaiglon, L'alphabet de la mort (Paris 1856) gewiß nicht zu entbehren. E. S.

Schriften der Krakauer Akademie.

1. **Pamiętnik piętnastoletniej działalności Akademii Umiejętności w Krakowie. 1873—1888.** (Gedenkbuch der fünfzehnjährigen Thätigkeit der Akademie der Wissenschaften in Krakau. 1873—1888.) Krakau 1889.

2. Anzeiger der Akademie der Wissenschaften in Krakau 1889. Krakau 1889.

Wir haben diese beiden Publikationen zusammengefaßt, da die zweite gleichsam die Fortsetzung der ersten bildet. Die Akademie hat nämlich beschlossen: 1) ein Buch herauszugeben, in welchem ein Bild ihrer Thätigkeit in den ersten 15 Jahren ihres Bestehens entworfen wird; 2) in monatlichen Heften einen theils in französischer, theils in deutscher Sprache abgefaßten „Anzeiger" zu veröffentlichen, der den Zweck haben soll, die gelehrte europäische Welt in diesen zwei großen Kultursprachen mit den von der Akademie gedruckten wissenschaftlichen Arbeiten in kurzen Inhaltsangaben bekannt zu machen. Beide Beschlüsse sind nur rühmend hervorzuheben. Das erste Buch gibt uns ein anschauliches Bild der ersprießlichen wissenschaftlichen Thätigkeit, welche die Akademie in jenen 15 Jahren, vor allem auf dem Gebiete der Geschichte, entwickelt hat. Wen also dieses Institut, seine Mitglieder, seine Publikationen, seine Konkurse, seine Stipendien, seine Preise, seine Einnahmen und Ausgaben u. s. w. interessiren, der wird in dem erstgenannten, sorgfältig redigirten und hübsch ausgestatteten Buche hinreichenden Aufschluß finden. — Wichtiger noch ist vielleicht die an zweiter Stelle genannte Publikation, denn sie ermöglicht es jedem fremden, der polnischen Sprache nicht mächtigen Gelehrten stets, ohne Unterbrechung, mit den Publikationen der Akademie im Kontakt zu sein. Wir hoffen, daß dieser „Anzeiger" auch weiterhin ebenso regelmäßig erscheinen wird, wie er in diesem Jahre (1889) erschienen ist.

3. **Rozprawy i sprawozdania wydz. histor.-filozoficznego.** (Abhandlungen und Berichte der historisch-philosophischen Klasse.) XXII u. XXIII. Krakau 1888.

Band 22 enthält zwei Abhandlungen, welche auch für den Historiker nicht ohne Bedeutung sein dürften: 1) L. Dargun, Über die Quellen des polnischen Städterechts im 16. Jahrhundert. I. Über die Quellen der strafrechtlichen Verordnungen in den Werken Groicki's. — 2. Wl. Abraham, Die Statuten der Provinzialsynode zu Kalisch im Jahre 1420. Eine rein geschichtliche Arbeit enthält der Band nicht. —

Viel wichtiger für die Geschichte ist Band 23. Er enthält: 1) B. Ulanowski, Nikolaus von Blonie, ein polnischer Kanonist aus dem 15. Jahrhundert. — 2) B. Ulanowski, Über die öffentliche Sühne in Polen. — 3) K. Potkański, Der Hufenadel und die Wlodikenritter im Palatinat Krakau im 15. und 16. Jahrhundert. Die Entstehung und ursprüngliche Organisation des polnischen Adels ist in den letzten Jahren schon mehrfach zum Gegenstande eingehender Forschung gemacht worden; trotzdem ist die Frage noch weit von ihrer Lösung entfernt. Obige Abhandlung ist ein keineswegs unwesentlicher Beitrag zu diesem Streit. Die technischen Ausdrücke zagrodowa szlachta und włodycze rycerstwo lassen sich im Deutschen nicht genau wiedergeben. Es wäre ein langer Kommentar nöthig, um sie erschöpfend zu erklären. — 4) Fr. Papée, Die älteste polnische Urkunde, eine diplomatische Studie über die Urkunde des Egidius für das Benediktinerkloster in Tyniec. — 5) M. Bobrzyński, Das Propinationsrecht im ehemaligen Polen.

4. Monumenta medii aevi historica res gestas Poloniae illustrantia. Tomus XI continet: Actorum saeculi XV ad res publicas Poloniae spectantium indicem edid. A. Lewicki. Cracoviae 1888.

Prof. Lewicki ist von der Akademie mit der weiteren Herausgabe des Codex epistol. saec. XV betraut worden. Um dieselbe korrekt durchzuführen, wurde beschlossen, vorher ein Verzeichnis aller irgendwo gedruckten Urkunden, Aktenstücke, Briefschaften u. s. w. aus der Zeit von 1384 bis 1501, welche eine öffentliche Bedeutung haben, zu publiziren. L. hat seine Aufgabe auf eine mustergültige Weise gelöst. In 5118 Nummern haben wir eine Zusammenstellung aller an den verschiedensten Orten zerstreuten Aktenstücke; übergangen sind selbstverständlich diejenigen, welche der 1. Band des Codex epistolaris und überhaupt die Publikationen der Akademie, wie z. B. der von Prochaska herausgegebene Codex epist. M. Ducis Vitoldi enthalten. Für jeden, der sich mit der polnischen Geschichte von 1384 bis 1501 beschäftigen will, ist dies ein unentbehrliches, ungemein nützliches und wichtiges Informations- und Nachschlagebuch. Wie viel Zeit mußte man vorher auf die Aufsuchung dieses Materials vergeuden. Jetzt hat man es in einem Augenblicke zur Hand. — Daß sich bei einer so großartig angelegten Arbeit auch manche Auslassungen und Ungenauigkeiten finden werden, ist selbstverständlich; doch sind dieselben im Vergleiche zum Ganzen verschwindend klein. Jedenfalls gebührt

dem Vf. unser aufrichtigster Dank für seine mühevolle und so gelungene Arbeit. Möchte ihr baldmöglichst der 2. Band des Codex epistolaris folgen.

5. **Acta historica res gestas Poloniae illustrantia ab a. 1507 ad a. 1795. Tom. IX continet: Stanislai Hosii S. R. E. Cardinalis Episcopi Warmiensis epistolarum tomum II (1551—1558) edid. Fr. Hipler et V. Zakrzewski. Pars I. Cracoviae 1886. Pars II. Cracoviae 1888.**

Den 1. Band dieser Sammlung, deren Bedeutung weit über Polen hinausreicht (er ist 1879 erschienen), hat Ref. bereits in der H. Z. (45, 187) besprochen und seine Herausgabe als mustergültig charakterisirt. Sein Urtheil hat sich mit dem 2. Bande nicht geändert, und die Wichtigkeit des Inhalts steigt mit jedem Jahre in demselben Verhältnisse, wie das Ansehen des Briefstellers immer wächst und wächst. Die Arbeitstheilung zwischen den beiden Herausgebern ist so geblieben, wie sie von Anfang an war: der Löwenantheil fällt Prof. Zakrzewski zu. Wie ungeheuer das Material anwächst, können wir aus diesem Bande ersehen: in dem ersten sind die Jahre 1525—1550 enthalten, hier haben wir nur die Jahre 1551—1558, und doch ist der Band so stark geworden, daß er in zwei Theilen herausgegeben werden mußte. Wir haben demnach in diesem Bande 1564 Schriftstücke, theils an, theils von Hosius geschrieben, alle aus jenen nicht vollen acht Jahren von seiner Ernennung zum Bischof von Ermland bis zu seiner ersten Reise nach Rom im Mai 1558. — Nach diesen Briefschaften finden wir einen Appendix, welcher 37 Briefe und sonstige Schriften enthält, die zwar weder von ihm herrühren noch an ihn gerichtet sind, aber sein Leben näher erläutern. Schließlich kommt noch ein Brief von Hosius selbst vom 11. Mai 1555, welcher im Text selbst übergangen worden ist. Das wäre der eigentliche Inhalt des Werkes. Ihm voran geht zuerst eine sehr lesenswerthe Praefatio, dann Index chronologicus epist., orat., legat., actorum, quae hoc volumine continentur, ferner ein Index alphabeticus eorum, ad quos epist. ab Hosio scriptae und quorum epist. ad Hosium scriptae in hoc volumine inveniuntur, dann kommen Regesta Hosii 1551—1558, und endlich eine von Prof. Zakrzewski nach im Krakauer Stadtarchiv aufgefundenen Materialien geschriebene Abhandlung: De Stanislai Card. Hosii Familia, cognatis affinibusque. Den Schluß des Werkes bildet ein überaus sorgfältig angelegter Index

rerum et personarum. — Die Editionsmethode ist ganz dieselbe, wie im 1. Bande, der Text ist ebenso sorgfältig behandelt und erläutert wie dort. Selbstverständlich sind auch hier alle Zusätze der Herausgeber in lateinischer Sprache geschrieben, so daß das Werk der ganzen gelehrten Welt zugänglich ist. Auf den Inhalt gehen wir nicht näher ein; so viel sei nur gesagt, daß wir hier eine Sammlung vor uns haben, deren Tragweite für die Geschichte Europas nicht gering ist, es ist dies ein Werk von internationaler Bedeutung. Wichtiger dürften noch die folgenden Bände werden.

6. **Scriptores rerum polonicarum. Tomus XII: Archiwum Komisyi historycznej tom IV.** (Archiv der Histor. Kommission. Bd. 4.) **Cracoviae 1888.**

Der Inhalt des Bandes ist ein ziemlich gemischter; er enthält: 1) B. Ulanowski, Quellenbeiträge zur Geschichte der letzten Jahre Ottokar's II. — 2) Br. Dembiński, Bericht über die Nachforschungen in den Archiven und Bibliotheken Roms, vorwiegend im vatikanischen Archiv: Über die Materialien zur polnischen Geschichte des 16. und 17. Jahrhunderts. Zwei jüngere polnische Historiker, Dr. Abraham und Dr. Dembiński, haben in den Jahren 1885/86 im Auftrage der Historischen Kommission der Krakauer Akademie in Rom Nachforschungen nach Materialien für die Geschichte Polens angestellt, und zwar ersterer für das Mittelalter, letzterer für das 16. nnd 17. Jahrhundert. Ihre Berichte hat die Kommission in ihrem „Archiv“ abzudrucken beschlossen. Hier haben wir den Bericht über die neuere Zeit, da derselbe vom Vf. früher eingereicht wurde. — Den Rest des Bandes (S. 111—531) füllt aus: 3. B. Ulanowski, Kujavische und masovische Urkunden vorwiegend aus dem 13. Jahrhundert. Die Hast, mit welcher der Herausgeber arbeitet, hat sich hier empfindlich an ihm gerächt. Mit welcher Oberflächlichkeit, mit welchem Mangel an Sorgfalt und Genauigkeit diese Schriftstücke hier herausgegeben und bearbeitet worden sind, ist schon mehrfach in deutscher und polnischer Sprache nachgewiesen worden (in der in Posen erscheinenden Zeitschrift für die Geschichte der Provinz Posen und in dem Lemberger Kwartalnik histor. 3, 307—314), so daß wir ruhig über diese Publikation zur Tagesordnung übergehen dürfen.

7. Scriptores rerum polonicarum Tom. XIII: Archiwum Komisyi historycznej tom V. (Archiv der Histor. Kommission. Bd. 5.) **Cracoviae 1889.**

Der Inhalt des Bandes ist folgender: B. Ulanowski, Einige Bemerkungen über die Statuten der Krakauer Diöcesansynoden im 14. und 15. Jahrhundert. — Bericht über die Nachforschungen in den römischen Archiven und Bibliotheken, vorwiegend in dem vatikanischen Archiv. Wl. Abraham, Über die Materialien zur Geschichte Polens im Mittelalter; — es ist der zweite Theil des Berichtes über die Nachforschungen in den römischen Archiven, den wir soeben erwähnt haben. — B. Ulanowski, Die Praxis in Eheangelegenheiten in den geistlichen Gerichten des 15. Jahrhunderts. — Modus inquirendi super statu ecclesiae generalis aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts veröffentlicht und erklärt von B. Ulanowski. — Exhortatio visitationis synodalis aus der Diöcese Wloclawek im 14. Jahrhundert, veröffentlicht von Wl. Abraham. — Examen testium super vita et moribus Beguinarum per inquisitorem haereticae pravitatis in Sweydnitz an. 1332 factum, veröffentlicht und erklärt von B. Ulanowski. — Ordinatio bellicae motionis ex an. 1506, veröffentlicht von A. Blumenstock. — Formulae ad ius canonicum spectantes ex actis Petri Wysz episcopi Cracoviensis (1392—1412) maxima parte depromptae, edidit B. Ulanowski. — Analecta ad historiam iuris canonici in dioecesi Premisliensi, edidit B. Ulanowski. — Des Stanislaus Miński Art und Weise der Abhaltung einer Gesandtschaft (mit der Obedienzerklärung an den Papst), herausgegeben von J. Korzeniowski. Diese Inhaltsangabe zeigt, daß der Band vorwiegend Schriftstücke und Abhandlungen enthält, die für die Geschichte des kanonischen Rechts ihre Bedeutung haben.

8. Scriptorum rerum polonicarum Tomus XIV continet: Historici diarii domus professae Soc. Jesu ad s. Barbaram annos 1609 ad 1619 edid. W. Chotkowski. Cracoviae 1889.

Wir haben hier den 3. Band dieser höchst interessanten Quellenschrift vor uns, die um desto anziehender wird, je weiter sie fortschreitet. Das Material wird auch mit jedem neuen Jahre immer reichhaltiger, die Darstellung und Erzählung voller und breiter; das Tagebuch selbst reicht nur noch bis 1639, es bleiben also nur noch 20 Jahre zu veröffentlichen übrig, und doch werden diese noch

drei Bände einnehmen. Für die Geschichte der Jesuiten in Polen ist dies jedenfalls eine Quelle ersten Ranges, aber auch für die polnische politische Geschichte und für die Geschichte der Jesuiten im allgemeinen findet sich hier manches Wichtige. Der Herausgeber hat auch seiner Publikation viel mehr Sorgfalt gewidmet, als dem vorigen Bande. Der Text war auch dort schon korrekt, aber sonst hatte uns der Herausgeber kaum etwas mehr bescheert. Hier dagegen finden wir eine ausführliche und lesenswerthe Einleitung, gründliche und sorgfältige Erläuterungen und genaue Personen- und Ortsregister für alle drei Bände.

9. **Starodawne prawa polskiego pomniki. Tom IX.** (Alte polnische Rechtsdenkmäler Bd. 9.) Krakau 1889.

Der Band besteht aus zwei Theilen, die sogar eine besondere Paginirung haben; beide hat Fr. Piekosiński bearbeitet und herausgegeben. Der erste Theil bringt die Akten des iudicium banitum supremi iuris castri Golesz ab an. 1405 ad an. 1546, der zweite (viel kleinere) die Akten des Kriminalgerichts von Muszyna aus den Jahren 1647 bis 1765. Wer nur einigermaßen mit dem Zustande der Quellen zur polnischen Rechtsgeschichte vertraut ist, der wird sofort einsehen, wie hochwichtig beide Bestandtheile dieses Bandes sind. Für das deutsche Recht in Polen z. B. sind die im Druck veröffentlichten Quellen äußerst spärlich, und der erste Theil dieses Bandes bringt uns eben Akten eines solchen Gerichtes deutschen Rechts: iuris supremi in castro Golesz, einem befestigten Schlosse, das heute nicht mehr existirt, in der Nähe des Städtchens Kolaczice. Das Gericht selbst war für die Besitzungen des berühmten Klosters von Tyniec in der Nähe von Krakau bestimmt. Ref. selbst hat im 11. Bande der von ihm herausgegebenen Grod- und Terrestralakten die Veröffentlichung der Akten eines ähnlichen Gerichts zu Sanok begonnen; leider reichen dieselben nicht so hoch hinauf wie die hier publizirten. — Nicht weniger wichtig ist der zweite Theil des Bandes; schade nur, daß er aus einer verhältnismäßig neuen Zeit stammt; gerade für die Kriminalgerichtsbarkeit und das Strafrecht in Polen ist beinahe so viel wie nichts gethan; jeder neue Beitrag ist daher um desto dankenswerther. — Wir brauchen wohl kaum hinzuzusetzen, daß der Band überaus korrekt und sorgfältig edirt ist; der Name des Herausgebers hat ja einen erprobten Klang. Eine besondere kleinere Einleitung hat der Heraus-

geber der Polemik gegen eine vom Ref. in der Einleitung zum 11. Bande seiner Grod- und Terrestralakten ausgesprochenen Ansicht gewidmet. Ref. hat nämlich die Existenz eines besonderen oberen adelichen Feudalgerichts in Sanok bestritten, der Herausgeber hält an seiner früheren Ansicht fest. Wir haben hier leider nicht den Raum zur Verfügung, um auf diese Streitfrage näher einzugehen.

10. **Starodawne prawa polskiego pomniki. Tom X cz. I: Libri formularum saeculi XV edid. B. Ulanowski.** (Alte polnische Rechtsdenkmäler Bd. 10 Th. I.) Krakau 1888.

Die Wichtigkeit der mittelalterlichen Formelbücher ist zu allgemein bekannt, als daß es nöthig wäre, uns weiter darüber auszubreiten. Die Arbeit des Herausgebers können wir nur mit Anerkennung erwähnen; er hat sich die Mühe genommen, einige solcher Formelbücher zusammenzusuchen und sie hier sorgfältig und korrekt herauszugeben.

11. **Volumina legum. Vol. IX ab an. 1782 ab an. 1792 acta reipublicae continens. Cracoviae 1889.**

Unter dem Namen Volumina legum versteht man eine von dem Piaristenorden im Jahre 1732 begonnene Sammlung, welche vorwiegend die Konstitutionen der polnischen Reichstage enthielt. Dieselbe wurde bis zum 8. Bande fortgeführt und schloß mit der Konstitution des Reichstages von 1780. Die Originaledition ist längst aus dem Buchhandel verschwunden, in den fünfziger Jahren unseres Jahrhunderts wurde daher ein Neudruck derselben veröffentlicht. Die Fortsetzung der Sammlung war ein längst gefühltes Bedürfnis; es wird nun von der Akademie befriedigt. Der Band enthält nach einer kurzen Einleitung die Konstitutionen der Reichstage von 1782, 1784 und 1786, ferner die Konstitutionen des vierjährigen Reichstags von 1788 bis 1792 und zum Schluß einen Index rerum. Wenn aber die Fortsetzung der Sammlung sehnlichst erwartet wurde, so bildete ein kaum geringeres Desiderium die Abfassung eines Sach- und mehr noch eines Personen- und Ortsregisters für die ganze Sammlung. Nun erscheint die Fortsetzung, zu unserem Erstaunen aber nicht nur ohne die Indices für die vorhergehenden Bände, sondern auch ohne einen Personen- und Ortsindex für diesen (9.) Band. Wenn wir nun erwägen, daß in dem Werke Tausende von Namen vorkommen, die ohne einen solchen Index für den Forscher beinahe nicht existiren, so werden wir beurtheilen können, wie viel dem Werke durch diesen Mangel fehlt.

Ein Personen- und Ortsregister zu allen neun Bänden der Vol. leg., zu den von Helcel und von Ulanowski veröffentlichten Gerichtsakten herzustellen, sollte von der juristischen Kommission der Akademie als eine ihrer Hauptpflichten angesehen werden. Es ist mir geradezu unerklärlich, wie man diesen Band ohne einen solchen Index dem Buchhandel übergeben konnte.

12 **Proces Filaretów w Wilnie. Dokumenta z „Teki" rektora Twardowskiego zebrał i wydał Dr. Szeliga.** (Der Philaretenprozeß in Wilna. Aktenstücke aus der „Mappe" des Rektors Twardowski, gesammelt und herausgegeben von Dr. **Szeliga**.) Krakau 1889.

In den Jahren 1822—1824 fungirte an der Universität Wilna als Rektor Joseph Twardowski. Er hatte die Gewohnheit, alle wichtigen Aktenstücke aus seiner Dienstzeit in Abschrift oder Original bei sich zu behalten. Daraus ist eine sechs Bände zählende Sammlung entstanden, deren 1. Band hier Dr. Szeliga veröffentlicht hat. Da sich die Aktenstücke vorzugsweise auf den Prozeß der Philareten, einer geheimen Studentenverbindung, beziehen, so hat der Herausgeber seinem Buche diesen Titel gegeben. Als Einleitung bringt er eine gedrängte Biographie Twardowski's. Die Aktenstücke selbst sind überwiegend von großem Interesse für die Bedeutung der Verbindung, das Auftreten der russischen Behörden, an erster Stelle des bekannten Senators und Freundes Alexander's I., Nowosilcow, das Verhalten des Kurators Fürsten Adam Czartoryski, des Rektors und einzelner Professoren und Schüler u. s. w. Manches konnte übergangen werden, da es bereits gedruckt war.

13. **St. Windakiewicz, Księgi naczyi polskiej w Padwie.** (Die Bücher der polnischen Nation in Padua.) Krakau 1888.

Die Arbeit zerfällt in vier Theile. In dem ersten gibt uns der Vf. die Beschreibung zweier Handschriften aus Padua, welche ihm sein Material geliefert; der zweite enthält das Statut der polnischen Nation; der dritte Acta ad historiam nationis Poloniae spectantia; der vierte endlich das Verzeichnis der Mitglieder der polnischen Nation von 1592 bis zur Mitte von 1600 vollständig, von der Mitte 1600 bis 1749 im Auszuge. Das Material ist nicht ohne Bedeutung; die Arbeit des Herausgebers selbst läßt hie und da etwas zu wünschen übrig.

14. **J. Kallenbach**, Polacy w Bazylei w XVI wieku. (Die Polen in Basel im 16. Jahrhundert.) Krakau 1888.

Das Material zu seiner Arbeit hat der Vf. den Universitätsakten von Basel entnommen. Es werden seit der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zu seinem Schluß 145 Polen namhaft gemacht, welche die Universität besucht haben.

15. **Fr. Piekosiński**, O dynastycznem szlachty polskiej pochodzeniu. (Über die dynastische Abkunft des polnischen Adels.) Krakau 1888.

Die Herkunft des polnischen Adels ist schon häufig zum Gegenstande wissenschaftlicher Forschungen gemacht worden, die jedoch bisher zu einem befriedigenden Resultate nicht geführt haben. Eben über diese Frage und über die Bildung des polnischen Staates im allgemeinen (beides geht gewöhnlich Hand in Hand), wurde in den Schriften der Akademie schon mancher Strauß ausgefochten; die Abhandlungen von Smolka, Bobrzyński, Piekosiński, die wir in dieser Zeitschrift mehrfach besprochen haben, beschäftigen sich gerade mit diesem Gegenstande. Jetzt gibt Piekosiński ein besonderes Buch heraus, welches er wiederum dieser Frage widmet. Man muß ebenso eingehende Studien über die Urgeschichte Polens gemacht haben, wie der Vf., um sich ein gründlich motivirtes Urtheil über seine Arbeit erlauben zu können. Dem Arbeitsgebiete des Ref. liegt die Sache zu fern, als daß er entscheiden wollte und könnte, ob der Vf. Recht oder Unrecht hat. Soviel muß aber Ref. gestehen, daß er von den Beweisführungen des Vf. nicht überzeugt worden ist. Das Vorhandensein eines Adels ist bei allen Völkern des arischen Stammes eine so gewöhnliche Sache, daß es dem Ref. ganz unbegreiflich ist, warum man gerade bei dem polnischen Volke zu so halsbrechenden Mitteln, wie der Invasionstheorie des Vf., greifen müßte, um die Entstehung des Adels in Polen zu erklären. Ref. ist überhaupt der Meinung, daß die Frage zu sehr von exklusiv polnischem Standpunkte behandelt wird und daher zu keinem befriedigenden Resultat führt. Nur wer sich mit der Entstehung des Adels bei anderen Völkern des arischen Stammes bekannt gemacht hat, wird hier korrekt vorgehen und zu wirklichen Ergebnissen gelangen. Bei einem solchen Mangel an Quellen, wie wir ihn hier haben, muß die Analogie weithin herbeigezogen werden.

16. **Corpus antiquissimorum poetarum Poloniae Latinorum usque ad Joannem Cochanovium. Vol. III: Andreae Cricii carmina con-**

tinens, edidit, praefatione instruxit, adnotationibus illustravit **Casimirus Morawski.** Cracoviae 1888.

Wenn auch die obige Sammlung im allgemeinen uns weniger berührt, so können wir doch den 3. Band derselben nicht übergehen, da er für die polnische Geschichte des 16. Jahrhunderts von Bedeutung ist. Der Bischof Andreas Krzycki (Cricius) war einer der hervorragendsten polnischen Humanisten. Seine Gedichte sind zum großen Theil politisch-satirischen Inhalts, beziehen sich auf die verschiedensten Personen und Begebenheiten, sind daher ohne Kommentar nicht leicht zu verstehen; gründlich erklärt aber bieten sie eine Fülle von interessanten Einzelheiten kultur-historischen Inhalts, die zur Charakteristik jener Epoche nicht wenig beitragen. Jeder Forscher also, der sich mit der Geschichte des 16. Jahrhunderts befaßt, wird dem Vf. wahrhaft dankbar sein für seine sorgfältige, korrekte und gründlich erläuterte Ausgabe der Gedichte Krzycki's. Nur einige von ihnen waren bisher bereits gedruckt, der überaus größte Theil wird hier zum ersten Mal veröffentlicht.

X. Liske.

E. Boguslawski, Historya Słowian. I. (Geschichte der Slawen. Bd. 1.) Krakau, Selbstverlag. 1888.

——————, **Szkice lito-windyjskie. I. Lito-windyjskie i windyjskie nazwy gór, rzek, jezior i osad w Europie.** (Litto-windische Skizzen. I. Litto-windische und windische Namen von Bergen, Flüssen, Seen und Ansiedelungen in Europa.) Krakau, Selbstverlag. 1889.

——————, **Obrona mojej „Historyi Słowian" contra Prof. A. Brückner.** (Vertheidigung meiner „Geschichte der Slawen" **contra** Prof. A. Brückner.) Krakau, Selbstverlag. 1889.

——————, **Jeszcze słówko do Pana Brücknera.** (Noch ein Wörtchen an Herrn Brückner.) Krakau, Selbstverlag. 1889.

Es wird einem wehe um's Herz, wenn man eine Persönlichkeit sieht, wie den Vf. obiger Schriften, der seine Zeit, seine materiellen Hülfsmittel einzig und allein der Abfassung und Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten widmet, die in Wirklichkeit nicht nur durchaus gar keinen Nutzen der Wissenschaft bringen, sondern überdies nur noch dazu beitragen können, ungeschulte Leser auf mißliche Abwege zu führen. Wäre Ref. von der Redaktion dieser Zeitschrift nicht ausdrücklich aufgefordert, über obige Arbeiten zu berichten, so hätte er sie einfach übergangen, denn die gelehrte Welt wird durchaus nichts daran verlieren, wenn sie diese Sachen nicht zu Gesichte bekommt.

Dem Vf. fehlt es an der nöthigen Vorbildung, um ein so schwieriges Thema, wie die ursprüngliche Slawengeschichte, zu lösen, zumal er durchaus originell sein und keinem Gelehrten, beileibe aber keinem deutschen, folgen will. Seine Methode beruht vorwiegend darauf, daß er in den europäischen Ländern nach Namen von Ortschaften, Seen, Bergen, Flüssen u. s. w. sucht, die einen ähnlichen Klang haben, wie irgend ein slawisches Wort; wo er einen solchen findet, da sieht er unwiderruflich den Beweis, daß hier ein slawisches Volk angesessen war. Das Hauptkriterium ist dabei noch für ihn die Endung **ava** oder auch **au**; wo er auf diese stößt, da kann es auch nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß diese Benennung von Slawen abstammt. Zu was für unhaltbaren Resultaten ein solches Verfahren führt, braucht nicht näher auseinandergesetzt zu werden. Dabei ist er voll von Voreingenommenheit. Seine „Geschichte der Slawen" ist zum großen Theil ein panslawistisches Pamphlet; er will durch dasselbe nicht nur wissenschaftliche, sondern auch politische Zwecke erreichen. Er hat aber selbst dafür gesorgt, daß er dies Resultat nicht erlangt, wenn auch sein Werk vernünftiger wäre, als es in Wirklichkeit ist. Er hat nämlich die bisher im Polnischen übliche Orthographie verworfen und eine mit Tausenden von Strichen, Punkten, Dächelchen versehene Orthographie eingeführt, so daß sich nicht Viele finden werden, die sich durch diesen Wirrwarr durchzuarbeiten Lust hätten.

Als diese „Geschichte der Slawen" erschienen war, veröffentlichte der Berliner Professor der slawischen Sprachen und Literatur, A. Brückner, eine eingehende, leidenschaftslos geschriebene Anzeige derselben (in dem vom Ref. herausgegebenen Kwartalnik Historyczny Jahrg. 1889 S. 124—131), in welcher er die ganze Werthlosigkeit der Arbeit nachgewiesen hat. Darauf folgten die unter 2 und 3 oben genannten Schriften. In der letzteren hat Vf. auch nicht einen Einwurf Prof. Brückner's widerlegt, da dieselben überhaupt nicht zu widerlegen sind; er hat aber einen ganz unparlamentarischen Ton angeschlagen, wobei auch Ref. als Redakteur das Seinige bekommen. Diese beiden Schriften hat Prof. Brückner von neuem in seiner gewohnten ruhigen Weise besprochen (Kwart. Histor. Jahrg. 1889 S. 484—485). Bald darauf folgte wiederum die oben zuletzt genannte Schrift, in welcher der Vf. sich selber an Leidenschaftlichkeit überboten hat. Damit können wir wohl dieses Referat schließen. Früchte kann eine solche Polemik nicht bringen; auf der einen Seite steht die Wissenschaft mit

ihrer Methode und Kritik, auf der anderen Voreingenommenheit, Panslawismus, Germanophobie und derartige Schrullen, mit anderen Worten alles Mögliche, nur keine Wissenschaft. X. L.

T. Chrzanowski, Badania z historyozofii. Cz. I. Prawo rządzące dziejami ludzkości. (Forschungen aus der Historiosophie. Theil I. Das die menschliche Geschichte beherrschende Gesetz.) Warschau, Selbstverlag. 1888. Cz. II (Theil II). Krakau, Selbstverlag. 1889.

J. Niemirycz, Filozofia historyi narodu polskiego. (Philosophie der Geschichte der polnischen Nation.) I. II. Krakau, Selbstverlag. 1888.

Schon die Titel obiger Werke erwecken nicht viel Vertrauen: „Historiosophie", „Philosophie der Geschichte"; man glaubt sich in längst verschwundene Jahre versetzt[1]). Schade um die diesen Arbeiten gewidmete Zeit, schade um die Kosten und die Ausstattung, — die Wissenschaft hat nichts, gar nichts von diesen beiden Werken. Sie kann ruhig zur Tagesordnung über beide übergehen. Die Grundlage des ersten Werkes ist eine mathematische Schrulle, Vf. hat eine komplizirte mathematische Figur konstruirt, welche uns die Entwickelung historischer Ideen erklären soll; sie soll uns zeigen, welchen Zeitraum eine historische Idee gebraucht, um sich in der menschlichen Gesellschaft zu entwickeln, bis zum Zenith zu steigen und unterzugehen. Aber wenn man die Gesetze studiren will, welche die Geschichte eines Volkes beherrschen, müßte man doch vor allem genau die Geschichte dieses Volkes kennen und nicht elementarische Schnitzer begehen. — Doch genug; es lohnt wirklich nicht, mehr über diese Werke zu schreiben, wenn auch jedes von ihnen zwei Bände einnimmt. Sollte übrigens die Sache jemand näher interessiren, so verweisen wir ihn auf die gründlichen Anzeigen von T. Korzon im Kwart. Histor. Jahrg. 1888 S. 613—624. X. L.

W. Lebiński, Materiały do słownika historycznego języka i starożytności polskich. I. Militaria. (Materialien zu einem historischen Glossar der polnischen Sprache und Alterthümer. I. Militaria.) Posen, Selbstverlag. 1889.

Vf. hat schon 1885 einen kleinen Versuch gemacht, ein Glossar zusammenzustellen, welches die so überaus zahlreichen polnischen und lateinischen Worte enthielte, die in keinem mittelalterlichen Glossar zu finden sind. Damals hat er nur ein kleines Bruchstück veröffentlicht,

[1]) Wir halten eine „Philosophie der Geschichte" nicht für eine antiquirte Aufgabe. A. d. R.

jetzt haben wir einen stattlichen Band vor uns, der einzig und allein dem Kampfe und seinen Werkzeugen gewidmet ist. Wenn wir dieses sehr verdienstliche Unternehmen aus vollem Herzen willkommen heißen, so wissen wir doch nicht, ob die Eintheilung je nach verschiedenen Verhältnissen des menschlichen Lebens entsprechend ist, ob sie nicht zu Wiederholungen und andrerseits wieder zu Auslassungen führen wird. Wie viele Worte passen nicht nur in militärische, sondern auch andere Verhältnisse? X. L.

J. Kolaczkowski, Wiadomości tyczące się przemysłu i sztuki w dawnej Polsce. (Nachrichten über die Industrie und Kunst im ehemaligen Polen.) Krakau, Selbstverlag. 1888.

Das Buch ist alphabetisch eingerichtet und enthält Erläuterungen zu mehr als 300 Gegenständen aus dem Bereich der Kunst und Industrie, von der Architektur, Malerei, Bildhauerkunst u. s. w. an bis zu den kleinsten Gewerben. Seine Bedeutung wäre eine sehr große, wenn der Vf. außer Arbeitsfleiß und einer warmen Hingabe für seinen Gegenstand eine gründlichere Schulung und eine wissenschaftliche kritische Methode besäße. Hier finden sich leider alle nur möglichen Nachrichten fast ohne alle Kritik zusammengewürfelt. X. L.

J. S. hr. Dunin-Borkowski, Spis nazwisk szlachty polskiej. (J. S. Graf Dunin-Borkowski, Namensverzeichnis des polnischen Adels.) Lemberg, Gubrynowicz u. Schmidt. 1888.

Das Buch wäre nicht ohne größeren wissenschaftlichen Belang (zumal der Vf. auch angibt, wann der betreffende Name zuerst auftritt), wenn es mit einer schärferen und sorgfältigeren Kritik bearbeitet wäre; so aber sind die hier gegebenen Nachrichten nur mit großer Vorsicht aufzunehmen. X. L.

S. Bednarski, Materyały do historyi o drukarniach w Polsce a mianowicie o drukarniach lwowskich i prowincyonalnych. (Materialien zur Geschichte der Buchdruckereien in Polen, vorwiegend der Lemberger und Provinzialdruckereien.) Lemberg, Selbstverlag. 1888.

Über die Anfänge der Buchdruckerkunst in Lemberg und ihre ältere Geschichte findet sich hier nicht viel; aber dafür haben wir desto interessantere Nachrichten und Aufschlüsse über die Buchdruckereien in Lemberg und in den Provinzialstädten seit 1773, d. h. seit der ersten Theilung Polens. X. L.

Die Chronik der Stadtschreiber von Posen. Herausgegeben von **A. Warschauer.** Posen 1888. (Sonderabdruck aus d. Zeitschr. d. hist. Gesellsch. f. d. Prov. Posen.)

In verschiedenen Handschriften des Posener Stadtarchives befinden sich historische Notizen, von den jedesmaligen Stadtschreibern eingetragen. Diese Notizen hat der Herausgeber gesammelt, chronologisch geordnet, mit einer sehr lesenswerthen Einleitung, zahlreichen Erläuterungen und einem sorgfältigen Index versehen und korrekt herausgegeben. Die älteste der hier abgedruckten Nachrichten stammt aus dem Jahre 1389, die jüngste aus dem Jahre 1752. Im ganzen sind ihrer 132 aus einem Zeitraum von 364 Jahren; dabei sind die Jahre 1633 bis 1707 auch nicht mit einer Nachricht vertreten. Der Inhalt der Aufzeichnungen ist vorwiegend lokal; es finden sich aber auch manche, die eine größere und weitergehende Bedeutung haben. Interessant ist u. a. die Nachricht über den sog. Hühnerkrieg von 1537. — Die in polnischer Sprache geschriebenen Aufzeichnungen hat der Herausgeber in's Deutsche übersetzt; dabei hat er sich einige starke Schnitzer zu Schulden kommen lassen, so S. 105. 107 und 109. Vgl. darüber die Anzeige von F. Bostel im Kwart. Histor. 3, 325 bis 327. X. L.

Publikationen aus den kgl. preußischen Staatsarchiven. XXXVIII. Die ältesten großpolnischen Grodbücher, herausgegeben von **J. Lekszycki.** Bd. 2: Peisern (1390—1400); Gnesen (1390—1399); Kosten (1391—1400). Leipzig, S. Hirzel. 1889.

Dem 1. Bande dieser hochwichtigen Sammlung, den wir hier bereits besprochen (H. Z. 61, 364. 365), folgt nach zwei Jahren ein zweiter, ebenso stattlicher Band. Er enthält die Gerichtsakten von Peisern, Gnesen und Kosten bis zum Jahre 1400 resp. 1399. Das „Vorwort", welches der Herausgeber seiner Sammlung vorausschickt, ist ohne Zweifel eingehender, wichtiger und viel mehr wissenschaftlich gehalten, wie das Vorwort des 1. Bandes. Die genaue Beschreibung der einzelnen Distrikte z. B. ist von keiner geringen Bedeutung: zu wünschen wäre gewesen, wenn der Herausgeber diesen so interessanten Erläuterungen noch eine geographische Karte hinzugefügt hätte. Unsere in dieser Zeitschrift veröffentlichte Anzeige und die des Prof. Balzer (Kwart. Histor. 2, 571—582) ist augenscheinlich nicht ohne Einfluß auf den Herausgeber geblieben. Aus den ersten Zeilen des Vorwortes ersehen wir, daß er unseren Einwurf, wir hätten hier keine Grod-, sondern Terrestral- oder Landgerichtsakten vor uns, als

zutreffend ansieht; er sagt nämlich ausdrücklich, der 1. Band enthielte die Posener Landgerichtsprotokolle. Schade, daß er sein Werk nicht „Die ältesten großpolnischen Gerichtsbücher" benannt hat, dann wäre alles in Ordnung gewesen. Auch hat der Herausgeber in dem Vorwort das gebracht, was wir in der Einleitung zum 1. Bande vermißt haben, nämlich eine genaue Beschreibung der von ihm benutzten Handschriften. Die Beschreibung könnte vielleicht noch genauer sein, aber auch so ist sie uns genehm. — In der Editionsmethode hat er keine Änderungen eingeführt. Er hat sich nicht einmal bewegen lassen, die Kopfstücke der einzelnen Sitzungsprotokolle mit einer besonderen Numerirung zu versehen und an den Rändern die entsprechenden Seitenzahlen der Handschriften anzugeben, und doch wäre dadurch theils die Citirung aus dem Werke, theils die Vergleichung des gedruckten Textes mit den Originalen wesentlich erleichtert worden. Daß infolge dessen der 2. Band nicht ganz so wie der 1. ausgesehen hätte, wäre doch ein ganz unwesentlicher Umstand. Der Text der Akten ist durchaus korrekt wiedergegeben, die beiden Indices sind ebenso beschaffen, wie die des 1. Bandes. — Auf den Inhalt des Werkes können wir uns hier nicht näher einlassen, das würde uns zu weit führen. Jedenfalls steht der 2. Band an Wichtigkeit dem 1. nicht nach; überhaupt sind diese Posener Akten wichtiger und interessanter, als ebensolche anderer polnischen Landestheile aus dieser Zeit. Für die Rechtszustände, für die Kultur, Bildung, Sitten u. s. w. der Bevölkerung dieses Landestheiles ist dies eine Quelle ersten Ranges. Da sie nun überdies noch korrekt herausgegeben ist, so können wir nur dem Herausgeber und der Verwaltung der preußischen Archive für diese Gabe unseren Dank aussprechen. X. L.

X. Liske, Akta grodzkie i ziemskie z czasów rzeczypospolitej polskiej. (Grod= und Landgerichtsakten aus der Zeit der Republik Polen.) XIII. XIV. Lemberg, Seyfarth u. Czajkowski. 1888. 1889.

In den beiden verflossenen Jahren (1888 und 1889) hat Ref. zwei weitere Bände seiner Quellensammlung veröffentlicht. In Bd. 13, welcher bis zu 93 Druckbogen angeschwollen ist, befinden sich die ältesten Akten von Przemisl und seiner Filiale in Przeworsk. Die Landgerichtsakten von Przemisl beginnen mit dem Jahre 1436 und sind im allgemeinen gut erhalten, die der Filiale beginnen mit 1437, und zwar scheint es, daß dieses Filialgericht eben in diesem Jahre seine Thätigkeit begonnen hat, so daß wir diese Akten von ihrem

Anfange an besitzen und zwar mit geringen Ausnahmen in einem sehr guten Zustande. Die Grodakten von Przemisl beginnen erst mit 1462, die älteren sind spurlos verschwunden, von da an aber sind sie beinahe vollständig erhalten. Außerdem haben sich hier noch wenigstens in einigen Heften die Akten der Przemisler Colloquia generalia erhalten, ein Unikum in der Wojewodschaft Preußen, da dieselben im übrigen sammt und sonders verschwunden sind. So hat denn Ref. in diesem Bande abgedruckt: die Akten des Landgerichts von Przemisl 1436—1468, die der Filiale von Przeworsk 1437 bis 1468, die des Grodgerichts von Przemisl 1462—1468 und endlich Bruchstücke der Akten der Colloquia generalia von Przemisl aus den Jahren 1437, 1438, 1443, 1445—1448, im ganzen haben wir hier 7395 Verhandlungen in 871 Protokollen. Alles dies hier aufzunehmen, wurde nur dadurch möglich, daß bloß die Akten des ersten Jahres im vollen Tenor, die folgenden, von Verhandlung Nr. 156 Protokoll XXXIII an, vorwiegend in Excerpten gegeben wurden.

Der folgende 14. Band bringt die ältesten Lemberger Akten. Hier sind nun wiederum die Landgerichtsakten beinahe vollkommen vernichtet. Die Lemberger Grodakten beginnen leider erst mit 1440 und sind in den ersten 19 Jahren mit geringen Lücken sehr gut erhalten. Dann folgt eine mehrjährige Lücke und zwar aus einer Zeit, welche gerade für die Geschichte Lembergs überaus wichtig war, der Zeit des Streites zwischen der Magnatenfamilie Odrowaz und dem Adel und den Städten Rothreussens. Als die Übergriffe jener Familie zu weit gingen, schloß im Jahre 1464 der dortige Adel mit der Stadt Lemberg ein Schutz- und Trutzbündnis gegen dieselbe. Gerade aus dieser Zeit, von 1458—1466, fehlen die Grodakten vollkommen, man sieht noch Spuren, daß sie mit Gewalt herausgerissen sind. Da nun eben damals ein Odrowaz Starost von Lemberg, d. h. der dortige Grodinhaber war, so liegt die Vermuthung nahe, daß eben er oder eines seiner Werkzeuge die Akten, in welchen für ihn mißliebige Dinge gestanden haben müssen, vernichtet hat. In Bd. 14 haben wir demnach die Lemberger Grodakten 1440—1456 und Fragmente der Terrestral- oder Landgerichtsakten aus den Jahren 1441, 1452—1454 und 1456, und zwar im allgemeinen 3831 Verhandlungen in 1529 Sitzungsprotokollen. In Bd. 13 hatten wir aber 7395 Verhandlungen in nur 871 Sitzungsprotokollen. Dieses sonderbare Zahlenverhältnis läßt sich dadurch erklären, daß wir in Bd. 13 vorwiegend

Landgerichtsakten haben. Das Landgericht hielt seine Sitzungen der Regel nach einmal des Monats, und auf je ein Sitzungsprotokoll entfielen manchmal über 100 Verhandlungen. In Bd. 14 haben wir beinahe ausschließlich Grodakten, das Grodgericht war täglich offen, es wurden jährlich der Regel nach gegen 300 Sitzungen gehalten, für jede wurde ein besonderes Protokoll geführt, auf welches kaum einige Verhandlungen entfielen. — Was den Inhalt der beiden Bände anbetrifft, so sind die Lemberger Akten ohne Zweifel interessanter als die Przemisler, die ziemlich eintönig sind, wie die Terrestralakten überhaupt. — Die ältesten Gerichtsakten des Palatinats Reussen sind mit diesem Bande zu ihrem Abschluß geführt, es bleibt aber noch viel zu thun, um zum Ende des 15. Jahrhunderts oder vielmehr bis 1506 zu gelangen. — Da wegen der Reichhaltigkeit des Lemberger Materials in diesem Bande nur das Jahr 1456 erreicht werden konnte, so beabsichtigt Ref. auch den folgenden Bd. 15 denselben Akten von 1457 an zu widmen. X. L.

Archiwum ks. Lubartowiczów Sanguszków w Sławucie wyd. przez Z. L. Radzimińskiego i B. Gorczaka. Tom II: 1284 do 1506. (Archiv der Fürsten Lubartowicz-Sanguszko in Slawuta, herausgegeben von **Z. L. Radzimiński** und **B. Gorczak.** Bd. 2: 1284—1506.) Lemberg, Selbstverlag. 1888.

Der 1. Band dieses Cod. diplom., den wir bereits (H. Z. 62, 362) angezeigt, war eine gemeinsame Arbeit, und das hat sich auch an dem Buche merken lassen. Der 2. Band nun trägt zwar noch zwei von den ursprünglichen drei Namen der Herausgeber auf dem Titel, doch können wir durchaus nicht ersehen, inwiefern der Erstgenannte sich bei der Publikation des 2. Bandes betheiligt hat. Aus den einleitenden Worten ist doch klar, daß der wirkliche Editor nur Gorczak ist. Infolge dessen weist denn auch dieser Band bedeutend weniger Mängel nach als der erste; er ist einheitlich, enthält keine Widersprüche und ist, von geringeren Verstößen abgesehen, im allgemeinen korrekt zu nennen. Wir haben hier 242 Aktenstücke, von denen bisher 32 bereits bekannt waren. Vorwiegend beziehen sie sich auf den Besitzstand der fürstlichen Familie Sanguszko und hier wiederum vor allem auf den Güterkomplex von Tarnow. X. L.

K. Jarochowski, **Rozprawy historyczno-krytyczne.** (Historisch-kritische Abhandlungen.) Posen, **Dziennik Poznański. 1889.**

Diese nach dem Tode des Vf. herausgegebene Sammlung enthält nach einer Einleitung folgende Abhandlungen: 1. Der sächsische Hof und August II. in den drei Jahren nach dem Altranstädter Frieden. 2. Zar Peter und August II. in den drei Jahren nach dem sog. stummen Reichstage von 1717. 3. Die politische Korrespondenz Friedrich's d. Gr. 4. Österreichische Diplomatie gegenüber Polen am Ende des 18. Jahrhunderts. 5. Im Lande und für das Land, ein Beitrag zur Geschichte König Stephan's. 6. Aus der vorköniglichen Geschichte des Johann Sobieski. 7. Die anfängliche Politik König Johann's III. 8. Die deutsche Historiographie. — Jarochowski war ein emsiger Arbeiter, mit der ganzen Glut seines Geistes dem historischen Studium gewidmet. Er hat viel zu viel geschrieben, ein Meister der Form war er nicht, vor allem waren seine Arbeiten zu gedehnt, zu einförmig, der Unterschied zwischen Wichtigem und Unbedeutendem zu wenig durchgeführt, aber dafür zeichneten sie sich durch eine Fülle von neuen Thatsachen aus, die er den verschiedensten Archiven entnommen; er hat außer in dem Posener und einigen anderen Landesarchiven noch ausgiebige Nachforschungen in denen von Dresden, Berlin, Kopenhagen, Stockholm unternommen. Mit ihm ist der gründlichste Kenner der „Sachsenzeit" in Polen zu Grabe gegangen. X. L.

W. Loziński, **Lwów starożytny, kartki z historyi sztuki i obyczajów. I. Złotnictwo w dawnych wiekach. 1384—1648.** (Altlemberg, Blätter aus der Geschichte der Kunst und Sitten. I. Die Goldschmiedekunst in den früheren Jahrhunderten. 1384—1648.) Lemberg, Gubrynowicz u. Schmidt. 1889.

Ein überaus interessantes und wichtiges Buch. Für die Alterthumskunde Lembergs hat der Vf. hier mehr gethan, als alle Schriftsteller insgesammt für alle anderen polnischen Städte. In besonderen Büchern beabsichtigt der Vf. das Kulturleben von Alt-Lemberg nach allen Seiten zu beleuchten; obigem Buche soll eine Darstellung der Baukunst folgen, dann eine Geschichte des Patriziats, der Bürger, ihres Lebens, ihrer Sitten. Hier haben wir eine Geschichte der Lemberger Goldschmiedekunst. Wie reichhaltig die Ergebnisse des Vf. sind, zeigt am augenscheinlichsten der Umstand, daß bisher aus der Zeit bis 1648 nur zwei Lemberger Goldschmiede bekannt waren, Vf. bringt uns Nachrichten von beinahe 200. Das Material hat er fast aus-

schließlich aus Archiven geschöpft und dabei die bisher erhaltenen, bedeutenderen Arbeiten Lemberger Goldschmiede in gelungenen Abbildungen wiedergegeben. Ein Theil dieser Erzeugnisse des Lemberger Gewerbsfleißes befindet sich übrigens im eigenen Besitze des Vf. Die Entwickelung der Lemberger Goldschmiedekunst — beiläufig in einer eines so gewandten Schriftstellers wie der Vf. würdigen Form — hat er nur bis 1648 geführt, da mit dem Ausbruch der Kosackenkriege auch der jähe Verfall von Lemberg beginnt.
X. L.

X. Sadok Baracz, Klasztór i kościół Dominikanów w Krakowie. (Kloster und Kirche der Dominikaner in Krakau.) Posen, L. Rzepecki. 1888.

Eine Geschichte des Krakauer Dominikanerklosters dürfen wir hier nicht suchen, es ist nur eine lose, chronikalische Zusammenstellung aller Nachrichten, die der Vf. über seinen Gegenstand von Anfang an bis auf unsere Zeit auftreiben konnte. Als Materialiensammlung ist daher die Schrift nicht ohne Werth, wenn auch eine schärfere Kritik zu wünschen gewesen wäre. X. L.

E. Callier, Szkice geograficzno-historyczne. Serya II. (Geographisch-historische Skizzen. Serie II.) Posen, W. Simon. 1888.

Über die erste Serie dieser „Skizzen“ hat Ref. bereits (H. Z. 61, 369) geschrieben. Das, was dort gesagt wurde, läßt sich hier nur wiederholen; es ist einfach eine kritiklose Zusammenstellung von Nachrichten über die Ortschaften, welche den Vf. beschäftigen. Dabei ist die Literatur kaum irgendwo erschöpfend ausgebeutet. In dieser zweiten Serie finden wir folgende Abhandlungen: Die Abgrenzung der polnischen Ukraine von Neurußland 1780/81; über die Klöster in Lubin, Lad, Tyniec, Sulejow, Mogilno, Czerwińsk, ferner über die Ortschaften Jarocin, Debno und Kröben, und endlich eine rein historische Abhandlung über Mieszko I. von sehr geringem Werth. X. L.

H. Koszntski, Obrazek historyczny Mielżyna i kościoła parafialnego w Mielżynku. (Historisches Bild von Mielzyn und der Parochialkirche in Mielzynek.) Posen, W. Simon. 1887.

Der gute Willen des Vf., die Liebe für den Gegenstand sind rühmend hervorzuheben, der wissenschaftliche Werth des Buches ist aber ein sehr geringer, das wirklich Wichtige ließe sich auf ein paar Seiten zusammendrängen. X. L.

L. Zarewicz, Skałka z Kościołem ŚŚ. Michała i Stanisława w Krakowie. (Die Skalka mit der Kirche der hl. Michael und Stanislaus in Krakau.) Krakau, Czas. 1889.

Die sog. Skałka, soviel wie der kleine Felsen mit seiner Kirche in Krakau, ist eine der ältesten Kulturstätten Polens. Hier haben wir eine sorgfältige und kritische Monographie derselben, die alle gerechten Ansprüche befriedigen kann. In drei Abschnitten (einem topographischen, einem historischen, einem beschreibenden) bringt uns der Vf. in anmuthiger Form alles, was er über diese Stiftung seit den ältesten bis auf die neuesten Zeiten aus den Quellen, der erläuternden Literatur und der Autopsie an's Tageslicht fördern konnte. Diese Schrift steht hoch über der des Dominikanerklosters in Krakau. X. L.

X. S. Smoleński, Melsztyn. O zamku i jego panach, o kościele i plebanach z dodatkiem o Domosławicach. (Melsztyn, über das Schloß und seine Herren, über die Kirche und ihre Pfarrer. Mit einer Beilage über Domosławice.) Krakau, Selbstverlag. 1888.

Das altehrwürdige Schloß von Melsztyn, aus dem die berühmte polnische Familie Melsztyński und deren Zweig, die Tarnowski, abstammten, hat bisher noch keinen Historiker gefunden, der eine nach allen Richtungen hin erschöpfende Monographie desselben verfaßt hätte. Auch obige Beschreibung ist keine durchaus befriedigende. Es fehlt dem Vf. an artistischer Bildung, um die übriggebliebenen Ruinen sachgemäß beschreiben und entsprechende Schlüsse aus ihnen ziehen zu können; es fehlt ihm auch an historischer Schulung, um die ältesten Nachrichten einer scharfen Kritik unterziehen zu können. Sonst aber hat er alles gethan, was nur Arbeitsfleiß, Sorgfalt, Liebe zum Gegenstande erreichen konnten. X. L.

A. Szarlowski, Stanisławów i powiat stanisławowski pod względem historycznym i geograficzno-statystycznym. (Stanislau und der Stanislauer Bezirk in historischer und geographisch-statistischer Hinsicht.) Stanislau, Selbstverlag. 1887.

——————, **Rys historyczny Stanisławowa.** (Historischer Abriß von Stanislau.) Stanislau, Selbstverlag. 1888.

Ohne ausgiebige archivalische Studien läßt sich eine einigermaßen erschöpfende Monographie irgend einer der Städte Rothreussens nicht abfassen; Vf. obiger beiden Schriften, von denen die zweite ein verbesserter und mit neuen Nachrichten vermehrter Auszug aus der ersten

ist, hat nun in den Stanislauer Archiven Nachforschungen angestellt, diese aber hat er einerseits nicht gründlich durchsucht, andrerseits sich auch nicht mit allen Archiven seiner Stadt bekannt gemacht. So hat er also manche für ihn wichtige Handschrift übergangen, die in Stanislau selbst zu finden war. Wenn er aber auch alles durchsucht hätte, was seine Stadt in ihrem eigenen Bereich aufzuweisen hat, so hätte ihm dies noch nicht das zu einem einigermaßen vollkommenen Bilde nöthige Material gegeben. Ohne Studien in dem in Lemberg befindlichen Landesarchiv der Grod- und Terrestralakten und in der Bibliothek des Ossoliński'schen Instituts läßt sich keine erschöpfende Geschichte der Stadt Stanislau schreiben. Da es aber dem Vf. weder an Begabung, noch an Arbeitsfleiß gebricht, so zweifelt Ref. nicht, daß derselbe eine alle wissenschaftlichen Ansprüche befriedigende Geschichte Stanislaus wird zu Stande bringen, wenn es ihm möglich sein wird, die übergangenen Stanislauer Handschriften durchzustudiren und in den Lemberger Archiven eingehende Nachforschungen anzustellen.

X. L.

L. Finkel, Okopy św. Trójcy. (Das Hl.-Dreifaltigkeits-Fort.) Lemberg, Selbstverlag. 1889.

Eine kleine interessante Monographie des Forts, das im Jahre 1692 auf einem Felsenrücken zwischen den Flüssen Zbrucz und Dniestr von den Polen vorwiegend zu dem Zwecke erbaut wurde, um den Türken die Lebensmittelzufuhr für die damals in türkischen Händen befindliche Festung Kamieniec Podolski abzuschneiden. In den Beilagen finden wir einige für die Geschichte des Forts sehr wichtige Schriftstücke, zwei gelungene Pläne (einer des Forts selbst, der andere der Umgegend von Kamieniec) und eine hübsche Zeichnung der Ruinen der im Fort erbauten Kirche. X. L.

Fr. Zych, Powołanie Krzyżaków do Polski. (Berufung der Kreuzherren nach Polen.) Przemysl, Selbstverlag. 1887.

Viel Neues bringt die Arbeit nicht, das Thema ist schon häufig bearbeitet. Sie ist aber mit Ruhe, Verständnis, gründlicher Literatur- und Quellenkenntnis geschrieben, und auch da, wo es sich um Streitpunkte handelt — es gibt deren nicht wenige — trifft Vf. gewöhnlich das Richtige. So ist denn die Arbeit als sorgfältige und nüchterne Zusammenstellung der neuesten Resultate über das verwickelte Thema willkommen zu heißen. X. L.

K. Gorzycki, Połączenie Rusi czerwonej z Polską przez Kazimierza W. (Vereinigung Rothreußens mit Polen unter Kasimir dem Großen.) Lemberg, Polnische Druckerei. 1889.

Die Arbeit läßt noch manches zu wünschen übrig; weder die Quellen noch die Literatur sind in ihrer Vollständigkeit ausgenutzt, aus den dem Vf. bekannten Urkunden ist nicht alles zu Tage gefördert, was ein Kennerauge aus ihnen herausgefunden hätte, manches ist auch nicht klar, hie und da sogar schief dargestellt. Auch die Form ist noch nicht so gewandt, wie sie sein sollte. Das Thema selbst ist für Polens Geschichte von einer nicht geringen Tragweite und verdiente eine gründliche, sorgfältige Bearbeitung; die Schwierigkeiten sind aber nicht gering. X. L.

E. Breiter, Władysław ks. Opolski, pan na Wieluniu, Dobrzyniu i Kujawach, palatyn węgierski i wielkorządca Polski i Rusi. (Wladislaus, Herzog von Oppeln, Herr auf Wielun, Dobrzyn und Kujavien, Palatin von Ungarn und Generalverwalter von Polen und Reußen.) Lemberg, Selbstverlag. 1889.

Es gibt im 14. Jahrhundert nicht viel Persönlichkeiten, die ein solches Interesse in einem gebildeten Leser erwecken dürften, wie der Herzog Wladislaus von Oppeln, und doch besitzt weder die deutsche noch die polnische noch die ungarische Literatur eine auch nur halbwegs befriedigende Biographie desselben. Gerade die internationale Rolle dieses Diplomaten oder vielmehr Intriganten, der aber dabei ein äußerst begabter Administrator war, hat die Historiker abgeschreckt, sich mit ihm abzugeben; die Quellen schienen eben zu weit zerstreut. So schlimm steht es aber nicht, da dieselben heute beinahe ohne Ausnahme gedruckt sind, und so schwer ist es denn doch nicht, sich dieselben zugänglich zu machen. Obige Biographie des Herzogs kann leider weder nach Form noch nach Inhalt auch nur mäßige Ansprüche befriedigen. Das Buch trägt beinahe auf jeder Seite den Stempel „zu früh" auf der Stirn. Der Vf., dessen Erstlingsarbeit wir hier vor uns haben, zeigt sich einfach seinem keineswegs leichten Thema nicht gewachsen. Weder die Quellen noch die Literatur kennt er erschöpfend, die Kritik ist eine oberflächliche, seichte, das Urtheil unreif, ganze Seiten, vor allem in der Charakteristik, werden Szajnocha fast wörtlich nachgesprochen, von den zahlreichen Streitfragen werden manche gar nicht berührt, da dem Vf. ihre Existenz unbekannt ist, andere falsch entschieden. Das urkundliche Material z. B. über die Verwaltung von Rothreussen ist für den Vf. fast stumm, er hat keine ökonomische Vorbildung, um die hier enthaltenen Einzel-

heiten reden zu lassen. Die Sprache endlich ist eine gründlich inkorrekte und strotzt von Fehlern. Jedenfalls wäre es zu wünschen, wenn eine besser geschulte und gründlicher vorgebildete Kraft sich an die Abfassung einer Biographie und Charakteristik Wladislaus' machen möchte. X. L.

R. Hube, **Wyrok Lwowski z. r. 1421.** (Ein Lemberger Urtheil vom Jahre 1421.) Warschau, Rechtsgeschichtliche Bibliothek. 1888.

Der bekannte Rechtshistoriker Hube hat eine Lemberger Urkunde aus dem Jahre 1421 aufgefunden, dieselbe hier herausgegeben, erläutert und auf Grund derselben eine längere Abhandlung über die Gerichtsbarkeit in Rothreussen geschrieben. Die Ansichten des Vf. kollidiren so häufig mit denen des Ref., daß derselbe hier mehrere Seiten ausfüllen müßte, um diese Streitpunkte zu besprechen und nachzuweisen, daß der Vf., sonst einer der gründlichsten Kenner der polnischen Rechtsgeschichte, gerade mit den Zuständen Rothreussens so wenig vertraut ist, daß er wiederholt zu ganz falschen Resultaten gelangt. Ref. verweist auf die eingehende und ausführliche Besprechung dieser Fragen, die er im Kwart. Histor. 2, 388—399 veröffentlicht hat. X. L.

Über Johann Herburt, Kastellan von Sanok, und seine Chronik. Von **E. Schirmer.** Lemberg 1889. (Sonderabdruck aus dem Jahresbericht des k. k. II. Obergymnasiums in Lemberg.)

Vf. zeigt, daß die Chronik Herburt's (außer vier kurzen Stellen von geringer Bedeutung) nichts wie ein beinahe wörtliches Excerpt aus Kromer ist. Die pädagogische Bedeutung des Buches ist etwas zu oberflächlich behandelt; für den Lebenslauf Herburt's werden einige neue Nachrichten beigebracht. X. L.

A. Kraushar, **Czary na dworze Batorego.** (Tausendkünstelei am Hofe Bathory's.) Krakau, Gebethner u. Komp. 1889.

Der Titel des Buches deckt sich nicht mit dem Inhalt. Das, was wir in ihm über das Thema finden, läßt sich in einigen Sätzen in Kürze zusammenfassen. Zwei bekannte englische Tausendkünstler, Hocuspocustreiber und Spiritisten, Dr. Johann Dee und Eduard Kelley kommen 1584 nach Polen auf Anrathen des Albrecht Laski, Palatin von Sieradz. Es glückt ihnen, zum Könige zu gelangen, am 27. Mai 1585 geben sie vor Stephan Bathory eine Vorstellung auf dem Schlosse von Niepolomice (einem königlichen Jagdschloß un-

weit von Krakau). Was für einen Eindruck diese Vorstellung auf den König gemacht hat, soll nach dem Vf. unbekannt sein, andere ältere Schriftsteller behaupten aber, er hätte ihren Hocuspocus sofort aufgedeckt und sie vom Hofe entfernt. So viel ist ganz gewiß, daß sie nicht zum zweiten Male vor dem Könige aufgetreten sind. Diese durchaus nicht reichhaltigen Nachrichten hat der Vf. zu einem ganzen Buche aufgebauscht. Um z. B. zu erklären, warum der König die beiden Engländer an seinen Hof vorgelassen, gibt er langwierige Deduktionen über den Charakter und über den Gesundheitszustand Stephan's in dieser Zeit. Als ob die Sache nicht auf's allereinfachste in drei Worten zu erklären wäre. Spiritistische Experimente, Goldfabrikation, das Suchen nach dem Stein des Weisen, Geisterbeschwörungen u. s. w. waren damals in ganz Europa Mode; was Wunder also, daß König Stephan die beiden englischen Tausendkünstler, denen der Palatin Laski als Ruhmesposaune voranging, zu sich einlud? Wer ist berechtigt, daraus den Schluß zu ziehen, daß der König selbst dem Spiritismus huldigte? Viel Lärm um nichts, das wäre in vier Worten die Charakteristik des Buches. X. L.

B. Limanowski, Historya ruchu społecznego w drugiej połowie XVIII stulecia. (Geschichte der gesellschaftlichen Bewegung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.) Lemberg, Polnische Buchhandlung. 1888.

„Wenig Geschichte, aber viel Tendenz“, so hat das Buch zutreffend in kurzen Worten ein polnischer Kritiker charakterisirt (Kwart. Histor. 3, 351). Das Buch erfüllt weder, was der Titel, noch auch, was die Einleitung verspricht. In der Einleitung hören wir nämlich, der Vf. beabsichtige, „den Verlauf der vorrevolutionären geistigen Arbeit, die wichtigeren Manifestationen der französischen Revolution und den Einfluß der letzteren auf andere Nationen“ darzustellen. In Wirklichkeit aber haben wir hier die Darstellung der sozialistischen Bewegung bis zum Untergange Babeuf's und nichts mehr, und auch dies wird nicht in einem einheitlichen Bilde gegeben, sondern zerstückelt, in Abschnitten, die keinen Zusammenhang haben, da sie vorher in Zeitschriften als besondere Abhandlungen veröffentlicht waren. Dabei ist für ihn die französische Revolution der Anfang alles Guten und Ersehnten. Der Vf. selbst ist durch und durch Sozialist, tendenziöser Sozialist, diesen Stempel druckt er jeder Seite seines Buches auf, mag es sich um französische oder polnische Zustände handeln. Die polnischen Verhältnisse sind übrigens dürftig und ohne die nöthigen Vorkennt-

nisse dargestellt, die neuere Literatur über dieselben ist ihm ganz fremd geblieben; sogar Korzon's fünfbändiges Werk über die innere Geschichte Polens unter Stanislaus August ist ihm unbekannt, und wie kann man heute etwas über diesen Gegenstand ohne dieses Werk schreiben? — So ist denn das Buch für den Gelehrten von sehr geringer Bedeutung trotz seines Umfanges, trotz der darauf gewandten Mühe. Adepten der sozialistischen Ideen werden es wohl anders beurtheilen.

X. L.

X. Waleryan Kalinka, Sejm czteroletni. Tom III: Trzeci maja. (Pater Valerian Kalinka, der vierjährige Reichstag. Bd. 3: Der 3. Mai.) Lemberg, Seyfarth u. Czajkowski. 1888.

Leider war es dem Vf. nicht vergönnt, sein wichtigstes Werk zu Ende zu führen; soviel dem Ref. aus eigenem Munde des Vf. bekannt war, wollte er es bis zu der denkwürdigen Ministerialsitzung unter Vorsitz des Königs, auf welcher der Beitritt des Königs zur Konföderation von Targowica beschlossen wurde, führen. So weit ist er nun nicht gekommen. Nach seinem Tode wurde aber der 3. Band wenigstens bis zur Konstitution vom 3. Mai fertig vorgefunden. Der Vf. hätte vielleicht diese Abschnitte noch hie und da gefeilt, im großen und ganzen wären sie aber so geblieben, wie wir sie hier haben. Der Inhalt läßt sich in einigen Sätzen wiedergeben. Wir haben hier die Darstellung der Ereignisse, welche der Proklamation der Konstitution vom 3. Mai unmittelbar vorangingen: die Vorbereitungen zum Staatsstreiche, die Sitzung vom 3. Mai, die Annahme der Konstitution und ihre Würdigung. Die Darstellung selbst trägt alle die Vorzüge an sich, die wir schon mehrfach an dem Werke des Vf. gerühmt: dieselbe Klarheit und Durchsichtigkeit der Sprache und Gruppirung, dieselbe Schärfe der Charakteristik und Tiefe des Urtheils u. s. w. Über die Entstehung des Staatsstreiches und die unmittelbarsten Vorbereitungen zu der Sitzung vom 3. Mai konnte sogar der Vf. nicht vollkommen in's Reine kommen, die Sache wurde zu geheim betrieben, und die Quellen sind zu spärlich. Einer der wichtigsten Abschnitte ist der, welcher die Würdigung der Konstitution bringt. Der Vf. weist ihre Vorzüge, aber auch ihre Mängel nach; er ist überhaupt ein sehr strenger Richter seiner eigenen Nation: desto höher ist sein Urtheil anzuschlagen da, wo er lobt, was ihm nicht häufig begegnet.

X. L.

Z. L. Sulima, Polacy w Hiszpanii. 1808—1812. (Die Polen in Spanien. 1808—1812.) Warschau, Gebethner u. Wolff. 1888.

Der Antheil der polnischen Regimenter an dem Feldzuge Napoleon's gegen Spanien hat einen kritischen Historiker bisher nicht gefunden. Der Vf. berücksichtigt nur polnische Denkwürdigkeiten, auch sie kaum vollständig, und excerpirt aus ihnen gerade das, was ihm mundet; von einer kritischen Behandlung des Stoffes sehen wir keine Spur. Auch hat er sich keine Mühe gegeben, die französischen Denkwürdigkeiten und anderweitige Quellen nachzuschlagen. Er scheint von ihnen nicht einmal gehört zu haben. Was die Spanier berichten, daran hat er auch nicht im Traume gedacht. Von einem wissenschaftlichen Werth des Buches kann also kaum die Rede sein. X. L.

X. St. Zaleski, O Masonii w Polsce 1742—1822. (Über die Freimaurerei in Polen 1742—1822.) Krakau, Selbstverlag. 1889.

Über die Freimaurerei in Polen ist schon manches geschrieben worden, aber wenig Gründliches. Obiges Buch beruht beinahe ausschließlich auf Freimaurerquellen und gibt noch das anschaulichste Bild dieser Verbindung, das wir bisher besitzen. Das Resultat ist in einigen Worten dieses: daß die Freimaurerei in Polen nie tiefere Wurzeln geschlagen und vor allem als Zeitvertreib und Modesache von aristokratischen Herren betrieben wurde. Es war keine leichte Sache, die schwer zugänglichen Quellen zu dieser Arbeit zu erlangen und sie in einer solchen Fülle anzusammeln, wie es der Vf. gethan; so werden denn wohl auch spätere Forschungen auf diesem Gebiete manches ergänzen und erläutern, im ganzen und großen wird aber die vom Vf. gegebene Darstellung unangetastet bleiben. X. L.

L. Gadon, Przejście Polaków przez Niemcy po upadku powstania listopadowego. (Durchgang der Polen durch Deutschland nach dem Falle des November-Aufstandes.) Posen, Druckerei des Dziennik Poznański. 1889.

Das Büchlein zeigt, mit welchen wahrhaft grenzenlosen Sympathien die im Jahre 1831 nach Frankreich auswandernden Polen in Deutschland von der Bevölkerung, weniger von den Regierungen, am allerwenigsten von der preußischen, aufgenommen wurden. Vf. führt wahrhaft rührende Beispiele aus den verschiedensten deutschen Städten an. Meist ungedrucktes Material hat dem Vf. den Stoff zu seiner anmuthenden Darstellung gegeben. Für die Kenntnis der damaligen Stimmung in Deutschland ist die Arbeit nicht ohne Bedeutung.

X. L.

Korespondencya Ks. Karola Stan. Radziwiłła wojewody wileńskiego 1762—1790, ze zbiorów familijnych wydał K. Waliszewski. (Korrespondenz des Fürsten Karl Stanislaus Radziwill, Palatin von Wilna, 1762 bis 1790. Aus Familiensammlungen herausgegeben von **K. Waliszewski.**) Krakau, Universitätsbuchdruckerei. 1888.

Über den Fürsten Karl Radziwiłł, genannt Panie Kochanku (Prof. Röpell hat diese Worte in dem in dieser Zeitschrift über den Fürsten gedruckten Aufsatze durch „Herrchen Liebes" wiedergegeben), ist schon viel in Denkwürdigkeiten, Briefschaften, Abhandlungen und Büchern geschrieben worden, eine Sammlung seiner Korrespondenz aber haben wir bisher nicht besessen. Waliszewski hatte nun Zutritt zu allen Archiven der fürstlichen Familie und vor allem ihres Hauptes, des Fürsten Anton; er hat also theils in Auszügen, theils im vollen Tenor alles aus der Korrespondenz des Fürsten herausgegeben, was er nur vorfinden konnte. Trotzdem ist die Sammlung gar nicht umfangreich und auch weniger interessant, als es zu erwarten war. Diese Gestalt des auf einem vollen Weinfasse im Hemde einherfahrenden und mit dem betrunkenen Adel fraternisirenden Fürsten hatte für uns überhaupt wenig Anziehungskraft. Seine Korrespondenz macht ihn uns noch widerwärtiger. Er schien bisher einen gewissen Patriotismus zu besitzen, und mit Rücksicht darauf war man geneigt, ihm manches zu verzeihen; jetzt zeigt es sich, daß sein Patriotismus weder ein polnischer noch ein littauischer, sondern höchstens ein Radziwill'scher war. Patriotismus ist bei ihm identisch mit Familienegoismus. Außerdem schien er ein Russenfeind zu sein; nun beginnt seine Korrespondenz mit einem Briefe an Katharina II. vom 4. August 1762, in welchem wir lesen: Les mêmes sentiments pour la patrie et les mêmes attachements pour l'Empire de Russie sont des noeuds qui n'en pourront jamais séparer ceux qui porteront le nom Radziwilien, und nun wird weiterhin auf's erbärmlichste um den Andreas-Orden gebettelt, den er nach dem Tode seines Vaters der Kaiserin zurückgeschickt; jener war nämlich Ritter dieses höchsten russischen Ordens. So sieht der Anfang der Korrespondenz dieses „patriotischen" Fürsten aus, nicht weniger charakteristisch ist ein Schreiben aus der Mitte derselben. Fürst Karl hat an der gegen Rußland gerichteten Konföderation von Bar und an ihren Kämpfen Theil genommen. Er hat mehrfach den Eid geleistet, nie den Rücktritt von ihr zu unterzeichnen; trotzdem thut er nicht nur dies, sondern schickt am 20. August 1777 ein Schreiben an Katharina II., in welchem er

wörtlich schreibt: A l'avenir, marchant sur les traces de mes ancêtres, je me ferai un devoir des plus doux de me conformer aux intentions salutaires de V. M. Imple. et de porter mon bien, mon sang et ma vie pour sa gloire. — Mit der in der Einleitung vom Herausgeber gegebenen Charakteristik des Fürsten können wir uns nicht einverstanden erklären; gegen die Methode des Herausgebers, z. B. gegen die zu häufigen Auszüge, ließen sich manche Einwürfe erheben. X. L.

W dwudziestą piątą rocznicę. Powstanie narodowe 1863 i 1864 r. przez B. Limanowskiego. (Am fünfundzwanzigsten Jahrestage. Der Nationalaufstand 1863 und 1864. Von **B. Limanowski.**) Lemberg, Polnische Buchhandlung. 1889.

Vf. hat vor mehreren Jahren eine zweibändige Geschichte des Aufstandes von 1863 veröffentlicht, jetzt gibt er einen umgearbeiteten Auszug aus derselben heraus. Das ursprüngliche Werk war nicht viel werth, das neue steht ebenso niedrig. Der Vf. ist durch und durch tendenziös, voreingenommen, parteiisch im höchsten Grade, dabei sind die von ihm benutzten Quellen äußerst karg und spärlich, so daß der Verlust kein sehr großer wäre, wenn das Buch gar nicht existirte. X. L.

Z. L. S., Ostatnie chwile powstania styczniowego. Tom. III i IV. (Letzte Augenblicke des Januar-Aufstandes. III. IV.) Posen, J. K. Zupański. 1888.

Die beiden ersten Bände dieses Werkes haben wir bereits hier (H. Z. 61, 381) in Kürze besprochen. Die Bedeutung dieses Bandes stellt sich auch nicht höher. Vf. beginnt mit den Umwandlungen der Nationalregierung nach der Verhaftung Traugut's am 18. März 1864, von einem eigentlichen Aufstande war damals kaum noch die Rede. Die Darstellung des Vf. ist häufig konfus und unklar, sein Standpunkt nur allzu oft nicht richtig, seine Quellen nicht ausreichend — mit einem Worte: viel Gutes läßt sich über das Buch nicht sagen. X. L.

Kwartalnik Historyczny. Organ Towarzystwa Historycznego pod redakcyą Xawerego Liskego. (Historische Quartalschrift. Organ des Historischen Vereins unter Redaktion von **X. Liske.**) Bd. 2 Heft 3 u. 4. Bd. 3 Heft 1—4. Lemberg, Histor. Verein. 1888. 1889.

Über die ersten sechs Quartalhefte dieser vom Ref. herausgegebenen Zeitschrift ist hier bereits (H. Z. 61, 383. 384) berichtet worden. Sie

wird ebenso weitergeführt, wie sie angelegt worden, nur daß die Hefte des letzten Jahrganges ziemlich bedeutend angewachsen sind und infolge dessen eine größere Anzahl von Abhandlungen in ihr abgedruckt werden konnte, wenn auch das Hauptgewicht von der Redaktion auch jetzt vorzüglich auf den Literaturbericht, sowohl den in- wie ausländischen, gelegt wird. Was nur z. B. in der deutschen Literatur als Abhandlung oder Buch erschienen ist und mit den polnischen Zuständen in Verbindung steht, wurde hier besprochen. So bringt Jahrgang 1889 allein 59 Anzeigen deutsch geschriebener, auf Polen bezüglicher Abhandlungen und Bücher, ohne selbstverständlich die deutschen Werke zu zählen, welche in der „ausländischen Bibliographie“ Platz gefunden haben, da sie mit der polnischen Geschichte nicht im Zusammenhange stehen.

An Abhandlungen enthalten die letzten sechs Quartalhefte die folgenden: W. Czermak, Johann Kasimir. Probe einer Charakteristik. — M. Kawczyński, Die Anfänge der polnischen Poesie. — Fr. Piekosiński, Noch ein Wort über die Urkunde des Kardinals Egidius für Tyniec. — H. Lisicki, Aus den Denkwürdigkeiten eines preußischen Ministers (behandelt die Denkwürdigkeiten des Freiherrn v. Canitz und Dallwitz). — M. Kawczyński, Die ursprünglichen Sitze der europäischen Stämme (bespricht Müllenhoff's deutsche Alterthumskunde Bd. 2). — Wl. Abraham, Die Zusammenkunft zu Lenczyc im Jahre 1180. — J. B. Antoniewicz, Der „Ostatni“ des Sigismund Krasiński. — W. Czermak, Frankreich und Polen im 17. und 18. Jahrhundert. — M. Sokołowski, Die kirchliche Kunst in Rothreußen und in der Bukowina. — N., Prof. Kariejew und seine Ansichten über den Untergang Polens. — A. Lewicki, Einige Beiträge zur Geschichte Kasimir's des Großen. I. Aus einer in Vergessenheit gerathenen Chronik. II. Kasimir's des Großen Bemühungen um Erlangung der Bisthümer Kamin und Culm für das Erzbisthum Gnesen. — X. Liske, Martin Kromer's Bericht über den Stettiner Kongreß von 1570. — F. Bostel, Die interimistische Konstitution von Radom 1506. — Wl. Łoziński, Der Streit eines Druckers mit einem Buchhändler im Jahre 1616 (es handelt sich um die erste Ausgabe der Chronik des Johannes Dlugosz). — R. Baudouin de Courtenay, Das Archiv der Grafen de la Gardie in der Universitätsbibliothek zu Dorpat. X. L.

Akten und Briefe zur Geschichte der baltischen Frage im 16. und 17. Jahrhundert. Von **G. W. Forsten**. Petersburg, Skorochodow's Typographie. 1889.

Der Herausgeber, Dozent an der Petersburger Universität, hat eine Reihe von Arbeiten unter der Feder, welche in ihrer Gesammtheit „die baltische Frage und die europäische Diplomatie im 16. und 17. Jahrhundert" umfassen sollen. Die Grenzen sind dann enger durch die Jahre 1544 und 1648 gezogen worden, und zwar wird uns als nächste Frucht der Studien Forsten's eine Untersuchung über die Beziehungen Schwedens zu Rußland unter Gustav Adolf und Christine angekündigt. Da dieses Werk in russischer Sprache erscheinen wird, ist es sehr dankenswerth, daß der Verf. in dem uns vorliegenden Urkundenbuch einen Theil seines Materials der europäischen Gelehrtenwelt zugänglich gemacht hat. Es ist eine Auswahl des historischen Quellenstoffes, den F. aus den Archiven zu Berlin, Dresden, München, Florenz, Rom, Paris, Brüssel, Kopenhagen und Stockholm zusammengetragen: im Originaltext mit sehr summarisch gehaltenen russischen Inhaltsangaben. Die mitgetheilten Sachen, 130 Nummern, reichen von 1557 bis 1638. Es sind Briefe, Urkunden, Denkschriften und Gesandtschaftsrelationen. Die Bezeichnung „Akten" ist nicht zutreffend gewählt.

Nun besitzen wir zwar für die Zeit bis 1582 in livländischen, polnischen und russischen Publikationen, namentlich aber für die Jahre 1558—1562, ein so reiches Material, daß naturgemäß nicht viel inhaltlich Neues geboten werden konnte. Weniger bekannt ist trotz der Arbeiten von Pierling, Lerpigny, Ljubowitsch und Anderer, was der Herausgeber über die Pläne der katholischen Propaganda, noch weniger was er über die Handelspolitik in den zwanziger und dreißiger Jahren des 17. Jahrhunderts mittheilt; überall aber findet man sehr erwünschte Ergänzungen unseres bisherigen Wissensstandes.

Da uns nicht möglich ist, den wissenschaftlichen Gewinn, den die „Akten und Briefe" bringen, für den ganzen Umfang des Buches hier darzulegen, beschränken wir uns darauf, einige Punkte hervorzuheben. Ein Gewinn ist es, wenn wir einen tieferen Einblick in die Stimmung erhalten, welche inbezug auf Livland im Reiche herrschte, als die Loslösung der alten Kolonie sich vorbereitete und nach dem Jammer des ersten russischen Krieges sich vollzog. Es war doch nicht so, daß unter den Fürsten des Reiches keiner ein Herz für die verlassenen Reichsgenossen gehabt hätte. Kurfürst August von Sachsen hatte ein lebhaftes Gefühl für die Ehrenpflicht des Reiches. „Es ist auch zu bewegen" — schreibt er dem Landgrafen von Hessen — „daß es dem Reich fast unverantwortlich sei, also zuzusehen und geschehen zu lassen, daß ein Stand nach dem anderen, wie vor wenig Jahren mit Preußen und jetzt mit Livland geschieht, entzogen worden". Er weist darauf hin, daß man an dem Moskowiter einen gefährlichen Nachbarn gewinne, der bei der Erwerbung Livlands gewiß nicht stehen bleiben werde. Ein dem geheimen Staatsarchiv zu Berlin entnommener, sehr umfangreicher „Diskurs, was vor Gefährlichkeit

der Christenheit und sonderlich dem römischen Reich und den umliegenden Königreichen und Landen darauf stehe, wann der Muskowiter Livlands und der Ostsee mächtig werden sollte" scheint zwar livländischen Ursprungs zu sein, zeigt aber, daß man in Brandenburg auf Sympathien glaubte rechnen zu können, und richtet seine Spitze gegen die eigennützige Politik, welche damals von Dänemark in der livländischen Frage befolgt wurde. Es tritt nun zum ersten Mal klar zu Tage, wie Dänemark, indem es scheinbar den Herzog Magnus von Holstein preis gab und durch Sperrung des Sundes Iwan dem Schrecklichen die Zufuhr von Kriegsmaterial zu hemmen suchte, im letzten Grunde doch nur ein ganz spezifisch dänisches Interesse verfolgte, das mit den livländischen Angelegenheiten nur das eine zu schaffen hatte, daß sie den Vorwand zu einem schnöden Vertragsbruch liefern sollten. Dänemark, das durch Verträge mit den Niederlanden, Frankreich, England, Schottland und der Hansa gebunden war, auch in währendem Kriege den Sund der Schifffahrt offen zu halten, meinte, durch ein gegen die Fahrt nach Narwa gerichtetes Gesuch des Königs von Polen und der Lübecker gute Gelegenheit gefunden zu haben, die Verträge so zu deuten, daß sie in Ausnahmefällen ihre Kraft verloren. Spanien dagegen dachte allen Ernstes daran, sich zum Herrn des Sundes zu machen, um, wie dem Kurfürsten von Sachsen von einem seiner Agenten berichtet wurde „die Kronen Polen, Littauen, Livland und Preußen an sich zu bringen". Alle an die Ostsee stoßenden deutschen Lande fühlten sich in ihrem Bestande gefährdet. Ein Memoire des fürstlich pommerschen Gesandten ist bemüht, die Reichsstände und die kaiserlichen Kommissarien davon zu überzeugen, daß, wenn Iwan der Schreckliche Reval und Riga gewinne, Pommern, Mecklenburg, Holstein, Dänemark, Lübeck und Hamburg, ja auch die Mark Brandenburg jeden Augenblick den Erbfeind deutscher Nation in ihren eigenen Landen zu fürchten haben würden.

Daneben aber ging eine andere Strömung, die um jeden Preis einen offenen Bruch des Reiches mit Moskau zu verhindern bemüht war, in dem Zaren den natürlichen Verbündeten wider den Großtürken sah und sich mit der thörichten Hoffnung wiegte, daß es möglich sein werde, Rußland für die katholische Kirche zu gewinnen. Wohl verstanden beides nur, wenn man sich entschließe Livland preis zu geben. Da wurde, um die ohnehin geringe Neigung zum Kriege noch mehr zu dämpfen, die Kriegsmacht des Zaren, „der ohne alles Widersprechen (den Türken ausgenommen) der allermächtigiste Potentat der Welt ist", in's Ungeheuerliche übertrieben und der vermeintliche Übermuth der Deutschen gebührend gegeißelt. „Wir Teutschen aber sind so vermessen, daß wir uns dafür halten, wann die ganze Welt auf allen Orten wider uns einbreche, wir wollten jedermann stark genug sein und uns erwehren". Ein Wort, das man auch, wo es als Vorwurf gemeint ist, gerne hört; denn bei aller Zerfahrenheit der Nation gibt es sehr treffend dem Geiste der Wehrhaftigkeit Ausdruck, der trotz allem in Deutschland lebte.

Jene abmahnenden Stimmen aber werden erst recht verständlich, wenn wir sie auf ihre Quelle verfolgen. Es ist der am Handel mit Rußland interessirte Großkaufmannsstand, welcher die Augen jeder politischen Gefahr gegenüber schließt, wo er eine materielle Gefährdung zu fürchten hat. Man kann sie alle herzählen: Georg Liebenauer aus Augsburg, Joachim Krumhausen aus Narwa, Hans Pennedos, Nikolaus Pacher, Hermann Bispinkh aus Münster, Heinrich Stallbruder, vor allem aber Veit Seng aus Nürnberg. Unermüdlich sind sie thätig die öffentliche Meinung zu bestimmen, die Fürsten zu überzeugen, ihren Vortheil zu wahren. Sie gehen so weit, den blutigen Iwan als einen milden christlichen Herren zu rühmen, die künftige Vereinigung der Religion als nahe bevorstehend hinzustellen — was um so empörender ist, als diese Männer wohl zweifellos Protestanten waren und wissen mußten, daß der Übertritt des Zaren zur katholischen Kirche den Untergang der Reformation bedeutete — und predigen in allen Tonarten die Nothwendigkeit eines Bündnisses zwischen dem Kaiser und dem Zaren. Es ergibt sich nun aus den von F. veröffentlichten Materialien, daß aus den Kreisen Seng und Liebenauer die vielverbreiteten „Zeitungen" hervorgegangen sind, welche in diesem Sinne zu wirken bestimmt waren.

Ihr Ziel haben jene Bestrebungen schließlich nur halb erreicht. Zu einem Bündnis des Reiches mit Moskau ist es nicht gekommen, wohl aber wurde der offene Bruch verhindert und die ohnehin geringe Neigung Opfer für Livland zu bringen, noch wesentlich geschwächt. Beiläufig bieten diese Korrespondenzen und Zeitungen übrigens sehr interessantes Material zur Beurtheilung Iwan's. Die bekannte Vorstellung des Zaren, daß er baierischer Herkunft sei, wird uns hier verständlich. Sie geht auf eine jener wunderlichen Etymologien zurück, in welchen Iwan sich gefiel. Die Baiern hätten in alten Zeiten in den reußischen Landen gesessen und seien dort das alleredelste Volk gewesen, also daß man ihnen zum Gedächtnis alle Edelen Bojaren nenne. Alle Ostern begehe der Großfürst die Erinnerung an seine deutsche Herkunft und trage dann über seine anderen Gewänder einen langen schwarzen deutschen Mantel, eine halbe brabantische Elle hoch, mit Perlen und edlem Gestein geschmückt, rings umher nach deutschem Gebrauch. Auch über die deutschen Günstlinge des Zaren erfahren wir neues, namentlich über Kaspar v. Eberfeld, Adrian Kalb und die vielgenannten livländischen Renegaten Taube und Kruse; die bisher nur schlecht aufgehellten Anschläge des Deutschmeisters und, was von besonderem Interesse ist, die Verhandlungen, die zum Danziger Frieden führten, treten in neues Licht. Die handelspolitische Seite der livländischen Frage wird erst durch die Forsten'sche Publikation in das rechte Licht gerückt, und wenn auch jetzt noch vieles unaufgeklärt bleibt, die Bedeutung, welche den mit einander streitenden Interessen Spaniens, Dänemarks, Englands und der übrigen inbezug auf den russischen und livländischen Handel und mittelbar auf die Lösung der livländischen Frage zukommt, läßt sich in Zukunft nicht mehr übergehen. —

Der Herausgeber druckt seine Texte ab, wie er sie kopirt hat, in der Orthographie und wahrscheinlich auch in der Interpunktion des Originals. Die Abbreviaturen werden nicht aufgelöst, Erläuterungen fehlen, der Index beschränkt sich auf ein Namenregister, ohne das geringste zur Bestimmung derselben zu bieten.

Der Druck selbst ist ziemlich korrekt, vom Herausgeber aber durch zahlreiche Fragezeichen verunstaltet, die uns nur zeigen, daß er selbst seinen Text nicht verstanden hat. Einige Beispiele: **zeger** (S. 42) ist das sehr gebräuchliche Zeiger, d. h. derjenige, welcher ein Schreiben vorzeigt, **sampt** (S. 45), **hopf** (S. 47), **scherppfst** (S. 48 d. h. schärfst), nicht weniger als 11 Fragezeichen auf S. 53, Bell von Stahl (S. 59 für Schall, der bekannte letzte livländische Ordensmarschall), **reinen** (S. 67 von **rein** = Grenze) u. s. w. Wo Konjekturen hineingebracht wurden, sind sie meist recht unglücklich, so z. B. S. 129 für das richtige **wihl** (will) das in Vorschlag gebrachte „wie", das ganz unsinnig ist. Besser als die deutschen Texte sind die französischen edirt, aber auch hier hätten, ebenso wie in den italienischen und spanischen, durchaus die Abkürzungen aufgelöst werden müssen. **Schiemann.**

France and the Confederate Navy 1862—1868. An international episode. By **John Bigelow.** New York, Harper and brothers. 1888.

Der Vf. hat in amtlicher Stellung eine sehr hervorragende Rolle in dem ebenso wichtigen wie interessanten Kapitel der Geschichte des amerikanischen Bürgerkrieges gespielt, das er in seinem Buche behandelt. Soweit er nicht als handelnde Person berichtet, legt er dem Leser das Aktenmaterial im vollständigen Wortlaut vor. An rein Thatsächlichem von wirklichem Belang hat er jedoch nicht viel Neues zu bieten. Das Wesentlichste über die Beziehungen Napoleon's III. zu den Konföderirten Staaten hinsichtlich des Baues und der Ausrüstung von Kriegsschiffen in den französischen Häfen war schon durch das Werk „The Secret Service of the Confederate States, or How the Confederate Cruisers were Equipped, by James D. Bullock, Naval Representative of the Confederate States in Europe during the Civil War", 2 vols (London 1883), bekannt. Es ist aber immerhin von nicht geringem Werth für die Fixirung des geschichtlichen Urtheils, daß die Vorgänge nun auch von dem entgegengesetzten Standpunkte auf Grundlage der Akten einer gründlichen Beleuchtung unterworfen worden sind. Daß ihre Bedeutung groß genug ist, um ihnen bis auf die letzten Einzelheiten nachzugehen, wird von keiner Seite bestritten werden. Bigelow faßt sein Urtheil in die folgenden Sätze zusammen:

Had Arman's ships (eben die auf Rechnung der Konföderirten Staaten in Frankreich unter Konnivenz der französischen Regierung gebauten Kreuzer — darunter auch Panzerschiffe) been ready for sea a year sooner, as by his contract they should have been, when Mr. Lincoln's cabinet was rent by dissension, and a presidential election was pending, it is not probable that any amount of remonstrance on the part of our diplomatic agents would have prevented their being allowed to embark upon the predatory career for which they were designed.

They would not only have opened every Confederate port to the commerce of the world, but they might have laid every important

city on our seaboard under contribution, the most probable result of which would have been a humiliating peace on the basis of a separation of the Confederate States from the Union, or worse, a rupture between the North Atlantic States and the States of the North west.

Had the war continued but a month longer, the Stonewall[1]) would have had possession of Port Royal, and if two months longer, the city of New York would probably have lain at her mercy. One more defeat, or one less victory of Union arms, would certainly have given the Confederates one, and probably four vessels, each more formidable than anything which floated the Union Jack. The French government intended these vessels should in some way be placed at the disposal of the Confederate government. They only waited for it to show strength enough, or the Union weakness enough, to establish a reasonable presumption that these vessels could decide the contest.

Die Farben sind hier m. E. etwas zu grell aufgetragen. Wenn es für den Nordwesten nicht eine wirthschaftliche Lebensfrage im vollsten Sinne des Wortes gewesen wäre, mit dem Osten und dem Süden verbunden zu bleiben, d. h. die Union wiederherzustellen, so würden die Rebellen längst ihr Ziel erreicht haben. Setzten aber Osten und Westen ihre ganze Kraft ein, so mußten sie schließlich obsiegen, auch wenn es ihnen nicht durch einen glücklichen Zufall gelungen wäre, rechtzeitig die Stricke zu durchschneiden, die Napoleon mit vollendeter Perfidie für die Union drehte. Unbestreitbar ist es jedoch, daß die ohnehin so riesenhaften Opfer an Gut und Blut noch ganz ungeheuer gesteigert worden wären, wenn jene Schiffe die Häfen von Bordeaux und Nantes als konföderirte Kreuzer hätten verlassen können. Hätte B. ein halbes Dutzend Schlachten gewonnen, so würde er sich mithin nicht mehr um sein Vaterland verdient gemacht haben, als er es durch den prompten Entschluß gethan hat, die geforderten 20000 Frs. für die Papiere zu zahlen, die Napoleon's Durchstechereien mit den Agenten der Konföderirten enthüllten.

Darin stimmen Bullock und Bigelow vollständig überein, daß Napoleon sich schändlicher Doppelzüngigkeit und gemeinster Perfidie schuldig gemacht hat. Allein jener zeiht ihn derselben gegen die Konföderirten Staaten und dieser gegen die Union. Beide haben zur Hälfte Recht und zur Hälfte Unrecht. Wenn Benjamin, der Staatssekretär der Konföderation, in seiner Depesche vom 20. September 1864 an Slidell, dem Kaiser „eine Verletzung seiner Pflicht gegen uns“ vorwirft (S. 164), so ist das natürlich absurd, und B. ist auch die Erbringung des Beweises dafür vollkommen gelungen, daß die Behauptung der Konföderirten unbegründet ist, Napoleon habe sein ihnen verpfändetes Wort gebrochen. Jeder unbefangene Leser wird aber aus den von ihm abgedruckten Akten den Schluß ziehen, daß er sich von seinem Parteieifer viel zu weit fortreißen läßt, wenn er es auch nicht wahr haben will,

---

[1]) Eines der von Arman für die Konföderirten gebauten Panzerschiffe. Als Napoleon durch die Enthüllung seiner Intriguen gezwungen worden war, die Ablieferung zu untersagen, wurde der Kreuzer unter anderem Namen an Dänemark verkauft. Dieses verweigerte die Übernahme, und via Corunna und Ferrol brachte ihn Kapitän Page von der Flotte der Konföderirten glücklich nach Kuba. Allein erst im Mai 1865, also nachdem die Rebellion niedergeworfen worden war, langte er daselbst an.

daß Napoleon ihnen nicht die Treue gehalten habe. Er war vorsichtig und schlau genug, seine Worte so zu wählen, daß sie ihm ein Hinterthürchen offen ließen für den Fall, daß er seine Zusagen nicht erfüllen wollte oder konnte; aber jeder Diplomat würde in solcher Lage seine Erklärungen der Hauptsache nach so gedeutet haben, wie Slidell es that, und darum auch wie dieser gehandelt haben. Daß Slidell manche Ungeschicklichkeit begangen und sein sanguinisches Temperament ihn öfters auf Holzwege geführt hat, ist unleugbar. So unzulänglich war er jedoch durchaus nicht als Diplomat, daß B. zu schreiben gebraucht hätte: Had a John Slidell been sent to Paris in 1776, instead of a Benjamin Franklin, who would be bold enough to predict that the present United States would not still be a dependence of Great Britain? So thöricht der Vergleich ist, so unbillig übertreibend ist der mit ihm versetzte Seitenhieb.

Ob und wie weit Bigelow wie Bullock Napoleon zu hart beurtheilt haben, würde erst ersichtlich werden, wenn die Frage seiner Beziehungen zu den Konföderirten in eindringender Weise in Verbindung mit der italienischen und namentlich der mexikanischen Politik Frankreichs dargelegt würde. Den speziellen historischen Interessen der Amerikaner mag durch diese Arbeiten Genüge geschehen sein. Urtheilt man vom Standpunkte des historischen Interesses schlechtweg, so sind sie aber nicht ein fertiger Bau, sondern nur zwei Hauptsteine zu einem solchen.

Besondere Erwähnung verdient noch das kurze vorletzte Kapitel von B.'s Buch, obwohl es eigentlich gar nicht in dasselbe gehört, da es in keinerlei Verbindung mit „Frankreich und der konföderirten Flotte“ steht. Am 25. Oktober 1866, erzählt B., habe er in Biarritz von dem Ungenannten, der ihm im September 1863 die vorhin erwähnten Papiere verkauft, die Mittheilung erhalten, daß Prim in geheimer Unterhandlung mit einer europäischen Macht stehe. Der spanische General solle „drei und eine halbe Million“ (wohl Dollar), Waffen, Pulver und Kriegsmaterial gegen die Verpflichtung erhalten, to continue the insurrection in Spain und as soon as he succeeds, (to) abandon all the Spanish Antilles. Zweck der Mittheilung war, sich als Vermittler anzubieten, um den Vereinigten Staaten das glänzende Geschäft zuzuwenden. Holst.

Ein Vorspiel der Konvention von Tauroggen.

Von

Max Lehmann.

Duncker's Abhandlung „Preußen während der französischen Okkupation" hat 1874 einen jüngeren Gelehrten, G. Zippel, zu einem Aufsatz [1]) veranlaßt, dessen Ergebnis vom Verfasser selbst dahin zusammengefaßt wird: York habe seinen Entschluß gefaßt,

nicht auf ihm ertheilte geheime Instruktionen gestützt, wohl aber in der gut begründeten und vollständig berechtigten Überzeugung, daß seine That den ihm bekannt gegebenen politischen Absichten seines Königs und seiner Regierung entsprechen würde.

Dieser Satz ist durchaus irrthümlich. Seine Hinfälligkeit im einzelnen nachzuweisen wird Aufgabe einer besonderen Abhandlung sein. Es würde dazu das gedruckte Material ausreichen; doch will ich einen neuen, besonders schlagenden Beweis hinzufügen: das unten abgedruckte, vom 2. Januar 1813 datirte Schreiben des Staatskanzlers Hardenberg an den Major Louis Gustav v. Thile, Chef der ersten Division des Allgemeinen Kriegsdepartements.

Hier ist die Rede von dem „Vorhaben des Majors v. Seydlitz, den General York und den General Paulucci zu einer Kapitu-

---

[1]) „Die preußische Regierung und die Konvention von Tauroggen", Zeitschrift f. preußische Geschichte 11, 483 ff.

lation zu bringen". Seydlitz war von York mit dem wichtigen Schreiben Paulucci's vom 19. November / 1. Dezember 1812[1]) nach Berlin geschickt worden, um Klarheit über die politischen Absichten der preußischen Regierung zu erlangen. Welchen Bescheid erhielt er? Droysen erzählt: Seydlitz habe in der Audienz vor seiner Rückreise (am 20. Dezember) den König gefragt, ob, wenn der Untergang der französischen Macht so vollständig sei, wie man vermuthen müsse, der König gebiete, daß York streng bei der französischen Allianz verharre; worauf der König geantwortet habe: „Nach den Umständen!" Droysen fügt hinzu, dies sei eine mündliche, ihm als gut verbürgte Überlieferung; daraufhin haben dann Häusser wie Duncker ihre Darstellung eingerichtet. Mit Unrecht. Wir erfahren jetzt aus Hardenberg's Munde, daß der König Kapitulationsverhandlungen mit den Russen ausdrücklich verboten hat. Das wird nach allem, was inzwischen veröffentlicht worden ist, nicht mehr überraschen. Anders steht es mit dem Zusatze, den Hardenberg macht: er wisse nicht, ob dies Verbot des Königs Seydlitz bekannt geworden sei. Eine derartige Unsicherheit und Zerfahrenheit der preußischen Politik dürfte niemand für möglich gehalten haben.

Noch in einem anderen Punkte berichtigt Hardenberg's Schreiben unsere Kenntnis wesentlich. Oberst Maltzahn, von dem der Staatskanzler redet, war der Befehlshaber der in Memel stehenden preußischen Truppen. Wir wußten längst[2]), daß am 27. Dezember zwischen dem preußischen Kommandanten von Memel (Major Trabenfeldt) und dem Marquis Paulucci eine Kapitulation geschlossen wurde. Jetzt ergibt sich, daß sie neben den für die Öffentlichkeit bestimmten Artikeln noch einen geheimen enthielt. Über dessen Inhalt wird das Schreiben von Seydlitz berichtet haben, das Hardenberg am 2. Januar dem Major Thile zurückschickte; leider liegt es nicht mehr vor, alle Nachforschungen nach seinem Verbleib sind vergeblich geblieben. Doch kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß dieser geheime Artikel ge-

[1]) Bei Eckardt, York und Paulucci S. 109 steht irrig: „2. Dezember."
[2]) Seydlitz, Tagebuch 2, 273 ff.

meint ist, wenn Paulucci am 16./28. Dezember an York schreibt: in der Hoffnung, daß Preußen schließlich den einzigen ihm zukommenden Entschluß fassen werde, habe er der Garnison von Memel das Zugeständnis gemacht, beisammen zu bleiben und ihre innere Organisation unter Aufsicht ihrer Offiziere zu behalten [1]). Das war die Bestimmung, von der Hardenberg besorgte, daß sie Preußen auf's äußerste kompromittiren könne, wenn sie nicht wirklich ganz geheim bliebe. — Wenn sie in den Akten der Kommission, welche nachher die Kapitulation zu untersuchen hatte, nicht erwähnt wird, so darf das nicht Wunder nehmen. Es wird sich mit dieser Untersuchung nicht anders verhalten als mit mit der gegen York gerichteten [2]): auch sie wird nach der Lösung des preußisch-französischen Bündnisses nur zum Scheine geführt sein.

Mit anderen Worten: entschlossen wie Major Seydlitz war, es — ohne oder wohl gar gegen den Willen des Königs — zu einer Verständigung mit den Russen zu bringen, begann er sein Werk da, wo er zuerst dem künftigen Bundesgenossen begegnete. Am 26. Dezember Nachmittags traf er in Memel ein [3]); am 27. brachte er die Kapitulation mit Paulucci zu Stande. Dann setzte er seinen Weg zu York fort und erreichte ihn am 29. Morgens in Tauroggen [4]). Hier mußte zunächst sein Bericht über die ablehnende Haltung des Königs verstimmend wirken; die mit den Russen bereits begonnenen Unterhandlungen drohten zu scheitern. Sehr bald aber, noch an demselben Tage, wurden sie wieder aufgenommen und zu dem von den Patrioten heiß ersehnten Abschlusse gebracht. Umstände verschiedener Art wirkten dabei zusammen; wir dürfen für sicher annehmen, daß Seydlitz, der bei York so viel galt, das Seinige that, ihm das letzte Bedenken auszureden.

Den Männern, welche damals, um das Vaterland zu retten, auf eigene Faust Politik trieben, reiht sich auch dieser Seydlitz an.

[1]) Eckardt, York und Paulucci S. 110.

[2]) Droysen, York (Berlin 1852) 2, 337.

[3]) Tagebuch des Majors Trabenfeldt.

[4]) Seydlitz, Tagebuch 2, 246.

Staatskanzler Hardenberg an Major Louis Gustav v. Thile. Berlin 2. Januar 1813.

„In diesem Augenblicke erhalte ich ein Billet vom Grafen St. Marsan[1]), darin er mir meldet, daß die Avantgarde des Herzogs von Tarent am 28. vorigen Monats in Tilsit eingerückt ist, nachdem sie die russische Besatzung geworfen und zwei Bataillons nebst zwei Kanonen genommen habe[2]). Die Division Grandjean und das Corps des Generals Massenbach sollten am 29. in Tilsit einrücken, und die Generale Yorck und Kleist mit der Arrieregarde wurden am Abend erwartet. Vom König von Neapel ist zugleich ein Schreiben an Seine Majestät eingegangen, darin er vermuthlich Anzeige von diesen Vorfällen macht. Das Vorhaben des Majors v. Seydlitz, den General Yorck und den General Palucci zu einer Capitulation zu bringen, wird wohl diesem nach unausgeführt geblieben sein. So gut er es gemeint hat, so hätte er sich doch nicht ermächtigen sollen, den Obersten v. Maltzahn zur Eingehung eines geheimen Artikels zu bewegen, der uns auf's äußerste compromittiren kann, wenn er nicht würklich ganz geheim bleibt, und dem die Erlaubniß Seiner Majestät nicht nur fehlte, sondern dem sogar das ausdrückliche Verbot, daß Seydlitz dergleichen Schritte nicht thun solle, entgegenstand, von dem ich mich aber nicht erinnere, ob es Seydlitz bekannt wurde.

„Ich hoffe, K[nesebeck] wird nun morgen gewiß abgehen können[3]), wenn ich die gestern an den König geschickten Papiere heute zurückerhalte.

„Das Schreiben des ꝛc. v. Seydlitz erfolgt hiebei zurück."

---

[1]) Französischer Gesandter in Berlin.

[2]) Seydlitz, Tagebuch 2, 259. 272.

[3]) Nach Wien.

Der Religionsfrevel nach römischem Recht.

Von

Theodor Mommsen.

Die Frage, wie die römische Staatsgewalt sich zu dem nicht nationalen Glauben der Staatsbürger und der Reichsangehörigen gestellt hat, verdient es wohl allgemein und, soweit die Überlieferung dies gestattet, für den ganzen Verlauf der Entwickelung des römischen Staatswesens von dem formalen Standpunkt des römischen Staats- und Criminalrechts aus erwogen zu werden. Es hat der Auffassung dieser Verhältnisse keinen Vortheil gebracht, daß die Frage überwiegend vom christlichen Standpunkt aus behandelt wird, also in Beziehung auf eine einzelne von derartigen Repressivmaßregeln betroffene Glaubenskategorie und in Beschränkung auf die späteste Epoche der römischen Staatsentwickelung, für welche zwar die thatsächlichen Angaben in erdrückender Masse uns vorliegen, aber unter dem die alten Ordnungen verflachenden und zerrüttenden Regiment der Cäsaren und ihrer Beamten und in dem wilden Getümmel der Christenhetzen und des Rückschlags gegen dieselben bei den Apologeten es schwer hält, aus all dem Für und Wider die rechtlichen Normen zu ermitteln, welchen dennoch ein wesentlicher Einfluß auf die praktischen Verhältnisse auch für diese Periode nicht abgesprochen werden kann. Wenn die hier zusammengefaßten Erwägungen, die möglichst sich auf die Grundlinien beschränken, hoffentlich nicht gerade Neues bringen, vielleicht nur aussprechen, was

unter den Juristen nicht wenige wissen, so dürften sie denen, die mit der hier mehr vorausgesetzten als behandelten Geschichte des kämpfenden und des bekämpften Christenthums sich beschäftigen, vielleicht einige Landmarken bezeichnen.[1])

Die Religion des römischen Gemeinwesens ist, wie die Religionen des Alterthums überhaupt, wesentlich national und in der That nichts als die ideale Wiederspiegelung des Volksgefühls, die Religiosität der in sacraler Form zu Tage tretende Patriotismus. Demnach fordert die Ordnung der römischen Gemeinde von dem römischen Bürger römischen Glauben und das diesem Glauben entsprechende Verhalten; und auch die Strafgewalt erstreckt sich auf diesen Kreis. Den drei Kategorien des Rechts, dem Privat-, dem Gemeinde- und dem göttlichen Recht, entsprechen die drei Kategorien des Verbrechens, das private, wie der Diebstahl, das öffentliche, wie der Landesverrath, das sacrale, wie die Unterlassung des schuldigen Opfers, und für eine jede dieser Kategorien ist ein besonderes Strafverfahren geordnet.[2]) Aber die letzte derselben, das Sacraldelict und der sacrale Prozeß, sind als allgemeine Kategorie schon in frühester Zeit untergegangen, weil einerseits die souveräne Gewalt der Gemeinde und damit deren ausschließliche Befugnis gegen den Bürger auf Todes- oder schwere Geldstrafe zu erkennen, unter der Republik sich bald feststellte, andererseits der Bürgerschaft als solcher niemals ein Eingreifen in die sacralen Ordnungen gestattet worden ist. Wohl haben noch in republikanischer Zeit die Consuln ohne Zuziehung der Gemeinde bei Sacraldelicten, namentlich bei Ver-

---

[1]) Diese Auseinandersetzung ist veranlaßt worden durch die kürzlich erschienene Schrift von K. J. Neumann: „Der römische Staat und die allgemeine Kirche bis auf Diocletian". Sie beruht auf einem sehr anzuerkennenden umfassenden Quellenstudium und entspricht einem Bedürfnis unserer Forschung. Aber die Grundgedanken, z. B. die Annahme einer „Rechtlosigkeit" des Christenthums seit Domitian (S. 16 und sonst), scheinen mir schärferer juristischer Bestimmung bedürftig. Mit Anführung der Belege bin ich sparsam gewesen; wer sie braucht, wird sowohl für die frühere wie für die christliche Epoche sie ohne Mühe finden.

[2]) Staatsrecht 2[3], 50.

letzung der Gesandten, eine Capitalsentenz ausgefällt[1]) und die gleichartige Gewalt des Oberpontifex über die pflichtvergessene Priesterin der Vesta und ihrer Buhlen ist nie angetastet worden; aber diese Trümmer zeigen durch ihre Vereinzelung und ihr stetig vorschreitendes Schwinden, daß es ein Sacraldelict als allgemeine Institution in historischer Zeit nicht mehr gegeben hat. Für die Bußen, welche der Pontifex wegen religiöser Vergehen dem Bürger allerdings auch damals noch auflegen konnte, gab es schwerlich einen andern Zwang als den des Gewissens[2]), und wenn auch der Begriff des durch keine Buße zu sühnenden Gottlosen (impius) fortbestand, so läßt sich weder ein auf einen solchen Spruch gerichtetes Verfahren noch eine bürgerliche Rechtswirkung der Gottlosigkeit erweisen und es war dies rechtlich nicht mehr als ein sittlicher Tadel.[3]) Für das Verständnis des römischen Staatswesens ist es wesentlich sich zu vergegenwärtigen, daß es einst ein gegen jeden Bürger anwendbares Strafverfahren gegeben hat, von welchem der Vestalinnenprozeß eine einzelne Anwendung ist; für das geschichtliche Rom gibt es kein allgemeines Sacraldelict und keinen allgemeinen Sacralprozeß.

Das ordentliche staatliche Criminalverfahren der früheren Republik ist seinem Umfang nach wenig bekannt; indes schon der Umstand, daß es neben dem Sacralprozeß auftritt, schließt den Religionsfrevel von demselben aus. In der That bietet weder der dafür geordnete Prozeß vor Quästoren oder Duovirn, noch bieten die aus dieser Epoche überlieferten criminellen Kategorien der perduellio und des parricidium eine Anknüpfung an sacrale Verhältnisse. Eine Ausnahme macht der Tempeldiebstahl, das sacrilegium: das sonst dem Privatprozeß überlassene Verbrechen des Diebstahls ist wahrscheinlich dann, wenn es entweder gegen den Staat oder gegen die Gottheit sich wendet, als Staatsverbrechen behandelt

---

[1]) Staatsrecht 2, 112.

[2]) Gewiß ist oft eine derartige Buße von einem zur Coercition berechtigten Magistrat aufgenommen und dadurch zwangskräftig geworden; aber dann war sie eben im Rechtssinn nicht mehr pontifical. Vgl. S. 403.

[3]) Vgl. Cicero de leg. 2, 9, 22: periurii poena divina exitium, humana dedecus.

worden.[1]) Aber auf das religiöse Thun und Lassen des Bürgers erstreckt das öffentliche Criminalrecht sich nicht.[2]) Übrigens ist auch dieses Criminalverfahren früh zurückgetreten und kann schon für das letzte Jahrhundert der Republik als obsolet betrachtet werden.

Das ordentliche Criminalverfahren der späteren, insbesondere der nachsullanischen Republik und der ersten Jahrhunderte der Kaiserzeit ist der Quästionenprozeß. Wenngleich er selber nur in der Stadt Rom zur Anwendung kam und das ihn ergänzende, aber wenig bekannte Criminalverfahren vor den Behörden der Bürgerschaften römischen oder nicht römischen Rechts schwerlich gleichartig geordnet gewesen ist, so hat sich doch der Kreis der von Staatswegen zu ahndenden Verbrechen und der Begriff der einzelnen an ihm und durch ihn festgestellt und insofern ist er, auch wo die großen Geschwornencollegien nicht fungirten und über das Abkommen dieser Prozeßform hinaus, bis hinab auf die justinianische Epoche, für das ordentliche Strafverfahren maßgebend gewesen und geblieben. Wenn wir fragen, in wie weit der Religionsfrevel als solcher in diesem System eine Stätte gefunden hat, so wird allerdings der Tempeldiebstahl auch darin dem Diebstahl öffentlichen Guts gleichgestellt; sonst aber scheint der Religionsfrevel darin nicht berücksichtigt zu sein. Denn daß eine Handlung, welche anderweitig den Thatbestand eines strafbaren Verbrechens enthält, Mord, Unzucht, Versagung der dem Beamten schuldigen Ehrenerweisung, dadurch, daß ihr ein religiöses Motiv zu Grunde liegt, ihren strafrechtlichen Charakter nicht ändert, versteht sich von selbst, und das Einschreiten dagegen kann nicht im Rechtssinn als Einschreiten gegen den

---

[1]) Cicero de leg. 2, 9, 22: sacrum sacrove commendatum qui clepsit rapsitve, parricida esto. Wahrscheinlich hat schon in dieser Zeit, wie später, dem sacrilegium das furtum pecuniae publicae gleichgestanden und hat das aut sacrum aut publicum (St. R. 2, 48) auch nach dieser Seite Geltung.

[2]) Wenn der Verrath des Sibyllenorakels wirklich zum parricidium gerechnet worden ist (Dionys. 4, 62; Val. Max. 1, 1, 13), so ist derselbe auch vielmehr ein Verbrechen gegen das Gemeinwesen als gegen die Gottheit.

Religionsfrevel betrachtet werden. Directe Bestrafung des Religionsfrevels aber scheint sich in diesen Ordnungen nicht zu finden: deorum iniuriae diis curae.[1])

Indes die rein negative Behandlung des Religionsfrevels ist wenigstens in dem späteren römischen Strafrecht wahrscheinlich nicht unbestritten geblieben. Eine der neu aufgestellten strafrechtlichen Kategorien war die Schädigung der Hoheit der römischen Gemeinde, der maiestas populi Romani; hat ein Frevel gegen die nationale Religion unter diesen dehnbaren Begriff gezogen werden können? Es spricht vieles für die verneinende Antwort. Hätte der Frevel gegen die Staatsgötter criminalrechtlicher Verfolgung unterlegen, so hätte eine specielle Bezeichnung dafür sich bilden müssen; aber wir finden nicht bloß keine, sondern die Verwendung des griechischen ἄθεος in diesem Sinne auch bei den Lateinern zeigt unwiderleglich, daß diese Kategorie dem römischen Strafrecht fremd war. Ferner findet unter den vermuthlich schon in den Gesetzen selbst und weiter in den uns vorliegenden Rechtserörterungen zahlreich aufgestellten Exemplificationen der maiestas sich keine dieses Inhalts. Ebenso wenig begegnet eine Anwendung davon. Es ist notorisch und wird auch ausdrücklich geltend gemacht[2]), daß das Reden und Schreiben gegen die Staatsreligion, selbst wenn es in der verletzendsten Form geschah, niemals einen Majestätsprozeß herbeigeführt hat; unter den sehr zahlreichen uns bekannten derartigen Prozessen wird kein also motivirter erwähnt. Es paßt auch vollkommen zu dem allgemeinen Charakter dieser glaubenslosen Zeit, daß die Staatsreligion wohl den weiterhin zu erörternden polizeilichen Schutz fand, aber der der sittlichen Grundlage verlustig gegangene Verstoß gegen

---

[1]) Oder wie Tertullian (apol. 28) sich iure libertatis gegen den unberufenen Vertreter der Gottheit wendet: nolo mihi Iovem propitium esse; tu quis es? me conveniat Ianus iratus ex qua velit fronte; quid tibi mecum est?

[2]) Z. B. bei Tertullian apol. 46. Diese Schrift bietet überhaupt unter der christlichen Literatur für die rechtliche Erörterung der hier behandelten Fragen das beste Fundament und ist daher hier vorzugsweise berücksichtigt worden.

dieselbe in dem Criminalprozeß, wie Sulla ihn ordnete, keine Stelle erhielt.

Aber in dem Einschreiten gegen die Christusgläubigen zeigen sich die Spuren der entgegengesetzten Auffassung. Wohl ist auch hier deutlich zu erkennen, daß deren Gegner denselben überwiegend Handlungen zur Last legten wie die oben genannten, deren criminelle Strafbarkeit keinem Zweifel unterworfen war. Die schlimmsten Mißhandlungen der Christen sind wahrscheinlich unter falscher Flagge verübt worden, indem, ungefähr wie heute der rohe Christ bei dem Juden, so damals der rohe Heide bei dem Christen Kindermord und Wollustfrevel als Bestandtheile ihres Rituals betrachtete und der Beweis durch das odium generis humani ersetzt ward.[1]) Als das Christenthum sich weiter ausbreitete und seine Gebräuche allgemeiner bekannt wurden, verstummten diese Anschuldigungen einigermaßen, obwohl sie nie völlig verschwanden, und wurden ersetzt durch das allerdings rationeller construirte Majestätsverbrechen, insofern dies substantiirt ward durch die Weigerung bei dem Genius des Kaisers zu schwören oder sonst dem Kaiser eine mit religiösen Ceremonien verknüpfte Ehrenbezeigung zu erweisen[2]). Diese Anschuldigung war allerdings thatsächlich begründet, wenngleich der für das Majestätsverbrechen rechtlich erforderliche Dolus hier nur im juristisch formalen, nicht im ethischen Sinn vorhanden war. Aber eine Verurtheilung des Christen als solchen war auch dies nicht, die unnachsichtliche Durchführung solcher Ehrenerweisung keineswegs ein Verbot des Christenthums. Wenn eine katholische Regierung ihre protestantischen Soldaten anweist vor dem Sanctissimum zu knieen und

[1]) Deutlicher noch als Tacitus bekannte Äußerungen über die christlichen Brandstifter zeigt dies die beinahe naive Frage des Plinius (ad Trai. 96), ob das nomen zu bestrafen sei oder die flagitia cohaerentia nomini, wobei, wie das weitere Verhör zeigt, an die den Agapen nachgesagten Verbrechen gedacht ist.

[2]) Wenn in der Apokalypse (20, 4) die Rede ist von Hinrichtungen wegen der Weigerung das Thier und sein Bildnis anzubeten, so ist daran zu erinnern, daß im griechischen Orient von jeher der lebende Kaiser officiell als Gott aufgefaßt worden ist.

den, der sich dessen weigert, wegen Ungehorsams bestraft, so bedrückt sie wohl die Protestanten, aber verbietet nicht den Protestantismus.

Indes bei dieser indirecten Repression des Christenthums ist der Römerstaat nicht stehen geblieben. Von den Anfängen ihrer Litteratur an reden die Christen von der Verurtheilung, die sie als solche trifft[1]), von dem durch den bloßen Christennamen substantiirten Capitalverbrechen.[2]) Schon die der ältesten noch im Hellenismus beschlossenen Christengemeinde angehörige und aus dieser in den lateinischen Sprachgebrauch übergegangene Bezeichnung dessen, der für den Christenglauben den Tod erleidet, als des Zeugen, *μάρτυς*, fordert die gleiche Auffassung. Der Christ, der wegen eines anderweitigen Verbrechens verurtheilt wird, hat sein Christenthum nicht nothwendig vor dem Richter bezeugt, wenn dasselbe auch factisch die Verurtheilung herbeigeführt hat; als 'Zeuge' wird er nur dann mit der Capitalstrafe belegt, wenn diese durch sein officielles Bekenntnis des Christenglaubens rechtlich motivirt wird. Dem entspricht, daß Plinius die Christen bestraft, weil sie den Göttern die Opfer verweigern.[3]) Diese tief greifende und weit zurückreichende, beiden Parteien gemeinsame Auffassung des Christenglaubens als solchen als capitales Verbrechens kann unmöglich auf den Erlaß eines einzelnen christenfeindlichen Kaisers zurückgeführt werden, da nirgends von einem

---

[1]) 1. Petr. (spätestens aus dem Anfang des 2. Jahrh.) 4, 15: *μὴ γάρ τις ὑμῶν πασχέτω ὡς φονεὺς ἢ κλέπτης ἢ κακοποιὸς ἢ ὡς ἀλλοτριεπίσκοπος. εἰ δὲ ὡς Χριστιανός, μὴ αἰσχυνέσθω, δοξαζέτω δὲ τὸν θεὸν ἐν τῷ ὀνόματι τούτῳ.*

[2]) Hermas (unter Hadrian oder Pius) simil. 9, 28: *ὅσοι ποτὲ ἔπαθον διὰ τὸ ὄνομα, ἔνδοξοί εἰσι παρὰ τῷ θεῷ . . . ὅτι ἔπαθον διὰ τὸ ὄνομα τοῦ υἱοῦ τοῦ θεοῦ . . . ὅσοι . . . ἐπ' ἐξουσίαν ἀχθέντες ἐξετάσθησαν καὶ οὐκ ἠρνήσαντο, ἀλλ' ἔπαθον προθύμως, οὗτοι μᾶλλον ἐνδοξότεροί εἰσι παρὰ τῷ κυρίῳ.* Justinus apol. 1, 11: *ὡς καὶ ἐκ τοῦ ἀνεταζομένους ὑφ' ὑμῶν ὁμολογεῖν εἶναι Χριστιανούς, γινώσκοντας τῷ ὁμολογοῦντι θάνατον τὴν ζημίαν κεῖσθαι.* Dies wiederholen die Späteren stetig.

[3]) In dem Schreiben des Plinius an Trajan (ep. 95) erscheint die allgemeine Weigerung, die Götter zu verehren, als die Hauptsache, die Anwendung auf das Kaiserbild nur exemplificatorisch.

solchen Grundgesetz die Rede ist und ein solches auch von einem einzelnen Kaiser nicht hätte erlassen werden können; die bloße Verordnung blieb nur so lange in Kraft, bis sie ein anders gesinnter Herrscher in ihr Gegentheil verkehrte. Es muß diese Auffassung vielmehr im Wesen des römischen Criminalrechts begründet gewesen sein. Wie sie juristisch motivirt wird, ersehen wir aus Tertullian: er unterscheidet[1]) in Beziehung auf die Christen eine zwiefache Kategorie des Majestätsverbrechens, die leichtere der Verweigerung der den Göttern gebührenden Ehre und die schwerere der Verletzung des Kaisers. Also hat es neben der oben entwickelten Auffassung der maiestas populi Romani, nach welcher der Religionsfrevel nicht unter diesen Begriff fiel, eine strengere gegeben, welche auch die Verletzung der dii populi Romani auffaßte als Beleidigung der herrschenden Nation und die Anwendung der Capitalstrafe also auch hier forderte. Begrifflich muß die letztere als die consequentere bezeichnet werden[2]) und praktisch empfahl sie sich als Legitimation

[1]) Tertullian im apolog. unterscheidet scharf zwischen dem crimen laesae Romanae religionis (c. 24; inreligiositatis elogium das.; intentatio laesae divinitatis) und dem Vergehen gegen die maiestas imperatorum, das er c. 28 ff. behandelt; diese meines Wissens sonst nirgends wiederkehrende Auseinandersetzung zeigt den Juristen. Als maiestas faßt er beide (c. 28: ventum est ad secundum titulum laesae augustioris maiestatis; c. 35: in hac religione secundae maiestatis). Ebenso faßt er beide insofern als gleichartig zusammen, daß er den zweiten Fall bezeichnet c. 28 als secundum sacrilegium: auch c. 10 scheinen die Worte itaque sacrilegii et maiestatis convenimur beide Gattungen zu begreifen. Wenn c. 2 als elogia der angeschuldigten Christen die Bezeichnungen homicida, sacrilegus, incestus, publicus hostis aufgeführt werden, also sacrilegus neben hostis publicus, d. h. den reus maiestatis, gesetzt ist, so soll das Wort hier wohl allgemein den schweren Frevel bezeichnen (S. 411 A. 2); daß Tertullian es distinctiv für die zweite Kategorie des Majestätsverbrechens braucht, ist mehr als zweifelhaft, und selbst wenn er in der Verlegenheit um eine specielle Benennung dafür zu dieser gegriffen haben sollte, würde die Verwendung des Wortes sacrilegium in diesem Sinne in der Rechtssprache damit keineswegs erwiesen sein.

[2]) Griechisch wird die maiestas wiedergegeben durch ἀσέβεια.

für Christenhaß und Christenhetze.[1] Wenn wer den Göttern des römischen Staats die Huldigung verweigerte, die auch der das Bürgerrecht entbehrende Reichsangehörige ihnen schuldete[2], damit den Staat selber verletzte und also straffällig ward, wofern ihm nicht, wie dem Juden, eine gesetzliche Ausnahmebestimmung zu Statten kam, so wurde allerdings jedem, der sich vor der zuständigen Behörde als Christen bekannte und demnach diese Verweigerung aussprach, das Zeugnis von Rechtswegen zum Martyrium.

Daß die Beschwerden und die Invectiven der Christen sich ständig gegen diesen principiellen Rechtssatz wenden, ist begreiflich; praktisch aber ist in diesem Sinn wahrscheinlich nur ausnahmsweise verfahren worden und ist die Regierung gegen den Religionsfrevel durchgängig nicht criminell, sondern in der weiterhin zu erörternden Weise polizeilich vorgegangen. Bis auf die Mitte des 3. Jahrhunderts haben offenbar weniger einzelne Herrscher als einzelne Statthalter im Sinn der strengeren Auffassung des Majestätsverbrechens vereinzelte, aber darum nur um so schwerer empfundene Bestrafungen verfügt. Wenn dagegen Decius und einige andere Herrscher der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts eigentliche Christenverfolgungen angeordnet haben, so hat die christenfeindliche Interpretation des Majestätsbegriffes sicher dabei ihre Rolle gespielt, wenn auch in dieser wüsten Zeit für und gegen von allem anderen eher geredet wird als von der juristischen Motivirung.

Aber mit der Erörterung der Stellung des Religionsfrevels innerhalb des gesetzlich geordneten Strafrechts ist nur die eine

---

[1] Logisch hätte man, von dieser Auffassung ausgehend, auch den bloß negirenden Götterleugner verfolgen können; daß diese Consequenz nicht gezogen ward, erklärt sich einfach daraus, daß die religiöse Hetze bekanntlich auf der Innigkeit nicht des Glaubens, sondern des Glaubenshasses beruht. Die Staatsreligion war den damaligen Christenhetzern genau so gleichgültig, wie die christliche Religion es den Antisemiten ist.

[2] Vgl. die Acten über die Hinrichtung des Bischofs Cyprian von Karthago (praef. p. CX bei Hartel): imperatores ... praeceperunt eos qui Romanam religionem non colunt debere Romanas caerimonias recognoscere.

und die minder eingreifende Kategorie der staatlichen Repression erörtert. Bei weitem einschneidender ist die Collision religiöser Handlungen mit dem obrigkeitlichen Befehlsrecht schlechthin, nach römischem Ausdruck mit der magistratischen Coercition, nach unserer heutigen, allerdings nur annähernd entsprechenden Bezeichnung mit der Polizei. Zur Orientirung bedarf es einer kurzen Zurechtstellung der Grundbegriffe.

Die nicht auf die Ausführung der Strafgesetze gerichtete, sondern nach freiem Ermessen ausgeübte obrigkeitliche Fürsorge für die Ordnung und das Wohl des Gemeinwesens kann nicht gedacht werden ohne die Befugnis des Magistrats den widersetzlichen Bürger entweder indirect durch Zufügung von Rechtsnachtheilen oder direct durch Anwendung der Gewalt zum Gehorsam zu zwingen (coercere). In dem römischen Gemeinwesen hat dies zu dem Rechtssatz geführt, daß der zur Sache competente Magistrat jedem zum Gehorsam Verpflichteten nach freiem Ermessen und ohne Prozeßform jedes nicht durch die Sitte ausgeschlossene[1]) Übel zufügen kann, mag dies zugleich in Form der Strafe vorkommen, wie die Hinrichtung und die Geldbuße, oder dem Strafrecht fremd sein, wie die Freiheitsberaubung, die Niederreißung des Hauses, die Zerreißung des Gewandes. Urtheil und Recht ist dies also nicht und es hat diese magistratische Handlung darum auch nur insofern dauernde Wirkung, als die vollendete Thatsache nicht ungeschehen gemacht werden kann; der Freiheitsverlust insbesondere kann nie mit festem Endtermin oder gar auf Lebenszeit also auferlegt werden. Der Gegensatz zu dem eigentlichen Strafverfahren liegt darin, daß die Coercition als außerordentliches Hülfsmittel, gewissermaßen als Nothwehr der Gemeinde gegen den Bürger aufgefaßt und daher von der Formulirung sowohl des Unrechts wie des Einschreitens dagegen bei ihr abgesehen wird. Formalen Ausdruck erlangt dieser Gegensatz hauptsächlich durch den der Behörden, insofern für das Strafverfahren bestimmte Beamte bestellt sind, dagegen die Coercition

[1]) Dies gilt von der Körperverstümmelung allgemein und dem Bürger gegenüber von der Ausweisung.

in ihrem vollen Umfang als das wesentliche Attribut des Oberamtes erscheint[1]); man kann füglich beide als ordentliches und außerordentliches Strafverfahren nebeneinander stellen. Die enge Zusammengehörigkeit des Strafrechts und der Coercition zeigt sich besonders darin, daß die Institute, welche den Bürger vor dem Mißbrauch der Amtsgewalt schützen, die collegialische und die tribunicische Intercession und die Provocation an die Bürgerschaft, auf beide gleichmäßig bezogen werden. Das von allen formalen Rechtsschranken gelöste Verfahren vor dem consularisch-senatorischen Gericht der Kaiserzeit und dasjenige vor dem Kaiser selbst lassen sich sowohl als unbeschränkte Coercition auffassen wie als eigentliches Strafverfahren; in diesen Spitzen fällt beides genau genommen zusammen.

Die repressiven Maßregeln des Staats auf dem Gebiet der Religion gehören überwiegend diesem administrativen Kreise an und sind nothwendiger Weise beherrscht durch die davon untrennbare administrative Willkür. Dennoch wird es nicht überflüssig sein, zu untersuchen, in welchen Richtungen die Religionspolizei der Republik wie des Principats sich vorzugsweise bewegt hat und in welchen Formen sie zur Anwendung gekommen ist, also was auf diesem Gebiet dem Verbrechensbegriff und dem Strafverfahren des Kriminalrechts einigermaßen entspricht.

Als Religionspolizei im eigentlichen Sinn des Wortes können diejenigen Maßregeln nicht wohl bezeichnet werden, welche allgemein die Aufrechthaltung der guten Ordnung bezwecken und nur folgeweise die religiösen Überzeugungen berühren. Dahin gehören zum Beispiel die Unterdrückung der Bacchanalienfrevel im Jahre 568 d. St.; die Maßregeln zur Beseitigung der Menschenopfer in republikanischer Zeit in Italien[2]), unter dem Principat in Gallien[3]) und Africa[4]); die criminelle Behandlung

[1]) Wahrscheinlich ist in den die einzelnen Quästionen regelnden Ordnungen für deren Kreise die magistratische Coercition gesetzlich untersagt worden; für das Zuwiderhandeln gab es allerdings keine andere Abhülfe als die tribunicische Intercession.

[2]) Plinius h. n. 30, 1, 12.

[3]) Plinius h. n. 30, 1, 13. Sueton Claud. 25.

[4]) Tertullian apol. 9.

der Beschneidung als Castration[1]); die von ältester Zeit bis in die späteste hinab stetig geübte Repression gegen das Treiben der nicht officiell patentirten Wahrsager, der Nativitätsteller und der frommen Industrieritter aller Art[2]); das Einschreiten gegen das öffentliche Auftreten von Predigern neuen Glaubens und Verkündern zukünftiger Dinge und ähnlichen religiösen Aufregern der Massen[3]); das Einschreiten der republikanischen Behörden gegen den Mißbrauch des freien Associationsrechts, und seit der generellen und gesetzlichen Normirung desselben, welche mit dem Eintritt der Monarchie eintrat, die Handhabung derjenigen Bedingungen, an welche dasselbe in dieser Epoche geknüpft war. Wie tief vor allem die letzte Kategorie in die religiösen Verhältnisse eingegriffen hat, davon zeugen die Bacchanalienprozesse nicht minder wie die gesetzliche Ausnahme der jüdischen

---

[1]) Meine R. G. 5, 545. 549. Die Juden wurden von diesem durch Hadrian allgemein ausgesprochenen Verbot durch Pius ausgenommen; aber die Beschneidung eines Nichtjuden wurde auch ferner noch als Castration behandelt (Modestinus Dig. 48, 8, 11). Die strenge Verfolgung der als sicarii bezeichneten samaritanischen Secte (vgl. Hippolytus philos. 9, 26) im Fall der Beschneidung (Origenes contra Cels. 2, 13) beruht wohl auf ihrem Sonderglauben und auf Specialverordnung.

[2]) Der älteste Vorgang dieser Art, von dem wir wissen, ist die Ausweisung der Astrologen (Chaldaei: Marquardt, Handb. 6, 92 f.) im Jahre 615 d. St. (Val. Max. 1, 3, 2).

[3]) Paulus sent. 5, 21: vaticinatores qui se deo plenos adsimulant, idcirco civitate expelli placuit, ne humana credulitate publici mores ad spem alicuius rei corrumpantur ... Qui novas sectas vel ratione incognitas religiones inducunt, ex quibus animi hominum moveantur, honestiores deportantur, humiliores capite puniuntur. Modestinus Dig. 48, 19, 30: si qui aliquid fecerit, quo leves hominum animi superstitione nominis terrentur, divus Marcus huiusmodi homines in insulam relegari rescripsit. Dieser Erlaß des Kaisers Marcus, der übrigens nur genauer präcisirt, was jeder Polizei obliegt, verträgt sich völlig mit der diesem Kaiser nachgerühmten Toleranz gegen die Christen (Tertullian apol. 5) und ist, wie die Aufnahme in die Digesten zeigt, selbst in dem christlichen Staat in Geltung geblieben (anderer Meinung Neumann a. a. O. 1, 81. 145). Daß die strengen im lugdunensischen Gallien in Marcus letzten Jahren gegen die Christen ergriffenen Maßregeln durch dies Rescript hervorgerufen worden sind, ist dennoch wohl möglich, obwohl nichts weniger als gewiß.

Synagoge unter dem Principat, während die Ekklesia der Christen ebenso wie alle übrigen religiösen und nicht religiösen der allgemeinen Regel unterlag.[1]) Vom rechtlichen Standpunkte aus können alle diese Anordnungen nur als einzelne Anwendungen der Sicherheits- und Ordnungspolizei gefaßt werden und nicht in diesem Zusammenhang eingehender Erörterung unterliegen.[2]) Sie sind daher auch von dem Verhalten des Staats zu der Religion bis zu einem gewissen Grade unabhängig und dasjenige des Senats der Republik dergleichen Vorgängen gegenüber principiell ungefähr dasselbe wie das Traians und Justinians.

Was mit Recht Religionspolizei genannt werden kann, beruht auf dem nationalen Charakter der römischen Religion. Die Exclusivität, die dem Nationalgefühl, dem Patriotismus nothwendig eigen ist, überträgt sich nicht bloß auf die Religion, sondern auch auf die Religionspolizei.

Ob eine örtliche Untersagung nicht römischer Gottesverehrung auf römischem Boden einstmals stattgefunden hat, kann gefragt werden, ist aber ohne Zweifel zu verneinen. Es liegt im Wesen der nationalen Religion, daß sie nur den Bürger angeht und der auf römischem Boden verweilende oder selbst domicilirte Fremde wie von der nationalen Gottesverehrung ausgeschlossen[3]),

---

[1]) Principiell ist das Vereinsrecht auch unter dem Principat nicht angetastet worden; es geht dies am deutlichsten daraus hervor, daß es den Soldaten schlechthin entzogen ist. Den Bürgern ist es überhaupt und namentlich zu religiösen Zwecken geblieben (religionis causa coire non prohibentur: Dig. 47, 22, 1, 1), aber die Vereinsordnungen unterlagen gewissen allgemeinen Beschränkungen und niemand darf zweien Vereinen angehören. Praktisch läuft die Handhabung des Vereinsrechts unter dem Principat ungefähr hinaus auf diejenige bei unseren heutigen Universitäten.

[2]) Es ist daher auch nicht nöthig diejenigen Vergehungen gegen Ordnung und Sitte, welche unter das formale Strafrecht gezogen sind, wie z. B. die Beschneidung als Castration unter das Mordgesetz, die unerlaubte Association unter das gegen Vergewaltigung erlassene, von denen zu scheiden, welche dem Geschwornenverfahren entzogen blieben.

[3]) Es genügt zu erinnern an den Ruf des Lictors bei gewissen Festen: hostis vinctus mulier virgo exesto (Festus ep. p. 82), und an die für

so in seiner eigenen nicht weiter beschränkt wird, als dies die Fürsorge für Ordnung und gute Sitte mit sich bringt. Für das Gemeinwesen der römischen Republik wird dies in hervorragender Weise gefordert durch ihr liberales Verhalten gegenüber den Auswärtigen, in älterer Zeit durch die Freizügigkeit innerhalb des nationalen Auslandes, in späterer gegenüber den Italikern und den Griechen so wie dem fernen Osten durch die Großkaufmannspolitik der entwickelten Republik; mit den Fremden kamen nothwendig auch ihre Götter. So viel wir wissen, ist dem Kultus auch der nicht recipirten ausländischen Gottheiten von der römischen Regierung nur ein einziges Mal eine örtliche Schranke gesetzt worden: am Ende der Republik und am Anfang des Principats wurde der Isiscult innerhalb des römischen Mauerrings von Amtswegen untersagt und insbesondere gegen die capitolinische Isiscapelle energisch eingeschritten.[1] Daß das römische Nationalgefühl in diesem Fall durch die bloße örtliche Nachbarschaft sich verletzt fühlte, ist begreiflich; davon abgesehen aber hat die Verehrung der ausländischen Götter innerhalb des römischen Machtkreises wohl unter Umständen die römische Sittenpolizei beschäftigt, ist aber, so viel wir wissen, auf speciell religiöse Abwehr zu keiner Zeit getroffen. Die Isis mit ihrem Gefolge, die dea Syria, der persische Mithras sind in Italien und in Rom allem Anschein nach verehrt worden, seit sich Bekenner dafür fanden; unsere Berichte melden nichts, weder von Verhandlungen über Zulassung dieser Culte noch von Ausweisung der Ausländer mit Rücksicht auf ihren Cult oder auch

Ausländer an specielle Erlaubnis des Senats geknüpfte Darbringung von Weihgeschenken im capitolinischen Tempel. Bei der Festfeier der eigentlich ausländischen Götter vereinigten sich dagegen Bürger und Nichtbürger (Dionys. 12, 9).

[1]) Preller röm. Myth. 2, 378. Noch Augustus hielt dies aufrecht (Dio 53, 2; 54, 6). In ähnlichem Sinn mißbilligt Livius 25, 1 die ausländischen Culthandlungen in foro Capitolioque. Wie unschicklich aber vom religiösen Standpunkt es war den Isisgläubigen vor das Thor zu verweisen, empfand Agrippa, indem er diese Ausweisung wenigstens auf die Bannmeile erstreckte (Dio 54, 6).

nur von Beseitigung ihrer Cultstätten[1]), welche ohne gleichzeitige Ausweisung der betreffenden Ausländer auch kaum ausführbar gewesen wäre.

Aber durchgreifend und dauernd ist in personaler Beziehung die magistratische Religionspolizei gehandhabt, der römische Bürger zur Erfüllung seiner religiösen Pflichten und zum Festhalten an der nationalen Religion von Gemeinde wegen angehalten worden. Wenn es unbillig und vor allem unmöglich war dem Ausländer, dem der bürgerliche Cult verschlossen wurde, die Ausübung des seinigen in der Fremde zu untersagen, so beherrscht die polizeiliche Beaufsichtigung der patriotischen Lebensführung des Bürgers das römische Wesen schlechthin und die Anwendung auf die Sacra war sicher davon ein wesentlicher Theil. Wir erfahren freilich wenig von der Ausübung der magistratischen Coercition zum Behuf der zwangsweisen Erfüllung der religiösen Bürgerpflichten und von der Ahndung solcher Versäumnisse[2]); aber nichtsdestoweniger wird sie in der früheren Republik in ausgedehntem Umfang stattgefunden und die den pontificalen Bußen und Strafen mangelnde Exequibilität bis zu einem gewissen Grade ersetzt haben (S. 391). In dem glaubenslosen letzten Jahrhundert der Republik war freilich diese polizeiliche Controle wesentlich antiquirt und ist nur noch hie und da als Parteiwaffe zur Anwendung gekommen.

Bestimmter als die Anhaltung des Bürgers zur Erfüllung seiner religiösen Pflichten tritt das magistratische Einschreiten gegen

---

[1]) Die mehrfach erwähnten Ausweisungen der Juden aus Rom sind, wie unten gezeigt werden soll, entweder durch ihre Proselytenmacherei veranlaßt, oder sie richten sich gegen römische Bürger jüdischen Glaubens. Ausweisungen der nicht durch ihre politischen Rechte zum römischen Glauben verpflichteten Juden aus Rom mögen vorgekommen sein, aber es fehlen dafür Belege.

[2]) Ein Fall dieser Art ist der gegen einen gewesenen Consul wegen Vernachlässigung der von ihm in Lavinium zu vollziehenden Opferhandlungen vom Jahre 650 d. St. angestellte tribunicische Rechenschaftsprozeß (St. R. 2, 322 A. 1).

die Verehrung der ausländischen Gottheiten[1]) oder auch der Gottheiten des Staates in ausländischen Formen durch den Bürger in unserer Überlieferung hervor.[2]) Es spricht sich dies vornehmlich darin aus, daß mit dem Wachsen der römischen Bürgerschaft auch der römische Götterkreis sich ausdehnt und der Eintritt neuer Gottheiten in denselben durch magistratische Decrete mit Zustimmung des Senats legalisirt wird.[3]) Wenn dem Bürger der latinischen Stadt der Übertritt in die römische Bürgergemeinde leicht gemacht, ja an die bloße thatsächliche Übersiedlung geknüpft ward, so konnte dies in wirksamer Weise nur dann durchgeführt werden, wenn ihm auch als Bürger von Rom unverwehrt war die Diana von Aricia und die Fortuna von Präneste zu verehren. In dem geeinigten Latium konnte keine in einer latinischen Stadt öffentlich verehrte Gottheit für den Bürger einer anderen latinischen Stadt eine auswärtige sein; es mußte sich damit der bürgerliche Götterkreis in einen nationalen verwandeln, was hier überdies durch die wesentliche Gleichheit der religiösen Anschauungen erleichtert ward. Aber wie Roms Herrschaft nicht bei Latium stehen blieb, so gilt das Gleiche auch von dem römischen Götterkreis. Es wird eine Consequenz der Einigung Italiens unter römischer Hegemonie sein, daß wir

---

[1]) Hierauf liegt überall der Nachdruck, auf der religio externa (Liv. 25, 1, 6), der superstitio externa (Tacitus ann. 13, 32), den externae caerimoniae (Sueton Tib. 36), dem ξενίζειν (Dio 52, 36). Der Begriff des Ausländischen ist schwankend (St. R. 3, 599 A. 2) und hat sich im Lauf der Entwickelung verschoben; für die spätere Republik wird darunter verstanden, was außerhalb des italischen den hellenischen einschließenden Religionskreises liegt, wie denn Sueton a. a. O. die externae caerimoniae als Aegyptii Iudaicique ritus definirt und Tacitus ann. 2, 85 die sacra Aegyptia Iudaicaque dafür setzt.

[2]) Liv. 4, 30, 11: ne qui nisi Romani dii neve quo alio more quam patrio colerentur. Cicero de leg. 2, 8, 19: separatim nemo habessit deos neve novos neve advenas nisi publice adscitos.

[3]) St. R. 3, 1049 f. Die Bürgerschaft ist dabei, wie überhaupt in sacralen Dingen, nicht oder doch nur insofern gefragt worden, als die Einrichtung einer neuen Cultstätte die Erlangung öffentlichen Bodens in sich schließt.

späterhin sämmtliche italische und sämmtliche griechische Götter als römische anerkannt finden, wobei die Cultgemeinschaft der italischen Griechen mit der Stammesheimat in Betracht gekommen sein wird; die Gegenseite dieser Einigung ist die Erstreckung der römischen Sitten- und Religionspolizei auf ganz Italien, noch bevor dieses in den römischen Bürgerverband aufging.[1]) Von einzelnen hellenischen Gottheiten können wir die Reception des Apollon und des Asklepios noch in unserer Überlieferung verfolgen, während in den meisten Fällen die officielle Namensgleichung, so der Aphrodite mit der Venus, die Stelle der förmlichen Reception vertreten haben mag. Wenn den aus dem sprachfremden Ausland übernommenen Gottheiten in der Zeit vor dem hannibalischen Kriege die Cultstätte vor den Thoren angewiesen wird[2]), so kann darin eine Nachwirkung des Ehrenunterschiedes gefunden werden, welcher zwischen den alten und den neu aufgenommenen Bürgern nicht selten hervortritt; aber wie es zwischen diesen und jenen eine Rechtsverschiedenheit nicht gibt, so ist auch der Gegensatz der dii indigetes und der dii novensiles im römischen Himmel sicher nur als factischer angesehen worden.[3]) Wenn diese Receptionen deutlich den Zweck verfolgten, dem Neubürger die Fortführung seines angestammten Cults ohne Verletzung seiner Bürgerpflicht möglich zu machen, so bestätigen sie das Fortbestehen der Pflicht des Bürgers, der Verehrung der nicht also zugelassenen fremden Gottheit sich zu enthalten, und der Pflicht des Magistrats ihn im Wege der Coercition daran zu verhindern. In dieser Richtung, der Unterdrückung des Abfalls der Bürger vom nationalen Glauben durch

---

[1]) Bacas, heißt es in dem Senatsbeschluß vom Jahre 568, vir ne quis adiese velet ceivis Romanus neve nominus Latini neve socium quisquam. St. R. 3, 696.

[2]) E. Aust de aedibus sacris p. R. (Marburg 1889) p. 47, der die allzu weitgreifende Ausdehnung dieses Satzes bei Jordan (Hermes 6, 316 f.) richtig eingeschränkt hat.

[3]) Daß von den in Rom verehrten Gottheiten nur Jupiter, Mars und Quirinus Priester aus der Altbürgerschaft (flamines maiores) erhielten, beweist freilich, daß von dem alten ständischen Gegensatz dies nicht gilt.

Einschreiten gegen die Proselytenmacher wie gegen die Proselyten selbst, liegen wesentlich alle der Religionspolizei im eigentlichen Sinn zuzuzählenden Handlungen der römischen Regierung, von denen uns Kunde geblieben ist. Aus republikanischer Zeit gehört hieher die Ausweisung der Juden im Jahre 615.[1]) In der Epoche des Principats, wo wir über diese Vorgänge mehr erfahren, tritt dies bestimmter hervor. Die vom nationalen Glauben sich abwendenden Bürger zu hassen und zu strafen wird noch unter dem den neuen Religionen persönlich geneigten Alexander von einem ihm nahe stehenden Staatsmann als Regentenpflicht bezeichnet.[2]) In diesem Sinn hat Augustus den keltischen Nationalcultus ausdrücklich den römischen Bürgern, und nur diesen untersagt.[3]) Wenn von den übrigen polytheistischen Culten dieser Epoche nichts Ähnliches berichtet wird, so ist dies wohl nur in geringem Maße darauf zurückzuführen, was allerdings nicht bezweifelt werden kann, daß es bei dem Durcheinander der Bürger- und der Nichtbürgerbevölkerung dieser Zeit praktisch kaum ausführbar war den Bürger von religiösen Handlungen abzuhalten, welche dem Nichtbürger nicht verwehrt werden konnten und sollten. Hauptsächlich liegt dabei vielmehr zu Grunde, daß in den polytheistischen Culten der ausländische Gott den einheimischen nicht ausschließt. Der römische Bürger, welcher die Isis und den Mithras göttlich verehrte, sagte darum dem capitolinischen Jupiter keineswegs auf. Von diesem Gesichtspunkt aus scheint im Lauf der Kaiserzeit man praktisch dazu gelangt zu sein jeden mit dem nationalen verträglichen ausländischen Kultus, falls er nicht gegen die Sittenpolizei verstieß, auch dem römischen Bürger frei zu

---

[1]) Val. Max. 1, 3, 2: Cn. Cornelius Hispallus praetor ... Iudaeos, qui Sabazi Jovis cultu Romanos inficere mores conati erant (nach einem andern Auszug: qui Romanis tradere sacra sua conati erant), repetere domos suas coegit (der zweite Auszug fügt hinzu: arasque privatas e publicis locis abiecit). Vgl. Schürer Gesch. des jüd. Volkes 2, 505.

[2]) Dio 52, 36 in der Ansprache des Mäcenas an Augustus: *τὸ μὲν θεῖον πάντως αὐτός τε σέβου κατὰ τὰ πάτρια καὶ τοὺς ἄλλους τιμᾶν ἀνάγκαζε· τοὺς δὲ δὴ ξενίζοντάς τι περὶ αὐτὸ καὶ μίσει καὶ κόλαζε.*

[3]) Sueton Claud. 25.

geben [1]); die zahlreichen Weihungen, welche nationale und ausländische Gottheiten zugleich nennen, dürfen auf eine solche der Völkermischung des damaligen Reiches angemessene Tendenz zurückgeführt werden. Aber von den monotheistischen Religionen gilt das Gegentheil: der Jude und der Christ waren zugleich nothwendig, vom Standpunkt des nationalen Glaubens aus, „Atheisten" [2]) und ihr Gott nicht damit zufrieden, wenn ihm Verehrung neben den übrigen sogar in der kaiserlichen Hauscapelle erwiesen ward. Wenn ein römischer Bürger sich zu einer dieser Religionen bekannte, so war er unzweifelhaft ein Abtrünniger [3]) vom nationalen Glauben und unterlag als solcher auch nach derjenigen Auffassung, welche darin das Majestätsverbrechen nicht fand (S. 397), der magistratischen Coercition.

Daß die gegen Juden und Christen verfügten Coercitionen ganz überwiegend gegen die zu diesen Religionen sich bekennenden römischen Bürger, selbstverständlich mit Einschluß der unter diesen Proselyten machenden Nichtbürger, sich wandten, zeigt die Prüfung der einzelnen uns überlieferten Fälle. Daß dies von der einzigen aus republikanischer Zeit berichteten Judenverfolgung gilt, ist schon bemerkt worden (S. 406 A. 1). Auch für die harten, unter Tiberius über die Juden in Rom verhängten Maßregeln gab nicht bloß der Übertritt einer vornehmen römischen Dame zum jüdischen Glauben den ersten Anstoß [4]), sondern was wichtiger

---

[1]) Minucius Felix Octav. 6: (Romani) dum universarum gentium sacra suscipiant, etiam regna meruerunt. Athenagoras supplic. 1 lobt die Kaiser Marcus und Commodus, daß sie jeden örtlichen Cultus gestatten: *τὸ μὲν οὖν μηδ' ὅλως θεὸν ἡγεῖσθαι ἀσεβὲς καὶ ἀνόσιον νομίσαντες, τὸ δὲ οἷς ἕκαστος βούλεται χρῆσθαι ὡς θεοῖς ἀναγκαῖον.*

[2]) Unter den *ἄθεοι* werden bei den heidnischen Schriftstellern der Kaiserzeit beständig die Juden (so Dio 67, 14) und die Christen verstanden. Auch in der angeführten dem Mäcenas in den Mund gelegten Ansprache heißt es weiter: *μήτ' οὖν ἀθέῳ τινὶ μήτε γόητι συγχωρήσῃς εἶναι.* Die einfache Negation des nationalen Glaubens, wie sie schon in der regen Schriftstellerei dieser Epoche vielfach sich geltend macht, wird nie in gleicher Weise gefaßt.

[3]) Tertullian, apol. 24: nec Romani habemur qui non Romanorum deum colimus.

[4]) Josephus 18, 3, 5.

ist, sie richtete sich wesentlich gegen diejenigen stadtrömischen Juden, die durch Freilassung das römische Bürgerrecht erlangt hatten und bei ihrem alten Glauben geblieben waren[1]), während im Übrigen der jüdische Glaube erlaubt war und blieb. Nicht anders wird das analoge, aber weniger genau bekannte Einschreiten des Claudius gegen die stadtrömischen Juden aufzufassen sein.[2]) Noch Severus untersagte nicht das Juden- und das Christenthum, sondern den Übertritt zu beiden.[3]) Auch was von einzelnen Untersuchungen wegen jüdischen oder christlichen Glaubens gemeldet wird, bezieht sich, wo uns irgend genauere Kunde wird, auf Conversionen; so in der unter Nero geführten gegen die Pomponia Graecina[4]), der ältesten, über die unsere

---

[1]) Philon leg. ad Gai. 23. 24. Tacitus ann. 2, 85. Sueton Tib. 36. Josephus a. a. O. Ihr Bürgerrecht bezeugt schon Tacitus mit den Worten libertini generis; ausdrücklicher noch sagt Philon: *Ῥωμαῖοι δὲ ἦσαν οἱ πλείους ἀπελευθερωθέντες*, und weiterhin: *αἰχμάλωτοι ἀχθέντες εἰς Ἰταλίαν ὑπὸ τῶν κτησαμένων ἠλευθερώθησαν, οὐδὲν τῶν πατρίων παραχαράξαι βιασθέντες.* Sie richteten, heißt es weiter, ihre Proseuchen sich ein, heiligten den Sabbat und sandten die Tempelsteuer nach Jerusalem, und Augustus *οὔτε ἐξῴκισε τῆς Ῥώμης ἐκείνους οὔτε τὴν Ῥωμαικὴν ἀφείλετο πολιτείαν, ὅτι καὶ τῆς Ἰουδαικῆς ἐφροντίζοντο.* Auch die Form der Repression wird deutlich durch das Bürgerrecht der betreffenden Personen bestimmt (S. 416 A. 2). Daher kommt auch die Befreiung der Juden vom Kriegsdienst diesen nicht zu gute (Josephus a. a. O.). Ich bedauere, in meiner RG. 5, 498 das wesentliche Moment des Bürgerrechts übersehen und daher den Handel schief dargestellt zu haben.

[2]) Dio 60, 6. Sueton Claud. 25. Act. apost. 18, 2. Diese Maßregel knüpft nicht bloß an eine frühere gleichartige an (Dio: *πλεονάσαντας αὖθις*), worunter nur die tiberische verstanden werden kann, sondern das gegen die Juden in Anwendung gebrachte Coercitiv fordert ihr Bürgerrecht (S. 398 A. 1); Nichtbürger hätte man in solchem Fall sicher einfach ausgewiesen.

[3]) Vita 17, 1: Judaeos fieri sub gravi poena vetuit: idem etiam de Christianis sanxit. An Beschränkung des Verbots auf die römischen Bürger kann hier bei den Juden nicht gedacht werden und also auch wohl bei den Christen nicht; dagegen sieht es fast so aus, als habe er die früher zum Christenthum übergetretenen Personen nicht behelligt wissen wollen, und so tritt er auch bei Tertullian auf, wenn gleich das Christenthum keineswegs, wie das Judenthum, durch ihn zur religio licita wurde.

[4]) Tacitus ann. 13, 32.

Quellen berichten, in derjenigen gegen die Angehörigen des flavischen Kaiserhauses und deren Genossen unter Domitian[1]), in der gegen den in Rom thätigen Lehrer des Christenthums Ptolemäos und dessen Convertiten unter Pius vor dem Stadtpräfecten Urbicus geführten.[2]) Der Beschneidung sich zu unterwerfen zog noch im Anfang des 3. Jahrhunderts nur für den römischen Bürger die Strafe der Relegation nach sich.[3]) Damit soll keineswegs gesagt sein, daß in dieser Epoche dem Nichtbürger der Übertritt zum Juden- oder zum Christenthum von Rechtswegen freigestanden habe[4]); im Gegentheil konnte dem Athener und dem Antiochener, welcher sich zum Christenthum bekannte, mit demselben Recht wie dem Römer der 'Atheismus' vorgeworfen werden, nur daß die Gottesleugnung hier sich auf einen anderen Götterkreis bezog. Vor den betreffenden Municipalbehörden war die Stellung dieser Abtrünnigen vielfach wohl eine schwerere als die des abtrünnigen römischen Bürgers vor den römischen Beamten, da der Religionsfrevel in diesen Kreisen wohl meistens weniger lax genommen ward[5]); und sofern die Reichsbehörden in solchen Fällen eingriffen, hatten sie von Rechtswegen dem Statutarrecht ihre Entscheidungen zu confor-

---

[1]) Dio 67, 15: *ἐπήχθη δὲ ἀμφοῖν ἔγκλημα ἀθεότητος, ὑφ' ἧς καὶ ἄλλοι ἐς τὰ τῶν Ἰουδαίων ἤθη ἐξοκέλλοντες πολλοὶ κατεδικάσθησαν.*

[2]) Diese Untersuchung hat Justins zweite Apologie veranlaßt.

[3]) Paulus, sent. 5, 22, 3: cives Romani, qui se Iudaico ritu vel servos suos circumcidi patiuntur, bonis ademptis in insulam perpetuo relegantur: medici capite puniuntur. Der Nichtbürger scheint im gleichen Falle selber straffrei geblieben zu sein.. Davon unabhängig ist die Bestrafung dessen, der die Beschneidung vollzieht oder bewirkt, gleich derjenigen des Castranten (S. 400 A. 1), wobei man sich zu erinnern hat, daß der Act meist an Kindern vollzogen wird.

[4]) Daß die Religionspolizei nicht bloß gegen Bürger zur Anwendung kam, zeigt am deutlichsten der Brief des Plinius.

[5]) Als nach der Zerstörung Jerusalems die Antiochener meinten, daß damit die privilegirte Stellung der Juden überhaupt beseitigt sei, wurden die dortigen Juden gezwungen den Göttern zu opfern, *ὥσπερ νόμος ἐστὶ τοῖς Ἕλλησιν*, und diejenigen, die sich dessen weigerten, verbrannt (Josephus b. Jud. 7, 3, 3); es erscheint dies als die durch den Wegfall der Privilegien nothwendig gegebene Consequenz.

miren. Auch würde man der offenbar beabsichtigten Repression der den Nationalglauben offen verleugnenden Confessionen praktisch die Spitze abgebrochen haben, wenn man dem reichsangehörigen Nichtbürger hierin eine Freiheit ließ, die dem Bürger versagt war. Unter allen Umständen aber hat sich die magistratische Coercition wesentlich gerichtet gegen den Abfall vom nationalen Glauben.

Es soll weiter nach der formalen Seite hin dargelegt werden, daß die magistratische Coercition, wo sie als Religionspolizei auftritt oder auch die allgemeine Sittenpolizei[1]) in das religiöse Gebiet eingreift, sich vollzieht ohne feste Benennung der Contravention, ohne feste Normen für den Thatbestand, ohne fest geordnete Prozeßform und ohne fest normirte Strafsätze. Diese wesentlich negative Darlegung wird weiter bestätigen, daß die hier in Frage kommenden Repressivmaßregeln nicht dem Gebiet der Rechtspflege angehören, wie willkürlich diese immer in dem Criminalprozeß der Kaiserzeit gehandhabt worden ist, sondern der magistratischen Coercition, in der ihrem Wesen nach eine Abhängigkeit von der Individualität des einzelnen Beamten und von der jeweiligen Volksstimmung und überhaupt eine Unstetigkeit waltet, wie sie in der Rechtspflege auch in dieser Epoche des Verfalls keineswegs wahrgenommen wird.

Es fehlt für die religiöse Contravention den römischen Ordnungen an einer technischen Bezeichnung; kaum daß für einzelne Fälle derselben, wie das Nativitätstellen (mathematici) und den Fremdglauben (superstitio externa) sich geläufige, wenn auch nicht juristisch feste Bezeichnungen ausgeprägt haben. Das sacrilegium kann dafür nicht ausgegeben werden. Technisch bezeichnet dasselbe im Strafrecht das durch die Heiligkeit des Ortes qualificirte furtum, den Tempelraub (*ἱεροσυλία*) und in strengerer Rede sowie durchaus bei den Juristen wird das etymologisch durchsichtige Wort nicht anders verwendet. Aber im gemeinen Leben ist es schon früh[2]), ähnlich wie das durch

[1]) Selbstverständlich sind dabei diejenigen Handlungen ausgenommen, welche durch Specialgesetz unter bestimmte Strafgesetze subsumirt sind (S. 401 A. 2).

[2]) So schon Terentius Eun. 5, 3, 2; Adelph. 3, 2, 6.

Anwendung von Gewalt qualificirte furtum, das latrocinium, allgemein auf jedes besonders schändliche Verfahren bezogen und ungefähr wie unser Frevel gebraucht worden.[1]) In dieser Weise wird es vielfältig, aber keineswegs in präciser Beschränkung auf den Religionsfrevel, von den Gegnern der Christen auf diese angewandt[2]). Noch in den Verordnungen des vierten Jahrhunderts hat es keine feste rechtliche Beziehung, sondern wird ohne Unterschied von jedem schweren Verbrechen gesetzt.[3]) Erst nachdem das Christenthum Staatsreligion geworden ist, hat der in der That erst damit in das Strafrecht eintretende Begriff des religiösen Delicts dieses in seiner ersten Hälfte wenigstens dafür eine Anknüpfung bietende Wort sich als technisches angeeignet[4]). — Daher tritt diese Coercition, so weit

[1]) In rhetorischen Phrasen (z. B. Liv. 4, 20, 5: prope sacrilegium ratus sum Cosso spoliorum suorum Caesarem ... subtrahere testem) und bei den Poeten der augustischen Zeit weisen die Wörterbücher dafür zahlreiche Belege nach.

[2]) Auch bei Minucius Felix (c. 25. 28) und bei Tertullian (apol. c. 2), wo etwa zu lesen ist: sic soletis dicere homicidae: nega [et laniabere, nec] laniari iubere sacrilegum, si confiteri perseveraverit, wobei nach nec zu ergänzen ist soletis; ferner c. 15. 24. 44 ad Scap. 2. 4. Die incorrecte Beziehung des Ausdruckes auf die Christen rügt er ad Scap. 2: nos quos sacrilegos existimatis nec in furto umquam deprehendistis, nedum in sacrilegio. In dem allgemeineren Werth als frevelhaft findet sich das Wort bei Minucius c. 9. 17 und bei Tertullian apol. c. 12. Sollte es daselbst c. 2. 10 als Gegensatz zu maiestas, incestus, parricidium zu fassen sein, was nicht sicher ist (vgl. S. 396 A. 1), so ist es dort für die geringere Kategorie der maiestas verwendet worden, weil es dafür an einem technischen Worte mangelte; aber feste Bezeichnung ist es dafür keineswegs gewesen.

[3]) So findet sich das Wort bezogen auf den Ehebruch in einer Verordnung vom Jahre 339 (C. Th. 11, 36, 4); auf das Majestätsverbrechen in einer vom Jahre 364 (C. Th. 9, 42, 6); auf die Münzfälschung in einer vom Jahre 381 (C. Th. 9, 38, 6); auf die Steuerdefraudation in einer anderen von demselben Jahre (C. Th. 13, 11, 1).

[4]) Vom Religionsvergehen wird das Wort gesetzt in Verordnungen vom Jahre 381 (C. Th. 5, 6, 1), 383 (C. Th. 7, 3, 1), 386 (C. Th. 8, 8, 3), 391 (C. Th. 16, 10, 11), 398 (C. Th. 16, 2, 31), 412 (C. Th. 16, 5, 52 pr.), 426 (C. Th. 16, 7, 7), 455 (C. Just. 1, 5, 8, 2); ebenso in der sicher nicht von Ulpian herrührenden Pandektenstelle 48, 4, 1 pr.

sie überhaupt in die Rechtsbücher Eingang gefunden hat, daselbst auf nicht in der Darstellung de publicis iudiciis, das heißt im Criminalrecht, sondern in den Schriften de officio proconsulis [1]), welche das außerordentliche Verfahren und das Polizeirecht behandeln, und in den allgemeinen Rechtscompendien nicht unter einem der benannten Titel des Strafrechts, sondern in den suppletorischen Abschnitten [2]) oder auch in dem allgemein ergänzenden de poenis. [3])

Es fehlt ferner für die religiöse Contravention an der legislatorischen Norm. Die schon erwähnte Scheu des republikanischen Regiments sacrale Angelegenheiten zur Entscheidung an die Comitien zu bringen hat es wahrscheinlich hauptsächlich herbeigeführt, daß von derartigen Volksschlüssen so gut wie gar keine Spur gefunden wird. Vielmehr sind die Magistrate und, seitdem diese von dem Senat abhängig geworden sind, der Senat als die höchste Verwaltungsbehörde die rechten Träger dieser Coercition. [4]) Bestimmt zeichnet sich das Verhältnis in dem Bacchanalienprozeß vom Jahre 568 d. St.: der Senat weist die beikommenden Magistrate an gegen die Contravenienten die capitale Coercition zur Anwendung zu bringen, also über Bürger wie über Nichtbürger, wenn auch bei jenen unter Zulassung der Provocation, das Todesurtheil zu sprechen. [5]) Diese vom Senat ertheilten Directiven beziehen sich in republikanischer Zeit auf den einzelnen

---

[1]) Lactantius inst. 5, 11, 19: Domitius de officio proconsulis libro septimo rescripta principum nefaria collegit, ut doceret, quibus poenis affici oporteret eos, qui se cultores dei confiterentur.

[2]) Ein solcher ist Paulus sent. 5, 21: de vaticinatoribus et mathematicis.

[3]) Der die Bestimmungen über die Beschneidung enthaltende Abschnitt bei Paulus sent. 5, 22, hat zwar im westgothischen Auszug die Überschrift eingebüßt, aber die in diesem Auszug unmittelbar vorangehende Stelle über die Verrückung der Grenzsteine wird in dem Corpus der Gromatiker aus dem Titel de poenis angeführt.

[4]) St. R. 3, 1174 f.

[5]) Eis, heißt es im Beschluß, rem caputalem faciendam censuere. Ob sogar die Provocation ausgeschlossen war, ist unsicher (St. R. 2, 112 Anm. 2).

Fall und können nicht als legislatorische Acte angesehen werden, wenngleich das Präcedens auch hier seine Wirkung geübt haben wird. Unter dem Principat wird zunächst durch Senatsbeschlüsse, wie namentlich durch einen vom Jahre 16 n. Chr. hinsichtlich der Nativitätsteller, dann auch durch kaiserliche Erlasse die magistratische Coercition für einzelne Fälle an einen bestimmten Thatbestand gebunden [1]); principielle Regulirung des Religionsfrevels überhaupt ist auch damals nicht eingetreten und dem Ermessen des Magistrats hier immer ein weiterer Spielraum geblieben, als ihn das ordentliche Strafrecht zuließ.

Ebensowenig gibt es auf diesem Gebiete eine geordnete Prozeßform. Selbstverständlich muß bei jedem Coercitionsfall, wenn er nicht notorisch ist oder unter den Augen des Magistrats eintritt, dieser durch die Feststellung des Thatbestandes (cognitio) sich die Überzeugung von der Nothwendigkeit seines Einschreitens verschaffen; und wenn es in Folge dieses Einschreitens zur Provocation kommt, ist er an die im Strafrecht geordneten Formen des Volksgerichts auch in diesem Fall gebunden. Aber in welcher Weise er sich jene Überzeugung verschafft, steht lediglich in seinem Ermessen [2]); und seitdem für den ordentlichen Strafprozeß die großen Geschwornenhöfe eingeführt sind, kann das Coercitionsverfahren auch bezeichnet werden als das rein magistratische ohne Mitwirkung von Geschwornen oder, insofern das Verfahren vor jenen Geschwornenhöfen jetzt als der ordo iudiciorum erscheint, gefaßt werden als das Verfahren extra ordinem, der außerordentliche Criminalprozeß. Dieser Gegensatz kommt allerdings in dem Verfahren gegen Nichtbürger nicht zur Anwendung und

[1]) Ulpian coll. leg. Mos. 15, 2, 1. Dio 57, 15. Die gleichzeitig hingerichteten römischen Bürger (Tacitus ann. 2, 32) sind wohl als Mitschuldige Libos vom Senat verurtheilt worden (St. R. 2, 123 A. 2), da der Senatsbeschluß für solche Capitalsentenzen keine Rechtsgrundlage bietet.

[2]) Für die Epoche vor dem Eintritt der großen Geschwornengerichte gilt dies auch für das Strafverfahren: der Mordprozeß vor dem quaestor parricidii kann auch nur als Cognition angesehen werden. Für diese Epoche sind die beiden Verfahren einfach ordentliches und außerordentliches Strafverfahren und beruht ihr Gegensatz auf dem der Behörden.

ebensowenig weder in dem exceptionellen consularisch-senatorischen Criminalprozeß noch in dem vor dem Kaiser, da bei allen diesen Kategorien Criminalprocedur und Coercition nicht überhaupt, aber prozessualisch zusammenfallen; und mit dem Abkommen des Quästionenverfahrens im Laufe des 3. Jahrhunderts[1]) fällt der prozessualische Gegensatz überhaupt weg. Immer bleibt es bemerkenswerth, daß uns nicht bloß kein Fall dieser Kategorie bekannt ist, in welchem das Geschwornengericht entschieden hätte[2]), sondern auch alle hieher gehörigen Contraventionen, welche in die Rechtsbücher aufgenommen worden sind, in ihnen, wie schon bemerkt ward, unter den außerordentlichen stehen. Auch daß in dem ältesten derartigen Verfahren, von dem wir Kunde haben, dem gegen die Pomponia Graecina im Jahre 57 n. Chr. (S. 408 A. 4) die Entscheidung gegen die Weise dieser Zeit ihrem Ehemann zugewiesen ward, hängt wohl damit zusammen, daß in einem solchen Fall ein ordentlicher Prozeß vor Geschwornen rechtlich nicht hätte herbeigeführt werden können.

Endlich und vor allem mangelt es bei diesem Verfahren im Allgemeinen an der fest geordneten Strafe, wenn auch in den eben erwähnten besonderen Fällen, wo Senatsbeschluß oder Kaiserverordnung eine Grundlage geschaffen haben, diese die Normirung der Strafe einschließt. Das Eintreten oder Nichteintreten der Ahndung ist auch bei erwiesenem Thatbestand willkürlich und um so mehr die Bemessung des Rechtsnachtheils von dem Belieben der Beamten abhängig. Dies zeigt sich auf das Deutlichste in dem Einschreiten gegen die Christen. Es liegt im Wesen des Strafrechts, daß der Magistrat, von besonderen Verhältnissen abgesehen, den Übelthäter zu ermitteln verpflichtet ist und noch mehr, daß das consummirte Verbrechen nicht ungeschehen gemacht

[1]) St. R. 2, 226.

[2]) Die Verwandten Domitians sind sicher von dem Kaiser abgeurtheilt worden. Auch Plinius ep. 96 spricht nur von cognitiones de Christianis. Die römischen Bürger, die er als des Christenthums angeschuldigt nach Rom schickte, hätten dort vor das Gericht des Kaisers oder des Senats gezogen oder allenfalls wegen verletzter Majestät vor die Geschwornen gestellt werden können; wahrscheinlich hat in diesen Fällen regelmäßig der Kaiser gesprochen.

werden kann; eifrige Statthalter haben auch in der That den Christen suchen lassen wie den Dieb[1]) und auch denjenigen bestraft, der den Christenglauben wahrheitswidrig ableugnete oder davon zurückgetreten war.[2]) Die Christenverfolgungen unter Decius und später sind vielfach diese Wege gegangen, entsprechend der oben (S. 397) bezeichneten criminellen Auffassung des Religionsfrevels. Aber bis dahin hielt die Regierung, wie es scheint ohne Ausnahme, als leitende Grundsätze das gerade Gegentheil fest: nur auf Anzeige wird gegen den Christen eingeschritten, worin das Compromiß mit dem Volkshaß deutlich zu Tage tritt, und wer auf Befragen erklärt nicht oder nicht mehr Christ zu sein, ist straffrei, selbst wenn er seinen Glauben nur mit den Lippen verleugnet.[3]) Mit Recht zogen die Apologeten des Christenthums daraus den Schluß, daß die Regierung selber den Christenglauben gar nicht als Verbrechen ansehe und behandle; daß die Befreiung des Christenglaubens auch von der polizeilichen Repression daraus noch keineswegs mit Nothwendigkeit folgt, haben sie begreiflicher Weise hinzuzufügen unterlassen. — Weiter zeigt sich derselbe Standpunkt in der Ungleichheit der Ahndung. Geschlecht, Alter und Stand können in dem strafrechtlichen Verfahren nur beiläufig in Betracht kommen. Umgekehrt ist bei dem Einschreiten gegen die Christen, wo im Sinne der Regierung maßvoll verfahren ward, allem Anschein nach darauf wesentlich Rücksicht genommen

---

[1]) So verfuhr Plinius, bis Trajan schrieb (ep 97): conquirendi non sunt. Dagegen heißt es von einem eifrigen Statthalter der Lugdunensis unter Marcus (Eusebius h. c. 5, 1, 14): *δημοσίᾳ ἐκέλευσεν ὁ ἡγεμὼν ἀναζητεῖσθαι πάντας ἡμᾶς.* Celsus bei Origenes contra Cels. 8, 72: *ὑμῖν δὲ καὶ πλανᾶταί τις ἔτι λανθάνων, ἀλλὰ ζητεῖται πρὸς θανάτου δίκην.*

[2]) Plinius fragt an: detur paenitentiae venia, an ei qui omnino Christianus fuit desisse non prosit. Der erwähnte Statthalter der Lugdunensis schritt in der That auch gegen die *ἔξαρνοι* ein zum großen Vortheil der christlichen Sache, bis der Kaiser dies inhibirte (Euseb. h. e. 5, 1, 33. 47).

[3]) Origenes contra Cels. 2, 13: *Χριστιανοὶ δὲ μόνοι* (von den Missethätern) *μέχρι τελευταίας ἀναπνοῆς ὑπὸ τῶν δικαστῶν ἐπιτρέπονται ἐξομοσάμενοι τὸν Χριστιανισμὸν καὶ κατὰ τὰ κοινὰ ἔθη θύσαντες καὶ ὀμόσαντες οἴκοι γενέσθαι καὶ ζῆν ἀκινδύνως.* Einzelne christliche Secten erklärten in der That diese Eide und Opfer für indifferent.

worden.[1] Wenn, wie früher gezeigt ward (S. 403), hier wesentlich die Verletzung der patriotischen Pflichten geahndet wurde, so stieg die sittliche Schuld wie die Gefahr des bösen Beispiels mit der Höhe der staatlichen Stellung, und es war nur in der Ordnung sie bei dem Senator ganz anders anzusehen, als bei dem niedrig gestellten und gar bei dem ursprünglich heimatfremden Bürger. Formale Gleichheit der Behandlung würde in diesem Fall gerechtem Tadel unterliegen. Endlich begegnen wir, wenigstens in gewissem Maße, den für die Coercition charakteristischen, dem Strafrecht fremden Repressivmaßregeln: die Ausweisung, die als Criminalstrafe nicht vorkommt, ist hier gegen die Proselytenmacher regelmäßig zur Anwendung gekommen und wenn dies nicht in gleichem Maße von den römischen Bürgern gilt, weil dieselben nach römischer Ordnung nicht ausgewiesen werden können, so sind doch über diese außerordentliche Coercitivmittel mit analoger Wirkung verhängt worden.[2]

Wir stehen am Schluß. Diese Darlegung hat ihren Zweck erfüllt, wenn sie warnt vor der hergebrachten Weise von Christenverfolgungen schlechthin zu reden und den Gegensatz der drei hier zu Grunde liegenden Rechtsbegriffe zu deutlicher Anschauung

[1]) Plinius Worte: sitne aliquod discrimen aetatum an quamlibet teneri nihil a robustioribus differant, weisen darauf hin, daß in seinem Consilium diese Ansicht geäußert ward.

[2]) Die römischen Bürger jüdischen Glaubens, gegen welche Tiberius und Claudius einschritten, wurden nicht geradezu ausgewiesen, sondern indirect gezwungen Italien oder doch die Hauptstadt zu verlassen. Tiberius (vgl. S. 408 A. 1) wies dieselben, soweit er sich ihrer nicht im Wege der Zwangsaushebung zum Kriegsdienst entledigen konnte, an, entweder sich der profani ritus zu enthalten oder Italien zu verlassen, widrigenfalls sie der Freiheit verlustig gehen würden (sub poena perpetuae servitutis, nisi obtemperarent: Sueton), womit vielleicht die — allerdings im Wege der Coercition herbeizuführende — factisch dauernde Einsperrung bezeichnet wird, oder, falls die rechtliche Entziehung der Freiheit gemeint ist, ein Übergriff der Kaisergewalt vorliegt. Die Maßregel des Claudius (S. 408 A. 2), die sich nur auf die Stadt bezog, beschränkte sich nach Dio darauf den Juden die Ausübung ihres Gottesdienstes zu untersagen; wenn die weniger genauen Berichte von Ausweisung sprechen, so liegt sicher zu Grunde, daß dieses Verbot die Juden indirect nöthigte die Hauptstadt zu verlassen.

bringt: des criminellen Einschreitens gegen den Christen wegen eines ihm zur Last gelegten nicht religiösen Verbrechens; des criminellen Einschreitens wegen des unter den Begriff der maiestas gezogenen Religionsfrevels und des polizeilichen Einschreitens insbesondere gegen den zum Christenthum abfallenden römischen Bürger. Die erste dieser Kategorien gehört rechtlich überall nicht hieher. Die zweite ist der älteren Rechtsauffassung und der älteren Rechtspraxis fremd. Hinsichtlich der dritten befand sich die römische Regierung in einer schwierigen Lage. Wenn für die römische Nationalität der römische Glaube nur ein anderer Ausdruck war, so hat der römische Staat gegenüber einem Proselytismus, der den römischen Glauben aufhebt, in Selbstvertheidigung gestanden und auch die Geschichte erkennt das Recht der Nothwehr an. Der derartigen jüdischen Propaganda hat das republikanische Rom und selbst noch das vereinigte Italien sich mit Erfolg erwehrt, weil dieselbe auf ein mächtiges durch Sprach- und Sittengemeinschaft gefestetes und durch die Herrscherstellung über die Provinzen gehobenes Nationalbewußtsein traf und dieses die nationale Religion auch in den Kreisen aufrecht hielt, welchen die Gläubigkeit im eigentlichen Sinn abhanden gekommen war. Aber vertheidigen läßt sich nur, was besteht, nicht Schemen und Namen. Die unter dem Principat sich vollziehende allmähliche Ausgleichung der herrschenden italischen Bürgerschaft und der beherrschten Unterthanen, der Ausschluß der nicht den beiden bevorrechteten Ständen angehörigen Massen von jedem Antheil am Regiment, das Erstrecken des formalen Bürgerrechts auf weitere und immer weitere überseeische Kreise und vielleicht mehr noch das massenhafte Eindringen gewesener Sklaven aus aller Herren Ländern in die Bürgerschaft haben dieses Nationalgefühl untergraben, zunächst es in die bevorrechteten Stände zurückgedrängt und es schließlich zerstört. Daß dem kriegsgefangen nach Rom gebrachten und in der Unfreiheit bei seinem Glauben gelassenen Juden, wenn er dann zur Freilassung gelangt, mit dem Nationalgefühl auch der nationale Glaube erwachsen soll und dessen Fehlen amtlich geahndet wird, ist nicht bloß grausam, sondern vor allem lächerlich und unmöglich. Es ist charakteristisch

für Tiberius, daß er dies hat durchsetzen wollen; aber nach dem Ende der ersten Dynastie ist in umfassender Weise und gegen geringe Leute dergleichen wohl nie wieder unternommen worden. [1]) Das Eindringen einer nicht nationalen Religion in den römischen Staat ist unter dem Principat auf Gegenwehr nicht in dem Grade gestoßen wie in der republikanischen Epoche; das Christenthum hat den römischen Glauben nicht zerstört, sondern ersetzt. Die zwischen dem freien Gemeinwesen und dem Judenthum unvermeidliche Fehde war zwischen dem Principat und dem Christenthum im Grunde genommen nicht geboten, wenn auch die Erbschaft dieser Fehde, der Haß der Massen von den Juden auf die Christen sich übertrug. Diejenige Nationalität, welche die Republik zu vertheidigen hatte, war im Schwinden begriffen [2]), wenngleich die Formen das Wesen überlebten und die Regierung es nicht aussprechen durfte, was jeder empfand, daß das römische Bürgerthum in die Reichsangehörigkeit aufgegangen war und der Römerglaube werde folgen müssen. [3]) Es kam hinzu, daß die aus der fremdländischen Religion, wo sie im Unterthanenkreis nationalen Rückhalt hatte, dem römischen Regiment erwachsenden Verlegenheiten und Gefahren bei dem Christenthum wegfielen [4]),

---

[1]) Daß unter Domitian auch diejenigen zur Judensteuer herangezogen wurden, die, ohne übergetreten zu sein, doch nach jüdischer Weise lebten (Sueton Dom. 12), läßt sich mit crimineller Ahndung des Proselytismus schlechthin nicht vereinigen.

[2]) Das empfanden auch die Gegner. Ubi religio, fragt Tertullian apol. 6, ubi veneratio maioribus debita a vobis? habitu victu instructu sensu, ipso denique sermone proavis renuntiastis. laudatis semper antiquitatem et nove de die vivitis.

[3]) Hadrian, scharfsichtig wie wenige Kaiser und wie kein anderer Kaiser von allem Specialpatriotismus frei, hat dies wohl empfunden. Die Erzählung, daß er überall dem unsichtbaren Gott habe Tempel erbauen wollen, aber davon abgestanden habe, weil dann alle Reichsangehörigen Christen werden würden (vita Alex. 43), ist wohl später nachgefärbt, aber kann im wesentlichen richtig sein.

[4]) Die bessere Behandlung des Juden unter dem Principat beruht mehr noch auf diesem Moment als auf der alten im Osten in die vorrömische Epoche hinaufreichenden staatlichen Anerkennung des Judenthums. Das letztere ist wenigstens in dieser Epoche so entschieden vom nationalen

das ja in gewisser Hinsicht in's Leben getreten ist als denationalisirtes Judenthum; daß dieser von der Nationalität überhaupt absehende Glaube der universal gewordenen hellenischen Geistesbildung und dem aus dieser sich entwickelnden Monotheismus so wie auf dem politischen Gebiet der analogen Reichsangehörigkeit entgegenkam; daß die mit keinem Regiment verträglichen Sabbathprivilegien von den Christen nicht in Anspruch genommen wurden [1]) und dieselben den Leistungen für den Staat, insbesondere dem Kriegsdienst sich praktisch gleich jedem anderen Bürger unterzogen [2]); daß den Christen dieser Epoche vor der Entwickelung der Episkopalordnung und der ökumenischen Concilien die Centralisation und damit die Staatsgefährlichkeit abging. Die Zumuthung, daß der capitolinische Jupiter dem Christengott zu weichen habe, verletzte wohl die Ohren der leitenden Männer auch der antoninischen und der severischen Zeit; aber wäre es möglich politisch-civilisatorische Fragen ohne Erinnerungen und ohne Leidenschaften zu behandeln, so hätte man es sich eingestehen müssen, daß das römische Reich, wie es war, mit dem Christenglauben sich wohl vertrug und dieser eigentlich nur auf dem religiösen Gebiet zum Ausdruck brachte, was politisch bereits sich vollzogen hatte. Die Regierung konnte einerseits sich dem nicht verschließen, daß das Christenthum politisch mindestens ungefährlich war, andrerseits im Hinblick auf die Reste des alten Nationalgefühls und den Fanatismus der Massen es nicht wagen den 'Atheismus' offen zu- und den Staatsglauben fallen zu lassen. Zwischen diesen doppelten Erwägungen ihr Inconsequenz und Schwanken

---

Wesen durchdrungen, daß ein Aufgehen der Massen in dasselbe nicht zu besorgen war; bei dem Christenthum verhielt sich dies umgekehrt, und darum stand dem nationalrömischen Glauben der universale Gott der Christen weit schärfer negirend gegenüber als der Herr Zebaoth.

[1]) Vgl. Tertullian apol. 21.

[2]) Anders kann der Historiker nicht urtheilen. Die bei den christlichen Schriftstellern gegen Kriegsdienst und Amt geltend gemachten Bedenken ruhen vorzugsweise auf den damit verknüpften Eiden und Opfern; und trotz dieser Bedenken waren notorisch gerade die Lager und der Hof von jeher Mittelpunkte der Christianisirung.

vorzuwerfen ist im Allgemeinen kaum gerechtfertigt, wie oft auch im einzelnen Fall dieser Tadel zutreffen mag. Ausgesprochen hat die Rechtsgleichheit des Christen einzig derjenige Kaiser, der wie kein anderer modern und kühl gedacht und von der Verehrung wie von dem Banne der Vergangenheit sich gelöst hat, der Kaiser Hadrianus: indem er in seinem berühmten Erlasse an den Statthalter von Asien anordnete, daß der Christ nur wegen des ihm zur Last gelegten nicht religiösen Verbrechens zur Rechenschaft gezogen werden dürfe und den falschen Ankläger auch in diesem Falle unnachsichtlich die gesetzliche Strafe treffe[1]), gab er den Christenglauben geradezu frei. Im Allgemeinen hielten die Kaiser zwar den Standpunkt der polizeilichen Contravention auf geschehene Anzeige fest und straften, wo es sich nicht gut vermeiden ließ, brachten aber die Coercition in einer Weise zur Anwendung, daß die Repression so weit wie möglich zurücktrat. Der Christ als solcher befand sich freilich in stetiger Rechtsunsicherheit und es wurde der Christengemeinde nicht gestattet, offen als solche aufzutreten; thatsächlich aber überwog entschieden die Toleranz. Zum Verlassen dieses Standpunktes und zur Behandlung des Christenglaubens als capitalen Verbrechens ist die Regierung wohl oft gedrängt worden, aber im Großen und Ganzen hat sie widerstanden. Die christlichen Martyrien sind arge Zeugen einer argen Zeit; aber über den einzelnen Greueln darf nicht vergessen werden, wie dies in Laienkreisen noch oft genug geschieht, was der Christ Origenes um die Mitte des 3. Jahrhunderts ausspricht[2]): „es sind wohl Opfer gefallen, um die Übrigen im Glauben zu bestärken, aber wenige von Zeit zu Zeit und leicht zu zählende sind für das Christenthum gestorben." Auch von diesen Todesurtheilen sind sicher die meisten, eben wie das über den Stifter der Religion selbst verhängte, durch den blinden Fanatismus

[1]) Anders kann das Rescript an Minicius Fundanus (Justin apol. 1, 67) nicht gefaßt werden, dessen grundlose Verdächtigung der beste Beweis ist, wie wenig sich die Neueren in den Standpunkt der römischen Regierung dem Christenthum gegenüber zu finden vermögen.

[2]) contra Cels. 3, 8: *ὑπομνήσεως χάριν . . . ὀλίγοι κατὰ καιροὺς καὶ σφόδρα εὐαρίθμητοι ὑπὲρ τῆς Χριστιανῶν εὐσεβείας τεθνήκασι.*

der Massen und die bei Plinius so deutlich sich kennzeichnende Schwäche einzelner Statthalter herbeigeführt worden; erst in der zweiten Hälfte des 3. Jahrhunderts ist unter den rohesten Herrschern, wie Decius, Valerianus, Galerius das Regiment selbst jenem Fanatismus zeitweise verfallen, der dann rasch, zumal bei seinem Übermaß und bei seiner Unstetigkeit, im Gegenschlag dem Christenthum zunächst mit dem Heidenthum die Parität und bald über dieses die Herrschaft gab. Der Übertritt der Herrscher zu dem neuen Glauben und die Umwandlung desselben zur Religion des Staats hat das Regiment vielmehr gestützt als geschwächt. Die Indifferenz gegen die religiöse und überhaupt die geistige Bewegung, welche den Principat der ersten drei Jahrhunderte unserer Zeitrechnung charakterisirt, war kein Element der Stärke; der im vierten Jahrhundert gemachte Versuch unter der Flagge des abstracten Monotheismus allen Confessionen die Parität zu gewähren erwies sich rasch als unhaltbar. Die Stellung der Kirche zum Staat in dem christianisirten und im wesentlichen die Christenheit in sich zusammenfassenden Römerreich ist durchaus verschieden von derjenigen der Folgezeit und der Gegenwart; die Nachfolger Constantins haben ihr absolutes Regiment vorzugsweise durch ihre Kirchenherrschaft durchgeführt und in der Geistlichkeit wohl auch Opponenten, aber viel häufiger Werkzeuge gefunden.

Die rechtliche Behandlung des Religionsfrevels bei den Römern kann nicht wohl in ihrem Zusammenhang verstanden werden, wenn nicht neben der Regel die Ausnahme, die Behandlung der Juden, wenigstens in den Grundzügen auseinander gesetzt wird. Auch bei diesen Untersuchungen kann man nicht umhin, zu bedauern, daß die staatsrechtliche Seite dabei nicht in's Auge gefaßt, insbesondere die Frage kaum auch nur aufgeworfen wird, was das römische Recht, indem es dem Juden besondere Rechte und besondere Pflichten beilegt, unter diesem Begriff verstanden und ob die Schicksale des jüdischen Volkes unter römischer Herrschaft nicht auf denselben eingewirkt haben.

Die Juden, das heißt die Stadt Hierosolyma mit den dazu gehörigen Toparchien, sind in den römischen Staat eingetreten mit derjenigen politischen Selbständigkeit, wie sie mit der unterthänigen Reichsangehörigkeit überhaupt vereinbar ist.[1]) Der Begriff des Juden muß hiebei nothwendig politisch verstanden werden, eben wie der des Antiocheners oder des Sequaners. Denn das Heimathrecht ist nach römischer Ordnung für Bürger wie für Nichtbürger ausschließlich: der Reichsangehörige hat wie nur einen Vater so auch nur eine patria und kann nicht zugleich Beneventaner und Capuaner, nicht zugleich Ancyraner und Laodicener sein[2]), wenn er gleich auch außerhalb seiner Heimath als Metöke an dem Gemeinwesen seines Wohnorts betheiligt ist und in diesem je nach Umständen selbst zu bürgerlichen Ämtern gelangen kann.[3]) Auch die Juden der Diaspora, die Angehörigen der in den griechischen Städten eingerichteten Judengemeinden, zum Beispiel des *πολίτευμα τῶν ἐν Βερενίκῃ Ἰουδαίων*[4]), sind von Rechtswegen nicht Bürger der Gemeinde ihres Wohnorts, sondern ihrer Heimathgemeinde: sie sind jüdische als incolae im Ausland lebende Gemeindeglieder. Gemeinschaften solcher incolae zu religiösen Zwecken begegnen auch sonst[5]); eine exceptionelle Stellung ist diesen jüdischen wohl insofern verliehen worden, als ihnen Gerichtsbarkeit für ihre Angehörigen eingeräumt worden ist, während sonst allem Anschein nach man

---

[1]) Staatsrecht 3, 716 f. Beispielsweise adressirt Kaiser Claudius: *Ἱεροσολυμιτῶν ἄρχουσι βουλῇ δήμῳ, Ἰουδαίων παντὶ ἔθνει.*

[2]) Die Einheitlichkeit des Ortsbürgerrechts in der römischen Rechtsordnung tritt vielleicht am schärfsten hervor in den Ausnahmen, welche die Rechtsbücher verzeichnen: der Freigelassene mehrerer Patrone und der in Adoption gegebene Sohn hat, wenn die Freilasser oder die Väter verschiedenen Gemeinden angehören, ebenso mehrfaches Heimathrecht wie er mehrere Patrone oder mehrere Väter hat (vgl. Staatsrecht 3, 788 A. 1; S. 801 A. 1).

[3]) Staatsrecht 3, 803 f. In wie weit dies auf die Juden der Diaspora Anwendung findet, steht dahin; bei den alexandrinischen kann davon nicht die Rede sein, da Alexandreia vor Severus kein Stadtrecht gehabt hat.

[4]) C. I. G. 5261.

[5]) Dahin gehören z. B. die cultores Iovis Heliopolitani Berytenses qui Puteolis consistunt (C. I. L. X, 1634, vgl. 1579).

den Metökengenossenschaften dergleichen wenigstens halb politische Befugnis versagt hat; aber im wesentlichen wird ihre Rechtsstellung dadurch nicht geändert. Die Privilegien dieser Art, welche die römische Regierung zugestand, verlieh sie den Juden im politischen Sinn und voraussetzlich wird der Kreis der Privilegirten durch die confessionelle Stellung der Individuen weder ausgedehnt noch eingeschränkt worden sein. Die befreite Religionsübung hat allerdings sich beschränken müssen auf die am jüdischen Cultus festhaltenden Juden und konnte die christliche Ekklesia selbst dann nicht schützen, wenn diese aus Juden im politischen Sinn bestand; denn nur die Synagoge als solche ist von dem römischen Vereinsgesetz ausgenommen.[1]) Aber diejenigen Privilegien, welche nicht auf die nationale Religionsübung unmittelbar sich beziehen, wie zum Beispiel die Befreiung vom heidnischen Opfer und die vom Kriegsdienst, sind vermuthlich dem politischen Juden auch dann zugekommen, wenn er confessionell das Judenthum verleugnete. Umgekehrt werden dem Nichtjuden dadurch, daß er confessionell sich mehr oder minder förmlich zum Judenthum bekannte, die bürgerlichen Sonderrechte des Juden noch nicht von Rechtswegen zugefallen sein. Nach beiden Seiten hin können Ausnahmebestimmungen bestanden haben; nach beiden Seiten hin mag man, auch wenn es solche nicht gab, praktisch von der Norm oft abgewichen sein, den politischen Juden, der als Heide lebte, zum Soldaten genommen, den Nichtjuden, der den Sabbath heiligte, an diesem nicht geladen haben. Überliefert ist weder jenes noch dieses und als Regel wird daran festgehalten werden müssen, daß die römische Regierung hier einer unterworfenen Nation mit Rücksicht auf ihre Religion eine Sonderstellung eingeräumt hat, aber die rechtliche Personalstellung des Individuums nach der ursprünglichen römischen Ordnung nicht wohl von seiner Confession

[1]) Hierin, in dem Besuch oder Nichtbesuch der Synagoge, wird dem heidnischen Publikum und insbesondere den Stadtrömern der Gegensatz der Juden und der Christen wohl zuerst entgegengetreten sein, namentlich wenn, wie dies wahrscheinlich geschah, die Polizei, welche die Synagogen gewähren lassen mußte, gegen die Ekklesien einschritt.

abgehangen haben kann. Damit stimmt auch überein, daß, wie früher gezeigt ward (S. 408 A. 1), unter der julisch-claudischen Dynastie dem zum römischen Bürgerrecht gelangten geborenen Juden die jüdischen Privilegien nicht zu Gute kamen.

Mit der Zerstörung Jerusalems und der Auflösung des jüdischen Staatswesens verloren diese Einrichtungen ihr staatsrechtliches Fundament. Die gens Iudaeorum, wie noch die Inschrift des Titusbogens sie nennt, hörte damit auf, zu existiren; diejenigen Juden, welche die persönliche Freiheit behielten, können wenigstens zunächst nichts gewesen sein als peregrini dediticii, Freie ohne politische Heimat.[1]) Wenn nach Josephus die in den griechischen Städten constituirten Judenschaften von der Vernichtung der jüdischen Nation nicht betroffen worden sind[2]), so ist dies eine der ihm geläufigen Verschleierungen. Die damals überall in der Diaspora ausbrechenden Judenaufstände haben ihren sehr realen Grund gehabt; mit dem Untergang der jüdischen Gemeinde war es auch mit dem *πολίτευμα τῶν ἐν Βερενίκῃ Ἰουδαίων* und den ähnlichen Gemeinden zu Ende. Daß es seitdem rechtlich Juden nicht mehr gab, bestätigt negativ das fast vollständige Fehlen der Iudaei unter den durch die Inschriften massenweise überlieferten politischen Heimatangaben[3]), positiv die in Smyrna unter Hadrian

---

[1]) Am schärfsten definirt den Begriff der nullius certae civitatis cives Ulpian 20, 14. Staatsrecht 3, 138 f., wo aber mit Unrecht gesagt ist, daß es unter dem Principat wirkliche dediticii nicht mehr gegeben hat; die Juden nach Vespasian gehören allerdings in diese Kategorie. Daß diese Metökengenossenschaften unmittelbar nach der Katastrophe der politischen Judengemeinde unter die Bürger der betreffenden Städte eingereiht worden sind, entspricht weder den staatlichen Verhältnissen der Zeit noch der gegen die Juden in diesen Städten damals herrschenden Stimmung. Später mögen sie wie andere heimathlose Individuen vielfach, vielleicht durchgängig Ortsbürgerrecht erlangt haben.

[2]) Am bestimmtesten ant. 12, 3, 1.

[3]) Wenn abgesehen wird von den vorvespasianischen Inschriften (so außer C. I. G. 5261 auch das. 4838 und Lebas-Waddington 294: *Νικήτας Ἰάσσιος* als Metöke von Jasos) und denen, in welchen von den Synagogen der Juden oder der Hebräer die Rede ist, das Wort also sicher confessionellen Werth hat, bleibt eine verschwindend kleine Zahl (C. I. G. 2916. 9922; C. I. L. VIII, 7150. 7155. 7530. 7710. 8423. 8499), wo die Bezeichnung Iudaeus

auftretende Bezeichnung οἱ ποτὲ Ἰουδαῖοι[1]), „die gewesenen Juden“.

An die Stelle der privilegirten Nation trat jetzt die privilegirte Confession, die religio licita[2]): die Ausübung des jüdischen Cultus wurde gegen klingende Entschädigung des capitolinischen Jupiter freigegeben und das πολίτευμα der Juden in Berenike bestand fort als deren συναγωγή. Vespasians fiscus Iudaicus war einfach eine Licenz für den Besuch der Synagoge.[3]) Wer diese begehrte, hatte bei der betreffenden Behörde sich als Jude zu bekennen (profiteri).[4]) Wer dies unterließ, war ohne Zweifel von den im Übrigen fortbestehenden Privilegien der Juden, der Befreiung vom Kriegsdienst und dem Sabbathrecht ausgeschlossen, vermuthlich auch straffällig, wenn er die Synagoge besuchte. Damit war die rechtliche Verknüpfung der confessionellen Befreiung mit dem Personalstand aufgehoben. Der geborne Jude unterlag von Rechtswegen der Steuer nicht, wenn er nicht als Jude lebte[5]) und umgekehrt konnte jetzt auch der römische Bürger das Recht der jüdischen Religionsübung gewinnen. Selbstverständlich folgt daraus keineswegs, daß dies in dem freien Belieben eines jeden stand; die professio gab der Regierung das Mittel an die Hand die Erlaubnis zu geben wie zu verweigern und wenn bei gebornen Juden, zum Beispiel dem Histo-

(Ἑβραῖος C. I. G. 9922) der Form nach als Heimatangabe gefaßt werden könnte, die aber ebenfalls confessionell zu verstehen nichts hindert.

[1]) C. I. G. 3148.

[2]) Tertullian apol. 21.

[3]) Dio 66, 7: ἐπ' ἐκείνου (Vespasian) δίδραχμον ἐτάχθη τοὺς τὰ πάτρια αὐτῶν ἔθη περιστέλλοντας τῷ Καπιτωλίῳ Διὶ κατ' ἔτος ἀποφέρειν. Tertullian apol. 18: Iudaei palam lectitant (ihre heiligen Bücher): vectigalis libertas: vulgo aditur sabbatis omnibus. Wenn der Hain der Egeria den Juden „vermiethet“ wird (Juvenal 1, 13), so ist auch wohl nur gemeint, daß dort die Anlegung einer Synagoge verstattet wurde. Daß diese Abgabe auch in den griechischen Städten erhoben ward, sagt ausdrücklich Josephus bell. 7, 6, 6.

[4]) Es war Mißbrauch, wenn diese Steuer von dem nach jüdischem Brauch lebenden improfessus gefordert ward (Sueton Dom. 12).

[5]) Sueton Dom. 12.

rifer Flavius Josephus und seiner Descendenz jenes geschah, so werden Personen der besseren Stände nichtjüdischer Herkunft wohl nicht leicht zum Übertritt zugelassen worden sein.

Es bleibt noch übrig einen Blick auf die Organisation der jüdischen Gemeinden in der Zeit nach Vespasian zu werfen und wenigstens der Frage Raum zu geben, wie sich diese Ordnungen zu den älteren verhielten. Indes die im Orient bestehenden Einrichtungen, den jüdischen Patriarchat und das jüdische Synhedrion der späteren Zeit zu erörtern, würde hier zu weit führen; bis zu einem gewissen Grade ist hier eine Erneuerung des alten ἔθνος nicht gerade zugelassen, aber doch von der Regierung tolerirt worden. Für die Organisation der jüdischen Gemeinden des Occidents[1]) in nachvespasianischer Zeit bieten die Inschriften der sinkenden Kaiserzeit einigermaßen ausreichendes Material.[2]) Merkwürdiger Weise werden die Juden auch im Occident durchaus als Griechen behandelt: nicht bloß überwiegt in ihren Inschriften die griechische Sprache, sondern auch in den lateinischen Documenten, selbst in den kaiserlichen Erlassen wird die Verbindung selbst und werden deren Ämter griechisch bezeichnet. Zu Grunde liegt die Gemeinschaft der Zugehörigen der einzelnen Cultstätte, nach römischem Ausdruck der cultores, hier gefaßt als συναγωγή. Die Benennungen der einzelnen Cultgemeinden, die uns nur in geringer Zahl und fast ausschließlich[3]) aus der Stadt Rom überliefert sind, haben die für die römischen Straßennamen der Spätzeit übliche Form[4]) und sind höchst wahrscheinlich entlehnt von

[1]) Die Belege für die occidentalische Synagogenordnung erstrecken sich außer auf Rom auch auf Italien (Brixia, Capua, Puteoli) und auf Africa (Sitifis und Hamman Lif. eph. epigr. 7. n. 147).

[2]) Emil Schürers Abhandlung über die Gemeindeverfassung der Juden in Rom in der Kaiserzeit (Leipzig 1879) hat dasselbe in musterhafter Weise gesammelt und geordnet.

[3]) Die A. 1 angeführte africanische Inschrift nennt eine sinagoga Naron ...

[4]) Auf die bei gewissen Collegien auftretenden decuriones einzugehen ist hier nicht der Ort. Abgesehen von den Gesindecollegien, die den öffentlichen Ordnungen überhaupt nicht angehören, sind sie von dem municipalen Ordo völlig verschieden.

den Namen der Straßen, in denen die betreffende Synagoge lag.[1]) In der Organisation ist das bezeichnendste Moment dasjenige, welches das collegium von der politischen Gemeinde sondert, das Fehlen eines repräsentativen Körpers, eines Senats. Das collegium faßt seine Beschlüsse regelmäßig durch die Gesammtheit der ordentlichen Mitglieder und diese ist hier der ordo. Dies gilt auch für die jüdischen Synagogen der Stadt Rom; wenigstens sind bisher nirgends Älteste vorgekommen[2]) und wenn aus dem Auftreten des *γερουσιάρχης* man auf das Vorhandensein einer *γερουσία* geschlossen hat, so hat wohl vielmehr die Versammlung der ordentlichen Mitglieder hier *γερουσία* geheißen. — Als Vorsteherbenennungen begegnen vier: *διὰ βίου*, *ἀρχισυνάγωγος*, *γερουσιάρχης*, *ἄρχων*. Die beiden ersten, *διὰ βίου* und *γερουσιάρχης* treten neben einander auf und nicht minder findet sich der *ἄρχων* sowohl neben dem *γερουσιάρχης* wie neben dem *ἀρχισυνάγωγος*, so daß deren Verschiedenheit feststeht.[3]) Ob diese Stellungen collegialisch oder monarchisch geordnet waren, läßt sich aus den Zeugnissen nicht entnehmen; hinsichtlich der Dauer steht die Lebenslänglichkeit für die erste durch die Benennung selbst fest und für den Archon die Jährigkeit durch die mehrfach begegnende Iteration sowohl wie durch andere Zeugnisse.[4]) Vergleichen wir hiemit die für die italischen Collegien bestehenden Ordnungen, so treten darin, allerdings mit mancherlei Abweichungen im Einzelnen, hauptsächlich zwei Vorsteherkategorien

[1]) Große dem 4. Jahrhundert angehörige, zum Theil wohl noch ungedruckte Listentrümmer haben gezeigt, daß es damals üblich war die Stadtbevölkerung nach Straßenschaften zu scheiden, beispielsweise als Caelimontienses, Statuaevalerianenses (den vicus statuae Valerianae nennen ältere Inschriften), Vicucorvenses. Dem entsprechen die Synagogen der *Ἀγριππήσιοι*, *Αὐγουστήσιοι*, *Καμπήσιοι* oder Campi, *Σιβουρήσιοι*; auch unter jenen Straßenschriften finden sich Campi.... und Suburenses.

[2]) Eine späte und unklare lykische Inschrift nennt die *θήκη Εἰσαμβατίου Ἰουδέου πρεσβυτέρου* (S. Reinach, revue des études juives 10 p. 76).

[3]) Schürer 41 = C. I. L. X, 1893: dia viu et gerusiarches. Archon und Archisynagogos neben einander: Schürer 19. 42; Vater Archisynagogos, Sohn Archon: Schürer 5; Vater Gerusiarches, Sohn Archon: Schürer 14.

[4]) Schürer a. a. O. S. 23.

hervor, der oder die magistri quinquennales oder quinquennales schlechtweg, welche nicht selten in der Steigerung auftreten als quinquennales perpetui, und die wechselnden curatores.[1]) Wenn nach dem früher Bemerkten die συναγωγή und die γερουσία sich verhalten wie collegium und ordo, also sachlich zusammenfallen, so werden auch der ἀρχισυνάγωγος und der γερουσιάρχης zu identificiren sein und es steht dem kein Zeugnis im Wege. Ihr Gegenbild findet diese Stellung in dem quinquennalis der Collegien, während der quinquennalis perpetuus dem διὰ βίου der Juden entspricht. Dem niedriger stehenden ἄρχων entspricht in der römischen Ordnung der curator. Der jüdische Archontat scheint im Lauf der Zeit erblich geworden zu sein, da unmündige Kinder sich in dieser Stellung finden, auch der μελλάρχων mehrfach vorkommt; wahrscheinlich hat die verantwortliche Verwaltung an demselben gehaftet und ist auf diesem Wege, ähnlich wie in den Municipien der Decurionat, in den Collegien die Cura erblich geworden. Daß diese Stellungen auch in der jüdischen Ordnung zunächst als quasimagistratische gedacht sind, beweist die einzeln daneben auftretende Erwähnung des ἱερεύς[2]), wie denn auch in den römischen Collegien neben jenen Beamten mitunter der sacerdos begegnet. Der Patronat endlich tritt bei der Synagoge selten auf unter der politischen Benennung des προστάτης, gewöhnlich unter den Namen des πατήρ und der μήτηρ, wie dies bekanntlich bei den Collegien ebenfalls häufig geschieht. Faßt man die Gesammtheit der Institutionen in's Auge, so zeigt sich in den Benennungen, besonders in γερουσία

---

[1]) Belege wird, wer sie braucht, mit Leichtigkeit finden; insbesondere geben Dessaus Indices zu C. I. L. XIV einen guten Überblick dieser Einrichtungen. Erwähnung verdient außerdem die kürzlich in Rom gefundene Inschrift der negotiantes eborarii (Bull. della comm. munic. di Roma 1887 p. 4), weil darin die Stellung der verschiedenen Vorsteher zu Tage tritt: bevor die Curatoren die Aufnahme der neuen Mitglieder vollziehen, sollen sie deswegen sich mit dem (oder den) Quinquennalen benehmen.

[2]) Ἱερεύς neben dem Archon: Schürer 5; neben dem archisynagogus: Cod. Theod. 16, 8 4. Auch den ὑπηρέτης (Schürer n. 30) faßt Schürer als Tempeldiener.

und ἄρχων, allerdings eine Anlehnung an die Ordnung, wie sie in vorvespasianischer Zeit den Juden auch außerhalb ihrer Heimat wenigstens an einzelnen Orten zugestanden hatte (S. 422 A. 4); aber die Institutionen selbst entsprechen genau der italischen von Rechtswegen auch für die jüdischen cultores maßgebenden Collegienordnung. Es ist möglich, daß, so lange es noch politisch ein ἔθνος der Juden gab, also bis auf Vespasian, die politische Organisation der jüdischen incolae, wie sie für Alexandreia und Berenike uns bekannt ist, bei den in der Diaspora lebenden Juden allgemeiner bestanden hat, als gewöhnlich angenommen wird und daß es auch in den größeren Centren des Occidents derartige Judenschaften gegeben hat; für Rom legt das Festhalten der Bezeichnungen γερουσία und ἄρχων dies nahe. Aber nachdem es politisch nur noch „ehemalige Juden" gab, wird die staatsrechtliche Consequenz auch praktisch gezogen worden sein und haben die Juden nur noch auf dem religiösen Gebiet, römisch ausgedrückt, als collegia cultorum fortbestanden.

König Erich XIV. von Schweden als Politiker.

Von

Fritz Arnheim.

Die Politik Erich's XIV. von Schweden (1560—68) hat in den letzten Jahrzehnten eine recht verschiedene Beurtheilung seitens der Geschichtsforscher erfahren. Einige derselben — vor allem die Mehrzahl der schwedischen Historiker — erachten es für ihre Pflicht, „in unserer Zeit der Ehrenrettungen"[1]) den „Glorienschein" und „idealen Schleier zu entfernen, den man früher so gern über die Fehler und Schwächen Erich's auszubreiten pflegte"[2]), und „Missethaten zu enthüllen, wie sie sonst nur von Banditen begangen zu werden pflegen und einen der dunkelsten Flecke in der Geschichte der Königsherrschaft bilden"[3]). Von derartigen Gesichtspunkten ausgehend, erblicken sie in Erich nichts anderes, als den „übel gearteten Sohn des ehrwürdigsten

---

[1]) Ahlqvist, Om Sturemorden; in Historiskt Bibliotek, herausgegeben von K. Silfverstolpe (Stockholm 1877), S. 141. Auch an anderer Stelle (Hist. Bibl. [1878] S. III u. IV) macht A. einem Vertheidiger Erich's, J. Mankell, dem Verfasser der Abhandlung: „Erik XIV's fall" (Stockholm 1876), den Vorwurf, seine „Palette sei an rosenrothen Farben" allzu reich.

[2]) Vgl. Ahlqvist, Konung Erik XIV's sista lefnadsår (Stockholm 1878) S. 3 u. 147, und Westling, Det Nordiska Sjuårskrigets historia; in Hist. Bibl. (1879) S. 598.

[3]) Svedelius, Minne af Riksmarskalken Grefve Svante Sture; in Svenska Akademiens Handlingar (Stockholm 1876) 51, 304.

Vaters"[1]), den „größten Schurken aller gekrönten Häupter Europas"[2]), den „Politiker", welcher „jeder Klugheit und Festigkeit ermangelte[3]), den König endlich, „der uns ein Gefühl der Sympathie auch nicht in seinem Unglück zu entlocken vermag"[4]).

Indessen auch der Vertheidiger und Freunde entbehrt König Erich keineswegs. In ihren Augen ist er nicht der launenhafte, wankelmüthige Politiker, sondern der weitblickende Staatsmann, der „Mann der großen Politik"[5]), welcher „Schweden auf die Bahn der Eroberungen und in die großen Zusammenhänge der europäischen Politik führte", dessen „kühne Entwürfe und deren nicht minder kühne Ausführung"[6]) allenthalben in Europa die lebhafteste Bewunderung erregten.

Bei einer so ungleichen Beurtheilung der Politik Erich's wird es wohl kaum überflüssig erscheinen, wenn auch wir einen kurzen Augenblick bei jenem vielgerühmten und vielgeschmähten Monarchen verweilen, um seine politische Bedeutung an der Hand der neuesten Forschungen nochmals zu prüfen.

Als Flüchtling hatte Gustav Erichson im Jahre 1520 sein heißgeliebtes Vaterland betreten. Bei seinem Tode (1560) hinterließ er ein mächtiges, innerlich wie äußerlich gekräftigtes Reich. Der Protestantismus war zu allgemeiner Geltung gelangt, das Erbrecht des Hauses Wasa feierlich bestätigt, der trotzige Adel in Abhängigkeit und Unterthänigkeit gebracht. Handel und Wandel blühten, im sicheren Schutze einer starken Flotte.

Auch in der auswärtigen Politik hatte Gustav große Erfolge errungen. Namentlich der Abschluß der Defensivallianz mit Frankreich (Montiers sur Saulx 2. Juli 1542) war ein Akt von weittragender Bedeutung. Denn dieses Bündnis bildete das erste Glied in der schier unendlichen Reihe von Verträgen, durch welche die Geschicke jener

[1]) Svedelius a. a. O. S. 141.

[2]) Froude, History of England from the fall of Wolsey to the death of Elisabeth (London 1863) 7, 96. Anm. 1: „He [Eric] was the greatest ruffian among the crowned heads of Europe".

[3]) Westling a. a. O. S. 598.

[4]) Thure Annerstedt, Resningen 1568 (Göteborg 1880) S. 2.

[5]) G. Droysen, Gustav Adolf (Leipzig 1869) 1, 19.

[6]) J. G. Droysen, Geschichte der preußischen Politik (Leipzig 1859) 2, 2, 410.

beiden Mächte später, vor allem im 17. und 18. Jahrhundert, so eng aneinander gekettet werden sollten[1]).

Aber noch weit mehr zeigte sich bei dem Wiederaufleben der „Baltischen Frage", einen wie großen Aufschwung Schweden unter Gustav genommen hatte, wie es vollkommen die Kraft und die Fähigkeit besaß, innigen Antheil an den großen politischen Fragen zu nehmen, welche die damalige Zeit bewegten.

Auch das russische Reich war unter Iwan IV. (1530—84) zu hoher Blüte gelangt. Um seinem Handel neue Bahnen eröffnen und in die europäische Politik kraftvoll eingreifen zu können, bedurfte es vor allem eines festen Stützpunktes an den Gestaden der Ostsee. Der Krieg, den Iwan in dieser Absicht mit Schweden um den Besitz der Provinz Finland führte (1555—57), verlief völlig resultatlos. Weit besser glückte es ihm mit seinem Angriff auf den livländischen Ordensstaat[2]).

In Livland herrschten Zustände der traurigsten Art. Uneinigkeit, Neid, Zwietracht, Gleichgültigkeit und Zügellosigkeit überall. „Jeder bat einen anderen um Hülfe; niemand wollte sich selbst helfen." Die Bischöfe des Landes, an ihrer Spitze der Erzbischof von Riga, fürchteten die Macht des katholischen Ordensmeisters. Die Städte waren nur auf Vermeidung eines Kampfes zum Schutze ihrer Handelsinteressen bedacht. Der Adel, welcher eines festen, inneren Zusammenhanges entbehrte, suchte nur um jeden Preis seine Privilegien aus dem allgemeinen Schiffbruche zu retten. Der Ordensmeister endlich war so gut wie wehrlos und nicht im Stande, sich, geschweige denn

[1]) Vgl. Sprinchorn, Om Sveriges politiska förbindelser med Frankrike före Gustaf II Adolfs död; in Hist. Bibl. (1880) S. 3 ff. Über Ort und Zeit des Vertrages von 1542 vgl. die ungemein interessanten Aufschlüsse, welche O. S. Rydberg in „Sverges traktater med främmande magter" (Stockholm 1888), 4, 246—260, mittheilt. Auch der Wortlaut ist daselbst abgedruckt.

[2]) Ich verweise an dieser Stelle auf Schirren, Quellen zur Geschichte des Unterganges livländischer Selbständigkeit, aus dem schwedischen Reichsarchiv (Reval 1861—1881), sieben Bände; Bienemann, Briefe und Urkunden zur Geschichte Livlands, 1558—1562 (Riga 1865—1876), fünf Bände; Claës Annerstedt, Grundläggningen af svenska väldet i Livland, 1558—1563 (Upsala 1868); M. G. Schybergson, Finlands historia (Helsingfors 1887) 1, 266 ff.; sowie L. G. Titander, Kriget mellan Sverige och Ryssland åren 1555—1557 (Vesterås 1888).

andere gegen den drohenden Ansturm erfolgreich zu vertheidigen. Und nunmehr rächte sich auch das Fehlen eines freien, nationalen Bauernstandes, indem die ländlichen Bewohner gleichgültig einem Kampfe zusahen, der für sie vielleicht nur einen Wechsel in den Unterdrückern, vielleicht aber auch eine Befreiung von jeder Pein bedeuten konnte[1]).

Unter diesen Umständen kann es nicht befremden, daß der morsch gewordene livländische Ordensstaat sogleich beim Einbruch der wilden russischen Horden in Trümmer sank. Angstvoll blickten die einzelnen Bestandtheile nach Vertheidigern aus und wandten sich hülfesuchend an ihre Nachbarn, Schweden, Dänemark, Polen, das deutsche Reich und die Hansa.

Unzweifelhaft hat der alte schwedische König den Ernst der Sachlage in Livland richtig erkannt, wie er z. B. an Erich (8. und 10. Dez. 1558) schreibt: „Wir geben es Dir, lieber Sohn zu bedenken, ob es nicht besser, vorzukommen als zuvorgekommen, nicht besser, dem Hund zur Zeit das Stück zu nehmen, als von ihm gebissen zu werden"[2]). Aber diesen so einsichtsvollen Worten eine ebenso entschlossene That folgen zu lassen, das wagte er nicht. Vielmehr bezeichnete er die Ansichten seines Sohnes Johann, der im Einverständnis mit seinem Halbbruder Erich bereits seit 1557 mit den Livländern in Unterhandlungen stand, als „kindisch"[3]), wies im Jahre 1559 nach reiflicher Überlegung die Bitte des Ordensmeisters Gotthart v. Kettler, ihm eine Geldsumme gegen Verpfändung einiger livländischen Schlösser zu leihen, zurück und richtete sein Hauptaugenmerk einzig darauf, daß „Einmall zwischen S. L. [Kettler] vnnd dem Muskouiter einigkeit gepflantzet wurde"[4]).

Natürlich sahen sich die Livländer in ihrer Bedrängnis nunmehr nach anderen Helfern um. Die Städte wandten sich an die Hansa, die jedoch ihren früheren Einfluß allzusehr eingebüßt hatte, durch innere Parteiungen allzu heftig zerrissen war, um zu Gunsten der bedrängten Brüder im Osten kräftig eingreifen zu können. Der Ordensmeister bat Kaiser Ferdinand zu wiederholten Malen dringend um Hülfe, wurde indessen von diesem jedesmal mit leeren Versprechungen

---

[1]) Vgl. Annerstedt, Grundläggningen u. s. w. S. 1 ff.

[2]) E. G. Geijer, Geschichte Schwedens (Hamburg 1834) 2, 140 Anm. 1.

[3]) Schirren 4, 72: „sådane barslige meninger".

[4]) Schirren 5, 172 (Instruktion Gustav's an seine livländischen Gesandten, 12. Juli 1560).

abgespeist[1]), so daß der Selbsterhaltungstrieb ihn schließlich zwang, sich am 31. August 1559 unter polnischen Schutz zu begeben. Seinem Beispiel folgte wenige Wochen später (15. September) der Rigaer Erzbischof. Der Bischof von Ösel räumte das Recht der Bischofsernennung dem Dänenkönig Friedrich ein, nachdem dieser den Schutz des Stiftes ihm feierlich zugesagt hatte, und auch die Stadt Reval eröffnete mit Dänemark Verhandlungen, welche auf eine Einverleibung in diesen Staat abzielten.

Mit anderen Worten, es hatte den Anschein, als würde Schweden bei der Theilung Livlands völlig leer ausgehen und die günstige Gelegenheit, seinen Besitz am südlichen Ostseeufer zu erweitern, unbenutzt vorübergehen lassen.

Wenn das nicht so geschah, so war es vornehmlich das Verdienst Erich's, der in Gemeinschaft mit Johann in nähere Beziehungen zu der Stadt Reval trat, Beziehungen, die er, nachdem sein Bruder sich 1559 nach England begeben, wider Wissen und Willen des königlichen Vaters derart förderte, daß sich im folgenden Jahre Gesandte aus Reval in Stockholm einfanden, um den Beistand Gustav's zu erbitten[2]).

Nach dem Tode des schwedischen Königs (29. Sept. 1560) nahmen diese Verhandlungen einen beschleunigten Verlauf. Bereits am 3. Januar 1561 erklärte Erich den Abgesandten, er wolle sie gegen Jedermann vertheidigen und in allen ihren Rechten, Freiheiten und Privilegien schützen, wenn sie sich der Krone Schweden unterthan geben wollten. Im März entsandte er eine Heeresabtheilung unter Claës Christerson Horn nach Reval, und wenige Wochen später (4. Juni) huldigte ihm diese Stadt[3]).

Man hat schwedischerseits mehrfach das Verdienst Erich's in dieser Angelegenheit zu schmälern versucht und beispielsweise behauptet: „Was den Plan einer großen Ostseeherrschaft angeht, so muß man bezweifeln, daß in jener Zeit überhaupt ein Regent einen derartigen Plan hegte.

---

[1]) Kaiser Ferdinand an Kettler, Wien 5. Juli 1560: „Was wir auch unsserstaills disen betrangten Lannden zutrofft vnnd rettung, vnnd damit dieselben bey dem Heilligen Reich erhallten werden, mögen rathen vnnd helffen khönnen, daran solle bey vnns khain mangl erscheinen“. (Schirren 5, 147.)

[2]) Cl. Annerstedt S. 4—13 u. 39—41.

[3]) Cl. Annerstedt S. 31 ff. Bezüglich der Übergabe Revals vgl. die Aktenstücke bei Rydberg a. a. O. 4, 329—349.

Der Verfall des Schwertordens rief ganz naturgemäß bei allen seinen Nachbarn den Wunsch hervor, nach Auflösung des Ordens sich dessen reiche Hinterlassenschaft anzueignen. Die Regenten von Rußland, Dänemark, Polen arbeiteten ja auch auf dieses Ziel hin, ohne daß man ihnen deshalb tiefsinnige Pläne zugeschrieben hätte"[1]).

Einem derartigen Urtheil wird man kaum unbedingt beipflichten können.

Wie viel vortheilhafter hatte sich doch die Lage jener Staaten gestaltet, im Vergleich zu derjenigen Schwedens! Dort einfaches Zugreifen bei der sich darbietenden günstigen Gelegenheit, hier zwei sich heftig befehdende Strömungen des Zauderns und des schnellen Handelns. König Erich allein war es, der sogleich mit klarem Blick erkannte, daß eine zögernde Politik in diesem Falle einen unvermeidlichen moralischen und materiellen Verlust für Schweden nach sich zog, der mit den Augen des weitblickenden Staatsmannes bemerkte, daß der Besitz Revals, des Brückenkopfes von Livland, geradezu eine Lebensfrage für das junge schwedische Reich war. Mit rücksichtsloser Leidenschaft, mit unerschütterlicher, eiserner Konsequenz verfolgte er sein Ziel, „das dominium maris Baltici, die durch die Ostseeherrschaft zu erlangende Macht im europäischen Norden"[2]). Keine Schranke erschien für ihn hiebei unübersteiglich, kein Hindernis unüberwindlich; und diesem Ziele opferte er sogar seine persönlichen Neigungen. Daher seine Verhandlungen mit Reval hinter dem Rücken des eigenen Vaters; daher endlich auch sein einträchtiges Zusammengehen mit dem ihm so unsympathischen Bruder Johann[3]).

Freilich war diese Eintracht nicht von langer Dauer.

König Gustav hatte die Krone seinem ältesten Sohne Erich, den übrigen Söhnen Herzogthümer vermacht, und zwar Johann Finland,

---

[1]) Ahlqvist, Konung Eriks XIV's sista lefnadsår S. 148.

[2]) G. Droysen, Gustav Adolf 1, 15.

[3]) Danzay, französischer Gesandter in Kopenhagen, an Katharina von Medici, 28. September 1568: „Il y a longtemps que ceulx qui congnoissent le naturel de ces deulx princes ont prédict ceste diuision, car il est certain quil[s] ne se sont jamais aymez ne peu demeurer ensemble sans querelle" (s. Ahlqvist, Om Sturemorden, Hist. Bibl. [1877] S. 140 Anm. 1). Ferner heißt es in dem Kopiebuch desselben: „. . . une je ne scay quelle hayne et enuye qui a tousjours este entre ces deulx princes des leur enfance" (Ahlqvist, Erik XIV's sista lefnadsår S. 173).

Magnus Östergötland und die Dalarne, Karl endlich Nerike, Vermland und Södermanland. Diese Maßregel sollte und mußte bald die Quelle brüderlicher Zwietracht werden, wie denn auch König Erich einmal zu seinem vertrauten Rathgeber Göran Persson[1]) geäußert hat: „Mein Vater machte mir schwere Tage, als er die Herzogthümer meinen Brüdern gab"[2]).

Nur widerwillig erkannte Herzog Johann auf dem Reichstage zu Arboga 1561 die sogenannten „Arbogaartikel" an, durch welche die Herzogsgewalt in hohem Maße eingeschränkt und geschwächt wurde. Empört über den ihm vermeintlich zugefügten Schimpf, warf er sich in die Arme des Finland benachbarten Polenreiches und knüpfte mit König Sigismund Verbindungen an, die eine Vermählung mit dessen jüngerer Schwester Katharina bezweckten.

Früher hatte zwischen den beiden Herrschern Polens und Schwedens ein leidlich gutes Verhältnis bestanden, und Erich war anfangs dem Heiratsprojekt seines Bruders auch wohlgeneigt gewesen. Dies änderte sich jedoch bald nach der Besetzung Revals, als der schwedische König erkannte, daß Lage, Tradition und Politik des damaligen Nachbarreiches jedes Zusammengehen mit Schweden von vornherein völlig ausschlossen, und daß Schweden naturgemäß zu Rußland, Polen zu Dänemark hinneigen mußte. Demgemäß sehen wir bereits im Mai 1561 eine schwedische Gesandtschaft auf dem Wege nach Nowgorod, welche wenige Monate später (August) mit dem Zaren ein Bündnis abschloß[3]), während zu derselben Zeit eine Annäherung Polens an Dänemark stattfand, obwohl Erich dem polnischen König erklärte, er sei nur infolge der „assidua Revalensium apud nos sollicitatio" nach Livland gekommen[4]).

Mit diesen Vorgängen stand es in engem Zusammenhange, wenn der schwedische König seit Beginn des Jahres 1562 die von Johann geplante Heirat eifrig widerrieth. Aber er predigte tauben Ohren, und schon am 19. Juni begab sich der Herzog selbst zu Schiffe nach Danzig. Immer entschiedener und drohender wurden die Briefe seines

[1]) Vgl. Silfverstolpe, Om Jöran Persson och konungens nämnd; in Svensk historisk Tidskrift (1881) 1, 302—392.

[2]) A. Fryxell, Berättelser ur Svenska historien (Stockholm 1831), 2. Aufl., 3, 260.

[3]) Abgedruckt bei Rydberg (in deutscher Sprache) 4, 351—355.

[4]) Bienemann 5, 169.

Bruders, der ihm durch einen besonderen Boten schleunige Umkehr anbefahl. Dennoch reiste Johann im September nach Kowno zur Fortführung der Vermählungsverhandlungen, in deren Verlaufe er — es ist dies für seine Gesinnung sehr bezeichnend — ausdrücklich erklärte, „er habe nicht größere Verpflichtungen zu erfüllen, als andere Fürsten des römischen Reiches“[1]). Am 4. Oktober feierte er darauf zu Wilna seine Vermählung mit der Schwester des polnischen Königs.

Möglich immerhin, daß ihm — wie von schwedischer Seite behauptet wird — bei diesem Schritte die Absicht vollkommen ferne lag, sich auf die Seite des Feindes gegen König und Vaterland zu stellen[2]). Jedenfalls hatte er aber durch seine Heirat gegen die klaren Bestimmungen der „Arboga-Artikel“ gefehlt und jede Maßregel Erich's gegen ihn war demnach nicht nur von menschlichem, sondern auch von streng juristischem Standpunkte aus völlig gerechtfertigt.

Gleichwohl beschritt Erich anfangs nicht den Weg der Gewalt. Erst als die näheren Bestimmungen des Übereinkommens mit Sigismund bekannt wurden, denen zufolge Johann gegen ein Darlehen von 120000 Thalern sieben Schlösser zugesichert erhielt, welche an der Grenze zwischen Schwedens und Polens livländischen Besitzungen lagen, — erst da nahm er zu ernsten Maßregeln seine Zuflucht. Er erklärte dem Herzog in einem Briefe, er habe über ihn Dinge vernommen, an die er nicht recht glauben könne, die aber, wofern sie wahr seien, seinem Eide, der Reichskonstitution und den Familientraditionen zuwiderliefen[3]), und als Johann auch jetzt noch den schuldigen Gehorsam versagte, stellte er ihm unter Androhung des Verlustes seines Herzogthums die Alternative, ob er zu Polen oder zu Schweden halten, ob er die in seinem Besitze befindlichen Schlösser abtreten oder durch seine Weigerung als offener Feind des schwedischen Reiches sich bekennen wolle.

Die theils ausweichende, theils abweisende Antwort des Herzogs brachte den Stein in's Rollen. Nachdem noch eine angeblich von Johann in Upland angezettelte Verschwörung an's Tageslicht gekommen, erhielt dieser am 23. April 1563 den Befehl, innerhalb dreier Wochen in Schweden zu erscheinen, um sich gegen die Anklage

---

[1]) „Responsum datum oratoribus regiis Caunae ad conditiones matrimoniales 24/9. 1562 propositas“; vgl. Cl. Annerstedt a. a. O. S. 73.

[2]) Cl. Annerstedt S. 53.

[3]) Cl. Annerstedt S. 88 u. 89.

des Landesverrathes zu vertheidigen. Sechs Tage später erfolgte die Einberufung eines Reichstages nach Stockholm auf den 1. Juni. Zur festgesetzten Zeit fanden sich die Abgeordneten ein und erklärten einhellig und einstimmig nach Ablauf der gestellten Frist (7. Juni), der Herzog habe sich „gegen König, Reich und unser geliebtes Vaterland vergangen“ und Leben, Gut, sowie jeden Erbanspruch verwirkt, „wofern Seine Königl. Maj. nicht aus besonderer Gnade und Gunst diese Sache gnädigst vermitteln wolle“[1]).

Nunmehr erkannte Johann, daß an eine friedliche Beilegung des Bruderzwistes nicht mehr zu denken sei, rüstete mit großem Eifer und bewarb sich auch um die Hülfe seines Schwagers. Aber Erich, der den Ausgang des Streites vorausgeahnt, hatte bereits früher seine Maßnahmen getroffen. Mit starker Heeresmacht ließ er seinen Bruder, dessen Vorbereitungen sich noch in ihrem ersten Stadium befanden, in seiner Residenzstadt Åbo belagern und nach schneller Eroberung dieser Veste mit seiner Gemahlin als Gefangenen auf das feste Schloß Gripsholm führen.

Es sind dem Verhalten des Schwedenkönigs gelegentlich dieses Bruderzwistes Vorwürfe nicht erspart geblieben. So ist gesagt worden: „Staatsklugheit und Bruderliebe hätten ihn [Erich] veranlassen müssen, diese Frage behutsam zu behandeln und, wenn irgend möglich, den irregeleiteten [Johann] zur Sache Schwedens zurückzuführen. Aber er trat im Gegentheil nur um so schroffer gegen Polen auf, theils durch offene Feindseligkeiten, theils durch geheime Umtriebe, wodurch natürlich Johann's Stellung erschwert und die Möglichkeit einer Wiederannäherung an Schweden entfernt wurde.“ Weiter heißt es dann: „Es kann wohl die Frage aufgeworfen werden, ob Erich nicht aus Staatsklugheit die Streitfrage friedlich hätte erledigen können und müssen, ohne daß Schweden oder seine eigene Machtstellung deshalb mehr gelitten hätten, als dies durch den Bruderkampf geschah.“ „Aber die Versöhnlichkeit und Ehrlichkeit, die hiezu unumgänglich nothwendig gewesen, fehlten ihm völlig.“ „Seine Herrschbegier, sein Mißtrauen gegen jeden, der sich über die große Menge zu erheben wagte, waren mehr als hinreichend, um seinen Bruder in's feindliche Lager zu treiben“[2]).

---

[1]) Vgl. Stiernman, Alla riksdagars och mötens beslut (Stockholm 1728) 1, 257—260.

[2]) Cl. Annerstedt S. 74 u. 89.

Wie wenig ein derartiges Urtheil gerechtfertigt erscheint, glauben wir durch unsere obige Darstellung erwiesen zu haben. Freilich läßt es sich nicht leugnen, daß Erich nicht immer mit offenen Waffen gekämpft hat. Ihm hieraus aber einen Vorwurf machen zu wollen, wäre durchaus unberechtigt. Folgte er hierin doch nur dem Beispiel seines Bruders, der in Gemeinschaft mit dem polnischen Schwager zum Nachtheil des schwedischen Vaterlandes landesverrätherische Pläne ausheckte. Oder kann man etwa Johann's Übereinkommen mit Sigismund mit einem anderen Namen bezeichnen, wenn die „Arboga-Artikel" doch ausdrücklich festsetzten, kein Herzog dürfe ohne die Erlaubnis des Königs einen Krieg beginnen und Bündnisse bezw. Unterhandlungen mit fremden Fürsten eingehen?

Auch von dem Vorwurf „mangelnder Bruderliebe" ist Erich ganz und gar freizusprechen; denn wir haben ja gesehen, wie er sich scheute, die Waffen gegen den Bruder zu ergreifen, wie er alles versuchte, um jenem den Weg zur Umkehr zu erleichtern. Ist es doch in dieser Beziehung recht bezeichnend, daß er ihm noch nach dem 7. Juni Unterwerfung anbot, freilich unter harten Bedingungen[1]). Nachdem aber alle seine Bemühungen fehlgeschlagen, mußte er so handeln, wie er handelte. In seinen kühnen, weitausgreifenden Plänen wurde er gar sehr durch die Theilung der Gewalt zwischen ihm und seinen Brüdern gestört. Sollte er es unter solchen Umständen etwa ruhig mitansehen, wie einer derselben die Abhängigkeit von ihm abzuschütteln drohte, wie er sich durch eine Heirat mit einer fremden, den schwedischen Interessen feindlichen Macht verband, wie er ihm dadurch offen den Fehdehandschuh in's Gesicht warf[2])? Und dies in einer Zeit, wo Erich überall sich von Feinden umgeben sah, wo ein Krieg mit Dänemark gewissermaßen vor der Thüre stand. In einem solchen Moment war es ein Akt politischer Nothwendigkeit, den Gegner im Innern schnell zu Boden zu werfen, ein Akt, bei welchem er — auch dies ist bezeichnend — durch die vox populi kraftvoll unterstützt wurde, wie die Vorgänge auf dem Stockholmer Reichstage 1563 klar erweisen.

Genug, jedenfalls ist es durchaus unangemessen, dem schwedischen König Mangel an Bruderliebe und Staatsklugheit vorzuwerfen,

---

[1]) Cl. Annerstedt S. 97.

[2]) Vgl. die Worte G. Droysen's in dem Aufsatz „Aus den dänischen Büchern". Neues Archiv für sächsische Geschichte 2, 383.

dagegen zu behaupten, daß Johann damals mit Recht „der lauten Stimme des verletzten Stolzes und Zornes Gehör gab und Gewalt mit Gewalt zu vergelten gedachte“[1]).

Bereits im Jahre 1559 war ein Krieg zwischen Schweden und Dänemark als unvermeidlich angesehen worden. Nach dem Tode Gustav's hatte es anfangs den Anschein, als würde sich ein besseres Verhältnis zwischen diesen beiden Staaten anbahnen. Wenigstens sehen wir 1561 eine schwedische Gesandtschaft in Kopenhagen, um bei Friedrich „umb bestendige verbundtniß oder sonsten treglichen friedens-contract uff 30 Jahr oder zum wenigsten um einen Anstand auf 3, 5 oder 6 Jahr“[2]) nachzusuchen. Ob freilich dieses Anliegen ein ernstgemeintes gewesen, muß zum mindesten fraglich erscheinen. Wahrscheinlich verfolgte Erich vielmehr nur den Zweck, Zeit für seine kühnen Pläne zu gewinnen, die sich noch im Stadium der Vorbereitung befanden.

Friedrich indessen erkannte die wahren Absichten des Schwedenkönigs und verstand sich nur zu einem einjährigen Waffenstillstand[3]), den er auf's eifrigste zur Werbung neuer Bundesgenossen benutzte. So kam es am 13. Juni 1563 zu einem Schutz- und Trutzbündnis mit der Hansestadt Lübeck, welche von Erich durch die strenge Durchführung des Verbotes des „Narwahandels“ und das Aufbringen zahlreicher lübischer Fahrzeuge in ihren Handelsinteressen schwer geschädigt worden war[4]).

---

[1]) Cl. Annerstedt S. 93. — Es mag noch besonders hervorgehoben werden, daß neuerdings ein schwedischer Historiker, A. Nilsson, in der Abhandlung „Den svenska riksdagen under Erik XIV's regering“ (Karlstad 1886) die Verbindungen Johann's mit dem polnischen Könige ebenfalls als „in hohem Grade tadelnswerthe“ bezeichnet (S. 24) und bezüglich der Verurtheilung auf dem Stockholmer Reichstage äußert: „Das Urtheil muß wohl als streng angesehen werden. Doch ist es sicherlich nie die Absicht des Königs gewesen, dasselbe zur Ausführung zu bringen. Kurz darauf bot er dem Herzog einen Vergleich unter recht billigen Bedingungen an, die dieser jedoch nicht annahm“ (S. 27).

[2]) Archiv f. sächs. Gesch. 2, 384.

[3]) Elfsborg, 27. August 1561. Abgedruckt bei Rydberg a. a. O. 4, 356—358.

[4]) In diesem Vertrage wird stark betont, daß Erich Lübeck's „freye fart vnd handtirung in der Ostseh“ so sehr „turbirt“ und „vnns zu verachtung vnnsere baide, das Denische vnnd Norwegische wappen im schült vnnd sigeln

Ungleich wichtiger als diese Bundesgenossenschaft[1]) gestaltete sich für Dänemark die Annäherung an Polen, welche Erich vergebens zu durchkreuzen versuchte. Im Sommer und Herbst des Jahres 1563 wurde zu Stralsund und Stettin verhandelt und am 5. Oktober das Bündnis unterzeichnet[2]). Aber schon vorher sehen wir Sigismund zu Gunsten des dänischen Königs thätig. In der Hoffnung, alle Ostseestaaten zu einem großen Bunde gegen Schweden zu vereinigen, suchte er allenthalben Mißtrauen gegen dieses Reich zu erwecken, richtete in dieser Absicht vertrauliche Schreiben an die Hansestädte Lübeck und Danzig, an die Herzöge von Pommern und von Mecklenburg, sandte nach Brandenburg, um die dortigen Herrscher zur Verhinderung schwedischer Werbungen zu veranlassen und versuchte sogar eine Annäherung an Rußland, die freilich zurückgewiesen wurde[3]).

Am werthvollsten aber war für Friedrich seine Verbindung mit dem sächsischen Kurfürsten August, der als Schwiegersohn Christian's III. und mit diesem durch „die gleiche usurpatorische Stellung"[4]) eng verbunden, auch zu Gunsten des Schwagers seinen hochbedeutenden Einfluß im heiligen römischen Reiche wirksam geltend zu machen wußte.

Es war das Bestreben Erich's, die in allen diesen Bündnissen liegende Gefahr für Schweden zu vermindern, indem er sich bemühte, möglichst zahlreiche und angesehene europäische Mächte seinen Interessen dienstbar zu machen und dadurch den Schachzug des Dänenkönigs zu

---

zu fuhrenn vnnd zu gebrauchenn angenomen" habe. Ferner heißt es, der schwedische König habe „ohne einichen vnnsern verdiennst vnd vrsachen einen veindlichen neyth vnnd eiffer gegenn vnns gefaßt". Doch scheint dieser „neyth" keineswegs allein auf schwedischer Seite bestanden zu haben; denn in einem Separatartikel verpflichtete sich Friedrich II. ausdrücklich zur Bestätigung der lübischen Privilegien, „do auf vnns des konnigreichs Schwedenn könnigeliche regierung einichermassen gelanngen mochte". — Vertrag und Separatartikel abgedruckt bei Rydberg 4, 499—519.

[1]) Der dänenfreundliche Hubert Languet schreibt am 26. April 1563: „Aiunt quidam Danum valde impelli ad istud bellum a Lubecensibus ... Antiquus est rithmus de Lubecensibus: Praelia poscunt, nec bene noscunt, ensibus uti". Huberti Langueti epistolae secretae (Halle 1699) 2, 239.

[2]) Abgedruckt bei Rydberg 4, 519—530.

[3]) Cl. Annerstedt S. 114 u. 115.

[4]) J. G. Droysen, Pr. Pol. 2, 2, 398.

vereiteln. Diesem Zweck dienten vor allem seine zahlreichen Brautwerbungen, mit denen wir uns nunmehr ein wenig zu beschäftigen haben.

Bereits im Jahre 1557 waren durch die schwedischen Gesandten Rosenberger und Helsing Unterhandlungen wegen einer Vermählung des Prinzen Erich mit der Prinzessin Elisabeth von England eingeleitet worden, die jedoch an der Ungeneigtheit und dem Widerspruche der königlichen Stiefschwester Elisabeth's völlig scheiterten[1]). Erst nach dem Tode der „katholischen" Maria kamen die Vermählungsverhandlungen in lebhafteren Fluß, wie ja denn überhaupt das Königthum der „jungfräulichen Elisabeth" eine fast ununterbrochene Reihe von Bewerbungen gewesen, „die sie stets ermuthigte und mehr als einmal herausforderte"[2]). In einem Schreiben vom 6. Mai 1559 an Erich erklärte sie, treu dieser Politik, sie könne sich „unmöglich in ein solches Arrangement einlassen", hoffe jedoch, „daß die abschlägige Antwort ... nicht eine Freundschaft hindern werde, die sie sehnlichst sich zu bewahren wünsche"[3]).

Unter solchen Umständen kann es nicht befremden, wenn Erich das letzte Wort in dieser Angelegenheit noch nicht für gesprochen erachtete und das Heiratsprojekt eifrig weiter betrieb. Seine Briefe an die englische Königin waren, wohl nicht ohne Absicht, in überschwänglicher Sprache gehalten. „Durch Meere, Gefahren und Feinde"

---

[1]) Am 3. April 1560 erklärt der schwedische Gesandte zu London, Dionysius Beurreus, daß Rosenberger und Helsing „on their return from England three years ago reported the difficulties which they had experienced in Queen Mary's Court in the prosecution of their master's suit for the hand of the Princess Elisabeth, who was treated by her sister with the utmost harshness and was so closely guarded that it was difficult to obtain access to her". Calendar of State Papers, Foreign Series, of the Reign of Elisabeth [1559—1560] (London 1865) S. 500 u. 501.

[2]) Vgl. K. Häbler, Die jungfräuliche Königin und ihre Bewerber; in Zeitschrift für Geschichte und Politik, herausgeg. von Zwiedineck-Südenhorst, Jahrg. 1888 S. 182—200.

[3]) Cal. of State Papers [1558—1559] (London 1863) S. 239. — Die schwedischen Gesandten waren G. J. C. Holgeri und Charles de Mornay (vgl. S. 191). Am 16. August schreibt Cecil: „The ambassadors of Sweden have taken their leave re infecta" (S. 483). Über die abschlägige Antwort der Königin vom 23. Juli vgl. S. 404—405.

wollte er zu ihr eilen, „in der Hoffnung, sie werde seine Treue und seinen Eifer nicht schelten“[1]), und trotz ihrer Ungeneigtheit, „diese Art von einsamem Leben zu verändern“[2]), begab sich in seinem Auftrage im Herbst 1559 Herzog Johann nach England, um die Bewerbung offiziell zu betreiben. Obwohl Elisabeth die Propositionen König Gustav's[3]) zurückwies, „da Gott ihren Sinn mit so großer Liebe zum Cölibat durchtränkt habe“[4]), trug sie gegen die schwedischen Abgesandten gleichwohl ein ganz besonders freundliches Wesen zur Schau, welches sogar bei Philipp II. von Spanien die Befürchtung hervorrief, der schwedische Prinz sei Elisabeth's „next favorite“[5]). Es ist daher immerhin verzeihlich, wenn Johann bei seiner Rückkehr nach Schweden (Mai 1560) erklärte, die persönliche Anwesenheit Erich's werde einen schleunigen Heiratsabschluß herbeiführen[6]). Der alte König Gustav, welcher die Hinzögerung der Verhandlungen schwer empfunden hatte und überhaupt dem Heiratsprojekte wenig

---

[1]) Cal. of State Papers [1558—1559] S. 373. Stockholm, 12. Juli.

[2]) Cal. of State Papers [1558—1559] S. 404. Am 25. August schreibt Elisabeth an Gustav, sie wäre sehr betrübt „that he had solicited an alliance to which she could not by any means induce herself to assent. Would he only ask her goodwill to express itself i any other way, she would respond most promptly“ (S. 501).

[3]) Cal. of State Papers [1559—1560] S. 190—191. Am 14. Dezember wurden die 10 Propositionen überreicht. Punkt 4: „He [Eric] shall reside in England, which he shall not leave without the Queen's permission nor shall he interfere in the affairs of England.“ Punkt 6: „England and Sweden shall each preserve its own laws and customs; nor shall either middle with the affairs of the other.“

[4]) Cal. of State Papers [1559—1560] (London 1865) S. 86 (Elisabeth an Gustav, 8. Nov.).

[5]) Froude, History of England 7, 147.

[6]) Erich's Spezialgesandter Rosenberger schreibt am 22. Mai 1560 aus Amsterdam: „Lestlich ist auch mein gantz dienstlich vnnd demottig ehrmanenn E. K. M. wolten sich nicht seumen mit der kumpst dann wie ehr wie besser, Ich vornheme das die Engelischenn gros verlangenn habenn nach E. K. M. ankumpst.“ Handlingar rörande Skandinaviens historia 26, 10. Vgl. „Hertig Eriks och Svante Stures rådslag om . . . den Engelska handeln. Calmar 28. Januar 1560“; in „Meddelanden från Svenska riksarkivet“ 2, 82 (Stockholm 1878). Dagegen schreibt Challonger an Cecil, 12. November 1559: „The world here counts the labour of the Duke of Finland lost.“ Cal. of State Papers [1559—1560] S. 102.

geneigt gewesen war, wollte anfangs von einer Freierreise Erich's nichts wissen[1]); doch gab er schließlich seine Zustimmung, nachdem Reichsrath und Reichsstände auf dem Stockholmer Reichstage (30. Juli 1560) erklärt hatten, sie wären „schuldig und pflichtig", Erich „bei seinem christlichen Vorhaben in jeglicher Weise und auf's beste förderlich zu sein"[2]). Schon befand sich dieser auf dem Wege nach Elfsborg, um von dort aus in See zu stechen, als die Nachricht vom Tode seines Vaters ihn nach Stockholm zurückrief.

Was früher nur eine Lieblingsidee gewesen, wurde jetzt für Erich geradezu eine zwingende Nothwendigkeit. Welch lockende Aussicht bot sich für seinen kühnen Ehrgeiz, wenn es ihm gelang, einen schwedisch-russisch-englischen Bund zu stiften! So kam denn bereits auf dem Reichstage zu Arboga 1561 das Heiratsprojekt von neuem zur Sprache. Wiederum willigten die Stände einhellig und einstimmig in jene Freierreise „zum Nutzen und Vortheil des Reiches wie Seiner Königl. Maj."[3]). Kaum hatte der junge schwedische König aber Elfsborg verlassen, als ihn (Sept. 1561) ein heftiger Sturm auf hoher See zur Umkehr nöthigte.

Schon zu Beginn des Jahres 1561 waren am Londoner Hofe Gerüchte von einer Bewerbung Erich's um Maria Stuart, die schöne Wittwe Franz' II. von Frankreich aufgetaucht[4]), Gerüchte, die im

[1]) Noch am 23. Juli 1560 rieth er in einem Gutachten zum vorläufigen Aufschub in der „engelsche sach". Abgedruckt in Svenska Riksdagsakter, utg. g. O Alin et E Hildebrand (Stockholm 1888) 1, 709—714.

[2]) Abgedruckt in Svenska Riksdagsakter 1, 714—722. Merkwürdigerweise heißt es im zweiten Artikel der Reichspropositionen Gustav's: „Die Heiratsverhandlungen, die Wir bei der englischen Königin haben betreiben lassen, sind jetzt soweit gediehen, daß dabei nichts mehr fehlt als die eigene Gegenwart Unseres lieben Sohnes Erich" (S. 668). Diese Äußerungen passen wenig zu dem Gutachten vom 23. Juli!!

[3]) Vgl. Stiernman a. a. O. 1, 249. — Anfang 1561 begab sich bereits Erich's Kanzler Gyllenstjerna nach England, um alles vorzubereiten. Über seine dortige Aufnahme heißt es: „The time now bids to make gaod contenance to the Chancellor of Sweden." Man hoffte durch Cecil's Beistand den Widerstand Elisabeth's zu brechen. So schreibt Erich an denselben (14. Sept. 1561), er hoffe durch seine Hülfe „to be successful, in which case he will thoroughly compensate him". Cal. of State Papers [1561—1562] (London 1866) S. 122. 306.

[4]) Arnold Rosenberger schreibt am 27. Januar 1561: „Derohalben mich ettlicher leut eitelheit und leichtfertichait, ja auch jrer grossen untrew zum

Laufe der Zeit eine immer bestimmtere Gestalt annahmen. In ganz Schottland erzählte man sich, die Königin Maria Stuart und ihre Anhänger wünschten sehnlich eine derartige Heirat[1]). Diese Gerüchte entbehrten keineswegs der Begründung. Im Februar 1561 war Charles de Mornay, ein französischer Edelmann in schwedischen Diensten, nach Frankreich gekommen, um dem Pariser Hofe den Tod Gustav's zu notifiziren und ganz allgemein gehaltene Freundschaftsversicherungen zu überbringen. Bald begann Mornay jedoch auf eigene Faust mit den Herzögen von Guise Verhandlungen anzuknüpfen, welche auf eine Vermählung Erich's mit ihrer Nichte Maria Stuart abzielten; nicht ohne Erfolg, wie ein Brief der Königinwittwe Katharina von Medici beweist: sie und ihr Sohn begehrten nichts mehr, als Maria mit einem Fürsten vermählt zu sehen, der zu Schottland und England in so freundschaftlichem Verhältnis stehe, wie der Schwedenkönig[2]).

Wenn Erich die von ungefähr sich ihm darbietenden günstigen Umstände nach Möglichkeit auszubeuten suchte, so haben wir es mit einem politischen Schachzug zu thun, nicht etwa mit einem galanten Abenteuer. Denn eine nahe Verbindung mit jenen einflußreichen Herzögen, ein hiedurch ausgeübter Druck auf die jungfräuliche Königin und ihre Lords, — alles dies mußte ihm sehr erwünscht erscheinen.

---

hochstenn verwundert, wie sie sich sollichenn heimlichenn vnd vnbillichen practickenn so bösslich vnderstehen dorffenn, vnnd einenn andern handell, als mit der nachgelassenenn von Frank Reich, Königin zw Schottlandt ect ffürstellen, Meinen damit den wol angeffangenen vnd lange gepflogenen Englischen handel zuuerhinderen, vmbzustossen vnd zuuerderbenn, Quod certe non caret suspicione, das solliche von dem Frantzosischen hoffe nit solten geschmieret sein." Handl. rör. Skand. hist. 25, 3. Chantonnay an Philipp II., 26. Juli 1561: „Elisabeth fears that if she [Mary] were in Scotland, she will mary the King of Sweden or some other powerful Prince . . . As for her marriage with the King of Sweden, it can as easily be effected in France as in Scotland." Cal. of State Papers [1561—1562] S. 207.

[1]) Cal. of State Papers [1561—1562] S. 85. Am 24. September heißt es ferner von Erich: „Though this King had entertained great love for the Queen of England, yet her delays and the diligence which the Guises used to induce him to espouse their neice, had made him change his mind . . . The Queen of Scots and her party desire such a marriage." (S. 321.)

[2]) Sprinchorn, in Hist. Bibl. (1880) S. 18—20.

In der That erregte die Ankunft einer schwedischen Gesandtschaft auf schottischem Boden (Februar 1562) zu London allgemeine Bestürzung, da man ihre näheren Instruktionen nicht kannte[1]) und die Befürchtung hegte, ihre Sendung „könnte einige Verdrießlichkeit zwischen den beiden Königinnen verursachen“[2]). Bald aber erfuhr man, die Schotten seien wenig geneigt, daß Maria ihr Vaterland verließe oder einen Gemahl nähme, der sich außerhalb der Grenzen Schottlands aufhielte[3]). Auch hieß es, Maria selbst billige dieses Heiratsprojekt keineswegs[4]), wie sie auch später ausdrücklich versicherte, „nit schwedisch“ zu sein, und zu der beabsichtigten Vermählung mit dem Dänenkönig ihre Zustimmung gab[5]).

Erich mußte demnach bald erkennen, daß es ihm kaum gelingen würde, Schottland und das mit diesem in enger Beziehung stehende Frankreich enger an seine Seite zu ketten[6]). Jedoch entging es seinem politischen Scharfblick nicht, daß er diesen Mißerfolg wettmachen könne, wenn er es vermochte, auf deutschem Boden eine antidänische Partei zu gründen.

In Frage kamen hiebei vor allem Hessen, Weimar und Lothringen.

Um eine Verbindung mit Hessen zu ermöglichen, bewarb sich Erich seit Oktober 1562 um die Hand der Prinzessin Christine,

[1]) Randolph schreibt (21. Februar 1562) aus Edinburgh über den schwedischen Botschafter P. Brahe in Schottland: „His traffics are not yet known“ Cal. of State Papers [1561—1562] S. 531; desgleichen am 29. Mai: „Their purposes are not yet come to light.“ Cal. of State Papers [1562] (London 1867) S. 59.

[2]) Cal. of State Papers [1561—1562] S. 580. Aus Antwerpen wird am 28. Mai 1562 gemeldet: „There is . . . talk that he [Eric] is a suitor to the Scottish Queen. Cal. of State Papers [1562] S. 58.

[3]) Handl. rör. Skand. hist. 25, 1 Anm. 1.

[4]) „Cannot hear whom she [Mary] shall marry . . . For Sweden she says she will not.“ Cal. of State Papers [1562] S. 560.

[5]) Vgl. G. Droysen, Gustav Adolf 1, 18, und Archiv f. sächs. Gesch. 5, 6 ff.

[6]) Heinrich v. Guise an Erich, Joinville 9. Juli 1563: Er sei „sorry that he cannot satisfy his demand in an affair of such importance, which concerns the greatness and ornament of their whole house“. Cal. of State Papers [1563] (London 1869) S. 447; vgl. S. 426: Ein neuer Gesandter in Schottland angekommen. „It is suspected, he comes to renew the old suit for his master to marry this Queen [Mary].“

während die Verhandlungen mit England noch weitergingen. Der alte Landgraf Philipp war dem Heiratsprojekt wohlgeneigt, und auch sein Sohn Wilhelm äußerte zu dem Kurfürsten August von Sachsen: „Das ich den schwedischen hairad mit meiner Schwester so gern gefordert sehe, dan waß lusts ich darzu habe, haben e. L. selbst wol von mir verstanden“[1]). Doch kamen die Unterhandlungen nicht recht vorwärts, da Erich die Vermählung von einer vorher abzuschließenden schwedisch-hessischen Konföderation abhängig machte, an der Mitgift der Prinzessin lange herummäkelte und überhaupt die ganze Angelegenheit möglichst lange hinauszuschieben suchte[2]). Gleichwohl war das von ihm erzielte Resultat insofern ein höchst günstiges, als Philipp von dem Dänenkönig als „gut schwedisch“ gefürchtet wurde[3]).

Die Stellung Weimars beruhte in jener Zeit ganz und gar auf dem Gegensatze zu dem albertinischen Kurstaat, und es bedurfte daher keiner besonderen Prophetengabe, um vorauszusagen, welche Haltung Weimar demnächst in dem bevorstehenden schwedisch-dänischen Kriege einnehmen würde. Hiezu kam, daß der regierende Herzog Johann Friedrich in dem unzufriedenen deutschen Reichsadel, vor allem in dessen Leiter, dem kühnen, verschlagenen Wilhelm v. Grumbach[4]), einen verhängnisvollen Bundesgenossen gefunden hatte, der seine abergläubischen Neigungen und seine Vorliebe für die geheimen Künste benutzte, um ihn durch einen Bauernknaben aus der Nähe

[1]) Archiv f. d. sächs. Gesch. 2, 396. — Am 22. Oktober 1562 wird gemeldet: „The King of Sweden shall mary the Landgrave of Hesse's daughter. Ambassadors have arrived at Marburg from Sweden.“ Cal. of State Papers [1562] S. 384; vgl. S. 389. Dort heißt es von Christine: „She is of good stature, very fair, but lean faced and about twenty years of age.“

[2]) Noch am 15. Juni 1563 schrieb der Landgraf; „Wir können aus dem König von Schweden nit wohl richten, was sein Gemüth.“ Vgl. Schwabe, Heiratspläne König Erich's XIV. von Schweden, in N. Archiv f. sächs. Gesch. N. F. 9, 51. Am 16. März 1563 wird aus Straßburg geschrieben: „The landgrave is making great preparations for the marriage of his daughter with the King of Sweden.“ Cal. of State Papers [1563] S. 207.

[3]) Friedrich an August von Sachsen, 18. Oktober 1563 (?); abgedruckt bei Westling, Det Nordiska Sjuårskrigets historia. Hist. Bibl. (1879) S. 443.

[4]) Vgl. Ortloff, Gesch. d. Grumbach'schen Händel. Jena, 1868—1870.

von Gotha, welcher sich des Umgangs mit Engeln rühmte, die ihm die Zukunft enthüllten, ganz nach seinen Absichten zu lenken[1]). Zieht man ferner in Betracht, daß die Bewegung, welche sich an den Namen Grumbach's knüpfte, aus dem Rahmen einer Privatfehde weit heraus-trat, daß Grumbach gerade zu dieser Zeit den Vorschlag des Dänen-königs, bei ihm Dienste zu nehmen, rundweg abwies, daß er „Prak-tiken" begann, um Schweden Frankreich zu nähern, und sich zu einer Reise nach Lothringen bereit erklärte, um dort ein Bündnis mit Erich zu vermitteln[2]), so lag es auf der flachen Hand, daß eine Partei-nahme Weimars für Dänemark von vornherein gänzlich ausge-schlossen war.

Ein lothringisch-schwedisches Bündnis schloß für Dänemark un-ermeßliche Gefahren in sich, da die Herzoginwittwe Christine von Lothringen, die Tochter des vertriebenen Königs Christian II., als nahe Verwandte der Monarchen Frankreichs und Spaniens bei ihren ehrgeizigen Plänen zur Wiedererlangung des väterlichen Erbes immer-hin auf die Hülfe dieser beiden Herrscher zählen konnte. Mit leb-haftem Schrecken sah daher Friedrich, wie sich die drohenden Wolken mehr und mehr über seinem Haupte zusammenballten. Seine Rettung beruhte einzig darauf, daß es ihm gelang, den Gegner zum Kriege zu reizen, bevor jener seine politischen und militärischen Vorberei-tungen zu Ende geführt hatte. Dieser Absicht war seine heraus-fordernde Stellung in der „Dreikronenfrage" zuzuschreiben.

Bereits unter Gustav hatte die Aufnahme des schwedischen Ab-zeichens der „Drei Kronen" in das dänische Wappen (1548) zu heftigen Protesten Anlaß geboten. Kaum hatte Erich den Thron bestiegen, so fügte er die dänischen „drei Löwen" und die norwegische „Axt des heiligen Olaf" seinem Wappen hinzu. Leicht hätte es zu einer Einigung kommen können, aber Friedrich gab den Vermittlungsvorschlägen Erich's nicht um Haaresbreite nach, wie er denn überhaupt offen er-klärte, daß „wir die fürderung der wappen, als dern unser reputation hengen thut, mith unter die fürnembste setzen"[3]), ohne indessen die Friedensverhandlungen mit Schweden abzubrechen, um in den Augen

[1]) Wegele, Wilhelm v. Grumbach, H. Z. 2, 430.

[2]) Vgl. Ortloff 1, 367—370. 450.

[3]) Mollerup, Bidrag til den nordiske Syvaarskrigs Historie; in Dansk historisk Tidskrift, Raekke V; 2, 572 Anm. 2.

Europas als der friedliebende Monarch zu erscheinen. Aber auch Erich erheuchelte Friedensliebe und ließ am 26. November 1562 im ganzen Schwedenreiche den Friedensabschluß mit Dänemark verkündigen, um den Dänenkönig einerseits im Falle eines Krieges als leichtfertigen Ruhestörer zu brandmarken, andrerseits über seine wahren Absichten zu täuschen, bis seine Verhandlungen mit den fremden Mächten zu einem endgültigen Abschluß gediehen[1]).

Freilich war dieser unnatürliche Zustand auf die Dauer unhaltbar.

Im Januar 1563 hatte Erich nach Deutschland Abgesandte geschickt, um den Vermählungstraktat mit dem „hessischen Fräulein" abzuschließen. Dieselben wurden jedoch von Friedrich in Kopenhagen unter den nichtigsten Vorwänden an der Fortsetzung ihrer Reise gehindert und trotz wiederholter Proteste des Schwedenkönigs nicht in Freiheit gesetzt, da man auf ihn hiedurch in der „Dreikronenfrage" einen Druck auszuüben hoffte. Aber der Dänenkönig hatte die Rechnung ohne den Wirth gemacht. Denn seine Gesandten, welche bald darauf mit einem Ultimatum nach Schweden gingen, kehrten mit dem Bescheide zurück, Erich werde sich nur dann zur Ablegung der dänischen und norwegischen Abzeichen verstehen, wenn von dänischer Seite bezüglich des schwedischen Wappens ein gleicher Schritt geschehe[2]).

Nicht genug hiemit: im April stach eine dänische Flotte in See, mit dem bestimmten Auftrage, alle Fahrzeuge aufzubringen, die, mit Proviant und Munition beladen, von oder nach Schweden gingen. Am 30. Mai begegnete ihr eine schwedische Flotte, 19 Segel stark, welche unter dem Befehle des Admirals Jakob Bagge in der Ostsee kreuzte, um eine zweite Gesandtschaft nach Hessen in Rostock zu landen. Bei dem gespannten Verhältnis zwischen den beiden Völkern war es leicht erklärlich, wenn sich bald auf hoher See ein heftiges Seegefecht entspann. Dasselbe endigte mit einer entscheidenden Niederlage der Dänen.

Gleichwohl kam es auch jetzt noch nicht zu einer Kriegserklärung; einerseits, weil Erich einen freilich vergeblichen Versuch machte, Lübeck

[1]) Pfalzgraf Hans Georg v. Veldenz, Erich's Schwager, theilt Ponickau mit: „wan er die ganze welt erlangte bis auf die hölle, so wurde er die gewiß auch haben wollen". Vgl. Handl. rör. Sver. hist. utg. af Fryxell 3, 3, und Schwabe a. a. O. S. 53.

[2]) Vgl. Mollerup S. 573 ff. 584.

von Dänemark zu trennen und zur Beobachtung der Neutralität zu veranlassen; andrerseits, weil zu dieser Zeit von verschiedenen Mächten „Interpositionsversuche“ vorbereitet wurden.

An der Spitze der europäischen Friedenspartei stand der sächsische Kurfürst August, der, obwohl Friedrich's Schwager und gegen den schwedischen König feindlich gesinnt, einem Kriege durchaus abhold war, da er während der Kriegsjahre eine Schädigung des deutschen Ostseehandels befürchtete. In seinen Bestrebungen, die Streitobjekte jener beiden feindlichen Mächte in Güte zu begleichen, erfuhr er durch eine Anzahl deutscher Fürsten wirksame Förderung, vor allem durch die Herzöge von Pommern[1]), Heinrich von Braunschweig, Albrecht von Brandenburg, den brandenburgischen Kurfürsten Joachim II., „der ein schiedlicher, frommer Mann“ war[2]), und den zukünftigen Schwiegervater Erich's, den hessischen Landgrafen.

Im Frühjahr 1563 schickte Kurfürst August einen Abgesandten an Philipp von Hessen, um ihn zu gemeinsamem Vorgehen aufzufordern. Im Bunde mit dem Brandenburger und Braunschweiger gelang es diesen beiden, Kaiser Ferdinand zur Ausschreibung eines Friedenskongresses nach Rostock auf den 31. Juli zu veranlassen. Von allen Seiten strömten die Bevollmächtigten zum Gestade der Ostsee. Sogar von spanischer Seite wurde die Absendung eines Bevollmächtigten angekündigt[3]). Gleichwohl mußten die „rathe“, welche man „dan neben den anderen unterhendlern . . . gegenn Rostock abgeferttiget, und nichtt ohne unstätten, eine lange zeitt gantz vorgeblich und fast schimpfflich alda warten lassen“, „ungeschaffter ding“ [4]) heimkehren; denn schwedische Gesandte fanden sich nicht ein; vermuthlich, weil ihnen der Statthalter in Kopenhagen und der Befehlshaber der dänischen Ostseeflottille freies Geleit abgeschlagen hatte.

---

[1]) Gleichwohl erfährt der Kardinal Granvella am 12 März 1564, „daß „les ducs de Pommern l'aydent [Erich], tant de gens de cheval que par la mer, contre ceulx de Lubecke.“ Papiers d'état du Cardinal de Granvelle, p. p. Weiß (Paris 1849) 7, 404.

[2]) J. G. Droysen, Pr. Pol. 2, 2, 414.

[3]) Pap. d'état 7, 200. Granvella an Gonzalo Perez, Brüssel 8. September 1563: „Alla havia buelto Coebel dende Lubeque, y para tractar no se esperava sino los deputados del dicho rey de Sueden.“

[4]) August von Sachsen an den Prinzen von Oranien, Dresden 7. März 1564. Abgedruckt in Archives de la maison d'Orange (Leyden 1841) 1, 215. 216.

Es ist nun schwedischerseits behauptet worden, daß König Erich „das Reich in den langen, brudermörderischen Krieg mit Dänemark verwickelte — einen Krieg, welcher durch den glühenden Nationalhaß, den er hervorrief, dem skandinavischen Norden so theuer zu stehen kam“[1]).

Ein solcher Vorwurf ist aber keineswegs begründet. Erich mußte die offenkundigen Feindseligkeiten Dänemarks mit Repressalien beantworten, wollte er nicht in den Augen Europas als Schwächling erscheinen. Auch wäre wohl kaum etwas Wesentliches ausgerichtet worden, hätten selbst Abgesandte aus Schweden an jenem Kongresse Theil genommen. Ist es doch bezeichnend, daß die Kriegserklärung Dänemarks an demselben Tage erfolgte, an welchem die Rostocker Versammlung eröffnet werden sollte. Es drängte eben alles zur Waffenentscheidung hin.

So begann denn der „Nordische Siebenjährige Krieg“[2]).

Auf dänischer Seite standen Polen und Lübeck, auf schwedischer einige Hansestädte. Wenn Erich demnach auch nur auf wenige, schwache Bundesgenossen zu zählen vermochte, so darf seine Lage doch keineswegs als eine ungünstige bezeichnet werden. Die Anhänglichkeit seiner Unterthanen, die Unterstützung, welche er in seinen Unternehmungen durch den einheimischen Adel erfuhr, vor allem aber seine reichen pekuniären Hülfsquellen müssen um so höher angeschlagen werden,

---

[1]) Ahlqvist, Konung Erik's XIV. sista lefnadsår. S. 147.

[2]) Im Stettiner Friedensinstrument (13. Dez. 1570) [abgedruckt bei Rydberg 4, 380—408) wird u. a. auf „die mannichfalte schande- vnd schmegetichte“ hingewiesen, „die bei konig Erichs zeiten ausgegangen vnd dardurch beides orts obrigkeite vnd vnderthanen groblich vorletzt vnd angegrieffen, die vneinigkeit vnnd den wiederwillen zwischen beiden Kon W. vast mehren, vorbittern vnd den angefangnen krieg vorlengernn helffen“. Mehrere dieser Flugschriften auf dänischer Seite sind von Rördam in Monumenta Historicae Danicae Bd. 2 (Kopenhagen 1875) publizirt worden. Wie lebhaft auch der Federkampf auf beiden Seiten gewesen, zeigt die wahrscheinlich 1570 verfaßte Chronik Axel Gyldenstjerna's, die den Verfasser der auf Erich's Veranlassung veröffentlichten „Vera et brevis eorum narratio quae tum in pacificatione quam terrestri bello inter Suevos et Danos tractata et gesta sunt“ als „Schanddichter“, sein Werk als „Schandschrift“ bezeichnet. — Es verlohnte sich wohl einmal, die Publizistik des „Nordischen Siebenjährigen Krieges“ einer näheren Untersuchung zu unterziehen.

als der Dänenkönig nur geringe Geldmittel besaß [1]) und von dem Adel, der sich „in sehr großem Zorn und Haß" gegen ihn befand, keine Hülfe zu gewärtigen hatte [2]). So heißt es denn auch in einem Briefe Philipp's von Hessen an August: „So ist warlich Schweden nicht zuuerachten, dann er am gelde sehr mechtig vnd eß nicht vernart oder verpanckettirt hat, wie ettliche, so den krieg leicht machen, fürgeben" [3]).

Freilich fiel der Feldzug des Jahres 1563 zu Ungunsten Erich's aus. Zur See fand nämlich nur ein unentschiedenes Treffen bei der Insel Öland statt, während zu Lande die Dänen die Eroberung des Hafens Elfsborg und die Entsetzung der Veste Halmstad als Errungenschaften aufzuweisen vermochten.

Für das Jahr 1564 hegte man demzufolge am Kopenhagener Hofe die besten Hoffnungen, wie u. a. ein Brief des dänischen Feldherrn Günther v. Schwarzburg an Wilhelm von Oranien beweist (6. Jan. 1564), in welchem es heißt, der schwedische König könne schon jetzt als halbbesiegt gelten, zumal in seinem Lande Pest und Hungersnoth eine schaurige Ernte hielten [4]).

Bald sollte sich aber zeigen, wie sehr man sich in Erich getäuscht. Es erweckt fast den Anschein, als hätten ihn die erlittenen Niederlagen mit frischem Muth erfüllt. Während er sich vorher in der Defensive gehalten, begann er jetzt auch als Angreifer aufzutreten, nachdem er im Laufe des Winters mit äußerster Kraftanspannung die Rüstungen zu Ende geführt hatte. Ein starkes schwedisches Heer besetzte dänisches Gebiet, und auch zur See wie in Livland [5]) war Fortuna den schwedischen Waffen meistens hold, so daß die militärische Kampagne Erich's im Jahre 1564 als eine außerordentlich glückliche bezeichnet werden muß.

Der politische Feldzug des Schwedenkönigs in diesem Jahre nahm gleichfalls im allgemeinen einen günstigen Verlauf. Freilich

[1]) Später heißt es einmal: „Regem Daniae aiunt, exhaustis tam publicis quam privatis opibus, a subditis suis quasi impulsum, ut copias suas dimittat et bello gerendo amplius abstineat." Pap. d'état (Paris 1850) 8, 203.

[2]) Pap. d'état 7, 623—629 (en très grand ire et hayne).

[3]) Archiv f. d. sächs. Gesch. 2, 403.

[4]) Arnoldi, Historische Denkwürdigkeiten S. 271, benutzt bei Westling a. a. O. S. 467.

[5]) Vgl. Th. Annerstedt, Svenska väldet i Livland 1564—1570 (Göteborg 1877) S. 8 ff.

gelang es Friedrich, einen Bruch zwischen Schweden und Hessen herbeizuführen.

Wie schon früher erwähnt, hatte Erich seine Werbungen bei Elisabeth fortgesetzt, während er zu gleicher Zeit um die Hand der hessischen Prinzessin Christine anhielt. Er erklärte der Königin brieflich, „seine Liebe zu ihr bleibe unverändert" und noch jetzt sei er bereit, „sein Reich, seinen Reichthum und sogar sein Leben in ihrem Dienste zu opfern". Sie möge daher nochmals erwägen, „wie große Vortheile ihr und ihrem Reiche aus einer solchen Heirat erwachsen würden"[1]. Auch als Elisabeth, nachdem sie von den anderweitigen Heiratsplänen Erich's Kunde erhalten, die Fortsetzung des Briefwechsels ablehnte[2], sehen wir den König einem in Schweden weilenden englischen Kaufmann ein neues Schreiben an die Königin mitgeben. Dieser berühmte „Buhlenbrief"[3] vom 15. Oktober 1563 wurde in Kopenhagen aufgefangen und von dem Dänenkönig nach Dresden, von dort aus nach Kassel gesandt. Anfangs wollte der Landgraf an die Echtheit des Schreibens nicht glauben, und mit dieser Ansicht stand er nicht vereinzelt da[4]. Als aber jeder Zweifel geschwunden, legte er dem schwedischen Gesandten Nils Gyllenstjerna und dessen Begleitern das corpus delicti vor, um es ihnen „selbst rechtschaffen unter die Nase zu reiben", und forderte sie auf, sogleich (Febr. 1564) das Land zu verlassen[5].

---

[1]) Erich an Elisabeth, 31. Oktober 1562. Cal. of State Papers [1562] S. 412.

[2]) Am 10. Februar 1563 schreibt sie z. B. an Erich: „It is not necessary, that fuller letters should be sent, more especially, as at the present time she has been informed by certain trustworthy men, his subjects, that he is negociating a marriage with the daughter of the Landgrave of Hesse. Cal. of State Papers [1563] S. 121.

[3]) Abgedruckt in Papiers d'état 7, 227 f. Das Original befindet sich in Dresden; vgl. Schwabe a. a. O. S. 58.

[4]) Auch Granvella hielt den Brief anfangs für untergeschoben; vgl. Pap. d'état 7, 550.

[5]) Vgl. Schwabe a. a. O. S. 54 ff. Am 18. Februar 1564 wird nach England berichtet: „Some of the letters of the King of Sweden to the Queen of England having been intercepted by the King of Denmark, copies have been sent to the Landgrave, whereby he perceives, how leightly the king has behaved towards his daughter. The King ought to have told his mind at once. The Landgrave has always been

Dieser Mißerfolg der Politik Erich's wurde indessen reichlich dadurch aufgewogen, daß es ihm gelang, im deutschen Reiche wie im übrigen Europa neue Freunde zu gewinnen, alte Freunde noch fester denn zuvor an seine Seite zu fesseln. So kam es beispielsweise im September zu einem Friedensvertrag mit Rußland auf sieben Jahre[1]), durch den Polen in seinen Angriffsplänen auf Livland fast völlig lahmgelegt wurde. Von noch höherer Bedeutung aber waren für ihn die näheren Beziehungen, die er mit dem Herzoge von Weimar und der Herzogin-Wittwe Christine von Lothringen anzuknüpfen wußte.

Herzog Friedrich[2]) zeigte sich unter diesen Umständen nicht abgeneigt, mit Erich in nähere Verbindung zu treten, als dieser durch Gyllenstjerna mit ihm Verhandlungen eröffnen ließ. Bald schwirrten in ganz Europa Gerüchte „von eine seltzamen handel, als solten Schweden, Lottringen, und etzliche vorneme evangelische fürsten im Reich in tractatibus stehen, deutsch und ander kriegsvolck auffzusprengen und Denemarck ein banckett zu schencken“[3]). Ja, es hieß sogar, man beabsichtige eine Vermählung des schwedischen Königs mit der lothringischen Prinzessin Renate, um alsdann mit vereinten spanisch-französisch-lothringisch-schwedischen Kräften Dänemark dem Herzog von Lothringen zu verschaffen[4]).

Diese Gerüchte waren keineswegs unbegründet. In Lothringen hatte man den Gang der Ereignisse im hohen Norden mit gespannter Aufmerksamkeit verfolgt. Bevor man jedoch einen entscheidenden

---

ready to complete the marriage, but the King has always delayed it. The Landgrave therefore considers that he and his daughter are free from this engagement.“ Cal. of State Papers [1564—1565] (London 1870) S. 50. In dem Schreiben Erich's vom 15. Oktober 1563 heißt es u. a.: „Quam falsum sit quod iam dudum de regina Sertiae connubio mecum futuro sunt [delatores] ablocuti, ipsi Scoti non negabunt, . . . sicut et illud quod de filia Langravii [ut audio] T. S. dixerunt, non magis est veritati consentaneum.“ Man habe ihn getäuscht; „quam ego simulationem vice versa per filiam Landgravii volui recompensare.“ Er hoffe „quam amantissime“ auf eine baldige günstige Antwort.

[1]) Abgedruckt bei Rydberg a. a. O. 4, 369—378.

[2]) Ortloff 2, 67.

[3]) Archives de la maison d'Orange 1, 328. 329.

[4]) Ortloff 2, 68.

Schritt unternahm, wollte man vor allem darüber Klarheit haben, welche Haltung König Philipp von Spanien in dieser Frage beobachten würde. Und dies blieb nicht lange zweifelhaft.

Beide nordische Herrscher hatten sich um die Unterstützung desselben beworben, Friedrich in einem direkten Schreiben[1]), Erich indirekt durch einen Brief an die Statthalterin der Niederlande, Margarethe von Parma, in welchem er, gestützt auf die Nachricht, der König von Spanien sei nicht abgeneigt, „mit uns sonderliche vereinigung aufzurichten", für diesen Fall gelobte, nur dann mit seinen Gegnern Frieden zu schließen, wenn auch seine getreuen Bundesverwandten in denselben inbegriffen würden"[2]). Philipp war jedoch nicht gewillt, zu Gunsten einer der beiden Parteien aus der von ihm streng beobachteten Neutralität herauszutreten, und ließ daher dem Dänenkönige erwidern, er habe mit um so lebhafterem Bedauern vom Ausbruch des Krieges erfahren, als er „von großem, rechtschaffenen Wunsch und Eifer" beseelt sei, „überall Frieden, Einigkeit und allgemeine Ruhe zu stiften und zu bewahren"[3]).

Unter diesen Umständen kann es nicht befremden, wenn sich am lothringischen Herzogshofe zwei Strömungen heftig befehdeten. Die einen widerriethen ein Bündnis mit Schweden, bevor man gesehen hätte, „welche Folgen aus dem dänisch-schwedischen Kriege entstehen würden, der jene beiden Fürsten noch jetzt in Unkosten versetze"; und überhaupt sei es „für die Katholiken vortheilhafter, dieselben darin zu bestärken, sich gegenseitig aufzufressen (manger) und zu ruiniren"[4]). Die anderen bezeichneten dagegen den „Beistand" des „Schweden" (Erich's) als einen „großen Vortheil" und wünschten daher sehnlichst, „ihn vermittelst einer Allianz ihrer Partei zuzuführen (mettre en ligue) und in gutem Einverständnis mit ihm zu stehen (avoir son intelligence)"[5]). Natürlich befolgte die Herzogin-Wittwe, welche leidenschaftlich die Wiedererlangung des dänischen Vatererbes wünschte, die Rathschläge der letzteren und setzte sich mit Erich in

---

1) Vom 17. Januar 1564. Pap. d'état 7, 308—310.

2) 7. Juli 1563. Vgl. Sprinchorn, Om Sveriges förbindelser med Nederländerna från äldsta tider till år 1614; in Svensk hist. Tidskr. 5, 127. 128 (1885).

3) Pap. d'état 7, 310—312.

4) Ebenda 7, 394. 558.

5) Ebenda 8, 33. 110.

Verbindung, wobei ihr Grumbach, der bereits seit einigen Jahren in französisch-lothringischem Solde stand, als Vermittler diente[1]). Schon am 4. September erfuhr der Rathgeber Granvella's in der lothringischen Frage, Volwiller, von der Ankunft eines schwedischen Botschafters in Lothringen „mit großem Gefolge“ (en grand equipage)[2]), und wenige Wochen darauf gelangte an die Herzogin-Wittwe ein von Mornay im Auftrage Erich's abgefaßtes Schreiben, der Schwedenkönig wolle Friedrich bekriegen, solange genannte Dame es nur wünschenswerth erachte[3]). Bald darauf begannen die beiderseitigen Verhandlungen.

Auch in Deutschland wuchs der Anhang des schwedischen Königs beträchtlich. Am Rhein war sein Schwager, der Pfalzgraf Johann Georg, für ihn thätig. Die Herzöge von Braunschweig und von Mecklenburg, sowie einige junge sächsische Fürsten traten ebenfalls auf seine Seite. Von dem Markgrafen Hans von Küstrin erfuhr man, er solle „bös dänisch seyn, und es werde mit ihm wie mit mehrern andern viel practiciret, um sich wider Dänemark brauchen zu lassen“[4]). Genug, man sah es „gentzlich dafür an, daß der Schwede in seinem trutz von denen, so sich in Deutschland ahn Ihn hengen, nicht weinigk gesterckt werde“[5]).

Auch in diesem Jahre legte man seitens der europäischen Friedenspartei die Hände nicht in den Schoß. Je klarer man erkannte, daß ein weiteres Umsichgreifen des Kriegsbrandes sich nur schwer verhüten ließe, um so eifriger arbeitete man an seiner Löschung. Die Fürsten, welche 1563 die Interpositionsversuche veranstaltet hatten, traten diesmal mehr in den Hintergrund, und ihre Rolle übernahm Kaiser Ferdinand, später sein Sohn Maximilian, für welche ein lebhaftes Interesse dabei in Frage kam. Denn abgesehen davon, daß die durch den Krieg hervorgerufene Unsicherheit der Seefahrt in der Ostsee auf den deutschen Handel in hohem Grade schädigend zurück-

[1]) Vgl. Ortloff 2, 65. Auch heißt es: „qu'en un besoing ce sera contre Dannemarq que seroit bien nostre avantaige, que Krumbach s'est offert à nous servir.“ Pap. d'état 7, 518.

[2]) Pap. d'état 8, 304.

[3]) „Jeusques au bon plésir et comodité de ladicte dame“. Pap. d'état 8, 660.

[4]) Archiv f. d. sächs. Gesch. 5, 36 (1867).

[5]) August von Sachsen an seinen Schwager Friedrich, 24. Oktober 1564; Archiv f. d. sächs. Gesch. 5, 47.

wirkte, daß ferner ein Mitglied des deutschen Reiches (Lübeck) an dem Kampfe selbst Theil nahm, — so nahmen vor allem die Gerüchte eines Bündnisses zwischen Erich und den aufrührerischen Parteien im Reiche eine immer bestimmtere und drohendere Gestalt an.

So erging denn an Dänemark, Schweden, Polen, Lübeck und einige andere Mächte die Aufforderung, sich am 22. Mai des laufenden Jahres zu einem Friedenskongreß in Rostock einzufinden[1]). Zur festgesetzten Zeit erschienen die kaiserlichen Kommissare und die Gesandten mehrerer eingeladenen wie nicht eingeladenen Staaten, wenngleich „die Kay. Mayt. diese handlung als vor sich angestelltt und unnß andere Chur und Fürsten nur darzu gezogen haben“[2]). Nur die schwedischen Delegirten blieben aus, obwohl der Dänenkönig ihnen auf ausdrücklichen Wunsch des deutschen Kaisers freies Geleit zugesichert hatte, und es hieß sogar, die kaiserlichen Boten an Erich wären in Stockholm gefangen gesetzt worden[3]). Wenn auch die Grundlosigkeit dieser Gerüchte sich bald herausstellte, so wurde es doch bald augenscheinlich, „daß diese Versammlung ohne jedes günstige Ergebnis sich auflösen würde“[4]). Schon drohten die polnischen Gesandten mit ihrer Abreise, schon war man im Begriff, zur Auflösung der Versammlung zu schreiten, als ein Brief Erich's (vom 9. Juli) in Rostock eintraf, der zwar „mit größerer Liebenswürdigkeit und Höflichkeit“ abgefaßt war, „als der Zustand jenes barbarischen Volkes es mit sich zu bringen scheint“, der jedoch eigentlich nichts anderes als eine höfliche Ablehnung der Aufforderung zur Beschickung des Kongresses enthielt[5]). Daher

---

[1]) Auch Philipp von Spanien schrieb bereits Anfang 1564 an Friedrich, „que plusieurs aultres potentatz et princes du Saint-Empire, et signament l'empereur et le roy des Romains, s'ilz en seront requis, joinctement avez sadicte majesté [Philippe], s'employeront de bien bon cœur à traicter procurer et arrester quelque bon accord, et que leur intervention et payne ne sera pas infructueuse.“ Pap. d'état 7, 311. Wiederum wurde Cobel von ihm nach Rostock delegirt.

[2]) Kurfürst August an König Friedrich, Königstein 10. Juli 1564; Archiv f. sächs. Gesch. 5, 25.

[3]) Pap. d'état 8, 161.

[4]) „Hunc conventum absque ullo fructu propediem dissolutum iri.“ Pap. d'état 8, 161.

[5]) Pap. d'état 8, 275. 276. Erich schlug Kalmar als Vereinigungspunkt vor und bat „ut et Caesar et reliqui principes legatos suos tunc adiungant.“



reisten auch die kaiserlichen Kommissare kurz darauf in ihre Heimat zurück, wo sie erklärten, daß „Schweden annders nit dann mit sonderer maß die guetlich unnderhandlung einreumen wollen, unnd also diser Zeit zu fruchtbarer handlung wenig hoffnung mehr gewesen“ [1]).

Wenig besseren Erfolg hatten die Vermittlungsversuche der Königin-Wittwe Dorothea von Dänemark, welche durch den Krieg ihres Sohnes gegen Erich „wehmutiglich in ihrer mutterlichen vorsorge“ [2]) berührt worden war, und bereits seit Beginn des Jahres 1564, namentlich aber seit dem 10. November 1564 sich angelegentlich bemühte, „durch gotts hilff die mittelsperson zu sein“ [3]). Diese Haltung des Schwedenkönigs erscheint indessen durchaus gerechtfertigt, wenn man bedenkt, daß er sich in jener Zeit auf dem Höhepunkte seiner Macht befand [4]), wie denn gerade damals ein Zeitgenosse schreibt: „Unns wird gesagt, das der Schwede der entlichen meinung sey, Es gesche auch uber kurz oder langk, das er darnach zu trachten entschlossen, wie er einn solcher Herr sein moge, als der König auf Hispanien ist“ [5]).

So legten denn die beiden feindlichen Herrscher von neuem die Hand an das Schwert.

Das Jahr 1565 nahm für Schweden einen wenig günstigen Verlauf. Zwar konnten sie sich auch jetzt noch mit vollem Recht als die alleinigen Herren der Ostsee betrachten; zu Lande aber vermochten sie nur die Eroberung von Varberg als Errungenschaft aufzuweisen, während die Dänen nach einem verheerenden Einfall in Vestergötland unter ihrem tapferen, entschlossenen Führer Daniel v. Rantzau am 20. Oktober bei Axtorna (Halland) einen entscheidenden Sieg davon-

---

[1]) Maximilian an August, Wien 5. August 1564; Archiv f. sächs. Gesch. 5, 26.

[2]) Aarsberetninger fra det Kongelige Geheimearchiv (Kopenhagen 1852—1855) 1, 154 [29. Sept. 1563].

[3]) Pap. d'état 7, 544 und Aarsberetninger 1, 183—185.

[4]) Granvella an Bollwiller, 19. Dez. 1564: „A ce que l'on entend, les affaires dudict de Dannemarche vont fort mal.“ Etwas später heißt es von Friedrich, er befinde sich „en la peyne qu'il mérite ayant entreprins sa guerre avec bien peu de fondement.“ Vgl. Pap. d'état 8, 559. 597.

[5]) Brief Albrecht's von Preußen vom 22. September 1564; Archiv f. sächs. Gesch. 5, 33.

trugen[1]) und die Vesten Elfsborg wie Bohus erfolgreich vertheidigten.

Auch in den Beziehungen Erichs zu den übrigen europäischen Mächten vollzog sich ein Umschwung zu seinen Ungunsten, vor allem durch den offenen Übergang des Kaisers zu seinen Gegnern. Am 20. Juli sandte Maximilian den Hofrath Philipp v. Zotten zum sächsischen Kurfürsten mit einer Instruktion des Inhalts, er, der Kaiser, habe an Erich ein Schreiben abgehen lassen, in welchem er über die Nichtbeschickung des Kongresses vom vorigen Jahre lebhafte Klage führe; auch beabsichtige er demnächst die Publizirung eines Mandates gegen Schweden. Als Ursachen seines Verfahrens bezeichnete er die Störung des Ostseehandels und die Bedrohung von Mitgliedern des deutschen Reiches. Den wichtigsten Grund verschwieg er wohlweislich, nämlich seine Befürchtungen, die Verbindung des schwedischen Königs mit dem Herzog von Weimar und mit Wilhelm v. Grumbach, der bereits am 4. Februar 1564 von Ferdinand in die Reichsacht erklärt worden war, werde Unruhen im heiligen römischen Reiche hervorrufen[2]). Kurfürst August setzte alle Hebel in Bewegung, um den Kaiser zu einem beschleunigten Vorgehen gegen Erich zu veranlassen. Er solle, schreibt er, „die nottdurfft diser großwichtigen sachen für sich erwegen, und wan gleich von den Churfürsten einhellige antwort derenthalben nicht gefallen solt, Jedoch dorinnen Irer Mat. authoritet und des Reichs nutz und wolfart furtsetzen“[3]). In der That nahmen die vier rheinischen Kurfürsten eine andere Haltung ein, als August. „Eintrechtiglich“ erklärten sie, „das mit Publication solcher Mandaten nit zu eilen, sondern dieselbig noch zur zeit, und sonderlich dieweill der Reichstag so nahend vor der Thür, biß daselbst eingestellt und alßdann auf solchem Reichstag die sach ... nit allein durch Ire Liebden und derselben Mitchurfürsten, sondern auch andere Fürsten und gemeine Stände des heil. Reichs davon nottürftiglich tractirt, erwogen und berathschlagt ... werden solte“[4]). Aber das Gewicht ihrer Stimmen wog diejenige des sächsischen Kurfürsten bei weitem nicht

---

[1]) Vgl. L. G. Tidander, Studier öfver slaget vid Axtorna den 20. okt. 1565 (Halmstad 1888).

[2]) Der Text der Instruktion zum Theil abgedruckt im Archiv f. sächs. Gesch. 5, 48. 49.

[3]) Archiv f. sächs. Gesch. 5, 50.

[4]) Ebenda 5, 51.

auf, und so wurden denn am 5. November die kaiserlichen Mandate erlassen, denen zufolge es als Landesfriedensbruch betrachtet werden sollte, Schweden mit Waffen, Truppen und Munition zu versehen [1]).

Dieses Vorgehen Maximilian's wurde von Erich durch die Anknüpfung noch engerer Verbindungen mit den Höfen von Weimar und Lothringen keineswegs wettgemacht.

Die Gerüchte von den „Praktiken" des Herzogs Johann und seines Rathgebers Grumbach erreichten in diesem Jahre ihren Höhepunkt. Es hieß, Grumbach habe von Erich große Geldsummen erhalten und vermittelst derselben, namentlich in Niedersachsen, zahlreiche Truppen geworben, als deren Befehlshaber man Grumbach, v. Rosenberg, den Herzog Franz von Sachsen-Lauenburg und andere bezeichnete, und als deren Aufgabe allgemein die Züchtigung des Bischofs von Würzburg, sowie anderer Feinde des deutschen Reichsadels, der Angriff auf Lübeck und der Versuch einer Eroberung Dänemarks galten. So ungefähr lautete das Grundthema der Gerüchte, die in unzähligen Variationen verbreitet und geglaubt wurden [2]), deren wahrer Kern jedoch ein ganz geringfügiger war.

[1]) Abgedruckt bei Rördam, Monumenta Historiae Danicae 2, 190 bis 196 (Kopenhagen 1875) und bei Rydberg 4, 532—537. In diesen Mandaten behauptet der Kaiser u. a.: „dass allerhand vnruehige practicken vnd bewerbung im Reich, sonderlich aber in Nider Sachsen fürlauffen vnd sein lieb [Erich] gentzlich vorhabens sein solle . . ., derselben die gantze Ostsee vnderwürffig zu machen." Da der Schwedenkönig nun „alle bisscher angepoten gütliche vnderhandlung, auch rechtliche vnpartheische erkanntnuss ausgeschlagen" habe und neben anderem „vnziemlichen fürnemen" es auch wage, „die domination in der Ostsee zu affectieren", so erklärt der Kaiser schließlich, er habe „auff gehabten zeittigen rath etlicher Unserer vnd des Heiligen Reichs friedliebender churfürsten, auch ansehenlicher fürsten, für ein notturft angesehen, den berürten Schwedischen fürhaben, practicken vnd anschlegen, . . . mit gebürlichem, zeittigem einsehen zu begegnen."

[2]) Vgl. Ortloff 2, 251—275. 351—357. Einer der wenigen Männer, welche diese Gerüchte mit Mißtrauen aufnahmen, war der Landgraf von Hessen. Derselbe schrieb am 6. April 1565 dem sächsischen Kurfürsten, er glaube nicht, daß Grumbach Geldunterstützung erhalte, denn der König von Schweden, als ein mißtrauischer Herr, werde nicht auf einmal 300000 Thaler, noch auch die Herzogin von Lothringen, wenn sie es anders thun wolle, 200000 Kronen so liederlich von sich geben. Ortloff 2, 263.

Der Gesandte Erich's, Matts Ditmarsch, wurde am Hofe zu Gotha mit offenen Armen (Anfang 1565) empfangen und kehrte bald in seine Heimat mit einer Instruktion zurück, welche u. a. die Sätze enthielt, der Krieg zwischen Dänemark und Schweden sei infolge der beständigen Aufreizungen seitens des Kurfürsten August entstanden, dessen Vertrauten geäußert hätten, Dänemark müsse Schweden haben, es koste, was es wolle, und der selbst durch Geldsummen und Truppen den Krieg befördert hätte, so daß Erich nicht auf Bestand eines Friedens rechnen könne, solange jener sich im Besitze der Kurwürde befände. Unter solchen Umständen sei es für Schweden äußerst vortheilhaft, ein Bündnis mit dem Herzog von Weimar einzugehen und zur Anwerbung von 8—10000 Reitern und von 50—60 Fähnlein Fußvolk eine Summe von 300000 Thalern vorzustrecken.

Der naive Egoismus Grumbach's und Johann's, der in diesen Worten zu Tage trat, wurde von Erich vollkommen durchschaut. Ihre Absicht, ihn ihren eigenen Interessen dienstbar zu machen, suchte er dadurch zu durchkreuzen, daß er die Verhandlungen hinzögerte, ohne sie völlig abzubrechen, und zwar mit gutem Erfolge[1]).

Mit Lothringen waren, wie schon früher erwähnt, die Unterhandlungen durch ein Schreiben des Vertrauten Erich's, Charles de Mornay, eingeleitet worden, in welchem dieser die Herzogin-Wittwe ersuchte, einen Gesandten nach Schweden zu schicken, um dort über die Wiedererlangung ihres väterlichen Besitzthums Berathungen zu pflegen. Einige Monate später begab sich Arnold Rosenberger (Jan. 1565) nach den Niederlanden, um mit der dort zum Besuche weilenden Herzogin-Wittwe (Juli) offiziell über ein Bündnis zwischen beiden Staaten zu verhandeln[2]). Noch waren die furchtbaren schwedischen Niederlagen nicht erfolgt; noch galt der Dänenkönig, den man in Lothringen nur „den dänischen Occupator"[3]) nannte, als fast

---

[1]) Ortloff 2, 289—291.

[2]) Der Prinz von Oranien an Ludwig von Nassau, Brüssel 30. Juli 1565: „L'on m'at dict passé deux ou trois jours qu'il y sont arrivé fors Zwédoit en Anvers et que le mariage passe avant avecques la Princesse de Loraine." Archives de la maison d'Orange 1, 395. 396.

[3]) Pap. d'état an verschiedenen Orten, z. B. 8, 456.

besiegt[1]); noch besaß Christine am spanischen Hofe mächtige Freunde und Gönner[2]). Um so freudiger ergriff sie die günstige Gelegenheit, ihrem Todfeinde etwas am Zeuge zu flicken. Bald erfuhr man, „die alte Herzoginne" sei nach Amsterdam gekommen; zudem „sol ire dochter, Madame René, dem Konig zu Schweden elichen versprochen, und eine statliche bündtnis zwischen Schweden, Lothringen und etlichen Staaden im Hailigen Reiche beschlossen sain wieder Denmarck und saine adherente"[3]). Nachdem die Vorverhandlungen zum Abschluß gediehen, fanden sich im September Gesandte aus Schweden ein, „mit sehr viel umfangreicheren und deutlicheren Anerbietungen, als man vermuthen konnte", so daß man denjenigen als „nicht weise" bezeichnen müsse, „der dieselben zurückweisen würde"[4]). Sie beantragten nämlich eine Allianz und eine Vermählung ihres Herrn mit der Prinzessin Renate, wogegen Erich Norwegen als Entgelt verlangte, nicht etwa Dänemark, „umsomehr, als ja Dänen und Schweden einander lieben wie Hunde und Katzen, und nicht mehr noch weniger als Engländer und Franzosen"[5]).

Wenn Erich sich jetzt um die Hand der lothringischen Prinzessin bewarb, so beweist dies, wie sehr er bei seinen Heiratsplänen von politischen Gesichtspunkten ausging; denn zweifelsohne hat er sich wenig für diese katholische Heirat begeistert. Diesem Umstande ist es wohl auch allein zuzuschreiben, wenn er den Vermählungsverhandlungen ein etwas langsameres Tempo gab und durch seine Schwester

---

[1]) „Le roy de D. est fort bas et ses affaires en très-maulvais termes." Pap. d'état 9, 64. Noch am 10. Oktober 1565 heißt es: „Les forces dudict Dannois se diminuent." Pap. d'état 9, 575.

[2]) Granvella macht dem spanischen Könige am 17. Februar 1565 den Vorschlag, Christine wenigstens im geheimen durch 200000—300000 Scudi zu unterstützen. Pap. d'état 9, 22: „que V. M. la ayudasse abiertamente, o sino, que dissimulando alomenos so mano de 200 o 300 mil escudos."

[3]) Archives de la maison d'Orange 1, 468.

[4]) Pap. d'état 9, 571. Granvella schreibt: „Il y a quatre ambassadeurs de Suède qui sont venuz en Lorraine qui debvront ouffrir comme j'entendz, merveilles, et peult-estre meetre en avant le mariaige de madame la princesse" (S. 562). Über den Zeitpunkt der Abreise der Legaten aus Schweden vgl. Nilsson, Den svenska riksdagen under Erik's XIV. regering (Stockholm 1886) S. 36 Anm. Dort sind die Angaben Westling's (a. a. O. 540) rektifizirt.

[5]) Pap. d'état 9, 660 ff.

Cäcilia, die Gemahlin des Markgrafen Christoph von Baden, mit Elisabeth von England von neuem wegen einer ehelichen Verbindung in Verbindung trat[1]).

Noch von einer anderen Seite her erhielt der schwedische König Unterstützung, nämlich von Hans von Küstrin. Als Sohn der Tochter Hans' I. von Dänemark erhob er Ansprüche auf Theile von Schleswig, Holstein und Norwegen[2]) und rüstete sich, als Friedrich an ihn das Ansuchen richtete, seine Ansprüche bis auf günstigere Zeiten zurückzustellen, energisch zu einem Angriffe, indem er zu gleicher Zeit überall verbreiten ließ, der schwedische König habe mit ihm verhandelt und ihm außerordentlich günstige Bedingungen angeboten. Gleichwohl kam es nicht zum Kriege; einerseits, weil der deutsche Kaiser mehrere Male vermittelnd eingriff; andrerseits, weil Albrecht von Brandenburg seinem ungestümen Großvetter zu bedenken gab, daß Polen seine Rüstungen übel aufnehmen und Friedrich sich hülfesuchend an Spanien und das Haus Burgund wenden werde. Und „nun löschte Hans, der plötzlich die ganze antischwedische Richtung sich im Nacken fühlte, rasch das Gespenst hinweg, das er selbst an die Wand gemalt hatte, indem er auf den dänischen Vorschlag einging, mit seinen Ansprüchen gelegenere Zeiten abzuwarten“[3]).

Auch in diesem Jahre fehlte es nicht an Interpositionsversuchen. Bereits 1565 kamen pommersche Gesandte nach Stockholm, um dort zwischen Schweden und Dänemark zu vermitteln. Nach langer Hinzögerung der Antwort erklärte sich Erich zur Beschickung eines Friedenskongresses bereit und schlug als Versammlungsort die Stadt Kalmar vor. Mit dieser Wahl war jedoch der Dänenkönig wenig einverstanden. Er behauptete, Kalmar wäre ein „locus hostilis“ und weit von Polen entfernt; viel geeigneter erscheine ihm Rostock oder, „weil es da stirbt“, eine andere deutsche Stadt. Auch hielt er es „nicht ohne ursach bedencklich, das der Schwed die Er bey der handlung

---

[1]) Pap. d'état 9, 576. Erich sagt 1565 in einem Schreiben an die englische Königin, daß „though the machinations of his enemies have hitherto prevented him from marrying her, yet such is his earnest wish“. Cal. of State Papers [1564—1565] S. 277.

[2]) Pap. d'état 8, 146.

[3]) Vgl. J. G. Droysen, Pr. Pol. 2, 2, 422—424; Archiv f. sächs. Gesch. 5, 38—45, und Westling S. 541. 542.

haben will, das wir und unsere Einigungsverwandten an die ortt, die Ime gefellig, zur handlung schicken sollen" [1]). Es wäre unberechtigt, Erich eines Vorwurfes deshalb bezichtigen zu wollen, weil er in dieser Angelegenheit wenig Geneigtheit zur Nachgiebigkeit bekundete. Denn man darf nicht vergessen, daß er gerade in jener Zeit den höchsten Gipfel der Machtstellung erreicht hatte und mit Fug und Recht sich der Hoffnung hingeben konnte, er werde den verhaßten Gegner bald völlig zu Boden geschlagen haben. Freilich mußte auch er die Wandelbarkeit des Glückes erkennen.

Wenige Wochen, nachdem er seine ersten Niederlagen erlitten, erfolgte ein zweiter Vermittlungsversuch. Derselbe ging von französischer Seite aus, wo man von Anfang an eifrig im Interesse des allgemeinen Friedens gearbeitet hatte [2]). Der französische Bevollmächtigte am Kopenhagener Hofe, Danzay, begab sich im Sommer 1565 im Auftrage seines Monarchen nach Stockholm, um dort zu Gunsten eines besseren Verhältnisses zwischen den beiden feindlichen nordischen Mächten zu wirken. Anfangs hatte es den Anschein, als würde seine Friedensmission einen glücklichen Ausgang haben. Wenigstens vermochte er Erich zur Aufstellung von Friedensbedingungen zu bewegen, die als durchaus billige, wenn auch nicht als allzu milde, angesehen werden mußten. Kaum aber war er mit denselben nach Kopenhagen zurückgekehrt, als das Kriegsglück sich auf die Seite der Dänen neigte. Natürlich wies nunmehr König Friedrich die schwedischen Bedingungen zurück und machte Gegenvorschläge, die für Erich völlig unannehmbar waren [3]). So standen die Dinge zu Ende des Jahres 1565.

---

[1]) Friedrich an die Herzöge von Pommern (24. Aug.) und Kurfürst August (22. Aug.); Archiv f. sächs. Gesch. 5, 55 f.

[2]) Sprinchorn, On Sveriges Politiska förbindelser med Frankrike. Hist. Bibl. [1880] S. 19.

[3]) Vgl. Westling S. 523–525. 530–531. In der Flugschrift „Rerum bello Suetico gestarum series et narratio succincta“ bemerkt der Vf., ein guter Freund von Danzay: „Nonnihil rex Suetiae visus est inclinare in sententiam Danzaëi atque moderatiora promittere.“ Vgl. Rördam a. a. O. 2, 171. Auch auf dem Stockholmer Reichstage von 1565 wird der König von der Anschuldigung freigesprochen, die Ursache zum Kriege gewesen zu sein oder den Frieden verhindert zu haben. Ja, die Stände bitten ihn, den listigen Unterhandlungen des Feindes nicht Glauben zu schenken. Vgl. Nilsson a. a. O. S. 36. 37.

Ein nicht minder ungünstiges Schicksal hatten die fortgesetzten Vermittlungsversuche der Königin-Wittwe Dorothea von Dänemark, einen Interpositionstag, „vff die Grentze oder nach Calmar“ [1]) einzuberufen; weniger durch die Schuld Erich's, welcher „billiche fridliche handlung Leiden mag, Wie er dan uarlich zuerkhennen gibtt“, als, „dieweill E. l. (ihr Sohn Friedrich) wie aus derselben schreiben vermerckt, bessere raht wissen“ [2]).

Die politischen Ereignisse des Jahres 1566 zeigten auf's deutlichste, daß der Glücksstern des Schwedenkönigs mehr und mehr im Niedergange begriffen war. Eine der wichtigsten Maschen in dem Netze, mit welchem er Dänemark zu umgeben gedachte, war zweifelsohne seine Verbindung mit dem Herzog von Weimar und Wilhelm v. Grumbach. Daher hatte er denn auch Frühjahr 1566 Dietrich v. Örtzen nach Weimar mit einem sorgfältig ausgearbeiteten Bündnisprojekte entsandt, welches u. a. die Bestimmung enthielt, der Feind des einen Landes solle als der des anderen angesehen, der Angriff auf einen der beiden Aliirten mit Unterstützung der Truppen des anderen abgewehrt werden. Um dieses Anerbieten noch lockender zu gestalten, erklärte Erich sogar seine Bereitwilligkeit, nach Abschluß des Vertrages zehn Tonnen Goldes nach Deutschland senden zu wollen. Gleichwohl zogen sich die Verhandlungen derart in die Länge, daß erst im Oktober Dr. Justus Jonas sich im Auftrage des sächsischen Herzogs auf die Reise nach Schweden begab, um die Antwort seines Monarchen auf die Vorschläge des schwedischen Königs zu überbringen. Dem Inhalt seiner Instruktionen zufolge sollte er die Erklärung abgeben, sein Herr sei stets beflissen gewesen, Ruhe und Frieden im deutschen Reiche aufrecht zu erhalten, habe bei dem würzburgischen Handel großen Lärm verhütet, und es werde ihm Unglimpf und beschwerliche Nachrede entstehen, wenn er sich in den schwedisch-dänischen Krieg einmische, der ihn nicht angehe. Hinderlich sei dabei vor allem der Umstand, daß der Kurfürst von Sachsen mit Dänemark nahe verwandt und ihm zugethan sei, so daß ein Bündnis mit Schweden Johann zum Feind von Sachsen machen müsse, mit welchem er ja in Erbverbrüderung und höchstbetheuerter Erbeinigung stehe. Mit anderen Worten, der Herzog von Weimar lehnte ein Bündnis

[1]) Aarsberetninger fra det Kongelige Geheimearchiv 1, 183—185.

[2]) Ebenda 1, 192. 193 (5. März 1565).

mit Erich rundweg ab, denn seine anderweitigen Propositionen trugen einen so naiven Egoismus zur Schau, daß der König von Schweden wohl kaum auf dieselben jemals eingegangen wäre. Freilich ist diese Instruktion überhaupt nie zu seiner Kenntnis gelangt; denn Justus Jonas gerieth auf seiner Reise in dänische Gefangenschaft, weshalb die beiderseitigen Verhandlungen natürlich vorläufig ein Ende fanden [1].

Bezüglich Lothringen's faßten die zu Stockholm versammelten Reichstagsmitglieder am 11. März 1566 einen schnellen Entschluß. „Dieweil durch Gottes wunderbare Fügung die eheliche Verbindung mit Elisabeth von England verhindert und durch die Kühnheit wie Bosheit verrätherischer Inländer wie Ausländer eine Heirat mit der Königin von Schottland und der Tochter des Landgrafen von Hessen gleichfalls unmöglich geworden“, forderten sie nämlich Erich auf, die Vermählungsverhandlungen mit der Prinzessin Renate ungesäumt zu dem gewünschten Abschluß zu führen, und gelobten gleicher Zeit, dieselbe als schwedische Königin und alle ihre Nachkommen als gesetzliche Throneserben anzuerkennen, obwohl sie aus dem Geschlechte des alten Königs Christian herstamme [2]. Man hätte erwarten können und sollen, Erich werde den Wunsch seiner Unterthanen zu dem seinigen machen und mit Aufbietung aller seiner Kräfte das lothringische Heiratsprojekt betreiben. Aber nichts davon! Zwar reiste im Juni eine neue schwedische Gesandschaft unter Nils Sture nach Deutschland; aber von einem Erfolge war nichts zu hören, nichts zu sehen; und dies ist sehr natürlich, da ja der schwedische König schon damals gewillt war, sich mit der schönen Soldatentochter Karin Månsdotter, jener im Sumpfe aufgewachsenen lieblichen Blume, zu vermählen [3]. Freilich erwiesen die späteren Ereignisse, wie wenig Vortheil es Erich gebracht hat, politische Interessen seinen persönlichen Neigungen unterzuordnen.

Auch in diesem Jahre sehen wir verschiedene Mitglieder europäischer Herrscherfamilien, theils direkt, theils indirekt mit rühmenswerthem Eifer an dem Zustandekommen des Friedens arbeiten.

---

[1]) Vgl. Ortloff 3, 56—58. 361—364, sowie Westling S. 564. 565.

[2]) Stiernman a. a. O. 1, 270—271.

[3]) Vgl. Ahlqvist, Karin Månsdotter (Stockholm 1873).

Die dänische Königin-Wittwe Dorothea hatte wohl erkannt, daß, „wan Dennemarck vnd Schweden zusamen halten, sich niemant balde in feindtschafft gegen sie auffleinen dorffe", und dieserhalb sich brieflich an den schwedischen König gewandt [1]). Dieser traute jedoch anfangs wenig ihren „sanften aber falschen Worten" und beantwortete ihr Schreiben erst am 8. August. Er führte in demselben darüber Klage, daß Friedrich „gantz vnuorsehens vnd ohne alle rechtmessige fug vnd vrsachen denn krieg wider vns angefangen", sprach „von die billiche conditiones, die wir jme fürschlagen lassen; aber es gehet nun jn der welt vileicht also zu, das die kinder vngerathen vnd jren eltern gutten rath nicht folgen, auch weder trew oder glauben halten". Er verlange gleichwohl nichts anderes, als Genugthuung für das vergossene Blut, für den erlittenen Schaden und dafür, „das er vns auch jn vnnser heyrats sachen allewege schedlich gewesen vnd dieselbigen zuuorhindern sich vnderstanden" [2]). Natürlich wirkte diese „etwas trutzliche" Antwort Erich's auf den Dänenkönig wie in's Feuer gegossenes Öl, und Dorothea mußte mit „gantz betriebtem gemuet vnd hertzleid" ansehen, wie sich der Krieg, der ihr „anfangs vnd allezeit zum hochsten zu wider gewesen", sich von neuem nur um so heftiger entspann [3]).

Nicht besser glückte es der Mission des französischen Gesandten Danzay, der die dänischen Friedensvorschläge nach Stockholm überbrachte. Denn die dort versammelten Reichsstände erklärten am 10. März 1566 einstimmig, sie würden niemals zu den unverschämten Friedensbedingungen Friedrich's ihre Einwilligung geben und lieber Leben, Gut und Blut opfern, um den alten Erbfeinden kraftvollen Widerstand leisten zu können [4]). Auf die Einmüthigkeit des schwedischen Volkes gestützt, stellte Erich nunmehr seinerseits Bedingungen, die für den Dänenkönig völlig unannehmbar waren und demnach jede weitere Annäherung zwischen jenen beiden Herrschern verhinderten.

[1]) Aarsberetninger fra det Kongelige Geheimearchiv 1, 212 (12. Mai 1566).

[2]) Ebenda 3, 6—8 (Kopenhagen 1861—1865).

[3]) Dorothea an Erich, 15. September 1566; Aarsberetninger 3, 10—14.

[4]) Stiernman 1, 266—269. Vgl. Nilsson S. 39. 40. Derselbe sagt u. a.: „Die Forderungen waren wirklich derart, daß weder der König noch die Stände Lust verspüren konnten, auf dieselben einzugehen.

Ein nicht minder schlechtes Resultat erzielten die Interpositionsversuche, welche von deutscher Seite ausgingen. Denn der Kaiser Maximilian, der selbst schwer von den Türken bedroht wurde und seine ganze Aufmerksamkeit im Sommer 1566 dem Osten des Reiches zuwenden mußte, vermochte seinen Bemühungen und Ermahnungen nicht den gerade jetzt so nothwendigen Nachdruck zu verleihen, und auch die Hansa besaß allzu geringe Macht, um durch ihre Intervention auch nur einigermaßen Einfluß auf den Gang der Ereignisse im Norden ausüben zu können[1]).

Wir stehen nunmehr an dem Wendepunkte des Schicksals König Erich's. Noch befand er sich an der Spitze des schwedischen Staates, mächtig und ungebeugt, gehoben und getragen durch die Liebe, die Achtung und Verehrung seiner Unterthanen. Bald sollte ein verhängnisvoller Umschlag eintreten.

Die kriegerischen Ereignisse des Jahres 1566 waren nicht von hervorragender Natur, und es wäre daher durchaus ungerechtfertigt, wollte man behaupten, die Niederlage, welche Nils Sture vor der Veste Bohus erlitten, habe militärisch den Untergang des Schwedenkönigs verursacht. Vom politischen Gesichtspunkte aus ist hingegen jene kleine Niederlage für seine Regierung von entscheidender Bedeutung gewesen.

Bereits seit einiger Zeit war Erich von tiefem Mißtrauen gegen den Adel seines Landes erfüllt, von welchem er bei seinen letzten Unternehmungen wenig Förderung erfahren hatte, vor allem gegen das hochangesehene Geschlecht der Sture, die noch vor wenigen Jahrzehnten an der Spitze des schwedischen Staates und sich oft als Nebenbuhler des Hauses Wasa gezeigt hatten. Ihren Umtrieben schrieb er — übrigens ohne jede Berechtigung — vornehmlich das Scheitern seiner verschiedenen Heiratsprojekte zu; ihren Einfluß und ihren Widerstand befürchtete er bei seiner beabsichtigten Vermählung mit Karin Månsdotter. Diese Spannung, welche auf dem Gegensatze zwischen König und Adel beruhte[2]), war auf die

---

[1]) Vgl. Westling S. 561.

[2]) Svedelius, Minne af Grefve Svante Sture; in Svenska Akademiens Handlingar 51, 139 ff. Auch Th. Annerstedt betont in seiner Abhandlung: Resningen 1568 (Göteborg 1880) S. 8—10 scharf diesen Gegensatz. Mit seinen übrigen Ausführungen kann ich mich keineswegs einverstanden

Dauer unerträglich, und es ist daher nicht von vornherein als ein politischer Fehler zu betrachten, wenn Erich die Niederlage von Nils Sture benutzte, um ein Exempel zu statuiren, wenn er denselben, um seine Macht dem Adel vor Augen zu führen, auf einem elenden Klepper, einen Strohkranz auf dem Haupte, am 15. Juni 1566 in schimpflichem Aufzuge durch die Straßen von Stockholm führen ließ. Sonderbar erscheint einzig, daß er ihn schon nach wenigen Tagen wieder in Gnaden aufnahm und mit der Fortführung der lothringischen Vermählungsverhandlungen betraute; und es sind daher auch nicht wenige, welche behaupten, schon bei jener Gelegenheit sei die zeitweilige Geistesverwirrung (mania transitoria)[1]), des Königs zu Tage getreten.

Gleichwohl ist es kaum nöthig, zu einer derartigen Erklärung seine Zuflucht zu nehmen; vielmehr läßt sich das Verhalten Erich's aus seiner unsicheren politischen Lage heraus leicht verstehen, freilich nicht rechtfertigen, da ja die späteren Ereignisse erwiesen, wie wenig es ihm durch seinen versöhnlichen Schritt gelang, das Geschehene wieder gut zu machen. Der Adel war und blieb seiner Person entfremdet; ja, nicht wenige Anzeichen sprechen dafür, daß man sich bereits damals auf jener Seite vielfach mit dem Gedanken getragen hat, gegen den Landesherrscher die Fahne des Aufruhrs zu erheben. Wie es z. B. bereits November 1566 in einem Schreiben des Dänenkönigs an seinen Schwager August heißt, Charles de Mornay, der inzwischen in dänische Gefangenschaft gerathen, habe erklärt, „daß wofern der Schwede sich mit seinem Bruder Herzog Hannes in Finland nit verträge und ledig laß, die Ritter- und Landschaft bedacht

---

erklären. Es ist vielleicht übertrieben, Erich den „Bauernkönig“ nennen zu wollen; aber es läßt sich nicht bestreiten, daß er auf den Reichstagen stets Gehör und Theilnahme gefunden. Jedenfalls gehen Annerstedt's Äußerungen (S. 7. 8) viel zu weit.

[1]) Ahlqvist (Erik's XIV sista lefnadsår S. 10) bezeichnet ihn, gestützt auf die Autorität des bekannten schwedischen Psychiatrikers G. Kjellberg als „maniakalisk“, und in der That kann man sein Irresein „transitorisch, verbunden mit Zwangsvorstellungen und Sinnesdelirien“ nennen. Als prädisponirende Momente mögen seine sinnlichen Neigungen und sein Jähzorn, als accessorische seine Mißerfolge und vor allem seine Furcht vor dem Geschlecht der Sture gelten. Vgl. Krafft-Ebing, Lehrbuch der Psychiatrie, 2. Aufl. (Stuttgart 1883), 1, 25, 66 ff. 120 ff. 147 ff. 230 ff.

sei, jenen zu verlassen und gedachten König zu einem König aufzuwerfen"[1]).

Das „unglückseligste Jahr"[2]) 1567 begann mit einer Reihe von Hiobsbotschaften. Bereits im November 1566 waren Johann Friedrich und Wilhelm v. Grumbach vom Kaiser in die Acht erklärt worden. Im Februar 1567 begann die Belagerung der Veste Grimmenstein durch den Vollstrecker der Acht, den Kurfürsten August von Sachsen, und am 4. April mußten sich beide auf Gnade und Ungnade ergeben. Ersterer wurde in langwierige Gefangenschaft geführt, letzterer unter den grausamsten Qualen zu Tode gemartert.

Nicht minder unheilvoll gestaltete sich für Erich sein neues Übereinkommen mit Rußland. Die Verhandlungen, welche seit Herbst 1566 stattfanden, waren für Erich um so peinlicher und bedenklicher, als Zar Iwan sich nur unter der Bedingung zur Ratifikation des Bündnisses von 1564 verstehen wollte, daß die Gemahlin Johann's, Katharina Jagellonika, ihm als Frau ausgeliefert würde. Wie sehr der Schwedenkönig von Zweifeln und Gewissensbissen geplagt wurde, zeigt die Instruktion vom 22. Oktober 1566, in welcher er seinen Gesandten empfiehlt, Iwan an die Worte der „heiligen Schrift" zu erinnern, „daß der Mensch nicht trennen dürfe, was von Gott zusammengefügt worden". Doch werde er gern nach dem Tode seines Bruders dem Begehren des Zaren „unverzüglich" (medh thett första ordh) willfahren. Freilich heißt es dann in der Beiinstruktion vom 27. Oktober an Nils Gyllenstjerna, den Führer der Gesandtschaft, er solle dann in die Auslieferung Katharina's einwilligen, „wenn kein anderer Ausweg zu finden sei und man sonst mit den Russen in offene Fehde gerathen würde".

Es kam, wie Erich befürchtet hatte. Man erklärte den schwedischen Abgesandten in Moskau, der Großfürst werde den früher abgeschlossenen Frieden nicht aufrecht erhalten, „wofern er nicht die N. (Katharina) erhielte"; andernfalls dagegen „der Königl. Schwed. Maj. gegen alle ihre Feinde beistehen". So sah sich Gyllenstjerna denn, seiner letzten Instruktion gemäß, am 16. Februar 1567 genöthigt, mit Iwan einen Traktat abzuschließen, in welchem Erich u. a. sich ver-

---

[1]) Vgl. G. Droysen, Gustav Adolf 1, 27 Anm.

[2]) „Infelicissimus regis Erici annus." (Eriks dagbok.) Vgl. Fryxell, Berättelser ur Svenska historien 3, 309.

pflichten mußte, „die“ auszuliefern, „welche unser Bruder Johann gehabt hat“.

Es muß zur Ehre Erich's hinzugefügt werden, daß dieser Vertrag von ihm niemals ratifizirt worden ist, wie das noch heutzutage in Moskau bewahrte Original deutlich zeigt. Es war ihm eben nur darum zu thun, Polen zu täuschen und den Vertheidigern Livlands Luft zu verschaffen[1]).

Als Haupthindernis bei allen seinen Unternehmungen betrachtete Erich seit langer Zeit das Geschlecht der Sture, dessen Rache er zudem seit dem 15. Juni 1566 überall und jederzeit besorgen mußte. Mit kalter Entschlossenheit ging er zu Werke. Im Mai 1567 berief er einen Gerichtshof, um jene wie andere angesehene Häupter des Adels wegen angeblicher verrätherischer Umtriebe abzuurtheilen. Elend und verrufen waren die Ankläger, schwach und zweifelhaft ihre Argumente. Bei der Zusammensetzung des Gerichtshofes war es indessen nur selbstverständlich, wenn gleichwohl eine Verurtheilung erfolgte. Am 21. Mai wurde Nils Sture, welcher soeben mit dem Jawort der Prinzessin Renate aus Lothringen nach Stockholm zurückgekehrt

---

[1]) Vgl. En svensk beskickning till Ryssland under Erik's XIV regering in Svensk Hist. Tidskr. (1887) 7, 325 ff., sowie Hjärne, Ur brefvexlingen emellan Konung Johann III. och Tsar Ivan Vasilievitj. Hist. Bibl. (1880) S. 533 ff. 541. Eine vollständige Übersicht über alle diese Frage betreffenden Aktenstücke gibt Rydberg 4, 538—575. Sehr bemerkenswerth erscheint die geschickte Hinhaltung der russischen Gesandtschaft, welche im Mai 1567 zur Abholung der Prinzessin und Ratifikation des Bündnisses eintraf. Erst am 11. April 1568 gelang es einem zweiten russischen Gesandten, einen hierauf bezüglichen Brief Iwan's dem Schwedenkönig zu überreichen. Die Antwort Erich's vom 18. ist, wie Rydberg richtig bemerkt, durchaus „in schwebenden Ausdrücken“ abgefaßt und von den beiden Hauptpunkten darin kaum die Rede. Am 23. Juni 1568 endlich erklärt der Reichsrath in Stockholm die Auslieferung Katharina's nach Rußland für unmöglich, da das Gerücht, Iwan habe sich von seiner Gemahlin scheiden lassen, sich nicht bestätige, und andrerseits Johann wider alles Erwarten am Leben geblieben sei. „Unter solchen Umständen wäre aber die Auslieferung gegen Gottes heiliges Gebot und Gesetz.“ . . . Die frühere Annahme, Erich habe 1568 voll Verzweiflung dann das Auslieferungsversprechen erneuert, wofür vielfach das Schreiben Johann's an Cäcilia von Baden (13. Okt. 1568) als Beweis angeführt wird, — diese Annahme wird von Rydberg an der Hand der letzten Aussagen Göran Persson's schlagend widerlegt.

war, in Gefangenschaft gesetzt. Drei Tage später stieß ihn der König mit eigener Hand in einem Anfall von Raserei als „Reichsverräther" nieder, und zu derselben Zeit ereilte mehrere seiner Verwandten und Freunde ein gleiches Geschick[1]).

Durch diesen Mord, der, obwohl in einem Augenblick der Sinnesverwirrung geschehen, dennoch durchaus politischer Natur gewesen war, wurde freilich nichts gebessert, der in immer helleren Flammen auflodernde Brand nicht gelöscht. Der unglückliche Verlauf des Feldzuges von 1567, der Unwille, den die Ermordung der Häupter des Adels in allen Schichten der Bevölkerung hervorrief, nöthigte den „königlichen Mörder", der Gegenpartei Konzessionen zu machen. Den Adel begabte er mit neuen Freiheiten und Privilegien. Die Angehörigen der hingemordeten Opfer überhäufte er mit zahlreichen Beweisen seiner Gnade. Einen der Ankläger, seinen getreuesten Rathgeber, Göran Persson, ließ er gefangen nehmen und vor einen Gerichtshof stellen, der nur aus Gegnern jenes früher allmächtigen Günstlings zusammengesetzt war. Seinen Bruder Johann endlich entließ er aus der Gefangenschaft, nachdem derselbe seine Ehe mit Karin Mänsdotter und die mit ihr bereits erzeugten Söhne als rechtmäßige Erben des schwedischen Königsthrones anerkannt hatte.

Am 4. Juli 1568 feierte Erich seine Vermählung mit jenem Mädchen unter großem Pompe. Aber nur wenige Mitglieder des Adels hatten sich eingefunden, und auch die beiden Brüder Johann und Karl fehlten bei dem feierlichen Akt. Die Ursache ihres Nichterscheinens sollte er bald genug zu seinem Schrecken erfahren.

Die versöhnliche Stimmung des schwedischen Königs war nicht von langer Dauer gewesen. Bald sehen wir den zum Tode verurtheilten Göran Persson wiederum im Besitze aller seiner früheren Ämter und Würden; ja es wurde allgemein geglaubt, Erich werde seinen Bruder Johann von neuem der kaum wiedererlangten Freiheit berauben und dessen Gemahlin seinem Versprechen gemäß an den russischen Zaren ausliefern.

Da, am 10. Juli, erfolgte in Eskilstuna[2]) die Empörung der

---

[1]) Vgl. Svedelius a. a. O. S. 209 ff., und Ahlqvist, Om Sturemorden in Hist. Bibl. 1877. Endlich finden sich viele Aktenstücke zur Geschichte des Sture-Mordes abgedruckt in Handl. rör. Skand. hist. 4, 57—232.

[2]) Die frühere Angabe, der Ausbruch sei am 12. Juli in Vadstena erfolgt, muß nach den Untersuchungen Th. Annerstedt's in „Resningen 1568"

beiden Herzöge. Als der König am 16. hievon bestimmtere Kunde erhielt, hatte die Bewegung bereits Riesenfortschritte gemacht. Nichts half es, daß er nunmehr die Hand zur Versöhnung darbot, daß er sich bereit erklärte, einen für Dänemark äußerst vortheilhaften Frieden abzuschließen, um dadurch wenigstens die äußeren Feinde vom Halse zu schaffen, daß er endlich in einem Mandat (vom 26. Juli) an sein Volk und die Stände des Reiches seinen tiefen Groll gegen die Brüder Luft machte und alle ihre Verräthereien aufzählte, die sie „trotz ihrer vielen guten Worte mit Brief, Siegel und Eiden“ schamloser Weise ausgeübt[1]). Mit Schrecken mußte er sehen, wie seine früheren Anhänger scharenweise den neuen Sternen folgten.

Bald standen die Aufrührer vor den Mauern Stockholms, und der König sah sich genöthigt, mit ihnen Unterhandlungen zu eröffnen. Noch schwebten die Verhandlungen, als am Morgen des 29. September die Empörer in die Stadt eindrangen und ihn, der von allen seinen Truppen im Stiche gelassen wurde, „zur Ergebung“ zwangen, nachdem man ihm ein „gnädiges Gefängnis“ gelobt[2]).

Am 25. Januar 1569 erklärten die Bischöfe nnd der Adel des Landes ihn für abgesetzt und zu „ewiger, aber fürstlicher Gefangenschaft“ verurtheilt[3]). Noch acht Jahre fristete er ein trauriges, beklagenswerthes Leben, von seinem mißtrauischen Bruder Johann von Schloß zu Schloß geschleppt und der Obhut strenger, ja grausamer Kerkermeister anvertraut.

Es hat nicht an zahlreichen Befreiungsversuchen gefehlt, welche vorzugsweise von Männern aus den niederen Schichten der Bevölkerung ausgingen, da er sich deren Liebe, Achtung und Sympathie durch sein mannhaftes Auftreten gegen die Übergriffe und Bedrückungen des Adels in reichem Maße erworben hatte. Daher ist auch die schwedischerseits aufgestellte Behauptung durchaus zu verwerfen, daß „die Hoffnung auf eine reiche Geldbelohnung, nachdem der gefangene

S. 67. 120—121 rektifizirt werden. Vgl. auch J. Mankell, Erik's XIV fall. (Stockholm 1876).

[1]) Vgl. Ahlqvist, Konung Erik XIV sista lefnadsår S. 22. 23.

[2]) Vgl. Ahlqvist a. a. O. S. 28 ff.; Th. Annerstedt S. 79 ff.

[3]) Stiernman a. a. O. 1, 286—311.

König wieder zur Herrschaft gekommen" [1]), hiebei eine bedeutende Rolle gespielt habe. Wenngleich aber alle jene Versuche gutgemeint, alle jene Verschwörer von den edelsten Motiven beseelt gewesen, so haben sie doch, da die Befreiung mißglückte, den Tod ihres geliebten Herrschers unwissentlich nur beschleunigt.

Seit Februar 1572 war sein Tod besiegelt. Am 21. Juni 1573 erhielten seine Kerkermeister im Auftrage Johann's eine sehr charakteristische Vollmacht, in welcher es u. a. heißt, sie sollten im erforderlichen Falle „das Leben Erich's derart verkürzen, daß sie ihm einen so starken Trank aus Merkurium oder Opium bereiteten, daß er nur noch wenige Stunden weiterleben könne". Will er den Trank nicht nehmen, so sollen sie ihn dazu zwingen. Werden sie plötzlich durch Verschwörer überrascht, so sollen sie ihn auf einen Stuhl setzen, an Händen und Füßen binden und zur Ader lassen, bis er verblute, und, wenn auch dies unmöglich, ihn mit Polstern und Kopfkissen ersticken [2]). Am 10. März 1575 wurde dieses Todesurtheil durch einen Beschluß der Reichsstände gewissermaßen erneuert [3]). Am 26. Februar 1577, Morgens 2 Uhr, endete König Erich XIV. sein Leben durch Gift, welches seine Kerkermeister ihm dargereicht.

Wir sind am Schlusse unserer Betrachtung angelangt.

Unzweifelhaft ist König Erich einem unverdient herben Geschick zum Opfer gefallen. Denn wenn man auch nicht bestreiten kann, daß er sich, namentlich während der letzten Periode seiner Regierungszeit, nicht wenige politische Fehler und Mißgriffe zu Schulden kommen ließ, so darf man doch nicht vergessen, daß er es war, der dem Namen Schwedens überall in Europa Furcht und Achtung erzwang und den Grundstein zu der Macht und der Weltpolitik seines Vaterlandes legte. Nur zum Theil haben Unstätigkeit, Planlosigkeit und Sinnesverwirrung seine schließlichen Mißerfolge verschuldet, vor allem vielmehr das unglückselige Verhängnis, daß die von ihm ausgestreute

---

[1]) Ahlqvist a. a. O. S. 49. Auch Dorothea von Dänemark schreibt am 8. Mai 1570: „Hoffen wir, das der liebe Got ... auch konig Erich widerumb loß machen vnd also zwischen e. l. vnd jme eine bestendige freundschafft vnd nachparschafft wircken, vnd diesen ietzigen, der nit ordentlicher wegs zum konige worden, vom stul sturtzen werde." Aarsberetningar 3, 84.

[2]) Abgedruckt bei Ahlqvist S. 118—120: „En dryck aff opium eller mercurium så starck, att han öffver någre thimer icke kan leffve."

[3]) Stiernman 1, 331—333. Vgl. Meddellanden från Svenska Riksarkivet 5, 102. 103 (Stockholm 1881).

Saat noch zu unreif, der Boden für seine kühnen, umfassenden Pläne noch nicht geebnet gewesen.

Hätte Schweden bereits damals die Macht besessen, welche es erst in späteren Kämpfen errang, hätte es bereits damals sich auf eine für politische Unternehmungen glückliche Vergangenheit stützen können, wie dies später Gustav Adolf vermochte, — sicherlich wäre König Erich nicht das tragische Los beschieden worden, als Gefangener hinter düsteren Kerkermauern durch Meuchelmord zu enden, sicherlich hätte er nicht nur als im Volksliede gefeierter königlicher Dulder, sondern auch als Wohlthäter seines Volkes bei den späteren Generationen des von ihm heißgeliebten Vaterlandes ein gesegnetes Angedenken hinterlassen [1]).

---

[1]) Schließlich sei es mir noch gestattet, auch an dieser Stelle dem Herrn Oberbibliothekar Dr. Cl. Annerstedt in Upsala meinen ehrerbietigsten Dank für die Liebenswürdigkeit auszusprechen, mit der er einige für die Politik Erich's recht wichtige Schriften mir zugänglich gemacht hat.

Miscellen.

Winterfeldt und der Ursprung des Siebenjährigen Krieges.

Das erste der im folgenden mitgetheilten Schriftstücke ist der Bericht Winterfeldt's, durch dessen falsche Datirung Varnhagen[1]) so viel Verwirrung angerichtet hat: nicht 1756, sondern 1754 unternahm der General die hier geschilderte Reise nach Böhmen und Sachsen. Die Bedeutung des Berichts für die Geschichte des Feldzugs von 1756 bedarf keiner Erläuterung. — Nr. 2 und 3 vervollständigen unsere Nachrichten über die preußischen Rüstungen des Jahres 1756. — Nr. 4 bestätigt, was schon aus Varnhagen[2]) zu entnehmen war, daß Winterfeldt in der That dem Könige gerathen hat, dem drohenden Angriffe der Gegner zuvorzukommen. Erwogen wurde, wie aus Nr. 1 hervorgeht, eine solche defensive Offensive bereits 1754. M. L.

1. Immediatbericht des Generalmajors Winterfeldt. „Barschau, eine Meile von Polckwitz, 14. August 1754."

„E. K. M. melde . . ., daß ich meine Tour aus Böhmen und Sachßen zurückgelegt habe und vorgestern, den 12., hier in Schlesien angekommen bin. Es hat mich auf meiner Reise alles mehr favorisirt, als ich mich vorhero davon versprechen können, indem ich nicht allein vier der practicabelsten Passagen des böhm- und sächschen Grenz-

[1]) Leben des Generals Winterfeldt (Berlin 1830) S. 116.

[2]) a. a. O. S. 114 f.

gebirges, und zwar von Zwickau gegen Eger bis Aussig an der Elbe, selbst bereiset, sondern auch auf dem Königstein gewesen bin und selbige ganze Gegend gesehn habe. Zu dieser letzten Tour und welche mich große Satisfaction macht, hat mich der Generallieutnant v. Pirch, welcher Commandant auf dem Königstein ist und welchen ich bei meiner Ankunst noch im Carlsbade antraf und mit demselben noch einige Tage in einem Quartier zusammen logirt habe, selbsten Anlaß gegeben, indem er als ein alter treuherziger Mann mir inständigst ersuchte, ich möchte ihm bei meiner Retour auf dem Königstein besuchen, dabei aber auch zugleich avertirte, daß ich von Peterswalde aus mit meinen Wagen nicht würde zu ihm gelangen können, sondern anstatt dessen, wenn ich keine Detour über Pirna machen wollte, so müßte ich in Aussig ein Schiff nehmen und schwimmen auf der Elbe bis zu ihm herunter. Da mir aber mehr daran gelegen war, zu wissen, wie man zu Lande dahin kommen könnte, so richtete ich meine Reise dergestalt ein, daß ich zu Pferde von Töplitz aus über Aussig und Peterswalde des Abends, da es finster werden wollte, in Gishübel ankam und allda Nacht bleiben mußte. Da ich nun in meinem Quartier, mir ganz unwissend stellend, von meinem Wirth erfuhr, daß Königstein nur eine Meile von da gelegen wäre, und er mir selbsten den besten Weg über Cotta und Naundorff, als welcher aber auch nur zu Pferde zu passiren wäre, dahin bringen wollte, so machte ich mir des Morgens umb 4 Uhr mit selbigen auf dem Weg und kam in 3 Stunden Zeit bei der Festung an. Das Défilé von Klein-Cotta zu passiren und bis auf der Höhe und Plaine zwischen Naundorff und Leopoldtshayn zu kommen, habe ich über eine halbe Stunde zu Fuß zugebracht, indem es nicht möglich war, heraufzureiten. Der alte General Pirch freuete sich sehr über meiner Ankunft und hat mich selbsten, so schlecht zu Fuß er auch ist, auf der ganzen Festung herumgeführt, zeigete mir auch die neue Arbeit, so vom General Thier[1]) dirigirt wird, und sagte dabei: 'Es ist zu nichts nütz und geschieht nur, unsern Gefangenen, deren 100 daran arbeiten, etwas zu thun zu geben.' Der Ort, woran sie denn anjetzo arbeiten, ist auch gar nicht gegen der Elbe zu, sondern nach dem Walde und dem Dorfe Rosenthal und so weiter herum rechter Hand ausgestochen gegen dem Wege, der nach der Festung herauf geht, umb solchen ebener und bequemer zu machen. Nota bene: das Dorf Rosenthal

---

[1]) Jedenfalls ist Generalmajor v. Dyherrn gemeint.

ist zwar in meiner Charte nicht benannt, indessen ist es die Gegend zwischen der Stadt und Hütten Pfaffendorff. Mit der Zeit soll es auch linker Hand bis nach der Stadt und Elbe herum geführt werden, welches aber noch 10 Jahr Zeit erfordert, wo es nicht stärker als jetzo poussirt wird. Oben auf der Festung sind gegen der Elbe zu zwei Schießscharten, in welcher von jeden eine 16pfündige Kanon gepflanzt war, als von da sie die Elbe auf- und unterwärts mit einem Prellschuß zu bestreichen vermeinen. Es will aber nichts damit sagen, und ist es ein purer Hasard, wann von diesen beiden Örtern denen auf der Elbe vorbeipassirenden eine Kugel auf dem Kopf fallen sollte. Nota bene: Tetschen deckt und verhindert die Passage auf der Elbe viel mehr. Der General Pirch sagte mir auch selbsten, daß Königstein nichts deckte, sondern eine Puppe wäre, wo der hochselige König von Polen mit gespielt und die Gegend lieb gehabt hätte.

„Da ich nun meinen Wagen von Gishübel nach Pirna bestellt hatte, so bin ich bis dahin, und zwar über Struppen, geritten, umb das in der Charte marquirte Défilé, welches sich bis an der Elbe heranzieht, auch selbsten zu sehen. Wann ich nun alles dieses nicht selbsten gesehn hätte, so würde ich der Relation des Major Henning's[1], welcher doch alles der wahren Beschaffenheit gemäß observirt und beschrieben hat, nicht geglaubt haben. Es ist gewiß der festeste Posten vor einer Armee, die sich nicht ins freie Feld getraut, so ich kenne, dabei aber auch wirklich an dem, daß sie sich, sowie E. M. vor meiner Abreise die Gnade hatten, mir zu sagen, allda einsperren und selbsten die Gurgel zuschnüren; denn wann sie nicht lange vorher Anstalt und hinlängliche Magazins machen, welches aber nicht zu vermuthen, so müssen sie verhungern. Acht bis zehn Tage rechne ich höchstens, daß sie auf dasiger Höhe eine Meile lang und eine kleine halbe Meile breit, vor 4000 Pferde Fourage haben können; solches aber auch nicht eher als im Monat Juli, weil alles spät wächst und reif wird. Diesen Posten auch ganz zu besetzen und so zu decken, daß man nicht schwach besetzte Örter finden sollte, umb die Höhe ohne sonderliche Resistance zu gewinnen, rechne ich eine Distance von wenigstens anderthalb Meilen. Solches können sie aber mit ihre Truppen nicht bestreiten, und welches ich, wann die Gnade haben

---

[1]) In kursächsischen Diensten; vgl. Politische Korrespondenz Friedrich's des Großen 10, 153.

werde, mich E. M. den 21. dieses selbst zu Füßen zu legen, mündlich mit mehreren detailliren werde.

„Was E. M. wegen dem östreichischen Dessein schon vorher ... eingesehen haben, und daß nämlich selbige, wann sie was durch Sachßen tentiren sollten, sich gewiß an der Elbe halten würden, solches bin ich anjetzo vollenkommen überzeuget, indem es ihnen von Eger über Zwickau zu difficil, und auch überhaupt wohl niemals einen Operationsplan von dieser Seite machen werden, wann sie E. M. mit Dero Armee gegen denen beiden Gegenden à portée wissen. Sollten nun E. M. sogar schon zuvorgekommen und bis Leutmeritz Meister von der Elbe sein, so vermuthe ich zwar wohl, daß sie, umb doch wenigstens etwas Diversion zu machen, von der Seite von Eger über Plau und Reichenbach gegen Zwickau ein Corps schicken möchten; wann man aber Meister von Zwickau oder vielmehr von dem Défilé des rothen Berges bei Lichtenthane, ¾ Meile vor Zwickau, als auch von Alt-Schönfeldt, welches wiederum ¼ Meile vor Lichtenthane und ein admirabler Vorposten ist, so glaube ich, daß man allda mit einem Corps von 8 bis 10000 Mann das ganze Dessein einer Armee von 30 bis 40000 Mann zernichten und sie in großer Verlegenheit setzen kann.

„Mit einer Armee und dem dabei nöthigen Train von Sachßen aus in Böhmen zu dringen, ist kein besserer und sicherer Weg als über Aussig. Ich habe auch anjetzo allda einen ganz neuen Weg decouvrirt, da man aus dem Lager von Schönwalde bei Peterswalde ganz commode zwischen den Geyersberg und Aussig nach Culm ins Thal herunterkommen und also, die große Landstraße nach Aussig mitgerechnet, und welche anjetzo noch besser zurecht gemacht wird, in 2 Colonnen marschiren und die Bagage zwischen sich nehmen kann. Der Postmeister in Peterswalde getraut sich, den neuen Weg mit 50 Gulden Unkosten im Stande zu setzen.

„Mit kleine Corps und welche keine schwere Bagage bei sich haben, kann man nicht allein in der Kreuz und Quere im Sächßischen Gebirge, sondern auch aus selbigen nach Böhmen an unterschiedenen Orten durchkommen, und hält es besonders gar nicht schwer, bis nach Kemnitz, Freyberg und Zwickau zu kommen, weil dahin gebahnte Landstraßen. Auch geht es noch an, von Kemnitz über Anneberg nach Caden, als auch von Kemnitz über Tschopa, Marienberg und Sebastianberg nach Commotau in der Plaine von Böhmen zu kommen, weil es bergherunter geht. Aber wieder zurück, hält es dagegen sehr schwer,

indem, wo man anstatt herunter nur 4 Pferde vor einen Wagen braucht, wiederum zurück und heraufwärts wohl 12 Pferde haben muß. Überhaupt würde es höchst nöthig sein, daß alles Fuhrwerk auf engen Geleise möchte gesetzt werden, indem man sonsten auch in Sachßen und was sie noch das platte Land nennen, schon Difficultäten, umb durchzukommen, finden wird oder doch wenigstens die breiten Wagens den Marsch, welchen man sonsten des Tages in 6 bis 8 Stunden thun kann, fast noch einmal so lange aufhalten.

„Das mehreste von Major Kalben[1]) seiner Expedition, als welcher im Carlsbade bei mich gewesen, habe ich schon von ihm, und da er dasjenige, was ich nachhero zum Theil auch selbsten gesehen, recht accurat observirt und deutlich beschrieben hatte, so bin ich also auch desto gewisser von der Richtigkeit des übrigen, so ich ihm noch committirt habe, versichert. Und hoffe ich, daß ich E. M. bei meiner Retour auf alle nur vorkommende Fälle und nachdem es E. M. ... wollen regulirt haben, in Allerunterthänigkeit werde Nachricht geben können.

„Den Generalfeldzeugmeister Marschall[2]) habe ich noch in Töplitz gefunden. Er hat mich ungemein höflich begegnet und ganz natürlich von allem gesprochen. Er meint auch, daß es in ein paar Jahren gewiß wiederum losgehen würde, indem es sich allenthalben zu sehr verwickelte und der Anfang bereits zur See auf denen americanschen Küsten schon gemacht würde. Die Frantzosen machten sich sehr formidable zur See, worauf aber die Engländer weniger, als sie doch billig Ursache hätten, reflectirten, und zwar solches aus puren Hochmuth und eigener Präsumtion, indem sie sich nicht einbildeten, daß ihnen jemals eine Puissance in der Marine gleichkommen könnte. Dessen Secretär, welcher vermuthlich seinem Herrn alles nachspricht, hat zu einen von meinen Leuten, der sich auch Sekretär nennen und mit ihm Bekanntschaft machen müssen, erzählt: man sei in Wien sowohl von denen jetzigen ruden Attaquen E. M. Cavallerie als von denen Verändrungen und Manoeuvres der Infanterie hinlänglich informirt und suche nicht allein das Nützliche bei ihnen zu imitiren, sondern auch die gehörige Präcautiones darwider zu nehmen und ihre Leute dagegen zu dressiren. Die jetzige starke Attaquen von E. M. Cavallerie

---

[1]) Heinrich Detlof v. Kalben, bei Leuthen als Chef eines Freibataillons gefallen.

[2]) Ernst Freiherr v. M., in österreichischen Diensten.

sei eine Nachahmung und Verbesserung desjenigen, was man von der ihrigen in der ersten Campagne nützliches gesehen. Ihre Infanterie habe seit Jahr und Tag zu ihrer Avantage sehr changirt. Die einzige Schwierigkeit, so sich bei ihnen annoch finde, um alle ihre Regimenter auf gleicher Art zu dressiren, zu egaler Accuratesse zu gewöhnen und überhaupt alles gleichförmig zu machen, sei die Disharmonie und Verschiedenheit ihrer Generals, auch Commandeurs derer Regimenter, welche ein jeder sein Regiment nach seiner Phantasie zu exerciren und zu dressiren bishero gewohnt gewesen; allein die Kaiserin glaube diesen Schwierigkeiten durch ihrer Gegenwart bei denen Campements bald abzuhelfen. Noch fünf Jahr Frieden würde ihre Truppen schon in dem Stand setzen, obzwar nicht den geschwinden Krieg und gleich Bataillen gegen uns zu wagen, jedennoch aber durch Detours und den langsamen Krieg, worzu ihre Leute, welche die Fatiguen mehr als die unsrigen gewohnt, weit geschickter wären, uns abzumatten und den Frieden wünschend zu machen.

„Den Obristlieutnant Pflug[1]), der in der letzten Campagne Adjutant bei General Nassau[2]) war, habe ich noch in Töplitz gefunden. Er hat mir einen solchen vernünftigen Discours gehalten, der mich theils charmirt, dabei aber auch embarrassirt hat, umb ihm dasjenige, worüber ich mich nicht mit ihm einlassen wollte, daß es jemals geschehn könnte, noch daran gedacht würde, plausible zu contradiciren. Er sagte mir: Die Kaiserin wollte Schlesien gerne wieder haben und zielten alle ihre Arrangements dahin ab; solches könnte aber nicht anders geschehn als durch Beihülfe ihrer jetzt lebenden Alliirten. Denn sobald als nur die geringste Veränderung in dem jetzigen Systema käme, es sei durch Absterben des König von Englands oder einer Veränderung in Rußland, so wäre alle Hoffnung und das ganze jetzige Project über den Haufen. Da nun aber alles dieses leicht geschehn könnte, besonders das Absterben des Königs von England bald zu vermuthen wäre, so pressirte sie so viel als möglich, ihr Dessein je ehr je lieber auszuführen. Es wäre denn zwar gewiß, daß es E. M. schwer fallen würde, den ganzen combinirten Schwarm zu resistiren, wann man solchen abwarten und sich damit überschwemmen lassen wollte. Man müßte also präveniren, und Sachßen, auch Hannover

[1]) In sächsischen Diensten; vgl. W(arnéry), Campagnes de Frédéric (1788) p. 12.

[2]) Aus sächsischen Diensten in preußische übergetreten.

zuforderst aus dem Wege räumen, welches beides mit 40000 Mann und in drei Wochen Zeit möglich, und man folglich also damit fertig wäre, ehe die Östreicher zusammen sein und Partie nehmen könnten, weil ihre mehreste Cavallerie und alle Husaren in Ungern liegen. Man könnte aus Sachßen sowohl von der Armee als auch jungen Mannschaft auf dem Lande über 20000 Mann ziehen; denn wann man nur von die Kreise die ordinäre Zahl, so sonsten zu die 4 Kreisregimenter notirt gewesen, sich liefern ließe, so machte es schon allein 8000 Mann. Die Hälfte Armee müßte E. M. in die Hände fallen, und Geld genung könnte man auch noch ziehen, zumal von denen Leipzigern, welchen es auch nicht schadete, weil selbige die einzigen von allen Sachßen, so uns feind und der Handlung von E. M. Unterthanen conträr wären. Wann auch Leipzig ruinirt würde, so würde Breslau und Franckfurth desto mehr profitiren und die ganze Handlung an sich ziehn.

„Ich habe ihm replicirt, daß, wann einer von der Kaiserin ihren Alliirten, und zwar die Russen, anfingen zu agiren, so würden auch nicht allein die Östreicher selbst, sondern die Sachßen und Hannoveraner, welche dieses Dessein mit concertirt, sich gleich zusammenziehn und ebenfalls parat sein; die Östreicher würden sodann gleich mit einer starken Armee in Schlesien zu dringen suchen, als wogegen man ebenfalls eine starke Armee stellen müßte, folglich alsdann zu schwach bliebe, nach seinem Project das geringste auf Sachßen und Hannover zu tentiren.

„Er bleibt aber dabei und meinet: daß (1) die Sachßen ganz still sitzen und so lange neutral zu sein scheinen würden, bis E. M. erstlich verwickelt wären und bis ein favorabel Tempo vor ihnen käme. Wann man ihnen aber solches nicht ausführen ließe, sondern prävenirte, so wäre alles mit einmal aus. Über Halle wäre man gleich mitten im Lande, und ein großer Theil ihrer Truppen abgeschnitten. Sie hätten sich Anno 1744 zwar geschwinde zusammengezogen, aber in 3 Corps bei Dresden, Freyberg und Zwickau einige Wochen zugebracht, ehe sie alles Nöthige herbeischaffen und sich im Marsch nach Böhmen setzen können. Sie wären auch damals noch in viel bessere Umbstände gewesen als jetzo, und der Herzog von Weissenfels als ein viver Herr hätte durchgegriffen; solches maaßte sich aber anjetzo niemand an. (2) Denen Östreichern betreffend, als deren Verfassung er auch kennete, so könnten sie ohnmöglich so geschwinde zusammen sein, umb in Schlesien Progressen zu machen,

daß E. M. nach der sächßschen Expedition nicht noch Zeit genung hätten, das Corps in Schlesien zu verstärken.

„Überhaupt denkt der Obristlieutnant Pflug so gut und nützlich zu E. M. Interesse und Absichten, als ich noch keinen ins Große von der Art kenne, und verlassen kann man sich auch umb so mehr auf ihm, weil er das Capital seiner Frauen schon zum Theil in E. M. Landen gebracht hat und sich in der Marck oder Schlesien ein Gut ankaufen will. Er geht Anfang künftigen Monat Septembers nach Warschau zu dem littauschen Kronfeldherrn Fürst Radziwil, bei welchen er Generaladjutant, und habe ich wohl von ihm gemerkt, daß, wann er nicht Hoffnung haben sollte, von E. M. emploirt zu werden, andere Dienste suchen wird.

„Als ich in Töplitz war, kamen just die Prager Zeitungen an, und worin aus Caminjec unter dem 26. Juni gemeldet wurde, daß sich bei Otzackoff 25000 Türken, bei Chotzim 15000 Türken und bei Bender auch 15000 Türken zusammenzögen, und daß sie bei Chotzim die Feldartillerie nebst Proviantwagens und Handmühlen versammleten. Es kamen auch zu gleicher Zeit, wie mir der Postmeister sagte, Briefe aus Prag an, in welche man sich sehr verlegen über der Nachricht bezeigt hätte.

„Kurz vorher, als ich zu Aussig eintraf, war ein Hauptmann vom Hildtburghauschen Regiment, welcher sich einige Zeit in Berlin bei dem General Puebla[1]) soll aufgehalten haben, en courrier auf das eiligste nach Prag durchpassirt. Den Feldmarschall Seckendorff haben Ihro M. die Kaiserin ins Lager bei Collin zu kommen invitiren lassen und welches das erste Mal, daß ihm Ihro M. die Kaiserin Selbst sprechen werden. Das Quartier vor ihm und des Erbprinzen von Anspach Durchlaucht, als welchen er dahin begleiten wird, war schon den 6. dieses in Dresden bestellt. Sonsten kann man aber in ganz Böhmen nicht das geringste von verdächtigen Anstalten und daß sie etwas prämeditirten, merken. An Verbesserung der Fuhrmannsstraße von Prag über Commotau, Marienberg und Kemnitz auf der Route nach Leipzig wird zwar stark gearbeitet; es geschicht aber der Handlung zum Besten, weil sich die Kaufleute beschwert haben, daß die Messen und der Commers wegen des bisherigen üblen Weges litten. Indessen steht auf allen Passagen an

[1]) Österreichischer Gesandter in Berlin.

der sächsischen Grenze ein Pfahl, worin eingeschnitten: 'Militärische Marschroute von Prag gegen Sachßen' und vice versa.

„Anbei erlauben E. M. noch . . ., daß ich meine dem Generallieutnant v. Pirch versprochene Commission . . . ausrichten darf. Derselbe legt sich E. M. zu Füßen und bittet demüthigst vor dessen Neveu, welcher sich unter die Hofpagen zu Potsdam befindet und er vor zwei Jahren an E. M. geschickt hat, . . . zu sorgen. Er hat dessen beide jüngste Brüder auch ebenfalls aus Pommern nach Dresden kommen lassen und lässet sie allda erziehen und ihnen, umb zu E. M. Dienst einmal nützlich zu sein, alles nöthige lernen. Es sind ein paar hübsche artige Bursche. Diesen Herbst wird der Generallieutnant nebst seinen Bruder, dem Generalmajor, selbsten nach Pommern gehn und ihren Bruder, der allda ohnweit Stolpe wohnt und vor der Vermehrung der Famille sorgt, einige 1000 Rthl., so sie erspart, überbringen."

2. Immediatbericht des Generallieutenants Winterfeldt. Berlin 20. Juni 1756.

„Was E. K. M. mir sowohl wegen Anschaffung einer gewissen Anzahl Pferde als auch sonsten außerdem zu notiren allergnädigst befohlen haben, solches ist noch alles in meinem Quartier zu Potsdam mit solcher Präcaution verwahrt, daß niemand als ich selbsten dazu kommen kann. Wann ich nun E. M. . . . Intention gemäß, so ich gleich anjetzo erhalten, etwas gewisses in Allerunterthänigkeit melden soll, so werden E. M. . . . erlauben, daß ich unter dem Prätext, meine dasige Sachen abzuholen, oder auch wegen dem Kasernenbau herüberkommen darf. Denn wenn ich auch alles, was zu dem einschlägt, so E. M. befehlen, wollte herbringen lassen, so muß ich doch wegen Anschaffung derer Pferde wissen, ob mit dem Generalmajor Retzow, welcher solche nach dem vorigten Plan durch die Landräthe als auch anderen dazu choisirten sicheren Leuten an gewisse Örter in E. M. Landen in Empfang nehmen lassen sollte, anjetzo ebenfalls concertiren oder einen anderen Plan formiren soll."

3. Immediatbericht des Generallieutenants Winterfeldt. Potsdam 26. Juni 1756.

„Zu E. K. M. allergnädigsten Approbation.

„(1) Ohne die 10347 Pferde, so aus allen Provincien zusammengebracht, müssen noch 5740 Pferde angekauft werden. Diese nun

„(2) Das Stück à 40 Rthlr. gerechnet, beträgt die Summe von 229600 Rthlr.

„(3) Wann unter dieser obigen Summa nicht wenigstens 40000 Rthlr. an Golde, das Silbergeld aber in Acht- und Vier-Groschenstücken gezahlt wird, so macht es den Einkauf umb desto beschwerlicher und hält solchen auf.

„(4) Werden E. M. so gnädig sein und ordonniren, wo ich heute oder morgen gleich auf Abschlag ein 16000 Rthlr. hier und in Berlin empfangen kann, umb sowohl die 261 Pferde vor das Proviantfuhrwesen, welches das Württemberg'sche Regiment mitnehmen soll[1]), in 6 Tagen anzuschaffen, als auch die 117 Stück Artilleriepferde, von welche mir der Obristlieutnant Dieskau auf E. M. ... Befehl anjetzo noch avertirt hat.

„(5) Wann sonsten E. M. heute Nachmittag nichts Pressantes an mich zu befehlen haben, so wollte ich nach Berlin herüber und kommen morgen Vormittag wieder, umb alles im Train zu bringen und auch den Director Gräbnitz[2]) wegen die mecklenburgsche Lieferungen abzufertigen."

4.[3]) Immediatbericht des Generallieutenants Winterfeldt. Berlin 13. Juli 1756.

„E. K. M. melde ..., daß der Obristlieutnant Pflug, nachdem er mein Avertissement richtig erhalten, vor vier Tagen aus dem Karlsbade abgegangen und sogleich hier angekommen ist. Derselbe ist denn, nachdem er alle wahrscheinliche Umbstände zusammengehalten, der Meinung, daß sie[4]) dieses Jahr nicht losbrechen, oder es müßten die Russen zugleich mit ins Spiel sein, sondern nur durch verdächtige Mouvements E. M. allarmiren und dahin bringen wollen, daß E. M. Sich Depense machen, Dero Armee zusammenhalten und sogar mit selbiger diesen Winter durch Postirung an der Grenze wachen müßten. Auf künftiges Frühjahr aber machten sie gar kein Geheimniß mehr

---

[1]) Nach Pommern; vgl. H. Z. 56, 409.

[2]) v. Grävenitz, Direktor und Landrath der Priegnitz.

[3]) Am 12. Juli hatte Winterfeldt an den Kabinetsrath Eichel geschrieben: „Daß ich die Pferde zusammenbringen werde, kann ich nunmehro fast zuverlässig übersehen. Falls nur nicht auf's neue noch mehrere verlangt werden, so wie mir gestern befohlen worden, auf das Moritz'sche Regiment auch mit zu rechnen, gleich der Berlinischen Garnison."

[4]) Die Österreicher.

daraus. Das einzige, was ihm noch verdächtig vorkäme, als ob sie diesen Herbst noch was tentiren möchten, wären die jetzige übereilete Demarchen derer Sachsen, als welche (1) vor 3 Tagen Wittenberg völlig verlassen und die Garnison nach Dresden gezogen hätten. (2) Alle Beurlaubte von der Infantrie wären bereits schon, und theils durch Estafetts, eingeholt, und zwar unter dem einfältigen Prätext, sie sollten die Wege verbessern helfen. An der Cavallerie lautet (3) die Ordre, sie sollten wegen des theuren Fouragepreises in andere und wohlfeilere Quartiere rücken; dabei lassen sie aber die ausrangirte Pferde nicht allein wieder einziehen, sondern haben auch Lieferanten ausgeschickt, umb sich noch mehr zu remontiren. Sie würden auch die Infanterie zu augmentiren schon wieder angefangen haben, fürchten sich aber vor E. M. und wollen dahero die Land-Milice retabliren, umb daraus unvermerkt die Augmentation zu machen. Geld dazu hätten sie etwas, weil sie in Jahr und Tag fast niemanden als das stipulirte Quantum an E. M. Unterthanen bezahlt[1]) und doch vieles vom ganzen Lande eingenommen hätten. Er glaubte also, es müßte was concertirt sein mit denen Östreichern, zumal er versichert wäre, daß sie, ohne Prinz Karln darunter zu rechnen, der von oben her aus denen Niederlanden agiren sollte, mit zwei Corps gegen E. M. ihre Operations anfangen würden, und zwar erstlich in Schlesien, als auch, zweitens, durch und mit die Sachsen hierher in der Churmark. Sie ließen auch die Regimenter aus Italien kommen und könnten nunmehro die ganze Macht gegen E. M. anwenden, weil ihnen nichts im Wege wäre, denn die Russen und Franzosen säßen wenigstens still, wann sie ihnen auch nicht besonders hülfen.

„Die östreichsche Cavallrie wäre zwar schon ziemlich an Pferden complett. Sie hätten aber sehr viele schlechte darunter; diese wollten sie nun an diejenige Regimenter, so in Ungern stehen blieben, zurücklassen und die hervorziehende nach Mähren und Böhmen mit der neuen Remonte, so der Lieferante Altvather anjetzo aufkauft, dadurch wieder complettiren. Sie wollen 20 Regimenter Cavallerie bei Wien campiren lassen. Als die im Karlsbade von E. M. gewesene Officiers sich zur Abreise angeschickt, so ist der Obriste Müffling[2]) zum Graf

[1]) Vgl. Flathe, Geschichte von Sachsen 2, 435. 446.

[2]) In kaiserlichen Diensten.

Buckoi, der zu Wien in großer Connexion und Ansehen ist, gekommen und hat ihm auf der Promenade, ohne daß sie den Obristlieutnant Pflug, der hinter ihnen gewesen, observirt, leise zugeredet, daß alle dasige preußische Officiers Ordre erhalten, schleunig zu ihren Regimentern zu gehen; es müßte also wohl was zu bedeuten haben. Und ob er zwar keine weitere Antwort von dem Graf Buckoi desfalls verstanden, als daß er gesaget: Tant mieux! so urtheilete er dennoch daraus, wie sie gerne haben wollten, daß E. M. nur den Anfang machen möchten.

„Der Graf Choteck[1]) und General Collowrath[2]) wären Tages vor seiner Abreise ins Karlsbad angekommen. Letzterer erwartete seine Schwester, die Ministrin Gräfin Brühl, als vor welcher das Quartier schon vor einiger Zeit bestellt und parat gehalten wäre.

„Übrigens bleibt er der Meinung, daß, wann sie sich ja determiniren sollten, vor den Herbst nicht fertig wären.

„Ich wünschte übrigens, daß E. M. die Gnade haben und ihm selbsten sprechen wollten, so könnte er auch die Vorschläge decouvriren, auf was Art man durch Polen aus Rußland her von allem sicher benachrichtigt wäre.

„Mit meiner Pferde-Negoce geht es gut, und kann ich nunmehro, aller mir von denen Lieferanten gemachten Schwierigkeiten ohngeachtet, schon übersehen, Ende dieses Monats, so wie E. M. befohlen, 4000 Stück zusammen zu haben. Ob sie nun zwar denen Lieferanten zu der Zeit müssen abgenommen werden, so wäre es dennoch zu machen, daß, wann E. M., umb keine vorzeitige Ombrage zu geben, die Pferde nicht alle hier bei Berlin wollen zusammenkommen lassen, solche an andern Orten auf einige Zeit könnten untergebracht werden, und wollte ich einen Plan deshalb entwerfen.

„Wann die östreichsche Anstalten so verdächtig werden sollten, daß E. M. obligirt wären, Dero Armee auf jetzigen Fuß zusammen zu behalten oder gar Postirung zu machen, so wünschte ich lieber heute als morgen zu präveniren.

„Sollten die östreichschen und sächsischen Remonten, so, aus dem Holsteinschen kommend, das Hannoversche passiren müssen, nicht können aufgehalten werden?

---

[1]) Wohl Graf Johann Chotek, böhmischer Kanzler.

[2]) Graf Cajetan Kolowrat, österreichischer Feldzeugmeister.

„Ob die Sachsen sich von Seiten E. M. was befürchteten, wäre daraus abzunehmen, wann der König von Polen eher als zur gesetzten Zeit, gegen Ende August, nach Polen abzureisen Anstalt machen sollte."

Bleistift-Notizen des Kabinetsraths Eichel über die Befehle des Königs.

„Pflug hierkommen lassen.

„M[eine] heutige Nachrichten noch so, daß Ich nichts Positives sagen kann, indem voller Contradictionen.

„Reisen sie in Pol[en], so ist nicht sicher.

„Wegen Pf[erde] unterbringen [kann] noch nicht sagen, bis erst sehe, wie die Sachen gehen.

„Rühren [sie] was in Ital[ien], so ist nicht Augenblick zu säumen.

„Sachs[en] hätte Nachr[icht], wollten bei Pirna zusammenkommen.

„Wegen öst[reichsche] Remonte, wann Krieg wäre, sehr recht, aber da nicht, könnte nur Soupçons geben.

„Podew[ils] muß nochmal sprechen.

„Ob nicht möglich, unter der Hand aufzuhalten und zu trainiren?"

Literaturbericht.

Ältere Universitätsmatrikeln. I. Universität Frankfurt a. O. Nach der Originalhandschrift unter Mitwirkung von **Georg Liebe** und **Emil Theuner** herausgegeben von **Ernst Friedländer**. II. [1649—1811.]
A. u. d. T.: Publikationen aus den kgl. preußischen Staatsarchiven. XXXVI. Leipzig, S. Hirzel. 1888.

Dem 1. Bande dieses Unternehmens ist rasch der zweite gefolgt, welcher die Frankfurter Matrikel von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis zur Aufhebung der Universität führt. Das über den 1. Band Bemerkte (H. Z. 24, 345) gilt auch für den vorliegenden. Das in Aussicht gestellte Personen- und Ortsregister wird bei der Masse des Stoffes nur dann in den Rahmen eines Bandes zu bringen sein, wenn die Namen nicht unter einander, sondern fortlaufend hinter einander gedruckt werden. Wanbald.

Die Wormser Annalen. Eine Quellenuntersuchung. Von **Albert Köster.** Leipzig, G. Fock. 1887.

Der Vf. weist die unter dem Namen Annales Wormatienses bekannte, für das 13. Jahrhundert werthvolle Geschichtsquelle als eine Kompilation nach und sucht die einzelnen Bestandtheile näher festzustellen. Als solche findet er darin namentlich gleichzeitige Bürgeraufzeichnungen — die eigentlichen Wormser Annalen — und eine ältere Bischofschronik. Stellen, welche ihm weder in diese noch in jene zu passen scheinen, will er auf „verschiedene Aufzeichnungen mannigfachen Inhalts“ und auf eine (spätere) Bürgerchronik zurückführen. Alles sei in einem Wormser Sammelbande vereinigt gewesen, aus welchem die vier erhaltenen Handschriften abzuleiten seien. Das

wesentliche Ergebnis der Untersuchung ist die richtige Scheidung zwischen bürgerlichen und bischöflichen Bestandtheilen innerhalb der heutigen Überlieferung.

Ganz verfehlt ist dagegen der Exkurs am Schlusse über die beiden Urkunden König Heinrich's (VII) für Worms vom 3. und 4. August 1232, insofern die Unechtheit der ersteren Urkunde aus stilistischen Gründen nachgewiesen werden soll. Die Verschiedenheit der Kanzleiformen in beiden Stücken erklärt sich einfach daraus, daß die Urkunde vom 3. August ein in feierlicher Form ausgefertigtes Diplom, die vom 4. August ein in Briefform gehaltener Erlaß ist. Beide Formen sind in der Kanzlei König Heinrich's zahlreich vertreten. Wanbald.

Zur Biographie der hl. Elisabeth, Landgräfin von Thüringen. Rostocker Inauguraldissertation von **Hellmuth Mielke.** Rostock, Boldt. 1888.

Nach zwei Abschnitten über die Heiligsprechung Elisabeth's und über die Quellen zur Geschichte ihres Lebens behandelt der Vf. ihre Jugend, ihr Verhältnis zum Franziskanerorden und zu Konrad von Marburg, endlich ihre Entfernung vom Hofe. Er hält diese für eine freiwillige, auf ihren religiösen Anschauungen beruhende. Für das Kapitel über die Quellen hat er die fast gleichzeitig erschienene gründliche Untersuchung von G. Börner (Neues Archiv f. ält. d. Geschichtskunde 13, 431 ff.) nicht mehr benutzen können. Die fleißige Arbeit ist leider durch viele Druckfehler entstellt. Wanbald.

Würtembergische Neujahrsblätter. Sechstes Blatt. Stuttgart, Gundert. 1819.

Das vorliegende, 48 Seiten starke „Blatt", das von Professor Julius Hartmann herrührt, enthält ungedruckte Aufzeichnungen von Ulmer Bürgern und Bewohnern der Alb, namentlich von einem Schuhmacher Heberle. Die Greuel und Heimsuchungen des Dreißigjährigen Krieges treten aus den schlichten Erzählungen dem Leser ergreifend entgegen. G. Egelhaaf.

Fürstenbergisches Urkundenbuch. VI. Tübingen, in Kommission von H. Laupp. 1889.

Der 6. Band dieses vom fürstlich Fürstenbergischen Archiv herausgegebenen Werkes enthält die Urkunden der Jahre 1360—1469, die wichtigeren im vollen Wortlaut, die unwichtigeren im Auszuge. Wie der Name des Hauptherausgebers, F. L. Baumann, schon ver-

bürgt, so ist das Werk mit unermüdlicher Sorgfalt und Umsicht gearbeitet; die Herren Tumbült, Riezler, Maierhofer und Schulte, welche Baumann unterstützt haben, verdienen in ihrem Theile vollauf dieselbe Anerkennung, da auch sie ihr Möglichstes gethan haben, damit das Werk allen Anforderungen entspreche. Besonders nützlich ist das am Schluß aufgestellte Orts- und Personenverzeichnis, mit dessen Hülfe die Lokal- und Spezialforschung vollen Gewinn aus dem massenhaft (auf 456 Seiten) angehäuften Material ziehen kann. Die Urkunden beziehen sich meist auf Schenkungen, Verleihungen, Rechtshändel, Vergleiche u. s. w.; doch haben manche auch politisches Interesse, so z. B. der Bund der 22 Reichsstädte gegen ihre Hegauer Feinde vom 9. Oktober 1441. Hierbei zeigt sich der Fleiß und die Umsicht der Herausgeber in vortheilhaftestem Licht; denn um die ganze Sachlage voll zu erhellen, sind aus handschriftlichen und gedruckten Jahrbüchern und sonstigen Aufschrieben reiche Mittheilungen über die Vorgänge jener Zeit gemacht, welche zum Verständnis der Urkunden ungemein beitragen. G. Egelhaaf.

Urkundenbuch der Stadt Straßburg. IV. Zweite Hälfte. Stadtrechte und Aufzeichnungen über bischöflich-städtische und bischöfliche Ämter. Von **Alois Schulte** und **Georg Wolfram.** Straßburg, Trübner. 1888.

A. u. d. T.: Vierter Band der Urkunden und Akten der Stadt Straßburg. Herausgegeben mit Unterstützung der Landes- und der Stadtverwaltung. Erste Abtheilung.

Alles, was ich in der H. Z. 58, 539 ff. zum Lobe des 2. und 3. Bandes des Straßburger Urkundenbuches sagen konnte, gilt auch von dem jetzt vorliegenden Theile des 4. Bandes, und die Anzeige desselben darf sich deshalb kurz fassen. Er bringt zunächst die drei Stadtrechte, welche in dem Zeitraume von 1270—1322 entstanden sind, aber man würde sehr irren, wenn man mit dem Abdrucke derselben die Arbeit ihrer Herausgeber erschöpft glaubte. Für das sogenannte vierte Stadtrecht von 1270 gibt es allerdings eine Originalausfertigung von 1279, welche zu Grunde gelegt werden konnte, aber für das fünfte Stadtrecht von 1300—1322 oder genauer für die im Laufe dieser Jahre angenommenen, zur Ergänzung des vierten Stadtrechts bestimmten Statuten mußte auf eine sehr verwickelte handschriftliche Überlieferung zurückgegriffen werden, und das 1322 redigirte sehr umfassende sechste Stadtrecht war erst geradezu herzustellen. Und nicht viel anders liegt die Sache bei den meisten der

im Abdrucke auf die Stadtrechte folgenden Aufzeichnungen über die Ämter in der Stadt (Schultheiß, Burggraf, Zoll, Münze und Hausgenossen), über bischöfliche Ämter und Lehen: fast überall lagen mehrere abweichende Redaktionen vor, aus denen erst die ursprüngliche Überlieferung herzustellen war. Mit einem Worte, das Maß der auf diesen Band verwendeten Arbeit und zwar einer sehr umständlichen und schwierigen Arbeit geht weit über das hinaus, welches sonst ein Band Urkunden auch bei größter Sorgsamkeit des Herausgebers zu erfordern pflegt. Wie sich die Herausgeber in diese Arbeit getheilt haben, mag man in der Vorrede nachlesen; ich gehe umsoweniger darauf ein, als sie selbst dort sagen, daß sich die Abgrenzung nicht streng aufrecht erhalten ließ, „so daß das ganze Werk als eine gemeinsame Arbeit beider Herausgeber bezeichnet werden darf". In der That trägt es einen einheitlichen Charakter, und man würde, wenn man es nicht wüßte, nicht leicht darauf kommen, daß zwei an demselben thätig gewesen sind. Da nun Schulte's Arbeitsweise auf diesem Gebiete vom 3. Bande her bekannt ist, gereicht es Wolfram, dem wir hier zum ersten Male begegnen, nur zum Ruhme, daß seine Leistung sich von der seines Genossen nicht unterscheidet. Nur in der Einleitung zu dem von ihm bearbeiteten sechsten Stadtrechte S. 47 ist mir aufgefallen, daß er die Erzählung Königshofen's über die Entstehung dieses Stadtrechts bringt, während Schulte schon S. 15 den lateinischen Text der Notae hist. Argentin. abgedruckt hatte, auf welche Königshofen selbst zurückgeht.

Den Schluß des Halbbandes bilden ein Namenregister und ein sehr ausführliches Sachregister, nach dem Vorwort beide von Wolfram gearbeitet. Das letzte macht den reichen hier für die Kenntnis städtischen Lebens niedergelegten Stoff auf's bequemste benutzbar. Dem ersten aber ist die Bemerkung vorangeschickt: „das Register ist nach denselben Editionsgrundsätzen wie im 1. Bande aufgestellt", d. h. natürlich nicht Herr Wolfram, sondern die mit der Leitung des Urkundenbuches betraute Kommission hat sich nicht entschließen können, von einem Registersysteme abzugehen, gegen welches wegen seiner Künstlichkeit und Schwerfälligkeit von Weiland, von mir und, soweit ich mich erinnere, auch anderwärts begründete Bedenken erhoben worden sind. Ich bedauere das umsomehr, weil nach jener Bemerkung auch die Hoffnung fallen gelassen werden muß, daß das noch ausstehende Hauptregister für den 2. und 3. Band, für welches neben Nachträgen die erste Hälfte des 4. Bandes aufgespart wurde, nach

anderen Grundsätzen aufgestellt werden wird, welche mehr als die bisherigen die praktische Brauchbarkeit berücksichtigen.

Noch eine Ausstellung, die aber ebenfalls sich nicht an die Bearbeiter des hier besprochenen Halbbandes richtet, mag ich nicht unterdrücken. Bd. 2, 3 und 4, 2 bilden ein Ganzes für sich: sie umfassen in der angegebenen Reihenfolge die politischen, die privatrechtlichen und die stadtrechtlichen Urkunden eines und desselben Zeitraums. Bei anderen Publikationen der Art würde man nun wohl, wenn nicht jeder Band ein besonderes Register erhalten soll, das Gesammtregister an's Ende jener Bänderreihe gebracht haben. Statt dessen hat 4, 2 sein besonderes Register bekommen, das Register für die anderen Bände aber soll hier zwischen 3 und 4, 2 eingeschoben werden, obwohl 3 auch die Listen der Behörden enthält, für welche 4, 2 zum Theil die Statuten bringt. Man kann sagen, das sind äußerliche Absonderlichkeiten, welche den inneren Werth des Straßburger Urkundenbuches nicht beeinträchtigen, und niemand ist weiter davon entfernt, das zu bestreiten, als gerade ich, der ich jenen Werth vielmehr rückhaltslos anerkannt habe. Aber das vermag ich nicht einzusehen, weshalb solche durch nichts gebotene Absonderlichkeiten beliebt worden sind. Indessen ich möchte diese Anzeige, welche der inneren Tüchtigkeit des Gebotenen gerecht zu werden wünscht, nicht mit einem Mißklange schließen, und so weise ich lieber noch auf die Thatsache hin, daß jetzt erfüllt ist, was ich in der Anzeige des 3. Bandes in Aussicht stellte: Straßburg erfreut sich, nachdem das Urkundenbuch durch die stadtrechtlichen Aufzeichnungen vervollständigt ist, für seine ältere Geschichte bis 1332 eines so reichen und so vortrefflich bearbeiteten Urkundenmaterials wie wenige deutsche Städte, vielleicht sogar wie keine andere. Winkelmann.

Kleine Straßburger Chronik (1424—1615). Herausgegeben von **Rudolf Reuß.** Straßburg, J. H. Ed. Heitz (Heitz & Mündel). 1889.

Der Herausgeber hat zwei von einander unabhängige Notizenreihen, die er in der gleichen Handschrift auf der Straßburger Stadtbibliothek vorgefunden hat, mit einander vereinigt und dem neuen Ganzen den Namen „Kleine Straßburger Chronik“ verliehen. Die eine Aufzeichnung „Denckwürdige Sachen allhie in Straßburg vorgeloffen undt begeben“ reicht von 1552—1592, während die andere, „pro memoria“ betitelt, erheblich höher, bis zum Jahre 1424, hinaufgreift, jedoch erst für die letzten Jahrzehnte des 16. und den Anfang

des 17. Jahrhunderts reichhaltiger wird und mit dem Jahre 1615 abschließt. Unseren kritischen Grundsätzen entspricht dies Verfahren nicht; wenigstens hätte innerhalb der sogenannten Chronik die verschiedene Herkunft der einzelnen Notizen angemerkt werden müssen.

Der Herausgeber gedenkt mit dieser Veröffentlichung den zeitlichen Zusammenhang herzustellen zwischen den bis jetzt von ihm herausgegebenen Aufzeichnungen zur Geschichte Straßburgs[1]) im 16. und 17. Jahrhundert, die zum Theil bereits in dieser Zeitschrift Bd. 44 von W. Wiegand eine eingehende Würdigung erfahren haben. Indem nämlich die Imlin'sche Chronik von 1500—1591, die Beschreibung des bischöflichen Krieges bis 1593 reicht, der veröffentlichte Theil der Aufzeichnungen des Malers Walther aber erst mit dem Jahre 1618 beginnt, liegt hier eine Lücke vor, die nun durch obige „Kleine Straßburger Chronik" wenigstens für die Zeit von 1593—1615 ausgefüllt werden soll. Reuß gedenkt dann noch, jene Aufzeichnungen des Malers Walther, die bis zum Jahre 1676 reichen, vollständig herauszugeben, um so den Zusammenhang mit den Aufzeichnungen Reißeissen's herzustellen. „Damit wäre dann der einst versprochene Cyklus Straßburger Chroniken von Königshofen's zahlreichen Nachfolgern an bis in das 18. Jahrhundert hinein glücklich abgeschlossen". Das könnte den Glauben erwecken, als ob von einer zusammenhängenden Straßburger Geschichtschreibung innerhalb dieser Periode die Rede sein könnte. Das ist aber keineswegs der Fall; der Werth des Gebotenen ist sehr verschiedenartig und reicht — abgesehen von den Aufzeichnungen Reißeissens — nicht entfernt an die Bedeutung der ersten Fortsetzungen Königshofen's heran. Das trifft ganz besonders zu bei dieser neuesten Veröffentlichung, und jene Lücke, von welcher der Herausgeber redet, wird leider nur sehr äußerlich ausgefüllt. Für die politische Geschichte Straßburgs wird aus dieser Veröffentlichung

---

[1]) Ich zähle sie hier außer den Reißeissen'schen Aufzeichnungen auf: La chronique Strasburgeoise de Jean-Jacques Meyer 1873. — Straßburg im 16. Jahrhundert, 1500—1591 (Auszug aus der Imlin'schen Familienchronik bei Stöber, Alsatia 1873/74). — Die Beschreibung des Bischöflichen Krieges anno 1592. 1878. — Straßburg im Dreißigjährigen Kriege. Fragment aus der Straßburger Chronik des Malers Johann Jakob Walther. 1879.

fast gar nichts gewonnen; das einzige historische Interesse haben hier die Mittheilungen aus den Jahren 1591—1593 über die Einziehung der Klöster seitens der Stadt; auch hier macht man die Wahrnehmung, daß es die Frauenklöster waren, welche in dieser Hinsicht den hartnäckigsten Widerstand leisteten. Sonst aber könnte man sich vorstellen, man läse den lokalen Theil der Zeitung einer kleinen Stadt; es ist ein vollständiges Stillleben, das uns hier entgegentritt, viele Mittheilungen über Bauten, die allerdings für die Topographie des alten Straßburg werthvolle Beiträge gewähren, Rathsbeschlüsse über Interna der Stadtverwaltung, die man besser thut in den Rathsprotokollen nachzulesen, polizeiliche Verordnungen, Witterungsberichte, Tagesneuigkeiten über Naturereignisse, Feuersbrünste, Hinrichtungen, Unglücksfälle 2c., die in spärlichem Maße die Jahre ausfüllen müssen. Hiezu kommt noch, daß wir von sehr vielen dieser Notizen auch sonst bereits Kenntnis haben, für die frühere Zeit aus der Straßburger Archivchronik (Code historique de Strassbourg II) und der Fortsetzung Königshofen's bei Mone Quellensammlung zur badischen Geschichte Bd. 3, sowie aus den vom Herausgeber selbst gebrachten Veröffentlichungen und endlich in letzter Zeit aus der Büheler'schen Chronik. Inzwischen hat nämlich die Gesellschaft für die Erhaltung historischer Denkmäler des Elsasses die Aufgabe in die Hand genommen, an welche bisher der Herausgeber allein seine Kräfte gesetzt hat, und beschlossen, alles, was sich noch von Bruchstücken ungedruckter Straßburger vorfindet, zu veröffentlichen. Herr Kanonikus Dacheux, der Biograph Geilers von Kaisersberg, hat bereits den Anfang gemacht mit der Herausgabe der „kleinen Münsterchronik“ und der genannten Straßburger Chronik von Sebald Büheler im Bulletin de la société pour la conservation des monuments historiques d'Alsace, IIe sér. XIII. vol., und R. hat sich der ebenso schwierigen als mühevollen Arbeit unterzogen, die namentlich für die spätere elsässische Geschichte so wichtigen, aber leider auch in dem Straßburger Brande verloren gegangenen Collectaneen von Specklin, soweit es möglich ist, aus den erhaltenen handschriftlichen Auszügen wiederherzustellen (13. und 14. vol.). Durch die jetzt erfolgte Vollendung dieses Werkes hat der Herausgeber sich ein größeres Verdienst erworben.

H. Witte.

Chroniken der Reformationszeit nebst einer Darstellung der Frankfurter Belagerung von 1552. Bearbeitet von **R. Jung.** Frankfurt a. M., Jügel. 1888.

A. u. d. T.: Quellen zur Frankfurter Geschichte. Auf Veranlassung und aus den Mitteln der Administration des Dr. Johann Friedrich Böhmer'schen Nachlasses herausgegeben von H. Grotefend. II.

Die in diesem Bande vereinigten Quellen gehören einer Zeit an, in welcher der Werth der Chroniken gegen den der reichlich vorhandenen Akten im Ganzen schon erheblich zurücktritt. Bei weitem das größte Interesse bietet das bereits früher, doch in ungenügender Weise bekannt gemachte Tagebuch des Frankfurter Kanonikus Wolfgang Königstein (1520—1548). Von den übrigen Aufzeichnungen betreffen die meisten theils die Vorgänge der Jahre 1546 und 1547, theils die Belagerung der Stadt Frankfurt im Jahre 1552. Über letzteres Ereignis hat der Bearbeiter aus dem reichen Material des Frankfurter Stadtarchivs eine selbständige größere Abhandlung beigefügt, die zwar als solche Lob verdient, aber in einer Quellensammlung auch als Zugabe eigentlich nicht am Platz ist. Die Behandlung der Texte ist zweckentsprechend und die Auswahl der beigegebenen Noten verständig. Ein von R. Jung begonnenes, von K. Schellhaß vollendetes Orts- und Personenregister, dem auch einzelne sachliche Schlagworte eingefügt sind, erleichtert die Benutzung des stattlichen Bandes. Wanbald.

Die Kölner Revolution (1396). Ihre Begründung und Darstellung. Von **Hermann Keussen.** Köln, Du Mont-Schauberg. 1888.

Referent hat auf die Wichtigkeit dieser interessanten kleinen Schrift bereits im Literarischen Centralblatt 1889, Sp. 1436 f. ausführlich aufmerksam gemacht und begnügt sich deshalb hier mit einer orientirenden Notiz. Keussen stellt als Verfasser des „Neuen Buches“, der vom demokratischen Parteistandpunkt aus geschriebenen Schilderung der Kölner Revolution von 1396, den Kölner Stadtschreiber Gerlach vom Hauwe fest. In einer Anmerkung (S. 17 Anm. 2) hebt Höhlbaum hervor, daß es nöthig sei, den Einfluß der niederländischen Stadtverfassungen auf die Ausarbeitung des damals in Köln entstandenen Verbundbriefes zu untersuchen. Eine solche Untersuchung wäre in der That sehr dankenswerth. G. v. Below.

Urkundenbuch des Klosters Paulinzelle. Herausgegeben von **Ernst Anemüller.** Erstes Heft (1068—1314). Jena, G. Fischer. 1889.

A. u. d. T.: Thüringische Geschichtsquellen. IV.

Vom Archivrath Professor Anemüller in Rudolstadt gesammelt, von seinem Sohne, Gymnasiallehrer in Detmold, bearbeitet, ist dieses Urkundenbuch eine ganz vortreffliche Leistung, an der nach keiner Seite hin etwas auszusetzen bleibt. Die Bezeichnung der Herkunft der Stücke, ihrer äußeren Merkmale und der vorhandenen Drucke und Regesten, die Behandlung der Texte und der ihnen vorgesetzten Inhaltsangaben, die Umrechnung der Daten und die Beschreibung der Siegel — alles ist durchaus zweckentsprechend und bei aller Knappheit mit der wünschenswerthen Genauigkeit gemacht, so daß ich nichts zu erinnern finde als die irrthümliche Deutung des Ausstellers der Urkunde S. 84 Theodericus episc. Vironensis als eines Bischofs von „Verona". Es ist vielmehr der Bischof von Wierland, einer Provinz Estlands. Und sollte im Original der Urkunde S. 72, Nr. 60 unter den Zeugen wirklich verzeichnet sein: Lambertus episc. Livolensis? Ein solches Bisthum gibt es nicht. Man möchte Livonensis bessern, aber Lambert war nicht Bischof von Livland, sondern von Selonien (Semgallen). Hoffentlich läßt die Fortsetzung nicht zu lange warten; der thüringische Geschichtsverein aber, der durch die Veranstaltung dieses Urkundenbuches sich zu seinen früheren Verdiensten ein neues hinzu erworben hat und, wie man sieht, über sehr tüchtige Kräfte verfügt, möge dadurch angetrieben werden, nun auch endlich die Arbeit in Angriff zu nehmen, welche wohl am schmerzlichsten vermißt wird, nämlich ein Urkundenbuch oder wenigstens die Regesten der Landgrafen von Thüringen. Winkelmann.

Die Jesuiten und das Herzogthum Braunschweig. Auf Grund gedruckter und handschriftlicher Quellen dargestellt von **Friedrich Koldewey.** Braunschweig, Schwetschke u. Sohn. 1889.

Es sind keine auf besonderen wissenschaftlichen Werth Anspruch machende Arbeiten, welche Koldewey hier bietet, aber immerhin enthalten die aus verschiedenen Veranlassungen entstandenen kleinen Aufsätze manches für den Kulturhistoriker Interessante. Die Notizen über den deutschen Edelmann Ludolf Klencke von der Hämelschenburg, welcher anfang des 17. Jahrhunderts von der Inquisition zu Rom gefangen gesetzt wurde und später unter dem Einfluß der Jesuiten zum Katholizismus übertrat, ferner diejenigen über den

etwas urwüchsigen Pastor Johannes Bissendorf, welcher 1629 wegen seiner Schmähungen auf die katholische Kirche verbrannt wurde, und endlich die über die braunschweigische Prinzessin Elisabeth Christine, welche auf Wunsch ihres Großvaters Katholikin und österreichische Kaiserin wurde und als Mutter Maria Theresia's starb, sind auch für den Historiker nicht werthlos. A. Z.

Das Freiberger Stadtrecht. Von **H. Ermisch.** Leipzig, Giesecke & Devrient. 1889.

Der trefflichen Ausgabe des Freiberger Bergrechtes (H. Z. 60, 349) hat Ermisch eine nicht minder gelungene Ausgabe des Freiberger Stadtrechtes als „Festgabe zum 800 jährigen Regierungs-Jubiläum des Hauses Wettin" folgen lassen, und Ref., dem eine ziemliche Anzahl solcher Festgaben zu Gesicht gelangt ist, steht nicht an, die vorliegende hinsichtlich des wissenschaftlichen Werthes obenan zu stellen.

Das Freiberger Stadtrecht war bereits ziemlich gut von Klotzsch (in Schott, Samml. 3, 1775) und recht mangelhaft von Walch (Sam. Beitr. 3, 1773) herausgegeben; doch hat E. nicht nur alle auffindbaren Handschriften sei es neu verglichen, sei es überhaupt erst herangezogen und damit den ersten zuverlässigen Text geliefert, sondern diesem auch eine werthvolle Einleitung vorangestellt und ein sorgfältiges Wort- und Sachregister hinzugefügt, auf welches Ref. Juristen und Historiker besonders hinweisen möchte.

Die Untersuchung der gesammten handschriftlichen Überlieferung hat die Richtigkeit der früheren Annahme von E. (H. Z. 55, 342) ergeben, daß die erste Niederschrift des Stadtrechtes in dem Jahrzehnt nach der Einnahme Freibergs durch König Adolf erfolgt ist, 1297—1307, wahrscheinlich vor 1305. Jüngere Handschriften nämlich bezeichnen den Landesherrn an den seltenen Stellen, wo dieses geschieht, stets als König, während er in der ältesten und gleichzeitigen Handschrift des Freiberger Rathes Markgraf heißt, dafür steht aber dieses Wort hier überall auf einer Rasur und ist offenbar von einer jüngeren Hand nachgetragen. Auch auf dem beigegebenen Facsimile ist dieses deutlich erkennbar. Näheres über die Entstehungsgeschichte ergeben weder Urkunden noch das Werk selbst. In der wenig systematischen Gliederung des Stoffes entspricht es im übrigen durchaus dem Charakter der meisten Rechtsbücher des Mittelalters, und auch als Quelle des oder der Verfasser läßt sich positiv nur das Gewohnheitsrecht nach-

weisen. Dabei ergeben sich selbstverständlich mancherlei Parallelen zu anderweitigen Rechtsquellen, welche der Herausgeber in den Noten zu den einzelnen Abschnitten unter Berücksichtigung auch der neueren Literatur fleißig nachgewiesen hat, und sie sind insofern recht beachtenswerth, als sie uns Rückschlüsse auf die Herkunft der ersten Ankömmlinge in Freiberg gestatten. Ref. muß es sich an diesem Orte versagen, auf die Folgerungen näher einzugehen, welche sich hieraus für die Geschichte der Kolonisation und Germanisation nicht nur des Landes Meißen ergeben. Ebenso sieht er von einer Darlegung des Inhalts des Stadtrechtes ab und begnügt sich zum Schluß mit der Angabe, daß die schon früher auf Grund der Mittheilungen von Klotzsch vielfach bemerkte Geschichte des Widerstandes, welchen Freiberg zu Gunsten seines Stadtrechtes den Verordnungen seiner Landesherren im 16. Jahrhundert und speziell den Konstitutionen des Kurfürsten August von 1572 entgegensetzte, vgl. Stobbe, Gesch. d. D. Rechtsquellen 2, 226 f., von E. unter Zuziehung eines reichen handschriftlichen Materials S. 70 ff. eingehend geschildert worden ist. v. d. Ropp.

Die Matrikel der Universität Rostock. I. Michaelis 1419 bis Michaelis 1499. Mit Unterstützung des großh. mecklenburg-schwerinischen Ministeriums und der Ritter- und Landschaft beider Mecklenburg herausgegeben von **Adolf Hofmeister**. Rostock, in Kommission bei Stiller (G. Nusser). 1889.

Bei der Rostocker Universität wird ein handschriftlicher Schatz aufbewahrt, ein seit der Stiftung der Universität in ununterbrochener Folge fortgeführtes Verzeichnis der Immatrikulirten. In den langen Reihen der hier uns entgegentretenden Personennamen, welche auf den ersten Anblick wenig wissenschaftliche Ausbeute verspricht, birgt sich doch bei näherem Eingehen eine werthvolle Quelle, welche erst durch vollständige Veröffentlichung für die Wissenschaft recht nutzbar gemacht werden konnte. Der Herausgeber zeigt sich der von ihm erwählten Arbeit vollkommen gewachsen. Durch Unterstützung des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin und durch ständische Bewilligungen aus den Landeskassen zu Rostock und Neubrandenburg wurde das Unternehmen finanziell ermöglicht, und der jetzt vollendete erste Band stellt sich den gleichartigen schon vorhandenen Arbeiten für mehrere ältere Universitäten würdig zur Seite. Die Bedeutung der hier offen gelegten Geschichtsquelle erstreckt sich nicht blos auf diese einzelne Universität und das Land Mecklenburg; denn erstere war lange Zeit hindurch eine bevorzugte Bildungsstätte auch für zahlreiche Nichtmecklenburger (nament-

lich für die Söhne des skandinavischen Nordens, und war noch im 16. und 17. Jahrhundert hochangesehen. Eine vom Herausgeber mitberücksichtigte Ergänzung der Matrikel bilden die Dekanatsbücher der einzelnen Fakultäten, von denen jedoch nur das der facultas artium (der philosophischen Fakultät) in das 15. Jahrhundert zurückreicht. Für die äußere Form der vorliegenden Ausgabe hat die Bearbeitung der Akten der Universität Erfurt von Weissenborn (1881 und 1884) als Vorbild gedient, für den Abdruck des Textes sind im allgemeinen die in Band 1 des Mecklenburgischen Urkundenbuches aufgestellten Grundsätze befolgt worden. Die dem Dekanatsbuche der Artistenfakultät entnommenen Stücke sind in kleinerer Schrift am Schlusse der einzelnen Halbjahre eingeschaltet worden. Die Zahl der von Michaelis 1419 bis Michaelis 1499 geschehenen Immatrikulationen beträgt 12035. In dem gleichen Zeitraume fanden 435 Magisterpromotionen statt und 2532 erwarben den Grad eines „baccalarius artium“. Die Hauptzahl der Immatrikulirten stellen Mecklenburg, Pommern, die Mark und die Landstriche der unteren Elbe, Lüneburg, Hamburg, Lübeck, Holstein und Schleswig; auch Preußen, Braunschweig, Magdeburg und Westfalen sind noch stark vertreten, spärlicher dagegen der sächsische Kurkreis, Meißen und Thüringen. Nur ausnahmsweise kommt ein Schlesier, Franke, Bayer oder Anwohner des Mittel- und Oberrheins vor. Unter den Nichtdeutschen ragen der Zahl nach die Angehörigen der drei skandinavischen Reiche weit hervor, sie erreichen für den hier in Betracht kommenden Zeitraum die Zahl von 1100. Nach ihnen sind die Niederländer, besonders aus der Diöcese Utrecht, am stärksten vertreten, mit etwa 400 Namen. J. Wiggers.

Beiträge zur Geschichte der Saldria. Festschrift, herausgegeben zur Feier des dreihundertjährigen Bestehens der Saldern'schen Schule. Brandenburg a. H., J. Wiesike's Buchdruckerei. 1889.

Höhere Lehranstalten, welche heute auf eine mehrhundertjährige Wirksamkeit zurückblicken, stellen in ihrer Gründungs- und Entwickelungsgeschichte gewöhnlich ein beachtenswerthes Stück allgemeiner Kulturgeschichte selbst dar. Sie verdankten ihre Entstehung nicht einfach dem Beschlusse einer städtischen oder königlichen Behörde, durch den heutzutage kurzer Hand eine Lehranstalt in's Leben gerufen wird, sondern gewöhnlich dem Wohlthätigkeitssinne und der Tüchtigkeit einzelner Personen. Zeiten der Blüte und des Verfalles durchlebten sie unter dem günstigen oder ungünstigen Einflusse wechselnder politischer und allgemeiner Kulturverhältnisse. Dies gilt auch von der Saldern'schen Schule

zu Brandenburg a. H., der gemeinsamen Schöpfung einer edlen Frau, Gertrud v. Saldern, der Wittwe des 1575 gestorbenen kurfürstl. Kämmerers Matthias v. Saldern, und des geschäftskundigen, humanistisch gebildeten Brandenburger Bürgermeisters Simon Roter. Jene schenkte der altstädtischen Schule den in der Altstadt Brandenburg belegenen Bischofshof zum Wohnsitze und überwies ihr auch eine an jenem Hofe haftende Holzgerechtigkeit; Roter wirkte als der treue, einsichtsvolle Berather der Frau, welcher die Schenkung gegen die von mehreren Saldern'schen Lehnerben dagegen erhobenen Einsprüche zu sichern wußte. Es gelang ihm nach Überwindung großer Schwierigkeiten 1589 das Werk zu Stande zu bringen, so daß die altstädtische Schule als Saldria 1889 das Jubiläum ihres 300jährigen Bestehens festlich begehen konnte. Zur Feier des Tages haben zwei Lehrer der Anstalt, Dr. Tschirch und Dr. Mann, eine Festschrift erscheinen lassen, welche schätzenswerthe Beiträge zur Geschichte der Saldria darbietet. Der Erstere hat die Geschichte der Gründung und der ersten Blüte der Schule bis zum Dreißigjährigen Kriege dargestellt, der Andere ihre Schicksale vom Jahre 1797 an bis jetzt. Beide Autoren haben mit gleicher wissenschaftlicher Strenge und Genauigkeit gearbeitet und in ansprechender, klarer Weise von den Wandlungen erzählt, welche die Anstalt selbst und die pädagogischen und didaktischen Grundsätze im Laufe der Zeiten erfahren haben. Die schwierigere Aufgabe aber war Tschirch zugefallen, der mit großer Mühe erst die Quellen zu einer Geschichte der Gründung der Saldria aus den Magistrats-, Kirchen- und staatlichen Archiven aufsuchen und sichten mußte und doch manche Lücke in der Überlieferung nicht auszufüllen vermochte. Aus seinem „Beitrag" entnehmen wir, daß die Altstadt Brandenburg schon um 1385 eine Pfarrschule besaß, in welcher Latein mit Rücksicht auf den kirchlichen Dienst der Chorknaben betrieben wurde. Zu einer weiteren Entwickelung gelangte sie erst, als die Reformation befruchtend auch auf das geistige Leben in der Mark Brandenburg einwirkte. Damals sind aus ihr Georg Sabinus und Andreas Bochow, später Hofprediger der Kurfürstin Elisabeth zu Spandau, hervorgegangen. Bochow selbst war eine Zeit lang Rektor der altstädtischen Schule, und nach ihm bekleideten das Amt Zacharias Garcäus, einer der ersten märkischen Chronisten, und der als lateinischer Dichter hervorragende Kaspar Prätorius. Über das Leben und die wissenschaftliche Thätigkeit dieser Männer hat Tschirch eingehende, interessante Mittheilungen gemacht. Zu den Rektoren der Schule gehörte, wenn auch nur auf kurze Zeit, auch der oben erwähnte Simon Roter, geboren 1524 zu Neumark in Schlesien, ein Zögling Trotzendorf's und dann ein Schüler Melanchthon's. 1551 wurde er zum Stadtschreiber und 1561 zum Bürgermeister von Brandenburg gewählt, und er hat sich in diesem Amte bis zu seinem Tode im Jahre 1595 als „ein rechter Vertreter des tüchtigen und bildungsfreundlichen Bürgerthumes" bewährt. Das Lebens- und Charakterbild, welches Tschirch von Roter und dessen Freundin, der Frau v. Saldern, entwirft, gehört zu den anziehendsten Partien der Festschrift und ist werth, in weiteren Kreisen bekannt zu werden. — Die Saldern'sche

Schule, mit größeren Lehrzimmern ausgestattet, ging im Beginne des 17. Jahrhunderts unter der Leitung tüchtiger Rektoren einer hohen Blüte entgegen, so daß sie eine Zeit lang für die bedeutendste märkische Lehranstalt angesehen wurde (ut omnibus in Marchia scholis palmam praeripuerit, heißt es in einer Nachricht vom Jahre 1650); allein der Dreißigjährige Krieg traf sie mit fast völliger Vernichtung. Ihre Schülerzahl sank von 400 auf 10 herab, und die Anstalt blieb während des ganzen 17. Jahrhunderts im tiefsten Verfall. Erst unter dem Rektorate Lev. Joh. Schlicht's, von 1708 bis 1715, begann sie sich wieder zu heben, bis unter dem grillenhaften Rektor Joh. Heyn (1739 bis 1743) ein neuer Rückgang eintrat, der dahin führte, daß die oberen Klassen der Anstalt mit denen des neustädtischen Gymnasiums 1791 vereinigt wurden und die Saldern'sche Schule nur noch als Bürgerschule fortbestand. Über den Zeitraum von 1622 bis 1797 hat Tschirch nur kurze Bemerkungen in Annalenform mittheilen können als Grundlinien einer eingehenden Schulgeschichte, die einer späteren Zeit vorbehalten bleiben mußte.

Mit dem Jahre 1797 beginnt die Arbeit Mann's, eine Schulgeschichte im engeren Sinne des Wortes, denn sie macht uns mit den inneren Verhältnissen der Anstalt, den Lehrplänen, der Klassenfrequenz und mit finanziellen Angelegenheiten bekannt. Dennoch ist sie nicht etwa nur eine Sammlung von schulstatistischem Material, sondern eine geschichtliche Darstellung mit einem idealen Inhalt. Sie schildert nämlich die unermüdlichen Anstrengungen der Rektoren und Lehrer um die Hebung der Anstalt, welche als Bürgerschule keinen rechten Platz in dem Organismus des höheren Schulwesens der neueren Zeit finden konnte und entweder zur Volksschule herabsinken oder zur Realschule sich erheben mußte. Es war der Lohn der langjährigen Bemühungen des Kollegiums und seiner Vertreter, daß das letztere geschah, daß die Saldria den Rang einer Realschule oder jetzt eines Realgymnasiums erhielt und damit die Bedeutung wiedergewann, welche die Stifterin ihr einst für alle Zeit hatte sichern wollen. J. Heidemann.

Urkundliche Geschichte des Landes Sternberg. Von **Wilhelm** und **Berthold Freier.** Zielenzig, Rosenzweig. 1888.

Die beiden Verfasser haben in brüderlicher Gemeinschaft den Plan gefaßt, die Geschichte des östlich der Oder gelegenen Landes Sternberg, ihrer engeren Heimat, in wissenschaftlich-populärer Form darzustellen. Beide bekunden die zur Abfassung einer solchen Schrift nothwendigen Erfordernisse, genaue Ortskunde, einen gewissen Lokalpatriotismus, der zur Erforschung heimatlicher Sagen und Ereignisse anregt, und umfassende Quellenkenntnis. Die von ihnen benutzten Geschichtsquellen sind S. 21—26 zusammengestellt, jedoch fehlt in dem Verzeichnis die Marchia illustrata des Pastors Elias Lockel in Drossen, welche über die Zeit des Großen Kurfürsten eigenthümliche Nachrichten enthält. Durch die Benutzung der Kirchenbücher vieler sternbergischen Ortschaften haben

die Verfasser neue beachtenswerthe Quellen erschlossen. Das Werk, welches lieferungsweise erscheint und mit der 15. Lieferung bis zum Tode des Markgrafen Johann von Küstrin 1571 geführt ist, soll einen allgemein geschichtlichen Theil und einen zweiten, die Geschichte der Kirchen und Schulen, der Verwaltung und Gerichtsverfassung, der sternbergischen Adelsfamilien u. a. umfassen und eine Sammlung von sternbergischen Urkunden als Zugabe bringen. Ein Abschnitt „Wanderung durch das Land Sternberg“ macht uns mit der Eigenart der Bewohner der Landschaft, der Städte und Dörfer und ihren ursprünglich slawischen und dann germanisirten Namen bekannt, während ein zweiter uns von Sagen und „alten Geschichten“ erzählt. Erst im dritten Abschnitt beginnt die eigentliche Geschichte Sternbergs. Das Land, bis um 1250 ein Theil Schlesiens und mit diesem bis 1163 zum polnischen Reiche gehörig, wurde nach 1241 einem Sohne des schlesischen Herzogs Heinrich des Frommen, Namens Miesko, zuertheilt, welchem auch das Gebiet um Lebus bei einer Erbtheilung zugefallen war. Beide Landschaften blieben auch in späterer Zeit in einem engen Zusammenhange, nachdem sie um 1250 an Brandenburg gekommen waren. Die Frage, wie dieser Übergang an das Markgrafenthum sich vollzogen hat, ist bis jetzt noch nicht gelöst. Von den sieben Historikern, deren Ansichten die Verfasser zusammenstellen, haben sich einige für eine Eroberung durch die Brandenburger, andere für einen Verkauf oder eine Verpfändung von Seiten des schlesischen Fürsten ausgesprochen, obwohl sichere Beweise für die eine oder die andere Ansicht nicht vorhanden sind. Man hat dabei übersehen, daß der staatsrechtlichen Erwerbung, welcher Art dieselbe auch gewesen sein mag, eine thatsächliche durch deutsche Kolonisten voraufging, die das Gebiet germanisirten und seinen Besitz den Deutschen sicherten. Der genauere Nachweis dieser Kolonisation wäre eine dankenswerthe Aufgabe, gleichsam eine Ergänzung zu K. Weinhold's Schrift über die Verbreitung und die Herkunft der Deutschen in Schlesien im 13. Jahrhundert. 1241 erhielt nach Riedel's Cod. d. I, 19, 124 ein Graf Mrochko von dem Bischofe Heinrich von Lebus die Erlaubnis, bei Zielenzig, dem Hauptorte des Landes Sternberg, deutsche Ansiedler aufzunehmen und ihnen große Vorrechte zu gewähren; drei Jahre später kam der Templerorden in das Land, der zahlreiche Güter erwarb und die Germanisirung derselben eifrig betrieb. Den Fortgang dieser Kolonisation kann nur die Lokalforschung erschließen, welche an den Ortsnamen und mit Hülfe der Urkunden das Vordringen des germanischen Elementes darlegt. — Die weiteren Schicksale des Landes Sternberg haben die Verfasser so erzählt, daß sie dieselben stetig im Zusammenhange mit den geschichtlichen Ereignissen in der Mark Brandenburg und im Deutschen Reiche darstellten. In der Berücksichtigung der brandenburgischen und deutschen Geschichte aber haben sie, wohl aus Fürsorge für das Interesse eines sehr weiten Leserkreises, des Guten doch zu viel gethan. Es mag noch hingehen, daß sie z. B. Karl's IV., Wenzel's und seiner Nachfolger eingehend gedachten; aber die Erzählung von dem Märtyrertode des Johann Pomuk daneben war

überflüssig, da er in keiner Beziehung zum Lande Sternberg gestanden hat. Dem Leser entschwindet daher alle Augenblicke der Zusammenhang in der sternbergischen Geschichte. Erst im Zeitalter der Reformation, als die Neumark in Johann von Küstrin, dem Bruder Joachim's II., einen besonderen fürstlichen Herrn erhalten hatte, gewinnt in der Darstellung der Verfasser die sternbergische Geschichte auch größere Selbständigkeit und Übersichtlichkeit und reicheren Inhalt. Das Werk im ganzen, lebendig und anregend geschrieben, stellt sich als eine brandenburgisch-preußische Geschichte mit besonderer Berücksichtigung des Landes Sternberg dar, welche in ihren lokalgeschichtlichen Abschnitten einen sehr wesentlichen Fortschritt gegen früher erschienene Bearbeitungen der sternbergischen Geschichte bezeichnet. Einzelne Angaben des Buches bedürfen jedoch der Berichtigung. Die Stammburg der Quitzow's in der Priegnitz hieß nicht Klötze (S. 229), sondern Kleetzke; und die Überlieferung, daß die Quitzow's 24 Burgen in der Mark besessen haben, ist längst als eine Fabel erwiesen. — Die Bezeichnung der neumärkischen Dörfer Wubieser, Zäckerick, Gabow und Alt-Rüdnitz als Ketzerdörfer beruht nicht auf einer Entstellung von Kietzer- (d. h. Fischer-) dörfer (S. 280), sondern hat einen viel bedeutsameren Ursprung. Wie Wattenbach nachgewiesen hat, bestanden in jenen Dörfern im 14. Jahrhundert Waldenser- und im 15. Jahrhundert Husitengemeinden, welche von der Inquisition verfolgt und zerstört worden sind. In der Bezeichnung Ketzerdörfer hat sich noch eine Erinnerung an diesen Thatbestand erhalten. — Der S. 361 erwähnte letzte Propst des Kollegiatstiftes Soldin hieß nicht Krembkow, sondern Krempzow, und für Johannes Erttmer — Name eines Soldiner Domherrn — ist J. Erttmann zu lesen; dieser Domherr ist übrigens identisch mit dem wenige Zeilen weiter genannten katholischen Priester Johann Erdmann. — Der Lebuser Bischof Dr. Johann Horneburg starb nicht 1552 (S. 375), sondern erst 1555. — Endlich sei noch einer überflüssigen Ergänzung eines Urkundensatzes gedacht. Ludwig der Römer beruft sich einmal auf seine Vorgänger mit der Bemerkung, „denen Gott Gnade" und dazu ist S. 191 in Klammern ergänzt: schenke! Der Satz aber heißt einfach: denen Gott gnade oder genade, d. h. gnädig sei.

J. Heidemann.

Akten der Ständetage Preußens, königlichen Antheils (Westpreußen). Herausgegeben von **Franz Thunert**. I. Lfg. 1 (1466—1471). Danzig. A. W. Kafemann. (Ohne Jahr.) 1889.

A. u. d. T.: Schriften des westpreußischen Geschichtsvereins.

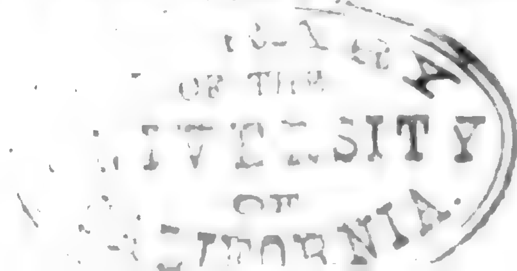
Gleich nachdem der westpreußische Geschichtsverein im Frühjahr 1879 gestiftet worden war, einigte er sich mit dem zu Königsberg bestehenden Vereine für die Geschichte der Provinz Preußen (jetzt für die Geschichte von Ost- und Westpreußen genannt) inbetreff der Herausgabe der Ständeakten dahin, daß er selbst die Ständetage des

westlichen Theiles für die Zeit der polnischen Herrschaft und ihre Akten zur Bearbeitung übernahm. Jedoch hat der Verein, der sich inzwischen durch Perlbach's pommerellisches Urkundenbuch und durch das von Woelky bearbeitete Urkundenbuch des Bisthums Kulm in die gelehrte Welt würdig eingeführt hat, für jene ohne Frage höchst wichtige, aber ebenso gewiß auch äußerst schwierige und unangenehme Aufgabe erst unlängst einen Bearbeiter finden können, welcher sich in einer recht gelungenen Doktorarbeit als ein gewissenhafter und tüchtiger Forscher auf dem Gebiete unserer heimatlichen Geschichte bewährt hat. Daß der Herausgeber sich entschlossen hat, in der Anlage des Werkes wie in der äußern Form ganz und gar dem von Toeppen gegebenen Beispiele zu folgen, kann nur gebilligt werden. Da aber in dem vorliegenden Heftchen von zehn Bogen nur erst fünf Jahre (Nov. 1466 bis Dez. 1471) behandelt sind und für diese nur Aktenmaterial abgedruckt wird, so mag es hier bei dieser einfachen Anzeige sein Bewenden haben; bemerken will ich nur noch, daß auch die höchst belehrenden und das Studium der Akten fördernden „Rückblicke", welche Toeppen am Schlusse der einzelnen Abschnitte gegeben hat, uns nicht vorenthalten werden sollen. — Ich schließe mit dem aufrichtigen Wunsche für ein volles Gelingen des schwierigen Werkes.

K. Lohmeyer.

Aus Tilsit's Vergangenheit. I.—III. Zweite Ausgabe. Tilsit, W. Lohauß. 1888. 1890.

Da die hier angezeigte Darstellung der neuesten Geschichte einer der größeren Mittelstädte Ostpreußens eigentlich wissenschaftliche Ansprüche nicht machen kann, auch nach der Absicht des Verfassers nicht gerade machen soll, so dürfte es genügen, nur den bunten Inhalt der einzelnen Bändchen kurz anzugeben. Der erste Theil (Tilsit seit dem großen Kriege) bringt neben denjenigen Veränderungen, welche das Äußere der Stadt seit den Befreiungskriegen erfahren hat, zugleich auch solche Punkte aus der innern Entwickelung zur Darstellung, für welche die Besprechung von Äußerlichkeiten Gelegenheit abgab; zunächst also: Landwege und Eisenbahnen, Wasser und Wasserbauten (Brücken und Hafen), Straßen- und Stadterweiterung, Kirchen und andere Gebäude, dabei zugleich: Verfassung und Verwaltung der Stadt, Gerichtswesen, kirchliche Angelegenheiten, Schulen, Garnison, Armen- und Krankenpflege, gesellige Vereine u. dgl. Aus dem zweiten Theile (Tilsiter Leben seit den Freiheitskriegen, I: bis 1848) seien hervorgehoben, als



den weitaus größten Raum einnehmend: der unglückliche Krieg von 1806/7 (unter Benutzung tagebuchartiger Aufzeichnungen zweier angesehenen Bürger der Stadt), die Kriegsschäden in der Franzosenzeit, die schönen Künste im alten Tilsit (das Theater bis 1845, Musik, namentlich die Musikvereine), geselliges Leben (darunter Schützengilde und gesellige Vergnügungen), der Gewerbeverein und seine Stiftungen, Überschwemmungen. Dazwischen stehen kurze Lebensbilder verdienter Tilsiter sowie aller Geistlichen und Bürgermeister. Im dritten Theile endlich (1848—1858) füllt weit über die Hälfte eine sehr ausführliche, aber den politischen Parteistandpunkt mehr, als jetzt noch nöthig und billig sein dürfte, herauskehrende Schilderung des politischen Lebens der Stadt während jenes Jahrzehents. Die Bezeichnung als zweite Ausgabe bezieht sich darauf, daß die ganze Arbeit vorher bereits in einer Tilsiter Zeitung abgedruckt gewesen ist. Bei der Umformung in ein Buch hätte aber der Verfasser mehr, als es vielleicht geschehen ist, und strenger darauf ausgehen müssen, die einer solchen stückweise gefertigten Arbeit nur zu leicht anhaftenden Mängel auszumerzen. K. Lohmeyer.

Die kurische Nehrung und ihre Bewohner. Von **Adalbert Bezzenberger**. Stuttgart, Engelhorn. 1889.

A. u. d. T.: Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, herausgegeben von A. Kirchhoff. Bd. 3 Heft 4.

An dieser trefflich gelungenen geographisch-linguistisch-historischen Arbeit kommt an dieser Stelle nur die historische Seite in Betracht, und da sind es zwei Punkte, welche unsere Aufmerksamkeit fesseln: die Lösung der Frage, seit wie lange der lettische oder, wie er sich in richtiger Anknüpfung an seine lokale Herkunft selbst nennt, der kurische Theil der Bevölkerung jener so höchst eigenthümlichen, fast nur aus beweglichem Dünensande bestehenden Landzunge daselbst angesessen ist, und sodann die Geschichte der einzelnen Ortschaften der Nehrung, derjenigen sowohl, welche noch heute bestehen, wie derjenigen, welche von der Wanderdüne verschüttet sind, und deren Reste auf der Westseite derselben allmählich wieder zum Vorschein kommen.

Wenngleich die ältesten, der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts angehörenden schriftstellerischen und urkundlichen Erwähnungen der kurischen Nehrung so sprechen, daß man zu dem Schlusse kommen könnte, sie müsse damals noch unbewohnt gewesen sein, so beweisen

doch die archäologischen Funde, welche übrigens der Verfasser an der einschlagenden Stelle (Abschnitt IV, S. 82—93) ebenfalls ausgiebig behandelt, daß bereits in der (ostbaltischen) jüngeren Steinzeit die Bevölkerung, wenigstens doch an einzelnen Stellen, nicht ganz schwach gewesen sein kann; auf die ethnographische Zugehörigkeit der Bewohner lassen aber weder diese Funde, noch die späterer Kulturperioden irgend einen Schluß thun. Daß weiterhin der Deutsche Orden auch deutsche Ansiedler auf die Nehrung gezogen hat, zeigen seine Urkunden; über die dortige Urbevölkerung aber, ob sie pruzisch oder littauisch oder lettisch, oder ob und wieweit sie vielleicht schon damals gemischt gewesen ist, davon erhalten wir keine Kunde. Noch in seinem nur ein Jahr älteren Schriftchen „Über die Sprache der preußischen Letten" erklärte der Verfasser mit der zeitlichen Ansetzung der Einwanderung der kurischen Letten, deren festländisches Gebiet sich auch über den Bezirk von Memel erstreckt, auf die Nehrung rückwärts kaum über den Anfang des 16. Jahrhunderts hinausgehen zu können, während Bielenstein, gleich ihm ein gründlicher Kenner dieser Dinge, als er jenes Buch in den Göttinger Gel. Anzeigen (1888 Nr. 10) sehr ausführlich besprach, die Möglichkeit damit viel weiter zurückzugehen schon damals nicht für ausgeschlossen hielt. Die sehr eingehende, äußerst scharfsinnige und durchaus selbständige Untersuchung in Abschnitt V (S. 93—118) führt nun auch Bezzenberger zu dem Ergebnis, daß die lettische Einwanderung auf die Nehrung wahrscheinlich schon gleich nach den Verheerungen durch die Ordenskriege begonnen haben muß, daß die Letten sich zunächst auf der südlichen Hälfte festgesetzt haben und erst, nachdem diese erfüllt war, sowohl nach Norden auf der Nehrung selbst, als nach Südwesten, über die Nordküste Samlands hin weitergezogen seien[1]). Die Geschichte der Nehrung und ihrer einzelnen Ortschaften behandelt Abschnitt II (S. 20—66) hauptsächlich nach archivalischen Akten der mannigfaltigsten Art, wobei auf die Ordenszeit nur ein Sechstel des Raumes fällt. — Abschnitt III, der von der Bewaldung und von den wandernden Dünen handelt, bringt auch die Geschichte und die Art und Weise der heutigen Festlegung der Dünen zur Darstellung, und der Schlußabschnitt VI (S. 119—131) gibt ein ansprechendes und lehrreiches Bild von der Lebensweise und den Ernährungsverhältnissen der heutigen Bewohner dieses von aller Welt abgeschlossenen Landstriches. — Da die einzelnen Abschnitte keine

[1]) S. 107 Z. 11 v. u. im Text lies Südwesten statt Südosten.

den Inhalt angebende Überschriften führen, auch Seitenüberschriften fehlen, so wäre ein kurzes Inhaltsverzeichnis doppelt nöthig und erwünscht gewesen. K. Lohmeyer.

Geschichte der österreichischen Gesammtstaatsidee 1526—1804. Von **Herm. Jg. Bidermann**. Zweite Abtheilung. 1705 — 1740. Innsbruck, Wagner 1889.

In fast allen Staaten der Neuzeit kann man zwei Strömungen bemerken, von denen die eine, gewöhnlich von den Regenten ausgehend, sich zum Ziele setzt, den Staat möglichst einheitlich, die Verbindung seiner Bestandtheile möglichst innig zu gestalten, während die andere an der Lockerung der staatlichen Bande zu gunsten provinzieller Sonderinteressen arbeitet. Die Geschichte des Kampfes beider Strömungen ist besonders dann von Interesse, wenn die eine derselben endlich zum Siege gelangt ist, wenn also entweder aus dem Wirrwarr föderativer Bestrebungen schließlich der Einheitsstaat, wie es z. B. in Preußen der Fall war, hervorging, oder umgekehrt die centrifugalen Kräfte das Staatswesen vollständig zerstört haben. In Österreich ist weder das eine noch das andere der Fall. Der Kampf währt hier noch fort, und wenn es zu der Zeit, als der erste Theil des vorliegenden Buches erschien, noch den Anschein hatte, als werde die „Gesammtstaatsidee", trotz großen Widerstandes schließlich doch triumphiren, so ist seitdem eine Art Rückbildung erfolgt, deren Ende sich vorläufig noch nicht absehen läßt. Dies war auch der Grund, weshalb der Vf., wie er in der Vorrede selbst bekennt, nur mit Unlust und Selbstüberwindung an die Fortsetzung der vor mehr als zwanzig Jahren begonnenen Arbeit schritt. Vielleicht hängt es damit zusammen, daß auch das Buch als solches keinen besonders erfreulichen Eindruck macht. Ein Werk, das nur 78 Seiten Text, dagegen 293 Seiten Anmerkungen enthält, muthet von vornherein seltsam an; aber auch der Text ist mehr ein Abdruck von Collectaneen zu einem Buche, als ein wirkliches Buch zu nennen. Zum Theil liegt dies freilich am Stoffe. Eine „Gesammtstaatsidee", welche sich zielbewußt und stätig in den Regierungshandlungen der einzelnen Herrscher bethätigt, wie sie z. B. in Preußen gar wohl erkennbar ist, war in Österreich in der Zeit, welche der Vf. behandelt, kaum vorhanden; was er vorführt, sind bloße Anläufe, schwächliche Versuche, die oft schon sehr bald wieder zurückgenommen wurden, jedenfalls aber keine nachhaltigen Wirkungen hervorbrachten. Anzuerkennen ist ja gewiß

der mühevolle Fleiß, der alle diese kleinen und kleinsten Notizen, in denen sich ein Streben, Österreich zu centralisiren, erkennen läßt, zusammengetragen hat; er ist aber auf einen wenig dankbaren Gegenstand verwendet worden. Am meisten Beachtung verdient noch die auf Seite 38 des Buches abgedruckte Denkschrift, aber es ist bezeichnend, daß weder ihr Verfasser bekannt ist, noch auch die Denkschrift selbst, soviel wir wissen, irgend welchen Erfolg hatte. Th. Tupetz.

Maria Theresia als Gesetzgeberin. Von **August Herrmann**. Wien, A. Hölder. 1888.

Die Enthüllung des Denkmales der großen Kaiserin Maria Theresia zu Wien hat eine ziemlich große Anzahl von Schriften, welche sich mit dieser Regentin beschäftigen, in's Leben gerufen; zu ihnen gehört auch die von Hermann. Dem Inhalte nach ist sie zum größten Theile ein Wiederabdruck aus der Sammlung von Gesetzen und Verordnungen, welche in den Jahren 1786 und 1787 unter dem Titel: „Maria Theresien's Gesetze“ erschienen ist; als Ergänzung dazu dienten Bruchstücke aus dem sogenannten „Codex Austriacus“, welcher in den Jahren 1704—1777 von Guarient, Herrenleben und Freiherrn von Pöck herausgegeben wurde. Neue Quellen wurden dadurch nicht erschlossen; das Buch ist auch gar nicht in erster Reihe für den Geschichtskenner, sondern für das große Publikum bestimmt: es soll nach dem Wunsche des Herausgebers von „Angehörigen aller Stände“, insbesondere auch „in Haus und Familie“ mit Interesse gelesen werden. Ob sich eine bloße Gesetzessammlung mit ihrer unvermeidlichen Trockenheit und namentlich eine Sammlung von Gesetzen in der vielfach verschnörkelten und veralteten Sprache des vorigen Jahrhunderts zu diesem Zwecke eignet, darf allerdings billig bezweifelt werden. Am meisten Interesse für weitere Kreise dürften noch die Vorschriften über die Unterthänigkeits- und Robotverhältnisse, dann jene über kirchliche und Unterrichtsangelegenheiten, endlich jene über Handel und Gewerbe zu erwecken im Stande sein, obwohl auch sie, der Natur der Sache nach, nichts enthalten, was nicht schon aus anderen Werken bekannt wäre. Am meisten zu empfehlen wäre das Buch für Lehrer der Geschichte an höheren Klassen der Mittelschulen, welchen andere Quellenwerke nicht immer zur Hand sind und welche daher bei Vorführung der Geschichte der Kaiserin Maria Theresia das hier angezeigte Buch für sich selbst und für ihre Schüler mit Vortheil benutzen könnten. Th. Tupetz.

Die Erwerbung der Bukowina durch Österreich. Von **Johann Polek**. Czernowitz, H. Pardini. 1889.

Über die Art, wie die Erwerbung der Bukowina durch Österreich zu Stande kam, ist man durch das große Werk Arneth's über Maria Theresia im allgemeinen zur Genüge unterrichtet; trotzdem bietet die hier zu besprechende Arbeit, ein winziges Büchlein von bloß 55 Seiten im kleinsten Format, dessen Inhalt allerdings zweckmäßiger in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht worden wäre, manches, was auch nach Arneth's Buch noch Beachtung verdient, zumal von Seite derjenigen, welche sich für die Landesgeschichte der Bukowina interessiren. Die Quellen, welche der Verfasser benutzte, befinden sich in der Registratur und im Archiv des k. k. Reichskriegsministeriums in Wien und werden, wie der Vf. mittheilt, noch in einem zweiten Werke über die Kolonisation der Bukowina Verwendung finden. Die neuen Aufschlüsse, welche die Arbeit enthält, betreffen die Rekognoszierung des Landes vor der wirklichen Besetzung, die Einzelheiten der militärischen Besitznahme und die Streitigkeiten bei der Grenzregulirung.

Th. Tupetz.

Kremsier. Festschrift zum fünfundzwanzigjährigen Jubiläum des Vereins „Concordia". Kremsier, Eigenthum des Vereins. 1889.

Ein stattlicher Band, wie er bei Vereinsfestschriften nicht eben gewöhnlich ist, vereinigt alles, was in Bezug auf die als erzbischöfliche Residenz und Sitz des „Kremsierer Reichstages" auch weiteren Kreisen bekannte mährische Stadt nur irgend wissenswerth erscheinen kann: eine schwungvoll geschriebene Schilderung der „Umgebung Kremsiers", welche wohl den Wunsch zu erregen vermag, dieselbe aus eigener Anschauung kennen zu lernen; einen „Abriß" der Geschichte der Stadt überhaupt und eine Darstellung der Thätigkeit der Gemeindevertretung in den Jahren 1864—1888 insbesondere; dann Aufsätze über die bauliche Entwickelung und das gegenwärtige Aussehen der Stadt, über das Schulwesen und über das Vereinsleben derselben; endlich drei Verzeichnisse: 1. der auf Kremsier bezüglichen Handschriften und Druckwerke, 2. der Bischöfe und Erzbischöfe von Olmütz, (welche bekanntlich in Kremsier ihren Sitz hatten und noch haben), dann der Pröbste und Bürgermeister von Kremsier, und 3. ein Verzeichnis hervorragender Männer, welche in Kremsier geboren sind oder daselbst gewirkt haben. Zu letzteren gehört auch Dr. August Benesch, der

langjährige Bürgermeister von Kremsier, mit dessen Bildnis das Buch geschmückt ist.

Was die geschichtlichen Abschnitte betrifft, welche für die Leser der H. Z. von besonderem Interesse sind, so ist die ältere Geschichte der Stadt fast nur ein Wiederabdruck dessen, was schon in der von Direktor J. Stöckl aus Anlaß des zweihundertjährigen Bestandes des k. k. deutschen Staatsgymnasiums zu Kremsier (Programm dieses Gymnasiums 1887) enthalten war; in der Darstellung der letzten Jahrzehnte tritt besonders die Gestalt des schon genannten Bürgermeisters Dr. August Benesch, leider auch des letzten deutschen Bürgermeisters, den die Stadt besessen hat, bedeutungsvoll hervor. Es ist lehrreich zu sehen, wie auch in Kremsier alle großen und werthvollen Einrichtungen von deutscher Bürgerkraft geschaffen werden, wie auch hier die nationalen Gegner sich des vollendeten Werkes bemächtigen, um daraus für ihre Partei Nutzen zu ziehen, und wie sie doch nicht einmal die sittliche Kraft haben, das Gemeinwesen auf der schon gewonnenen Höhe zu erhalten, geschweige denn auf den errungenen Grundlagen weiter zu bauen. Bei alledem spricht aus der vorliegenden Schrift, welche aus einer besiegten und gegenwärtig in der Minderheit befindlichen Partei hervorgegangen ist, ein so starkes nationales Selbstbewußtsein, ein solches Vertrauen auf die eigene Kraft und eine so lebendige Schaffenslust, daß wohl auch für das Deutschthum Kremsiers von der Zukunft wieder bessere Tage erhofft werden können.

Th. Tupetz.

Jahresbericht über die ungarisch-historische Literatur im Jahre 1887.

Sämmtliche Arbeiten über prähistorische Funde findet der Leser in der Zeitschrift: Archäologiai Ertesitö (Archäologischer Anzeiger), auf welche Ref. hiemit verweist. Als Einzelwerk erschien eine Untersuchung Wosinski's[1]).

Die Funde aus der Römerzeit verzeichnet am vollständigsten gleichfalls die erwähnte Zeitschrift, wozu noch die Mittheilungen der Wiener archäologischen und epigraphischen Gesellschaft kommen. — Récsey[2]) hat sich gegen die theilweise noch übliche Bezeichnung Sem-

[1]) Wosinski, das prähistorische Schanzwerk von Lengyel. Budapest, Kilian. (Sonderabdruck aus der Ungar. Revue 1888.)

[2]) Récsey, Sopron, der alte Name der Stadt und die römischen Inschriften. Ödenburg 1887. (Ungarisch.)

pronium für Ödenburg ausgesprochen und den Namen Scarabantia als den richtigen bezeichnet. — Robert Fröhlich[1]) leugnet den römischen Ursprung der sog. Römerschanzen im ungarischen Tiefland. Allerdings fallen sie nicht in die Richtung des Limes Pannonicus und können auch nicht mit dem Limes Dacicus in Zusammenhang gebracht werden; auch haben sich bisher in unmittelbarer Nähe der Schanzen keine römischen Funde ergeben. Zudem hat das sog. Banat immer als Barbarenland gegolten. Fröhlich schreibt die Erbauung der Schanzen als Grenzwehren einem germanischen Stamme zu. — Über die Abstammung der Magyaren und über die Eroberung des Landes liegt diesmal kein Werk vor.

Auf das Zeitalter der Arpáden übergehend, nenne ich zunächst eine vortreffliche Monographie über den heiligen Gebhard, dem Bischofe von Csanád, zugleich Missionär und Erzieher Emrich's, des Sohnes Stefan des Heiligen[2]). Vf. ist auch der strittigen Frage über das Verhältnis der Legenden Gerhard's zu einander und zur ungarischen Bilderchronik näher getreten. — Der Schicksale des deutschen Ritterordens im Burzenland gedachte Salles[3]). — Das hochwichtige, die türkische Abstammung der Kumanen bezeugende Sprachdenkmal, den Codex Cumanicus, hat nach dem Vorgang des Grafen Kuun und Arm. Vámbéry auch der russische Sprachforscher Radloff besprochen[4]).

In den Zeitraum der Könige aus verschiedenen Häusern fällt das wichtige Werk: Relationes Collectorum Ponticifiorum in Hungaria (s. unter Kirchengeschichte). Hier nenne ich zunächst die Arbeiten Steinherz's über Ludwig den Großen[5]). Nach einer Erörterung der diplomatischen Beziehungen Ludwig's während der

[1]) Fröhlich R., die sog. Römerschanzen in der Bácska. (Ungar. Revue 1887 S. 762.)

[2]) Karácsonyi J., Leben und Werke des hl. Gebhard (Gellért). Budapest 1887. (Ungarisch.)

[3]) Salles Felix, Annales de l'ordre Teutonique. Wien, Braunmüller. (Vgl. Deutsche Lit.-Ztg. 1887 Nr. 20.)

[4]) Radloff, das türkische Sprachmaterial des Codex Cumanicus der Bibliothek der Markus-Kirche in Venedig. Leipzig, Voß.

[5]) Die Beziehungen Ludwig's I. von Ungarn zu Karl IV. In den Mittheil. d. Inst. f. österr. Gesch.-F. 8, 2, 219. — Auf S. 65 desselben Heftes steht die Untersuchung Zimmermann's über die viel besprochene Urkunde Ludwig's von 1380 über das Asylrecht der Marienburger Kirche, welche Zimmermann für echt erklärt.

Jahre 1342—1358 und insbesondere der neapolitanisch-ungarischen Verhältnisse untersucht Steinherz die Beziehungen Ludwig's zu jenen Mächten (die Kurie, Venedig und Genua), welche vielfach bestimmend auf sein Verhältnis zu Karl IV. einwirkten. — Im Anhang stellt er die Angaben über die Persönlichkeit des Archidiakonus von Küküllö zusammen (siehe unten). Da Polen zur Zeit Ludwig's mit Ungarn in Personalunion stand, mag auch auf den einschlägigen Urkundenband der Monumenta historica Poloniae verwiesen sein[1]). Für die Geschichte Ludwig's seit 1358 und aller seiner Nachfolger bis zur Schlacht von Mohács ist das von Gelcich bearbeitete, von L. Thallóczy ergänzte und mit einem gut orientirenden Vorwort versehene „Diplomatarium relationum reipublicae Ragusanae cum regno Hungariae" von Wichtigkeit[2]). Wir ersehen daraus, mit welch großer Klugheit sich die Republik Ragusa in den Kriegen zwischen Ludwig I., Sigismund und Matthias I. einerseits, Venedig und der stets mächtiger vordringenden Türkenmacht andrerseits, trotz der anerkannten Schutzhoheit Ungarns eine scheinbar unabhängige Stellung zu bewahren wußte. — Gleichfalls urkundliches Material über die Beziehungen Ragusas aus den Jahren 1419—1424 veröffentlichte Ljubič[3]). — Über die Zeit der Hunyade verdient zunächst die Arbeit Csánki's genannt zu werden, der die Abstammung dieser Familie, ihren ersten Grundbesitz im Hunyader Komitat und ihre Beziehungen zu den benachbarten Grundbesitzern auf Grund urkundlichen Materials besprach[4]). Eine im ungarischen Landesarchiv aufbewahrte Urkunde ergibt die Thatsache, daß König Sigismund im Jahre 1409 die Burg Hunyad sammt umliegendem Besitz dem Vater des Johannes Hunyadi, Vojk, geschenkt habe. Die Familie Hunyadi war ursprünglich wallachischen Ursprunges, wie fast alle ihrer Nachbarn. Der Verdienste halber, welche sie sich in den Türkenkämpfen erwarben, erhielten diese wallachischen Knez, einer nach dem anderen, als Belohnung ungarischen adelichen Besitz. Um einen solchen handelt es sich auch in der oben

[1]) Piekosinski, Mon. medii aevi historica res gestas Poloniae illustrantia. X. 1333—1386. (Vgl. H. Z. Bd. 61 H. 2.)

[2]) Budapest, Verlag d. ungar. Akademie. Von den Besprechungen nenne ich jene von Krones (in der N. Fr. Pr. v. 10. Juli 1887). Vgl. Ungar. Revue 1889 Heft I—II.

[3]) Monumenta histor. Slavorum meridiol. XVII.

[4]) Csánki, das Comitat Hunyad und die Hunyaden. (Erschien zuerst in den Századok 1887 Heft 8.)

angezogenen Urkunde. Vojk wird in derselben „aulae nostrae miles“ genannt und hat als solcher ohne Zweifel des öftern am königlichen Hofe geweilt. Johannes Hunyadi erhielt anbetracht dieser Umstände, eine vorwiegend militärische Erziehung. — Erst unter Matthias I. erkalteten die innigen Beziehungen der engeren Heimat zu der Familie; das Schloß von Vajda-Hunyad trat hinter dem glänzenderen von Visegrád und Ofen in den Hintergrund. Doch existirt auch von Matthias eine Urkunde, in welcher er den wallachischen Leibeigenen der Burg Hunyad den Bau einer Kapelle gestattet. — Über den Waffengefährten Johannes Hunyadi's verbreitete sich Kervael[1]). — Über Matthias Hunyadi hat Zerffi türkische Berichte gesammelt[2]), A. Hoffmann hat dessen Beziehungen zu Friedrich III. geschildert[3]), Hermann der Schicksale St. Pöltens während der ungarischen Okkupation gedacht[4]). — Das große illustrirte Werk von Asbóth[5]), welches sowohl in ungarischer, wie deutscher Form erschienen ist, bringt mancherlei Beiträge zur Türkengeschichte, so über die Belagerungen der Veste Jajcza ꝛc. — Über die Zeit der letzten Jagellonen liegen nur kleinere, in Zeitschriften erschienene Arbeiten vor. Darunter nennenswerth jene von Márki[6]), der über die Belagerung der Burg Sólymos (Besitz Georg's von Brandenburg) durch den Bauernanführer Dózsa aus einer Münchener Handschrift Neues zu sagen wußte.

Was die neuere Geschichte betrifft, so zeigte Acsády[7]) in Zahlen, auf welch' mächtigem Grundkomplex sich der Einfluß der Oligarchen

---

[1]) Kervael L., Jean de Capistran, son siècle et son influence. Paris, Hatton. 1887.

[2]) In den Transactions of the Royal Historical Society. (New Series. 1884.)

[3]) Kaiser Friedrich's Beziehungen zu Ungarn in den Jahren 1464—1485. Breslau, Köbner. 1887. Vgl. Mitth. d. Inst. f. österr. Gesch.-F. 8, 644.

[4]) A. Hermann, zur Geschichte der Stadt Pölten. (Programm d. Gymnasiums daselbst. 1887.)

[5]) Bosnien und Herzegowina. Die deutsche Ausgabe erschien in Wien. Hölder. Vgl. Liter. Centralblatt 1888 Nr. 49. Eine englische Übersetzung erschien 1890.

[6]) A. Márki, aus der Zeit Georg Dózsa's. (In den Századok 1887 S. 193.)

[7]) Zur Finanzgeschichte Ungarns unter Ferdinand I. (Erschien auch in deutscher Übersetzung in der Ungar. Revue 1887 S. 418.

zur Zeit der Gegenkönige Ferdinand's I. und Zápolya's aufbaute; in 24 Komitaten befanden sich 51 % des Bodens in der Hand weniger Mächtiger. — Auf die in der H. Z. bereits besprochenen drei Werke von Fellner, Rosenthal und Hintze (sämmtlich über die unter Ferdinand I. durchgeführte Centralisation und Organisation der obersten Behörden) sei hier nur kurz verwiesen; sie bieten auch für die ungarische Geschichte Einschlägiges. — In den Rahmen der schier endlosen Türkenkriege unter Ferdinand fallen mehrere der in den Noten erwähnten Werke[1]. — Das Leben des K. Békés, des vom Wiener Hof begünstigten Rivalen Stefan Báthory's, schilderte in populärer Form L. Szádeczky[2], der sich überhaupt die Erforschung der Geschichte Stefan Báthory's als Fürst von Siebenbürgen und König von Polen als Lebensziel gesteckt hat[3]. — Über die unheilvollen Zeiten um das Jahr 1600 in Siebenbürgen handelt u. a. Roth[4] und Hormuzaki's[5] nachgelassenes Werk. — Der frühverstorbene Bischof Arn. Ipolyi[6] hat sich als Helden seiner letzten größeren Arbeit den Diplomaten Johann Rimay erwählt, der in Diensten Stefan Báthory's, dann Bocskay's, Illésházy's, der Thurzó's und schließlich Bethlen Gábor's wechselvolle Schicksale erfuhr. Die Biographie enthält auch 191 ungedruckte Briefe, unter deren Schreibern

[1] Csergheö, die erloschenen Linien des Hauses Jurisič. Auch deutsch übersetzt in der Ungar. Revue 1887 S. 368. Bringt die erste authentische Biographie des heldenmüthigen Vertheidigers von Güns, Nik. Jurisič (1532). — Acsády, Burg Drégel und ihr Held, G. Szondi. (Erschien in den Századok 1887 S. 36.) — Nogueira, der Mönchsritter Nik. Durand de Villegaignon. Leipzig, Brockhaus. 1887. — Leben und Thaten des Feldhauptmanns Kaspar v. Winzer. Tölz, Huttler. 1887. — Falkmann, Graf Sigmund VI. zur Lippe und seine Zeit. II. Detmold, Meyer. 1887.

[2] Erschien in Budapest bei Mehner, 1887.

[3] Die Wahl Stephan Báthory's zum König von Polen. (Ungarisch.) Budapest, Verlag der Akademie. Vgl. den Auszug in der Ungar. Revue 1889 (Juniheft). Ferner: Stephan Báthory und eine ungar. Verschwörung (s. Ungar. Revue 1887 S. 383).

[4] Roth, aus trüber Zeit. Hermannstadt, Krafft. 1887. Vgl. Lit. Cbl. 1888 Nr. 24 und Deutsche Lit.-Ztg. 1888 Nr. 18.

[5] Hormuzaki, Fragmente zur Gesch. d. Rumänen. Bukarest 1884. Vgl. H. Z. 57, 176.

[6] A. Ipolyi, die Schriften und Korrespondenz Joh. Rimay's. (Ungar.) Budapest, Verlag d. ungar. Akad. 1887.

wir Karl v. Zierotin, die Thurzó, Drugeth, Nic. Pálffy, Nic. Eszterházy, dem geschmeidigen Georg Hoffmann und Cäsar Gall, Herberstein, Johannes von Köln nebst mehreren deutschen Gelehrten begegnen. (Rimay glänzte auch als geistlicher Dichter und Übersetzer.) Von Zierotin finden wir ein bisher unbekanntes Tagebuch abgedruckt. Neu ist der Nachweis, daß Bethlen Gábor die Festung Waitzen weder direkt noch indirekt dem Pascha von Ofen übergeben oder versprochen habe. Die Veste hat der Pascha einfach durch Überrumpelung erworben und dann, um sein Vorgehen zu bemänteln, Bethlen des Einverständnisses beschuldigt. — Schmidt's Arbeit über Bethlen's Beziehungen zu Polen liegt nunmehr auch deutsch vor[1]). — Alex. Szilágyi, der für die Geschichte Bethlen Gábor's mehr geleistet als alle seine Vorgänger zusammen, hat außer den in den „Századok" und im „Történelmi Tár" veröffentlichten Urkunden einen Codex diplomaticus[2]) zur Geschichte dieses Fürsten herausgegeben, der fortan für Jeden, welcher sich mit dieser Zeit beschäftigt, unentbehrlich sein wird. — Briefe Bethlen's an die polnischen Stände enthält auch ein polnisches Werk[3]). — Interessante Aufschlüsse über die durch die französischen Agenten Talleyrand und Roussel, ferner durch den siebenbürgischen Gesandten Karl Tarerandus in Moskau geführten Verhandlungen bietet eine im Histor. Archiv erschienene Arbeit. Das Ziel dieser Verhandlungen war der Abschluß eines Schutz- und Trutzbündnisses zwischen Bethlen, dem Zaren, der Pforte und Schweden[4]), dessen Spitze sich in erster Reihe gegen den von Jesuiten geleiteten Sigismund III. von Polen kehren sollte. Auch der König von England zeigte sich bereit, dem Bunde beizutreten. Der unerwartete Tod Bethlen's machte aber allen diesen Plänen ein rasches Ende. — Das von Krüner gezeichnete Charakterbild Bethlen's ist in dieser Zeitschrift erschienen und genügt es daher darauf hinzuweisen[5]). — In

---

[1]) W. Schmidt, das Verhältnis G. Báthory's und G. Bethlen's zur polnischen Krone. (Ungar. Revue 1888 Heft 4—6.)

[2]) Alex. Szilágyi, Bethlen Gábor fejedelem levelezése. Budapest, Verlag d. ungar. Akad. 1887.

[3]) Sokolowski, Monumenta Poloniae Historica. V. 1621—1631. Lemberg, Verlag d. Akad.

[4]) Die Sendung Talleyrand's und Russel's an den Zaren. Erschien in der Történelmi Tár. (Histor. Archiv [1887] 10, 53—78.)

[5]) Fr. Krüner, Bethlen Gábor, Fürst von Siebenbürgen. (H. Z. Bd. 58 H. 4.)

diesen Zusammenhang gehört auch eine neue Biographie über den siebenbürgischen Parteigänger Paul Béldi [1]). — Über die im Jahre 1886 erschienene Monographie des Prinzen Sigismund Rákóczy (von Al. Szilágyi), liegt jetzt ein deutscher Auszug vor [2]). — Das große, von Alex. Szilágyi redigirte Unternehmen der siebenbürgischen Reichstagsakten [3]) ist abermals um einen weiteren Band bereichert worden, der die Geschichte von 22 Reichstagen theilweise revolutionärer Natur aus der für das Land so verhängnisvollen Zeit vom Oktober 1658 bis September 1661 umfaßt und nicht nur das gesammte urkundliche Material, sondern auch vortreffliche Einleitungen enthält. Der vom Kaiser, der Pforte und seinem eigenen Lande ob des unglücklichen polnischen Krieges verlassene, von den Ständen auf den Befehl des Großveziers abgesetzte Georg II. Rákóczy wollte sich noch immer nicht in sein Schicksal fügen. Andrerseits entpuppte sich der von den Türken auf den Thron erhobene Akusius Barcsay als rachsüchtiger und habsüchtiger Fürst, der die Partei Rákóczy's bis auf's Blut verfolgte und von der für den Großtürken eingeforderten riesigen Kriegskontribution einen Theil insgeheim für sich zurückbehielt. Der noch immer reiche und mächtige Rákóczy jagte ihn mit bewaffneter Macht unter die Fittige des türkischen Pascha von Boros Jenö, und wenn dann auch Rákóczy bei Gyalu Schlacht und Leben verlor, so war die Krone für Barcsay doch nicht mehr zu erlangen. Der Türke als Sieger erhob Joh. Kemény, den aus der Tatarengefangenschaft heimgekehrten Feldherrn und Rath Rákóczy's, auf den Thron, der indes, um den verrätherischen Räubereien der Paschas ein Ende zu machen, insgeheim mit Leopold I. in Unterhandlungen trat und zugleich Barcsay enthaupten ließ. Der Wiener Hof stellte aber so harte Bedingungen und verschob die Hülfeleistung so lange, bis die Pforte das Geheimnis errieth und das unglückliche Siebenbürgen abermals mit seinen Horden überschwemmte. Kemény fiel auf dem Schlachtfeld, worauf nach Ali Paschas Geheiß die Stände Michael Apaffi als Fürst huldigen mußten. Dies in Kürze der Rahmen, in welchen die Reichstage einzufügen sind. Da Ref. in den

---

[1]) Wolfg. Deák, Béldi Pál. (Von 1621 bis 1639.) Budapest, Mehner. (Aus den Historischen Lebensbildern.)

[2]) Acsády, Prinz S. Rákóczy. (Ungar. Revue 1887 S. 204.)

[3]) Monumenta Comitialia Regni Transylvaniae. XII. Budapest, Verlag d. ungar. Akademie. 1887.

Jahresberichten der Geschichtswissenschaft (Jahrgang 1887) einen erschöpfenden Bericht über das Werk veröffentlichte, verweist er auf ihn. — Die schon im vorigen Jahresbericht erschienene und in dieser Zeitschrift auch schon besprochene deutsche Übersetzung von Salamon's wichtigem Werke[1]) hat eine große Anzahl von lobenden Anzeigen hervorgerufen. — Über die Lage der ungarischen Hörigen unter der Türkenherrschaft hat außer Salamon auch Kálmán gehandelt[2]). — Die Geschichte der in den ersten Zeiten Freund und Feind gefährlichen Freibeutern, die Geschicke der an die Armagnacs erinnernden ungarischen Haiduken, welche dann Bocskay dauernd ansiedelte und die fortan bei allen aufständischen Bewegungen als wackere Arrièregarde dienten, schilderte J. Dudás[3]).

Zu der Geschichte der Türkenkriege unter Leopold I. liegen zahlreiche Arbeiten vor. Zunächst ist außer Forst[4]) und Hirsch[5]) die Arbeit von Nottebohm[6]) zu nennen. Vf. untersucht die Quellen über die Schlacht von St. Gotthard, sodann die Aufstellungen beider Heere und deren Stärke und bietet endlich ein Bild der eigentlichen Schlacht, wobei er zu folgendem Resultat kommt: Die Schlacht von St. Gotthard verlief in Wahrheit anders, als die offiziellen Schilderungen es erzählen. Sowohl Montecuccoli's Berichte, als

[1]) Fr. Salamon, Ungarn im Zeitalter der Türkenherrschaft. Autorisirte deutsche Übersetzung von G. Jurányi. Leipzig, Hässel. 1887. Vgl. H. Z. 1888 Bd. 59 H. 1; D. Lit.-Ztg. 1887 Nr. 27; Lit. Centralbl. 1887 Nr. 17; Ungar. Revue 1888 S. 198; Mitth. aus d. hist. Lit. 1888 S. 353.

[2]) M. Kálmán, das Verhältnis der ungarischen Leibeigenen zum Grundherrn und zum Staate von 1514—1600. (Ungarisch.) Budapest 1887, S. 59.

[3]) J. Dudás, Geschichte der freien Haiduken im 16. und 17. Jahrhundert. (Ungarisch.) Szegedin 1887.

[4]) H. Forst, Graf Walrad von Nassau-Usingen bei den oberrheinischen Kreistruppen im Türkenkrieg. 1664. (Annalen des Vereins für nassauische Alterthumskunde u. Gesch.-Forsch. 1887 Bd. 20 H. 1.)

[5]) Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. II. Polit. Verhandlungen. Theil 7. Von Fr. Hirsch. (Hieher gehört Bd. 2 Abschn. 5, die Verhandlungen über die Türkenhülfe betr.)

[6]) W. Nottebohn, Montecuccoli und die Legende von St. Gotthard. Berlin, Gärtner. 1887. Vgl. die Antwort von Zwiedinek-Südenhorst in den Mittheilungen des Instituts f. österr. Gesch.-Forschung 10 (1889), 443.

auch das Antwortschreiben Leopold's, noch mehr aber die durch den Generalissimus beeinflußten Schriften haben bewirkt, daß sich über die Schlacht eine Reihe von Mythen gebildet habe. Sie alle leisteten an Übertreibungen und Überschätzungen ein Erkleckliches. In Wirklichkeit hat es Montecuccoli an entscheidender Initiative und an schöpferischem Entschluß mangeln lassen. Die Schlacht selbst verlief wie folgt: Ein Theil des türkischen Heeres überschritt ohne Erlaubnis des Großveziers Achmed am 1. August die Raab. Der Großvezier, der dem zügellosen und unbotmäßigen Raubgesindel eine Lektion ertheilen wollte, sah ihnen die ganze Zeit hindurch mit dem Gros seiner Armee unbeweglich zu. Inzwischen hatten die erwähnten Janitscharen und Spahi-Abtheilungen sowohl die Kaiserlichen, als auch die Reichshülfsarmee in solche Unordnung gebracht, daß die Führer derselben schon daran dachten, die Schlacht abzubrechen und sich zu verschanzen. Zum Glück wendete sich seit dem Eingreifen der noch frischen französischen Hülfstruppen die Entscheidung. Die Türken wurden spät abends über die Raab zurückgedrängt, wobei viele von ihnen den Tod in den Wellen fanden. Nach dem Gesagten kann daher von einem entscheidenden Sieg nicht die Rede sein. (Die einschlägige ungarische Literatur, insbesonders die gleichzeitigen ungarischen Berichte, hat Vf. nicht benutzt.) — Über den Aufstand Thökölyi's [1]) und die Verfolgungen der Protestanten handeln mehrere verdienstvolle Arbeiten. Krauske[2]) schilderte die Bemühungen Friedrich Wilhelm's, im Bunde mit Kursachsen, mit dem Corpus Evangelicorum und schließlich allein das Los der ungarischen Protestanten zu mildern.

Über das Entscheidungsjahr im Türkenkrieg, 1686, namentlich über die Wiedereroberung von Ofen liegen auch diesmal eine Reihe Arbeiten vor. Götz veröffentlichte die „authentischen Berichte des Markgrafen Karl von Baden-Durlach aus dem Feldlager vor Ofen[3])." Über den Antheil der Baiern berichtet eine Regimentsgeschichte[4]). —

[1]) Gergely, Emrich Thökölyi und die französische Diplomatie. (In Történelmi Tár. 1887.) — M. Boros, der Kurutzen-Krieg. (Ungarisch.) Stuhlweißenburg 1887.

[2]) Krauske, der große Kurfürst und die protestantischen Ungarn. H. Z. (1887) 58, 465—496.

[3]) Erschienen im Történelmi Tár. 1887 und im Sonderabdruck bei Kilian, Budapest.

[4]) Staudinger, das kgl. baier. Infanterie-Regiment Nr. 2 Kronprinz (vorher La Rosa). Bd. 1. München 1886. Vgl. Allg. Ztg. 1886 Nr. 55.

kleinere Arbeiten berichten über den Antheil der Armenier und des spanischen Herzogs von Bejar. — Kohn[1]) besprach die Haltung der in Ofen ansässigen jüdischen Bevölkerung. Er gibt zu, daß diese bei der resultatlosen Belagerung von 1684 den Türken beigestanden habe, behauptet aber, daß sie im Jahre 1686 sich gänzlich neutral verhalten hätten. Nach der Eroberung wurden übrigens die Überlebenden als Gefangene unter die Sieger vertheilt. — Über die langwierigen Verhandlungen, welche der Wiedergewinnung Siebenbürgens durch die Kaiserlichen vorangingen, haben die 1870 erschienenen zwei ersten Bände des Diplomatarium Alvinczianum Aufschluß ertheilt. Vor kurzem hat sich nun eine zweite, vollständigere Handschrift der Verhandlungen vorgefunden, aus welcher wir nun auch den Schluß der letzteren ersehen[2]). Michael Teleki, der allmächtige Minister Apaffi's, hatte lange gehofft, als unabhängiger Faktor, sozusagen als ehrlicher Makler, zwischen dem Kaiser und der Pforte den Frieden herbeiführen zu können und zugleich für Siebenbürgen nicht nur möglichst viele Garantien inbetreff dessen Freiheiten, sondern aus den Partes noch territorialen Gewinn für das Land herausschlagen zu können. Die unerwartet großen und entscheidenden Siege der Kaiserlichen, in erster Reihe die Rückeroberung Ofens, machten indes diesen Hoffnungen ein Ende. Umsonst verhandelten Joh. Haller, Franz Gyulai und Peter Alvinczi mit dem Wiener Hofe. Siebenbürgen mußte sich sozusagen ohne Bedingungen den Kaiserlichen ergeben, und mit seiner Selbständigkeit war es vorüber. Teleki, der sich während der Schlußverhandlungen mehr im Hintergrund gehalten, schloß mit Pater Dunod den verfassungswidrigen Pakt von Kecsefora ab, wofür sich übrigens der Hof durch Bereicherung der Teleki'schen Silberkammer dankbar bezeigte (S. 229). Daß Apaffi in den letzten Jahren seines Schattenfürstenthums wirklich geisteskrank gewesen, dafür liegt nun (S. 222) ein urkundlicher Beweis vor. Ebenso wird Caraffa's Unmenschlichkeit und die Ausschreitungen der Soldateska aufs neue bestätigt. — Der Hauptheld der nach Wiedereroberung Ungarns in Scene gesetzten Verfolgung der Protestanten, Centralisation und

[1]) Kohn, eine angebliche Denkschrift der jüdischen Bevölkerung Ofens 1686. (In Századok 1887 S. 827.)

[2]) S. Gergely und B. Pettkó, Diplomatarium Alvinczianum. II. Budapest, Verlag der Akademie. 1887.

Reaktion, Primas Kollonitsch, hat in Maurer[1]) einen gewissenhaften Biographen gefunden, dem aber leider die einschlägige ungarische Literatur verborgen und die ungarischen Rechtsverhältnisse fremd blieben. — Über die in's Leben gerufenen neuen Komitate und über die Ansiedelung deutscher Kolonisten liegen mehrere kleine Arbeiten vor[2]).

Die wichtigste Arbeit zur Geschichte des Aufstandes Franz Rákóczy's, bzw. eine Vorarbeit zu ihr ist der zweite Band der Geschichte der Familie Bercsényi von K. Thaly[3]). Graf Nikolaus Bercsényi war der wärmste und feurigste Anhänger und Freund Rákóczy's. Nachdem es beiden gelungen war, im letzten Moment den Häschern zu entfliehen, knüpften sie in Polen mit August II., ferner durch Vermittelung Du Héron's, des französischen Residenten in Warschau, mit Ludwig XIV. Verhandlungen an. Der kaiserliche Gesandte, dann Jakob Sobieski und Minister Beuchling trachteten ihnen zwar nach dem Leben, doch gelang es ihnen sich zu retten. Erst im Jahre 1703 fühlte sich Ludwig XIV. durch ein Memoriale[4]) Bercsényi's bewogen, mit Rákóczy einen Vertrag einzugehen und sich zu Geldleistungen zu verpflichten. Bercsényi eilte hierauf mit einer kleinen Truppe voraus in die Heimat und gelangte, ohne auf Widerstand zu stoßen, bis Debreczin. Hiemit schließt der in erster Reihe auf Urkunden des Archivs des französischen auswärtigen Ministeriums basirende Band. — Die Verhandlung Rákóczy's mit Kurfürst Max Emanuel von Baiern, den Rákóczy zur Annahme der ungarischen Krone zu überreden suchte, hat Heigel[5]) geschildert. — Nicht unerwähnt darf der Nachweis bleiben, daß dem Feldherrn Károlyi von Seite des kaiserlichen Feldherrn Pálffy als Lohn für seinen Abfall von Rákóczy und für den

[1]) J. Maurer, Kardinal Leopold Graf Kollonitsch, Primas von Ungarn. Innsbruck, Rauch. 1887. Vgl. Hist. Jahrbuch d. Görres-Gesellsch. 1888 S. 320 und Archiv f. kath. Theologie 1888 H. 2.

[2]) Iványi, das neue Komitat Bodrog 1686—1882. Budapest, Aigner. 1887. — F. Millecker, die ersten deutschen Ansiedlungen zwischen Donau, Theiß und Maros. (Erschien im Anzeiger d. südungar. Gesellsch. 1887 H. 2.)

[3]) Koloman Thaly, die gräfliche Familie Bercsényi de Székes. Bd. 2. (Ungarisch.) Budapest, Verlag d. Akad. 1887. Vgl. den Aufsatz Acsády's: „Graf Nicol. Bercsényi", in der Ungar. Revue 1887 S. 397. (Deutsch.)

[4]) Das Memoriale hat Thaly in den Hist. Abhandlungen der ungar. Akademie 1887 publizirt. S. Ungar. Revue 1887 S. 412.

[5]) K. Heigel, Historische Vorträge und Studien. 3. Serie. München, Rieger. 1887. (Hieher gehört der Vortrag Nr. 6.)

Abschluß des Friedens von Szathmár schon im vorhinein der Grafentitel zugesichert war [1]). — Daß die letzten Rákóczy vom Mannesstamm der Arpáden, die Familie Habsburg dagegen nur mütterlicher Seite von den Arpáden abstamme, hat Thaly [2]) nachgewiesen; desgleichen, daß die direkte Abstammungslinie der Rákóczy nur dreimal, jene der Habsburg dagegen fünfmal unterbrochen wurde.

Wir gehen zur Regierung Karl's III. und seiner Nachfolger über. Die Ursachen des äußeren und inneren Niederganges Ungarns hat Béla Grünwald in einem mittlerweile (1888) erschienenen größeren Werke mit Scharfsinn entwickelt. Vorläufig muß sich daher Ref. auf das im Berichtsjahr als Einleitung erschienene Kapitel beschränken, von dem auch eine deutsche Übersetzung vorliegt [3]). Das Buch selbst ist ohne Zweifel das bedeutendste, welches die nationale Geschichtschreibung seit Dezennien hervorgebracht hat. — Über den unglücklichen Türkenkrieg von 1736 bis 1739 erschienen neue Memoiren [4]). — Über die Verhandlungen des Friedens von Belgrad und die Einwirkungen des französischen Gesandten Marquis de Villeneuve erfahren wir aus einem französischen Werke Neues [5]). — Über die Geschichte der Königin Maria Theresia ist nichts von Bedeutung erschienen. — Zur Geschichte Josef's II. und Leopold's II. muß das neu aufgelegte Werk Hermann's [6]) genannt werden, welches über die Lage der Siebenbürger Sachsen während der genannten Zeit interessante Aufschlüsse bietet. Im Anhang des Buches finden sich mehrere „Vorstellungen" und „Remonstrationen" seitens der sächsischen Nation und des Comes Bruckenthal an die Wiener Minister. Als Nachtrag gab

---

1) Kol. Thaly, zur Geschichte des Friedens von Szathmár. (Im Századok 1887 H. 5 S. 465.)

2) M. Wertner, Kol. Thaly über die letzten Rákóczy. (Im Berliner Herold 1887 H. 1—2.)

3) B. Grünwald, das alte Ungarn. (Ungar. Revue 1887 S. 492.)

4) Mannstein, Memoiren über den Türkenkrieg 1736—1739. (Russ. Revue 1887 Bd. 15.)

5) Albert Vandal, Une ambassade française en Orient sous Louis XV. Paris, Plon. 1887. Vgl. D. Lit.-Ztg. 1887 Nr. 22 und Revue Critique 1887 Nr. 31.

6) G. Hermann, das alte und das neue Kronstadt. Ein Beitrag zur Geschichte von Siebenbürgen im 18. Jahrhundert. Bearbeitet von Oskar Meltzl. Bd. 2. Hermannstadt, Michaelis. 1887. Vgl. übrigens die Anzeige Loserth's in H. Z. 60, 366, und Lit. Centralbl. 1888 Nr. 37.

Meltze[1]) die an Josef II. gerichteten Gravamina des ungarischen Adels heraus. — Über die unter Franz I. durch die „kroatische Nationalitätsidee“ hervorgerufenen literarisch-politischen Bewegungen verbreiten sich mehrere kroatische Arbeiten[2]). — Sämmtliche Werke des konservativen Parteiführers aus der Zeit der Reformbewegung, des Grafen Aurel Dezsewffy hat Jos. Ferenczy[3]) gesammelt und mit Kommentaren versehen herausgegeben. — Ein zweites Sammelwerk bietet die sämmtlichen Reden des Barons Josef Eötvös, vor 1848 einer der Führer der sog. liberalen Doktrinäre und Vorkämpfer der freiheitlichen Reformpläne[4]). — Einen wehmüthigen, wenngleich andrerseits herzerhebenden Eindruck macht Bd. 2 von Széchényi's Reden[5]), ein theueres, von der ungarischen Akademie allzu spät veröffentlichtes Vermächtnis. Anton Zichy hat als Herausgeber dieser Bruchstücke es nicht an Mühe und Sorgfalt fehlen lassen und in erster Reihe für einen die einzelnen Reden verbindenden Kommentar gesorgt. In rhetorischer Beziehung haben Széchényi's Reden niemals viel gegolten; er hat es, gleich Deák, überhaupt verschmäht, mit rhetorischen Floskeln sich auf Effekthascherei zu verlegen. Aber als Äußerungen eines vielerfahrenen, tiefsinnigen, von der reinsten Überzeugung und Vaterlandsliebe, leider aber auch von Schwermuth erfüllten Geistes werden sie immer das Interesse in hohem Grade fesseln. — Mehreren Sitzungen des Reichstages von 1840 hat auch der baierische Minister Lerchenfeld[6]) beigewohnt und gelegentlich Deák, Beöthy und Paul Nagy, den stimmbegabten Führer der Opposition sprechen gehört.

Der Freiheitskampf von 1848 bis 1849 hat von seiner Anziehungskraft auf das Lesepublikum noch immer nichts eingebüßt. Zeuge

---

[1]) O. Meltzl, die Gravaminalvorstellungen des siebenbürgischen Adels an Joseph II. 1787. (Archiv f. siebenbürg. Landeskunde 1887 S. 367.)

[2]) Smiciclas, Entstehung und Entwickelung der nationalen Idee in Kroatien 1790—1835. (Im Agramer Rad Bd. 80.) — Pliverič, der kroatische Staat. Agram, Hartmann. 1887.

[3]) Sämmtliche Werke des Grafen Aur. Dezsewffy. Budapest, Mehner. 1887. (Ungarisch.)

[4]) Reden des B. Jos. Eötvös 1840—1867. (Ungarisch.) Budapest, M. Ráth. 1887.

[5]) Die Werke des Grafen Stefan Széchényi. Bd. 2. Reden. Herausgegeben im Auftrag der Ungar. Akad. von Anton Zichy. Budapest.

[6]) Aus den Papieren des kgl. baier. Staatsministers Max Freiherrn v. Lerchenfeld. Nördlingen, Beck. 1887.

dessen eine an ein halbes Hundert streifende Anzahl von Arbeiten. Manches darunter ist naturgemäß ohne wissenschaftlichen Werth. Einige Werke verdienen dagegen als Bereicherung unseres Wissens bezeichnet zu werden. Darunter die Arbeiten von Iványi[1]) und Thym[2]). — Jos. Szinnyei[3]) führte über die Vorfälle während der Belagerung Komorns ein bis in die kleinsten Details reichendes Tagebuch. — Auch bemerke ich, daß die historische Zeitschrift „Hazánk" fast ausschließlich Arbeiten über diese Epoche enthält.

In die Zeit seit 1849 fallen die „Erinnerungen" Klapka's, von denen eine deutsche Übersetzung erschienen ist[4]). Neue Aufschlüsse über die Schicksale der mit Kossúth in die Türkei geflüchteten Emigranten, insbesonders über die Ereignisse in Kutahijah und dann später in Nordamerika hat K. László[5]) veröffentlicht, für deren Glaubwürdigkeit ein dem Werke beigegebenes Schreiben Kossúth's sich verbürgt. — Ürmössy[6]) begann mit der Herausgabe eines größeren Werkes über die neueste Zeitgeschichte Siebenbürgens, hat es aber beim ersten Hefte bewenden lassen, welches nur die Ereignisse vom Juli 1849 bis Anfang 1851 bespricht. — Über die erste Begegnung Deák's mit dem Grafen Beust in Angelegenheit des Ausgleichs (1866, 20. Dez.), hat Csengeri, der Intimus Deáks, eine wahrheitsgetreue Darstellung hinterlassen[7]).

Allgemeines. Handbücher. Bibliographie. Von Handbüchern ist nur die durch Sebestyén[8]) besorgte neue Auflage des

---

[1]) Stef. Iványi, Maria Theresiopel im Jahre 1848—1849. Mit 227 Urkunden. Verlag der Stadt. 1887. (Ungarisch.)

[2]) Jos. Thym, der Freiheitskampf in Süd-Ungarn. Bd. 1. Budapest, Aigner. 1887.

[3]) Jos. Szinnyei, Komorn im Jahre 1848—1849. (Ungarisch.) Budapest, Aigner. 1887. Erschien früher in Fortsetzungen im Hazánk.

[4]) G. Klapka, aus meinen Erinnerungen. Zürich, Verlagsbuchhandlung. 1887. Vgl. H. Z. 61, 333 und Lit. Centralbl. 1887 Nr. 32.

[5]) K. László, Tagebuchblätter über die politischen Flüchtlinge des Jahres 1848. (Ungarisch.) Budapest, Franklin. 1887.

[6]) 17 Jahre aus der Geschichte Siebenbürgens. Bd. 1. (Ungarisch.) Klausenburg, Demjén. 1887.

[7]) Ant. Csengeri, die Begegnung Beust's mit Deák. (In der Ungar. Revue 1887 S. 160 auch in deutscher Übersetzung erschienen.)

[8]) Mich. Horváth, Geschichte der Ungarn in kurzer Darstellung. 6. Aufl., besorgt von J. Sebestyén. (Ungarisch.) Budapest, Franklin.

Horváth'schen Lehrbuches und eine neue Auflage des Handbuches des Ref. zu erwähnen[1]), das an der Spitze jedes Kapitels die einschlägigen Quellen und Literatur aufweist. — Aus Vámbéry's Feder[2]) erschien die erste Geschichte Ungarns in englischer Sprache. — Von Sammelwerken ist Bd. 3 der sämmtlichen Werke Arn. Ipolyi's zu verzeichnen[3]), der diejenigen Reden enthält, welche der Verewigte als Präsident der Historischen Gesellschaft gehalten hat. (Über Ungarns Kriegsgeschichte, über die Handelsgeschichte Ungarns, zur Geschichte der Paulaner, und Dominikaner in Ungarn, Geschichte von Neusohl, Studien zur Kulturgeschichte.) — Panyák[4]) verdanken wir ein nützliches bibliographisches Repertorium. — Die Bibliothek des Graner Fürstprimas[5]) zählt 13500 lateinische, 11500 deutsche und 6500 ungarische Werke. Besonders wichtig ist die 3000 Nummern betragende Flugschriftenliteratur über das Jahr 1848—1849, speziell für die Geschichte der Wiener Freiheitsbewegung.

Quellenwerke und Untersuchungen. An dieser Stelle ist der 5. Band der Urkunden aus dem Zeitalter der Anjou[6]) zu nennen, welcher 369 Urkunden zumeist privatrechtlicher Natur aus den Jahren 1347—1352 enthält. — Der einschlägigen polnischen Urkundensammlung (von Piekosinski und Sokolowski) und des Diplomatarium Ragusanum ist schon oben gedacht worden. — Bd. 4 des Urkundenwerkes zur Geschichte der Familie Károlyi[7]) fällt in die Regierungs-

[1]) L. Mangold, pragmatische Geschichte der Ungarn. 2. Aufl. (Ungar.) Budapest, Franklin.

[2]) Arm. Vámbéry u. Hellprin, Hungary in ancient, mediaeval and modern times. London. Vgl. die Londoner Academy 1887 Nr. 804. Vámbéry pflegt überdies im Athenaeum von Zeit zu Zeit über die ungar.-histor. Literatur Bericht zu erstatten (s. 1887 in der Nummer vom 2. Juli und 1888, 7. Juli).

[3]) Arn. Ipolyi, kleinere Schriften. Herausgegeben von V. Bunyitai. Bd. 3. (Ungarisch.) Budapest, Franklin.

[4]) E. Panyák, Repertorium der in den Programmen der Mittelschulen Ungarns erschienenen Aufsätze und Abhandlungen. 1850—1887. Budapest, Franklin.

[5]) Catalogus bibliothecae Joannis Cardinalis Simor. Gran, Selbstverlag. 1887.

[6]) Emr. Nagy, Codex diplomaticus hungaricus andegavensis. V. Budapest, Verlag d. Akad.

[7]) Kol. Géresi, Codex diplomaticus de Nagy Károly. IV. 1600 bis 1700. Budapest, Pfeiffer.

zeit Gabriel Bethlen's, der beiden George Rákóczy und ihrer Nachfolger. Der hervorragendste Repräsentant dieser schon damals angesehenen und reichen Familie war Michael Károlyi, der Schwager Bethlen's, der von Ferdinand III. die Baronie erhielt und speziell mit dem um die Ausgleichung der Gegensätze stets bemühten Palatin Esterházy auf gutem Fuße stand. — Michael's Erstgeborener, Adam, brachte die Jesuiten nach Szathmár und war ein unbedingter Anhänger der kaiserlichen Politik. Der zweite Sohn, Ládislaus Károlyi, stand bei Leopold I. in besonderer Gunst. — Von geringerer Bedeutung für die Landesgeschichte erweist sich vorläufig der Urkundenband zur Geschichte der Grafen Sztáray[1]). — Allen, welche im Archiv der Wiener Hofkammer nach Hungarica forschen, wird Schönherr's Arbeit[2]) erwünschte Dienste leisten. — Von Fr. Zimmermann rühren zwei verdienstvolle Arbeiten her[3]).

Von Quellenuntersuchungen und Biographien von historischen Schriftstellern sind zunächst eine Reihe deutscher Arbeiten zu verzeichnen. Heinemann[4]) versuchte die verloren gegangene Quelle der späteren ungarischen Chronisten, sowie die von Aventinus zu rekonstruiren. — Rademacher[5]) wies nach, daß Aventinus besagte „Ungarische Chronik“ nicht ohne Kritik, doch nicht in hervorragendem Maße benutzt habe. — Roethe's[6]) und Rosner's[7]) Arbeiten kennt Ref. nur dem Titel nach. — Steinherz stellte in seiner oben erwähnten Arbeit die wenigen Nachrichten zur Geschichte des Johannes

[1]) Jul. Nagy, Codex diplomaticus der gräflichen Familie Sztáray. Bd. 1. 1224—1396. Budapest, Selbstverlag.

[2]) Jul. Schönherr, die im Wiener Hofkammer-Archiv befindlichen, auf Ungarn Bezug nehmenden Urkunden. 1339—1700. (Történelmi Tár 10, 559.)

[3]) Fr. Zimmermann, Urkunden des Stadtarchivs Bistritz in Siebenbürgen von 1286—1526 (Archiv. Zeitschr. Bd. 12) und: Das Archiv der Stadt Hermannstadt. Selbstverlag des Archivs. Vgl. H. Z. (1888) 60, 363.

[4]) Heinemann, zur Kritik ungar. Geschichtsquellen im Zeitalter der Arpáden. (Neues Archiv d. Gesellsch. f. ältere deutsche Gesch.-Kunde 13, 61.)

[5]) Rademacher, Aventin und die ungar. Chronik. (Ebenda 13, 559.) Vgl. auch von ihm: Die ungar. Chronik als Quelle deutscher Geschichte. (Progr.-Abhandl.) Leipzig, Fock.

[6]) Röthe, Heinrich's v. Mügeln ungar. Reimchronik. Erschien in der Zeitschr. f. deutsches Alterthum (1887) 18, 345.

[7]) Rosner, über die ungarisch-polnische Chronik. (Im Rocznik filareczki 1886 Bd. 1.)

de Küküllö zusammen. Dieser Historiker stammte aus vornehmer Familie, hieß eigentlich Johann Apród de Tóth-Sólymos, war 1351 noch königlicher Notar, 1359 schon Archidiakon von Küküllö, seit 1359 aber Generalvikar am Graner Kapitel. — Über den Historiker Szerémi veröffentlichte J. Dudás zwei Arbeiten[1]). In der einen wies er dessen Abstammung von einer in Syrmien angesiedelten ungarischen Familie nach, in der zweiten würdigte er dessen Werk vom kritischen Standpunkt. — G. D. Teutsch[2]), der Nestor der sächsischen Historiker, gedachte der Anfänge der deutschen Historiographie in Siebenbürgen. Zunächst besprach er die einschlägigen Stellen der deutschen und byzantinischen Chronisten, insbesonders gelegentlich des Mongoleneinfalles; sodann die steierische Reimchronik und die zur Zeit des Auftauchens der ersten Türkenhorden sich zeigenden Spuren der einheimischen Chronisten, insbesonders die Aufzeichnungen des Hermannstädter Stadtschreibers Goldner, die Werke von Enea Silvio, Bonfini und endlich Schedel's Liber cronicarum. — Graf A. Szécheny's Eröffnungsrede[3]) ist trotz ihrer Kürze reich an scharfsinnigen Bemerkungen. — G. Bauch's Arbeit[4]) über den Hofhistoriographen Ferdinand's I. und zugleich Erzieher Max II., C. Ursinus Velius, ist weitaus die umfangreichste Quellenarbeit und berichtigt eine Reihe landläufiger Irrthümer. — Király[5]) veröffentlichte eine Studie über den Grafen Ladislaus Székely (1716—1772), der mehrere kirchengeschichtliche Arbeiten und eine Zeitgeschichte hinterließ, welche er 1763 zu schreiben begann. — Über die kroatische Historiographie der letzten Dezennien verbreitet sich Racki.[6]) — Die Tagebuchblätter des Barons Fr. Pod-

---

[1]) J. Dudás, War der Historiker Szerémi ein Serbe? (Századok 21, 462.) — Derselbe, die Zeitgeschichte Szerémi's. Eine Quellenstudie. (Ungarisch.) Budapest.

[2]) G. D. Teutsch, über die Anfänge der siebenbürgisch-sächsischen Geschichtschreibung. Rede. (Archiv f. siebenbürg. L.-K. 1887 S. 443.)

[3]) Die Bedeutung der Siebenbürgischen Geschichte und Geschichtschreibung. Erschien auch in deutscher Übersetzung. Ungar. Revue 1887 S. 646.

[4]) G. Bauch, Casp. Ursinus Velius. Budapest, Kilian. (Sonderabdruck aus der Ungar. Revue 1887.)

[5]) P. Király, das Leben des Grafen Ladisl. Székely. (Budap. Szemle 51, 224.)

[6]) Rački, die kroatische Geschichtsforschung während der letzten 50 Jahre. (Im Rad Bd. 80.) Agram.

maniczky[1]), der als Intimus des Ministerpräsidenten Tisza viele Jahre eine Rolle spielte, entsprachen den Erwartungen in keiner Weise. Vf. schweigt über die politischen Fragen fast gänzlich. Das Werk hat nur für die soziale Geschichte der adelichen Kreise vor 1848 Bedeutung.

Kirchengeschichte. Von der schon besprochenen Biographie des hl. Gebhard abgesehen, ist für die Zeit der Arpáden auf diesem Gebiet nichts Wichtiges zu verzeichnen. Um so größere Bedeutung besitzt der neue Band der **Monumenta Vaticana.**[2]) — Über die Geschichte der aus Ungarn in den päpstlichen Schatz geflossenen Summen war man bisher auf die lückenhaften Angaben bei Jaffé, Potthast und Theiner angewiesen. Jetzt liegen endlich die vom ungarischen Hochklerus herausgegebenen Steuerlisten und Berichte der päpstlichen Steuersammler im Original vor. Zunächst aus den Jahren 1275—1372. Zusammen finden sich Berichte und Rechnungen von 13 Steuersammlern und deren Gehülfen. Die nachweisbar gesammelten Summen betrugen 7472 Mark Silber und 39096 Goldgulden, wozu indes auch Polen etwas über 10000 Goldgulden beitrug. Diese Summen wurden zunächst bei den päpstlichen Bankieren in Preßburg (Hambotto), Florenz (Alfani und Bardi), ferner in Wien (bei Eslarn) deponirt. Einen beträchtlichen Theil der Summen verschlang indes das Hülfspersonal der päpstlichen Legaten, wie letztere selbst, welche regelmäßiges Gehalt bezogen. Unter den Anjou-Königen mußten die Päpste von Avignon mit süß-saurer Miene einen Theil des Peterspfennigs wieder den ungarischen Königen abtreten. Robert Karl verweigerte anfangs dem Legaten die Erlaubnis zur Steuereintreibung, und der auf der Synode von Ofen versammelte Klerus stimmte ihm wacker bei. Die Opposition des Königs war aber bloß ein wohlberechneter Schachzug, um einen Theil der Beute für sich zu gewinnen. Nachdem Johann XXII. nachgegeben, mußte auch der Klerus bluten. — Im Jahre 1356 überließ Innocenz VI. den Zehnten Ludwig dem

[1]) B. Fr. Podmaniczky, Tagebuch-Fragmente. (Ungarisch.) Bd. 1. 1824—1844. Budapest, Grill.

[2]) Monumenta Vaticana Historiam Regni Hungariae illustrantia. Series I. Tomus I. Relationes Collectorum Pontificiorum in Hungaria. Herausgegeben von Arn. Ipolyi und L. Fejérpataky. Budapest, Franklin. 1887.

Großen, unter der Verpflichtung, gegen die „süditalienischen Ketzer und Empörer" einen Kreuzzug zu unternehmen. (Schon vorher waren die in Ungarn gesammelten Summen, statt wie verkündigt zu einem Kreuzzug in's gelobte Land, von den Päpsten zu gunsten Karl's von Anjou und seines Sohnes verwendet worden.) Im Jahre 1359 verweigerte auch Ludwig dem neuen Legaten die Erlaubnis zum Sammeln. Der hohe Klerus war nämlich finanziell derart zerrüttet, daß der König fürchten mußte, er werde seinen Pflichten, insbesonders der Ausrüstung von Banderien, nicht mehr nachkommen können; doch gab der König nochmals nach, und alle Opposition sowie Appellation des Klerus führte zu keinem Resultate. Interessant ist die Nachricht, daß der Legat Bonaito de Casetino dem König Wenzel von Böhmen 580 mährische Mark lieh, deren Rückzahlung Vater Wenzel seinem 1301 zum König von Ungarn erwählten, gleichnamigen Sohne zur Pflicht machte. — Am ärgsten trieb es der zur Förderung der Wahl Robert Karl's entsendete Kardinal Gentilis, der sich seine kostspieligen Gastereien durch das Land bezahlen ließ und dessen Hochmuth beinahe die Wahl seines Schützlings vereitelte. Als sowohl der Klerus wie die Orden die Zahlung der geforderten Summen verweigerten, bedrohte er alle mit dem Bann. Dennoch blieben viele im Rückstand, so der Fürstprimas von Ungarn allein mit 603 Mark Silber. Gentilis' Übermuth ging schließlich so weit, daß er einzelne Prälaten zwang, sich seines Schutzes gegen die damaligen gewaltthätigen Oligarchen, ja sogar gegen die Macht des Königs zu bedienen, bzw. ihn zu erkaufen. Daß Johann XXII. die Hälfte der Einkünfte der erledigten Pfründen forderte, ist allbekannt; auch bezüglich Ungarns machte er keine Ausnahme. Da die Steuern für die päpstliche Kasse unter König Sigismund immer mehr in die Höhe gingen, kann man dem Erscheinen des 2. Bandes nicht ohne Interesse entgegensehen. — Bd. 2 der Kirchengeschichte von L. Warga [1]) behandelt (vom calvinischen Standpunkt) die „Neue Zeit"; die Geschichte des ungarischen Protestantismus ist dem heutigen Stand der Forschung entsprechend bearbeitet. — Über Honterus liegt eine kleine Biographie vor [2]). —

[1]) L. Warga, Geschichte der christlichen Kirche. Bd. 2. (Ungarisch.) Sárospatak.

[2]) H. Neugeboren, Joh. Honterus, der Reformator der Sachsen in Siebenbürgen. Barmen.

Auch unedirte Briefe von Luther, Melanchthon und Stöckel erschienen[1]. — Lokalhistorischen Werth besitzt das Werk Doleschall's[2]).

Summarisch nenne ich schließlich zwei bedeutendere Arbeiten aus der Literaturgeschichte[3]), ferner ein preisgekröntes Werk über die Geschichte des ungarischen Theaters[4]). — Máriássy's Rechtsgeschichte[5]) ist um zwei neue Bände bereichert worden; Vf. vertritt den altliberalen Standpunkt. — Als bahnbrechend kann G. Wenzel's Werk[6]) bezeichnet werden. — Lehrreich ist auch das Werk von Péch[7]) über die Bergwerke von Schemnitz, welche besonders zu den Zeiten Bocskay's, Bethlen's und G. Rákóczy's mannigfache Schicksale erlebten. Endlich lieferte Fournier[8]) einen Beitrag zur ungarischen Handelsgeschichte unter der Regierung Maria Theresia. Ludwig Mangold.

Corpus documentorum inquisitionis haereticae pravitatis neerlandicae. Verzameling van stukken betreffende de pauselyke en bisschoppelyke inquisitie in de Nederlanden. Uitgegeven door **Paul Fredericq.** Eerste deel. Tot aan de herinrichting der inquisitie onder keizer Karel V. (1025—1520). Gent, J. Vuylsteke; 's Gravenhage, Martinus Nyhoff. 1889.

Es ist eine eigenthümliche Arbeit, welche wir hier zu besprechen haben. Professor Fredericq ist es gelungen, zuerst in Lüttich und nachher in Gent

---

[1]) E. Abel, unedirte Briefe von Luther, Melanchthon und Stöckel (Ungar. Revue 1887 S. 705.)

[2]) E. R. Dolleschal, das erste Jahrhundert aus dem Leben der Pester evangelischen Kirchengemeinde. Budapest, Hornyánszky.

[3]) Zoltán Beöthy, Geschichte der ungar. Prosa-Literatur. (Ungarisch.) Bd. 2. 1774—1788. Budapest, Akad. — Jos. Ferenczy, Geschichte der ungar. Journalistik 1780—1867. Budapest, Lauffer. Wichtig zur Reformepoche 1840—1848.

[4]) Jos. Bayer, Geschichte des ungarischen Schauspiels. (Ungarisch.) Budapest, Hornyánszky.

[5]) B. Márjássy, Geschichte der ungar. Gesetzgebung. (Ungarisch.) Bd. 2. 1440—1564. Bd. 3. 1564—1711. Raab, Selbstverlag.

[6]) G. Wenzel, Geschichte der ungarischen Landwirthschaft. (Ungarisch.) Budapest, Akademie.

[7]) Ant. Pech, Geschichte der niederungarischen Bergstädte. (Ungarisch.) Bd. 2. 1600—1650. Budapest, Akademie.

[8]) Aug. Fournier, Handel und Verkehr in Ungarn und Polen um die Mitte des 18. Jahrhunderts. (Archiv f. österr. Gesch. Bd. 69. Vgl. Lit. Centralbl. 1888 Nr. 10; Deutsche Lit.-Ztg. 1888 Nr. 30; Revue Critique 1888 Nr. 10.)

ein historisches Seminar zu schaffen (einen cours pratique nennen es die französisch redenden Belgier), eine Institution, welche sich sonst weder in Belgien noch in Holland trotz der verschiedenen Versuche einzelner Professoren behaupten konnte. In Lüttich haben die Besucher des Seminars jeder für sich ihre Arbeiten gemacht, einige derselben sind von F. in zwei Fascikeln in den Jahren 1883/4 herausgegeben worden[1]), zusammen mit einigen von ihm selber verfaßten Aufsätzen, welche er seinen Schülern als Vorbilder hingestellt hatte. Jetzt dagegen hat er zusammen mit seinen Schülern die Arbeit unternommen, deren erste Frucht uns hier vorliegt, als ein stattlicher, mehr als 600 Seiten umfassender Band. Eine derartige Arbeit eignete sich sehr zu einem Zusammenwirken, wie er es bezweckte, wenn auch sonst in dieser Weise von der in einem Seminar üblichen Methode abgewichen wird. Der Stoff mußte aus einer übergroßen Zahl der verschiedensten Bücher und Archivalien zusammengeschleppt werden, wozu eben die Mitwirkung mehrerer von großem Nutzen war, wenn auch F. sich die Oberaufsicht derart vorbehielt, daß wir ihn mit Recht als den Verfasser bezeichnen können. Trotz aller Sorgfalt und allem Eifer des Sammelns meint er aber keineswegs Anspruch auf Vollständigkeit für seine Arbeit erheben zu können: das Material sei dazu viel zu sehr zerstreut, es bleibe gewiß, daß ihm und seinen Schülern noch vieles entgangen ist, was er später noch einzuschalten oder nachzuliefern hofft.

Daß eine derartige Arbeit an der Zeit sei, wird wohl nicht bestritten werden; die Geschichte der Inquisition in den Niederlanden vor Karl V. ist doch zugleich die Geschichte der religiösen Kämpfe, welche während des Mittelalters in den Niederlanden ausgefochten wurden und ein Vorspiel des großen Kampfes des 16. Jahrhunderts bilden. So bildet auch dieser Band eine Art Einleitung zu der großen Sammlung der Akten der Inquisition während des Reformationszeitalters, welche die folgenden Bände dieses Werkes ausfüllen und gewiß wichtige Beiträge zur Kenntnis der niederländischen Geschichte enthalten werden. Schon in diesem Buche ersieht man, wie der niederländische Boden zur Aufnahme der ketzerischen Lehren und namentlich der von aller offiziellen Religion abweichenden Sekten vorbereitet wurde.

Der vorliegende Band enthält zuerst eine Einleitung, in welcher das Wesen der Inquisition in den Niederlanden während des Mittelalters besprochen wird; dann ein chronologisches Verzeichnis der Ketzer und Ketzereien mit Angabe der Seiten, wo dieselben behandelt sind, und ein gleichartiges Verzeichnis der päpstlichen und bischöflichen Inquisitoren. Dann folgen die Akten. Dieselben sind sehr verschiedener Art: Briefe, Auszüge aus Chroniken, päpstliche Bullen und Breven, Dekrete und sonstige Erlasse von Konzilien, Provinzialsynoden,

---

[1]) Travaux du cours pratique d'histoire nationale de Paul Fredericq. Dissertations sur l'histoire des Pays Bas au XVI[e] siècle. Gand, J. Vuylsteke; La Haye, M. Nyhoff. 1883/84.

Bischöfen, Inquisitoren u. s. w., später auch von Landesfürsten und von anderen weltlichen Obrigkeiten aller Art, Auszüge aus städtischen Rechnungen und sonstigen Akten, auch Prozeßakten, zusammen (einige später aufgefundene und in einem Anhang zusammengestellte ausgenommen) 437 Nummern. Die Liste der dazu benutzten Archivalien und Bücher, welche dann folgt, umfaßt nicht weniger als 233 Nummern. Zwei Register, ein chronologisches der Akten, ein alphabetisches der Personen und Orte und der wichtigsten in den Akten vorkommenden Materien, schließen den Band, der also als ein selbständiges Werk betrachtet werden kann, der auch, wenn die weiteren Bände nicht erschienen, gewiß seinen Platz unter den Quellen zur niederländischen Geschichte verdient.

Die Akten selbst sind, soviel wir es beurtheilen können, mit Sorgfalt edirt. Immer ist dem Text eine Mittheilung des Inhalts vorangeschickt, welche nicht selten ausführlich genug gefaßt ist, um die langwierige Lektüre der Urkunde für den, welchem es nur um den Inhalt im allgemeinen zu thun ist, überflüssig zu machen: dazu in niederländischer Sprache verfaßt; eine getreue Wiedergabe des Inhalts hat Ref., so oft er den Auszug mit dem Dokument verglichen hat, immer in ersterem vorgefunden. Ebenso verdienen die Citate das Lob der Vollständigkeit und Genauigkeit.

Es würde das Maß einer Anzeige weit überschreiten, wenn wir hier die Ergebnisse dieser Arbeit in ihrem ganzen Umfange angeben wollten; nur einiges sei gestattet hervorzuheben.

Zuvor müssen wir noch bemerken, der Vf. hat das Wort Niederlande im weitesten Umfange gebraucht; alle Länder, welche einst zum Gebiet niederländischer Landesherren gehörten, sind aufgenommen, wie das heutige Großherzogthum Luxemburg, das Bisthum Kamerich, die Grafschaft Artois u. s. w., auch wenn sie nur vorübergehend als ein Theil der Niederlande gerechnet wurden. Er hat dazu die Zeit der burgundisch-österreichischen Herrschaft in ihrer größten Ausdehnung als Ausgangspunkt genommen. Ref. will nicht mit ihm rechten, inwiefern man alle jene Gebiete, welche damals unter einem Szepter vereint waren, zu den Niederlanden rechnen kann. Zwei der Einleitung beigefügte einander gegenübergestellte Karten, die eine die politische, die andere die kirchliche Eintheilung jener Gebiete darstellend, veranschaulichen die sonst leicht Verwirrung und Versehen veranlassenden Zustände der Niederlande in jenen Zeiten, sie erleichtern es Jedermann sich in dem wunderbaren Wirrwarr von geistlichen und weltlichen Gebieten und deren Kreuzungen zurecht zu finden. Schon diese Verhältnisse mußten das Inquisitionsverfahren bedeutend erschweren, namentlich wenn zwischen den verschiedenen geistlichen und weltlichen Gewalten weder Friede noch Eintracht bestand, wie das in den Niederlanden so oft der Fall war.

Die ersten Akten, welche aufgenommen sind, datiren aus dem 11. Jahrhundert, sie betreffen wenige einzelne Fälle von Ketzerverfolgung durch die Bischöfe von Lüttich und Kamerich. Theilweise sind sie wohl durch die von Gregor VII.

stammende Verschärfung der kirchlichen Zucht veranlaßt. Dann folgen Auszüge aus Chroniken und einzelnen Briefen und Akten, den berüchtigten Tanchelm und dessen Ketzerei betreffend (1111—1115). Gegen das Ende des 12. Jahrhunderts ändert sich der Charakter der Ketzerei, welches bisher entweder einzelne Dogmen angegriffen hatte oder wie die des Tanchelm mehr eine Auflehnung gegen die Kirche und die von derselben gehandhabten Sitte war; katharische Meinungen fangen an sich zu verbreiten, und bald treten geistliche wie weltliche Gewalten gegen sie auf. Namentlich in Flandern fanden die waldensischen und andere Sekten, unter welchen mehrere katharische, Anhänger. Auf die große Verfolgung der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts beziehen sich zwar zahlreiche Urkunden, jedoch tragen dieselben theilweise mehr einen allgemeinen Charakter ohne spezielle Beziehungen auf die Niederlande, namentlich beziehen sie sich auf die wallonischen Landestheile. Erst allmählich verbreitete sich die Ketzerei nach dem Norden zu, nach 1250 erscheinen zahlreiche Akten, welche Brabant betreffen. Aber erst im 14. Jahrhundert, als neben waldensischen und katharischen Sekten auch Beggarden, Beghinen u. s. w. von den Inquisitoren verfolgt zu werden anfangen, werden die Länder, welche dem Utrechter Bischof unterworfen waren, in den Akten genannt. Namentlich die Beghinen, deren Institution fast als eine speziell niederländische gelten kann, waren in jenen Landen nicht weniger als in Flandern verbreitet, sie scheinen nach diesen Akten mehr den deutschen als den französischen Ländern eigen gewesen zu sein; während dagegen die Flagellanten zuerst mehr in dem Süden auftraten. Die Kirche trat dem Fanatismus der letzteren erst dann mit Entschiedenheit entgegen, als sie unter ihnen auch Anhänger anderer Sekten zu vermuthen begann und jene wunderliche Form der Askese einen häretischen Charakter annahm.

Unter dem Einfluß des kirchenfreundlichen Kaisers Karl IV., von welchem zahlreiche Urkunden mitgetheilt sind, wird dann sehr scharf gegen die Beghinen u. s. w. aufgetreten, dann und wann jedoch finden dieselben Vertheidiger in Landesfürsten und bürgerlichen Gewalten. Gegen das Ende des Jahrhunderts regen sich mehr wiklefitische Meinungen, dann folgt Hus' Auftreten und dessen Verurtheilung durch das Konstanzer Konzil, vor welchem der holländische Priester Johann v. Alkmar seine Meinungen als ketzerisch abschwor. Während sich schon viele im Lande jener revolutionären Bestrebung anschlossen, sieht man hingegen die der Kirche gehorsame Bewegung, welche von Gert Grote geleitet wurde, sich derselben desto entschiedener entgegenstellen; der Deventer Magister wünscht jede Ketzerei mit aller Schärfe gestraft. Das 15. Jahrhundert nimmt fast soviel Platz ein wie die anderen alle zusammen, was jedoch einigermaßen den zahlreichen und ausführlichen Auszügen aus der Chronik von Johann de Clercq und sonstigen Akten und Mittheilungen, den großen Atrechter Waldenserprozeß des Jahres 1460 betreffend, zuzuschreiben ist. Wie bekannt, galt es dabei zugleich der Zauberei wie der Ketzerei, welche unter dem Namen „Vauderie“ sonderbar genug zusammengefaßt und vermischt waren; die Ver-

urtheilten haben nicht nur schon im nächsten Jahr Berufung eingelegt, sondern sind auch nach 30 Jahren vom Pariser Parlament freigesprochen und rehabilitirt worden. Ein noch größeres Material liefern die Sporta et sportula fragmentorum des Kamericher Dechanten Carlier, eine nur in den Haager, Groninger und Brüsseler Bibliotheken befindliche Incunabel, in welcher jener Theologe und Kanonist seine Gutachten veröffentlicht hatte über fast alle Fälle der Ketzerei in den Bisthümern Kamerich, Atrecht und Douai, in denen er zu Rath gezogen wurde. Das Büchlein, über welches der Vf. in der Zeitschrift „Archief voor Nederlandsche Kerkgeschiedenis, 3, 1" (1888) bereits eine Abhandlung geschrieben hat, ist wie ein Spiegel der kirchlichen Zustände jener Länder in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Allerhand Ketzereien, aber auch schon viele Gotteslästerungen werden in jenen Jahren verfolgt; namentlich viele Ordensgeistliche verkünden ketzerische Lehren in ihren Predigten, während das niedere Volk mehr und mehr die Ehrerbietung vor der Kirche und ihren Gesetzen verliert. Freilich Prozesse wie die gegen die Inquisitoren von Atrecht konnten nicht umhin, die Autorität derselben erheblich zu beeinträchtigen.

In jenen letzten Zeiten fängt die weltliche Obrigkeit an, Antheil an der Verfolgung zu nehmen. Bereits vor dem Jahre 1520 sieht man Karl V. die Gotteslästerer mit bestimmten Strafen belegen, auch urtheilt dann und wann ein Schöffengericht oder ein Gerichtshof in Fällen, über welche vorhin ausschließlich die Inquisitoren zu Gericht gesessen hatten. Freilich hatten sie sich auch früher betheiligt, allein nur zur Vollstreckung des Urtheils des geistlichen Gerichts. Und letzteres war ausschließlich der geistlichen Gewalt, entweder des Papstes oder der Bischöfe, unterworfen. So lange man nur mit vereinzelten Fällen zu thun hatte, genügte dies; eine einigermaßen allgemeine Auflehnung gegen die Kirche fand in den Niederlanden nirgendwo statt, sowenig wie Widerstand gegen die Inquisition. Merkwürdig ist es, wahrzunehmen, wie im Anfang des 16. Jahrhunderts, in den Jahren unmittelbar vor der Reformation, die Inquisition mehr die der allgemeinen Rohheit entspringende Gotteslästerung zu bekämpfen hatte als eigentliche Ketzereien. Jedoch, wir wollen hier keine Schlüsse ziehen; der Vf. hat sich ja vorbehalten, selber auf Grund des hier veröffentlichten Materials, auch wenn es nicht ganz vollständig sein sollte, eine Geschichte der Inquisition in den Niederlanden während des Mittelalters zu schreiben: als Vorläufer einer Geschichte der Glaubenskämpfe des 16. Jahrhunderts, deren Akten in den folgenden Bänden des Corpus documentorum inquisitionis Neerlandicae enthalten sein werden. P. L. M.

Bydragen en Mededeelingen van het **Historisch Genootschap** gevestigd **te Utrecht.** Elfde deel. Utrecht, Koemink en Zoon. 1888.

Wenn das Interesse der in dem vorjährigen Bande der Bydragen en Mededeelingen aufgenommenen Artikel nach deren Größe bemessen wird, gebührt der Preis gewiß den von Herrn Professor

Wynne veröffentlichten Mémoires sur la guerre faite aux Provinces Unies en l'année 1672 par Mr. Abraham de Wicquefort. Denn dieselben umfassen nicht weniger als 275 Seiten, während die denselben zugefügten Erläuterungen des Herausgebers noch dreißig ausfüllen. Dazu sind diese Memoiren, deren Entstehungszeit zwar nicht genau zu bestimmen ist, die aber jedenfalls vor dem das Jahr 1672 umfassenden Theile der Histoire des Provinces Unies desselben Autors geschrieben sind, ein keineswegs zu verachtender Beitrag zur Geschichte, aus einer sehr unterrichteten und fähigen Feder stammend. Allein es gilt hier nur einen Wiederabdruck, da die nämliche Schrift schon im Jahre 1857 in den Berigten der Gesellschaft veröffentlicht ist. Freilich findet man hier neben dem damals gedruckten Text der Utrechter Handschrift auch die Varianten eines anscheinend früher abgefaßten in Leiden befindlichen Manuskripts, welche keineswegs unerheblich und öfters für Wicquefort's Art und Weise recht kennzeichnend sind. Man sieht, wie er sich in seiner Darstellung und in seinem Urtheil nach den Umständen richtet. Eine nutzlose Arbeit war diese zweite Ausgabe also keineswegs. Allein das Interesse der Geschichtsfreunde richtet sich weit mehr auf die Veröffentlichung einer aus der bekannten Sammlung des Sir Thomas Philips in Cheltenham von der niederländischen Regierung angekauften Handschrift, einer leider nicht vollständigen eigenhändigen Denkschrift über die Amtsführung Oldenbarnevelts von einem Zeitgenossen, einem der höchsten Beamten der Republik, des vom Jahre 1587 bis zu seinem Tode im Jahre 1628 sein Amt verwaltenden Generalschatzmeisters der Union, Georg de Bye. Prof. Fruin hat sich der Mühe der Herausgabe unterzogen und der Schrift eine kurze Einleitung und Erläuterungen zugefügt, welche den Werth derselben wesentlich erhöhen. Letzterer besteht weniger darin, daß hier viel Neues geboten wird, als darin, daß wir hier die aufrichtige persönliche Auffassung eines in die Staatsgeschäfte völlig eingeweihten Mannes vor uns haben, der nur für sich und seine Kinder schreibt und sich bestrebt, gerecht und unparteiisch zu sein. Und eben an solchen, den Stempel des Individuellen tragenden Schriften mangelt es in der niederländischen Historiographie. Freilich warnt der Herausgeber gleich am Anfang der Einleitung, man solle seine Erwartungen nicht zu hoch spannen, de Bye könne unmöglich unparteiisch sein, schon seine Stellung als erster Finanzbeamter der Union zwinge ihn, einer anderen politischen Auffassung zu huldigen als der Advokat. Wie

diese Auffassung die ganze Darstellung der Schrift beherrscht, wie fortwährend die Handlungen der Advokaten beurtheilt werden von einem Standpunkt, der dem seinigen entgegengesetzt ist, und wie nicht allein falsche Urtheile, sondern sogar in einzelnen Fällen vollständige Verschiebungen der Thatsachen sich vorfinden, wird vom Herausgeber treffend und klar, wie wir dieses von ihm gewohnt sind, nachgewiesen. Jedenfalls aber kommt der Denkschrift de Bye's von jetzt an eine Stelle unter den Quellen zur Geschichte Oldenbarnevelt's zu.

Wenn auch nicht so stark wie im vorigen Jahre, so hat sich der Utrechter Archivar S. Müller doch auch an diesem Bande erheblich betheiligt. Er hat ihn eröffnet mit der Ausgabe der Denkschriften des Utrechter Edelmannes Herbaren v. Mynden, einer Sammlung von historischen Aufzeichnungen über die niederländische und speziell Utrechter Geschichte im 16. Jahrhundert, welche zwar früher öfter benutzt und theilweise gedruckt, jedoch nie zusammen herausgegeben wurde. Drei kleinere Utrechter Chroniken, sämmtliche älter als Beka, sind ferner von ihm herausgegeben und mit Einleitungen versehen. Dieselben gehören zu dem Ältesten, was wir über Utrecht besitzen; ihr Verhältnis zu Beka wird vom Herausgeber untersucht. Es sind: Annalen des Kapitels von Sanct Maria, welche schon von Serrure publizirt, aber vollständig vergessen waren; ein Catalogus episcoporum Ultraiectensium, von welchem nur das nackte Verzeichnis der Bischöfe in den Monumenta (Scriptores XIII p. 295) gedruckt ist; das schon von A. Mathaeus herausgegebene Büchlein Bella campestria inter episcopos Traiectenses et comites Hollandiae. Der Herausgeber weist nach, daß die erste und die letzte Chronik als Quellen des Beka anzusehen sind, für dessen Utrechter Nachrichten man bis jetzt keine andere Quelle als die holländische Chronik von Stoke nachweisen konnte, und daß der Catalogus von Heda gebraucht ist, eben da, wo er von Beka abweicht.

Prof. Höhlbaum veröffentlicht drei Briefe der Stadt London an die Stadt Dordrecht aus dem Jahre 1359, welche von Dr. Rieß bei seinen Forschungen für das Hansische Urkundenbuch aufgefunden wurden; sie behandeln Vorkommnisse des täglichen Lebens, die aber, wie der Herausgeber bemerkt, wichtig sind zur Veranschaulichung des Handelsverkehrs jener Tage. Es gilt dies namentlich von der damals so viel vorkommenden Beschlagnahme von Schiffen.

Eine Korrespondenz aus dem Jahre 1798 zwischen Behörden und Gesandten der batavischen Republik, die Deportation der drei verhafteten Häupter der Orangisten, des Exrathpensionärs van de Spiegel, des Grafen Bentinck-Rhoon und Repelaer betreffend, welche glücklicherweise nie zur Ausführung gelangte, wird von Hingman, dem Chartermeister des niederländischen Reichsarchivs mitgetheilt, während Ref. selber einige Briefe des Wilhelm I. von Oranien und seiner dritten Frau Charlotte von Bourbon an deren letzteren Bruder, den Dauphin von Auvergne, zur Ergänzung der in des Grafen de la Borde Buch: Charlotte de Bourbon (Paris, Fischbacher. 1888) gedruckten Korrespondenz derselben herausgegeben hat.

So bietet dieser Band sehr Verschiedenes, immer aber des Interessanten genug, um die fortwährende Thätigkeit der Utrechter historischen Gesellschaft zu bezeugen, welche in den letzten Jahren schon so Bedeutendes bei beschränkten Mitteln geleistet hat und der niederländischen Geschichte noch so Vieles verspricht.

P. L. M.

Histoire de la constitution de la ville de Dinant au moyen-âge. Par **H. Pirenne.** Gand, Librairie Clemm. 1889.

Die vorliegende Schrift, von einem Professor der Universität Gent verfaßt, hat die deutsche Literatur über Städtewesen weit ausgiebiger benutzt, als es in so manchen deutschen Monographien über die Verfassungsgeschichte einzelner Städte geschehen ist. Während diese sich oft fast nur auf das Material zur Geschichte der betreffenden einen Stadt beschränken, hält Pirenne es nicht für überflüssig, bei der Darstellung der Entwickelung von Dinant auch z. B. (um nur Arbeiten aus der neuesten Zeit namhaft zu machen) die Untersuchungen von Stöckert über Magdeburg und von Reinhold über Wesel zu verwerthen. Wird sein Buch schon durch diesen Vorzug empfohlen, so darf es auch im übrigen als ein werthvoller Beitrag zur Geschichte des mittelalterlichen Städtewesens bezeichnet werden. Es ist eine in gefälliger Form geschriebene, sehr lehrreiche Arbeit. Um das Buch zu würdigen, muß man sich daran erinnern, daß Dinant im Mittelalter weit größere Bedeutung als heute gehabt hat; namentlich war es durch seine Metallindustrie ausgezeichnet. Erst die Verwüstung der Stadt durch Karl den Kühnen (1466) bildet einen Wendepunkt. P. hat die Zeit der Blüte Dinants zum Gegenstand seiner Darstellung gewählt. Ganz kurz schildert er jedoch in einem Anhang auch noch die Entwickelung der Stadtverfassung bis in's 18. Jahrhundert; treffend beschreibt er dabei in Übereinstimmung mit Koser's kürzlich in dieser Zeitschrift erschienenen Aufsatze über „Die Epochen der absoluten Monarchie“ das Vordringen des absoluten Landes-

fürstenthums gegenüber den Gemeinden. — Hinsichtlich des Ursprungs der Stadtverfassung stimmt P. der von dem Ref. in dieser Zeitschrift Bd. 58 u. 59 und in seiner „Entstehung der deutschen Stadtgemeinde“ geltend gemachten Auffassung in mehreren Punkten zu; in anderen polemisirt er dagegen. Es mag hier nur die wichtigste Differenz besprochen werden. P. bestreitet, daß die Stadtgemeindegewalt aus der Landgemeindegewalt hervorgegangen ist, weil in Dinant als Kompetenz der Kommunalorgane nicht die Regelung von Maß und Gewicht (welche ja Landgemeindekompetenz ist) erwähnt werde. Nun nennen die Quellen allerdings nicht gerade diese Kompetenz als Funktion der städtischen Kommunalorgane, wohl aber die Lebensmittelpolizei, die Aufsicht über die venalia; um die selbständige Ausübung dieses Rechtes sehen wir die Bürgerschaft im 13. Jahrhundert streiten (S. 32). Die Lebensmittelpolizei ist jedoch nichts anderes, als eine besondere Anwendung des Rechtes der Ordnung von Maß und Gewicht, und wird überdies ausdrücklich als Landgemeindekompetenz erwähnt (meine Stadtgemeinde S. 5). Meine früher ausgesprochene Ansicht, daß der Graf von Namur in älterer Zeit Gemeindeherr (Allmendeobereigenthümer) von Dinant ist, sehe ich durch P.'s Gegenbemerkungen nicht für widerlegt an; dieselben bestätigen sie vielmehr. Dem Grafen von Namur aber wird in der Aufzeichnung aus der Zeit kurz vor 1047 (so bestimmt P. ihr Alter) auch ausdrücklich die Regelung von Maß und Gewicht zugesprochen. Bei P. ist man eigentlich überrascht, eine Ablehnung der Auffassung von der wesentlichen Identität von Stadt- und Landgemeindegewalt zu finden, da er ganz im Sinne Sohm's sehr präzis das Verhältnis zwischen Kommunal- und öffentlichem Gericht beschreibt. G. v. Below.

John Richard Green's Geschichte des englischen Volkes. Nach der verbesserten Auflage des Englischen von 1888 übersetzt von E. Kirchner. I. II. Berlin, S. Cronbach. 1889.

Als im Jahre 1874 Green's englische Geschichte in ihrer ersten, kürzeren Fassung erschienen und in England mit ganz ungewöhnlichem Beifall aufgenommen worden war, widmete kein geringerer als Reinhold Pauli dem Werke in dieser Zeitschrift[1]) eine eingehende Besprechung. Originalität der Auffassung, Frische und Lebendigkeit der Darstellung, die, frei von jeder parteipolitischen Einseitigkeit unbefangen „von ganz entgegengesetzten Gesichtspunkten aus, die Tendenzen der Zeit zu würdigen versteht“, eingehende Berücksichtigung der Kulturgeschichte, insbesondere der gewaltigen sozialen und religiösen Bewegungen des 14. Jahrhunderts, das waren die Vorzüge, die Pauli dem Green'schen Buche nachrühmte. Green's Geschichte des englischen

[1]) Bd. 34 S. 205—211.

Volkes erschien dann in den Jahren 1874—1883 in erweiterter Form; sie hat aber auch in dieser alle die Vorzüge bewahrt, die ein so berufener Beurtheiler wie Pauli dem Buche von 1874 zuerkannte; der Erfolg wuchs von Jahr zu Jahr, und seit Macaulay hat wohl kein geschichtliches Werk in England eine solche Verbreitung gefunden, als das Green's. Und in der That, ich wüßte kein anderes populär gehaltenes Geschichtswerk zu nennen, das so sehr den Bedürfnissen eines allgemein gebildeten Leserkreises entspräche. Namentlich gilt dies für die Darstellung des Mittelalters und der Reformationszeit, während, wie dies auch Pauli hervorhebt, in der Darstellung der neueren Zeit die Kraft Green's mehr und mehr zu erlahmen scheint. Ganz vortrefflich sind die literarischen Übersichten: die Charakteristiken Chaucer's und Wyclif's, Thomas Morus', als des Vertreters der englischen Renaissance, Shakspeare's, Milton's, dessen „Verlorenes Paradies" als das Epos der verlorenen Sache des Puritanismus eingehend gewürdigt wird, und Bunyan's, des Dichters der Pilgerreise, dürften zu dem besten gehören, was über diese Gestalten der englischen Literatur geschrieben worden ist.

Nimmt nun auch die kulturgeschichtliche und namentlich die literargeschichtliche Seite der Entwickelung des englischen Volkes einen verhältnismäßig großen Raum ein, so kommt doch auch die politische Geschichte und die Kriegsgeschichte zu ihrem Rechte. Denn, wenn auch die Vorrede zur ersten Ausgabe stark an Buckle anklingt und der Vf. stets danach gestrebt zu haben erklärt, „daß sein Werk nie zu einer Trommel- und Trompetengeschichte herabsinken möge", so werden doch beispielsweise die normannischen Könige und die Plantagenets, die den Vertretern der strengen Buckle'schen Richtung außerordentlich wenig wichtig erscheinen müßten, in eingehender und unbefangener Weise gewürdigt, und trotz aller in der Vorrede ausgesprochenen Geringschätzung der geschichtlichen Bedeutung der Kriege, finden die Schlachten bei Crecy und Azincourt eine eingehende, klare Schilderung, die erkennen läßt, daß Green nicht ohne Empfindung ist für den kriegerischen Ruhm seiner Nation.

Nach dem Gesagten darf die von Alfred Stern durch ein über Green's Leben und wissenschaftliche Bedeutung orientirendes Vorwort eingeleitete Übersetzung der Geschichte des englischen Volkes dankbar begrüßt werden. Zum Lobe derselben genügt es, zu sagen, daß sich die Übersetzung durchweg wie ein deutsches Originalwerk liest; nur selten fallen Anglizismen und andere Verstöße auf: so 1, 39 man

brachte „Grund" in Boten; 1, 368 durfte das englische „student" nicht mit Student sondern mit Gelehrter übersetzt werden; auch „episcopal family" war nicht durch „bischöfliche Familie", sondern durch Umgebung des Bischofs wiederzugeben; auch „Nordmann" statt Normanne klingt fremdartig. Doch das sind Kleinigkeiten, die den Werth der Übersetzung kaum beeinträchtigen. Zu bedauern ist, daß der Verleger dem Werke nicht die vortrefflichen Karten des englischen Originals beigegeben hat; namentlich die angelsächsische Periode ist ohne solche recht schwer verständlich. Ein besonderer Vorzug der deutschen Übersetzung ist es dagegen, daß sie auf der Grundlage der im Jahre 1888 von der Wittwe Green's herausgegebenen neuesten Auflage abgefaßt werden konnte. S. Herrlich.

A history of agriculture and prices in England from the year after the Oxford Parliament (1259) to the commencement of the Continental War (1793), compiled entirely from original and contemporaneous records by **James E. Thorold Rogers.** III—VI. Oxford, Clarendon Press. 1882—1887.[1])

Von der stattlichen Reihe umfassender wirthschaftsgeschichtlicher Darstellungen, welche die historische Literatur Englands heute aufzuweisen hat, übertrifft an Bedeutung und Menge des ausgeschachteten wissenschaftlichen Materials schwerlich irgend eine das umfängliche Werk, in dem Rogers die Entwickelung des Ackerbaues und der Preise in England vom Ausgange des dreizehnten bis an die Schwelle unseres Jahrhunderts zu schildern unternommen hat. Die beiden ersten, schon 1866 veröffentlichten Bände führten die Darstellung bis zum Eintritt des Hauses Lancaster, von den hier zu besprechenden reicht der vierte (1882) von 1401 bis 1582, der fünfte (1887) bis 1702 — jeder von einem Urkundenbande begleitet.

Trotz der Voranstellung im Titel liegt der Schwerpunkt der Arbeit nicht in der Geschichte des Ackerbaues, weder quantitativ noch qualitativ. Ihr ist, wenn man die Mittheilungen über die Kornpreise nicht hinzu rechnen will, in den beiden darstellenden Bänden nur je ein Kapitel gewidmet, dem sich im übrigen nur eine Reihe zerstreuter Notizen u. a. Rubriken zugesellen. Der Inhalt aber gerade dieser beiden Kapitel reizt den Leser, vornehmlich den deutschen, zu Widerspruch und mannigfachen Ausstellungen. Die beiden Zweige agrar-

---

[1]) Vgl. H. Z. 17, 215; 19, 347.

historischer Forschung nämlich, denen man sich bei uns bisher, als den wichtigsten, vor allem zugewandt hat, sind auffallend vernachlässigt. Einmal hat man in Deutschland die Entstehung und Entwickelung der Flursysteme, ihre zeitliche Aufeinanderfolge und ihre örtlichen Verschiedenheiten festzustellen gesucht, um so erst die generellen Grundlagen für eine Geschichte des Ackerbaues zu bestimmen; diesen Weg haben die beiden Meister agrargeschichtlicher Untersuchung Hanssen und Meitzen eingeschlagen. Zweitens ist man den Beziehungen zwischen Gutsherren und Bauern nachgegangen, d. h. dem nicht bloß rechtlich, sondern auch ökonomisch von jeher wichtigsten und folgenreichsten Verhältnis, das sich an die Bestellung des Bodens geknüpft hat — auf diesem Gebiete haben Juristen und Nationalökonomen wetteifernd eine Anzahl trefflicher, territorial fest fundirter Untersuchungen veröffentlicht. Der englische Forscher hat die erste der beiden Kategorien von Fragen nur gestreift und für die zweite mancherlei Notizen, aber keine systematische, auf Gesetzes- oder Kontraktsbestimmungen eingehende, auf lokale und zeitliche Unterschiede achtende Darstellung gegeben. Wer geneigt ist, der Geschichte die Aufgabe einer Erklärung der gegenwärtigen Dinge zu vindiziren, dem wird das letztere besonders bedauerlich erscheinen. Denn was könnte lehrreicher sein, als bis in's einzelnste den Prozeß zu verfolgen, der zuletzt zu so kritischen Zuständen führte, wie sie heute auf dem platten Lande Englands herrschen — zu sehen, warum nun doch endlich der Gentry, die den rechtlich freien, wirthschaftlich aber geknechteten Kleinpächterstand zum Fußschemel ihrer politischen Herrschaft gemacht hatte, die Vergeltung naht für uralte Sünden: für jene Zustände, die man noch vor wenigen Jahrzehnten, war man Tory, für naturgemäß hielt, hegte man aber liberalisirende Anschauungen, als eine der frühesten und deshalb preiswürdigsten Errungenschaften englischer Volksfreiheit und einen der größten Vorzüge der raschreifenden Entwickelung Altenglands vor dem zurückgebliebenen Kontinent proklamirte, wie Macaulay es that. — R. hat sein Hauptaugenmerk der technischen Entwickelung der Ackerbestellung im einzelnen gewidmet. Für die Methode, die er dabei befolgt, findet man ein deutsches Analogon erst, wenn man auf Langethal's Geschichte der deutschen Landwirthschaft zurückgeht. Ganz wie jener es vielfach gethan, nur noch viel ausschließlicher, benutzt er gleichzeitige theoretische Schriften zurück, wenn man kurze Anweisungen, praktische Handbücher, wie man sie heute nennen würde, so bezeichnen darf. So macht er

für seine Darstellung der agrarischen Verhältnisse im 15. und 16. Jahrhundert Fitzherbert's 1523 erschienenes Buch über den Haushalt zur hauptsächlichen und fast einzigen Quelle; für den Ausgang des 16. und 17. Jahrhunderts zieht er die ähnlichen, wenn auch weiter fortgeschrittenen, hier und da auch mit besonderer Tendenz geschriebenen Werke von Norden, Markham, Blith u. A. heran und entnimmt ihnen vielfache Details über die angebauten Fruchtsaaten, über Pflügung und Pflege des Ackers, über Weiden und Viehhaltung und über den Haushalt der kleinen Pächter. Man wäre versucht, zu vermuthen, daß die von R. hauptsächlich verwertheten und von ihm als so reich gerühmten Akten und Rechnungsbestände von Oxford und Cambridge zur Ergänzung und Illustrirung jener allgemeinen zeitgenössischen Angaben zum Mindesten für die späteren Zeiten eine stärkere Ausnutzung zugelassen hätte, etwa derjenigen ähnlich, welche neuerdings zu monographischer Bearbeitung der Wirthschaftsbücher einzelner Domänen und Privatgüter geführt hat; aber man wird doch die Zusammenstellung des in diesen quasi sekundären Quellen enthaltenen Stoffes als nützlich und verdienstvoll anerkennen müssen, da sie von früheren Epochen vielfach allein Kunde geben, und auch für spätere, an Überlieferung reichere, den allgemeinen Rahmen für die Darstellung dieser Dinge darzubieten vermögen.

Der Muth, die Vorzüge heimischer Forschung rühmend hervorzuheben, sinkt aber dem deutschen Leser vollends, sobald er zu den bei weitem den größten und wichtigsten Theil des Buches ausmachenden Abschnitten gelangt, die der Preisgeschichte gewidmet sind. Sie ist das Stiefkind unter allen Disziplinen der deutschen Wirthschaftshistorie noch heute, und da, wo wir kaum die ersten Ansätze nicht etwa der Untersuchung, sondern nur der Sammlung des Stoffes aufzuweisen haben, wird hier ein Werk dargeboten, das sich selbst durch Beides erst die Grundlagen schafft und darauf eine umfassende Darstellung aufzubauen unternimmt. Wenn sich der Vf. in dem Vorwort zum 3. Bande des geringen Beifalls seiner Landsleute getröstet mit dem Gedanken, daß es nicht überall, namentlich nicht in Deutschland, der mater omnium virum ungewürdigt geblieben sei, so hat er alle Ursache dazu, das Gleiche auch von den inzwischen veröffentlichten Theilen seines Werkes anzunehmen. Mit unendlichem Fleiße sind in den beiden Urkundenbänden die Preisexcerpte aus den Rechnungsbüchern und Kontrakten, die R. vorgelegen haben, zusammengetragen, schon in Tabellenform und nach Gegenständen.

Jahren und Orten geordnet. Dies Material erscheint bearbeitet wieder in einer Reihe den einzelnen Waarenkategorien gewidmeten Kapiteln der Darstellung; nach einander werden in beiden Bänden in derselben Folge behandelt: Getreide, Heu und Stroh, Wolle und Felle, Vieh, die Produkte der Hofwirthschaft (Käse, Butter, Eier u. s. w.), für den Ackerbau nöthige Gegenstände (Salz, Eisen, Stahl), Geräthe und Werkzeuge, Baumaterialien, Metalle, Fische, Ale und Bier, Textilwaaren und Kleidung, Papier, Dinte, Bücher, verschiedene Artikel, fremde Produkte, Wein, Früchte, Zucker, Transportkosten. Diesen Kapiteln gehen voran zur Einleitung und Grundlegung Erörterungen über die soziale und territoriale Vertheilung des Wohlstandes in England, über Handel und Märkte, indirekte und direkte Besteuerung, Münze, Maß und Gewichte. So werthvoll auch die Beiträge zur Handels- und Gewerbe-, zur sozialen und Finanzgeschichte sein mögen, die in ihnen enthalten sind, die größte Bedeutung kommt den zwei zuletzt genannten Abschnitten zu, die das unerläßliche und dabei so unendlich schwer zu eruirende Fundament für jede Preisgeschichte bilden.

Ihnen und unter den eigentlich preisgeschichtlichen Kapiteln dem wichtigsten, dem von den Kornpreisen, ist die größte Sorgfalt zugewandt, möglichst jede Preisänderung der Edelmetalle, die Bewegung der Kornpreise aber Jahr für Jahr notirt. Ein kurzer Abschnitt über die Ansetzung der Preisdurchschnitte orientirt über die Methode, die bei der Aufstellung der reichlich beigegebenen, der Darstellung sehr förderlichen generellen Tabellen befolgt ist. Zwei Kapitel über den Gewinn der landwirthschaftlichen Arbeit und über die Preisbewegung in dem ganzen Zeitabschnitt überhaupt geben endlich das gewonnene Resultat; ein — durch eine schon zuvor geführte Untersuchung über den Preis der Arbeit vorbereiteter — Abschnitt von der Kaufkraft der Löhne zieht wiederum aus jenem die werthvollsten Schlüsse für die Kenntnis der gesammten sozialen Entwickelung.

Wenn der Autor in der Vorrede zum 4. Bande sein historisches und nationalökonomisches Glaubensbekenntnis in dem Satze niederlegt, er hoffe, daß in nicht zu ferner Zeit alle Geschichtschreibung, die das Studium des Volkes — d. h. insbesondere seiner materiellen Zustände — vernachlässige, und alle Nationalökonomie, die ihre deduktiven Schlüsse nicht durch die Beobachtung der Thatsachen korrigire, als unvollständig, ja selbst werthlos zur Seite geworfen würden, so bleibt er, wenigstens was den ersten Theil seiner Forderung

betrifft, nicht bei den Worten. Durch Überblicke über die allgemeine Entwickelung nicht bloß, sondern auch sonst, wo immer es möglich erschien, sucht er den Zusammenhang, der immer und überall zwischen politischer und wirthschaftlicher Geschichte besteht, aufzudecken.

Die Quellen für die ganze Arbeit sind im wesentlichen die Rechnungen, Wirthschaftsbücher, Kaufkontrakte und sonstigen wirthschaftlichen Arten der Besitzungen gewesen, die durch die Jahrhunderte hindurch die materielle Basis für die Colleges der Universitäten Oxford und Cambridge und für kleinere Stiftungen gebildet haben und die freilich die denkbar günstigste Gelegenheit zur Ansammlung einer Menge von urkundlichen Überlieferungen dieser Art darboten. Obwohl die lokale Beschränktheit des Urkundenmaterials nicht so groß ist, wie es auf den ersten Blick erscheint — die Bedürfnisse so großer Komplexe und Anstalten brachten die Anknüpfung von Handelsverbindungen mit ziemlich entfernten Märkten mit sich — so wird doch hier künftiger Arbeit noch viel Raum bleiben bis zur Herstellung einer ganz England in gleicher Intensität umfassenden Preisgeschichte. Das mindert aber nicht im geringsten weder das Verdienst des Vf., eine breite und feste Grundlage geschaffen und für den künftigen Bau die entscheidenden Umrisse festgestellt zu haben, noch die Pflicht des Beurtheilers, den staunenswerthen Fleiß, der bei der Herbeischaffung des Stoffes, die Umsicht, die bei seiner Verwerthung angewandt ist, ohne Rückhalt anzuerkennen.

Curt Breysig.

Henry the Seventh. By **James Gairdner.** London, Macmillan and Co. 1889.

Das veröffentlichte Aktenmaterial zur Geschichte Heinrich's VII. ist an Umfang mit den über seines Sohnes Regierung zu Tage geförderten Schätzen nicht zu vergleichen. Auf eine rein aktenmäßige Darstellung, wie sie für Heinrich VIII. möglich ist, werden wir hier wohl dauernd verzichten müssen und immerhin zufrieden sein, daß uns von Polydor Vergil, Bernard André und Fabyan wenigstens für einzelne Abschnitte zeitgenössische Mittheilungen überliefert sind. Dennoch ist die Bereicherung unserer Kenntnis durch das besonders von Gairdner selbst, dann von Bergenroth, Brown und Campbell erschlossene Material eine sehr beträchtliche, und hierfür liefert G.'s Buch über Heinrich VII. zum ersten Mal in einer umfassenden Darstellung den Beweis. Wenn auch jede Quellenangabe fehlt, so lehrt doch der erste Blick, daß G. neben seiner eigenen die Arbeit der

anderen Herausgeber, vor allem Bergenroth's Veröffentlichungen aus Simancas, in vollstem Umfang für diese, populären Zwecken bestimmte Lebensbeschreibung ausgenutzt hat. Sie zeigt somit, auch für den Fachmann völlig genügend die Erweiterung unserer Kenntnis seit der letzten ausgiebigen Behandlung der Epoche durch Pauli. Das gilt vornehmlich für die englisch-spanischen Beziehungen, ihre Bedeutung in Heinrich's Politik überhaupt, insbesondere in seiner Stellungnahme zu den französisch-bretonischen Verwickelungen, für die Vorbereitung und den Abschluß der beiden Ehen der spanischen Prinzessin Katharina. Recht charakteristische Einzelheiten fügen sich neu zu den eigenen Eheplänen des seit 1503 verwittweten Königs, so des früh alternden Monarchen fast unglaublicher Gedanke, selbst die eigene Schwiegertochter heimzuführen, und seine ernstlichen und beharrlichen Bemühungen um die Wittwe Philipp's von Castilien, die wahnsinnige Johanna (vgl. dazu Pauli S. 625). — Einen Irrthum Bacon's (Ausgabe von Lumby S. 11), dem noch Pauli (S. 522) gefolgt ist, daß Heinrich nach seinem Siege bei Bosworth auffälliger Weise in geschlossenem Wagen in London eingezogen sei, hat G. schon früher (Memorials of Henry VII, Pref. p. 25 f.) beseitigt; hier kommt er (S. 33) noch einmal darauf zurück. — Mit Recht tritt er der Annahme entgegen, daß Perkin Warbeck lediglich als Kreatur Margarethens von Burgund seine Prätendentenlaufbahn begonnen habe (S. 104, vgl. schon „Memorials“ Pref. S. 30 ff.), er verwirft damit Polydor Vergil's Erzählung, den Hall und Bacon hier wie an anderen Stellen nur übertreibend ausgeschrieben haben. Bei der Haltung Ferdinand's und Isabella's zu Warbeck's ganzem Abenteuer (S. 109, vgl. 115) hätte doch die von Bergenroth („Calendar“ 1, 147 Note) schon hervorgehobene Thatsache nicht unerwähnt bleiben sollen, daß Perkin bis zu seiner Gefangennahme in ihrem Briefwechsel nur als der „angebliche Herzog von York“ und erst nach derselben mit seinem eigentlichen längst bekannten Namen erscheint. Fiel es ihnen auch nicht entfernt ein, sich gleich Maximilian in die Angelegenheit zu mischen, der Betrüger war doch ein starker Faktor in ihren Berechnungen gegenüber England, sie hielten sich die Hände frei. Wie wir übrigens Maximilian's Beziehungen zu Perkin genauer kennen lernen, so auch seine späteren zu Edmund de la Pole, für dessen Geschichte G.'s Darstellung mancherlei Neues bringt. — Erwünscht wäre nur gewesen, wenn Heinrich's innerer, vor allem seiner Handelspolitik, für die Schanz ja eingehend vorgearbeitet hat, ein breiterer Raum

gegönnt wäre, gerade hierin knüpfte mehr, als es auf den ersten Blick scheinen sollte später Thomas Wolsey unter Heinrich VIII. an dessen größeren Vater an. Sonst bleibt es erfreulich, wie dies populäre Werk neben trefflicher Erfüllung seines nächsten Zweckes auch den wissenschaftlichen Anforderungen an eine selbständige, unsere Kenntnis seit den letzten Bearbeitungen wesentlich fördernde Forschung Genüge leistet. Wilhelm Busch.

Recueil des instructions données aux ambassadeurs et ministres de France depuis les traités de Westphalie jusqu'à la révolution française, publié sous les auspices de la commission des archives diplomatiques au ministère des affaires étrangères. II. Suède. Par A. Geffroy. Paris, F. Alcan. 1885.[1])

Die Herausgabe der Abtheilung „Schweden" hätte wohl kaum besseren Händen anvertraut werden können, als A. Geffroy, dem ausgezeichneten Kenner der nordischen Verhältnisse und Verfasser des trefflichen zweibändigen Werkes: „Gustave III et la cour de France" (Paris 1867 ff.) sowie mehrerer anderer Schriften auf dem Gebiete der skandinavischen Geschichte. Die meisterhafte „Introduktion", die auch als Sonderabdruck in der „Revue des deux mondes" 1885 erschienen, zeugt in glänzender Weise von der Belesenheit des Vf. und von der Hingebung, mit welcher er sich in seine Aufgabe vertieft hat. Den Umstand, daß die Darstellung der französisch-schwedischen Beziehungen im 18. Jahrhundert nur zwölf Seiten der 102 Seiten umfassenden Einleitung beansprucht, glauben wir mit gutem Grunde darauf zurückführen zu dürfen, daß G. bereits im 1. Bande seiner Arbeit über Gustav III. eine erschöpfende Schilderung von den diplomatischen Verhandlungen zwischen Frankreich und Schweden in der sog. „Freiheitszeit" gegeben, wie er denn auch oft genug auf diesen Band verweist. Auch der Einwand, daß der Vf. den Beziehungen zwischen Frankreich und Schweden im 17. und 18. Jahrhundert eine zu große Bedeutung beimißt, ist nur scheinbar berechtigt. Denn die Namen Chanut, d'Avaux, Feuquière, Pomponne, Courtin, Breteuil, Vergennes zeigen, wie sehr es der französischen Regierung daran lag, ihre Interessen am Stockholmer Königshofe durch hervorragende, bewährte Diplomaten vertreten zu lassen. Mit voller Berechtigung sagt G. (S. 33): „L'alliance suédoise n'est rien moins, entre les mains de Louis XIV, qu'un principal moyen pour la direction générale de l'Europe." Nur infolge des Bündnisses mit Schweden vermochte Frankreich im Zeitalter Ludwig's XIV. in den politischen wie kommerziellen Streitfragen des Nordens die Vermittlerrolle zu spielen und sich in Deutschland Gehör und Gehorsam zu verschaffen, wie es dementsprechend in der Instruktion an Pomponne vom 19. Dezember 1665 heißt:

[1]) Vgl. H. Z. 56, 136.

„La couronne de Suède est celle qui, par toutes sortes de raisons, doit sans contestation aucune tenir le premier rang, soit par la puissance, soit par ..." — Wie wir aus verschiedenen Instruktionen ersehen, war die französische Diplomatie auch nach Beendigung des nordischen Krieges eifrig bemüht, die alten guten Beziehungen zu Schweden aufrecht zu erhalten; vornehmlich, um nicht das Übergewicht Rußlands im Norden allzusehr erstarken und die zur chronischen Krankheit gewordene „nordische Frage" in eine „nordische Krisis" ausarten zu lassen. Es läßt sich nicht leugnen, daß die französische Regierung bei dieser Gelegenheit durch Unterstützung der dem Königthum feindlich gesinnten Hutpartei in verderblicher Weise in die Geschicke Schwedens im 18. Jahrhundert eingegriffen. Aber sie selbst hat ihr fehlerhaftes Vorgehen später richtig erkannt und unumwunden eingestanden, wie der Inhalt der (bereits früher von Flassan im 6. Bande seiner „Histoire de la diplomatie française" auszüglich mitgeteilten) Instruktion an Breteuil vom 23. April 1766 auf's deutlichste beweist In derselben Instruktion finden sich auch die Worte: „Il faut augmenter le pouvoir monarchique en Suède", was einen völligen Umschwung in der schwedischen Politik Frankreichs bedeutet. Dieser Umschwung kann nicht hoch genug angeschlagen werden; denn durch ihn vornehmlich wurde der Entwickelung der „nordischen Frage" jene Richtung gegeben, die mit dem Staatsstreich Gustav's III. vom 19. August 1772 ihren vorläufigen Abschluß fand. — Interessant ist die gelegentliche Bemerkung des Vf. (S. 25), daß sich im Archiv des französischen Auswärtigen Amts ein Dankesbrief des schwedischen Königspaares vom 3. April 1767 an Ludwig XV. wegen Tilgung ihrer beträchtlichen persönlichen Schulden befindet, sowie ein Schreiben Adolf Friedrich's an den Herzog von Choiseul vom 3. Mai 1768, welches von dem nunmehr bestehenden guten Einvernehmen mit der französischen Regierung zeugt (S. 418 Anm.). — Verschiedene Irrthümer, die der Vf. sich hat zu Schulden kommen lassen, sind bereits 1886 von Prof. Weibull im 6. Bande der Svensk historisk tidskrift S. 39—54 berichtigt worden. Wir selbst müssen dem einiges Wenige hinzufügen. Wenn G. (S. 96) sagt: „La coopération suédoise à la guerre de Sept ans ne fut certes pas inutile", so widerspricht dies nicht nur dem wahren Sachverhalt, sondern auch dem Wortlaut der mitgetheilten Instruktion an Breteuil vom 23. April 1766: „Vous êtes à portée, Monsieur, d'être instruit des manœuvres qui ont avili aux yeux de toute l'Europe le militaire suédois dans cette guerre (S. 409)". Wenn er ferner (S. 95 u. 98) behauptet, von den Verhandlungen zwischen der schwedischen Regierung und den Alliirten Frühjahr 1757 habe das Thronfolgerpaar keine Kenntniß erhalten, so wird dies durch in der „Politischen Korrespondenz Friedrich's d. Gr." mitgetheilte Briefe der Königin Ulrike an ihren Bruder Friedrich zur Genüge widerlegt. Desgleichen läßt sich die Ansicht des Vf. über die Stellung des preußischen Königs zu dem Stockholmer Staatsstreiche 1772 nach den Ergebnissen der Abhandlung von Hjelt: „Sveriges ställning till

utlandet närmast efter revolutionen 1772“ (Helsingfors, 1887) nicht mehr aufrecht erhalten. — Wir können die Lektüre des mit einem vorzüglichen Inhaltsverzeichnis, Index und Supplement (u. a. einige bisher unbekannte Briefe des Grafen Görtz) ausgestatteten Buches nur warm empfehlen.

F. Arnheim.

La famille de Madame de Sévigné en Provence. Par le Marquis **de Saporta.** Paris, Plon. 1889.

Der Vf. hat unter obigem Titel eine Reihe von Skizzen über Abkömmlinge der Madame de Sévigné — die, wie man weiß, ihre berühmten Briefe in die Provence richtete und dort 1696 bei ihrer Tochter starb — vornehmlich über deren Tochter und Enkelin, sowie über die Gatten dieser beiden Damen, zusammengefaßt. Für die politische Geschichte haben die Abschnitte 4 und 5 des Saporta'schen Buches einigen Werth. Der Vf. schildert in diesen zwei Kapiteln recht anschaulich mit Zuhilfenahme neuer archivalischer Dokumente, sowie der Darstellungen älteren und jüngeren Datums die Belagerung Toulons im Jahre 1707 durch die Österreicher und deren Verbündete und hebt insbesondere die Verdienste des Gouverneurs der Provence, des Grafen de Grignan, des Schwiegersohns der Madame de Sévigné, bei der Abwehr der wiederholten Angriffe der Belagerer hervor. Seine Mittheilungen ergänzen und modifiziren unsere Kenntnisse von diesen Ereignissen in einigen nicht unwesentlichen Momenten. Auch das 2. Kapitel, in welchem S. die Thätigkeit Grignan's in einer früheren Periode, während der ersten Jahre nach erfolgtem Widerrufe des Edikts von Nantes, schildert, enthält manche wissenswerthe Thatsache. Doch dürfte der Hauptwerth der Publikation weniger in der Bereicherung unserer Kenntnisse über Ereignisse, deren Betrachtung in das Gebiet der politischen Geschichte gehört, als in der Schilderung des Privatlebens einer Familie des französischen Provinzadels um die Wende des 17. und 18. Jahrhunderts liegen. Freilich hat der Vf. keineswegs den Versuch gemacht, die einzelnen Erscheinungen, die sich ihm darboten, unter einem allgemeinen Gesichtspunkte zu betrachten; doch wird der künftige Forscher auf dem Gebiete der französischen Kulturgeschichte seinem Buche manches werthvolle Detail entnehmen können. Sehr erwünscht sind ferner die Mittheilungen S.'s über den Ritter v. Perrin, der an der Herausgabe der Briefe der Sévigné so hervorragenden Antheil genommen hat, und über seine Beziehungen zur Familie der Sévigné.

Den Schluß des nicht ohne Anmuth, wenn auch ohne den Tiefblick des Historikers geschriebenen Buches, das durch zwei treffliche Bilder der Madame de Sévigné und ihrer Enkelin, der Marquise de Simiane geschmückt ist, bilden Mittheilungen aus dem Briefwechsel Grignan's, der Madame de Simiane und deren Tochter, der Madame de Vence, sowie Auszüge aus einem zu Beginn des 18. Jahrhunderts verfaßten Aufsatze über André de Mathieu Castellar und seine Beziehungen zu Condé und Turenne. Pribram.

Charakterbilder aus der französischen Revolution. Von **Arthur Kleinschmidt**. Wien, Pest, Leipzig, A. Hartleben. 1889.

Die Lebendigkeit, welche der Vf. seiner Darstellung zu geben verstanden hat, erhöht deren Anschaulichkeit, läßt ihn aber doch wohl einmal an dieser Stelle vergessen, was er an jener gesagt hat. So heißt es von Danton S. 130: „In täglicher Berührung mit Personen von Rang, oft mit den Ministern selbst, konnte er sich zum Politiker, Gesetzgeber und Staatsmanne schulen“; acht Zeilen weiter lesen wir, Danton sei „ein dunkler Winkeladvokat“ gewesen, und doch ist von derselben Zeit die Rede; beide Notizen wollen sich nicht recht vertragen. Aber als eine populäre, in Biographien erzählte Geschichte der Revolution ist das Buch brauchbar. Ed. Sch.

La mission de Talleyrand à Londres, en 1792. Correspondance inédite de Talleyrand avec le département des affaires étrangères, le général Biron etc. Ses lettres d'Amérique à lord Lansdowne. Par **E. Pallain.** Paris, Plon. 1889.

Mignet sagte einmal zu Pallain: „Talleyrand ist nur von Schmeichlern oder von Schmähern beurtheilt worden, ohne daß man sein diplomatisches Wirken jemals genau untersucht hätte, das doch der wichtigste und wirklich nationale Theil seines Daseins ist“. Die vorliegende Korrespondenz zeigt von neuem, daß die Haltung Talleyrand's in Fragen der auswärtigen Politik einheitlicher ist, als man bei den zahlreichen Wechselfällen seines Lebens meinen sollte. Seine volkswirthschaftlichen Ideen blieben sich gleich, wie sein Wunsch, die Industrie und den Handel Frankreichs entwickelt zu sehen, ein Wunsch, den die revolutionäre Umwälzung vielleicht mehr als irgend einen anderen Wunsch erfüllt hat, und für das wirthschaftliche Gedeihen suchte er ebensowohl wie die neue verfassungsmäßige Regierung die wohlwollende Neutralität Englands, so lange sich irgend darauf

hoffen ließ. Er war in diesem Punkte im Einverständnis mit Mirabeau. Es muß fast selbstverständlich scheinen, daß Männer wie diese in dem verfassungsmäßig regierten England und auch in dem im Gegensatz zu Österreich und zu der alten Staatsordnung emporgekommenen Preußen natürliche Bundesgenossen sahen und sich mit ihnen zu einigen hofften. Wirklich hatte Talleyrand, als er im Juli 1792 London verließ, die Anerkennung der Verfassung und die Zusicherung der Neutralität in England erreicht, und erst die feindselige Haltung Frankreichs gegen Holland, verbunden mit den zunehmenden inneren Wirren, änderte die Gesinnung des englischen Volkes und die Haltung der englischen Regierung, wohl nicht, ohne daß diese aus den inneren und äußeren Verlegenheiten Frankreichs Nutzen zu ziehen hoffte. Die meisten Schriftstücke, welche diese Vorgänge klarlegen, sind von Forschern wie Sybel und Sorel schon eingesehen worden; einige, wie die Briefe, welche der General Biron, der Freund Mirabeau's und Talleyrand's, mit Talleyrand wechselte, ferner die Briefe, welche Talleyrand an Lord Lansdown richtete, sind von P. erst wieder hervorgezogen worden. Man sieht, wie Talleyrand mit einer in Frankreich wie in England gewürdigten Geschicklichkeit seine Sache führt, und seine durch Sachlichkeit und Klarheit ausgezeichneten Depeschen und Briefe liest man noch heute mit Vergnügen. Viele Einzelheiten sind höchst belehrend. Daß die unter gleichem Gesichtspunkte betriebenen Verhandlungen Talleyrand's in London und Ségur's in Berlin nicht zu dem gewünschten Bündnis führten, dafür mühten sich verrätherische Einflüsse, die sich bis in die französischen Ministerien selbst verloren. Die sog. österreichische Partei in Paris wußte wohl, was auf dem Spiele stand, wenn jenes Bündnis geschlossen wurde, und so sorgte sie durch allerlei Mittel, auch durch Verdächtigungen in der Presse, dafür, daß den beiden Diplomaten große und kleine Hindernisse in den Weg gelegt wurden. Als Talleyrand zum ersten Mal nach London reiste, gab man ihm den General v. Gontaut, Herzog von Biron, zum Begleiter, angeblich, damit er Pferde für die Armee einkaufe, thatsächlich, damit er dem Bischof die Wege etwas ebnete; denn Herr v. Gontaut-Biron, noch bekannter unter dem Namen eines Herzogs von Lauzun, hatte viele Freunde in England und trug unter den Adelichen, welche sich der Revolution angeschlossen hatten, einen der glänzendsten Namen. Daß er diesen hergeben sollte, um eine diplomatische Aktion der konstitutionellen Regierung zu decken, war seinen reaktionären Standes-

genossen ein Greuel, und worauf verfielen sie? Sie kauften in Paris Schuldscheine des ritterlichen und leichtlebigen Herzogs auf, fügten einige falsche Schuldscheine hinzu, spielten dieselben ihren französischen Gesinnungsgenossen in die Hände und veranlaßten sie, den Herzog um Zahlung anzugehen. Biron war eben angekommen, als unerbittliche Gläubiger ihn bedrängten und, da weder seine noch Talleyrand's Mittel zu sofortiger Zahlung ausreichten, in das Schuldgefängnis führen ließen. Vergeblich suchte Talleyrand ihn dadurch zu befreien, daß er einen gesandtschaftlichen Charakter, den er in der That nicht hatte, für ihn in Anspruch nahm. Einige Freunde retteten den Herzog durch Zahlung und Bürgschaft und sorgten dafür, daß er schleunigst und in der Stille nach Frankreich zurückkehrte. Er schrieb dann an den Kriegsminister Narbonne: „Wenn ich nicht wüßte, daß Du ein rechtlicher Mann und mein Freund bist, wenn ich nur über das Verhalten eines Ministers zu urtheilen hätte, der in den Händen meiner Feinde eine Gefahr für mich ist, so wäre die Vermuthung schwer abzuweisen, daß hier eine abscheuliche Perfidie vorliegt". Erreicht war, daß auf die Talleyrand'sche Sendung von vornherein der Fluch der Lächerlichkeit fiel. Nur durch Intriguen dürfte auch der Umstand zu erklären sein, daß die Sendung keinen öffentlichen und amtlichen Charakter hatte. Talleyrand konnte als Mitglied der konstituirenden Versammlung verfassungsmäßig kein Amt bekleiden, auch kein diplomatisches. Wollte man, wie billig, auf seine einsichtsvolle Mitwirkung nicht verzichten, so mochte man ihn als Beirath mitgehen lassen. Verkehrt war es, ihm als einem Privatmanne eine selbständige Stellung anzuweisen, die trotz allen ihm mitgegebenen Empfehlungen zweifelhaft und zweideutig war, und verkehrt war es auch, die Sendung nicht einem Diplomaten von vornehmem Namen zu übertragen, der amtlich als Gesandter oder Botschafter auftrat und für Talleyrand's Wirken den Namen hergab. Während England in Paris regelrecht vertreten war, hielt Frankreich zu dieser entscheidenden Zeit in London nur einen Geschäftsträger geringeren Ranges, Hirsinger mit Namen, den Talleyrand als unfähig bezeichnete und dessen Rückberufung er sich ausbat. Auf Talleyrand's wiederholtes Verlangen wurde endlich im April 1792, wohl schon zu spät, in der Person des Marquis v. Chauvelin wieder ein Gesandter in London beglaubigt, und dieser war nun bis zur Hinrichtung Ludwigs XVI. nominelles Oberhaupt der Gesandtschaft. Ein Unstern schwebte nun einmal über diesen Verhandlungen Talleyrand's.



Man möchte sie die wichtigsten nennen, welche das umgewandelte Frankreich in jenen Jahren geführt hat; daß sie nothwendig hätten mißglücken müssen, wäre vermessen, zu behaupten. P. sagt in einem Rückblick auf das Verhalten Englands kurz vor Ausbruch des Krieges: „Großbritannien versprach seine Neutralität: es verweigerte seine Vermittelung beim Kaiser, beim Könige von Preußen und bei den Generalstaaten, diese Vermittelung, die zu versuchen, so ruhmreich gewesen wäre und die einen Krieg in seinen Anfängen hätte aufhalten können, der, von kurzen Waffenstillständen abgesehen, mehr als 20 Jahre dauern und erst in den Berathungen des Wiener Kongresses endigen sollte unter der Oberleitung Talleyrand's selbst." Ed. Sch.

Papiers de Barthélemy, ambassadeur de France en Suisse 1792 à 1797, publiés sous les auspices de la commission des archives diplomatiques par **Jean Kaulek.** IV. Avril 1794 à février 1795. Paris, Felix Alcan. 1889.

A. u. d. T.: Inventaire analytique des archives du ministère des affaires étrangères.

Wie in den früheren Bänden[1]), so lernen wir auch in diesem den Gesandten Barthélemy als einen fleißigen und umsichtigen Beobachter und Berichterstatter kennen, und wir sehen, daß sein Amt kein Ruheposten war. Der unter den obwaltenden Verhältnissen besonders schwierige Verkehr an der schweizerisch-französischen Grenze, die Reklamationen von hüben und drüben, die zu dieser Zeit oft mißliche und verantwortungsvolle Ausstellung von Pässen, der Aufenthalt von Emigranten in der Schweiz, die von ihnen und von anderer Seite dort in Umlauf gesetzten falschen Assignaten, die Überwachung der Einwirkung der fremden Diplomaten auf die Entschließungen der Schweizer Behörden, die Mittheilung und allmähliche Sichtung der umlaufenden Gerüchte über politische und kriegerische Vorgänge, die kombinirende Darlegung und Beleuchtung der Stellung Frankreichs zu den verbündeten Mächten, wie sie durch den Gang des Krieges namentlich am Mittel- und Unterrhein und in Polen und durch die Entschließungen der einflußreichen Höfe bedingt war: das alles beschäftigte den Gesandten in buntem Wechsel, und Kaulek's Sammelwerk ermöglicht, fast für jeden Tag festzustellen, was der Gesandte vornahm und was er der heimischen Behörde berichtete. Der Maß-

[1]) Vgl. H. Z. 59, 181; 61, 175; 63, 155.

stab, nach welchem K. diese Berichte je nach ihrer größeren oder geringeren Wichtigkeit entweder ganz oder theilweise wörtlich abdruckt, oder in einem Auszuge wiedergibt, oder endlich dem Inhalte nach und oft nur mit einem Worte bezeichnet und anführt, wird, wie für die früheren Bände, so auch für diesen wohl überall, wo man eine Kontrolle üben kann, Billigung finden; bei der umfangreichen Anlage des Werkes ist in zweifelhaften Fällen eher zu viel als zu wenig mitgetheilt. Wir heben an Einzelheiten Folgendes hervor. Am 16. April 1794 wurde der Gesandte von Paris her aufgefordert, durch Vermittelung eines Vertreters irgend einer neutralen Macht für die amtliche Bescheinigung zu sorgen darüber, daß Ludwig Stanislaus Xaver Capet (später König Ludwig XVIII.) noch am Leben sei, denn ohne ein solches Lebensattest könne die Erhebung der lebenslänglichen Rente nicht erfolgen, die der Staat dieser Person früher schuldig gewesen sei. Barthélemy antwortete nach 14 Tagen, daß er das verlangte Attest nicht beschaffen könne. — Wiederholt wird der Frau v. Staël gedacht, die damals in der Schweiz weilte und ihren von der Schreckensherrschaft bedrohten Pariser Freunden manchen nützlichen Dienst erwies. Barthélemy schreibt im April: „Frau v. Staël ist vor einigen Tagen hier (Bern) durchgekommen. Sie will in Zürich ihren lieben Mathieu Montmorency treffen. Sie hat einen von ihr verfaßten kleinen Roman bei sich, Zulma betitelt, der nur Liebe athmet. Ich glaube, daß sie von dem kleinen Cupido recht gequält wird. Man wird sie in Zürich nicht gern sehen.“ — Französische Agitationen in deutschen Ländern werden mehrfach zugestanden, so von Bacher, dem ersten Sekretär der französichen Gesandtschaft in der Schweiz, der unter dem 1. Juli nach Paris meldet: „Ich bin jetzt beschäftigt, die Markgrafschaft Baden, den Schwarzwald und das würtembergische Land zu bearbeiten, um die Leute vorzubereiten, uns im nächsten September oder früher gut aufzunehmen, wenn wir dazu gelangen, eine Armee am Oberrhein zu bilden, um den Fluß zu überschreiten und die Stellung von Ulm an der oberen Donau zu gewinnen. Das ist das Wichtigste, was wir thun können, und das einfachste Mittel, um ganz Deutschland zum Aufstand zu bringen. Ich habe umsichtige Agenten, die mich aus allen Kräften unterstützen. Es sind schon einzelne Erhebungen vorgekommen, es herrscht geheime Unzufriedenheit, und sie wird bei der ersten Gelegenheit zum Ausbruch kommen.“ Die Franzosen hatten ein wachsames Auge auf alle Vorgänge und Erscheinungen, die sie als günstig oder als ungünstig

für sich ausdeuten zu können meinten, wie denn der Agent Rivalz in Basel im Juli nach Paris schrieb: „Das Wort 'Freiheit' ist im Theater in Leipzig mit Beifallsrufen begrüßt worden". Unter dem 26. Juli meldet Barthélemy: „Der Schrecken ist groß in Frankfurt wie in ganz Deutschland. Die Kaufleute in der Schweiz sind von ihren Handelsfreunden in Frankfurt benachrichtigt worden, daß sie jeden Handelsverkehr unterlassen müssen." — Über Mißhelligkeiten unter den verbündeten Mächten wurde man in Paris in der Regel schnell unterrichtet; ein beträchtlicher Theil der vorliegenden Korrespondenz beschäftigt sich mit diesem Thema ausschließlich. Bacher schreibt am 8. August: „Die Uneinigkeit der Mächte tritt mehr und mehr zu Tage. Der Wiener Hof sieht sich in Polen von Katharina und Friedrich Wilhelm angeführt und am Rhein von Möllendorff und Kalckreuth. Das Mißtrauen ist so groß, daß es zwischen Preußen und Österreichern sehr bald zu lebhaften Auseinandersetzungen kommen muß." Vom preußischen Hofe heißt es: „Die Verlegenheiten des polnischen Krieges haben die Partei des Prinzen Heinrich von Preußen, des alten Hertzberg, der Generale Möllendorff und Kalckreuth gestärkt, welche die Verblendung Friedrich Wilhelm's immer beklagt und alle ebenso unmoralischen als unpolitischen Kombinationen des jungen preußischen Kabinets heimlich gehindert haben." — Im September gab Bacher nach Paris Meldung von einem Plane, für welchen Pitt von den emigrirten französischen Prinzen gewonnen sein sollte und welcher dahin ging, den Dauphin und seine Schwester mittels Bestechung der Wachen aus dem Gefängnis zu entführen. — Merkwürdig und voll sonderbarer Illusionen ist ein Bericht, der im Oktober u. a. über die Universität Jena und die damals dort herrschenden Aufregungen und Unruhen erstattet wurde: „Die Universität Jena ist heute der Herd der Ideen. Der öffentliche Unterricht in Frankreich würde viel gewinnen, wenn die Regierung sich entschlösse, ausgesuchte französische Studenten dort hinzuschicken, die sich mit Literatur beschäftigten und zugleich feurige Patrioten wären. Sie würden ihre deutschen Kommilitonen mit Begeisterung erfüllen, und diese würden dann, in ihre Heimat zurückgekehrt, die französischen Grundsätze verbreiten und ungemein viel dazu beitragen, die öffentliche Meinung zu läutern und aufzuklären. Einige alte Professoren voll eingerosteter aristokratischer Vorurtheile erlebten, daß die Studenten, von einigen jungen Franzosen elektrisirt, ihre Hörsäle mieden und sie dem Hungertode preisgaben. Als sie das sahen, bekehrten sie sich schnell zur

Revolution, so daß jetzt die ganze Universität Jena auf der Höhe der Ereignisse steht. Diese Dinge sind werth, dem Wohlfahrtsausschusse bekannt zu werden; er wird mit Vergnügen sehen, daß der Herzog von Sachsen-Weimar seit Beginn der Revolution nicht aufgehört hat, sich um die Freunde der Freiheit verdient zu machen." — Die Verhandlungen begannen, die zum Abschluß des Baseler Friedens führten, und in demselben Bericht heißt es von einem Schreiben des Adjutanten Möllendorff's, mit dem die französische Gesandtschaft schon seit einiger Zeit auf gutem Fuße stand: „Es berührt die gesammte politische und militärische Lage der preußischen Armee; diese scheint nur einen Vorwand zu suchen, um über den Rhein zurückzugehen, ohne daß der Rückzug einem Abfall von den Verbündeten gar zu ähnlich sieht, aber auch ohne daß der Rückzug in demüthigender Weise durch die Franzosen erzwungen scheint". Möllendorff hatte einen Unterhändler in Basel, der dort den beiderseitigen Verkehr schon vor Eröffnung der offiziellen Verhandlungen vermittelte; an diesen war das Schreiben zunächst gerichtet, er hatte es der Gesandtschaft überreicht, und sie sandte es in französischer Übersetzung nach Paris. Der Adjutant schrieb dem Unterhändler: „ . . . Hier geht alles gut; sorgt, daß es auch bei Euch gut geht. Wir müssen zu erreichen suchen, daß man uns zum Rückzuge Zeit läßt. Andernfalls könnte der Marschall sich ärgern und eine Schlacht wagen. Er hat Verstärkungen erhalten. Wozu die Scharmützel, wenn man den Frieden will und sich darauf vorbereitet? Man schone Cleve und das preußische Westfalen, man behandle unsere gefangenen Offiziere besser, man greife Koblenz nicht an . . . Suchen Sie zu erfahren, ob uns die Republik Südpreußen garantiren würde, wenn man sich mit ihr verbände, und ob sie auf einen Frieden einginge, der den polnischen Aufstand beendet." Nicht das am wenigsten interessante Moment in allen diesen Verhandlungen ist die Haltung Möllendorff's, den wir hier so viel eigene Politik treiben sehen, wie sie vor ihm kein preußischer General und nach ihm wohl nur York getrieben hat. **Ed. Sch.**

Les Représentants du peuple en mission et la justice révolutionnaire dans les départements en l'an II (1793—1794). Par **Henri Wallon.** I. La Vendée. II. L'ouest et le sud-ouest. Paris, Hachette et Cie. 1889.

Eine zusammenfassende Geschichte der revolutionären Justiz in den Provinzen fehlte bisher, trotz zahlreicher Vorarbeiten für einzelne

Landschaften und Städte. Wallon's auf Grund reichen Materials ausgearbeitetes Werk erweitert sich zu einem anschaulichen Bilde des revolutionären Treibens außerhalb der Hauptstadt überhaupt. Auf klerikalem Standpunkt stehend, ist er doch unparteiisch genug, um die Gewaltthätigkeiten der antirevolutionären Parteien in der Vendée z. B. keineswegs zu beschönigen. Eine große Zahl von Instruktionen, Verhören, Protokollen u. s. w. ist wörtlich mitgetheilt. Das Werk würde als eine willkommene Ergänzung der üblichen Darstellungen der Revolutionsgeschichte, in welchen die Provinzen oft zu kurz kommen, anzusehen sein. Ed. Sch.

Le divorce de Napoléon. Par **Henri Welschinger.** Paris, Plon. 1889.

Welschinger hat für seine Arbeiten eine Reihe von Urkunden benutzen können, welche von Thiers ziemlich oberflächlich eingesehen worden sind und unter dem zweiten Kaiserreich unzugänglich waren. An bemerkenswerthen Einzelheiten würden folgende hervorzuheben sein. W. macht darauf aufmerksam, daß der Artikel 274 des Code die Ehescheidung durch wechselseitige Zustimmung verbietet, sobald die Frau über 45 Jahre alt ist. Bei der Scheidung im Jahre 1809 würde die Kaiserin Josephine einigen, freilich schließlich doch kaum ausreichenden Schutz an dieser Bestimmung gehabt haben, wenn sie bei ihrer bürgerlichen Eheschließung mit dem General Bonaparte im Jahre 1796 ihr Geburtsjahr — 1763 — richtig angegeben hätte; bekanntlich machte sie sich damals unter des Generals galanter Zustimmung jünger als sie war, indem sie 1767 geboren zu sein behauptete. Napoleon's Werbung um die Schwester des Kaisers Alexander scheiterte theils, weil die Kaiserin-Mutter gegen die Verbindung war, theils, weil der Zar Zusagen wegen Polens verlangte, die Napoleon nicht geben wollte. Die orthodoxe Religion der Großfürstin würde für Napoleon kein Hindernis gebildet haben; er hatte seinen Gesandten Caulaincourt ausdrücklich anweisen lassen, in diesem Punkte nachgiebig zu sein. Daß die österreichische Heirat zuerst von Wien aus angeregt wurde, findet hier trotz aller Ableugnungen Metternich's eine neue Bestätigung. Metternich sah in dieser Verbindung mit Recht einen Rettungsanker für die österreichische Monarchie, welche andernfalls die Kosten der französisch-russischen Allianz hätte bezahlen müssen. Kaiser Franz ist der erste gewesen, der zu Anfang Dezember 1809 zum Grafen Narbonne von einer Familienver-

bindung zwischen dem französischen und dem österreichischen Hofe sprach, nachdem Metternich die Sache mit Narbonne bereits eingeleitet und dabei ausdrücklich gesagt hatte: „Diese Idee rührt von mir allein her". Daß die vom Kardinal Fesch unter Dispens des Papstes kurz vor der Krönung vorgenommene Trauung kirchlich gültig war, selbst wenn sie ohne Zeugen stattgefunden hat, kann ebenso wenig bezweifelt werden, wie daß die Scheidung, welche das Offizialat von Paris aussprach, sich auf nicht stichhaltige Gründe stützte. Zeugen scheinen in der That nicht anwesend gewesen zu sein, wiewohl die Tradition der kaiserlichen Familie wissen wollte, Talleyrand und Berthier hätten als solche fungirt, oder zwei Adjutanten, wie Frau v. Rémusat behauptet. Daß Fesch die Ehe für kirchlich gültig hielt, geht daraus hervor, daß er der Kaiserin einen Trauschein ausstellte; der Kaiser, der über die Ausstellung desselben ärgerlich war, wußte ihn in seine Gewalt zu bringen. Die unter einem Eide abgegebenen, hier wörtlich mitgetheilten Aussagen der Männer, welche Cambacérès im Auftrage Napoleon's dem Offizialat vorstellte, damit sie über die Absichten des Kaisers bei der Trauung Zeugnis ablegten, würden, was den Kardinal Fesch, Talleyrand und Berthier angeht, wissentliche Meineide enthalten, wenn Talleyrand und Berthier wirklich Zeugen der Trauung gewesen wären. Zweifel bleiben, doch ist es wahrscheinlich, daß Napoleon keine Zeugen zuließ, in der Absicht, diesen Umstand späterhin einer eingeschüchterten kirchlichen Behörde gegenüber als Nichtigkeitsgrund zu verwerthen. Die Bedenken, welche der Erzbischof von Wien hinsichtlich der Nichtigkeitserklärung äußerte, gab er auf, als Metternich ihn wissen ließ, daß der Kaiser Franz die betreffende Bescheinigung in den Händen des französischen Gesandten für ausreichend halte; man beugte sich auch in Wien vor dem Willen Napoleon's. Die Protokolle des Pariser Offizialats ergeben, daß man hier wenigstens zu Anfang der Verhandlungen einigen Widerstand versuchte. Die am wenigsten beneidenswerthe Rolle in dem ganzen Handel hat offenbar der Kardinal Fesch gespielt. Höchst sonderbar nimmt es sich aus, daß W. an drei Stellen seines Buches auf die ganz und gar nicht hierher gehörige Scheidungsklage König Milan's von Serbien Bezug nimmt.

Ed. Sch.

Acta nationis Germanicae Universitatis Bononiensis ex archetypis tabularii Malvezziani iussu Instituti Germanici Savignyani ediderunt **Ernestus Friedlaender** et **Carolus Malagola.** Berolini, typ. et imp. G. Reimeri. 1887.

Dieses glänzend ausgestattete Werk erfüllt lang gehegte Wünsche und bietet bei der Bedeutung, welche die Universität Bologna im früheren Mittelalter für die gelehrte Bildung der Deutschen hatte, Anregung und Stoff zu Studien mannigfacher Art. Der Text macht den Eindruck der Zuverlässigkeit, und wenn manche Namen in zweifellos verstümmelter Form erscheinen, so wird das nicht den Herausgebern, sondern den Mängeln ihrer Vorlagen zuzuschreiben sein; Ref. weiß aus Erfahrung, daß es in älteren Matrikeln bei Eintragung der Namen keineswegs immer sehr genau genommen wurde. Das umfangreiche Register läßt, was Erklärung und Nachweisung der Ortsnamen anlangt, allerdings viel zu wünschen übrig, und es würde leicht sein, eine lange Reihe von Berichtigungen beizubringen. Doch ist billigerweise zu berücksichtigen, daß die Aufgabe des Bearbeiters bei einem über ganz Deutschland und Deutsch-Österreich sich erstreckenden Arbeitsgebiete keine leichte war. Wanbald.

Bibliotheca Historica Sueo-Gothica. Af **C. G. Warmholtz.** Register. Leipzig, O. Harrassowitz; Upsala, Lundequistska bokhandeln 1889.

Die Benutzung der von Warmholtz begonnenen und nach seinem Tode in gleichem Geiste fortgesetzten Bibliotheca Historica Sueo-Gothica (Bd. 1—7 Stockholm 1782—93, Bd. 8—15 Upsala 1801—17) war bisher durch Fehlen eines Registers sehr erschwert. Dem hochverdienten Stockholmer Oberbibliothekar Prof. Klemming haben wir nun endlich die Herausgabe eines Registers zu den mehr als 10000 Nummern jener Sammlung zu verdanken. A. Andersson, welcher mit der Herausgabe betraut worden, hat seine keineswegs leichte Aufgabe nach Ansicht des Ref. glänzend gelöst, und auch ohne vorheriges Studium der kurzen Einleitung kann man sich jetzt an der Hand des geschickt angelegten Registers leicht und schnell in der umfangreichen Sammlung zurechtfinden. — Mit besonderer Freude haben wir auch die Nachricht der Einleitung begrüßt, daß der Archivar im Stockholmer Reichsarchiv, C. G. U. Silfverstolpe, sich zur Zeit mit der Herausgabe einer Fortsetzung des Warmholtz'schen Werkes für das 19. Jahrhundert beschäftigt; umsomehr, als die von Silfver-

stolpe seit langen Jahren in der Svensk historisk tidskrift veröffentlichten vortrefflichen „Bibliographien" deutlich zeigen, daß derselbe für eine derartige Aufgabe in besonders hohem Maße befähigt ist. Fritz Arnheim.

Sverges traktater med främmande magter jemte andra dit hörande handlingar. Utgifne af O. S. Rydberg. IV. (1521—1571). Stockholm, Norstedt och söner. 1888.

Nachdem 1883 der zweite Theil der Sverges traktater erschienen (s. H. Z. 45, 559), liegt jetzt auch der 4. Band vor. Die Veröffentlichung des 3. ist nämlich zweckmäßigerweise noch verschoben worden, da er die Jahre 1409—1520 umfassen soll, und für diese Zeit die Publikation der „Hanserezesse" noch nicht zum Abschluß gelangt ist, von welcher der Herausgeber mit Recht wichtige Aufschlüsse über die politischen Verhältnisse des Nordens erwartet. — Der 4. Band der Sverges traktater behandelt ein für die Geschichte Schwedens hochbedeutsames halbes Jahrhundert, dessen Anfangs- bzw. Endpunkt die Erhebung Gustav Wasa's und der Stettiner Friede bezeichnen. Aus dieser Epoche werden uns — abgesehen von den zahlreichen Beilagen und dem stattlichen Anhang — nicht weniger denn 62 Bündnisse, Verträge, Manifeste u. s. w. mitgetheilt, von denen einige als verloren gegolten hatten, andere ungedruckt waren; und zwar liegen diese Urkunden in einem geradezu mustergültigen Texte vor, der nur durch eine ebenso mühevolle wie sorgsame Vergleichung der verschiedenen Redaktionen und Handschriften erzielt werden konnte, die sich in verschiedenen Bibliotheken und Archiven Europas zerstreut vorfinden. — Wir wollen aus der Fülle des mitgetheilten Materials wenigstens das Wichtigste hier kurz berühren. Auf den ersten Seiten finden wir eine größere Anzahl von Urkunden, darunter einige bisher ungedruckte, welche geeignet sind, über die Lostrennung Schwedens von Dänemark helleres Licht zu verbreiten, desgleichen mehrere für die Geschichte der schwedisch-hanseatischen Beziehungen ungemein wichtige Aktenstücke aus dem Lübecker Archiv. Von hervorragendem Interesse sind auch die Verträge Gustav's mit den Niederlanden aus den Jahren 1525—1527 nebst den dazu gehörigen Beilagen, welche hier zum ersten Male vollständig im Drucke vorliegen. Recht werthvoll erscheint ferner die Veröffentlichung des schwedisch-französischen Traktats von 1542, der weniger wegen seiner nächsten Folgen als deshalb berühmt ist, weil er der erste in der zahlreichen Reihe von Verträgen gewesen, durch welche in den beiden folgenden Jahrhunderten die Geschicke dieser Mächte so eng in einander verflochten werden sollten. Es ist das Verdienst Rydberg's, den bisher unvollständigen und fehlerhaften Text in seiner ursprünglichen Fassung wiederhergestellt und zugleich Zeit und Ort der Datirung richtig angegeben zu haben. Der Vertrag ist nämlich Montiers sur Saulx, den 2. Juli datiert, nicht, wie verschiedentlich früher fälschlich angegeben, Seaux bzw. Regny, den

1. bzw. 11. Juli (ausführlicher S. 255 u. 256). In ganz neuem Lichte erscheinen endlich die Verhandlungen Gustav's mit Kaiser Karl V. während der Jahre 1550—1551. Es ist dem Herausgeber u. a. gelungen, den angeblichen Friedensvertrag von 1550, an dessen Vorhandensein er während der Drucklegung anfangs (S. 299—301) noch geglaubt, durch später im Wiener Archiv aufgefundene Aktenstücke (S. 460—464) vollständig aus der Welt zu schaffen. — Von den an Zahl weit geringereren Urkunden aus der Zeit Erich's XIV. wollen wir nur die auf die Übergabe Revals bezüglichen Aktenstücke, den Traktat mit Rußland von 1564 und den sehr ausführlich behandelten Stettiner Frieden (S. 380—444) erwähnen. — Weit wichtiger für die Geschichte Schwedens unter Erich XIV. sind eine Anzahl von Verträgen u. s. w., die im „Anhang" ihren Platz gefunden, wie z. B. der Traktat vom 13. Juni 1563 zwischen Lübeck und König Friedrich II. von Dänemark, das Bündnis des letzteren mit Sigismund von Polen vom 5. Oktober desselben Jahres und die kaiserlichen Mandate vom 5. November 1565, die übrigens — was R. übersehen — bereits von Rördam im 2. Bande der Monumenta historiae Danicae Kopenhagen 1875 (S. 190—196), freilich in fehlerhaftem Text, veröffentlicht worden sind. — Mit ganz besonderer Freude aber hat Ref. den umfangreichen Exkurs begrüßt (S. 538—577), den R. der bekannten Frage über die Auslieferung der Gemahlin Johann's, Katharina Jagellonika, durch Erich XIV. an den russischen Czaren Iwan Wassiliewitsch widmet. Der vollständige Abdruck der für diese Frage überhaupt in Betracht kommenden Urkunden bestätigt die von dem Ref. an anderer Stelle aufgestellte Behauptung, daß die Darstellung, welche Th. Annerstedt in der Abhandlung „Resningen 1568" (Göteborg 1880) hierüber gegeben, eine tendenziös entstellte ist, und daß es sich mit der historischen Wahrheit keineswegs verträgt, alle Regierungshandlungen des unglückseligen Erich als die eines schlechten Politikers bzw. moralisch verworfenen Menschen anzusehen.

Für den der schwedischen Sprache nicht kundigen Historiker sei schließlich noch bemerkt, daß der größte Theil der Urkunden in lateinischer, besonders aber in deutscher Sprache abgefaßt worden ist, wie denn ja in jener Zeit der deutsche Einfluß in Schweden nicht hoch genug angeschlagen werden kann.

Fritz Arnheim.

Svenska riksdagsakter jämte andra handlingar som höra till statsförfattningens historia under tidehvarfvet 1521—1718. I. heft 1 (1521—1544). Med understöd af statsmedel utg. af Emil Hildebrand och Oscar Alin. I. heft 2 (1544—1560). Med understöd af statsmedel utgifven af Emil Hildebrand. Stockholm, Norstedt och söner. 1887. 1888.

Seit einer Reihe von Jahren erscheinen in Schweden mehrere Urkundenpublikationen, welche für die Geschichte Schwedens im Zeitalter der Refor-

mation viel wichtiges Material beibringen. Wir denken hiebei vor allem an die Registratur Gustav's I., welche mit Band 11 nunmehr bis zum Jahre 1537 reicht, und an Rydberg's Sverges traktater med främmande magter, deren 4. Band die Zeit von 1521 bis 1571 umfaßt. An diese beiden Serien reiht sich würdig die Veröffentlichung der svenska riksdagsakter. Mit umso größerer Erwartung sind wir zur Lektüre dieser Publikation geschritten, als ja der Name der Editoren Alin und E. Hildebrand auch außerhalb Schwedens einen guten Klang besitzt und der letztere als Herausgeber der svensk historisk tidskrift wie als Verfasser der Schrift „Wallenstein und seine Verbindungen mit den Schweden" in den deutschen Forscherkreisen besonders hoch geschätzt wird. Unsere Erwartungen sind nicht betrogen worden, wir dürfen die svenska riksdagsakter als eine Musterpublikation in jeglicher Hinsicht bezeichnen. Es ist oft geradezu erstaunlich, welche Sorgsamkeit und welchen Scharfsinn die Herausgeber bei der Kritik entfaltet haben. Nicht minder schätzenswerth sind die Bemerkungen, die sie zum besseren Verständnis der einzelnen Urkunden — als „Einleitung", wie sie es bescheiden nennen — fast stets vorausschicken. Hiezu gesellt sich dann noch die Reichhaltigkeit des Urkundenmaterials (253 Urkunden nebst Anhang) von den verschiedenen Herren-, Reichs- und Handelstagen, Rathszusammenkünften, Kirchenversammlungen u. s. w. Auf den Inhalt brauchen wir umso weniger ausführlich einzugehen, als bereits die gediegenen Recensionen von C. Th. Odhner und J. Fr. Nyström in der Svensk historisk tidskrift 7, 25—29 und 8, 34—36 hierüber vorliegen. Hervorheben wollen wir nur, daß der bekannte Stockholmer Reichstag von 1560 und die beiden für Schwedens Geschichte so wichtigen Reichstage zu Westerås 1527 und 1544 sowohl hinsichtlich des äußeren Umfanges wie der Wichtigkeit der mitgetheilten Aktenstücke nach besonders ergiebig ausgefallen sind. Während in den ersten Zeiten, wo die Herrschaft Gustav Wasa's noch auf schwachen Füßen stand, die auf die innere staatliche und kirchliche Entwickelung bzw. auf die äußeren Beziehungen zu den Nachbarstaaten (Dänemark und die Hansestädte) bezüglichen Urkunden weitaus die Mehrheit bilden, sehen wir in den Urkunden aus späterer Zeit zu wiederholten Malen Anzeichen einer großen europäischen Politik. So heißt es in einer Reichstagsproposition von Strengnäs 1547, jedenfalls im Hinblick auf die Kämpfe des Schmalkaldener Bundes mit dem Kaiser: „Item zu beratslahen, deweilo desse gefarlichen kreige itz in Theutzlandt vorhanden und man noch nit wissen kan, worhin sich sulchs endten mucht, ob es der k. M:t geradten sein solt sich zu einen teyll zu slahen und auff was mittel; Oder aber ob es geradten sey sich sleichst ahn kein part zu henghen (S. 519)".

Wir schließen unser Referat mit dem Wunsche, daß die svenska riksdagsakter, namentlich auch infolge ihrer Wichtigkeit für die Reformationsgeschichte und für die Beziehungen Schwedens zu Deutschland, ein zahlreiches deutsches Leserpublikum finden mögen. Wir dürfen wohl auf das baldige Er-

scheinen des 2. Bandes hoffen, der jedenfalls die Regierungszeiten Erich's XIV., Johann's und Karl's IX. umfassen wird, und für den durch gediegene Vorarbeiten, wie A. Nilsson's 'Den svenska riksdagen under Erik XIV's regering' (Karlstad 1886) und S. Bergh's 'Karl IX och den svenska Adeln' 1607—1609 (Upsala 1882) unser Interesse besonders rege gemacht worden ist. Fritz Arnheim.

Teater och drama under Gustaf III. Af Oscar Levertin. Stockholm, H. Gebers förlag. 1889.

Die Abhandlung Levertin's ist anregend geschrieben, beruht auf eingehenden Studien in schwedischen Archiven und bringt manchen wichtigen Beitrag zur Kultur- und Literaturgeschichte Schwedens in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Die fünf Kapitel behandeln die einzelnen Schaubühnen, ihr Repertoir, die Aufführungen bei Hofe und in der bürgerlichen Gesellschaft, die soziale Bedeutung des schwedischen Theaters, Kritik, Zensur, Publikum u. s. w. Wie ein rother Faden zieht sich durch das ganze Buch der große Einfluß, den Gustav III auf die Entwickelung der schwedischen Bühne ausübte, wie er denn ja als dramatischer Dichter nicht unbedeutende Erfolge erzielte, bisweilen selbst als Schauspieler auftrat und durch den Bau des noch heutzutage bestehenden Stockholmer Opernhauses einen würdigen Kunsttempel schuf. Die schwedische Muse dieser Zeit muß im allgemeinen als eine Nachahmung der französischen bezeichnet werden, was allerdings nicht wundernehmen kann, da ja die Königin Ulrike ihren Sohn Gustav völlig in französischen Anschauungen erzogen hatte. So wurden denn auch meistens französische Werke in schwedischer Übersetzung aufgeführt, von deutschen nur „Minna v. Barnhelm“ von „Prof. (sic!) Lessing“ und einige Dramen Kotzebue's. Recht interessant ist der Nachweis des Vf. (S. 154—90), daß die Vorgänge bei Hofe und in der Gesellschaft, die Ereignisse der inneren und äußeren Politik Schwedens häufig in gleichzeitigen dramatischen Dichtungen ihren Wiederhall fanden. Der Behauptung des Vf. (S. 1) während der „Freiheitszeit“ habe bei den Gönnern der dramatischen Kunst eine „allzugeringe Opferwilligkeit“ bestanden, kann Ref. nicht beipflichten. Von der Königin Ulrike, der Schwester Friedrich's des Großen, gilt geradezu das Gegentheil, namentlich bezüglich der französischen Komödie. Als Beispiel führe ich ein undatirtes Schreiben des kunstsinnigen Grafen A. Horn an jene Königin an, welches sich im Konzept in der Stockholmer kgl. Bibliothek befindet und dem Vf.

entgangen zu sein scheint. In diesem Briefe rühmt nämlich Horn ganz besonders „les progrès qu'on fait [dans] les beaux arts et les spectacles en Suède depuis l'heureux moment que V. M. est venue partager le trône de Notre auguste Maître [Adolphe-Frédéric]“ und „les soins continents que Vous vous donnez, Madame, pour attirer et Vous attacher les plus distingués et habiles dans tous les métiers.“

Fritz Arnheim.

Marskalk Bernadotte. Skildringar ur hans lif och hans tid (1763—1810). Af **Anton Blomberg.** Stockholm, A. Bonnier. 1888.

Der Titel des Buches würde besser „Napoleon Bonaparte. Skildringar ur hans lif och hans tid“ lauten, denn von Bernadotte selbst ist nur sehr wenig die Rede. In einer umfangreichen Einleitung (70 Seiten) wird z. B. der Zustand des französischen Heeres vor und nach der Revolution geschildert, während die Angaben über die Thätigkeit Bernadotte's als Kriegsminister kaum 13 Seiten beanspruchen. Von einer Disposition oder auch nur einer formgewandten Darstellung ist gar nicht die Rede; vielmehr wimmelt das Buch von Wiederholungen und Gemeinplätzen. Die beiden Publikationen von Jung: „Bonaparte et son temps“ und „Lucien Bonaparte et ses Mémoires“ sind nur flüchtig benutzt, dagegen findet sich eine Unmenge von anderen französischen, deutschen, schwedischen und englischen Citaten, wobei es dem Ref. jedoch noch sehr zweifelhaft erscheint, ob der Vf. diese Arbeiten auch alle gelesen hat. Schlecht beglaubigte Anekdoten und seitenlange wörtliche Übersetzungen aus anderen Quellen bilden den Hauptinhalt der für den Historiker völlig werthlosen und für Liebhaber von pikanter Lektüre berechneten Kompilation. Eine wohlthuende Ausnahme macht in dieser Beziehung nur das 8. Kapitel (S. 200—17), welches die Gesandtschaft Bernadotte's in Wien behandelt und recht flott geschrieben ist. — Die Annahme des Vf. (S. 243), die spätere Gemahlin Bernadotte's, Désirée Clary, habe in ihrer Jugend „geringe Neigung für den Schwager ihrer Schwester (Napoleon) gehegt“, wird durch die von Hochschild in dem Büchlein „Désirée, reine de Suède et de Norvége“ S. 9—20 aus dem kgl. Familienarchiv in Stockholm abgedruckten Briefe widerlegt. Auch die vom Vf. S. 276 Anm. mitgetheilte Anekdote über ein Gespräch zwischen Napoleon und Frau v. Staël ist nach den

Ergebnissen der neuesten Forschung nicht mehr aufrecht zu erhalten.[1]) Endlich hätte der Vf., da er so fleißig citirt, auch die Arbeit von Täglichsbeck: „Die Fahnen des Infanterieregiments v. Treskow (No. 17) im Gefecht bei Halle a. S. ꝛc., unter Benutzung der Akten des kgl. Kriegsarchivs in Berlin“ (Halle 1886) bei seiner Schilderung des Gefechtes bei Halle (S. 393—401) recht gut benutzen können. Möchte doch einer der zahlreichen namhaften schwedischen Historiker es unternehmen, eine dem heutigen Stande der Forschung entsprechende Geschichte Bernadotte's zu schreiben, an der es leider bis jetzt völlig fehlt, denn weder Touchard Lafosse noch Sarrans Jeune, noch endlich G. Svederus haben es verstanden, seine Thätigkeit kritisch zu prüfen und unbefangen zu schildern. F. Arnheim.

S. Barthelemy under Svenskt välde. **Af E. O. E. Högström.** Upsala, Almqvist och Wiksells boktr.-aktiebolag. 1888.

Die Dissertation Högström's schildert die Schicksale der kleinen Antilleninsel Barthélémy unter schwedischer Oberherrschaft. Von Frankreich 1784 an Gustav III. abgetreten, spielte sie, wie wir aus den Angaben des Vf. ersehen, während der langwierigen Kämpfe zwischen Franzosen, Engländern und Amerikanern in den westindischen Gewässern als Freihafen und Zwischenhandelsplatz eine nicht unwichtige Rolle, führte u. a. 1785 zur Gründung einer westindischen Handelskompagnie und bildete 1814—1830 eine nicht unbedeutende Einnahmequelle für Schweden. Die Freigebung der englischen Kolonien Westindiens für die Amerikaner, Anfang 1831, war der Todesstoß für ihren blühenden Transithandel. Von Jahr zu Jahr sank ihr Wohlstand, namentlich auch infolge der ewigen Reibereien zwischen den einzelnen Amtsbehörden der Insel, und sie erforderte einen jährlichen Zuschuß aus der kgl. Privatkasse, welcher 1844—1845 von der Regierung übernommen wurde. Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten und Italien (1868—1870) wegen kostenloser Abtretung der Insel führten zu keinem Resultat, und erst die 1876 mit Frankreich begonnenen Unterhandlungen waren mit Erfolg gekrönt (Pariser Vertrag vom 31. Oktober 1877). Am 16. März 1878 kehrte die bis auf einen verschwindenden Bruchtheil von einer katholischen, französisch redenden Bevölkerung bewohnte Kolonie in den Schoß des Mutterlandes zurück. — Einige kleine Irrthümer finden sich in der Disser-

[1]) Vgl. H. Z. 63, 164 ff.

tation; so muß es Seite 24 „das feindselige Verhalten zwischen Schweden und Frankreich“ anstatt „England“ heißen. Im übrigen ist die mit sorgfältiger Benutzung umfangreicher Archivalien des Stockholmer Reichsarchivs ausgearbeitete kleine Abhandlung gerade jetzt von besonderem Interesse. F. Arnheim.

Finlands historia. Af **M. G. Schybergson.** I. II. Helsingfors, G. W. Edlund. 1887. 1889.

Von der rühmlichen Thätigkeit der finnischen Geschichtsforscher zeugt eine Reihe von Schriften, die letzthin erschienen sind, und die ein allgemeines Interesse recht wohl beanspruchen dürfen, wie Hjelt's Sveriges ställning till utlandet närmast efter 1772 års statshvälfning, Danielson's „Die nordische Frage in den Jahren 1746—1751“ und Schybergson's Finlands historia. — Letztere ist ein stilistisch meisterhaftes, populärwissenschaftliches Werk, aus dem auch der Fachgelehrte vielfache Belehrung zu schöpfen vermag, da sich der Vf. nicht damit begnügt, das umfangreiche gedruckte Material für seine Darstellung zu verwerthen, sondern auch — besonders im 2. Bande — die für die Geschichte Finlands sehr ergiebigen Bestände des Stockholmer Reichsarchivs geschickt herangezogen und fleißig benutzt hat.

Der 1. Band, welcher die Geschichte Finland's bis zum Regierungsantritt Karl's XII. behandelt, zeigt uns deutlich den frühzeitigen Einfluß des schwedischen Mutterlandes. Das 13., 14. und 15. Jahrhundert finnischer Geschichte bilden eine fast ununterbrochene Folge von glücklichen und unglücklichen Kämpfen der Schweden gegen die russischen Nachbarn, namentlich gegen das mächtige Großfürstenthum Nowgorod, und eine Epoche friedlicher Entwickelung tritt erst unter Gustav Wasa ein, dessen Bestrebungen für die politische und kommerzielle Hebung Finlands in Schybergson einen ebenso unbefangenen wie scharfsinnigen Beobachter gefunden haben. Das Resultat seiner Untersuchungen ist völlig geeignet, dem Ruhmeskranz dieses genialen Monarchen ein neues Blatt hinzuzufügen. Weniger können wir uns mit den Ansichten des Vf. über die Regierung Johann's III. befreunden, wenn es auch begreiflich erscheint, daß die kurze Selbständigkeitsepoche Finlands unter diesem Könige und seine lebhafte Fürsorge für das Land das Urtheil eines Finnen günstig beeinflussen müssen. Aber zweifelsohne geht er zu weit, wenn er (S. 297) behauptet, die Gefangennahme Johann's durch Erich XIV. (1563) habe „einen poetischen Schimmer über die Zeit Johann's ausgebreitet“. Desgleichen läßt sich sein hartes Urtheil über die Verhandlungen, welche die Auslieferung der Gemahlin Johann's, Katharina Jagellonika, an den russischen Zaren betrafen, nach den neuesten Forschungen nicht mehr aufrechterhalten (vgl. Rydberg's Sverges traktater med främmande magter Bd. 4 Anhang). — Interessant ist die Mittheilung, daß Johann es gewesen, der sich in einem Briefe vom 11. Juli 1581 zum ersten Male als „Großfürst über

Finnland und Karelen" bezeichnete (S. 314 Anm. 1). — Das Ende des 16. Jahrhunderts wird man nach den eingehenden Ausführungen des Vf. als eine vorübergehende Periode des Niedergangs für Finland bezeichnen müssen; nicht allein wegen der blutigen Kämpfe mit Rußland, die den Wohlstand des Landes auf lange Jahre zerrütteten, und wegen der Thronstreitigkeiten zwischen Karl von Södermanland und seinem königlichen Neffen Sigismund, an welchem die Finnen in dankbarer Erinnerung an Johann III. lange in treuer Anhänglichkeit hingen, sondern namentlich infolge der heftigen Spannung zwischen den unterdrückten Bauern und dem zu mächtigem Aufschwung gelangten Adel, welche 1596 den unter dem Namen „klubbekriget" bekannten Bauernaufstand und im Verlaufe desselben Szenen herbeiführte, die mit den Vorgängen in den südlicheren europäischen Ländern zu Beginn der Reformation große Ähnlichkeit zeigten. Unter den thatkräftigen schwedischen Herrschern des 17. Jahrhunderts trugen dagegen zahlreiche wirthschaftliche und politische Reformen zur Beförderung der Wohlfahrt des Landes und seiner Bewohner bei, vor allem die adeliche Güterreduktion unter Karl XI., deren unermeßlicher Einfluß sich noch heutzutage, wie der Vf. klar nachweist, allenthalben in Finland klar erkennen läßt.

In dem 2. Bande wird die Geschichte Finlands bis auf die neuesten Zeiten, d. h. den Landtag des Jahres 1888 fortgeführt. — Ohne Zweifel haben die Finnen im nordischen Kriege von den Russen viel Ungemach erlitten, und es erschein begreiflich, wenn Vf. die Regierung Karl's XII. als „eine der trübsten Epochen in der Geschichte Finlands" bezeichnet (S. 58) und behauptet, es sei „einer der dunkelsten Punkte" im Leben dieses Monarchen, „daß er Finland ohne Schutz gelassen (S. 56)". Aber einen „unerfahrenen Jüngling" (S. 2) aus ihm machen zu wollen, das heißt ihn unterschätzen. Ungerechtfertigt erscheint auch das harte Urtheil des Vf. über den Grafen Ch. E. Lewenhaupt, einen der Oberbefehlshaber im schwedisch-russischen Kriege 1741—1743 (S. 113). Jeder, der die Darstellung Malmström's (Sveriges politiska historia III, 56 u. 57) gelesen, wird sich wohl kaum des Eindrucks erwehrt haben, daß die Hinrichtung des Grafen 1743 ein Justizmord gewesen ist, wie ihn die Geschichte kaum schlimmer kennt. Hieran wird auch nichts durch die Bemerkung des Vf. geändert, daß diese Bestrafung „von finnischem Standpunkte als eine Sühne für die Unfälle betrachtet wurde, von denen Finland heimgesucht worden (S. 125)". Die wahre Ursache der schwedischen Mißerfolge war nicht sowohl die Unfähigkeit des Oberbefehlshabers als vielmehr die Zerfahrenheit und Uneinigkeit der Parteileitung in Stockholm, der Zwist zwischen „Hüten" und „Mützen", der nicht nur auf dem Reichstage, sondern auch im Kriegslager lauten Wiederhall fand und ein energisches Vorgehen des schwedischen Heeres gegen Petersburg im November 1741 ganz unmöglich machte. Rückhaltslose Anerkennung verdient die Objektivität, mit welcher der Verfasser die Reformversuche Sprengtporten's und die Tendenzen

des Anjalabundes schildert, und auch die Lobesworte, die er (S. 278) der Regierung Gustav's III. spendet, wird man nur billigen können. Großes Interesse beanspruchen endlich die Kapitel, welche die Vorgeschichte des Krieges 1808—1809, dessen Verlauf und die ersten Jahre des Großfürstenthums unter russischer Oberherrschaft behandeln. Der Schluß berührt fast ausschließlich die ökonomische Lage des Landes und seine Leistungen auf dem Gebiet von Kunst und Wissenschaft, gewährt jedoch bisweilen nicht uninteressante Einblicke in die innere Politik des russischen Reiches. — Schätzenswerth sind die häufig eingeflochtenen statistischen und nationalökonomischen Notizen sowie die eingehenden Untersuchungen über die kirchliche Entwickelung. Besondere Erwähnung verdienen auch das vortreffliche Register und die Einleitung zum 2. Bande, welche ein gedrängtes, aber übersichtliches Bild von den Leistungen Finlands auf dem Gebiete der vaterländischen Geschichtsforschung entwirft. Fritz Arnheim.

Deutsche Pilgerreisen nach dem heiligen Lande. Von **Reinhold Röhricht**. Gotha, Fr. Perthes. 1889.

Wir haben hier zum Theil eine erneute Bearbeitung der von Röhricht in Gemeinschaft mit H. Meisner herausgegebenen deutschen Pilgerreisen nach dem heiligen Lande (vgl. H. Z. 46, 561 f.) vor uns. Ausgelassen sind die Texte der Pilgerschriften und die Ergänzungen zu Tobler's Bibliographia geographica Palaestinae. Letztere sollen demnächst durch eine von R. in Aussicht gestellte vollständige Sammlung der bis 1888 nachweisbaren Palaestinensia ersetzt werden. Dadurch, daß das Buch vermittelst Ausscheidung der gelehrten Materialien eine handlichere Form erhalten hat, wird es, dem Wunsche des Vf. entsprechend, wohl auch leichter Eingang in weitere Kreise finden. Die deutschen Pilgerreisen verdienen in der That wegen der Fülle von Nachrichten für die Geschichte der Familien und einzelner Persönlichkeiten, wegen der reichen Beiträge zum Kultur- und Wirthschaftsleben des 14. bis 17. Jahrhunderts die allgemeinste Beachtung. Die „Historische Darstellung" in der neuen Ausgabe hat vor allem durch die vermehrten Literaturnachweise und Einzelnotizen in den Anmerkungen selbständigen Werth. Ganz bedeutend ist das Pilgerverzeichnis erweitert. Gegenüber 81 Seiten in der alten, zählt es in der vorliegenden Bearbeitung 221 Seiten. Hierzu wird sich freilich aus den Archiven, besonders auch der adelichen Familien, noch mancher Nachtrag ergeben. Erwähnt sei hier, daß der 1450 mit Herzog Johann von Cleve nach Palästina gepilgerte Goswin v. Ketteler (S. 135) — sein Name fehlt übrigens im Register — auf einer zweiten

Reise nach dem heiligen Lande 1478 am 29. September in Rhodus gestorben ist (vgl. Necr. des Stifts Beckum Msc. I, 90, St. A. Münster). Die Beschreibung der Pilgerfahrt der Söhne dieses Goswin v. Ketteler, Dietrich und Gotthard, aus dem Jahre 1519, hat Hoogeweg im neuesten Bande der Westfälischen Zeitschrift (47, 1, 165—208) veröffentlicht. Ilgen.

Die moderne Entwickelung des Schuhmachergewerbes in historischer, statistischer und technischer Hinsicht. Ein Beitrag zur Kenntnis unseres Gewerbewesens. Von **Moritz Schöne**. Jena, Fischer. 1888.

A. u. d. T.: Conrad's Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle, Bd. 5 Heft 5.

Der Zweck der Untersuchung ist in erster Linie nicht historische, sondern praktische Belehrung. Es kam dem Vf. darauf an, dem Bedürfnis der Gegenwart nach Aufklärung über den augenblicklichen Stand des Gewerbes zu dienen. Das historische Element in dem Buche beschränkt sich demgemäß auf die Entwickelung der letzten 40 Jahre; was über die voraufgehende Zeit beigebracht wird, beruht nicht auf quellenmäßiger Forschung. Für das Gebiet der nach Staaten besonders zu betrachtenden Gestaltungen, wie sie Statistik und Gesetzgebung aufweisen, sind die Verhältnisse des Königreichs Sachsen, als des gewerblich fortgeschrittensten Bundesstaates, zu Grunde gelegt worden, ohne daß jedoch die allgemeine Entwickelung außer Augen gelassen wird. Die Hauptmomente derselben sind bekannt; sie decken sich im wesentlichen mit den typischen Erscheinungen, welche überhaupt die Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert charakterisiren: völlige Umgestaltung der Produktions- und Absatzverhältnisse infolge der Verkehrssteigerung, der Maschinentechnik, der Befreiung von den Schranken der Zunftverfassung, Zunehmen des Großbetriebs und der Arbeitstheilung auf der einen, Verkleinerung der Betriebe, oft bis zum Zwergbetrieb, auf der andern Seite. Alles das ist in anschaulicher Weise an dem einzelnen Gewerbe dargestellt. Aus einer Betrachtung der Löhne und Preise wird die Erkenntnis gewonnen, daß der Verdienst der Gehülfen, namentlich seit den siebziger Jahren, nicht unerheblich gestiegen ist. Zum Schluß werden die Fragen der Fachbildung, des Befähigungsnachweises, sowie der zukünftigen Organisation des Handwerks erörtert, dem der Vf. bei tüchtigen Leistungen noch immer den Platz neben der Großindustrie gesichert glaubt. Hintze.

